

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 6/2

Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 "Aktenlager Immelborn"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz folgenden Zwischenbericht

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/2 "Aktenlager Immelborn" wurde an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Beauftragten der Landesregierung nach § 10 Abs. 6 Untersuchungsausschussgesetz verteilt. In elektronischer Form kann der Zwischenbericht im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de/parldok/ unter der oben angegebenen Drucksachennummer eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	13
Vorbemerkung.....	14
A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	14
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	14
II. Einsetzung	15
III. Untersuchungsauftrag	21
IV. Konstituierung	23
1. Zusammensetzung und Mitglieder	24
a. Vorsitz	24
b. Mitglieder	24
(1) Fraktion der CDU	24
(2) Fraktion DIE LINKE	25
(3) Fraktion der SPD	25
(4) Fraktion der AfD	25
(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	25
c. Ersatzmitglieder	25
(1) Fraktion der CDU	25
(2) Fraktion DIE LINKE	25
(3) Fraktion der SPD	26
(4) Fraktion der AfD	26
(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	26
2. Beauftragte der Landesregierung.....	26
a. Thüringer Staatskanzlei	26
b. Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	26
c. Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	27
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	27
a. Fraktion der CDU.....	27
b. Fraktion DIE LINKE	27
c. Fraktion der SPD	28
d. Fraktion der AfD.....	28
e. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....	28
4. Landtagsverwaltung.....	28
B. Verlauf und Verfahren.....	30
I. Sitzungen	30
1. Terminierung.....	30
2. Sitzungen zur Beratung.....	31

a.	Nichtöffentlichkeit der Beratungen	31
b.	Ausschluss von Beauftragten der Landesregierung für nichtöffentliche Beratungssitzungen	31
3.	Sitzungen zur Beweisaufnahme	32
a.	Öffentlichkeit der Beweisaufnahme	32
b.	Abweichungen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme	32
II.	Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	33
1.	Kurzbezeichnung	33
2.	Gliederung des Untersuchungsverfahrens	33
3.	Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft	33
4.	Einreichung von Anträgen	34
5.	Betroffenenstellung des Dr. Lutz Hasse	34
a.	Antrag auf Gewährung der Betroffenenstellung im Untersuchungsverfahren und Beschluss	34
b.	Zuleitung von Vorlagen des Untersuchungsausschusses	35
c.	Gestattung eines Rechtsbeistands und Kostenerstattung	36
d.	Zuleitung von Korrespondenz mit dem Untersuchungsausschuss	37
6.	Gewährung von Akteneinsicht für den Rechtsbeistand des Betroffenen.....	37
7.	Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen	39
8.	Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien	39
9.	Überlassung einer Aktenübersicht.....	41
10.	Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken.....	41
11.	Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG.....	42
12.	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	42
III.	Aktenvorlage- und Auskunftersuchen	42
1.	Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG	42
a.	Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn und im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeibeamten	42
(1)	Anträge.....	42
(2)	Aktenvorlage und Auskunftserteilung.....	45
(a)	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	45
(b)	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.....	47
(c)	Thüringer Staatskanzlei.....	47
b.	Anträge betreffend die kommunalen Ordnungsbehörden.....	50
(1)	Anträge.....	50

(2) Auskunftserteilung.....	50
c. Anträge betreffend das Thüringische Staatsarchiv Meiningen.....	51
(1) Anträge.....	51
(2) Aktenvorlage und Auskunftserteilung.....	51
2. Aktenvorlageersuchen gegenüber Verwaltungs- und Amtsgerichten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG.....	52
a. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar	52
(1) Antrag.....	52
(2) Aktenvorlage	53
b. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Meiningen.....	53
(1) Antrag.....	53
(2) Aktenvorlage	54
c. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Jena	54
(1) Antrag.....	54
(2) Aktenvorlage	55
d. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Eisenach	56
(1) Antrag.....	56
(2) Aktenvorlage	56
3. Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	56
a. Auskunftersuchen über beteiligte Bedienstete.....	56
(1) Antrag.....	56
(2) Rechtliche Würdigung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	57
(3) Auskunft	59
b. Aktenvorlageersuchen betreffend die Verfahrensakte des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	59
(1) Antrag.....	59
(2) Zwischennachricht.....	61
(3) Aktenvorlage und Auskunftserteilung.....	61
4. Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG	62
a. Antrag betreffend eine Personenstandsklärung	62
5. Aktenvorlage- und Auskunftsbiten im Hinblick auf den Thüringer Landtag	63
a. Antrag.....	63
b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung.....	63
(1) Verwaltung des Thüringer Landtags	63
(2) Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags	65

IV. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen	65
1. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen.....	65
2. Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen.....	66
3. Publikationen	67
4. „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich“	68
V. Beweiserhebung gemäß § 13 UAG	69
1. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen.....	69
a. Anträge.....	69
b. Anforderungen an die Bestimmtheit von Beweisanträgen	69
c. Beweisbeschlüsse	70
d. Durchführung der Zeugenvernehmungen	87
2. Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken	88
3. Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme.....	96
4. Einholung von Sachverständigengutachten	97
VI. Erstellung des Zwischenberichts	98
Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss bis zur 20. Sitzung am 16. Januar 2017 vernommenen Zeugen	104
C. Zusammenstellung der bisherigen Untersuchungstätigkeit	107
I. Erster Untersuchungskomplex: Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn (Begebenheiten vor der Kenntnisaufnahme des TLfDI von dem Aktenlager) 107	
1. Die Betreiberfirmen des Aktenlagers.....	107
a. AdActa (Aktenmanagement und Beratungs GmbH)	107
(1) Gründung der AdActa durch Tack und Wagner	107
(2) Verkauf an Henry Tischer	110
(3) Geschäftsgegenstand und wirtschaftliche Lage bis zur Insolvenz.....	121
(4) Insolvenzverfahren bis 2013.....	135
(a) Auflösungsphase durch Rechtsanwalt Bierbach.....	135
(2) Abwicklungsphase durch Liquidator Henry Tischer	140
b. Immobilieneigentümer (Grundstücks GbR)	142
c. Document Consulting Germany Ltd.	150
d. Electronic Data Solutions (EDS)	171
e. Strafverfahren wegen Bankrott gegen Henry Tischer.....	173
2. Der Aktenbestand des Aktenlagers	185
a. Umfang des Aktenbestandes	185
b. Art der Akten.....	188
(1) Akten aus Insolvenzverfahren	189
(a) Insolvenzakten eingelagert durch die AdActa.....	189

(2) Insolvenzakten eingelagert durch die EDS	195
(3) Insolvenzakten eingelagert durch die Document Consulting.....	197
(2) Patientenakten	198
(3) Historisches Archivgut	199
c. System der Akteneinlagerung und Ordnung des Aktenbestandes.....	203
(1) Art der Einlagerung.....	203
(2) Register des Aktenbestandes und System der Einlagerung	205
(3) Verteilung des Aktenbestandes über die Stockwerke des Gebäudes	208
(4) Beachtung des Datenschutzes bei Einlagerung, Bearbeitung und Vernichtung der Akten.....	208
d. Lagerorte des Aktenbestandes außerhalb Immelborns	209
e. Beräumung des Aktenlagers/Veränderung des Aktenbestandes vor der Entdeckung.....	212
(1) Rückführung an einlagernde Insolvenzverwalter	212
(2) Angebote zur möglichen Beräumung vor 2013	214
f. Zustand des Aktenbestandes im Aktenlager vor der Entdeckung	217
3. Sicherung des Aktenbestandes durch Sicherung des Gebäudes vor der Kenntniserlangung durch den TLfDI.....	220
a. Gebäudezustand	220
b. Sicherungsmaßnahmen durch den Insolvenzverwalter Bierbach	221
(1) Ausbesserungsarbeiten durch die ZehBra 2010	222
(2) Zusammenwirken mit der Gemeinde	223
c. Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde Immelborn (ab 1. Januar 2013 Gemeinde Barchfeld-Immelborn)	224
d. Sicherungsmaßnahmen durch den Wartburgkreis	227
e. Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei	229
II. Zweiter Untersuchungskomplex: Zeit ab Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI	232
1. Kenntniserlangung des TLfDI vom Aktenlager in Immelborn	232
a) Kenntniserlangung durch Thüringische Staatsarchive und TMBWK.....	232
b) Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen	237
c) Telefonat der Bürgermeisterin von Immelborn mit einem Datenschutzbeauftragten aus Erfurt.....	237
d) Information durch das Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn im Januar 2013.....	241
e) Kenntniserlangung durch die Datenschutzbeauftragte des Wartburgkreises.....	242
f) Hinweis durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	243

2. Maßnahmen und Handlungen des TLfDI und anderer Behörden nach Kenntniserlangung von dem Aktenlager.....	252
a) Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden	252
aa) Sicherungsmaßnahmen des TLfDI	252
bb) Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde Barchfeld-Immelborn seit der Entdeckung	253
cc) Sicherungsmaßnahmen der Polizei seit der Entdeckung.....	255
dd) Streit um Zuständigkeit bei Sicherungsmaßnahmen zwischen Gemeinde und Polizei.....	259
b) Maßnahmen des TLfDI gegen den ehemaligen Eigentümer	290
aa) Duldungsanordnung vom 26. Juni 2013	292
bb) Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens.....	297
cc) Einsetzung eines Notliquidators.....	298
dd) Erste datenschutzrechtliche Kontrolle am 15. Juli 2013.....	299
ee) Anordnungsbescheid vom 22. Juli 2013	307
ff) Anordnungsbescheid gegen die EDS	315
gg) Strafantrag gegen Henry Tischer.....	320
c) Maßnahmen gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter	320
d) Sichtung und Erfassung des Aktenbestandes.....	322
aa) Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter in Immelborn mit und ohne Pressevertreter.....	326
bb) Vorgefundenes System der Akteneinlagerung.....	332
cc) Zustand des Aktenlagers bei Entdeckung.....	333
e) Rückführung von Akten.....	342
aa) Schreiben an einlagernde Insolvenzverwalter vom September 2013.....	344
bb) Treffen mit Rechtsanwalt Wagner im Herbst 2013.....	346
cc) Rückführung von Patientenakten.....	347
dd) Abholung von Akten des Rechtsanwalts Wagner im November 2013.....	347
ee) Abholung von Akten der White & Case im Januar 2014	350
ff) Treffen mit einlagernden Insolvenzverwaltern im Juni 2014 in den Büroräumen des TLfDI.....	354
f) Angebote zur möglichen Beräumung nach 2013.....	359
aa) Angebote zur Beräumung durch Lager3000	359
bb) Angebot zur Beräumung durch Rechtsanwalt Heilmann	361
cc) Angebot zur Beräumung durch KSA Plastic.....	362
g) Aktenführung beim TLfDI	364

III. Dritter Untersuchungskomplex: endgültige Beräumung des Aktenlagers und Vernichtung der Akten.....	366
1. Bestellung und Tätigkeit von Rechtsanwalt Wagner als Nachtragsliquidator	366
2. Beauftragung von Firmen mit der Beräumung des Aktenlagers	381
a) Beauftragung der ZehBra GmbH & Co. KG mit der Beräumung	381
aa) Rechnungslegung und Verwertung der Regale durch die ZehBra GmbH & Co. KG.....	387
bb) Rechnungen der ZehBra GmbH & Co. KG an einlagernde Insolvenzverwalter ...	391
b) Beauftragung der KSA Plastic GmbH mit Beräumungsarbeiten	394
c) Beauftragung der Firma Walther mit Beräumungsarbeiten	398
d) Beauftragung der C.R.H. Recycling GmbH mit der Vernichtung der Akten	399
e) Beauftragung der WÜRO Papierverwertung GmbH & Co. KG mit der Vernichtung der Akten	402
3. Tatsächliche Beräumung unter Aufsicht des TLfDI bzw. vom TLfDI veranlasste Maßnahmen während der Beräumung	404
a) Sichtung und Beräumung durch einlagernde Insolvenzverwalter im Januar 2015.	404
b) Beräumungsmaßnahmen unter Aufsicht des TLfDI.....	407
c) Nach Beräumung aufbewahrte Akten	416
IV. Vierter Untersuchungskomplex: Amtshilfeersuchen und Klage des TLfDI	418
1. Amtshilfeersuchen	418
a) Amtshilfeersuchen gegenüber der LPD	418
aa) Gespräche vor der Zustellung des Amtshilfeersuchen	418
bb) Zustellung und Bearbeitung des Amtshilfeersuchens	430
cc) Ablehnung des Amtshilfeersuchens.....	447
b) Anfragen auf Amtshilfe an die Landesregierung.....	521
2. Klage des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen vor dem VG Weimar	521
V. Ton- Film und Bildbeschreibungen zu „Aktenlager-Immelborn“	539
1. Radioberichtbeschreibung.....	539
a) DVD1 – Radiobeitrag im Deutschlandfunk Kultur, gesendet am 11.08.2014.....	539
b) DVD 2 – Radiobeitrag im Deutschlandfunk, gesendet am 20.01.2014.....	542
c) DVD 3 – Radiobeitrag im Datenkanal 29, gesendet am 19.12.2013	544
2. Filmberichtbeschreibung	549
a) DVD 1	549
aa) Beitrag 1 – Thüringen Journal vom 15.07.2013	549
bb) Beitrag 2 – Thüringen Journal vom 16.07.2013	552
cc) Beitrag 3 – Thüringen Journal vom 19.07.2013	553
dd) Beitrag 4 – Thüringen Journal vom 27.09.2013	555

ee) Beitrag 5 – Thüringen Journal vom 20.11.2013	557
ff) Beitrag 6 – Thüringen Journal vom 05.02.2014	560
gg) Beitrag 7 – Thüringen Journal vom 05.07.2014	563
b) DVD 2.....	565
aa) Bericht 1 – MDR aktuell vom 15.07.2013, 19.30 Uhr	565
bb) Bericht 2 MDR aktuell vom 15.07.2013, 21.45.....	566
cc) Bericht 3 – Dabei ab zwei vom 16.07.2013.....	568
dd) Bericht 4 – Hier ab vier vom 20.11.2013.....	571
ee) Bericht 5 – Exakt vom 05.02.2014	572
ff) Beitrag 6 – MDR um zwei vom 11.07.2014.....	578
c) DVD 3 – ZDF - heute in Deutschland vom 12.12.2013.....	579
3. Bildervorhalte	581
a) Vorlage-Nr. UA 6/2-69	581
b) Vorlage-Nr. UA 6/2-75	584
c) Akten-Nr. 1, Bl. 185 ff.....	591
d) Akten-Nr. 60, Bl. 257, 282.....	600
e) Akten-Nr. 60, Bl. 185.....	600
f) Akten-Nr. 60, Bl. 301, 349.....	601
g) Akten-Nr. 60, Bl. 353, 354.....	601
D. Ergebnis der Untersuchung	602
I. Historische Hintergründe und Entdeckung des Aktenlagers (A1).....	602
1. Die Zeit vor 2013.....	603
a. Seit wann existiert das Aktenlager (B15).....	603
(1) AdActa.....	603
(2) GrundstücksGbR.....	605
(3) Document Consulting Germany Ltd.....	607
(4) Electronic Data Solutions (EDS).....	608
b. Unmittelbare Sachherrschaft des ehemaligen Inhabers (B16)	609
c. Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen? (B17).....	610
2. Kenntnisnahme durch den TLfDI und durch andere Behörden (B1, A2)	611
a. Staatsanwaltschaft Mühlhausen	612
b. Thüringische Staatsarchive.....	613
c. Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)	614
d. Insolvenzgericht.....	616
e. Gemeinde Immelborn	617
f. Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn	617
g. Landratsamt Wartburgkreis.....	618

h. Polizei.....	618
i. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (kvt)	619
3. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex I.....	619
II. Vorgehen gegen die für die Störung der öffentlichen Sicherheit Verantwortlichen (A2, A5).....	620
1. Maßnahmen anderer Behörden	620
a. Bankrottverfahren gegen den vormaligen Geschäftsführer durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen	621
b. Ergriffene Maßnahmen der Gemeinde gegen den vormaligen Geschäftsführer	621
2. Maßnahmen des TLfDI	621
a. Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter (A6, B22).....	622
(1) Maßnahmen zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände	622
(2) Ansprüche auf Schadensersatz.....	623
b. Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer (B21)	624
(1) Duldungsanordnung	625
(a) Adressat der Anordnung	625
(2) Anordnungsinhalt.....	627
(3) Zustellung der Anordnung.....	628
(4) Ersatzvornahme.....	630
(2) Beräumungsanordnung	631
(a) Adressat und Zustellung der Anordnung	632
(2) Anordnungsvoraussetzung	632
(3) Anordnungsinhalt.....	634
(4) Ersatzvornahme.....	637
(5) Anhörungserfordernis	638
(6) Sofortige Vollziehbarkeit	639
(3) Strafantrag gegen den ehemaligen Geschäftsführer.....	639
3. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex II.....	640
III. Sicherung des Aktenlagers (A2, A3).....	640
1. Gebäudezustand und Sicherungsmaßnahmen vor der Entdeckung 2013	640
2. Zuständigkeit für die Gebäudesicherung nach der Entdeckung 2013.....	642
3. Maßnahmen des TLfDI (B4).....	644
4. Bestreifung durch die Polizei (B19)	645
5. Zutritt unbefugter Dritter seit Juli 2013 (B18).....	646
6. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex III.....	646
IV. Sichtung des Aktenbestandes (A2)	647
1. Art der eingelagerten Akten (B2)	647

a.	Akten aus Insolvenzverfahren.....	647
b.	Patientenakten.....	649
c.	Datenschutzrechtliche Relevanz der Unterlagen.....	650
2.	Sichtung und Erfassung durch den TLfDI (B3, B20)	651
a.	Erster Termin am 15. Juli 2013	651
b.	Weiterer Verlauf der Sichtung und Anwesenheit in Immelborn.....	652
c.	Ergebnis der Sichtung (B3)	655
3.	Amtshilfe bei der Sichtung.....	656
a.	Amtshilfegesuch (A2).....	657
(1)	Gespräche mit der LPD	658
(2)	förmliches Amtshilfeersuchen	662
(3)	Einbeziehung des TIM und Ablehnung des Amtshilfeersuchens	664
(a)	Zuleitung Amtshilfeersuchen an das TIM.....	665
(2)	Befassung im Innenministerium	666
(3)	Ablehnung des Amtshilfeersuchens	668
(4)	Weiteres Verfahren bis zur Klageerhebung durch den TLfDI	670
(a)	Schriftwechsel zwischen TIM und TLfDI vor Klageerhebung	670
(2)	Inhaltliche Befassung durch das TIM	671
b.	Klageverfahren	674
(1)	Klageerhebung	675
(2)	Erwiderung der Klageschrift (B12)	677
(3)	Stadium des Klageverfahrens (B11)	679
(4)	Verfahrensabschluss	683
(5)	Kostenfestsetzung.....	684
(6)	Erneutes Amtshilfeersuchen nach Regierungswechsel (B13).....	685
c.	Rechtliche Bewertung.....	686
(1)	Amtshilfe oder originäre Zuständigkeit.....	686
(a)	Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 ThürPAG	687
(2)	Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 2 ThürPAG	691
(3)	Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 ThürPAG.....	691
(4)	Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 4 ThürPAG	692
(2)	Amtshilfeersuchen.....	693
(a)	Zuständigkeit für Amtshilfeentscheidung	693
(2)	Zulässigkeit und Begründetheit des Amtshilfeersuchens	695
(3)	Statthaftigkeit der Ablehnung durch LPD und TIM.....	698
(3)	Statthaftigkeit der Klage des TLfDI	703
4.	Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex IV.	706

V. Beräumung des Aktenlagers (A2, A3)	707
1. Rückführung der Akten an Eigentümer (A4, B23).....	707
a. Rückführungsbemühungen des Insolvenzverwalters	707
b. Aktenrückführungen durch den TLFDI	708
2. Erste Bemühungen zur vollständigen Beräumung.....	711
a. Warum war eine frühere Beräumung nicht möglich? (B9)	711
(1) Keine mögliche Beräumung vor 2013 wegen Widerstandes der Einlagerer und laufender Aufbewahrungsfristen	711
(2) Keine schnellere Beräumung wegen des chaotischen Zustandes des Lagers	713
(3) Keine Beräumung im Jahr 2014 mangels eines Verfügungsberechtigten zum Verkauf der Regale.....	714
b. Gespräche mit potentiellen Entsorgungsfirmen (B5)	714
3. Nachtragsliquidation (B6).....	716
a. Vorbereitende Gespräche zur Nachtragsliquidation	716
b. Antragstellung und Bestellung des Nachtragsliquidators.....	717
c. Organisation der Beräumung	719
4. Beräumung des Lagers im Jahr 2015	720
a. Durchführung der Beräumung (B8, B10).....	720
(1) Vorbereitende Handlungen.....	721
(2) Räumung durch private Firmen unter Aufsicht des TLFDI.....	721
b. Kleine Anfrage Fiedler (B14).....	723
c. Kosten der Beräumung (B7, B24)	724
5. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex V.	725
E. Sondervotum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 zum Wertungsteil (Teil D) des Zwischenberichts zum „Aktenlager Immelborn“	727

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
C.R.H.	C.R.H. Recycling GmbH, Crailsheim
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DLF	Deutschlandfunk
Drs.	Drucksache
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GO(LT)	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
IGVP	Datenverarbeitungsprogramm "Integrationsverfahren Polizei"
iVm	in Verbindung mit
JVEG	Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz
KV(T)	Kassenärztliche Vereinigung (Thüringen)
LL.M.	akademischer Grad "Master of Laws"
LMinR	Leitender Ministerialrat
LPI	Landespolizeiinspektion
M.A.	akademischer Grad "Master of Arts"
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
NF	Neufassung
POG	Polizeiorganisationsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Rz.	Randziffer
StPO	Strafprozessordnung
StraFO	Fachzeitschrift "Strafverteidiger Forum"
ThürKIS	Thüringer Kabinettsinformationssystem
(Thür)UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
ThürVwVfg	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TIM	Thüringer Innenministerium

TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
TMBWK	Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TSK	Thüringer Staatskanzlei
UAbs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
WE-Meldung	Wichtige Ereignis - Meldung
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZehBra	ZehBra GmbH & Co. KG, Erfurt

Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um einen Zwischenbericht nach § 28 Abs. 5 ThürUAG, der den Stand der Untersuchungstätigkeit bis zum 26. Januar 2017 einschließlich der 20. Sitzung vom 16. Januar 2017 wiedergibt. Die Untersuchungstätigkeit nach dem 26. Januar 2017 wird Bestandteil des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses sein, der den gesamten Zeitraum behandeln wird.

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

- 1 Aufgrund eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an den TLfDI übersandten Schreibens einer Bürgerin hatte dieser im Juli 2013 eine Lagerhalle in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn mit zunächst angenommenen 250.000 ungesicherten Akten öffentlich gemacht, die ein mittlerweile insolventes Aktenaufbewahrungs- und -vernichtungsunternehmen im Auftrag von Unternehmen und Freiberuflern wie Ärzten, Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern dort eingelagert hatte. Unter den Akten sollen sich insbesondere auch ärztliche Unterlagen mit Patientendaten und Personalakten aus Unternehmen befunden haben. Teilweise sollen die Akten ungeordnet in umgestürzten Regalen und eingestürzten Kistenbergen gelagert haben.
- 2 Bereits der Innenausschuss des 5. Thüringer Landtags hatte sich in drei Sitzungen in den Jahren 2013 und 2014 mit dem Thema eines ungesicherten Aktenlagers in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn befasst.

Einer breiteren Öffentlichkeit war das ungesicherte Aktenlager in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn durch die Berichterstattung in regionalen und überregionalen Medien und Äußerungen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Lutz Hasse, bekannt geworden. Zur Einordnung der Sachlage hatte er sich unter anderem am 16.07.2013 damit zitieren lassen, bei dem ungesicherten Aktenlager handele es sich in Anlehnung an die Nuklearkatastrophe in einem japanischen Kernkraftwerk im März 2011 um ein „datenschutzrechtliches Fukushima“.

Zur Unterstützung bei Sicherung, Sichtung und Räumung des Aktenlagers hatte der TLfDI die Landespolizeidirektion um Amtshilfe gebeten. Das damalige Thüringer Innenministerium hatte der Ablehnung durch die Landespolizeidirektion nicht abgeholfen. Da seinem Anliegen auch durch das Thüringer Innenministerium nicht entsprochen worden war, hatte der TLfDI schließlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Entscheidung des Thüringer Innenministeriums, ihm die Amtshilfe zu verwehren, angestrengt. Dass sich hieraus ein öffentlicher Streit entwickelte, könnte nach Auffassung der Fraktion der CDU dazu beigetragen haben, dass ihre Partei und der ihrer Partei angehörende damalige Thüringer Innenminister politischen Schaden genommen hätten. Verstärkt hätte sich dieser Verdacht durch eine vom TLfDI Anfang Februar 2015 verkündete Lösung des Problems im Aktenlager in der Gemeinde Barchfeld-Immelborn im Wege einer vollständigen Beräumung.

Relevant waren für die Einschätzung der CDU insbesondere die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014 und die Wahl des Ministerpräsidenten am 5. Dezember 2014.

II. Einsetzung

Die Abgeordneten Volker Emde, Manfred Grob, Michael Heym, Elke Holzapfel, Jörg Kellner, Maik Kowalleck, Annette Lehmann, Marcus Malsch, Beate Meißner, Mike Mohring, Egon Primas, Jürgen Reinholz, Manfred Scherer, Simone Schulze, Jörg Thamm, Raymond Walk, Marion Walsmann, Herbert Wirkner und Henry Worm (alle Fraktion der CDU) beantragten am 18. Februar 2015, einen Untersuchungsausschuss mit dem Titel „Mögliches Fehlverhalten des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen“ gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einzusetzen (vgl. Drucksache 6/206). Der Untersuchungsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus

Buchstabe A des Antrags und die zur Aufklärung des Untersuchungsauftrags insbesondere erforderlichen Fragen aus Buchstabe B des Antrags. Der Untersuchungsausschuss sollte aus elf Mitgliedern bestehen (vgl. Buchstabe C des Antrags).

- 6 Der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde in der 8. Plenarsitzung am 27. Februar 2015 beraten.
- 7 Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde in dieser Sitzung am 27. Februar 2015 die Überweisung an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur gutachtlichen Äußerung über die Zulässigkeit gemäß § 2 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes beschlossen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Frage der Zulässigkeit des Antrags in seiner 5. Sitzung am 27. Februar 2015 (außerplanmäßige Sitzung) beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

- Durchführung einer mündlichen Anhörung von Sachverständigen gemäß § 79 Abs. 1 GO in öffentlicher Sitzung am 20. März 2015
- Benennung der anzuhörenden Sachverständigen (Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff und Prof. Dr. Christoph Ohler)
- Übermittlung der Bitte an die Anzuhörenden um Vorab-Übersendung der Stellungnahme bis zum 16.03.2016
- Übermittlung eines Fragenkatalogs an die anzuhörenden Sachverständigen
- Beauftragung des Juristischen Dienstes des Landtags mit einer schriftlichen gutachtlichen Stellungnahme bis zum 16.03.2015 zu der Frage, ob der von 19 Abgeordneten der CDU-Fraktion mit Datum vom 18. Februar 2015 eingereichte Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen zulässig ist.

- 8 Die gutachtliche Stellungnahme der Landtagsverwaltung wurde am 16. März 2015 vorgelegt und als Vorlage 6/190 verteilt. Sie kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Der TLfDI übe eine exekutive Tätigkeit aus und sei mithin der Exekutive zuzurechnen. Diese zu überwachen sei gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Aufgabe des Landtags.

2. Dem TLfDI sei grundsätzlich ein unausforschbarer Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzubilligen. Daraus folge, dass die parlamentarische Kontrolle

grundsätzlich auf eine ex-post-Kontrolle beschränkt sei. Im Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses habe der „Vorgang Immelborn“ aber schon als abgeschlossen angesehen werden können, so dass nicht die Gefahr bestehe, dass durch die Untersuchung der Arkanbereich des TLfDI verletzt werden könnte.

3. Einem Untersuchungsverfahren stehe die besondere Rechtsstellung des TLfDI nach der Verfassung und nach Europarecht grundsätzlich nicht im Wege.

- a) Aus Art. 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergebe sich, dass der Datenschutzbeauftragte den Landtag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle des Schutzes der personenbezogenen Daten unterstütze. Er werde dadurch nicht zu einem Teilorgan des Landtags. Eine parlamentarische Untersuchung, ob der TLfDI seine, die parlamentarische Kontrolle unterstützende Funktion ordnungsgemäß wahrnehme, sei damit durch die verfassungsrechtliche Regelung keinesfalls ausgeschlossen.
- b) Nach dem EuGH sei lediglich eine staatliche Aufsicht über die für den Datenschutz zuständigen Stellen mit dem Gebot der völligen Unabhängigkeit dieser Stellen unvereinbar. Eine parlamentarische Kontrolle dieser Stellen sei hingegen nicht ausgeschlossen. Dabei dürfe es aber nicht um eine Einflussnahme auf eine noch zu treffende Entscheidung gehen, sondern um die Aufklärung bereits getroffener Entscheidungen ex post. Dieses Ziel verfolge der Untersuchungsauftrag, so dass die Untersuchung insofern zulässig sei.

4. Da der TLfDI weder einer Rechts- noch einer Fachaufsicht unterliege, bewege er sich in einem „ministerialfreien Raum“. Als Kompensation für diese „Ministerialfreiheit“ ist ein angemessenes Legitimationsniveau zu fordern, das insbesondere eine hinreichende parlamentarische Kontrolle beinhalte. Darunter falle auch die Möglichkeit der Durchführung von Untersuchungsverfahren.

5. Aus der Unabhängigkeit des TLfDI folge, dass sich eine den TLfDI betreffende parlamentarische Untersuchung auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Handelns beschränken müsse und nicht ein vermeintlich unzumutbares Verhalten beanstanden dürfe. Eine Zweckmäßigkeitskontrolle sei demzufolge unzulässig.

Das Gutachten der Landtagsverwaltung kommt somit zu dem Ergebnis, dass der Antrag von 19 Abgeordneten der CDU-Fraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens des Thüringer Landesbeauftragten für den

9

Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen, Drs. 6/206, verfassungsrechtlich zulässig sei.

- 10 Die schriftliche Vorab-Stellungnahme vom Sachverständigen Prof. Dr. Ohler vom 16. März 2015 sowie die Vorab-Stellungnahme vom Sachverständigen Prof. Dr. Wolff vom 19. März 2015 wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Kenntnisnahme verteilt.
- 11 In der 6. Sitzung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. März 2015 wurden die Sachverständigen Prof. Dr. Ohler sowie Prof. Dr. Wolff in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags angehört.
- 12 Herr Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff äußerte sich in seiner schriftlichen Stellungnahme zu der Frage, ob das Begehren auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zulässig ist, wie folgt:

1. Aus Art. 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergebe sich, dass der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Teil der Legislative anzusehen sei.

2. Da der TLfDI Teil des Landtags sei und dem Landtag die Selbstorganisation zustehe, dürfe grundsätzlich auch bezogen auf die organisatorische Institution, die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses gemacht werden. Weil der Landtagspräsident die Dienstaufsicht über den Datenschutzbeauftragten ausübe, könne man überlegen, ob diese Zuordnung dienstaufsichtliche Fragen der Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuss entziehe. Im vorliegenden Fall sei aber nicht die Ausübung der Dienstaufsicht Gegenstand der Untersuchung, sondern der Datenschutzbeauftragte selbst.

3. Art. 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen würde grundsätzlich einem Untersuchungsausschuss nicht entgegenstehen.

4. Aus der europarechtlich verbürgten Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten folge, dass dessen Tätigkeit nur dann zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden dürfe, wenn diese nach der Art der Durchführung oder der Art und Weise der Fragen nicht einer Fach- oder Rechtsaufsicht gleichkomme. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes sei der in Frage stehende Untersuchungsauftrag unzulässig. Die Prüfung eines „möglichen Fehlverhaltens des TLfDI“ bedeute eine Prüfung der Zweck- und Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Datenschutzbeauftragten. Dies komme der Sache nach einer unzulässigen Rechts- und Fachaufsicht gleich. Auch die Fragen des Untersuchungsauftrags seien nicht mit der europarechtlich garantierten Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten vereinbar, da sie sich auf die konkrete Amtsausführung des Datenschutzbeauftragten sowie sein Vorgehen und die Anwendung seiner Befugnisse in einem konkreten Fall bezögen.

5. Untersuchungen eines konkret laufenden Verfahrens des Datenschutzbeauftragten stellten eine stärkere Einflussnahme dar als dies bei abgeschlossenen Vorgängen der Fall sei, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Untersuchung einer Fach- bzw. Rechtsaufsicht gleichkomme, deutlich höher sei.

6. Eine Verletzung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sei sehr wahrscheinlich, wenn dessen Kernbereich der internen Initiativ- und Willensbildung verletzt sei.

Herr Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M. erklärte in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Antrags auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Mögliches Fehlverhalten des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen“ folgendes: 13

1. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bilde staatsorganisatorisch einen Teil der Landesexekutive.

2. Der TLfDI genieße nach Art. 69 ThürVerf keine verfassungsrechtlich abgesicherte Garantie der Unabhängigkeit.

3. Die unabhängige Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten folge allein aus der einfachgesetzlichen Regelung des § 36 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz.

Europarechtlich gebiete zudem Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 95/46 die „völlige Unabhängigkeit“ des Datenschutzbeauftragten.

4. Die einfachgesetzliche Regelung des § 36 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz stehe der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 64 ThürVerf nicht entgegen.

5. Die europarechtliche Garantie der Unabhängigkeit, die der Datenschutzbeauftragte genieße, widerspreche ebenfalls nicht der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

6. Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 95/46 sei rein funktional zu verstehen und diene, wie der EuGH hervorgehoben habe, der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie stünden nach der Rechtsprechung des EuGH weder einer gerichtlichen noch einer parlamentarischen Kontrolle des Datenschutzbeauftragten entgegen.

7. Über die konkrete Frage, ob die Amtsführung des Datenschutzbeauftragten Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein könne, habe der EuGH bislang noch nicht entschieden. Für die europarechtliche Zulässigkeit spreche aber, dass die Richtlinie 95/46 diese Form der parlamentarischen Kontrolle nicht ausschließe. Zudem unterlägen auch die Maßnahmen der unabhängigen europäischen Behörden, einschließlich der Kommission selbst, der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments, das nach Art. 226 AEUV insoweit auch Untersuchungsausschüsse einsetzen dürfe. Unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips nach Art. 10 Abs. 2 EUV könne nichts anderes für die Befugnisse der nationalen Parlamente gegenüber unabhängigen Behörden in den Mitgliedsstaaten gelten.

8. Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses über die Amtsführung des Datenschutzbeauftragten spreche schließlich, dass eine wirksame Kontrolle der Exekutive durch das Parlament zum änderungsfesten Identitätskern der Verfassung nach Art. 83 Abs. 3 iVm Art. 45 ThürVerf. gehöre.

9. Allerdings dürfe der Untersuchungsgegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sich nicht auf laufende Entscheidungen des Datenschutzbeauftragten erstrecken. Dies ergebe sich europarechtlich aus dem

Schutz der Unabhängigkeit, der in umfassender Weise dem Risiko einer politischen Einflussnahme auf seine Tätigkeit vorbeugen sollte. Verfassungsrechtlich schütze zudem der Grundsatz der Gewaltenteilung den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung vor informatorischen Eingriffen in den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung.

10. Schließlich wäre durch geeignete organisatorische Vorkehrungen im Untersuchungsausschuss dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen, wenn einzelne Akten aus dem Aktenlager Immelborn herangezogen werden sollten.

Schließlich stimmte der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner 6. Sitzung am 20. März 2015 über folgende Anträge ab: 14

Der Antrag der Fraktion der CDU, gemäß § 2 Abs. 3 ThürUAG folgende gutachtliche Äußerung an den Landtag zu geben: „Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses“, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der namens der Koalitionsfraktionen gestellte Antrag, gemäß § 2 Abs. 3 ThürUAG folgende gutachtliche Äußerung an den Landtag zu geben: „Es bestehen keine verfassungsrechtlichen, gleichwohl aber europarechtliche Bedenken gegen die Einsetzung des beabsichtigten Untersuchungsausschusses“, wurde mehrheitlich angenommen.

In seiner 10. Sitzung am 26. März 2015 hat der Thüringer Landtag antragsgemäß die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen (vgl. Drucksache 6/432). 15

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Buchstabe A des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432 wie folgt: 16

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

1. die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Juli 2013;
2. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte;

3. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden;

4. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten veranlasst wurden;

5. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst wurden;

6. ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst wurden.

B. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich:

1. Von wem erhielt der TLfDI im Vorfeld des 16. Juli 2013 den Hinweis, dass sich in einem Lager in Immelborn ungesicherte Akten befinden?

2. Welche konkreten Unterlagen wurden in der Lagerhalle vorgefunden und wie beurteilt sich deren datenschutzrechtliche Relevanz?

3. Wie wurde die Sichtung der Akten in Bezug auf deren Anzahl und Inhalte realisiert und mit welchem Ergebnis?

4. Welche konkreten Maßnahmen hat der TLfDI veranlasst, um die datenschutzrechtliche Sicherung der am 16. Juli 2013 in Immelborn vorgefundenen Akten fortan zu gewährleisten?

5. Welche Gespräche zwischen dem TLfDI und für das Aktenlager Verantwortlichen sowie potenziellen Entsorgungsfirmen wurden wann und mit welchem Ergebnis geführt?

6. Wann, wie und wo kam es zu Gesprächen zwischen dem TLfDI und dem ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma sowie jetzigem Nachlassliquidator?

7. Welche Kosten sind mit der Räumung des Lagers in Immelborn verbunden und von wem werden diese wie getragen bzw. aufgebracht?

8. Wann wurde mit der Räumung des Lagers begonnen?

9. Aus welchen Gründen war eine Räumung des Lagers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich?

10. Welche Institutionen, Personen oder Unternehmen waren in die Räumung eingebunden?

11. In welchem Stadium befand sich das vom TLfDI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Lagers?

12. Wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die Klageschrift des TLfDI erwidert und mit welchem Antrag?
13. Ist der TLfDI seit dem Regierungswechsel im Dezember 2014 mit seinem Anliegen auf polizeiliche Amtshilfe erneut an das Innenministerium herangetreten?
14. Welchen Einfluss hatte die Kleine Anfrage 126 des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 mit dem Titel "Aktueller Stand in Sachen Aktenlager Immelborn" auf die am 5. Februar 2015 vom TLfDI angekündigte Räumung des Aktenlagers?
15. Seit wann existiert das Aktenlager?
16. Seit wann wurde durch den ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft über das Lager in Immelborn ausgeübt?
17. Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen?
18. Sind seit Juli 2013 Fälle bekannt geworden, dass sich Unbefugte Zutritt zu dem Lager verschafft haben und Einblick in Akten genommen oder Akten entwendet haben?
19. Wurde die Lagerhalle in Immelborn seit Juli 2013 regelmäßig durch die Polizei bestreift?
20. Wie oft war der TLfDI und/oder dessen Mitarbeiter seit Juli 2013 vor Ort in Immelborn und welche Arbeiten und/oder Maßnahmen wurden konkret vorgenommen?
21. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?
22. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?
23. Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber den vormaligen Eigentümern der in Immelborn vorgefundenen Akten veranlasst und mit welchem Ergebnis?
24. Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TLfDI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden?"

IV. Konstituierung

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses 6/2 erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 8. Juni 2015. 17

1. Zusammensetzung und Mitglieder

18 Gemäß § 4 UAG soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtags bestehen (Absatz 1) und jede Fraktion muss im Untersuchungsausschuss vertreten sein (Absatz 2). Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen (§ 9 Abs. 3 GOLT). Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Im Einsetzungsbeschluss hat der Thüringer Landtag aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten festgelegt (vgl. Buchstabe C der Drucksache 6/432). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU vier Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze, auf die Fraktion der SPD zwei Sitze, auf die Fraktion der AfD ein Sitz und auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Sitz.

a. Vorsitz

19 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GO waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 6/2 die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der AfD vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner 10. Sitzung am 26. März 2015 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 GO die Abgeordnete Madeleine Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Vorsitzenden und den Abgeordneten Thomas Rudy (AfD) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/2 gewählt (vgl. Drucksache 6/434).

b. Mitglieder

20 Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksache 6/629):

(1) Fraktion der CDU

Abgeordneter Manfred Grob

Abgeordnete Gudrun Holbe

Abgeordneter Manfred Scherer

Abgeordneter Christian Tischner (bis 22. Februar 2017)

Abgeordneter Herbert Wirkner (ab 22. Februar 2017)

(2) Fraktion DIE LINKE

Abgeordnete Katharina König

Abgeordneter Rainer Kräuter

Abgeordnete Dr. Iris Martin-Gehl

(3) Fraktion der SPD

Abgeordneter Uwe Höhn

Abgeordnete Diana Lehmann

(4) Fraktion der AfD

Abgeordneter Thomas Rudy

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgeordnete Madeleine Henfling

c. Ersatzmitglieder

Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UAG benennt jede Fraktion bis zu zwei Ersatzmitglieder, die die Ausschussmitglieder in der von der Fraktion bestimmten Reihenfolge vertreten und die an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen sollen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten. ²¹

Als ständige erste (1.) und zweite (2.) Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen in folgender Reihenfolge benannt (vgl. Drucksachen 6/629/1297):

(1) Fraktion der CDU

1. Abgeordneter Volker Emde

2. Abgeordnete Marion Walsmann

(2) Fraktion DIE LINKE

1. Abgeordneter Steffen Dittes

2. Abgeordneter Ralf Kalich

(3) Fraktion der SPD

1. Abgeordnete Dagmar Becker

2. Abgeordnete Dorothea Marx

(4) Fraktion der AfD

1. Abgeordneter Stephan Brandner (bis 26. Oktober 2016)

2. Abgeordneter Jörg Henke (ab 16. November 2015 bis 22. August 2016)

2. Abgeordneter Olaf Kießling (seit 22. August 2016)

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Abgeordnete Astrid Rothe-Beinlich

2. Abgeordneter Dirk Adams

2. Beauftragte der Landesregierung

²² Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlage UA 6/2-1/146/180/189/234):

a. Thüringer Staatskanzlei

Frau Ministerialrätin Sonja Schmidt

Frau Regierungsdirektorin Susanne Hausmann

Frau Oberregierungsrätin Susanne Müller

Herr Alexander Klein

b. Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Herr Regierungsdirektor Dr. Carl-Christian Dressel bis zum 20. April 2016

Herr Ministerialdirigent Rainer Holland-Moritz ab dem 20. April 2016 bis zum 1. Dezember 2016

Frau Oberregierungsrätin Dr. Susanne Salzmann ab dem 1. Dezember 2016

Herr Oberregierungsrat Dr. Gunnar Dieling

c. Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Herr Ministerialdirigent Andreas Horsch

Herr Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt*

Herr Regierungsdirektor Joachim Remy ab dem 8. August 2016 anstelle von Herrn Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt

*In der 11. Sitzung am 11. April 2016 bat der Untersuchungsausschuss Herrn Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt den Sitzungssaal zu verlassen, da eventuell vorgesehen sei, ihn im Untersuchungsausschuss noch als Zeugen zu vernehmen, § 19 Abs. 1 S. 3 UAG. Daraufhin wurde Herr Dr. Jens Schmidt vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nicht mehr mit Angelegenheiten den Untersuchungsausschuss 6/2 betreffend betraut (vgl. UA 6/2-144).

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden die nachstehenden Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt (vgl. Vorlagen UA 6/2-2/3/4/12/20/21/29/42/107): 23

a. Fraktion der CDU

Herr Dr. Christian Weißhuhn (bis 30. September 2015, ab 26. Januar 2016)

Frau Stefanie Kellner (vom 01. Oktober 2015 bis 25. Januar 2016)

Stellvertreter: Herr Dr. Christian Weißhuhn (vom 01. Oktober 2015 bis 25. Januar 2016)

Stellvertreter: Frau Stefanie Kellner (ab 26. Januar 2016)

b. Fraktion DIE LINKE

Herr Steffen Trostorf

Stellvertreter: Herr Riccardo Amm (ab 18. April 2016)

c. Fraktion der SPD

Herr Uwe Schlütter (bis 30. Juni 2015)

Frau Gloria Pinetzki (ab 01. Juli 2015)

Stellvertreter: Frau Gloria Pinetzki (bis 30. Juni 2015)

Stellvertreter: Herr Martin Dietz (ab 01. Juli 2015)

d. Fraktion der AfD

Herr Florian Ulbrich

e. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Sandra Reda (bis 02. Juli 2015)

Herr Ralf Martin (ab 03. Juli 2015)

Stellvertreter: Frau Desislava Kämpfer (bis 02. Juli 2015)

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

4. Landtagsverwaltung

- 24 Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A - Juristischer Dienst, Ausschussdienst von Herrn Leitendem Ministerialrat Dr. iur. Thomas Poschmann, Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Friedrich Josef Liebhart, Herrn Regierungsdirektor Volker Bieler (zeitweise), Frau Ass. iur. Julia Dietze (zeitweise), Herrn Ass. iur. Mathias Petzoldt, Frau Ass. iur. Luisa Baufeld (zeitweise), Herrn Sandro Heyer, M.A. (zeitweise) sowie Frau Justizoberinspektorin Gesine Keudel unterstützt.

Für den Untersuchungsausschuss waren ferner Frau Julia Seifert und zweitweise Frau Lisa Thiele tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von Frau Regierungsrätin Ulrike Pölitze, Frau Anne Berger, M.A., Herrn Niko Korneck, M.A. und Frau Patricia Heinzl, M. A. aus dem Sachgebiet Plenar- und Ausschussprotokollierung erstellt.

Im Rahmen ihrer Ausbildung waren Praktikanten und Rechtsreferendare in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses tätig.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen

1. Terminierung

25 Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden gemäß eines Beschlusses in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans des Thüringer Landtags grundsätzlich montags in der Ausschusswoche um 10:00 Uhr statt. Die Sitzungsprotokolle wurden gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO in der Regel bis drei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat bis zum 28. September 2017 insgesamt 31 Sitzungen durchgeführt, die der folgenden Aufstellung entnommen werden können:

1. Sitzung	8. Juni 2015	17. Sitzung	24. Oktober 2016
2. Sitzung	31. August 2015	18. Sitzung	7. November 2016
3. Sitzung	26. Oktober 2015	19. Sitzung	28. November 2016
4. Sitzung	16. November 2015	20. Sitzung	16. Januar 2017
5. Sitzung	26. November 2015	21. Sitzung	13. Februar 2017
6. Sitzung	7. Dezember 2015	22. Sitzung	27. März 2017
7. Sitzung	25. Januar 2016	23. Sitzung	24. April 2017
8. Sitzung	28. Januar 2016	24. Sitzung	15. Mai 2017
9. Sitzung	22. Februar 2016	25. Sitzung	12. Juni 2017
10. Sitzung	7. März 2016	26. Sitzung	11. August 2017
11. Sitzung	11. April 2016	27. Sitzung	21. August 2017
12. Sitzung	9. Mai 2016	28. Sitzung	31. August 2017
13. Sitzung	6. Juni 2016	29. Sitzung	05. September 2017
14. Sitzung	20. Juni 2016	30. Sitzung	18. September 2017
15. Sitzung	22. August 2016	31. Sitzung	28. September 2017
16. Sitzung	26. September 2016		

Der im Arbeitsplan des Thüringer Landtags für den 21. September 2015 vorgesehene Sitzungstermin wurde einvernehmlich durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses abgesetzt. Weiterhin hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, die im Arbeitsplan 2016 vorgesehenen Sitzungstermine am 18. Januar 2016, am 15. Februar 2016 und am 13. Juni 2016 um jeweils eine Woche zu verschieben auf den 25. Januar 2016, 22. Februar 2016 und 20. Juni 2016.

Für die Wiedergabe der Beweisergebnisse der 21. und 22. Sitzung wird auf die zeitliche und sachliche Grenze dieser Zwischenberichtserstellung verwiesen.

2. Sitzungen zur Beratung

In den Beratungssitzungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13 und 14 UAG, des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie des Artikels 64 Abs. 4 der Thüringer Verfassung beschlossen. Ferner wurden Verfahrensbeschlüsse getroffen, Auskünfte der Landesregierung entgegengenommen sowie durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet. 26

a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen

Die Beratungen wurden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nichtöffentlich durchgeführt. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche gemäß § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurden. Darüber hinaus wurden die Protokolle an die zuständigen Mitarbeiter der Fraktionen verteilt. 27

b. Ausschluss von Beauftragten der Landesregierung für nichtöffentliche Beratungssitzungen

Gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 UAG haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten auch zu den nichtöffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zutritt. Eine Ausnahme gilt im Falle eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des Untersuchungsausschusses; unter dieser Voraussetzung können die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 2 UAG für nichtöffentliche Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme dienen, ausgeschlossen werden. 28

Im bisherigen Verfahrensverlauf war dies jedoch noch nicht erforderlich.

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

- 29 Der Untersuchungsausschuss hat bis einschließlich am 26. Januar 2017 zur Beweisaufnahme in 15 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines elektronischen Speichermediums wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in der 4. Sitzung am 16. November 2015 statt. In Vorbereitung der Beweisaufnahmen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Unterlagen angefordert und gesichtet und in Fällen, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, ergänzende und weitere Beweisbeschlüsse gefasst.

b. Abweichungen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

- 30 Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Die Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags und die Verschlussanweisung für den Freistaat Thüringen vom 7. Juni 2011 wurden für die Zwecke des Untersuchungsausschusses angewendet.

Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme wurde in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses erforderlich. Im Anschluss an eine vorübergehende nichtöffentliche Beweisaufnahme unterrichtete die Vorsitzende cursorisch über den wesentlichen Inhalt der Beweisaufnahme.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Juni 2015 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Aktenlager Immelborn“.

2. Gliederung des Untersuchungsverfahrens

Der Untersuchungsausschuss hat sich entsprechend einer Empfehlung der Obleute frühzeitig grundsätzlich darauf verständigt, die Untersuchung in drei Sachverhaltskomplexe chronologisch zu gliedern und entsprechend nacheinander abzuarbeiten (vgl. Vorlage UA 6/2-60). Dies betrifft I. die Begebenheiten vor der Kenntnisnahme des TLfDI von dem Aktenlager in Immelborn (vgl. Buchstaben A. 1., A. 2., A. 3., A. 4., A. 5. und A. 6. des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432), II. das Geschehen in der Zeit zwischen der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den TLfDI und der endgültigen Beräumung des Aktenlagers durch den Rechtsanwalt Günter Wagner Anfang des Jahres 2015 (vgl. Buchstaben A. 2., A. 3., A. 4., A. 5. und A. 6. des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432) und III. das Geschehen seit Anfang des Jahres 2015 (vgl. Buchstaben A. 2., A. 3. und A. 4. des Beschlusses vom 26. März 2015 in Drucksache 6/432).

Es oblag sodann den Fraktionen, die einzelnen Gliederungspunkte zu untersetzen sowie ihre Vorstellungen über einen möglichen zeitlichen Ablauf der zu erhebenden Beweise auszuarbeiten.

3. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage und Auskunft durch die Thüringer Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Darüber hinaus wurden das Verwaltungsgericht Weimar, das Amtsgericht Meiningen, das Amtsgericht Jena und das Amtsgericht Eisenach gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG um Aktenvorlage ersucht sowie der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf bzw. gemäß § 14 UAG um Auskunft und Aktenvorlage. Weiterhin wurden der Thüringer Landtag und der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags um Auskunft und Aktenvorlage gebeten.

Den Antragstellern oblag in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezugs zum Untersuchungsgegenstand.

4. Einreichung von Anträgen

- 34 Der Untersuchungsausschuss kam auf Vorschlag der Vorsitzenden überein, Anträge so rechtzeitig einzureichen, dass diese spätestens eine Woche vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt werden konnten.

Zudem wurde seitens der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/2 angeboten, Anträge zur Beweiserhebung vorab zu prüfen, sodass lediglich die Endfassungen der Anträge bei der Poststelle des Landtags einzureichen gewesen wären.

5. Betroffenstellung des Dr. Lutz Hasse

a. Antrag auf Gewährung der Betroffenstellung im Untersuchungsverfahren und Beschluss

- 35 Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Lutz Hasse, hat mit Schreiben vom 29. April 2015 einen Antrag auf Anerkennung eines Betroffenenstatus seiner Person gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz UAG an den Untersuchungsausschuss gerichtet (vgl. Vorlagen UA 6/2-5/6).

Zur Begründung des Antrags hat er ausgeführt, dass sich aus dem Einsetzungsbeschluss in Drucksache 6/432, insbesondere aus den Fragen 1 bis 22 des Abschnitts B, ergäbe, dass die Voraussetzungen des Antrags auf Anerkennung des Betroffenenstatus vorlägen. Da es sich bei dem Untersuchungsgegenstand um die Kontrolle eines möglichen Fehlverhaltens durch ihn als Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit handele, erwachse darauf für seine Person, die des Dr. Lutz Hasse, der materiell zu bestimmende Betroffenenstatus.

- 36 Weiterhin wurde ausgeführt, dass man in dieser Frage zu keinem anderen Ergebnis gelange, wenn der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 1993 - 2 BvR 1666/93, 2 BvR 1667/93 - berücksichtigt werde. Das Bundesverfassungsgericht halte in diesem Beschluss die Einräumung einer Betroffenstellung (die auf der zum Teil gesetzlichen Prämisse aufbaue, dass einer Person die Betroffenstellung zuerkannt werde, wenn sich die parlamentarische Untersuchung ausschließlich oder überwiegend gegen sie richte) dann für erforderlich, „wenn das Vorliegen dieser Betroffenenmerkmale sich für das Gericht so aufdrängt, dass die Vorenthaltung der Betroffenstellung nicht mehr verständlich wäre und als auf sachfremden Erwägungen beruhend erschiene“ (Rz. 22). Da von den genannten Fragen 1 bis 22 unter Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 6/432 allein dreizehn auf die Tätigkeit des TLfDI, also auf seine Ausübung des Amtes des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, abzielten, dränge sich der Betroffenenstatus für seine Person mehr als auf.

Dagegen könne nicht eingewendet werden, dass § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UAG die Zeugnisverweigerungsrechte Betroffener ohnehin einschränke. Kritisch mit § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UAG setze sich *Patrick Teubner* in seiner Dissertationsschrift „Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse“ auseinander. Er kritisiere unter D. III. 1. b) die Regelung, nach der kein Zeugnisverweigerungsrecht für Betroffene bestehe, soweit sich die parlamentarische Untersuchung auf die Amtsführung beziehe bzw. soweit Auskunft über dienstliche Vorgänge einschließlich der eigenen Amtsführung verlangt würde (S. 335 f.). Als Beleg dafür, dass das Gegenteil – das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts für Amtsträger – rechtlich geboten und erforderlich sei, führe Teubner die Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente an. Somit sei im Ergebnis mit *Peters (Peters, Butz: Aussage- und Wahrheitspflicht der Betroffenen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, StraFO 2009, S. 96–102)* festzustellen, dass eine Betroffenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 UAG stets vorliege, wenn die Untersuchung durch ihren Auftrag oder ihren Verlauf darauf gerichtet sei, das Fehlverhalten einer Person, sei es strafrechtlich oder sonstiger erheblicher Art, festzustellen. 37

Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat den Antrag des Dr. Lutz Hasse in seiner 1. Sitzung am 8. Juni 2015 beraten und einstimmig beschlossen, ihn gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UAG als Betroffenen anzuerkennen. 38

b. Zuleitung von Vorlagen des Untersuchungsausschusses

Abgeleitet von der Betroffenenstellung des Dr. Lutz Hasse hat er mit Schreiben vom 19. Juni 2015 darum gebeten, dass ihm alle Vorlagen des Untersuchungsausschusses 6/2 zugeleitet werden (vgl. Vorlage UA 6/2-19). 39

Diesbezüglich hat der Untersuchungsausschuss 6/2 in seiner 2. Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, dass Dr. Lutz Hasse - orientiert am Anwesenheitsrecht des Betroffenen bei den Ausschusssitzungen - die beschlossenen Beweisanträge zugeleitet werden. Bezüglich des Zeitpunkts der Zuleitung haben sich die Obleute des Untersuchungsausschusses 6/2 in ihrer Sitzung am 29. September 2015 darauf verständigt, Dr. Lutz Hasse die beschlossenen Beweisanträge mit einem Auszug aus der Einladung derjenigen Sitzung zukommen zu lassen, in der die Zeugenvernehmung vorgesehen ist. Dieses Verfahren wurde in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 26. Oktober 2015 bestätigt.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 teilte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit, dass ihm die beschlossenen Beweisanträge und die auszugsweise Ladung für die 12. Sitzung am 9. Mai 2016 erst an dem Tag der Sitzung zugegangen seien und er darin eine Behinderung in seiner Verteidigung sehe. Er forderte die Landtagsverwaltung auf, ihm zukünftig diese Unterlagen früher zur Verfügung zu stellen (vgl. 40

Vorlage UA 6/2-164). Das Schreiben der Landtagsverwaltung, auf das der TLfDI Bezug nahm, datierte vom 3. Mai 2016 und wurde am 4. Mai 2016 an den TLfDI abgesandt.

Ein Mitglied des Untersuchungsausschusses beantragte, die Zeugenvernehmungen der 12. Sitzung ggf. zu wiederholen, um ein faires Verfahren ohne Einschränkung der Rechte des Betroffenen zu gewährleisten (vgl. Vorlage UA 6/2-167). Die Vorsitzende wurde gebeten, eine Entscheidung über den Antrag unter schriftlicher Beteiligung des TLfDI herbeizuführen.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit äußerte sich daraufhin mit Schreiben vom 13. Juni 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-179). Eine Wiederholung der Zeugenvernehmung sei nicht notwendig, da eine Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte nicht eingetreten sei.

- 41 Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 beschlossen, dass dem Betroffenen Dr. Lutz Hasse auch die Unterlagen überlassen werden sollen, die dem Untersuchungsausschuss von Zeugen vor, während oder nach öffentlicher Sitzungen übergeben wurden (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 07.12.2015, S. 8).

c. Gestattung eines Rechtsbeistands und Kostenerstattung

- 42 Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 31. August 2015 einen Antrag von Dr. Lutz Hasse beraten, mit dem er gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 UAG um Gestattung eines Rechtsbeistands zur Wahrnehmung seiner Rechte ersucht. Dr. Lutz Hasse wolle sich des Rechtsanwalts Dr. Butz Peters bedienen, der bereits in anderen Untersuchungsausschüssen des Thüringer Landtags tätig gewesen sei (vgl. Vorlage UA 6/2-25).

In Ergänzung dazu hat Dr. Lutz Hasse mit Schreiben vom 19. August 2015 darum gebeten, dass der Untersuchungsausschuss 6/2 unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 3 Satz 1 UAG über die Erstattung seiner Anwaltskosten entscheide (vgl. Vorlage UA 6/2-31).

- 43 Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat dem Betroffenen Dr. Lutz Hasse gestattet, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte im Untersuchungsverfahren des Rechtsanwalts Dr. Butz Peters als Rechtsbeistand zu bedienen und darüber hinaus eine Kostengrundentscheidung getroffen, nach der dem Betroffenen die Gebühren und Auslagen seines Rechtsbeistands nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 1 UAG in Verbindung mit § 464 Abs. 2 Strafprozessordnung und § 91 Abs. 2 Zivilprozessordnung zu erstatten sind.

Rechtsanwalt Dr. Butz Peters hat mit Schreiben vom 25. November 2015 mitgeteilt, dass ihn der Betroffene Dr. Lutz Hasse als Rechtsbeistand mandatiert habe. Die entsprechende Bevollmächtigung unter dem Datum 24. November 2015 wurde dem Schreiben beigelegt (vgl. Vorlage UA 6/2-73).

Mit seinen Schreiben vom 14. September 2016 und 27. September 2016 bat Herr Dr. Hasse die Landtagsverwaltung um Mitteilung, ob Rechtsgründe gegen die Bearbeitung eines Erstattungsantrags über die bisher von ihm beglichenen Rechtsanwaltskosten sprechen würden (vgl. Vorlage UA 6/2-204/206). Die Landtagsverwaltung hat den Betroffenen mit Schreiben vom 30. September 2016 auf Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgefordert, eine Aufstellung der bereits von ihm bezahlten Rechtsanwaltskosten einzureichen, bevor der Untersuchungsausschuss erneut über die Angelegenheit beraten werde (vgl. Vorlage UA 6/2-219). 44

Herr Dr. Hasse übersandte mit Schreiben vom 4. November 2016 die bis dahin erfolgten Kostenrechnungen seines Rechtsbeistandes Dr. Peters sowie dessen Vertreters, Herrn Rechtsanwalt Heinemann auf Grundlage einer Honorarvereinbarung. Nach Beratung und entsprechendem Beschluss des Untersuchungsausschusses erläuterte die Landtagsverwaltung zuletzt mit Schreiben vom 18. Januar 2017 dem Betroffenen, dass Rechtsanwaltskosten lediglich auf der Grundlage der Gebührentatbestände des RVG erstattungsfähig seien. 45

d. Zuleitung von Korrespondenz mit dem Untersuchungsausschuss

Mit Schreiben vom 4. September 2015 hat der Betroffene Dr. Lutz Hasse darum gebeten, dass sämtliche Korrespondenz zwischen dem Untersuchungsausschuss 6/2 und ihm an die Behördenadresse des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit versandt wird (vgl. Vorlage UA 6/2-39). In der 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 wurde diesbezüglich festgestellt, dass dem grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegenstünden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Rechtsbeistand des Dr. Lutz Hasse bis zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht beim Untersuchungsausschuss bestellt habe. Deshalb werde dem Anliegen entsprochen und sämtliche Korrespondenz mit dem Untersuchungsausschuss an die Behördenadresse des TLfDI gesendet. 46

6. Gewährung von Akteneinsicht für den Rechtsbeistand des Betroffenen

Der Rechtsbeistand des Betroffenen, Dr. Butz Peters, hat mit Schreiben vom 25. November 2015 darum gebeten, dass ihm zur Vorbereitung der Zeugenvernehmungen am 7. Dezember 2015 Akteneinsicht gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 UAG gewährt werde. Zum Umfang teilte er mit, es handele sich um die dem Untersuchungsausschuss 6/2 vorliegenden Akten der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen. 47

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kenntnis des Inhalts der Akten sei Voraussetzung für sachgerechte Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen bei den Zeugenvernehmungen.

48 In einer kurzfristig anberaumten Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am Rande des Plenums am 26. November 2015 haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschlossen, dass dem Rechtsbeistand des Betroffenen die Akteneinsicht im begehrten Umfang gewährt wird. Dr. Butz Peters erhielt demnach Einsicht in folgende Akten:

1) Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Vorlage UA 6/2-30, hier: Akte Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 200, Aktenstücke der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und des Landratsamtes Wartburgkreis;

2) Thüringer Staatskanzlei, Vorlage UA 6/2-45, hier: Anlage 6 (Kulturabteilung - Thüringisches Staatsarchiv Meiningen);

3) Thüringer Staatskanzlei, Vorlage UA 6/2-61 und

4) Thüringer Staatskanzlei, Vorlage UA 6/2-67 (vgl. Ergebnisprotokoll der 5. Sitzung am 26.11.2015, S. 4).

Die Akteneinsicht wurde von Dr. Butz Peters persönlich in den Räumlichkeiten des Landtags vorgenommen.

49 Auf eine Bitte des Rechtsbeistands des Betroffenen, Dr. Butz Peters, hin hat der Untersuchungsausschuss 6/2 in seiner 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 die Frage beraten, ob es dem Rechtsbeistand des Betroffenen gestattet werden kann, künftige Akteneinsichten in Gegenwart des Betroffenen Dr. Lutz Hasse zu nehmen (vgl. insofern erledigtes Schreiben in Vorlage UA 6/2-86). Dazu wurde festgestellt, dass nach § 22 Abs. 4 UAG lediglich dem Rechtsbeistand des Betroffenen, nicht aber dem Betroffenen selbst, ein Akteneinsichtsrecht zustehe. Allerdings könne der Rechtsbeistand den Betroffenen im Nachgang der erfolgten Akteneinsicht über die gewonnenen Erkenntnisse bzw. die Inhalte der Akten informieren. Insofern hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dem Rechtsbeistand des Betroffenen zukünftig Akteneinsichten auf entsprechenden Antrag hin in Gegenwart des Betroffenen zu gewähren (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 07.12.2015, S. 8).

50 Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 beschlossen, dass dem Rechtsbeistand des Betroffenen zur Erleichterung der Akteneinsicht auch eine DVD überlassen werden solle, auf der sich die digitalisierten und mit Wasserzeichen versehenen Unterlagen des Kopierbeschlusses in Vorlage UA 6/2-56, umgesetzt mit Vorlage UA 6/2-76, befänden (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 07.12.2015, S. 8). Die Landtagsverwaltung hat dem Rechtsbeistand des Betroffenen, Dr. Butz Peters, daraufhin die DVD unter der Maßgabe, diese bei Beendigung des Mandats zurückzugeben, übermittelt (vgl. insofern erledigtes Schreiben in Vorlage UA 6/2-85).

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 erbat der Rechtsbeistand des Betroffenen nochmals Akteneinsicht, in die Unterlagen, die seit der gewährten Akteneinsicht eingegangen sind, einschließlich der Unterlagen aus dem Thüringer Innenministerium bzw. dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (vgl. Schreiben in Vorlage UA 6/2-117). Auf eine Zwischennachricht vom 5. Februar 2016 (vgl. Schreiben in Vorlage UA 6/2-121) erbat der Rechtsbeistand des Betroffenen mit Schreiben vom 12. Februar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-122) erneut Akteneinsicht und bat insbesondere um Überlassung der Unterlagen in elektronischer Form. 51

Mit Schreiben vom 10. März 2016 beantragte Dr. Butz Peters die Übersendung der Wortprotokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen (UA 6/2-137). Die Akteneinsicht sei ihm gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 UAG zu gewähren. 52

In der Sitzung am 11. April 2016 haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 beschlossen, dem Rechtsbeistand des Betroffenen, Herrn Dr. Butz Peters, alle Protokolle der bisherigen öffentlichen Zeugenvernehmungen bis einschließlich dem der 11. Sitzung in Papierform zur Verfügung zu stellen und zukünftig am Ende jeder Sitzung, in der Zeugenvernehmungen stattfinden, darüber zu beraten und ggf. zu beschließen, ob ihm auch das jeweilige Protokoll der öffentlichen Zeugenvernehmung zugesandt werden soll.

Entsprechende die Übersendung veranlassende Beschlüsse wurden jeweils in den folgenden Sitzungen gefasst.

7. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. 53

8. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Die Übermittlung von Unterlagen sowie schriftliche Auskunftserteilungen wurden seitens der Landtagsverwaltung durch die Verteilung der übermittelten Auskünfte oder durch einen Hinweis der Landtagsverwaltung auf den Eingang vorgelegter Akten an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an die Fraktionsmitarbeiter und die Beauftragten der Landesregierung angezeigt. 54

55 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Untersuchungsausschusses nehmen.

Ihnen können darüber hinaus gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Unterlagen überlassen werden.

56 In seiner 3. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss 6/2 dazu auf Antrag der Vorsitzenden beschlossen, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen Abschriften von im Antrag näher bestimmten Unterlagen des Untersuchungsausschusses in digitalisierter und personalisierter Form zu überlassen (vgl. Vorlage UA 6/2-56). Dazu zählen die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Weimar mit dem Aktenzeichen 1 K 855/14 (vgl. Vorlagen UA 6/2-22/26), die Insolvenzakte des Amtsgerichts Meiningen mit dem Aktenzeichen IN 26/08 (vgl. Vorlage UA 6/2-27) sowie Auszüge aus Unterlagen der Landesregierung (vgl. Vorlagen UA 6/2-28/30/45). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landtagsverwaltung die bezeichneten Akten digitalisiert, mit einem Wasserzeichen versehen und auf DVDs an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen mit Vorlage UA 6/2-76 ausgereicht. Zur Bestätigung des Erhalts der DVD wurden die Genannten um die Übermittlung eines unterzeichneten Empfangsbekennnisses gebeten. Außerdem wurde der Hinweis gegeben, dass auch die Ersatzmitglieder und ständigen Stellvertreter der Fraktionsmitarbeiter entsprechende Datenträger bekommen würden, wenn sie diese benötigten.

57 Darüber hinaus wurde die Landtagsverwaltung in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 7. Dezember 2015 gebeten, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen Ablichtungen der Anlagen mit den Ziffern 1 und 2 zur Aktenvorlage in Vorlage UA 6/2-82 zu überlassen. Dabei handelt es sich um Anlagen zu einem Bericht der Landespolizeidirektion vom 2. Dezember 2015, der auf den Beschluss in Vorlage UA 6/2-53 vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übermittelt wurde. Dieser Kopierbeschluss wurde durch Überlassung von Kopien mit Vorlage UA 6/2-89 an denselben Adressatenkreis umgesetzt.

58 In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. Januar 2016 wurde beantragt, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den Fraktionsmitarbeitern, Kopien von Aktenstücken der Fachabteilungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, hier lfd. Nr. 7, Band II, Paginierung 2015 - 2135 zur Verfügung zu stellen. Dieser

Kopierbeschluss wurde in Papierform mit Vorlage UA 6/2-104 und in elektronischer Form mit Vorlage UA 6/2-110 umgesetzt.

In der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Januar 2016 beantragte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die von dem TLfDI in elektronischer Form übermittelten Unterlagen, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den Fraktionsmitarbeitern auf DVD zur Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-106). Umgesetzt wurde dieser Kopierbeschluss mit Vorlage UA 6/2-112. 59

9. Überlassung einer Aktenübersicht

Die Landtagsverwaltung wurde vom Untersuchungsausschuss 6/2 in der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 darum gebeten, eine Übersicht auszureichen, die die Aktenvorlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG und die Übergabe weiterer Unterlagen zum Gegenstand hat. 60

In Umsetzung dieser Bitte hat die Landtagsverwaltung die erbetene Übersicht erstmals mit Vorlage UA 6/2-87 übermittelt.

Die Übersicht wurde in aktualisierter Form mit den Vorlagen UA 6/2-91/128/136/143/159/169/177/201/239 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie an die Mitarbeiter der Fraktionen verteilt.

10. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken

Gemäß § 22 Abs. 1 UAG werden Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung verlesen. Von diesem Grundsatz kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet (§ 22 Abs. 2 UAG). 61

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit den Vorlagen UA 6/2-154 und -181 die Verlesung von Schriftstücken.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten die Verlesung von Urkunden mit Beweisanträgen die mit den Vorlage UA 6/2-113/115/119/134/152 und -174 verteilt wurden. Mit dem Beweisantrag in Vorlage UA 6/2-205 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 die auszugsweise Verlesung des „2. Tätigkeitsberichts zum Datenschutz: Nichtöffentlicher Bereich“.

Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 stellte Verlesungsanträge in den Vorlagen UA 6/2-175 und UA 6/2-176.

11. Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG

62 Dem Grundsatz nach erfolgen Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG), weshalb prinzipiell jedermann Zutrittsberechtigt zu diesen Sitzungen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG. Demgemäß kann der Untersuchungsausschuss Personen verpflichten den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. Zweck der Regelung ist es, die Aussagen der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zeugen nicht durch den Beratungsgang zu beeinflussen.

Vor der Vernehmung von Bediensteten der Behörde des TLfDI wurde jeweils im Untersuchungsausschuss darüber beraten, ob der TLfDI bei der Vernehmung der Bediensteten seiner Behörde von der Teilnahme an der Zeugenvernehmung auszuschließen sei. Zu einem Ausschluss kam es jedoch nicht, da der TLfDI von sich aus auf eine Sitzungsteilnahme in dieser Zeit verzichtete.

12. Unterrichtung der Öffentlichkeit

63 Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. Der Ausschuss hat sich vereinzelt in seinen nichtöffentlichen Beratungssitzungen mit Fällen von möglichen Verstößen gegen § 25 Abs. 2 UAG beschäftigt.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden und nach Beratung sowie Zustimmung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden gegebenenfalls im Nachgang von Ausschusssitzungen Pressemitteilungen des Untersuchungsausschusses veröffentlicht.

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG

a. *Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn und im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeibeamten*

(1) Anträge

64 In der 1. Sitzung am 8. Juni 2015 wurde auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig der Beschluss gefasst, die Landesregierung um

Auskunft und Aktenvorlage hinsichtlich der im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales befindlichen Unterlagen einschließlich Gutachten, Schriftverkehr, Aktenvermerke, E-Mail-Verkehr und weiterer Unterlagen gebeten, die im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung und der Beräumung des Aktenlagers in Immelborn stehen und der Landesregierung seit dem Jahr 2013 vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Auskunft und Aktenvorlage zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes benötigt werde, insbesondere um in Erfahrung zu bringen, welche Gespräche, Schreiben, E-Mails usw. zwischen dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und Vertretern der Landesregierung sowie Mitarbeitern der Thüringer Ministerien zu welchem Zeitpunkt geführt bzw. verfasst wurden. An Hand der Unterlagen solle bewertet werden, wie und in welchem Umfang die Landesregierung in der Angelegenheit Immelborn vom TLfDI vor und nach dem 5. Dezember 2014 informiert und kontaktiert wurde. Schließlich solle geklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Absprachen zwischen dem TLfDI und Vertretern der Landesregierung im Hinblick auf das Ruhen des vor dem Verwaltungsgericht Weimar anhängigen Rechtsstreits getroffen wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-7).

Mit einem weiteren Antrag der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde die Landesregierung aufgefordert, vollständig Auskunft zu erteilen über die im Geschäftsbereich des ehemaligen Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) befindlichen Unterlagen (Schriftverkehr, Aktenvermerke, Emailverkehr, etc.), die im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn stehen und der Landesregierung seit dem Jahr 2008 vorliegen und die entsprechenden Akten dem Untersuchungsausschuss vorzulegen (vgl. Vorlage UA 6/2-116). 65

Mit Antrag vom 25. Februar 2016 der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen um Vorlage ihrer Akten im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn gebeten (vgl. Vorlage UA 6/2-129). Zudem wurde die Landesregierung auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 um Auskunft und Aktenvorlage sämtlicher ihr vorliegender Unterlagen, insbesondere Schriftverkehr, Aktenvermerke, Besprechungsprotokolle, Gutachten, schriftlicher und elektronischer Korrespondenz ersucht, die ihr seit dem Verlassen des Aktenlagers Immelborn durch den vormaligen Betreiber im Jahr 2008 vorliegen. Dies sei erforderlich, um nachprüfen zu können, wann wer von wem welche Kenntnisse über das verlassene Aktenlager erlangt habe und was daraufhin im Einzelnen auf welcher Entscheidungsgrundlage von wem veranlasst worden sei (vgl. Vorlage UA 6/2-13). 66

67 Ebenfalls in der 2. Sitzung am 31. August 2015 wurde die Landesregierung auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig um Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeibeamten ersucht. Dabei sollten alle der Landesregierung vorliegenden Unterlagen, insbesondere Schriftverkehr, Aktenvermerke, Besprechungsprotokolle, Gutachten, schriftliche und elektronische Korrespondenz, übermittelt werden, die ihr im Zusammenhang mit Einsätzen von Polizeikräften, insbesondere durch Streifenbeamte vor Ort und Kräfte der Bereitschaftspolizei, seit dem Verlassen des Aktenlagers Immelborn durch den vormaligen Betreiber im Jahr 2008 vorliegen. Die Auskunft und Aktenvorlage sei erforderlich, um nachprüfen zu können, wann und von wem der Einsatz von Polizeikräften angefragt und was daraufhin im Einzelnen beschieden und veranlasst worden sei (vgl. Vorlage UA 6/2-14).

68 Ergänzt wurde dieses Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen durch ein weiteres Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen, das auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 in der 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 einstimmig beschlossen wurde. Danach wurde die Landesregierung gebeten, soweit noch nicht geschehen, dem Untersuchungsausschuss sämtliche Neuigkeitsmeldungen der Thüringer Polizeibehörden in Bezug auf die Adressen Bahnhofstraße 5 und Bahnhofstraße 26 in 36456 Barchfeld-Immelborn sowie zu den dort ansässigen Unternehmen Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH und Aktenmanagement & Beratungs GmbH für den Zeitraum 2008 bis 2013 vorzulegen und schriftlich darüber Auskunft zu erteilen,

I. welche der mit diesem Antrag erbetenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit dem Jahr 2008 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden,

II. dem Untersuchungsausschuss die Organigramme folgender Polizeigliederungen für den Zeitraum 2008 bis 2013 zur Verfügung zu stellen: Landespolizeidirektion, Landespolizeiinspektion Suhl bzw. Polizeidirektion Suhl und Polizeiinspektion Bad Salzungen. Ferner wird schriftliche Auskunft erbeten, welche der mit diesem Antrag erbetenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit dem Jahr 2008 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden.

III. dem Untersuchungsausschuss die Namen und ladungsfähigen Anschriften der von 2008 bis 2014 verantwortlichen Leiter der Polizeiinspektion Bad Salzungen sowie der jeweils

verantwortlichen Kontaktbereichsbeamten für die Gemeinde Barchfeld-Immelborn schriftlich mitzuteilen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Landesregierung habe auf Grund des Beschlusses in Vorlage UA 6/2-14 mit der Vorlage UA 6/2-30 Polizeiakten vorgelegt. Diese würden jedoch überwiegend erst mit dem Jahr 2013 einsetzen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sei es derzeit nicht ersichtlich, ob weitere Unterlagen insbesondere aus dem Zeitraum bis 2013 existieren. Der Untersuchungsausschuss benötige die im Antrag bezeichneten Unterlagen, um auch den Zeitraum von 2008 bis 2013 gemäß dem Untersuchungsauftrag bearbeiten zu können.

Zu I. Im Rahmen der Aufnahme polizeirelevanter Sachverhalte würden nach Kenntnis der Antragsteller regelmäßig sogenannte Neuigkeitsmeldungen erstellt und auch entsprechend archiviert werden. Aus den mit dem Vorlageersuchen erbetenen Unterlagen soll abgeleitet werden können, ob, und falls ja, wann, Thüringer Sicherheitsbehörden mit den fraglichen Objekten und Unternehmen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung befasst waren und welcher Art diese Befassung war. Auch sei es erforderlich zu wissen, welche der begehrten Unterlagen eventuell vernichtet wurden und bei welchen dritten Stellen sie gegebenenfalls noch vorhanden sein könnten. Ebenfalls von Bedeutung sei, an wen und wann eventuell erstellte Unterlagen und Akten weitergegeben worden sind. 69

Zu II. Die angeforderten Organigramme dienen dazu, eine Übersicht zu erlangen, welche Verantwortlichkeiten hinsichtlich etwaiger Vorkommnisse in Bezug auf die Objekte und hiermit verknüpften Unternehmen innerhalb der Gliederungen der Thüringer Polizei im fraglichen Zeitraum bestanden.

Zu III. Die zu bezeichnenden Polizeibeamten kämen als Zeugen hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes in Betracht und sollen gegebenenfalls durch den Untersuchungsausschuss vernommen werden (vgl. Vorlage UA 6/2-53).

(2) Aktenvorlage und Auskunftserteilung

(a) Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Den Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in den Vorlagen UA 6/2-7/13/14 kam das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 13. August 2015 nach. Die Aktenvorlage umfasst einen Ordner mit Aktenstücken der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und des Landratsamtes Wartburgkreis, acht Ordner mit Aktenstücken der Thüringer Landespolizeidirektion und neun Bände mit Aktenstücken der verschiedenen Fachabteilungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (vgl. Vorlage UA 6/2-30). 70

Auf den weiteren Antrag in Vorlage UA 6/2-53 hin übermittelte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 einen Bericht der Landespolizeidirektion vom 2. Dezember 2015 mit Anlagen. Die Landespolizeidirektion sei mit den entsprechenden Prüfungen und Erhebungen beauftragt worden, sodass auf den Erhebungsbericht und die beigefügten Unterlagen verwiesen werde.

- 71 Zu Ziffer I des Antrags in Vorlage UA 6/2-53 teilte die Landespolizeidirektion mit, es seien Recherchen im polizeilichen Vorgangssystem IGVP durchgeführt worden unter Verwendung der im Schreiben aufgeführten Suchparameter. Die Suchparameter resultierten aus einer Änderung des im System hinterlegten Städte- bzw. Straßenkatalogs. Alle ausgeworfenen Vorgänge seien auf Relevanz zu den beiden angefragten Firmen bzw. Objekten hin geprüft worden. Im Ergebnis seien 27 relevante elektronische Vorgänge verifiziert worden. Deren Vorgangsdaten seien ausgedruckt und als Anlage (Ziffer I, S. 1 - 151) übergeben worden.

Es werde darauf hingewiesen, dass lediglich relevante Vorgänge ab dem Jahr 2013 festgestellt worden seien. Es sei anzunehmen, dass im Zeitraum vor 2013 keine polizeilichen Einsätze in den beiden im Antrag benannten Objekten stattgefunden hätten.

Zu Ziffer II seien unter Einbeziehung der Landespolizeiinspektion Suhl die angefragten Organigramme erstellt und als Anlage (Ziffer II, S. 152 - 158) beigefügt worden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erweitere Ziffer II dahingehend, dass eine Namensliste mit denjenigen Polizeibediensteten, die seit 2008 mit dem Sachverhalt Immelborn befasst gewesen seien oder bei denen dies nicht auszuschließen sei, erstellt werden solle. Auf das Schreiben der Landespolizeiinspektion Suhl vom 27. November 2015 (Ziffer II, S. 159 - 163) sowie die Übersicht zu eingesetzten Bediensteten der Bereitschaftspolizei Thüringen (Ziffer II, S. 164) werde verwiesen.

Die unter Ziffer III angefragten Namen und ladungsfähigen Anschriften seien der Anlage (Ziffer III, S. 165) zu entnehmen.

- 72 Abschließend wurde ausgeführt, im Bereich der Landespolizeidirektion existierten keinerlei Unterlagen, welche auf eine Vernichtung bzw. Löschung von relevanten Akten, Aktenbestandteilen, Dokumenten und Daten seit 2008 sowie deren Abgabe an dritte Stellen hinwiesen (vgl. Vorlage UA 6/2-82). Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 verwies das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hinsichtlich der Löschpraxis von sog. WE-Meldungen auf den Erlass zur Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut der Thüringer Polizei vom 22. Dezember 2014. Demnach würden WE-Meldungen nach einem Jahr vernichtet (vgl. Vorlage UA 6/2-105). Die Erläuterungen vom 22. Januar 2016 wurden weiter ergänzt durch den Schriftsatz vom 16. Februar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-125).

(b) Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Bei den Unterlagen, die das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 11. August 2015 vorgelegt hat, handelt es sich um einen um Akten der Staatsanwaltschaften Mühlhausen und Meiningen, die zwei Strafverfahren wegen Bankrotts und Vergehens nach dem Bundesdatenschutzgesetz zum Gegenstand haben. Weiterhin wurden Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaft Meiningen wegen Sachbeschädigung und eines besonders schweren Falles des Diebstahls vorgelegt. Darüber hinaus enthielten die Unterlagen eine Berichtsakte der Staatsanwaltschaft Meiningen und zwei Akten des damaligen Thüringer Justizministeriums zum Aktenfund in Immelborn (vgl. Vorlage UA 6/2-28). 73

(c) Thüringer Staatskanzlei

Die Thüringer Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 mitgeteilt, dass sie alle Ressorts aufgefordert habe, Auskunft über die dort vorhandenen Unterlagen zu erteilen und die entsprechenden Akten vorzulegen. Die Abfrage habe folgende Ergebnisse gebracht: 74

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätten die im jeweiligen Geschäftsbereich vorhandenen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss 6/2 unmittelbar zugeleitet (vgl. Vorlagen UA 6/2-28/30). 75

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Forsten hätten Fehlmeldungen erstattet. 76

Das Thüringer Finanzministerium verweise auf die Akte O 1627 - AN - 3835/2013 - 1, die im Wesentlichen die Vorgänge zur Erstellung einer unter dem 4. September 2013 an das damalige Innenministerium übersandten Zuarbeit zum Thema Aktenarchivierung und Aktenvernichtung umfasse. 77

Im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sei Schriftgut zu einer Kleinen Anfrage des damaligen Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE) betreffend den Aktenfund in Immelborn festgestellt worden. 78

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie habe Schrift- und E-Mail-Verkehr auf Grund der Information des TLFDI vom 10. Dezember 2013 zum Fund von Patientenakten eines Betriebsarztes des Immelborner Hartmetallwerkes übersandt. 79

Aus dem Aktenbestand der Thüringer Staatskanzlei wurden Unterlagen zum Vorgang „Immelborn“ übersandt, die im Wesentlichen Prüfaufträge, Vermerke für die Hausleitung und 80

sonstigen Schriftverkehr enthielten sowie Einzelvorgänge zu Landtagsbefassungen. Das Kabinetts- und Landtagsreferat der Staatskanzlei verfüge über Duplikatsakten zu diesen Landtagsvorgängen.

Darüber hinaus würden Protokolle der Sitzungen des damaligen Innenausschusses vorliegen, in denen die Thematik behandelt wurde. Deren Übermittlung an den Untersuchungsausschuss sei durch den Innen- und Kommunalausschuss des Landtags am 2. Juli 2015 beschlossen worden, sodass im Schreiben der Staatskanzlei von einer Vorlage abgesehen werde. Die von Mitarbeitern der Staatskanzlei zur Information der Hausleitung erstellten Mitschriften zu den Sitzungen vom 13. September 2013, 15. November 2013, 14. März 2014 und 19. Februar 2015 würden, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen, auszugsweise übermittelt.

Bezüglich etwaiger Kabinettsvorgänge sei im Kabinettsinformationssystem ThürKIS ohne zeitliche und weitere Eingrenzung nach den Schlagworten „Immelborn“, „Aktenlager“, „Aktendepot“ und für die 5. Legislaturperiode zusätzlich nach „Amtshilfe“, „Amtshilfeersuchen“ und „Datenschutzbeauftragter“ gesucht worden. Einzig einschlägiger Treffer sei der Verweis auf die als vorbereitende Unterlage zur Kabinettsitzung am 24. März 2015 gescannte Tagesordnung der Sitzungen des Thüringer Landtags am 25., 26. und 27. März 2015 (Einsetzung des Untersuchungsausschusses) gewesen. Auch aus den Unterlagen des Spiegelreferats ergäben sich keine Hinweise auf eine Kabinettsbefassung zum Untersuchungsgegenstand.

Die Kulturabteilung der Staatskanzlei übermittle anliegend eine Übersicht von Vorgängen, die im nachgeordneten Thüringischen Staatsarchiv Meiningen betreffend das „Aktenlager Immelborn der Firma Ad Acta“ geführt würden.

Zur Petition E-249/14 existiere in der Staatskanzlei ebenfalls ein Vorgang. Die Landtagsverwaltung habe dem Untersuchungsausschuss bereits die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihrer Unterlagen gewährt (vgl. Vorlage UA 6/2-37, Teilband II). Es werde davon ausgegangen, dass das Protokoll der Sitzung des Petitionsausschusses dem Untersuchungsausschuss durch den Ausschuss selbst zugeleitet werde. Entsprechend der Verfahrensweise zur Petitionsakte des Landtages werde zur Wahrung des Petitionsgeheimnisses um vertrauliche Behandlung der übersandten Unterlagen gebeten.¹

Ferner wurde dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit gegeben, sich Unterlagen vorlegen zu lassen, die zwar im Schreiben der Staatskanzlei erwähnt, jedoch nicht beigelegt wurden.

¹ Anmerkung: Die Petitionsakte wurde seitens der Landtagsverwaltung von den übrigen Unterlagen separiert. Sie wurde in einem gesonderten Ordner bei der Landtagsverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schließlich werde darauf hingewiesen, dass die übersandten Unterlagen personenbezogene Daten enthielten. Es werde gebeten, die nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen erforderlichen Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu ergreifen (vgl. Vorlage UA 6/2-45).

Da die Unterlagen zur tabellarischen Übersicht über Vorgänge, die beim Thüringischen Staatsarchiv Meiningen zum Aktenlager Immelborn festgestellt wurden, nicht übermittelt, jedoch für erforderlich zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes gehalten wurden, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 um die Vorlage der entsprechenden Unterlagen gebeten. Die Staatskanzlei hat die entsprechenden Vorgänge des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 übersandt (vgl. Vorlage UA 6/2-61).

In Ergänzung dazu übermittelte die Staatskanzlei eine Excel-Tabelle, auf die ein Bediensteter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen in seiner E-Mail vom 10. August 2013 Bezug genommen habe. Die Tabelle sei bisher nicht übersandt worden, weil sie dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen bereits im Jahr 2006 zugeleitet worden sei. Der Bedienstete des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen weise ergänzend darauf hin, dass von Seiten des Archivs keine Gewähr für die vollständige Erfassung des damaligen Aktenbestands übernommen werden könne (vgl. Vorlage UA 6/2-67).

Mit Schreiben vom 18.02.2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-126) erklärte die Thüringer Staatskanzlei, dass nach nochmaliger Recherche in der Registratur des ehemaligen Thüringer Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur (TMBWK) noch eine Akte bestehend aus 5 Aktenseiten aufgefunden wurde. Es handelt sich um ein Informationsschreiben von Herrn Archivdirektor Dr. Mötsch (Staatsarchiv Meiningen) vom 21.04.2010 und um den Entwurf eines Schreibens von Herrn Adametz (ehemaliger Mitarbeiter des TMBWK) an die Deutsche Rentenversicherung vom 05.05.2010. Die betreffende Akte war dem Schreiben beigefügt und wurde bei den übrigen Akten des Untersuchungsausschusses verwahrt.

(d) Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Die Unterlagen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gingen am 6. April 2016 beim Landtag ein und wurden wie die übrigen Akten, die dem Untersuchungsausschuss eingereicht wurden, verwahrt (vgl. UA 6/2-142).

81

b. Anträge betreffend die kommunalen Ordnungsbehörden

(1) Anträge

82 Die Landesregierung wurde in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Juni 2015 auf Antrag Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 gemäß § 14 Abs. 1 UAG per einstimmigen Beschluss gebeten, Auskunft über Namen und ladungsfähige Anschrift a) der Leiter der Ordnungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld bzw. der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und b) der Leiter des Ordnungsamtes des Wartburgkreises seit dem Jahr 2008 zu erteilen. Dies sei zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich, um in Erfahrung zu bringen, wann und von wem die genannten Ordnungsbehörden auf mögliche Missstände des verlassenen Aktenlagers in Immelborn hingewiesen worden seien und was daraufhin veranlasst worden sei (vgl. Vorlage UA 6/2-15).

In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde beschlossen, die Landesregierung zur Vorlage der Gewereregisterunterlagen der Firma EDS bzw. Electronic Data Solutions durch das Landratsamt Wartburgkreis gemäß 14 UAG aufzufordern (vgl. Vorlage UA 6/2 -138).

Mit Schreiben in Vorlage UA 6/2-168 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2, das Landratsamt Wartburgkreis zu ersuchen, die Gewereregisterunterlagen von Frau Oxana Tischer vorzulegen.

(2) Auskunftserteilung

83 Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 8. Juli 2015 Auskunft über die ladungsfähigen Anschriften der Leiterinnen und Leiter der Ordnungsbehörde der Gemeinde Barchfeld-Immelborn sowie des Ordnungsamtes des Wartburgkreises gegeben. Zudem wurde die ladungsfähige Anschrift der ehemaligen Bürgermeisterin der Gemeinde Immelborn als mögliche Zeugin mitgeteilt (vgl. Vorlage UA 6/2-23).

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 teilte das Landratsamt Wartburgkreis mit, dass für die Firma EDS bzw. Electronic Data Solutions bei der Unteren Gewerbebehörde des Landratsamtes Wartburgkreis keine Gewerbeanmeldung getätigt wurde (vgl. Vorlage UA 6/2-165). Als einzige Unterlage läge eine Negativauskunft an die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd vom 19. Oktober 2009 vor, die dem Antwortschreiben beigelegt war und sodann als Akte des Untersuchungsausschusses bei der Landtagsverwaltung verwahrt wurde.

Das Landratsamt Wartburgkreis übersandte die Gewerbergisterauskunft mit Schreiben vom 1. September 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-200). Die Gewerbergisterauskunft wurde als Akte des Untersuchungsausschusses bei der Landtagsverwaltung verwahrt.

c. Anträge betreffend das Thüringische Staatsarchiv Meiningen

(1) Anträge

Durch einstimmigen Beschluss in seiner 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 hat der Untersuchungsausschuss 6/2 die Landesregierung gebeten, Auskunft darüber zu geben, ob, wann und welche Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen sich im Zeitraum zwischen 2008 und 2013 im Aktenlager Immelborn aufgehalten haben und von wem sie zu welchem Zweck dazu beauftragt wurden. 84

Zur Begründung wurde ausgeführt, aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergäbe sich, dass sich zumindest in einem Fall ein Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen im April/Mai 2010 im Aktenlager Immelborn aufgehalten habe (vgl. Vorlagen UA 6/2-54/58).

(2) Aktenvorlage und Auskunftserteilung

Zum Hintergrund der Besuche von Mitarbeitern des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen im Zeitraum zwischen 2008 und 2013 im Aktenlager in Immelborn wurde der Staatskanzlei folgende Auskunft durch das Thüringische Staatsarchiv Meiningen übermittelt, die dem Untersuchungsausschuss 6/2 mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 zugeleitet wurde: 85

Im Zusammenhang mit der forcierten Erfassung, Sicherung und Übernahme von Wirtschaftsarchivalien der DDR zu Beginn der 1990er Jahre, hier konkret im Zuständigkeitsbereich des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen, habe das Thüringische Staatsarchiv Meiningen in eigener Verantwortung bereits 1994 Kontakt mit der damals gerade gegründeten Ad Acta GmbH Immelborn aufgenommen. Schwerpunkt sei dabei die Sicherung der archivwürdigen Unterlagen des ehemaligen VEB Hartmetallwerk Immelborn gewesen. Hier hätte das Thüringische Staatsarchiv Meiningen bereits Ende der 1980er Jahre mit dem Vorgängerunternehmen Widia Krupp Immelborn bis 1945 einen Archivbestand vorzuliegen. Als bekannt geworden sei, dass die Ad Acta GmbH auch das Schriftgut liquidierter Unternehmen aus Thüringen sichere, hätte sich damals im Sinne der Sicherung und Erhaltung des archivwürdigen Wirtschaftsschriftgutes und unter Beachtung, dass es kein Wirtschaftsarchiv in Thüringen als Ansprechpartner gegeben habe, auch das Interesse auf andere Bestände ausgeweitet. In diesem Zusammenhang sei die Ad Acta GmbH vom Thüringischen Staatsarchiv Meiningen 1998 und 2006 aufgesucht worden. Dabei

sei es lediglich zu einem Meinungs austausch, jedoch zu keiner Übernahme von Schriftgut gekommen. Ende des Jahres 2009 habe das Staatsarchiv von verschiedener Seite die Mitteilung erhalten, dass das Unternehmen insolvent und der Geschäftsführer nicht mehr auffindbar sei. Deshalb sei das Objekt Aktenlager Immelborn auch nicht gegen Eingriffe von außen sicher gewesen. Im Interesse der Sicherung der dort liegenden archivwürdigen Akten habe dann das Thüringische Staatsarchiv Meiningen mit dem ermittelten Insolvenzverwalter Axel W. Bierbach Kontakt aufgenommen und einen Sichtungstermin in Immelborn erwirkt. Bierbach habe die Genehmigung für den Besuch auf eigene Gefahr und für Entnahme von Archivgut erteilt.

In Folge dieser Genehmigung hätten am 24. März 2010 und am 21. April 2010 zwei namentlich genannte Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs das Aktenlager Immelborn aufgesucht. Beim zweiten Besuch sei eine geringe Menge Archivgut (Konsumgenossenschaften Mühlhausen und Bad Langensalza vor 1945) entnommen und später den dortigen Kommunalarchiven übergeben worden (vgl. Vorlage UA 6/2-62).

2. Aktenvorlageersuchen gegenüber Verwaltungs- und Amtsgerichten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG

a. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar

(1) Antrag

⁸⁶ In der 1. Sitzung am 8. Juni 2014 wurde das Verwaltungsgericht auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG ersucht, dem Untersuchungsausschuss die Verfahrensakte über die Klage des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen den Freistaat Thüringen, gegebenenfalls in Kopie sowie möglichst auch in digitaler Form, vorzulegen, zu der das Verwaltungsgericht Weimar am 11. Februar 2015 den Beschluss gefasst hat, das Verfahren bis auf Weiteres auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten gemäß § 173 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 251 Zivilprozessordnung ruhend zu stellen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der TLfDI nach der Entdeckung des Aktenlagers Immelborn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen den Freistaat Thüringen angestrengt habe. Die Vorlage der Verfahrensakte sei zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich und es solle insbesondere in Erfahrung gebracht werden, inwieweit der TLfDI eine Mitwirkung des damaligen Thüringer Innenministeriums bei der Sicherung und Beräumung des Aktenlagers angestrebt bzw. die Veranlassung welcher konkreten Maßnahmen er in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten habe (Ziffer 2

unter Abschnitt A des Einsetzungsbeschlusses). Des Weiteren solle aufgeklärt werden, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis der TLfDI das damalige Thüringer Innenministerium im Vorhinein der Klageerhebung mit der Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst habe (Ziffer 3 unter Abschnitt A des Einsetzungsbeschlusses). Außerdem solle durch die Vorlage der Verfahrensakte ermittelt werden, in welchem Stadium sich das vom TLfDI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Aktenlagers befunden habe (Ziffer 11 unter Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses) sowie ob seitens des Freistaats Thüringen auf die Klageschrift des TLfDI erwidert worden und mit welchem Antrag dies geschehen sei (Ziffer 12 unter Abschnitt B des Einsetzungsbeschlusses; vgl. Vorlage UA 6/2-8).

Mit Vorlage UA 6/2-198 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 die Vorlage der nunmehr vollständigen Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Weimar, da die bisher vorliegenden Unterlagen mit dem Schriftsatz vom 25. Juni 2015 enden und z. B. die Kostenentscheidung des Gerichts nicht enthalten.

(2) Aktenvorlage

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 wurde durch das Verwaltungsgericht Weimar die Gerichtsakte 1 K 855/14 in Ablichtung übersandt. Bei diesem in Rede stehenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren klagte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen den Freistaat Thüringen auf Gewährung von Amtshilfe im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn (vgl. Vorlage UA 6/2-22). Zur Vervollständigung der vorgelegten Unterlagen wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2015 eine Beiakte mit den Anlagen zum Verfahren 1 K 855/14 We in Ablichtung übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-26).

Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 übersandte das Verwaltungsgericht Weimar mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-212) die nunmehr vollständige Verfahrensakte (mit Kostenentscheidung), nachdem das Verfahren für erledigt erklärt wurde und somit abgeschlossen ist.

b. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Meiningen

(1) Antrag

Ebenfalls in seiner 1. Sitzung am 8. Juni 2015 hat der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 einstimmig den Beschluss gefasst, das Amtsgericht Meiningen zu ersuchen, dem Untersuchungsausschuss

die Verfahrensakte zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, in kopierter sowie digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Verfahrensakte werde zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes benötigt, wodurch in Erfahrung gebracht werden solle, wie sich der chronologische Ablauf des Insolvenzverfahrens gestaltet habe, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen durch den vormaligen Insolvenzverwalter des Unternehmens zur Sicherung der im Aktenlager in Immelborn befindlichen Unterlagen veranlasst worden seien, ob dem Insolvenzgericht der Umfang und die Relevanz der Akten bekannt gewesen sei und mit welchem Wert das Aktenlager nebst Inventar im Insolvenzgutachten angesetzt worden sei. Überdies solle an Hand der Verfahrensakte geklärt werden, ob und gegebenenfalls wann der Insolvenzverwalter die Lagerhalle nebst Inventar aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben oder zum Zweck der Verwertung veräußert habe. Auch solle aufgeklärt werden, ob das Insolvenzverfahren mit einer Quote zu Gunsten der Gläubiger geendet habe oder auf Grund von Masseunzulänglichkeit habe eingestellt werden müssen. Schließlich solle in Erfahrung gebracht werden, welche Personen vor, während und nach der Insolvenz in der rechtlichen Verantwortung für die Lagerhalle in Immelborn gestanden haben. Nur so könne anschließend geklärt werden, ob und gegebenenfalls wann die in Betracht kommenden Verantwortlichen seitens des TLfDI kontaktiert worden seien (vgl. Vorlage UA 6/2-9).

(2) Aktenvorlage

- ⁸⁹ Seitens des Amtsgerichts Meiningen wurde mit Schreiben vom 23. Juli 2015 mitgeteilt, dass dem Amtsgericht eine auf das Unternehmen Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH lautende Insolvenzakte nicht vorliege. Dieses Unternehmen sei ausweislich des Handelsregisterauszugs HRB 2516 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Mai 2005 umfirmiert worden in das Unternehmen Aktenmanagement und Beratungs GmbH. Für dieses letztgenannte Unternehmen sei beim Amtsgericht Meiningen unter dem Aktenzeichen IN 26/08 ein Insolvenzverfahren anhängig gewesen. Diese Insolvenzakte wurde dem Untersuchungsausschuss als Duplo-Akte übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-27).

c. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Jena

(1) Antrag

- ⁹⁰ Das Amtsgericht Jena wurde durch einstimmigen Beschluss in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. Oktober 2015 auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU ersucht, dem Untersuchungsausschuss die Registerakte des Unternehmens

Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn, HRB 302516 im Original oder in kopierter Form zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, dass durch die Vorlage der Registerakte insbesondere die Historie des Unternehmens und die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Geschäftsführer bzw. Liquidatoren in Erfahrung gebracht werden sollen. Außerdem solle an Hand der Registerakte geklärt werden, welche Unternehmensträgerdaten durch das Amtsgericht veröffentlicht wurden. Darüber hinaus solle festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wann das Unternehmen aus dem Register gelöscht wurde sowie ob und gegebenenfalls wann durch welche Person oder Institution ein Antrag auf Nachtragsliquidation gestellt wurde.

Für den Fall der Nachtragsliquidation sei auch aufzuklären, wann die Anordnung durch wen getroffen wurde, wer zum Nachtragsliquidator bestellt wurde, welche Vermögensmasse die Nachtragsverteilung erforderlich machte und an welche Gläubiger dieses Vermögen gegebenenfalls verteilt wurde (vgl. Vorlage UA 6/2-43).

(2) Aktenvorlage

Das Amtsgericht Jena hat mit Schreiben vom 5. November 2015 die Registerakte HRB 302516 nebst amtlichem historischen und amtlichem chronologischen Registerauszug übermittelt und teilte mit, ein Sonderband für elektronische Dokumente sei nicht angelegt worden. Zugleich wies das Amtsgericht Jena darauf hin, dass die Nachtragsliquidation laut Aktenlage noch nicht abgeschlossen sei, weshalb um zeitnahe Rückgabe der Akten gebeten werde (vgl. Vorlage UA 6/2-64). 91

Diesen Hinweis zum Anlass nehmend beauftragte der Untersuchungsausschuss 6/2 die Landtagsverwaltung in seiner 4. Sitzung am 16. November 2015 um die Erstellung einer Kopie der Registerakte und den amtlichen Registerauszügen, damit die Registerakte zeitnah dem Amtsgericht Jena zurückgegeben werden konnte. Diesem Anliegen entsprach die Landtagsverwaltung und gab nach Erstellung der Kopien die Akte im Original an das Amtsgericht Jena zurück.

Unter Bezugnahme auf den Hinweis, dass die Nachtragsliquidation noch nicht abgeschlossen sei, hat das Amtsgericht mit Schreiben vom 25. November 2015 ein Schreiben des Nachtragsliquidators vom 18. November 2015 übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-74).

d. Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Amtsgericht Eisenach

(1) Antrag

- 92 Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22.02.2016 beschlossen, die bei dem Amtsgericht -Zwangsversteigerungsgericht- Eisenach geführte Akte des Zwangsversteigerungsverfahrens über die Immobilie „Am Bahnhof 26 in Immelborn“ mit dem Aktenzeichen K 149/09 beizuziehen. Der Antrag wurde damit begründet, dass durch Vorlage der Akte in Erfahrung gebracht werden könne, wie sich die Korrespondenz zwischen dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Amtsgericht Eisenach im Detail gestaltete und wie sich der chronologische Verlauf des Zwangsversteigerungsverfahrens darstellte. Zudem sollte in Erfahrung gebracht werden, ob und für welchen Zeitpunkt eine Zwangsversteigerung der Immobilie in Immelborn festgesetzt und für welchen Zeitraum die Zwangsversteigerung einstweilig eingestellt wurde (vgl. Vorlage UA 6/2-120).

(2) Aktenvorlage

- 93 Das Amtsgericht –Zwangsversteigerungsgericht- Eisenach hat die Zwangsversteigerungsakte K 149/09 (2 Bände) im Original mit Schreiben vom 20. April 2016 übermittelt.

3. Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen gegenüber dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a. Auskunftersuchen über beteiligte Bedienstete

(1) Antrag

- 94 Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 in Vorlage UA 6/2-34 wurde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf im Wege der Amtshilfe ersucht mitzuteilen, welche Mitarbeiter seiner Behörde ab Juli 2013 mit der Sichtung und Sicherung der Akten in Immelborn befasst oder in sonstiger Weise mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraut waren. Zur Begründung wurde ausgeführt, die erbetene Auskunft werde zur umfassenden Aufklärung des im Beschluss des Thüringer Landtags vom 26. März 2015 genannten Untersuchungsgegenstands benötigt (vgl. Drucksache 6/432). Es sei beabsichtigt, im Anschluss an die Übermittlung der erbetenen Auskunft durch Zeugenvernehmung der entsprechenden Mitarbeiter in Erfahrung zu bringen, welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen seitens des TLfDI ab Juli 2013 zur Herstellung

datenschutzgerechter Zustände im Aktenlager in Immelborn veranlasst und durchgeführt wurden. Zudem solle durch Zeugenvernehmung in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Sichtung der Akten vor Ort gestaltete, wie und auf welchem Wege die Rückführung einzelner Akten erfolgte sowie welche Akten und Aktenmengen ab Juli 2013 einer Vernichtung zugeführt wurden.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde der TLfDI ersucht, Auskunft über den Umgang und Verbleib der von der Polizei am 20.08.2014 im Briefkasten der Fa. Ad Acta in Immelborn aufgefundenen und sichergestellten Briefe zu erteilen (vgl. Vorlage UA 6/2-230). Zur Begründung wird vorgetragen, dass sich ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen am 20.08.2014 von Beamten der Polizeiinspektion Bad Salzungen im Rahmen einer Kontrolle des Objektes Ad Acta festgestellt wurde, dass ein am Gebäude angebrachter Briefkasten offen stand. Die im Briefkasten befindlichen 26 Briefe wären zunächst von der Polizei sichergestellt und sodann auf Anweisung des TLfDI der Gemeindeverwaltung Barchfeld-Immelborn übergeben worden. Der weitere Umgang mit den sichergestellten Briefen und deren Verbleib lasse sich aus den vom TLfDI dem Ausschuss vorgelegten Akten nicht entnehmen, obwohl die Abholung der Briefe bei der Gemeinde durch den TLfDI angekündigt worden war. Die erbetene Auskunft diene der Beantwortung der Frage, ob der TLfDI unter Wahrung des Briefgeheimnisses für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Briefen gesorgt hat.

(2) Rechtliche Würdigung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Mit Schreiben vom 21. September 2015 teilte der TLfDI mit, das Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 6/2-40 liege ihm vor und er wolle den Untersuchungsausschuss bei seinen Beschlüssen unterstützen, soweit ihm das möglich sei. 95

Im Zusammenhang mit dem Inhalt des Amtshilfeersuchens führte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus, in allen Gutachten (Gutachten der Landtagsverwaltung vom 16. März 2015, Gutachten von Prof. Dr. Christoph Ohler vom 16. März 2015 und Gutachten von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff vom 13. März 2015, alle dem Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz erteilt) werde übereinstimmend als Grenze der verfassungsrechtlich zulässigen Aufgaben des Untersuchungsausschusses 6/2 die inhaltliche Überprüfung der Tätigkeit des TLfDI gezogen, die in einer Fach- und Rechtsaufsicht oder sonst wie gearteten Art der Zweckmäßigkeitkontrolle des Handelns des TLfDI münden könnte. 96

- 97 Der Untersuchungsausschuss teile mit, dass durch Zeugenvernehmung der entsprechenden Mitarbeiter in Erfahrung zu bringen sei, welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen seitens des TLfDI ab Juli 2013 zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände im Aktenlager in Immelborn veranlasst und durchgeführt worden seien. Zudem solle in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Sichtung der Akten vor Ort gestaltet habe, wie und auf welchem Wege die Rückführung einzelner Akten erfolgt sei, sowie welche Akten und Aktenmengen ab Juli 2013 einer Vernichtung zugeführt worden seien.
- 98 Es gehe dem Untersuchungsausschuss damit ausdrücklich um das „Wie“ der Handlung. Da alle vom Untersuchungsausschuss genannten Fragestellungen aus dem Amtshilfeersuchen vom 31. August 2015 und die damit verbundenen Aufklärungsziele das konkrete Handeln des TLfDI zum Gegenstand hätten, befürchte dieser, dass hierdurch möglicherweise im Ergebnis eine ungewollte Zweckmäßigkeitkontrolle und/oder Fach- oder Rechtsaufsicht über den TLfDI ausgeübt werde. Da hiermit die von allen Gutachtern übereinstimmend festgestellten Grenzen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses überschritten wären, bat der TLfDI um Erwägung des von ihm Vorgetragenen (vgl. Vorlage UA 6/2-40).
- 99 Im Nachgang zu seinem Schreiben vom 21. September 2015 bat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Schreiben vom 25. September 2015 um die Gestattung einer Präzisierung. Ziel des Schreibens vom 21. September 2015 sei es nicht, die Mitarbeit an einer zügigen Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes des Untersuchungsausschusses zu verweigern. Vielmehr solle mit dem Schreiben auf bestehende schwerwiegende rechtliche Bedenken der Rechtsgutachter hinsichtlich der in Aussicht gestellten Fragestellungen des Untersuchungsausschusses hingewiesen werden. Hierdurch solle dazu beigetragen werden, dass der Untersuchungsausschuss seine Ziele im Einklang mit den in den gutachtlichen Stellungnahmen deutlich zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Rahmenbedingungen erreiche. Gerne sei der TLfDI auch weiterhin bereit, den Untersuchungsausschuss hierbei zu unterstützen und sonstige Hilfestellung zu leisten.
- 100 Der TLfDI wolle daher ausdrücklich betonen, dass er, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, trotz der vorgebrachten und in seinen Augen erheblichen rechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigten Fragestellungen des Untersuchungsausschusses gern auch weiterhin gewillt sei, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu unterstützen.
- Das gelte auch mit Blick auf die Erteilung von Aussagegenehmigungen für seine Mitarbeiter (vgl. Vorlage UA 6/2-41).
- 101 Die Obleute des Untersuchungsausschusses haben die vorgetragenen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der europarechtlich garantierten

Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten durch das Amtshilfeersuchen in ihre Beratung am 29. September 2015 einbezogen. Dabei wurde herausgestellt, dass mit der avisierten Tatsachenermittlung kein Eingriff in den untersuchungsfesten Arkanbereich des TLfDI einhergehen könne, weil lediglich Vorfragen einer Untersuchung betroffen seien, welche sich auf abgeschlossene, singuläre Vorgänge in der Vergangenheit bezögen. Die Obleute kamen überein, die Untersuchung auch künftig nicht auf laufende Vorgänge im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des TLfDI zu erstrecken und die unabhängige Stellung des Datenschutzbeauftragten zu beachten. Über die Beratungsergebnisse der Obleuterunde wurde der TLfDI auf Bitte der Vorsitzenden mit Schreiben vom 1. Oktober 2015 durch die Landtagsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus wurde dem TLfDI im Namen der Vorsitzenden ausdrücklich für seine Bereitschaft gedankt, den Untersuchungsausschuss zu unterstützen und Aussagegenehmigungen für seine Mitarbeiter zu erteilen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 hat der TLfDI dem Amtshilfeersuchen entsprochen, jedoch noch einmal hervorgehoben, dass er zwar weiterhin daran interessiert sei, den Untersuchungsausschuss zu unterstützen, dies aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschehe (vgl. Vorlage UA 6/2-44).

(3) Auskunft

Der TLfDI hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 die Mitarbeiter seiner Behörde benannt, die mit der Sichtung und Sicherung der Akten oder in sonstiger Weise mit dem Aktenlager in Immelborn befasst waren, soweit dies aus seiner Sicht zu rekonstruieren war (vgl. Vorlage UA 6/2-44). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 teilte der TLfDI mit, dass die in Immelborn aufgefundenen und sichergestellten Briefe (vgl. Vorlage UA 6/2-230) zusammen mit anderen Unterlagen von der Verbandsgemeinde Barchfeld an die Behörde des TLfDI übergeben worden seien. Die Briefe seien dann durch den TLfDI in das polizeilich gesicherte Aktenlager in Immelborn gebracht worden (vgl. Vorlage UA 6/2-237).

102

b. Aktenvorlageersuchen betreffend die Verfahrensakte des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Antrag

Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat in seiner 4. Sitzung am 16. November 2015 beschlossen, den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gemäß § 14 Abs. 1 UAG, hilfsweise im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 64 Abs. 4 ThürVerf, um Aktenvorlage zu ersuchen. Das Aktenvorlageersuchen bezieht sich auf die im Geschäftsbereich des TLfDI befindlichen Unterlagen einschließlich

103

Gutachten, E-Mail-Verkehr, Aktenvermerke, die im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn, insbesondere mit dessen Auffinden, Sicherung und Beräumung, stehen. Ausgenommen von diesem Ersuchen sind die Personalakten der Mitarbeiter des TLfDI.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die erbetene Aktenvorlage werde zur umfassenden Aufklärung des im Beschluss des Thüringer Landtags vom 26. März 2015 genannten Untersuchungsgegenstands benötigt (vgl. Drucksache 6/432). Durch die Aktenvorlage solle insbesondere in Erfahrung gebracht werden, welche Gespräche, Schreiben, E-Mails usw. zwischen der Behörde des TLfDI und Vertretern der Landesregierung sowie Mitarbeitern der Thüringer Ministerien zu welchem Zeitpunkt geführt bzw. verfasst wurden.

An Hand der Unterlagen solle bewertet werden, wie und in welchem Umfang die Behörde des TLfDI in der Angelegenheit „Aktenlager Immelborn“ von der Landesregierung vor und nach dem 5. Dezember 2014 informiert und kontaktiert wurde. Ferner solle geklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Absprachen zwischen der Behörde des TLfDI und Vertretern der Landesregierung im Hinblick auf das Ruhen des vor dem Verwaltungsgericht Weimar angestrebten Rechtsstreits getroffen wurden.

Schließlich diene die Aktenvorlage auch der Aufklärung von im Raum stehenden Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Unterlagen der Landesregierung und der Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn (vgl. Vorlage UA 6/2-66).

104 Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 bat ein Mitglied des Untersuchungsausschusses die Vorsitzende, die Behörde des TLfDI aufzufordern Unterlagen vorzulegen, die Auskunft darüber geben, welche der in Immelborn vorgefundenen Akten wann und in welcher Größenordnung bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 vernichtet bzw. von wem abgeholt wurden (vgl. Vorlage UA 6/2-166).

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 baten mit Schreiben vom 31. August 2016 in Vorlage UA 6/2-197 die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Stellungnahme hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in seiner Behörde, sowie hinsichtlich seiner Schätzung zu der Anzahl der erfassten Akten aufzufordern.

Mit Schreiben vom 15. September 2016 in Vorlage UA 6/2-202 NF baten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 den TLfDI um Vorlage der Sitzungsprotokolle des Beirats beim TLfDI zu ersuchen, die eine Befassung mit dem Aktenlager in Immelborn seit 2013 zum Gegenstand hatten.

(2) Zwischennachricht

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 teilte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit, dass die Behörde dem Aktenvorlageersuchen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - wie stets - alsbald nachkommen werde. Allerdings seien die allein elektronisch vorhandenen Akten auszudrucken und überdies von einigem Umfang, weshalb die Prüfung, welche Teile der Akten geschwärzt werden müssten (§ 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz) noch andauere (vgl. Vorlage UA 6/2-81). 105

Den Hinweis des TLfDI zum Anlass nehmend wurde er von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 6. Sitzung am 7. Dezember 2015 darum gebeten, die Unterlagen zusätzlich auch in elektronischer Form zu übermitteln (vgl. Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung am 07.12.2015, S. 11).

(3) Aktenvorlage und Auskunftserteilung

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 stellte der TLfDI insgesamt fünf Aktenordner mit Unterlagen zum Verfahren „Immelborn“ zur Verfügung (vgl. Vorlage UA 6/2-90). Es wurde zugleich angekündigt, die Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 21. Januar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-101). Dazu erklärte der TLfDI mit Schreiben vom 27.01.2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-108), dass sich in den Akten versehentlich drei Bilder befänden, die nicht Bestandteil der „Immelborn-Akte“ seien. Ferner sei nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten Aktenbestandteile bei den in Papier zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gedruckt wurden und somit fehlen könnten. Die ggf. fehlenden Unterlagen würden nach entsprechender Aufforderung nachgeliefert. 106

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 hat ein Mitglied des Untersuchungsausschusses eine Auflistung der seines Erachtens fehlenden Unterlagen eingereicht und hat ferner die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gebeten, den TLfDI neben der Nachlieferung der fehlenden Unterlagen auch dazu aufzufordern, die gewählte Aktenführung und Kennzeichnung anhand eines Aktenplanes zu erläutern (vgl. Vorlage UA 6/2-109).

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit reagierte auf das Schreiben eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses mit Schriftsatz vom 15. Februar 2016. Er teilte darin mit, dass er die von ihm zum Aktenlager Immelborn geführte Akte vollständig an den Untersuchungsausschuss herausgegeben habe und erläuterte die Lesart der überreichten Unterlagen in dem mit Vorlage UA 6/2-123 verteilten Schriftsatz.

107 In der 9. Sitzung am 22. Februar 2016 wurde von einem Mitglied des Untersuchungsausschusses moniert, dass auf zwei Seiten der in Papierform vorliegenden Unterlagen (Akte Immelborn Teil 1, Blatt 100/101 und Blatt 103) jeweils das Datum des Schreibens geschwärzt worden sei. Die Vorsitzende solle den TLfDI auffordern, sich hinsichtlich der vorgenommenen Schwärzungen zu äußern. Ein entsprechendes Schreiben wurde am 25. Februar 2016 an den TLfDI gerichtet.

Daraufhin wurden die betreffenden Aktenseiten am 2. März 2016 in ungeschwärzter Form übersandt (vgl. Vorlage UA 6/2-135).

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 15. Juni 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-178) mit, dass sich alle vorhandenen Informationen zu den in Immelborn aufgefundenen, vernichteten oder übergeben Akten in den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten befänden. Verschiedene Übergabeprotokolle befänden sich in dem Ordner 2 des TLfDI Seite 2 bis 16. Übergabeprotokolle seien nur bei kleineren, bezifferbaren Aktenmengen erstellt worden. Eine darüber hinausgehende tabellarische Auflistung aller zurückgegebenen Akten, auch mit Empfänger, sei in dem Ordner 5 des TLfDI auf Seite 42 folgende zu finden.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 auf die Fragen der Mitglieder der Fraktion der CDU hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in seiner Behörde, sowie hinsichtlich seiner Schätzung zu der Anzahl der erfassten Akten in Vorlage UA 6/2-197 geantwortet (vgl. UA 6/2-220).

108 Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 12. Januar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-247) mit, dass sich in den Protokollen der Sitzungen des Beirats beim TLfDI seit dem Jahr 2013 keine Ausführungen zur Befassung mit dem Aktenlager in Immelborn befänden. Das Thema Aktenlager Immelborn könnte im Rahmen der Beratungen über die Tätigkeitsberichte des TLfDI jeweils Gegenstand der Beratung gewesen sein und auch unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Erwähnung gefunden haben - hierzu fänden sich indes keine Protokollvermerke.

4. Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG

a. Antrag betreffend eine Personenstandsklärung

109 In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Juni 2015 wurde ein Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 auf Auskunft im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG beraten, der darauf zielte, das für Meldewesen zuständige Dezernat I der Stadtverwaltung Mainz zu bitten, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über eine ladungsfähige Anschrift des Rechtsanwalts Günter Wagner zu geben, da der

Rechtsanwalt Günter Wagner nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses Gründer und ehemaliger Inhaber des Archivierungsunternehmens in Immelborn sei (vgl. Vorlage UA 6/2-10).

In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. November 2016 wurde ein Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beraten, in dem die Landtagsverwaltung gebeten wurde, die ladungsfähige Anschrift des Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Tack zu ermitteln (vgl. Vorlage UA 6/2-231).

5. Aktenvorlage- und Auskunftsbitten im Hinblick auf den Thüringer Landtag

a. Antrag

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde die Landtagsverwaltung einstimmig gebeten zu prüfen, wie die Vorlage der nachfolgend näher bezeichneten Dokumente ermöglicht werden kann. 110

I. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags wurde um die Vorlage sämtlicher Protokolle nebst den dazugehörigen Beratungsgrundlagen aus den Jahren 2013 und 2014 ersucht, die im Zusammenhang mit der Befassung des Innenausschusses mit dem Aktenlager in Immelborn bzw. dem Tätigwerden des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Aktenlager Immelborn stehen.

II. Die Verwaltung des Thüringer Landtags wurde um die Vorlage sämtlicher im Zuständigkeitsbereich der Landtagsverwaltung befindlichen Akten und Dokumente einschließlich gutachtlicher Stellungnahmen aus den Jahren 2013 und 2014 ersucht, die im Zusammenhang mit dem Aktenlager Immelborn bzw. dem Tätigwerden des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände im Aktenlager Immelborn stehen (vgl. Vorlagen UA 6/2-11/17).

Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde bereits in der 1. Sitzung am 8. Juni 2015 die Zusage des Präsidenten übermittelt, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und die erbetene Auskunft zu erteilen, weshalb dieser Teil des Antrags als erledigt angesehen werden konnte.

b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung

(1) Verwaltung des Thüringer Landtags

Dem Untersuchungsausschuss wurden mit Schreiben der Direktorin vom 28. August 2015 in Entsprechung der Zusage des Präsidenten alle Unterlagen der Landtagsverwaltung (Abteilungen A und B) aus den Jahren 2013 und 2014 vorgelegt, die im Zusammenhang mit 111

dem Aktenlager in Immelborn bzw. dem diesbezüglichen Tätigwerden des TLfDI stehen, zur Verfügung gestellt. Vorgelegt wurde darüber hinaus auch eine Kleine Anfrage aus dem Jahr 2015, da diese das Aktenlager in Immelborn betreffende Vorgänge zum Gegenstand hat.

Die Unterlagen der Landtagsverwaltung wurden zusammen in einem Teilband I an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zuständigen Fraktionsmitarbeiter ausgereicht, dem ein gemeinsames Inhaltsverzeichnis vorangestellt wurde. Die vertraulich zu behandelnden Unterlagen wurden in einem Teilband II geführt. Ferner wurde ausgeführt, dass soweit die Unterlagen der Abteilungen A und B einander entsprächen oder Übereinstimmungen mit den Unterlagen aufwiesen, die der Innen- und Kommunalausschuss in Vorlage UA 6/2-24 zur Verfügung gestellt habe, diese der Vollständigkeit halber doppelt ausgereicht werden würden.

Die Unterlagen der Abteilung A (Juristischer Dienst, Ausschussdienst) umfassen Parlamentaria (Unterrichtungen, parlamentarische Anfragen mit Antworten der Landesregierung), gutachtliche Stellungnahmen sowie Schriftverkehr. Das Unterlagenkonvolut der Abteilung B (Zentrale Dienste) enthält Schriftwechsel, Pressemitteilungen, Parlamentaria und eine tabellarische Übersicht über Dienstreiseanträge der Bediensteten des TLfDI, Reisekostenabrechnungen sowie Rechnungsbelege, wobei die Dienstreiseanträge, Reisekostenabrechnungen und Rechnungsbelege in Kopie im Teilband II geführt werden. Außerdem beinhaltet die Zusammenstellung eine Auflistung der Fahrten des TLfDI und seiner Mitarbeiter nach Barchfeld-Immelborn mit einem Dienstwagen. Allerdings müsse diese Dokumentation der Kontrollbesuche des TLfDI und seiner Mitarbeiter nicht zwingend vollständig sein; es sei vielmehr möglich, dass im Falle einer Auslastung des Fahrdienstes des Thüringer Landtags verschiedentlich auch der Zentrale Fahrdienst Thüringen bzw. Fahrdienste anderer oberster Landesbehörden genutzt worden seien.

Im Teilband II, der zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/2 bereitgehalten wurde, befinden sich eine Petitionsakte sowie weitere Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten, unter anderem Vermerke und die bereits benannten Dienstreiseanträge, Reisekostenabrechnungen und Rechnungsbelege (vgl. Vorlage UA 6/2-37).

- ¹¹² Nachdem ein Bürger gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz Einsicht in ein Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung zur Rechtsstellung des TLfDI begehrte, das im Rahmen der Erfüllung des Aktenvorlageersuchens dem Untersuchungsausschuss 6/2 zur Verfügung gestellt worden war, regte die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 6. September 2016 an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses an, in der nächsten Sitzung eine Entscheidung über die Genehmigung der Akteneinsicht herbeizuführen (vgl. Vorlage UA 6/2-203). In der

Beratungssitzung am 26. September 2016 wurde das Anliegen abschließend beraten und dem Bürger ein entsprechendes Antwortschreiben zugesandt.

(2) Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags

Der Innen- und Kommunalausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 2. Juli 2015 gemäß § 80 Abs. 5 GO beschlossen, dem Untersuchungsausschuss 6/2 Auszüge aus den Ergebnisprotokollen der 61. Sitzung am 13. September 2013, der 65. Sitzung am 15. November 2013 sowie der 70. Sitzung am 14. März 2014 des Innenausschusses der 5. Wahlperiode nebst den jeweils zugehörigen Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. 113

In seiner 61. Sitzung am 13. September 2013 beriet der damalige Innenausschuss einen Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 GO mit dem Titel „Ungesicherte Aufbewahrung sensibler Akten durch insolvente Archivierungsfirma“ (vgl. Vorlage 5/3835). Weiterhin beriet auf Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 GO der Innenausschuss der 5. Wahlperiode das Thema „Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn“ (vgl. Vorlage 5/4039). Dazu wurden neben dem Antrag das Ergebnisprotokoll der 65. Sitzung am 15. November 2013 sowie eine gutachtliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes, Ausschussdienstes des Thüringer Landtags (vgl. Vorlage 5/4213) und ein Schreiben des TLfDI vom 7. April 2014 (vgl. Vorlage 5/4558) vorgelegt. Schließlich umfasste das Einsichtsrecht des Innen- und Kommunalausschusses das Ergebnisprotokoll der 70. Sitzung am 14. März 2014, in der auf Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 GO folgendes Thema beraten wurde: „Stand der Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn“ (vgl. Vorlage 5/4429). Dazu wurden Schreiben der Landesregierung vom 2. April 2014 in Erledigung einer Zusage in der 70. Sitzung (vgl. Vorlage 5/4552) und das bereits oben genannte Schreiben des TLfDI vom 7. April 2014 (vgl. Vorlage 5/4558) zur Verfügung gestellt (vgl. Vorlage UA 6/2-24).

IV. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen

1. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen

Die Fraktionen leiteten dem Untersuchungsausschuss Pressebeiträge zum Untersuchungsgegenstand zu. 114

Dabei wurden durch die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss UA 6/2 mit den in Vorlage UA 6/2-118 verteilten Presseberichten sowie einer Abschrift eines Schreibens an den Landtagspräsidenten das mit Vorlage UA 6/2-191 verteilt wurde, zugeleitet.

2. Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen

115 Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes haben einige Zeugen dem Untersuchungsausschuss eigene Unterlagen überlassen. Die so übergebenen Unterlagen wurden als Vorlagen ausgefertigt und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt bzw. zur Einsichtnahme bei der Landtagsverwaltung bereitgehalten.

Von diesem Verfahren machten die Zeugen **Bierbach, Jäger, Momberg, Dr. Moczarski, Urban, Henry Tischer, Schirmer, Brauhardt, Alter, Wagner, Baumgart, Dahmen, von Rittberg, Walther, Mack, Länger** und **Kupke** Gebrauch und übergaben dem Untersuchungsausschuss einen Teil ihrer Unterlagen. Dazu gehörten Übersichten, Schriftverkehr, Aufsätze, Bildmaterial sowie Verträge und auch ergänzende Auskünfte (vgl. Vorlagen UA 6/2-69/70/71/72/75/83/84/88/103/127/160/161/182/183/185/186/192/193/194/211/232/236/240/248/).

Die Zeugen **Wagner, Brauhardt, Baumgart** und **Mack** gaben Erklärungen zu den von ihnen eingereichten Unterlagen ab (vgl. Vorlagen UA 6/2-207/208/209/210/213).

116 Die Zeugin **Monika Mack** teilte im Vorfeld ihrer Vernehmung mit, dass sie ihrer Meinung nach keine sachdienlichen Auskünfte zum Untersuchungsgegenstand geben könnte (vgl. Vorlage UA 6/2-210). Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 reichte sie Unterlagen betreffend ihren Auftrag an die Firma Würo GmbH & Co. KG zur Aktenvernichtung ein (vgl. Vorlage UA 6/2- 211). Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung am 7. November 2016 hatte Frau **Mack** zugesagt, dem Untersuchungsausschuss einen Rahmenvertrag der C.R.H. Recycling GmbH mit der Würo Papierverwertung GmbH & Co. KG über die Gewährung bestimmter Kontingente für die Vernichtung von Akten zukommen zu lassen. Frau Mack teilte mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 mit, dass diese Vereinbarung aus dem Jahr 1999 nicht mehr auffindbar sei (vgl. Vorlage UA 6/2-236).

117 Die Zeugin **Rosel Urban** führte bei ihrer Anhörung in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Dezember 2015 eine Kopie der Akten mit, die bereits dem Untersuchungsausschuss durch das Thüringer Landesverwaltungsamt übergeben worden waren. Aufgrund einer Diskrepanz bei der Paginierung der dem Ausschuss vorliegenden Fassung und der von **Frau Urban** mitgeführten Akte, bat die Vorsitzende des

Ausschusses die Landesregierung um Klärung, wie es zu solchen Abweichungen käme. Die ursprünglichen Seitenzahlen waren offensichtlich in der dem Ausschuss vorliegenden Fassung durchgestrichen und durch neue Seitenzahlen ersetzt. Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-102) erklärt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales dazu, dass die Änderung der Paginierung gemäß der Praxis im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 sowie dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales den hiesigen Untersuchungsausschuss betreffend durch einen Referatsleiter des Thüringer Landesverwaltungsamtes nach zeitlich aufsteigender Heftung erfolgt ist.

Der Zeuge **Groß** hatte im Rahmen seiner Vernehmung in der Sitzung vom 26. September 2016 zugesagt, dem Untersuchungsausschuss noch Unterlagen zu übermitteln und weitere Auskünfte zu erteilen. Da er dieser Ankündigung nicht nachkam, bat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 die Landtagsverwaltung, den Bürgermeister zu ersuchen, die Unterlagen zu übermitteln und die versprochenen Auskünfte zu erteilen. Daraufhin zeigte mit Schreiben vom 2. Januar 2017 Herr Rechtsanwalt Dr. Meyer die anwaltliche Vertretung für die Gemeinde Barchfeld-Immelnborn an und teilte mit, dass zur Zeit keine Veranlassung bestünde, Bestandteile aus den Akten der Gemeinde zu übersenden (vgl. Vorlage UA 6/2-241). 118

Durch den Zeugen Dr. Hasse wurde zu den Vernehmungen der Zeugen **Oxana** und **Henry Tischer** sowie **Bernhard Rieder** am 02. Mai 2016 schriftlich Stellung genommen. (vgl. Vorlagen UA 6/2-155/156/158) Zudem ergänzte er nachträglich seine eigene Vernehmung vom 20. Juni 2016 mit Schreiben vom 22. Juni 2016. (vgl. Vorlage 6/2-184) 119

Im Hinblick auf seine Betroffenenstellung gemäß § 15 Abs. 1 UAG wurden auch Herrn Dr. Hasse sämtliche Unterlagen zugeleitet, die von Zeugen vor, während oder nach ihrer Vernehmung in öffentlicher Sitzung an den Untersuchungsausschuss übergeben wurden. 120

3. Publikationen

Im Zusammenhang mit Frage der Zulässigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/2 wurden den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und entsprechenden Fraktionsmitarbeitern Fachbeiträge zur Verfügung gestellt, die in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Dazu teilte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Schreiben vom 9. Juni 2015 mit, es hätten ihn Schreiben seiner Kollegen aus anderen Bundesländern erreicht, die sich mit der Frage der Zulässigkeit des Gegenstands des Untersuchungsausschusses unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Amtsausübung eines Landesbeauftragten für den Datenschutz und die 121

Informationsfreiheit beschäftigt. Die Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Alexander Dix, und des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Andreas Schurig, wurden mit deren Einwilligung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weitergeleitet. Darüber hinaus zitierte der TLfDI aus einem Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Dr. Harald von Bose und schloss mit dem Hinweis, dass die in den drei Schreiben geäußerten Rechtsauffassungen für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht unbedeutend sein dürften (vgl. Vorlage UA 6/2-16).

Ferner erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 und die entsprechenden Fraktionsmitarbeiter Aufsätze von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff und Prof. Dr. Christoph Ohler zur Kontrolle des Datenschutzbeauftragten durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse und einen Aufsatz von Kai von Lewinski mit dem Titel „Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ (vgl. Vorlage UA 6/2-18/38/59).

4. „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich“

¹²² Mit Schreiben vom 23. August 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-191) rügte der Abg. Scherer (CDU) die Ausführungen des TLfDI in seinem 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz hinsichtlich des Verfahrens „Aktenlager Immelborn“. In einem weiteren Schreiben vom 2. Dezember 2016 an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 nahm der Abg. Scherer nochmals auf sein vorgenanntes Schreiben Bezug. Ihm sei bekannt geworden, dass der seinem Schreiben vom 24. August 2016 zu Grunde liegende Sachverhalt inzwischen Gegenstand in der Sitzung des Ältestenrates vom 29. November 2016 war. Der Abg. Scherer bat die Vorsitzende, die Ausschussmitglieder über die von der Landtagsverwaltung in dieser Angelegenheit veranlassten Maßnahmen umfassend zu informieren (vgl. Vorlage UA 6/2-235).

Der Ältestenrat stellte dem Untersuchungsausschuss 6/2 das Ergebnisprotokoll seiner 32. Sitzung auszugsweise zur Verfügung (vgl. Vorlage UA 6/2-253). In dieser Sitzung hatte der Ältestenrat über die Äußerungen des TLfDI in dessen 2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz beraten.

In seiner 22. Sitzung am 27. März 2017 und sodann erneut in seiner 24. Sitzung am 15. Mai 2017 hat der Untersuchungsausschuss 6/2 die Landtagsverwaltung gebeten mitzuteilen, inwiefern vor oder nach der 32. Sitzung des Ältestenrats des Thüringer Landtags am 29. November 2016 seitens der Landtagsverwaltung Maßnahmen gegenüber dem TLfDI im Zusammenhang mit dessen Äußerungen in seinem „2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Nicht-öffentlicher Bereich“ betreffend das „Aktenlager Immelborn“ veranlasst

wurden. Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 wurde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Vorfeld der beabsichtigten Überlassung von Schriftstücken um Mitteilung gebeten, ob aus seiner Sicht Bedenken dagegen bestünden, den entsprechenden Schriftwechsel zwischen der Landtagsverwaltung und dem TLfDI dem Untersuchungsausschuss 6/2 zur Verfügung zu stellen (vgl. Vorlage UA 6/2-274).

Nachdem der TLfDI daraufhin mitgeteilt hatte, dass seinerseits keine Bedenken gegen die Überlassung von Schriftstücken bestünden, erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 6/2-279 den Schriftwechsel zwischen der Landtagsverwaltung und dem TLfDI diesbezüglich in Kopie zur Kenntnis.

In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Juni 2017 schlug die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 vor, den vorbeschriebenen Vorgang, einschließlich des Schriftwechsels zu verlesen und im Teil B des Zwischenberichts zu dokumentieren.

V. Beweiserhebung gemäß § 13 UAG

1. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

a. Anträge

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den 123
Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden.

b. Anforderungen an die Bestimmtheit von Beweisanträgen

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Bestimmtheit von Beweisanträgen haben sich die 124
Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 3. Sitzung am 26. Oktober 2015 nochmals über die Risiken von Beweisanträgen verständigt, die die in der Thüringer Verfassung und dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz statuierten Bestimmtheitsanforderungen nicht wahren. Hiernach müssen Beweisanträge einen nach Artikel 64 Abs. 3 Satz 2 ThürVerf und § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 UAG prüffähigen Inhalt aufweisen. Dies bedeutet, dass die in den Beweisanträgen angegebenen Beweistatsachen so bestimmt bezeichnet sein müssen, dass die Zulässigkeit von Beweiserhebungen an Hand der Vorgaben des § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 UAG überprüft und gegebenenfalls von den Ausschussmitgliedern beanstandet werden kann. Im Unterschied zum Untersuchungsausschussgesetz des Bundes enthält das Thüringer Untersuchungsausschussgesetz in § 13 Abs. 2 Satz 4 UAG einen ganzen Kanon von Gründen, die eine Ablehnung der Beweisanträge rechtfertigen. Hieraus folgt, dass die in

den Beweisanträgen bezeichneten Beweisthemen nach dem UAG ein solches Maß an Bestimmtheit aufweisen müssen, dass sich ihre Zulässigkeit an diesen gesetzlichen Kriterien überhaupt messen lässt. Beweisanträge, denen es an einer solchen Bestimmtheit fehlt, sind nicht prüffähig und damit faktisch auch nicht ablehnungsfähig, obwohl das UAG ein Ablehnungsrecht in § 13 Abs. 2 UAG ausdrücklich vorsieht. Zudem unterlaufen diese das Beanstandungsrecht des Betroffenen. Sofern die Beweistatsachen im Antrag nicht bestimmt genug benannt sind, kann der Betroffene nicht prüfen, ob die im Rahmen der Vernehmung gestellten Fragen vom Beweisthema gedeckt sind.

Die Obleute haben sich deshalb für die weitere Untersuchung darauf verständigt, dass die Beweisanträge von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/2 so gestellt werden, dass sie sowohl die verfassungsrechtlichen als auch die einfachgesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen wahren.

c. Beweisbeschlüsse

125 Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-32 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Beauftragung und Durchführung der ab Februar 2015 erfolgten Aktenvernichtung in Immelborn; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung A. 2., A. 3., B. 6., B. 7., B. 8.	Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Günter Wagner	14. Sitzung am 20. Juni 2016 und 20. Sitzung am 16. Januar 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-33 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Beauftragung, Durchführung und Umfang der Aktenvernichtung in Immelborn; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung; Unterbreitung von Räumungsangeboten vor dem Jahr 2015 A. 2., A. 3., B. 5., B. 7. bis B. 10.	Vernehmung des Zeugen Reiner Brauhardt	12. Sitzung am 09. Mai 2016 und 17. Sitzung am 24. Oktober 2016
Vorlage UA 6/2-35 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Organisation der Beauftragung und Durchführung der Aktenvernichtung; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung; Unterbreitung von Räumungsangeboten vor dem Jahr 2015 A. 2., A. 3., B. 5., B. 7. bis B. 10.	Vernehmung der Zeugin Solveig Baumgart	12. Sitzung am 09. Mai 2016 und 17. Sitzung am 24. Oktober 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-36 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 31. August 2015	Organisation der Beauftragung und Durchführung der Aktenvernichtung; Kostenumfang und Kostendeckung der Aktenvernichtung; Unterbreitung von Räumungsangeboten vor dem Jahr 2015 A. 2., A. 3., B. 5., B. 7. bis B. 10.	Vernehmung des Zeugen Kraftmut Grimm	12. Sitzung am 09. Mai 2016
Vorlage UA 6/2-46 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Kenntnis des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A. 2., A. 3., B. 1. und B. 5.	Vernehmung der Zeugin Rosel Urban	6. Sitzung am 07. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-47 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Kenntnis des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A. 1., A. 2., A. 3. und B. 5.	Vernehmung der Zeugin Silvia Matern	6. Sitzung am 07. Dezember 2015

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-48 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Sicherungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn A. 1., A. 2., B. 16. bis B. 19.	Vernehmung der Zeugin Rosel Urban	6. Sitzung am 07. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-49 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Geschäftsbeziehungen der i-pro GmbH zur Aktenmanagement & Beratungs GmbH und zur Document Consulting Germany Ltd. A. 1., A. 2., A. 4., B. 2., B. 15. bis B. 17.	Vernehmung des Zeugen Matthias Momberg	4. Sitzung am 16. November 2015
Vorlage UA 6/2-50 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	System der Akteneinlagerung und das Geschäfts- und Finanzierungsmodell der Aktenmanagement & Beratungs GmbH A. 1., A. 2., B. 2., B. 15. bis B. 17.	Vernehmung des Zeugen Winfried Jäger	4. Sitzung am 16. November 2015
Vorlage UA 6/2-51 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Insolvenzverwaltung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH A. 1., A. 2., A. 4. bis A. 6., B. 15. bis B. 17., B. 22.	Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Axel W. Bierbach	4. Sitzung am 16. November 2015

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-52 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Insolvenzverwaltung der Document Consulting Germany Ltd. A. 1., A. 2., A. 4., A. 5., B. 2., B. 15. bis B. 17.	Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Klaus Siemon	6. Sitzung am 07. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-55 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Geschäftsführung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH A. 1., A. 2., A. 5., B. 2., B. 5., B. 6., B. 15. bis B. 17., B. 21.	Vernehmung des Zeugen Henry Tischer	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-57 NF Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 26. Oktober 2015	Gefahrenabwehrmaßnahme n der Polizei am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn A. 1., A. 2., B. 16. bis B. 19.	Vernehmung des Zeugen Polizeihauptmeister Uwe Bartsch	6. Sitzung am 07. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-63 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 4. Sitzung am 16. November 2015	Aufenthalt von Mitarbeitern des Staatsarchivs Meiningen im Aktenlager Immelborn A. 1., A. 2., B. 2.	Vernehmung der Zeugen Oberarchivrat Dr. Norbert Moczarski und Ralf Hübner	6. Sitzung am 07. Dezember 2015

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-65 Fraktion der CDU 4. Sitzung am 16. November 2015	Sachliche und chronologische Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der ansonsten tätig gewordenen Behörden sowie Zustand des Aktenlagers Immelborn vor Juli 2013 A. 2., B. 1., B. 2., B. 9., B. 10. und B. 15.	Vernehmung der Zeugen Archivdirektor Dr. Norbert Moczarski und Ralf Hübner	6. Sitzung am 07. Dezember 2015
Vorlage UA 6/2-77 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 07. Dezember 2015	System der Akteneinlagerung und Geschäftsmodell der Aktenmangement & Beratungs GmbH A. 1., A. 2., B. 2., B. 9., B. 15. bis B. 17.	Vernehmung der Zeugin Oxana Tischer	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-78 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 07. Dezember 2015	System der Akteneinlagerung und Geschäftsmodell der Aktenmangement & Beratungs GmbH A. 1., A. 2., B. 2., B. 15. und B. 16.	Vernehmung der Zeugin Lena Lüneburger	Beweisantrag wurde abgesetzt

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-79 NF Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 07. Dezember 2015	Strafverfahren wegen Bankrotts (Aktenzeichen 530 Js 45990/09) A. 1., A. 2. und A. 5.	Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt Jochen Bachert	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-80 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 6. Sitzung am 07. Dezember 2015	Gefahrenabwehrmaßnahme n der Ordnungsbehörden am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn A. 1., A. 2., B. 16. bis B. 19.	Vernehmung der Zeugen Regina Spieß und Ulrich Vogt	7. Sitzung am 25. Januar 2016
Vorlage UA 6/2-92 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Maßnahmen und Handlungen des TLfDI zur Sicherung, Sichtung und Beräumung des Aktenlagers Immelborn I A. 2. bis A. 6., B. 3. bis B. 10., B. 20. bis B. 23.	Vernehmung der Zeugin Sabine Pöllmann	9. Sitzung am 22. Februar 2016
Vorlage UA 6/2-93 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Maßnahmen und Handlungen des TLfDI zur Sicherung, Sichtung und Beräumung des Aktenlagers Immelborn II A. 2. bis A. 6., B. 3. bis B. 10., B. 20. bis B. 23.	Vernehmung des Zeugen Johannes Matzke	10. Sitzung am 07. März 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-94 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei I A. 2., B. 12., B. 13.	Vernehmung des Zeugen Thomas Quittenbaum	9. Sitzung am 22. Februar 2016
Vorlage UA 6/2-95 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei II A. 2., B. 12., B. 13.	Vernehmung des Zeugen Winfried Bischler	9. Sitzung am 22. Februar 2016
Vorlage UA 6/2-96 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Entdeckung des Aktenlagers Immelborn A. 1., B. 1.	Vernehmung der Zeugin Agnes Ehrismann-Maywald	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2-97 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Entdeckung des Aktenlagers Immelborn und Art des Aktenbestandes A. 1., B. 1., B. 2.	Vernehmung der Zeugin Gitta Schirmer	9. Sitzung am 22. Februar 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-98 Fraktion der CDU 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn A. 2., A. 3., B. 4., B. 5., B. 7., B. 9.	Vernehmung des Zeugen Thomas Alter	12. Sitzung am 09. Mai 2016
Vorlage UA 6/2-99 Fraktion der CDU 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Umfang der durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (TLfDI) veranlassten Möglichkeiten zur Beräumung des Aktenlagers Immelborn A. 2., B. 5., B. 9.	Vernehmung der Zeugen Christian Behrens und Oliver Riemer	12. Sitzung am 09. Mai 2016 Auf die Vernehmung von Oliver Riemer wurde verzichtet.
Vorlage UA 6/2-100 Fraktion der CDU 7. Sitzung am 25. Januar 2016	Erste Möglichkeit zur Räumung des Aktenlagers Immelborn A. 2., B. 5., B. 9., B. 10.	Vernehmung des Zeugen Thomas Heilmann	12. Sitzung am 09. Mai 2016
Vorlage UA 6/2-111 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A. 2., A. 3., B. 1., B. 5.	Vernehmung der Zeugen Bärbel Koch und Lydia Weithaas	10. Sitzung am 07. März 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-113 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von der Existenz und dem Zustand des Aktenlagers in Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information; veranlasste Maßnahmen A. 2., B. 1.	Vernehmung des Zeugen Thomas Adametz	10. Sitzung am 07. März 2016
Vorlage UA 6/2-114 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis der Thüringer Datenschutzbehörde sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom Aktenlager Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information A. 2., B. 1.	Vernehmung des Zeugen Dr. Bernhard Post	10. Sitzung am 07. März 2016
Vorlage UA 6/2-119/124 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Bestehende Datensicherheit im 1. und 2. Obergeschoss des Aktenlagers Immelborn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15.07.2013 A. 2., B. 2.	Vernehmung der Zeugen Werner Fischer, PHK a. D. Joachim Pieler, PHM Uwe Seidel	10. Sitzung am 07. März 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2-130 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 07.März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei I B. 4., B. 9.	Vernehmung des Zeugen Jörg Futterleib	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2- 131 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 07.März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei II B. 4., B. 9.	Vernehmung des Zeugen Dirk Löther	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2- 132 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 07.März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei III B. 4., B. 9.	Vernehmung des Zeugen Raymond Walk Zeugenaussage ergänzt durch Vorlage UA 6/2- 153	11. Sitzung am 11. April 2016
Vorlage UA 6/2- 133 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 10. Sitzung am 07.März 2016	Einflussnahme des Innenministeriums auf das Amtshilfeersuchen des TLfDI an die Polizei IV B. 4., B. 9.	Vernehmung des Zeugen Bernhard Rieder	11. Sitzung am 11. April 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2- 134 Fraktion der CDU 10. Sitzung am 07.März 2016	Unangekündigtes sowie unberechtigtes Betreten der Geschäftsräume der Fa. EDS durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15.07.2013; Nichtgewährung von rechtlichem Gehör durch den TLfDI A. 2., B. 2.	Vernehmung der Zeugen Nicole Frank Johannes Matzke	12. Sitzung am 09. Mai 2016 10. Sitzung am 07. März 2016
Vorlage UA 6/2- 139 Fraktion der CDU 11. Sitzung am 11. April 2016	Unterlassene systematische schriftliche sowie fotografische Erfassung der zum Zeitpunkt der datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15.07.2013 in dem Aktenlager in Immelborn insgesamt vorgefundenen Zustände der Akteneinlagerung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) A. 2., B. 2.	Vernehmung des Zeugen Keven Forbrig	12. Sitzung am 09. Mai 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
<p>Vorlage UA 6/2- 147 dazu UA 6/2- 184</p> <p>Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN</p> <p>12. Sitzung am 09. Mai 2016</p>	<p>Mögliches Fehlverhalten des TLfDI im Zusammenhang mit dem Auffinden, der Sicherung, dem Sichten sowie der Räumung der in einem Aktenlager in Immelborn im Juli 2013 aufgefundenen Unterlagen</p> <p>A. 1.,A. 2.,A. 3.,A. 4.,A. 5.,A. 6.,</p> <p>B. 1.,B. 2.,B. 3. B. 4.,B. 5.,B. 6.,B. 7.,B. 8.,B. 9.,B. 10.,B. 11.,B. 13.,</p> <p>B. 14.,B. 17.,B. 18.,B. 20.,B. 21.,B. 22.,B. 23.,B. 24.</p>	<p>Vernehmung des Zeugen</p> <p>Dr. Lutz Hasse</p> <p>Zeugenaussage ergänzt durch Vorlage UA 6/2- 155/156/157/158/184)</p>	<p>14. Sitzung am 20. Juni 2016</p>
<p>Vorlage UA 6/2- 149</p> <p>Fraktion der CDU</p> <p>12. Sitzung am 09. Mai 2016</p>	<p>Unterlassene systematische schriftliche sowie fotografische Erfassung der in dem Aktenlager in Immelborn insgesamt vorgefundenen Zustände der Akteneinlagerung durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)</p> <p>A. 2, B. 2.</p>	<p>Vernehmung des Zeugen</p> <p>Herrn Eckhard Ludwig</p>	<p>13. Sitzung am 06. Juni 2016</p>

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2- 150 Fraktion der CDU 12. Sitzung am 09. Mai 2016	Einholung von Auskünften durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) beim Amtsgericht Jena zu Fragen der Bestellung eines Notliquidators A. 2	Vernehmung der Zeugin Frau Karin Brendel	13. Sitzung am 06. Juni 2016
Vorlage UA 6/2- 151 Fraktion der CDU 12. Sitzung am 09. Mai 2016	Umfang des Verwertungserlöses infolge der Anordnung der Nachtragsliquidation über das Vermögen der im Handelsregister bereits gelöschten Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH A. 2, B. 2	Vernehmung des Zeugen Herrn Sven Kirchner	13. Sitzung am 06. Juni 2016
Vorlage UA 6/2- 152 Fraktion der CDU 12. Sitzung am 09. Mai 2016	Feststellung und Existenz einer der nachträglichen Verwertung unterliegenden Vermögensmasse im Anschluss an die Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der im Handelsregister bereits gelöschten Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH u. a. A. 2, B. 2.	Vernehmung der Zeugen Herrn Juri Seidler Herrn Rechtsanwalt Axel Bierbach	13. Sitzung am 06. Juni 2016 Der Antrag wurde hinsichtlich Herrn RA Bierbach zurück-genommen.

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2- 172 Fraktion der CDU 14. Sitzung am 20. Juni 2016	Umfang der im Frühjahr 2014 erfolgten Abholung und Vernichtung der auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH in Immelborn eingelagerten Unterlagen A. 2., A. 3., B. 8.	Vernehmung der Zeugen Alexander von Rittberg Christian Dahmen	15. Sitzung am 22. August 2016
Vorlage UA 6/2- 173 Fraktion der CDU 14. Sitzung am 20. Juni 2016	Nicht datenschutzgerechter Umgang mit den auf vier Computern der Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH gespeicherten Daten A. 2, A. 3, B. 4.	Vernehmung der Zeugen Sabine Pöllmann Petra von der Gönne	15. Sitzung am 22. August 2016 Der Antrag wurde hinsichtlich Frau Sabine Pöllmann zurückgenommen.
Vorlage UA 6/2- 187 Fraktion der CDU 15. Sitzung am 22. August 2016	Vereinbarung zwischen dem TLfDI und dem Thüringer Innenministerium über das Ruhen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Weimar A. 2., B. 11., B. 12., B. 13., B. 14.	Vernehmung des Zeugen Herrn Staatssekretär Udo Götze	16. Sitzung am 26. September 2016
Vorlage UA 6/2- 188 Fraktion der CDU 15. Sitzung am 22. August 2016	Umfang und Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzgl. des Aktenlagers Immelborn A. 2., B. 2.	Vernehmung der Zeugen EPHK Uwe Metz PHK Uwe Deininger Herr René Heinze Herr Ralph Groß	16. Sitzung am 26. September 2016 17. Sitzung am 24. Oktober 2016 (René Heinze)

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2- 199 Fraktion der CDU 16. Sitzung am 26. September 2016	Ungenügende datenschutzrechtliche Überwachung durch den TLfDI bei der Räumung des Aktenlagers im Frühjahr 2015 A. 2.	Vernehmung der Zeugen Monika Mack Mario Walther	17. Sitzung am 24. Oktober 2016 (Mario Walther) 18. Sitzung am 07. November 2016 (Monika Mack)
Vorlage UA 6/2- 216 Fraktion der CDU 17. Sitzung am 24. Oktober 2016	Anweisungen und Vorgaben an den Prozessvertreter des TMIK in dem Verwaltungsstreitverfahren des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen A. 2.	Vernehmung des Zeugen Dr. Claus Esser	19. Sitzung am 28. November 2016
Vorlage UA 6/2- 217 Fraktion der CDU 17. Sitzung am 24. Oktober 2016	Inhalt der Absprachen zwischen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem TLfDI im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Weimar A. 2.	Vernehmung des Zeugen Herr Lothar Seel	18. Sitzung am 07. November 2016
Vorlage UA 6/2- 218 Fraktion der CDU 17. Sitzung am 24. Oktober 2016	Ordnungsbehördliche Zuständigkeit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn für das Aktenlager in Immelborn A. 2.	Vernehmung des Zeugen Thomas Roth	18. Sitzung am 07. November 2016

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2- 223 Vorsitzende des UA 6/2 18. Sitzung am 07. November 2016	Umfang der zu entsorgenden Akten und geplante Abwicklung der Aktenvernichtung A. 2., B.7., B. 8., B. 10.	Vernehmung des Zeugen Frank Länger	19. Sitzung am 28. November 2016
Vorlage UA 6/2- 224 Vorsitzende des UA 6/2 18. Sitzung am 07. November 2016	Abwicklung der aus dem Aktenlager Immelborn zu vernichtenden Akten A. 2., B. 7., B. 8., B. 10.	Vernehmung des Zeugen Siegfried Fischer	19. Sitzung am 28. November 2016
Vorlage UA 6/2- 227 Fraktion der CDU 19. Sitzung am 28. November 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers in Immelborn (I) A. 2., A. 3., B. 4., B. 5., B. 7., B. 9.	Vernehmung des Zeugen Dipl. Ing. Olaf Kupke	20. Sitzung am 16. Januar 2017
Vorlage UA 6/2- 228 Fraktion der CDU 19. Sitzung am 28. November 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers in Immelborn (II) A. 2., A. 3., B. 4., B. 5., B. 7., B. 9.	Vernehmung des Zeugen RA Jochen Grentzebach	20. Sitzung am 16. Januar 2017
Vorlage UA 6/2- 229 Fraktion der CDU 19. Sitzung am 28. November 2016	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers in Immelborn (III) A. 2., A. 3., B. 4., B. 5., B. 7., B. 9.	Vernehmung des Zeugen RA Matthias Dorn	Beweisantrag wurde zurückgenommen, da der Zeuge verstorben ist.

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Vernehmung in der Sitzung am
Vorlage UA 6/2- 243 Fraktion der CDU 20. Sitzung am 16. Januar 2017	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn I A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA Bruno Fraas	
Vorlage UA 6/2- 244 Fraktion der CDU 20. Sitzung am 16. Januar 2017	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn II A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA Horst Piepenburg	
Vorlage UA 6/2- 245 Fraktion der CDU 20. Sitzung am 16. Januar 2017	Einbeziehung der Einlagernden in die Räumung des Aktenlagers Immelborn III A.2., A.3., B.4., B.5., B.7., B.9.	Vernehmung des Zeugen RA André Listemann	

d. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen fristgemäß geladen. Zugleich wurden erforderlichenfalls dienstliche Aussagegenehmigungen seitens der Landtagsverwaltung bei der zuständigen Behörde beantragt. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

126

Zu Beginn der Sitzungen zur Beweisaufnahme wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst die Ausschussvorsitzende die Zeugen vernommen, anschließend hatten die

übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen blieben unvereidigt.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz -JVEG) entschädigt.

Erforderlichenfalls wurden auf Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Zeugenvernehmungen für nichtöffentliche Beratungssitzungen unterbrochen.

2. Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

- ¹²⁷ Die in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden entweder gemäß § 22 Abs. 1 UAG vollständig beziehungsweise auszugsweise verlesen oder gemäß § 22 Abs. 2 UAG durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung in das Untersuchungsverfahren eingeführt.

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesun g in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2-113 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Kenntnis des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von der Existenz und dem Zustand des Aktenlagers in Immelborn vor dem 21. Juni 2013; Art und Umfang der Information; veranlasste Maßnahmen A.2., B.1.	Schreiben des Direktors des Thüringer Staatsarchivs Meiningen vom 21.04.2010 an das TMBWK Ordner 51 Bl. 171 - 173	13. Sitzung am 06. Juni 2016

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesun g in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2-115 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Wahrheitswidrige Angaben des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) auf eine schriftliche Anfrage des MDR vom 27.09.2013 A.2.	MDR-Anfrage vom 27.09.2013 und deren schriftliche Beantwortung durch den TLfDI Ordner 60, Bl. 455 ff. Per E-Mail versandtes Schreiben der Mitarbeiterin der Gemeinde Immelborn, Frau Urban, an die Mitarbeiterin des TLfDI, Frau Pöllmann, vom 25.06.2013 Ordner 21 Blatt 50 f.	13. Sitzung am 06. Juni 2016
Vorlage UA 6/2-119 Fraktion der CDU 9. Sitzung am 22. Februar 2016	Bestehende Datensicherheit im 1. und 2. Obergeschoss des Aktenlagers Immelborn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15.07.2013 A.2., B.2.	Ein von der Zeugin Sabine Pöllmann am 11.07.2013 gefertigter Vermerk Ordner 61 Blatt 200 Schreiben der Landespolizeiinspektion (LPI) Suhl vom 30.07.2013 Ordner 27 Blatt 72, 73	13. Sitzung am 06. Juni 2016

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesun g in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2-134 Fraktion der CDU 10. Sitzung am 07. März 2016	Unangekündigtes sowie unberechtigtes Betreten der Geschäftsräume der Fa. EDS durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 15.07.2013; Nichtgewährung von rechtlichem Gehör A.2., B.2.	Schriftwechsel zwischen der Ärztin Gitta Schirmer, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie dem TLfDI Ordner 60 Blatt 100 – 104 Aktenvermerk der Sabine Pöllmann vom 10.07.2013 bzgl. eines Telefongesprächs mit Nicole Frank von der KVT Ordner 60 Blatt 110 – 112 Aktenvermerk des Johannes Matzke vom 24.09.2013 Ordner 62 Blatt 277/278	13. Sitzung am 06. Juni 2016
Vorlage UA 6/2-152 Fraktion der CDU 12. Sitzung am 09. Mai 2016	Feststellung und Existenz einer der nachträglichen Verwertung unterliegenden Vermögensmasse im Anschluss an die Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der im Handelsregister bereits gelöschten Fa. Aktenmanagement und Beratungs GmbH, u. a. A.2., B.2.	Schreiben des Insolvenzverwalters Bierbach an das AG Meiningen vom 12.12.2014 Ordner 2 Blatt 216 f. Schreiben des AG -Insolvenzgericht- Meiningen an das AG -Registergericht- Jena vom 23.06.2015 Ordner 2 Blatt 217 (nicht paginiert)	13. Sitzung am 06. Juni 2016

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesun g in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2-154 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 12. Sitzung am 09. Mai 2016	ohne Titel Beweisthema: Juristische Gutachten zum Amtshilfeverfahren A.2.	Gutachten von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger Ordner 22 Blatt 24 – 48 gutachtliche Stellungnahme, Juristischer Dienst, Ausschussdienst Abteilung A des Thüringer Landtags Ordner 23 Blatt 225 – 235 Vermerk von LMinR Dr. Hinkel vom 10.09.2013 Ordner 40 Blatt 2057 – 2094 Vermerk von Dr. Schmidt und Lothar Seel vom TMIK Ordner 32 Blatt 458 – 470	13. Sitzung am 06. Juni 2016 und 15. Sitzung am 22. August 2016
Vorlage UA 6/2-174 Fraktion der CDU	Fahrlässige oder vorsätzliche diskreditierende Falschangaben des TLfDI gegenüber dem Thüringer Justizministerium Der Antrag wurde in der 14. Sitzung am 20. Juni 2016 zurück- genommen. A.2.		
Vorlage UA 6/2-175 Vorsitzende des UA 6/2 14. Sitzung am	Gründung der Firma Ad Acta A.1.	Handelsregisterauszug, Registerakte AG Jena HRB 302516 Ordner 52 Blatt 9	15. Sitzung am 22. August 2016

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesun g in der Sitzung am:
20. Juni 2016			
Vorlage UA 6/2-176 Vorsitzende des UA 6/2 14. Sitzung am 20. Juni 2016	Historie der Firma Ad Acta A.1.	Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14.07.1993 sowie Übertragungsvertrag vom 12.12.2004 der Fa. Ad Acta von den RAen Tack und Wagner an Henry Tischer Ordner 2 Blatt 25 f.	15. Sitzung am 22. August 2016
Vorlage UA 6/2-181 Vorsitzende des UA 6/2 14. Sitzung am 20. Juni 2016	ohne Titel Beweisthema: Bitte um Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Haftung des ehemaligen Insolvenzverwalters der Aktenmanagement und Beratungs GmbH A.2.	Schreiben des TLfDI vom 12.08.2013 an das Thüringer Justizministerium Ordner 60 Blatt 357, 358	15. Sitzung am 22. August 2016
Vorlage UA 6/2-190 Fraktionen DIE LINKE, SPD, B90/DIE GRÜNEN 15. Sitzung am 22. August 2016	ohne Titel Beweisthema: Die Entwicklung der im Aktenlager Immelborn tätigen Firmen sowie deren Gesellschafts- und Eigentumsverhältnisse A.1., B.15., B.16., B.17.	Eröffnungsbeschluss des AG – Insolvenzgericht- Meiningen vom 14.07.2008 Ordner 2 Bl. 44 Beschluss über die Einstellung des Insolvenzverfahrens vom 18.01.2013 Ordner 2 Blatt 203 Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach Ordner 2 Blatt 24 – 32 Schlussbericht zum Insolvenzverfahren Ordner 2 Blatt 167 – 171 Auftrag Gutachten an Wirtschaftsprüfgruppe	15. Sitzung am 22. August 2016

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		<p>Ordner 7 Blatt 180</p> <p>Darlehensvertrag des Henry Tischer mit der Volksbank Mainz für den Erwerb von 80 % der Grundstücks GbR von 1998</p> <p>Ordner 8 Blatt 11</p> <p>Wertgutachten der Immobilie vom 26.09.1994</p> <p>Ordner 8 Blatt 35</p> <p>Verkauf Restanteile an der Grundstücks GbR durch Herrn Tack und Herrn Wagner an Herrn Tischer</p> <p>Ordner 8 Blatt 52</p> <p>Kreditantrag des Henry Tischer bei der RVB Mainz</p> <p>Ordner 8 Blatt 59</p> <p>Schreiben des Wirtschaftsprüfers Zacharias vom 10.Juli 2003</p> <p>Ordner 8 Blatt 60, 61</p> <p>Mietverträge zwischen der Grundstücks GbR und der Ad Acta vom 01. März 1996 und vom 31. März 2004</p> <p>Ordner 8 Blatt 73 – 76</p> <p>Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 18. November 2011</p> <p>Ordner 10 Blatt 7 – 16</p> <p>Schreiben der VG Barchfeld an den Insolvenzverwalter Bierbach vom 29. Juni 2010 und Schreiben des Finanzamts Mühlhausen an die VG Barchfeld vom 03. Mai 2010</p>	

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesung in der Sitzung am:
		<p>Ordner 21 Blatt 16, 17</p> <p>E-Mail von Frau Tiefenthaler an Frau Urban vom 25. Januar 2015</p> <p>Ordner 21 Blatt 32</p> <p>Handschriftlicher Vermerk über den Aufenthalt des Herrn Tischer in der Schweiz</p> <p>Ordner 52 Blatt 163 Rückseite</p> <p>Löschung der Fa. AdActa aus dem Handelsregister</p> <p>Ordner 52 Blatt 167</p> <p>Vermerk des Johannes Matzke vom 16. Juli 2013</p> <p>Ordner 61 Blatt 80</p> <p>Schreiben des Johannes Matzke an die Commerzbank</p> <p>Ordner 64 Blatt 125, 126</p> <p>Daten der von der Commerzbank betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren</p> <p>Ordner 68 Vorblatt</p>	
<p>Vorlage UA 6/2-195 Fraktion der CDU</p> <p>16. Sitzung am 26. September 2016</p>	<p>Umfang und Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzgl. des Aktenlagers Immelborn A.2., B.2.</p>	<p>Bescheid des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22. Juli 2013</p> <p>Ordner 60 Blatt 120 - 131</p> <p>Schreiben des EPHK Metz an den Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld vom 23. Januar 2014</p> <p>Ordner 29 Blatt 51, 52</p>	<p>16. Sitzung am 26. September 2016</p>

Beweisantrag / Antragsteller/ Beschluss- fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Beweismittel	Verlesun g in der Sitzung am:
Vorlage UA 6/2-222 Vorsitzende des UA 6/2 18. Sitzung am 07. November 2016	Beschluss des VG Weimar in dem Verwaltungsrechtsstrei t des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen A.2.	Einstellung des Verfahrens und Kostenentscheidung des VG Weimar 1 K 855/14 We Ordner 1 Blatt 174 f.	18. Sitzung am 07. November 2016
Vorlage UA 6/2-195 Fraktion der CDU	Keine Berechtigung des TLfDI zur Durchführung einer Ersatzvornahme A.2	43. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutz-beauftragten Prof. Dr. Michael Ronellenfisch (2014), dort Punkt 3.1.1.2 bis einschließlich Punkt 3.1.1.2.2	

3. Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme

128 Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit den Vorlagen UA 6/2-140/141 die Inaugenscheinnahme der seit 2013 angefertigten und gesendeten Foto- und Filmaufnahmen des MDR Thüringen und des ZDF die das Aktenlager Immelborn betreffen, inklusive des unbearbeiteten bzw. ungeschnittenen Videomaterials, das u. a. für die Herstellung der gesendeten Beiträge verwendet wurde, sowie sonstiger schriftlicher Unterlagen zu den Sendungen.

Der MDR Thüringen stellte mit Schreiben vom 29. April 2016 (vgl. Vorlage UA 6/2-162) eine Liste der Sendungen zum Thema „Aktenlager Immelborn“ zur Verfügung und machte die Übersendung des Filmmaterials von der Zahlung eines Entgeltes abhängig, das sodann überwiesen wurde. Es wurden am 8. Juni 2016 zwei DVDs mit Sendbeiträgen des MDR zum Thema „Aktenlager Immelborn“ übersandt (s. Vorlage UA 6/2-170).

Das ZDF übersandte mit Schreiben vom 4. Mai 2016 eine DVD mit dem Sendbeitrag „heute in Deutschland“, der am 12. Dezember 2013 ausgestrahlt worden war (vgl. Vorlage UA 6/2-163 und Vorlage UA 6/2-171).

Die Inaugenscheinnahme hat stattgefunden in der 14. Sitzung am 20. Juni .2016.

Mit Vorlage UA 6/2-196 beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU die Inaugenscheinnahme eines Radiointerviews, das der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 19. Dezember 2013 gegenüber dem Datenkanal 29 gegeben hat. 129

Inaugenscheinnahme hat stattgefunden in der 16. Sitzung am 26. September 2016.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit den Vorlagen UA 6/2-214 und UA 6/2-215 die Inaugenscheinnahme von Interviewmaterial des Deutschlandradios Kultur bzw. des Deutschlandfunks (DLF) im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn.

Die Inaugenscheinnahme hat stattgefunden in der 19. Sitzung am 28. November 2016.

Am 1. Dezember 2016 soll ein an den Abgeordneten Grob (CDU) gerichtetes Schreiben ohne Absender nebst umfangreichen Anlagen im Briefkasten des Wahlkreisbüros des Abgeordneten aufgefunden worden sein. Die Anlagen hätten aus 10 Fotografien, die das Innere des Aktenlagers zeigen, und aus einem Konvolut von Dokumenten, die im Inneren des Aktenlagers aufgefunden worden sein sollen, bestanden. Die Fotoaufnahmen sollen teilweise auch die Auffindeposition der Dokumente im Aktenlager belegen. Nach dem Inhalt des Anschreibens vom 28. November 2016 soll der Absender des Schreibens ein ehemaliger Kunde der Firma Electronic Data Solutions (EDS) und Beobachter des Untersuchungsausschusses zum Aktenlager Immelborn sein, der aufgrund der Berichterstattung über die datenschutzkonforme Räumung des Aktenlagers in der Presse seine Beobachtungen dem Abgeordneten zur Verfügung stellen wollte. Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 überreichten das betreffende Anschreiben mit Anlagen dem Untersuchungsausschuss und beantragten mit Vorlage UA 6/2-238 die Inaugenscheinnahme der eingereichten Unterlagen. 130

4. Einholung von Sachverständigengutachten

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 beantragten mit Datum vom 9. Januar 2017 die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zur Klärung offener rechtlicher Fragen zum Vorgehen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Aktenlager in Immelborn. Als Gutachterin wurde Frau Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhm, LL.M. benannt (vgl. Vorlage UA 6/2-246). Bis zum 26. Januar 2017 erfolgte noch keine abschließende Befassung mit dem Antrag im Ausschuss, so dass der Antrag kein weiterer Bestandteil dieses Zwischenberichts ist. 131

VI. Erstellung des Zwischenberichts

- ¹³² Auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. Januar 2017 (DS 6/3310) beschloss der Thüringer Landtag mit der Mehrheit der Regierungskoalition in seiner 73. Plenarsitzung am 26. Januar 2017, dass der Untersuchungsausschuss dem Thüringer Landtag bis zum 31.05.2017 einen Zwischenbericht gemäß § 28 Abs. 5 UAG erstatten soll.
- Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-251) unterbreitete die Vorsitzende, Frau Abg. Henfling, dem Untersuchungsausschuss 6/2 einen Vorschlag zur Terminplanung für die Erstellung des Zwischenberichts einschließlich Wertungsteil. Weiterhin war ursprünglich beantragt worden, die Beweisaufnahme für die Dauer der Erstellung des Zwischenberichts auszusetzen. Der Untersuchungsausschuss 6/2 beschloss jedoch in Abänderung dieses Antrags, die Beweisaufnahme fortzuführen.
- ¹³³ Der Vorsitzende der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag, Herr Abg. Mohring, hatte die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage beauftragt, welche inhaltlichen Anforderungen an einen Zwischenbericht eines Untersuchungsausschusses nach § 28 Abs. 5 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (ThürUAG) zu stellen sind. Mit Zustimmung des Antragstellers wurde das Kurzgutachten des Juristischen Dienstes vom 9. Februar 2017 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 zur Kenntnisnahme verteilt (vgl. Vorlage UA 6/2-252).
- ¹³⁴ Die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag stellte mit Drs. 6/3905 den Antrag, der Landtag möge die Vorlage eines Zwischenberichts beschließen, der keinen Wertungsteil enthält. Dieser Antrag wurde in der 88. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 22. Juni 2017 abgelehnt.
- ¹³⁵ In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 12. Juni 2017 bekräftigten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss nochmals, dass sie einem Zwischenbericht, der eine Wertung der bisher erhobenen Beweise enthalte, nicht zustimmen würden. Ein Zwischenbericht mit Wertungsteil stelle einen Gesetzesverstoß dar, der die Minderheitenrechte verletze und zu einer Irreführung des Parlaments und der Öffentlichkeit führe. So lange kein abtrennbarer Teil des Untersuchungsauftrags zum Abschluss gebracht sei, verbiete sich nach der Rechtslage und Ergebnis des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Landtags vom 09. Februar 2017 eine Bewertung der bisher erhobenen Beweise in dem zu erstellenden Zwischenbericht.
- Die Mitglieder der Regierungskoalition im Untersuchungsausschuss 6/2 vertraten hinsichtlich der Erstellung eines Wertungsteils im Zwischenbericht jedoch eine andere Auffassung. Sie begründeten dies mit dem Wortlaut des § 28 Abs. 5 UAG. § 28 Abs. 5 UAG verweise ausdrücklich auf § 28 Abs. 1 UAG, in dem das Ergebnis als Bestandteil des Berichts genannt

werde. Demnach müsse also auch ein Zwischenbericht ein „vorläufiges“, also bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung ermitteltes Ergebnis haben.

In der Folge hat die Landtagsverwaltung zunächst Entwürfe der Teile A und B (Einsetzung, Auftrag und Mitglieder sowie Verlauf und Verfahren) und eine nach dem Untersuchungsgegenstand und den einzelnen Ermittlungsquellen thematisch gegliederte Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen (Teil C) erstellt. Es wurde vereinbart, dass die Zusammenfassung der Zeugenaussagen aller Sitzungen vor Beschlussfassung des Zwischenberichts im Landtag, also dem 26. Januar 2017, erfolgen soll. Die Berichtsteile A, B und C wurden von der Vorsitzenden den Obleuten der Fraktionen zur Stellungnahme zugeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen der Fraktionen wurden mit den jeweiligen Fraktionen erörtert. Ein erster Entwurf des Zwischenberichts Teil A und B wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 6/2-261 verteilt.

136

In der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/2 am 27. März 2017 wurde der Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 auf Ergänzung der Tabellen „Beweisbeschlüsse“ und „Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken“ als Tischvorlage (nunmehr Vorlage UA 6/2-262) verteilt. Der Antrag wurde in der 23. Sitzung am 24. April 2017 beraten und beschlossen und ein weiterer Entwurf des Zwischenberichts Teil A und B als Tischvorlage verteilt, in dem bereits die mit Vorlage UA 6/2-262 beschlossenen Änderungen eingearbeitet waren. In der 23. Sitzung wurden noch weitere Änderungen und Ergänzungen -alle Verfahrensteile betreffend- beschlossen (vgl. Anlagen 1 und 2 des Ergebnisprotokolls der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. April 2017).

137

Ferner wurde in dieser Sitzung erneut über den Zeitplan des Teils C des Zwischenberichts beraten und ein überarbeiteter Zeitplan der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beschlossen (vgl. Anlage 3 des Ergebnisprotokolls der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. April 2017).

Ein erster Entwurf der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/2 des Teils C des Zwischenberichts „Zusammenstellung der bisherigen Untersuchungstätigkeit“ wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 am 23. Mai 2017 mit Vorlage UA 6/3-273 verteilt. Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 (vgl. Vorlagen UA 6/2-278 und UA 6/2-280) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und Ergänzungen eingefügt. Nach dieser Überarbeitung wurde ein weiterer Entwurf der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 6/2-281 verteilt. In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Juni 2017 nahmen die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 noch kleinere redaktionelle Änderungen innerhalb ihres Antrags in Vorlage UA 6/2-280 vor. Unter Berücksichtigung

138

dieser Änderungen wurde Teil C des Zwischenberichts vom Untersuchungsausschuss beschlossen. Diese beschlossene Fassung des Zwischenberichts Teil C wurde mit Vorlage UA 6/2-283 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

139 Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 teilte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 dem Präsidenten des Thüringer Landtags mit, dass eine Erstattung des Zwischenberichts nicht wie vom Landtag beschlossen, bis zum 31. Mai 2017 möglich sei. Sie bat den Präsidenten, die Fraktionen des Landtags entsprechend über die Verzögerung der Berichterstattung zu unterrichten. Dies erfolgte in Drucksache 6/3987.

Die begehrte Terminverlegung der Berichterstattung war auch Bestandteil des Antrags der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag in Drs. 6/3905 Ziff. 1.

Dieser Antrag wurde in der 88. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 22. Juni 2017 abgelehnt (vgl. Rz. 134). Soweit mit diesem Antrag auch eine Terminverlegung beantragt war, wurde von der Landtagsmehrheit auf den geänderten Zeitplan des Ausschusses Bezug genommen.

140 In Umsetzung des Beschlusses des Untersuchungsausschusses 6/2 vom 19. Juni 2017 wurde dem Betroffenen mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 22. Juni 2017 Gelegenheit gegeben, gemäß § 15 Abs. 5 UAG Stellung zum Teil C des Zwischenberichts zu nehmen. Daraufhin machte der Betroffene mit Schreiben vom 03. Juli 2017 im Wesentlichen geltend, dass die Wiedergabe seiner Zeugenaussage aus der 14. Sitzung am 20. Juni 2016 im Teil C des Zwischenberichts unter der Rz. 410 missverständlich zusammengezogen sei. Überdies bat er um Aufnahme eines Fotos (Akten-Nr. 60, Blatt 16), das zwei zugeklebte Außenbriefkästen am Firmengebäude der Ad Acta GmbH zeigt (vgl. Vorlage UA 6/2-286).

Der Untersuchungsausschuss 6/2 hat die Stellungnahme des Betroffenen in den Teil C aufgenommen und thematisch den jeweiligen Abschnitten zugeordnet. Dabei wurde jeweils kenntlich gemacht, dass es sich um die jeweils nachträgliche Stellungnahme des Betroffenen handelt.

141 Aufgrund Antrags der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 wurde in der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. September 2017 hinsichtlich Teil C des Zwischenberichts beschlossen, die Stellungnahme des Betroffenen an die Zusammenfassung seiner Zeugenaussage anzufügen (vgl. Vorlage UA 6/2-314). Diese eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen in Teil C des Zwischenberichts wurden kenntlich gemacht und in Vorlage UA 6/2-319 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

Weitere Änderungen in Teil A und B des Zwischenberichts wurden aufgrund Antrags der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im

Untersuchungsausschuss 6/2 in der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. September 2017 beschlossen (s. Vorlage UA 6/2- 313) und nach Einarbeitung in Vorlage UA 6/2-318 kenntlich gemacht und an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag beantragte mit Schriftsatz vom 24. Juli 2017 – 142 eingegangen beim Thüringer Verfassungsgerichtshof am 26. Juli 2017 – den Erlass einer Einstweiligen Anordnung nach § 26 Abs. 1 ThürVerfGHG. Dem Thüringer Landtag möge bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt werden, dem Untersuchungsausschuss 6/2 aufzugeben, dem Zwischenbericht Wertungen beizufügen (vgl. Vorlage UA 6/2-288). Der Thüringer Verfassungsgerichtshof übersandte eine Abschrift des Antrags mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. August 2017.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 11. August 2017 über den Antrag 143 auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung und eine etwaige daraufhin abzugebende Stellungnahme beraten. Ferner berieten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über einen Entwurf eines Antwortschreibens des Landtagspräsidenten an den Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshof (vgl. Vorlage UA 6/2-289).

Mit Schreiben vom 14. August 2017 teilte der Präsident des Thüringer Landtags dem 144 Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs mit, dass der Untersuchungsausschuss 6/2 um klarstellende Mitteilung bitte, ob der Untersuchungsausschuss Beteiligter des Verfahrens sei. Soweit im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung eine Stellungnahme erforderlich sei, bitte er für den Untersuchungsausschuss 6/2 um Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist. Der Landtagspräsident informierte den Thüringer Verfassungsgerichtshof darüber, dass der Untersuchungsausschuss beschlossen habe, bis zu einer Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht abschließend über den Zwischenbericht zu befinden. Außerdem wurde der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs darüber informiert, dass der Zeitplan zur Beschlussfassung über den Zwischenbericht geändert wurde und eine Beschlussfassung nicht vor dem Termin der übernächsten regulären Sitzung am 18. September 2017 ins Auge gefasst werde (vgl. Vorlage UA 6/2-290).

Der Prozessvertreter der antragstellenden Fraktion der CDU hatte dem Thüringer 145 Verfassungsgerichtshof am 14. August 2017 einen ergänzenden Schriftsatz übermittelt. Dieser wurde seitens des Thüringer Verfassungsgerichtshofs weitergeleitet und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis gebracht (vgl. Vorlage UA 6/2-294).

Mit Schreiben vom 25. August 2017 teilte der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit, dass eine Beiladung des Untersuchungsausschusses 6/2 in Betracht käme. Es werde einer umgehenden Stellungnahme bis spätestens zum 29. August 2017, 12 Uhr entgegengesehen (vgl. Vorlage UA 6/2-295).

146 In dem einstweiligen Anordnungsverfahren wurde die Direktorin beim Thüringer Landtag mit Schreiben vom 28. August 2017 vom Thüringer Verfassungsgerichtshof aufgefordert, die gutachtliche Stellungnahme des Thüringer Landtags, Abteilung A, vom 09. Februar 2017 dem Thüringer Verfassungsgerichtshof zu übersenden (vgl. Vorlage UA 6/2-300). Diese gutachtliche Stellungnahme war an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses bereits mit Vorlage UA 6/2-252 verteilt worden. Die Direktorin kam der Bitte um Übersendung der gutachtlichen Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof mit Schreiben vom 31. August 2017 nach (vgl. Vorlage UA 6/2-304).

147 Mit Schreiben vom 28. August 2017 übermittelte der Thüringer Verfassungsgerichtshof der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses den von dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin eingereichten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Kopie und gab dem Untersuchungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05. September 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-301).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof wandte sich mit Schreiben vom 29. August 2017 (vgl. Vorlage UA 6/2-302) auch noch einmal an die Landtagsverwaltung und teilte mit, dass dem Präsidenten des Thüringer Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. August 2017 eingeräumt worden sei, der Untersuchungsausschuss hingegen könne bis zum 05. September 2017 um 12 Uhr Stellung nehmen.

Der Präsident des Thüringer Landtags sah von einer eigenen Stellungnahme in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab (vgl. Vorlage UA 6/2-303).

In seiner 28. Sitzung am 31. August 2017 beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit der Erarbeitung einer Stellungnahme im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beauftragen. Die wesentlichen Positionen dieser Stellungnahme wurden ebenfalls bereits in dieser Sitzung festgelegt (vgl. Vorlage UA 6/2-305).

Die von der Vorsitzenden erarbeitete und in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 05. September 2017 mehrheitlich beschlossene Stellungnahme des Untersuchungsausschusses wurde dem Thüringer Verfassungsgerichtshof am 05. September 2017 innerhalb der Frist zur Stellungnahme übermittelt (vgl. Vorlage UA 6/2-307).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 13. September 2017 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde diese Entscheidung in Vorlage UA 6/2-310 bekanntgemacht. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof gab die Entscheidung ohne Begründung bekannt. Die Begründung werde - so der Beschluss vom 13. September 2017 - den Beteiligten gesondert übermittelt.

Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/2 übermittelte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bereits am 11. September 2017 einen Entwurf ihres Zwischenberichts Teil D „Ergebnis der Untersuchungen“ (vgl. Vorlage UA 6/2-309). Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/2 wurden die in Vorlage UA 6/2-315 aufgeführten Änderungen in den Teil D des Zwischenberichts aufgenommen und die geänderten Passagen mit Vorlage UA 6/2-320 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt. 148

Im Nachgang zu seiner Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren übermittelte der Thüringer Verfassungsgerichtshof dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten der antragstellenden Fraktion der CDU vom 12. September 2017 an den Thüringer Verfassungsgerichtshof (vgl. Vorlage UA 6/2-316). In diesem Schreiben hatte der Prozessbevollmächtigte nochmals darauf hingewiesen, dass er anrege dem Thüringer Landtag, insbesondere dem Untersuchungsausschuss 6/2, nochmals ausdrücklich aufzugeben, jegliches Vorgehen zu unterlassen, das als Missachtung verfassungsgerichtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben aufgefasst werden könne. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Schreibens bei der Landtagsverwaltung und zum Zeitpunkt der Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, hatte der Thüringer Verfassungsgerichtshof bereits entschieden und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. 149

Am 18. September 2017 übermittelte der Thüringer Verfassungsgerichtshof seinen Beschluss vom 13. September 2017 mit den Entscheidungsgründen sowie mit dem Sondervotum des Prof. Dr. Hartmut Schwan (vgl. Vorlage UA 6/2-317). 150

In seiner 31. Sitzung am 28. September 2017 wurde der Zwischenbericht Teil D unter teilweiser Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Mitglieder der Fraktion der CDU in Vorlage UA 6/2-325 beschlossen. 151

Ferner wurde der gesamte Zwischenbericht in dieser Sitzung mehrheitlich beschlossen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 übersandten die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/2 ein Sondervotum zum Zwischenbericht Teil D. Dieses Sondervotum wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/2 mit Vorlage UA 6/2-328 verteilt.

Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss bis zur 20. Sitzung am 16. Januar 2017 vernommenen Zeugen

Adametz, Thomas
Alter, Thomas
Bachert, Jochen
Bartsch, Uwe
Baumgart, Solveig
Behrens, Christian
Bierbach, Axel
Bischler, Winfried
Brauhardt, Reiner
Brendel, Karin
Dahmen, Christian
Deiningner, Uwe
Dorn, Matthias
Ehrismann-Maywald, Agnes
Esser, Dr. Claus
Fischer, Siegfried
Fischer, Werner
Forbrig, Keven
Frank, Nicole
Fraas, Bruno
Futterleib, Jörg
Götze, Udo
Gramann, Mayk
Grentzebach, Jochen
Grimm, Kraftmut
Groß, Ralph
Hasse, Dr. Lutz
Heilmann, Thomas
Heinze, René

Hübner, Ralf
Jäger, Winfried
Kirchner, Sven
Koch, Bärbel
Kupke, Olaf
Länger, Frank
Listemann, André
Löther, Dirk
Ludwig, Eckhard
Mack, Monika
Matern, Silvia
Matzke, Johannes
Matzke, Johannes
Metz, Uwe
Moczarski, Dr. Norbert
Momberg, Matthias
Piehler, Joachim
Piepenburg, Horst
Pöllmann, Sabine
Post, Dr. Bernhard
Quittenbaum, Thomas
Rieder, Bernhard
Roth, Thomas
Schirmer, Gitta
Seel, Lothar
Seidel, Uwe
Seidler, Juri
Siemon, Klaus
Spieß, Regina
Tischer, Henry
Tischer, Oxana
Urban, Rosel
Vogt, Ulrich
von der Gönne, Petra

von Rittberg, Alexander
Wagner, Günter
Walk, Raymond
Walther, Mario
Weithaas, Lydia

C. Zusammenstellung der bisherigen Untersuchungstätigkeit

Vorbemerkung

In der vorliegenden Zusammenfassung der Beweisaufnahme wird der Stand der Beweisaufnahme bis zur 20. Sitzung am 16. Januar 2017 wiedergegeben. Die Darstellung zu den einzelnen Gliederungspunkten hat daher nur vorläufigen Charakter und wird durch die andauernde Beweisaufnahme bis zum Abschlussbericht weitere Ergänzung finden.

153

I. Erster Untersuchungskomplex: Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn (Begebenheiten vor der Kenntnisnahme des TLfDI von dem Aktenlager)

1. Die Betreiberfirmen des Aktenlagers

a. AdActa (Aktenmanagement und Beratungs GmbH)

(1) Gründung der AdActa durch Tack und Wagner

Der **Zeuge Wagner** bekundet, dass die Ad Acta im Jahr 1994 von ihm und Herrn Tack gegründet worden sei.

154

Laut des verlesenen Insolvenzgutachtens des ehemaligen Insolvenzverwalters der Aktenmanagement und Beratungs GmbH, Herrn Rechtsanwalt Bierbach, ist die Ad Acta von Herrn Rechtsanwalt Günter Wagner und Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Tack mit **Gesellschaftsvertrag vom 22. März 1993** gegründet worden (Akten-Nr. 2, Blatt 25):

155

„2. Gesellschaftsverhältnisse

[...]

Die Gesellschaft wurde gegründet mit Gesellschaftsvertrag vom 22.03.1993. Gründungsgesellschafter waren Herr Rechtsanwalt Günter Wagner und Herr Rechtsanwalt Wolfgang Tack, welche jeweils eine Einlage von damals DM 25.000,00 übernahmen.

[...]“

Die Gründung der Ad Acta mit Gesellschaftsvertrag vom 22. März 1993 ergibt sich auch aus der verlesenen **Registerakte des Amtsgerichts Jena**, (Akten-Nr. 7, Blatt 9):

„Kreisgericht

Meiningen

Registergericht

Friedenssiedlung 9

0-6100 Meiningen

Neueintragung:

HRB - 2516, 28.07.1993, AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, 35433 Immelborn (Bahnhofstr. 5), Gegenstand des Unternehmens ist die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen, Stammkapital: 50.000,- DM, Geschäftsführer: Herr Wolfgang Tack, Rechtsanwalt, Mommenheim, Herr Günter Wagner, Rechtsanwalt, Stackeden-Elsheim, Prokura: Herrn Peter Schaaf in Schweina ist Prokura erteilt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. März 1993 abgeschlossen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer Wolfgang Tack und Günter Wagner haben stets Alleinvertretungsbefugnis. Sie dürfen Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.“

sowie aus dem verlesenen **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrottverfahren gegen Henry Tischer vom 18. November 2011 (Akten-Nr. 10, Blatt 7):

„Die AdActa GmbH wurde gemäß Gesellschaftsvertrag vom 22.03.1993 (UR.-Nr. 434/1993 des Notars Dr. Gerold Buschlinger mit Amtssitz in Wiesbaden) durch Rechtsanwalt Günter Wagner und Rechtsanwalt Wolfgang Tack gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in Immelborn.

Der Firmenname, der im Handelsregister des Amtsgerichtes Meiningen unter HRBNr. 2516 eingetragenen AdActa Aktenvernichtungs- & Archivierungs GmbH ist gemäß Gesellschafterbeschluss vom 23.05.2005 (UR.-Nr. 632/2005 des Notars Dr. Rainer Staubach mit Amtssitz in Wiesbaden) in Aktenmanagement & Beratungs GmbH geändert worden. Der Sitz der Gesellschaft befand sich weiterhin in Immelborn.“

Der **Zeuge Wagner** bekundete weiter, dass es in den neuen Ländern nämlich das Problem gegeben habe, dass die Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen zum einen auf 15 Jahre ausgeweitet worden sei, um bei Bedarf den Mitarbeitern Rentenbescheinigungen über ihre Zusatzrenten ausstellen zu können. Bis zur Gründung der Ad Acta habe es in Deutschland keine Firma gegeben, die in der Lage gewesen wäre, die ganzen Unterlagen zu archivieren und diese auf Anfrage eines bestimmten Arbeitnehmers wieder aufzufinden, um dann entsprechende Bescheinigungen ausstellen zu können.

Auch der **Zeuge Henry Tischer** führte aus, dass das Aktenlagerungsunternehmen zunächst zu 100 Prozent den Gesellschaftern Tack und Wagner gehört habe.

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass die Herren Tack und Wagner selbst als Insolvenzverwalter bei Ad Acta archiviert hätten. Man hätte aber jedes Mal den Gläubigerausschüssen und den Gerichten gegenüber angezeigt, dass sie selbst Inhaber der Ad Acta seien. Auch der **Zeuge Bierbach** bestätigte, dass Herr Wagner selbst zu den einlagernden Kunden der Ad Acta gehört habe.

Der **Zeuge Moczarski** bekundete, dass man im Aktenlager Immelborn den Betriebsbestand/Schriftgutbestand des VEB Hartmetallwerk Immelborn vermutet habe, was sich ja auch bestätigt habe. Man sei 1994 an Immelborn herangetreten. Der Betrieb sei zu diesem Zeitpunkt schon liquidiert gewesen. Auf Nachfrage hin habe man die Information erhalten, dass sich dort ein Archiv gebildet habe. Der Zeuge sei dann 1994

mit 2 Kollegen, Herrn Wachter und Herrn Hübner dort hingefahren. Man sei dort auf den Prokuristen der damals gebildeten Ad Acta, Herrn Peter Schaaf, getroffen. Im Nachhinein habe er mitbekommen, dass der eigentliche Geschäftsführer Tack geheißen habe. Sie hätten nur mit dem Ingenieur und Prokuristen Peter Schaaf gesprochen, der ihnen diese Konstruktion der Ad Acta erläutert habe, eines kommerziellen Aktenarchivs. Der Zeuge erklärte, er habe sich daraufhin kundig gemacht und festgestellt, dass in den 90er-Jahren relativ viele dieser Aktenarchive wie Pilze aus der Erde gesprossen seien. Im ostdeutschen Raum habe es in den 90er-Jahren 30 bis 40 solcher Archive gegeben. Herr Schaaf habe bestätigt, dass die Akten über den VEB Hartmetallwerk Immelborn bei ihm im Aktenarchiv lägen. Der Zeuge Moczarski und seine Kollegen hätten den Wunsch geäußert, das Archivgut dort auszusondern. Herr Schaaf habe jedoch widersprochen. So sei man 1994 auseinandergegangen, ohne die entsprechenden Akten aus dem Archiv mitzunehmen.

(2) Verkauf an Henry Tischer

¹⁶² Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass er in der Rechtsanwaltskanzlei von Herrn Tack und Herrn Wagner zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren als angestellter Insolvenzmitarbeiter tätig gewesen sei. Der **Zeuge Wagner** führte in diesem Zusammenhang aus, dass der Zeuge Henry Tischer zunächst mehrere Jahre Sachbearbeiter bei Ad Acta gewesen sei, später dann aber als Geschäftsführer eingesetzt worden sei. Ursprünglich habe man mit dem ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden der Hartmetallwerke Immelborn zusammen gearbeitet. Als dieser älter geworden sei, habe man die Idee gehabt, Herrn Tischer als Geschäftsführer einzusetzen. Es habe keinen Grund gegeben, dies nicht zu tun. Eine Weiterbeschäftigung des Herrn Tischer als Sachbearbeiter sei auch nicht mehr möglich gewesen, weil sich die Zusammenarbeit mangels ausreichender Qualifikation des Herrn Tischer nicht so gestaltet wie erhofft.

¹⁶³ Das **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrottverfahren gegen Henry Tischer vom 18. November 2011 (Akten-Nr. 10, Blatt 8) führt dazu aus:

„Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30.09.1997 ist Henry Tischer zum weiteren Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Meiningen erfolgte am 22.07.1998 durch notarielle Beurkundung des Notars Dr. Gerold Buschlinger (UR-Nr. 1516/1998).“

Der **Zeuge Moczarski** sagte aus, dass man bei einem Besuch des Aktenlagers in Immelborn im Jahr 1998 erstmalig auf Herrn Tischer getroffen sei. Dieser habe mitgeteilt, dass er jetzt der Geschäftsführer dieses Unternehmens sei. Der ehemalige Prokurist Herr Schaaf sei ausgeschieden. Herr Tischer habe erklärt, er sei jetzt zuständig und wolle die Sache ganz groß aufziehen. Es solle ein kommerzielles Aktenarchiv mit mehreren Standbeinen — Auftragsarchivierung, Insolvenzarchivierung und Aktenkassation, also Aktenvernichtung — werden. Er hätte inzwischen 12 Mitarbeiter. Es werde elektronisch verzeichnet. Da der Besuch in Immelborn im Jahr 1998 nur am Rande eines Kontrollbesuchs in Bad Salzungen erfolgt sei, gebe es von diesem Besuch kein Protokoll.

164

Der **Zeuge Wagner** bekundete weiterhin, dass man dem Zeugen Henry Tischer die Firma 1998 verkauft habe. Wie sich aus dem verlesenen **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** ergibt, geschah dies mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14.07.1998, (Akten-Nr. 2, Blatt 25)

165

„[...]“

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 14.07.1998, URNr. 1436/98, Notar Dr. Gerold Buschlinger, Wiesbaden, verkauften die Herren Wagner und Tack jeweils einen Teilgeschäftsanteil von nominal DM 20.000,00 zu einem Kaufpreis von insgesamt DM 40.000,00 an Herrn Tischer.

Gleichzeitig verkauften die Herren Tack und Wagner jeweils 80 % ihrer Beteiligung an der ‚Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn‘ an Herrn Tischer. Auf den Kaufpreis für die GbR-Beteiligungen entfiel ein Gesamtbetrag von € 950.000,00. Die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn war Eigentümerin der Gewerbeimmobilie Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn.

[...]“

Zur Finanzierung nahm der Zeuge bei der Raiffeisen-Volksbank eG Mainz einen Kredit in Höhe von DM 1.000.000,00 auf (s. hierzu das verlesene **Schreiben der Raiffeisen-Volksbank eG Mainz** an Herrn Henry Tischer vom 16. März 1998 (Akten-Nr. 8, Blatt 59):

166

„Ihr Kreditantrag über DM 1.000.000,00

Sehr geehrter Herr Tischer,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß wir Ihrem Kreditwunsch in Höhe von insgesamt DM 1.000.000,00 gerne entsprechen werden. Der Kreditbetrag verteilt sich zunächst auf DM 500.000,00 zum Erwerb der Geschäftsanteile der Ad Acta GmbH und DM 500.000,00 für den Erwerb der Immobilie in Immelborn. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen-Volksbank eG

Mainz“

167

Der **Zeuge Wagner** führte weiter aus, dass dies ein Ganzverkauf gewesen sei. Im Prinzip sei man dann raus gewesen. Man habe nur noch mit ein paar Prozenten beteiligt bleiben müssen, da man bei der Gründung Zuschüsse in Anspruch genommen habe, die dann hätten zurückgezahlt werden müssen. Ein Grund für die Veräußerung der Ad Acta sei gewesen, dass man diese nicht mehr habe weiterbetreiben wollen, da es kein gutes Licht auf die Beteiligten werfe, wenn ein Insolvenzverwalter die eigene Firma mit der Einlagerung von Akten beschäftige. Auch der **Zeuge Henry Tischer** bestätigte, dass die Herren Tack und Wagner weiterhin als Teilgesellschafter bei der Ad Acta involviert gewesen seien. Der Zeuge habe zunächst lediglich 80 Prozent übernommen und 20 Prozent seien bei Tack und Wagner verblieben.

168

Der Zeuge Wagner bekundete weiter, dass er und sein ehemaliger Geschäftspartner Wolfgang Tack 1997 ihre Kanzleien verkauft und erst mal eine Pause eingelegt hätten. Man habe vier Kanzleien gehabt. Nach dem Verkauf habe der Zeuge noch ein Jahr in Erfurt gearbeitet. Herr Tack sei geschäftlich wenig beteiligt gewesen. Er habe lediglich zum Beispiel das Computerprogramm geschrieben für die Ad Acta usw.

169

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ad Acta an Herrn Tischer erklärte der **Zeuge Jäger**, dass Herr Tischer dafür bei einer Bank ein Darlehen in Millionenhöhe habe nehmen müssen. Herr Wagner habe das Geld bekommen und Herr Tischer Raten gezahlt. Herr Wagner habe Herrn Tischer versprochen, dass dieser die Akten und entsprechenden Erlöse aus den künftigen Insolvenzverfahren des Herrn Wagner erhalten werde. Dies sei schließlich jedoch nicht geschehen, da Herr Wagner aus dem Verkauf von Firmen genügend Geld erlangt habe, um sich nach Griechenland abzusetzen.

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass er im Jahr 2004 das Aktenlagerungsunternehmen übernommen habe und die letzten zwei Jahre Alleingesellschafter gewesen sei. Dies ergibt sich auch aus dem **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach vom 4. Juli 2008** (Akten-Nr. 2, Blatt 25 f.):

„[...]“

Mit ‚Übertragungsvertrag‘ vom 12.02.2004, URNr. 210/2004, des Notars Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden, verkauften die Herren Tack & Wagner weitere Geschäftsanteile an der Schuldnerin in Höhe von nominal je DM 5.000,00 an Herrn Tischer. Der Kaufpreis pro Geschäftsanteil betrug € 2.500,00. Herr Tischer ist seither Alleingesellschafter der Schuldnerin.

Die restlichen Anteile der Grundstücks GbR Tischer Tack Wagner übernahm Herr Tischer mit Urkunde des Notars Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden vom 12.02.2004, UR-Nr. 212/2004. In diesem Vertrag übernahm Herr Tischer gleichzeitig sämtliche Verpflichtungen der Grundstücks GbR also auch die gegenüber der Insolvenzschuldnerin. Er stellte die ausscheidenden Gesellschafter im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme frei.

[...]“

sowie aus dem **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen** im Bankrottverfahren gegen Henry Tischer vom 18. November 2011 (Akten-Nr. 10, Blatt 8):

„Durch Gesellschafterbeschluss vom 12.02.2004 und gemäß bereits schon erwähnter notarieller Beurkundung des Notars Dr. Rainer Staubach (UR-Nr. 210/2004) wurden an diesem Tag die Rechtsanwälte Günter Wagner und Wolfgang Tack als Geschäftsführer abberufen und Henry Tischer war von diesem Zeitpunkt an alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft.“

Das Ausscheiden der Herren Tack und Wagner aus der Ad Acta GmbH und der Tack/Wagner/Tischer GbR wurde durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Staubach vorbereitet. Dies ergibt sich aus dem verlesenen **Schreiben des Wirtschaftsprüfers und**

Steuerberaters Zacharias an Herrn Dr. Staubach vom 10. Juli 2003 (Akten-Nr. 8, Blatt 60 f.):

„10.07.2003/ZA/gS/11053 10.07.03 Dr. Staubach, Ausscheiden Tack u. Wagner

Ausscheiden der Herren Tack und Wagner aus der Ad Acta GmbH und der Tack/Wagner/Tischer GbR

Sehr geehrter Herr Dr. Staubach,

nach Rücksprache mit Herrn Tischer und Herrn Wetzel soll nunmehr das Ausscheiden von Herrn Tack und Herrn Wagner aus den beiden o. g. Gesellschaften in die Wege geleitet werden. Im Auftrag und Namen von Herrn Tischer als Geschäftsführer der beiden Gesellschaften möchte ich Sie bitten, die hierfür erforderlichen Verträge vorzubereiten.

Die Anteile von Herrn Tack und Herrn Wagner sollen jeweils auf Herrn Tischer übertragen werden.

Dabei ist bei der Übertragung der GbR Anteile zu berücksichtigen, dass meines Erachtens im Hinblick auf die zu übertragenden Anteile in Höhe von 20 % auf Ebene der GbR insoweit Grunderwerbsteuer anfällt.

Außerdem erfolgt durch den Wegfall der beiden GbR Gesellschafter eine Anwachsung bei Herrn Tischer, so dass das Grundbuch dementsprechend zur berichtigen ist.

Hinsichtlich der anzusetzenden Kaufpreise sind noch keine Vereinbarungen getroffen. Die GmbH Anteile haben nach meiner Auffassung keinen Wert, da die GmbH einen erheblichen Verlustvortrag hat.

Die Gesellschaft arbeitet zwar derzeit mit Gewinn, es wird aber jedoch eine sehr lange Zeit brauchen bis der Verlustvortrag abgearbeitet ist.

Auch den GbR Anteilen messe ich keinen Wert zu, da die insgesamt vorhandenen Schulden den Gebäudewert bei weitem übersteigen.

Wie mir Herr Tischer heute in einem Telefonat mitgeteilt hat, hat wohl Herr Wagner ihm gegenüber geäußert, dass er die auf die in der Vergangenheit in geringfügiger Höhe entstandenen Gewinne gezahlte Einkommensteuer zurückerstattet haben möchte. Ich habe Herrn Tischer dahingehend beraten, dass ich das Ausscheiden der beiden Herren an einem solchen geringfügigen Betrag nicht scheitern lassen würde. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass aufgrund des positiven Kapitalkontos von Herrn Tack und Herrn Wagner ein Veräußerungsverlust in 2003 entsteht, der mit positiven Einkommen im Kalenderjahr 2003 verrechnet werden kann. Insoweit entsteht eine Steuererstattung.

Nach Abstimmung der Vertragsentwürfe mit mir bzw. Herrn Tischer sollten diese mit der Anwaltskanzlei Grentzebach/Tack/Wagner, Neuwerkstraße 38/39, 99084 Erfurt, abgestimmt werden, damit die Unterzeichnung kurzfristig erfolgen kann.

Als Stichtag ist grundsätzlich der 01.08.2003 vorgesehen. Nach meinen Informationen liegen Ihnen die erforderlichen Gesellschaftsverträge vor. Sofern Sie hier noch Unterlagen benötigen, erbitte ich kurzfristig Bescheid.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich Herrn Tischer und Herrn Wetzel mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl-Kfm. Michael Zacharias

Wirtschaftsprüfer Steuerberater“

Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass man nach dem Inhaberwechsel weiterhin bei Ad Acta habe archivieren lassen.

173

Der **Zeuge Grentzebach** bekundete, dass er im Dezember 2003 von den Herren Tack und Wagner eine Vollmacht erhalten habe. Diese Spezialvollmacht habe ihn berechtigt, verschiedene Geschäfte abzuwickeln. Es sei auch um Abwicklungen im Rahmen von diversen Insolvenzverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren gegangen, damit entsprechende Kaufverträge hätten abgeschlossen werden können. Der Zeuge habe dann 2004 den Verkauf der Anteile von Wagner und Tack an der Ad Acta und der Grundstücks GbR abgewickelt. Dies sei auf eine entsprechende Veranlassung von Tack und Wagner

174

geschehen. Diese hätten die Entwürfe gekannt, seien aber teilweise nicht in Deutschland gewesen. Aufgrund dieser Situation habe er dann von der Vollmacht Gebrauch gemacht. Er könne aber nicht mehr sagen, ob er auch die Übertragung des Grundstücks und der Firma an Herrn Tischer vorgenommen habe.

175

Auf diese Aussage hin wurde dem Zeugen Grentzebach sein **Schreiben an Herrn Rechtsanwalt und Notar Staubach vom 28. Januar 2005** (Akten-Nr. 9, Blatt 17) vorgehalten. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Staubach,

mit dem vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 07.10.2004 besteht mit der Maßgabe Einverständnis, dass Herr Tischer für den Erwerb der Geschäftsanteile an der GmbH an die Herren Tack und Wagner jeweils einen Betrag von 2.500 Euro zum pauschalierten Ausgleich möglicher steuerlicher Belastungen zu zahlen hat. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Beurkundung zu erfolgen. Die Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklausel bitten wir mit aufzunehmen. Wir verweisen wegen der Vereinbarung des Ausgleichs und dessen Höhe insoweit auf die mit Herrn Schmidthues geführten Telefonate. Wir schlagen vor, dass zu dem Kaufvertrag über die Geschäftsanteile der GmbH ein entsprechender Nachtrag gefertigt wird und uns dieser vorab per Telefax zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt wird. In III der Urkunde Nr. 210/2004 bitten wir, die gesetzliche Verjährung und nicht die 30-jährige Verjährung vorzusehen, soweit Ansprüche nicht bereits ausgeschlossen sind (Haftungsausschlussklausel). Nach Beurkundung erfolgt dann die Nachgenehmigung beider Urkunden. Die Urkunden zur Nachgenehmigung erbitten wir zu den Händen des Unterzeichners. Dieser wird aufgrund erteilter Vollmachten die Urkunden nachgenehmigen.“

176

Auf diesen Vorhalt hin bekundet der **Zeuge Grentzebach**, dass das damals im Rahmen der Abwicklung gewesen sein müsse. Er habe dann die entsprechenden Schriftstücke an die beiden Herren weitergeleitet. Herr Wagner habe das nicht selbst gemacht, weil er teilweise auch im Ausland, in Griechenland, gewesen sei und insofern nicht immer in Deutschland vor Ort.

177

Der Zeuge Grentzebach bekundete außerdem, dass er zu der wirtschaftlichen Lage der Ad Acta zu diesem Zeitpunkt nichts sagen könne.

Der **Zeuge Tischer** bekundete weiterhin, dass der Kauf etwas undurchsichtig gewesen sei. Er habe keine buchhalterischen oder steuerrechtlichen Kenntnisse besessen. Der Zeuge räumte ein, dass das Unternehmen Ad Acta im Jahr 2004 bereits sehr überschuldet gewesen sei. Er habe einen hohen Verlustvortrag von über 1,6 Millionen vor sich herzuschieben gehabt. Wie die enorme Überschuldung zustande gekommen sei, könne sich der Zeuge nicht erklären. Er habe das Unternehmen bereits überschuldet übernommen. Der Zeuge erklärte, Herr Tack sei Volkswirt gewesen und Tack und Wagner hätten behauptet, dass das Aktenlagerungsunternehmen nach 10 Jahren sauber und ohne Verluste sei. Sie hätten ihm das so vorgerechnet. Die ersten Jahre habe es auch funktioniert. Es sei ihm gelungen, die Überschuldung auf 700.000/800.000 zu reduzieren. Der Zeuge bekundete, zur Finanzierung habe er einen Kredit aufgenommen.

178

Auch die **Zeugin Oxana Tischer** erklärte, dass, als Herr Tischer die Ad Acta übernommen habe, es massive Probleme bezüglich der Finanzierung gegeben habe. Das Gebäude sei zu einem extrem hohen Preis verkauft worden. Herr Tischer habe die Ad Acta trotz der Überschuldung übernommen, weil er naiv gewesen sei. Er sei sich nicht im Klaren darüber gewesen, was ihm von Tack und Wagner angeboten worden sei. Außerdem sei er mit den Rechtsanwälten befreundet gewesen.

179

Der **Zeuge Bierbach** bekundete, dass das Unternehmen beim Verkauf wahrscheinlich unterkapitalisiert oder unterausgestattet gewesen sei. Es sei zum Zeitpunkt des Verkaufs bilanziell überschuldet gewesen. Dies ergibt sich auch aus dem **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach vom 4. Juli 2008** (Akten-Nr. 2, Blatt 27 ff.):

180

„[...]“

4. Geschäftszahlen

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung des Unternehmens ergibt sich aus folgenden Geschäftszahlen

<i>Jahr</i>	<i>Umsatzerlös (€)</i>	<i>Jahresergebnis (€)</i>
<i>2003*</i>	<i>2.662.670,44</i>	<i>852.870,02</i>
<i>2004*</i>	<i>476.411,01</i>	<i>-9.355,08</i>

** Bilanzen (Jahresabschluss zum 31.12.2004 liegt nur in vorläufiger Fassung vor)*

Der Jahresumsatz 2003 ist so nicht zutreffend. Er resultiert in Höhe von € 2.198.037,16 auf der Umbuchung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens in den Umsatz.

Laut Angaben des Geschäftsführers Tischer weisen die Bilanzen für die Geschäftsjahre 2003 bis 2004 erhebliche Fehler auf, welche jedoch aus finanziellen Gründen bisher nicht behoben werden konnten. Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 wurden nicht erstellt. Die Bilanz 2005 wurde im Entwurf von der Steuerberatungsgesellschaft erstellt aber nicht fertig gestellt. Sie wurde mir nicht vorgelegt. Die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen liegen seit 2006 nicht mehr vor.

Bereits die Bilanz zum 31.12.2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 846.700,01 (nach € 785.515,50 im Vorjahr) auf. Dieser konnte durch Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens durch Übergabe der Altakten an eine Firma con.com bzw. anschließend die Document Consulting Germany Ltd beseitigt werden. Hierzu heißt es im Jahresabschluss 2003 ,die im Vorjahr ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von € 1.795.000,00 konnten aufgelöst werden, da das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für T€ 1.090 an eine fremde Gesellschaft abgegeben wurde. Die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne konnten somit im Jahr 2003 realisiert werden.‘

5. Arbeitnehmer

[...]

II. Die Insolvenz und ihre Ursachen

1. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

[...]

a) Zahlungsunfähigkeit

[...]

b) Überschuldung

Die Gesellschaft ist auch im Sinne von § 19 InsO überschuldet, da das vorhandene Aktivvermögen, welches mit rund € 20.000,00 beziffert wird, und im Einzelnen unter der Ziff. IV. dargestellt ist, nicht ausreicht, die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten über rund € 108.000 zu decken.

Hinzu kommen beträchtliche aber noch nicht bezifferbare Verbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass die Schuldnerin ihre vertraglichen Verpflichtungen zur weiteren Einlagerung und Vernichtung von Akten nicht erfüllen kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Schuldnerin seit mindestens 2002, möglicherweise aber auch schon früher überschuldet ist. Die Bilanz 2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 846.700,01 auf. Der Vorjahreswert betrug bereits € 785.515,50. Der mir des Weiteren vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.1995 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von DM 941.830,68 auf. Ob die Überschuldung zwischen 1995 und 2002 beseitigt wurde, kann ich, da mir entsprechende Bilanzen nicht vorliegen, nicht prüfen.

Die Überschuldung beruhte m. E. darauf, dass die Schuldnerin für die Akteneinlagerung zu Beginn eines Insolvenzverfahrens für den gesamten Einlagerungszeitraum bezahlt wurde. Anstatt die voraus bezahlten Beträge tatsächlich zu separieren, damit die Gelder für künftige Kosten zur Verfügung stehen, wurden die Gelder verbraucht und zwar größtenteils für Gehälter und Raumkosten (konstant ca. € 98.000,00/Jahr) und Investitionen in Heizung und Anlagevermögen. Während im Jahr 2002 beispielsweise passive Rechnungsabgrenzungsposten für vorausbezahlte Einlagerungsverbindlichkeiten in Höhe von € 1.794.680,04 bilanziert wurden, waren liquide Mittel nur in Höhe von € 434.263,85 bilanziert. Hiervon stand aber laut Auskunft von Herrn Tischer ein Teil nicht der Schuldnerin liquide zur Verfügung, da es sich um abgetretene Festgelder für die Immobilienfinanzierung handelte.

Im Jahre 2003 wurde dann die Überschuldung m. E. durch den oben bereits erläuterten bilanziellen ‚Trick‘ beseitigt. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von € 1.794.680,04 aus dem Vorjahr wurde in der Bilanz nicht mehr ausgewiesen, weil mit der Firma con.com später Document Consulting Germany Ltd.

ein Vertrag dahingehend geschlossen wurde, dass diese sämtliche nachlaufenden Einlagerungsverpflichtungen für einen Preis von € 1.090.000,00 übernahm. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in den Abschlussbuchungen dann in den Umsatz gebucht, welcher daher fälschlicherweise € 2.662.670,44 ausweist, obwohl dieser Umsatz eigentlich schon in den Vorjahren gemacht wurde. Gleichzeitig wurden € 1.090.000,00 Kosten gebucht, die aus der Vereinbarung mit con.com, welche später von Document Consulting Germany Ltd. übernommen wurde, resultierten. Dieser Betrag wurde jedoch nicht bezahlt. Dieser Betrag wurde bisher überhaupt nicht bezahlt. Durch dieses ‚Geschäft‘ durch das bilanzierte Verpflichtungen in Höhe von € 1.794.680,04 durch einen Vertrag mit einer Verpflichtung in Höhe von €1.090.000,00 beseitigt wurden, wurde ein Buchgewinn von € 704.680,04 erzielt. Laut Ausführung von Herr RA Siemon in dessen Gutachtensergänzung vom 15.05.2008 heißt es auf S. 10, dass die Document Consulting Germany Ltd. im Gegenzug € 76.000,00 jährliche Miete an die Schuldnerin zahlen sollte. Dieser Vertrag liegt mir nicht vor.

Die liquiden Mittel betragen Ende 2003 laut Bilanz € 574.238,05. Laut Entwurf der Bilanz zum 31.12.2004 betrug der Cash-Bestand zu diesem Zeitpunkt noch € 330.247,61. Die weitere Entwicklung der Cash-Bestände lässt sich mangels Buchhaltungsunterlagen nicht nachvollziehen. Laut Auskunft von Herrn Tischer stammt zumindest das Festgeld bei der Raiffeisenbank Mainz nicht frei zur Verfügung, da es als Sicherheit entweder für einen KFW Kredit oder für die Finanzierung der Immobilie diente. Die Immobilie war seinerzeit ebenfalls bei der Raiffeisenbank Mainz finanziert und beliehen worden.

181

Auch der **Zeuge Alter** bekundete, dass die Ad Acta zum Zeitpunkt des Verkaufs bilanziell überschuldet gewesen sei. Dies habe damit zu tun gehabt, dass die Finanzierung des Verkaufs durch die Grundstücks GbR in Mainz relativ teuer gewesen sei. Das habe immer wieder durch die Erlöse, die die Insolvenzverwalter gezahlt hätten, bedient werden müssen und dies habe irgendwann nicht mehr geklappt. Herr Wagner und Herr Tack hätten das dann später an Herrn Tischer verkauft als der schon bilanziell überschuldet gewesen sei. Hätte der Zeuge dies gewusst, hätte er nie in Immelborn eingelagert. Es hätte auch kein anderer Insolvenzverwalter gemacht. Der Zeuge habe auch gewusst, dass das Unternehmen vorher sukzessive von Herrn Wagner an Herrn Tischer übertragen worden sei, der mal ein Mitarbeiter von Tack & Wagner gewesen sei.

182

Der **Zeuge Wagner** bekundete dagegen, dass die Ad Acta im Zeitpunkt der Übernahme durch Herrn Tischer keineswegs in finanziellen Nöten gesteckt habe bzw.

unterkapitalisiert gewesen sei. Ganz im Gegenteil habe der neue Eigentümer bei der Übertragung 1998 unter anderem ein Barkonto mit etwa 600.000 DM mitbekommen, da er ja noch Leistungen in Form der weiteren Archivierung und Lagerung der in den Räumen bereits befindlichen Unterlagen inklusive ihrer Vernichtung zu erbringen gehabt habe. Im Zeitpunkt des Übergangs der Ad Acta sei somit die kalkulierte Restverpflichtung, die die Firma übernommen habe, in Form von Barvermögen auf dem Geschäftskonto vorhanden gewesen. Man habe den Inhaber darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht sein Geld sei, sondern dass das erst verdient werden müsse, weil es in die Zukunft gerichtet sei, da die Verfahren ja abgeschlossen werden müssten.

183

Dem Zeugen Wagner wurde folgende Aussage des **Zeugen Alter** aus dessen Vernehmung vom 9. Mai 2016 vorgehalten:

„Ich meine, dass der Kollege Wagner damals — er hat diese Ad Acta verkauft. Zu diesem Zeitpunkt war dieses Unternehmen bilanziell überschuldet. Das kann man nachlesen in dem Bericht des Insolvenzverwalters.“

184

Daraufhin führte der **Zeuge Wagner** aus, dass diese Aussage nicht stimme. Man habe das Unternehmen 1998 verkauft. Hierüber habe der Insolvenzverwalter nichts geschrieben. Zu diesem Zeitpunkt sei das Unternehmen auch nicht überschuldet gewesen.

185

Der Zeuge Wagner führte weiter aus, wie es nachher geschäftlich schlechter wurde, könne er leider nicht mehr schildern, weil der Herr Tischer mit ihm nicht mehr kommuniziert habe. Irgendwann habe es eine Nachricht gegeben, Herr Tischer wolle in England eine Limited eröffnen und da irgendwas abwickeln. Der Zeuge Wagner bekundet, da hätte er keinen Einblick mehr gehabt.

(3) Geschäftsgegenstand und wirtschaftliche Lage bis zur Insolvenz

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, bei dem Aktenlagerungsunternehmen habe es sich um ein TÜV-zertifiziertes Dienstleistungsunternehmen gehandelt. Mit den Kunden seien Dienstleistungsverträge geschlossen worden. Die Akten seien nicht gekauft worden. Ein Dienstleistungsvertrag habe die Lagerung für die Zeit der Lagerungspflicht sowie die Bearbeitung, Aufarbeitung und am Ende die Vernichtung beinhaltet. Die Vergütung sei, mit Ausnahme der Vergütung für die Vernichtung der Akten, im Voraus komplett entrichtet worden. Die Einlagernden hätten die Vergütung also nicht in Form von laufenden Beträgen entrichtet, sondern in Form eines einmaligen Betrags. Die Vergütung sei so angelegt worden, dass sie über 10 Jahre getragen habe. Die Vernichtung sei separat in Rechnung

186

gestellt worden. Die Vergütung, welche für die gesamte Zeit der Einlagerung - meist 10 Jahre - im Voraus entrichtet wurde, sei buchhalterisch und steuerrechtlich in zehn Teile aufgeschlüsselt und dann jährlich - für die Dauer der Einlagerung - zugerechnet worden. Da hauptsächlich Aktenbestände aus Konkursverfahren eingelagert worden seien und in Konkursachen Forderungen nicht bereits nach zwei oder drei Jahren einzutreiben seien, habe das Aktenlagerungsunternehmen teilweise lange auf die Bezahlung der Rechnungen warten müssen. Dies sei zeitweilig sehr schwierig gewesen, da auch das Aktenlagerungsunternehmen Rechnungen habe bezahlen müssen. Teilweise seien die Rechnungen für die Einlagerung der Akten erst nach Abschluss der Insolvenzverfahren beglichen worden. Es habe zuweilen sogar ein Schwebezustand dahingehend bestanden, ob das Geld überhaupt noch komme oder nicht. Wenn man einen Kunden gekannt habe, habe man teilweise das Zugeständnis gemacht, sich darauf zu verlassen, dass er irgendwann im Laufe der nächsten fünf Jahre zahle. Auch von Tack & Wagner seien Akten eingelagert gewesen. Der Zeuge bekundete, dass die von Tack und Wagner eingelagerten Unterlagen mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte des Gesamtkostenbestandes ausgemacht hätten. Tack und Wagner hätten jedoch ihre offenen Rechnungen nicht beglichen. Sie hätten dem Zeugen erklärt, dass die Verfahren der Unternehmen, deren Akten eingelagert wurden, wegen Massearmut eingestellt worden seien und sie deshalb nicht mehr zahlen könnten. Er habe versucht, die Forderungen gerichtlich einzutreiben.

187

Man habe aber auch Akten von Ärzten, Steuerberatern, Wirtschaftsunternehmen und Rechtsanwälten eingelagert. Es sei das Ansinnen des Zeugen gewesen, nicht allein für Konkursverwalter tätig zu werden.

188

Der **Zeuge Bierbach** erklärte das Geschäftskonzept wie folgt: Die gesamte Einlagerung sei schon zu Beginn vollständig von den Einlagernden bezahlt worden. Bilanziell habe man die Gegenleistung für die über mehrere Jahre hinweg erfolgende Einlagerung jedoch nicht von Anfang an als Umsatz verbuchen können, sondern eine Rückstellung bilden müssen, da die Gegenleistung für die Einlagerung bilanziell noch über Jahre hinweg abgearbeitet werden müssen. Deswegen sei in den Bilanzen ein Rückstellungsposten von 1,795 Millionen verbucht gewesen. Solch ein Passivposten habe in der Bilanz Probleme gemacht.

189

Der **Zeuge Momberg** bekundete, dass die Einlagerer nach entsprechendem Vertragsschluss dem Aktenlagerungsunternehmen ihre Akten übergeben hätten und diese dann bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingelagert worden seien. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hätten die Akten dann vernichtet werden sollen. Im

Regelfall seien die Einlagerer noch einmal gefragt worden, ob die Akten wirklich vernichtet werden oder noch ein, zwei Jahre verlängert werden sollen.

190

Die **Zeugin Oxana Tischer** führte aus, dass die den einlagernden Insolvenzverwaltern zur Verfügung stehenden Massen nicht so groß gewesen seien, dass diese über große Geldsummen hätten verfügen können. Also habe man sparsam sein müssen. Von Zeit zu Zeit hätten sie die Akten sogar kostenlos eingelagert bzw. sei einfach nicht bezahlt worden, obwohl eine Rechnung erstellt worden seien.

191

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass es nur relativ wenige Beschäftigte gegeben habe, als er im Jahre 2004 angefangen habe, bei Ad Acta zu arbeiten. Der Grund dafür sei gewesen, dass das Auftragsvolumen nicht so umfangreich gewesen sei. Der Zeuge selbst habe nur zwei Angestellte gekannt. Die eine Angestellte, Frau Lena Lüneburger, habe so etwas wie eine Sekretärinnenstelle gehabt und sei etwas vertrauter mit Herrn Tischer gewesen. Der Name der anderen Angestellten sei Natalia Artes gewesen. Die Mitarbeiterinnen hätten Etiketten gedruckt und die ganze Eingabe gemacht. Die Aufgabe des Zeugen bei der Ad Acta habe darin bestanden, anhand der dort eingelagerten Lohnunterlagen von Versicherten mit Rentenansprüchen Bescheinigungen für die Rentenversicherung zu erstellen. In Ausnahmefällen habe er auch Bescheinigungen für die Agentur für Arbeit erstellt.

192

Der **Zeuge Moczarski** erklärte, er sei 2006 vom Thüringischen Archivarverband beauftragt worden, ein Referat auf dem Thüringischen Archivtag im Juni 2006 in Sömmerda zu halten. In diesem Zusammenhang habe er über die verschiedenen Formen der Archivierung sprechen wollen. Hauptgrund sei gewesen, ein Wirtschaftsarchiv für Thüringen zu initiieren. Er sei dann bei verschiedenen Einrichtungen gewesen, unter anderem nochmals mit Herrn Hübner bei Ad Acta im Aktenlager Immelborn, wo sie wieder auf Herrn Tischer getroffen seien. Herr Tischer habe erzählt, dass das Unternehmen nicht mehr gut laufe. Den Großteil seiner Mitarbeiter habe er zwischenzeitlich entlassen müssen. Herr Tischer habe ihm und Herrn Hübner keine dahingehende Zusage gegeben, dass durch das Staatsarchiv der Bestand Hartmetallwerk Immelborn oder anderes Archivgut gesichert werden könne. Der Zeuge bekundete, bei diesem dritten Besuch des Aktenlagers im Jahre 2006 habe er mitbekommen, dass Herr Tischer - um sich ein weiteres wirtschaftliches Standbein zu schaffen - Aktenmaterial geschreddert und aus dem Papier harte Steine gepresst habe, die u. a. bei Baumaßnahmen verwendet worden seien. Bei den Besuchen in den Jahren 1998 und 2006 habe Tischer gesagt, dass er darauf achten werde, dass er historisch würdiges Wirtschaftsschriftgut für das Staatsarchiv sichere und es nicht vernichtet werde.

193 Nach Aussage des **Zeugen Jäger** sei es aus mehreren Gründen zur Insolvenz gekommen. Zum einen sei das Auftragsvolumen zurückgegangen. Herr Wagner habe insbesondere sein Versprechen nicht eingehalten. Ein weiterer Grund sei gewesen, dass Herr Rombach (Präsident bei Rot-Weiß Erfurt) als einer der beiden Insolvenzverwalter des Mühl-Insolvenzverfahrens für die Akteneinlagerung nie gezahlt habe. Es sei hier um einen Betrag von 500.000 EUR gegangen. Außerdem habe Herr Tischer sein ganzes Geld für andere Geschäftsideen ausgegeben, beispielsweise habe er vorgehabt, aus organischem Material Heizöl zu machen.

194 Die Ursachen der Insolvenz ergeben sich auch aus dem **Insolvenzgutachten des Insolvenzverwalters Bierbach vom 4. Juli 2008** (Akten-Nr., 2, Blatt 28 ff.):

„II. Die Insolvenz und ihre Ursachen

1. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Ein Insolvenzgrund im Sinne von § 16 i. V. m. §§ 17 und 19 InsO liegt somit vor

a) Zahlungsunfähigkeit

Die Schuldnerin ist im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig, da sie nicht in der Lage ist, die bestehenden fälligen und einredefreien Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von rund € 108.000,00 zu bezahlen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende gerundete Positionen:

Steuerverbindlichkeiten € 28.600,00

Steuerberater € 25.000,00

Mietverbindlichkeiten Wernshausen € 17.000,00

Mietverbindlichkeiten Leipzig € 10.000,00

Lohn- und Lohnnebenkosten € 4.350,00

Leasingverbindlichkeiten € 4.750,00

Sonstige Verbindlichkeiten € 18.300,00

Liquide Mittel und/oder kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte zur Begleichung der vorstehenden Gesamtverbindlichkeiten sind nicht vorhanden.

b) Überschuldung

[...]

2. Ursachen der Insolvenz

a) Als wesentliche Ursachen der Insolvenz nennt der geschäftsführende Gesellschafter Tischer folgende Punkte:

- Umsatzrückgänge in Höhe von etwa 90 % im Geschäftsjahr 2007.

In 2007 habe man lediglich einen einzigen nennenswerten Auftrag mit einem Volumen von rund € 35.000,00 verbuchen können.

- Zahlungsausfälle in Höhe von rund € 250.000,00 in den vergangenen sieben Jahren.

Im Wesentlichen handelt es sich um Ausfälle aus Einlagerungsaufträgen im Rahmen von Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren in denen erst nach Erbringung der Einlagerungs-, Archivierungs- und der sonstigen Leistungen Masseunzulänglichkeit angezeigt und später die Verfahren eingestellt wurden.

Herr Tischer gibt zudem an, dass bei Übernahme der Geschäftsanteile im Jahr 1998 Außenstände in Höhe von rund DM 500.000,00 von den Verkäufern behauptet wurden, die maßgeblich für die Kaufpreisesfindung für die Geschäftsanteile bzw. für die Anteile an der Grundstücks GbR Tack & Wagner, Immelborn, waren. Ein bis zwei Jahre nach Übernahme der Geschäfte habe er jedoch feststellen müssen, dass Außenstände in Höhe von rund DM 250.000 nicht werthaltig waren, sondern vielmehr ausgebucht werden mussten.

- Aufbewahrungspflichten gem. § 28 f SGB IV

Gemäß der Neuregelungen des § 28 f SGB IV, in Kraft getreten am 01.02.2006, sind die am 01.12.1991 in den neuen Bundesländern aus DDR-Betrieben noch vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31.12.2011 aufbewahrungspflichtig. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Schuldnerin verpflichtet, ca. 20.000 bis 30.000 Ordner mit Lohnunterlagen aus verschiedenen Konkursen aufzubewahren. Neben der Aufbewahrungspflicht besteht die Verpflichtung, auf Anfrage insbesondere der Bundesanstalt für Versicherungen und der Landesanstalten für Versicherungen Lohn- und Gehaltsnachweise für Rentenansprüche zu ermitteln und gegebenenfalls zu erstellen. Da diese gesetzliche Verpflichtung zum Zeitpunkt der Einlagerung nicht bekannt war und zudem eine Leistungsabrechnung regelmäßig nur für zehn Jahre, (maximal bis zum Jahr 2006), erfolgt war, wurde die nunmehr bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung und Bearbeitung der entsprechenden Akten nicht mehr seitens des jeweiligen Konkursverwalter vergütet. Erschwerend kam hinzu, dass die Konkursverfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits größtenteils aufgehoben waren, mithin eine Möglichkeit zur Nachberechnung nicht mehr bestand. Vereinzelt waren Verfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung zwar noch nicht abgeschlossen, Versuche die entsprechenden Konkursverwalter zur Nachzahlung aufzufordern, seien jedoch fehlgeschlagen. Gelöst wurde das Problem nur insoweit, als dass die jeweiligen Arbeitnehmer die sie betreffenden Anfragen zu vergüten haben. Regelmäßig werden für die Ermittlung der Personalunterlagen bzw. Lohnabrechnungen und die Erstellung von Lohnnachweisen Gebühren in Höhe von € 20,00 bis € 75,00 erhoben. Diese Gebühren deckten jedoch bei weitem nicht den erforderlichen Aufwand und insbesondere die laufenden Betriebskosten. Der monatliche Umsatz für die Bearbeitung dieser Anfragen lag monatlich zwischen € 800,00 und € 1.000,00.

b) M.E. sind die Ursachen der Insolvenz bereits wesentlich früher zu suchen. Im Wesentlichen dürften sie darin begründet sein, dass die Schuldnerin erheblich zu hohe Mietverpflichtungen für die Anmietung des Objektes hatte. Das Objekt war ursprünglich von den Herren Tack und Wagner für, wie anzunehmen ist, einen zu hohen Kaufpreis erworben worden. Außerdem weist das Objekt erhebliche Mängel und Instandsetzungsbedarf auf. Dieser musste weitestgehend aus den Einnahmen der Aktenlagerung also aus den Mitteln der Schuldnerin beglichen werden. So hat die Schuldnerin in erheblichem Umfang Investitionen in die Heizungsanlage, etc. getätigt. Es war der Schuldnerin daher nicht möglich, Rückstellungen für die andauernden Einlagerungsverpflichtungen zu bilden.

Außerdem habe ich erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Kapitalausstattung der Schuldnerin.

Bereits die Bilanz zum 31.12.1995 weist erhebliche Mietereinbauten und die Finanzierung technischer Anlagen und Maschinen auf. Der Wert der Immobilie wurde von Herrn Tischer, welcher nunmehr alleiniger Eigentümer ist, mit € 125.000,00 beziffert. Die von der Schuldnerin zu leistende jährliche Miete (laut Bilanz zum 31.12.2002: € 98.904,36) steht zu dem Objektwert in keinem Verhältnis.

Die Mieten wurden laut Herrn Tischer zu einem späteren Zeitpunkt reduziert und beträgt zurzeit ca. € 3.000,00 monatlich.“

195

sowie aus dem verlesenen **Bericht des Insolvenzverwalters Siemon vom 15. Mai 2008** in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Document Consulting Germany Ltd. (Akten-Nr. 7, Blatt 29 ff.):

„[...]“

Ich habe im Fortgang des Verfahrens weitere Ermittlungen geführt und fasse das derzeitige Ermittlungsergebnis wie folgt zusammen:

Es bestanden nach derzeitigem Ermittlungsstand drei Gesellschaften, die für das hiesige Verfahren von Bedeutung sind. Zum einen handelte es sich um die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH sowie die Firma Tischer, Tack & Wagner Grundstücks GbR und die Schuldnerin, die Document Consulting Germany Ltd.

Ausweislich einer Bilanz zum 31.12.2003 waren zu diesem Zeitpunkt bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH die Gesellschaftsverhältnisse wie folgt verteilt:

Henry Tischer: 20.451,68 €

Wolfgang Tack: 2.556,46 €

Günther Wagner: 2.556,46 €

Gesamtbetrag: 25.564.59 €

Nach den Einlassungen des Herrn Tischer hatte dieser von den Herren Tack und Wagner die Gesellschaftsanteile in den Vorjahren erworben. Nach diesen Einlassungen waren Gesellschafter der Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR ebenfalls diese drei Herren, wobei mir die Gesellschaftsanteile insoweit nicht bekannt sind. Es bestanden offenbar Haftungsverhältnisse wegen des Erwerbs der Immobilie in Immelborn durch die Grundstücks GbR zu Lasten der Herren Tischer, Tack und Wagner. Nach meinen Ermittlungen ist Gesellschafterin der hiesigen Schuldnerin eine in Moldawien lebende Gesellschafterin.

Die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH befand sich im Jahr 2002 in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Es war ein Jahresfehlbetrag von 61.184,52 € im Jahr 2002 erwirtschaftet worden. Der Umsatz belief sich in 2002 auf 417.950,86 €.

Aus der mir vorliegenden Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2002 war diese Gesellschaft überschuldet. Die Bilanz 2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 846.700,01 € aus. Damit war die Gesellschaft zumindest buchmäßig in exorbitanter Weise überschuldet. Die Überschuldungssituation resultierte ganz überwiegend aus einer Rückstellung für vertraglich eingegangene Aufbewahrungspflichten in Höhe von 1.794.680,04 €. Dabei handelt es sich um Einlagerungsverpflichtungen gegenüber Insolvenzmassen bezüglich von Akten, die von Insolvenzverwaltern übernommen worden waren. Die Überschuldungssituation ist derzeit Gegenstand von Prüfungen des Herrn Rechtsanwalt Bierbach, der Gutachter im Verfahren über das Vermögen der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH ist.

Ausweislich der mir vorliegenden Bilanz der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH für das Jahr 2003, ergab sich für das Jahr 2003 ein ganz beträchtlicher Anstieg der Umsatzerlöse und zwar auf 2.662.670,44 €, nach zuvor 417.950,86 €.

Auf mein Befragen hin erklärte Herr Tischer, dass es sich bei dieser Umsatzausweitung im Wesentlichen um Erlöse handelte, die die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH von den Rechtsanwälten Rombach und Wagner vereinnahmen konnte. Die Rechtsanwälte Rombach und Wagner waren

im Jahr 2002 durch das Amtsgericht Erfurt in diversen Verfahren zu Insolvenzverwaltern bestellt worden und zwar aus dem sogenannten ‚Mühl-Komplex‘. Die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH hatte die Akteneinlagerung von den Rechtsanwälten Rombach und Wagner übernommen und dafür von den Anderkonten dieser Insolvenzmasse Millionenbeträge erhalten.

Im Rahmen meiner Ermittlungen wurden mir zufällig diverse Kontoauszüge der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH und der Tischer, Tack, Wagner GbR zugänglich. Herr Tischer war damit einverstanden, dass ich diese Kontounterlagen an mich nahm. Auch für die Umstände im Verfahren der hiesigen Schuldnerin sind diese Unterlagen von wichtiger Bedeutung. Ich habe Herrn Rechtsanwalt Bierbach angezeigt, dass diese Unterlagen sich in meinem Besitz befinden. Ich habe diese Kontounterlagen durchgesehen und füge in der Anlage die Erfassung von diversen Zahlungen bei, die über einen Betrag von 1.000,00 € hinausgehen. Danach ergibt sich, dass Herr Rechtsanwalt Rombach im Jahr 2003/Ende 2002 mindestens 819.000,00 € auf die Konten der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH überwiesen hat. Ausweislich der Überweisungstexte stammten diese Zahlungen von diversen Anderkonten aus Verfahren des Herrn Rechtsanwalt Rombach. Rechtsanwalt Wagner zahlte von seinen Anderkonten mindestens Beträge in Höhe von 236.000,00. Ich verweise auf die beigegeführten Einzelaufstellungen.

Diese Feststellungen erklären noch nicht vollständig, aus welchem Grunde die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH im Jahr 2003 in der Lage war, einen Umsatz in Höhe von 2.662.670,44 € zu erzielen. Hierzu besteht weitergehender Aufklärungsbedarf. Fakt ist aber in jedem Fall, dass die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH ihre Umsatzerlöse von 2002 auf 2003 um mehr als das 6-fache steigern konnte.

Aufklärungsbedarf besteht meiner Auffassung nach auch im Hinblick auf die Höhe der insgesamt entstandenen Einlagerungskosten. Die Einlagerungskosten betrachte ich aus der Erfahrung mit der Abwicklung von Insolvenzverfahren als außergewöhnlich hoch. Bei Rechtsanwalt Wagner fällt dabei die Interessenkollision auf, in der Herr Rechtsanwalt Wagner als Insolvenzverwalter diverser Insolvenzmassen einerseits und als Gesellschafter der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH bzw. als Haftungsverpflichteter der Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR offenbar stand. Diese Interessenkollision ließ sich an den Konten insofern sehr deutlich

beobachten, als sich aus dem Konto der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum Beispiel ergibt, dass am 17.07.2003 Herr Rechtsanwalt Wagner vom Anderkonto des Verfahrens MPS West GmbH 35.738,68 € Archivierungskosten an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zahlte und einen Tag später am 18.07.2003 15.000,00 € an die Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR zur Darlehenstilgung gezahlt wurden. Das gleiche Muster zeigte sich am 01.04.2003. Vom Anderkonto des Herrn Rechtsanwalt Wagner im Verfahren MPS Overesch GmbH wurden 46.921,58 € Archivierungskosten an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH gezahlt. Am 02.04.2003 wurden davon 30.000,00 € zur Darlehenstilgung an die Tischer, Tack, Wagner Grundstücks GbR weitergeleitet. Ich überreiche in der Anlage die Kontenübersichten und verweise darauf.

Diese auf die Konten der GbR weitergeleiteten Beträge hätten eigentlich der Erfüllung der vereinbarten 10-jährigen Aufbewahrungszeiten dienen sollen. Sie hätten in der Gesellschaft zurückbehalten werden müssen. Dies gilt umso mehr, als die Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2002 hoffnungslos überschuldet war. Hier entsteht der Verdacht eines vorsätzlichen Handelns auf Seiten des Rechtsanwalts Wagner.

Unmittelbare Interessenkollisionen in dieser Form konnten wegen der Zahlungen des Rechtsanwalts Rombach bisher nicht festgestellt werden.

[...]

196

Des Weiteren können die wirtschaftlichen Verhältnisse der AdActa GmbH/Aktenmanagement und Beratung GmbH dem **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft** Mühlhausen im Bankrottverfahren gegen Henry Tischer vom 18. November 2011 entnommen werden (Akten-Nr. 10, Blatt 11-15):

„2 Wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Wirtschaftliche Verhältnisse der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH

Im Folgenden werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH bezüglich der Kennziffern

Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Gewinn bzw. Verlust für die Jahre 2001 bis 2006 dargestellt. Die Daten sind den vorliegenden Jahresabschlüssen bzw. für das Jahr 2006 der Summen- und Saldenliste entnommen. Die Jahresabschlüsse sind unter der Verantwortung von Henry Tischer erstellt worden.“

<i>„Jahr</i>	<i>Bilanzsumme in €</i>	<i>Umsatzerlöse in €</i>	<i>Gewinn/Verlust in €</i>
<i>2001</i>	<i>1.681.488,09</i>	<i>318.217,84</i>	<i>-81.643,09</i>
<i>2002</i>	<i>1.903.176,55</i>	<i>417.950,86</i>	<i>-61.184,52</i>
<i>2003</i>	<i>1.398.472,45</i>	<i>2.662.670,44</i>	<i>852.870,02</i>
<i>2004</i>	<i>1.584.458,75</i>	<i>476.411,01</i>	<i>604,76</i>
<i>2005</i>	<i>1.339.446,49</i>	<i>429.258,86</i>	<i>11.014,13</i>

Bei der Analyse dieser Daten fallen die Ergebnisse des Jahres 2003 aus dem üblichen Rahmen heraus. Während in den anderen Jahren Umsatzerlöse von 318.217,84 € bis 476.411,01 € erzielt wurden und das Betriebsergebnis Werte zwischen 81.643,09 € Verlust und 11.014,13 € Gewinn erreichte, sind im Jahr 2003 Umsatzerlöse in Höhe von 2.662.670,44 € und ein Gewinn in Höhe von 852.870,02 € ausgewiesen.

Diesem Vorgang liegen gemäß dem Jahresabschluss zum 31.12.2003 und den Ausführungen des Insolvenzverwalters in den Gutachten vom 04.07.2008 und 04.09.2008 folgende Geschäftsvorfälle zu Grunde:

Die AdActa GmbH hatte im Jahresabschluss zum 31.12.2002 auf der Aktivseite unter der Bilanzposition ‚nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ einen Betrag in Höhe von 846.700,01 € ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz hatte die Gesellschaft einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der zum 31.12.2002 in Höhe von 1.794.680,04 € zu Buche stand. Im Jahre 2003 wurden auf diesem Buchführungskonto weitere Zugänge und Abgänge verbucht, die zu einem Saldo in Höhe von 2.198.037,16 € geführt hatten. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten war als Gegenbuchung für Zahlungen zu bilden, die die Gesellschaft für die Einlagerung von Akten für den gesamten Zeitraum der

gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren gemäß § 257 HGB bereits zu Beginn deren Einlagerung in den Jahren 2002 und 2003 erhalten hatte. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten der AdActa GmbH bestand somit aus vorweggenommenen Erlösen, die erst in den auf den 31.12. 2003 folgenden 10 Jahren entsprechend des Auslaufens der Aufbewahrungsfristen gemäß HGB schrittweise aufzulösen und als Ertrag für die Gesellschaft zu verbuchen waren. Jedoch wurden diese Einnahmen nicht für die Aufwendungen der Akteneinlagerung der folgenden 10 Jahre verwendet, sondern waren bereits zum 31.12.2003 im großen Umfang durch andere Ausgaben aufgebraucht worden. Bei zweckgerechtem Umgang mit den im Voraus erhaltenen Beträgen für die Einlagerung von Akten hätten jedoch Barmittel in Höhe des passiven Rechnungsabgrenzungspostens vorhanden sein müssen. Im Jahresabschluss zum 31.12.2003 hatte die Gesellschaft jedoch lediglich noch einen Barbestand in Höhe von insgesamt 574.298,05 € zu verzeichnen. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ist bereits mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 vollständig als ‚realisierte Erträge‘ aufgelöst worden. Dies war gemäß der Ausführungen des mit der Erstellung des Jahresabschlusses für 2003 beauftragten Wirtschaftsprüfers Zacharias möglich, in dem ‚das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für 1.090.000,00 € an eine fremde Gesellschaft abgegeben‘ worden war. Mit dem Ergebnis, dass dadurch ‚die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne somit realisiert werden konnten.‘

Buchmäßig wurde der beschriebene Vorgang bei den Abschlussarbeiten für das Jahr 2003 wie folgt erfasst:

1) Der gesamte Saldo des Buchführungskontos ‚passive Rechnungsabgrenzungsposten‘ in Höhe von 2.198.037,16 € wurde gegen das Buchführungskonto ‚Lagerungserlöse‘ mit dem Buchungstext ‚aufl. prap, gem. Pachtvertrag‘ (Auflösung passive Rechnungsabgrenzungsposten, gemäß Pachtvertrag) gebucht. Dadurch wirkte sich dieser gesamte Betrag im Jahre 2003 Ertrags erhöhend auf das betriebswirtschaftliche Ergebnis aus.

2) Zum Ausweis der damit verbundenen Aufwendungen wurde im Gegenzug eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auf dem Buchführungskonto Nr. 1611 in Höhe von 1.264.400,00 € gegenüber der Firma con.com verbucht, die die Einlagerungsverpflichtung der Altakten von der AdActa GmbH übernommen hatte. Die daraus für die AdActa GmbH resultierende Gegenbuchung erfolgte auf dem

Buchführungskonto ‚Auslagerungskosten‘ mit dem Nettobetrag in Höhe von 1.090.000,01 €. Diese Buchung ist mit dem Buchungstext ‚Verb, con.com aus Pachtvertrag‘ vermerkt worden.

Aus diesen Buchführungsvorgängen und den Erläuterungen des Wirtschaftsprüfers ist zu folgern, dass die Firma AdActa GmbH ihre Einlagerungsverpflichtungen für Altakten noch im Geschäftsjahr 2003 per Pachtvertrag an die Firma con.com zum Preis von 1.264.400,00 € (1.090.000,01 € netto) übertragen hat.

3) Auf Grund dieses Vertrages mit der Firma con.com hat die AdActa GmbH in 2003 einen buchmäßigen Gewinn in Höhe von 1.108.037,15 € (2.198.037,16 € - 1.090.000,01 € = 1.108.037,15 €) realisiert. Im Jahresabschluss zum 31.12.2003 führte das zu einem Gewinn in Höhe von 852.870,02 €. Damit war auch der im Jahre 2002 ausgewiesene Bilanzposten ‚nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ in Höhe von 846.700,01 € ausgeglichen.

Auch Henry Tischer, als Geschäftsführer der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH, wurde zu diesen Geschäftsvorfällen durch den Insolvenzverwalter befragt. Das Ergebnis dieser Befragung bestätigt die vorgenannten Buchungsvorgänge. Sie lassen letztlich nur die Schlussfolgerung zu, dass offensichtlich zwischen der Firma AdActa GmbH und einer Firma con.com im Jahre 2003 ein Pachtvertrag zur Übernahme der Verpflichtung der Einlagerung der Altakten abgeschlossen worden sein muss.

Dieser Pachtvertrag befindet sich jedoch nicht in den Unterlagen. Für die Firma con.com liegen auch keine Geschäftsunterlagen vor. Eine Recherche mit Hilfe des Internets führte ebenfalls zu keinem Ergebnis über das Vorhandensein dieser Firma. Jedoch sollte gemäß den Ausführungen von Herrn Tischer gegenüber dem Insolvenzverwalter, RA Bierbach, die Firma con.com diese Verpflichtungen nur solange übernehmen, bis im Frühjahr 2004 die Document Consulting Germany Ltd. Gegründet war. Entsprechend eines hier vorliegenden Schreibens vom 09.03.2006, das Stefan Wetzel als Geschäftsführer der Document Consulting Germany Ltd. an die AdActa GmbH gerichtet hatte, soll die Document Consulting Germany Ltd. diese Verpflichtung schließlich auch übernommen haben. Diesem Schreiben ist bezüglich des Pachtvertrages zwischen der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH und der Document Consulting Germany Ltd. lediglich zu entnehmen, dass die Document Consulting Germany Ltd. für die Übernahme der

Einlagerungsverpflichtungen über 10 Jahre jährlich 100.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer erhalten sollte. Im Gegenzug war vorgesehen, dass die Document Consulting Germany Ltd. an die AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH jährlich 76.000,00 € Miete zzgl. Umsatzsteuer für die Anmietung der Lagerhallen im Objekt Immelborn zu zahlen hatte.

Dabei sollen für die Zahlungen der AdActa GmbH/später Aktenmanagement & Beratungs GmbH Halbjahresraten und für die Zahlungen der Document Consulting Germany Ltd. Monatsraten vorgesehen gewesen sein.

Mit Hilfe der Buchführungsunterlagen der Document Consulting Ltd. war festzustellen, dass die Zahlungsvereinbarungen zwischen AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH und der Document Consulting Germany Ltd. in den Jahren 2004 und 2005 auch buchmäßig erfasst worden sind. Weitergehende Überprüfungen der Pachtverträge waren nicht möglich, da diese Verträge nicht vorliegen. Damit fehlen sämtliche Unterlagen über Absprachen zur Handhabung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Bezüglich gebuchter Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist an Hand der Buchhaltung lediglich festzustellen, dass die AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH die Verbindlichkeit aus diesem Geschäft seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2003 bis zur Insolvenz ausgewiesen hatte. Jedoch belief sich diese Verbindlichkeit der AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH zum Zeitpunkt der Insolvenz immer noch auf einen Betrag in Höhe von 1.079.473,16 €, da die Document Consulting Germany Ltd. lediglich Zahlungen in Höhe von 184.926,84 € erhalten hatte. Inwiefern diese Verbindlichkeit als Forderung in der Bilanz der Firma con.com ausgewiesen wurde, kann auf Grund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden. In den Bilanzen der Document Consulting Germany Ltd. wurde sie nicht als Forderung berücksichtigt.

Eine abschließende Beurteilung zur Ordnungsmäßigkeit dieser Vorgehensweise kann ohne die zu Grunde liegenden Verträge nicht vorgenommen werden. Desweiteren war zu den wirtschaftlichen Verhältnissen festzustellen, dass die Gesellschaft im Jahre 2006 sowie im Jahre 2007 durchschnittlich 4 Arbeitnehmer beschäftigte. Zum 30.06.2007 wurden davon 3 Arbeitnehmer entlassen.

Die aufgeführten Daten der wirtschaftlichen Verhältnisse bilden die Grundlage für die Größenklassifizierung der Kapitalgesellschaften. Nach § 267 HGB werden die Größenklassen von Kapitalgesellschaften entsprechend der Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittlich im Jahr beschäftigte Arbeitnehmer umschrieben. Die AdActa GmbH/Aktenmanagement & Beratungs GmbH war gemäß dieser Klassifizierung eine kleine Kapitalgesellschaft, da weder die Bilanzsummen, noch die Umsatzerlöse und die Beschäftigtenzahlen die gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale für ‚kleine‘ Kapitalgesellschaften‘ an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten haben.

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse in verkürzter Form waren somit die Erleichterungen der §§ 274 a und 276 HGB und die Fristverlängerung nach § 264 HGB anwendbar.“

(4) Insolvenzverfahren bis 2013

(a) Auflösungsphase durch Rechtsanwalt Bierbach

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass im Jahr 2007 das Unternehmen in Konkurs gegangen sei. Die Server, welche in den Räumlichkeiten des Aktenlagers gestanden hätten, seien vom Konkursverwalter verkauft worden. Ebenso die gesamten Rechner. Der Konkursverwalter habe die Einlagerungslisten, also die Listen über den gesamten Aktenbestand in Papierform erhalten. Der Grund sei gewesen, dass der Konkursverwalter in Erfahrung hatte bringen wollen, was der gesamte Aktenbestand beinhalte und wo er eventuell noch Rechnungen ziehen könne. Ob der Konkursverwalter die Einlagerungsliste auch in elektronischer Form erhalten habe, z.B. darüber, dass er den Server mitgenommen habe, konnte der Zeuge nicht beantworten. Der Zeuge erklärte, er selbst habe ihm nur die Papierliste übergeben. In der Regel sei es so, dass ein Konkursverwalter nicht selber das Mobilien mitnehme. Er beauftrage ein Dienstleistungsunternehmen, meistens eine Verwertungsgesellschaft, die in seinem Auftrag die Rechner, Schreibtische, Büromöbel und alles, was noch als Inventar verwertbar sei, abhole und dann verkaufe. Der Verwalter erhalte dann den Erlös, abzüglich der Provision des Verwerters. Auch der Schredder sei vom Insolvenzverwalter als mobiles Inventar eingezogen worden.

197

Der **Zeuge Seidler** führte aus, dass 2008 durch den damaligen Geschäftsführer der Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Herrn Tischer, persönlich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dieser Firma beantragt worden sei. Dies sei der einzige Kontakt des Zeugen Seidler zu Herrn Tischer gewesen. Rechtsanwalt Bierbach sei dann als Verwalter

198

bestellt worden. Der verlesene Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Meiningen über das Vermögen der Aktenmanagement und Beratung GmbH datiert vom 14. Juli 2008 (Akten-Nr. 2, Blatt 44).

199

Der **Zeuge Bierbach** sagte aus, dass am 17. Januar 2008 durch Henry Tischer beim Amtsgericht Meiningen zu Protokoll der Geschäftsstelle ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Aktenmanagement und Beratungs GmbH gestellt worden sei. Am 18.01.2008 habe man ihn zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Zeuge erklärt, er sei fünf oder sechs Mal in Immelborn gewesen. Es sei nie jemand vor Ort gewesen. Der Geschäftsbetrieb der Aktenmanagement und Beratungs GmbH sei eingestellt gewesen. Die letzten Mitarbeiter seien schon vor der Antragstellung ausgeschieden. Der letzte Mitarbeiter der Schuldnerin habe Anfang Februar 2008 seinen Arbeitsvertrag gekündigt. Liquide Mittel zur Fortsetzung der Tätigkeit, d.h. zur Einlagerung der Akten oder zur Aktenvernichtung oder zur Beantwortung von Anfragen bezüglich Lohnunterlagen aus DDR-Unternehmen, seien nicht vorhanden gewesen. Die allermeisten Kunden, insbesondere die Insolvenzverwalter hätten bereits Vorauszahlungen für den gesamten Archivierungszeitraum sowie die Aktenvernichtung geleistet. Offene Forderungen hätten laut Auskunft des Geschäftsführers der Schuldnerin, Herrn Tischer, nicht mehr bestanden. Auf die Frage, welche Forderungen die Aktenmanagement und Beratungs GmbH gegen Herrn Wagner gehabt habe, bekundete der Zeuge, dass gegen Herrn Wagner eine Forderung wegen der Nutzung eines Kfz-Anhängers in Höhe von 150 Euro bestanden hätte, welche er auch beglichen habe. Außerdem habe laut Darlehensvertrag vom 30. Mai 1997 gegenüber den vormaligen Inhabern des Aktenlagerungsunternehmens, Tack und Wagner, eine Forderung i.H.v. DM 205.000 bestanden. Zwar hätte Herr Tischer bei Übernahme der GbR-Anteile mit Urkunde vom 12.02.2004 diese Verbindlichkeiten übernommen und sich im Innenverhältnis verpflichtet, die Mitgesellschafter Tack und Wagner freizustellen. Tack und Wagner hätten jedoch im Außenverhältnis nachgehaftet. Die Forderung gegen Herrn Tack sei uneinbringlich gewesen, da er die Eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Herr RA Wagner habe die Forderung bestritten. Der Zeuge Bierbach erklärt, er habe die Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht, weil kein Geld in der Masse gewesen sei, um einen Prozess zu führen. Die Sache sei in der Rechtsabteilung seiner Kanzlei geprüft worden. Das Fazit sei gewesen, dass der Kanzlei nur dürftige Unterlagen vorlägen, sodass erhebliche Zweifel bestünden, ob eine Forderung in einem etwaigen Klageverfahren substantiiert dargelegt werden könne. Es gäbe keine Buchhaltungsunterlagen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2005 mehr.

Der **Zeuge Wagner** führte diesbezüglich aus, dass es zum Zeitpunkt der Insolvenz 2008 keine gegenseitigen Forderungen mehr zwischen Herrn Tischer und dem Zeugen gegeben habe. Er habe nur später eine Schadenersatzforderung über 347.416,51 Euro zur Insolvenz angemeldet, weil der Zeuge Tischer die Leistung nicht erbracht habe, die er hätte erbringen müssen.

200

Der **Zeuge Kupke** bekundete, dass er nach der Insolvenz keine Forderungen gegenüber der Ad Acta angemeldet habe. Er habe lediglich für die einzelnen Verfahren die Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet, z. B. für die Leicht KG oder die Fischer & Günther Kfz GmbH. Dies sei eine rein pauschale Anmeldung gewesen, um Fristen zu wahren. Dort habe er sicherlich den Betrag, den er bezahlt habe, als Schadenersatz zurückverlangt.

201

Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass er einen Schlüssel zum Aktenlager gehabt habe. Diesen habe er immer mal wieder hingeschickt und zurückgekriegt. Es habe Anfragen gegeben, ob jemand einen Zweitschlüssel haben könnte usw. Dies habe der Zeuge aber abgelehnt, weil er sonst nicht die Kontrolle gehabt hätte.

202

Der Zeuge Bierbach bekundete weiterhin, dass er mit Schreiben vom 4. Juli 2008 das Insolvenzgutachten erstattet habe. Die Ansprüche zur Gläubigerbefriedigung, auf welchen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens basiert habe, seien nicht durchsetzbar gewesen. Anfang 2012 habe er die Schlussunterlagen eingereicht. Das Verfahren sei dann mangels Masse eingestellt worden. Die Akten seien im Objekt verblieben. Herr Tischer sei als Geschäftsführer der GmbH verpflichtet gewesen, sich darum zu kümmern.

203

Der **Zeuge Seidler** sagte aus, dass es von Anfang an ein relativ massearmes Verfahren gewesen sei. Der Insolvenzverwalter habe auch gleich nach Eröffnung des Verfahrens Masseunzulänglichkeit angezeigt. Das Verfahren sei dann mangels Masse 2013 eingestellt worden. Der verlesene Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts Meiningen datiert auf den 18. Januar 2013 (Akten-Nr. 2, Blatt 203). In den Gläubigerversammlungen bzw. auch im Schlusstermin sei nie jemand anwesend gewesen, weder Herr Tischer noch ein Gläubiger. Der wesentliche Vermögenswert sei ein Grundstück in Borna oder zumindest ein Erlös aus einem Grundstücksverkauf gewesen, der eventuell zur Masse hätte gezogen werden sollen, sich dann aber nicht realisiert habe. Am Ende seien dann ca. 2.500 oder 3.000 Euro vorhanden gewesen und das Verfahren sei mangels Masse eingestellt worden.

204

Der **Zeuge Momberg** bekundete, dass er es als sehr überraschend empfunden habe, dass das Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet worden sei, da seiner Auffassung nach

205

ja keine Masse vorhanden gewesen sei. Sofort nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei dann Masseunzulänglichkeit erklärt worden. Es habe den Anschein gehabt, dass man einfach nur den Status quo habe aufrechterhalten wollen, um die Akten in dem Aktenlager in Immelborn belassen zu können. So hätten sie nicht von den einlagernden Eigentümern abgeholt werden und diese nicht erneut für die Einlagerung bezahlen müssen. Der Insolvenzverwalter habe in dem Insolvenzzeitraum nicht sehr viel getan. Zuerst habe er die EDV für wenig Geld veräußert. Der Insolvenzverwalter des Aktenlagerungsunternehmens habe behauptet, dass er kostenfrei einlagern dürfe, weil vorher schon keine Miete bezahlt worden sei und habe dies so auch getan. Die einlagernden Insolvenzverwalter hätten auch nichts mehr bezahlen müssen, weil sie bereits gezahlt hätten. Da das Insolvenzverfahren noch gelaufen sei, seien auch die Verträge weitergelaufen. Das Insolvenzverfahren sei dann bis 2013 gelaufen. In der Zwischenzeit seien die Aufbewahrungszeiten aber im Wesentlichen abgelaufen gewesen, sodass eine Übernahme und weitere Fortführung der Archivierung durch einen Dritten uninteressant geworden sei. Zudem seien die Insolvenzverfahren, aus denen die Akten hervorgegangen seien, inzwischen größtenteils abgeschlossen gewesen und es habe keinen Ansprechpartner mehr gegeben.

206

Der **Zeuge Seidler** führte aus, dass es nicht ungewöhnlich gewesen sei, dass das Insolvenzverfahren insgesamt fünf Jahre gedauert habe. Ungewöhnlich an diesem Verfahren sei vielleicht gewesen, dass der Geschäftsführer im Laufe des Verfahrens nicht mehr verfügbar gewesen sei. Er hätte bei Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Rechtsanwalt in Bad Salzungen als Bevollmächtigten benannt, an den auch Beschlüsse usw. zugestellt worden seien, auch die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens. Empfangsbekanntnisse seien immer zurückgekommen. Dass der Geschäftsführer dann irgendwann nicht mehr von diesem Rechtsanwalt vertreten worden sei, sei nicht mitgeteilt worden. Im Laufe des Verfahrens habe Herr Rechtsanwalt Bierbach dann irgendwann mitgeteilt, dass sich Herr Tischer in der Schweiz befinden solle und habe auch eine Anschrift benannt.

207

Der **Zeuge Tischer** gab an, dass der Konkursverwalter in München, Herr Bierbach, alle notwendigen Unterlagen für das Verfahren gehabt habe, auch die Schlüssel für das Aktenlager. Für ihn habe es daher einfach keine Notwendigkeit mehr gegeben, in Deutschland zu bleiben.

Mit **Schreiben vom 29. Juni 2010** hatte die Bürgermeisterin der Gemeinde Immelborn, Frau Matern, Herrn Rechtsanwalt Bierbach die Adresse des Zeugen Tischer in der Schweiz mitgeteilt (durch Verlesung Akten-Nr. 21, Blatt 16 f.):

„Insolvenzverfahren

Aktenmanagement & Beratung GmbH

vormals ad acta Immelborn

Insolvenzverwalter RA Bierbach

Zeichen: Bi/Tie-IS-1000.2090.doc

Sehr geehrter Herr Bierbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.06.2010 und Ihre Bemühungen in o.g. Angelegenheit. Anbei erhalten Sie eine Kopie des Schreibens vom Finanzamt Mühlhausen bzgl. letzten Wohnsitz des Herrn Tischer in der Schweiz zur Kenntnis, welches unsere Finanzabteilung hier im Hause erhalten hatte. Aber vielleicht ist Ihnen diese Anschrift ja bereits bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Matern

Bürgermeisterin

Gemeinde Immelborn“

Schreiben des Finanzamts Mühlhausen vom 3. Mai 2010:

„Mitteilung der Anschrift des Herr Henry Tischer als Geschäftsführer der Firma Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Immelborn

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Matern,

das Finanzamt Mühlhausen konnte als letzten Wohnsitz des Herrn Henry Tischer folgende Anschrift ermitteln:

Grossäckerstr. 8

CH -5644 Auw/AG.

Mit freundlichen Grüßen

Fett“

(2) Abwicklungsphase durch Liquidator Henry Tischer

209 Der **Zeuge Seidler** bekundete, dass, wenn das Insolvenzverfahren beendet sei, sich im Grunde das Registerrechtliche noch anschließe, also normalerweise eine Liquidation bzw. es müsse die Auflösung oder die Löschung der Firma angemeldet werden von dem Geschäftsführer oder späteren Liquidator. So sei es, soweit sich der Zeuge erinnere auch seitens des Registergerichts gehandhabt worden. Man habe erst einmal den ehemaligen Geschäftsführer als Liquidator bestellt. In der Regel werde nämlich der ehemalige Geschäftsführer als Liquidator bestellt und der müsse noch das Unternehmen oder die GmbH registerrechtlich abwickeln. Im vorliegenden Fall sei es wahrscheinlich so gewesen, dass Herr Tischer, der ursprünglich als Liquidator bestellt worden war — was sicherlich dem normalen Prozedere entspreche —, dann wahrscheinlich doch nicht auffindbar gewesen sei.

210 Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass er im Jahr 2013 nicht vom Amtsgericht Jena darüber informiert worden sei, als Liquidator eingesetzt worden zu sein.

211 Die **Zeugin Brendel** führte aus, dass man seitens des Registergerichts nicht verpflichtet sei, jemanden ausfindig zu machen. Man habe immer die inländische Geschäftsanschrift. Die Gesellschaft sei im Prinzip nur verpflichtet, diese inländische Geschäftsanschrift zu haben, wo auch die Zustellung an die Gesellschaft möglich sei. In diesem Fall habe es diese inländische Geschäftsanschrift dann nicht mehr gegeben. Dann greife man auf einen Geschäftsführer, Liquidator oder dann, wenn dieser nicht da sei, auf den Gesellschafter über. Im hiesigen Fall habe Personenidentität vorgelegen und von daher hätte man einen Liquidator bestellen müssen.

Der **Zeuge Kirchner** bekundete, dass man versucht habe, den Zeugen Tischer zu erreichen. und das Bürgerbüro in Fuldabrück mitgeteilt habe, dass er in die Schweiz verzogen sei, ohne aber eine Adresse mitzuteilen. 212

Auf einem verlesenen **handschriftlichen Vermerk des Amtsgerichts Jena vom 28. Mai 2013** (Akten-Nr. 52, Blatt 163 Rückseite) wird dazu ausgeführt: 213

„Telefonische Anfrage im Bürgerbüro Fuldabrück (Telefon 05665/946347) zum Aufenthalt Henry Tischer. Gemäß Aussage Frau Grieb hat sich Herr Tischer am 11.08.2009 abgemeldet in die Schweiz. Neue Anschrift ist unbekannt.

Gestempelt: 28.05.13. Unterschrift Rechtspfleger.“

Der **Zeuge Tischer** erklärte aber, dass es möglich gewesen sei, ihn über seine Bestellung als Liquidator in der Schweiz zu informieren. Post von Behörden aus Deutschland erhalte er in der Schweiz regelmäßig per Post, beispielsweise seinen Grundsteuerbescheid für die Immobilie in Immelborn. Seien es Gerichtsdokumente oder andere öffentliche Dokumente von Wichtigkeit, die der Zeuge persönlich abholen müsse, erhalte er ein Einschreiben oder eine Vorladung vom Betreibungsamt. 214

Die **Zeugin Brendel** führte aus, dass zum Zeitpunkt der Löschung der Ad Acta aus dem Handelsregister eine Vermögenslosigkeit der Gesellschaft festgestellt worden sei. Die Ad Acta sei ordnungsgemäß wegen Vermögenslosigkeit gelöscht worden. Die Löschung der Aktenmanagement und Beratungs GmbH erfolgte laut dem verlesenen Handelsregisterauszug am 11. Dezember 2013 (Akten-Nr. 52, Blatt 167). Das Insolvenzverfahren sei abgeschlossen gewesen. Die Zeugin habe sich die Insolvenzakten aber nicht beigezogen und angeguckt. Das Insolvenzverfahren wäre aber nicht abgeschlossen worden, wenn noch Maßnahmen zu treffen gewesen wären. Um die Vermögenslosigkeit zu beurteilen, beziehe man sich auf das Abschlussgutachten im Insolvenzverfahren, wo man davon ausgehe, dass der Insolvenzverwalter alles gemacht habe, was zu tun sei, um die Gesellschaft abzuwickeln. Das Registergericht selbst stelle keine Ermittlungen an. 215

b. Immobilieneigentümer (Grundstücks GbR)

216 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass er Insolvenzverwalter der Hartmetallwerke
Immelborn gewesen sei. Die Treuhandanstalt habe ihm das Gebäude Am Bahnhof 26 in
Immelborn verkauft.

217 Die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn sei ebenfalls 1993 gegründet worden.

218 Der Verkaufswert der Immobilie betrug laut dem verlesenen **Wertermittlungsgutachten
vom 26. September 1994** 1.630.000 DM (Akten-Nr. 8, Blatt 35).

219 Diese sei dann gleichzeitig mit der Ad Acta an Herrn Tischer verkauft worden. Dies ergibt
sich aus dem **Insolvenzgutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** (Akten-Nr. 2, Blatt
25 f.):

*„Gleichzeitig [mit Vertrag vom 14.07.1998] verkauften die Herren Tack und Wagner
jeweils 80 % ihrer Beteiligung an der ‚Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn‘ an
Herrn Tischer. Auf den Kaufpreis für die GbR-Beteiligungen entfiel ein Gesamtbetrag
von € 950.000,00. Die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn war Eigentümerin
der Gewerbeimmobilie Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn.“*

220 Laut dem verlesenen **Darlehensvertrag zwischen dem Zeugen Tischer und der
Raiffeisen-Volksbank eG Mainz** (das Datum ist nicht erkennbar) nahm der Zeuge Tischer
für den Erwerb von 80 % der Beteiligung an der Grundstücks-GbR Tack-Wagner ein
Darlehen in Höhe von 950.000,00 DM auf (Akten-Nr. 8, Blatt 11):

„Darlehensvertrag

gewerblich

Darlehensnehmer, Anschrift, Geburtsdatum

Herrn Henry Tischer

Nürnberger Str. 29

99819 Moorgrund“

Darlehensnehmer und Bank schließen folgenden Vertrag:

1. Höhe des Darlehens:

Die Bank stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen zur Verfügung in Höhe von: DM 950.000,00

2. Verwendungszweck:

Erwerb 80 % Beteiligung an Grundstücks-GbR Tack-Wagner, Immelborn

3. Konditionen

3.1 Verzinsung: Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung mit 6,500 % jährlich zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 30.09.2003.

Die Bank kann bei einer Erhöhung des Zinsniveaus am Geldmarkt den Zinssatz in angemessener Weise anheben; bei sinkendem Zinsniveau wird sie den Zinssatz in angemessener Weise herabsetzen.

Bei einer Zinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen. Sofern keine neue Zinsvereinbarung getroffen wird, kann die Bank den Zinssatz den dann aktuellem Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt anpassen. Zinsanpassungen wird die Bank dem Darlehensnehmer mitteilen. Bei einer Erhöhung des Zinssatzes kann der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer, so wird der erhöhte Zinssatz nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Zeit einräumen.

Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Die Zinsabrechnungen erfolgen kalendervierteljährlich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

3.2. Auszahlung: Das Darlehen wird zu einem Auszahlungskurs von 100 % zugunsten Konto-Nr. 106540511 ausgezahlt. Das Disagio wird verrechnet und beträgt:

3.3 *Bearbeitungsentgelt: Das ehemalige, sofort fällige, nicht laufzeitabhängige Bearbeitungsentgelt beträgt % vom Darlehensvertrag.*

4. *Nebenleistungen:*

Eignes vierteljährliches Abschlussentgelt (z. Z. DM 5,--)

5. *Darlehensrückzahlung:*

Das Darlehen ist wie folgt zurückzuzahlen:

In gleichbleibenden Raten für Zins und Tilgung (Annuitäten) sowie anfallende Kosten von DM 8.000,00 jeweils fällig am 30. eines jeden Monats, erstmals ab Vollvalutierung mit vorrangiger Verrechnung auf die Zinsen und Kosten. Bei Zinssatzänderungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden. Die neuen Leistungsraten wird die Bank dem Darlehensnehmer mitteilen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden fällige Beträge (z. B. Zinsen oder Leistungsraten) dem Girokonto Nr. 106540511 belastet.

6. *Sicherheiten:*

Alle der Bank zustehenden Sicherheiten sichern alle bestehenden künftigen und bedingten Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem Darlehensnehmer, soweit nicht im Einzelfall außerhalb dieses Vertrages etwas vereinbart ist. Dies gilt auch für hier nicht aufgeführte und aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftende Sicherheiten. Zusätzlich stellt der Darlehensnehmer der Bank mit gesonderten Vereinbarungen noch folgende Sicherheiten:

*DM 1.000.000,00 Bü Fa. AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH,
36433 Immelborn, Am Bahnhof 5*

DM 600.000,00 G Büro- und Lagergebäude Immelborn, Am Bahnhof 5

DM 400.000,00 G wie vor

Sü Anlagevermögen der Fa. AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass die Trennung der Ad Acta und der Grundstücks GbR aus steuerlichen Gründen erfolgt sei. Man habe die Grundstücks-GbR für 600.000 DM an Herrn Tischer verkauft. Herr Tischer habe diesen Betrag über die Dresdner Bank finanziert. Der Zeuge und Herr Tack hätten ihn dabei unterstützt. Aus der Grundstücks GbR habe man nie Gewinne rausgezogen. Bis 2004 seien der Zeuge und Herr Tack noch als Gesellschafter mit jeweils 10 Prozent an der Firma beteiligt gewesen. 2004 habe man die restlichen Anteile an Herrn Tischer übertragen. Hierzu führt das **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** (Akten-Nr. 2, Blatt 25 f.) aus:

„Die restlichen Anteile der Grundstücks GbR Tischer Tack Wagner übernahm Herr Tischer mit Urkunde des Notars Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden vom 12.02.2004, UR.-Nr. 212/2004. In diesem Vertrag übernahm Herr Tischer gleichzeitig sämtliche Verpflichtungen der Grundstücks GbR also auch die gegenüber der Insolvenzsuldnerin. Er stellte die ausscheidenden Gesellschafter im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme frei.“

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass er über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt nichts gewusst habe. Man habe Herrn Tischer aber quasi nur das Gebäude verkauft, sonst habe er kaum etwas bezahlt. Siehe hierzu auch den Auszug aus der verlesenen **Urkunde des Notars Dr. Staubach vom 12. Februar 2004** (Akten-Nr. 8, Blatt 52):

„Der Notar fragt nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint. Die Beteiligten zu 1) bis 3) baten um Beurkundung eines Kauf- und Abtretungsvertrages über GbR-Gesellschaftsanteile:

Sie erklärten:

I. Wir sind die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen "Grundstücks GbR Tack Wagner Immelborn" mit dem Sitz In Mainz - im folgenden GbR genannt -

Der Beteiligte zu 1) ist mit 80%, der Beteiligte zu 2) mit 10% und der Beteiligte zu 3) mit 10% an der vorgenannten GbR beteiligt.

Der Beteiligte zu 1) hat die 80%ige Beteiligung unter dem 14.07.1998 mit Urkunde des Notars Dr. Buschlinger UR-Nr. 1436/98 erworben. Im Grundbuch des nachstehend angegebenen Grundbesitzes ist der Beteiligte zu 1) noch nicht als Mitgesellschafter der GbR eingetragen.

Die GbR ist Eigentümer folgenden Grundbesitzes: Amtsgericht Bad Salzungen Grundbuch von Immelborn, Blatt 1468, Flurstück 649/26, Am Bahnhof 5; 2885 qm

Die Beteiligten zu 2) und 3) verkaufen Ihre Beteiligungen von je 10% an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an den Beteiligten zu 1).

Der Kaufpreis beträgt pro Beteiligung 1,- Euro. Er ist zur Zahlung sofort fällig.

Die Beteiligten zu 2) und 3) treten die verkauften Beteiligungen an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an den Beteiligten zu 1) ab. Dieser nimmt die Abtretung an.“

223

Der **Zeuge Wagner** bekundete des Weiteren, dass es zwischen der Ad Acta und der Grundstücks-GbR Mietverträge gegeben habe. Die Ad Acta habe an die Immobilieneigentümerin, die Grundstücks-GbR, zu Zeiten als der Zeuge noch an den Unternehmen beteiligt gewesen sei, über 98.000 Euro Miete im Jahr entrichtet. Laut dem verlesenen Nachtrag zum **Mietvertrag zwischen der GbR Tack & Wagner und der Ad Acta GmbH vom 1. März 1996** betrug die monatliche Kaltmiete ab dem 1. März 1996 13.000 DM und die Bruttomiete 18.538,00 DM (Akten-Nr. 8, Blatt 75 f.).

224

Mit **Mietvertrag vom 31. März 2004** zwischen der Grundstücksgemeinschaft Tack Wagner Tischer und der Firma Ad Acta GmbH wurde für die Zeit ab dem 1. April 2004 eine Miete von 5.400,00 Euro netto vereinbart (Akten-Nr. 8, Blatt 73 f.).

225

Laut **Gutachten des Insolvenzverwalters Bierbach** betrugen die Gelder für Gehälter und Raumkosten 98.000,00 pro Jahr (Akten-Nr. 2, Blatt 29). Der Zeuge Tischer hätte die Miete später auf ca. 3.000 Euro reduziert, (Akten-Nr. 2, Blatt 32).

226

Die **Zeugin Oxana Tischer** erklärte, als Herr Tischer die Ad Acta übernommen habe, habe es massive Probleme bezüglich der Finanzierung gegeben. Das Gebäude sei zu einem extrem hohen Preis verkauft worden.

Vgl. hierzu auch **Insolvenzgutachten des Zeugen Bierbach** (Akten-Nr. 2, Blatt 68 ff.):

„[...]“

II. Die Insolvenz und ihre Ursachen

1. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

[...]

2. Ursachen der Insolvenz

[...]

b) M.E. sind die Ursachen der Insolvenz bereits wesentlich früher zu suchen. Im Wesentlichen dürften sie darin begründet sein, dass die Schuldnerin erheblich zu hohe Mietverpflichtungen für die Anmietung des Objektes hatte. Das Objekt war ursprünglich von den Herren Tack und Wagner für, wie anzunehmen ist, einen zu hohen Kaufpreis erworben worden. Außerdem weist das Objekt erhebliche Mängel und Instandsetzungsbedarf auf. Dieser musste weitestgehend aus den Einnahmen der Aktenlagerung also aus den Mitteln der Schuldnerin beglichen werden. So hat die Schuldnerin in erheblichem Umfang Investitionen in die Heizungsanlage, etc. getätigt. Es war der Schuldnerin daher nicht möglich, Rückstellungen für die andauernden Einlagerungsverpflichtungen zu bilden.

Außerdem habe ich erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Kapitalausstattung der Schuldnerin.

Bereits die Bilanz zum 31.12.1995 weist erhebliche Mietereinbauten und die Finanzierung technischer Anlagen und Maschinen auf. Der Wert der Immobilie wurde von Herrn Tischer, welcher nunmehr alleiniger Eigentümer ist, mit € 125.000,00 beziffert. Die von der Schuldnerin zu leistende jährliche Miete (laut Bilanz zum 31.12.2002: € 98.904,36) steht zu dem Objektwert in keinem Verhältnis.

Die Mieten wurden laut Herrn Tischer zu einem späteren Zeitpunkt reduziert und beträgt zurzeit ca. € 3.000,00 monatlich.“

227 Der **Zeuge Bierbach** und der **Zeuge Momberg** bekundeten, dass die Immobilie, in welcher die Akten gelagert worden seien, im Eigentum von Herrn Tischer persönlich gestanden habe. Das Objekt sei eine alte Industrieimmobilie und durch die Dresdner Bank belastet gewesen, welche schlussendlich auch ein Zwangsversteigerungsverfahren betrieben habe. Die Aktenmanagement & Beratung GmbH sei dort nur Mieterin gewesen. Miete sei nicht bezahlt worden, weil dies nicht erforderlich gewesen sei, da der Gesellschafter der Mietergesellschaft mit dem Vermieter personenidentisch gewesen sei. Diese Sondersituation werde als eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung bezeichnet.

228 Der **Zeuge Henry Tischer** erklärte, dass auch die EDS in sein Objekt eingemietet gewesen sei und deshalb — basierend auf dem Mietvertrag — auch Mietzins habe entrichten müssen. Dies sei auch tatsächlich erfolgt.

229 Der Zeuge Henry Tischer führte zudem aus, dass ihm die Dresdner Bank damals den Auftrag gegeben habe, einen Käufer für die Immobilie zu finden und ihm einen Rahmen für den Kaufpreis zwischen 150.000 und 250.000 Euro gesetzt habe. Er habe bereits zwei Käufer gefunden gehabt, zum einen den Herrn Momberg und des Weiteren noch einen Bürgermeister von Eisenach, welcher die Immobilie habe als Archiv nutzen wollen. Den Zuschlag von der Bank habe dann zunächst Momberg bekommen. Die Notarverträge seien bereits in Arbeit gewesen. Dann habe die Dresdner Bank die Verkaufsverhandlungen jedoch gestoppt und mitgeteilt, dass sie einen anderen Käufer gefunden habe, welcher 5.000 Euro mehr zahle. Es sei damals ein freihändiger Verkauf gewesen, keine Zwangsversteigerung. Daran sei das Projekt der Übernahme des Aktenbestands in ein neues Unternehmen gescheitert. Der Zeuge bekundete, er sei daraufhin rechtlich gegen die Dresdner Bank vorgegangen und habe dabei erwirkt, dass er nicht in voller Höhe der Immobilienschulden hafte, sondern nur zu einem Teil von 10 Prozent.

230 Der **Zeuge Momberg** bekundete, dass seinerseits Interesse an der Immobilie in Immelborn bestanden habe, nachdem Herr Tischer Anfang des Jahres 2008 einen Insolvenzantrag gestellt hätte, da das Unternehmen des Zeugen den Kauf, die Entwicklung und Sanierung von Immobilien betreibe. Das Unternehmen des Zeugen habe daraufhin mit der Commerzbank — der Gläubigerin der Immobilie — Verhandlungen über einen Ankauf geführt. Problematisch sei dabei gewesen, dass das Gebäude nicht leer gewesen sei, sondern voller Akten. Die hätten für eine weitere Nutzung raus gemusst oder es hätte jemand gefunden werden müssen, der sie übernimmt. Es habe einen Interessenten gegeben, der das Aktenlager habe fortführen wollen. Der Grund sei gewesen, dass im Jahre 2008 noch ein Teil der sogenannten

DDR-Lohnakten eingelagert gewesen sei, der für Rentenversicherungsbelange usw. maßgeblich gewesen sei und dies zu Anfragen von Leuten geführt habe. Derjenige, der das Aktenlager habe fortführen wollen, habe den Gedanken gehabt, dass damit ein gewisses Geschäft verbunden sei. Es habe diverse Verhandlungen bezüglich des Erwerbs der Immobilie gegeben, unter anderem auch mit dem Insolvenzverwalter. Der Plan sei gewesen, das Objekt zu erwerben und dann einen neuen Betreiber zu finden, um die Archivierung am Standort fortzuführen. Dieser habe damals auch schon bereit gestanden. Das Vorhaben habe aufgrund von schwierigen Verhandlungen mit der Gläubigerbank jedoch nicht realisiert werden können. Es habe noch zwei weitere Interessenten für das Objekt gegeben. Zum einen sei ein Herr Grimm im Gespräch gewesen. Der zweite Interessent habe es von dem Unternehmen des Zeugen erwerben bzw. mieten wollen. Das sei derjenige gewesen, der im Jahre 2008 darüber nachgedacht habe, das Lager fortzuführen.

231

Der **Zeuge Bierbach** bekundete in diesem Zusammenhang, dass es in Bezug auf die Immobilie Verkaufsgespräche mit einem Interessenten, der Firma i-pro eines Herrn Momberg gegeben habe. Dieser habe die Immobilie in Immelborn erwerben wollen, was jedoch schlussendlich scheiterte.

232

In diesem Zusammenhang erklärte der **Zeuge Wagner**, dass der Verkauf an 30.000 Euro gescheitert und der Zeuge deshalb der Meinung gewesen sei, dass die Bank eigentlich mitverantwortlich gewesen sei, da sonst alles ganz locker über die Bühne hätte gehen können.

233

Zur Zwangsversteigerung des Grundstücks wurden folgende Schreiben der Commerzbank und Beschlüsse des Amtsgerichts Eisenach verlesen: Mit **Schreiben vom 24. September 2009** beantragte die Commerzbank AG die Anordnung der Zwangsversteigerung über das Grundstück beim Amtsgericht Eisenach (Akten-Nr. 68, Blatt 1). Daraufhin ordnete das Amtsgericht Eisenach mit **Beschluss vom 29. September 2009** die Zwangsversteigerung an (Akten-Nr. 68, Blatt 3). Mangels Abgabe von Geboten wurde das Zwangsversteigerungsverfahren mit **Beschluss des Amtsgerichts Eisenach vom 29. Oktober 2010** einstweilen eingestellt (Akten-Nr. 68, Blatt 145). Mit **Beschluss vom 13. April 2011** wurde das Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag der Gläubigerin fortgesetzt (Akten-Nr. 68, Blatt 151). Weil die Gläubigerin die einstweilige Einstellung bewilligt hat, wurde das Zwangsversteigerungsverfahren mit **Beschluss vom 27. Februar 2013** erneut einstweilen eingestellt (Akten-Nr. 69, Blatt 213). Die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgte sodann mit **Beschluss vom 18. März 2013**

(Akten-Nr. 69, Blatt 222). Mit **Beschluss vom 10. Juli 2013** erfolgte wiederum die einstweilige Einstellung des Verfahrens (Akten-Nr. 69, Blatt 247). Auf den Antrag der Gläubigerin hin wurde das Zwangsversteigerungsverfahren schließlich mit **Beschluss vom 14. Januar 2014** aufgehoben (Akten-Nr. 69, Blatt 255).

234

Der **Zeuge Wagner** bekundete, er könne sich an einen Vor-Ort-Termin in Immelborn anlässlich der Erstellung eines Wertschätzungsgutachtens am 26.1.2010 nicht erinnern. Er wisse nicht warum er dabei auf einer Teilnehmerliste der Sachverständigen Frau Polt stehe. Er schloss nicht aus, dass er mit Frau Polt im Verlauf des Insolvenzverfahrens etwas zu tun gehabt haben könnte, aber er wisse nicht warum er auf einem Termin zur Wertschätzung gewesen sein solle.

235

Der **Zeuge Henry Tischer** erklärte zunächst, Eigentümer der Immobilie in Immelborn sei die Ad Acta gewesen. Auf weitere Nachfrage korrigierte er seine Aussage dahingehend, selbst Eigentümer gewesen zu sein. Der Zeuge erklärte, er sei gegenwärtig immer noch Eigentümer der Immobilie in Immelborn. Er habe letzstens ein Schreiben von der jetzigen Commerzbank bekommen und müsse einen monatlichen Betrag an die Bank zahlen. Es stehe auch ausdrücklich drin, dass die Zwangsversteigerung aufrechterhalten bleibe. Er habe aber auf der anderen Seite im Dezember 2015 auch ein Schreiben vom Amtsgericht Meiningen oder Bad Salzungen bekommen. Da stehe drin, dass die Zwangsversteigerung aufgehoben worden sei.

c. Document Consulting Germany Ltd.

236

Die **Zeugin Oxana Tischer** erklärte, sie wisse nicht warum die Document Consulting gegründet worden sei. Sie wisse nur, dass es irgendwie um die Sache gegangen sei, dass die Bank den Kredit für die Firma Ad Acta gekündigt habe und deshalb habe Herr Tischer eine Auffanggesellschaft gebraucht. Die Document Consulting Ltd. sei so eine Art Rettungsboot für die Ad Acta gewesen. Die Document Consulting sei eine englische Limited gewesen, wo man directory und secretary brauche. Jemand habe empfohlen, so eine Limited zu gründen und man habe jemanden gebraucht, der für diese Limited seinen Namen gebe. Die Zeugin erklärte, sie habe sodann ihrem Ehemann Hilfe geleistet, weil sie mit ihm verheiratet gewesen sei. Ihre Mutter, Valentina Cann, sei secretary der Document Consulting limited gewesen, obwohl sie eigentlich überhaupt nichts mit der Sache zu tun gehabt habe. Die Zeugin bekundete, die Mutter habe eigentlich nur ihren Namen hergegeben für die Document Consulting limited. Sie habe ihren Namen dafür hergegeben, dass bei der Limited eine notwendige Funktion besetzt gewesen sei. Die Mutter habe aber

nie dort mitgearbeitet. Die Zeugin bekundete, auch sie selbst habe nie bei der Document Consulting gearbeitet. Bei den drei Firmen, also Document Consulting, Ad Acta und der EDS habe Herr Tischer die Geschäftsentscheidungen getroffen.

237

Der **Zeuge Bierbach** führte bei seiner Vernehmung aus, dass es im Vorfeld der Insolvenz ominöse Verträge gegeben habe, die wahrscheinlich eine Bilanzbereinigung bzw. Schönung der Bilanz der Ad Acta oder Aktenmanagement und Beratungs GmbH zum Zweck gehabt hätten. Es habe eine Rückstellung in der Bilanz gegeben, einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 1,795 Millionen. Es seien dann Verträge geschlossen worden, wonach andere Gesellschaften die Einlagerung übernehmen, sodass der Rechnungsabgrenzungsposten von 1,795 Millionen habe aufgelöst werden können. Der Zeuge erklärte das Geschäftskonzept wie folgt: Die gesamte Einlagerung sei schon zu Beginn vollständig von den Einlagernden bezahlt worden. Bilanziell habe man die Gegenleistung für die über mehrere Jahre hinweg erfolgende Einlagerung jedoch nicht von Anfang an als Umsatz verbuchen können, sondern eine Rückstellung bilden müssen, da die Gegenleistung für die Einlagerung bilanziell noch über Jahre hinweg habe abgearbeitet werden müssen. Deswegen sei in den Bilanzen ein Rückstellungsposten von 1,795 Millionen verbucht gewesen. Solch ein Passivposten habe in der Bilanz Probleme gemacht. Deshalb sei ein Vertrag mit der Firma con.com gemacht worden, wonach dieses Unternehmen vertraglich die Einlagerungsverpflichtungen für etwa 1,09 Millionen übernehmen und die restliche Abarbeitung machen sollte und zwar für eine deutlich geringere Gegenleistung. Hierdurch habe die Ad Acta die Differenz zwischen 1,09 Millionen und 1,795 Millionen bilanziell aus der Passivseite rausnehmen und damit die Passivseite deutlich erleichtern können. Das Unternehmen habe somit deutlich besser gestanden. Der Vertrag habe möglicherweise den Zweck gehabt, Insolvenzantragspflichten zu vermeiden. Der Zeuge glaubt jedoch, der Vertrag sei nie gelebt, also nicht umgesetzt worden. Er vermutet, der Vertrag sei ein Scheingeschäft gewesen, um die Bilanz zu schönen. Dieser Trick sei zwei Mal gemacht worden. Es habe zwei Gesellschaften gegeben, mit denen derartige Verträge geschlossen worden seien, um eine bilanzielle Überschuldung der Schuldnerin zu beseitigen. Es habe einen Vertrag mit der Firma con.com und einen mit der Firma Document Consulting Germany Ltd. gegeben. Dass es sich hierbei nur um Scheingeschäfte gehandelt habe, habe Herr Tischer dem Zeugen telefonisch am 14. März 2008 bestätigt. Director, also Geschäftsführer, der Document Consulting Germany Ltd sei Herr Wetzel gewesen. Der Vertrag mit der Document Consulting Germany Ltd sei geschlossen worden, damit die Mieterin der Immobilie (die Ad Acta) solvent erscheine und die Dresdener Bank die Darlehen zur Finanzierung der Immobilie in Immelborn von der Raiffeisenbank Mainz übernehme.

238

Auch der **Zeuge Siemon** bekundete, dass die Document Consulting, die Schuldnerin, im Wesentlichen dafür gegründet worden sei, um die Passivseite bei der Ad Acta zu bereinigen, weil dort eine Überschuldung vorgelegen habe und, um die Rückstellungen für die Aufbewahrungspflicht und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten aus der Ad Acta wegzukriegen und in die Limited zu bekommen. Dafür sei die Limited seines Erachtens nach gegründet worden. Es habe einen Vertrag gegeben, wonach die Document Consulting alles übernehmen und dafür Geld bekommen sollte. Der Vertrag sei nicht vollzogen worden ist. Es sei jedenfalls niemand vor Ort gewesen, der ihm ausreichend oder richtig vernünftig dokumentiert gezeigt habe, dass der Besitz auf die Limited übergegangen sei. Er sei davon ausgegangen, dass die Limited nicht Besitzer gewesen sei. Es habe einen angeblichen Pachtvertrag gegeben, der irgendwann geschlossen worden sein soll. Aber dies sei ihm für die Begründung von Besitz einfach zu wenig gewesen. Er habe bei der Limited keinerlei Geldflüsse besonderer Art festgestellt. Die Geldflüsse, die er festgestellt habe, die habe er festgestellt aus den Insolvenzmassen an Ad Acta und von dort an die Gesellschafter. Dies habe er so auch in seinem Bericht beschrieben. Es habe sich vor diesem Hintergrund die Frage gestellt, was mit den Auslagerungskosten von 1.090.000,00 € geschehen sei. Da sie als Aufwand bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH verbucht seien, hätten sie eigentlich dort abgegangen sein müssen. Ganz offenbar seien sie aber bei der Ltd. nicht angekommen. Er gehe davon aus, dass diesbezüglich Ansprüche bestanden hätten. Herr Wetzel habe erklärt, der Betrag von 1.090.000 € sei niemals gezahlt worden.

239

Weiterhin führte der Zeuge Siemon aus, zum Direktor der Limited sei Herr Tischer seit 2007 bestellt gewesen. Mit dem vorherigen Geschäftsführer, Herrn Stephan Wetzel, sei Herr Tischer nachhaltig zerstritten gewesen. Auch soll Herr Wetzel Firmenunterlagen zurückgehalten haben.

240

Der Zeuge Siemon bekundete darüber hinaus, dass er Insolvenzverwalter der Document Consulting Germany Limited gewesen sei. Herr Tischer habe ihm am 22. Januar 2008 und am 7. Februar 2008 für Auskünfte zur Verfügung gestanden, an einem dieser beiden Tage sei er selbst in Immelborn gewesen. Das Insolvenzverfahren sei mangels Masse eingestellt worden. Er habe mit Schreiben vom 16. Juli 2008 zur Gläubigerversammlung berichtet, habe das in dem Bericht dargestellt, was er festgestellt habe. Bei der Schuldnerin habe es sich um eine englische Limited gehandelt. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse habe er auf den Seiten 1 und 2 des Berichts dargestellt. Weitergehende Erkenntnisse als das, was er in seinem Bericht dargestellt habe, habe er nicht. Es habe sich ihm so dargestellt, als sei die Schuldnerin — also die

Limited — dazu gegründet worden, die Passivseite der Ad Acta GmbH zu bereinigen oder diese vielleicht nicht mehr als überschuldet erscheinen zu lassen.

241

In dem verlesenen **Gutachten zum Insolvenzantragsverfahren der Document Consulting Germany Ltd. vom 26. Februar 2008** schreibt der Zeuge Siemon (Akten-Nr. 7, Blatt 11 ff.):

„I. Die gesellschaftsrechtliche Entwicklung der Schuldnerin:

Die Document Consulting Germany Ltd. wurde am 28.01.2004 gegründet. Gemäß Zertifikat wurde die Gesellschaft als eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregisteramt (Company House) für England und Wales zur Registernummer 5028655 eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 1187 Bristol-Rot, B 312 SL Birmingham, Großbritannien. Das Stammkapital von 1.444,80 € hält eine in Moldawien lebende Gesellschafterin.

In einer Gesellschafterversammlung vor dem Notar Peter A. Eitzert, Bad Satzungen wurde am 20.04.2004 beschlossen, eine Zweigniederlassung mit Sitz in Immelborn zu errichten.

Die diesbezügliche Gewerbeanmeldung beim Landratsamt Wartburgkreis erfolgte am 14.04.2004. Die Document Consulting Germany Ltd. ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Jena zur Registernummer HRB 306833 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn als Zweigniederlassung der Document Consulting Germany Ltd. In Birmingham B 312 SL, 1187 Bristol-Rot-South.

Gegenstand des Unternehmens ist die Aufbewahrung, Archivierung, Verwaltung und Vernichtung von Akten sowie sämtliche hiermit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Gesellschaften im In- oder Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundbesitz erwerben.

Zum Direktor ist seit 2007 bestellt Herr Henry Tischer, nunmehr wohnhaft Eichlerstr. 11, 04317 Leipzig.

Mit dem vorherigen Geschäftsführer, Herrn Stephan Wetzel, Dresdner Str. 44, 65232 Taunusstein ist Herr Tischer nachhaltig zerstritten. Rechtsstreite sind anhängig. Auch soll Herr Wetzel Firmenunterlagen zurückhalten.

II. Die wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin, die Ursachen der Insolvenz sowie zu den Erhaltungsaussichten des Unternehmens:

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation lag mir im Wesentlichen die Gerichtsakte vor. Des weiteren wurden Gründungsverträge der Document Consulting Germany Ltd. Birmingham und der Zweigniederlassung Immelborn zur Verfügung gestellt. Auch lagen die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse zum 31.12.2004 und 31.12.2005 vor. Des weiteren habe ich Miet- und Nachträge zum Pachtvertrag eingesehen und den Firmensitz Am Bahnhof 26 in Immelborn besichtigt.

Der Geschäftsführer, Herr Henry Tischer stand am 22.01.2008 und 07.02.2008 für Auskünfte zur Verfügung. Danach ergibt sich folgendes:

Mit dem Niedergang der ehemaligen volkseigenen Wirtschaft in den ostdeutschen Ländern ging eine große Anzahl von Gesamtvollstreckungen in den 90iger Jahren einher. Es waren insbesondere auch Großbetriebe abzuwickeln und deren Aktenbestand, soweit erforderlich, zu sichern. Die Anwaltskanzlei Tack & Wagner schuf sich zur Aufbewahrung von Akten aus eigenen Gesamtvollstreckungsverfahren und auch als Dienstleistungsmöglichkeit für externe Akteneinlagerungen entsprechende eigene Möglichkeiten. Zu diesem Zweck erwarb sie aus der Gesamtvollstreckungsmasse der Hartmetallwerke Immelborn eine entsprechende Immobilie, gelegen Am Bahnhof 26 in Immelborn. Herr Henry Tischer war zu dieser Zeit in der Anwaltskanzlei Tack & Wagner als Insolvenzsachbearbeiter beschäftigt. Nach dem Erwerb der Immobilie im Jahre 1993 wurde diese von der GbR Tack & Wagner verwaltet.

Für das Einlagern der Akten, deren Handling und Vernichtung wurde die Firma Ad Acta GmbH gegründet. Diese Gesellschaft firmierte später aus namensrechtlichen Gründen um in Aktenmanagement und Beratung GmbH. Diese mietete zunächst von der Tack + Wagner GbR die in deren Eigentum stehende Immobilie.

Nachdem Herr Tischer als vorheriger Teilgesellschafter der Aktenmanagement und Beratung GmbH alle Geschäftsanteile erwarb und auch deren Geschäftsführer wurde, erwarb dieser auch die Immobilie.

Der Geschäftsbetrieb der Aktenmanagement und Beratung GmbH verlief in den Jahren nach 2000 nicht so erfolgreich, wie erhofft. Es wurden weniger Akten eingelagert und Forderungsausfälle waren zu verzeichnen. Daraufhin geriet die Aktenmanagement und Beratung GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten und wurde von der Raiffeisenbank Mainz zu einer Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten zur Dresdner Bank Eisenach gedrängt. Gemeinsam mit der beratenden Steuerberatungsgesellschaft Buchhaltungsservice Wetzel wurde beschlossen, die Document Consulting Germany Ltd. zu gründen und auf diese Art eine Entschuldung der Aktenmanagement und Beratung GmbH herbeizuführen. Als Äquivalent für die Schuldübernahme der Document Consulting Germany Ltd. sollte dieser eine Immobilie bei Leipzig übereignet werden. Sämtliche Geschäftsabschlüsse konnten bislang nicht umfassend nachvollzogen werden. Die beabsichtigte Immobilie ging nach Rückabwicklung des Kaufvertrages auch nicht in das Eigentum der Schuldnerin über.

Die Document Consulting Germany Ltd. pachtete von der Aktenmanagement und Beratung GmbH Lagerflächen und Hochregallager, die diese von Herrn Henry Tischer als Eigentümer der Immobilie angemietet hatte. Möglicherweise waren auch die Aktenbestände mit vermietet. Dieser Sachverhalt geht jedoch aus den entsprechenden Nachträgen des Pachtvertrages nicht hervor.

Der Originalpachtvertrag vom 01.05.2005 befindet sich im Besitz des früheren Geschäftsführers, Herrn Stephan Wetzel, der diesen wegen eines Rechtsstreites mit der Schuldnerin nicht herausgibt.

Der Geschäftsführer, Herr Tischer führt dazu nach intensiver Befragung schriftlich aus: „Die Ltd übernimmt den Aktenbestand von der ad akta. Die Pächterin erbringt die Leistungen die die Verpächterin gegenüber den Auftraggebern schuldet. Die Pächterin hat im Innenverhältnis der Verpächterin von der Pächterin gegenüber den Auftraggebern zu erbringenden Leistungen freizustellen. Lagerung bzw. Aufbewahrung bis zum Ende der Lagerzeit, Heraussuchen von Unterlagen für die Auftraggeber. Die Pächterin kann teilweise keine Abrechnung abrechnen aber auch unentgeltlich sind zu erbringen. Die Unterrichtung der Auftraggeber über den

Zeitpunkt der Vernichtung. Die Pächterin ist ab Übernahmezeitpunkt verantwortlich für die Verwahrung der Akten. Für diese Leistung erhält die Pächterin eine jährliche Zahlung. Die Pächterin pachtet von der Verpächterin Regalfläche und Lagerfläche die monatlich zu bezahlen ist. Für diese von der Pächterin erbrachte Leistung erhält diese 100.000,00 € x 10 Jahre lang.'

Die schriftliche Erklärung füge ich bei.

Diese Darstellung der geschäftlichen Verquickung der Aktenmanagement und Beratung GmbH und der Document Consulting Germany Ltd. macht absolut keinen Sinn und kann lediglich als Versuch gewartet werden, Scheingeschäfte darzustellen.

In den Gewinn- und Verlustrechnungen werden bei der Schuldnerin Raumkosten für die Anmietung der Akten- und Lagerflächen eingestellt. Andererseits werden auch Umsatzerlöse für die davon erbrachten Leistungen ausgewiesen. Gleichwohl verrichtete die Schuldnerin keine Leistungen. Sie beschäftigte dafür auch keinerlei Arbeitnehmer. Das Handling der Akten, das Aufbewahren, die Auskunftserteilung und die Vernichtung lagen weiterhin bei der Aktenmanagement und Beratung GmbH, die dafür auch die entsprechenden Mitarbeiter beschäftigte.

Aus den, mir vorliegenden Jahresabschlüssen der Schuldnerin zum 31.12.2004 und 31.12.2005 geht hervor, dass im Jahr 2004 noch eine Gesamtleistung von 109.482,76 € abgerechnet wurde und der Jahresüberschuss 442,35 € betrug. Im Jahr 2005 halbierte sich bereits der Umsatz auf 50.431,04 €. Der Jahresüberschuss betrug 586,21 €.

Nachfolgend liegen mir keine betriebswirtschaftlichen Auswertungen vor.

Es ist nach Aussagen des Geschäftsführers jedoch in den Folgejahren zu weiteren Umsatzrückgängen gekommen, die zur Folge hatten, dass die Document Consulting Germany Ltd. wichtige Verbindlichkeiten nicht mehr begleichen konnte. Der Geschäftsführer sah sich deshalb am 17.01.2008 veranlasst, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Meiningen zu beantragen. Zum gleichen Zeitpunkt beantragte er als Geschäftsführer auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Aktenmanagement und Beratung GmbH.

Erhaltungsaussichten im Sinne des § 156 InsO sind nicht gegeben. Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin, sofern es diesen praktisch gab, ist eingestellt.

Liquide Mittel zum Abbau der Passivseite sind nicht vorhanden.“

242

Weiter schreibt der Zeuge Siemon in seinem **Bericht in dem Insolvenzverfahren vom 15. Mai 2008** über das Vermögen der Firma Document Consulting Germany Ltd. (Akten-Nr. 7, Blatt 28, 34 ff.):

„Ich rege an, dass Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Nach meinen Ermittlungen gehe ich davon aus, dass ein Anspruch in Höhe von 1.090.000,00 € besteht, den ich mindestens in Höhe von 1 % als werthaltig ansehe, mithin mit 10.900,00 €. Diesen Betrag weise ich als freie Masse aus 10.900.00 €. Dadurch sind die Verfahrenskosten gedeckt. Den Bericht- und Prüfungstermin bitte ich auf den 23.07.2008 zu terminieren.

[...]

Meine Ermittlungen zur Situation um die hiesige Schuldnerin hatten zunächst keine Aufschlüsse gebracht. Ich hatte meine Ermittlungen zunächst darauf gerichtet, zu erfahren aus welchem Grund die Ltd. überhaupt gegründet worden war. Diesbezüglich hatte ich Herrn Tischer aufgegeben, mir gegenüber eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ich hatte diese schriftliche Stellungnahme in meinem Gutachten vom 26.02.2008 auf Seite 5 zitiert.

Inzwischen ist der Sinn und Zweck der dort geschilderten Regelungen deutlicher zu Tage getreten. In der Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH findet sich auf der Seite 15 folgender Hinweis:

„Die im Vorjahr ausgewiesen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.795.000,00 € konnten aufgelöst werden, da das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für 1.090.000,00 € an eine fremde Gesellschaft abgegeben wurde. Die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne konnten somit im Jahr 2003 realisiert werden.“

Es ist danach offenbar davon auszugeben, dass die hiesige Schuldnerin gegründet worden ist, um den gesamten Aktenbestand der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zu übernehmen und 10 Jahre aufzubewahren. Zu diesem Zweck sollte die Ltd. die Immobilie in Immelborn von der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH anmieten. Die diesbezüglichen Verträge sind mir von den Beteiligten bisher nicht vorgelegt worden. Aus dem Schreiben des Herrn Wetzel vom 29.03.2008 und dem dort anliegenden Schreiben des Herrn Wetzel an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH vom 09.03.2006 lässt sich jedoch entnehmen, dass offenbar folgende Vereinbarung geschlossen worden war zwischen der Ltd. und der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH:

„Für die Übernahme des gesamten Aktenbestandes sollte die Ltd. Jährlich 100.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer über 10 Jahre hinweg erhalten. Für die Anmietung der entsprechenden Lagerhallen sollte die Ltd. verpflichtet sein, einen Pachtzins von 76.000,00 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zu zahlen.“

Ich füge das entsprechende Schreiben des Herrn Wetzel vom 09.03.2006 in der Anlage bei.

Aus dieser Vereinbarung resultierte mithin ein Zahlungsanspruch der Ltd. in Höhe von 1.090.000,00 €. Leistungsgegenstand der Ltd. sollte mithin die Aufbewahrung der Akten für 10 Jahre sein. In der Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2003 ist der Preis von 1.090.000,00 € als verschiedene betriebliche Kosten im Aufwandsbereich mit der Bezeichnung Auslagerungskosten zu dem Konto 4902 gebucht. Daraus schließe ich, dass ein entsprechender Betrag an die Ltd. gezahlt worden ist, oder wenn er nicht gezahlt worden ist, noch offen steht. Ganz offenbar hat es aber „Probleme“ bei der Buchführung im Bereich der Ltd. gegeben. Es existieren keine Geschäftsunterlagen aus dem I. Quartal 2004 bzw. diese sollen abhandengekommen sein. Nach Aussagen des Herrn Tischer fehlten Geschäftsunterlagen und man habe für das Jahr 2004 erst auf insistierende Anforderung des Finanzamtes eine Bilanz erstellen können, die der Steuerberater mit den wenigen vorhandenen Unterlagen erstellt habe. Diese Bilanz für das Jahr 2004 weist einen Umsatz von circa 100.000,00 € aus.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, was mit den Auslagerungskosten von 1.090.000,00 € geschehen ist. Da sie als Aufwand bei der Ad Acta

Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH verbucht sind, müssten sie eigentlich dort abgegangen sein. Ganz offenbar sind sie aber bei der Ltd. nicht angekommen. Im weiteren Verfahrensverlauf wird dieser Bereich aufzuklären sein. Ich gehe davon aus, dass diesbezüglich Ansprüche bestehen.

Das geschilderte Geschäft zwischen der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH und der Ltd. führte dazu, dass die hoffnungslos überschuldete Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH offenbar nicht mehr überschuldet war. Ausweislich einer Bilanz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2002 hatte diese noch einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 846.700,01 € ausgewiesen. Durch die Auslagerung der Einlagerungsverpflichtung konnte die Rückstellung auf der Passivseite aufgelöst werden, da man die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Akten ‚verkauft hatte‘. Dadurch ergab sich bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zum 31.12.2003 ein Jahresüberschuss von 852.870,02 €.

Aus diesen Umständen lassen sich weitere Schlüsse ziehen. Zum einen gehe ich aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass die hiesige Schuldnerin lediglich gegründet wurde, um die Überschuldung bei der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zu beseitigen. Letztendlich hat man dabei die Insolvenzreife der Ltd. billigend in Kauf genommen und den gesamten Vorgang deshalb initiiert, sich einerseits der 10-jährigen Einlagerungsverpflichtung bei der Firma Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zu entledigen und andererseits die dort durch den ‚Mühl-Komplex‘ entstandenen Gewinne zu realisieren. Die Ltd, ist wohl nur gegründet worden, um sie später in die Insolvenz zu führen. Darauf deuten die Gesamtumstände hin.

Zudem offenbart das in der Anlage beigefügte Schreiben vom 09.03.2006 den Umstand, dass die Ltd. für die 10-jährige Aufbewahrung der gesamten im Bestand befindlichen Akten jährlich 100.000,00 € erhalten sollte und 76.000,00 € Miete zu zahlen hatte. Es verblieb nach Abzug der Mieten mithin also lediglich ein Betrag von 24.000,00 € jährlich, mithin für die 10 Jahre von 240.000,00 €. Diese Vereinbarung betraf, wie gesagt, aber den gesamten Aktenbestand im Besitz der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH. Meiner Schätzung nach macht der ‚Mühl-Komplex‘ am gesamten Aktenbestand nur einen geringen Bruchteil aus. Auch vor diesem Hintergrund sind die Einlagerungskosten in Millionenhöhe zu sehen, die

aus den Insolvenzmassen an die Ad Acta Aktenvernichtungs- -und Archivierungs-GmbH flossen.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 16.07.2007 - II ZR 3/04 -, ZIP 2007, 1552 die sogenannte Durchgriffshaftung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die jetzt unter der Bezeichnung Existenzvernichtungshaftung angesprochene Anspruchsgrundlage stützt sich dabei auf § 826 BGB. Sie richtet sich als Schadensersatzhaftung gegen die Gesellschafter und allen an diesem Vorgang beteiligten Personen. Teilnehmer können dabei auch Außenstehende Dritte über § 830 BGB sein. In der Literatur wird ausdrücklich erörtert, dass Teilnehmer auch sein können, Banken, Berater oder andere Personen.

Ich bin der Auffassung, dass nach dieser Anspruchsgrundlage Ansprüche gegen die Beteiligten bestehen. Es ist eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes notwendig.

Ich gehe davon aus, dass eine Realisierbarkeit von Ansprüchen gegeben ist, die zu einer Massekostendeckung führen wird.“

243

In einem verlesenen **Memorandum vom 26. Mai 2008** eines Mitarbeiters von Rechtsanwalt Siemon über ein Treffen mit Herrn Stephan Wetzel am 22. Mai 2008 wird folgendes ausgeführt (Akten-Nr. 7, Blatt 107 ff.):

“Memorandum

An: Herrn RA Klaus Siemon

Von: Herrn Reinhard Barthel

Datum: 26.05.2008 RB/lö

Betreff: in Sachen Document Consulting Ltd.

Das Treffen mit Herrn Stephan Wetzel an dessen Wohnsitz am 22.05.2008 brachte folgende Ergebnisse:

1. Leistungserbringung durch die Insolvenzmassen

Herr Wetzel hat am 04.06.2006 seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Schuldnerin niedergelegt. Er ist mit Herrn Tischer nachhaltig zerstritten. Beide Parteien gehen davon aus, dass ihnen von der anderen großer Schaden zugefügt wurde.

Die Ltd. sollte die bereits durch die Ad Acta umgelagerten Akten für 10 Jahre verwalten. Dafür hätte sie 1.090.000,00 € oder pro Jahr 100.000,00 € erhalten sollen. Die Zahlung sollte halbjährlich erfolgen. Der Pachtvertrag vom 01.05.2004 liegt zwischenzeitlich vor.

Der Pachtvertrag für die Immobilie war für 2004 mit 76.000,00 € komplett bezahlt worden.

Bis Mitte 2006 hätten ca. 290.000,00 € von der Ad Acta an die Ltd. fließen müssen. Hinsichtlich der rückständigen Zahlungen liegt eine Stundungsvereinbarung vom 09.03.2006 vor.

Herr Wetzel bestätigte, dass die Ltd, keinerlei Leistungen an den Akten erbracht hat. Über den Grund und die Notwendigkeit der Gründung der Ltd. konnte er keine erschöpfende Auskunft erteilen. Er gab dazu nur an, dass es nichts Ungewöhnliches sei, dass eine Firma für eine andere Leistungen erbringt. Warum hier eigens eine Ltd. gegründet wurde, die prinzipiell keine Leistungen erbrachte, konnte oder wollte Herr Wetzel nicht interpretieren.

Eine Firma Concom, die im Schreiben des Herrn Tischer vom 18.05.2008 genannt wurde, ist Herrn Wetzel nicht bekannt.

2. Wer leistete für wen und wer bestimmte Einlagerungsort und Einlagerungszeit?

Die Ad Acta leistete für die auftraggebenden Rechtsanwälte. Die Ltd. leistete späterhin für die Ad Acta. Dies jedoch nur theoretisch. Einlagerungsort wurde durch die Ad Acta bestimmt. Die Einlagerungszeit bestimmten die auftraggebenden Rechtsanwälte.

3. Wie erfolgte die Einlagerung praktisch?

Die Ad Acta bekam von den einlagernden Rechtsanwälten den Auftrag, am Sitz der jeweiligen Schuldnerinnen eine nicht definierte Menge ungeordneter Akten

abzuholen. Es war praktisch Schüttgut. Die Abholung erfolgte durch LKW's und Mitarbeiter der Ad Acta. Seitens der Ad Acta wurden vor Abholung der Akten oder auch danach Angebote für deren Aufbewahrung unterbreitet. Die Ad Acta erbrachte .in der Folge Leistungen, in dem sie die Akten inventarisierte und zugriffsfähig aufbewahrte.

4. Gab es außer der Kanzlei Tack und Wagner noch andere einlagernde Insolvenzverwalter?

Ja, jede Menge.

5. Wie wurden die Einlagerungsaufträge akquiriert?

Durch Angebote, Dienstreisen und hauptsächlich durch Beziehungen.

6. Wie kam es zum Großauftrag für Mühl Produkt Einlagerungen?

Als die Insolvenzreife der Mühlgruppe bekannt wurde, saßen mehrere Insolvenzverwalter ganztägig in der Cafeteria des Amtsgerichtes Erfurt und warteten auf die Vergabe der Verfahren. Letztendlich wurden diese an Herrn RA Rombach und RA Wagner vergeben. Bedingt durch die teilweise notwendige Zusammenarbeit in den Insolvenzverfahren Mühl Produkt kam es sicherlich zur Empfehlung der Aufbewahrungsmöglichkeiten der Ad Acta durch RA Wagner an RA Rombach, der dies in der Folge auch nutzte.

7. Gesellschafterstellung:

Bei Ad Acta Tack & Wagner

bei der GbR Tack & Wagner

Die Gesellschaftsanteile wurden 1997 an Herrn Tischer verkauft, der vorher Mitarbeiter der Kanzlei Tack & Wagner gewesen war.

8. Bedeutung, Funktion und Absicht der Ltd.:

Hier konnte oder wollte Herr Wetzel keine Erklärung abgeben. Er akzeptierte allerdings schon, dass die Ltd. für Außenstehende keinen Sinn macht.

9. Vereinbarungen zu gegenseitigen Zahlungen zwischen Ad Acta und Ltd.:

Hier liegt zwischenzeitlich der Pachtvertrag vor.

10. Umsatzsteigerung

Die Umsatzsteigerung von 2002 auf 2003 von 400.000,00 € auf 2.600.000,00 € sei durch Auflösung des PRAP in Höhe von 1.700.000,00 € mit verursacht worden.

11. Zahlungen für Insolvenzverfahren Mühl in Höhe von 800.000,00 € Rombach und 200.000,00 € Wagner:

Hierzu hatte Herr Wetzel keine konkrete Erklärung. Wenn natürlich die Umsatzsteigerung durch Auflösung des PRAP erfolgte, konnten vorgenannte Zahlen auch den Gesamtwert der Mühleinlagerungen ausmachen.

12. Bankverbindungen Ad Acta Ltd.:

Ad Acta Deuba Eisenach

Ltd. Nassausche Sparkasse

13. angebliche Zahlung von 1,090.000,00 €:

Nie geflossen, Verrechnung, Auflösung Passiva

14. Ltd. Konto Großbritannien:

Es gab kein Konto in Großbritannien

15. Einlagerungen in Wernshausen, Borna und Gera:

Hierzu konnte Herr Wetzel keine Erklärungen abgeben.

16. Zahlungen an Roth GmbH:

Diese erfolgten für den Einbau der Heizungsanlage in Immelborn.

17. Kannte RA Rombach die wirtschaftliche Situation der Ad Acta 2002/2003?

Hierzu konnte Herr Wetzel ebenfalls keine erschöpfenden Angaben machen.“

244

Zur Document Consulting Ltd. erklärte der **Zeuge Henry Tischer**, dass er alles versucht habe, um das Aktenlagerungsunternehmen fortzuführen und den Konkurs zu verhindern. Deswegen habe seine Frau, mittlerweile Exfrau, ein Unternehmen gehabt, welches als Auffanggesellschaft dienen sollte. Im Jahre 2004 sei die Document Consulting gegründet worden. Man habe eine Lösung finden wollen, das Unternehmen Ad Acta fortzuführen. Die Document Consulting sei gewissermaßen gegründet worden, um die Ad Acta aufzufangen. Die Gründung der „Document Consulting“ habe der Steuerberater, Herr Wetzel, vorgeschlagen. Das Unternehmen sei nie aktiv geworden. Es sei möglich, dass Herr Wetzel der Geschäftsführer der Document Consulting gewesen sei. Die Document Consulting sei dasselbe wie die Ad Acta, bloß in englischer Form. Es sei kein anderes Unternehmen gewesen, sondern nur eine englische Version der Ad Acta für eine Ausstellung in Los Angeles. Mit Ad Acta habe der Zeuge dort nicht firmieren können und deshalb eine englische Bezeichnung benötigt. Der Geschäftssitz der Document Consulting sei Immelborn gewesen. Auf Nachfrage, ob der Sitz des Unternehmens nicht England gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass er es nicht wisse. Dem Zeuge wurden Aussagen des Insolvenzverwalters Bierbach vorgehalten. Dieser hatte am 16. November 2015 vor dem Untersuchungsausschuss geäußert, dass es Verträge gegeben habe, welche dazu gedient hätten, die Bilanz der Ad Acta durch Auflösung einer Rückstellung in der Bilanz zu schönen. Der Zeuge erklärte hierauf, dass er damit nichts zu tun gehabt habe.

245

Im Zusammenhang mit der Document Consulting Germany Ltd. führt der Insolvenzverwalter Bierbach in seinem **Gutachten vom 4. Juli 2008** aus (Akten-Nr. 2, Blatt 27 f.):

„Bereits die Bilanz zum 31.12.2002 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von € 846.700,01 (nach € 785.515,50 im Vorjahr) auf. Dieser konnte durch Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens durch Übergabe der Altakten an eine Firma con.com bzw. anschließend die Document Consulting Germany Ltd beseitigt werden. Hierzu heißt es im Jahresabschluss 2003 ,die im Vorjahr ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von €

1.795.000,00 konnten aufgelöst werden, da das Gesamtgeschäft der Einlagerung der Altakten im Geschäftsjahr 2003 für T€ 1.090 an eine fremde Gesellschaft abgegeben wurde. Die für die kommenden Jahre passivisch abgegrenzten Gewinne konnten somit im Jahr 2003 realisiert werden.'

Befragungen von Herrn Tischer hierzu und die Durchsicht der einzelnen Buchungskonten für das Jahr 2003 haben ergeben, dass offensichtlich zwischen der Insolvenzschuldnerin und einer Firma con.com ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach die Firma con.com die Einlagerung der Altakten für einen Betrag von € 1.090.000,00 übernehmen sollte.

Herr Tischer führte hierzu aus, dass der Kontakt zu der Firma con.com über Herrn Wetzel (ehemaliger Buchhaltungsmitarbeiter der Schuldnerin und vormaliger Director der Document Consulting Germany Ltd.) zustande kam. Die Firma con.com sollte diese Verpflichtung nur so lange übernehmen, bis die Document Consulting Germany Ltd. gegründet war. Die Gründung der Document Consulting Germany Ltd. erfolgte im Frühjahr 2004. Offensichtlich hat die Document Consulting Germany Ltd. dann die Verpflichtungen der con.com übernommen. Es liegt mir bisher kein vollständiger Vertrag zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Firma con.com vor noch liegt ein Vertrag zwischen con.com und der Document Consulting Germany Ltd. vor. Die Firmen con.com/Document Consulting Germany Ltd. haben von der Insolvenzschuldnerin die Flächen im Objekt Immelborn mit sämtlichen Akten untergemietet und die Lagerverpflichtungen übernommen. Da die Aktenlagerung von den Verwaltern bereits auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt war, wurden hierfür von der Insolvenzschuldnerin passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, welche in der Bilanz 2002 € 1.794.000,00 betragen. Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde, da die Schuldnerin diese Verpflichtungen durch den Vertragsabschluss mit con.com/Document Consulting Germany Ltd. losgeworden ist, aufgelöst. Stattdessen wurden laut der Bilanz 2003 für diese Auslagerungskosten € 1.090.000,00 aufgewandt und als Verbindlichkeit gebucht. Laut Herrn Tischer ist dieser Betrag jedoch nie bezahlt worden.

Die Document Consulting Germany Ltd. verfügte nach meiner Einschätzung und der Einschätzung des Insolvenzgutachters RA Klaus Siemon zum damaligen Zeitpunkt nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, die Verpflichtungen zu erfüllen. Ich gehe ferner davon aus, dass nicht ein einziger Insolvenzverwalter, welcher die Schuldnerin mit der Aktenlagerung beauftragt hat, zugestimmt hat, dass diese Verpflichtungen

zukünftig durch die Firma con.com bzw. anschließend durch die Firma Document Consulting Germany Ltd. durchgeführt werden. Es handelt sich nach meiner Einschätzung bei dem Vertrag mit der con.com bzw. Document Consulting Germany Ltd. um ein Scheingeschäft, um die bilanzielle Überschuldung der Schuldnerin zu beseitigen. Dies bestätigte Herr Tischer mir gegenüber telefonisch am 14.03.2008. Herr Tischer führte aus, dass habe Herr Wetzel seinerzeit als Buchhalter der Gesellschaften und Director der Document Consulting Germany Ltd. so gemacht, damit die Dresdner Bank die Darlehen zur Finanzierung der Immobilie in Immelborn von der Raiffeisenbank Mainz übernahm. Hierzu musste die Schuldnerin als Mieterin der Immobilie solvent erscheinen.“

246

In der verlesenen **Verfügung der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 29. Juli 2011** heißt es (Akten-Nr. 5, Blatt 204 ff.):

„Bei der Bearbeitung des Gutachtauftrages vom 02.09.2009 im Verfahren gegen Henry Tischer als Verantwortlicher der Firmen der AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH und Document Consulting Germany Ltd. ist folgender Bearbeitungsstand erreicht:

- a) Mit den vorhandenen Unterlagen können die Fragen 1 bis 4 .des Gutachtauftrages beantwortet werden.*

- b) Hinsichtlich der Frage 5, inwiefern Anhaltspunkte dafür vorliegen, ob die Document Consulting Germany Ltd. tatsächlich im Hinblick auf die Einlagerungsverpflichtungen tätig geworden ist, kann folgender Sachstand festgestellt werden:*

Unter den zur Verfügung stehenden Geschäftsunterlagen der Document Consulting Germany Ltd. befinden sich die Jahresabschlüsse der Jahre 2004 und 2005 sowie die SuSa-Listen der Jahre 2006 und 2007. Aus diesen Geschäftsunterlagen war zu schließen, dass die Document Consulting Germany Ltd. die Einlagerungsverpflichtungen nicht an Stelle der AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH ausgeführt haben kann.

Im Einzelnen ist dieses Ergebnis auf folgende Feststellungen zurück zu führen:

Zum einen waren in der Document Consulting Germany Ltd. keine Personalkosten wie Löhne und Gehälter bzw. Sozialausgaben entstanden. Somit ist davon auszugehen, dass keine Arbeitnehmer beschäftigt waren. Diese wären jedoch zur Ausführung der Arbeiten der ordnungsmäßigen Einlagerung und der Vernichtung der Akten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich gewesen, sofern keine Fremdfirma mit den Arbeiten beauftragt wurde

Zum anderen ergibt die Analyse der Kostenstruktur der Document Consulting Germany Ltd. der Jahre 2004 bis 2007, dass auch keine anderen Kosten für die ordnungsmäßige Aufbewahrung und Vernichtung der eingelagerten Akten durch Beauftragung einer Fremdfirma entstanden waren.

Das trifft auch zu, obgleich im Jahresabschluss 2004 unter der Rubrik ‚verschiedene betriebliche Kosten‘ Aufwendungen für die Aktenvernichtung in Höhe von 13.000,00 € verbucht worden waren. Diese Kosten resultierten lediglich aus der Einstellung einer Rückstellung für Aktenvernichtung im Jahresabschluss zum 31.12.2004. Die Rückstellung betrug zum 31.12.2004 13.000,00 €. Zum 31.12.2005 war diese Rückstellung in Höhe von 1.500,00 € aufgelöst worden und betrug nur noch 11.500,00 €. Diese teilweise Auflösung der Rückstellung für Aktenvernichtung im Jahre 2005 war jedoch nicht das Ergebnis aus der Begleichung von Verbindlichkeiten oder Aufwendungen für tatsächlich entstandene Kosten zur Aktenvernichtung, sondern resultierte aus deren Auflösung zu Gunsten des Buchführungskontos ‚Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen‘. Solche Buchungen sind möglich, werden jedoch für gewöhnlich erst dann vorgenommen, wenn die Höhe der gebildeten Rückstellungen größer als die später entstandenen Kosten war. Erst dann wird der übersteigende Teil der Rückstellung zu Gunsten des Kontos ‚Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen‘ aufgelöst. Im Falle der Document Consulting Germany Ltd. waren jedoch keine Kosten entstanden, die gegen die gebildeten Rückstellungen zu buchen gewesen wären.

Im Übrigen konnte ferner im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen die Verantwortlichen der Mühl AG bei hiesiger Staatsanwaltschaft festgestellt werden, dass die Document Consulting Germany Ltd. tatsächlich nicht tätig geworden war. So waren Suchaufträge der Staatsanwaltschaft für Akten von Zweigniederlassungen der Mühl AG vom 17.05.2006, 22.05.2006 und 31.07.2007 von der Aktenmanagement und Beratung

GmbH bearbeitet und in Rechnung gestellt worden und nicht von der Document Consulting Germany Ltd. Diese Rechnungen datieren vom 30.06.2006 und vom 11.10.2007. Damit ist sowohl für die Beauftragung als auch für die Rechnungslegung der Zeitraum betroffen, in dem die Document Consulting Germany Ltd. hätte tätig werden müssen.

Weitere Erkenntnisse wären noch durch die Befragung des Beschäftigten, Wilfried Jäger, möglich. Herr Jäger war gemäß der hier befindlichen Unterlagen in den relevanten Zeitraum bei der AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs-GmbH/Aktenmanagement & Beratung GmbH bis zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 17.01.2008 am Standort Immelborn angestellt.“

247

Zur Document Consulting Germany Ltd. und zu deren vertraglichen Beziehungen zur Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH wird in dem verlesenen **Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen im Bankrotverfahren gegen Henry Tischer vom 18. November 2011** folgendes ausgeführt (Akten-Nr. 10, Blatt 9 ff.):

„1.2.1 Gründung

Die Document Consulting Germany Ltd. wurde gemäß Gründungsurkunde des Companies House, Cardiff am 28.01.2004 mit Sitz in 1187 Bristol Road South, Birmingham B 31 gegründet. Sie wurde nach englischem Recht errichtet und unter der Gesellschafts- Nr. 5028655 registriert.

Gemäß des Protokolls der ersten Vorstandssitzung der Document Consulting Germany Ltd. wurde durch formalen Beschluss eine Niederlassung in Deutschland gegründet und Stefan Wenzel“– der eigentlich Wetzels heißt – „und Valentina Cann, ermächtigt in Deutschland alle erforderlichen Formalitäten abzuwickeln.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 02.03.2005 vor dem Notar Dr. Rainer Staubach in Wiesbaden (UR-Nr. 256/2005) wurde beschlossen, dass die Gesellschaft eine Zweigniederlassung mit Sitz in 36433 Immelborn, Am Bahnhof 26, errichtet.

Diese Zweigniederlassung ist als Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Jena unter HR B 306833 registriert. Mit dieser Eintragung unterlag die Gesellschaft den deutschen Handels- und Steuergesetzen.

1.2.2 Stammkapital und Gesellschafter

Bei Gründung der Gesellschaft betrug das Grundkapital 1.000,00 £ (1.444,80 €). Alleinige Anteilseignerin (Aktionärin) war Valentina Cann, geb. 14.03.1955 mit Wohnsitz in MD-2005 Chisinau, Albisoara 76/2, Ap 26, Republik Moldavien.

Die alleinige Anteilseignerin, Valentina Cann, hatte am 16.04.2004 Frau Oxana Tischer (Ehefrau von Henry Tischer) eine umfassende Vollmacht zur Ausübung des Amtes als Gesellschafterin der Document Consulting Germany Ltd. Erteilt.

1.2.3 Geschäftsführer

Mit Gründung der Gesellschaft am 28.01.2004 wurde Stefan Wetzel, geb. am 05.10.1957, wohnhaft in 65232 Taunusstein, Dresdner Straße 4 zum Direktor (Geschäftsführer) bestellt. Gemäß Registerauszug des Companies House in Cardiff vom 28.09.2006 wurde der bisherige Geschäftsführer Stefan Wetzel abberufen und Henry Tischer zum alleinigen Direktor (Geschäftsführer) der Gesellschaft bestellt. Die Anmeldung zur Eintragung von Henry Tischer als Geschäftsführer der Niederlassung in Immelborn in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Jena erfolgte am 04.12.2006 durch notarielle Beurkundung (UR-Nr. J 467/2006).

1.2.4 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft war der Erwerb oder die Pacht von Grundstücken und Grundstücksteilen, die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen,

1.2.5 Insolvenzverfahren

Am 16.01.2008 stellte Henry Tischer als Geschäftsführer der Gesellschaft den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft auf Grund von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Document Consulting Germany Ltd. wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Meiningen IE 1/08 am 28.05.2008 eröffnet und Rechtsanwalt Klaus Siemon, Straße der Nationen 51, Chemnitz zum Insolvenzverwalter ernannt.“

2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der Document Consulting Germany Ltd.

Nachfolgend werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Document Consulting Germany Ltd., Niederlassung Immelborn für die Jahre 2004 bis 2005 dargestellt. Die Daten sind den vorliegenden Jahresabschlüssen entnommen. Die Jahresabschlüsse sind unter der Verantwortung von Henry Tischer erstellt worden.

Jahr	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Gewinn/Verlust in €
2004	31.709,68	109.482,76	442,35
2005	26.600,40	50.431,04	586,21

Die Gesellschaft beschäftigte keine Arbeitnehmer.

Wie unter Punktziffer 1.2.1 bereits erwähnt, unterliegen insbesondere Niederlassungen einer englischen Limited regelmäßig dann den deutschen Buchführungs- und Bilanzierungsregeln nach HGB, wenn diese in das Handelsregister eingetragen wurden. Die Document Consulting Germany Ltd., Niederlassung Immelborn war in das Handelsregister in Jena eingetragen worden. Damit bilden auch für die Document Consulting Germany Ltd., Niederlassung Immelborn die aufgeführten Bilanzkennziffern die Grundlage für ihre Größenklassifizierung als Kapitalgesellschaft entsprechend § 267 HGB. Die Document Consulting Germany Ltd. war gemäß dieser Klassifizierung eine kleine Kapitalgesellschaft, da weder die Bilanzsummen, noch die Umsatzerlöse und die Beschäftigtenzahlen die gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale für kleine Kapitalgesellschaften an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten haben. Somit waren für die Erstellung der Jahresabschlüsse in verkürzter Form die Erleichterungen der §§ 274 a und 276 HGB und die Fristverlängerung nach § 264 HGB anwendbar.“

Nach dem verlesenen **Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 17. Juni 2009** wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Document Consulting Germany Ltd. mangels Masse eingestellt (Akten-Nr. 7, Blatt 180).

d. *Electronic Data Solutions (EDS)*

Die **Zeugin Oxana Tischer** bekundete, dass Herr Tischer die EDS in den Jahren 2000 oder 2001 gegründet habe. Die Zeugin erklärte, die Rechtsform der EDS sei Einzelfirma gewesen. Sie sei dann im Jahre 2002 Inhaberin und Geschäftsführerin geworden. Weitere Gesellschafter habe es nicht gegeben. Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Tischer, welcher bekundet hatte, die Mutter der Zeugin sei Gesellschafterin der EDS gewesen, erklärte diese, dass ihre Mutter an der EDS nicht beteiligt gewesen sei. EDS habe Herr Tischer als Auffanggesellschaft für die Ad Acta gegründet. Von den Auftraggebern seien die Ad Acta und EDS als Einheit betrachtet worden. Die Unternehmen Ad Acta und EDS hätten von Anfang an in Zusammenarbeit eingelagert. Mit den Auftraggebern sei vorher abgesprochen worden, ob die Einlagerung über Ad Acta oder EDS laufen solle. Erst einmal sei ein Angebot über Ad Acta gemacht worden. Wenn nicht genug Masse dagewesen sei, habe EDS noch mal ein günstigeres Angebot gemacht: EDS habe immer die massearmen Verfahren bekommen. Auch die Rechtsanwälte Wagner und Tack hätten bei EDS eingelagert.

249

Der **Zeuge Heilmann** führte aus, dass er sowohl Kunde der AdActa als auch der EDS gewesen sei. Die Aufteilung habe sich ihm aber nicht wirklich erschlossen.

250

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass in Immelborn auch die Firma EDS Akten eingelagert habe. Er sei die ganze Zeit davon ausgegangen, dass da nur Akten der Firma Ad Acta lagerten. Die EDS sei ihm nicht bekannt.

251

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass in dem Gebäude in Immelborn, in welchem die Ad Acta bzw. Aktenmanagement und Beratungs GmbH Akten eingelagert habe, ein weiteres Unternehmen seinen Sitz gehabt habe: die Firma Electronic Data Solutions. Diese habe sich ebenfalls mit Aktenarchivierung befasst. Geschäftsführerin sei die Frau von Herrn Tischer, Oxana Tischer, gewesen. Der Zeuge erklärte, er sei bei der Firma Electronic Data Solutions zunächst Praktikant gewesen und habe dann ab dem 1. Januar 2004 bei Ad Acta gearbeitet.

252

Die **Zeugin Oxana Tischer** bekundete weiter, dass sie bei der EDS bis zum Jahre 2005, als ihre Tochter geboren worden sei, tätig gewesen sei: Sie habe archiviert, Akten abgeholt, Suchaufträge erfüllt und Rechnungen gestellt. Ab 2005 habe Herr Tischer die Geschäfte geführt. Dies sei jedoch nicht schriftlich geregelt worden. Bei den drei Firmen, also Document Consulting, Ad Acta und der EDS habe Herr Tischer die Geschäftsentscheidungen getroffen. Die Zeugin erklärte, es habe Mietverträge zwischen EDS und Ad Acta gegeben. Sie habe regelmäßig an Ad Acta Miete entrichtet. Buchhalter der

253

Firma EDS sei anfangs Herr Wetzel gewesen, der auch bei Ad Acta gewesen sei. Später sei es Frau Marr aus Bad Salzungen gewesen, die auch die Firma Ad Acta betreut habe. Es habe 2007 einen Vertrag darüber gegeben, dass die Akten von EDS in den Bestand der Akten von Ad Acta übernommen werden. Ad Acta habe die Akten der EDS auch übernommen, als sie sich von Herrn Tischer getrennt habe. Die Zeugin erklärte, sie glaube dies sei den Kunden durch Herrn Tischer mitgeteilt worden. Die Kunden hätten nichts dagegen gehabt, denn für die Kunden seien EDS und Ad Acta sowieso eine Einheit gewesen. Es sei den Kunden im Grunde genommen nur um den Preis gegangen. Auf die Frage, ob es finanzielle Leistungen zwischen der EDS und Ad Acta gegeben habe, als die Übernahme erfolgte, erklärte die Zeugin, dass es vorher ein Darlehen in Höhe von 80.000 Euro gegeben habe, welches die EDS im Jahre 2003 oder 2004 an Ad Acta gegeben habe. Die Übernahme sei durch das Darlehen beglichen worden. Herr Tischer habe die Akten also im Rahmen dieser Darlehensauflösung übernommen. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, es sei einfach vertraglich vereinbart worden, dass die Akten der EDS von Ad Acta übernommen werden als Erstattung für dieses Darlehen. Zwischen 2008 und 2014 sei die Zeugin weiterhin Geschäftsführerin gewesen. Die Firma EDS sei erst 2014 auf Veranlassung der Zeugin geschlossen/ gelöscht worden. Sie habe sie nicht abgewickelt, sondern einfach in Bad Salzungen beim Gewerbeamt abgemeldet. Die Zeugin habe im Zusammenhang mit der EDS in den letzten Jahren keine Post erhalten, auch nicht vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

254

Der **Zeuge Henry Tischer** erklärte, dass jedes große Unternehmen auch Tochtergesellschaften oder kleinere Unternehmen habe, die für denselben Zweck arbeiten, bloß in einer anderen Preiskategorie. Dies sei der Hintergrund der EDS gewesen. Man habe den Verwaltern und Unternehmen teilweise zunächst über Ad Acta Angebote gemacht. Sofern man über die Ad Acta den Auftrag nicht erhalten habe, sei ein Angebot der EDS gemacht worden. Die EDS habe hin- und wieder den Auftrag bekommen. Die EDS habe andere Strukturen und auch andere Kosten als die Ad Acta gehabt. Über die EDS habe man die Möglichkeit gehabt, auch von Unternehmen Aufträge zu bekommen, die man mit der Ad Acta nicht bekommen habe, weil die EDS preisgünstigere Angebote gemacht habe. Die EDS habe eine andere Art der Akteneinlagerung gehabt und deshalb billiger arbeiten können. Bei der EDS habe es nicht die Möglichkeit des Einscannens von Akten gegeben. Es sei dort nur im Regal eingelagert worden und auf Paletten. Auf weitere Nachfrage äußerte der Zeuge, dass in der oberen Etage die Einlagerung in den Kisten auf Paletten stattgefunden habe. Die Aufnahme der Akten sei erfolgt wie bei der Ad Acta. Die Akten seien in Listen aufgeführt worden, aus denen man habe entnehmen können, wo die jeweiligen Ordner gestanden hätten. Die EDS sei eine Einzelfirma gewesen. Inhaberin sei Frau Oxana Tischer gewesen.

Die EDS habe eigene, abgeschlossene Geschäftsräume gehabt und auch eigenes Personal, welches von der EDS bezahlt worden sei. Gesellschafterinnen der EDS seien Frau Oxana Tischer und deren Mutter gewesen. Geschäftsführerin sei Frau Oxana Tischer gewesen. Das Geschäftsbüro der EDS hätte sich in der unteren Etage befunden. Das untere, rechte Büro sei das der EDS gewesen. Das habe auch an der Tür dran gestanden. Es sei alles beschildert gewesen. Es seien Plexiglasschilder gewesen — aufgedruckt der Namen und die Funktion. Auch an dem Gebäude selbst, unten am Eingang, habe es einen Hinweis auf die EDS gegeben. An der blauen Eingangstür seien zwei Schilder gewesen: EDS und Ad Acta. In der zweiten Etage habe die EDS ein Aufbereitungsbüro gehabt. In der obersten Etage habe die EDS die Akten eingelagert. Der Zeuge erklärte, die EDS sei in sein Objekt eingemietet gewesen und habe deshalb — basierend auf dem Mietvertrag — Mietzins entrichten müssen. Dies sei auch tatsächlich erfolgt. Die Ad Acta habe von der EDS einmal ein Darlehen erhalten. Dies sei dann mit der Übernahme der Akten von EDS zu Ad Acta verrechnet worden. Er führte aus, dass die Ad Acta im Jahre 2005 per Vertrag die Akten der EDS übernommen habe.

255

Auch die **Zeugin Oxana Tischer** sagte aus, dass es an dem Gebäude in Immelborn zwei EDS-Firmenschilder gegeben habe, eines am Eingang und eines hinten an der Einfahrt. Die Zeugin erklärte, als sie 2008 das letzte Mal im Gebäude gewesen sei, seien die Schilder noch intakt gewesen.

256

Der **Zeuge von Rittberg** verwies in seiner Aussage auf eine schriftliche Zeugenaussage von Herrn Dr. Bähr in einem Verfahren der i-pro Lindhardt GmbH gegen Frau Tischer. Herr Dr. Bähr habe als Insolvenzverwalter in Immelborn Akten eingelagert. Aus dieser Zeugenaussage des Dr. Bähr ergebe sich, dass sowohl Verträge mit der Ad Acta als auch mit der EDS geschlossen worden seien und dass man etwa seit dem Jahr 2003 auch Einlagerungsaufträge an die EDS erteilt habe. Der Zeuge von Rittberg bekundete außerdem, dass man nicht darüber informiert worden sei, dass die Ad Acta irgendwann die EDS übernommen habe. Herr Tischer habe auch nicht detailliert erzählt, dass die Ad Acta und die EDS parallel arbeiteten oder wann wer wie umfirmiert habe.

e. Strafverfahren wegen Bankrott gegen Henry Tischer

Der **Zeuge Bachert** erklärte, dass im Jahre 2008 von der Staatsanwaltschaft Meiningen zwei Strafverfahren eingeleitet worden seien. Es sei dabei um zwei Unternehmen gegangen. Die Aktenmanagement & Beratung GmbH und die Document Consulting Limited. Die Verfahren seien dann 2009 von der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen übernommen und

257

verbunden worden. Es hätten in strafrechtlicher Hinsicht verschiedene Delikte im Raum gestanden, die man üblicherweise bei Insolvenzstraftaten habe, also Insolvenzverschleppung, Buchführungsdelikte und so weiter. Der Zeuge bekundete, er habe deshalb ein Wirtschaftsprüfungsgutachten bei der Wirtschaftsprüfgruppe im eigenen Hause in Auftrag gegeben. Der Gutachtenauftrag an die Wirtschaftsprüfgruppe wurde von Staatsanwalt Bachert mit der verlesenen **Verfügung vom 2. September 2009** erteilt (Akten-Nr. 5, Blatt 161 ff.):

„Staatsanwaltschaft Mühlhausen

- Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen -

Justizzentrum Mühlhausen

Vfg.

1. Vermerk:

a)

Vorliegendem Ermittlungsverfahren, das von der StA Meiningen übernommen wurde, liegen die Feststellungen des Insolvenzverwalters RA Siemon im Insolvenzverfahren IE 1/08 des Amtsgerichts Meiningen über das Vermögen der Document Consulting Germany Ltd. zugrunde.

Dieser stellte in seinem Zwischenbericht vom 15.05.2008 fest, dass die AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH zum 31.12.2002 zumindest buchmäßig ‚in exorbitanter Weise‘ überschuldet gewesen sei (Bl. 19). Die Document Consulting Germany Ltd. sei nach seiner Einschätzung nur dazu gegründet worden, die Überschuldung der AdActa zu beseitigen (Bl. 25).

Es bestehe eine Vereinbarung zwischen der Ltd. und der AdActa, wonach die Ltd. für die Übernahme des gesamten Aktenbestandes jährlich 100.000 € zzgl. USt für 10 Jahre erhalten solle, woraus ein Zahlungsanspruch der Ltd. von 1.090.000 € resultiere, (?-10 Jahre à 100.000 € zzgl. 19 % USt ergibt 1.190.000 €). Für die Anmietung der entsprechenden Lagerhallen solle die Ltd. verpflichtet sein, einen

Pachtzins von 76.000 € zzgl. USt jährlich an die AdActa zu zahlen (vgl. hierzu Schreiben Wetzel an Tischer, Bl. 34f.).

Der Beschuldigte Tischer habe hierzu schriftlich ausgeführt (Bl. 9): ‚Die Ltd. übernimmt den Aktenbestand von der AdActa. Die Pächterin erbringt die Leistungen, die die Verpächterin gegenüber den Auftraggebern schuldet. [...] Die Pächterin ist ab dem Übernahmezeitpunkt verantwortlich für die Verwahrung der Akten. Für diese Leistung erhält die Pächterin eine jährliche Zahlung. Die Pächterin pachtet von der Verpächterin Regalfläche und Lagerfläche, die monatlich zu bezahlen ist. Für diese von der Pächterin erbrachte Leistung erhält diese 100.000 € x 10 Jahre lang.‘

(Das entsprechende Schreiben des Beschuldigten befindet sich nicht in der Sachakte. Es dürfte sich in der mehrfach angeforderten Insolvenzakte IE 1/08 befinden.)

In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Ltd. würden Raumkosten für die Anmietung der Akten- und Lagerflächen eingestellt und Umsatzerlöse für davon erbrachte Leistungen ausgewiesen. Gleichwohl habe die Ltd. keine Leistungen erbracht und dafür auch keine Arbeitnehmer beschäftigt. Das Handling der Akten, das Aufbewahren, die Auskunftserteilung und die Vernichtung lagen weiterhin bei der AdActa (Bl. 9).

In der Bilanz der AdActa zum 31.12.2003 sei die Summe von 1.090.000 € als betriebliche Kosten gebucht. Ob der Betrag wirklich gezahlt wurde, sei offen. Durch die Auslagerung der Einlagerungsverpflichtung und der Auflösung der entsprechenden Rückstellung sei die ‚hoffnungslos überschuldete‘ AdActa nicht mehr überschuldet gewesen,

Im Insolvenzgutachten über die AdActa führt der Gutachter RA Bierbach aus: ‚Laut Herrn Tischer ist dieser Betrag jedoch nie gezahlt worden.‘ Auch RA Bierbach geht davon aus, dass es sich um ein Scheingeschäft handelte, um die bilanzielle Überschuldung zu beseitigen (Bl. 83) Er geht weiter davon aus, dass die AdActa ‚seit mindestens 2002, möglicherweise aber auch schon früher überschuldet ist‘ (Bl. 84).

b)

Beteiligte Firmen

AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH = Aktenmanagement & Beratungs GmbH

<p><i>BMO B-2</i></p> <p><i>Bl. 1 ff.</i></p>	<p><i>22.03.1993</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH mit Sitz in Immelborn wird gegründet</i> • <i>Geschäftsführer: RA Wolfgang Tack und RA Günter Wagner</i>
<p><i>B-2 Bl. 10</i></p>		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Unternehmensgegenstand ist die Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen</i> • <i>Das Stammkapital beträgt 50.000 DM</i> • <i>Gesellschafter; Wolfgang Tack und Günter Wagner zu je 25.000 DM</i>
<p><i>B-2 Bl, 33</i></p>	<p><i>30.09.1997</i></p>	<p><i>Henry Tischer wird zum weiteren Geschäftsführer bestellt.</i></p>
<p><i>B-2 Bl. 34</i></p>	<p><i>05.01.1999</i></p>	<p><i>Gesellschafterliste:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tischer 40.000 DM</i> • <i>Wagner 5,000 DM</i>

		<ul style="list-style-type: none"> • Tack 5.000 DM
B-2 Bl. 38, 41	12.02.2004	<p>Wagner und Tack verkaufen ihre Gesellschaftsanteile an</p> <p>Tischer, der nunmehr Alleingesellschafter ist und werden als Geschäftsführer abberufen</p>
B-2 Bl. 62	23.05.2005	Firmenname wird geändert in Aktenmanagement & Beratungs GmbH
B-2 Bl. 74	04.12.2006	Stammkapital wird auf Euro umgestellt und auf 25.600 € erhöht
C-1 Bl. 1	17.01.2008	Tischer stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Meiningen
C-1.1 Bl. 1	21.02.2008	Insolvenzantrag des Finanzamts Mühlhausen
C-1 Bl. 44	14.07.2008	Insolvenzverfahren wird vom Amtsgericht Meiningen (IN 26/08) wegen Überschuldung eröffnet
C-1 Bl. 51	15.07.2008	Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO wird beschlossen

Document Consulting Germany Ltd.

<i>B-2.1 Bl. 1</i>	<i>02.03.2005</i>	<i>Zweigniederlassung der Document Consulting Germany Ltd (Sitz: Bristol) wird mit Sitz Immelborn gegründet</i>
<i>B-2.1. Bl. 7</i>		<i>Ständiger Vertreter der Zweigniederlassung: Stefan Wetzel (= director der Muttergesellschaft, vgl. BMO 2.1. Bl. 11)</i>
<i>B-2.1. Bl. 36</i>	<i>27.01.2004</i>	<i>Gründungsvertrag</i>
<i>B-2.1. Bl. 40</i>	<i>04.12.2006</i>	<i>Gesellschaftsvertrag</i>
<i>B-2.1 Bl. 50</i>	<i>02.03.2005</i>	<i>Wetzel wird als GF abberufen, Tischer als neuer GF bestellt</i>

2. Hr. AL V z.K.

3. Urschriftlich mit Akte

an die Wirtschaftsprüfgruppe im Hause

- Frau WiRefin Beyerhaus -

mit dem Ersuchen, ein Gutachten zu folgenden Fragen anzufertigen:

1.

Wann trat Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit der Firmen Document Consulting Germany Ltd. und AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH (später umfirmiert in Aktenmanagement & Beratungs GmbH) ein?

2.

Liegen für o.g. Unternehmen überprüfbare Geschäftsunterlagen im Sinne einer ordentlichen Buchführung vor, die eine vollständige Überprüfung aller Geschäftsvorfälle ermöglichen?

3.

Liegen für o.g. Unternehmen Bilanzen bzw. bilanzähnliche Unterlagen vor, die Rückschlüsse auf die Vermögenslage der Gesellschaft zulassen und sind diese ggf. rechtzeitig erstellt worden? (vgl. hierzu Insolvenzgutachten, Bl. 82 d. A.)

4.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die 1.090.000 € von der AdActa tatsächlich an die Document Consulting Germany Ltd. gezahlt wurden?

5.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Document Consulting Germany Ltd. Tatsächlich im Hinblick auf die Einlagerungsverpflichtung tätig geworden ist? (vgl. hierzu Feststellungen von RA Siemon, Bl. 9 d. A.)

6.

War im Hinblick auf die Feststellungen zu 4. und 5. die AdActa berechtigt, den passiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1.749.680,04 € nicht mehr auszuweisen? (vgl. hierzu BMO C-2 Bl. 65)

7.

Lassen sich weitere Vermögensverschiebungen zwischen den o.g. Unternehmen feststellen?

Die Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen dürften sich noch bei den Insolvenzverwaltern RA Siemon und RA Bierbach befinden. Es wird gebeten, zeitnah festzustellen, ob die dort vorhandenen Unterlagen im Zusammenhang mit den bereits

vorliegenden Erkenntnissen zur Erstellung des Gutachtens ausreichen oder welche Unterlagen ggf. noch erforderlich sind.

Sollte zu einzelnen Fragestellungen mit vertretbarem Aufwand keine Aussage getroffen werden können, so soll die Gutachtenerstellung sich auf die Fragestellungen beschränken, die zeitnah beantwortet werden können.

4. Wiedervorlage 6 Monate

Bachert

Staatsanwalt“

258

Der **Zeuge Bachert** führte weiterhin aus, dass am 10. August 2010 auch noch einmal ein Durchsuchungsbeschluss beantragt worden sei, weil man von einer Steuerberatungsfirma noch diverse Unterlagen benötigt habe. Die Steuerberatungsgesellschaft, bei welcher noch Unterlagen vorgelegen hätten, habe, um sich selbst abzusichern, darauf bestanden, dass die Unterlagen erst nach einem Durchsuchungsbeschluss herausgegeben werden müssten. Im Jahre 2011 sei dem Zeugen dann das Verfahren mit einem Zwischenbericht der Wirtschaftsprüfgruppe wieder vorgelegt worden. Es hätten insgesamt sechs oder sieben Fragen im Raum gestanden und die Fragen eins bis vier seien bereits beantwortet gewesen. Es seien dann diverse Straftaten nachweisbar gewesen. Da der Beschuldigte unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei, habe der Zeuge das Verfahren jedoch Ende des Jahres 2011 nach § 154 f StPO vorläufig eingestellt. Es sei also eine vorläufige Einstellung wegen unbekanntes Aufenthalts erfolgt. Es habe sodann eine nationale Fahndung gegeben, es sei ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt worden.

259

Siehe hierzu die verlesene **Verfügung des Zeugen Bachert vom 23. Dezember 2011** (Akten-Nr. 5, Blatt 222 ff.):

„Vfg.

1. Vermerk:

Anhand des WP-Gutachtens dürften sich folgende Straftaten des Beschuldigten Tischer nachweisen lassen:

- keine ordnungsgemäße Buchführung hinsichtlich der Aktenmanagement & Beratungs GmbH im Zeitraum November 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008
- für die Document Consulting Ltd. wurde im Zeitraum von April 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008 gar keine Buchhaltung erstellt
- Die Jahresabschlüsse der Aktenmanagement & Beratungs GmbH für 2004 und 2005 wurden verspätet aufgestellt. Für 2006 wurde gar kein JA erstellt.
- Gleichermaßen wurden die Jahresabschlüsse der Document Consulting Germany Ltd. für 2004 und 2005 verspätet, für 2006 gar nicht erstellt.
- verspätete Insolvenzantragstellung für die Document Consulting Germany Ltd. (ab 31.12.2006 zahlungsunfähig, Insolvenzantrag am 16.01.2008)

Nicht nachweisen ließ sich eine verspätete Insolvenzantragstellung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH.

Es ist im Ergebnis von der Verwirklichung des § 283b Abs. 1 Nr. 2 und 3b StGB (Aktenmanagement & Beratungs GmbH) und der §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7 StGB, 15a InsO (Document Consulting Germany Ltd.) auszugehen.

Die Verjährung für §§ 283, 283b begann mit Eintritt der Strafbarkeitsbedingung zu laufen (Fischer § 283 Rnr. 39). Das Insolvenzverfahren über die Aktenmanagement & Beratungs GmbH wurde am 14.07.2008 eröffnet (BM 7), das über die Document Consulting Germany Ltd. am 28.05.2008 (BM 13). Verjährung für § 15a InsO tritt am 16.01.2013 ein (Insolvenzantragstellung durch Beschuldigten Tischer am 16.01.2008). Ggf. wurde die Verjährung noch durch den Durchsuchungsbeschluss vom 13.08.2010 (Bl. 185 d. A.) unterbrochen.

Der Beschuldigte Tischer ist unbekanntem Aufenthalts. Rechtliches Gehör wurde ihm noch nicht gewährt. Es soll daher zunächst versucht werden, dessen Aufenthalt festzustellen. Danach dürfte die Beantragung eines Strafbefehls in Betracht kommen.

2. Weitere Vfg. gesondert

Bachert

Staatsanwalt“

Verfügung

„Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer wegen Bankrotts

[...] Das Verfahren wird wegen Abwesenheit bzw. unbekanntem Aufenthalts d. Besch. gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt

[...] Ausschreibung des Beschuldigten (Anlass: Straftat [Ermittlungsverfahren]) zur Aufenthaltsermittlung national

[...] Zusätze: Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung

[...] Suchvermerkt an BZR

03. Dezember 2012

Bachert

Staatsanwalt“

260

Der **Zeuge Bachert** erklärte, es hätten verschiedene Delikte im Raum gestanden, die auch anklagbar gewesen wären. Da ansonsten noch weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, die sich möglicherweise noch Jahre hingezogen hätten, habe man sich für die verfahrensökonomische Variante entschieden. Das sei eine übliche Vorgehensweise, gerade bei Wirtschaftsstraftaten, um überhaupt zu einer Anklage zu kommen.

261

Der Zeuge Bachert führte aus, dass ihm im Zuge der Ermittlungen auch die Insolvenzakte vorgelegen habe. Die darin befindliche Schweizer Adresse des Zeugen Tischer habe ihm damals nichts gesagt. Er wisse auch nicht, ob diese mal irgendwie überprüft worden sei.

262

Der Zeuge Bachert bekundete außerdem, dass der Beschuldigte aber nicht angetroffen worden sei. Eine internationale Ausschreibung sei nicht erfolgt, weil die strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise im Strafbefehlswege zu ahnden gewesen wären. Was sich habe

nachweisen lassen, habe sich im unteren Strafbarkeitsrahmen bewegt. Ende September 2013 seien die strafrechtlichen Vorwürfe, die noch verfolgbar gewesen seien, verjährt gewesen, so dass er das Verfahren dann endgültig nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe. Dies geschah mit **Einstellungsverfügung vom 30. September 2013** (Akten-Nr. 5, Blatt 236 f. durch Verlesung):

„Vfg.

1. Das Verfahren wird wieder aufgenommen.

3. Fahndung/Aufenthalt löschen.

4. Suchvermerk zum BZR löschen.

5. Das Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Es ist zwischenzeitlich Verjährung für die Straftaten eingetreten, soweit ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Anhand der Feststellungen des Wirtschaftsprüfungsgutachtens besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich folgender Taten:

- *keine ordnungsgemäße Buchführung hinsichtlich der Aktenmanagement & Beratungs GmbH im Zeitraum November 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008*
- *für die Document Consulting Ltd. wurde im Zeitraum von April 2007 bis zur Insolvenzantragstellung am 16.01.2008 gar keine Buchhaltung erstellt*
- *Die Jahresabschlüsse der Aktenmanagement & Beratungs GmbH für 2004 und 2005 wurden verspätet aufgestellt. Für 2006 wurde gar kein JA erstellt.*
- *Gleichermaßen wurden die Jahresabschlüsse der Document Consulting Germany Ltd. für 2004 und 2005 verspätet, für 2006 gar nicht erstellt.*

• verspätete Insolvenzantragstellung für die Document Consulting Germany Ltd. (ab 31.12.2006 zahlungsunfähig, Insolvenzantrag am 16.01.2008)

Nicht nachweisen ließ sich eine verspätete Insolvenzantragstellung der Aktenmanagement & Beratungs GmbH.

Im Ergebnis wurden die Straftatbestimmungen der § 283b Abs. 1 Nr. 2 und 3b StGB (Aktenmanagement & Beratungs GmbH) und der §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7 StGB, 15a InsO (Document Consulting Germany Ltd.) verletzt.

Die Verjährung für §§ 283, 283b begann mit Eintritt der Strafbarkeitsbedingung zu laufen (Fischer § 283 Rnr. 39). Das Insolvenzverfahren über die Aktenmanagement & Beratungs GmbH wurde am 14.07.2008 eröffnet (BM 7), das über die Document Consulting Germany Ltd. am 28.05.2008 (BM 13). Verjährung für § 15a InsO trat am 16.01.2013 ein (Insolvenzantragstellung durch Beschuldigten Tischer am 16.01.2008).

Der Durchsuchungsbeschluss vom 13.08.2010 vermochte die Verjährung nicht zu unterbrechen, weil dieser die nun noch im Raum stehenden Taten nicht hinreichend konkretisierte. Wegen der Tat, auf die sich der Beschluss bezog, besteht kein hinreichender Tatverdacht mehr.

6. keine Mitteilung von Ziff. 2 an Beschuldigten, da nicht vernommen.

7. keine Mitteilung an Anzeigerstatter, da von Amts wegen

8. Zählkarte

9. Weglegen

Bachert

Staatsanwalt“

Gestempelt: 4. Oktober 2013.“

Der **Zeuge Bachert** bekundete, dass er im Sommer 2013 über die Zeitung die Diskussion um das Aktenlager wahrgenommen und um den Zusammenhang mit dem Strafverfahren gewusst habe. Für das Verfahren habe dies aber keine Rolle gespielt, da es sich dabei um eine Verfolgung von Straftaten gehandelt habe und nicht darum ob in Immelborn Akten richtig oder falsch gelagert waren. Deshalb habe er auch keine Veranlassung gesehen das Verfahren nicht einzustellen, was dann mit Verfügung vom 4. Oktober 2013 auch geschehen sei.

263

Der **Zeuge Henry Tischer** sagte aus, dass die Vorwürfe, er hätte Millionen aus dem Unternehmen entzogen und sich dann klammheimlich in die Schweiz abgesetzt, nicht stimmten. Weiterhin bekundete er, dass ihn die Staatsanwaltschaft sicher auch gefunden hätte, wenn sie es gewollt hätte. Post von Behörden aus Deutschland erhalte er in der Schweiz regelmäßig per Post, beispielsweise seinen Grundsteuerbescheid für die Immobilie in Immelborn. Seien es Gerichtsdokumente oder andere öffentliche Dokumente von Wichtigkeit, die der Zeuge persönlich abholen müsse, erhalte er ein Einschreiben oder eine Vorladung vom Betreibungsamt.

264

2. Der Aktenbestand des Aktenlagers

a. Umfang des Aktenbestandes

Der **Zeuge Momberg** bekundete, dass ausweislich einer ihm vorliegenden Aufstellung am 31. Dezember 2003 insgesamt 157.076 Akten in Immelborn gelagert hätten. Einer weiteren Aufstellung aus dem Jahre 2003 könne er 174.000 Akten entnehmen. Hier seien vermutlich die Gitterboxen, die in Borna gelagert worden seien, mitgezählt worden. Das Lager in Immelborn sei schon im Jahre 2003 voll gewesen. Dazugekommen seien nur noch relativ wenige Akten. Im Wesentlichen sei alles vor 2003 eingelagert worden. 2006 habe es bei der Regalarchivierung einen Bestand von 129.203 Akten gegeben. Der Bestand der Kartonarchivierung habe sich auf 24.787 belaufen. In Wernshausen seien 2006 insgesamt 144.000 Akten gelagert gewesen. Diese seien nachher nach Gera gegangen. Außerdem seien in Immelborn 29.197 Akten der Firma Electronic Data Solutions eingelagert worden und 26.800 Akten in Kartons der Firma Gate Gourmet. 2006 habe es also an allen Standorten einen Gesamtlagerbestand von 363.000 Akten gegeben, wovon ungefähr 175.000 Akten in Immelborn gelagert worden seien. Das Unternehmen des Zeugen habe außerdem auch selbst den Bestand erfasst. Man habe dabei nicht jede Akte einzeln gezählt, sondern nur die belegten Regalflächen und diese mit einem durchschnittlichen Aktensatz pro Regal multipliziert. Bei den Paletten sei man von 120 Akten pro Palette ausgegangen. Im

265

Ergebnis habe man in der Aufstellung, die 2009 am Computer erstellt worden sei, einen Aktenbestand von 175.200 gehabt. Im Jahre 2008 sei ein größerer Teil der Akten noch aufbewahrungspflichtig gewesen, da die zehnjährige Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei. Im Jahre 2008 seien noch sogenannte DDR-Lohnakten eingelagert gewesen, welche für Rentenversicherungsbelange usw. maßgeblich gewesen seien. Die hätten kraft Gesetz bis zum Jahre 2011 eingelagert werden müssen. Die in Regalen gelagerten Akten seien größtenteils ältere Akten gewesen. Sie seien aus den 90er-Jahren oder noch älter gewesen. In den Regalen hätten, dies bekundete der Zeuge aus dem Gedächtnis heraus, so um die 30.000 Aktenordner zum Thema DDR-Lohn gestanden. Diese seien zum Ende des Jahres 2011 abgelaufen gewesen, weil die Betriebe alle schon Anfang der 90er-Jahre abgewickelt worden seien. Der Zeuge nimmt an, es seien ungefähr 800 Tonnen bis 1.000 Tonnen Akten vor Ort gewesen.

266

Der Zeuge Momberg führte weiter aus, dass das Unternehmen des Zeugen im Jahr 2011 das Lager im Beisein von Herrn Tischer besichtigt habe. Hierfür sei durch Herrn Bierbach der Schlüssel zum Aktenlager übergeben worden. Man habe aufgenommen, wie viele Akten sich in dem Aktenlager befinden, um eine Entsorgung zu kalkulieren. Es sei dabei nicht um den Inhalt der Akten gegangen, sondern nur um deren Anzahl und auf welche Kosten man sich im Entsorgungsfall einzulassen hätte. Für die Zeit der Verkaufsverhandlungen habe man den Schlüssel vorläufig behalten, da nicht klar gewesen sei, ob man noch einmal in das Aktenlager herein müsse. Es sei schließlich nicht zu einem Ankauf des Aktenlagers gekommen.

267

Der **Zeuge Siemon** erklärte, dass er in Immelborn vor Ort gewesen sei. Er habe eine beeindruckende Fülle von Akten und Dokumenten aus Insolvenzverfahren festgestellt. Er führte aus, dass man sowas selten auf einem Haufen sehe und dies in einer Situation, wo sich doch die Gesellschaften, die sich mit der Aufbewahrung befassen sollen, in ziemlich desolaten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden hätten. Etliche Dokumente habe er nicht für aufbewahrungspflichtig gehalten. Wenn er ein Insolvenzverfahren führe und Akten vorfinde, dann versuche er, sich im Rahmen des rechtlich Möglichen der Aktenaufbewahrung zu entledigen. Er versuche, Kosten zu vermeiden, was letzten Endes sein Job sei. Aber wenn er gucke, was hier teilweise aufbewahrt worden sei und auch die Summen, die bezahlt worden seien, dies empfinde er als erstaunlich. Für ihn als Außenstehenden sei es trotzdem schwierig zu sagen, dies sei rechtswidrig gewesen. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass da Volumina aufbewahrt worden seien, die so nicht notwendig gewesen seien. Kenntnis über die Akteninhalte habe er aus den Beschriftungen gehabt. Er habe die Aktenbeschriftungen gesehen und dann einigermaßen

zurückgerechnet, wie lange denn die Aufbewahrungsfristen dauern würden und sich dann über das Volumen gewundert. Er habe Ausgangsrechnungen, Gutschriften, Mahnungen aus dem Zeitraum 01/97 bis 12/97 festgestellt und dies im Jahre 2004 notiert. Solche Dinge brauche man natürlich nicht bis 2014 aufbewahren. Es habe dort aus ganz vielen bundesweiten Insolvenzverfahren Akteneinlagerungen gegeben.

268

In dem verlesenen **Bericht des Insolvenzverwalters Siemon vom 16. Juli.2008** (Akten-Nr. 7, S. 75 ff.) heißt es:

Es besteht zudem der Verdacht, dass zumindest ein Teil der eingelagerten Akten durch die Insolvenzmassen nicht hätten eingelagert werden müssen. Ich habe an einer Palette mit der Nr. 1023 den dort angebrachten Auftragsnachweis entfernt und füge ihn in der Anlage bei. Der Auftragsnachweis weist die einlagernden Anwälte, die Insolvenzmasse, die Auftrags-Nr. 19 ABW/2004 und die vorgesehene Aufbewahrungsfrist 2014 nach. Außerdem wird der Akteninhalt vermerkt. Es handelt sich dabei um Ausgangsrechnungen, Gutschriften, Mahnungen aus dem Zeitraum 01/97 bis 12/97. Das in Kopie vorgelegte Papier wurde offenbar am 01.03.2004 gefertigt.

Die Anwendung der Vorschrift des § 257 HGB über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ergibt, dass die in der Box Nr. 1023 aufbewahrten Unterlagen zum 01.03.2004 hätten vernichtet werden können, in keinem Fall wären sie bis in das Jahr 2014 hinein aufzubewahren gewesen. Gem. § 257 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 HGB sind lediglich die Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse p.p. 10 Jahre aufzubewahren. Gleiches gilt für Buchungsbelege. Lediglich 6 Jahre sind aufzubewahren die empfangenen Handelsbriefe. Zu den Handelsbriefen gehören nach der Kommentierung von Koller/Roth/Morck 4. Auflage zum HGB, zu § 257 Rand-Nr. 3 erhaltene und abgesandte Rechnungen. Die in der Box Nr. 1023 aufbewahrten Ausgangsrechnungen und Gutschriften sowie Mahnungen sind danach allenfalls Handelsbriefe und mithin 6 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist lief für diese Unterlagen mithin Ende 2003 ab.

Nach der Kommentierung von Koller a. a. O, zu Rand Nr. 5 gelten für steuerliche Zwecke grundsätzlich die gleichen Aufbewahrungsfristen. Hier ist jedoch gem. § 147 Abs. 2 AO die Besonderheit zu beachten, dass die Aufbewahrungsfristen für die Handelsbriefe gem. § 147 II AO auch durch Wiedergabe auf einem Bildträger oder Datenträger möglich ist. Diese Unterlagen können mithin für steuerliche Zwecke

elektronisch aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung bis in das Jahr 2014 hinein ist vor diesem Hintergrund in jedem Fall unerklärlich.

269

Die **Zeugin Oxana Tischer** bekundete dagegen, dass die Einlagerung vorschriftsmäßig abgelaufen sei. Es sei nicht mehr eingelagert worden als habe eingelagert werden müssen.

270

Der **Zeuge Moczarski** führte aus, dass anhand der Liste, die dem Zeugen und Herrn Hübner im Jahr 2006 übergeben worden sei, erkennbar gewesen sei, dass eine erhebliche Anzahl von Akten in dem Aktenlager vorhanden gewesen sei und der Aktenbestand im Laufe der Zeit eine unheimliche Steigerung erfahren habe. Schätzungsweise seien zum Schluss ungefähr 20 Kilometer Akten dort eingelagert gewesen.

271

Der **Zeuge Wagner** gab an, er wisse nicht mehr, wie viele Verwalter in Immelborn Akten eingelagert hätten.

272

Auf die Frage, welcher Anteil am Aktenbestand aus der Kanzlei Tack und Wagner stammten, antwortete der Zeuge **Henry Tischer**, AdActa habe insgesamt circa 21 Kilometer laufende Ordner in Regalen gehabt, davon noch mal eine Etage in Kartons, dies sei aber schwer zu schätzen. Er schätzte, dass es mindestens ein Drittel bis zur Hälfte der Akten aus dem Bestand gewesen seien. Am Anfang sei es mit Sicherheit die Hälfte oder weit mehr als die Hälfte gewesen, bis sie dann noch die anderen Kunden dazugewonnen hätten und die seien dann teilweise beträchtlich größer gewesen. Aber bis 2004 sei der Hauptanteil von dieser mit mehr als der Hälfte gewesen.

273

Auf Nachfrage gab der **Zeuge Bierbach** an, nach Beendigung des Insolvenzverfahrens keine abschließende Bestandsaufnahme der noch im Lager vorhandenen Akten vorgenommen zu haben.

b. Art der Akten

274

Der **Zeuge Hübner** bekundete, dass er im Aktenlager Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie Arztakten festgestellt habe.

275

Der Zeuge **Henry Tischer** gab an, es sei das Ansinnen des Zeugen gewesen, nicht allein für Konkursverwalter tätig zu werden. Man habe auch Akten von Ärzten, Steuerberatern, Wirtschaftsunternehmen und Rechtsanwälten eingelagert.

(1) Akten aus Insolvenzverfahren

(a) Insolvenzakten eingelagert durch die AdActa

276 Der Zeuge **Henry Tischer** bekundete, dass die Kundenklientel des Aktenlagerungsunternehmens größtenteils aus bundesweit tätigen Konkursverwaltern bestanden habe. Anfang der 90er-Jahre habe es viele Konkursverfahren gegeben. Die Datenbestände aus den Konkursverfahren hätten archiviert werden müssen. Dies habe das Aktenlagerungsunternehmen gemacht. Mit den Kunden seien dann Dienstleistungsverträge geschlossen worden. Die Akten seien nicht gekauft worden. Auch von Tack & Wagner seien Akten eingelagert gewesen. Der Zeuge bekundete, dass die von Tack und Wagner eingelagerten Unterlagen mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte des Gesamtaktenbestandes ausgemacht hätten. Am Anfang sei es mit Sicherheit die Hälfte gewesen.

277

Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass es sich bei den in Immelborn eingelagerten Akten um steuerrechtlich relevante Unterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Geschäftspapiere wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie um Personalunterlagen gehandelt habe. Für den Geschäftsbetrieb irrelevante Unterlagen wie z.B. Gebrauchsanweisungen seien direkt weggeworfen worden. Der Zeuge führt aus, dass es durchaus sein könne, dass zum Zeitpunkt der Veräußerung des Unternehmens 1998 ungefähr die Hälfte der Akten aus dem Aktenlager dem Büro Tack & Wagner gehört hätten. Er könne aber nicht beziffern, um wie viele Akten es sich konkret gehandelt habe. Man selbst habe ausschließlich Insolvenzakten eingelagert, weil man auch nur mit Insolvenzverwaltern zusammengearbeitet habe. Der Zeuge habe gehört, dass nach dem Verkauf der Ad Acta auch Patientenakten dazu gekommen seien. Der Zeuge könne nicht sagen, was für Akten nach 1998 eingelagert worden seien. Auf die Aussage des Zeugen Tischer angesprochen, dass ihm der Zeuge Wagner versprochen hätte, in Immelborn noch zusätzlich Akten einzulagern und dass dies aber nicht passiert sei bzw. dass ihm der Zeuge Wagner insofern noch etwas schuldig gewesen sei, antwortet der Zeuge, dass er nicht wisse, was der Zeuge Tischer damit gemeint haben könnte. Außerdem habe der Zeuge 2002 nach der Abwicklung des Mühl-Konzerns alle Unterlagen aus diesem Verfahren bei dem Zeugen Tischer eingelagert. Er habe dies auch ganz normal und sofort bezahlt.

278

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass neben Tack und Wagner auch andere Anwälte in Immelborn eingelagert hätten, Heilmann zum Beispiel. Dies müsse ein ehemaliger Partner von Wagner gewesen sein. Nach 2004 seien keine neuen Kunden für die Akteneinlagerung akquiriert worden. Nach 2004 hätten nur die bereits bekannten Anwälte und

Insolvenzverwalter Akten eingelagert, und zwar immer dann, wenn ein Betrieb zu beräumen gewesen sei. In Immelborn seien sonst Akten sehr vieler Konsumgenossenschaften eingelagert gewesen. Der gesamte Konsum Chemnitz sei zum Beispiel dabei gewesen, ebenso wie Agrargenossenschaften.

279

Der **Zeuge Heilmann** bekundete, dass er mit Immelborn insoweit zu tun gehabt habe, als dass er als Insolvenzverwalter Akten von insolventen Unternehmen in Immelborn archiviert habe. Dementsprechend habe es geschäftliche Kontakte in den jeweiligen Insolvenz- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahren mit der Ad Acta GmbH gegeben. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er sowohl Kunde der Ad Acta als auch der EDS gewesen sei. Es habe unterschiedliche Archivierungsformen gegeben. Einmal seien die Unterlagen eingescannt und auf CD gebrannt worden. Danach seien die Unterlagen vernichtet worden. Dann habe es noch die Regal- und Gitterbox- bzw. Kartonagenarchivierung gegeben.

280

Der **Zeuge Alter** sagte aus, dass er 1996 nach Erfurt gekommen und etwa ein halbes Jahr Mitarbeiter von dem Insolvenzverwalterbüro Tack & Wagner gewesen sei. Er habe 1997 sein eigenes Büro eröffnet und in diesem Zusammenhang die Firma Ad Acta, die spätere Insolvenzschildnerin, kennengelernt und bei dieser auch selbst Akten eingelagert. Dadurch habe er Herrn Tischer kennengelernt. Außerdem habe er die Gegebenheiten vor Ort, das Equipment und die Ausstattung usw. gekannt. Er habe dann als Insolvenzverwalter langjährig bei Ad Acta eingelagert. Das sei bis 2005 oder 2006 gewesen, bis dann die Insolvenz begonnen habe. Man habe einen Vertrag mit Ad Acta gehabt und für jedes einzelne Verfahren Aufbewahrungsverträge geschlossen und vorher ein Kostenangebot eingeholt. Das habe auch davon abgehängt, wie massereich diese Verfahren gewesen seien, wie die Dinge gelegen hätten, was das für Betriebe gewesen seien. Man habe meistens Personalunterlagen und Finanzbuchhaltung aufbewahrt. Dann seien die Sachen abgeholt worden. Ad Acta habe die Akten aufbereitet und dann eine Liste geschickt, aus der man habe erkennen können, was für Akten da seien und wann diese ordnungsgemäß geschreddert würden. Dann habe Ad Acta entsprechend dem Angebot eine Rechnung gestellt. Diese habe man bezahlt. Hin und wieder habe man sich auch Akten bringen lassen, wenn diese gebraucht worden seien. Es seien auch mal Bescheinigungen für die Rentenversicherung gebraucht worden. Die habe man dann raussuchen lassen. Der Zeuge bekundet, dass er am Anfang — so 1999/2000 — mal in Immelborn vor Ort gewesen sei und sich angeschaut habe, wo seine Akten eingelagert würden. Es sei alles ordentlich gewesen. Nach 2000 sei er auch noch einmal da gewesen. Wann er genau das letzte Mal dort gewesen sei, wisse er nicht mehr. Aber jedenfalls nicht mehr, nachdem Herr Tischer nicht mehr da gewesen sei.

Der **Zeuge Kupke** bekundete, dass er von den Herren Tack und Wagner im Jahre 1997 die Kanzlei, die diese aufgegeben hätten, zusammen mit seinem damaligen Partner, Herrn Rechtsanwalt Heilmann, übernommen habe. Die Akten der Kanzlei Tack & Wagner habe man allerdings nicht übernommen. Man habe sich nur verpflichtet, die Verfahren der Herren Tack und Wagner zu Ende zu führen. Tack und Wagner seien weiterhin Verwalter geblieben und man habe die Verfahren abgewickelt. Nur in wenigen Fällen sei das Amt persönlich auf den Zeugen bzw. Herrn Heilmann übergegangen bzw. habe man es direkt persönlich übernommen. Es sei so gelaufen, dass die beiden Herren Tack und Wagner gegenüber dem Gericht erklärt hätten, dass sie keine neuen Verfahren mehr annähmen und dass sie ihre Kanzlei aufgegeben hätten und dass der Zeuge und Herr Heilmann das zu Ende führten. Tack und Wagner hätten dann die jeweiligen Schlusstermine noch wahrgenommen. Man habe also die Verfahren bis zum Schlusstermin bearbeitet und der Schlusstermin sei dann noch von den Herren Tack und Wagner ausgeführt worden. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass man überwiegend Kunde von Ad Acta gewesen sei. Die EDS sei wohl später mal installiert worden, um kleine Archivierungen durchzuführen. Genau wisse er das aber nicht mehr. In welchem Umfang der Zeuge in Immelborn Aktenbestände eingelagert habe, könne er nicht mehr sagen. Man habe immer versucht, die Unterlagen beim Geschäftsführer unterzubringen. Wenn das nicht funktioniert habe, sei man zu Ad Acta gegangen und habe dort archivieren lassen. Der Zeuge bekundet, dass er je nach Verfahren zwischen 500 und 10.000 Euro an Ad Acta bzw. EDS für die Einlagerung gezahlt habe.

281

Der **Zeuge Grentzebach** sagte aus, dass die Übernahme der Kanzlei von Herrn Wagner 1997 durch Kupke und Heilmann erfolgt sei. Nachdem dann Herr Heilmann 2002 ausgeschieden sei, sei Herr Kupke an den Zeugen heran getreten und habe gefragt, ob er bei ihm mit einsteige und sie die Kanzlei gemeinsam führen wollten. Dieses Angebot habe der Zeuge dann angenommen und sei seitdem in Erfurt als Insolvenzverwalter tätig. Er könne nicht genau sagen wie groß der Aktenbestand gewesen sei, den er in Immelborn eingelagert habe. Nachdem der Zeuge bei Herrn Kupke eingestiegen sei, habe er dann auch Akten eingelagert. Die Verfahren seien relativ unterschiedlich gewesen. Die Anzahl der Verfahren wisse er jetzt nicht mehr. Der Zeuge bekundet, dass er persönlich nie in Immelborn vor Ort gewesen sei.

282

Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass Eigentümer der eingelagerten Akten die insolvenzschuldnerischen Gesellschaften oder die Verwalter gewesen seien. Die Akten seien der Aktenmanagement und Beratungs GmbH nicht übereignet worden und hätten damit nicht im Vermögen der Insolvenzschuldnerin gestanden. Die Einlagerungsverträge seien reine Dienstleistungsverträge gewesen. Es habe die Besonderheit gegeben, dass als weitere

283

Dienstleistung vereinbart gewesen sei, dass Anfragen von Rentenversicherungsträgern beantwortet werden. Es seien Akten von Unternehmen eingelagert gewesen, die keine Betriebsgeheimnisse enthielten und die an sich keinen Wert gehabt hätten. Es habe 14 Einlagernde gegeben, die er angeschrieben habe, darunter hauptsächlich Insolvenzverwalter bzw. Konkursverwalter oder Gesamtvollstreckungsverwalter, aber auch zwei einlagernde lebende Firmen (Avery Dennison in Gotha und Gate Gourmet aus Neu-Isenburg). Der Zeuge erklärte, er gehe davon aus, dass dies alle Einlagerer gewesen seien. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er im Aktenlager Post von Rentenversicherungsträgern vorgefunden habe und auch Briefe von einzelnen ehemaligen Mitarbeitern der Betriebe, deren Akten dort eingelagert gewesen seien, da diese Bestätigungen für ihre Beschäftigungszeiten benötigt hätten. Die Post sei nicht mehr beantwortet worden. In der Folgezeit seien einige der Anfragen der Rentenanwärter und Rentner zu dem Zeugen in die Kanzlei gekommen. Er habe außerdem in größerem Umfang mit den Rentenversicherungsträgern korrespondiert, weil diese ebenfalls Auskünfte begehren.

284

Der **Zeuge von Rittberg** bekundete, dass er Leiter der kaufmännischen Mitarbeiter bei der White & Case Insolvenz GbR sei und seit dem 1. Juni 2002 bei White & Case angestellt. Diese habe damals regelmäßig Altakten aus diversen Insolvenzverfahren bei der Firma Ad Acta in ihren diversen Firmierungen eingelagert. Diese Einlagerungen seien im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 erfolgt. Danach hätte man die Geschäftsverbindung zu Ad Acta beendet und die Akten bei der Firma Aktensache eingelagert. Vor 1999 hätten möglicherweise schon drei oder vier Jahre Geschäftsbeziehungen zwischen Ad Acta und dem Hamburger Büro der White & Case Insolvenzverwalterkanzlei bestanden. Die Beziehungen zu Ad Acta habe mehr oder weniger Herr Manske vom Hamburger Büro aufgebaut, noch bevor in Düsseldorf überhaupt ein Insolvenzverwalterbüro von White & Case gegründet worden sei. Dieses existiere erst seit 1999. Vorher habe man in Düsseldorf keinen Bedarf gehabt, Akten einzulagern. 2002 habe man dann das Geschäft der Akteneinlagerung von den Hamburger Kollegen übernommen und von Düsseldorf aus die Aufträge für die Akteneinlagerung erteilt. Bei der Auftragserteilung habe man nur mitgeteilt wie das Insolvenzunternehmen heißt, wo die Akten abzuholen seien, mit wem man sich in Verbindung setzen müsse und wie lang die Aufbewahrungsfristen seien. Man habe immer nur mit Herrn Tischer Kontakt gehabt. Die Einlagerung der Akten sei in dem Lager in Immelborn erfolgt. Dies habe sich jedoch später als nicht zutreffend herausgestellt. Herr Manske habe dem Zeugen erzählt, dass die Vernichtung der Akten so erfolge, dass daraus Pellets produziert würden, die zum Teil zum Beheizen des Aktenlagers gebraucht und zum Teil verkauft würden. So sei es jedenfalls Herrn Manske von Herrn

Tischer erzählt worden. Herr Manske habe auch die Anlage dafür gesehen. Insofern sei man davon ausgegangen, dass alles ordnungsgemäß funktioniere.

285

Der Zeuge Siemon schreibt in seinem **abschließenden Bericht in dem Insolvenzverfahren** über das Vermögen der Firma Document Consulting Germany Ltd. (Akten-Nr. 7, Blatt 76 ff.):

„Aus einem Schreiben des Herrn Stefan Wetzel vom 29.03.2008, welches an mich gerichtet gewesen ist und in welchem ein Schreiben des Herrn Wetzel vom 09.03.2006, gerichtet an die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH, beigelegt gewesen ist, entnehme ich, dass möglicherweise die hiesige Schuldnerin im Besitz der gesamten Akten sich befindet. Aus diesem Grunde habe ich mir den gesamten Aktenbestand durch Herrn Tischer zeigen lassen, wobei ich bisher nur die Immobilie Immelborn besichtigen konnte. Der gesamte Aktenbestand besteht aus Akten, die in drei Etagen des Gebäudes in Immelborn eingelagert worden sind. Die von den Rechtsanwälten Wagner und Rombach übernommenen Akten, die sich in Immelborn befinden, machen davon einen Anteil von maximal - meiner Schätzung nach - 1 bis 2 % aus. Dieses Verhältnis erschien mir äußerst ungewöhnlich im Hinblick auf die im Jahre 2003 durch die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH vereinnahmten Umsatzerlöse. Ich habe Herrn Tischer intensiv dazu befragt, wo sich die übrigen Akten aus dem ‚Mühl-Komplex‘ befinden. Herr Tischer erklärte mir dazu, dass man aus dem ‚Mühl-Komplex‘ circa 1.300 Paletten mit Akten gefüllt übernommen habe. Meiner Inaugenscheinnahme nach vor Ort ergab, dass sich in einer Palette rund 100 Akten befinden. Von diesen gesamten 1.300 Paletten befinden sich nur ganz wenige - geschätzt 50 Paletten - in Immelborn. Die Paletten sollen ursprünglich nach Immelborn gebracht und dort aufgearbeitet worden sein. Sie wurden angeblich dann verlegt in die Kammgarnspinnerei nach Bernshausen und von dort nach Gera. Ich beabsichtige, die Unterlagen zu besichtigen.

Ich habe den Herrn Tischer aufgefordert, mir sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen, aus denen ersichtlich ist, welche Unterlagen aus dem ‚Mühl-Komplex‘ von der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs- GmbH zur Einlagerung übernommen worden sind und auf welchen Aufträgen diese Übernahmen beruhen. Bei der Inaugenscheinnahme der in Immelborn stehenden Paletten aus dem ‚Mühl-Komplex‘ ergab sich, dass es teils ältere Unterlagen dort gibt, teils aber auch jüngere.“

Aus dem verlesenen **Insolvenzgutachten des Zeugen Bierbach** vom 4. September 2008 (Akten-Nr. 2, Blatt 67 f.) ergibt sich folgendes:

„- Aufbewahrungspflichten gem. § 28 f SGB IV

Gemäß der Neuregelungen des § 28 f SGB IV, in Kraft getreten am 01.02.2006, sind die am 01.12.1991 in den neuen Bundesländern aus DDR-Betrieben noch vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31.12.2011 aufbewahrungspflichtig. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Schuldnerin verpflichtet, ca. 20.000 bis 30.000 Ordner mit Lohnunterlagen aus verschiedenen Konkursen aufzubewahren. Neben der Aufbewahrungspflicht besteht die Verpflichtung, auf Anfrage insbesondere der Bundesanstalt für Versicherungen und der Landesanstalten für Versicherungen Lohn- und Gehaltsnachweise für Rentenansprüche zu ermitteln und gegebenenfalls zu erstellen. Da diese gesetzliche Verpflichtung zum Zeitpunkt der Einlagerung nicht bekannt war und zudem eine Leistungsabrechnung regelmäßig nur für zehn Jahre, (maximal bis zum Jahr 2006), erfolgt war, wurde die nunmehr bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung und Bearbeitung der entsprechenden Akten nicht mehr seitens des jeweiligen Konkursverwalter vergütet. Erschwerend kam hinzu, dass die Konkursverfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits größtenteils aufgehoben waren, mithin eine Möglichkeit zur Nachberechnung nicht mehr bestand. Vereinzelt waren Verfahren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung zwar noch nicht abgeschlossen, Versuche die entsprechenden Konkursverwalter zur Nachzahlung aufzufordern, seien jedoch fehlgeschlagen. Gelöst wurde das Problem nur insoweit, als dass die jeweiligen Arbeitnehmer die sie betreffenden Anfragen zu vergüten haben. Regelmäßig werden für die Ermittlung der Personalunterlagen bzw. Lohnabrechnungen und die Erstellung von Lohnnachweisen Gebühren in Höhe von € 20,00 bis € 75,00 erhoben. Diese Gebühren deckten jedoch bei weitem nicht den erforderlichen Aufwand und insbesondere die laufenden Betriebskosten. Der monatliche Umsatz für die Bearbeitung dieser Anfragen lag monatlich zwischen € 800,00 und € 1.000,00.“

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass in den neuen Ländern ein Sonderproblem bestanden habe, dass die Aufbewahrungsfrist zum einen auf 15 Jahre ausgeweitet worden sei. Hintergrund sei die Verpflichtung der Insolvenzverwalter — also aller Unternehmen, aber auch der Insolvenzverwalter — gewesen, den Mitarbeitern Rentenbescheinigungen auszustellen, wenn diese benötigt würden. Das hätte mit dem Rentensystem zu tun, das es früher in der DDR gegeben hätte. Die Arbeitnehmer hätten sich neben ihrem Rentenbuch,

das jeder bei sich gehabt hätte, zum Teil in den Betrieben Zusatzrenten verdient. Diese Unterlagen über diese Zusatzrenten habe es nur in den Unterlagen der Unternehmen gegeben. Deshalb hätten die Unterlagen nicht nur 15 Jahre aufgehoben werden müssen, sondern sie hätten auch jederzeit auffindbar sein müssen. Wenn dann jemand in Rente gegangen sei und nachgefragt habe, habe man in der Lage sein müssen, diese Unterlagen rauszusuchen und der Verwalter habe dann eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Der Zeuge habe zum Beispiel beim Konsum Chemnitz schätzungsweise 5.000, 6.000 solcher Bescheinigungen ausgestellt.

288

Nach Auskunft des **Zeugen Bierbach** seien die Einlagerungszeiten der eingelagerten Akten spätestens 2011 abgelaufen gewesen. Teilweise seien bereits 2008 uralte Akten nicht vernichtet gewesen.

(2) Insolvenzakten eingelagert durch die EDS

Der **Zeuge Jäger** führte aus, dass die Firma Electronic Data Solutions eine Billigmarke gewesen sei, welche lediglich in Kartons eingelagert habe. Der Preis für das Einlagern sei hier etwas niedriger gewesen. Deswegen hätten die Akten auch nicht in Regalen gestanden, sondern nur in Kartons auf Paletten in der dritten Etage. Die Kartons hätten zwar auch eine Nummer gehabt, aber das Suchen sei dort eine Katastrophe gewesen.

289

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass die EDS eine andere Art der Akteneinlagerung gehabt habe und deshalb habe billiger arbeiten können. Bei der EDS habe es nicht die Möglichkeit des Einscannens von Akten gegeben. Es sei dort nur im Regal eingelagert worden und auf Paletten. Auf weitere Nachfrage äußerte der Zeuge, dass in der oberen Etage die Einlagerung in Kisten auf Paletten stattgefunden habe. Die Aufnahme der Akten sei erfolgt wie bei der Ad Acta. Die Akten seien in Listen aufgeführt worden, aus denen man habe entnehmen können, wo die jeweiligen Ordner standen. Der Zeuge erklärte, dass die bei der EDS eingelagerten Akten daran erkennbar gewesen seien, dass auf den Kartons „EDS“ gestanden habe. Auf den Vorhalt der Lichtbilder (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.d)) durch den Betroffenen und seine Frage, weshalb auf dem Zetteln, die an den Kartons kleben, oben „Ad Acta“ und untendrunter „EDS“ stehe, erklärte der Zeuge zunächst, dass er nicht wisse, wie dies zusammenhänge. Später führte er jedoch aus, dass die Ad Acta im Jahre 2005 per Vertrag die Akten der EDS übernommen habe. Die von der Ad Acta übernommenen EDS-Akten seien diejenigen, wo die zwei Köpfe draufstünden, Ad Acta und EDS. Die Ad Acta habe von der EDS einmal ein Darlehen erhalten. Dies sei dann mit der Übernahme der Akten von EDS zu Ad Acta verrechnet worden. In dem Moment, wo

290

die Firma Ad Acta in Insolvenz gegangen sei, habe es in dem Aktenlager noch Akten von EDS gegeben.

291

Die **Zeugin Oxana Tischer** führte hingegen aus, dass es 2007 einen Vertrag darüber gegeben habe, dass die Akten von EDS in den Bestand der Akten von Ad Acta übernommen würden. Ad Acta habe die Akten der EDS auch übernommen, als sie sich von Herrn Tischer getrennt habe. Die Zeugin erklärte, sie glaube dies sei den Kunden durch Herrn Tischer mitgeteilt worden. Die Kunden hätten nichts dagegen gehabt, denn für die Kunden seien EDS und Ad Acta sowieso eine Einheit gewesen. Es sei den Kunden im Grunde genommen nur um den Preis gegangen. Auf die Frage, ob es finanzielle Leistungen zwischen der EDS und Ad Acta gegeben habe, als die Übernahme erfolgte, erklärte die Zeugin, dass es vorher ein Darlehen in Höhe von 80.000 Euro gegeben habe, welches die EDS im Jahre 2003 oder 2004 an Ad Acta gegeben habe. Die Übernahme sei durch das Darlehen beglichen worden. Herr Tischer habe die Akten also im Rahmen dieser Darlehensauflösung übernommen. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, es sei einfach vertraglich vereinbart worden, dass die Akten der EDS von Ad Acta übernommen werden als Erstattung für dieses Darlehen. Auf die Frage, weshalb an den Kartons sowohl Ad Acta als auch EDS gestanden habe, erklärte die Zeugin, dass es zwei Datenbanken auf den Computern der Mitarbeiter gegeben habe: die Datenbank Ad Acta und die Datenbank EDS. Nach der Übernahme der Akten sei es wahrscheinlich elektronisch nicht machbar gewesen, Datenbanken zusammenzuschmelzen und deswegen hätten wahrscheinlich weiter die Beschilderungen EDS an den Kartons gehangen. Dennoch hätten die Akten zur Ad Acta gehört.

292

Auch der **Zeuge Momberg** bekundete, dass in Immelborn außerdem Akten der Firma EDS, der Gesellschaft der Frau Tischer, eingelagert worden seien. Im Jahre 2006 habe sich deren Anzahl auf 29.197 belaufen. Der Frau Tischer seien hauptsächlich die Kartons in der zweiten Etage zuzuordnen gewesen.

293

Der **Zeuge Kupke** führte weiterhin aus, dass man überwiegend Kunde von Ad Acta gewesen sei. Die EDS sei wohl später mal installiert worden, um kleine Archivierungen durchzuführen. Genau wisse er das aber nicht mehr. In welchem Umfang der Zeuge in Immelborn Aktenbestände eingelagert habe, könne er nicht mehr sagen. Man habe immer versucht, die Unterlagen beim Geschäftsführer unterzubringen. Wenn das nicht funktioniert habe, sei man zu Ad Acta gegangen und habe dort archivieren lassen. Der Zeuge bekundet, dass er je nach Verfahren zwischen 500 und 10.000 Euro an Ad Acta bzw. EDS für die Einlagerung gezahlt habe.

Der **Zeuge von Rittberg** erklärte, dass man immer nur mit Herrn Tischer Kontakt gehabt habe. Die Einlagerung der Akten sei in dem Lager in Immelborn erfolgt. Später habe sich herausgestellt, dass jedenfalls ein Teil der Akten von Immelborn oder vielleicht auch direkt nach Naunhof verbracht und dort eingelagert worden sei. Dies sei niemandem bekannt gewesen. Diese Einlagerungen in Naunhof seien durch Frau Oxana Tischer von der EDS erfolgt. In Naunhof seien die Akten nach Kenntnis des Zeugen ordnungsgemäß verschlossen eingelagert und auch ordnungsgemäß entsorgt worden. Der Zeuge bekundet, dass sich Ende 2013 oder Anfang 2014 die Firma i-pro Lindhardt GmbH gemeldet habe. Dies sei die Firma, auf deren Gelände in Naunhof Akten gelagert worden seien. Diese habe mitgeteilt, dass dort Akten lagerten, bei denen die Lagerfristen am 31. Dezember 2013 abgelaufen seien. Die Einlagerung sei von Frau Oxana Tischer beauftragt worden. Da diese nicht mehr greifbar sei, habe sich die Frage gestellt, wer jetzt die Entsorgung dieser Akten bezahlen würde. Man habe gesagt, dass Frau Tischer eigentlich für die Entsorgung bezahlt worden sei. Die i-pro Lindhardt GmbH habe daraufhin Frau Tischer verklagt. In dieser Klage sei Herr Dr. Bähr, der dort als Insolvenzverwalter Akten eingelagert habe, als Zeuge geladen gewesen. Er habe daraufhin eine schriftliche Zeugenaussage geleistet, aus der sich ergebe, dass sowohl Verträge mit der Ad Acta als auch mit der EDS geschlossen worden seien und man etwa seit dem Jahr 2003 auch Einlagerungsaufträge an die EDS erteilt habe. Der Zeuge bekundete außerdem, dass man nicht darüber informiert worden sei, dass die Ad Acta irgendwann die EDS übernommen habe. Herr Tischer habe auch nicht detailliert erzählt, dass die Ad Acta und die EDS parallel arbeiteten oder wann wer wie umfirmiert habe.

294

(3) Insolvenzakten eingelagert durch die Document Consulting

Der **Zeuge Siemon** bekundete, dass er im Laufe des Verfahrens zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die hiesige Schuldnerin, die Limited, eigentlich nicht im Besitz der Akten gewesen sei. Es sei jedenfalls nicht jemand vor Ort gewesen, der dem Zeugen ausreichend oder richtig vernünftig dokumentiert gezeigt habe, wo jetzt Besitz übergegangen sei. Aber allein daraus, dass ein Pachtvertrag existiere, den man ja auch was die Zahlungsflüsse angehe nicht richtig vollzogen habe, zu schließen, dass ein Besitz übergegangen sei, das sei dem Zeugen zu wenig gewesen., Das sei letzten Endes auch eine juristische Bewertung.. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass die Limited nicht Besitzerin gewesen sei.

295

Zum Besitz an den Akten der Ad Acta seitens der Document Consulting Ltd. führte der Zeuge Siemon aus, er habe sich nicht mit Herrn Bierbach über den Besitz gestritten. Die Document Consulting Ltd. habe keinerlei Geld gehabt, bzw. ein paar hundert Euro und dann

296

habe es einen angeblichen Pachtvertrag gegeben. Das sei ihm einfach zu wenig gewesen. Das könne man juristisch auch anders bewerten, aber er habe auf die Akten gar nicht vernünftig aufpassen können.

(2) Patientenakten

297 Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass neben den Akten der Insolvenzverwalter nur wenige andere Akten eingelagert worden seien. Von einer Ärztin wisse er. Dies sei zum Schluss hin gewesen. Es sei eine neue Geschäftsidee des Herrn Tischer gewesen, Ärzten, die kurz vor dem Aufhören stünden, das Einlagern ihrer Akten anzubieten. Die Akten der einlagernden Ärztin hätten sich in einem separaten Schrank mit einer Hängeregistratur befunden, welchen die Ärztin mitgeliefert habe. Der Schrank sei abschließbar gewesen.

298 Die **Zeugin Schirmer** sagte aus, dass sie bis Ende August 2006 eine internistische Praxis in Vacha gehabt habe. Danach hätte sie ihre Praxis aufgegeben und sei in den Ruhestand gegangen. Sie habe ihre Praxis auflösen müssen. Sie habe in der Zeitung gelesen, dass es eine neue Akteneinlagerungs- und -vernichtungsfirma gebe, mit der sie sich in Verbindung gesetzt habe. Dies sei die EDS gewesen. Die EDS habe ihr dann ein Angebot unterbreitet: 10 Jahre Einlagerung und dann Aktenvernichtung. Diesem Angebot habe sie zugestimmt, weil das Aktenlager relativ ortsnah in Immelborn gewesen sei, nur 12 bis 15 Kilometer entfernt. Für die Einlagerung seien insgesamt 3.710,14 Euro im Voraus zu zahlen gewesen. Nach Auflösung der Praxis hätte sie alles in Kartons gepackt und beschriftet, und zwar von Buchstabe A bis AB usw. Herr Tischer — wohl mit der Chef der Firma — habe dann alles abgeholt und nach Immelborn gebracht. Dort habe man alles nochmal gut katalogisiert und auf Paletten gebracht. Man habe der Zeugin eine Aufstellung gegeben, wo auf welcher Palette und in welchem Karton sich die jeweilige Patientenakte befinde. Die Kartons mit Akten seien auf insgesamt zwei Paletten gelagert worden, die nebeneinander gestanden hätten. Allerdings habe sie nach der Abholung durch Herrn Tischer mit Frau Tischer verhandelt. Diese war auch immer anwesend, wenn die Zeugin ihre Akten abgeholt habe. Sie habe nicht durchschaut, wie die Verhältnisse da waren. Der Zeugin sei auch nie mitgeteilt worden, dass die Verträge der Firma EDS auf die Firma Ad Acta übergegangen seien. Eine Vertragsänderung habe es nicht gegeben. Sie habe nur das Angebot zur Akteneinlagerung vom Anfang, das sie bestätigt habe. Danach habe sie nichts mehr gehört. Als Nachfragen von Patienten kamen, sei die Zusammenarbeit mit der Einlagerungsfirma sehr gut gewesen, um die Akten abholen zu können. Die Zeugin habe einfach angerufen und gesagt, dass sie vorbei kommen wolle, um Akten zu holen. Sie sei dann am Eingang des Lagers abgeholt und zu ihren Paletten geführt worden. Sie habe dann die Akte, die sie

brauchte, heraussuchen können. Ein halbes oder ein Jahr später nach Beginn der Einlagerung habe sie nochmal Akten holen wollen. Da habe sie dann vor verschlossener Tür gestanden und niemanden mehr angetroffen. Es sei ein Schild am Eingang angebracht gewesen — irgendwas mit Insolvenz. Sie sei aber weder von der Ad Acta noch von der EDS informiert worden, dass es ein Insolvenzverfahren oder sonst irgendwie Probleme gebe. Die Zeugin bekundete, dass sie dann noch öfter nach Immelborn gefahren sei, das letzte Mal 2011. Immer sei die Tür verschlossen gewesen und es habe auch keinen Hinweis gegeben.

299

Die **Zeugin Matern** bekundete, dass sie von dem Ortsbrandmeister erfahren habe, dass Akten von Dr. Scherf, einem Hausarzt, in dem Aktenlager in Immelborn gelagert hätten.

300

Auch die **Zeugin Urban** bekundete, dass sie, als sie in dem Aktenlager gewesen sei, Patientenakten von einem Dr. Scherf festgestellt habe. Dies sei der Arzt von Immelborn. Er sei der Betriebsarzt von Hartmetall gewesen. Auch Akten von Rechtsanwälten habe sie vorgefunden.

301

Der **Zeuge Bierbach** bekundete dagegen, dass er Arztakten im Aktenlager nicht zur Kenntnis genommen habe.

(3) Historisches Archivgut

Der **Zeuge Moczarski** bekundete, dass dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen das Aktenlager Immelborn seit 1994 bekannt sei. Der Zusammenhang sei folgendermaßen: Das Thüringische Staatsarchiv Meiningen habe einen Zuständigkeitsbereich ab 1990 für Südthüringen und vor 1990 für den Bezirk Suhl. Es sei damals in der Verordnung über das Staatsarchivwesen der DDR vom 11. März 1976 festgeschrieben gewesen, dass der Bezirk Suhl neben dem staatlichen Bereich auch für Schriftgut der Wirtschaft zuständig sein soll. Es sei sodann ein Archivgesetz vom 23. April 1992 beschlossen worden sowie eine Nachfolgeverordnung vom 7. Juni 1993 über die Zuständigkeit der Staatsarchive. Darin seien die wirtschaftsleitenden Betriebe nicht mehr erwähnt gewesen. Dennoch habe man sich - aufgrund einer entsprechenden Absprache - mit allen ostdeutschen Staatsarchiven darum gekümmert, dass das Schriftgut in den Betrieben bzw. aufgelösten, liquidierten Betrieben in den Staatsarchiven gesichert werde. Thüringen habe aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage Legitimationsprobleme gehabt, wenn es darum gegangen sei, das DDR-Wirtschaftsschriftgut zu sichern. Das Hauptproblem sei gewesen, dass für das Land Thüringen kein Wirtschaftsarchiv vorgelegen habe. Erst im Jahre 2010 habe Thüringen ein eigenes Wirtschaftsarchiv gegründet. Bis dahin habe es eine Grauzone gegeben. Es sei nicht eindeutig geklärt

302

gewesen, was mit dem Schriftgut passieren solle. Die Staatsarchive hätten sich Anfang der 90er-Jahre verabredet, dass man das offen zugängliche Wirtschaftsschriftgut aus den Jahren bis 1999 in die Staatsarchive übernehme. Das habe man auch gemacht. Die Staatsarchive seien in den Jahren ab 1990 bis ungefähr schwerpunktmäßig 2006, also fast 15 Jahre, aktiv gewesen. Der Zeuge erklärte, es gebe 6 Thüringische Staatsarchive. Man habe sich bemüht, an dieses Schriftgut heranzukommen und dieses zu sichern. Herr Scharf habe bestätigt, dass die Akten über den VEB Hartmetallwerk Immelborn bei ihm im Aktenarchiv lägen. Der Zeuge und seine Kollegen hätten den Wunsch geäußert, das Archivgut dort auszusondern. Herr Schaaf habe jedoch widersprochen. So sei man 1994 auseinandergeschieden. Bei den Besuchen in den Jahren 1998 und 2006 habe Herr Tischer gesagt, dass er darauf achten werde, dass er historisch würdiges Wirtschaftsschriftgut für das Staatsarchiv sichere und es nicht vernichtet werde. Herr Tischer habe 2006 ein Aktenverzeichnis über die eingelagerten Unternehmen, Arztpraxen, Autohäuser usw. übergeben. Dies sei die zweite Liste gewesen. Von Herrn Schaaf habe man 1994 eine relativ reduzierte Liste bekommen.

303

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass er im Zeitraum 2004 bis 2007 regen Kontakt zum Staatsarchiv in Meiningen gehabt habe. Es habe teilweise Anfragen nach historisch wertvollen Akten aus bestimmten Orten gegeben, in denen es Konkursverfahren gegeben hätte. Es sei zum Beispiel konkret um ein Hartmetallwerk aus Immelborn gegangen, welches für das Staatsarchiv interessant gewesen sei, weil dort früher Rüstungsgüter produziert worden seien. Das Staatsarchiv habe ihn gefragt, ob er darüber noch irgendwelche Unterlagen habe.

304

Der **Zeuge Moczarski** führte weiterhin aus, dass er Mitte des Jahres 2009 Informationen aus dem Umkreis Immelborn erhalten habe, dass dort das Archiv verwaist sei und dass es ein Sicherheitsproblem gebe. Man könne das Aktenlager nicht betreten, die Tür sei verschlossen. Es gebe aber eine Bestreifung des Objekts. Das Staatsarchiv solle sich das Ganze doch einmal ansehen. Von wem das Staatsarchiv die Information bekommen habe, könne er nicht mehr sagen. Einen Kontakt zu der Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe es nicht gegeben. Es sei auch nicht der Insolvenzverwalter Bierbach gewesen. Vielmehr habe das Staatsarchiv erst 2009 über das Amtsgericht Bad Salzungen in Erfahrung gebracht, wer der Insolvenzverwalter gewesen sei. Der Direktor des Amtsgerichts, Herr Bursche, habe dem Staatsarchiv dann schriftlich mitgeteilt, dass der Insolvenzverwalter Herr Bierbach sei und das Unternehmen jetzt grundsätzlich eine Insolvenz vollziehe und Herr Tischer nicht mehr greifbar sei. Eine komplette Bestreifung des Aktenlagers habe nicht stattgefunden. Der Zeuge habe aber von einem Mitarbeiter eines Unternehmens, welches sich ebenfalls auf dem Gelände befände, auf dem das Aktenlager

stünde, erfahren, dass das Aktenlager normalerweise von einem Transportschutz, einem Sicherheitsunternehmen bestreift werde. Der Zeuge nannte ITT Erfurt, Industrie- und Transportschutz. Bierbach habe dem Staatsarchiv geschrieben, es könne auf eigene Gefahr das Aktenlager Immelborn besuchen, eine Entnahme von Akten sei aber nicht möglich. Diese Mahnung habe er aber revidiert. Im Verlauf des weiteren E-Mail-Verkehrs habe das Staatsarchiv eine Erklärung abgeben müssen, dass es auf eigene Gefahr in das Aktenlager Immelborn gehe. Hintergrund sei ein größerer Wasserschaden, der sich 2009 oder Ende 2008 im Aktenlager abgespielt habe. Die Direktoren der Staatsarchive habe man erstmalig am 02. Dezember 2009 über das leerstehende Aktenlager in Immelborn informiert und zugesagt, dass man sich bemühe, dort eventuell Schriftgut, Archivgut zu sichern. In diesem Zusammenhang habe man auch angekündigt, dass der Zeuge und Herr Hübner in das Aktenlager hinein gehen würden. Man habe am 26. Februar 2010 von Herrn Bierbach grünes Licht bekommen, dass das Staatsarchiv Meiningen die Sicherung der Akten übernehmen könne. Diese Zustimmung des Insolvenzverwalters sei den Staatsarchivleitern als Legitimation wichtig gewesen, um das Lager zwecks Sicherung historisch wertvoller Akten betreten zu dürfen. Es habe aber nur zur Diskussion gestanden, sehr wenige der Akten von Ad Acta zu übernehmen. Man habe alle Thüringischen Staatsarchive informiert und angefragt, ob Interesse bestehe, bestimmtes Archivgut aus dem Aktenlager in Immelborn zu sichern. Der Zeuge habe dazu in Vereinbarung mit dem Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen einen Brief an alle Staatsarchive geschrieben und habe die Gesamtliste verschickt. So hätten alle Thüringischen Staatsarchive eine Auswahl treffen können. Es habe Einvernehmen bestanden, dass erst einmal nur der Zeuge und Herr Hübner in dieses Aktenlager gehen würden und nicht die Mitarbeiter der anderen Staatsarchive. Auf das Schreiben habe man von allen Staatsarchiven in Thüringen Reaktionen erhalten. Greiz und Altenburg hätten mitgeteilt, es bestehe kein Interesse. Weimar habe eine Positivliste überreicht, auf welcher ungefähr 20 Unternehmen aufgelistet gewesen seien, auf die der Zeuge und Herr Hübner achten sollten. Ebenso sei das Staatsarchiv Gotha verfahren. Es habe eine Liste von 15, 16 Betrieben überreicht. An deren Schriftgut habe Gotha das Interesse zur Sicherung signalisiert. Herr Marek, der Direktor des Staatsarchivs Rudolstadt habe rechtliche Bedenken angemeldet und aus diesem Grund kein Archivgut sichern wollen. Diese rechtlichen Bedenken habe der Zeuge nicht teilen können, da das Vorgehen mit dem Insolvenzverwalter abgestimmt gewesen sei. In Absprache mit dem damaligen Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen, Herrn Dr. Johannes Mötsch, sei man dann am 24. März 2010 dort hingefahren. Der Zeuge und Herr Hübner hätten sich an diesem Tag für drei Stunden in dem Aktenlager aufgehalten. Der vorgefundene Bestand an Akten über den VEB Hartmetallwerk Immelborn sei relativ groß gewesen. Man hätte sich nur

einen ersten Überblick verschaffen können. Da es zeitlich nicht mehr möglich gewesen sei, alle Unterlagen durchzusehen, hätten sich der Zeuge und Herr Hübner entschlossen, das Aktenlager ein zweites Mal aufzusuchen. Daraufhin hätten sie sich am 21. April 2010 nochmal konkret den Bestand über den VEB Hartmetallwerk Immelborn angesehen. Es seien aber nur noch Lohn- und Gehaltsunterlagen vorhanden gewesen. Das Protokoll über die Begehung des Aktenlagers habe der Zeuge allen Staatsarchivdirektoren zugeleitet.

305

Der **Zeuge Hübner** erklärte, dass er im Jahr 2010 zusammen mit dem Zeugen Dr. Moczarski insgesamt zweimal das Aktenlager in Immelborn aufgesucht habe. Ihr Hauptanliegen sei dabei das Auffinden historisch wertvoller Akten gewesen, hauptsächlich über das Hartmetallwerk Immelborn. Am 24. März 2010 hätten sie das Aktenlager für einen Sichtungstermin aufgesucht. Am 21. April 2010 hätten sie dann die beim ersten Besuch vorgefundenen Akten der Konsumgenossenschaften Mühlhausen und Bad Langensalza gesichert, die über das Staatsarchiv Gotha an die Kommunalarchive weitervermittelt worden seien. Diese Akten hätten sich im Obergeschoss befunden und seien in Kartons eingelagert gewesen. Der Umfang der mitgenommenen Akten hätte 1,20 laufende Meter betragen. Der Zeuge Dr. Moczarski habe sich im Vorfeld mehrere Schlüssel für das Aktenlager von Herrn Bierbach besorgt. Außerdem habe er eine Einlagerungsliste dabei gehabt, welche er im Jahre 2006 von dem Betreiber des Aktenlagers erhalten hatte.

306

Der **Zeuge Moczarski** führte weiter aus, dass in dem Aktenlager kaum Archivgut zu finden gewesen sei. Vorgefunden habe man in erster Linie Lohn- und Gehaltsunterlagen, aber auch Patientenakten. Auch bezüglich der Betriebe, an deren Unterlagen das Thüringische Staatsarchiv Meinigen und die Kollegen in Weimar und in Gotha Interesse gehabt hätten, habe man festgestellt, dass hauptsächlich Lohn- und Gehaltsunterlagen vorhanden gewesen seien. Lohn- und Gehaltsunterlagen hätten jedoch nicht auf der Agenda der Thüringischen Staatsarchive gestanden. Sowas könne allenfalls in ganz kleinen Ausschnitten gesichert werden, damit die Lohnentwicklung nachvollzogen werden könne. In der Regel würden jedoch keine Lohn- und Gehaltsunterlagen, auch keine Personalunterlagen gesichert. Schriftgut von Interesse, wie z. B. Jahresabschlussberichte, Bilanzen, Brigadetagebücher, Berichte und Direktorenbesprechungen, die Auskunft über die Historie des Betriebs geben könnten, sei nicht mehr vorhanden gewesen. Der Zeuge äußerte die Vermutung, dass Herr Tischer im Laufe der Jahre Schritt für Schritt die Akten aufgrund Platzmangels ausgesondert und der Vernichtung zugeführt habe. Er hätte ja schließlich auch eigene

Vernichtungskapazitäten gehabt. Herr Tischer müsse wohl aus den Aktenbeständen sehr viel archivwürdiges Schriftgut herausgenommen haben. Man sei daher fast unverrichteter Dinge abgezogen. Man habe lediglich alte Unterlagen der Konsumgenossenschaften Mühlhausen, Bad Langensalza und Langula gefunden. Diese erschienen dem Zeugen und Herrn Hübner historisch wertvoll genug, um sie zu sichern. Diese 29 Konsumbücher aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts — 1,3 laufende Meter — habe man mitgenommen. Da das zuständige Staatsarchiv in Gotha kein Interesse an den Unterlagen gehabt hätte, hätten sie die Unterlagen den Stadtarchiven Bad Salzungen und Heiligenstadt, Bad Langensalza und Mühlhausen angeboten. Die Stadtarchive in Bad Langensalza und Mühlhausen hätten dann die Unterlagen übernommen. Damit sei für das Staatsarchiv Meiningen das Aktenlager Immelborn Geschichte gewesen.

307

Der **Zeuge Bierbach** bekundete, dass er mit dem Thüringischen Staatsarchiv in Meiningen seit November 2009 mehrfach korrespondiert habe, da diese die Übernahme historisch wertvoller Akten, konkret der Akten des Betriebs VEB Hartmetallwerk Immelborn, begehrt hätten. Im März 2010 hätten Mitarbeiter des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen den Schlüssel zum Aktenlager erhalten und dieses gesichtet.

c. System der Akteneinlagerung und Ordnung des Aktenbestandes

(1) Art der Einlagerung

308

Die **Zeugin Oxana Tischer** bekundete, dass es in Immelborn mehrere Arten der Archivierung gegeben habe: die Gitterboxenarchivierung, die Kartonagenarchivierung, die Regalarchivierung und auch die Digitalisierung von Akten. Ad Acta habe zum Beispiel Lohnunterlagen in Regalsystemen eingelagert, weil dies die Unterlagen gewesen seien, die am meisten gesucht worden seien. Diese Unterlagen habe man deshalb nicht in Kartons oder Gitterboxen eingelagert. Im unteren Bereich habe es die Regale gegeben. Dies sei Ad Actas Territorium gewesen. Bei der EDS sei auf Paletten, in Gitterboxen und in Kartonagen eingelagert worden. Eine Digitalisierung von Akten habe es nicht gegeben. Die Akten seien im obersten Stockwerk eingelagert worden. Dort seien überall Brandtüren gewesen. Diese seien abgeschlossen gewesen mit Sicherheitsschlössern.

309

Auch der **Zeuge Jäger** bekundete, dass bei der EDS lediglich in Kartons eingelagert worden sei. Die Kartons hätten zwar eine Nummer gehabt, aber das Suchen sei dort eine Katastrophe gewesen.

310 Auch die **Zeugen Momberg, Heilmann und Bierbach** bekundeten, dass es in Immelborn eine Regaleinlagerung, eine Kartoneinlagerung auf Paletten und eine Gitterboxeinlagerung gegeben habe. Auf Einlagerungslisten habe gestanden, in welchem Regal und in welchem Fach die Akten eingelagert waren.

311 Der **Zeuge Henry Tischler** führte zum System der Akteneinlagerung aus, dass es drei verschiedene Archivierungsformen gegeben habe. Zum einen habe es die eingescannte Variante gegeben. Dass Unterlagen eingescannt und auf CD gebrannt worden seien, bekundete auch der Zeuge Heilmann. Zum Zweiten habe es die Akteneinlagerung in Regalform gegeben. Wo die Regale gewesen seien, das sei alles Ad Acta gewesen. Die Ordner seien alle erfasst worden. Auf den Ordnerrücken sei draufgeklebt worden, was der Inhalt dieser Akte sei. Die dritte Möglichkeit sei die Lagerung auf Paletten gewesen. Auf einer Palette hätten zwölf Kisten gestanden. An jeder Kiste sei ein Zettel gewesen und außerdem habe es noch eine Gesamtliste für die Kisten [sic!] 1 bis 12 gegeben. Im Vorfeld der Einlagerung habe man teilweise zunächst bei den Kunden den Inhalt der einzulagernden Akten in Erfahrung gebracht und ausgehend von den hierbei gewonnenen Informationen die Beschriftungen vorgenommen. Dies sei aber nicht bei allen Kunden geschehen. Bei manchen Kunden habe man stattdessen nur das Beschriftungsverfahren vorgegeben und die Kunden hätten die Beschriftung dann dementsprechend selbst vorgenommen. Diese dritte Variante sei die kostengünstigste für die Verwalter gewesen. Allerdings habe der Kunde den Suchaufwand an das Aktenlagerungsunternehmen bezahlen müssen, wenn er irgendwas gesucht habe.

312 Die **Zeugin Oxana Tischler** bekundete weiterhin, dass es die nötige Technik gegeben habe, um an die Kartons auf den Paletten heran zu kommen und diese herunter zu heben. Es habe auch die nötige Technik gegeben, um die Kartons zu stapeln.

313 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass sich auf den Kartons Listen befunden hätten, welche Auskunft darüber gegeben hätten, was im Einzelnen in den Kartons enthalten gewesen sei. Am Anfang seien die Akten ordentlich eingelagert gewesen, was sich auch nicht groß geändert habe. Vor der Betriebseinstellung sei es ein ordentlicher Betrieb gewesen und alles geordnet und registriert gewesen. Das Aktenlagerungsunternehmen habe genau über den Aktenbestand Bescheid gewusst. Es habe eine Liste darüber gegeben, welche Akten im Einzelnen eingelagert gewesen seien. Die Akten hätten Rückenschilder gehabt. Auf den regalierten Akten habe gestanden, welchem Unternehmen sie zuzuordnen waren. Die Akten selbst seien nicht verändert worden und hätten ihren ursprünglichen Aktendeckel mit Beschriftung behalten.

Der **Zeuge Jäger** erklärte, dass in dem Aktenlager alles in Ordnung gewesen sei, als er aus dem Unternehmen ausschied. Es sei nichts durcheinander gewesen.

314

(2) Register des Aktenbestandes und System der Einlagerung

Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass Herr Tack ein Programm geschrieben habe, mit dem man in der Lage gewesen sei, jede einzelne Unterlage wiederzufinden. Man habe nach dem Chaos-Prinzip gearbeitet. Das heißt, der Computer habe gewusst, an welcher Stelle im Regal welcher Ordner stehe. Wenn Platz geworden sei, dann seien die neuen Ordner einfach auf den freien Platz gestellt worden.

315

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass es eine Einlagerungsliste gegeben habe. Diese sei auch in den PC eingegeben worden. Anhand der Liste habe man herausfinden können, wo genau ein Dokument zu finden war. Die Listen habe es im EDV-System und in Papierform gegeben. Auf den Festplatten seien die gesamten Datenbestände gewesen, die eingegeben worden seien. Der Zeuge erklärte, der vorhandene Aktenbestand sei dokumentiert gewesen. Es habe eine Archivierungssoftware gegeben, mit der man die Dokumente, beispielsweise Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen und Schriftverkehr eingescannt und in Ordner abgelegt habe. Die Software habe viele Hunderttausende Euro gekostet. Das Aktenlagerungsunternehmen habe ein eigenes Serversystem besessen. Der Server habe in den Räumlichkeiten des Aktenlagerungsunternehmens gestanden. Auf den Servern seien nicht alle relevanten Sachen hinterlegt gewesen. Die Dinge, die auf dem Server gelegen hätten, seien aber auch in Papierform vorhanden gewesen. Man habe damals (2006) erst angefangen, über Server zu archivieren. Die Akten seien aber nur zum Teil eingescannt worden. Dies sei so für relevante Kunden geschehen, die dies unbedingt gewünscht hätten. Die wenigsten dieser Kunden seien Konkursverwalter gewesen. Vielmehr hätten in der Regel Unternehmen aus der freien Wirtschaft diese Form der Archivierung in Anspruch genommen. Den Konkursverwaltern sei diese Variante zu teuer gewesen, weil dies zu einer Masseschmälerung der Konkursverfahren geführt hätte. Es habe auch teilweise vom Internet aus eine Zugriffsmöglichkeit auf bestimmte Datenbestände für bestimmte Kunden gegeben. Die Kunden hätten dann mittels eines Passwortes und eines Codes auf den Server zugreifen können und damit auf die dort abgelegten Bestände. Der Zeuge erklärte, es habe eine Software gegeben, die monatlich ausgeworfen habe, welche Akten hätten vernichtet werden können. Daraufhin seien die Kunden informiert worden.

316

Der **Zeuge Grentzebach** sagte aus, dass es früher bei Ad Acta auch Verzeichnisse gegeben habe. Man habe die Unterlagen auch wieder zur Verfügung gestellt bekommen, wenn man

317

sie gebraucht habe für irgendwelche Lohnnachweisunterlagen oder dergleichen. Insofern habe es ein System gegeben.

318

Auf die Frage, weshalb an den Kartons sowohl Ad Acta als auch EDS gestanden habe, erklärte die **Zeugin Oxana Tischer**, dass es zwei Datenbanken auf den Computern der Mitarbeiter gegeben habe: die Datenbank Ad Acta und die Datenbank EDS. Nach der Übernahme der Akten sei es wahrscheinlich elektronisch nicht machbar gewesen, Datenbanken zusammenzuschmelzen und deswegen hätten wahrscheinlich weiter die Beschilderungen EDS an den Kartons gehangen. Dennoch hätten die Akten zur Ad Acta gehört.

319

Auf die Frage, nach welchem Prinzip die Akten im Lager sortiert waren und inwieweit man habe erkennen können, was in den einzelnen Kartons bzw. Schwerlastregalen gelagert worden sei, bekundete der **Zeuge Jäger**, dass jeder Regalboden eine Nummer gehabt habe. Auch die Ordner hätten ein Etikett mit einer fortlaufenden Nummer gehabt. Die Etiketten seien von dem Akteneinlagerungsunternehmen gedruckt worden, um den Akten einen Platz zuzuweisen. Anhand der Nummern, die hinten auf den Ordnern standen, habe man genau sehen können, wo der Ordner einzuordnen war. Die Etiketten mit den Nummern seien aber unten an den Ordner geklebt worden, um die ursprüngliche Beschriftung der einzulagernden Akten zu erhalten. Die ursprüngliche Beschriftung sei nicht überklebt worden. Wegen der Nummern sei ein Verstellen der Ordner nicht möglich gewesen. Bei den Kartons auf den Paletten sei es so gewesen, dass die Kartons beschriftet gewesen seien. An den Paletten müsse sich ein Palettensettel befunden haben. Alle Akten seien mittels einer Software genau erfasst und gesichert gewesen. Mitarbeiter hätten die Akten in die Software eingegeben und dann die Etiketten gedruckt. Über die erfassten Akten habe es auch einen Ausdruck gegeben. Diesen habe der Zeuge verwendet, um die Akten, insbesondere die Lohnordner der einlagernden Firmen, zu finden. Auf der Liste habe er habe ersehen können, wo die Akten stünden. Neben der Liste in Form eines Ausdrucks habe ihm auch ein Computerarbeitsplatz zur Verfügung gestanden. Insgesamt habe es sieben Computer im Aktenlager in Immelborn gegeben. Auf weitere Nachfrage, ob man — sofern man keine Registratur gehabt hätte und auch keine Liste — den Kartons, ohne sie zu öffnen, hätte ansehen können, was sie enthielten und wie lange die Aufbewahrungsfristen liefen, bekundete der Zeuge, dass dies nur möglich gewesen sei, wenn der Ordner selbst ordentlich von dem Unternehmen, von welchem er gekommen sei, beschriftet gewesen sei. Auf erneute Nachfrage, was den Kartons zu entnehmen gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass man die Firma habe entnehmen können und damit welchem Insolvenzverfahren die Kartons zuzuordnen waren.

Auch der **Zeuge Momberg** bekundete, dass die Archivierung ordentlich gewesen sei. Die Kartons seien alle beschriftet gewesen. Jede Palette, jede Gitterbox sei beschriftet gewesen, habe eine Nummer gehabt. Es habe drauf gestanden, was drin gewesen sei. An den Paletten und Gitterboxen seien Zettel mit Jahreszahlen gewesen, so dass man innerhalb von wenigen Sekunden habe entscheiden können, ob die Palette weg kommt oder nicht. An den Gitterboxen habe beispielsweise dran gestanden, von wann die Akten sind und bis wann sie aufzubewahren seien. 2013 sei das weiteste Datum gewesen. Bei den Kartons sei dies genau das Gleiche gewesen. Auch da habe dran gestanden, wer der Einlagerer gewesen sei und bis wann der Inhalt habe gelagert werden müssen. Jede Gitterbox und Palette sei identifizierbar gewesen. Es habe die Listen dazu gegeben und an den Paletten hätten die Nummern dran gestanden. Bei der Regalarchivierung habe es aber anders ausgesehen. Dort habe man jeden Ordner in die Hand nehmen müssen, um zu ermitteln, bis wann diese zu lagern gewesen seien. Ein Großteil der Regalarchivierung sei aber schon lange abgelaufen gewesen. In den Regalen hätten, dies bekundete der Zeuge aus dem Gedächtnis heraus, so um die 30.000 Aktenordner zum Thema DDR-Lohn dringestanden. Diese seien zum Ende des Jahres 2011 abgelaufen gewesen, weil die Betriebe alle schon Anfang der 90er-Jahre abgewickelt worden seien. Die gesetzliche Zehnjahresfrist bis 2011 sei 2013/2014 auf jeden Fall abgelaufen gewesen. In den Regalen hätten größtenteils sehr, sehr alte Akten, meistens aus den 90er-Jahren gestanden. Im Vorbeigehen habe man gesehen, was für Jahrgänge das waren. 2008 habe Herr Tischer dem Unternehmen des Zeugen aus der EDV heraus Auskunft über den Aktenbestand geben können. Aus der EDV habe man wirklich jede Akte rausziehen können. Der Insolvenzverwalter habe in dem Insolvenzzeitraum aber zuerst die EDV veräußert. 2008 seien die Computer abgeholt worden.

320

Auf Vorhalt aus einer durch den **Zeugen Alter übergebenen Übersichtsliste** (Vorlage UA 6/2-161 am 20. Juni 2016) zu in Kartons aufbewahrten Akten, zu denen jeweils unter Nennung der fortlaufenden Nummerierung der Palette und des Kartons für jede Akte die Archivierungsfrist ausgewiesen wird und dabei unter Palette 110 im Karton 1.643 Akten mit Archivierungsfristen sowohl bis 2013 als auch bis 2014 zu finden seien, gab der **Zeuge Dr. Hasse** an, dies selber nicht festgestellt zu haben, allerdings habe ihm der Zeuge Matzke von solchen Fällen berichtet.

321

Der **Zeuge Moczarski** führte aus, dass das Ordnungsprinzip einfach gewesen sei: Man habe eine laufende Signatur verteilt, die sei aber ganz klein und sehr schlecht zu lesen gewesen.

322

323

Der **Zeuge Henry Tischer** sagte aus, dass im Jahr 2007 das Unternehmen in Konkurs gegangen sei. Die Server, welche in den Räumlichkeiten des Aktenlagers gestanden hätten, seien vom Konkursverwalter verkauft worden. Ebenso die gesamten Rechner, das war das Erste, was man geholt hat. Der Konkursverwalter habe die Einlagerungslisten, also die Listen über den gesamten Aktenbestand in Papierform erhalten. Der Grund sei gewesen, dass der Konkursverwalter in Erfahrung bringen wollte, was der gesamte Aktenbestand beinhaltet und wo er eventuell noch Rechnungen ziehen kann. Ob der Konkursverwalter die Einlagerungsliste auch in elektronischer Form erhalten habe, z.B. darüber, dass er den Server mitgenommen habe, konnte der Zeuge nicht beantworten. Der Zeuge erklärte, er selbst habe ihm nur die Papierliste übergeben. In der Regel sei es so, dass ein Konkursverwalter nicht selber das Mobiliar mitnehme. Er beauftrage ein Dienstleistungsunternehmen, meistens eine Verwertungsgesellschaft, die in seinem Auftrag die Rechner, Schreibtische, Büromöbel und alles, was noch als Inventar verwertbar sei, abhole und dann verkaufe. Der Verwalter erhalte dann den Erlös, abzüglich der Provision des Verwerters.

(3) Verteilung des Aktenbestandes über die Stockwerke des Gebäudes

324

Der **Zeuge Moczarski** sagte aus, dass das Aktenlager auf drei, vier Etagen verteilt gewesen sei. Auf zwei Etagen sei es einigermaßen geordnet zugegangen.

325

Die **Zeugin Oxana Tischer** bekundete, dass es im unteren Bereich die Regale gegeben habe, die zu AdActa gehört hätten. Die Akten von EDS seien im obersten Stockwerk eingelagert worden. Dort seien überall Brandtüren gewesen. Diese seien abgeschlossen gewesen mit Sicherheitsschlössern.

326

Der **Zeuge Henry Tischer** führte aus, die Ad Acta habe in den ersten beiden Etagen eingelagert, die EDS in der obersten Etage.

(4) Beachtung des Datenschutzes bei Einlagerung, Bearbeitung und Vernichtung der Akten

327

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass Datenschutzaspekte in dem Aktenlager insofern eine Rolle gespielt hätten, als dieses mit einer Alarmanlage gesichert und von einer Videokamera überwacht worden sei. Herr Tischer sei datenschutzrechtlich geschult gewesen, weil er eine mehrjährige Qualifizierung als Kreislaufwirtschaftler gemacht habe, wo dies eine Rolle gespielt habe. Außerdem habe Herr Tischer vorher bei einem Insolvenzverwalter gearbeitet und dementsprechend seine Mitarbeiter geschult.

Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass für ihn der Datenschutz insofern eine Rolle gespielt habe, als dass er die Akten an Ort und Stelle gelassen habe und das Objekt natürlich verschlossen habe. Zum Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Thüringen habe er keinen Kontakt gehabt.

328

Der **Zeuge Tischer** führte zur Frage des Datenschutzes aus, man habe in den Datenschutz, sprich in die Archivierungssoftware, sehr viel Geld investiert.

329

Der Zeuge Tischer erklärte, es habe eine Software gegeben, die monatlich ausgeworfen habe, welche Akten hätten vernichtet werden können. Daraufhin seien die Kunden informiert worden. Zur Aktenvernichtung führte der Zeuge aus, dass diese aus Datenschutzgründen im eigenen Haus erfolgt sei. Man habe einen eigenen Schredder besessen und einen eigenen Mitarbeiter gehabt, der sich nur mit diesen Dingen beschäftigt habe. Der Schredder sei ein Ordnerzerkleinerer gewesen, der komplette Ordner geschreddert habe. Anschließend seien Briketts verpresst worden, so wie man das von Kohle kenne. Die seien dann verbrannt worden, teilweise auch im eigenen Hause, zum Heizen. Für den Kunden habe man die Vernichtung der Akten protokolliert und ihm einen Nachweis übergeben.

330

Nach Angaben des **Zeugen Jäger** seien Akten nur dann vernichtet worden, wenn sie die Insolvenzverwalter freigegeben hätten. Die Insolvenzverwalter hätten Akten nach Abschluss des Verfahrens und wenn es keine weiteren Ansprüche mehr gegeben habe, zur Vernichtung freigegeben. Dafür hätten sie eine Liste über die eingelagerten Akten erhalten. Diese hätten sie gegengezeichnet und dann seien die Akten geschreddert worden. Lohnakten seien aber in der Zeit, als der Zeuge dort gearbeitet habe, nicht vernichtet worden. Diese seien bis 2012 aufzubewahren gewesen.

331

Die **Zeugin Oxana** Tischer sagte aus, Akten, die dann nicht mehr eingelagert werden mussten, seien aussortiert und dann vernichtet worden. Herr Tischer habe etwa 2005 eine Schredder- und Aktenvernichtungsanlage gekauft mit Brennofen. Vorher seien die Akten von einer externen Firma, auch in höchster Sicherheitsstufe, vernichtet worden.

332

d. Lagerorte des Aktenbestandes außerhalb Immelborns

Der **Zeuge Bierbach** sagte aus, dass es insgesamt drei Außenlager gegeben habe. Das eine sei in Wernshausen gewesen. Die Immobilie sei irgendwann abgerissen worden, das Archiv sei schon vor der Insolvenz geräumt und umgelagert worden. Außerdem habe

333

es ein Außenlager in Borna gegeben. Das Lager in Borna sei im Herbst 2007 an einen Dritten, die Firma i-pro des Herrn Momberg, veräußert worden, welcher sodann die Aktenlagerung vorgenommen habe. Der Zeuge gibt an, er glaube, dass hier kein Kaufpreis geflossen sei. Des Weiteren habe es ein Lager in Gera gegeben, wo Akten der Firma Mühl gelagert worden seien. Der Zeuge bekundete, er sei nie in Borna, Gera und Wernshausen gewesen. Auf Nachfrage erklärte er, ihm sei von Herrn Tischer mitgeteilt worden, dass dort keine Wertgegenstände zur Verwertung in der Insolvenzmasse zu finden seien.

334

Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass Herr Tischer ihm erzählt habe, dass nicht nur in Immelborn, sondern auch in anderen Hallen ca. 1.000 Gitterboxen Akten eingelagert worden seien. Die anderen Hallen habe man aber noch vor der Insolvenz geräumt. Die Akten seien nicht nach Immelborn gekommen. Es seien vorwiegend Akten des Unternehmens Mühl Product gewesen, dem Pleite gegangenen, größten Baustoffhersteller der Bundesrepublik. Vorher seien immer einmal Gitterboxen nach Immelborn geholt und dort bereitgestellt worden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Zoll sich angemeldet hätten und gekommen seien, um von ihnen bestellte Akten bestimmter Insolvenzverfahren durchzusehen. Dies sei auch nach 2004 so geschehen und habe hauptsächlich Akten von Mühl betroffen. Die Mühl-Akten habe man in Wernshausen gelagert. Der Zeuge bekundete, dass er glaube, dass in Wernshausen nur die Mühl-Akten eingelagert worden seien und zwar in Gitterboxen. In Wernshausen sei es aufgrund der Lagerungssituation schwierig gewesen, an die Akten heranzukommen. Es sei dort auch kein Personal gewesen.

335

Der **Zeuge Momberg** bekundete, er habe im Jahre 2007 Herrn Tischer kennengelernt, da dieser eine Halle für einen neuen Unternehmensgegenstand gesucht habe, was jedoch schlussendlich nicht zum Tragen gekommen sei. In diesem Zusammenhang habe das Unternehmen des Zeugen mit Herrn Tischer auch über den Erwerb einer Immobilie in Borna verhandelt und diese schließlich gekauft. Bei der Übernahme der Immobilie in Borna sei außerdem ein weiterer Vertrag mit Herrn Tischer geschlossen worden, wonach Herr Tischer für die Lagerung seiner Akten aus Wernshausen Flächen in Gera zur Verfügung gestellt werden sollten. In Wernshausen hätten ungefähr 1.000 Gitterboxen mit Akten, im Wesentlichen aus dem Mühl-Verfahren, gelagert. Diese seien dann nach Gera abtransportiert und dort gelagert worden, weil das Unternehmen des Zeugen Herrn Tischer dort zu wesentlich günstigeren Konditionen die Flächenzurverfügungstellung habe anbieten können. Die Akten aus Wernshausen seien ausschließlich nach Gera umgelagert worden.

Die **Zeugin Oxana Tischer** erklärte, dass Herr Tischer vor circa 11 Jahren eine Lagerhalle in Borna gekauft habe. Dort seien die Akten von Ad Acta und auch von EDS eingelagert gewesen. Eines Tages habe Herr Tischer Herrn Momberg kennengelernt. Herr Momberg sei an der Halle in Borna sehr interessiert gewesen. Herr Tischer habe die Halle 2008 oder 2009 an Herrn Momberg verkauft. Herr Momberg habe sich verpflichtet, die Akten, die sich in dieser Halle in Borna befanden, in seine Räumlichkeiten in der Kaserne Ebersdorf umzulagern. Es habe alles dorthin umgelagert werden müssen. Daraufhin habe Herr Momberg für die Halle in Borna einen Preis bezahlt, der weit unter dem Marktpreis gelegen habe. Die Zeugin erklärte, sie glaube, dass es einen Deal zwischen Herrn Tischer und Herrn Momberg der Art gegeben habe, dass für die Differenz die Akten bis zur Auslaufzeit in der Kaserne hätten bleiben dürfen.

336

Der **Zeuge Henry Tischer** bekundete, dass die Firma Ad Acta dem Unternehmen i-pro GmbH aus Springe, Inhaber Herr Momberg, zum Zwecke einer Einlagerung Akten überlassen habe. Zunächst sei geplant gewesen, sich ohne eigene Immobilie erst einmal in ein Objekt des Herrn Momberg einzumieten. Dieser habe die entsprechenden Räumlichkeiten gehabt. Man habe schließlich mit ihm zusammen eine neue Firma gründen wollen. Das Grundstück in Borna sei an die i-pro des Herrn Momberg verkauft worden. Er habe den gesamten Aktenbestand übernommen, ohne dass der Zeuge ihm etwas habe bezahlen müssen und dies dann mit dem Kaufpreis für die Immobilie in Borna verrechnet.

337

Der **Zeuge von Rittberg** sagte aus, dass man immer nur mit Herrn Tischer Kontakt gehabt habe. Die Einlagerung der Akten sei in dem Lager in Immelborn erfolgt. Später habe sich herausgestellt, dass jedenfalls ein Teil der Akten von Immelborn oder vielleicht auch direkt nach Naunhof verbracht und dort eingelagert worden sei. Das Gelände in Naunhof habe der Firma i-pro Lindhardt GmbH gehört. Dies sei niemandem bekannt gewesen. Diese Einlagerungen in Naunhof seien durch Frau Oxana Tischer von der EDS erfolgt. In Naunhof seien die Akten nach Kenntnis des Zeugen ordnungsgemäß verschlossen eingelagert und auch ordnungsgemäß entsorgt worden.

338

Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führt dazu aus:

339

Im weiteren Gespräch stellt sich heraus, dass es sich bei dieser Immobilie um die uns bekannte Wernshausener Kammgarnspinnerei handelt. Auf Rückfrage, warum sich dort immer noch Akten befänden, teilt Herr Momberg mit, dass die Räumung damals im Auftrag des Vermieters (nach meinen Informationen die

Rechtsnachfolgerin der Kammgarnspinnerei) stattgefunden hat. Hätten diese Akten zu Ad Acta gehört, hätte der Vermieter diese auch räumen lassen. Herr Mommborg meint daher, dass es sich bei diesen Akten nicht um Akten von Ad Acta handelt. Ebenfalls hat Herr Mommborg Informationen zum Aktenbestand in Immelborn. Dies ist darin begründet, dass die Ipro GmbH das Objekt ursprünglich erwerben wollte. Sie hätte dann die dort lagernden Akten entweder an die Insolvenzverwalter zurückgeführt oder für diese weiter verwahrt. Darüber hinaus teilt Herr Mommborg mit, dass die Akten aus der ehemaligen Tack und Wagner Zeit inzwischen in den Verantwortungsbereich der Insolvenzkanzlei Grentzebach übergegangen sei. Unterzeichner bittet Herrn Mommborg, Herrn Rechtsanwalt Wagner auszurichten, dass eine Bestätigung hierüber von Vorteil sei.

e. Beräumung des Aktenlagers/Veränderung des Aktenbestandes vor der Entdeckung

(1) Rückführung an einlagernde Insolvenzverwalter

340

Der **Zeuge Bierbach** berichtete, dass er im März 2008 nach einer entsprechenden Absprache mit Herrn Tischer die einlagernden Insolvenzverwalter, Konkursverwalter oder Gesamtvollstreckungsverwalter sowie zwei einlagernde lebende Firmen (Avery Dennison in Gotha und Gate Gourmet aus Neu-Isenburg), also insgesamt 14 Einlagernde, angeschrieben und auf das Problem hingewiesen habe. Der Zeuge bekundete weiter, dass er selbst gewusst habe, wer Akten eingelagert hätte und wen er anschreiben müsse. Er habe gegenüber den Einlagerern angeregt, die Akten abzuholen oder wieder zurückzunehmen und anderweitig einzulagern. Nur ein Verwalter habe seine Akten abgeholt. Die von den Einlagerern vorgebrachten Gründe für die Nichtabholung seien gewesen, dass die Vergütung für die Einlagerung der Akten bereits im Vorhinein der Dienstleistung vollständig geleistet worden sei und die Insolvenzerfahren der Unternehmen, deren Akten eingelagert worden waren, zum Zeitpunkt des Anschreibens schon abgeschlossen gewesen seien, sodass das Amt der einlagernden Verwalter bereits beendet gewesen sei.

341

So bekundete der **Zeuge Heilmann**, dass er auf das Schreiben des Insolvenzverwalters Bierbach nicht reagiert habe, da er der Meinung gewesen sei, dass er für die Leistung schon bezahlt habe.

342

Der **Zeuge Kupke** führte aus, dass, als das Insolvenzverfahren gegen die Ad Acta gelaufen sei, er auch von Herrn Rechtsanwalt Bierbach angeschrieben worden sei. Dies sei das allgemeine Verwalterschreiben gewesen, worin der Zeuge aufgefordert worden sei, sich zu kümmern. Das würden aber alle Verwalter so machen. Es sei dem Zeugen aber auch klar

gewesen, dass es keine Rechtsverpflichtung dazu gegeben habe. Daher habe man sich auch nicht geäußert.

343

Der **Zeuge Alter** führte aus, dass man kurz Kontakt mit dem Insolvenzverwalter aus München gehabt habe, wobei schon erkennbar gewesen sei, dass das Verfahren masseunzulänglich sei, was es, so glaube er, 2008 auch geworden sei. 2006 oder 2008 habe Herr Bierbach zwar mal empfohlen, die Akten eventuell zurück zu nehmen und gesagt, dass es masseunzulänglich sei. Die Ad Acta GmbH habe ja nicht sonderlich viel Vermögen besessen, nur ein paar Regale und ein paar Gabelstapler. Das Grundstück habe ja dem Herrn Tischer gehört. Die Rücknahme der Akten hätte aber immense Kosten verursacht. Teilweise seien die eingelagerten Verfahren auch schon abgeschlossen gewesen. Der Zeuge hätte nur einen Teil noch abholen können. Er habe sich im Interesse seiner Gläubiger entschlossen, zunächst erst mal zu warten und kein Geld auszugeben, denn die Akten hätten immer noch trocken gestanden und die Aufbewahrungsfristen liefen ab. Je länger die Akten dort lagerten, desto günstiger wäre das für die Mandanten des Zeugen. Der Zeuge sei aber nie von jemandem aufgefordert worden, die Akten zurückzunehmen.

344

Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass der Firma Gate Gourmet im Oktober 2010 zwei Lastzüge voller Akten übergeben worden seien. Es gäbe auch ein Protokoll. Die Abholung der Akten habe die Firma selbst organisiert. Der Zeuge habe nur den Transport organisiert, das Fahrzeug und den Stapler zum Verladen und zwei Leute. Das habe die Gesellschaft aber alles selbst bezahlt.

345

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass die Firma i-pro eine Lagerhalle in Gera gehabt habe, wohin man einen Teil der Mühl-Akten, die unbedingt noch hätten aufbewahrt werden müssen, transportiert habe. Dies habe im Zuge der Insolvenz stattgefunden, als der Zeuge Bierbach schon Insolvenzverwalter von Ad Acta gewesen sei. Man habe vom Bürgermeister den Schlüssel bekommen. Man habe vielleicht 100 Paletten aus dem Aktenlager geholt. Für die erneute Einlagerung habe man dann noch etwas zahlen müssen. Der Zeuge wisse nicht mehr genau, ob dies die Schadensersatzforderung gegenüber der Ad Acta gewesen sei.

346

Der **Zeuge von Rittberg** sagte aus, dass Herr RA Bierbach damals (2008) das Hamburger Büro von White & Case angeschrieben habe. Dies habe er aber erst am 2. September 2013 in einem Gespräch mit Herrn Manske vom Hamburger Büro erfahren. Herr Manske habe dem Zeugen gesagt, dass man von Hamburg aus auch Akten

zurückgeholt habe. Ganz offensichtlich aber nicht alle. Die seien dann in Hamburg bei irgendeinem Akteneinlagerer eingelagert worden.

(2) Angebote zur möglichen Beräumung vor 2013

347

Der **Zeuge Bierbach** bekundete, dass er mit verschiedenen Interessenten korrespondiert habe, welche Interesse daran gehabt hätten, den Aktenlagerungsbestand zu übernehmen. Diese hätten jedoch Abstand davon genommen, als sie erfahren hätten, dass die Verwalter keine weiteren Zahlungen für die künftige Einlagerung leisten würden. Es habe auch einen Kaufinteressenten für die Lagerregale gegeben. Allerdings hätten die Kosten für die Auslagerung der Akten den Erlös für die Regale deutlich überschritten. Der Zeuge bekundete weiter, er habe keine Angebote eingeholt, um das Lager beräumen zu lassen. Die Kosten hierfür hätten etwa 10.000 Euro betragen, auf dem Konto hätten sich jedoch lediglich 2.000 Euro befunden.

348

Der **Zeuge Alter** führte aus, dass 2008 mit dem Insolvenzverwalter der Ad Acta schon mal diskutiert worden sei, ob man nicht die Regale veräußern könne.

349

Der **Zeuge Grentzsch** bekundete, dass die ZehBra damals auch schon gegenüber dem Herrn Bierbach vorgeschlagen habe, die Akten Zug um Zug gegen Übernahme des Inventars, insbesondere der Hochregallager, zu entsorgen. Dies habe sich damals aber schon bei Herrn Bierbach zerschlagen.

350

Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass von Herrn Wagner die Frage gekommen sei, ob man die Akten nicht entsorgen könne. Der Zeuge habe sich dann kundig gemacht und habe dann die Firma KSA gefunden, mit der der Zeuge einen Weg gefunden habe, diese Akten kostenneutral zu entsorgen. Dies sei aufgrund des Papierwertes möglich gewesen. Die kostenneutrale Entsorgung hätte den Transport der Akten und das Vernichten/Schreddern betroffen. Die Kosten für das Sichten und Verladen der Akten in die Container wären nicht davon umfasst gewesen. Das Angebot zur kostenneutralen Entsorgung der Akten sei auch Herrn Rechtsanwalt Bierbach im August 2010 schriftlich mitgeteilt worden. Daraufhin habe es keine weitere Reaktion gegeben. Es habe dann noch mal eine Mail gegeben, dass sich Herr Bierbach, wenn er wieder da sei, sich der Sache annehmen werde. Aber das sei dann im Oktober 2010 gewesen und dann sei das Ganze dort abgebrochen. Der Zeuge habe sich dann auch nicht mehr kümmern müssen. Danach habe der Zeuge Herrn Bierbach den Schlüssel wieder zurückgeschickt. Akten seien nicht vernichtet worden.

Die **Zeugin Baumgart** bekundete, dass sie seit 2010 Kenntnis vom Aktenlager in Immelborn habe, und zwar durch die Firma ZehBra GmbH. Herrn Brauhardt habe sie bei einer Versteigerung von der Insolvenzmasse einer Firma kennengelernt. Sie seien damals ins Gespräch gekommen, ob es nicht Möglichkeiten gebe, zusammenzuarbeiten. Herr Brauhardt habe sie 2010 informiert, dass in Immelborn eine Beräumung anstehen könnte und ob ihm die Zeugin ein Angebot zur Beräumung dieser Akten machen könne. Es sei von Anfang an darum gegangen, dass 99 Prozent aller dort befindlichen Akten bereits die Aufbewahrungsfrist überschritten hätten und im Grunde genommen auch hätten entsorgt werden können. Dies habe ihr Herr Brauhardt so mitgeteilt. Darauf habe sie sich verlassen. Sie habe nicht selbst noch einmal überprüft, welche Akten vernichtet werden könnten und welche noch aufbewahrt werden müssten. Dazu sei sie auch gar nicht berechtigt gewesen. Man habe ab 2010 im Grunde genommen jedes Jahr das Angebot gegenüber der ZehBra GmbH erneuert. Es sei immer um eine kostenlose Entsorgung der Akten gegangen. Diese habe den Abtransport und die Vernichtung der Akten beinhaltet. Der Altpapierpreis hätte auf jeden Fall die kompletten Kosten dieser Entsorgung gedeckt. Dennoch sei es für die Firma der Zeugin ein lukratives Geschäft gewesen. So habe man auch einen Gewinn erzielt. Es sei also nie ein Grund vorhanden gewesen, die Entsorgung nicht durchführen zu können. Aus welchen Gründen das in den vergangenen Jahren nicht angenommen worden sei, wisse die Zeugin nicht. In Zusammenarbeit mit der ZehBra GmbH sei es wohl darum gegangen, dass nicht alle Verwalter zugestimmt hätten sowie um die Frage, ob dort eventuell doch noch Kosten anfallen könnten etc., also im Grunde genommen habe keiner mehr Geld ausgeben wollen. Es habe aber immer die Möglichkeit gegeben, diese Akten kostenlos und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

351

Der **Zeuge Henry Tischer** sagte aus, dass in Immelborn im Jahre 2011, als Herr Momberg die Immobilie habe kaufen wollen, schon Akten gelagert hätten, die nicht mehr einlagerungspflichtig gewesen seien. In den Jahren 2007 bis 2011 seien Akten angefallen, die reif für die Vernichtung gewesen seien. Sie seien in dieser Zeit nicht vernichtet worden, weil keiner mehr vorhanden gewesen sei, der dies hätte machen können.

352

Der **Zeuge Momberg** führte aus, dass im Jahr 2011 das Unternehmen des Zeugen das Lager im Beisein von Herrn Tischer besichtigt habe. Hierfür sei durch Herrn Bierbach der Schlüssel zum Aktenlager übergeben worden. Man habe aufgenommen, wie viele Akten sich in dem Aktenlager befinden, um eine Entsorgung zu kalkulieren. Es sei dabei nicht um den Inhalt der Akten gegangen, sondern nur um deren Anzahl und auf welche Kosten man sich im Entsorgungsfall einzulassen hätte. Für die Zeit der Verkaufsverhandlungen habe man den Schlüssel vorläufig behalten, da nicht klar gewesen sei, ob man noch einmal in das

353

Aktenlager herein müsste. Es sei schließlich nicht zu einem Ankauf des Aktenlagers durch den Zeugen gekommen. Das Unternehmen des Zeugen habe aber die Entsorgungskosten kalkuliert. Die Kalkulation sei immer wieder angepasst worden, da es einen Unterschied mache, ob man die Akten nur rausnehmen und vernichten oder auch sortieren und teilweise aufbewahren müsse. Zweiteres sei viel aufwendiger. Dazu müsse man sich die Akten angucken und aus der EDV heraussuchen. Dies koste natürlich wesentlich mehr. Die Vernichtung der Akten hätte laut Kalkulation jedoch mehr oder weniger kostendeckend erfolgen können. Dies habe immer etwas geschwankt und sei davon abhängig gewesen, wie hoch der Altpapierpreis gewesen sei. Die Vernichtung von Akten erfolge grundsätzlich bei einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb, der sie schreddere und die Fremdbestandteile, sprich Papier, sprich Plastik und Metall, rausfiltere. Sodann gebe es eine Rückvergütung für den Papieranteil. Dieser schwanke je nach Jahr zwischen 50 und 100 Euro. Damals seien es allein in Immelborn ungefähr 800 Tonnen bis 1.000 Tonnen Akten vor Ort gewesen. Bei einem Lkw sei es nicht ganz kostendeckend. Wenn man aber ein ganzes Lager entsorge, sei es ein bisschen günstiger. Zum Aufwand, der erforderlich gewesen wäre, um die Akten vor der Vernichtung noch zu sichten, führt der Zeuge aus, dass dies relativ schnell hätte erfolgen können bei der Paletten-Archivierung oder Gitterbox-Archivierung, da dort ein Zettel dran gewesen sei, auf dem die Jahreszahlen drauf gestanden hätten. An den Gitterboxen habe beispielsweise dran gestanden, von wann die Akten gewesen und bis wann sie aufzubewahren seien. 2013 sei hierbei das weiteste Datum gewesen. Innerhalb von wenigen Sekunden hätte man daher entscheiden können, ob die Palette weg könne oder nicht. Es sei denn, es hätte sich auf der Palette nur ein Karton befunden, der noch weiter hätte gelagert werden müssen. Dann hätte man die Kartons auf der Palette sortieren müssen. Bei der Regalarchivierung habe es aber anders ausgesehen. Dort habe man jeden Ordner in die Hand nehmen müssen. Auf die Frage, wie sich der Zeuge erkläre, dass der Datenschutzbeauftragten derzeit Paletten aus Immelborn einlagere, deren Vernichtungsfrist erst 2016 ablaufe, antwortete der Zeuge, dass dies Akten sein könnten, die bei zehnjähriger Aufbewahrungsfrist eben doch noch relativ kurz vor Insolvenz in 2006 eingelagert worden seien. Es seien ja noch welche eingelagert worden, jedoch sehr, sehr wenige. Das Insolvenzverfahren sei bis 2013 gelaufen. In der Zwischenzeit seien die Aufbewahrungszeiten aber im Wesentlichen abgelaufen gewesen, sodass eine Übernahme und weitere Fortführung der Archivierung durch einen Dritten uninteressant geworden sei. Zudem seien die Insolvenzverfahren, aus denen die Akten hervorgegangen seien, inzwischen größtenteils abgeschlossen gewesen und es habe keinen Ansprechpartner mehr gegeben.

f. Zustand des Aktenbestandes im Aktenlager vor der Entdeckung

Der **Zeuge Siemon** bekundete, dass er Anfang des Jahres 2008 selbst im Aktenlager in Immelborn gewesen sei. Das Aktenlager sei nicht verlottert gewesen. Man habe die Dinge schon finden können, wenn man danach gesucht hätte.

354

Zum Zustand des Aktenbestandes im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Bilder des Zeugen Bierbach aus dem Februar 2008 in Augenschein genommen (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.a) Bilder aus der Vorlage UA 6/2-69).

355

Der **Zeuge Jäger** sagte aus, dass er zwar später noch mal dort gewesen sei und geguckt habe, weil er mal in dem Ort zu einem Vorstellungsgespräch gewesen sei, und da sei der Computer gelaufen und das Büro von Herrn Tischer sei auf gewesen und dieser müsse auch da gewesen sein. Dies sei nach dem Ausscheiden des Zeugen gewesen. Den 17. Januar 2008 habe er als den letzten Tag drinstehen. Danach sei das gewesen, zwischen 2008 und 2010. Es müsse relativ am Anfang gewesen sein.

356

Die **Zeugin Oxana Tischer** führte aus, dass sie im Jahr 2008 das letzte Mal in dem Aktenlager in Immelborn gewesen sei, um ihre persönlichen Sachen abzuholen. Es sei alles sachgemäß und ordentlich gewesen.

357

Der **Zeuge Moczarski** bekundete dagegen, dass es im Jahr 2010 im Aktenlager teilweise sehr chaotisch gewesen sei. In den ersten zwei Etagen hätte wohl noch einigermaßen Ordnung geherrscht. Diese wären relativ schnell zu sichten gewesen. Die Akten seien aber teilweise in schiefen Paletten aufgelagert gewesen. Am Eingang hätte man Hunderte von ungeöffneten Briefen gefunden, Anfragen zur Gehaltsbestätigung. Auch in den Arbeitsräumen von Herrn Tischer habe extreme Unordnung geherrscht. Am Eingang zum Aktenlager hätten tausende ungeöffnete Briefe gelegen, teilweise vermutlich schon seit zwei Jahren. Der Zeuge erklärte, dass Herr Tischer irgendwelche Software gehabt habe. Diese hätten er und Herr Hübner nicht finden können. Es hätten überall verstreut Disketten gelegen, die aber wohl wertlos gewesen seien. Vor allem aber im dritten Obergeschoss und ganz unten sei nicht mehr ordnungsgemäß eingelagert worden. 2006 hätte der Zeuge noch einen relativ ordnungsgemäßen Eindruck gehabt. Die Unordnung müsse in den Jahren 2007 bis 2009 passiert sein, weil Herr Tischer vermutlich aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht mehr hätte ordnungsgemäß einlagern können. Die Akten hätten auf Paletten gestanden und man hätte nicht mehr richtig erkennen können, was überhaupt auf den Paletten gelegen habe. Unten hätten Akten gelegen und Paletten seien

358

übereinandergestapelt gewesen. Die Paletten hätten sich zur Seite geneigt. Es sei sehr aufwendig gewesen zu prüfen, was da überhaupt gelegen habe. Der Zeuge und Herr Hübner hätten nur cursorisch geprüft, d.h. sie seien in die Räume rein, seien durchgelaufen, hätten geguckt und hätten die Bestände gesucht, an denen sie Interesse gehabt hätten. Im Aktenlager hätte es kein Licht gegeben, so dass der Zeuge und Herr Hübner hätten Taschenlampen benutzen müssen.

359

Auch der **Zeuge Hübner** sagte aus, dass im Jahr 2010 im Erdgeschoss die Akten geordnet in den Regalen gestanden hätten. Im Übrigen hätte aber Chaos geherrscht.

360

Zum Zustand des Lagers sagte der Zeuge Hübner aus, dass die Akten teilweise noch geordnet in den Regalen gestanden hätten und insoweit auch ein System der Einlagerung erkennbar gewesen sei. Der größte Teil der Akten sei aber auf Paletten übereinander gestapelt gewesen, welche zum Teil schon wieder zusammengebrochen gewesen seien. Auf dort vorgefundenen Umzugskartons hätten etliche Briefe von Rentenversicherungen, Privatpersonen und der Telekom sowie weitere Versorgungsrechnungen gelegen. Zudem hätten sich massenweise leere Ordner in dem Aktenlager befunden, welche wohl nach der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Lagerfrist übrig geblieben seien. Alle Akten hätten mittlerweile wieder getrocknete Wasserflecke aufgewiesen, die von einem Wasserschaden herrührten. Auf den Akten hätten sich nur ganz kleine Aufkleber mit Angabe der einlagernden Firmen befunden, was es schwierig gemacht habe, sich dort zurechtzufinden. Hauptsächlich hätte man dort Lohn- und Gehaltsunterlagen verschiedener Firmen sowie Unterlagen von Ärzten vorgefunden.

361

Zum Zustand des Aktenbestandes im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Bilder des Zeugen Moczarski vom 24. März 2010 in Augenschein genommen (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.b) Bilder aus der Vorlage UA 6/2-75).

362

Der **Zeuge Bierbach** sagte aus, die Akten hätten, jedenfalls vor dem Wasserschaden verfahrensbezogen, also nach Firmen sortiert zusammengestanden. Die Akten seien für die Einlagerer zu finden gewesen. Wie es nach dem Wasserschaden gewesen sei, wisse er nicht. Allerdings gehe der Zeuge davon aus, dass die Akten in den Regalen stehen geblieben seien und lediglich Wasser abbekommen hätten, sofern sie rausgeschwemmt worden oder kaputtgegangen seien. Nach dem Wasserschaden seien sicherlich Akten außerhalb der Regale vorzufinden gewesen. Später sei dann aber wieder aufgeräumt worden.

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass 2010 im Aktenlager eine gewisse Ordnung geherrscht habe. Es seien keine größeren Schäden an den Kartons vorhanden gewesen und kaum welche zusammengestürzt.

363

Auf die Frage, wie der Zustand gewesen sei, als der Zeuge in den Jahren 2011 und 2013 das Aktenlager betreten habe, erklärte der **Zeuge Momberg**, dass die Akten in den Regalen gestanden hätten. Ein Teil der Akten habe aber auch daneben gelegen. Er habe den Eindruck gehabt, dass dies durch randalierende Kinder oder Jugendliche verursacht worden sei. Der Zeuge bekundete, dass sein Unternehmen zu dem Zeitpunkt der Bank und dem Insolvenzverwalter geschrieben und sie über den Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt habe — konkret über den Zustand des Gebäudes und die herumliegenden Akten. Eine umfangreiche Bilddokumentation sei ebenfalls an den Insolvenzverwalter und die Bank übersandt worden. Auf die Frage, ob der Zustand 2011 bzw. 2013 in dem Obergeschoss, wo die Paletten gelagert waren, immer noch so gewesen sei, dass man den Aktenbestand hätte erfassen können, erklärte der Zeuge, dass die Paletten und Kartons alle beschriftet gewesen seien.

364

Der **Zeuge Bartsch** bestätigte, dass an der Vorderseite des Objekts, zum Gewerbegebiet hin, eine schmale Tür mit einem Postschlitz oder einem Briefkasten gewesen sei. Dort hätten eine Menge Briefe von der Rentenversicherung gelegen. Auch Frau Urban habe ihm gesagt, dass Bürger wegen der Rentenversicherung nachgefragt hätten.

365

Die **Zeugin Urban** bekundete, dass die meisten Akten noch ordentlich in den Regalen gestanden hätten. Nur ein paar Akten hätten auf dem Boden gelegen. Die Zeugin erklärte, als sie in dem Aktenlager gewesen sei, habe es ausgesehen wie auf den Fotos in Vorlage UA 6/2-75. Einen so ordentlichen Zustand wie auf den Bildern in der Vorlage UA 6/2-69 habe sie selbst nicht wahrgenommen. Auf den Bildern Nummer 4, 11 und 23 der Vorlage UA 6/2-69 sehe es ordentlicher aus, als es die Zeugin in Erinnerung habe (siehe Bildbeschreibung in den Gliederungspunkten V.3.a) und V.3.b)). Die Zeugin erklärte, sie habe sich hauptsächlich in der unteren Etage des Aktenlagers aufgehalten. Sie bekundete, sie sei sicherlich auch einmal oben gewesen und dass sie glaube, die Tür oben sei verschlossen gewesen. Außerdem glaube sie, sie habe erstmalig die obere Etage betreten, als der Datenschutz im Aktenlager gewesen sei. Der Schlüsseldienst sei zu diesem Zeitpunkt mit vor Ort gewesen und habe die Tür geöffnet. Einen Schlüssel für die obere Etage habe sie von Herrn Bierbach nie erhalten.

366

367 Der **Zeuge Bartsch** führte aus, dass es in dem Aktenlager im Sommer 2013 ausgesehen habe wie Kraut und Rüben. Der Zeuge bekundete, er habe das Aktenlager nicht so in Erinnerung wie auf den Bildern Nummer 4, 10 und 11 der Vorlage UA 6/2-69 (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.a)). Nach seiner Erinnerung sei es wesentlich beschädigter gewesen und auch Computer wären nicht mehr in dem Aktenlager gewesen. In dem Aktenlager hätten auch Lebensmittel und aller möglicher Krimskrams gelegen, ebenso persönliche Unterlagen wie Bilder.

368 Die **Zeugin Matern** sagte aus, dass sie das Aktenlager nicht so ordentlich wie auf den Bildern in Vorlage UA 6/2-69 kenne (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt V.3.a)). Als sie anwesend gewesen sei, sei alles schon verwüstet gewesen. Die Bilder in Vorlage UA 6/2-75 würden schon eher den Zustand beschreiben, wie sie ihn vorgefunden habe.

3. Sicherung des Aktenbestandes durch Sicherung des Gebäudes vor der Kenntnisnahme durch den TLfDI

a. Gebäudezustand

369 Der **Zeuge Jäger** bekundete, dass das Aktenlager mit einer Alarmanlage gesichert und von einer Videokamera überwacht gewesen sei. Außerdem sei der Wachschatz nachts regelmäßig anwesend gewesen. Ob der Wachschatz 2008 noch aktiv gewesen sei, wisse der Zeuge nicht. Herr Tischer habe seinen Hund auch mal eine ganze Zeit lang dort gehabt, solange bis dieser vergiftet worden sei. Zwischen 2008 und 2010 sei der Zeuge noch einmal in dem Aktenlager gewesen. Die Tür habe offen gestanden. In dem Büro des Herrn Tischer hätten Matratzen gelegen und sein Computer sei eingeschaltet gewesen.

370 Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass am Anfang der Zustand der Immobilie noch ziemlich gut gewesen sei. Im weiteren Verlauf des Verfahrens habe sich der Zustand des Objekts jedoch verschlechtert. Im Juni 2010 habe es einen Wasserschaden im Objekt gegeben. Es habe Wasser im Lager gestanden, was dann aber weggetrocknet sei. Schimmel sei wahrscheinlich auch da gewesen. Es habe ein- oder zweimal Einbrüche und Vandalismus in dem Gebäude gegeben. Für regelmäßige Kontrollen der Immobilie sei während des Insolvenzverfahrens kein Geld vorhanden gewesen.

371 Der **Zeuge Hübner** bekundete, dass beim Besuch 2010 Einbruchspuren nicht vorhanden gewesen seien. Allerdings sei der Briefkasten mehrfach aufgebrochen, die Post entnommen und ins Treppenhaus gelegt worden.

So führte auch der **Zeuge Moczarski** aus, dass man am Eingang hunderte von ungeöffneten Briefen gefunden habe, Einbruchspuren seien nicht vorhanden gewesen. Die Türen seien verschlossen gewesen. Der Zeuge habe keine eingeschlagenen Fenster gesehen.

372

Der **Zeuge Momberg** sagte aus, dass, als er im Jahr 2011 die Immobilie in Immelborn im Beisein von Herrn Tischer besichtigt habe, dort die Türen offen gestanden hätten. Diese hätten sie dann an dem Tage verschlossen und den Insolvenzverwalter informiert.

373

Der **Zeuge Henry Tischer** sagte aus, dass zu der Zeit, als er noch vor Ort gewesen sei, das Objekt sicher verschlossen gewesen sei, die Fenster seien teilweise unten vergittert gewesen und die Türen alle verschlossen. Auch als er die Immobilie das letzte Mal im Jahr 2010 gesehen habe, sei noch alles in Ordnung gewesen. Er habe sich dort mit Herrn Momberg getroffen. Dieser habe Interesse daran gehabt habe, die Immobilie zu kaufen. Es sei noch kein Fenster kaputt und die Tore verschlossen gewesen. Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Momberg, welcher bei seiner Vernehmung angegeben hatte, im Jahre 2011 mit Herrn Tischer in dem Aktenlager gewesen zu sein, erklärte der Zeuge, er könne sich nicht mehr genau erinnern. Es könne auch 2011 gewesen sein. Auf den Vorhalt, Herr Momberg habe geäußert, dass die Türen des Aktenlagers offen gestanden hätten, erklärte der Zeuge, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Es sei alles verschlossen gewesen.

374

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass die Scheiben des Aktenlagers immer mal eingeschmissen worden seien und die Türen des Aktenlagers hätten immer einmal offen gestanden.

375

b. Sicherungsmaßnahmen durch den Insolvenzverwalter Bierbach

Der **Zeuge Bierbach** erklärte, dass es einen Schlüssel zum Aktenlager gegeben habe. Der Zeuge habe mehrfach den Schlüssel zum Aktenlager an Dritte herausgegeben, wenn diese dort Sachen hätten suchen wollen. Die Personen seien dann alleine im Objekt gewesen und hätten sich dort frei bewegen können. Mitarbeiter seien nicht mehr da gewesen. Der Schlüssel sei zum einen einem Verwalter übergeben worden, welcher seine Akten abgeholt habe, einem Rechtsanwalt der Kanzlei Heilmann & Kollegen. Außerdem habe eine Firma Gate Gourmet GmbH Neu-Isenburg den Schlüssel erhalten sowie eine Firma GUD Gesellschaft für Unternehmensberatung und Dienstleistung mbH. 2010 habe eine Firma ZehBra Industrieauktionen den Schlüssel erhalten. Im März 2010 habe er außerdem Mitarbeitern des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen den Schlüssel zum Aktenlager zukommen lassen. Im Jahre 2011 sei außerdem einem Herrn Momberg, dem Inhaber der

376

Firma i-Pro, der Schlüssel für einen Besichtigungstermin zugeleitet worden. Auch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe mehrfach den Schlüssel gehabt. Die Schlüsselübergabe habe sich der Zeuge immer quittieren lassen und zudem Anweisungen geben, was im Aktenlager gemacht werden dürfte und dass die Einlagernden nur ihre eigenen Sachen entnehmen dürften.

(1) Ausbesserungsarbeiten durch die ZehBra 2010

377 Der **Zeuge Bierbach** gab an, mit Herrn Wagner korrespondiert zu haben. Er habe Herrn Wagner schriftlich aufgefordert, seiner moralischen Verantwortung nachzukommen und sich um die Abwicklung des Aktenlagerungsunternehmens zu kümmern, da kein Geld in der Insolvenzmasse sei. Herr Wagner habe dem Zeugen daraufhin mit Schreiben vom Juli 2010 mitgeteilt, er werde ohne Übernahme einer Verpflichtung oder einer tatsächlichen Gewähr versuchen, jemanden zu finden, der zumindest die allernotwendigsten Sicherungsmaßnahmen durchführen könne. Daraufhin habe sich die Firma ZehBra gemeldet, um die Arbeiten am Objekt durchzuführen, die notwendig seien, um dieses in einen vernünftigen Zustand zu versetzen. Die Firma ZehBra habe ihm schließlich mitgeteilt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld/Werra-Thüringen mit Schreiben vom 18. Juni 2010 um die Instandsetzungsarbeiten gebeten habe und durch Herrn RA Wagner finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden würden. Nach Rücksprache mit Frau Urban von der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld/Werra-Thüringen, Ordnungsamt, könne der Termin zur Instandsetzung kurzfristig durchgeführt werden. Der Zeuge werde deshalb darum gebeten, die Schlüssel zu übersenden. Die Instandsetzungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen seien sodann in Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt worden.

378 Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass, als bereits das Insolvenzverfahren der Ad Acta gelaufen sei, der Insolvenzverwalter Bierbach bei dem Zeugen angerufen und gefragt habe, ob er ihm nicht helfen könne, weil in dem Aktenlager Vandalismus betrieben und Scheiben eingeschlagen worden seien. Dadurch wären im Winter die Heizungsrohre geplatzt usw. Herr Bierbach sei von dem Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht worden. Der Zeuge habe daraufhin die Verwertungsgesellschaft ZehBra, die für Tack & Wagner in den Verfahren überwiegend die Verwertung gemacht habe, gebeten, ein paar Notmaßnahmen zu treffen, die dann auch durchgeführt worden seien. Den Schlüssel zum Aktenlager habe Herr Brauhardt vom Bürgermeister bekommen und diesem auch wieder zurückgegeben. Vertragliche Vereinbarungen habe es nicht gegeben. Herr Brauhardt sei auch nicht entlohnt worden. Wichtig sei nur gewesen, das Problem zu lösen. Die Verwerter seien in gewisser Weise von den Insolvenzverwaltern abhängig. So

führten diese auch mal Aufträge aus, obwohl kein Geld in der Masse vorhanden sei, um dafür entlohnt zu werden.

379

Der **Zeuge Brauhardt** führte aus, dass er ca. 20 Jahre für Herrn Wagner gearbeitet habe und 2010 von ihm beauftragt bzw. gebeten worden sei, sich um das Objekt in Immelborn zu kümmern, da von der Gemeinde Klagen über Vandalismus und Wassereinbrüche etc. gekommen seien. Herr Wagner sei wiederum von Herrn Bierbach angerufen worden, da dieser von der Gemeinde angesprochen worden sei, ob er sich nicht um das Gebäude kümmern könne. Es sei aber nicht um die Aktenvernichtung gegangen. Der Zeuge habe sodann den Schlüssel zum Objekt von Herrn Rechtsanwalt Bierbach abgefordert und sich dann um das Objekt gekümmert, wobei er zwischen Juli und Oktober 2010 mehrmals vor Ort gewesen sei. Er habe geschaut, wo das Wasser hergekommen sei, um dann die Wasserschäden zu beseitigen. Der Hauptschieber sei nicht ganz geschlossen gewesen und die daran folgende Wasseruhr zugefroren. Er habe sich außerdem darum gekümmert, dass ca. zwei oder drei kaputte Scheiben wieder repariert worden seien. Die Kosten für die Beseitigung und Reparatur habe der Zeuge selbst als eine Art freiwillige Leistung übernommen, als eine Art Freundschaftsdienst für Herrn Wagner. Die Akten seien geringfügig von dem Wasserschaden betroffen gewesen. Im Erdgeschoss sei das Wasser unter die Akten geflossen. Die Akten hätten die Feuchtigkeit angenommen, so dass die Kartons zum Teil instabil gewesen seien. Es seien aber nur wenige Paletten davon betroffen gewesen.

(2) Zusammenwirken mit der Gemeinde

380

Der **Zeuge Bierbach** bekundete, er habe regelmäßig mit der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld-Immelborn korrespondiert, welche seit 2010 Kenntnis von der Situation vor Ort gehabt habe. Die Korrespondenz sei zustande gekommen wegen beschädigter Fenster an dem Gebäude. Jemand von der Gemeinde, ein Bauhofmitarbeiter, habe sich schließlich regelmäßig zu dem Aktenlager begeben und sich darum gekümmert. Mit der Gemeinde sei der Zeuge sehr eng im Kontakt gewesen. Die Gemeinde habe ein Auge auf das Objekt gehabt und immer wieder — in sehr kurzen Abständen — einen Bauhofmitarbeiter vorbeigeschickt. Diese hätten ihm immer gesagt, wann irgendwelche Autos vor dem Objekt gewesen seien. Außerdem hätten sie ihm Nachricht gegeben, wenn es Vandalismus oder Ähnliches gab. Dies geschah per Fax. Durch die Gemeinde sei außerdem nach einem Einbruch das Schloss des Aktenlagers getauscht worden.

381

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn von einzelnen Bürgern die Information erhalten habe, dass diese ihre

Rentenansprüche geltend machen wollten und hierzu unbedingt Akten aus dem Aktenlager in Immelborn benötigten. Die Bürger habe sie sodann an den Rechtsanwalt Bierbach verwiesen.

382

Auch die **Zeugin Matern** bekundete, dass man im Amt viele Anrufe von Bürgern erhalten habe, die wegen ihrer Rentenpunkte unbedingt Zugang zu den Akten im Aktenlager in Immelborn benötigten. Man habe ihnen leider nicht weiterhelfen können. Der Standort des Aktenlagers sei zwar Immelborn gewesen, aber mit der Immobilie oder dem Aktenlagerungsunternehmen habe die Gemeinde nichts zu tun gehabt. Man habe die Anfragen an den Insolvenzverwalter weitergereicht.

c. Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde Immelborn (ab 1. Januar 2013 Gemeinde Barchfeld-Immelborn)

383

Die **Zeugin Urban** bekundete, dass sie als Sachbearbeiterin des Ordnungsamtes Barchfeld-Immelborn erstmalig am 11. Februar 2010 den Hinweis erhalten habe, dass im Gewerbegebiet der Gemeinde ein Gebäude existiere, in welchem ganz viel Papier lagere. Vorher sei dies im Ordnungsamt nie Thema gewesen. Der Hinweis an das Ordnungsamt sei in einem Auszug eines Gemeinderatsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2010 enthalten gewesen. Sie selbst sei nicht in der Gemeinderatssitzung gewesen, sondern nur die Gemeindevertreter. Sie habe lediglich einen Auszug des Gemeinderatsprotokolls erhalten, weil sie in der Sache zuständig gewesen sei. Herr Himmel, welcher Gemeinderatsmitglied sei und außerdem bei der Feuerwehr und im Feuerwehrtechnischen Zentrum, habe auf eine eventuelle Brandgefährdung für die Gebäude in der Nähe der Tribo hingewiesen. Dieser Betrieb habe wassergefährdende oder hochexplosive Sachen. Daraufhin habe sie sich darüber informiert, wer für das Aktenlager in Immelborn überhaupt zuständig sei und den Insolvenzverwalter, Herrn Rechtsanwalt Bierbach in München, angeschrieben. Die Adresse des Insolvenzverwalters habe sie von ihrer Sekretärin erhalten. Vorher habe sie noch nie etwas mit Herrn Rechtsanwalt Bierbach zu tun gehabt. Sie habe ihn darüber informiert, dass in der Nähe des Aktenlagers ein wasserstoffgefährdeter Betrieb existiere und dass eine Gefahr für die umliegenden Gewerbegebiete entstünde, wenn es dort einmal zum Brand käme. Herr Bierbach habe auf ihr Schreiben geantwortet. Die Zeugin führte weiter aus, dass die Scheiben des Aktenlagers immer mal eingeschmissen worden seien. In solchen Fälle habe sie den Rechtsanwalt Bierbach per E-Mail kontaktiert. Korrespondiert habe sie in der Regel mit dessen Sekretärin, Frau Tiefenthaler. Der Bauhof habe sodann provisorisch die Scheiben instand gesetzt, auf eigene Rechnung.

Auch die Türen des Aktenlagers hätten immer einmal offen gestanden. Mitarbeiter der Gemeinde hätten diese dann verschlossen. Außerdem sei einmal der Schlüssel zum Aktenlager bei Rechtsanwalt Bierbach angefordert worden, um in das Innere des Objekts zu gelangen und von dort aus die defekten Scheiben instand zu setzen. Die Zusage, dass der Schlüssel geschickt werde, habe die Zeugin am 6. Mai 2010 erhalten. Sie erhielt daraufhin am 11. Mai 2010 vier Schlüssel zusammen mit einem Schreiben der Sekretärin des Rechtsanwalts Bierbach. Kurz darauf sei sie in dem Objekt gewesen. Der Bauhof habe die Scheiben repariert. Am 18. Juni 2010 seien die vier Schlüssel schließlich wieder zurück nach München geschickt worden, zusammen mit einem Schreiben, in welchem auf die Zustände im Aktenlager hingewiesen worden sei. Dieses Vorgehen habe sich in der Folgezeit wiederholt, wenn eine Fensterscheibe kaputt gewesen sei. Defekte Scheiben habe es circa sechs Mal gegeben. Sie habe jedoch immer nur einen Schlüssel für die untere Etage des Aktenlagers erhalten, weil lediglich dort die Fenster instand zu setzen gewesen seien. Am 14. Juli 2010 habe der Insolvenzverwalter dem Ordnungsamt mitgeteilt, dass ein Herr Brauhardt der ZehBra GmbH Industrierwertung einen Auftrag für die Gebäudesicherung erhalten habe und sich den Schlüssel zum Aktenlager aus München von Herrn Bierbach besorgen werde. Herr Bierbach habe auch einmal über seine Sekretärin darum gebeten, die Schlösser zu wechseln. Frau Tiefenthaler habe die Gemeinde konkret um Unterstützung bei Sicherung der Zugänge gebeten. Daraufhin habe das Ordnungsamt ein Kostenangebot vom Schlüsseldienst machen lassen. Am 2. November 2011 sei der entsprechende Auftrag ausgelöst worden und der Schlüsseldienst habe diesen sofort erledigt. Am 10. November 2011 habe sie sich vermerkt, dass das Ordnungsamt nunmehr einen Schlüssel zum Aktenlager besitze. Ab Ende des Jahres 2011 habe das Ordnungsamt also dauerhaft über einen Schlüssel zum Aktenlager verfügt. Bei den Reparaturen hätten die Gemeindemitarbeiter von dem Zustand des Aktenlagers Kenntnis nehmen können. Die Zeugin führte hierzu aus, dass im Inneren des Aktenlagers vergammelte Lebensmittel vorzufinden gewesen seien und die Akten von Dr. Scherf. Darüber habe sie Herrn Rechtsanwalt Bierbach schriftlich informiert. Die Zeugin erklärte, dass das Ordnungsamt sich für den Zustand innerhalb des Aktenlagers nicht als zuständig angesehen habe. Außerdem führte die Zeugin aus, dass sie am 22. Januar 2013 eine weitere E-Mail an Frau Tiefenthaler gesendet habe. Diese habe hierauf am 25. Januar 2013 geantwortet, dass bereits der Schlusstermin gewesen sei und der Insolvenzverwalter deshalb für das Objekt in Immelborn nicht mehr zuständig sei. Die Zeugin bekundete, sie habe daraufhin beim Landratsamt und dem Ordnungsamt noch einmal nachgefragt.

384

Die **Zeugin Matern** führte aus, dass sie bis zur Fusion von Barchfeld und Immelborn im Januar 2013, also genau bis zum 31. Januar 2012, Bürgermeisterin gewesen sei und danach Ortsteilbürgermeisterin. Der jetzige Bürgermeister Herr Groß sei dann ab der Fusion Bürgermeister gewesen. Seit 2013 sei sie außerdem Bauhofleiterin. Die Zeugin erklärte, dass sie seit dem Jahre 2010, als Herr Himmel - der damalige Ortsbrandmeister - im Gemeinderat auf die Brandgefährdung aufmerksam gemacht hätte, mit dem Gebäude in Immelborn zu tun gehabt habe. Man habe versucht, immer wieder die kaputten Fenster des Lagers zu verschließen. Es sei immer nur um die Fenster gegangen. Man habe sich diesbezüglich mit dem Insolvenzverwalter abgesprochen. Während der Bauhof die Sicherungsmaßnahmen verrichtet habe, sei sie nicht mit vor Ort gewesen. Die Maßnahmen seien jedoch mit ihr abgesprochen gewesen. Die Bedenken hinsichtlich des Aktenlagers seien immer eher brandschutztechnischer Natur gewesen. Neben dem Aktenlager befinde sich ein Teil des Hartmetallwerks. Dort werde mit Anlagen gefahren, wo man sehr vorsichtig sein müsse. Die Priorität habe also auf Brandschutzaspekten gelegen. Um datenschutzrechtliche Aspekte sei es nicht gegangen.

385

Dass die Gemeinde in Absprache mit dem Insolvenzverwalter Bierbach Notsicherungen am Gebäude Am Bahnhof 26 in Immelborn durchführte, ergibt sich auch aus verlesenen einer **E-Mail der Zeugin Urban an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50):

„[...] Seit 2010 stand die Gemeinde in Verbindung mit dem Insolvenzverwalter RA Bierbach in München, welcher für uns Ansprechpartner für das Objekt war. Mehrfach erfolgte im Auftrag des Insolvenzverwalters und durch die Gemeinde eine Notsicherung des Gebäudes, Am Bahnhof 26, im OT Immelborn. Die nach § 5 Abs. 1 OBG notwendigen Maßnahmen wurden getroffen, um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwehren. Die Türschlösser wurden erneuert und Fensterscheiben gesichert. Immer wieder musste festgestellt werden, dass Unbefugte sich Zutritt zum Gebäude verschafft haben.

Im Januar 2013 informierten wir das Büro von RA Bierbach erneut wegen eingeschlagener Fensterscheiben und einer offenstehenden Tür. Daraufhin erhielten wir die Mitteilung, dass am 07.11.2012 am AG Meiningen – Insolvenzgericht – der Schlusstermin stattgefunden hat. Das Insolvenzverfahren musste mangels Masse eingestellt werden. Dies bedeutete, dass Herr Bierbach nicht mehr Insolvenzverwalter über das Vermögen ist. Mit dem Schlusstermin endete die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters. Da die Betriebsimmobilie auch nicht im Eigentum der

Schuldnerin, sondern im Eigentum von Herrn Tischer steht, sollen wir künftig Korrespondenz mit dem Eigentümer führen, so die Mitteilung aus München. Hier die uns bekannte letzte Anschrift des Herrn Tischer in der Schweiz: Henry Tischer, Glasacker 5, CH-4657 Dulliken. [...]“

386

Die **Zeugin Urban** erklärte außerdem, dass sie sich bezüglich der Gebäudesicherung mit den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinde abgesprochen habe. Frau Matern sei bis zum 1. Januar 2013 Bürgermeisterin gewesen und danach Herr Groß. Es habe die Anweisung des Bürgermeisters und des Hauptamtsleiters, Herrn Roth, gegeben, von dem Inneren des Aktenlagers die Finger zu lassen und dieses nur nach außen hin abzusichern. Das Innere gehe das Ordnungsamt nichts an, dies sei privat.

387

Die **Zeugin Urban** sagte zudem aus, dass das Ordnungsamt im März 2013 Herrn Henry Tischer mit normalem Brief angeschrieben habe. Dieser habe hierauf nicht geantwortet.

388

Der **Zeuge Groß** bekundete, er habe schon vor Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeister mitbekommen, dass im ehemaligen Aktenlager Fenster bzw. Türen offen gestanden hätten. Dies sei auch von seiner Vorgängerin an ihn herangetragen worden. Der Zeuge sei dann zum 10. Juni 2010 Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld geworden. Barchfeld und Immelborn hätten am 31. Dezember 2012 fusioniert. Weiterhin berichtete der Zeuge, dass der Schlüssel zum Aktenlager bei der Gemeinde, bei Frau Urban hinterlegt worden sei. Einzelheiten dazu seien ihm nicht bekannt. Er wisse weder wer die Schlüssel hinterlegt habe noch wann dies erfolgt sei. Der Zeuge verwies auf Akten und Protokolle, die er dem Ausschuss zur Verfügung stellen wolle. Dies ist bisher nicht geschehen. Eine diesbezügliche Kooperation lehnte der Zeuge im Nachhinein ab.

d. Sicherungsmaßnahmen durch den Wartburgkreis

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass sie am 12. März 2013 mit einem Herrn Vogt vom Landratsamt wegen der Brandgefährdung telefoniert und ihm auch den Zustand des Aktenlagers beschrieben habe. In Absprache mit Herrn Vogt habe sie sodann am 19. März 2013 ein Schreiben an eine Frau Spieß vom Brandschutzamt gerichtet und darin angefragt, wie das Ordnungsamt weiter verfahren solle. Außerdem habe sie am 9. April mit dem Herrn Ahnert vom Brandschutzamt telefoniert. Dieser habe ihr gesagt, dass ein Herr Grebe, ein Mitarbeiter vom Brandschutzamt, beim Aktenlager vorbeigehen und dort nachschauen werde. Dies sei so dann auch geschehen und hierbei sei festgestellt worden, dass keine Brandgefahr bestehe. Herr Ahnert habe die

389

Zeugin über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Ansonsten habe ihr jedoch keiner in Bezug auf das Aktenlager geholfen.

390

Der **Zeuge Vogt**, welcher Bediensteter des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Verkehr des Landratsamts Wartburgkreis gewesen sei, bekundete, er habe Anfang des Jahres 2013 einen Anruf von der Sachbearbeiterin Ordnungsrecht der Gemeinde Barchfeld-Immelborn erhalten. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass das Gespräch am 12. März 2013 mit einer Frau Urban stattgefunden haben könne. Die Sachbearbeiterin habe ihm mitgeteilt, dass sie seine Hilfe benötige, da es ein Fabrikgebäude mit alten Akten und altem Papier gebe, wo eine Brandgefährdungslage bestehe. Da der Zeuge im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit mit dem Sachbereich Feuerwehr zu tun habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass das Gebäude offen sei. Er habe der Sachbearbeiterin der Gemeinde sodann den Rat gegeben, dass sie, sofern es keinen Ansprechpartner gebe, das Gebäude im Wege der Ersatzvornahme sichern müsse. Außerdem habe er ihr mitgeteilt, dass sie sich an das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, konkret den Bearbeiter für den Bereich vorbeugender Brandschutz, wenden solle, sofern sie Fragen zum Brandschutz habe. Es sei bei dem Gespräch lediglich um die Sicherheit, also um die Sichernmachung des Gebäudes gegangen und um eventuell auftretende Brandschutzfragen aufgrund des Papiers. Um datenschutzrechtliche Fragen sei es nicht gegangen. Der Zeuge erklärte auf die Frage, ob ihm das Schreiben vom 19. März 2013 an Frau Spieß bekannt sei, dass dies nicht der Fall sei. Vor dem Telefonat am 12. März 2013 sei er in keiner Art und Weise mit dem Aktenlager in Kontakt gekommen.

391

Die **Zeugin Spieß** sagte aus, dass die Gemeinde Barchfeld-Immelborn das Ordnungsamt des Landkreises Wartburgkreis mit Schreiben vom 19. März 2013 - dort eingegangen am 25. März 2013 - über den Zustand einer Betriebsimmobilie der Firma Aktenmanagement und Beratung GmbH informiert und um Weiterleitung des Schreibens an den Kreisbrandinspektor; Herrn Uhlig, gebeten habe. Vorher habe das Ordnungsamt des Landratsamtes keinerlei Kenntnis von der Situation gehabt. Die Gemeinde habe in den Schreiben erläutert, dass in dem Objekt Akten von Betriebsärzten, Rechtsanwälten und Unternehmen lagerten. Hieraus sei jedoch für die Zeugin nicht ersichtlich gewesen, welchen datenschutzrechtlichen Umfang oder welche Bedeutung dies gehabt habe. Dass es sich tatsächlich um Patientenakten gehandelt habe, habe sie erst später aus der Presse entnommen. Darüber hinaus habe die Gemeinde in ihrem Schreiben darauf hingewiesen, dass das Objekt hochgradig brandgefährdet sei und dass sie eingeschlagene Fensterscheiben in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Herrn Bierbach bereits behoben bzw. dort Sicherungsmaßnahmen durchgeführt habe. Trotzdem habe die Gemeinde ein

Risiko der Brandgefährdung gesehen. Des Weiteren habe die Gemeinde darüber informiert, dass im Jahre 2012 das Insolvenzverfahren zum Abschluss gebracht worden sei. Nach dem Schlusstermin sei nunmehr der Eigentümer — ein Herr Tischer — zuständig. Vordergründig sei es der Gemeinde darum gegangen, dahingehend Bedenken zu äußern bzw. das Landratsamt darüber in Kenntnis zu setzen, dass in der näheren Umgebung des Aktenlagers hochexplosive Anlagen betrieben würden. Zu dem Zeitpunkt als das Schreiben eingegangen sei, habe sich die Zeugin nicht im Dienst befunden. Erst nach ihrem Urlaub, Anfang April 2013, habe sie eine Ablichtung des Schreibens erhalten. Die Zeugin führte weiter aus, sie habe den Mitarbeiter für den Bereich vorbeugender Brandschutz gebeten, sich der Sache sofort anzunehmen und sich vor Ort ein Bild zu machen sowie darüber zu berichten, inwieweit eine hohe Brandgefährdung vorliege. Der Mitarbeiter habe das Objekt in Immelborn sodann besichtigt und sich dort auch mit dem zuständigen Verantwortlichen des Brandschutzes abgestimmt, weil das Objekt unmittelbar neben dem Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises liege. Die Gefahrenlage sei davon ausgegangen, dass das Unternehmen TRIBO explosive Stoffe gelagert habe. Daraufhin sei eine Kontrolle durchgeführt und Bilder gefertigt worden.

392

Der **Zeuge Roth** bekundete, Weisungen des Landratsamtes gegenüber der Gemeinde seien nicht ergangen. Es habe aber auch keine weitere Veranlassung gegeben, darüber hinaus irgendwelche Klärung herbeizuführen. Frau Urban habe mit dem Landratsamt Kontakt gehabt. Es gebe auch ein Schreiben an das Ordnungsamt des Landratsamts vom März 2013. Im Wesentlichen müsse es darin um Brandschutz gegangen sein. Details wisse er aber nicht. Seitens Frau Urban habe es dazu keinen weiteren Rücklauf gegeben. Kontakt zum Innenministerium habe man nicht aufgenommen. Hierzu habe auch kein Grund bestanden, da erster Ansprechpartner das Landratsamt als übergeordnete Aufsichtsbehörde gewesen sei.

e. Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei

Der **Zeuge Bartsch** bekundete, dass er seit dem Jahr 2006 Kontaktbereichsbeamter in Barchfeld-Immelborn sei. Dann habe er 2010 einen Unfall gehabt und sei erst 2012 wieder im Dienst gewesen. Bis auf ein oder zwei Fahrerermittlungen habe er in den zurückliegenden Zeiten (vor dem Unfall) mit Ad Acta nichts zu tun gehabt. Als er die Fahrerermittlung zu bearbeiten gehabt habe, habe er beim Aktenlager geklingelt. Es sei ein Herr runter gekommen und habe ihm die Daten für die Fahrerermittlung gegeben. Die erste relevante Sache sei im März 2013 gewesen, da habe es eine Anzeige eines Bürgers gegeben wegen defekter Scheiben. Vorher habe er keine Anzeige erhalten. Er

393

sei dann zu dem Aktenlager hingefahren und habe nachfolgend beim Ordnungsamt und dem Sekretariat der Gemeinde nachgefragt, was mit der Firma sei, weil dort kein Ansprechpartner mehr gewesen sei. Ihm sei mitgeteilt worden, dass das Unternehmen insolvent sei und auch der Insolvenzverwalter nicht mehr zuständig sei. Frau Urban habe ihm dann teilweise die Anschreiben von Herrn Bierbach in Kopie gegeben, wo auch die Adresse von Herrn Tischer drin gestanden habe. Dann habe er noch den Herrn Tischer, den ehemaligen Geschäftsführer, angeschrieben. Aber da sei nie eine Antwort zurückgekommen. Die Erstanzeige sei durch den Kollegen Wolfram fertig bearbeitet worden. Im Sommer 2013 sei er das erste Mal mit Frau Urban in dem Gebäude gewesen. Als er das erste Mal in dem Aktenlager gewesen sei, sei dieses nach oben hin verschlossen gewesen. Er sei dann nur unten durchgegangen.

394

Durch den **Zeugen Piehler** wurde ausgesagt, er habe vor der Entdeckung durch den Kontaktbereichsbeamten Bartsch gewusst, dass am Gebäude Scheiben eingeworfen worden waren. Er habe diesem aber gesagt, sie seien nicht für die Gebäudesicherung zuständig und er solle sich, falls kein Ansprechpartner der Firma mehr vor Ort sei, an die Gemeinde wenden.

395

Der **Zeuge Deininger** gab an eine Neuigkeitsmeldung aus dem März 2013 zu kennen, in welcher von Passanten berichtet wird, welche eingeworfene Scheiben und eine totale Vermüllung um das Gebäude gemeldet hätten. Daraufhin seien Ermittlungen eingeleitet zum Verantwortlichen und Geschädigten. Das sei aus seiner Sicht der Ausgangspunkt gewesen.

396

Zur Einbeziehung der Polizei führte die Zeugin Urban an die Zeugin Pöllmann in der **E-Mail vom 25. Juni 2013 (Akten-Nr. 21, Blatt 50)** aus:

„Am 09.04.2013 war ich mit Herrn Bartsch, Kontaktbereichsbeamten PI Bad Salzungen, am Gebäude, da die Tür wieder offenstand. Die Notsicherung erfolgte erneut.“

397

Auf Nachfrage gab der **Zeuge Metz** an, dass bereits vor Entdeckung des Aktenlagers Observationen und Bestreifungen des Gewerbegebietes Immelborn durch die Polizei erfolgt seien, weil es vermehrt bei der benachbarten Firma TRIBO zu Hartmetall- und Edelmetalldiebstählen gekommen sei. Dabei sei Ad Acta aber nicht Gegenstand der Bestreifung gewesen, habe aber quasi am Weg gelegen.

Der Zeuge Metz führte weiter aus, dass die erste nachweisbare Befassung mit dem Objekt aus dem Jahr 2008 datiere. Damals sei durch die Bahnpolizei eine Hakenkreuzschmiererei festgestellt worden. Die weitere Bearbeitung sei dann durch die KPI Suhl erfolgt. Schon zu diesem Zeitpunkt war durch ein Schreiben des Insolvenzgerichts am Gebäude ersichtlich, dass das Aktenlager insolvent gewesen sei. Danach sei erst wieder im März 2013 auf Hinweis eines Spaziergängers festgestellt worden, dass am Objekt Scheiben eingeworfen worden seien. Eine Tatortbesichtigung habe dabei aber auch wegen fehlender Hinweise auf ein Eindringen nur von außen stattgefunden.

398

II. Zweiter Untersuchungskomplex: Zeit ab Entdeckung des Aktenlagers durch den TLfDI

1. Kenntniserlangung des TLfDI vom Aktenlager in Immelborn

a) Kenntniserlangung durch Thüringische Staatsarchive und TMBWK

399 Der **Zeuge Hübner** bekundete, dass das von der Begehung im Jahr 2010 von dem Zeugen Dr. Moczarski angefertigte Protokoll neben ihm auch der damalige Direktor des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen, Herr Dr. Mötsch, bekommen habe. Außerdem sei das Protokoll zusammen mit den Schlüsseln an Herrn Bierbach verschickt worden. Der Zeuge bekundete des Weiteren, dass der Zeuge Dr. Moczarski den damaligen Direktor des Thüringischen Staatsarchivs, Herrn Dr. Mötsch, über die Zustände in dem Aktenlager in Immelborn informiert habe, welcher daraufhin ein Schreiben an das TMBWK verfasst habe. Von diesem Schreiben habe der Zeuge erst im Nachhinein erfahren. Zudem bekundete der Zeuge, dass die Situation rund um das Aktenlager in Immelborn auf der Archivleiterkonferenz am 14. April 2010 ausgewertet worden sei. Auf Frage, ob dem Zeugen eine E-Mail von Herrn Dr. Post an den Zeugen Dr. Moczarski vom 3. September 2013 bekannt sei, antwortete der Zeuge Hübner, dass ihm die E-Mail erst in Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung zur Kenntnis gelangt sei und er daher nichts weiter zu dieser E-Mail sagen könne.

400 Der **Zeuge Moczarski** führte aus, dass bei der Direktorendienstbesprechung am 14. April 2010 Herr Dr. Mötsch einen Zwischenbericht über die Zustände im Aktenlager in Immelborn gegeben habe und dass es da nichts archivwürdiges mehr zu holen gebe. Bei dieser Aussprache mit den anderen Staatsarchiven sei es schwerpunktmäßig um Archivgut und nicht auch um Datenschutzaspekte gegangen. Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach § 17 des Archivgesetzes achte man aber bei der Prüfung des Schriftguts immer darauf, ob es da auch Probleme mit dem Datenschutz geben könnte, ob also das Archivgut besonders gesichert werden müsste. Dies vor allem dann, wenn es um personengebundene Unterlagen gehe. Da im Aktenlager Immelborn hauptsächlich personengebundene Unterlagen vorhanden gewesen seien, sei die Frage des Datenschutzes allgegenwärtig gewesen. Der Schwerpunkt der Bewertung bei der Sicherung der Akten sei aus der Sicht der Staatsarchive aber nicht der Datenschutz, sondern ob das Archivgut von historischer Relevanz sei. Die Staatsarchive hätten bei der Sicherung der Unterlagen sowieso jederzeit den Datenschutz zu beachten. Der bei der Direktorendienstbesprechung am 14. April 2010 ebenfalls anwesende Vertreter des

damaligen Thüringischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst (TMBWK), Herr Adametz, habe Herrn Dr. Mötsch gebeten, ihm die Informationen noch einmal schriftlich zuzuleiten. Dies sei mit Schreiben vom 21. April 2010 erfolgt. Mit diesem Schreiben habe das TMBWK auch das Protokoll von der Begehung des Aktenlagers am 24. März 2010 erhalten. Man habe das Ministerium schwerpunktmäßig darauf hingewiesen, dass es das Aktenlager in Immelborn gebe und dass dort sehr viele ungeöffnete Briefe vermutlich mit Rentenberechnungsanfragen seien. Herr Adametz habe daraufhin die Deutsche Rentenversicherung informiert. Daraufhin habe sich ein Herr Bessler bei Herrn Dr. Mötsch gemeldet und ihm gesagt, dass er sich darum kümmern werde. Der Zeuge wisse allerdings nicht, ob es eine Verbindung zwischen Herrn Bessler und Herrn Hasse gegeben habe. Er wisse auch nicht, was Herr Bessler von der Rentenversicherung mit der Information, die durch das Ministerium weitergegeben worden sei, angefangen habe. Mit der Unterrichtung des Ministeriums sei für den Zeugen die Sache Aktenlager Immelborn abgeschlossen gewesen. Auf die Nachfrage, ob es außer an das TMBWK noch Meldungen an andere Stellen gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass dies nicht geschehen sei. Es sei einfach über den normalen Dienstweg an das TMBWK herangetragen worden. Sonst habe es nur die interne Information an die Staatsarchive gegeben. Dem Zeugen sei auch nicht bewusst - und er kenne ja auch alle Protokolle der Archivleiterkonferenzen -, dass in irgendeiner Form von den Staatsarchiven der Datenschutzbeauftragte informiert worden sei. Man habe gedacht, wenn das übergeordnete Ministerium informiert werde, habe man den Dienstweg eingehalten und daher auch keine Veranlassung gesehen, noch andere Behörden darüber zu informieren. Es sei nur im Schwange gewesen, dass, wenn es Probleme im Aktenlager in Immelborn gebe, man auch Probleme mit dem Datenschutzbeauftragten bekomme. Das habe er damals aber nicht so gesehen, weil man ja das Ministerium über die Zustände informiert habe. Offensichtlich sei das nur in Richtung Rentenberechnung an das Ministerium gegangen, also die Information wegen dieser ganzen ungeöffneten Briefe. Was im Gesamtkonzept mit dem Aktenlager zu passieren habe, das sei nicht Gegenstand seiner weiteren Betrachtung gewesen.

401

Der **Zeuge Adametz** war im Jahre 2010 im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst als Referent beschäftigt und nahm dienstlich an einer Archivleiterkonferenz des Staatsarchivs teil, in der die Zustände im Aktenlager Immelborn auf der Tagesordnung standen. Der Zeuge berichtete, bei dieser Konferenz habe der damalige Direktor Dr. Mötsch berichtet, dass er bei einem Besuch der Ad Acta GmbH festgestellt habe, dass dort in Teilbereichen archivunwürdig gelagerte Bestände vorhanden seien, was vor allen Dingen wohl Krankenakten betroffen habe. Man habe überlegt, wie mit dieser Situation umzugehen sei, letztlich sei es darauf hinausgelaufen, diesen Punkt in das Protokoll aufzunehmen und

das damalige TMBWK zu bitten, geeignete Schritte einzuleiten. Nach Eingang des Protokolls habe man im Referat beraten, wie zu verfahren sei und habe, da man nicht zuständig gewesen sei, die Sache an das Sozialministerium abgegeben und gebeten, die Sachlage zu prüfen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Er habe den Briefentwurf gefertigt, wer den Brief letztlich unterzeichnet habe wisse er nicht mehr. Weil es sich laut Bericht überwiegend um Krankenakten gehandelt habe, sei der Bezug zum Sozialministerium hergestellt worden. Er selbst habe nichts zu veranlassen gehabt, da er nur für öffentliche Archive zuständig, das Aktenlager Ad Acta aber ein privates Archiv gewesen sei.

402

Dem Zeugen wurde das später verlesene **Schreiben des Vorsitzenden der Archivleiterkonferenz, Dr. Mötsch, vom 21. April 2010 an das TMWBK** zur Problematik Immelborn hinsichtlich Rentenunterlagen vorgehalten (Akten-Nr. 51, Blatt 33):

„Betreff: Personalunterlagen liquidierter Firmen in Immelborn (Ad Acta GmbH). Sehr geehrte Herren, im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Meiningen befindet sich die Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH Ad Acta GmbH Immelborn bei Bad Salzungen (gegründet 1993, Liquidation 2008), die Unterlagen liquidierter Wirtschaftsunternehmen aus ganz Thüringen übernommen hat.

Weil in Immelborn in geringem Umfang auch Archivalien aus der Zeit von 1990 lagern, hat das Staatsarchiv (Herr Dr. Moczarski) gelegentlich Kontakt mit dieser Firma und später mit dem Insolvenzverwalter gehabt. Dies hat dazu geführt, dass der Insolvenzverwalter, (Rechtsanwaltskanzlei MHBK in München) ihm befristet den Schlüssel für das Objekt in Immelborn überlassen hat, damit nach den oben genannten Archivalien gesucht und diese entnommen werden konnten. Wegen des vorgefundenen Ordnungszustandes konnte dies leider nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Beim Betreten des Objektes hat sich allerdings herausgestellt, dass dort etwa 500 ungeöffnete Briefe liegen. Absender sind sowohl Privatpersonen als auch die Deutsche Rentenversicherung. Vermutlich handelt es sich vor allem um Beschaffung fehlender Unterlagen für die Rentenberechnung. Es ist sicher sinnvoll, wenn die Deutsche Rentenversicherung von Ihrer Seite auf diese für die Betroffenen sehr missliche Situation hingewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. J. Mötsch)

Archivdirektor“

403

Auf den Vorhalt dieses Schreibens antwortet der **Zeuge Adametz**, dass er die Krankenunterlagen noch im Kopf gehabt habe, aber auch bei der Rentenversicherung habe man das Sozialministerium im Blick. Auf Nachfrage, ob eine Rückmeldung aus dem Sozialministerium gekommen sei, kann der Zeuge sich an eine solche nicht erinnern. Auch nicht an weitere Aktivitäten seinerseits. Der Datenschutz habe keine Rolle gespielt. Es sei immer nur um die fachliche Perspektive gegangen.

404

Der **Zeuge Dr. Post**, Direktor des Hauptstaatsarchivs Weimar, bestätigte zunächst, der Vertreter des Ministeriums, Herr Adametz, sei bei der Archivleiterkonferenz anwesend gewesen als Dr. Moczarski über das Aktenlager Immelborn berichtet habe und bekundete weiter, dass das Protokoll der Archivleiterkonferenz an das zuständige Fachreferat im TMBWK übersandt worden sei und dass darüber hinaus Dr. Mötsch das Ministerium zwei Tage später nochmals angeschrieben und auf die Sache aufmerksam gemacht habe. Dann habe man bis zur Presseberichterstattung über das Lager im Jahre 2013 nichts mehr gehört. Im Spätsommer 2013 bei einer Archivleiterkonferenz in Weimar sei die ganze Presseberichterstattung auf dem Tisch gelegen und man habe über diese Angelegenheit nochmals gesprochen. Ein bis zwei Tage später habe er dann eine E-Mail an seinen Kollegen Mötsch geschrieben, dass man das Fachreferat nochmals darauf aufmerksam mache, dass die Sache schon seit 2010 bekannt sei. Der Zeuge sei davonausgegangen, dass dem Datenschützer das seit Jahren bekannt sei.

405

Dem Zeugen wurde die **E-Mail an das Staatsarchiv Meiningen vom 3. September 2013** vorgehalten (Akten-Nr., 51, Blatt: 7):

„Vielleicht wäre es gut, Herrn Biermann bzw. Frau Mau darüber zu informieren, dass dem Datenschützer das Wissen der Staatsarchive bzw. des TMBWK um die Aktendepots seit Jahren bekannt ist. Es könnte von dort zu unangenehmen Rückfragen kommen.“

406

Darauf antwortete der **Zeuge Dr. Post**, dass er mit Datenschützer konkret den TLFDI meine, weil er davon ausgegangen sei, dass damals im Jahr 2010 auch der TLFDI vom Ministerium benachrichtigt worden sei, was für ihn als Archivar naheliegend gewesen wäre. Konkretes Wissen zu einer Kontaktierung des TLFDI durch das Ministerium habe er jedoch nicht. So wie

es der Zeuge Moczarski damals geschildert habe, dass da diese erheblichen Akten mit vermutlich datenschutzrelevantem Inhalt frei zugänglich oder widerrechtlich zugänglich wären und diese 500 Briefe auf dem Boden lägen, wäre eine Reaktion sicherlich gut gewesen, um da sofort eingreifen zu können. Zweck der E-Mail sei auch gewesen, die neue Referentin im Ministerium, Frau Mau, vorzubereiten auf das, was auf sie zukommen könnte. Konkret befürchtete er Fragen an das Ministerium von TLfDI, Presse oder Dritten, warum nicht gehandelt worden sei.

407

Der **Zeuge Moczarski** bekundete weiterhin, dass er 2013 erfahren habe, dass der Datenschutzbeauftragte des Landes Thüringen das Aktenlager in Immelborn entdeckt und die dortigen Zustände kritisiert hätte. Der Zeuge habe daraufhin die von Herrn Tischer im Jahr 2006 erhaltene Liste und das Protokoll der Begehung des Aktenlagers vom 24. März 2010 dem TLfDI mit E-Mail vom 10. August 2013 zugesandt. Dieser hätte die Mail am 22. August 2013 abgerufen. Einen vorhergehenden Kontakt zu Herrn Dr. Hasse habe es nicht gegeben. Der Zeuge sei beim Verfassen der E-Mail davon ausgegangen, dass das Protokoll vom 24. März 2010 über die erste Begehung des Aktenlagers bereits damals vom TMBWK an den TLfDI übermittelt worden sei.

408

Dem Zeugen wurde **die E-Mail von Herrn Bernhard Post, Direktor des Hauptstaatsarchivs Weimar, an den Zeugen vom 3. September 2013** (Akten-Nr. 51, Blatt 7) vorgehalten:

„Lieber Herr Moczarski, vielen Dank für die Nachricht. Vielleicht wäre es gut, Herrn Biermann bzw. Frau Mau darüber zu informieren, dass dem Datenschützer das Wissen der Staatsarchive bzw. des TMBWK um die Aktendepots seit Jahren bekannt ist. Es könnte von dort zu unangenehmen Rückfragen kommen. Gruß Bernhard Post.“

409

Auf die Frage wie diese Mail zustande gekommen sei und warum sie so verfasst worden sei, antwortete der **Zeuge Moczarski**, dass Herr Post damit gemeint habe, dass der Datenschutz allgegenwärtig sei und man bei der Sicherung der Unterlagen stets darauf achten müsse. Es dürften keine Fehler gemacht werden. Herr Post sei natürlich bekannt gewesen, dass in dem Aktenlager in Immelborn besonders viele sensible Daten existierten, die besonderem Datenschutz unterlägen. Er habe wohl diese Formulierung gewählt, um unangenehme Rückfragen zu vermeiden. Es gebe auch ein Verfahren der Schutzfristenverkürzung, das über die jeweilige Archivbehörde, jetzt Thüringer Staatskanzlei, gehe. Auf solche Dinge müsse geachtet werden. Auf die Frage des

Abgeordneten Scherer, wie der Satz in der E-Mail zu verstehen sei, dass dem Datenschützer das Wissen der Staatsarchive seit Jahren bekannt sei, antwortete der Zeuge, dass er es ausschließen könne, dass der Datenschutzbeauftragte von dem Staatsarchiv Meiningen spezielle Kenntnis über das Aktenlager erhalten habe oder sonst in irgendeiner Form von den Staatsarchiven informiert worden sei. Da das übergeordnete Ministerium unterrichtet worden sei, habe man keine Veranlassung gesehen, zusätzlich noch andere Behörden darüber zu informieren. Es habe zwar im Raum gestanden, dass es, wenn es Probleme im Aktenlager in Immelborn gebe, auch Probleme mit dem Datenschutzbeauftragten geben könnte. Dies hätte das Staatsarchiv Meiningen allerdings nicht so gesehen, weil das Ministerium über die Zustände informiert worden sei. Was insgesamt mit dem Aktenlager zu passieren habe, sei nicht mehr Gegenstand der weiteren Betrachtung des Staatsarchivs Meiningen gewesen. Es entzieht sich der Kenntnis des Zeugen, ob der TLFDI von Herrn Post oder Herrn Adametz oder sonst wem über die Situation in Immelborn informiert worden sei. Der TLFDI hätte die Informationen über das Aktenlager Immelborn von Seiten des Staatsarchivs Meiningen erst am 8. August 2013 erhalten, als der Zeuge ihm die Liste von Herrn Tischer geschickt habe.

b) Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Der **Zeuge Bachert** bekundete, nach der Entdeckung des Aktenlagers hätte man bezüglich des Strafverfahrens zwar eine Mitteilung an eine zuständige Stelle machen können, es habe für sein Verfahren aber keine Rolle gespielt. Vorher hätten seine Informationen über das Aktenlager auf den Angaben des Insolvenzverwalters basiert, in denen datenschutzrechtliche Probleme nicht thematisiert worden seien. Deswegen habe er auch zu Datenschutzbehörden keinen Kontakt aufgenommen.

410

c) Telefonat der Bürgermeisterin von Immelborn mit einem Datenschutzbeauftragten aus Erfurt

Die **Zeugin Matern** bekundete, dass nachdem das Insolvenzverfahren eingestellt worden sei, habe es in Bezug auf das Aktenlager keinen Ansprechpartner mehr gegeben. Sie habe dann von der Sekretärin, Frau Bärbel Koch, die Telefonnummer des Datenschutzbeauftragten herausuchen und sich verbinden lassen. Wann das gewesen sei, wisse sie nicht mehr und auch nicht, mit wem sie gesprochen habe. Jedoch habe ihr die Sekretärin Koch gesagt, dass es eine Erfurter Nummer gewesen sei. Sie habe jemanden am Telefon gehabt und dieser Person den Zustand erläutert. Sie habe vom Datenschutzbeauftragten wissen wollen, wie mit den Anfragen der Bürger verfahren

411

werden solle, die an ihre Akten kommen wollten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Insolvenzverwalter für das Aktenlager nicht mehr zuständig sei und die Gemeinde keinen Ansprechpartner mehr habe, habe sie wissen wollen, wen sie den Bürgern als Ansprechpartner benennen solle. Dass es in dem Aktenlager drunter und drüber gehe, das habe sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst, weil sie noch nicht im Gebäude gewesen sei. Darüber habe sie deshalb auch nicht informiert. Sie habe im Prinzip mitgeteilt, dass in dem Aktenlager Akten vorhanden seien und man nicht wisse, wie man damit umgehen solle und wie man an die Akten rankomme. Der Zeugin sei dann die Auskunft erteilt worden, dass es einen Eigentümer gebe und man sich an diesen wenden solle. Dies habe man dann auch getan und den Zuständigen, den Herrn Tischer, angeschrieben. In dem Schreiben an Herrn Tischer habe etwas über den baulichen Zustand dringestanden und über den Zugang zu den Akten. Das Schreiben sei jedoch unbeantwortet geblieben. Das Telefonat habe also vor dem Schreiben an Herrn Tischer vom 11. März 2013 stattgefunden. Das Telefonat sei nicht mit dem Landratsamt geführt worden. Einen Vermerk habe sie zu dem Gespräch nicht gefertigt.

412

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass Anfang des Jahres 2013 Frau Matern eine Datenschutzbehörde in Erfurt angerufen habe. Es sei in der Zeit nach dem Schlusstermin gewesen, als keiner mehr habe helfen wollen. Die Zeugin bekundete, sie habe Frau Matern einmal gefragt, ob der Datenschutz in Erfurt angeschrieben werden solle. Diese habe erwidert, dass dies nicht nötig sei, da dieser Bescheid wisse. Die Sekretärin der Frau Matern, Frau Koch, sei bei dem Gespräch anwesend gewesen und habe mitgehört. Die Zeugin selbst sei bei dem Telefongespräch nicht dabei gewesen. Frau Matern und die Sekretärin hätten ihr davon berichtet.

413

Die **Zeugin Weithaas** bekundete, dass die Zeugin Matern zu ihrer Zeit als ehrenamtliche Bürgermeisterin von Immelborn zwischen Mai und September 2012 im Beisein der Zeugin sowie der Zeugin Bärbel Koch ein Telefonat mit jemanden vom Datenschutz in Erfurt geführt habe. Hintergrund sei gewesen, dass immer mal wieder Anrufe von Leuten gekommen seien, die Zugang zu ihren im Aktenlager befindlichen Unterlagen haben wollten. Frau Matern sei dann auf die Idee gekommen, beim Datenschutz anzurufen. Die Zeugin habe ihr dann von der Behördenseite eine Telefonnummer herausgesucht, ausgedruckt und auf den Schreibtisch gelegt. Sie glaube, dazu im Internet nach „Thüringer Datenschutzbeauftragter“ gesucht zu haben. Sicher sei sie sich aber nicht. Aber sie sei sich sicher, irgendwas mit „Datenschutz“ gesucht zu haben, da man ja beim Datenschutz habe anrufen wollen. Aber ob sie jetzt die Nummer des TLfDI oder eine andere zentrale Behördennummer herausgesucht habe, wisse sie nicht mehr. Auf den Vorhalt, dass es

relativ schwierig sei mit den Suchbegriffen ‚Datenschutz Erfurt‘ oder ‚Datenschutz Thüringen‘ oder ‚Datenschutzbeauftragter‘ die Behördeneinwahl des Freistaats Thüringen angezeigt zu bekommen, gab die Zeugin an, sie wisse nicht, mit wem die Zeugin Matern letztendlich telefoniert habe und ob sie überhaupt die Nummer angerufen habe, die ihr die Zeugin herausgesucht hätte. Sie könne sich auch nicht mehr daran erinnern, was gesprochen worden sei, da sie nicht zugehört habe. Die Zeugin sei sich sicher, dass das Telefonat vor September 2012 stattgefunden haben müsse, da dieses noch über die alte Telefonanlage geführt worden sei, welche erst im September 2012 ausgetauscht worden sei. Dies erinnere sie noch so gut, weil die Anlage schwenkbar gewesen sei. Da die Zeugin aber erst im Mai 2012 aus der Elternzeit zurückgekehrt sei, könne das Gespräch nicht vor Mai 2012 stattgefunden haben. Nachdem die Zeugin Matern aufgelegt habe, habe sie gesagt, dass man ihr mitgeteilt habe, dass man nicht zuständig sei. Auf Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin Matern diese sei von der Sekretärin verbunden worden, bekundete die Zeugin, dass sie dies ausschließen könne. Sie sei es gewesen, die der Zeugin Matern das Blatt mit der Telefonnummer übergeben habe. Frau Matern hätte dann selbst die Nummer gewählt. Welche Nummer Sie gewählt habe, ob es die gewesen sei, die ihr die Zeugin ausgedruckt habe, könne sie nicht sagen. Das Blatt existiere nicht mehr. Es habe länger auf dem Schreibtisch gelegen, aber die Sekretärin Frau Koch habe es dann irgendwann geschreddert.

414

Der Zeugin wird der **Telefonvermerk des Herrn Matzke vom 17. Juli 2013** (Akten-Nr. 61, Blatt 203) vorgehalten:

„Herr Groß, Bürgermeister der VG Barchfeld-Immelborn meldet sich bei Uz. und drückt seine Verwunderung darüber aus, dass jetzt so ein Trubel gemacht würde, wo doch vor einiger Zeit seine Vorgängerin Frau Matern schon mal beim Ministerium angerufen habe.“

415

Daraufhin antwortet die **Zeugin Weithaas**, dass sie der Meinung sei, dass beim Datenschutzbeauftragten angerufen worden sei.

416

Die **Zeugin Koch** bekundete, dass im Jahr 2012, zwischen Mai und September, Frau Matern, die bis 2013 ehrenamtliche Bürgermeisterin von Immelborn gewesen sei, wegen des Aktenlagers mit jemandem in Erfurt telefoniert und die im Aktenlager herrschenden Zustände beschrieben habe. Nach der Eingemeindung 2013 sei dann Herr Groß Bürgermeister von Barchfeld-Immelborn gewesen. Bei dem Telefonat seien die Zeugin selbst und die Zeugin Weithaas anwesend gewesen. Die Telefonnummer habe die Zeugin Weithaas

herausgesucht. Dass es zwischen Mai und September gewesen sein muss, wisse die Zeugin daher, weil die Zeugin Weithaas im Mai 2012 aus dem Babyurlaub zurückgekommen sei. Außerdem habe das Telefongespräch mit der alten Telefonanlage stattgefunden, welche bis September 2012 in Betrieb war bevor die neue Telefonanlage angeschafft worden sei. Die Zeugin könne aber nicht sagen, mit wem, ob mit einer Behörde oder nicht, gesprochen worden und was genau der Inhalt des Gesprächs gewesen sei. Frau Matern habe, nach dem das Gespräch beendet gewesen sei, nur gesagt, dass die Zuständigkeit verneint worden sei. Darüber hinaus bekundete die Zeugin, dass sie davor viele Male von Leuten angerufen worden sei, die ihre im Aktenlager eingelagerten Rentenunterlagen haben einsehen wollen. Ab wann die Anrufe eingegangen seien, wisse sie nicht mehr. Sie habe die Leute dann an den Insolvenzverwalter verwiesen.

417

Dazu führt die verlesene **E-Mail der Zeugin Urban an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50) aus:

„[...] In einem Gespräch mit der Ortsteilbürgermeisterin, Frau Matern, wurde mir mitgeteilt, dass sie bereits die Situation einem Herrn vom Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz in Erfurt telefonisch geschildert hat. Dieser konnte auch nicht weiterhelfen. Ein nochmaliges Anschreiben wäre nicht erforderlich, da die Behörde bereits informiert wurde. Das Datum des Telefonats ist leider nicht mehr bekannt. Die Sekretärin des Bürgermeisters und eine Mitarbeiterin unseres Hauses können bezeugen, da sie das Gespräch mit verfolgt haben. Mehrfach gab es Anfragen von Bürgern wegen Unterlagen, die dort gelagert sind. Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmen etc. haben dort ihre Akten eingelagert. Wir verwiesen bisher immer an den RA Bierbach nach München. [...]“

418

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass bei ihr im Hause niemand vorher mit dem Aktenlager in Immelborn befasst gewesen sei. Dies hätten auf Nachfrage auch ihre Mitarbeiter bestätigt. Die Gemeinde hätte schon versucht, jemand Zuständigen zu erreichen und hätte wohl auch mit jemandem vom Datenschutz in Erfurt gesprochen, einem Mann. Frau Urban hätte aber nicht mehr sagen können, mit wem konkret. Die Zeugin habe nachgefragt, ob das jemand vom TLfDI gewesen sei. Dies habe Frau Urban aber nicht mehr gewusst. Die Zeugin habe daraufhin alle Männer in der Behörde gefragt. Keiner könne sich an ein solches Gespräch erinnern. Auf die Frage, wie mit einem solchen Anruf normalerweise verfahren werde, erklärte die Zeugin, dann würden normalerweise, eine Akte und ein Vermerk darüber angelegt werden und dann würde dem nachgegangen

werden. Die Zeugin habe dann eine Mail an Frau Urban geschrieben, um die Sache aktenkundig zu machen.

419

Auch der **Zeuge Matzke** führte aus, dass er nichts über ein Telefonat mit Frau Matern von der VG Barchfeld im Jahr 2012 wisse. Der Zeuge habe erst ab März 2013 beim TLfDI begonnen zu arbeiten. Als Zeitraum für dieses angebliche Gespräch sei immer Ende 2012, Anfang 2013 angegeben worden.

420

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass bei ihm persönlich niemand angerufen habe, ebenso wenig bei seinen Mitarbeitern, er habe seine Mitarbeiter gefragt.

d) Information durch das Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn im Januar 2013

Die Zeugin Urban bekundete, dass sie am 7. Januar den Bauhof beauftragt habe, eingeschlagene Fensterscheiben zu reparieren. Sie habe hierzu eine Frist bis zum 8. Januar gesetzt. Sie habe außerdem schriftlich ausgeführt, dass am 8. Januar ab 8.00 Uhr Vertreter der Datenschutzbehörde vor Ort sein würden. Der Bauhof habe den Auftrag am 8. Januar erledigt. In das Auftragsschreiben an den Bauhof habe sie hereingeschrieben, dass ab 8.00 Uhr Vertreter der Datenschutzbehörde vor Ort sein würden. Die Namen dieser Vertreter wisse sie nicht mehr. Auf Nachfrage an die Zeugin, ob es denn der 7. Januar 2014 gewesen sein könne, gab die Zeugin an, das könne sie nicht mehr nachvollziehen. Es könne sein, sie habe sich im Datum geirrt, gerade weil es Jahresanfang gewesen sei. Der Zeugin wurde vorgehalten, in ihrem Arbeitsauftrag an den Bauhof schreibe die Zeugin, sie habe am Mittwoch, den 8. Januar 2013, den Datenschutz informiert, der 8. Januar 2013 sei aber ein Dienstag gewesen, der 8. Januar 2014 sei ein Mittwoch gewesen. Daraufhin sagt die Zeugin, sie vergäbe die Aufträge an den Bauhof immer zeitnah.

421

Auf Vorhalt hin, dass es zum 7. Januar 2014 eine polizeiliche Meldung der PI Bad Salzungen gebe, dass der Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten Herr Matzke festgestellt habe, dass eingebrochen worden sei, auf dem Zettel aber 2013 stünde, gab die Zeugin an, es könne auch 2013 gewesen sein.

422

Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass die durchgestrichenen Seitenzahlen in der Akte nicht von ihr stammen würden.

423

e) *Kenntniserlangung durch die Datenschutzbeauftragte des Wartburgkreises*

424 Die **Zeugin Urban** bekundete, dass man am 19. März 2013 an Frau Spieß geschrieben habe. Ihr sei dann telefonisch mitgeteilt worden, dass ein Mitarbeiter vom Brandschutzamt vor Ort gewesen sei. Da sei rundherum erst mal alles soweit in Ordnung gewesen, es habe keine Brandgefahr für die anderen Objekte bestanden. Eine schriftliche Antwort habe man vom Landratsamt nicht erhalten.

425 Zum Kontakt der Zeugin Urban zum Landratsamt gibt auch eine **E-Mail der Zeugin an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50) Auskunft:

„[...] Da wir seit diesem Jahr nun keinen Ansprechpartner mehr haben und sich keiner um die Liegenschaft kümmert, haben wir uns schriftlich und telefonisch im März 2013 an das Landratsamt gewandt. Hier wurde uns ebenfalls mitgeteilt, dass die Gemeinde für die Notsicherung zuständig ist. [...]“

426 Die **Zeugin Spieß** führte aus, dass sie dem Schreiben der Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe entnehmen können, dass man um Weiterleitung des Schreibens an den Kreisbrandinspektor bitte, und informieren wolle über den Zustand einer Betriebsimmobilie der Firma Aktenmanagement und Beratung GmbH. Dieses Objekt sei hochgradig brandgefährdet. Die Gemeinde selbst habe diesbezüglich eingeschlagene Fensterscheiben in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Herrn Bierbach bereits behoben bzw. dort Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Trotzdem sähe die Gemeinde ein Risiko der Brandgefährdung. In diesem Schreiben verweise die Gemeinde weiterhin darauf, dass in dem Aktenlager Akten von Betriebsärzten, Unternehmen und Rechtsanwälten lagerten. Daher habe sie sofort die Datenschutzbeauftragte des Landkreises, Frau Barkuss, um einen Termin gebeten. Dieser Termin sei eine Woche später bei ihr im Büro zustande gekommen. Es sei wahrscheinlich der 8. April 2013 gewesen. Sie habe die Datenschutzbeauftragte des Landkreises bei diesem Termin über den Inhalt des Schreibens der Gemeinde informiert. Sie habe mitgeteilt, dass die Gemeinde Sicherungsmaßnahmen durchgeführt habe und auch datenschutzrechtliche Belange angesprochen. Die Zeugin habe die Datenschutzbeauftragte gebeten, sich mit dem Landesdatenschutzbeauftragten und mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes in Verbindung setzen, um sich über die Einleitung weiterer Maßnahmen abzustimmen. Die Zeugin bekundete, sie habe einen Aktenvermerk darüber gefertigt, dass sie mit der Datenschutzbeauftragten darüber gesprochen habe, dass in Immelborn Akten eingelagert werden würden, welche gegebenenfalls datenschutzrechtliche Belange tangieren würden.

Gleichzeitig habe die Zeugin in einer Amtsleiterberatung vor dem zuständigen Dezernenten darüber berichtet, dass das Schreiben der Gemeinde eingegangen sei und dass Akten in dem Aktenlager seien. Außerdem habe die Zeugin mitgeteilt, dass von dem Landratsamt Wartburgkreis erwartet werde, dass es hinsichtlich der Brandgefährdung etwas unternehme und dass man sich um den Brandschutz kümmere. Bei der Amtsleiterrunde sei die Erste Beigeordnete anwesend gewesen. Dies sei die Vorgesetzte der Zeugin. Ungefähr 2 bis 4 Wochen später, also im Mai oder Juni, sei ein großer Artikel im „Freien Wort“ erschienen, aus dem die Zeugin habe entnehmen können, dass zwischenzeitlich auch der Landesdatenschutzbeauftragte und das Innenministerium mit der Sache befasst seien. Sie habe die Datenschutzbeauftragte gefragt, ob dies auf ihre Veranlassung hin an den Datenschutzbeauftragten gelangt sei. Dies habe die Datenschutzbeauftragte verneint.

f) *Hinweis durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen*

Die **Zeugin Schirmer** bekundete, dass sie öfter nach Immelborn gefahren sei, das letzte Mal 2011. Immer sei die Tür verschlossen gewesen und es habe auch keinen Hinweis gegeben. Sie habe dann die Gemeinde Immelborn kontaktiert und nachgefragt, ob sie irgendwie an die Tischers rankomme. Sie habe aber keine Auskunft erhalten. Dann habe sie in Meiningen beim Insolvenzgericht angerufen. Dort habe sie auch keine Auskunft erhalten. Sie habe nirgendwo etwas finden können, wo sie überhaupt hätte angreifen können. Sie habe es dann ruhen lassen, da keine Anfragen mehr gekommen seien. Sie habe gedacht, wenn irgendwas Wichtiges mal aus dem Lager zu holen sei, werde sich schon irgendeine offizielle Stelle dann vielleicht Zutritt verschaffen können. Dann sei 2013 wieder eine Anfrage gekommen. Aus diesem Anlass sei sie nochmal nach Immelborn gefahren, denn in zwei Jahren hätten die Akten sowieso vernichtet werden müssen. Sie habe dann gesehen, dass Scheiben eingeschlagen gewesen seien und Kabel raushingen und auf den Treppen Papiere gelegen hätten. Die Zeugin habe daraufhin am 4. Mai 2013 die KV Thüringen angeschrieben und gefragt, was sie machen solle. Die KVT habe dann bei ihr nachgefragt, ob sich der Thüringer Datenschutz darum kümmern könne. Sie habe dem mit Schreiben vom 1. Juli 2013 zugestimmt.

427

Die **Zeugin Frank** führte aus, dass sich im Mai 2013 eine Ärztin, die ehemals im KV-Bezirk Thüringen niedergelassen gewesen sei, an die KV Thüringen gewandt habe, weil sie nicht mehr an ihre Unterlagen herangekommen sei, die durch die Firma EDS archiviert worden seien. Sie habe keine Möglichkeit mehr, an die Unterlagen heranzukommen. Sie habe auch mitgeteilt, dass das Gebäude verlassen erscheine und es bis oben hin mit Akten voll sei.

428

Über die Firma sei nichts auffindbar gewesen und man habe auch niemanden erreicht, so dass die Zeugin unter Eingabe der Adresse des Aktenlagers im Internet recherchiert habe und auf eine Anzeige einer Zwangsversteigerung unter selbiger Adresse gestoßen sei. Sie habe sich dann mit einer Frau von der Commerzbank in Verbindung gesetzt und habe herausfinden wollen, ob das dieses betreffende Gebäude sei. Der KVT sei es in erster Linie darum gegangen, an den Eigentümer heranzukommen, um den Schlüssel für das Aktenlager zu bekommen, damit die Ärztin Zugang zu ihren Unterlagen erhalte und sie wieder an ihre Karteikarten, die dort noch archiviert seien, herankomme, weil ein Patient diese Unterlagen haben wolle. Die Zeugin habe niemanden von der Firma erreicht und nur herausgefunden, dass das Gebäude zwangsversteigert werden solle. Bei der Commerzbank – einer Frau Pekar – habe die Zeugin keine weiteren Auskünfte bekommen, außer dass zur Zwangsversteigerung tatsächlich wohl schon ein Termin anberaumt sei. Von der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld sei der Zeugin mitgeteilt worden, dass die Behörde bereits ein bis zwei Jahre vorher schon mal aus Brandschutzgründen dort in dem Gebäude gewesen sei, weil auch bekannt gewesen sei, dass es voll mit Akten sei. Die Zeugin führte weiterhin aus, dass sie noch eine Kanzlei in München kontaktiert habe. Dort habe man ihr mitgeteilt, dass das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden sei und ein Henry Tischer und eine Frau Tischer nicht mehr greifbar seien und sich die Schlüssel für dieses Gebäude gegebenenfalls bei der Gemeinde befänden. Sie habe eine Telefonnummer bekommen, entweder von der Verwaltungsgemeinschaft oder von der Rechtsanwaltskanzlei in München. Dies sei eine Handynummer von einem Herrn Henry Tischer gewesen. Unter dieser Nummer habe sie aber niemanden erreicht. Von der Verwaltungsgemeinschaft habe sie erfahren, dass alle nicht mehr erreichbar seien und abgetaucht wären, ihren Aufenthalt in der Schweiz hätten. Die Zeugin habe für die EDS keine Gewerberegisteranfrage gemacht. Man habe sich dann an den Landesdatenschutzbeauftragten gewandt, weil aus Sicht der KVT keine sichere Aufbewahrung von Patientenakten in Immelborn mehr gewährleistet sei, zumal niemand greifbar gewesen sei. Das Schreiben der Zeugin Schirmer, oder zumindest Name und Anschrift, seien von der Zeugin Ehrismann-Maywald an den TlfdI weitergeleitet worden.

429

Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** bekundete, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen durch ein Schreiben eines ehemaligen Mitglieds, Frau Gitta Schirmer, vom 4. Mai 2013, eingegangen bei der KVT am 7. Mai 2013 und in der Rechtsabteilung am 8. Mai 2013, auf das Aktenlager in Immelborn aufmerksam geworden sei. Frau Schirmer habe nach Aufgabe ihrer ärztlichen Tätigkeit ihre Patientenunterlagen aufbewahren müssen und habe dazu mit der Firma EDS einen Verwahrvertrag geschlossen, sodass sie jederzeit, auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit, an die Unterlagen heran kommen könne. Die Ärztin habe mitgeteilt,

dass sie zunächst sehr zufrieden gewesen und ohne Probleme an die Unterlagen heran gekommen sei und dass die Archivierung entsprechend den Vorschriften erfolgt sei. Nachdem Frau Schirmer 2006 nicht mehr als Ärztin praktiziert habe, habe sie Probleme gehabt, die Archivierungsfirma zu erreichen. Sie habe zunächst versucht, Kontakt über das Gemeindeamt Immelborn und Institutionen in Suhl und Meiningen herzustellen. Dies sei ihr aber nicht gelungen. Dann habe sich ein ehemaliger Patient an sie gewandt, der Einsicht in seine Krankenunterlagen habe nehmen wollen. Da Frau Schirmer keinen Kontakt zu dem Archivunternehmen herstellen könne, habe sie sich aus diesem Anlass das Fabrikgebäude angeschaut und festgestellt, dass es frei zugänglich sei und dass man von außen sehen könne, dass dort Karteikarten lagerten. Es hätten wohl auch viele andere Ärzte oder andere Berufsgruppen dort ihre Unterlagen archivieren lassen. Daraufhin habe sich Frau Schirmer an die KV Thüringen gewandt, um einen Ratschlag zu bekommen. Ob sich noch weitere Ärzte an die KVT gewandt hätten, sei der Zeugin nicht bekannt. Federführend habe Frau Nicole Frank die Angelegenheit bearbeitet. Frau Frank sei ebenfalls Juristin in der KV Thüringen, damals auch Datenschutzbeauftragte der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

430

Das vorbenannte **Schreiben von Frau Gitta Schirmer an die KVT vom 4. Mai 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 103) hat den folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen! Ich habe ein Problem. Vielleicht können Sie mir helfen. Ich habe am 31.08.2006 meine Internistische Praxis in Vacha geschlossen. Ich habe meinen Patienten relevante Befunde, KH-berichte sowie einen Bericht über Diagnosen und Therapie ausgehändigt und habe auch zwei Annoncen in der Zeitung geschaltet, dass die Patienten, die nicht regelmäßig in Behandlung waren, ihre Unterlagen abholen sollen. Die vielen Unterlagen, die noch in meinem Besitz waren, habe ich archiviert bei der Firma EDS in Immelborn. Es erfolgte dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung und ich erhielt Unterlagen, auf denen ich nachvollziehen konnte auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden ist. Ich habe nach meiner Praxisschließung noch mehrmals davon Gebrauch gemacht und noch gewünschte Karteikarten geholt. Nach einigen Jahren war jedoch keinerlei Verbindung zu dieser Firma mehr herzustellen. Ich habe über das Gemeindeamt Immelborn, über Institutionen in Meiningen und Suhl versucht, Verbindungen zu dem ehemaligen Besitzer aufzubauen, aber vergebens. Das gesamte Fabrikgebäude ist voller Karteien (man kann es von außen sehen), nun werden aber schon Scheiben eingeschlagen und alles sieht verwahrlost aus. Nach vielen Jahren fragte jetzt wieder ein Patient nach seiner Kartei und ich habe keine

Möglichkeit, an die Karteikarten zu kommen. Ich weiß zwar, dass in dieser Karteikarte keine wichtigen Befunde sind, aber es geht um das Prinzip. Wie soll ich mich nun verhalten? Haben Sie einen Ratschlag für mich?

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für Ihre Bemühungen

Gitta Schirmer

Anbei Kopie der Archivierungsfirma.“

431

Die **Zeugin Frank** führte weiter aus, dass Frau Jäger-Siemon, die damalige Vorgesetzte der Zeugin, nach der Kenntniserlangung von dem Aktenlager durch die Zeugin Schirmer einen Fahrauftrag erteilt habe, woraufhin ein Mitarbeiter der KVT, Herr Harnisch, am 18. Juni 2013 nach Immelborn gefahren sei und Fotos von außen vom Gebäude gemacht habe, um die Lage festzustellen. Im Gebäude selbst sei er nicht gewesen. Man habe aber durch die Fenster sehen können, dass zum Teil die Akten bis unters Dach gestapelt gewesen seien. Zum Teil seien auch Fenster eingeworfen worden. Die Zeugin habe dann in Absprache mit Frau Jäger-Siemon Frau Pöllmann informiert. Das müsse am 21. Juni 2013 gewesen sein. Die Zeugin habe mit Frau Pöllmann telefoniert und ihr die Sachlage geschildert. Sie habe ihr auch eine Diskette mit den Fotos per Post übermittelt. Vor dem 21. Juni 2013 habe es keinen Kontakt mit dem TLfDI gegeben.

432

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sie am 21. Juni 2013 einen Anruf von einer Frau Frank von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen erhalten habe, die bei ihr persönlich angerufen und ihr mitgeteilt habe, dass sie von einer Ärztin kontaktiert worden sei. Diese Ärztin mache sich Sorgen, weil in Immelborn in einem Aktenlager Patientenakten von ihr lägen und sie dort niemanden erreichen könne. Die Ärztin hätte auch gehört, dass schon lange niemand in dem Aktenlager gewesen wäre und dass dieses Lager in einem desolaten Zustand sei. Des Weiteren sagte die Zeugin aus, dass Frau Frank von der KVT weiterhin berichtet hätte, dass sie auch schon von anderen Stellen über den Zustand des Aktenlagers informiert worden sei und das Problem darin bestünde, einen Zuständigen ausfindig zu machen.

433

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass der TLfDI von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen informiert worden sei, die ihrerseits von einer Ärztin aus der Gegend über das Gebäude in Immelborn Kenntnis erlangt habe. Die KVT habe Fotos mitgeschickt, die von außen durch die Fenster aufgenommen worden seien. Es habe alles ziemlich wüst

ausgesehen. Mit der KVT habe der Zeuge allerdings nie selbst kommuniziert. Er habe erst von der Zeugin Pöllmann von den Zuständen in Immelborn erfahren.

434

Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass man Mitte 2013 über das Aktenlager in Immelborn informiert worden sei. Man habe dann von der Gemeinde Bilder über das Aktenlager angefordert und diese auch bekommen. Frau Pöllmann, die als erste von dem Aktenlager erfahren habe, habe den Zeugen auch zeitnah informiert. Er wisse aber nicht mehr, ob das am selben Tag oder einen Tag später gewesen sei.

435

Auch die **Zeugin Pöllmann** könne sich nicht mehr erinnern, wann genau sie Herrn Dr. Hasse das erste Mal über das Aktenlager in Immelborn in Kenntnis gesetzt habe

436

Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** bekundete, dass sie bis auf ein Schreiben vom 2. Juli 2013 an die Zeugin Pöllmann selbst nichts mit dem Sachverhalt zu tun gehabt habe. Der in öffentlicher Sitzung bekannt gemachte wesentliche Inhalt des Schreibens lautet wie folgt:

„Hierbei handelt es sich um ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an Frau Sabine Pöllmann vom 2. Juli 2013, in dem dem TLfDI mitgeteilt wird, dass die Ärztin Gitta Schirmer Patientenakten in Immelborn eingelagert habe. Als Anlagen waren diesem Schreiben eine Anfrage von Frau Schirmer an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vom 4. Mai 2013 und eine Einverständniserklärung von Frau Schirmer zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI vom 1. Juli 2013 beigelegt. In ihrer Anfrage an die KVT vom 4. Mai 2015 (Akten-Nr. 60 Bl. 103) schildert Frau Schirmer, dass sie nach Auflösung ihrer Praxis die noch verbliebenen Unterlagen bei der Firma EDS in Immelborn hat archivieren lassen und dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung erfolgte. Zudem habe sie Unterlagen erhalten, auf denen sie nachvollziehen konnte, auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden sei.“

437

Die Zeugin trägt den Inhalt des Schreibens von Frau Schirmer an die KVT vom 4. Mai 2013 (Akten-Nr. 60, Blatt 103) im Wortlaut vor:

„Sehr geehrte Damen! Ich habe ein Problem. Vielleicht können Sie mir helfen. Ich habe am 31.08.2006 meine Internistische Praxis in Vacha geschlossen. Ich habe meinen Patienten relevante Befunde, KH-berichte sowie einen Bericht über Diagnosen und Therapie ausgehändigt und habe auch zwei Annoncen in der Zeitung geschaltet, dass die Patienten, die nicht regelmäßig in Behandlung waren, ihre

Unterlagen abholen sollen. Die vielen Unterlagen, die noch in meinem Besitz waren, habe ich archiviert bei der Firma EDS in Immelborn.“ – da hat sie auch eine Rechnung mitgeschickt, ebenfalls von Electronic Data Solutions aus Immelborn – „Es erfolgte dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung und ich erhielt Unterlagen, auf denen ich nachvollziehen konnte auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden ist. Ich habe nach meiner Praxisschließung noch mehrmals davon Gebrauch gemacht und noch gewünschte Karteikarten geholt. Nach einigen Jahren war jedoch keinerlei Verbindung zu dieser Firma mehr herzustellen. Ich habe über das Gemeindeamt Immelborn, über Institutionen in Meiningen und Suhl versucht, Verbindungen zu dem ehemaligen Besitzer aufzubauen, aber vergebens. Das gesamte Fabrikgebäude ist voller Karteien (man kann es von außen sehen), nun werden aber schon Scheiben eingeschlagen und alles sieht verwahrlost aus. Nach vielen Jahren fragte jetzt wieder ein Patient nach seiner Kartei und ich habe keine Möglichkeit, an die Karteikarten zu kommen. Ich weiß zwar, dass in dieser Karteikarte keine wichtigen Befunde sind, aber es geht um das Prinzip. Wie soll ich mich nun verhalten? Haben Sie einen Ratschlag für mich?

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für Ihre Bemühungen

Gitta Schirmer

Anbei Kopie der Archivierungsfirma.“

438

Diesem Schreiben von Frau Schirmer an die KVT sei auch eine Kopie der Rechnung der Firma Electronic Data Solutions, Oxana Tischer, beigelegt gewesen. Des Weiteren teilte Frau Ehrismann-Maywald in diesem Schreiben mit, dass der KVT keine Informationen darüber vorliegen, welche Ärzte und Ärztinnen ihre Unterlagen bei der Firma Aktenmanagement und Beratungs GmbH haben archivieren lassen.

439

Die Zeugin Ehrismann-Maywald sagte weiter aus, dass Frau Frank sich telefonisch an Frau Pöllmann gewandt habe. Das sei am 21. Juni 2013 gewesen. Frau Frank habe zunächst selbst versucht, die Eigentümer ausfindig zu machen und mit diesen in Kontakt zu treten. Dazu habe sie im Internet recherchiert und Gespräche mit der Bank geführt, welche die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben habe. Zudem habe sie veranlasst, dass vonseiten der KV Thüringen Bilder von dem Aktenlager gemacht würden. Dazu sei ein Mitarbeiter der KVT nach Immelborn gefahren. Dies sei schon vor dem 21. Juni 2013

gewesen. Sie könne sich aber nicht daran erinnern, wer das gewesen sein könnte. Die Bilder habe man dann Frau Pöllmann auf einer Diskette zukommen lassen. Die Zeugin selbst sei nie vor Ort in Immelborn gewesen. Frau Pöllmann habe sich dann mit Schreiben vom 24. Juni 2013 an die KV Thüringen gewandt und den Sachverhalt noch mal aus ihrer Sicht dargestellt. Sie habe mitgeteilt, dass sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des Sachverhalts mit dem Ordnungsamt Barchfeld telefoniert habe. Das Ordnungsamt habe den Zustand des Fabrikgebäudes bestätigt, ein unmittelbares Tätigwerden sei aber aus praktischen Gründen zu dem damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Frau Pöllmann habe sich daraufhin mit der Polizei in Bad Salzungen in Verbindung gesetzt. Dort sei ihr mitgeteilt worden, dass zwischenzeitlich ein Tor aufgebrochen und Fenster eingeworfen worden seien. Es habe in dem Gebäude wohl auch Brandgefahr bestanden und man habe vereinbart, dass mit dem Bauhof vor Ort und der Feuerwehr vorübergehend eine Notsicherung vorgenommen werde. Frau Pöllmann habe in dem Schreiben einmal auf die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Aufbewahrung von Patientenakten, die Ärzte immer noch haben, wenn sie ihre Unterlagen an ein Archivunternehmen zur Verwahrung gäben, verwiesen und darum gebeten, dass die KVT die Ärzteschaft in Thüringen noch mal über den Sachverhalt, vor allen Dingen auch über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften informieren und erfragen solle, welche Ärzte noch ihre Akten in Immelborn eingelagert hätten. Dieses Schreiben vom 24. Juni 2013 habe die Zeugin dann mit Schreiben vom 2. Juli 2013 beantwortet, da man auch gefragt worden sei, wie man denn überhaupt damit umgehe, wenn Ärzte ihre Unterlagen oder ihre Praxis aufgäben, wie das dann zu archivieren sei usw.

440

Der in öffentlicher Sitzung bekannt gemachte wesentliche Inhalt des genannten **Schreibens vom 2. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 101 ff.) lautet wie folgt: Hierbei handelt es sich um ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an Frau Sabine Pöllmann vom 2. Juli 2013, in dem dem TLfDI mitgeteilt wird, dass die Ärztin Gitta Schirmer Patientenakten in Immelborn eingelagert hat. Als Anlagen waren diesem Schreiben eine Anfrage von Frau Schirmer an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vom 4. Mai 2013 und eine Einverständniserklärung von Frau Schirmer zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI vom 1. Juli 2013 beigelegt. In ihrer Anfrage an die KVT schildert Frau Schirmer, dass sie nach Auflösung ihrer Praxis die noch verbliebenen Unterlagen bei der Firma EDS in Immelborn hat archivieren lassen und dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung erfolgte. Zudem habe sie Unterlagen erhalten, auf denen sie nachvollziehen konnte, auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden sei. Diesem Schreiben von Frau Schirmer an die KVT war auch eine Kopie der Rechnung der Firma Electronic Data Solutions, Oxana Tischer, beigelegt.

441 Die Zeugin habe im **Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung an Frau Pöllmann vom 2. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 100 f.) mitgeteilt, dass das in erster Linie eine berufsrechtliche Verpflichtung sei. Nach § 10 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen hätten Ärzte, die ihre Praxis aufgaben, die Pflicht, die Unterlagen ordnungsgemäß zu archivieren. Dazu könnten sie auch mit einem Archivierungsunternehmen einen Vertrag schließen. Die Zeugin habe mitgeteilt, dass eine Ärztin bekannt sei, die in Immelborn Akten eingelagert habe, nämlich Frau Gitta Schirmer. Sie habe das Schreiben der Zeugin Schirmer vom 4. Mai 2013 und deren Einwilligung zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI übersandt und Frau Pöllmann zur Verfügung gestellt, einschließlich einer Rechnung des Unternehmens EDS an Frau Schirmer. Außerdem habe sie mitgeteilt, dass die KV nicht wisse, welche Ärzte überhaupt ihre Unterlagen archivierten bzw. wo. Man habe dann im Internet ein Rundschreiben veröffentlicht und sich auch mit der Landesärztekammer in Verbindung gesetzt, die ihrerseits auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite im Thüringer Ärzteblatt gemacht habe, um die Ärzte über den Zustand in Immelborn zu informieren. Man habe auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Ärzte weiterhin datenschutzrechtlich in der Pflicht seien und sie gebeten, die Unterlagen an sich zu nehmen, wenn sie es denn wüssten und könnten. Frau Frank habe sich mit Frau Pöllmann abgesprochen, dass sich die Ärzte, die ihre Unterlagen in Immelborn aufbewahren ließen, direkt mit der Geschäftsstelle des TLfDI in Verbindung setzen sollten.

442 Über dieses Telefonat mit Frau Frank vom 10. Juli 2013 fertigte die **Zeugin Pöllmann unter dem Datum 11. Juli 2013 einen Telefonvermerk an** (Akten-Nr. 60, Blatt 110). Im verlesenen Vermerk führt die Zeugin Pöllmann aus, dass ihr Frau Frank mitgeteilt habe, dass die KVT eine Veröffentlichung auf ihrer Homepage plane, in der sie darüber informieren möchte, dass ein Unternehmen, das in Immelborn Patientenakten zur Archivierung übernommen habe, für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung stehe und dass es darüber hinaus Probleme mit der Aufbewahrung gebe. In der Veröffentlichung sollten die Ärzte aufgefordert werden, sich mit dem TLfDI in Verbindung zu setzen, sofern sie Unterlagen in Immelborn eingelagert hätten.

443 In der verlesenen **Internetveröffentlichung der KVT** (Akten-Nr. 60, Blatt 112) weist die KVT die Ärzteschaft darauf hin, dass sie, sofern sie bei Ad Acta oder EDS Akten eingelagert hätten, diese wieder in ihre Obhut nehmen und sich ggf. um eine anderweitige Archivierung bemühen müssten, da sie weiterhin für diese Unterlagen verantwortlich seien und eine sichere Aufbewahrung in Immelborn nicht mehr gewährleistet sei. Die betroffenen Ärzte wurden in der Veröffentlichung der KVT aufgefordert, sich umgehend bei der Geschäftsstelle des TLfDI zu melden.

Die **Zeugin Ehrismann-Maywald** führte weiter aus, dass ihr nicht bekannt sei, dass in Immelborn noch andere Firmen als die EDS ein Aktenlager betrieben hätten. In der Internetveröffentlichung hieß es zwar immer Ad Acta GmbH und/oder EDS, sie wisse aber nicht, ob das die gleiche Firma sei. Die Zeugin bekundete, dass Sie keine Information darüber habe, wie viele weitere Ärzte in Immelborn Akten eingelagert hätten. Die KVT sei aber davon ausgegangen, dass es mehrere Ärzte gewesen sein könnten, da es eine Archivierungsfirma gewesen sei. Eine Anzeigepflicht der Ärzte gebe es aber nicht. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass Privatärzte oder ehemalige Privatärzte ihre Unterlagen in Immelborn haben aufbewahren lassen. Für diese sei die KVT aber nicht zuständig. Die Landesärztekammer Thüringen habe aber die gleiche Veröffentlichung im Internet bzw. in den entsprechenden Zeitschriften getätigt.

444

Die **Zeugin Frank** sagte weiterhin aus, dass sie am 10. Juli 2013 mit Frau Pöllmann telefoniert und mit ihr abgestimmt habe, dass sich betroffene Ärzte direkt an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden sollten, weil die KVT die Sache nicht mehr weiter bearbeiten können. Dies sei auch in Abstimmung mit der Landesärztekammer erfolgt. Der Text sei abgestimmt und dann auf der Internetseite der KVT veröffentlicht worden, so dass sich Ärzte, die auch über diese Firma Unterlagen archiviert hätten, an den TLfDI wenden könnten. Die Zeugin wisse aber nicht mehr, ob sie Frau Pöllmann den Text der Internetveröffentlichung habe zukommen lassen. Die Zeugin bekundete, dass man keine Vorstellungen davon gehabt habe, wie viele Patientenakten in Immelborn lagern könnten. Die Ärzte seien berufsrechtlich selbst verpflichtet, sich um die Akten zu kümmern. Nach ihrem Ruhestand sind die Ärzte selbst verantwortlich dafür, was mit den Akten geschehe. Sie könnten sich dann auch solcher Einlagerungsfirmen bedienen. Solange die Ärzte dafür Sorge trügen, dass die Patienten wieder auf ihre Daten zugreifen könnten, sei die Kassenärztliche Vereinigung nicht weiter eingebunden. Insofern habe die KVT auch nicht sagen können, in welchem Maße eine solche Einlagerung geschehen sei. Die stapelweise Aufbewahrung medizinischer Unterlagen in Kartons auf Paletten sei aus Sicht der Zeugin datenschutzrechtlich nicht zulässig. Man habe vermutet, dass eventuell weitere Ärzte in Immelborn Akten eingelagert hätten. Andere Ärzte hätten sich aber nicht bei der KVT gemeldet. Die Internetveröffentlichung sei aber auch so gewesen, dass sich die Betroffenen gleich an den Landesdatenschutz wenden sollten.

445

Zu den durch die KV Thüringen ergriffenen Maßnahmen bezüglich des Aktenlagers hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.2.a)aa) Thüringen Journal vom 15.07.2013, V.2.a)cc) Thüringen Journal vom 19.07.2013 und V.2.b)cc) Dabei ab zwei, gesendet im MDR am 16.07.2013).

446

2. Maßnahmen und Handlungen des TLfDI und anderer Behörden nach Kenntniserlangung von dem Aktenlager

a) Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden

aa) Sicherungsmaßnahmen des TLfDI

447 Zu den Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden hat der
Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Radiobeitrag im Datenkanal 29 vom
19.12.2013 in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung in
Gliederungspunkt V.1.c)).

448 Hinsichtlich der Möglichkeit der Umlagerung und Verbringung der Akten in ein sicheres
Lager bekundete der **Zeuge Metz**, dass Herrn Matzke in einem etwas lockeren Gespräch,
ohne dass es eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten sein sollte, gefragt
habe, wie er die Lage einschätze, ob es denn möglich wäre, diesen Datenbestand, diesen
Aktenbestand aus diesem nicht zu sichernden Objekt in irgendein anderes Objekt zu
bringen. Das habe Herr Matzke zunächst erst mal verneint und auf die großen logistischen
Probleme hingewiesen. Abgesehen davon hätte ein geeignetes Objekt eine ähnliche Größe
haben müssen, was dann erhebliche Kosten nach sich gezogen hätte. Aufgrund der schieren
Masse sei das sehr nachvollziehbar gewesen.

449 In einem der Zeugin von der Gönne vorgehaltenem **Vermerk vom 6. Dezember 2013** (Akten-
Nr. 60, Blatt 485) heißt es:

„[...] Uz. wird am Montag beim THW nachfragen, ob Unterstützung möglich ist“.

450 Auf diesen Vorhalt hin bekundete die **Zeugin von der Gönne**, dass eine Rückfrage beim
THW ihrerseits nicht erfolgt sei. Auf Nachfrage gab sie an, im Dezember 2013 eine
schwere Operation gehabt zu haben und deswegen mehrere Monate nicht im Dienst
gewesen zu sein.

451 Zu den Sicherungsmaßnahmen des TLfDI und anderer Behörden hat der
Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Fernsehbeitrag im Thüringen Journal
vom 5. Juli 2014 in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in
Gliederungspunkt V.2.a)gg)).

bb) Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde Barchfeld-Immelborn seit der Entdeckung

452

Die **Zeugin Pöllmann** führte aus, dass sie zeitnah nach der Unterrichtung durch die KVT bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn angerufen und mit Frau Urban gesprochen habe. Diese hätte bestätigt, dass es dieses verlassene Gebäude gäbe, in dem viele Akten lagerten, und dass schon mehrfach dort eingebrochen worden sei sowie Scheiben eingeworfen und Türen aufgebrochen worden seien.

453

Die **Zeugin Urban** bekundete, dass sie am Freitag, den 21. Juni 2013, gegen Mittag einen Anruf vom Datenschutz, von der Frau Pöllmann, erhalten habe. Diese habe ihr mitgeteilt, dass ihr zu Ohren gekommen sei, dass in einem Aktenlager in Immelborn hochsensible Akten lagerten. Frau Pöllmann habe sie aufgefordert, noch am selben Tage den Bauhof zu beauftragen, damit dieser Maßnahmen einleite, um die Sicherheit herzustellen. Daraufhin habe die Zeugin der Frau Pöllmann mündlich am Telefon mitgeteilt, dass sie heute gar nichts mehr mache, da das Aktenlager so lange keinen interessiert habe, obwohl viele über den Zustand Bescheid gewusst hätten. Außerdem bekundete die Zeugin, dass sie der Frau Pöllmann entgegnet habe, dass der Bauhof mittags Feierabend mache und bei dem Aktenlager zum Freitag auch nichts ausrichten müsse, da das Nötigste ohnehin immer gemacht worden sei. Vom Datenschutz sei dann die Auflage gekommen, dass das Aktenlager öfter oder regelmäßig kontrolliert werden solle. Dies sei dann auch so geschehen. Die Polizei habe kontrolliert und auch der Bauhof sei immer seine Runden gefahren und habe kontrolliert. Nach dem 21. Juni 2013 seien noch etliche Schlösser getauscht worden. Die Rechnungen habe das Ordnungsamt an den Datenschutz nach Erfurt weitergeleitet und um Erstattung gebeten. Eine Erstattung sei jedoch nicht erfolgt, obwohl die Auflage, dass Aktenlager zu sichern, aus Erfurt gekommen sei. Mit der Polizei, mit dem Kontaktbereichsbeamten Bartsch, sei sie dann noch mal am 4. Juli 2013 in dem Aktenlager gewesen, als wieder eine Scheibe kaputt gewesen sei. Er habe sich den Schaden einmal angesehen. Am 8. Juli 2013 sei sie mit Herrn Bartsch auch in dem Aktenlager gewesen. Daraufhin sei der Bauhof beauftragt worden, provisorisch die Scheiben instand zu setzen. Der Kontaktbereichsbeamte sei öfters vor Ort gewesen, weil immer mal die Scheibe eingeschmissen gewesen sei. Hauptsächlich sei er aber nur im Außenbereich der Immobilie gewesen.

454

Die **Zeugin Matern** sagte aus, dass am 21. Juni 2013 Frau Urban ein Telefongespräch mit Frau Pöllmann geführt habe. Aus diesem Gespräch heraus habe die Zeugin als Bauhofleiterin eine Anordnung bekommen, Sicherungsmaßnahmen an dem Aktenlager

durchzuführen. Die Zeugin bekundete, sie sei hierzu im Jahre 2013 mit Frau Urban in dem Gebäude in Immelborn gewesen. Vor dem Jahre 2013 sei sie nicht in dem Gebäude gewesen. Auch Frau Pöllmann und die Polizei seien bei dem Vor-Ort-Termin zugegen gewesen. Es sei geschaut worden, welche konkreten Maßnahmen zu treffen seien, um das Gebäude zu sichern. Der Bauhof habe sodann die Sicherungsmaßnahmen durchführen sollen, unter anderem auch Schweißarbeiten. Dies habe die Zeugin jedoch aufgrund der vielen Akten, welche dort lagerten, abgelehnt. Schlussendlich seien dann Schlösser angebracht und VESA-Verschraubungen gemacht worden, damit die Türen von außen nicht mehr auf gemacht werden könnten. Diese Maßnahmen seien mit Frau Pöllmann abgesprochen gewesen.

455

Der **Zeuge Dr. Hasse** bestätigte, dass man hinsichtlich offener Türen und eingeschlagener Scheiben etc. mit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn die Vereinbarung getroffen habe, dass dort der Bauhof tätig werde.

456

Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass das Gebäude nicht wirklich sicher gewesen sei. Die Scheiben seien nur einfach verglast gewesen. Teilweise sei das Gebäude auch von außen einsehbar gewesen und man hätte erkennen können, was in den Regalen lagere. So hätte man auch beschriftete Aktenordner erkennen können.

457

Auch der **Zeuge Groß** bestätigte, dass die Gemeinde z.B. Türen verschlossen und Fenstersicherungen vorgenommen habe. Man habe auch den Schlüsseldienst Fischer beauftragt. Dazu gebe es auch Rechnungen. Für den kompletten Verschluss des Gebäudes durch Anbringung von Baustahlmatten oder durch Vermauern habe sich die Gemeinde nicht zuständig gefühlt. Wenn man dies gemacht hätte, wäre man definitiv auch wieder auf den Kosten sitzen geblieben. Der TLfDI hätte selbst die kleinsten Kosten nicht übernommen. Die Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten der Gemeinde durch den TLfDI kann der Zeuge nicht angeben.

458

Der Zeuge Groß bekundete außerdem, dass er selbst keinen Kontakt zum TLfDI gehabt habe. Dies sei über Frau Urban gelaufen. Er habe sich nur einmal persönlich mit Herrn Hasse vor Ort getroffen bzw. auch mit Herrn Matzke. Es habe ein Gespräch gegeben, wo auch Herr Metz dabei gewesen sei.

459

Der **Zeuge Roth** bekundete, seitens der Gemeinde seien nur Fenster verschlossen bzw. zugehangen und Bauzäune aufgestellt worden, um den Zugang zu verhindern. Es seien Türen repariert und Schlösser zugeschweißt worden. Man habe es aber nicht einbruchssicher

gemacht. Der Zeuge bekundete, dass man aktuell auch wieder einen Zaun aufgebaut habe, um zu versuchen, den Zutritt zu verhindern.

460

Der Zeuge **Werner Fischer** erklärte, dass er von der Gemeinde schon im Jahr 2012 beauftragt worden sei, aufgrund etlicher Einbrüche Sicherungsmaßnahmen hinten am Gebäude durchzuführen. Auf der Rückseite habe er neue Profilylinder eingesetzt, gleichschließend, außerdem habe er die Tür zum Fahrstuhl gesichert, der von außen zugänglich gewesen sei.

461

Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass, wenn sie Kontakt mit der Gemeinde oder der Polizei aufgenommen habe, sie lediglich die einzelnen Besuche in Immelborn angemeldet und die Kennzeichen des Dienstfahrzeugs des TLfDI oder ihres Privatfahrzeugs durchgegeben habe. Wenn die Zeugin Beschädigungen am Gebäude festgestellt habe, habe sie Frau Urban von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn informiert. Sie habe auch mal mit dem Bürgermeister gesprochen, könne sich aber nicht mehr erinnern über was.

462

Der Zeugin von der Gönne wurde ihr **Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vom 11. Juli 2014** (Akten-Nr. 61, Blatt 232 ff.) auszugsweise vorgehalten, in dem die Zeugin anregte, dass die Gemeinde bestimmte Sicherungsmaßnahmen am Aktenlager durchführen solle, um einen Zugriff unberechtigter Dritter auf die Akten zu verhindern.

463

Der Vorhalt lautet wörtlich:

„Wiederherstellung einer normalen Gang- und Schließbarkeit der Außentür, Anfertigen eines Nachschlüssels für die PI Bad Salzungen, Verschweißen der Stahltür, Brücke 2. OG, Verriegelung aller hinteren Außentüren“.

464

Auf diesen Vorhalt bekundete die Zeugin, dass sie nicht wisse, ob diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt worden seien. Sie habe es lediglich angeregt.

cc) Sicherungsmaßnahmen der Polizei seit der Entdeckung

465

Die **Zeugin Urban** führte aus, dass am 23. August die Ausräumaktion begonnen habe. Darüber sei das Ordnungsamt dann informiert worden. Auch wenn jemand vom Datenschutz da war, sei das Ordnungsamt informiert worden. Das Ordnungsamt sei angewiesen worden,

die Polizei über die Räumung in Kenntnis zu setzen, damit nicht der Eindruck entstehe, dass sich Unberechtigte im Aktenlager aufhielten.

466

Die **Zeugin Pöllmann** berichtete, dass sie noch am selben Tag, an dem sie von der KVT über das Aktenlager in Immelborn informiert worden sei, mit der zuständigen Polizeiinspektion Bad Salzungen Kontakt aufgenommen habe. Diese hätte im Nachhinein bestätigt, dass in dem Aktenlager ein Fenster eingeschlagen worden und die hintere Tür offen gewesen sei. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt sei daraufhin das Fenster von innen mit einem Brett verriegelt und die Tür wieder verschlossen worden.

467

Der **Zeuge Metz** bekundete, der TLfDI habe darum gebeten bzw. ersucht, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um eine Minimalsicherung des Objekts zu gewährleisten. Der Zeuge sei damals aber davon ausgegangen, dass es eine recht kurzfristige Maßnahme sei, denn die Maßnahme der Schutzmaßnahme 6 diene in aller Regel nicht dazu, eine längere, wachdienstartige Tätigkeit an einem solchen Objekt zu vollziehen. Der Zeuge habe daher zunächst erst einmal angewiesen, das Objekt in den täglichen Streifendienst mit einzubauen, ohne eine konkrete Schutzmaßnahme anzuweisen. Sinnvoll sei die Anordnung der Schutzmaßnahme 6 in aller Regel über einen maximalen Zeitraum von zwei bis drei Wochen, bis geeignete Sicherungsmaßnahmen erfolgen könnten. Gemacht habe man das aber über einen Zeitraum von dieser ersten Feststellung bis zur Auflösung des Aktenlagers im Februar 2015. Der Zeuge sei sich aber mit dem Datum nicht hundertprozentig sicher. Grob geschätzt seien in einem Jahr 1.090 Mannstunden zur Durchführung der Schutzmaßnahme 6 aufgewendet worden.

468

Zur Bestreifung des Aktenlagers durch die Polizei im Rahmen der Schutzmaßnahme 6 führt das **Schreiben der LPI Suhl an die LPD vom 30. Juli 2013** (Akten-Nr. 27, Blatt 72 ff.) aus:

„[...]“

Die Sicherung des Gebäudes nach Beendigung der Maßnahme wurde durch Dr. Hasse mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen. Am Objekt wurde eine Notsicherung gegen unbefugten Zutritt vorgenommen. Durch das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn werden täglich zur Regelarbeitszeit Kontrollgänge vorgenommen.

Die Beamten des Einsatz- und Streifendienstes der PI Bad Salzungen bestreifen das Objekt im Rahmen der Streifentätigkeit (SM 6). Weiterer polizeilicher Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

[...]"

469

Der **Zeuge Metz** führte weiter aus, dass, nachdem die Polizei zuvor mehrere Fälle des unbefugten Eindringens in das Objekt festgestellt habe, es zu den Vor-Ort-Besichtigungen gekommen sei. Nachdem über einen längeren Zeitraum nichts feststellbar gewesen sei, sei es wieder zu einem solchen Eindringen gekommen. Deshalb habe sich der Zeuge mit seinem Kollegen Herrn Deininger am 9. Januar 2014 vor Ort begeben, um sich das Objekt selbst einmal anzusehen. Vor Ort habe der Zeuge Herrn Matzke vom TLfDI und weitere Personen angetroffen, die er dem Landesdatenschutzbeauftragten zugeordnet habe. Der Zeuge habe sich zusammen mit Herrn Matzke das Objekt angeschaut. Dieses Objekt sei mit polizeilichen Maßnahmen definitiv nicht zu sichern gewesen, schon gar nicht mit der angestrebten Schutzmaßnahme 6, also einmal im Dienst dort vorbeizuschauen. Der Zeuge sei seit 2006 auf seiner Dienststelle tätig und ihm seien keine strafprozessualen Maßnahmen, Durchsuchungen etc. bezüglich dieses Objekts bekannt.

470

Der **Zeuge Quittenbaum** führte aus, dass er in den allgemeinen Lagebesprechungen erfahren habe, dass in Immelborn polizeiliche Maßnahmen ergriffen worden seien. Die Polizeiinspektion Bad Salzungen habe frühzeitig Schutzmaßnahmen übernommen. Es habe einige Fälle von Vandalismus und unbefugten Betretens gegeben. Man habe einige Gespräche zur Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen geführt und schriftlich die Polizeiinspektion in Bad Salzungen über die LPI Suhl angewiesen, das Aktenlager wenigstens einmal täglich zu bestreifen.

471

Die **Zeugin Urban** bekundete der Kontaktbereichsbeamte Herr Bartsch sei öfters vor Ort gewesen, weil immer mal die Scheibe eingeschmissen gewesen sei. Hauptsächlich sei er aber nur im Außenbereich der Immobilie gewesen.

472

Der **Zeuge Bartsch** selbst bekundete, dass im Sommer 2013 eine Weisung vom PI-Leiter gekommen sei, das Objekt regelmäßig zu bestreifen und zu kontrollieren und dies habe man auch gemacht. Das Objekt sei in einem sehr desolaten Zustand gewesen. Es seien überall Scheiben kaputt gewesen und man habe nicht mehr feststellen können, was neue und was alte Beschädigungen gewesen seien. Er habe dann irgendwann mit Markierungsspray die ganzen kaputten Scheiben und alles, was beschädigt gewesen sei,

eingesprüht, damit man überhaupt noch habe feststellen können, wo neue Beschädigungen gewesen seien. Danach sei es zu noch mehr Anzeigen gekommen. Der Zeuge Bartsch führte außerdem aus, dass er auch in dem Objekt gewesen sei als Mitarbeiter vom Datenschutz dort gewesen seien. Einmal sei ein Herr Matzke dort gewesen und dann sei noch ein älterer Herr anwesend gewesen. Einmal seien die Kollegen Seidel und Piehler dagewesen. Der Zeuge erklärte, er glaube, auch an diesem Tag seien die Mitarbeiter vom Datenschutz dabei gewesen. Dies sei auch im Sommer 2013 gewesen. Der Zeuge bekundete, er sei auch Anfang des Jahres 2014 im Aktenlager gewesen. Ein Fenster sei aufgebrochen gewesen. Auch vom Datenschutz sei jemand dort gewesen. Die hätten dort gearbeitet.

473

Der **Zeuge Deininger** erklärte, dass ihm der Problemkreis Ad Acta erstmalig im Frühjahr 2013 zur Kenntnis gelangt sei, so im März. Im Folgenden seien Ermittlungen getätigt worden und es habe sich abgezeichnet, dass dort etliches im Argen liege, also sprich Verantwortlichkeiten fehlten. Es habe sich ganz konkret abgezeichnet, dass Sicherungsmaßnahmen notwendig seien. Letzten Endes sei es bei der Polizei geblieben, dort Kontrollen durchzuführen, regelmäßige Bestreifungen zu realisieren. Allerdings sei das wohl aus seiner Sicht vom Umfeld wenig unterstützt worden. Das Ganze habe sich dann nach seinem Wissen fast zwei Jahre hingezogen, am Ausgangszustand habe sich in dieser Zeit nur wenig geändert.

474

Der **Zeuge Seidel** bekundete, dass er bei der Bestreifung einmal vor Ort gewesen sei, aber das sei letztlich nur so gelaufen, dass man vorbei fahre und schaue, ob da irgendwas kaputt sei. Soweit sich der Zeuge entsinnen könne, habe der Kollege die Sachen, die schon kaputt gewesen seien, durch weiße Markierungsfarbe kenntlich gemacht. Der Zeuge sagte, dass er sicherlich die Verschlusssicherheit von den Haupteingängen überprüft habe. Das sei aber nur einmal gewesen.

475

Die **Zeugin Spieß** führte aus, dass sie als Ordnungsamtsleiterin ständig Kontakt mit der Polizei gehabt habe und auch mit dem PI-Leiter. Aus diesem Kontakt heraus habe sie gewusst, dass das Aktenlager regelmäßig bestreift werde.

476

Der **Zeuge Deininger** bekundete, dass er selber einmal am 9. Januar 2014 in dem Gebäude gewesen sei, gemeinsam mit Herrn Metz. Bei der Gelegenheit habe er sich im Innenraum umgeschaut, vor allem, welche Zugänge vorhanden seien, welche Möglichkeiten der Sicherung bestünden. Brandschutztechnisch sei da auch einiges im Argen gelegen. Der Zeuge habe sich vor allem um Sicherheitsaspekte gekümmert. Der Zeuge erklärte weiter,

dass die einfachste und schnellste Variante gewesen wäre, an Baustahlmatten ein paar Laschen anzuschweißen und die mit Schwerlastdübeln im Mauerwerk zu verankern. Das wäre schätzungsweise eine Arbeit für zwei Mann für einen Tag gewesen. Dann wäre das erledigt gewesen. Auch eine Baustahlmatte mache nicht dicht gegen eine Feuerwerksrakete, aber dies wäre die einfachste und schnellste Variante gewesen. Er persönlich habe nicht mit anderen Behörden über Sicherungsmaßnahmen gesprochen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Umlagerung und Verbringung der Akten in ein sicheres Lager bekundete der **Zeuge Metz**, er habe gegenüber Herrn Matzke gesagt, dass das Gebäude schlicht und einfach so nicht zu sichern sei und gefragt, ob er eine Möglichkeit sehe, die Akten in ein gesichertes Gebäude zu überführen. Das habe Herr Matzke angesichts der Menge verneint.

477

Bezüglich der Kosten des Polizeieinsatzes für die Durchführung der Schutzmaßnahme 6 (Bestreifung des Objekts zu unregelmäßigen Zeiten), bekundete der Zeuge Metz, dass grob geschätzt für ein Jahr rund 1.090 Mannstunden zusammengekommen seien. Würde man das als Überstunden ausbezahlen, würde man so bei um die 20.000 Euro liegen. Der Beginn der Schutzmaßnahme 6 könne der 28. August 2013 gewesen sein.

dd) Streit um Zuständigkeit bei Sicherungsmaßnahmen zwischen Gemeinde und Polizei

Auch **das Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015** (Akten-Nr. 40, Blatt 2057 ff.) beschäftigt sich unter anderem mit Fragen der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten für das Aktenlager Immelborn:

478

„Aufbewahrung von personenbezogenen Aktenbeständen in Immelborn – Ablehnung des Amtshilfegesuchs des TLFDI vom 10. September 2013 zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände durch Polizei und TIM

Vermerk

Es soll eine rechtliche Einschätzung zu den Aktenbeständen in Immelborn sowie zur Ablehnung des Amtshilfegesuchs des TLFDI zum 10. September 2013 erstellt werden.

1. Zusammenfassung

a. Das Aktenlager in Immelborn ist datenschutzrechtswidrig. Es verstößt sowohl gegen Vorschriften des Straf- und des Ordnungswidrigkeitsrechts als auch gegen ordnungsrechtliche Bestimmungen.

b. Die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten des TLfDI bestehen grundsätzlich parallel neben Zuständigkeiten anderer Behörden zur Gefahrenabwehr. § 38 Abs. 5 BDSG entfaltet keine generelle Sperrwirkung gegenüber Zuständigkeiten anderer Behörden auf dem Gebiet des Datenschutzrechts.

c. Die bereichsspezifischen Befugnisse des TLfDI nach § 38 Abs. 5 BDSG zur Wiederherstellung datenschutzrechtskonformer Zustände in Immelborn verdrängen die Befugnisse von Polizei- und Ordnungsbehörden nur punktuell namentlich, soweit es um die Überwachung der Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände und um die Veranlassung sowie Überwachung der Rückführung personenbezogener Aktenbestände an Eigentümer bzw. Verantwortliche geht. Im Übrigen bleiben die Befugnisse anderer Behörden unberührt.

d. Die Polizei hat nach dem PAG originäre Zuständigkeiten zur Sicherung und Bestreifung des Aktenlagers sowie zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände, unter anderem Bergung, Sichtung und Erfassung (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Satz 1, 1. Alt. PAG – Verhütung von Straftaten, § 2 Abs. 4 PAG, § 10 Abs. 2 POG – Zuständigkeit auf Weisung der Ordnungsbehörde, § 3 Abs. 1, 2. Alt. PAG – anderweitige Gefahrenabwehr ist nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich).

e. Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn ist als allgemeine Ordnungsbehörde ebenfalls zuständig für die Sicherung und Wiederherstellung ordnungsgemäßer Verhältnisse im Aktenlager Immelborn (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 OBG).

f. Das Landratsamt des Wartburgkreises ist als Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, soweit es um den recht- und zweckmäßigen Vollzug des allgemeinen Ordnungsrechts in Bezug auf das Aktenlager in Immelborn geht, ggf. mittels fachaufsichtlicher Weisung an die zuständige Ordnungsbehörde (§ 118 Abs. 1 Abs. 4 ThürKO, § 1 Satz 1 OBG).

g. Das TIM ist als oberste Polizeibehörde zuständig, auf ein recht- und zweckmäßiges Tätigwerden der Polizeibehörden hinzuwirken, ggf. mittels fachaufsichtlicher Weisung an die Polizei (§§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 POG).

h. Das TIM ist als oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 3 ThürKO) zuständig, für die recht- und zweckmäßige Erfüllung kommunalaufsichtlicher Aufgaben der Landkreise, Landratsämter und des Landesverwaltungsamts als nachgeordnete Kommunalaufsichtsbehörde zu sorgen.

[...]

2. Sachlage

[...]

3. Rechtliche Bewertung

I. Materielle-rechtliche Bewertung des Aktenlagers in Immelborn

[...]

II. Verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten für das Aktenlager in Immelborn

Zu prüfen ist, welche Behörden zur Beseitigung der rechtswidrigen Zustände des Aktenlagers in Immelborn ganz oder teilweise zuständig sind. Als zuständige Behörden kommen in Betracht:

- der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nach Datenschutzrecht,*
- die Thüringer Polizei nach PAG,*
- die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als Ordnungsbehörde, insbesondere nach OBG,*
- der Landkreis Wartburgkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 ThürKO und*
- das TIM.*

a. Zuständigkeiten und Befugnisse nach Datenschutzrecht

Im Ausgangspunkt ist von einer Zuständigkeit des TLfDI als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG i.V.m. § 38 Abs. 6 BDSG auszugehen.

(1) Gesetzliche Zuständigkeiten und Befugnisse des TLfDI

Für den TLfDI sind im ThürDSG und im BDSG unter anderem folgende Zuständigkeiten und Befugnisse ausdrücklich festgelegt:

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG i.V.m. § 42 Abs. 1 ThürDSG ist der TLfDI allgemein zuständig für die ‚... Ausführung dieses Gesetzes [= BDSG] sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Daten regeln‘.

Im Rahmen dieser Aufgabe und Zuständigkeit ist der TLfDI als Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Satz 5 BDSG unter anderem befugt,

- die Betroffenen über datenschutzrechtliche Verstöße zu unterrichten,*
- den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie*
- bei schwerwiegenden Verstöße die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten.*

Im Rahmen der Aufgabe des § 38 Abs. 1 BDSG hat der TLfDI nach § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG die Befugnis, von den seiner Aufsicht unterliegenden privaten Stellen bestimmte Auskünfte zu verlangen.

Ergänzend gewährt § 38 Abs. 4 BDSG dem TLfDI Betretens- und Einsichtsrechte.

Ferner ‚kann‘ der TLfDI insbesondere nach der datenschutzrechtlichen Generalklausel des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ‚... zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz ... Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel

anordnen'. Satz 2 lässt darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die Untersagung einer Datenverarbeitung zu.

Diese differenzierten Zuständigkeiten und Befugnisse machen deutlich, dass zumindest die Formulierung auf Seite 5 des Gutachtens der Landtagsverwaltung ... für die Kontrolle des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des BDSG (§§ 27 ff. BDSG) ...zuständig' zu ungenau ist; an anderen Stellen des Gutachtens werden die Zuständigkeiten des TLfDI etwas klarer umschrieben.

(2) Allgemeine Grundsätze bei Zuständigkeitskonkurrenzen

Die entscheidende Frage ist, in welchem Verhältnis die oben genannten Zuständigkeiten des TLfDI zu den Zuständigkeiten anderer Behörden stehen, z. B. der Thüringer Polizei, und ob die Zuständigkeiten des TLfDI ggf. vorrangig sind, wie dies in den Gutachten der Landtagsverwaltung und von Prof. Dr. Wollschläger sowie im Bescheid des TIM angenommen wird.

In der Sache geht es bei Zuständigkeitskonkurrenzen unter Behörden um positive oder negative Zuständigkeitskonflikte. Hierfür sind folgende Fallgestaltungen typisch:

Im Verwaltungsrecht kann mehreren Kompetenzträgern zugleich dieselbe Verwaltungsaufgabe in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Hinsicht zur Erledigung zugewiesen sein (vgl. Jestaedt, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 2012, § 14 Rdnr. 50 m.w.N.; vgl. auch Ohler, BayVBl. 2002, 326 ff.). Ein Beispiel ist die parallele Zuständigkeit von Ordnungs- und Straßenbehörden zur Behebung bestimmter Beeinträchtigungen im Straßenbereich (z. B. Gegenstände, die als Verkehrshindernis auf der Straße liegen) nach § 5 Abs. 1 OBG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürStrG (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 2 KO 730/00 –, Juris Rdnr. 52; OVG Greifswald, Beschluss vom 11. November 1998 - 1 M 135/97 –, Juris Rdnr. 22 zur vergleichbaren Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern). Zu nennen wäre auch die Doppelzuständigkeit von Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden in den sogenannten Abschleppfällen nach § 12 Abs. 1 OBG bzw. nach §§ 54, 50 ThürVwZVG, § 12 StVO (vgl. VG Weimar, Urteil vom 28. September 2000 – 2 K 1537/98.We –, ThürVBl. 2001, 92).

Zuständigkeitskonkurrenzen werden teils durch besondere (geschriebene) Kollisionsnormen zugunsten einer Behörde ausdrücklich ausgeräumt (Büscher, JA 2010, 719, 721). Beispiele hierfür sind etwa § 3 Abs. 2 ThürVwVfG, § 3 Abs. 1 BBodSchG, § 3 Abs. 1 OBG oder § 3 Satz 1 PAG. In diesen Fällen schließen die vorrangigen Zuständigkeiten schon dem Grunde nach andere an sich gegebene Zuständigkeiten aus bzw. verdrängen diese.

Gesetzestechisch kann dies bei den formellen Zuständigkeitsregelungen festgelegt sein (z. B. § 3 ThürVwVfG) oder auf materiell-rechtlicher (Befugnis-)Ebene in der jeweiligen Ermächtigung (z. B. § 5 Abs. 1 OBG).

*Normkonkurrenzen lassen sich zum Teil im Wege der Auslegung konkurrierender Normkomplexe auflösen. Denkbar ist, dass einem Regelungskomplex insgesamt gesehen nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* stillschweigend Vorrang gegenüber allgemeineren Regelungen zukommt (vgl. Büscher, a.a.O., 721 f. m.w.N.). Das Spezialitätsverhältnis bzw. der Anwendungsvorrang kann auch in ausdrücklichen Kollisionsvorschriften geregelt sein, z. B. § 3 PAG, § 3 Abs. 1 OBG.*

Davon ausgehend lassen sich Normkonkurrenzen teilweise anhand objektiver Kriterien (z. B. bei einer Konkurrenz zwischen Abfall- und Wasserrecht, vgl. Büscher, a.a.O., 722 m.w.N.) oder nach subjektiven Gesichtspunkten, entsprechend den von der Verwaltung verfolgten Zielen, abgrenzen, etwa wenn je nach präventiv-polizeilicher oder repressiv-polizeilicher Zielstellung die §§ 5 ff. OBG oder die §§ 163 ff. StPO zur Anwendung kommen (vgl. Büscher, a.a.O., 722 f. m.w.N.). In diese Richtung geht auch die Auflösung an sich bestehender Zuständigkeitskonkurrenzen auf tatbestandlicher Ebene durch funktionale Differenzierungen, indem mehrere Behörden nebeneinander für bestimmte Maßnahmen jeweils nur in einer funktionalen Zielstellung bzw. bereichsspezifisch zu unterschiedlichen Zwecken zuständig sind. So sind Versammlungsbehörden zur Abwehr spezifisch versammlungsrechtlicher Gefahren öffentlicher Versammlungen – insoweit ausschließlich – zuständig (vgl. Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, K Rdnr. 19, 23 und 192), Baubehörden hingegen nur zur Abwehr bauordnungsrechtlicher Gefahren (z. B. Gefährdung einer Versammlung durch Einsturzgefahr eines Gebäudes). Je nach den verfolgten Zwecken können unterschiedliche Behörden gegebenenfalls auch parallel tätig werden.

Bei der Beurteilung von Zuständigkeitskonkurrenzen ist die Zuständigkeit als solche von der Frage der tatbestandlichen Reichweite der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage – der jeweiligen Befugnisse – zu unterscheiden. Außerdem ist einerseits zwischen Aufgabe und Zuständigkeit zu unterscheiden und andererseits zwischen Zuständigkeit und Befugnis/Ermächtigung (Jestaedt, a.a.O., § 14 Rn. 52).

Aufgaben stellen gegenständlich umrissene Tätigkeitsausschnitte oder Betätigungsfelder dar, deren sich der Staat auf der Grundlage seiner verfassungsrechtlichen Bindung annimmt (vgl. z. B. § 2 PAG). Adressat ist der Staat als solcher (Jestaedt, a.a.O., § 14 Rn. 52). Ausführbar wird eine Aufgabe erst, wenn sie einem rechtlich näher qualifizierten Organisationssubjekt zugewiesen wird, d. h. wenn sie als Zuständigkeit einer bestimmten Organisation oder einem Organ zur Erledigung übertragen wird.

Die Aufgabenzuweisung, d. h. die Zuständigkeit, als solche sagt in einem rechtsstaatlichen System noch nichts über die konkreten Mittel, die zur Erledigung der Aufgabe eingesetzt werden dürfen oder müssen. Vielmehr werden diese Mittel erst gesondert durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Befugnisse oder Ermächtigungen festgeschrieben (Jestaedt, a.a.O., § 14 Rn. 52). Es ist rechtsstaatlich unzulässig, pauschal von einer Aufgabe oder Zuständigkeit auf eine existierende Befugnis zu schließen (vgl. Wehr, JuS 2006, 582, 583).

Diese inhaltlichen Differenzierungen kommen im Gutachten der Landtagsverwaltung kaum hinreichend deutlich zum Ausdruck. Ob eine Zuständigkeit oder Befugnis im beschriebenen Sinne funktional ausgerichtet bzw. beschränkt ist, beurteilt sich letztlich – unter Berücksichtigung der vorstehenden Differenzierung zwischen Aufgabe, Zuständigkeit und Befugnis – nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht.

Ausgehend von der o. g. Differenzierung kann es nach Maßgabe des einschlägigen materiellen Rechts also denkbar sein, dass eine Behörde für eine konkrete Maßnahme zwar zuständig ist, im betreffenden Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der entsprechenden Befugnisnorm jedoch nicht vorliegen.

(3) Vorrangige Zuständigkeit des TLfDI – Sperrwirkung des § 38 Abs. 5 BDSG?

Zu prüfen ist in einem ersten Schritt auf datenschutzrechtlicher Ebene, ob insbesondere § 38 Abs. 5 BDSG aufgrund einer Normkonkurrenz Sperrwirkung gegenüber den polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften entfaltet. In einem zweiten Schritt ist sodann zu prüfen, ob die polizeirechtlichen oder ordnungsbehördlichen Vorschriften subsidiär sind und von sich aus gegenüber dem allgemeinen Datenschutzrecht zurücktreten (dazu im Einzelnen weiter unten, im Zusammenhang mit den polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften).

Maßgeblich für die Beurteilung einer eventuellen Vorrangigkeit der Zuständigkeiten des TLfDI ist, wie bereits ausgeführt, das materielle Datenschutzrecht. Die materiellen Bestimmungen des § 38 BDSG (i. V. m. § 42 ThürDSG) weisen den Zuständigkeiten des TLfDI keinen ausschließlichen Charakter zu. Sie sind in einem funktionalen bzw. bereichsspezifischen Sinne zu verstehen und verdrängen die gemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Befugnisse nur punktuell. Im Einzelnen:

(a) Der Wortlaut des § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG spricht in Gestalt einer Aufgabenzuweisung ausdrücklich von ‚... kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes‘ und stellt dieser Kontrollaufgabe u. a. in den Sätzen 2 und 5 Beratungs-, Unterrichts- und Registerführungsbefugnisse an die Seite. Auch für den Datenschutz im öffentlichen Bereich findet sich eine vergleichbare konzeptionelle Beschränkung auf bloße Kontrollfunktionen (vgl. § 37 Abs. 1 ThürDSG).

Dies verdeutlicht die grundsätzliche Konzeption des TLfDI. Der TLfDI ist von seiner allgemeinen Aufgabenbeschreibung her als Kontrollinstanz nach Maßgabe des § 38 BDSG i. V. m. § 42 ThürDSG konzipiert, nicht als Vollzugsbehörde mit ausschließlicher Zuständigkeit für den Datenschutz. In Übereinstimmung damit spricht § 38 Abs. 1 BDSG nicht von Zuständigkeiten ‚auf dem Gebiet des Datenschutzes‘, was eine umfassende bzw. abschließende Zuständigkeit nahe legen könnte, sondern nur von ‚... kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes‘. Damit übereinstimmend finden sich in § 38 Abs. 3 und 4 BDSG nur einzelne, punktuell wirksame Eingriffsbefugnisse. Nach ihrem Wortlaut sind die Befugnisse nach § 38 Abs. 1 bis 4 BDSG also nicht generell als ausschließliche bzw. vorrangige Kompetenzen zu verstehen.

(b) In dieses Gesamtbild fügt sich auch die datenschutzrechtliche Generalklausel des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ein.

Zwar mag die Existenz einer Generalklausel in einer speziellen Regelungsmaterie häufig die Annahme nahe legen, dass der Gesetzgeber damit eine umfassende bzw. abschließende (spezielle) Befugnis schaffen wollte, die insbesondere die allgemeinen polizei- oder ordnungsrechtlichen Befugnisse verdrängt, weil diese neben der spezialgesetzlichen Generalklausel keinen eigenen Anwendungsbereich mehr haben (so das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger vom 12. Dezember 2013, S. 9 f.). Diese Überlegung trifft jedoch auf den Anwendungsbereich des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG nur insoweit zu, als es um (bereichs-)spezifisches datenschutzaufsichtsrechtliches Handeln geht, nicht aber generell im Verhältnis zum Polizei- und Ordnungsrecht.

Auch nach der Generalklausel § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG ist der TLfDI – ebenso wie bei den Befugnissen nach § 38 Abs. 1 bis 4 BDSG – erkennbar nur zur Anordnung einzelner funktional eingeschränkter, bereichsspezifischer Maßnahmen ‚... zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz‘ und – kumulativ – ‚zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel‘ ermächtigt.

Der Wortlaut des § 38 Abs. 5 BDSG ähnelt strukturell demjenigen von § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürStrG, der bei unerlaubter Straßennutzung bereichsspezifisch zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen ‚zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen‘ ermächtigt und der – ungeachtet der Subsidiaritätsklausel in § 5 Abs. 1 OBG – ebenfalls neben § 5 Abs. 1 OBG anwendbar ist und parallele Befugnisse unterschiedlicher Behörden ermöglicht (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 11. Dezember 2001 – 2 KO 730/00 –, Juris Rdnr. 52; OVG Greifswald, Beschluss vom 11. November 1998 – 1 M 135/97 –, Juris Rdnr. 22 zur vergleichbaren Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern).

Dazu passend stellt das BDSG in § 38 Abs. 1 Satz 6, 2. und 3. Variante mit § 38 Abs. 7 ergänzend klar, dass neben dem TLfDI weitere Behörden datenschutzrechtliche Zuständigkeiten besitzen. So zielt § 38 Abs. 1 Satz 6, 2. Variante BDSG auf Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitsbehörden außerhalb von § 43 ThürDSG. Die Variante 3 von § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG stellt mit Abs. 7 der

Vorschrift klar, dass gewerberechtliche Zuständigkeiten der Gewerbeaufsichtsbehörden unberührt bleiben.

Diese mehrfachen Verweisungen übersieht das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, der insofern allein auf § 38 Abs. 7 BDSG abstellt und daraus schließt, dass der Gesetzgeber das Konkurrenzproblem gesehen habe und wegen des Fehlens weiterer Öffnungsklauseln in § 38 BDSG eine parallele Zuständigkeit von Polizei bzw. Ordnungsbehörden habe ausschließen wollen (S. 10). Abgesehen davon, dass § 38 BDSG nach den vorstehend zitierten Varianten weitere Öffnungsklauseln enthält, kann die exklusive Zuständigkeit des TLfDI nicht über das hinausreichen, was die Aufgabenzuweisung, insbesondere in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG, beinhaltet. So geht das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger zutreffend davon aus, dass neben der Zuständigkeit des TLfDI keine datenschutzaufsichtliche Zuständigkeit der Polizei bzw. Ordnungsbehörden anzunehmen ist (S. 10 f.). Dabei übersieht das Gutachten allerdings, dass die Situation des Aktenlagers in Immelborn rechtlich unter mehreren Gesichtspunkten, nämlich sowohl unter datenschutzaufsichtlichen Aspekten – für die eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI besteht – als auch unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit – für die aus Gründen der effektiven Abwehr eine parallele Zuständigkeit mehrerer Behörden bestehen kann – zu betrachten ist.

Insgesamt gesehen geben die Regelungen des § 38 BDSG also nichts dafür her, um die allgemeinen polizei(ordnungs-)rechtlichen Zuständigkeiten generell als verdrängt anzusehen.

Diese zutreffende Sichtweise teilt das Gutachten der Landtagsverwaltung zumindest auf Seiten 6 und 14. Im gewissen Widerspruch dazu nimmt es auf Seite 10 eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI im Verhältnis zur Polizei an.

Richtig ist vielmehr nach den vorstehenden Festlegungen, dass § 38 Abs. 5 BDSG nur bereichsspezifisch wirkt und die allgemeinen Befugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden bloß punktuell verdrängt, nicht aber deren Zuständigkeiten. Dies gilt namentlich im Hinblick auf Maßnahmen zur Überwachung, z. B. einer Bergung, Sichtung oder Erfassung usw. ungesicherter Aktenbestände, ferner im Hinblick auf die konkrete Zuordnung gesichteter und erfasster Aktenbestände zu jeweils einlagernden privaten Stellen und die Veranlassung und Überwachung der Rückführung der Akten bzw. ihrer Inobhutnahme durch die verantwortlichen privaten

Stellen oder ihre anderweitige – ordnungsgemäße – neue Einlagerung. Allein in diesen Fällen ist der TlfdI ausschließlich zuständig, ohne dass ein Rückgriff auf die Polizei oder die Ordnungsbehörden in Betracht kommt.

(c) Bestätigt wird diese Sichtweise durch die europarechtlichen Vorgaben. Gegen vorrangige Sonderzuständigkeiten des TlfdI für den Datenschutz im Verhältnis zur Polizei oder anderen Behörden sprechen die Beschränkungen in den Rahmenvorgaben des Unionrechts nach Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG.

Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG begründet als allgemeine Aufgabe lediglich eine Kontrollfunktion für die unabhängige Stelle. Damit übereinstimmend fordert europäisches Primärrecht in Art. 39 Satz 2 AUV, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV, Art. 8 Abs. 3 GRCh jeweils allein die Einrichtung einer unabhängigen Stelle, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überwacht. Dementsprechend zählt Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG im 2. Anstrich unter der Bezeichnung ‚wirksame Einwirkungsbefugnisse‘ lediglich punktuelle bereichsspezifische Befugnisse auf, u. a. die Anordnung einer Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten und das Verbot einer Datenverarbeitung, die von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten sind. D. h., der TlfdI ist europarechtlich als Kontrollstelle zur Überwachung konzipiert. Das Unionsrecht will ihn nicht als umfassende ‚Sonderpolizeibehörde‘. Besagte wirksame Einwirkungsbefugnisse sind erkennbar bereichsspezifische Eingriffsbefugnisse, die den Zuständigkeiten anderer Behörden nicht generell entgegenstehen.

Im Ergebnis zu einer anderen Bewertung kommt das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, S. 10 f., ohne sich jedoch mit dem exakten Wortlaut von Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG auseinanderzusetzen, der ausdrücklich (nur) von ‚Überwachung‘ spricht. Außerdem wird das Ergebnis wiederum allein auf datenschutzaufsichtliches Tätigwerden (Gutachten, S. 11) bezogen, was – isoliert betrachtet – zutreffend ist, aber ebenso wie bei der Argumentation zur Generalklausel des § 38 BDSG übersieht, dass die hier bestehende Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Datenschutz und Gefahrenabwehr durch eine funktionale Differenzierung bereichsspezifisch in dem Sinne aufzulösen ist, dass je nach den verfolgten Zwecken (Datenschutz oder Gefahrenabwehr) unterschiedliche Behörden parallel zuständig sein können.

(d) Schließlich spricht auch die staatsorganisationsrechtliche Zuordnung des TLfDI zum Thüringer Landtag (§§ 35 f. ThürDSG) dafür, ihn vorrangig als mit Kontrollfunktionen ausgestattet und nicht als für den Bereich des Datenschutzes abschließend zuständige Verwaltungsbehörde anzusehen.

(e) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die bereichsspezifischen Kontrollzuständigkeiten des TLfDI für den Sachbereich Datenschutz nicht generell abschließend und gegenüber Zuständigkeiten anderer Behörden nicht generell vorrangig sind. In weiten Bereichen bestehen parallele Zuständigkeiten und Befugnisse. Soweit der TLfDI für die datenschutzrechtswidrigen Zustände in Immelborn auch zuständig ist, namentlich in Bezug auf Bergung, Sichtung und Erfassung der Aktenbestände, treten seine datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach § 38 Abs. 5 BDSG grundsätzlich neben die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden.

Lediglich punktuell werden einzelne Befugnisse von Polizei bzw. Ordnungsbehörden verdrängt bzw. sind die Befugnisse des TLfDI vorrangig. Zu nennen hierfür ist die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände und die Veranlassung sowie die Überwachung der Rückführung gesicherter und erfasster Aktenbestände an Eigentümer bzw. Verantwortliche.

b. Zuständigkeiten und Befugnisse der Polizei nach Polizeirecht

Zu prüfen ist, ob neben dem TLfDI andere Behörden, wie die Polizei oder Ordnungsbehörden (zu den Ordnungsbehörden näher unten), für das Aktenlager in Immelborn zuständig sind. Als Nächstes ist daher – nach derjenigen des TLfDI – die Zuständigkeit der Polizei zu prüfen.

Das Gutachten der Landtagsverwaltung liegt im Ausgangspunkt seiner Prüfung (Seite 2 des Gutachtens) unter der Überschrift ‚Vorüberlegungen‘ eine missverständliche Prämisse zugrunde:

‚Die Frage der polizei-/ordnungsrechtlichen Zuständigkeit einer Behörde kann immer nur in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme geprüft werden.‘

An diese Prämisse anknüpfend prüft das Gutachten auf Seite 3 die Zuständigkeit einerseits für die Maßnahme ‚Sicherung des Aktenbestandes‘ und andererseits für die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (einschließlich Sichtung, Aktensortierung und Rückführung an Eigentümer/Verantwortliche)‘. Dabei bejaht das Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seiten 3 bis 9 die Zuständigkeit der Polizei allein für die Sicherung des Aktenbestandes und verneint deren Zuständigkeit für die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘.

Dieses Vorgehen vermag rechtlich und methodisch kaum zu überzeugen. Wie oben dargelegt, ist zwischen ‚Aufgabe‘, ‚Zuständigkeit‘ und ‚Befugnis‘ (‚Ermächtigung‘) zu unterscheiden. In Bezug auf den Begriff der ‚Aufgaben‘ ist dabei festzustellen:

Die Abwehr von Gefahren gehört nach § 2 Abs. 1 PAG ohne Zweifel zum Aufgabenbereich der Polizei. Davon scheint auch das Gutachten der Landtagsverwaltung auszugehen (Seite 3 und nochmals Seite 4). Einer näheren Prüfung der Aufgabennorm des § 2 Abs. 1 PAG bedarf es nicht, denn am Ergebnis der Aufgabeneröffnung besteht kein Zweifel. Die Polizei hat stets und auch im Bereich des Datenschutzes die Aufgabe der Gefahrenabwehr, und zwar unabhängig davon, ob eine konkrete Gefahr besteht oder eine Befugnisnorm infolge Normkonkurrenz nicht anwendbar ist (vgl. Wehr, a.a.O., 584).

Nicht gefolgt werden kann dem Gutachten der Landtagsverwaltung bei der Verknüpfung von polizeilicher Maßnahme und Zuständigkeit. Mit der Prämisse, ‚die Frage der polizei-/ordnungsrechtlichen Zuständigkeit einer Behörde kann immer nur in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme geprüft werden‘, werden die unterschiedlichen Kategorien ‚Zuständigkeit‘ und ‚Befugnis‘ (‚Ermächtigung‘) unzulässig verwischt und mit der materiell-rechtlichen Prüfung pflichtgemäßen Ermessens vermengt. Dies widerspricht allgemeinen Begrifflichkeiten und steht im Widerspruch zur gesetzlichen Systematik des PAG.

Im Rahmen der auf formell-rechtlicher Ebene liegenden Aufgabeneröffnung nach § 2 Abs. 1 PAG (ergänzend: § 2 Abs. 2 PAG zum Schutz privater Rechte) bestimmt sich die Zuständigkeit der Polizei nach § 3 Satz 1 PAG, ergänzend nach § 10 Abs. 2 POG. § 3 Satz 1 PAG grenzt als Zuständigkeitskollisionsnorm die Eigenzuständigkeit der Polizei gegenüber anderen Behörden ab.

Die gesetzlich so definierte Zuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr besteht unabhängig von der jeweiligen konkreten Maßnahme zur Gefahrenabwehr bzw. davon, ob und welche tatbestandlichen Voraussetzungen einer bestimmten Befugnisnorm oder Ermächtigungsgrundlage vorliegen.

Welche konkrete Maßnahme zur Gefahrenabwehr die Polizei im Einzelfall wählt, entscheidet sie jeweils erst auf materiell-rechtlicher Ebene unter Beachtung der tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Befugnisnormen bzw. Ermächtigungsgrundlage, etwa der §§ 12 ff. PAG, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beispielsweise kann sich die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen für Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 PAG in Gestalt von Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. einer Bestreifung, entscheiden, oder z. B. für eine Sicherstellung nach § 27 PAG (= hoheitliche Begründung der tatsächlichen Gewalt einer Sache, d. h. ihre Inbesitznahme im Sinne von § 854 BGB). Jede dieser nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Maßnahmen nach den Befugnisnormen der §§ 12, 27 PAG setzt die Zuständigkeit der Polizei nach § 3 PAG voraus, ist aber im Übrigen inhaltlich unabhängig davon.

Aus der missverständlichen Prämisse des Gutachtens der Landtagsverwaltung folgt dann der wenig überzeugende Schluss, dass die Polizei nur zur ‚Sicherung des Aktenbestandes‘ zuständig sein soll, nicht hingegen zur ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ durch (technische) Bergung, Sichtung, Erfassung und Aktensortierung. Vielmehr zeigt sich demgegenüber, dass die Polizei auch zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen datenschutzrechtlichen Zustandes zuständig ist (ausgenommen nur die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände und die Veranlassung und die Überwachung der Rückführung der Aktenbestände an Eigentümer und Verantwortliche).

Dabei kann den Ausführungen im Gutachten der Landtagsverwaltung auf den Seiten 3 bis 9 zur Zuständigkeit der Polizei zur ‚Sicherung des Aktenbestandes‘ zumindest unter Teilaspekten beigespflichtet werden, insbesondere die Ausführungen auf Seiten 3 bis 4 zur Gefahr bzw. zur Störung für die öffentliche Sicherheit infolge Verletzung datenschutzrechtlicher und strafrechtlicher Vorschriften sind für sich genommen zutreffend.

Nicht gefolgt werden kann dem Gutachten der Landtagsverwaltung jedoch in folgenden Punkten:

Zunächst sind die Ausführungen im Gutachten auf Seite 4/5 zur Frage der Eröffnung des polizeilichen Aufgabenbereichs nach § 2 Abs. 2 PAG in Bezug auf private Rechte bedenklich. In der Sache mögen private Rechte im Bereich des Datenschutzrechts nach BDSG oder etwa aus privaten Verwahrungsverträgen verletzt sein. Entgegen der Annahme im Gutachten der Landtagsverwaltung erscheint es jedoch als fraglich, ob gerichtlicher Rechtsschutz tatsächlich rechtzeitig und wirksam in Anspruch genommen werden könnte. So dürfte jedenfalls ein Teil der ursprünglich einlagernden Personen kaum wissen, wo sich ‚ihre‘ Akten befinden und gegen wen sie im Fall der hier vorliegenden Insolvenz ihren Rechtsschutzantrag richten sollen. Letztlich kommt es auf die Entscheidung dieser Fragen nicht maßgeblich an, denn der datenschutzrechtswidrige Zustand des Aktenlagers in Immelborn gefährdet bzw. verletzt nicht nur private Rechte im Sinne von § 2 Abs. 2 PAG, sondern vor allem auch öffentlich-rechtliche Schutznormen der öffentlichen Sicherheit.

Wie bereits dargelegt (ähnlich das Gutachten Landtagsverwaltung auf Seite 4), verletzt der Zustand des Aktenlagers in Immelborn zum einen die Schutzanforderungen des § 9 BDSG i. V. m. der Anlage zu § 9 BDSG, die zumindest auch als Schutznormen des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sein dürften. Zum anderen sind jedenfalls die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB, ggf. mit § 13 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ärzte und Rechtsanwälte), evtl. auch der §§ 242, 243, 303 StGB, ggf. mit § 13 StGB, sowie des § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG (Vorsätzliches oder fahrlässiges unbefugtes Erheben oder Verarbeiten personenbezogener Daten, die nicht allgemein zugänglich sind) und ggf. des § 44 Nr. 17 der Röntgenverordnung (soweit das Aktenlager ärztliche Gesundheitsakten mit Röntgenbildern enthalten sollte) gefährdet bzw. verletzt.

Dabei genügt zur Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer entsprechenden Störung im Polizeirecht bereits, wenn objektiv eine Gefährdung oder Verletzung des durch den Straftatbestand oder die Ordnungswidrigkeit geschützten Rechtsgutes vorliegt. Die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes, schuldhaftes Handeln und eine konkrete Strafbarkeit des Täters sind hingegen nicht erforderlich, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 PAG (vgl. auch Lisken/Denninger, a.a.O., D Rdnr. 17 m.w.N.). Demzufolge liegt hier – anders als im Gutachten der Landtagsverwaltung auf

Seite 4/5 zu § 2 Abs. 2 PAG dargestellt – eine Gefahr bzw. bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Eines Rückgriffs auf private Rechte nach § 2 Abs. 2 PAG bedarf es daher nicht.

In Bezug auf die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ des Aktenlagers in Immelborn als zweite im Gutachten der Landtagsverwaltung geprüfte Maßnahme wird jegliche Zuständigkeit der Polizei verneint (Seite 10 f. und Seite 12). Die Ablehnung jeglicher Zuständigkeit der Polizei für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes trifft aus mehreren Gründen nicht zu:

(1) Erstens ist die Zuständigkeit der Polizei nach § 3 Satz 1 PAG, wie bereits dargelegt, von der nach Ermessen zu wählenden Maßnahme – hier: ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ – zu trennen (dazu oben). Folglich ist das Gutachten widersprüchlich, wenn nur in Bezug auf die ‚Sicherung‘ die Vorrangigkeit der Zuständigkeit des TLfDI unter Hinweis auf seine bloße Kontrollfunktion verneint wird (Seite 6 und auch Seite 14), während für die ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI gegenüber der Polizei angenommen und der TLfDI als vorrangig zuständige Gefahrenabwehrbehörde angesehen wird (Seite 10).

Ein solcher maßnahmenbezogener Status des TLfDI findet so weder in § 38 BDSG oder anderen Bestimmungen des BDSG noch in der Richtlinie 95/46/EG eine Grundlage. Beurteilt man demgegenüber die Funktion des TLfDI nicht maßnahmenbezogen, sondern einheitlich, würde in der Konsequenz die vermeintliche vorrangige Zuständigkeit des TLfDI gegenüber der Polizei automatisch entfallen. Diese Kritik betrifft in der Sache im Wesentlichen auch den ablehnenden Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014.

(2) Zweitens bezieht sich das Gutachten der Landtagsverwaltung in seinen Ausführungen zur Zuständigkeit der Polizei zur ‚Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes‘ auf Seite 10, 11 f. im Zusammenhang mit § 3 Satz 1, 2. Alt. PAG lediglich auf das Subsidiaritätskriterium (‚... nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch andere Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint‘).

Eine Unaufschiebbarkeit bzw. Notstands-Eilkompetenz der Polizei im Sinne von § 3 Satz 1, 2. Alt. PAG verneint das Gutachten indes mit wenig überzeugenden Gründen. Die Ablehnung der 2. Alt., 1. Unteralt. (‚... nicht ... möglich erscheint‘) dürfte zutreffend

sein. Indes leidet die Argumentation im Gutachten zur 2. Alt., 2. Unteralt. (... nicht recht rechtzeitig möglich erscheint) an denselben Defiziten wie die weiteren Erwägungen zur Frage der Amtshilfe (Gutachten der Landtagsverwaltung, Seite 15 ff.) und die Begründung in den eine Amtshilfe ablehnenden Entscheidungen der Landespolizeidirektion und des TIM (Bescheid vom 6. Februar 2014). Die offenkundig unzureichenden personellen und technischen Möglichkeiten des TLfDI zur Wiederherstellung datenschutzrechtlich ordnungsgemäßer Zustände im Aktenlager in Immelborn werden nicht zur Kenntnis genommen bzw. in Abrede gestellt. Nachdem sich der TLfDI über mehrere Monate angesichts eingeschränkter Sach- bzw. Personalmittel erfolglos bemüht hatte – das stellt das Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seite 11 unten fest –, die datenschutzrechtlich unhaltbaren Verhältnisse zu beseitigen, dürfte es nahe liegen, dass eine Abwehr der Gefahr durch den TLfDI als andere Behörde im Sinne von § 3 Satz 1, 2. Alt., 2. Unteralt. PAG jedenfalls nicht rechtzeitig möglich erscheint. Mit diesem Befund setzen sich weder das Gutachten der Landtagsverwaltung noch die Landespolizeidirektion bzw. der Thüringer Innenminister in ihren ablehnenden Entscheidungen zur Amtshilfe auseinander. Das Gutachten der Landtagsverwaltung beschränkt sich ebenso wie die Polizei stattdessen auf die angeblich mangelnde Sachkunde und Tatsachenkenntnis der Polizei und gehen so an der eigentlichen Fragestellung vorbei.

Allein die Tatsache, dass es dem TLfDI bis Mitte November 2013 gelungen war, bereits 80.000 der prognostizierten 250.000 Akten zur Rücksendung zuzuordnen, dürfte kaum genügen, davon auszugehen, dass es ihm mit eigenen Mitteln rechtzeitig möglich erscheint, die Gefahrenlage zu beseitigen. Es handelt sich dabei lediglich um ein Drittel des Aktenbestandes, für dessen Bearbeitung der TLfDI ca. zwei Monate benötigt hatte, sodass wohl auszugehen sein wird, dass die komplette Beräumung des Aktenlagers mit eigenen Kräften etwa ein halbes Jahr in Anspruch nehmen würde. Das dürfte jedenfalls nicht genügen, um noch von einer rechtzeitigen Gefahrenabwehr ausgehen zu können.

Auch das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger verneint die Unaufschiebbarkeit bzw. das Vorliegen der Notstands-Eilkompetenz der Polizei im Sinne von § 3 Satz 1, 2. Alt. PAG wenig überzeugend (S. 17 ff.) Dort wird zwar ausgeführt, dass Herausgabepflichten, etwa nach § 10 Abs. 2 MBO-Ärzte, und entsprechende Herausgabeverlangen für eine Dringlichkeit sprechen könnten, wofür aber vorliegend nichts ersichtlich sei. Dies trifft schlicht nicht zu, denn die Nachfrage einer Ärztin, die ihre Akten bei dem Unternehmen hatte archivieren lassen, hatte die Angelegenheit

ins Rollen gebracht. Auch das weitere Argument in dem Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, im Übrigen scheine es sich teilweise um Material zu handeln, das zur Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bestimmt sei (S. 19), vermag nicht zu überzeugen. Zum einen erfasst es solche Akten nicht, die noch aufzubewahren und gegebenenfalls an die Einlagernden herauszugeben sind. Und zum anderen stellt das Nichtvernichten von nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichtenden hochsensiblen personenbezogenen Unterlagen selbst einen Verstoß gegen den Datenschutz und damit gegen die öffentliche Sicherheit dar.

(3) Drittens gehen weder das Gutachten der Landtagsverwaltung noch der Ablehnungsbescheid des TIM vom 6. Juni 2014 auf die weitere originäre Zuständigkeit der Polizei nach § 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 10 Abs. 2 POG ein. Unabhängig von Unaufschiebbarkeits- und Dringlichkeitserfordernissen nach § 3 Satz 1 PAG kann die Polizei in eigener Zuständigkeit gemäß Weisung der zuständigen Ordnungsbehörde tätig werden. Insoweit hat sie die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich des Datenschutzes zu ergreifen.

Fraglich ist zunächst, wer zuständige Ordnungsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 10 Abs. 2 POG ist. § 10 Abs. 2 POG spricht zum einen von den Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung. Zum anderen definiert § 1 Satz 1 OBG den Begriff der Ordnungsbehörde für den Anwendungsbereich des OBG. Danach sind Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise Ordnungsbehörde im Sinne des OBG. Weder das PAG noch das POG enthalten eine eigene ausdrückliche Begriffsbestimmung. Die Formulierung allgemeine innere Verwaltung spricht dafür, die Begriffsbestimmung des § 1 Satz 1 OBG auf § 10 Abs. 2 POG zu übertragen. Vor diesem Hintergrund dürfte der TLfDI keine Ordnungsbehörde i. S. v. § 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 10 Abs. 2 POG sein, d. h. er kann der Polizei keine Weisungen nach § 10 Abs. 2 POG zur Durchführung bestimmter Maßnahmen erteilen.

Allgemeine Ordnungsbehörde ist in Bezug auf das datenschutzwidrige Aktenlager in Immelborn in sachlicher und örtlicher Hinsicht vielmehr die Gemeinde Barchfeld-Immelborn (zur ordnungsbehördlichen Zuständigkeit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 OBG und zur Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. die bereits eingetretene Störung, siehe im Einzelnen unten).

Zwar mag die Gemeinde der Polizei keine entsprechende Weisung erteilt haben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der TLfDI mit seinem Amtshilfeersuchen an die Polizei und auch an das TIM gewandt hatte. Dem TIM war also die Gefahrenlage zum Aktenlager in Immelborn bekannt. Dabei hätte das TIM im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten als oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 3 ThürKO) die Möglichkeit besessen, die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als zuständige Ordnungsbehörde über das Landesverwaltungsamt (§ 118 Abs. 2 ThürKO) und das zuständige Landratsamt beim Landkreis Wartburgkreis (§§ 118 Abs. 1 bzw. Abs. 4, 111 Abs. 2 ThürKO) über die datenschutzrechtliche Gefahrenlage zu informieren und – angesichts der Untätigkeit der Gemeinde als Ordnungsbehörde – durch fachaufsichtliche Weisung oder mit allgemeinen kommunalaufsichtlichen Mitteln (§§ 120, 121 ThürKO) auf ein ordnungsbehördliches Tätigwerden hinzuwirken.

Nach Lage der Dinge spricht einiges dafür, dass die Gemeinde als zuständige Ordnungsbehörde infolge Schrumpfung des Ermessensspielraums auf Null (wegen der Grundrechtsrelevanz bei den sensiblen Daten) zum Einschreiten in Immelborn verpflichtet gewesen wäre. Von daher hätte das TIM aufgrund der Ermessensreduktion durch fachaufsichtliche Weisung die zuständige Ordnungsbehörde veranlassen können, ggf. im Wege der Ersatzvornahme nach § 121 ThürKO, § 50 ThürVwZVG anstelle der untätigen Ordnungsbehörde Barchfeld-Immelborn, eine Weisung an die zuständige Polizeidienststelle nach §§ 2 Abs. 4 PAG, 10 Abs. 2 POG auszusprechen bzw. dies über das Landesverwaltungsamt bzw. das Landratsamt bewirken zu können.

Dies ist jedoch nicht geschehen; hierzu verhält sich weder das Gutachten der Landtagsverwaltung noch der Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014. Zwar erkennt das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger diese Möglichkeit (Seite 19/20) und verneint – insoweit zutreffend – ein derartiges Weisungsrecht durch den TLfDI, da dieses nur für Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung gelte. Auf die Möglichkeit, dass eine ordnungsbehördliche Zuständigkeit der Gemeinde Barchfeld-Immelborn (sowie gegebenenfalls auch der Aufsichtsbehörden) gegeben sein könnte, geht das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger jedoch nicht ein und greift damit zu kurz.

(4) Viertens befasst sich das Gutachten der Landtagsverwaltung ebenso wenig wie der Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014 mit der eigenständigen Zuständigkeit (... außer in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2') in § 3 Satz 1, 1. Alt. PAG.

Die Einschränkungen der Zuständigkeit gemäß der 2. Alternative in § 3 Satz 1 PAG, auf die sich das Gutachten stützt, gelten nicht für die Zuständigkeitsregel der 1. Alternative. Die Wendung ‚außer in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2‘ eröffnet für den Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Strafrechtsvorsorge und Verhütung von Straftaten) und der Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr nach § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG eine weitere originäre Zuständigkeit der Polizei, die von der Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch andere Behörden unabhängig ist.

Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG zielen auf die Erleichterung der Strafverfolgung, auch wenn noch kein Bezug zu einer konkreten Straftat besteht (sog. Ermittlungserleichterung), z. B. durch Maßnahmen der Datenerhebung, sowie auf polizeirelevante Sachverhalte, die prognostisch den Eintritt schädigender Ereignisse in Form einer Straftat erwarten lassen (vgl. z. B. Ebert, PAG, 6. Aufl. 2012, § 2 Rdnr. 20; Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, E Rdnr. 150 ff.; vgl. zur Strafverfolgungsvorsorge z. B. Graulich, NVwZ 2014, 685 ff.).

Wie eingangs dargelegt, verletzt der Zustand des Aktenlagers den objektiven Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB. Zudem liegen in Anbetracht der ungesicherten Datenbestände im Aktenlager prognostisch weitere schädigende Ereignisse in Form von Straftaten nach §§ 242, 243 oder nach 303 StGB im Bereich des Möglichen. Aufgrund dieser relevanten Strafverhütungslage ist eine originäre Zuständigkeit der Polizei zu bejahen.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig verständlich, dass sich die um Amtshilfe nachgesuchte Polizei nicht auf ihre Zuständigkeiten zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten beruft und daher auch keine wirksamen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten in Bezug auf das Aktenlager in Immelborn ergriffen hat (hier dürfte das Ermessen inzwischen jedenfalls zum Zeitpunkt der Klage des TLfDI beim Verwaltungsgericht Weimar weitgehend reduziert sein). Namentlich die Feststellung der Eigentümer der personenbezogenen Datenbestände bzw. der datenschutzrechtlich Verantwortlichen durch Sichtung und Durchsichtung der Akten drängen sich als Maßnahmen nach den §§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und 31 ff. PAG auf, zumal es auch auf der Hand liegt, dass eine Bestreifung des Aktenlagers das Problem mit Blick auf die bereits eingetretene Störung bzw. die Gefahren für den Datenschutz nicht nachhaltig lösen kann.

(5) Fünftens fehlen im Gutachten der Landtagsverwaltung ebenso wie im ablehnenden Bescheid des TIM vom 6. Juni 2014 sowie in dem Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger Überlegungen zu den möglichen Zuständigkeiten der Polizei nach § 163 StPO bzw. nach § 53 OWiG (vgl. zur Abgrenzung gegenüber den verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten, z. B. Graulich, NVwZ 2014, 685, 688 ff.). Anknüpfend an die obigen Ausführungen zur Verletzung von Strafvorschriften sowie zu § 3 PAG erscheint im Fall des Aktenlagers Immelborn zumindest der Anfangsverdacht von Straftaten nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB (Verletzung insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ärzte und Rechtsanwälte) nicht fernliegend, ggf. in der Begehungsform des Unterlassens nach § 13 StGB. Zu klären wäre hier, inwieweit die Betreiber des Aktenlagers – oder evtl. der Insolvenzverwalter – als Garanten für die Verhinderung der Weitergabe schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verantwortlich sind. Entsprechendes gilt für mögliche Ordnungswidrigkeiten.

Unabhängig vom Ergebnis einer abschließenden Prüfung hätte es jedenfalls nahe gelegen, dass sich die um Amtshilfe ersuchte Polizei mit ihrer Zuständigkeit nach § 163 StPO bzw. § 53 OWiG befasst.

Somit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Polizei unter mehreren Gesichtspunkten neben dem TLfDI zur Abwehr auch datenschutzrechtlicher und sonstiger Gefahren bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit im Aktenlager in Immelborn und damit auch für die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände zuständig sein dürfte. Dies betrifft namentlich die Bergung, Sichtung, Erfassung und Aktensortierung. Eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI besteht ebenfalls punktuell für die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände sowie für die Veranlassung und die Überwachung der Rückführung der Aktenbestände. Soweit das Gutachten der Landtagsverwaltung auf Seite 12 zu dem Ergebnis gelangt, die Polizei sei ‚... auch nicht subsidiär gemäß § 3 PAG zum Tätigwerden aufgefordert‘, geht diese Feststellung daher fehl.

c. Zuständigkeiten und Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden

Das Gutachten der Landtagsverwaltung befasst sich nicht mit den Zuständigkeiten und Befugnissen der allgemeinen Ordnungsbehörden. Gleiches gilt für den Bescheid des TIM vom 6. Februar 2014 sowie das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen zu den Zuständigkeiten und Befugnissen der Polizei kann dazu festgestellt werden, dass auch für die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse gilt, dass die datenschutzrechtlichen Befugnisse des TLfDI nach § 38 Abs. 5 BDSG nicht generell abschließend sind und allgemeine Gefahrenabwehrzuständigkeiten nicht allgemein verdrängen, sondern allenfalls punktuell bestimmte Befugnisse (z. B. die Überwachung der Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände und die Veranlassung und die Überwachung der Rückführung der Aktenbestände).

Folglich war die Gemeinde Barchfeld-Immelborn weitgehend die sachlich und örtlich zuständige Ordnungsbehörde gemäß §§ 1 Satz 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 OBG, auch soweit es hier um die Abwehr datenschutzrechtlicher Gefahren und Störungen geht.

Erst recht ist die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als Ordnungsbehörde zuständig, soweit es um die Abwehr von Gefahren für allgemeine Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 54 OBG geht, namentlich die drohende Verletzung bzw. Störung objektiver Straftatbestände (vgl. §§ 203, 242, 243, 303 StGB, § 44 Abs. 1 ThürDSG) oder die drohende Verletzung bzw. Störung objektiver Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG; ggf. auch § 44 Nr. 17 der Röntgenverordnung).

Im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten und Befugnisse war auch die Gemeinde als Ordnungsbehörde – neben dem TLfDI – verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 5 OBG und ggf. §§ 19, 22 OBG in Bezug auf das Aktenlager zu ergreifen, namentlich Maßnahmen zur Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durch entsprechende Bergung, Sichtung, Durchsuchung und Erfassung der Aktenbestände, um so die personenbezogenen Daten an die Eigentümer bzw. datenschutzrechtlich Verantwortlichen zurückzuführen bzw. den oder die Verantwortlichen (Eigentümer oder evtl. Insolvenzverwalter) ordnungsbehördlich in Anspruch zu nehmen und deren ordnungsrechtlichen Verpflichtungen ggf. im Wege der Ersatzvornahme oder mit Zwangsgeld nach §§ 48, 50 ThürVwZVG durchzusetzen.

Somit ist auch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn als Ordnungsbehörde neben dem TLfDI zuständig.

d. Zuständigkeiten und Befugnisse des Landkreises Wartburgkreis

Das Gutachten der Landtagsverwaltung befasst sich nicht mit Zuständigkeiten und Befugnissen des Landratsamtes des Landkreises Wartburgkreis. Gleiches gilt für den Bescheid des TIM und das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger.

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Landratsamt des Wartburgkreises gemäß § 118 ThürKO zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und zuständige Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Ordnungsrechts.

Daher ist das Landratsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten verpflichtet, durch fachaufsichtliche Weisungen gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn oder ggf. mit kommunalaufsichtlichen Mitteln auf eine effektive ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr und eine Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände im Aktenlager in Immelborn hinzuwirken und die dazu erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu ergreifen.

e. Zuständigkeiten und Befugnisse des TIM

Ausgehend von vorstehenden Ausführungen ergeben sich im vorliegenden Falle folgende Zuständigkeiten und Befugnisse des TIM:

Als oberste Polizeibehörde des Landes ist das TIM nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 POG im Rahmen der Fachaufsicht auch dafür zuständig, dass die Polizeibehörden ihre Zuständigkeiten zutreffend (an)erkennen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtmäßig handeln, d. h. insbesondere ihre polizeirechtlichen Zuständigkeiten zur Abwehr und Beseitigung datenschutzrechtlicher Gefahren rechtsfehlerfrei wahrnehmen. Gleiches gilt für die strafrechtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 163 StPO sowie für ordnungswidrigkeitsrechtliche Zuständigkeiten nach § 53 OWiG.

Ferner ist das TIM als oberste Kommunalaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 3 ThürKO dafür zuständig, dass die Ordnungsbehörden, hier die Gemeinde Barchfeld-Immelborn, im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten ihren ordnungsrechtlichen Verpflichtungen nach § 5 OBG rechtsfehlerfrei nachkommen.

In diesem Zusammenhang ist das TIM ergänzend dafür zuständig, dass das Landesverwaltungsamt und das Landratsamt beim Wartburgkreis ihre eigenen kommunalaufsichtlichen Befugnisse nach §§ 118 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 111 Abs. 2, 120, 121 ThürKO ordnungsgemäß ausüben und gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Wie bereits dargelegt, hätte das TIM im Rahmen seiner kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten u. a. auf eine fachaufsichtliche Weisung gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn über das Landesverwaltungsamt und das Landratsamt hinwirken können, mit dem Ziel einer Wiederherstellung datenschutzrechtlich ordnungsgemäßer Zustände mit eigenen Kräften oder im Wege der Fremdvorname, ggf. durch Weisung gemäß § 2 Abs. 4 PAG, § 10 Abs. 2 POG an die Polizei, um eine (zusätzliche) Zuständigkeit der Polizei zu begründen.

[...].“

479

Der **Zeuge Roth** bekundete, dass Immelborn bis Ende 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld organisiert gewesen sei. Dort sei der Zeuge zunächst in der Verwaltungsgemeinschaft und dann bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn tätig gewesen. Die Funktion des Hauptamtsleiters habe er seit 2006 inne. Seit wann genau wisse er nicht mehr. Der Zeuge führte aus, dass er mit der Angelegenheit Aktenlager Immelborn nur am Rande betraut gewesen sei. Frau Urban sei speziell mit der Sache befasst gewesen. Er sei nur bei speziellen Fragen hinzugezogen worden, namentlich bei der Frage der Zuständigkeit. Details könne er daher gar nicht beantworten. Nach der Entdeckung des Aktenlagers im Juni 2013 habe Frau Urban mit Frau Pöllmann vom TLfDI telefoniert. Der Zeuge habe daneben gestanden und mitgehört. Es sei noch nicht gesagt worden, dass die Gemeinde gänzlich unzuständig sei. Man habe vielmehr gesagt, dass eine Teilzuständigkeit der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechts bestehe. Es seien auch Sicherungsmaßnahmen getroffen worden. Die seien aber auf die Zuständigkeit der Gemeinde begrenzt gewesen, also zum Beispiel Schutz vor Brandgefahren oder Vermeidung von Schäden durch herunterfallende Dachziegel etc. Der Zeuge bekundete, dass er nie vor Ort im Aktenlager in Immelborn gewesen sei.

480

Dem Zeugen Roth wurde eine **E-Mail von Frau Pöllmann vom 21. Juni 2013**, die neben Frau Urban auch an den Zeugen ging (Akten-Nr. 21, Blatt 42), vorgehalten.

„Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das unbefugte Offenbaren von Patientendaten eine Straftat. Der Aussage von Herrn Roth, für diese Angelegenheit nicht zuständig zu

sein, muss ich entgegenhalten, dass nach § 5 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes die Ordnungsbehörden (OBG) notwendige Maßnahmen treffen können, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist auch die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung. Jede Straftat oder Ordnungswidrigkeit stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Verhinderung von Straftaten fällt damit in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden.“

481

Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Roth**, dass dies nicht ganz richtig sei. § 5 OBG regle zwar die allgemeine Gefahrenabwehr. Frau Pöllmann habe aber selbst den Straftatbestand angesprochen. Die Argumentation der Gemeinde gegenüber der Polizeibehörde, konkret gegenüber Herrn Metz, sei gewesen, dass nach § 3 Polizeiaufgabengesetz die Vorbeugung und Abwehr von Straftaten originäre Aufgabe der Polizei sei. Wenn also Straftaten wie der unberechtigte Zugang zu Daten, Hausfriedensbruch oder Einbruch in das Gebäude im Raum stünden, fiel dies in den originären Zuständigkeitsbereich der Polizei. Man habe also gegenüber der Polizei immer die Meinung vertreten, dass man hier eine gemischte Zuständigkeit sehe, wonach die Gemeinde für die allgemeine Gefahrenabwehr und die Polizei für die Vorbeugung bzw. Abwehr von Straftaten zuständig sei. Diese Ansicht vertrete man bis heute. Die Polizei sehe dies bis heute anders.

482

Dem Zeugen Roth wurde außerdem ein **Schreiben des TLfDI an die Gemeinde vom 3. Juli 2013** (Akten-Nr. 61, Blatt 170 f.) vorgehalten.

„... ist es Aufgabe der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt Barchfeld), dafür zu sorgen, dass von dem o. g. Gebäude keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist schon dann gegeben, wenn Dritte Zugang zu den sich im Gebäude befindlichen Patientenakten und damit zu den besonderen personenbezogenen Daten haben. Dies geht schon – ohne weiteres – aus der Wertung des Gesetzgebers (§ 203 StGB, §§ 4a Abs. 3, 28 Abs. 6 BDSG) hervor. Das Ordnungsamt Barchfeld wurde mit Telefonat und E-Mail vom 21.06.2013 sowie mit Telefonat vom 28.06.2013 auf seine Zuständigkeit aufmerksam gemacht. Grundsätzlich steht es im Ermessen der zuständigen Ordnungsbehörde, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden. Allerdings weise ich darauf hin, dass die Maßnahmen im Einzelfall über das Schließen einer Tür hinausgehen können. Darüber hinaus erachte ich in diesem Fall

tägliche Kontrollen des Zustandes vor Ort für erforderlich. Ich bitte Sie, das Notwendige in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranlassen.“

483

Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Roth**, dass man die Zuständigkeitslage mit der Polizei vor Ort erörtert habe. Es habe einen Termin mit Herrn Metz gegeben, bei dem noch zwei andere Polizeibeamte anwesend gewesen seien. Man habe bei diesem Termin deutlich zu verstehen gegeben, dass man zwar in gewissen Bereichen zuständig sei und auch immer wieder Maßnahmen ergriffen habe, um Gefahren, die von dem Gebäude ausgegangen seien, abzuwenden. Dies habe der Bauhof der Gemeinde erledigt. Aber es sei eben auch um die Abwehr von Straftaten gegangen. Dafür sei die Polizei zuständig, nicht die allgemeine Ordnungsbehörde.

484

Dem Zeugen Roth wurde des Weiteren ein **Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 30. Januar 2014** (Akten-Nr. 32, Blatt 20 ff.) zur Frage der Zuständigkeit für die Sicherung des Objekts Am Bahnhof 26 in Immelborn vorgehalten.

„Bezogen auf die vorliegende Gefahrenlage wäre sowohl der Aufgabenbereich der Polizei (§ 2 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 PAG) als auch der Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde (§ 2 Abs. 1 und 2 OBG) eröffnet. Nach § 3 Abs. 1 OBG ist vorrangig die Ordnungsbehörde zum Handeln berufen. Ein Eilfall im Sinne von § 3 PAG liegt – schon mit Blick auf die Dauer des schädigenden Ereignisses – nicht mehr vor.“

485

Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Roth**, dass er diese Rechtsauffassung des Ministeriums nicht gekannt habe. Sie sei ihm auch nicht vom Landratsamt oder sonst wem mitgeteilt worden. Der Zeuge teile diese Rechtsauffassung aber nicht. In § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG stehe: „Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können [...]“. Die Polizei bekomme somit durch § 3 PAG diese Zuständigkeit originär zugewiesen, nicht nachrangig nach der allgemeinen Ordnungsbehörde. Nach § 3 PAG seien die Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 2 von der Subsidiarität ausgenommen. In diesen Fällen sei die Polizei vorrangig zuständig. Die Gemeinde habe ja gar nicht die Mittel, um Straftaten vorzubeugen.

486

In Bezug auf den Vorschlag, Stahlplatten an den Fenstern des Gebäudes anzubringen, führte der Zeuge Roth aus, dass man Herrn Metz, dem Leiter der PI Bad Salzungen, gesagt habe, dass man dies nur gemeinsam bewerkstelligen könne und es eine Kostenfrage sei.

Darüber hinaus sei die Frage ungeklärt gewesen, inwieweit man überhaupt als Gemeindebedienstete zu dem Gebäude Zutrittsberechtigt gewesen sei, weil ja die Akten mit den Daten, die sich im Lager befunden hätten, die Gemeindemitarbeiter nichts angingen. Im Zweifel sei man Unberechtigter, die sich dann Zugang zu Daten verschaffen würden. Das Anbringen von Stahlplatten von außen hätte nur funktioniert, indem man irgendwelche Verschraubungen durch die Wände durchgeführt hätte usw. Das wäre auch mit größeren Kosten verbunden gewesen, deshalb habe man dies zusammen mit der Polizei machen wollen. Es habe aber zwischen der Gemeinde und der PI Bad Salzungen bzw. Herrn Metz keine Klärung herbeigeführt werden können.

487

Der **Zeuge Groß** führte aus, dass die Maßnahmen, die die Gemeinde ergriffen habe, zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit dienten. Dies habe vor allem den Brandschutz und die Gefahren betroffen, die von dem Gebäude ausgegangen seien. Zudem sollte verhindert werden, dass sich jemand unberechtigterweise Zugang zum Gebäude verschaffe. Man hätte die ganze Sache aber am liebsten zusammen mit dem TLFDI und der Polizei abgewickelt. Die Polizei und der TLFDI hätten allerdings die Auffassung vertreten, dass nur die Gemeinde zuständig gewesen sei. Dies sehe der Zeuge nicht ganz so. Dem Zeugen wurde die Aussage des Zeugen Metz vorgehalten, dass er – der Zeuge Groß – erklärt habe, dass er die Zuständigkeit durch das Ministerium prüfen lasse. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse und dazu den Zeugen Roth befragen müsse. Des Weiteren wurde dem Zeugen Groß vorgehalten, dass das THW hätte eingeschaltet werden können. Darauf sagte der Zeuge, dass sich das THW nicht bei ihm, sondern bei Herrn Metz gemeldet habe. Der Zeuge erklärte weiter, dass seiner Auffassung nach die Polizei für die Anbringung der Platten zuständig gewesen sei. Ein Betreten des Gebäudes ohne Begleitung der Polizei halte der Zeuge für eine Straftat. Für den kompletten Verschluss des Gebäudes durch Anbringung von Baustahlmatten oder durch Vermauern habe sich die Gemeinde nicht zuständig gefühlt. Wenn man dies gemacht hätte, wäre man definitiv auch wieder auf den Kosten sitzen geblieben.

488

Nach Ansicht des **Zeugen Deininger** sei die Ordnungsbehörde zuständig gewesen für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen, wenn der eigentliche Eigentümer und Verantwortliche nicht schnell zu kriegen wäre.

489

Hinsichtlich der zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen bekundete der **Zeuge Metz**, dass er am 10. Januar 2014 den Herrn Bürgermeister Groß zusammen mit seiner Ordnungsamtsleiterin zu einem Ortstermin gebeten habe, um die Maßnahmen abzusprechen. Der Zeuge Metz sei der Auffassung gewesen, dass Abwehr von Gefahren

grundsätzlich der Ordnungsbehörde obliege und habe den Herrn Bürgermeister und auch die Ordnungsamtsleiterin darauf hingewiesen, dass sie für die Sicherungsmaßnahmen verantwortlich seien, wobei es natürlich im Ermessen der Behörde stehe, welche Maßnahme sie in welchem Umfang ergreife. Grundsätzlich sei es nicht Aufgabe der Polizei, eine bauliche Sicherung von solchen Objekten zu betreiben. Hier liege der Schutz privater Rechte zugrunde, hier griffen Zuständigkeiten der Polizei in einem absoluten Ausnahmefall und nur subsidiär zu den Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden, sodass also aus Sicht des Zeugen die Ordnungsbehörde, sprich die Gemeinde Barchfeld, zuständig gewesen sei. Der Zeuge habe den Bürgermeister und die Ordnungsamtsleiterin darauf hingewiesen, dass der Zeuge Deininger, der eine handwerkliche Ausbildung absolviert habe, darauf aufmerksam gemacht habe, dass man ganz einfach Baustahlmatten an die Innenseite der Fenster anschweißen lassen könnte, so dass niemand mehr durchkomme. Diesen Vorschlag habe der Zeuge dann aufgegriffen. Sein erster Gedanke sei gewesen, das Objekt eventuell so zu sichern, wie es schon zu Zeiten von Ad Acta begonnen worden sei, also dass im Erdgeschoss ganze Fensterfronten mit Gasbetonsteinen vermauert werden könnten. Diese Lösung wäre finanziell weitaus aufwendiger gewesen, so dass man die Variante mit den Baustahlmatten als Notvariante kostengünstig und relativ schnell hätte machen können. Das THW hätte die Arbeiten im Rahmen einer Übung kostenlos erbracht, so dass nur das Material hätte besorgt werden müssen. Es habe am 23. Januar 2014 noch einmal eine gemeinsame Beratung in der Gemeindeverwaltung gegeben, an der der Bürgermeister teilgenommen habe sowie Frau Urban und der Leiter des Hauptamts. Von Seiten der Polizei sei auch der Sachbereichsleiter 1, Einsatz, der Landespolizeiinspektion in Suhl, der Herr Höppner, dabei gewesen. Es sei aber schon im Vorfeld absehbar gewesen, dass die Gemeinde sich offensichtlich nicht in der Pflicht gesehen habe, hier derartige Maßnahmen zu ergreifen. Deswegen habe der Zeuge schon im Vorfeld das Schreiben vom 23. Januar 2014 geschrieben und im Laufe der Sitzung dem Bürgermeister übergeben. Darin habe er zum Ausdruck gebracht, dass er sehr wohl der Auffassung sei, dass die Zuständigkeit der Gemeinde eröffnet sei, und zwar noch vor der der Polizei. Er habe den Bürgermeister aufgefordert, auch schriftlich, entsprechend seiner Zuständigkeit Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Über den Vorschlag der Sicherung mit Baustahlmatten sei auch Herr Matzke informiert gewesen, so dass der Zeuge keine Veranlassung gesehen habe, weitere Behörden einzuschalten, denn die zuständige Ordnungsbehörde und der Ausübende der tatsächlichen Gewalt seien ja vor Ort gewesen. Hinsichtlich der Kosten der Sicherung bekundete der Zeuge, dass er lediglich eine unfachmännische Kostenschätzung gemacht habe. Er habe grob geschätzt, dass dieses Vermauern der Fensterflächen im gesamten Erdgeschoss circa 5.000 Euro aufwärts plus Arbeitsleistung in Anspruch nehmen würde. Herr Deininger habe dem Zeugen gesagt, dass die Baustahlmatten wesentlich billiger wären,

sodass er davon ausgegangen sei, nur die Hälfte an Material und Arbeitsleistung zu benötigen. Genau das, was das THW erbracht hätte. Der Zeuge habe der Gemeinde die Kontakte vermittelt und gesagt, dass es bereits Vorabsprachen gegeben habe und dass das THW grundsätzlich bereit sei, hier helfend zur Seite zu stehen.

490

Das verlesene **Schreiben des Zeugen Metz an den Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld vom 23. Januar 2014** (Akten-Nr. 29, Blatt 51 f.) lautet wie folgt:

„Erforderliche gefahrenabwehrende Maßnahmen am Objekt der insolventen Firma „ad Acta“ in Immelborn, Bahnhofstraße 26

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Groß,

sehr geehrte Damen und Herren,

die generelle Lage zu dem in Rede stehenden Objekt „ad Acta“ setze ich als bekannt und unstrittig voraus. Anlässlich der gemeinsamen Begehung des Objektes am frühen Nachmittag des 10.01.2014, an der neben Ihnen, Ihrer Ordnungsamtsleiterin sowie eines Mitarbeiters des Bauhofes Ihrer Gemeinde, eines Vertreters des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie neben mir der für Ihre Gemeinde zuständige Kontaktbereichsbeamte PHM Bartsch teilnahm, habe ich Sie auf die unzulängliche Zugangssicherung des Objektes hingewiesen. Diese führen immer wieder dazu, dass sich Unberechtigte leicht Zugang zum Objekt verschaffen können. Dies ist angesichts der dort lagernden sensiblen personengebunden Aktenbestand, mit deren Auflösung der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beauftragt ist, eine nicht hinzunehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu deren Beseitigung gefahrenabwehrende Maßnahmen erforderlich sind. Dies ist umso wichtiger, da sich andeutet, dass der Prozess der Auslagerung der in diesem Objekt ungesichert eingelagerten Akten vermutlich noch Jahre in Anspruch nehmen wird. Dieser Zustand ist der Gemeinde bereits länger, vermutlich bereits über Jahre bekannt, ohne dass hier irgendwelche Maßnahmen erkennbar sind, um die hier bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Primär zuständige Gefahrenabwehrbehörde ist nach dem „Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. Juni 1993“ in diesem Falle die Gemeinde Barchfeld, der Sie als Bürgermeister vorstehen. Hierin werden die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden,

die Abgrenzung zu den Aufgaben der ebenfalls für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei sowie der eindeutigen Priorisierung der Maßnahmen der Ordnungsbehörde vor Maßnahmen der Polizei (§ 3 Abs. 1 ThOBG) sowie die dafür zur Verfügung stehenden Befugnisse der Ordnungsbehörden geregelt. In § 54 ThOBG werden amtliche Begriffsbestimmungen vorgenommen um die im Gesetz gebrauchten Rechtsbegriffen zu Gefahren und den Grundbegriffen öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung klarzustellen.

Bereits am 10.01.2014 habe ich sie im Beisein der aufgeführten Personen aufgefordert umgehend die erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen einzuleiten, die darauf abzielen, dass ein ungehinderter Zugang von Unberechtigten zum Objekt dauerhaft verhindert wird. Es obliegt Ihrer Beurteilung und Ihrer Entscheidung, bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen diejenige auszuwählen, von der Sie überzeugt sind, dass sie die Gefahr dauerhaft abzuwehren geeignet ist. Hierzu habe ich Ihnen vor Ort aufgezeigt, dass es meines Erachtens der baulichen Sicherung sämtlicher Fenster des Erdgeschosses sowie die Herstellung der Verschlussfähigkeit der ordentlichen Zugänge bedarf. Dazu habe ich die Herbeiführung dieses Zustandes konkret durch Vermauern oder durch Anbringen sogenannter Baustahlmatten von innen an die Fenster angeregt. Zur Unterstützung der erforderlichen Arbeiten habe ich Ihnen den Kontakt zum Ortsverein des THW vermittelt, dessen Ortsvorsteher hatte mir bereits telefonisch technische Unterstützung zugesagt, auf die Sie hätten zurückgreifen können. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, andere, ggf. besser geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Als einzig meiner Meinung nach in Betracht kommende Alternative zu den von mir angeregten Maßnahmen ist die dauerhafte Sicherung des Objektes durch einen permanenten Wachschatz. Angesichts des Kostenvergleiches erscheint mir das jedoch krass außer Verhältnis. Aus den bisherigen Äußerungen, die mir seit dem 10.01.2014 zugetragen wurden, lässt sich schließen, dass Sie sich aus Kostengründen oder aufgrund Ihrer Auffassung nach nicht bestehenden Zuständigkeit Ihrer Ordnungsbehörde nicht zu den erforderlichen Maßnahmen berufen fühlen und ein derartiges Tätigwerden ablehnen. Ich darf Sie abschließend eindringlich auffordern, die meiner Ansicht nach erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen, die in Ihrer Zuständigkeit liegen, umgehend zu ergreifen.

Uwe Metz

Erster Polizeihauptkommissar“

Der **Zeuge Metz** führte weiter aus, dass er sich sehr wohl mit seinem Vorgesetzten darüber unterhalten habe, auch über die Möglichkeit, dass man über ein sehr fragwürdiges Konstrukt tatsächlich eine polizeiliche Zuständigkeit begründen könnte. Dann wäre allerdings nur die Möglichkeit gewesen, an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt eine derartige Verfügung zur Notsicherung zu veranlassen. Inhaber der tatsächlichen Gewalt wäre der Datenschutzbeauftragte gewesen bzw. die Gemeinde Barchfeld-Immelborn. Maßnahmen gegen andere Behörden zu machen verbiete sich im Umgang der Behörden eigentlich fast. Der Vorgesetzte des Zeugen, mit dem er gesprochen habe, sei der Polizeidirektor Nicolai gewesen, der Leiter der Landespolizeiinspektion Suhl. Der Zeuge habe ihm seine Zweifel über die Zweckmäßigkeit der SM 6 der LPI mitgeteilt. Soweit der Zeuge wisse, habe man das dort auch noch mal an die LPD herangetragen – auf welchem Wege auch immer. Ob das nun in Gesprächsform mit den Verantwortlichen des Sachbereichs Einsatzes dort gewesen sei oder im Rahmen von irgendwelchen Führungstreffen oder sonst etwas, das entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. Er gehe aber davon aus, dass man über die Sinnhaftigkeit der Maßnahme schon gesprochen habe. Aber bezeugen könne das der Zeuge beim besten Willen nicht.

491

Zum Weisungsrecht gegenüber der Gemeinde Barchfeld-Immelborn erklärte der **Zeuge Seel**, dass in diesem Zusammenhang viele nicht leicht zu beantwortende Rechtsfragen bestehen. Die Aufgaben der Polizei bestünden darin, dass sie strafverfolgend oder gefahrenabwehrend tätig werde oder eben Vollzugshilfe leiste im Fall der Amtshilfe, wenn die Amtshilfe mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werde. Das seien die Aufgaben der Polizei. Alles, was darüber hinausgehe, seien zunächst einmal polizeifremde Tätigkeiten. Die Frage der Weisung sei so zu beantworten, dass die Gemeinde gegenüber der Polizei ein Weisungsrecht habe vor Ort. Das sei ausformuliert im Polizeiorganisationsgesetz. Die Polizei habe dagegen kein Weisungsrecht gegenüber der Kommune. Das sei die horizontale Ebene. Wenn man die vertikale Ebene betrachte, dann könne natürlich die Polizeiabteilung das Weisungsrecht nur gegenüber ihrer Polizei ausüben. Und wenn eine kommunalrechtliche Frage im Raum stünde, dann müsste die Weisung natürlich von der Abteilung Kommunal kommen. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass es mehrere Ortstermine gegeben habe, die veranlasst worden seien über das TIM gegenüber der LPD. Und dann habe die Polizei Bad Salzungen mehrfach Ortstermine wahrgenommen und daraufhin auch berichtet.

492

Dem Zeugen Seel wird ein Satz aus dem oben bereits benannten und durch den Zeugen unterzeichneten **Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 30. Januar 2014** (Akten-Nr. 32, Blatt 20 ff.) vorgehalten. Der Vorhalt lautet:

493

„Nach § 3 Abs. 1 OBG ist vorrangig die Ordnungsbehörde zum Handeln berufen“

494

Auf den Vorhalt führt der **Zeuge Seel** aus, es sei zutreffend, dass er zu der Erkenntnis gekommen sei, dass nach § 3 OBG vorrangig die Ordnungsbehörde zum Handeln berufen gewesen wäre. Er gehe davon aus, dass das auch die Ordnungsbehörde zur Kenntnis bekommen habe. Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde sei ja auch gängige Meinung der PI Salzungen gewesen. Da sei auch ein Schriftverkehr darüber geführt worden, von unten nach oben, wo der PI-Leiter der PI Salzungen die gleiche Auffassung vertreten habe. Es habe kein Anlass dazu bestanden, von Seiten des Ministeriums die Rechtsauffassung an die Ordnungsbehörde heranzutragen, weil das Ministerium die gleiche Rechtsauffassung vertreten habe wie die PI Salzungen und die LPD. Man habe sich nur auf der Schiene der Polizei darüber verständigt. Er habe mit der Ordnungsbehörde dazu nicht gesprochen, auch weil das in die Zuständigkeit der Abteilung 2 gefallen wäre. Mit der Abteilung 2 habe er nicht gesprochen, weil die Polizei das so vertreten habe, wie sie es gewollt hätten.

495

Der **Zeuge Götze** führte aus, dass es zur Frage der Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen am Objekt unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Während Polizei und TLfDI die Zuständigkeit bei der Ordnungsbehörde gesehen hätten, hätte die Ordnungsbehörde diese bei der Polizei oder beim TLfDI gesehen. Der Zeuge bekundete, es sei ihm nicht erinnerlich, ob es einen Vorgang beim Innenministerium zur Klärung dieser Frage gegeben hätte. Er verwies auf den Vermerk von Dr. Hinkel vom 5. Mai 2015, der die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, die bis dahin nicht in den Blick genommen worden sei, umfassend beleuchtet habe.

b) Maßnahmen des TLfDI gegen den ehemaligen Eigentümer

496

Auf Anfrage des MDR vom 27. September 2013 mit dem Betreff „MDR-Anfrage – Aktenfunde Immelborn, Wernshausen“ (Akten-Nr. 60, Blatt 455 f.) antwortete der TLfDI mit **Schreiben vom 7. Oktober 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 457 ff) wie folgt (Verlesung aus UA 6/2-115):

„Betreff: MDR-Anfrage – Aktenfunde Immelborn, Wernshausen, Ihre Anfrage vom 27.09.2013, Bearbeiterin Frau Pöllmann.

Sehr geehrter Herr Ericces, der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mich gebeten, Ihre Fragen in oben genannter Angelegenheit zu beantworten. Die Antworten folgen der Nummerierung Ihrer Fragestellungen:

1. Zuständig waren in chronologischer Folge als Betreiber des Gewerbes nach meiner Kenntnis die Aktenmanagement und Beratungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Tischer, sodann, nach deren Insolvenzantrag der Insolvenzverwalter, sowie nunmehr der oben genannte Herr Tischer als Liquidator.

Darüber hinaus ist, wegen der datenschutzrechtlichen Besonderheit der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) der jeweils Einlagernde ebenfalls verantwortlich.

2. Das Unternehmen hat ein weiteres Lager in Wernshausen betrieben. Dieses wurde aber bereits vor längerer Zeit geräumt. Darüber hinaus gab es anscheinend weitere Lager in Borna/Sachsen und Erdingen/Bayern. Auch diese beiden Lager sind seit längerem geräumt.

3. Das Insolvenzverfahren ist eingestellt. Es gibt daher keinen Insolvenzverwalter. Der ehemals tätige Insolvenzverwalter ist mir namentlich nicht bekannt.

4. Der TLfDI geht davon aus, dass Bereicherungsabsicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 1 BDSG).

5. Es gab keine weiteren Anzeigen. Anzeigen werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn die Vermutung besteht, dass ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegen könnte. Ob dieser vorliegt, ist dann Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden. Aus Sicht des TLfDI gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen keine solche Vermutung hinsichtlich anderer Personen.

6. Da der Aufenthaltsort von Herrn Tischer unbekannt ist, wurde kein Kontakt aufgenommen.

7. Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

8. Vereinzelt wurde Kontakt zu ehemaligen Mitarbeitern aufgenommen. Derzeit ist dies jedoch nicht notwendig.

9. Genaue Zahlen zu den eingelagerten Akten gibt es nicht. Nach vorgenommenen Schätzungen handelt es sich um ca. 250.000 Aktenordner.

10. Das Gebäude ist verschlossen und wird regelmäßig durch das zuständige Ordnungsamt und die Polizei bestreift.

11. Am aussichtsreichsten ist eine Lösung mit den einlagernden Stellen. Diese wird auch vom TlfdI angestrebt. Sollte diese nicht zum Erfolg führen, werden die einzeln einlagernden Stellen als Verantwortliche entsprechend beschieden. Sollten diese der Anordnung nicht nachkommen, müssten die Akten im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechten Zuständen zugeführt werden.

12. Verantwortlich ist immer die einlagernde Person/Stelle und damit sind auch die einlagernden Ärzte in der Verantwortung.

13. und 14. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat der TlfdI keinen Anlass, davon auszugehen, dass andere Aktenverwahrer datenschutzrechtlich unsauber arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sabine Pöllmann“

aa) Duldungsanordnung vom 26. Juni 2013

497 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sie nach der Kenntniserlangung vom Aktenlager versucht habe, die oder den für den Zustand im Sinne des Datenschutzes Verantwortlichen ausfindig zu machen. Auf Bildern, die sie von der KVT bekommen habe, sei außen am Gebäude auf einem Schild der Name „Ad Acta GmbH“ zu sehen gewesen. Daraufhin hätten sie und ihre Mitarbeiter einen Handelsregisterauszug angefordert, in dem sich der Name des Unternehmens und als Nachtragsliquidator Henry Tischer befunden habe. Ihr sei nicht bekannt gewesen, ob neben der Ad Acta GmbH noch andere Firmen in Immelborn Akten eingelagert hätten. Die Firma EDS sei ihr kein Begriff. Der Zeugin wurde ein **Schreiben der KVT an die Zeugin vom 2. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 100 f.) vorgehalten. Der in öffentlicher Sitzung bekannt gemachte wesentliche Inhalt des Schreibens lautet wie folgt:

„Hierbei handelt es sich um ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen an Frau Sabine Pöllmann vom 2. Juli 2013, in dem dem TlfdI mitgeteilt wird, dass die Ärztin Gitta Schirmer Patientenakten in Immelborn eingelagert hat. Als Anlagen waren diesem Schreiben eine Anfrage von Frau Schirmer an die

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vom 4. Mai 2013 und eine Einverständniserklärung von Frau Schirmer zur Weitergabe ihrer Anfrage an den TLfDI vom 1. Juli 2013 beigelegt. In ihrer Anfrage an die KVT schildert Frau Schirmer, dass sie nach Auflösung ihrer Praxis die noch verbliebenen Unterlagen bei der Firma EDS in Immelborn hat archivieren lassen und dort eine sehr ordentliche Auflistung und Archivierung erfolgte. Zudem habe sie Unterlagen erhalten, auf denen sie nachvollziehen konnte, auf welcher Palette und in welchem Karton die entsprechende Karteikarte zu finden sei. Diesem Schreiben von Frau Schirmer an die KVT war auch eine Kopie der Rechnung der Firma Electronic Data Solutions, Oxana Tischer, beigelegt.“

498

Auf diesen Vorhalt erklärte die **Zeugin Pöllmann**, dass sie keine konkrete Erinnerung daran habe und dass im Übrigen für sie nur der Handelsregisterauszug entscheidend gewesen sei und sie dort nur die Ad Acta GmbH gefunden hätte. Sie sei somit davon ausgegangen, dass alles, was in Immelborn eingelagert gewesen sei, der Ad Acta GmbH gehört habe. Dann habe man überlegt, wie man vorgehe, man sei nicht die Polizei und können nicht einfach in dieses Gebäude hereingehen, sondern müsse mit Verwaltungsakt handeln. Der Datenschutzbeauftragte könne, um sich davon zu überzeugen, ob ein Unternehmen datenschutzgerecht handelt, die Geschäftsräume zu den Geschäftszeiten betreten. Das Problem sei gewesen, dass dort gar niemand anzutreffen gewesen sei, um um Zutritt zu bitten. Daher habe man an diese GmbH einen Bescheid erlassen haben, dass sie ihnen Zutritt zu diesen Räumen gewähren solle. Für den Fall, dass dieser Zutritt nicht erteilt werde, habe man die Ersatzvornahme angedroht, um in dieses Gebäude hineinzukommen. Man hatte bis jetzt ja nur die Informationen, da seien Krankenakten. Man habe erst einmal sehen wollen, wie das Gebäude insgesamt überhaupt gesichert sei und welche Unterlagen in welchem Umfang dort lagerten.

499

Dies sei das erste Mal gewesen, dass der TLfDI eine Ersatzvornahme angedroht und durchgeführt hätte. Die Zeugin sagte aus, dass sie eine Anschrift des Herrn Tischer in Deutschland nicht hätten ermitteln können. Daher hätten sie den Bescheid durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger öffentlich zugestellt und seien nach Ablauf der Frist zu dem im Bescheid genannten Termin nach Immelborn gefahren. Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe dem TLfDI noch vor der Zustellung des Bescheids eine Adresse von Herrn Tischer in der Schweiz genannt. Man habe sich aber dafür entschieden, nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zuzustellen. Danach könne man bei juristischen Personen auch öffentlich zustellen, wenn an eine Adresse, die im Handelsregister eingetragen sei, nicht zugestellt werden könne. Diese Möglichkeit sei durch

das Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie neu ins VwZVG gekommen. Dadurch solle die Handlungsfähigkeit der Behörde sichergestellt werden. Die Zeugin sei zu der Zeit, zu der § 15 in der jetzigen Form geschaffen worden sei, im Innenministerium für Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsrecht zuständig gewesen. Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn habe vorher mitgeteilt, dass sich an dem Gebäude in Immelborn zwei Briefkästen befänden, welche aber zugeklebt gewesen seien, und dass da haufenweise ungeöffnete Post von der Rentenversicherung etc. gelagert würde. Aus diesem Grund habe man sich beim TLfDI entschieden, dass es keinen Zweck habe, Zustellversuche an die Ad Acta GmbH zu unternehmen. Und Henry Tischer habe ja eine Adresse im Ausland gehabt. Die entsprechende Regelung sei auch deswegen geschaffen worden, um bei juristischen Personen die Zustellung zu erleichtern, wenn so ein Missbrauchsfall vorläge, das heißt, wenn sich der Gesellschafter oder die verantwortliche Person absetze. Dann brauche man keine Adressen im Ausland ermitteln. Zudem habe die Gemeinde auf ihre Schreiben nie eine Reaktion erhalten. Selbst habe man Herrn Tischer nicht parallel unter seiner Adresse in der Schweiz angeschrieben, sondern nur die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgenommen. Sie und Herr Matzke hätten zwar überlegt, ob nicht auch eine Auslandszustellung möglich wäre. Sie seien aber zu dem Schluss gekommen, dass dies nichts bringe, weil Herr Tischer offensichtlich nicht auf amtliche Schreiben reagieren wolle. Man habe einfach schnell handeln wollen. Genau aus diesem Grund sei die Vorschrift ins Gesetz gekommen; dass man in diesen Fällen auf eine Zustellung im Ausland verzichten könne, wenn keine ladungsfähige Zustellung im Inland möglich sei.

500

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass nach Kenntniserlangung von dem Aktenlager der TLfDI eine Duldungsanordnung erlassen habe, die den Zweck gehabt habe, den TLfDI in die Lage zu versetzen, in das Gebäude zu gelangen und zu kontrollieren, was dort überhaupt los sei und was für Akten dort lägen. Der Zeuge gab an, ihm sei damals nur positiv bekannt gewesen, dass unter der Adresse des Aktenlagers das Unternehmen Ad Acta seinen Geschäftssitz hatte. Das Unternehmen habe ein bisschen eine seltsame Firmierung gehabt, genannt habe man sich Ad Acta, eigentlich habe die Firma aber Aktenmanagement & Beratungs GmbH geheißen. Das war auch das Einzige, was außen dranstand. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass dort irgendein anderes Unternehmen firmiert habe als diese Ad Acta.

501

Dieser Bescheid sei öffentlich zugestellt worden. Wer dies entschieden habe, wisse der Zeuge nicht, vermutlich Dr. Hasse. Der Bescheid habe sich gegen die Firma Ad Acta als GmbH gerichtet. Die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung ergebe sich aus dem Thüringer Zustellungsgesetz für die Fälle, dass eine GmbH nicht ordentlich liquidiert werde und der Geschäftsführer verschwunden sei. Dann könne gegenüber dieser GmbH öffentlich

zugestellt werden. Dass Herr Tischer nicht erreichbar sei, habe die VG Barchfeld in einer E-Mail an den TLfDI mitgeteilt. Sie habe Herrn Tischer unter der ihr bekannten Adresse in der Schweiz nicht erreichen können.

502

Die **Zeugin Brendel** gab an in dem konkreten Fall der Zustellung habe man grundsätzlich die Möglichkeit, wenn der Geschäftsführer nicht auffindbar sei, dass man auch an einen Gesellschafter zustellen könne. Hier sei es das Problem gewesen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig alleiniger Gesellschafter gewesen sei. Dann gebe es nur noch das Instrument, einen Notgeschäftsführer bzw. Notliquidator oder später auch Nachtragsliquidator zu bestellen.

503

Eine Gesellschaft sei im Prinzip nur verpflichtet, eine inländische Geschäftsanschrift zu haben und anzugeben, wo auch eine Zustellung an die Gesellschaft möglich sei. In diesem Fall habe es aber keine Gesellschaft mehr gegeben. Dann greife man auf einen Geschäftsführer, Liquidator oder Gesellschafter über. Hier habe aber Personenidentität bestanden, so dass man jemanden hätte bestellen müssen. Es sei die einzige Möglichkeit gewesen, selbst öffentliche Zustellung fiele an dem Punkt raus. Sie könne aber nicht sagen, ob in diesem konkreten Fall eine Ersatzzustellung der Bescheide in Betracht gekommen wäre, was dazu geführt hätte, dass eine öffentliche Zustellung ausscheide.

504

Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man vor dem Problem gestanden habe, wie man in das Aktenlager rein komme. Die Gemeinde habe mitgeteilt, dass sich Herr Tischer in der Schweiz aufhalte und auch eine Adresse genannt. Allerdings habe die Gemeinde auch geschrieben, dass Herr Tischer nicht auf Schriftverkehr reagiere. Man habe aber schnell und effizient handeln wollen und habe vor der Aufgabe gestanden, Bescheide an die Ad Acta GmbH zu erlassen, um dort eine Kontrolle durchzuführen, rechtmäßige Zustände anzuordnen und die Ersatzvornahme anzudrohen. Denn wenn Herr Tischer das nicht als Vertreter der Ad Acta GmbH mache, dann würde es der TLfDI machen. Man habe sich noch kundig gemacht, ob man spontan und schnell einen Nachtragsliquidator bestellen könne, um die Bescheide dann an diesen zu adressieren. Deshalb habe man auch mit dem Gericht Kontakt aufgenommen. Dies habe aber nicht funktioniert. An Herrn Tischer habe man nichts zugestellt. Aus der Mail an die Gemeinde, auf die Herr Tischer nicht reagiert habe, habe man schon schließen können, dass Herr Tischer kein Interesse an der Sache Immelborn gehabt habe. Daher sei dieser nicht als Problemlöser in Betracht gekommen, sondern sei eher Teil des Problems gewesen. Man habe aufgrund der Reaktion von Herrn Tischer zu keinem Zeitpunkt sagen können, dass die Adresse, die in der Mail der Gemeinde zur Verfügung gestellt worden sei, die richtige sei. Man sei demnach davon ausgegangen, dass die

richtige Adresse nicht bekannt sei. Zudem habe die Situation ein schnelles Handeln erfordert, so dass man keine großen Nachforschungen habe anstellen können. Insgesamt habe man zügig arbeiten wollen. Damit nicht noch mehr passiere — es habe ja auch eine gewisse Brandgefahr bestanden —, habe man einen Weg gewählt, der aus der Sicht des TLfDI am schnellsten zum Ziel führe, und habe den Bescheid öffentlich zugestellt.

505

Zur Frage der Zustellung führt der Zeuge weiter aus, § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz regele in einem solchen Fall, in dem der Wohnort der natürlichen Person im Ausland zwar bekannt ist, dass man sich trotzdem an die Adresse der juristischen Person, hier der Ad Acta GmbH, wenden könne. Das sei Rechtslage und Kommentierung. Die Vorschrift sei extra für den Fall geschaffen worden, dass man sich nicht lange mit der Suche nach natürlichen Personen und auch deren Bereitschaft zur Unterstützung auseinandersetzen müsse, sondern dass man schnell und effizient öffentlich zustellen könne. So habe man das gemacht und habe auch funktioniert. Die Bescheide seien dann bestandskräftig geworden und man sei dann auch rein in die Halle. Der Zeuge bekundete, das sei auch keine einsame Entscheidung von ihm gewesen, sondern man habe das in der Behörde diskutiert. Man habe schnell und effizient handeln wollen und Herr Tischer oder ein verstopfter Briefkasten seien einfach nicht zielführend erschienen.

506

Die von den Zeugen erwähnte und durch Verlesung eingeführte **E-Mail der Frau Urban von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn an die Zeugin Pöllmann vom 25. Juni 2013** (Akten-Nr. 21, Blatt 50) lautet wie folgt:

„[...]“

Im Januar 2013 informierten wir das Büro von RA Bierbach erneut wegen eingeschlagener Fensterscheiben und einer offenstehenden Tür.

Daraufhin erhielten wir die Mitteilung, dass am 07.11.2012 am AG Meiningen – Insolvenzgericht – der Schlusstermin stattgefunden hat. Das Insolvenzverfahren musste mangels Masse eingestellt werden. Dies bedeutete, dass Herr Bierbach nicht mehr Insolvenzverwalter über das Vermögen ist. Mit dem Schlusstermin endete die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters. Da die Betriebsimmobilie auch nicht im Eigentum der Schuldnerin, sondern im Eigentum von Herrn Tischer steht, sollen wir künftig Korrespondenz mit dem Eigentümer führen, so die Mitteilung aus München. Hier die uns bekannte letzte Anschrift des Herrn Tischer in der Schweiz: Henry Tischer, Glasacker 5, CH-4657 Dulliken.

Auf unsere Anschreiben an Herrn Tischer erfolgte bisher keine Reaktion.

[...]“

bb) Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens

507

Dem Zeugen Matzke wurde ein **Schreiben der Commerzbank AG als Grundschuldgläubigerin vom 10. Juli 2013** an den Zeugen vorgehalten, mit dem die Commerzbank eine Kopie der Einstellungsbewilligung für das Zwangsversteigerungsverfahren übersandte (Akten-Nr. 60, Blatt 108). Der Vorhalt lautet wörtlich:

„Sehr geehrter Herr Matzke [...], wir nehmen Bezug auf das am heutigen Tag geführte Telefonat und übersenden absprachegemäß eine Kopie unserer Einstellungsbewilligung für das Zwangsversteigerungsverfahren. Den Bietinteressenten haben wir entsprechend informiert.“

508

Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Matzke**, dass er am 10. Juli 2013 mit Frau Strüver von der Commerzbank AG telefoniert habe und ihr die Sachlage mitgeteilt habe. Diese habe ihm mitgeteilt, dass das Gebäude in der jetzigen Situation vermutlich nicht den Preis erzielen werde, den die Bank erzielen möchte. Deswegen habe man die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bewilligt.

509

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass, wenn es zur Zwangsversteigerung gekommen wäre, der Käufer den gesamten Aktenbestand mit übernommen hätte. Der neue Eigentümer wäre dann datenschutzrechtlich verantwortlich gewesen. Man habe daher die Bank darauf aufmerksam gemacht, dass der potenzielle Käufer über diese Verpflichtung informiert werden müsse. Zudem habe man darum gebeten, das Zwangsversteigerungsverfahren auszusetzen. Dies sei auch geschehen.

510

Der **Zeuge Tischer** gab dazu an, das sei für ihn ein bisschen verwirrend. Im letzten Schreiben der Commerzbank stände, die Zwangsversteigerung werde aufrechterhalten. Auf der anderen Seite habe er aber vom Amtsgericht Meiningen oder Bad Salzungen ein Schreiben bekommen, in dem stände, die Zwangsversteigerung sei aufgehoben. Darüber hinaus sei ein Herr Rassmann beauftragt worden von der Commerzbank, ein nochmaliges Gutachten zu erstellen.

cc) Einsetzung eines Notliquidators

511 Der Zeugin Brendel wurde ein **Vermerk des Zeugen Matzke über ein Telefonat mit der Zeugin Brendel vom 25. Juni 2013** vorgehalten (Akten-Nr. 60, Blatt 82):

„Unterzeichner stellt Frau Brendel den vorliegenden Fall möglichst abstrakt da. Um eine Auskunft zu erlangen teilt er Frau Brendel die Handelsregisternummer der Firma mit. Es wird erfragt, unter welchen Umständen ein Notliquidator durch das Handelsregister bestellt wird. Frau Brendel führt dazu aus, dass antragsbefugt zunächst nur Gesellschafter sowie Gläubiger und Schuldner des Unternehmens sind. Gleichwohl sagt sie, könne auch durch eine Behörde versucht werden, einen solchen Antrag zu stellen. Man müsse nur damit rechnen, dass dieser abgelehnt wird. Darüber hinaus ist die Bestellung eines Notliquidators nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So z. B. bei Einzug oder Verfall von Vermögens- oder der Vornahme anderer Abwicklungsmaßnahmen. Eine solche andere Maßnahme könnte zwar vorliegen, jedoch müsste der Antragsteller ebenfalls eine übernahmebereite Person für den Posten des Liquidators präsentieren. Dieser müsste auch eine Versicherung nach § 6 GmbH Gesetz abgeben. Ende des Telefonats.“

512 Die **Zeugin Brendel** bekundete auf diesen Vorhalt hin, dass sie sich konkret an das Telefonat mit Herrn Matzke nicht erinnern könne. Sie habe selbst auch keinen Aktenvermerk darüber erstellt. Es sei auch nicht üblich, einen Aktenvermerk zu erstellen, wenn es nur um eine normale Auskunftserteilung gehe. Die Zeugin bekundete weiterhin, dass sie in dem Fall nur Vertreterin gewesen sei. Sie habe ihre Auskunft daher sehr allgemein gehalten. Grundsätzlich stimme aber, was Herr Matzke notiert habe. Man brauche einen Antrag. Diesen könne auch ein Dritter stellen, es müsse nicht unbedingt ein Beteiligter sein. In dem konkreten Fall der Zustellung habe man grundsätzlich die Möglichkeit, wenn der Geschäftsführer nicht auffindbar sei, dass man auch an einen Gesellschafter zustellen könne. Hier sei es das Problem gewesen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig alleiniger Gesellschafter gewesen sei. Dann gebe es nur noch das Instrument, einen Notgeschäftsführer bzw. Notliquidator oder später auch Nachtragsliquidator zu bestellen. In dem Antrag müsse dargelegt werden, was man unternommen habe, um den Geschäftsführer aufzufinden, wie z.B. Einwohnermeldeamtsanfragen oder andere Nachforschungen. Es bestehe keine Verpflichtung, jemanden ausfindig zu machen. Eine Gesellschaft sei im Prinzip nur verpflichtet, eine inländische Geschäftsanschrift zu haben und anzugeben, wo auch eine Zustellung an die Gesellschaft möglich sei. In diesem Fall habe es aber keine Gesellschaft mehr gegeben. Dann greife man auf einen Geschäftsführer, Liquidator oder

Gesellschafter über. Hier habe aber Personenidentität bestanden, so dass man jemanden hätte bestellen müssen. Es sei die einzige Möglichkeit gewesen, selbst öffentliche Zustellung fiele an dem Punkt raus. Sie könne aber nicht sagen, ob in diesem konkreten Fall eine Ersatzzustellung der Bescheide in Betracht gekommen wäre, was dazu geführt hätte, dass eine öffentliche Zustellung ausscheide. Bezüglich des Unterschieds zwischen Notliquidator und Nachtragsliquidator führte die Zeugin aus, dass ein Notliquidator dann bestellt werde, wenn sich die Gesellschaft im Auflösungsstadium befinde, also die Gesellschaft abgewickelt werde. Wenn die Gesellschaft dann aus dem Handelsregister gelöscht sei und sie somit nicht mehr existiere, gebe es eine Nachtragsliquidation. Mit Löschung der Gesellschaft müsste ein Nachtragsliquidator bestellt werden. Sowohl beim Not- als auch beim Nachtragsliquidator greife man mangels einer Vorschrift im GmbH-Gesetz auf § 29 BGB analog zurück. Hinsichtlich der Kosten für die Bestellung eines Notliquidators sagte die Zeugin, dass es in diesem Fall eine öffentliche Bestellung gewesen sei, also vom Datenschutzbeauftragten selbst, und da bestehe Kostenfreiheit. Unter Umständen könne man, wenn Vermögen da sei, auf die Gesellschaft zurückgreifen, könne man über den Insolvenzverwalter gehen. Aber es sei ja letzten Endes auch nicht mehr viel da gewesen.

513

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass er sich an den Inhalt des Gesprächs mit Frau Brendel nicht erinnern könne.

514

Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man sich noch kundig gemacht habe, ob man spontan und schnell einen Nachtragsliquidator bestellen könne, um die Bescheide dann an diesen zu adressieren. Deshalb habe man auch mit dem Gericht Kontakt aufgenommen. Man sei davon ausgegangen, es gäbe dafür ähnlich wie bei Insolvenzverwaltern eine Liste. Dann würde jemand zur Verfügung gestellt. Dies habe aber nicht funktioniert.

515

Die **Zeugin Pöllmann** führte dazu aus, die Gesellschaft habe in dem Moment noch bestanden, sei also verantwortlich gewesen. Es habe einen Liquidator gegeben, der sei bloß nicht da gewesen. Die Zeugin erinnerte sich, es sei wohl mal ein Gespräch geführt worden, aber nicht vor ihr selbst, mit dem Handelsregister zur Frage, wie man noch an eine andere Person kommen könne, ob jemand neu bestellt werden könne, um diese Firma abzuwickeln. Aber dafür hätte jemand bereit sein müssen.

dd) Erste datenschutzrechtliche Kontrolle am 15. Juli 2013

516 Der **Zeuge Metz** bekundete, dass ihm seit Sommer 2013 die Probleme mit dem Aktenlager Immelborn bekannt gewesen seien. Der Sachbearbeiter „Einsatz“, Herr Piehler, sei zusammen mit dem Kontaktbereichsbeamten, Herrn Seidel, dort selbst mit vor Ort gewesen.

Dem habe ein Amtshilfeersuchen des Landesdatenschutzbeauftragten zu Grunde gelegen, um einen ungehinderten Zutritt zu verschaffen. Der Zeuge habe damals Frau Pöllmann geschrieben, dass man sicherlich Maßnahmen ergreifen werde, aber hier nicht mit dem Brecheisen dastehen und das Objekt öffnen werde, dazu müsse ein Schlüsseldienst angefordert werden. Dies sei nach Kenntnis des Zeugen dann auch geschehen.

517

Die **Zeugin Pöllmann** gab an, vor der ersten datenschutzrechtlichen Kontrolle habe sie mich mit der Gemeinde noch mal abgesprochen und nach einem Schlüssel gefragt. Von der Gemeinde habe sie die Information bekommen, man habe einen Schlüssel zu der vorderen Außentür, nur im Gebäude gäbe es auch noch Türen, die verschlossen seien, also da käme man nicht rein. Daraufhin habe die Zeugin mit der Polizei Kontakt aufgenommen und der Polizei gesagt, man müssen da in dieses Gebäude, also in alle Räume. Die Zeugin habe gefragt, ob jemand ihnen die Türen dort aufmachen könne. Die Polizei habe ihr dann aber gesagt, das mache sie so nicht, sondern man solle einen Schlüsseldienst beauftragen. Frau Urban habe ihr dann zugesagt, sie würde dafür sorgen, dass vor Ort dann auch ein Schlüsseldienst sei, der die Türen innen aufmachen könne.

518

Der **Zeuge Piehler** gab an, der Datenschutzbeauftragte habe um Unterstützung der Polizeidienststelle Bad Salzungen gebeten, um mit weiteren Personen das Aktenlager Immelborn aufzusuchen. Dies habe man dann auch wahrgenommen und der Zeuge sei mit Herrn Seidel vor Ort gewesen.

519

Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass sie, Herr Dr. Hasse, Herr Matzke und evtl. noch ein Praktikant am 15. Juli 2013 nach Immelborn gefahren seien. Es sei niemand vor Ort gewesen. Daher habe jemand von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn die vordere Außentür aufgeschlossen, da die Gemeinde hierfür einen Schlüssel besessen hätte. Im Erdgeschoss seien die Türen offen gewesen. Direkt neben der Eingangstür hätte es ein Treppenhaus gegeben, was in den ersten Stock geführt hätte. Im 1. und 2. OG sei jeweils eine blaue Tür gewesen, die verschlossen gewesen seien. Diese habe der Schlüsseldienst geöffnet. Rechtsgrundlage für das Handeln des TLFDI sei § 38 Abs. 5 BDSG gewesen, wonach sie zur Beseitigung organisatorischer Mängel beim Datenschutz Maßnahmen anordnen dürften. Später habe sich herausgestellt, dass es in dem hinteren Teil des Gebäudes noch ein zweites Treppenhaus gegeben habe. Dies habe die Zeugin aber nicht gewusst. Auch durch dieses Treppenhaus hätte man von außen bis in den obersten Stock gelangen können. In das hintere Treppenhaus sei man auch vom Erdgeschoss ohne weiteres hingekommen. Dies habe sich aber erst im Nachhinein herausgestellt. Die Polizei sei auch vor Ort gewesen und man habe sich zunächst einen groben Überblick über das ganze Gebäude verschafft. Die

Polizei sei auch durch das gesamte Gebäude gegangen. Im Anschluss hätte man sich aufgeteilt. Die Zeugin habe versucht, im 1. OG eine Bestandsaufnahme der dort gelagerten Akten zu machen. Sie habe zwecks Verschaffung eines Überblicks die Akten nur stichprobenartig angeschaut. Dabei verwies sie darauf, dass sich in der Akte eine Liste befinden müsste, in der aufgelistet sei, was sich in den Regalen befunden habe. Herr Matzke habe dies im Erdgeschoss getan und Herr Dr. Hasse habe sich im 2. OG umgesehen. Sie hätten an diesem Tag eine Grobbestandsaufnahme bezüglich der Art der eingelagerten Akten und des Umfangs gemacht und insbesondere geschaut, ob es dort irgendwelche sehr brisanten Akten gäbe. Eine genaue Bestandsaufnahme hätte nicht stattgefunden. Inhaltlich habe sich die Zeugin die Akten nicht angeschaut, so dass sie zum damaligen Zeitpunkt nicht hätte sagen können, von welchen Akten die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen seien und von welchen nicht. Der Besuch des Aktenlagers an diesem Tag hätte ca. 2 1/2 bis 3 Stunden gedauert. Auf die Frage nach einer systematischen, fotografischen Dokumentation des Zustands des Aktenlagers antwortete die Zeugin, dass es nur die Fotos gebe, die in der Akte zu finden seien. Diese habe sie aber nicht gemacht. Sie könne auch nicht sagen, nach welchen Kriterien die Fotos angelegt worden seien. Die Fotos hätten keine Beschriftung. Sie könne sich vorstellen, dass die Aufnahmen Raum für Raum gemacht worden seien, aber ohne eine Beschriftung oder eine Liste. Nach Abschluss der Bestandsaufnahme habe man dafür gesorgt, dass alles wieder ordentlich abgeschlossen werde, auch die hintere Tür. Die hintere Tür sei von außen abgeschlossen gewesen, sie hätte aber von innen ohne Schlüssel aufgehebelt werden können. Die Tür sei eine Blechtür und nur durch eine Stange gesichert gewesen, die ausführe, wenn man den Hebel bediene. Man habe aber dafür gesorgt, dass sie sich nicht mehr so ohne weiteres öffnen lasse. Die Zeugin bekundete, dass bei der Begehung des Aktenlagers am 15. Juli 2013 auch Pressevertreter vor Ort und im Gebäude gewesen seien. Sie könne sich aber nicht erinnern, wer die Presse ins Gebäude gebeten habe und ob die Medienvertreter in allen Stockwerken gewesen seien.

520

Der **Zeuge Matzke** erklärte, dass im Sommer 2013 — Juni oder Juli — der Zeuge selbst, Herr Dr. Hasse und Frau Pöllmann nach Immelborn gefahren seien. Die zuständige Ordnungsbehörde sei auch vor Ort gewesen. Ebenso die Polizei. Die Ordnungsbehörde, Frau Urban von der VG Barchfeld, habe dann die vordere Tür aufgeschlossen, wo sich das modernere Treppenhaus befunden habe. Zumindest am Anfang, als man sich im vorderen Treppeneingang befunden habe, waren alle anwesend (Hasse, Pöllmann, Matzke). Der Zeuge zumindest bis zu dem Zeitpunkt, in dem er in das Mittelgeschoss gegangen sei und auf der anderen Seite des Gebäudes den Ausgang nach oben gefunden habe. Der Zeuge, Herr Dr. Hasse und Frau Pöllmann seien zunächst die erste Treppe hoch gegangen. Von der

hinteren Treppe habe man zu diesem Zeitpunkt nichts gewusst. Als man die erste Treppe hoch sei, habe man dort, im Mittelgeschoss, vom Schlüsseldienst die Tür öffnen lassen. Dann habe man direkt vor Regalen gestanden. Der Zeuge habe sich dann erst mal umgeguckt und sei durch das Gebäude gegangen. Dabei habe er den hinteren Treppenaufgang gefunden. Alle anderen seien im vorderen Treppenhaus geblieben und in das Obergeschoss gegangen. Der Zeuge sei schon über das hintere Treppenhaus in die dritte Etage vorgegangen und habe dort das vordere Treppenhaus gesucht und auf den Schlüsseldienst gewartet, der dann die Tür dort geöffnet habe. Die Türen zu dem zweiten Treppenhaus hätten offen gestanden. In jeder Etage habe es zwei große graue Doppeltüren gegeben, die in jeder Etage offen gestanden hätten. Die Türen seien allerdings kaputt gewesen. Man hätte auch alles über das Dach erreichen können, denn oben, im Wartungsbereich des Fahrstuhls, sei noch eine Dachtür gewesen, die ebenfalls offen gestanden habe.

521

Der Zeuge führte auf Nachfrage aus, dass wenn man von dem zweiten Treppenhaus gewusst hätte, hätte man möglicherweise die Türen gar nicht geöffnet. Man habe sowohl vom vorderen Treppenhaus alle Bereiche des Gebäudes erreichen können sowie auch über das Dach. Oben beim Fahrstuhl, im Wartungsbereich, sei noch eine Dachtür gewesen, die auch offen gewesen sei. Daher, erklärte der Zeuge, wäre man auch ohne das Öffnen des Schlüsseldienstes ohne Probleme in das Gebäude reingekommen.

522

Der **Zeuge Forbrig** bekundete, dass er vom 1. Januar 2010 bis zum 30. September 2014 Fraktionsjurist, Justiziar und Referent für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten bei der SPD-Landtagsfraktion gewesen sei. Vom 15. bis zum 19. Juli 2013 habe er beim TLfDI ein Praktikum absolviert. Im Rahmen dieses Praktikums sei er am 15. Juli 2013 mit Herrn Dr. Hasse und Herrn Johannes Matzke nach Immelborn gefahren. Frau Pöllmann sei auch dabei gewesen. Man sei dann am Vormittag in Immelborn angekommen. Die Tür zum Aktenlager hätte schon offen gestanden. Es sei ein Polizeibeamter vor Ort gewesen und habe den Zeugen, Herrn Dr. Hasse, Herrn Matzke und Frau Pöllmann in Empfang genommen. Man sei so gegen zehn Uhr dort gewesen und wäre gegen um drei Uhr wieder gefahren, so dass man insgesamt fünf Stunden vor Ort gewesen sei. Im Gebäude sei es sehr kühl und auch sehr muffig gewesen. Man sei einmal durch das Gebäude gegangen, um sich einen Überblick zu verschaffen. Es sei ein dreistöckiges Gebäude gewesen, ein Klinkerbau. Es sei dann besprochen worden, dass jeder eine Etage übernehme, also Frau Pöllmann, Herr Matzke und auch Dr. Hasse. Jeder sollte durchschauen, was für Akten dort lagerten und ob dort irgendwo auch noch Unterlagen/Geschäftsunterlagen vorhanden seien, so dass man wisse, welche Firmen dort Akten eingelagert hätten und wie lang die Aufbewahrungsfristen

seien. Der Zeuge sei beauftragt worden, Fotoaufnahmen zu machen, was er dann auch getan habe. Man habe dann in die Akten reingeguckt und dann auch gesehen, von wann die Akten gewesen seien. Teilweise wären sie recht alt und zum Teil auch noch relativ neu gewesen. Es sei nicht systematisch nach Firmen sortiert gewesen, sondern eher chronologisch. Der Zeuge sei sich aber nicht mehr ganz sicher. Es sei aber sehr durcheinander gewesen.

523

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass man das Gebäude durch die Haupteingangstür betrete habe. Diese habe der Schlüsseldienst geöffnet. Dann komme ein Treppenhaus, durch das man die anderen Stockwerke erreichen könne. Geradeaus gelange man durch eine Tür zur Erdgeschosshalle. Diese Tür sei offen gewesen. Wenn man durch die Halle durchgehe, gelange man zum hinteren Treppenhaus. Von diesem komme man auch zu den einzelnen Türen zu den jeweiligen Stockwerken. Diese seien alle offen gewesen. Als man das Gebäude verlassen habe, habe man die Haupteingangstür wieder verschlossen und diese dann bei jedem Besuch wieder geöffnet. Man sei dann in Begleitung des Ordnungsamts und der Polizei in das Gebäude rein. Die Presse sei auch schon vor Ort gewesen als der Zeuge in Immelborn eingetroffen sei. An diesem Tag seien auch die Polizei und das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn anwesend gewesen.

524

Der Zeuge **Werner Fischer** erklärte, dass er von der Gemeinde beauftragt worden sei, am 15. Juli 2013 im Aktenlager Immelborn Türen zu öffnen, genauer gesagt von Frau Urban. Der Zeuge erinnerte sich nicht, welche Personen bei der Öffnung des Aktenlagers anwesend waren. Es habe sich um ein ganzes Team gehandelt, wahrscheinlich vom Aktenlager, also vom Beauftragten hier, oder vom Landtag jetzt. Er wisse nur, dass ein Kamerateam dabei gewesen sei, er aber nicht gefilmt worden sei, weil er das nicht gewollt habe. Auf die Frage, welche Türen er im Aktenlager geöffnet habe, erklärte der Zeuge: "Na ja, wenn man zum Haupteingang reinkommt, im ersten Obergeschoss zwei Türen". In das Aktenlager seien zwei Türen abgegangen.

525

Bezüglich des Termins am 15. Juli 2013 in Immelborn führt der verletzte **Vermerk der Zeugin Pöllmann vom 11. Juli 2013** aus (Akten-Nr. 61, Blatt 79.):

„Betreff: Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

I. Vermerk

Es wird Kontakt mit Herrn Bartsch aufgenommen, um diesem mitzuteilen, dass der TLfDI am 15.07.2013 einen Vor-Ort-Termin durchführen wird. Herr Bartsch teilt mit, dass er zu diesem Zeitpunkt im Urlaub ist und bittet Uz,“ – also Unterzeichner – „sich mit Frau Urban vom Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Frau Urban wird über den Sachstand unterrichtet. Sie teilt mit, dass die VG im Besitz des Schlüssels zu dem Objekt sei. Sie wird gebeten, am 15.07.2013 um 10.00 Uhr vor Ort zu sein. Dies kann Frau Urban nicht zusichern, da sie im Meldeamt Einsatz habe. Uz teilt ihr daraufhin mit, dass es unablässig sei, dass um 10.00 Uhr jemand vor Ort ist, der das Gebäude öffnet. Hierfür will Frau Urban sorgen. Auf Nachfrage teilt sie mit, dass für die oberen Räume kein Schlüssel in der Gemeinde existiere. Sie wird den örtlichen Schlüsseldienst (Herrn Fischer) informieren, dass dieser am 15.07.2013 ab 10.30 Uhr auf Abruf zur Verfügung steht. Sofern Herr Fischer keine Zeit hat, wird sie dies Uz unverzüglich mitteilen. Frau Urban wird zugesichert, dass die VG noch ein Schreiben des TLfDI erhalten wird. Die Faxnummer der VG 036961/44332.

II. Herrn LfDI und Herrn Matzke zur Kenntnis

III. Z. d. A.

Pöllmann“

526

Der **Zeuge Seidel** bekundete, dass er sich an einen konkreten Auftrag nicht erinnern könne. Er habe das so gesehen, dass man da gewesen sei, weil man eben die Polizei mit dazu hole. Die Uhrzeit wisse er auch nicht mehr. Als er am Aktenlager eingetroffen sei, habe er die Presse vorgefunden. Dann sei Herr Dr. Hasse gekommen. Auch die Gemeinde sei vertreten gewesen. Die Gemeinde habe unten den Haupteingang aufgeschlossen und dann seien alle in das Gebäude gegangen. Mit „Alle“ seien die Mitarbeiter der Gemeinde, des Datenschutzes, der Presse und der Fernsehteams gemeint. In welchen Stockwerken das Fernsehteam gewesen sei, wisse der Zeuge nicht mehr. Der Zeuge sei definitiv im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss gewesen. Er sei sich nicht sicher, ob er noch weiter oben gewesen sei. Er glaube, dass da auch noch eine Wohnung obendrüber oder so eine Art Wohnbereich gewesen sei. Da sei er auch drin gewesen. Zu jeder Treppe habe noch so ein gewisser Vorbereich gehört, wo auch zum Teil diverse Gegenstände gelegen hätten. Ob da auch Kisten mit Akten gelegen hätten, wisse der Zeuge nicht mehr. Es sei aber auch sehr unübersichtlich gewesen. Ob die Türen in den oberen Etagen offen oder geschlossen gewesen sei, wisse der Zeuge auch nicht mehr.

Der **Zeuge Piehler** gab an vor Ort neben der Frau Urban von der Gemeinde, Herrn Dr. Hasse mit zwei weiteren Personen und einem Kamerateam des MDR wahrgenommen zu haben. Später sei noch jemand vom Schlüsseldienst hinzugerufen worden, er wisse jedoch nicht mehr auf wessen Veranlassung. Die Eingangstür habe Frau Urban aufgeschlossen. Direkt hinter dem Eingang gehe links eine Treppe in die oberen Stockwerke. Im ersten Stock habe sich dann eine verschlossene Brandschutztür befunden, die vom Schlüsseldienst geöffnet worden sei.

527

Weiter führte der Zeuge aus, er und sein Kollege hätten dann in Absprache mit Herrn Dr. Hasse das Gebäude nach zirka 3 bis 4 Stunden verlassen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Herr Dr. Hasse mit seinen beiden Kollegen eine Tisch am Eingang vor der Treppe aufgebaut und hätten begonnen sich etwas aufzuschreiben. Er wisse jedoch nicht genau was.

528

Der Ablauf des Termins am 15. Juli 2013 in Immelborn wurde auch in einem verlesenen **Schreiben der LPI Suhl an die LPD vom 30. Juli 2013** wiedergegeben (Akten-Nr. 27, Blatt 72 f.):

529

„Vollzug der Datenschutzgesetze – Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude einer ehemaligen Archivierungsfirma in Immelborn (Wartburgkreis)

Bezug: Anfrage der LPD vom 24.07.2013

Mit Schreiben des TLfDI vom 05.07.2013 wurde die Polizeiinspektion Bad Salzungen um Vollzugshilfe für eine am 15.07.2013 stattfindende Kontrolle durch Bedienstete des TLfDI in einem Gebäude in Immelborn ersucht.

Durch die Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamten sollte der gefahrlose Zutritt zum und der Aufenthalt im Gebäude dieser ehemaligen privaten Archivierungsfirma sichergestellt werden.

Eine Bedienstete des Ordnungsamtes Barchfeld ermöglichte durch Aufschluss der Hauseingangstür den am Objekt befindlichen Bediensteten des TLfDI, zwei bereits am Ereignisort befindlichen Mitarbeitern des MDR sowie zwei Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Salzungen um 10.00 Uhr den Zugang. Im Gebäude wurden keine Personen angetroffen.

Das Gebäude konnte im Bereich des Erd- und Kellergeschosses frei zugänglich erlaufen werden, währenddessen der Zugang zu den Aktenlagerräumen im 1. und 2. Obergeschoss – gesichert durch Stahltüren – über den Einsatz eines Schlüsseldienstes realisiert wurde. Der zum Einsatz gekommene Schlüsseldienst wurde vor Ort durch Dr. Hasse telefonisch beauftragt.

In allen Etagen des Gebäudes lagern die Aktenordner in raumhohen Regalen sowie in gestapelten oder achtlos herumliegenden Kartons. Umgestürztes Rauminventar, wie Stühle und Schränke, vermitteln einen unordentlichen Gesamteindruck. Die grobe Inaugenscheinnahme der Aufschriften auf den Ordnerrücken bzw. Kartons ließ eine Zuordnung zu Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Betrieben oder auch Gemeinden erkennen.

Gegen 12.00 Uhr am Ereignistag schätzte Dr. Hasse die weitere Anwesenheit der Beamten der Polizeiinspektion Bad Salzungen als nicht mehr vonnöten ein.

Die Sicherung des Gebäudes nach Beendigung der Maßnahme wurde durch Dr. Hasse mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen. Am Objekt wurde eine Notsicherung gegen unbefugten Zutritt vorgenommen. Durch das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn werden täglich zur Regelarbeitszeit Kontrollgänge vorgenommen.

Die Beamten des Einsatz- und Streifendienstes der PI Bad Salzungen bestreifen das Objekt im Rahmen der Streifentätigkeit (SM 6). Weiterer polizeilicher Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

Laut Auskunft des Ordnungsamtes der Gemeinde (Frau Orban)“ – mit „O“ geschrieben – „ist der Schlüssel für das Objekt an den Landesbeauftragten für den Datenschutz übergeben worden. Darüber hinaus sind nach hiesigem Kenntnisstand keine weiteren Personen zutrittsbefugt.

In Vertretung

gezeichnet Lichtenfeldt

Polizeiberrat“

ee) Anordnungsbescheid vom 22. Juli 2013

530 Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass der TLfDI nach der Kontrolle am 15. Juli 2013 einen Anordnungsbescheid gegen die Aktenmanagement und Beratungs GmbH erlassen habe. Der Bescheid hätte den Zweck gehabt, die GmbH als verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG zu verpflichten, Zustände herzustellen, die dem Bundesdatenschutzgesetz entsprächen. Dazu gehöre, die Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien, datenschutzgerecht zu vernichten und die Akten, die noch aufbewahrt werden müssten, datenschutzkonform aufzubewahren bis deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien. In dem Bescheid habe man die Ersatzvornahme angedroht und den Sofortvollzug angeordnet. Der Bescheid sei dann öffentlich zugestellt worden.

531

Der verlesene **Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 120 ff.) lautet wie folgt:

„Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG

Sehr geehrter Herr Tischler,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert daher die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen und ist damit örtlich wie sachlich zuständige Behörde.

Ich erlasse gegen das Unternehmen Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn vertreten durch Sie als Liquidator folgenden Bescheid:

1) Sie werden verpflichtet, die in den ehemaligen Geschäftsräumen der Aktenmanagement & Beratungs GmbH, Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn lagernden Aktenbestände datenschutzkonform in anderweitigen, dafür geeigneten Räumlichkeiten einzulagern. Mit der Umsetzung der vorgenannten Anordnungen haben Sie unverzüglich, spätestens jedoch am 09.08.2013 zu beginnen. Für den Abschluss der Arbeiten wird Ihnen eine Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Bescheides eingeräumt. Es wird Ihnen aufgegeben, den Beginn der Arbeiten dem TLfDI, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt gegenüber unverzüglich, spätestens bis zum 12.08.2013, schriftlich anzuzeigen.

2) Akten deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind den einlagernden Stellen zur Rücknahme anzubieten und ansonsten nach DIN 32757 unter Fristsetzung und Anzeige dem TLfDI gegenüber wie in Ziff. 1) zu vernichten.

3) Soweit eine Einlagerung nach Ziff. 1) nicht möglich ist, verpflichte ich Sie, die in dem unter Ziff. 1) genannten Gebäude lagernden Akten, für die noch Aufbewahrungsfristen laufen, an die jeweiligen einlagernden Stellen unter Beachtung der Frist und Anzeige dem TLfDI gegenüber nach Ziff. 1) zurückzugeben.

4) Für die Ziff. 1), 2) und 3) dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

5) Für den Fall, dass eine Anzeige über den Beginn der Arbeiten nach Ziff. 1-3) nicht erfolgt oder die Arbeiten nach Ziff. 1), 2) oder 3) nicht fristgemäß begonnen oder erledigt werden, wird Ihnen die Durchführung dieser Arbeiten im Wege einer Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden auf vorläufig 15000,00 Euro veranschlagt und sind von Ihnen zu tragen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Überzahlte Beträge werden erstattet. Der Betrag ist bis zum 09.08.2013 auf das Konto Nummer 300 4444 45 bei der Landesbank Hessen-Thür Girozentrale Erfurt BLZ 820 500 00 unter Angabe des Verwendungszwecks 0104 11.931 Tischer, Henry zu überweisen.

6) Die Kosten dieser Anordnung sind von Ihnen zu tragen und werden auf 150,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist bis zum 09.08.2013 auf das Konto Nummer 300 4444 45 bei der Landesbank Hessen-Thür Girozentrale Erfurt BLZ 820 500 00 unter Angabe des Verwendungszwecks 0104 11.931 Tischer, Henry zu überweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 21.06.2013 wurde der TLfDI darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Gebäude unter der Adresse Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn Akten unter anderem mit Patientendaten lagern sollen, die dort von Ärzten durch das

Unternehmen Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH eingelagert wurden. Das Ordnungsamt Barchfeld teilte auf Nachfrage am 21.06.2013 mit, dass das Gebäude verschlossen und der Briefkasten zugeklebt sei, die Fenster jedoch zerschlagen seien. Es bestünde die Gefahr, dass Dritte in das Gebäude einsteigen.

In der Folge wurde durch den TLfDI mit der zuständigen Polizeiinspektion Bad Salzungen Kontakt aufgenommen, um Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Gebäude wurde durch die Polizei in Augenschein genommen. Das Tor war aufgebrochen, drei Fenster waren eingeschlagen gewesen. Davon hat man durch eines in das Gebäude gelangen können. Der Bauhof der Gemeinde und die Feuerwehr führten eine Notsicherung Sicherung durch. Das Gebäude wurde durch Verschließen der Türen, eingeschlagene Fenster durch Verschieben von Schränken von innen geschlossen.

Auf den daraufhin dem TLfDI übersandten Bildern, sind unzählige, teils geordnete, teils ungeordnete Aktenbestände zu sehen. Diese sind nicht in ausreichendem Maße gegen einen Zugriff durch Dritte abgesichert. Die Akten werden auf drei Geschossen gelagert. Davon ist das erste ebenerdig, die Akten sind von außen sowohl im ersten wie teilweise auch im zweiten Stockwerk einsehbar. Das erste Geschoß hat mehrere Zugänge sowie einfache Verglasung, die bereits an mehreren Stellen eingeschlagen ist.

Am 26. Juni 2013 erließ der TLfDI eine Anordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 1 BDSG, in der eine Kontrolle der Räume Am Bahnhof 26 in 36433 Immelborn am 15. Juli 2013 um 10 Uhr angekündigt wurde. Diese wurde am 27.06.2013 im Bundesanzeiger nach § 15 Abs. 2 ThürVwZVG veröffentlicht und mittels öffentlicher Zustellung am 11.07.2013 der Bescheidadressatin bekannt gegeben.

Durch die Kontrolle am 15.07.2013 wurde der datenschutzrechtlich wie auch sonstig desolater erste Eindruck über den Zustand der Aktenverwahrung bestätigt. Das Gebäude besteht aus drei Stockwerken. Im Erdgeschoss sind die Akten zumeist in Regalen abgelegt. Eine Vielzahl von Akten ist aus diesen herausgestürzt und auf dem Boden verteilt. Teilweise sind auch Akten aus den Ordnern herausgerissen. Daneben befinden sich im Erdgeschoss auch Paletten mit geöffneten und noch ungeöffneten Kartons. Diese sind ebenfalls mit Aktenordnern gefüllt. Diese Paletten sind in mehreren Fällen auf Grund zu hoch gestapelter Kartons oder Einwirkung von

Dritten umgestürzt. Daneben sind großflächig einzelne Aktenseiten über den Boden im ganzen Erdgeschoss verteilt.

Im ersten Stock bietet sich ein ähnlicher Anblick wie im Erdgeschoss. Es befinden sich Regale auf denen die Akten gemäß Ihrer alten Ordnung stehen. Auch hier sind große Teile dieser Ordner aus den Regalen gefallen oder gestoßen worden. Daneben befinden sich auch im ersten Stock, teilweise umgestürzte, Stapel von noch ungeöffneten Kartons. Auch hier sind über den Boden einzelne Akten und auch einzelne Aktenblätter verteilt.

Im zweiten Stock stellt sich die Situation anders dar. Hier ist in keinem Bereich eine gewisse Ordnung zu erkennen. Regale sind nicht vorhanden. Die Akten sind lose in Kartons untergebracht, die teilweise bis unter die Decke auf Paletten gestapelt sind. Auch hier sind wegen der Stapelhöhe und der damit einhergehenden Belastung der unteren Kartons viele Kartontürme umgestürzt. Unter diesen Kartons befinden sich auch solche mit Krankendaten. Diese liegen innerhalb des Gebäudes frei zugänglich herum.

Insgesamt handelt es sich um schätzungsweise 250.000 Aktenordner, die in dem Gebäude gelagert werden.

Zwischenzeitlich ist auch bekannt geworden, dass das Gebäude zur Versteigerung vorgesehen ist. Der Termin zur Versteigerung am 29.07.2013 konnte abgesagt werden. Die Grundschuldbegünstigte wird die Versteigerung jedoch so schnell wie möglich durchführen.

II. Begründung

Der TLfDI ist gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz für Thüringen örtlich zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er kontrolliert die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Thüringen.

Das BDSG findet auf die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, die auch unter der „Firma“ Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH aufgetreten ist, Anwendung, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG. Es handelt sich nämlich zumindest um Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden. Dieser Datenumgang wird in den

Anwendungsbereich des BDSG dann einbezogen, wenn er einen Dateibezug aufweist (Dammann in Simitis, Kommentar zum BDSG, 7. Auflage, § 1, Rn. 143). Zu den nicht-automatisierten Dateien wiederum zählt jede strukturierte Akte (Simitis in Simitis § 1, Rn. 73). Der TlfdI ist damit auch die sachlich zuständige Behörde.

1)-3) Als Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 BDSG kann der TlfdI nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Verarbeitung von personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Bei den Anordnungen nach Ziff. 1 - 3) handelt es sich um solche Maßnahmen. Diese bewirken, dass wieder Zustände herbeigeführt werden, die den Vorschriften des BDSG entsprechen. Bei der hier festgestellten Art und Weise der Lagerung der Akten handelt es sich um eine nicht datenschutzgemäße Aufbewahrung von Akten und damit um einen Verstoß bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Es ist nämlich nicht gewährleistet, dass Dritte zu diesen Akten keinen Zugang haben. Darüber hinaus ist hierin auch ein technischer Mangel zu erkennen, da durch die Verwaltungsaktadressatin nicht sichergestellt werden kann, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Gebäude haben.

Die Anordnungen nach Ziff. 1 - 3) des Bescheides sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, einen Zustand wieder herbeizuführen, der mit den Bestimmungen des BDSG vereinbar ist. Die in Ziffer 1 - 3) getroffenen, abgestuften Anordnungen ist auch erforderlich. Die in Ziffer 1 getroffene Anordnung ist das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, dass es der Verwaltungsaktadressatin erlaubt, sein Geschäft fortzuführen bzw. das Unternehmen ordnungsgemäß abzuwickeln und gleichzeitig wieder datenschutzrechtlich konforme Zustände herbeiführt. Eine Fortsetzung der Lagerung in dem bisherigen Gebäude kommt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht, da dieses zur Versteigerung ansteht. Auch Ziff. 2) des Bescheides ist erforderlich. Dieser richtet sich an die Aktenbestände, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Es ist neben der Vernichtung dieser Aktenbestände oder der alternativen Rückgabe an die einlagernden Stellen kein milderes Mittel bei gleicher Effektivität ersichtlich, dass einen datenschutzrechtlich konformen Zustand wieder herstellen würde. Für den Fall, dass eine Einlagerung der Akten in einem anderen Gebäude für einzelne oder alle Akten nicht möglich ist, ordnet Ziff. 3) deren Rücksendung an die einlagernden Stellen an. Auch hierfür ist ein milderes Mittel, bei gleich effektiver Wirkung nicht ersichtlich.

Die Anordnungen der Ziff. 1 - 3) sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen, überwiegen die der Öffentlichkeit und der einlagernden Unternehmen an einer ordnungsgemäßen, dem BDSG entsprechenden Einlagerung der Akten. Die entgegenstehenden Interessen sind die des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der Berufs- wie der Eigentumsfreiheit, die auch auf eine GmbH Anwendung finden. In der vorliegenden Konstellation allerdings in abgeschwächter Weise, da es sich um eine GmbH in Auflösung handelt, die nur noch durch einen Liquidator abgewickelt wird. Soweit der Bescheid also in die o. g. Interessenlage der Verwaltungsaktadressatin eingreift, müssen diese Interessen zurücktreten.

4) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Dies bedeutet, dass ein gegen diese An-Ordnung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Der Verwaltungsakt wird mit seiner Zustellung vollziehbar. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Behörde. In diesem Fall ist das sofortige Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichem Interesse. Dieses begründet sich in eben diesem Interesse an einer datenschutzrechtlich konformen Lagerung der Akten und dem derzeitigen in jedem Aspekt ungenügendem tatsächlichen sowie rechtlichen Zustand. Sie ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, um einer weiteren Verzögerung, der im Sinne des Datenschutzes widerrechtlichen Lagerung durch Ausübung eines Rechtsmittels, entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist diese Anordnung auch erforderlich, da ein milderer Mittel als die sofortige Vollziehbarkeit nicht ersichtlich ist, um dem öffentlichen Interesse an einer gesetzeskonformen Lagerung der Akten gerecht zu werden. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass geplant ist, das Gebäude zu versteigern, womit die derzeit dort gelagerten Akten unter Umständen in den Zugriffsbereich Dritter und damit Unbefugter fallen. Letztlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Hierbei sind die sich gegenüberstehenden Interessen des Betroffenen einerseits und das des öffentlichen Interesses andererseits gegeneinander abzuwägen. Dabei steht auf der Seite der Verwaltungsaktadressatin das Interesse an einem effektiven, durch Rechtsmittel und deren aufschiebenden Wirkung beruhenden Rechtsschutz sowie die Berufs- und Eigentumsfreiheit, soweit diese noch über die Insolvenz hinaus auf eine in Auflösung befindliche juristische Person anwendbar sind. Dem gegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz der personenbezogenen Daten, wie auch der besonderen personenbezogenen Daten der Betroffenen im Sinne des BDSG. Auf Grund der geplanten Versteigerung ist es wahrscheinlich, dass ein aus

datenschutzrechtlicher Sicht Unberechtigter in den Besitz der Akten gelangt. Damit ist von einer unmittelbaren Gefährdung des Rechts der Betroffenen auf Informationelle Selbstbestimmung, welches das BVerfG aus Art 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet hat, auszugehen. Dieses Recht findet sich auch in Art. 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert. Dieser Gefährdung kann effektiv nur begegnet werden, wenn die Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Zustände nicht durch ein Rechtsmittel verzögert werden kann. Bei der Abwägung überwiegt daher das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der, auch besonderen, personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG. Daher hat die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnungsverfügung.

5) Ich habe Ihnen ebenfalls für die Anordnung zu Ziff. 1 dieses Bescheides angedroht, diese mit Hilfe des Verwaltungszwanges in Form der Ersatzvornahme durchzusetzen. Verwaltungsakte können unter bestimmten Voraussetzungen durch Zwangsmittel vollstreckt werden. Zwangsmittel sind hierbei das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme, die Fiktion der Abgabe einer Erklärung sowie der unmittelbare Zwang, § 44 Abs. 2 ThürVwZVG. Die hier vorgenommene Androhung der Ersatzvornahme ist notwendig, da der Zustand der Lagerbedingungen von Akten im Gebäude Am Bahnhof 26, 36433 Immelborn keine weitere Verzögerung bei der Herbeiführung einer den Vorschriften des BDSG entsprechenden Lagerung und Verwahrung der Akten zulässt. Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG. Nach § 50 Abs. 1 ThürVwZVG kann ich eine Handlung auf Ihre Kosten vornehmen oder vornehmen lassen, wenn Sie die Handlung nicht zum unter Ziff. 1- 3 des Bescheids geforderten Zeitpunkt oder nicht vollständig vornehmen oder den Beginn der Ausführungen des Bescheides nicht rechtzeitig anzeigen. Meine Anordnung wird erst dann vollstreckt, wenn Sie meiner Anordnung nicht Folge leisten.

Die Auswahl des Zwangsmittels steht im Ermessen des TLfDI. Ein anderes Zwangsmittel, insbesondere die Androhung von Zwangsgeld, ist nicht geeignet, um die schnellstmögliche Durchführungen der Anordnung zu erreichen. Dies vor allem, weil es sich bei dem von Ihnen vertretenen Unternehmen um eine in Auflösung befindliche GmbH handelt, deren Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wurde und das Gebäude zur Versteigerung steht. Die Androhung von Zwangsgeld würde folglich keinen Handlungsdruck erzeugen. Bei der geforderten Handlung handelt es sich auch um eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der

Ersatzvornahme durgesetzt werden. Aus den unter Nummer 4 dargelegten Gründen ist zudem ein unverzügliches Handeln geboten.

Nach § 50 Abs. 2 ThürVwZVG können von Ihnen die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus in der Höhe verlangt werden, wie sie im Bescheid beziffert sind. Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben gemäß § 8 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) keine aufschiebende Wirkung.

6) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 22 ThürVwKostG i. V. m. § 1 ThürAllgVwKostO, Ziff. 1.1 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO. Die Höhe begründet sich mit der Arbeitszeit für die Erstellung dieses Bescheides sowie der notwendigen und umfangreichen Vorermittlungen. Als Orientierungshilfe wurde dafür auf die Ziff. 1.4.1.1 Anlage 1 zur ThürAllgVwKostO zurückgegriffen.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG verzichtet. Eine solche ist wegen der dadurch bedingten Zeitverzögerung in diesem Fall nicht geboten. Dies ergibt sich aus einer Abwägung zwischen Ihrem Interesse, vor Erlass dieser Anordnung das Recht des rechtlichen Gehörs zu bekommen und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Herbeiführung datenschutzrechtlich konformer Lagerzustände in dem von Ihnen (ehemals) betriebenen Unternehmen und der dazugehörigen Räume. Bei dieser Abwägung muss Ihr Interesse wegen der festgestellten Zustände innerhalb des Gebäudes hinter dem des öffentlichen Interesses an einer zügigen Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist auch gegen die Androhung des Zwangsmittels und die Kostenentscheidung zulässig. Ist der Widerspruch kann auf die Verpflichtung in Nummer 1, die Androhung des Zwangsmittels oder die Kostenentscheidung beschränkt werden. Ohne eine solche Beschränkung erstreckt er sich auf den ganzen Bescheid. Der Widerspruch ist bei dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 80

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nummer 1 der Verfügung wendet. Der Widerspruch gegen die Androhung der Ersatzvornahme nach Nummer 3 hat gemäß § 8 des ThürAGVwGO kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung in Nummer 4 hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nummer 2 können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a in 99425 Weimar, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse“

532

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, man sei beim TLfDI dann zu dem Schluss gekommen, dass die Unterlagen, die dort lagerten, so in diesem Gebäude nicht weiter hätten lagern können, weil das Gebäude an und für sich nicht wirklich sicher gewesen sei. Dann sei sie drei Wochen in den Urlaub gegangen und als sie wieder da gewesen sei, sei dieser zweite Anordnungsbescheid schon erlassen gewesen. Weiter führt die Zeugin aus, dass niemand auf den Bescheid, mit dem die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände verlangt worden sei, reagiert habe, so dass sie dabei gewesen seien, die Ersatzvornahme zu organisieren. Der TLfDI hätte aus Gründen der Personalnot und der sonstigen Arbeitsbelastung die Sichtung der Akten allein nicht leisten können. Man habe dann als erstes die Gemeinde Barchfeld-Immelborn um Hilfe ersucht. Diese habe aus Personalgründen eine Hilfe abgelehnt. Dann habe man sich beim Technischen Hilfswerk erkundigt, diese Möglichkeit aber aufgrund der damit verbundenen Kosten verworfen. Dann habe man sich an die Polizei als „Nothelfer“ gewandt.

533

Der **Zeuge Dr. Hasse** gab an der Bescheid sei öffentlich zugestellt worden. Zudem ist er der Auffassung, dass die Durchführung der Ersatzvornahme zulässig gewesen sei. Dazu gebe es auch Stellungnahmen in den Akten des TIM.

ff) Anordnungsbescheid gegen die EDS

534

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass er erst nach dem 15.07.2013, also erst nach der ersten datenschutzrechtlichen Kontrolle, von der Firma EDS Kenntnis erlangt habe. Er wisse nicht mehr genau, wann er von dem Schreiben der KVT und der Zeugin Gitta Schirmer, in denen ausschließlich von EDS die Rede ist, Kenntnis erlangt habe. Herr Momberg habe

dem Zeugen erzählt, dass in den Geschäftsräumen von Ad Acta auch eine Firma EDS tätig gewesen sei.

535

Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führt dazu aus:

„Vollzug der Datenschutzgesetze; Aufbewahrung von Patientendaten in einem Gebäude in der Bahnhofstraße 26 in Immelborn

hier: Telefonat mit Herrn Mommborg, Telefonnummer 03429 3471157

I. Vermerk

Herr Mommborg meldet sich beim Unterzeichner und stellt sich als der von Herrn Wagner Bevollmächtigten aus, Akten des sogenannten Mühlbach-Verfahrens in Immelborn abholen zu lassen. Um wie viele Akten sich es in diesem Fall handle, wisse Herr Mommborg nicht genau. Voraussichtlich jedoch um etwa 7 bis 10 Stahlgitterpaletten.

Unterzeichner teilt Herrn Mommborg mit, dass es aus seiner Sicht schwierig sei, Akten für ein einzelnes Verfahren aus der Immobilie herauszubekommen. Derzeit gehe der Unterzeichner so vor, dass er das Gebäude stockwerkweise räumt.

Herr Mommborg schlägt einen Termin am 25.09.2013 um 11.00 Uhr vor. Dieser soll in Immelborn stattfinden. Teilnehmen würden der Unterzeichner, Herr Rechtsanwalt Wagner sowie Herr Mommborg. Ein früherer Termin käme nur schwer infrage, da Herr Mommborg aus Leipzig anreisen müsse. Unterzeichner sagt zu, diesen Termin intern abzusprechen (Inzwischen zugesagt, Termin ist sinnvoll, da sich Herr Mommborg in Immelborn recht gut auszukennen scheint. I-Pro wollte das Objekt vor der Wirtschaftskrise kaufen).

Darüber hinaus berichtet Herr Mommborg noch zu Ad Acta. In dem Gebäude in Immelborn sind nicht nur Akten von Ad Acta eingelagert, sondern auch Akten einer weiteren Firma, nämlich EDS (Electronic Data Solutions). Bei letzterer handelt es sich nicht um eine juristische Person, sondern um eine Einzelfirma, betrieben von Frau Tischer. Diese befände sich zurzeit in der Schweiz. Das Unternehmen I-Pro hat gegen diese Klage eingereicht und zugestellt. Im oberen Bereich in Immelborn,

insbesondere im 2. Obergeschoss, sei eine Vielzahl von Akten nicht von Ad Acta eingelagert, sondern von EDS. In Wernshausen betrieb Ad Acta ehemals eine weitere Immobilie. Diese ist von I-Pro geräumt worden.

[...]

II. Aus dem mit Herrn Mommborg geführten Gespräch ergeben sich folgende Konsequenzen:

[...]

3. Problematisch ist ebenfalls die Information, dass das Unternehmen EDS in Immelborn ebenfalls eingelagert hat. Gegenüber diesem müsste vorbehaltlich einer weiteren Prüfung ebenfalls ein Verwaltungsakt ergehen.

III. Zur Kenntnis Frau Pöllmann

IV. Zur Kenntnis und Billigung Herrn Dr. Hasse m. d. B. um Rücksprache

V. Z. d. A.“

Der **Zeuge Matzke** führte außerdem aus, dass ihm zum Zeitpunkt der datenschutzrechtlichen Kontrolle am 15. Juli 2013 nur bekannt gewesen sei, dass unter der Adresse Am Bahnhof 26 in Immelborn die Firma Ad Acta ihren Geschäftssitz habe. Das sei auch das Einzige gewesen, was außen dran gestanden habe. Später sagte der Zeuge aus, dass außen am Gebäude Firmenschilder einer Baumschule und der Lackiererei, die im Gebäude betrieben worden sei, angebracht gewesen seien. Dem Zeugen sei nicht bewusst gewesen, dass dort ein anderes Unternehmen außer Ad Acta existiere. Dem Zeugen wurde ein **Foto** vorgehalten, auf dem ein an einer Wand befestigtes Schild mit der Aufschrift „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung, Geschäftsführer: Herr Henry Tischer, Sekretariat: Frau Olena Lüneburger“ zu sehen ist (Akten-Nr. 60, Blatt 185). Auf diesen Vorhalt hin bekundete der Zeuge, dass sich das auf dem Foto abgebildete Schild in dem vorderen, modernen Treppenhaus befunden habe, im Mittelgeschoss an einem Raum ohne Tür. Dies sei wohl das Büro der Ad Acta GmbH gewesen. Sonst habe es in dem Gebäude keine anderen Türschilder oder sonstigen Schilder mit Hinweisen auf Unternehmen gegeben. Es habe keinen Hinweis auf einen in irgendeiner Art und Weise getrennten Geschäftsbetrieb von Ad Acta und EDS gegeben. Es habe Kartons gegeben, auf denen EDS gestanden habe,

und es habe Kartons gegeben, auf denen Ad Acta gestanden habe, teilweise wild durcheinander. Im Wesentlichen seien es Akten von Ad Acta gewesen, und immer mal wieder zwischendrin irgendwelche Akten von EDS. Und es habe Kartons gegeben, auf denen sowohl Ad Acta als auch EDS gestanden habe. Es habe aber keine getrennten Bereiche gegeben. Die Prüfung habe ergeben, dass gegenüber der Firma EDS habe kein weiterer Verwaltungsakt ergehen müssen, da zwischen Ad Acta und EDS ein Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnis in dem Sinne bestanden habe, dass die EDS im Unterverhältnis Ad Acta mit der Einlagerung ihrer Akten beauftragt habe. Bei einem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis finde gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz quasi keine Datenübermittlung statt. Der Auftragnehmer sei rechtlich kein Dritter. Gleiches gelte, wenn dieser Auftragnehmer sich einer weiteren Firma bediene, also ein Unterauftragsdatenverarbeitungsverhältnis eingehe. Gegenüber diesen gelte dann auch gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 2 BDSG der § 38 BDSG als Ermächtigungsnorm ohne Einschränkungen. Es habe daher gegenüber EDS keine gesonderte Ankündigung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle ergehen müssen. Selbst wenn EDS einen eigenständigen Einlagerungsdienst angeboten haben sollte, die Akten dann aber in den Räumen von Ad Acta einlagerte, ohne dass das hinreichend getrennt gewesen sei, so dass Ad Acta keinen Zugang zu den Akten von EDS habe, dann sei Ad Acta im Verhältnis zur EDS Auftragnehmer und EDS Auftraggeber. Zum Zeitpunkt der Kontrolle sei alles frei zugänglich gewesen. Der Verwaltungsakt habe sich an Ad Acta gerichtet, in deren Geschäftsräumen im Rahmen des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses Akten von EDS eingelagert gewesen seien. Es dürfe dann alles kontrolliert werden, was sich in den Räumen von Ad Acta befände. Es sei egal, was EDS sei. Entweder habe EDS selbst Akteneinlagerungsverträge mit Unternehmen und lagere die Akten dann im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses bei Ad Acta ein oder die Unternehmen hätten Verträge mit Ad Acta und bedienten sich nur EDS, um Aufgaben zu erfüllen, die sie den Unternehmen vielleicht zugesichert hätten. In beiden Fällen könne man auf Grundlage des Bescheids, der gegenüber Ad Acta erlassen worden sei, eine umfassende Kontrolle durchführen.

537

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass Frau Tischer 2007 ihren Aktenbestand auf Herrn Tischer übertragen habe. Dies hätten Herr und Frau Tischer übereinstimmend ausgesagt. Dass solch eine Übertragung stattgefunden habe, sei anfangs nicht bekannt gewesen. Hätte man einen Bescheid an Frau Tischer erlassen, dass diese dort datenschutzrechtlich konforme Zustände herstelle, wäre dieser rechtswidrig gewesen, weil sie gar nicht mehr über diese Akten hätte verfügen können. Einige Kartons im Dachgeschoss sowie einige Akten in Regalen, wo „EDS“ draufgestanden habe, seien

mit dem Aktenbestand der Ad Acta durcheinandergewürfelt gewesen. Es habe sich also so dargestellt, dass Herr Tischer mit seiner Ad Acta GmbH den unmittelbaren und jederzeitigen Zugriff auf die EDS-Akten gehabt habe. Büro- und Lagerräume von Frau Tischer seien nicht gekennzeichnet gewesen. Es habe außer diesen Aktenrücken bzw. den Zetteln auf den Kartons keinerlei Hinweise auf die Existenz von EDS gegeben. Es habe weder Schilder am noch im Gebäude gegeben, die auf EDS hingedeutet hätten. Wenn die Akten so gelagert seien, dass Herr Tischer jederzeit auf diese Zugriff nehmen könne, und diese nicht getrennt/separiert aufbewahrt würden, dann könne man Herrn Tischer als von seiner Frau beauftragt ansehen, dort die Akten zu verwahren. Solch ein Unterauftragsverhältnis könne auch mündlich geschlossen werden. § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BDSG erlaube in diesem Fall den unmittelbaren Zugriff auf den Auftragnehmer, hier also Herrn Tischer. Die Ärztin, die Zeugin Schirmer, habe zwar einen Vertrag mit EDS geschlossen, Herr Tischer habe aber die Akten abgeholt. Der Zeuge bekundete, dass es ihm und seiner Behörde egal gewesen sei, ob „EDS“ oder „Ad Acta“ irgendwo drauf gestanden habe. Man habe das Problem nur in den Griff kriegen wollen. Es habe keine Schilder am und im Gebäude gegeben, es habe lediglich Hinweise auf Kartons und einigen wenigen Akten gegeben.

Dem Zeugen wurde der **Vermerk des Zeugen Matzke vom 24. September 2013 über das Telefonat mit Herrn Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) vorgehalten, in dem dieser ausführte, dass vorbehaltlich einer weiteren Prüfung ebenfalls ein Verwaltungsakt gegenüber der EDS ergehen müsste. Auf diesen Vorhalt bekundete der **Zeuge Dr. Hasse**, dass ihm dieser Vermerk bekannt sei. Er führte weiterhin aus, dass Herr Matzke, wie es auch in dem Vermerk stünde, wohl geprüft haben werde, ob auch ein Verwaltungsakt gegenüber EDS zu erlassen wäre. Er werde wohl zu dem Ergebnis gelangt sein, dass dies aus den bereits genannten Gründen nicht notwendig sei. Die Aktenbestände von Herrn Tischer und Frau Tischer seien vor Ort nicht zu erkennen gewesen, vielmehr sei es ein Mischmasch gewesen. Und wenn das so sei, dass Frau Tischer bei Herrn Tischer die Akten verwahrt habe, dann könne man bei dem Auftragnehmer Herrn Tischer die Maßnahmen treffen, die man getroffen habe. Der TLfDI müsse da nicht lange suchen. Das Datenschutzrecht gebe da alle Möglichkeiten an die Hand, das ein bisschen anders als das Polizeirecht, führte der Zeuge aus. Das Bundesdatenschutzgesetz gebe ihm die Möglichkeit, an Auftragnehmer und an Auftraggeber heranzutreten, und er könne sich den aussuchen, der am effektivsten sei. Dafür sei in diesem Fall Herr Tischer bzw. die Ad Acta GmbH naheliegend gewesen.

538 Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass ihr die Firma EDS nichts sage. Sie habe nirgendwo ein Logo dieser Firma gesehen.

539 Die **Zeugin Pöllmann** gab an Frau Frank habe ihr damals zwei Namen genannt und sie habe dies auch so vermerkt. EDS erinnere sie jetzt jedoch nicht mehr. Sie sei damals davon ausgegangen, dass sich der Name des Unternehmens im Laufe der Zeit geändert habe.

540 Der **Zeugin Oxana Tischer** seien in den Jahren trotz Postumleitung und bekannter Adresse keinerlei Briefe zu AdActa oder EDS zugegangen. Informationen hierzu habe sie lediglich von Herrn Tischer erhalten.

gg) Strafantrag gegen Henry Tischer

541 Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man relativ schnell Strafantrag gegen Herrn Tischer wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz gestellt habe. Das habe letztlich zu nichts geführt.

542 Zum Strafantrag gegen Henry Tischer hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.2.a)ff) Thüringen Journal vom 05.02.2014 und V.2.b)ee) Exakt, gesendet im MDR am 05.02.2014).

c) Maßnahmen gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter

543 Der **Zeuge Matzke** bekundete, man habe auch Schadensersatzansprüche gegen Herrn Bierbach geprüft. In diesem Zusammenhang habe der Zeuge das Justizministerium angeschrieben und gebeten, das Bestehen eventueller Schadensersatzansprüche gegen Herrn Bierbach zu prüfen.

544 Das verlesene **Schreiben des Zeugen Matzke vom 12. August 2013 an Herrn Dr. Wenzel vom Thüringer Justizministerium** (Akten-Nr. 60, Blatt 357 f.) lautet wie folgt:

„Rechtsfrage zur Haftung eines ehemaligen Insolvenzverwalters

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

wie Sie vielleicht aus der Presse erfahren haben, hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) Missstände um ein privat betriebenes Akteneinlagerungs- und Vernichtungsunternehmen aufgedeckt. Im Zuge dessen stellt sich dem TLfDI eine Rechtsfrage hinsichtlich der Haftung des ehemaligen Insolvenzverwalters des Unternehmens. Dieser Frage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Bei dem Unternehmen, welches als GmbH firmierte, handelt es sich um einen Akteneinlagerer und -vernichter. Das Unternehmen wurde nach hiesiger Kenntnis seit 2008 durch einen Insolvenzverwalter geführt, das Insolvenzverfahren wurde im Januar dieses Jahres mangels Masse eingestellt. Als Liquidator wurde der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens bestellt. Dieser hat sich ins Ausland abgesetzt und ist nicht erreichbar. Wann dies geschehen ist, ist nicht bekannt. Der Insolvenzverwalter hat keinerlei Maßnahmen ergriffen, um die eingelagerten Akten an die einlagernden, verantwortlichen Stellen zurückzuführen.

Der TLfDI hat nunmehr als Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Akten an die verantwortlichen Stellen zurückgeführt werden. Der finanzielle Aufwand hierfür wird auf etwa 20.000 Euro geschätzt, kann diesen Wert jedoch überschreiten. Bisher muss davon ausgegangen werden, dass diese Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage: Kann der ehemalige Insolvenzverwalter für diese Kosten im Wege des Schadensersatzes haftbar gemacht werden?

Diese Haftung könnte sich beispielsweise aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 9 BDSG als Schutzgesetz ergeben, vgl. auch Kommentar zur Insolvenzordnung, Uhlenbruck/Sinz, § 60 Rn. 58). Die Verletzung von § 9 BDSG würde sich hierbei daraus ergeben, dass die Akten in einem Zustand zurückgelassen wurden, der keine ausreichende technische und organisatorische Sicherung i. S. v. § 9 BDSG darstellte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, selbstverständlich auch telefonisch, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Matzke“

545

Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass die Rolle des Insolvenzverwalters Bierbach auch nicht ganz klar gewesen sei. Man habe Schadensersatzansprüche gegen diesen durch das damalige Thüringer Justizministerium prüfen lassen. Dieses sei zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Anspruch bestehe.

d) Sichtung und Erfassung des Aktenbestandes

546

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass man sich nach Betreten des Aktenlagers am 15. Juli 2013 aufgeteilt hätte. Die Zeugin habe versucht, im 1. OG eine Bestandsaufnahme der dort gelagerten Akten zu machen. Sie habe zwecks Verschaffung eines Überblicks die Akten nur stichprobenartig angeschaut. Dabei verwies sie darauf, dass sich in der Akte eine Liste befinden müsste, in der aufgelistet sei, was sich in den Regalen befunden habe. Herr Matzke habe dies im Erdgeschoss getan und Herr Dr. Hasse habe sich im 2. OG umgesehen. Sie hätten an diesem Tag eine Grobbestandsaufnahme bezüglich der Art der eingelagerten Akten und des Umfangs gemacht und insbesondere geschaut, ob es dort irgendwelche sehr brisanten Akten gäbe. Eine genaue Bestandsaufnahme hätte nicht stattgefunden. Inhaltlich habe sich die Zeugin die Akten nicht angeschaut, so dass sie zum damaligen Zeitpunkt nicht hätte sagen können, von welchen Akten die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen seien und von welchen nicht. Im hinteren Teil des Erdgeschosses habe sich auch eine Aktenschredderanlage befunden, in der noch Reste von vernichtetem Material zu sehen gewesen seien. Diese sei aber schon seit Jahren nicht mehr gelaufen. Der Besuch des Aktenlagers an diesem Tag hätte ca. 2 1/2 bis 3 Stunden gedauert. Auf die Frage nach einer systematischen, fotografischen Dokumentation des Zustands des Aktenlagers antwortete die Zeugin, dass es nur die Fotos gebe, die in der Akte zu finden seien. Diese habe sie aber nicht gemacht. Sie könne auch nicht sagen, nach welchen Kriterien die Fotos angelegt worden seien. Die Fotos hätten keine Beschriftung. Sie könne sich vorstellen, dass die Aufnahmen Raum für Raum gemacht worden seien, aber ohne eine Beschriftung oder eine Liste.

547

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, dass man bei der ersten Kontrolle versucht habe, sich einen Überblick zu verschaffen. Dabei habe man sich aufgeteilt. Herr Dr. Hasse sei ganz oben gewesen, Frau Pöllmann in der Mitte und der Zeuge im Erdgeschoss. Der Zeuge sei dann durch die Regalreihen gelaufen und habe versucht, sich einen groben Überblick zu

verschaffen, was für Akten da eigentlich lägen. Er habe dann grob überschlagen, wie viele Akten in einem Regal stünden, wie viele Regalfächer es gäbe und wie lang ein Regal sei. Er habe nicht jede Akte gezählt. Er könne aber nicht mehr sagen, auf welche Zahl er gekommen sei. Der Zeuge bekundete, dass er in den darauf folgenden Tagen die Bestandsaufnahme in Immelborn im Wesentlichen allein gemacht habe. Die einzelnen Termine, an denen er vor Ort gewesen sei, würden sich aus dem beim TLfDI zentral geführten Kalender ergeben. Er sei insgesamt zwischen 20 und 30 Mal in Immelborn gewesen, vermutlich aber eher 30. Im Wesentlichen habe er sich darum gekümmert herauszufinden, welche Insolvenzverwalter in Immelborn Akten eingelagert hätten. Im Erdgeschoss habe der Zeuge an die Stirnseite jedes Regals mit Edding geschrieben, welche Insolvenzverwalter in dem jeweiligen Regal eingelagert hätten. Für das Mittelgeschoss müsste es eine Liste geben, die sich in der Akte befände. Für die im Obergeschoss in Gitterboxen gelagerten Akten habe letztlich keine Erfassung mehr stattgefunden, weil das bereits in den Zeitraum gefallen sei, in dem Herr Wagner als Nachtragsliquidator die Akten entsorgt habe. Der Zeuge habe nur noch stichprobenartig überprüft, ob es sich dabei um Akten und Unterlagen oder um personenbezogene Daten gehandelt habe, die hätten vernichtet werden können oder hätten weiter eingelagert werden müssen. Herr Walther, der vor Ort für Herrn Brauhardt die Abholung der Akten organisiert habe, habe einfach den Palettenstapel umgeworfen. Entweder habe er den Stapel ans Fenster geschoben und dann oben angefangen, die Gitterboxen zu leeren. Dabei habe der Zeuge oben reinschauen können. Wenn die Palette leer gewesen sei, habe sie Herr Walther einfach von dem Stapel nach hinten runtergeworfen und in der Mitte weitergemacht. Da habe der Zeuge dann in die mittlere Gitterbox reinschauen können. Zum Teil habe Herr Walther den Stapel einfach komplett umgeworfen. Da habe der Zeuge dann stichprobenartig in die Aktenberge reinschauen können. Der Zeuge bekundete außerdem, dass es im Mittelgeschoss einen Raum gegeben habe, welcher wohl früher als Büro gedient habe. Dort habe es einen Tower gegeben, einen alten grauen Kasten. Da sei aber nichts mehr drin gewesen, also jedenfalls keine Festplatten. Es habe generell keinen funktionstauglichen Rechner oder Server oder etwas Ähnliches gegeben. Sofern dort Disketten oder teilweise auch CD-Roms rumgelegen haben, seien dies welche gewesen, die dort von den Unternehmen eingelagert worden seien.

548

Dem Zeugen wurde ein **Vermerk der Zeugin Pöllmann vom 17. Juli 2013** (Akten-Nr. 62, Blatt 254 f.) vorgehalten, in dem diese im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme im 1. Stock schreibt, dass sich dort in einem Raum ein Schreibtisch mit kaputtem Bildschirm und unter dem Schreibtisch vier Rechner befunden hätten.

549

Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Matzke**, dass er nicht wisse, von welchen Rechnern in dem Vermerk die Rede sein soll. Kaputte Monitore hätten nur in dem Raum mit dem Server-Tower gestanden. Weitere Rechner habe er nicht gesehen. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass im Wesentlichen Akten von insolvent gegangenen Unternehmen eingelagert gewesen seien, wie z. B. Bewerbungsunterlagen, Kfz-Briefe und größtenteils Insolvenzunterlagen. Man habe vor allem nach Krankenhausakten gesucht, da die darin enthaltenen medizinischen Daten besonders schutzbedürftig seien. Man habe aber letztlich keine gefunden. Man habe aber Patientenakten von der Zeugin Schirmer gefunden, so wie medizinische Akten von Hartmetallwerke Immelborn. Der Zeuge habe auch mindestens ein Strafurteil gesehen, das im Erdgeschoss im Geröll gelegen hätte. Auch Insolvenzakten von Einzelunternehmern hätten dort gelagert. Man habe immer mal in die eine oder andere Akte reingeguckt. Den Inhalt der Akten habe man bei der ersten Kontrolle allerdings nicht weiter bewertet. In den Gitterboxen seien hauptsächlich Akten der abgewickelten Konsumgenossenschaften in Thüringen gelagert worden. Der Zeuge bekundete, dass sich Akten von vier oder fünf Insolvenzverwaltern auf 90 bis 95 Prozent des Gebäudes verteilt hätten. Dann habe es noch den ein oder anderen kleinen Insolvenzverwalter gegeben, der ein oder zwei Verfahren eingelagert habe. Sonst hätte der Zeuge insgesamt vier Einzelunternehmen/-unternehmer — die Ärztin mitgezählt — angeschrieben, dass diese Akten abholen könnten. Der Zeuge sagte aus, dass es den Eindruck erweckt habe, als hätten Tack & Wagner die Hälfte der Akten eingelagert. Er habe es aber nicht gezählt.

550

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete außerdem, dass sich bei der Sichtung der Akten Herr Matzke damals zuerst mit dem untersten Stockwerk befasst habe; dort sei am wenigsten Chaos gewesen. Die Akten hätten dort zum Großteil einem bestimmten Insolvenzverwalter zugeordnet werden können. Dies habe Herr Matzke dann gemacht. Dieses Verfahren habe sich so lange hingezogen, weil nicht genug Leute ständig vor Ort gewesen seien, um dort Akten zu erfassen. Die Zeugin wisse aber nicht, wer im oberen Stockwerk aufgeräumt habe.

551

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass er nach Ablauf der Herrn Tischer für die Beräumung des Aktenlagers gesetzten Frist im August mit Herrn Albrecht — ebenfalls ein Mitarbeiter des Tlfdi - nach Immelborn gefahren sei. Man habe zunächst versucht, alles gangbar zu machen. Dann habe man versucht festzustellen, welche Insolvenzkanzleien im Erdgeschoss Akten eingelagert hätten. Zudem hätten im Erdgeschoss überall entweder vor sich hin faulende Umzugskartons mit Akten oder lose Akten auf dem Boden gelegen. Es habe wohl mal einen Wasserschaden gegeben. Außerdem seien im ganzen Gebäude die Feuerlöscher abgelassen worden. Die Umzugskartons und losen Akten habe man zunächst beiseite geschafft, um die Gänge wieder einigermaßen begehbar zu machen. Paletten mit Kartons,

die übereinander gestapelt gewesen seien, habe er in der Regel nicht anfassen können. Diese hätten entweder zwischen Regalen gestanden, wo man nur von vorn oder von hinten ran gekommen sei. Im Erd- und Mittelgeschoss sei vornehmlich in Regalen eingelagert worden. Ein Großteil der Akten, nicht der überwiegende Teil, sei aus den Regalen herausgestoßen worden. Diese hätten auf dem Boden gelegen, sowohl im Erdgeschoss wie auch im Mittelgeschoss. In der ersten Jahreshälfte 2014 habe der Zeuge die Sichtung des ersten Stocks nach Insolvenzverwaltern, die dort eingelagert hätten, abgeschlossen. Dann habe er im obersten Geschoss begonnen. Dieses sei besonders gewesen, weil dort ausschließlich Kartoneinlagerung und mit Gitterboxen stattgefunden habe. In diese seien lose Akten reingeworfen worden. Teilweise seien drei Paletten übereinander gestapelt gewesen. Es sei ziemlich unmöglich gewesen, an die Akten heranzukommen. Der Zeuge bekundete, dass die Beräumung des Obergeschosses mit Unterstützung der Polizei sicher schneller zu bewerkstelligen gewesen wäre.

552

Der **Zeuge Forbrig** gab an, bei der ersten Begehung am 15.07.2013 sei dann besprochen worden, dass jeder eine Etage übernehme, also Frau Pöllmann, Herr Matzke und auch Dr. Hasse. Jeder sollte durchschauen, was für Akten dort lagerten und ob dort irgendwo auch noch Unterlagen/Geschäftsunterlagen vorhanden seien, so dass man wisse, welche Firmen dort Akten eingelagert hätten und wie lang die Aufbewahrungsfristen seien. Der Zeuge sei beauftragt worden, Fotoaufnahmen zu machen. Dies habe sich aber als sehr schwierig erwiesen. Wenn man systematisch habe vorgehen wollen, hätte man Lagepläne gebraucht. Diese habe es aber nicht gegeben, deshalb hätte man theoretisch erst mal einen Lageplan erstellen und kennzeichnen bzw. dokumentieren müssen, an welcher Stelle man sich befinde und in welche Blickrichtung man fotografiert habe. Dafür sei aber nicht viel Zeit gewesen, da es nur eine erste Begehung gewesen sei. Deshalb habe der Zeuge versucht, sich Etage für Etage anzuschauen und dann immer, wenn man auf einer Etage reingekommen sei, geradeaus zu fotografieren und auch mal in die Regale oder mal eine Nahaufnahme. Der Zeuge wisse aber nicht mehr, wie viele Aufnahmen er gemacht habe.

553

Der Zeuge Forbrig bekundete weiterhin, dass anfangs auch die Überlegung angestellt worden sei, sich an diejenigen Firmen zu wenden, die die Akten eingelagert hätten. Das Problem sei gewesen, dass man keinerlei Unterlagen oder Übersichten gefunden habe, sondern Stück für Stück durch das Aktenlager habe gehen müssen, um festzustellen, wer die Einlagerer gewesen seien. Dabei hätte man theoretisch jede Akte einmal umdrehen müssen.

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass diskutiert worden sei, Herrn Rechtsanwalt Bierbach zwecks einer Aktenliste zu kontaktieren. Aber selbst wenn Herr Bierbach solch eine Liste gehabt hätte, hätte diese wenig gebracht, weil man angesichts des Chaos, das in dem Lager geherrscht habe, nicht darauf hätte vertrauen können. Man hätte trotzdem alles händisch durchgehen und kontrollieren müssen.

Dazu führt der auszugsweise verlesene **2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015** aus:

„3.3 Ad Acta zu den Akten ... oder doch nicht?

[...]

Der größte Teil des Jahres 2014 wurde darauf verwandt, den Aktenbestand, soweit möglich, zu sichten und den jeweils einlagernden Insolvenzverwaltern bzw. Unternehmen zuzuordnen.

Diese Tätigkeit des TLfDI fand im Rahmen einer gegenüber Ad Acta angedrohten und letztlich durchgeführten Ersatzvornahme statt. Sie gliederte sich in zwei wesentliche Schritte. Zum einen mussten die vorhandenen Akten gesichtet und den jeweiligen verantwortlichen Stellen zugeordnet, zum anderen dann an diese zurückgeführt werden. Jedenfalls das Sichten der Akten war für das Erdgeschoss und das Mittelgeschoss unter schwierigen Bedingungen noch möglich, da hier ein großer Teil der Akten zum überwiegenden Teil in zugänglichen Regalen eingeordnet war, lose auf dem Boden herumlag oder in Kartons vor sich hin gammelte. Im Obergeschoss sah dies anders aus. Hier waren die Akten in Kartons auf Paletten oder in so genannten Stahlgittercontainern teilweise meterhoch gestapelt und teilweise zusammengestürzt. Ohne technisches Gerät war hier wenig bis nichts zu erreichen. Zwar konnten die meisten Kartons durch den TLfDI noch auf die jeweilige verantwortliche Stelle hin geprüft werden, jedoch spätestens bei den schweren Gitterpaletten war damit Schluss.

aa) Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter in Immelborn mit und ohne
Pressevertreter

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass bei der Begehung des Aktenlagers am 15. Juli 2013 auch Pressevertreter vor Ort und im Gebäude gewesen seien. Sie könne sich aber nicht

erinnern, wer die Presse ins Gebäude gebeten habe und ob die Medienvertreter in allen Stockwerken gewesen seien.

556

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass die Presse mit in das Gebäude rein gegangen sei und innen Aufnahmen gemacht habe. Der Zeuge wisse aber nicht, ob das Fernsehteam in allen Stockwerken gewesen sei. Er habe mit der Presse nichts zu tun gehabt. Das MDR-Team sei aber nie allein durch das Gebäude gelaufen.

557

Der **Zeuge Forbrig** erklärte, dass, als man am 15. Juli 2013 in Immelborn angekommen sei, die Presse schon vor Ort gewesen sei. Vermutlich habe Herr Dr. Hasse die Presse informiert. Als man dann durch das Aktenlager gegangen sei, hätte die Presse im bestimmten Rahmen verschiedene Filmaufnahmen gemacht. Das Kamerateam sei nach der Erinnerung des Zeugen nicht durch das ganze Gebäude gegangen. Es gebe Aufnahmen, wie man durch das Aktenlager gehe und auch über Aktenberge steige. Herr Hasse habe auch ein kurzes Interview gegeben. Die Presse sei vielleicht insgesamt ein bis zwei Stunden vor Ort gewesen. Man habe auch darauf geschaut, was aufgenommen werde. Die Presse habe eher allgemeine Aufnahmen von den im Aktenlager herrschenden Zuständen gemacht, vor allem vom Gang. Sie habe auch mal auf eine Akte näher hingezoomt, aber so, dass man das auch nicht direkt habe erkennen können. Es hätte auch vorne nichts weiter drauf gestanden. Das sei auch in diesem Filmchen vom MDR erkennbar, den es dann gegeben habe. Es seien aber keine bekannten oder wichtigen Daten erkennbar gewesen. Die Presse habe nicht die Akten aufgemacht und konkrete Dinge gefilmt.

558

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.2.a)aa) Thüringen Journal vom 15.07.2013 und V.2.a)bb) Thüringen Journal vom 16.07.2013).

559

Der **Zeuge Seidel** sagte aus, dass er sich nicht erinnern könne, in welchen Stockwerken das Fernsehteam gewesen sei. Dass Beteiligte Akten rausgenommen oder aufgelistet hätten, habe er nicht wahrgenommen. Er könne sich entsinnen, dass er auf den einen oder anderen Ordner draufgeschaut habe und gelesen habe. Hinsichtlich der anderen Beteiligten könne er das nicht bezeugen.

560

Zur Anwesenheit des Fernsehteams im Gebäude gab der **Zeuge Piehler** an nicht zu wissen, weil lange diese im Gebäude waren, sie hätten aber im Gebäude Aufnahmen gemacht und seien dabei jedenfalls nicht durch die Polizei beaufsichtigt worden.

561 Der **Zeuge Werner Fischer** wisse nur, dass ein Kamerateam dabei gewesen sei, er aber nicht gefilmt worden sei, weil er das nicht gewollt habe.

562 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, er habe den Vorgang der Kontaktaufnahme mit den Medien nicht mehr vor Augen. Es sei aber wahrscheinlich, dass er zu diesen Kontakt aufgenommen habe, da seine Kontakte zu den Medien einigermaßen ausgeprägt seien. Am ersten Tag seien in Immelborn circa sieben Teams von Fernsehen und Radio vor Ort gewesen, z. B. vom MDR. Es sei auch eine Frau vom Radio dabei gewesen, die der Zeuge nicht gekannt habe. Die Presse sei auch schon vor Ort gewesen als der Zeuge in Immelborn eingetroffen sei. Es habe aber auch Pressetermine gegeben, bei denen weder Polizei noch Ordnungsamt dabei gewesen seien. Insgesamt habe ein starkes öffentliches Interesse an einer medialen Berichterstattung bestanden. Man habe durch die Berichterstattung zum einen Firmen und Privatpersonen auf die Angelegenheit aufmerksam machen wollen, damit diese wüssten, dass eventuell ihre Akten dort lagerten. Zum anderen habe man die Sache publik machen wollen, um eventuell selbst weitergehende Informationen zu bekommen, z.B. von ehemaligen Mitarbeitern. Der Zeuge habe die anwesenden Fernseh- und Radioteams weitgehend durch die Halle begleitet. Er habe sie jeweils mündlich belehrt, dass personenbezogene Daten nicht aufzunehmen seien. Seines Erachtens hätten sich die Medien auch daran gehalten. Es sei zwar auch vorgekommen, dass sich die Kamerateams etwas entfernt hätten, der Zeuge sei aber bemüht gewesen, sich immer in der Nähe der Fernsehteams aufzuhalten. Angesprochen auf die in Augenschein genommenen Fernsehbeiträge des MDR und ZDF und dass dort auch beschriftete Aktenrücken zu sehen gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass dies keinen Verstoß gegen Datenschutzrecht darstelle, weil nur die Namen juristischer und nicht auch natürlicher Personen zu erkennen gewesen seien. Juristische Personen seien aber nicht Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, so dass es sich nicht um personenbezogene Daten gehandelt habe.

563 Der Betroffene gab hierzu am 03. Juli 2017 eine Stellungnahme ab:

Diese Wiedergabe entspreche nicht der protokollierten Aussage des Zeugen Hasse. Dort heiße es: „ Ich muss allerdings sagen, dass ich diesen Vorgang einer Kontaktaufnahme nicht vor Augen habe. Ich kann das nicht ausschließen, es ist vielleicht sogar wahrscheinlich, aber ich habe den Vorgang der Kontaktaufnahme nicht mehr vor Augen. Ich habe auch in meinen Unterlagen nachgesehen, ich habe dazu keine Vermerke. Zwischen „wahrscheinlich“ einerseits und andererseits „Ich kann das nicht ausschließen, es ist vielleicht sogar wahrscheinlich...ich habe dazu keine Vermerke“ bestehe ein

deutlicher Unterschied. Überdies seien nicht 7 Teams, sondern es sei nur ein Team am fraglichen Tag vor Ort gewesen – insoweit seien wohl verschiedene Stellen der Aussage des Zeugen Hasse zu einer missverständlich zusammengezogen worden.“

564

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe es in der Hand gehabt, die Presse ins Gebäude zu lassen oder eben nicht, legte der Zeuge dar, er sei nicht Besitzer der Lagerhalle gewesen, zudem seien Polizei und Ordnungsamt ebenfalls vor Ort gewesen. Er habe keinen Grund gesehen, der Presse anders als diese den Zutritt zu verwehren.

565

Es habe aber auch Pressternine gegeben, bei denen weder Polizei noch Ordnungsamt dabei gewesen seien. Insgesamt habe ein starkes öffentliches Interesse an einer medialen Berichterstattung bestanden. Man habe durch die Berichterstattung zum einen Firmen und Privatpersonen auf die Angelegenheit aufmerksam machen wollen, damit diese wüssten, dass eventuell ihre Akten dort lagerten. Zum anderen habe man die Sache publik machen wollen, um eventuell selbst weitergehende Informationen zu bekommen, z. B. von ehemaligen Mitarbeitern. Der Zeuge habe die Fernseh- und Radioteams weitgehend durch die Halle begleitet. Er habe sie jeweils mündlich belehrt, dass personenbezogene Daten nicht aufzunehmen seien. Seines Erachtens hätten sich die Medien auch daran gehalten. Es sei zwar auch vorgekommen, dass sich die Kamerteams etwas entfernt hätten, der Zeuge sei aber bemüht gewesen, sich immer in der Nähe der Fernsehteams aufzuhalten. Angesprochen auf die Fernsehbeiträge des MDR und ZDF und dass dort auch beschriftete Aktenrücken zu sehen gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass dies keinen Verstoß gegen Datenschutzrecht darstelle, weil nur die Namen juristischer und nicht auch natürlicher Personen zu erkennen gewesen seien. Juristische Personen seien aber nicht Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, so dass es sich nicht um personenbezogene Daten gehandelt habe.

566

Die **Zeugin Pöllmann** führte aus, dass neben ihr und Herrn Matzke u. a. auch Frau von der Gönne und Herr Ludwig immer mal wieder in Immelborn gewesen seien. Die Zeugin selbst sei insgesamt an drei Tagen in Immelborn gewesen. Der Zeuge Matzke sei gefühlt 30 Mal dort gewesen. Es gebe aber auch eine Auflistung in der Akte, wer wann dort gewesen sei. Sie habe darüber aber nicht Buch geführt.

567

Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass ihr erster Kontakt mit dem Aktenlager im Herbst/Winter 2013 stattgefunden habe. Sie sei das erste Mal am 13. November 2013 mit Herrn Matzke in Immelborn gewesen. Es sei vorwiegend um die Bestandsaufnahme und das Registrieren gegangen, was hauptsächlich Herr Matzke erledigt habe. Selbst habe

sie keine Listen angefertigt. Die Zeugin bekundete, dass man außen an den Paletten habe erkennen können, wie lange die Akten hätten aufbewahrt und wann diese hätten vernichtet werden müssen. Zum Teil habe auch drangestanden, von welcher Firma die Akten stammten. Man habe aber auch in die Akten reingucken müssen. Die Zeugin bekundete, dass man in der oberen Etage in einem Blechschrank Unterlagen des Betriebsarztes von Hartmetall Immelborn gefunden habe.

568

Die Zeugin von der Gönne erklärte weiterhin, dass sie bis zum 6. Dezember 2013 regelmäßig in Immelborn gewesen sei. Danach sei sie mehrere Monate erkrankt und erst wieder im Sommer 2014 mit Immelborn befasst gewesen. Die Zeugin habe aber nicht genau die Uhrzeiten aufgeschrieben, an denen sie in Immelborn gewesen sei. Sie habe keinen Stundenzettel oder dergleichen geführt. Ob dies andere Mitarbeiter des TLfDI getan hätten, wisse sie nicht. Die Zeugin bekundete, dass sie auch mal vor Ort gewesen sei, als die Presse anwesend gewesen sei. Sie wisse aber nicht, wer die Presse informiert habe. Die Presse sei immer beaufsichtigt und auch angewiesen worden, keine Namen oder Adressen zu filmen. Die Presse sei niemals allein gewesen.

569

Der Zeugin von der Gönne wurde ihr eigener **Vermerk vom 6. Dezember 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 485) vorgehalten, in dem es unter anderem heißt:

„Das ZDF interviewte Herrn TLfDI für die Sendung heute – in Deutschland, zu sehen am 11.12.13, 14 Uhr. Herr Ludwig und Uz. sichteten verschiedene Aktenkartons auf Hinweise zum Vernichtungsdatum über das Jahr 2013 hinaus. Im vorderen Teil der oberen Etage wurde die noch fehlende Palette Patientenakten von gefunden. Uz. informierte mit Lageskizze Herrn Matzke. Sie setzte ... telefonisch i. K. und teilte ihr mit, dass Herr Matzke sie in der kommenden Woche dazu anrufen wird. Des Weiteren wurden in den Büros der mittleren Etage an der Fensterfront über dem Hintereingang alte Computer gesichtet. Uz. wird am Montag beim THW nachfragen, ob Unterstützung möglich ist“.

570

Die **Zeugin von der Gönne** bekundete auf diesen Vorhalt hin, dass sich dieser Vermerk auf einen Termin am 6. Dezember 2013 beziehe. Herr Ludwig und sie hätten die Aufgabe gehabt, nach gewissen Sachen Ausschau zu halten. Die Zeugin habe mit nach Patientenakten gesucht.

571

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Fernsehbeitrag des ZDF in der Sendung

heute in Deutschland vom 12.12.2013 in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in Gliederungspunkt V.2.c).

572

Der **Zeuge Ludwig** bekundete zunächst, dass er am 6. und 13. Dezember 2013, am 10. und 17. Januar 2014 und am 3. und 14. Februar 2015 vor Ort in Immelborn gewesen sei. Am 6. Dezember 2013 habe in Immelborn ein Pressetermin stattgefunden, an dem neben ihm auch Herr Dr. Hasse und Frau von der Gönne teilgenommen hätten. Sie seien mit dem Dienstfahrzeug nach Immelborn gefahren und dort etwa 10:00 Uhr eingetroffen. Die Presse sei bereits vor Ort gewesen. Wie viele Leute wisse der Zeuge nicht mehr. Es seien aber nur wenige gewesen. Herr Dr. Hasse habe sich mit den Presseleuten innerhalb des Gebäudes unterhalten und ihnen die Lage vor Ort gezeigt. Der Zeuge selbst sei nicht befragt worden. Der Zeuge könne nicht mehr genau sagen, ob beim Termin am 6. Dezember 2013 oder beim Termin am 13. Dezember 2013 ein Kamerateam vor Ort gewesen sei. Während das Kamerateam im Gebäude unterwegs gewesen sei, sei immer jemand vom TLfDI dabei gewesen. Man sei gemeinsam durch das Gebäude gegangen und der Zeuge habe darauf geachtet, dass sich niemand absetze. Die Aufgabe des Zeugen sei auch gewesen, mit sicherzustellen, dass die Kamera- oder Presseleute nicht direkt und unkontrolliert in die Akten Einsicht nähmen – aus Datenschutzgründen – oder gar Fotografien anfertigten. Dies sei die einzige Aufgabe des Zeugen gewesen. Patientenakten oder dergleichen seien an diesen beiden Tagen nicht gefunden worden. Der Zeuge selbst habe auch keine zielgerichtete Sichtung von Aktenkartons durchgeführt. Es seien punktuell während des Pressetermins einige Akten aus der Ferne gezeigt worden. Eine Protokollierung habe aber nicht stattgefunden. Dies sei auch nicht Ziel des Pressetermins gewesen. Es sei nicht um die systematische Erfassung der Akten gegangen, weder fotografisch noch schriftlich.

573

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Radiobeitrag im Deutschlandfunk vom 20. Januar 2014 in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung in Gliederungspunkt V.1.b)).

574

Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führt zur Frage der Anwesenheit von Pressvertretern in Aktenlagern aus:

„[...] Die in Wernshausen lagernden Akten sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem Unternehmen Ad Acta zuzuordnen. Damit ist eine Begehung mit der Presse diesen Mittwoch nicht möglich. Dies zunächst deswegen,

weil dem derzeitigen Eigentümer der Akten, der nicht ausreichend geklärt ist, kein entsprechender Verwaltungsakt für eine Kontrolle bekannt gegeben worden ist. Der ursprüngliche öffentlich zugestellte Verwaltungsakt an Ad Acta entfaltet insoweit selbstverständlich keine Wirkung. Während ein Betreten der Räumlichkeiten von Ad Acta mit der Presse wegen des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit über Informationen an einem solchen Skandal gerechtfertigt sein könnte, gibt es für solche „Pressebegleitung“ keine Rechtsgrundlage. Bei gewöhnlichen möglichen Verstößen gegen das BDSG ist dies m. E. allerdings generell wegen der Außenwirkung unzulässig (siehe auch Urteil zum Lebensmittelpranger NRW, welche eine solche Rechtsgrundlage für das Schaffen von Transparenz, die im Lebensmittelbereich existiert, in ihrem derzeitigen Zustand als nicht ausreichend erachtet. Das Datenschutzrecht beinhaltet keine solche Transparenzregelung, weswegen die Weitergabe von Informationen, die Unternehmen betreffen, nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt scheint.) Der Unterzeichner empfiehlt daher, den Termin mit dem MDR hinsichtlich Wernshausen nicht durchzuführen, da erhebliche rechtliche Bedenken dagegen sprechen. [...]“

575

Zur Anwesenheit des TLfDI und seiner Mitarbeiter im Aktenlager hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel einen Radiobeitrag im Deutschlandradio Kultur vom 14.08.2014 in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung in Gliederungspunkt V.1.a)).

bb) Vorgefundenes System der Akteneinlagerung

576

Die **Zeugin Pöllmann** erklärte, dass die in Immelborn eingelagerten Unterlagen zum größten Teil Unterlagen von Insolvenzverwaltern, Personalakten und Gesundheitsunterlagen von Betriebsärzten gewesen seien. Die Akten seien absolut schutzwürdig gewesen, weil sie jede Menge personenbezogener Daten enthalten hätten. Auch Unterlagen über Vermögensverhältnisse von Privatpersonen hätten dort gelagert. An den Kartons außen hätten sich Listen mit dem Inhalt der Kartons befunden. Der Großteil der Ordner sei beschriftet gewesen. So hätten auch die Namen der Insolvenzverwalter auf den Aktenrücken gestanden. Aber sonst habe es keine Bestandslisten gegeben. Ein geordnetes System sei nicht erkennbar gewesen. In einem Raum habe es Reste von Verwaltungsunterlagen der Ad Acta GmbH gegeben, wo gestanden habe, wann bestimmte Aufbewahrungsfristen abliefen. Das seien aber nur Teile von Unterlagen gewesen; die auch teilweise durcheinander gelegen hätten. Eine bestimmte Ordnung sei aus dem Vorgefundenen jedenfalls nicht mehr zu erkennen gewesen. Sie habe dabei gezählt, wie viele Regale es gebe, wie viele Leitz-Ordner in ein Regal passten und wie viele Regale es in einer Reihe gebe. Dies habe die Zeugin

hochgerechnet und die Paletten dazu genommen. Es seien somit mindestens 250.000 Leitz-Ordner gewesen. Im ersten Stock im hinteren Bereich des Lagers habe es einen durch eine Wand abgetrennten Raum mit Glasscheiben gegeben. Dort seien Büromöbel, also Schreibtisch, Tisch, Stühle, drin gewesen. Auch ein paar veraltete kaputte Bildschirme hätten sich dort befunden. Sie sei sich allerdings nicht sicher, ob es auch Computer gegeben habe. Es hätten aber ein paar Disketten rum gelegen. Die Zeugin habe vermutet, dass diese nicht mehr lesbar gewesen seien, da sie im Dreck gelegen hätten. Sie hätte die Disketten aber auch nicht geprüft. Festplatten hätte es nicht mehr gegeben. Sie wisse nicht mehr, ob diese Disketten später ausgewertet worden seien.

577

Der **Zeuge Forbrig** bekundete, man habe dann in die Akten reingeguckt und dann auch gesehen, von wann die Akten gewesen seien. Teilweise wären sie recht alt und zum Teil auch noch relativ neu gewesen. Es sei nicht systematisch nach Firmen sortiert gewesen, sondern eher chronologisch. Der Zeuge sei sich aber nicht mehr ganz sicher. Es sei aber sehr durcheinander gewesen.

578

Der **Zeuge Ludwig** gab an, die Ordner seien alle am Aktenrücken beschriftet gewesen. Bei Akten, die sich in Kartons befunden hätten, sei der jeweilige Karton beschriftet gewesen.

579

Laut dem **Zeugen Dahmen** seien die Paletten und Kartons, in denen sich die Akten befunden hätten, gekennzeichnet gewesen. Auf jedem Karton sei ein Zettel angebracht gewesen, wo ganz klar das Verfahren und die Aufbewahrungsfrist draufgestanden hätten. Man habe es daher sehr einfach gehabt. Es sei aber alles etwas durcheinander gewesen, so dass man erst jeden Karton habe in die Hand nehmen müssen, um sehen zu können, was drauf stehe. Erst dann habe man die Sachen zuordnen können.

580

Der **Zeuge Dr. Hasse** gab an, auf jedem Karton habe ein Zettel mit einer Jahreszahl geklebt, welcher den Ablauf der Aufbewahrungsfrist anzeigen sollte. Allerdings habe ihm Herr Matzke mitgeteilt, dass der Kartoninhalt nicht immer mit der Aufschrift übereingestimmt habe oder auch Fristen nicht richtig berechnet worden seien.

cc) Zustand des Aktenlagers bei Entdeckung

Die **Zeugin Schirmer** führte aus, sie sei 2013 nochmal nach Immelborn gefahren. Sie habe dann gesehen, dass Scheiben eingeschlagen gewesen seien und Kabel raushingen und auf den Treppen Papiere gelegen hätten.

581

582 Die **Zeugin Frank** führte aus, dass ein Mitarbeiter der KVT, Herr Harnisch, am 18. Juni 2013 nach Immelborn gefahren sei und Fotos von außen vom Gebäude gemacht habe, um die Lage festzustellen. Im Gebäude selbst sei er nicht gewesen. Man habe aber durch die Fenster sehen können, dass zum Teil die Akten bis unters Dach gestapelt gewesen seien. Zum Teil seien auch Fenster eingeworfen worden.

583 Laut der **Zeugin Urban** sei immer mal die Scheibe eingeschmissen gewesen. Unter anderem sei sie am 8. Juli 2013 mit Herrn Bartsch in dem Aktenlager gewesen, weil Scheiben kaputt gewesen seien.

584 Der **Zeuge Bartsch** erklärte hierzu, das Objekt sei in einem sehr desolaten Zustand gewesen. Es seien überall Scheiben kaputt gewesen und man habe nicht mehr feststellen können, was neue und was alte Beschädigungen gewesen seien. Er habe dann irgendwann mit Markierungsspray die ganzen kaputten Scheiben und alles, was beschädigt gewesen sei, eingesprüht, damit man überhaupt noch habe feststellen können, wo neue Beschädigungen gewesen seien. Danach sei es zu noch mehr Anzeigen gekommen.

585 Die **Zeugin Pölmann** bekundete, von der KVT Aufnahmen des Gebäudes von außen erhalten zu haben, auf denen ein eingeworfenes Fenster dokumentiert gewesen sei und man von außen in das Gebäude hineinsehen könne. Teilweise sei das Gebäude auch von außen einsehbar gewesen und man hätte erkennen können, was in den Regalen lagere. So hätte man auch beschriftete Aktenordner erkennen können. Außerdem sei im ersten Stock ein Büroraum gewesen, in dem es so ausgesehen hätte, als ob dort jemand drin gewohnt hätte. Es habe eine Schlafcouch, eine Herdplatte und Kochgeschirr wie Töpfe, Teller und Besteck gegeben. Zudem hätten dort eine Schrankwand und im Erdgeschoss ein Sofa gestanden. Es habe auch so ausgesehen, als ob sich dort Leute zum Feiern aufgehalten hätten. So hätten beispielsweise Alkoholfaschen rumgelegen. Strom habe es in dem Gebäude keinen gegeben. Zudem sei es feucht und staubig gewesen. Die Toiletten seien benutzt und mit Papier verstopft gewesen. Es habe gestunken. Im Erdgeschoss seien die Türen offen gewesen. Direkt neben der Eingangstür hätte es ein Treppenhaus gegeben, was in den ersten Stock geführt hätte. Im 1. und 2. OG sei jeweils eine blaue Tür gewesen, die verschlossen gewesen seien. Später habe sich herausgestellt, dass es in dem hinteren Teil des Gebäudes noch ein zweites Treppenhaus gegeben habe. Dies habe die Zeugin aber nicht gewusst. Auch durch dieses Treppenhaus hätte man von außen bis in den obersten Stock gelangen können. In das hintere Treppenhaus sei man auch vom Erdgeschoss ohne weiteres hingekommen. Soweit die Akten in Regalen gestanden hätten, sei es relativ

ordentlich gewesen. Zwischen den Regalen hätten aber entweder Gitterboxen mit Akten oder Paletten, auf denen Kartons mit Akten gestapelt gewesen seien, gestanden. So sei z.B. im 1. OG ein ganzes Holzregal umgekippt da gelegen. Teilweise seien in den Regalen auch die Böden durchgerutscht gewesen, so dass diese schräg in den Regalen hingen. Auch zwischen den Regalen hätten teilweise Akten auf dem Boden gelegen. Ganz schlimm sei es oben gewesen. Dort hätte es keine Regale, sondern nur Paletten mit Kartons gegeben, wo die Akten drin gelagert hätten. Die Paletten seien teilweise hoch gestapelt gewesen und teilweise umgefallen, so dass man kaum ein Stück Fußboden hätte sehen können und auf den Akten hätte laufen müssen, um sich überhaupt durch das Gebäude bewegen zu können. Zudem hätte es noch Nebenräume gegeben. Ein Raum sei mit leeren Kartons voll gewesen, andere Räume mit leeren Aktenordnern. Es hätte sehr wild ausgesehen. Die Zeugin bekundete, dass sie damals 250.000 Akten geschätzt hätten.

586

Der **Zeuge Grimm** bekundete, es habe recht schlimm ausgesehen. Die Akten hätten zwischen den Regalen gelegen, vereinzelt Häufchen und ein paar lose Blätter. Je höher man gekommen sei, umso schlimmer sei es gewesen. Es habe jedenfalls nicht aufgeräumt ausgesehen und es sei unübersichtlich gewesen.

587

Der **Zeuge Forbrig** gab an, das Lager sei sehr vollgestellt gewesen. Die Metallregale hätten sehr eng gestanden. Auf dem Fußboden hätten überall Akten gelegen, die zum Teil auch rausgerissen gewesen seien. Es habe auch eine Stelle gegeben, wo versucht worden sei, Akten anzubrennen. Es sei weiterhin eine Scheibe eingeschlagen gewesen. So habe es Hinweise gegeben, dass Dritte oder Unbefugte eingebrochen seien, welche zum Beispiel auch diese Akten herausgerissen hätten. Der ganze Zustand sei angesichts der Masse an Unterlagen erschütternd gewesen, es hätten ganze Akten verstreut auf dem Fußboden gelegen und es habe auch große Aktencontainer gegeben, wo Akten einfach so quer drin gelegen hätten. Es habe auch einzelne Kartons gegeben, wo Akten ungeordnet drin gelegen hätten, die wohl auch nicht erfasst worden waren. Es habe insgesamt sehr verwahrlost gewirkt. Man habe auch schon beim ersten Durchgang sehen können, dass es hunderttausende Akten gewesen seien. In der mutmaßlichen ehemaligen Geschäftsführerräumlichkeit sei auf der rechten Seite eine große leere Schrankwand gestanden sowie ein Schreibtisch. Es hätten Dinge ungeordnet auf dem Fußboden gelegen. Computer oder dergleichen habe es nicht mehr gegeben. Der Abstand zwischen den Regalteilen sei so gewesen, dass man mit einem Aktenwagen vielleicht hätte durchfahren können. In ein Regalteil hätten zehn Akten gepasst. Dies sei dann sieben oder acht Regale hoch gegangen, so dass schon in einem Regal 700 Akten gestanden hätten. Dies habe sich durch das ganze Gebäude gezogen. Da die Regale relativ hoch gewesen seien (drei,

dreieinhalb Meter?), habe man den Aktenrücken nicht vom Erdboden aus stehend erfassen können. Leitern habe es nicht gegeben. Die Regale hätten auch relativ eng beieinander gestanden. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass zum einen eine nicht unbedeutende Zahl an Akten von Insolvenzverwaltern dort lagerten, aber auch Akten von Rechtsanwaltskanzleien und von Arztpraxen/Patientenakten. In welchem Verhältnis diese Akten zueinander gestanden hätten, könne der Zeuge nicht mehr sagen. Er wisse auch nicht mehr, in welchem Stockwerk die Patientenakten gelagert worden waren. Bei einem nicht unbedeutenden Teil dieser Akten sei die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen. Dies habe man zum einen dadurch feststellen können, weil es vorn auf dem Aktenrücken gestanden habe. Daran habe man erkennen können, dass das Geschäft am Anfang ordentlich geführt worden sei, denn es habe ganz klar draufgestanden, wie lange die einzelnen Akten noch aufzubewahren seien. Man habe aber gesehen, dass es im Laufe der Zeit zum Teil immer nachlässiger geführt worden sei, so dass man am Ende nicht gewusst habe, ob die Akten vernichtet werden könnten oder ob sie gerade angekommen und nicht mehr ordentlich aufgenommen worden seien. Der Zeuge habe bei der ersten Begehung den Eindruck gehabt, dass man, um festzustellen, wer der jeweilige Einlagerer gewesen sei, praktisch jeden Aktendeckel einzeln hätte aufmachen müssen. Teilweise habe es vorn drauf gestanden. Aber es habe auch Akten gegeben, die komplett unbeschriftet gewesen seien, so dass man erst mal habe reinschauen und gucken müssen, wem die Akten gehörten. Dies habe eher wahllos stattgefunden. Jede Akte hätte in die Hand genommen und neu beschriftet werden müssen. Wenn man von 250.000 Akten ausgehe, dann sei man mit sieben Leuten — so viele Mitarbeiter habe der TLfDI damals gehabt — über Monate, vielleicht sogar Jahre beschäftigt gewesen. Es sei relativ schnell klar gewesen, das man es nicht alleine schaffe. Deswegen habe man von dritter Seite Amtshilfe benötigt.

588

Die durch den Zeugen Forbig gefertigten Fotografien hat der Untersuchungsausschuss teilweise durch Vorhalt in Augenschein genommen (siehe Bildberichterstattung in den Gliederungspunkten V.3.c) Bilder aus Akten-Nr. 1, Blatt 185 ff., V.3.d) Bilder aus Akten-Nr. 60, Blätter 257 und 282, V.3.e) Bild aus Akten-Nr. 60, Blatt 185, V.3.f) Bilder aus Akten-Nr. 60, Blätter 301 und 349 und V.3.g) Bilder aus Akten-Nr. 60, Blätter 353 und 354).

589

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete außerdem, dass verschlossene Umschläge auf dem Boden gelegen hätten. Zudem sei das ganze Treppenhaus voller Akten und Kartons gewesen. Der Zeuge wisse daher nicht, woher die Umschläge gekommen seien. Es habe aber so ausgesehen, als wären die Umschläge dort hingeworfen worden. Der Zeuge erklärte weiterhin, dass sich das Aktenlager in Immelborn teilweise in einem

desaströsen Zustand befunden habe. Im Erd- und Mittelgeschoss hätten sehr viele Regale gestanden. Um die Regale herum und zwischen den Regalen hätten Paletten mit Kartons gestanden und es hätten Akten verstreut herum gelegen. Es habe sehr viele mit Paletten zugestellte Regalgänge gegeben. Es hätten entweder Kartons oder Akten drauf gestanden und die Paletten seien zum Teil umgestürzt gewesen. Zum Teil seien Regalböden runtergesackt und die Akten in die Gänge gestürzt worden. In Nebenräumen seien auch Akten und Kartons aufgestellt gewesen. Es sei alles etwas durcheinander gewesen. Das Erdgeschoss habe noch einen relativ vernünftigen Eindruck gemacht. Auch im Mittelgeschoss habe ein leichtes Chaos geherrscht, aber es seien viele Regale ordnungsgemäß mit Aktenordnern bestückt gewesen. Unterm Dach habe es schlimmer ausgesehen, dort habe Chaos geherrscht. Es seien dort irgendwann einmal Kartons gestapelt gewesen, einige Türme hätten auch noch gestanden, ungefähr drei, vier Meter hoch gestapelt. Diese Türme seien teilweise ineinander gestürzt gewesen, so dass alles übereinander, kreuz und quer gelegen habe und man stellenweise gar nicht habe durchgehen können. Andere Türme hätten gedroht einzustürzen. Gitterboxen seien übereinander gestapelt gewesen. Regale habe es unterm Dach nicht gegeben. Auf dem Boden des Dachgeschosses hätten Scherben gelegen, wahrscheinlich von Flaschen, die in einem Zimmer aufgestapelt gewesen waren. Dort hätten offenbar Feiern oder Feten stattgefunden. Die Büroräume seien verwüstet gewesen, es habe kein Stein mehr auf dem anderen gestanden. Elektrische Anlagen seien ausgebaut gewesen, es habe kein Licht und auch kein fließend Wasser gegeben. Kabel seien entfernt worden. In zwei großen Räumen und unter dem Dach hätten Gitterkartons gestanden, in die einfach Akten reingeschmissen worden seien, also auch Akten, die nicht in einem Aktenordner drin gewesen seien, sondern einfach nur gestapeltes Papier. Diese ganzen Zustände seien in den Fernsehbeiträgen des MDR und ZDF_(Inaugenscheinnahme in der 14. Sitzung) nicht richtig zur Geltung gekommen. Dies könne damit zusammenhängen, dass Fernsehteams nur solche Gänge beschreiten könnten, die auch frei seien. Die mit Paletten zugestellten Regalgänge, die runtergesackten Regalböden und die in die Gänge gestürzten Akten seien in den Fernsehaufnahmen nicht richtig zur Geltung gekommen. Computer habe der Zeuge keine gesehen, sondern nur alte, schrottige Bildschirme, die in einem Nebenraum auf dem Boden gestanden hätten, entweder im Erd- oder Mittelgeschoss.

590

Zum Zustand des Aktenlagers bei der Entdeckung hat der Untersuchungsausschuss als Beweismittel Fernsehbeiträge in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.2.a)aa) Thüringen Journal vom 15.07.2013, V.2.a)bb) Thüringen Journal vom 16.07.2013 und V.2.b)bb) MDR aktuell vom 15.07.2013).

Der Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt des Termins am 15. Juli 2013 in Immelborn wurde in einem verlesenen **Schreiben der LPI Suhl an die LPD vom 30. Juli 2013** wie folgt wiedergegeben (Akten-Nr. 27, Blatt 72 f.):

„[...] Das Gebäude konnte im Bereich des Erd- und Kellergeschosses frei zugänglich erlaufen werden, währenddessen der Zugang zu den Aktenlagerräumen im 1. und 2. Obergeschoss – gesichert durch Stahltüren – über den Einsatz eines Schlüsseldienstes realisiert wurde. Der zum Einsatz gekommene Schlüsseldienst wurde vor Ort durch Dr. Hasse telefonisch beauftragt.

In allen Etagen des Gebäudes lagern die Aktenordner in raumhohen Regalen sowie in gestapelten oder achtlos herumliegenden Kartons. Umgestürztes Rauminventar, wie Stühle und Schränke, vermitteln einen unordentlichen Gesamteindruck. Die grobe Inaugenscheinnahme der Aufschriften auf den Ordnerücken bzw. Kartons ließ eine Zuordnung zu Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Betrieben oder auch Gemeinden erkennen. [...]“

591

Der **Zeuge Seidel** bekundete, dass es sicherlich Bereiche gegeben habe, wo die Regale mit Akten gefüllt gewesen seien. Dann habe es Bereiche gegeben, wo einfach nur Kisten mit Akten wahllos durcheinander, über den Haufen geworfen dagelegen und viele Briefe und auch sonstige Dokumente zum Teil wahllos rumgelegen hätten. Der Zeuge wisse auch noch, dass in dem oberen Bereich Türen aufgeschlossen worden seien durch einen Schlüsseldienst. Ansonsten habe es ziemlich verwahrlost ausgesehen.

592

Nach Aussage des **Zeugen Piehler** habe in dem Gebäude ein kunterbuntes Durcheinander geherrscht. Neben Haufen von Kisten, Kästen, Schubladen und einzelnen Papieren habe es Räume gegeben, in denen wohl vormals Computer gestanden hätten. Diese seien jedoch nicht mehr vorhanden gewesen. Lediglich Kabel und Schreibmäuse seien auf den Tischen noch vorhanden gewesen. In einigen Räumen seien auch die Heizkörper demontiert gewesen. Es habe einen mutmaßlichen Umkleideraum gegeben, in welchem noch einige Spinde gestanden hätten. Ansonsten seien diese Räume etagenweise vollgestellt, teilweise hineingeworfen mit Kartons und Kisten voller Papierkram.

593

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass, wenn man durch den Haupteingang in das Gebäude gehe, man in einem Treppenhaus stehe. Das Gebäude habe drei Stockwerke. Wenn man im Treppenhaus stehe, sei rechts ein Raum, etwa 20 Quadratmeter groß, vorwiegend mit Müll. Es habe so ausgesehen, als hätte da mal jemand gewohnt. Man könne links die Treppe

hochgehen, um in den ersten und den zweiten Stock zu gelangen. Geradeaus gelange man in das Erdgeschoss, in das Hauptgebäude. Die untere Tür sei offen gewesen, so dass man geradeaus weiter habe durchgehen können. Links seien Regale gewesen, ca. 13 bis 15 Stück hintereinander. Rechts sei eine Autolackiererei gewesen. Es sei alles offen begehbar gewesen. Sei man links weiter runtergegangen, seien rechts einzelne, offen stehende Büros gekommen, die im Wesentlichen leer gewesen seien. Es habe nur Schrott darin gestanden. Wenn man unten reingekommen und links gelaufen sei, sei rechts, ungefähr nach 20 Metern, ein weiteres Treppenhaus gekommen, das vorne, wo man beim Haupteingang reinkomme. Dies sei angebaut gewesen. Hinten sei das alte Treppenhaus aus dem Gebäudebestand. Im hinteren Teil des Gebäudes habe es im Erdgeschoss eine große blaue Doppeltür, eine Stahldoppeltür, gegeben, die hinten raus wieder auf die öffentliche Straße gemündet habe. Diese Tür habe man von außen nicht öffnen können, aber von innen aufdrücken, wenn man den an der Tür befindlichen Hebel hochgezogen habe.

594

Der Zeuge Matzke bekundete außerdem, dass es im Mittelgeschoss einen Raum gegeben habe, welcher wohl früher als Büro gedient habe. Dort habe es einen Tower gegeben, einen alten grauen Kasten. Da sei aber nichts mehr drin gewesen, also jedenfalls keine Festplatten. Es habe generell keinen funktionstauglichen Rechner oder Server oder etwas Ähnliches gegeben. Sofern dort Disketten oder teilweise auch CD-Roms rumgelegen haben, seien dies welche gewesen, die dort von den Unternehmen eingelagert worden seien.

595

Dem Zeugen wurde ein **Vermerk der Zeugin Pöllmann vom 17. Juli 2013** (Akten-Nr. 62, Blatt 254 f.) vorgehalten, in dem diese im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme im 1. Stock schreibt, dass sich dort in einem Raum ein Schreibtisch mit kaputtem Bildschirm und unter dem Schreibtisch vier Rechner befunden hätten. Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Matzke**, dass er nicht wisse, von welchen Rechnern in dem Vermerk die Rede sein soll. Kaputte Monitore hätten nur in dem Raum mit dem Server-Tower gestanden. Weitere Rechner habe er nicht gesehen. Zudem hätten im Erdgeschoss überall entweder vor sich hin faulende Umzugskartons mit Akten oder lose Akten auf dem Boden gelegen. Es habe wohl mal einen Wasserschaden gegeben. Außerdem seien im ganzen Gebäude die Feuerlöscher abgelassen worden. Zudem sei ein nicht zu vernachlässigender Teil der regalierten Akten aus den Regalen herausgestoßen gewesen. Die Paletten, die noch gestapelt gewesen seien, hätten nicht mehr besonders stabil ausgesehen. Der Grund dafür sei gewesen, dass dort ziemlich randaliert worden sei und die Kartons, sobald die Heizung aus gewesen sei, relativ viel Feuchtigkeit gezogen hätten und in der Folge dann instabil geworden wären und angefangen hätten, unter der Last einzuknicken und umzufallen

596 Der Zeugin von der Gönne wurde ihr eigener **Vermerk vom 6. Dezember 2013** (Akten-Nr. 60, Blatt 485) vorgehalten, in dem es unter anderem heißt:

„[...] Des Weiteren wurden in den Büros der mittleren Etage an der Fensterfront über dem Hintereingang alte Computer gesichtet [...].“

597 Die **Zeugin von der Gönne** bekundete auf diesen Vorhalt hin, der Zeugin seien zufällig die Computer in dem beschriebenen Raum in der mittleren Etage aufgefallen, wo dann später auch entsorgt worden sei. Wie viele Computer dort gestanden hätten, könne die Zeugin nicht sagen. Sie habe sie auch nicht auf ihre Funktionsfähigkeit getestet. Es hätte alles lose unter dem Schreibtisch gestanden, ohne Verbindung. Sie wisse auch nicht, ob es Beschriftungen auf den Geräten gegeben habe. Sie habe es sich nicht genauer angeschaut, sondern es nur im Vorbeigehen aufgenommen. Sie wisse auch nicht, ob sich sonst jemand mit den Computern beschäftigt und versucht habe, die darauf befindlichen Daten auszulesen. Auf erneute Nachfrage räumte die Zeugin ein, dass es auch sein könne, dass es nur Bildschirme und keine Computer gewesen seien. Die Zeugin könne nicht sagen, ob die Computer/Bildschirme später ordnungsgemäß und datenschutzkonform entsorgt worden seien. Sie vermute es aber. In anderen Räumen hätten sich keine Rechner oder dergleichen befunden.

598 Die Zeugin von der Gönne bekundete, im Gebäude habe sie sich an so ziemlich jeder Stelle aufgehalten, außer vielleicht ganz oben auf den Böden. Im unteren Teil des Lagers sei es geordnet gewesen und die Akten hätten in Regalen gestanden. Auf den beiden anderen Etagen sei es dann nicht mehr geordnet gewesen. Es habe vielmehr chaotisch ausgesehen. Es sei zum Teil auch eingebrochen worden. In den oberen Stockwerken hätten zum Teil auch umgekippte Paletten gelegen, so dass man gar nicht habe laufen können. Von einem Ordnungsprinzip habe man in den oberen Etagen nicht mehr sprechen können. Auch in den unteren Etagen sei vieles aus den Regalen rausgerissen gewesen. Es sei sehr chaotisch gewesen. Es habe weder Licht noch Wasser noch Toiletten gegeben. Die Fenster seien zum Teil zerstört gewesen. Im ehemaligen Sekretariat sei auch alles drunter und drüber gewesen. Dort hätten wohl Jugendliche gehaust. Es sei zum Teil richtig eklig gewesen.

599 Der **Zeuge Ludwig** bekundete, dass das Aktenlager aus drei Etagen bestanden habe. Die untere Etage sei vorzugsweise mit Regalen bestückt gewesen, welche voller Akten gestanden hätten. Teilweise seien diese Akten auch herausgeworfen worden und hätten teilweise verstreut in den Gängen gelegen. Insgesamt sei alles ein Fiasko gewesen.

Der **Zeuge Metz** führte aus, dass er bei einer Vor-Ort-Besichtigung im Aktenlager am 9. Januar 2014 mit dem Zeugen Deininger erstaunt zur Kenntnis genommen habe, dass dort eine riesige Menge von Akten lagerte. Erschrocken sei er auch über den baulichen Zustand des Objekts gewesen.

600

Der **Zeuge Deininger** bekundete, dass er bei einer Vor-Ort-Besichtigung im Aktenlager am 9. Januar 2014 viel Müll habe rumliegen sehen. Er würde das Ganze als Abenteuerspielplatz für irgendwelche Halbstarken bezeichnen, die wenig Interesse an den dort gelagerten Akten gehabt und das nur als Objekt der Neugierde oder Abenteuerspielplatz betrachtet hätten.

601

Der **Zeuge Länger** sagte aus, dass zwei Stockwerke relativ sauber gewesen seien, es seien schöne Regale, wunderbar befüllt, drin gewesen. Im oberen Stockwerk sei absolutes Chaos gewesen, alles sei durcheinander geschmissen gewesen. Da seien lauter Kartons gewesen, wo es sich im Nachhinein auch herausgestellt habe, dass da gar keine Akten drin gewesen seien. Das sei alles Chaos gewesen. In Immelborn sei er am 15. Dezember 2014 erstmals gewesen, dann bei der ersten Containerstellung, danach noch zweimal.

602

Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass sich, als er Ende 2013 im Aktenlager gewesen sei, die Regale selbst in einem ganz normalen, ordnungsgemäßen Zustand befunden hätten. In den Nebenräumen und im ersten Stock habe es teilweise ein bisschen chaotisch ausgesehen. Dies sei wohl deshalb so gewesen, weil andere Verwalter und Einlagerer ihre Sachen da entnommen hätten und nicht gerade schonend mit den Sachen umgegangen seien.

603

Nach Bekunden des **Zeugen Heinze** sei das Lager sehr verwahrlost gewesen. Überall seien Sachen herumgestanden, Sachen seien beschädigt gewesen. Die Räume und Wege seien zugestellt gewesen.

604

Der **Zeuge Dahmen** führte aus, dass er nach der Besichtigung davon ausgegangen sei, dass in dem Aktenlager 400.000 bis 500.000 Akten gelagert hätten. Das Gebäude, in dem sich das Aktenlager befunden habe, sei ein dreigeschossiges Objekt gewesen. Die ersten beiden Geschosse seien mit Regalsystemen ausgestattet gewesen, wo Akten auch nur einzeln dringestanden hätten. In diesen Etagen sei man wenig gewesen, da die Akten der White & Case Insolvenz GbR palettenweise im dritten Obergeschoss gelagert worden seien. Es habe nicht alles noch im Regal oder auf der Palette gestanden, es sei größtenteils sehr chaotisch gewesen. Die Paletten seien teilweise zusammengefallen und es seien keine Gänge mehr da gewesen. Es hätte eine Palette neben der anderen gestanden, in Räumen

605

von 200 bis 300 m² Fläche. Diese Paletten seien zum Teil 3 bis 4 Meter hoch gestapelt gewesen und hätten teilweise gedroht, in sich zusammenzubrechen. Es sei erforderlich gewesen, erst alles auseinander zu räumen, um einen Überblick zu erhalten und wirklich sortieren zu können. Ein weiteres Problem sei auch gewesen, dass die meisten Rückenschilder der Akten so verblichen gewesen seien, dass man anhand des Rückenschildes gar nicht mehr habe feststellen können, zu wem diese Akten überhaupt gehörten. Dies sei auch nicht verwunderlich, da die Immobilie rundum verglast gewesen sei und wenn eine Akte zehn Jahre oder noch länger im Sonnenlicht stehe, dann könne man nicht mehr lesen, was draufstehe. PCs oder ähnliches seien nicht mehr vorhanden gewesen. In den ehemaligen Büroräumen habe nichts mehr drin gestanden.

e) *Rückführung von Akten*

606 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass man in ihrer Behörde zu der Auffassung gelangt sei, dass es am besten wäre, die Akten möglichst denjenigen zurückzugeben, die in Immelborn eingelagert hätten. Diese müssten letztendlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. Unterbringung sorgen und die Akten eventuell woanders einlagern. Eine Prüfung, welche Akten vernichtet werden können und welche aufzubewahren seien, habe man selbst nicht vorgenommen. Ein Insolvenzverwalter habe seine Akten später selbst abgeholt und diese Prüfung vorgenommen. So sei es auch später passiert, dass die Verantwortlichen diese Prüfung selbst vorgenommen hätten. Es seien auch Akten ans Gesundheitsamt abgegeben worden. Ob es eine Liste oder Übersicht gäbe, welche Akten abgeholt worden seien, wisse die Zeugin nicht. Sie könne das eventuell mit der Aktenführung beim TLfDI erklären. So habe man eine Akte mit dem Aktenzeichen 259. Das sei die „Ad-Acta-Akte“, die Verwaltungsakte, die zu dem Gebäude in Immelborn gehöre. Dann gebe es noch eine Akte „Rückführung der Unterlagen“ — die 770. Darin habe die Zeugin nicht viel gearbeitet. Sie kenne sich da nicht so gut aus.

Nach der Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die Polizei habe man versucht, nochmal an die Einlagernden heranzutreten. Das Problem sei aber gewesen, dass das Insolvenzverwalter gewesen seien. D. h., es seien nicht deren Akten gewesen, sondern die Akten derjenigen, deren Insolvenz sie dort betreut hätten.

607 Zur Rückführung der Akten hat der Untersuchungsausschuss einen Radiobeitrag im Datenkanal 29 vom 19.12.2013 in Augenschein genommen (siehe Radiobeitrag in Gliederungspunkt V.1.c).

Der **Zeuge Matzke** führte aus, dass er, wenn er Akten von Unternehmen gefunden habe, die nicht insolvent gewesen seien, diese angeschrieben und versucht habe, deren Akten gleich zurückzugeben. Dies sei in der Regel auch gelungen. Wenn aber ein Insolvenzverwalter Akten einlagert habe, dann läge die Vermutung nahe, dass da nicht so viel zu erreichen sei. Am Anfang habe man mal die größeren Insolvenzverwalter angeschrieben, wie zum Beispiel Tack und Wagner. Im weiteren Verlauf habe man dann erst mal genau schauen wollen, was sich konkret in dem Aktenlager befinde, bevor man mit den Insolvenzverwaltern in Kontakt treten wolle. Der Grund sei folgender gewesen: Wenn ein Insolvenzverwalter sich weigere, seine Akten abzuholen, müsse ein Bescheid erlassen werden, worin der Insolvenzverwalter verpflichtet würde, die Akten abzuholen. Um den Bescheid bestimmt genug zu machen, habe der Zeuge zunächst wissen müssen, was für Akten konkret eingelagert gewesen seien. Die Möglichkeit, solche Bescheide zu erlassen, sei innerhalb der Behörde des TLfDI diskutiert worden. Der Zeuge bekundete außerdem, dass die Akten mancher Unternehmen ziemlich verstreut gewesen seien. Zwei, drei Unternehmen seien auch zweimal gekommen, um Akten abzuholen. Der Zeuge habe die Akten im Vorfeld immer in der Nähe einer der Treppenaufgänge an einem Ort zusammengetragen. Mit einer Ausnahme seien das alles Kartoneinlagerungen gewesen. Diese Kartons habe der Zeuge dann auf einer separaten leeren Palette in der Nähe der Treppenaufgänge gestapelt. Die habe dann entweder der jeweilige Abholer selbst runtergetragen oder der Zeuge habe mitgeholfen. Eine genaue Dokumentation, wer welche Akten mitgenommen habe, gebe es nicht. Der Zeuge habe geprüft, ob die Akten, die abgeholt werden sollten, dem jeweiligen Unternehmen gehörten. Er habe aber nicht aufgeschrieben, welche Verfahren das seien. Der Zeuge bekundete, dass er im Zeitpunkt der Abholung der Akten durch die einzelnen Insolvenzverwalter habe sagen können, wer was eingelagert habe und auch habe kontrollieren können, was abgeholt werde.

608

Bei der Vernehmung wurde dem Zeugen Matzke ein **Vermerk des PHK Metz, Leiter der PI Bad Salzungen, vom 21. Januar 2014** (Akten-Nr. 23, Blatt 453 f.) vorgehalten. Darin wurde die gemeinsame Objektbegehung am 9. Januar 2014 beschrieben, an der unter anderem der Zeuge Matzke teilgenommen habe. Wörtlich heißt es:

609

„Sofern dies streitig ausgetragen werden muss, rechnet Herr Matzke nicht mit einer endgültigen Auflösung des Aktenlagers vor Ablauf von weiteren vier Jahren, wobei diese Auskunft nur eine grobe Schätzung seinerseits ist.“

Der **Zeuge Matzke** bekundet, dass Herr Metz versucht habe, Informationen zur Länge des Verfahrens herauszubekommen. Es sei ihm dabei um die voraussichtliche Dauer der Bestreifung gegangen. Der Zeuge habe ihm daraufhin den schlimmsten Fall genannt:

610

Man verbescheide die Insolvenzverwalter und diese wehrten sich dagegen im gerichtlichen Verfahren. Dann könne es bis zu vier Jahre dauern.

611

Der **Zeuge Metz** führte aus, dass er von Herrn Matzke wisse, dass in der Insolvenz als erstes der zentrale Computer, der die zentrale Zuordnung der Akten gemacht habe, veräußert worden sei. Ohne diesen Computer sei eine Zuordnung der Akten nicht möglich gewesen, da man Akten überall, wo noch ein bisschen Platz gewesen sei, hingestellt habe. Bei einer Umlagerung hätte man ohne diesen Computer nie wieder eine Ordnung in das neue Lager bekommen. Herr Matzke habe sinngemäß gesagt, dass man tatsächlich händisch jede Akte einzeln in die Hand nehmen müsse, um festzustellen, zu welcher Firma sie gehöre und ob sie auszusondern oder zurückzuführen sei. Bezüglich der Beräumung des Aktenlagers habe Herr Matzke gesagt, dass vermutlich nur der Weg über den Verwaltungsrechtsweg bestehe. Da der Betreiber der Ad Acta insolvent und auch nicht mehr greifbar sei, da er sich in die Schweiz abgesetzt habe, werde man wohl alle Einlagerer selbst anschreiben müssen, dass sie ihre Aktenbestände, die sie dort eingelagert hätten, selbst wieder übernehmen müssten. Es habe eine leichte Randbemerkung von Herrn Matzke gegeben, wo dieser gesagt habe, es sei also unklar, ob die schon abgelaufenen Daten durch den Landesbeauftragten selbst vernichtet werden könnten oder ob das auch Sache der Einlagernden wäre.

aa) Schreiben an einlagernde Insolvenzverwalter vom September 2013

612

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass für das Anschreiben der Insolvenzverwalter federführend Herr Matzke verantwortlich gewesen sei. Es seien Serienbriefe an die verschiedenen Insolvenzverwalter erstellt worden, wo über den Sachverhalt informiert und die Rechtslage dargelegt worden sei. Zudem seien die Insolvenzverwalter darin aufgefordert worden, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern, ob sie die Akten abholen wollten oder wie weiter verfahren werden solle.

613

Der **Zeuge Matzke** führte aus, verweigere ein Insolvenzverwalter die Rücknahme nach Aufforderung, bliebe lediglich der Erlass eines Bescheides, der diesen zur Rücknahme verpflichte. Um einen solchen Bescheid jedoch gerichtsfest und auch durchsetzbar zu machen, müsse dieser bestimmt sein und daher zuvor festgestellt werden, was eingelagert sei. Andernfalls müsse ja bei jedem weiteren Aktenfund erneut kontaktiert werden.

614

Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass man zunächst habe herausfinden müssen, wer in Immelborn Akten eingelagert habe. Dies sei bei großen Firmen wie White & Case oder Tack & Wagner leicht festzustellen gewesen. Da die Einlagerung nach dem Chaossystem

erfolgt sei, habe man die jeweiligen Akten zusammensuchen müssen und dann versuchen, diese zurückzuführen. Herr Matzke habe versucht, Kontakt mit den Insolvenzverwaltern herzustellen und diese zu überreden, die Akten zurückzunehmen. Auch Herr Wagner habe als einlagernder Insolvenzverwalter einen Teil seiner Akten zurückgenommen, aber einen Großteil auch nicht. Deswegen habe man sich einen Überblick verschaffen müssen, wer dort datenschutzrechtlich Verantwortlicher sei, um die Akten rückführen zu können.

615

Der **Zeuge Kupke** bekundete, dass er nicht genau sagen könne, wann er welche Schreiben bekommen habe. Herr Grentz bach und er hätten gemeinsam Post vom Datenschutzbeauftragten bekommen, in dem zunächst erst mal pauschal gesagt worden sei, dass sie sich um ihre in Immelborn lagernden Akten kümmern sollten. Auf Vorhalt des **Schreibens des TLFDI an Rechtsanwalt Grentz bach vom 5. September 2013** (Akten-Nr. 62, Blatt 265 ff.) bestätigte der Zeuge, dass dies das erste Anschreiben des TLFDI gewesen sei. In diesem Schreiben sei zunächst erst mal pauschal gesagt worden, die Insolvenzverwalter sollten sich kümmern, ihre Akten lägen dort. Das sei ein allgemeines Verwalterschreiben gewesen, in dem der TLFDI den Verwaltern sinngemäß mitteilte: *„bitte schön, kümmere dich, du bist der Böse“*. Auf dieses Schreiben habe man nicht reagiert, weil für sie die Sachlage klar gewesen sei. Man habe seinerzeit als Insolvenzverwalter der jeweiligen Verfahren einen Vertrag mit der Ad Acta GmbH abgeschlossen und habe die Leistung, die erbracht werden sollte, bezahlt. Die Verfahren seien zwischenzeitlich auch beendet. Es habe für die Zeugen also keine Grundlage geben, dort tätig zu werden, wengleich man durch die Presse erfahren habe, dass dort die Situation stark im Argen liege und sich der Geschäftsführer Tischer wohl aus der Affäre gezogen habe und nichts tue. Dies sei sehr betrüblich gewesen, zumal es immerhin um Akten gegangen sei, für die die Zeugen mal Verantwortung getragen hätten. Es sei eine unbefriedigende Situation gewesen, dass sich niemand so richtig verantwortlich gefühlt habe.

616

Der **Zeuge von Rittberg** führte aus, dass die White & Case Insolvenz GbR am 2. September 2013 ein Schreiben von Herrn Matzke vom TLFDI bekommen habe. Mit diesem Schreiben habe man Kenntnis davon erhalten, dass es in Immelborn Probleme gebe. Herr Dr. Bähr habe den Zeugen dann beauftragt, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Der Zeuge habe erstmals am 5. September 2013 telefonisch Kontakt mit Herrn Matzke gehabt. Er habe ihm am gleichen Tag eine E-Mail geschrieben und ihm seine Kontaktdaten mitgeteilt. Herr Matzke habe dem Zeugen in dem Gespräch geschildert, dass man nicht einfach in das Lager hinein könne und die Akten zum Teil gar nicht zugänglich seien, so dass man nicht auf einen Schlag alles entsorgen könne. Da auch Räumarbeiten

erforderlich seien, wäre es ein größeres Unterfangen. Der Zeuge habe sich mit Herrn Matzke dann dahingehend geeinigt, dass man erstmal alles besichtige. Es habe ja auch die Frage im Raum gestanden, wer welche Kosten trage oder welche Kosten überhaupt für die Entsorgung anfielen.

617

Der **Zeuge Heilmann** bekundete, dass er mit Schreiben des TLFDI vom 5. September 2013, beim Zeugen eingegangen am 10. September 13, auf die ganze Thematik aufmerksam geworden sei.

bb) Treffen mit Rechtsanwalt Wagner im Herbst 2013

618

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass beim ersten Treffen mit Herrn Matzke nur ein Gespräch stattgefunden habe. Bei diesem Gespräch habe man über die Rechtslage usw. diskutiert. Herr Matzke habe gesagt, dass man die Verwalter zur Verantwortung ziehen solle. Der Zeuge habe daraufhin rechtliche Bedenken geäußert und dass er keine rechtliche Grundlage dafür sehe.

619

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, dass er sich Ende 2013 mit dem Insolvenzverwalter Wagner in Immelborn getroffen habe. Der Hintergrund sei gewesen, dass Herr Wagner — neben ein paar anderen Insolvenzverwaltern — die Person gewesen sei, an die sich der Zeuge zuerst gewandt habe. Denn auf der Hälfte der in Immelborn eingelagerten Akten habe Tack und Wagner drauf gestanden. Da Herr Tack nicht greifbar gewesen sei, habe sich der Zeuge an Herrn Wagner gehalten und sich mit diesem Ende 2013 in Immelborn getroffen. Er sei dort mit seiner Sekretärin/Buchhalterin aus seiner hiesigen Niederlassung gewesen. Sie schien den Überblick zu haben. Herr Wagner und seine Sekretärin hätten die Akten rausgesucht, die er noch für laufende Verfahren gebraucht habe. Zwei oder drei Ordner habe er auch gleich mitgenommen.

620

Der verlesene **Vermerk des Herrn Matzke vom 24. September 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen Momberg** (Akten-Nr. 62, Blatt 277 f.) führt dazu aus:

„[...] Mit Herrn Momberg und Herrn Wagner wurde für Mittwoch 11:00 Uhr, eine Begehung der Räume in Immelborn vereinbart. Es wird angestrebt, eine kurzfristige Abholung der Akten von Herrn Rechtsanwalt Wagner zu realisieren. [...]“

621

Der **Zeuge Wagner** bekundete weiterhin, dass er 2013 sieben Ordner aus Immelborn abgeholt habe. Da sei Herr Matzke und noch eine Mitarbeiterin dabei gewesen und habe dies auch quittiert.

cc) Rückführung von Patientenakten

622

Die **Zeugin Schirmer** bekundete, dass sie im Oktober 2013 einen Anruf bekommen habe, dass sie eine Palette mit Karteikarten - insgesamt 24 Kartons - zurückholen könne. Dieser Anruf sei vom Datenschutz gekommen. Sie wisse aber nicht mehr von wem genau. Die restlichen Kartons hätte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefunden. Vor Ort sei dann Herr Matzke gewesen. Sie hätten die Palette schon von der zweiten Etage nach unten geschafft. Dann sei sie im Januar 2014 noch einmal telefonisch kontaktiert worden, dass sie auch die restlichen Kartons holen könne. Dies habe sie dann am 15. Januar 2014 erledigt. Die Zeugin habe dann alle Karteikarten sortiert und diejenigen, die schon 10 Jahre alt gewesen seien durch die Veolia vernichten lassen. Davon habe sie ein Protokoll. Die Zeugin bekundete, dass die Akten und Kartons, die sie zurückgenommen habe, völlig unversehrt gewesen seien. Sie hätten sich in dem Zustand befunden, in dem sie sie abgegeben habe.

623

Der **Zeuge Dr. Hasse** erklärte, dass er nicht aus dem Kopf wisse, wie viele Insolvenzverwalter in Immelborn Akten eingelagert hätten und wie hoch der Anteil an eingelagerten Insolvenzakten am Gesamtbestand gewesen sei. Er wisse aber noch, dass die Zeugin Schirmer Patientenakten eingelagert hätte. Dies seien zwei Fuhren gewesen. Außerdem seien noch betriebsärztliche Krankenakten eingelagert gewesen. Diese befänden sich mittlerweile beim Gesundheitsamt des Landkreises (Wartburgkreis). Auf Nachfrage erklärte der Zeuge es handele sich dabei nicht nur um Röntgenunterlagen.

624

Zu aufgefundenen medizinischen Akten führte der **Zeuge Matzke** aus, man habe neben den Akten der Ärztin, die den Vorgang angestoßen hatte, auch Akten des Hartmetallwerkes Immelborn gefunden. Bei der Metallverarbeitung seien wohl krebserregende Stoffe verwendet worden, weshalb durch den Betriebsarzt Reihenuntersuchungen durchgeführt worden seien. Weitere medizinische Akten erinnere er nicht. Ein einlagerndes Krankenhaus etwa, habe es nicht gegeben.

dd) Abholung von Akten des Rechtsanwalts Wagner im November 2013

625

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass im Oktober oder November 2013 Herr Wagner mit Herrn Momberg nochmal in Immelborn gewesen sei. Der Zeuge sei auch vor Ort gewesen. Herr Wagner habe wieder einige Akten abgeholt. Die Aktion habe mehrere Tage gedauert. Zunächst habe Herr Wagner mal Akten abgeholt und dann sei Herr Momberg mit einem größeren Lastwagen gekommen und da seien dann noch einige Akten weggeworfen worden. Da sei der Zeuge aber selbst nicht dabei gewesen. Es sei Frau von der Gönne vor Ort gewesen. Herr Wagner habe nicht wahllos Akten von sich mitgenommen. Herr Wagner

habe noch mit Herrn Momberg, der wohl seinerseits Akteneinlagerungsdienste im Nebengewerbe betreibe, vertragliche Vereinbarungen gehabt, wonach Herr Momberg das eine oder andere Verfahren — im Wesentlichen über die Abwicklung des Unternehmens Mühl Product & Service — bereits schon vor langer Zeit hätte abholen sollen und dies nicht gemacht habe. Für den Zeugen habe sich das so dargestellt, als würde eine schon längst fällige Verpflichtung vonseiten Herrn Momberg erfüllt werden. Auf die Frage, warum der Zeuge über die Treffen mit Herrn Wagner keine Aktenvermerke angefertigt, sondern erst im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll erstellt habe, antwortete der Zeuge, dass er die Gespräche und Treffen als für das Verwaltungsverfahren nicht relevant angesehen habe.

626

Der **Zeuge Wagner** führte aus, dass die Firma i-pro des Herrn Momberg ebenfalls Unterlagen archiviere. Dieser habe ursprünglich das Geschäft in Immelborn übernehmen wollen. Dies seien nur Akten gewesen, die nicht im Regal gestanden hätten, sondern auf großen Paletten gelagert gewesen seien. An den Paletten bzw. Gitterboxen hätten Listen gehangen, auf denen gestanden hätte, welche Ordner in der jeweiligen Box seien. Die für den Zeugen relevanten Boxen bzw. Paletten habe man mit der Sprayflasche gekennzeichnet und dann nach Gera gebracht. Herr Momberg habe dann die Ordner entnommen. Der Zeuge habe nicht mehr auf das Computerprogramm zurückgreifen können, um seine Akten ausfindig zu machen, da es dieses nicht mehr gegeben habe. Es habe auch keinen Computer mehr gegeben. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er am 14. November 2013 1.392 Kartons plus 700 Einzelakten, also ca. 14.620 Akten, aus dem Aktenlager geholt habe. Daraufhin antwortete der Zeuge, dass dies nicht sein könne, da er nur zusammen mit Herrn Matzke in Immelborn gewesen sei als er die sieben Ordner abgeholt habe. Es könne aber sein, dass Frau Fischer, seine Buchhalterin, vor Ort gewesen sei. Insgesamt sei der Zeuge nach der Entdeckung des Aktenlagers durch den TlfDI überhaupt nur zweimal in Immelborn gewesen. Beim ersten Mal habe nur ein Gespräch stattgefunden. Bei diesem Gespräch habe man über die Rechtslage usw. diskutiert. Herr Matzke habe gesagt, dass man die Verwalter zur Verantwortung ziehen solle. Der Zeuge habe daraufhin rechtliche Bedenken geäußert und dass er keine rechtliche Grundlage dafür sehe. Er habe Herrn Matzke angeboten zu versuchen, die Verwalter an einen Tisch zu bekommen und innerhalb derer zu moderieren. Beim zweiten Mal sei er mit seiner Buchhalterin, Herrn Matzke und einer Kollegin vor Ort gewesen, um Akten rauszusuchen.

627

Die **Zeugin von der Gönne** bekundete, dass man bei der Aktenübergabe habe überwachen müssen, dass alles ordnungsgemäß ablaufe, also alles in den Containern lande und nichts daneben falle und sich niemand Kenntnis vom Inhalt der Akten

verschaffe. Wenn doch einmal etwas neben dem Container gelandet sei, habe sie es sofort aufgehoben. Die Aufgabe sei gewesen, die Aktenabholung streng zu kontrollieren. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie einfach an der Seite gestanden und geguckt habe, dass nur diejenigen Akten entnommen würden, die auch dem Einlagerer gehörten. Sie habe aber nicht geguckt, wie die Abholer ihre Akten genau ausfindig gemacht hätten. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie sich einzelne Akten habe zeigen lassen bzw. auch hingeschaut habe. Sie habe sich zwar nicht jede Akte angeschaut, aber man hätte ja im Regal bzw. am Verlauf gesehen, ob die jeweilige Akte dazu gehöre. Auf Vorhalt, dass man sich ja aber bei einem Chaossystem nicht sicher sein könne, ob alle Akten eines Einlagerers im Zusammenhang und fortlaufend an einer bestimmten Stelle eingelagert worden seien, wusste die Zeugin keine Antwort. Eine Liste oder ein Protokoll mit den Akten, welche abgeholt worden seien, habe sie nicht geführt. Sie wisse auch nicht, ob es solch ein Protokoll gebe. Bei den Akten, die abgeholt worden seien, habe es sich aber um Akten aus jeder Etage des Lagers gehandelt. Diejenigen, die die Akten abgeholt hätten, hätten eine Liste gehabt. Man habe sie beim Auffinden der jeweiligen Akten unterstützt. Dazu habe man erst einmal alles so zurechtrücken müssen, dass man überhaupt an die Sachen rankomme, um dann alles angucken zu können. Dies sei auch schwere körperliche Arbeit gewesen. Herr Matzke habe im Vorfeld in der unteren Etage schon viel aufgenommen und an den Säulen die jeweiligen Einlagerer vermerkt. In der oberen Etage habe man die Akten anhand der Zettel an den Paletten ausfindig machen können. Man habe dadurch gewusst, wo genau man habe suchen müssen. Es habe aber gedauert. Man sei immer zu zweit gewesen. Die Zeugin wisse nicht mehr, wie viele Akten insgesamt abgeholt worden seien und wie viele Tage die Aktion gedauert habe.

628

Der **Zeuge Momberg** erklärte, dass die Gitterboxen in erster Linie aus dem Verfahren Mühl Product & Service stammten. Er bekundete, dass er am 14. November 2013 im Aktenlager gewesen sei, um für einen Einlagerer, Insolvenzverwalter Wagner, Mühl-Akten zur Vernichtung abzuholen. Ein kleiner Teil der Mühl-Akten, der im Jahre 2013 für Herrn Wagner abgeholt worden sei, sei in Immelborn eingelagert gewesen. Es habe sich hierbei um 58 Paletten gehandelt. Bei der Abholung der Akten habe man sich an den ausgedruckten Listen orientiert und an den Zetteln, die an den Akten gewesen seien. Den Gitterboxen habe eine Nummer, der Inhalt und die Lagerzeit entnommen werden können. Es habe eine relativ einfache Entsorgungsmöglichkeit gegeben. Als sein Unternehmen 2013 die Akten für Herrn Wagner abgeholt habe, habe er die Akten auch entsorgt. Er habe einen großen Auflieger mit Schubboden direkt vor die Fenster gestellt und aus den Fenstern heraus von oben die Akten reingeworfen. Der Auflieger mit 80 Kubikmeter

sei innerhalb von — es seien fünf Leute wegen der Entsorgung da gewesen — sechs Stunden voll gewesen. Es seien ungefähr 7.000 Akten darin gewesen. Als das Unternehmen des Zeugen im Jahre 2013 Akten für Herrn Wagner in Immelborn abgeholt habe, sei auch ein Herr als Vertreter des Dr. Hasse da gewesen, welcher die Akten mit übergeben habe. Man habe mit dem Mitarbeiter des Datenschutzes darüber gesprochen, wie mit den Akten umzugehen sei.

ee) Abholung von Akten der White & Case im Januar 2014

629

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass im Januar 2014 die White & Case Insolvenz GbR ihren Aktenverwalter nach Immelborn geschickt habe. Dieser habe dann mit zwei oder drei Personen über den Zeitraum von ungefähr einer Woche 100.000 Akten abgeholt. Dies könne der Zeuge ziemlich genau sagen, da man anhand der Kubikmeter an Akten, die weggeworfen worden seien, die Anzahl der Akten habe errechnen können. Die Akten seien in einen Container gekippt worden. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass diese nicht noch einmal geordnet, sondern weggeworfen worden seien. Im Vorfeld sei der Zeuge durch das Gebäude gegangen und habe gezielt nach Akten von White & Case gesucht. Ausgenommen hiervon seien die Dinge gewesen, die er ganz oben nicht habe sichten können, und die Paletten, die zwischen den Regalen gestanden hätten und an die er nicht herangekommen sei. Diejenigen, die die Akten dann abgeholt hätten, hätten Gerätschaften dabei gehabt, um die Paletten bewegen zu können. Man habe dann die Paletten zwischen den Regalen rausziehen können und da habe der Zeuge dann nachschauen können, ob diese Kartoneinlagerungen zu White & Case gehörten oder nicht. Es seien insbesondere große Teile aus dem Erdgeschoss, aus der Regaleinlagerung, abgeholt worden. Aber auch große Teile der Kartoneinlagerung im Obergeschoss. Ebenso auch große Teile der zwischen den Regalen geparkten Paletten. Der Zeuge habe auch überprüft, dass keine fremden Akten mitgenommen worden seien. Es seien ganz allgemein Insolvenzakten der White & Case Insolvenz GbR, vormals White & Feddersen, gewesen. Im Wesentlichen vom Insolvenzverwalter Biner Bähr, aber auch von anderen Insolvenzverwaltern von White & Case. Der Zeuge bekundete, dass ursprünglich von 250.000 Akten ausgegangen worden sei, die in Immelborn lagerten. Nach der Abholung von 100.000 Akten durch White & Case habe die Zahl nach oben korrigiert werden müssen. Denn wenn tatsächlich nur 250.000 Akten eingelagert gewesen wären, hätte das Aktenlager nach der Abholung der 100.000 Akten beträchtlich leerer aussehen müssen. Es seien in einigen Regalen zwar deutliche Löcher zu sehen gewesen, im Großen und Ganzen sei aber noch jede Menge Papier vorhanden gewesen.

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass ca. achtzig- bis hunderttausend Akten an White & Case rückgeführt worden seien. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass Herr Matzke Listen mit den verschiedenen Einlagerern gefertigt habe.

630

Der **Zeuge von Rittberg** sagte weiter aus, dass das nächste Telefonat am 24. September 2013 stattgefunden habe. Da habe der Zeuge Herrn Matzke mitgeteilt, dass sich Herr Dahmen kurzfristig mit ihm in Verbindung setzen werde, um einen Besichtigungstermin für das Aktenlager zu vereinbaren. Dies habe der Zeuge Herrn Matzke mit E-Mail vom 25. September 2013 bestätigt. Das Problem sei gewesen, dass die Firma Ad Acta nicht nur Akten der White & Case Insolvenz GbR, sondern als Dienstleister für Akteneinlagerungen auch für andere Leute einlagert habe. Es sei also nicht klar gewesen, in welchem Umfang noch Akten der White & Case Insolvenz GbR tatsächlich in Immelborn lagerten, weil Ad Acta zu dem Zeitpunkt schon den allergrößten Teil der Akten hätte vernichtet haben müssen. Zudem habe man nicht gewusst, welche Möglichkeiten es gebe, die Akten zu entsorgen. Der Zeuge habe Herrn Dahmen beauftragt, dies alles zu klären und zu besprechen. Er habe ihn gebeten und am 25. September 2013 schriftlich beauftragt, sich mit Herrn Matzke in Verbindung zu setzen und mit diesem einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Der Zeuge habe Herrn Dahmen auch das Schreiben vom 30. August 2013 zur Kenntnis gegeben. Am 14. Oktober 2013 habe der Zeuge Herrn Dahmen eine Vollmacht ausgestellt, mit der er sich habe legitimieren können. Der Zeuge bekundete, dass am 17. Oktober 2013 Herr Dahmen zwei E-Mails mit Fotos vom Aktenlager geschickt habe, um zu dokumentieren, welche Akten, soweit zugänglich, der White & Case Insolvenz GbR gehörten. Zudem habe er eine erste Einschätzung abgegeben, was die Abholung und Vernichtung der Akten kosten würde. Allerdings sei dies noch sehr vage gewesen, weil man nicht unbedingt alle Bereiche des Aktenlagers habe begehen können. Am 22. Oktober 2013 habe Herr Dahmen dem Zeugen in zwei weiteren E-Mails noch weitere Insolvenzverfahren mitgeteilt, zu denen noch Akten in Immelborn eingelagert gewesen seien. Am 19. Dezember 2013 habe Herr Dahmen dem Zeugen folgendes geschrieben: *„Hallo Herr von Rittberg, ab dem 06.01.2014 werden wir mit 6 Leuten vor Ort sein und zuerst eine Verfahrensliste erstellen, die Sie bis zum 07.01.2014 erhalten werden. Ich benötige dann sehr kurzfristig eine Rückmeldung über die Verfahren, in denen noch Masse vorhanden ist, da ab dem 08.01.2014 täglich Container angeliefert und getauscht werden.“* Der Zeuge habe Herrn Dahmen dann bestätigt, dass das in Ordnung sei. Am 6. und 7. Januar 2014 habe Herr Dahmen jeweils eine Liste von Insolvenzverfahren geschickt. Eines der Probleme sei gewesen, dass nicht bei allen Verfahren anhand der Aktenbeschriftung genau ersichtlich gewesen sei, ob es wirklich White & Case-Verfahren

631

gewesen seien oder nicht. Es seien ein paar Verfahren darunter gewesen, die nicht zu White & Case gehört hätten. Dies habe der Zeuge dann am 7. Januar 2014 Herrn Dahmen mitgeteilt und dann sei die Entsorgung erfolgt. Der Zeuge könne nicht detailliert sagen, wie viele Tonnen Akten es gewesen seien bzw. wie viele Ordner. Der Zeuge glaube, dass vorher noch jemand da gewesen sei, der schon Akten entsorgt hätte. Man sei ungefähr die Zweiten oder Dritten gewesen, die dort Akten entsorgt hätten. Die Akten, die Herr Dahmen abgeholt habe, hätten nicht sortiert werden müssen. Aufgrund der von Herrn Dahmen erstellten Liste, welche Verfahren betroffen seien, habe man gezielt nachschauen können, ob die Akten hätten vernichtet werden können. Dies sei bei allen Akten der Fall gewesen. Daraufhin seien diese von Herrn Dahmen entsorgt worden. Später bekundete der Zeuge, dass die großen Insolvenzverfahren, welche die überwiegende Menge der eingelagerten Akten ausgemacht hätten, noch nicht abgeschlossen gewesen seien, sodass aus diesen Verfahren heraus die großen Entsorgungen hätten bezahlt werden können. D.h., dass die Kosten für die Entsorgung der Akten auf die großen Insolvenzverfahren aufgeteilt worden seien. Bei der Entsorgung der Akten aus den großen Insolvenzverfahren habe man daher die Akten aus den kleineren Verfahren gleich mit entsorgt. Der Zeuge wisse von Herrn Dahmen, dass Herr Matzke immer dabei gewesen sei, wenn auch Herr Dahmen vor Ort gewesen sei. Er wisse aber nicht, wie die Aktion vor Ort konkret abgelaufen sei. Er selbst sei nie vor Ort in Immelborn gewesen.

632

Der **Zeuge Dahmen** bekundete, dass er am 25. September 2013 von Herrn von Rittberg per E-Mail und dann auch telefonisch über das Aktenlager in Immelborn informiert worden sei. Herr von Rittberg habe ihm auch das Schreiben vom Landesdatenschutz übermittelt. Der Zeuge habe dann Kontakt zu Herrn Matzke aufgenommen. Am 14. Oktober 2013 sei der Zeuge dann bevollmächtigt worden und habe für den 15. Oktober 2013 mit Herrn Matzke einen Termin für eine Erstbesichtigung in Immelborn vereinbart. Nach dieser ersten Besichtigung habe Herr Matzke dem Zeugen noch Bilder geschickt, weil es vor Ort an einem Tag schwer zu überschauen gewesen sei, welches Volumen an Akten der White & Case Insolvenz GbR dort lagerten. Es sei aber nicht möglich gewesen, sofort alles auszusortieren, da die Kartons, die die White & Case Insolvenz GbR betroffen hätten, teilweise verstreut gewesen seien. Daher sei auch nach der Abholung der Akten noch ein zweiter Termin vor Ort in Immelborn zustande gekommen, weil Herr Matzke noch etwas gefunden habe, sieben oder acht Paletten. Das genaue Datum des Termins könne der Zeuge nicht mehr sagen. Der Zeuge bekundete außerdem, dass er nach der Beauftragung erstmalig am 6. Januar 2014 mit Mitarbeitern vor Ort gewesen und dann bis zum 17. Januar 2014 tätig gewesen sei. Beim ersten Termin habe man sich erst einmal einen Überblick verschaffen müssen. Daraufhin habe man die betreffenden Akten gekennzeichnet, bevor

diese dann aussortiert worden seien. Mit der Containerräumung habe man am 7. Januar 2014 begonnen. Die Tätigkeit habe im Großen und Ganzen darin bestanden, die aussortierten Sachen der ordnungsgemäßen Vernichtung zuzuführen, da größtenteils die Aufbewahrungsfrist abgelaufen gewesen sei. Die Vernichtung habe man dann mit REISSWOLF in Halle durchgeführt, weil man Partner von REISSWOLF sei und bundesweit mit denen zusammenarbeite. REISSWOLF habe auch alle Container gestellt. Die Aufgabe des Zeugen habe darin bestanden, die Akten zu sichten. Eigene Mitarbeiter seien nicht zum Einsatz gekommen, um die Akten ausfindig zu machen. Diese hätten nur die Akten in die Container verbracht. Herr Matzke habe zuvor gezeigt, wo sich die betreffenden Akten befunden hätten, die man dann der Vernichtung zugeführt habe. Herr Matzke habe sehr stark vorgearbeitet. Das heißt, Herr Matzke habe im Vorfeld Bilder übermittelt, wo er Paletten und Kartons fotografiert habe, auf denen Aufkleber angebracht gewesen seien, wo eindeutig zu erkennen gewesen sei, das der jeweilige Karton zu dem Kunden des Zeugen gehörte. Während man dann angefangen habe, Sachen zu räumen, sei Herr Matzke weiter voran gegangen und habe nach weiteren Akten geschaut. Herr Matzke sei immer vor Ort gewesen. Er habe das Lager immer aufgeschlossen – einen eigenen Schlüssel zum Aktenlager habe man nicht gehabt – und die ganze Maßnahme konstant begleitet. Es seien immer zwischen drei und sechs Mitarbeiter der Firma des Zeugen vor Ort gewesen. Eine Art Übergabeprotokoll sei nicht angefertigt worden. Dies sei aufgrund der Vielzahl an Akten an diesem Tag gar nicht möglich gewesen. Man habe die Sachen einfach mitgenommen. Man habe abwarten wollen, ob noch etwas dazu kommen würde. Der Großteil der Akten, die durch den Zeugen vernichtet worden seien, hätten im dritten Obergeschoss gestanden und sich in Paletten befunden. Von REISSWOLF speziell seien 59,68 Tonnen Akten vernichtet worden. Eine Akte wiege im Durchschnitt zwischen 2 und 2,58 Kilogramm. Es seien somit zwischen 25.000 und 28.000 Akten gewesen, die man vernichtet habe. Wenn behauptet werde, dass man ein Viertel der Akten vernichtet habe, sei dem nicht so. Man habe nach der Aktion quasi gar nicht feststellen können, dass man da gewesen sei. Die Beräumung habe am Ende insgesamt rund 36.000 Euro netto gekostet, inklusive der Vernichtung bei REISSWOLF und inklusive Lohnkosten.

633

Der **Zeuge Heinze** erklärte, dass er sich nur noch vage an Immelborn erinnern könne. Man sei mit 3-4 Mann vor Ort gewesen, um Akten der Kanzlei White & Case zu vernichten. Genaue Zahlen wisse er nicht, es seien aber mehrere Tausende gewesen, über den Wert des Altpapiers könne er nichts sagen. Er sei vielleicht 3-4 Tage in Immelborn gewesen. Matzke habe den Vorgang begleitet, habe morgens aufgeschlossen und abends wieder abgesperrt. Bei der Räumung seiner Akten habe man es sich leicht gemacht. Matzke habe mit Spraydosen die Ordner und Kartons gekennzeichnet. Die Akten seien dann in einen

Container entsorgt worden. Über den weiteren Weg der Akten habe er keine Kenntnis. Der Container sei mit Vorhängeschlössern verschlossen worden und sei von der Fa. Reisswolf gewesen, die die Akten wohl vernichtet hätte.

634

Der **Zeuge Ludwig** bekundete, dass am 10. und 17. Januar 2014 eine teilweise Auslagerung von Akten stattgefunden habe, die vorher durch Herrn Matzke gesichtet worden seien und die eine Aktenvernichtungsfirma dort gezielt herausgenommen und ausgelagert habe. Es habe sich dabei um Akten von White & Case gehandelt. Die Aktenvernichtungsfirma sei aus Euskirchen gewesen. An den Namen könne sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Die Firma habe mindestens ein Notstromaggregat und Scheinwerfer dabei gehabt. Der Zeuge wisse nicht, ob es Aufzeichnungen oder Unterlagen dazu gebe, welche Akten und wie viele genau abgeholt worden seien. Ein Übergabeprotokoll oder dergleichen habe der Zeuge nicht erstellt. Das sei auch nicht seine Aufgabe gewesen. Die abzuholenden Akten seien am Vortag durch Herrn Matzke und dem leitenden Beschäftigten der genannten Firma mittels farbiger Spraymarkierungen gekennzeichnet worden. Geschätzt seien etwa zwei Container voll Akten abgeholt worden. Die Container seien aber unterschiedlich groß gewesen. Der Zeuge sei der einzige Mitarbeiter des TLfDI gewesen, der an diesen Tagen vor Ort gewesen sei.

635

Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass sie das Lager Immelborn schon aus vielen anderen Terminen gekannt habe, so dass sie beurteilen können, dass Mitte Dezember 2014 bereits ein Teil der Akten entsorgt gewesen seien. Auf Nachfrage, was denn damit passiert sei, habe ihr Herr Matzke zu verstehen gegeben, dass diese Akten bereits in der Zeit zwischen Dezember 2013 und Januar 2014 über die Firma REISSWOLF entsorgt worden seien.

636

Der **Zeuge Grimm** erklärte, dass, als man mit der Entsorgung angefangen habe, schon eine Riesenmenge Akten gefehlt habe. Die Firma REISSWOLF habe die Entsorgung aber bestimmt nicht kostenlos gemacht. Herr Matzke habe dem Zeugen vor Ort gesagt, dass er mit einigen Leuten schon ca. 80 bis 100 Tonnen Akten entsorgt habe. Diese Akten seien aus dem Fenster in einen Container geworfen worden.

ff) Treffen mit einlagernden Insolvenzverwaltern im Juni 2014 in den Büroräumen des TLfDI

637

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, dass er im Sommer 2014 die ihm bekannten größeren einlagernden Insolvenzverwalter angeschrieben und diese zum TLfDI eingeladen habe, um mit ihnen das weitere Vorgehen zu besprechen und sie zu bitten, ihre Akten wieder

zurückzunehmen. Später sagte der Zeuge aus, dass der TLfDI zumindest die großen Insolvenzverwalter noch im Laufe des Jahres 2013 angeschrieben habe. Zu dem Treffen am 25. Juni 2014 sei jeweils ein Vertreter von westhelleundpartner, Herrn Wagner und Herrn Alter erschienen. Der Plan sei gewesen, diese Rechtsanwälte dazu zu veranlassen, sich selbst um das Problem Immelborn zu kümmern, weil sie nun mal die Akten dort eingelagert hätten. Dies stellte sich aber als rechtlich sehr kompliziert heraus, weil der Kollege von westhelleundpartner zu Beginn des Gesprächs gesagt habe, dass das Unternehmen gelöscht sei. Es sei deswegen rechtlich schwierig gewesen, weil die Regale dem Unternehmen, also der GmbH, gehört hätten. Mit der Löschung sei aber kein Organ mehr da gewesen, das die GmbH hätte vertreten können. Die Löschung der GmbH und damit das Erlöschen der Liquidatorenstellung von Herrn Tischer habe zu der seltsamen Konstellation geführt, dass die eigentlich gelöschte GmbH auf dem Papier nicht mehr existiere, aber da sie augenscheinlich noch Vermögen habe, dann eben doch tatsächlich weiter existiere, aber kein Organ mehr habe, was sie vertreten könnte. Zu diesem Treffen sei dann die Idee entstanden, dass Herr Wagner, welcher wüsste, unter welcher Adresse man Herrn Tischer verlässlich erreichen könne, diese Daten Herrn Alter zur Verfügung stellen solle, damit Herr Alter Herrn Tischer kontaktieren könne. Daraus sei dann aber nichts geworden.

638

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass die einlagernden Insolvenzverwalter überwiegend nicht bereit gewesen seien, ihre Akten zurückzunehmen, da sie bereits dafür bezahlt hätten, dass die Akten in Immelborn eingelagert würden. Da aber eine Lösung habe gefunden werden müssen, habe es dann im Büro von Herrn Matzke ein Treffen gegeben. Der Zeuge sei allerdings nicht dabei gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klage auf Amtshilfe schon längst erhoben gewesen. In diesem Gespräch sei es nicht darum gegangen, dass Herr Wagner schon als Nachtragsliquidator auserkoren worden sei. Es sei nach einer Lösung gesucht worden, die aber letztlich gescheitert sei.

639

Der **Zeuge Heilmann** führte aus, dass es im Juni 2014 einen Vorschlag für einen Besprechungstermin beim TLfDI gegeben habe, an dem der Zeuge auch habe teilnehmen wollen. Er habe dann aber kurzfristig absagen müssen. Im Nachhinein sei er über das Ergebnis der Besprechung in Kenntnis gesetzt worden. Er wisse aber nicht mehr von wem.

640

Der **Zeuge Grentz bach** bekundete, dass es ein Schreiben des TLfDI gegeben habe, wo er und der Zeuge Kupke aufgefordert worden seien, sich zu positionieren, und mit dem sie zu einem Gespräch eingeladen worden seien. Von wann dieses Schreiben gewesen sei, wisse der Zeuge nicht mehr, er glaube aber, dass es 2014 gewesen sein müsste. An diesem

Gespräch habe der Zeuge allerdings nicht teilgenommen, weil er dienstlich verhindert gewesen sei. Es sei nur Herr Kupke dort gewesen. In dem Gespräch sei es um die Regelung gegangen, was mit den Akten passieren solle. Weitere Einzelheiten könne der Zeuge aber nicht ausführen, weil er ja an dem Gespräch nicht persönlich teilgenommen habe. Bis auf diese zwei Schreiben habe der Zeuge keinen weiteren Kontakt zum Datenschutzbeauftragten gehabt.

641

Der **Zeuge Kupke** führte aus, dass er auf das zweite Schreiben des TLfDI hin der Einladung gefolgt sei, um auch noch mal den Rechtsstandpunkt anzuhören, auf welcher Grundlage man denn durch den Datenschutzbeauftragten herangezogen werde, um die Akten dort zu beseitigen, respektive eine Lösung dort zu schaffen. Es habe sich dann aber eigentlich nichts Neues ergeben. Aus Sicht der Zeugen habe keine Verantwortung bestanden. Dennoch sei darüber gesprochen worden, welche Möglichkeiten es gebe. Der Zeuge Wagner habe dort gesagt, dass es wohl mal ein Angebot gegeben habe im Rahmen des Insolvenzverfahrens Ad Acta, dass die Firma ZehBra diese Beräumung habe durchführen wollen. Im Gegenzug hätte die Firma das Verwertungsrecht bekommen sollen für das Inventar. Dieses Angebot sei dann wohl auch noch mal erneuert worden und sei zumindest aus Sicht der Zeugen als Verwalter akzeptabel gewesen, denn es habe zunächst erst mal keine Zahlung im Raum gestanden. Das, was eingenommen werden sollte, sollte auch zur Deckung der Vernichtungskosten ausreichen. Inwieweit sich die Firma ZehBra im Vorfeld dort noch mal genau sachkundig gemacht habe, den Umfang noch mal gesichtet habe, könne der Zeuge nicht sagen. Man sei dann aus dieser Besprechung so herausgegangen, dass der Kollege Wagner sich bereit erklärt habe, die Liquidation, sprich den Liquidator, zu stellen, da hier das rechtliche Problem bestanden habe, dass die Gesellschaft ohne Geschäftsführung gewesen sei und insofern eine wirksame Anzeige auch der Geschäftsführung der Ad Acta GmbH gegenüber nicht möglich gewesen sei. Herr Wagner habe das dann übernommen und dann sei wohl auch die Firma ZehBra aktiv geworden. Nach diesem Gespräch habe kein Kontakt mehr zum TLfDI bestanden. Dies sei aber auch nicht erforderlich gewesen.

642

Der **Zeuge Wagner** erklärte, dass es wohl im Frühjahr 2014 beim TLfDI schon eine Versammlung von Insolvenzverwaltern gegeben habe, an der der Zeuge aber nicht teilgenommen habe. Der Zeuge selbst sei dann im Sommer 2014 auf Einladung von Herrn Matzke in dessen Büro gewesen. Da seien noch Herr Alter und Herr Kupke dabei gewesen. Herr Matzke habe bereits mit Herrn Brauhardt vorverhandelt, dass man die Regale veräußern wolle, um die Räumung durchführen zu können. Das Problem sei gewesen, dass man nicht gewusst habe, wie man an Herrn Tischer rankommen solle, weil Herr

Matzke dahin gehend Bedenken geäußert habe, dass Herr Tischer Eigentumsrechte an den Regalen anmelden könne und man ihm dann eventuell die Regale ersetzen müsste. Der Zeuge habe daraufhin zugesagt zu versuchen, die Adresse von Herrn Tischer zu ermitteln und diese dann dem Zeugen Alter mitzuteilen, damit dieser mit Herrn Tischer Kontakt aufnehmen und sich von ihm das Okay für die Verwertung der Regale holen könne. Dazu habe er Herrn Momberg kontaktiert. Dieser meinte, dass er die Adresse nicht habe, aber bei Frau Tischer nachfragen wolle. Es sei aber nichts daraus geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei nicht darüber gesprochen worden, dass der Zeuge Nachtragsliquidator werden solle. Bei diesem Gespräch sei auch nichts über eine Klage gegen das Innenministerium gesagt worden.

643

Bei seiner zweiten Vernehmung führte der Zeuge Wagner erneut aus, dass er sich beim TLfDI mit Herrn Matzke und zwei oder drei Insolvenzverwaltern getroffen habe. Da sei Herr Hasse nicht mit dabei gewesen. Da sei es um die Frage gegangen, wie man das mit der Nachtragsliquidation hinbekommen könnte. Vonseiten des TLfDI habe man das Problem bzw. Risiko gesehen, dass, wenn man zum Beispiel Regale verkaufe, dass dann später der ehemalige Eigentümer und Gesellschafter kommen und seine Eigentumsansprüche geltend machen könnte. Man habe als erstes vereinbart, zu versuchen, Herrn Tischer in der Schweiz ausfindig zu machen. Der Zeuge Alter habe sich bereit erklärt, zu Herrn Tischer Kontakt aufzunehmen, wenn jemand die Adresse herausfinden würde. Dann würde er sich mit Herrn Tischer in Verbindung setzen und sich von ihm das Okay geben lassen, dass die Regale verkauft werden könnten. Es sei dann aber nicht gelungen, die Adresse festzustellen.

644

Der **Zeuge Alter** bekundete, dass er das erste Mal Kontakt zum TLfDI gehabt habe, als er irgendwann Mitte 2014 von diesem angeschrieben worden sei. Man sei im Juli 2014 zum TLfDI zu einem Besprechungstermin eingeladen worden, wo neben dem Zeugen auch Herr Wagner, Herr Kupke und ein Vertreter von Dr. Westhelle dabei gewesen seien. Von Seiten des TLfDI habe Herr Matzke an dem Gespräch teilgenommen. In dem Besprechungstermin sei es darum gegangen, eine Lösung zu finden. Bei vielen Akten seien die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen, sodass man sehr viele sofort hätte schreddern können, wenn man gewusst hätte, wer das machen könne und wer die Kosten bezahle. Im Grunde genommen sei es immer nur um die Kosten gegangen. Es sei nochmal der Gedanke aufgegriffen worden, dass man die Akten ordnungsgemäß verwerte, darüber ein Protokoll erstelle, vorher feststelle, was man verwerten dürfe und was man noch aufbewahren müsse. Durch die Veräußerung der Regale, welche in einem ganz ordentlichen Zustand gewesen seien, hätten die Kosten bezahlt werden sollen. Darüber, dass die Rücknahme der Akten durch die beim Gespräch anwesenden Insolvenzverwalter erfolgen solle, sei nicht

gesprachen worden. Diese Lösung hätte Kosten für die Verwalter verursacht, welche die Gläubiger hätten nochmal bezahlen müssen. Es habe niemand von dem Zeugen verlangt, dass er die Akten zurücknehme. Der Zeuge bekundete, dass er im Anschluss an dieses Treffen Kontakt mit Herrn Tischer habe aufnehmen sollen. Die Frage sei aber gewesen, wie man über die Regale verfügen könne. Die Ad Acta sei ja insolvent gewesen. Es habe ja keinen Insolvenzverwalter mehr gegeben, weil das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit bereits eingestellt worden sei. Es habe zwar einen Geschäftsführer gegeben, dieser sei aber nicht greifbar gewesen. Dann sei der Gedanke aufgekommen, dass man es über die Bank machen könne, denn die Bank sei Grundstücksgläubigerin gewesen und die Regale würden dann vielleicht in die Zubehörhaftung fallen. Es habe sich aber herausgestellt, dass die Regale Eigentum der Ad Acta gewesen seien, welche aber nicht Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei. Die Zubehörhaftung habe daher nicht gegriffen. Man habe daher die Zustimmung eines Verfügungsbefugten der Ad Acta gebraucht, also entweder eines Nachtragsliquidators oder von Herrn Tischer. Um diese Zustimmung zügig besorgen zu können, habe Herr Wagner die Anschrift besorgen sollen. Der Zeuge habe mit Herrn Matzke vereinbart, dass er die Zustimmung besorge und der TLfDI den Rest mache. Der Zeuge habe dann auch ein Schreiben an Herrn Matzke aufgesetzt. Es sei aber nichts passiert. Herr Wagner habe auch die Anschrift von Herrn Tischer nicht übermittelt. Der Zeuge habe Herrn Wagner noch zwei-, dreimal angeschrieben, es habe aber keine Reaktion gegeben. Mit Herrn Tischer selbst habe der Zeuge keinen Kontakt gehabt. Es sei auch nie konkret geplant gewesen, Herrn Tischer als Nachtragsliquidator einzusetzen. Im Ergebnis habe der Zeuge die Lösung über einen Nachtragsliquidator begrüßt, da nur so die erforderliche Komplettlösung habe erreicht werden können.

645

Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass es 2014 diesen runden Tisch oder diesen Arbeitskreis über die Akten beim TLfDI gegeben habe. Der Zeuge sei im Zuge dessen im September 2014 von Herrn Rechtsanwalt Heilmann angesprochen worden, welcher Kenntnis davon erlangt hätte, dass es da schon mal ein Angebot des Zeugen zur Beräumung des Aktenlagers gegeben habe. Das habe der Zeuge Herrn Heilmann auch noch mal zukommen lassen. Herr Heilmann habe gesagt, dass das mit der Entsorgung der Akten wohl klappen würde. Man habe angeboten, dies noch vor dem Winter zu erledigen. Das Problem sei aber gewesen, dass, um Kostenneutralität zu erreichen, die Regalanlagen und der Aktenschredder hätten verkauft werden müssen. Dies sei aber aus rechtlichen Gründen nicht gegangen, da es keinen Nachtragsliquidator gegeben habe.

Der **Zeuge von Rittberg** führte aus, im Juni 2014, als Herr Matzke noch mal alle Insolvenzverwalter angeschrieben habe, habe der Zeuge keinen Brief bekommen.

f) *Angebote zur möglichen Beräumung nach 2013*

Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass sich zumindest ein ehemaliger Mitarbeiter der Ad Acta gemeldet und seine Hilfe angeboten habe. Ebenso viele andere Stellen. Man habe sich aber dagegen entschieden, jemanden externes mit der Sichtung, Rückführung und Vernichtung der Akten zu beauftragen, um Steuergelder zu sparen. Die mit der Ersatzvornahme entstehenden Kosten hätten ja von der insolventen Ad Acta GmbH nicht zurück verlangt werden können. Außerdem hätten erst einmal die Verantwortlichkeiten geklärt werden müssen, bevor jemand hätte beauftragt werden können.

646

Der **Zeuge Brauhardt** gab an, im Jahr 2014 habe die Firma Detlef Goss ein Angebot zur Beräumung des Lagers gemacht. An wen die Firma das Angebot gerichtet habe, wisse der Zeuge nicht. Im September oder Oktober 2014 habe der Zeuge auch das erste Mal Kontakt mit Herrn Matzke vom TLfDI gehabt.

647

aa) Angebote zur Beräumung durch Lager3000

Der **Zeuge Behrens** bekundete, dass er im Jahr 2013 Vertriebsleiter in der Firma LAGER 3000 gewesen sei. Dies sei eine Firma, die sich bundesweit mit Aktenarchivierung und Aktenlagerung beschäftige. Der Zeuge habe von „Immelborn“ gehört oder gelesen und habe dann beim TLfDI angerufen und gesagt, dass er die Beräumung des Aktenlagers übernehmen würde, weil er es als potentiellen Auftrag gesehen habe. Ihm sei dann gesagt worden, dass er seine Unterlagen zuschicken solle. Dies habe er im Juli 2013 per E-Mail getan. An wen, wisse der Zeuge nicht mehr. Der Zeuge habe dann in bestimmten Abständen immer wieder angerufen und nach dem Stand der Dinge gefragt und wann es so weit sei, dass man sich das Lager mal angucken und sagen könne, was das koste. Es sei aber nichts passiert. Der Zeuge habe dann irgendwann aus der Presse entnommen, dass der Fall Immelborn abgeschlossen sei. Der Zeuge sei selbst nie in Immelborn gewesen. Auch niemand anderes von Lager 3000. Der Zeuge habe sich gewundert, dass überhaupt keine Reaktion gekommen sei, da in Immelborn ja schließlich zig Tausende Akten mehr oder weniger frei zugänglich rumgelegen hätten. So habe er es jedenfalls der Presse entnommen. Man hätte das Gebäude schließen oder bewachen oder irgendwie anders sichern bzw. die Akten irgendwo anders hin bringen müssen. Es habe aber immer nur geheißen, man müsse noch prüfen. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass er im Jahr 2014 ein sog. Musterangebot bezogen auf einen Container abgegeben hätte, um eine Vorstellung über die Kosten zu bekommen. Die Firma LAGER 3000 lagere nämlich in Containern. Diese Container hätten ein bestimmtes Maß, Raummaß und Aktenvolumen. In solch einen Container passten zweieinhalbtausend Ordner. Und wenn das 25.000 Ordner gewesen wären, dann hätte man

648

das eben alles mal zehn nehmen müssen. Es habe exakt in diesem Musterangebot drin gestanden, wie viel das koste, so eine Akte zu entnehmen, zu transportieren, eine Archivdatenbank zu erstellen, zu verräumen und was das Ausleihen gekostet hätte usw. Das hätte man natürlich konkreter machen können, aber dazu hätte man Zahlen haben müssen, und die hätten nicht vorgelegen. Man hätte wissen müssen, wie viele Ordner das seien, ob große oder kleine Ordner, ob archiviert und wie beschriftet usw. Der Zeuge habe aber nur die Fotos gesehen, die auch in der Zeitung gewesen seien. Man habe es ja dann erahnen können. Ein Container für 2.500 Ordner koste im Monat netto ca. 180 €. Für die Vernichtung hätte man so ungefähr 120/130€ pro Tonne verlangt. Bei dem Aussortieren der Akten wäre man wie folgt vorgegangen: Wenn man sich nicht sicher gewesen wäre, ob die einzelnen Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien, hätten sicherheitshalber zunächst alle Akten archiviert werden müssen. Dies hätte geheißen, eine Datenbank aus den Aktentiteln zu erstellen, sortiert nach den entsprechenden Kunden. Dann hätte man diese Datenbank den einzelnen Kunden zur Verfügung gestellt und gefragt, welche Akten bzw. Unterlagen noch aufbewahrt werden sollen und welche nicht. Das wäre der umständlichere Weg gewesen, weil das Archivieren ja Geld gekostet hätte. Es wäre aber die sicherste Methode gewesen. Man könne aber bei vielen Sachen, bei mindestens 50 Prozent, praktisch vom Ordnerücken, wenn er einigermaßen beschriftet sei, erkennen, ob die Aufbewahrungsfrist abgelaufen sei. Alles andere, was nicht so eindeutig gewesen wäre, hätte man archivieren müssen. Man hätte jede einzelne Akte in die Hand nehmen müssen. Man hätte die Akten abgeholt, den Titel der Akte abgeschrieben, daraus eine Datenbank erstellt und die Akte dann in einen Container geräumt. Wenn man von 300.000 oder 400.000 Akten ausgehe, dann seien dies 75 Container. Man hätte schon so ein Vierteljahr, vier Monate, gebraucht, um alles zu erfassen. Es komme aber auch immer darauf an, wie kompliziert z.B. die Texte seien oder ob z.B. nur Rechnungsnummern hätten abgetippt werden müssen. Da die Sache eilig und das Gebäude ungesichert gewesen sei, habe man angeboten, die Akten zunächst bei Lager 3000 einzulagern, damit da niemand mehr rankomme.

649

Der **Zeuge Matzke** erklärte, dass es von Lager 3000 kein konkretes Angebot gegeben habe, sondern nur unaufgeforderte Zusendungen von Werbeprospekten. Selbst wenn die Möglichkeit bestanden hätte, etwas extern zu vergeben, hätte man dies am Anfang, als der TLfDI von den Unternehmen kontaktiert worden sei, nicht machen können, weil der gesamte Sachverhalt noch gar nicht klar gewesen sei. Es habe in diesem Verfahren nie ein konkretes Angebot gegeben.

bb) Angebot zur Beräumung durch Rechtsanwalt Heilmann

650

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass ihm Herr Rechtsanwalt Wagner oder vielleicht auch Herr Momberg bei einem der ersten Treffen erzählt habe, dass es in der Vergangenheit mal eine Lösung gegeben hätte, die Akten über ein Unternehmen zu entsorgen, wenn dieses Unternehmen die Regale dafür bekäme. Herr Wagner habe irgendwann mal erwähnt, dass er damals einen sechsstelligen Betrag für die Regale bezahlt habe. Auch der Insolvenzverwalter Heilmann habe den TlfdI irgendwann mal auf dieses Angebot aufmerksam gemacht, Vernichtung der Akten im Gegenzug für Verwertung der Regale und des Papiers.

651

Der **Zeuge Heilmann** sagte aus, dass im Rahmen eines Telefonats mit Herrn Brauhardt dieser dem Zeugen geschildert habe, dass es schon mal Lösungsansätze für die Beräumung gegeben habe, die auch nach wie vor noch praktikabel wären, auch wenn gegebenenfalls unter Abstrichen. Daraufhin habe der Zeuge mit dem TlfdI telefoniert und danach auch ein entsprechendes Schreiben mit Datum vom 20. September 2013 aufgesetzt. In dem Telefonat sei dem Zeugen mitgeteilt worden, dass man darüber eingekommen sei, dass man von jedem Einlagerer die Zustimmung benötige, dass die Akten vernichtet werden dürften. Dies habe der Zeuge nicht verstehen können, da bei den meisten Akten, die sich in dem Lager befunden hätten, die Aufbewahrungszeit abgelaufen gewesen sei und diese daher ohne Weiteres der Vernichtung hätten zugeführt werden können, wie es ja auch vertraglich geregelt gewesen sei.

652

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass es 2013 wohl eine Anfrage vom TlfdI bei Herrn Wagner gegeben habe, dass sich dieser, weil er ja auch betroffen sei, ebenfalls um die Akten kümmern müsse. Im Juli 2013 habe der Zeuge dann einen Anruf von Herrn Wagner erhalten, ob die kostenneutrale Entsorgung der Akten noch möglich sei. Im weiteren Verlauf der Vernehmung benannte der Zeuge Herrn Rechtsanwalt Heilmann als den Anrufer. Der Zeuge habe daraufhin wieder bei der KSA angefragt, die ihm dann schriftlich mitgeteilt habe, dass die kostenneutrale Entsorgung noch möglich sei. Der Papierpreis sei zwar etwas geringer gewesen als 2010, aber es wäre noch machbar. Dieses schriftliche Angebot, die Bestätigung der KSA, habe der Zeuge dem Herrn Heilmann übermittelt, im weiteren Verlauf der Vernehmung benannte der Zeuge Herrn Wagner als den Empfänger. Der Zeuge sei aber nicht noch mal in Immelborn gewesen. Es habe zu diesem Zeitpunkt seinerseits auch keinen Kontakt zum Datenschutzbeauftragten gegeben.

cc) Angebot zur Beräumung durch KSA Plastic

653

Der **Zeuge Länger** erklärte, dass die Fa. Würo Mitte Juli 2013 die erste Anfrage von der Fa. C.R.H. bekommen habe und darauf am 23. Juli 2013 das erste Mal geantwortet. Dann habe er am 8. Oktober 2013 noch mal nachgefragt, was denn jetzt der Stand der Dinge sei, ob da jetzt was zustande komme oder nicht. Er habe da die Antwort bekommen, dass da noch Meetings stattfinden und das Ganze sich noch ein bisschen verzögern würde. Dann sei es eben erst im Jahr 2014 wieder weitergegangen.

654

Die **Zeugin Mack** bekundete, dass sie die Vernichtung der Akten nur im Rahmen eines Streckengeschäfts vermittelt habe zwischen der Firma KSA und der Firma Würo, weil sie die Firma KSA schon sehr lange kenne, vor allem Herrn Grimm. Mit diesem arbeite die Zeugin schon seit mehr als 17 Jahren zusammen. Der sei damals an sie herangetreten, weil die C.R.H. Recycling GmbH selbst auch Aktenvernichtung betreibe. Herr Grimm habe gefragt, ob die Zeugin Interesse hätte, diese Akten zu vernichten. Sie habe dann gleich zu Herrn Grimm gesagt, dass solch eine Aktion für ihre Firma zu groß sei. Sie habe aber gesagt, dass sie jemanden vermitteln könne, der für sie regelmäßig Akten vernichte. Dann habe sie die Firma Würo angefragt, ob sie an diesen Akten interessiert wäre, da die Würo ja Verträge mit großen Papierfabriken habe, die solches Papier suchten, und weil die Würo für die Zeugin im Jahr zwischen 2.000 und 3.000 Tonnen Akten bzw. Bücher vernichte.

655

Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass, nachdem dann 2013 das Aktenlager öffentlich geworden sei, Herr Grimm telefonischen Kontakt mit einer Mitarbeiterin des Thüringer Datenschutzes aufgenommen habe. Man habe dort bestätigt, dass nach wie vor die Möglichkeit bestünde, die Altakten kostenlos entsorgen zu können. Von Herrn Brauhardt habe man erfahren, er wisse genau, welche Akten vernichtet werden könnten und welche noch aufbewahrungspflichtig seien. 99 Prozent könnten weg. Sie selbst habe sich jedoch nie einen Eindruck verschafft. Es sei auch nicht ihr Recht Unterlagen einzusehen oder Überprüfungen vorzunehmen. Das Angebot sei aber nicht noch mal schriftlich an den Datenschutzbeauftragten gegangen, weil bekannt gewesen sei, dass man mit der Firma ZehBra GmbH zusammenarbeite. Man habe zudem angenommen, dass bei einem Angebot der kostenlosen Entsorgung — selbst, wenn es nur telefonisch abgegeben werde — und bei so einer Brisanz ein Rückruf erfolge. Herr Grimm habe die Telefonnummer angegeben und seine E-Mail-Adresse hinterlegen lassen. Es sei aber nichts mehr gekommen. Das Angebot sei nie angenommen worden. Warum, wisse die Zeugin nicht. Mit wem genau Herr Grimm telefoniert habe, könne die Zeugin nicht sagen. Die Zeugin wisse nicht, ob noch Angebote zur kostenlosen Entsorgung von anderen Firmen erstellt worden sind.

Der Zeugin Pöllmann wurde ein **Gesprächsvermerk der Zeugin Pöllmann über das Telefonat mit Herrn Grimm vom 6. Januar 2014** vorgehalten (Akten-Nr. 62, Blatt 122), in dem es heißt:

656

„Herr Grimm ist Geschäftsführer der oben genannten GmbH (KSA Plastic), die dem Insolvenzverwalter der Ad Acta GmbH bereits 2010 angeboten hat, die dort befindlichen Akten kostenlos zu vernichten. Gesprochen hat Herr Grimm vor allem mit Herrn Brauhahn, der zur Firma ZehBra in Erfurt gehört. Er versteht nicht, warum der TLfDI eine Ausschreibung machen will, wenn er doch bereit wäre, die Unterlagen kostenlos zu vernichten. Herr Grimm wird die Rechtslage ausführlich dargelegt: Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts, Notwendigkeit der Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, Verpflichtung, öffentliche Leistungen ab einer gewissen Auftragssumme auszuschreiben.“

657

Die **Zeugin Pöllmann** führte hierzu aus, dass sie Herrn Grimm in dem Gespräch erläutert habe, dass es notwendig sei eine Ausschreibung zu machen, denn sie habe ihm nicht den ganzen Sachverhalt um die Ersatzvornahme erläutern wollen. Die Notwendigkeit der Ausschreibung sei ein Argument gewesen, um die Leute nicht gleich abzubügeln, sondern um sachlich zu erläutern, warum im Moment eine Beauftragung nicht möglich sei. Man habe sich aber sachlich mit der Ausschreibung überhaupt nicht befasst. Man habe keine Angebote eingeholt oder geprüft. Eine Ausschreibung sei immer ultima ratio gewesen, falls von keiner Seite Hilfe zu erwarten gewesen wäre. Man hätte auch darlegen müssen, dass tatsächlich alles versucht worden sei, um eine kostengünstigere Lösung herbeizuführen.

658

Der **Zeuge Grimm** führte aus, dass, als er auf einen Artikel in der „Bild“-Zeitung gestoßen sei, in dem eine Summe von 150.000 Euro für die Entsorgung gestanden habe, er bei der Zeitung angerufen und gefragt habe, wo sie denn die Zahlen her hätte. Ihm sei dann gesagt worden, dass diese aus einem Gespräch mit Herrn Hasse stammten. Er habe daraufhin im November oder sogar schon im August 2013 im Büro des TLfDI angerufen und sich gedacht, da müsse man vielleicht helfen, weil sie es ja für den Steuerzahler kostenlos gemacht hätten. Das habe er gesagt und E-Mail-Adresse und Handynummer hinterlassen. Er wisse aber nicht mehr, mit wem genau er telefoniert habe. Man habe ihm gesagt, dass es noch nicht um die Entsorgung gehe, sondern zunächst einmal um die Sichtung der ganzen Akten und Unterlagen. Der Zeuge habe nicht so richtig verstehen können, weshalb so ein Riesenaufrüst gemacht worden sei und die Akten nochmal gesichtet werden müssten. 2009 und 2010 sei es ja schon mal um die Akten gegangen. Und da habe man von Herrn Brauhardt die Information erhalten, dass der größte Teil der Aufbewahrungsfristen abgelaufen

sei und diese Akten vernichtet werden könnten. Auf Nachfrage gab er an nur für die eigentliche Entsorgung zuständig zu sein, nicht für die Entscheidung, was entsorgt werden könne. Dem Zeugen wurde ebenfalls der Gesprächsvermerk der Zeugin Pöllmann über das Telefonat mit Herrn Grimm vom 6. Januar 2014 vorgehalten. Der Zeuge führt aus, dass er sich an dieses Gespräch nicht erinnern könne. Auf spätere Nachfrage gab er jedoch an, Frau Pöllmann habe ihm mitgeteilt, es müsse erst gesichtet werden, darum könne noch nicht über eine Entsorgung entschieden werden. Nach dem Gespräch sei nichts weiter passiert, da es wohl immer Probleme gegeben habe. Z.B. seien ein oder mehrere Insolvenzverwalter nicht erreichbar gewesen. So habe man dann im Dezember 2014 zu verstehen gegeben, dass es jetzt das letzte Angebot sei.

g) Aktenführung beim TLfDI

659 Die **Zeugin Pöllmann** bekundete, dass in ihrer Behörde mit VIS gearbeitet werde. Auf die Frage, warum es Unterschiede zwischen der elektronischen Akte und der Papierakte gebe, antwortete sie, dass die VIS-Akte selbst ein blaues Zeichen habe und ein Großteil der Verwaltungsakten habe dann auch nur Dokumente, die unter diesem blauen Aktenzeichen eingeordnet würden. Diese würden fortlaufend nummeriert. Wenn eine solche Akte 100 Seiten überschreite, bestehe die Möglichkeit, Vorgänge anzulegen. Diese seien dann innerhalb dieser Akte grün als nächste Ebene eingezeichnet. So sei es auch bei der Immelborn-Akte gelaufen. Ursprünglich habe es nur eine Akte gegeben, wo das erste Dokument der Gesprächsvermerk mit der Kassenärztlichen Vereinigung gewesen sei. Dann sei alles andere fortlaufend weiter nach unten eingeordnet worden. Irgendwann sei es dann so unübersichtlich geworden, dass in der Akte Vorgänge angelegt und dann bereits angelegte Dokumente teilweise diesen Vorgängen zugeordnet worden seien. Es gebe zum Beispiel einen Vorgang „Gemeinde Barchfeld/Polizei“. Man habe insgesamt elf Vorgänge in dieser Akte. Die Ordner seien so sortiert, dass in dem ersten Ordner all die Dokumente seien, die auf Aktenebene abgelegt worden sind. Im Ordner 2 befänden sich die Vorgänge 8, 9, 10, 11 und im Ordner 3 die Vorgänge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7. So seien die Dokumente auch ausgedruckt worden. Auf Vorhalt des Anschreibens der KVT an die Zeugin vom 2. Juli 2013 und bezüglich der Frage, warum auf dem Schreiben das Datum abgedeckt und bei der Anlage, wo jemand an das Justizariat der KVT schreibe, das Datum geschwärzt sei, antwortete die Zeugin, dass sie dafür keine Erklärung habe.

660 Hinsichtlich der Schwärzungen im TLfDI-Ordner antwortete der **Zeuge Matzke** auf die Frage, warum auf dem Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung vom 2. Juli 2013 Schwärzungen zu finden seien, dass sich dies aus § 23 Abs. 4 BDSG ergebe, auf den in

§ 12 Abs. 3 BDSG verwiesen werde. Die Schwärzungen der Namen seien später nicht mehr notwendig gewesen, da die Personen schon namentlich genannt worden seien. Zudem sei es wohl ein Versehen gewesen, dass der Name „Ehrismann-Maywald“ auf dem Schreiben vom 2. Juli 2013 einmal abgedeckt worden sei und auf der nächsten Seite dann ungeschwärzt auftauche. Warum Daten geschwärzt worden seien, konnte der Zeuge nicht beantworten. Auf die Frage, warum der Zeuge über die Treffen mit Herrn Wagner keine Aktenvermerke angefertigt, sondern erst im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll erstellt habe, antwortete der Zeuge, dass er die Gespräche und Treffen als für das Verwaltungsverfahren nicht relevant angesehen habe. Dass das im Nachhinein natürlich alles ganz interessant sei, könne sich der Zeuge gut vorstellen. Er nehme an, deswegen habe auch Herr Dr. Hasse ihn gebeten, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Wenn man sich das anschauere, so der Zeuge, sehe man, dass aus den Gesprächen in 2013 nicht viel übrig geblieben sei. Da könne er sich nicht an sehr viele Details erinnern. Daher habe es durchaus einen gewissen Sinn gehabt, dieses Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Aber damals seien das Informationen gewesen, die ihm nicht relevant erschienen seien.

661

Auf Nachfrage, wer alles Zugriff auf die elektronische Akte habe, führte die **Zeugin Pöllmann** aus, dass es mehrere Akten gegeben habe. Auf die Akte mit der Nummerierung 259 hätten alle Mitarbeiter des Referats 2, Herr Dr. Hasse und alle Mitarbeiter, denen konkrete Aufträge erteilt würden, Zugriff. Ob weitere Mitarbeiter zugreifen können, wisse sie nicht. Zugriff könne erteilt werden, wenn es sachlich notwendig sei.

III. Dritter Untersuchungskomplex: endgültige Beräumung des Aktenlagers und Vernichtung der Akten

1. Bestellung und Tätigkeit von Rechtsanwalt Wagner als Nachtragsliquidator

662 Der **Zeuge Alter** bekundete, dass er im Anschluss an das Treffen im Juli 2014 Kontakt mit Herrn Tischer habe aufnehmen sollen. Die Frage sei aber gewesen, wie man über die Regale verfügen könne. Die Ad Acta sei ja insolvent gewesen. Es habe ja keinen Insolvenzverwalter mehr gegeben, weil das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit bereits eingestellt worden sei. Es habe zwar einen Geschäftsführer gegeben, dieser sei aber nicht greifbar gewesen. Dann sei der Gedanke aufgekommen, dass man es über die Bank machen könne, denn die Bank sei Grundstücksgläubigerin gewesen und die Regale würden dann vielleicht in die Zubehörhaftung fallen. Es habe sich aber herausgestellt, dass die Regale Eigentum der Ad Acta gewesen seien, welche aber nicht Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei. Die Zubehörhaftung habe daher nicht gegriffen. Man habe daher die Zustimmung eines Verfügungsbefugten der Ad Acta gebraucht, also entweder eines Nachtragsliquidators oder von Herrn Tischer. Um diese Zustimmung zügig besorgen zu können, habe Herr Wagner die Anschrift besorgen sollen. Der Zeuge habe mit Herrn Matzke vereinbart, dass er die Zustimmung besorge und der TLfDI den Rest mache. Der Zeuge habe dann auch ein Schreiben an Herrn Matzke aufgesetzt. Es sei aber nichts passiert. Herr Wagner habe auch die Anschrift von Herrn Tischer nicht übermittelt. Der Zeuge habe Herrn Wagner noch zwei-, dreimal angeschrieben, es habe aber keine Reaktion gegeben. Mit Herrn Tischer selbst habe der Zeuge keinen Kontakt gehabt. Es sei auch nie konkret geplant gewesen, Herrn Tischer als Nachtragsliquidator einzusetzen. Im Ergebnis habe der Zeuge die Lösung über einen Nachtragsliquidator begrüßt, da nur so die erforderliche Komplettlösung habe erreicht werden können.

663 Der **Zeuge Matzke** sagte aus, es sei rechtlich schwierig gewesen, die Regale zu verwerten, da sie der AdActa GmbH, gehört hätten. Mit der Löschung des Unternehmens durch das Gericht sei auch die Liquidatorenstellung von Herrn Tischer erloschen und es sei somit kein Organ mehr da gewesen das die GmbH hätte vertreten können. Da die GmbH aber immer noch Eigentümerin der Regale gewesen sei, habe die etwas seltsame Konstellation vorgelegen, dass die nicht mehr existente GmbH, da sie augenscheinlich noch Vermögen gehabt habe, dann tatsächlich doch noch weiter existiert hätte. Da sie aber kein Organ mehr gehabt habe, hätte sie nicht mehr handeln können. Der Zeuge bekundete, er hätte als Mitarbeiter des TLfDI deshalb den Insolvenzverwaltern kraft eigener Wassersuppe nicht

einfach empfehlen können die Regale zu veräußern um damit die Entsorgungskosten des Papiers zu bezahlen. Um die Regale dennoch veräußern zu können, sei beim Treffen der einlagernden Insolvenzverwalter beim TLFDI die Idee entstanden, dass Herr Wagner die Daten unter denen Herr Tischer verlässlich zu erreichen sei organisieren solle um sie dann Herrn Alter zur Verfügung zu stellen. Dieser hätte dann Herrn Tischer hätte kontaktieren sollen.

664

Der **Zeuge Wagner** bekundete, bei dem Treffen von Herrn Matzke mit zwei oder drei Verwaltern sei es um die Frage gegangen, wie man das Szenario der Veräußerung der Regale umsetzen könne. Vonseiten des TLFDI sei das juristische Problem oder Risiko aufgeworfen worden, dass später irgendjemand vonseiten des ehemaligen Eigentümers und Gesellschafters kommen könnte und sagen würde, das wäre sein Eigentum gewesen, das hätten ihr nicht veräußern dürfen. Als erster Schritt sei vereinbart worden zu versuchen, Herrn Tischer in der Schweiz ausfindig zu machen. Herr Alter habe sich bereit erklärt sich mit Herrn Tischer in Verbindung zu setzen um sich das Okay geben zu lassen, vorausgesetzt jemand fände die Adresse. Es sei dann nicht gelungen diese Adresse festzustellen.

665

Der **Zeuge Matzke** sagte aus, in der Folge sei es immer wieder zu Telefonaten zwischen ihm und Herrn Wagner gekommen, die aber keinen wirklichen Inhalt gehabt hätten

666

Der Zeuge Matzke bekundete, dass er irgendwann im Oktober 2014 mit Herrn Wagner gesprochen und dieser gefragt habe, ob der Zeuge nicht die Nachtragsliquidation der Aktenmanagement & Beratungs GmbH übernehmen wolle. Der Zeuge habe abgelehnt, weil für ihn die Haftungsrisiken, die sich daraus möglicherweise ergeben könnten, schwer überschaubar gewesen seien und er sich diesem Risiko nicht habe aussetzen wollen. Herr Wagner habe daraufhin gemeint, dass er Schadenersatzansprüche gegen Herrn Tischer in Höhe von 100.000 oder 200.000 Euro hätte. Er würde diese dem Zeugen abtreten, damit sich dieser gegen eine eventuelle Inanspruchnahme durch Herrn Tischer oder durch die Aktenmanagement & Beratungs GmbH verteidigen könne. Der Zeuge habe dann am selben Tag noch die Lage mit Herrn Dr. Hasse besprochen. Herr Dr. Hasse habe dann gesagt, dass der Zeuge Herrn Wagner fragen solle, ob dieser bereit wäre, die Nachtragsliquidation zu übernehmen. Herr Wagner habe sich daraufhin tatsächlich bereit erklärt. Anfang November habe man sich mit Herrn Wagner im Amtsgericht Erfurt getroffen und nochmal alles mit ihm vor Ort besprochen. Er sei bei seiner Zusage geblieben, die Nachtragsliquidation zu übernehmen. Daraufhin habe der Zeuge beim Registergericht Ende November oder Anfang Dezember 2014 den Antrag gestellt, Herrn Wagner als

Nachtragsliquidator für die Aktenmanagement & Beratungs GmbH einzusetzen, was dann letztlich auch Ende Januar oder Anfang Februar 2015 passiert sei. Seine Aufgabe sei die Auflösung des Lagerbestands und die Verwertung der Regale gewesen.

667

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass es wohl schon 2010 die Idee gegeben habe, Herrn Wagner zum Nachtragsliquidator zu machen, was dann aber gescheitert sei. Die Idee mit der Bestellung eines Nachtragsliquidators sei im Gespräch mit Herrn Matzke entstanden, da Herr Wagner vorgeschlagen habe, dass Herr Matzke Nachtragsliquidator werden solle. Der Zeuge habe dies aber als Vorgesetzter von Herrn Matzke aus fürsorgerischen Gründen abgelehnt, da sonst Herr Matzke verantwortliche Stelle gewesen wäre für die Entsorgung der Akten. Hätte er dies nicht hingekriegt, hätte der Zeuge in seiner Funktion als TLfDI seinen eigenen Mitarbeiter aufs Korn nehmen müssen. Herr Matzke habe dann Herrn Wagner angerufen. Man habe sich dann in der Kantine des Justizzentrums Erfurt getroffen und Herr Wagner habe sich problemlos bereit erklärt. Dieses Treffen in der Gerichtskantine sei der einzige persönliche Kontakt des Zeugen zu Herrn Wagner gewesen. Der Zeuge Dr. Hasse führte aus, in dem Zeitpunkt der Bestellung als Nachtragsliquidator, sei Herr Wagner die zuständige Stelle geworden. Wenn Herr Wagner „datenschutzrechtlich Mist gemacht hätte“, so der Zeuge, hätte er auf ihn zugegriffen. Der Zeuge vermutet, Herr Wagner habe das nicht so eingeschätzt wie er. Er vermutet weiter, dass wenn er ihm klargemacht hätte, dass er datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle sei, hätte er sich vielleicht nicht so bereitwillig gezeigt.

668

Der **Zeuge Matzke** bekundete, die Idee Herrn Wagner zu fragen, ob er Nachtragsliquidator werden möchte, sei von Herrn Hasse gekommen. Er selbst habe durchaus Zweifel gehabt, ob Herr Wagner das tatsächlich tun würde. Der Zeuge sagte aus, es sei seines Erachtens rechtlich sauber gewesen, Herr Wagner habe als Nachtragsliquidator die Verfügungen treffen können, die er getroffen habe. Aber Herr Wagner oder ein sonstiger Nachtragsliquidator hätten auch sagen können, es gäbe nichts mehr zum Liquidieren, da es sich nicht lohne an die Regale zu gehen, da auf diesen so viel Papier draufgestanden hätte und das Entsorgen des Papiers so teuer gewesen wäre. Sie hätten auch sagen können, das verbleibende Vermögen sei unter den Gesellschaftern zu verteilen. Daher sei es nicht die offensichtlichste Lösung gewesen sei, den Weg der Nachtragsliquidation einzuschlagen.

669

Der **Zeuge Hasse** sagte aus, wenn er nicht auf die Idee gekommen wäre Herrn Wagner zu fragen und sich dieser nicht bereiterklärt hätte und somit kein Nachtragsliquidator gefunden worden wäre, hätte der TLfDI ein Problem gehabt. Man wäre dann sicherlich irgendwann auf die Idee gekommen, dass seine Behörde das ganz allein machen oder eine Privatfirma

beauftragen solle. Sie hätte dann Räume anmieten müssen, um dort Akten einzulagern, sie hätte das Schreddern und auch die ganzen Kosten übernehmen müssen. Deshalb sei für den Zeugen der Herr Wagner ein Riesenglücksfall gewesen.

670

Der **Zeuge Matzke** bekundete, er könne es sich nur mit einem gewissen Pragmatismus erklären, dass Herr Wagner die Nachtragsliquidation übernommen habe. Er erkläre es sich so, dass es auch aus Sicht von Herrn Wagner der einfachere Weg gewesen wäre. Er habe gegenüber Herrn Wagner und den anderen Insolvenzverwaltern immer unmissverständlich klargemacht, dass wenn die Sichtung endgültig abgeschlossen sei, der TlfdI gegenüber diesen entsprechende Anordnungsbescheide erlassen würde. Den hohen finanziellen Aufwand für die Vernichtung des Papiers oder dessen Einlagerung irgendwo anders, hätten die Insolvenzkanzleien dann selbst tragen müssen.

671

Der **Zeuge Hasse** bekundete, der TlfdI hätte nicht als Nachtragsliquidator agieren und die Regale so zu Geld machen können. Der TlfdI sei für die datenschutzrechtlichen Probleme da und könne nicht mal eben schnell fremde Regale verkaufen. Das habe dann Herr Wagner gemacht. Er hätte aufgrund seiner Beziehungen in die Insolvenzverwalterszene die Möglichkeiten gehabt die Sache über den Gegenwert des Papiers und der Regale zu regeln. Diese Möglichkeit hätte beispielsweise sein Mitarbeiter Matzke niemals gehabt.

672

Der **Zeuge Wagner** erklärte, dass er sich im Dezember 2014 mit Herrn Dr. Hasse und Herrn Matzke in der Gerichtskantine des Justizzentrums Erfurt getroffen habe. Dies sei der erste persönliche Kontakt mit Herrn Dr. Hasse gewesen. Dr. Hasse habe dem Zeugen vorgeschlagen, ihn als Nachtragsliquidator einzusetzen, sodass man durch die Nachtragsliquidation die rechtliche Verfügungsmacht über die Regale bekomme und diese dann veräußern könne, um damit die Beräumung des Lagers zu finanzieren. Der Zeuge habe dem zugestimmt.

673

Der Zeuge Wagner führte auf Nachfrage, ob er Herrn Matzke noch einmal gefragt habe ob er die Nachtragsliquidation übernehmen wolle oder ob es nochmal Gespräche gegeben habe dazu, dass es jemand anderes außer ihm machen würde, aus, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Die Bereitschaft die Nachtragsliquidation anzunehmen sei eine Sache von ein paar Minuten, eine relativ einfache Geschichte gewesen. Später habe ihn dann das Registergericht angeschrieben und gefragt, ob der Zeuge auf die Gebühren verzichte, was er auch getan habe. Er habe auch einen kleinen Beitrag zur Lösung des Problems beitragen wollen. Am 22. Januar 2015 sei dann der Beschluss ergangen, mit dem der Zeuge zum Nachtragsliquidator bestellt worden sei. In dieser Funktion habe er dann mit der Firma

ZehBra einen Vertrag über die Beräumung des Aktenlagers geschlossen. Dies sei alles vom TLFDI vorbereitet gewesen. Der Zeuge selbst habe nichts verhandelt. Er sei nur formal beteiligt gewesen, aber nicht verantwortlich.

674

Der Zeuge Wagner bekundete, es sei alles von Herrn Hasses Behörde vorbereitet gewesen, er habe da nichts verhandelt. Er habe gesagt, er mache nur den Grüßaugust, also den formalen Teil damit das rechtlich sauber ablaufe. Er habe das Amt nur unter der Voraussetzung angenommen, lediglich und ausschließlich eine formale Funktion einzunehmen aber keine inhaltliche oder datenschutzrechtliche Verantwortung zu übernehmen. Die Lorbeeren seine Person betreffend, die irgendwo in der Presse gestanden hätten, seien deshalb völlig fehl am Platze. Für ihn wäre es eine ganz einfache Geschichte mit zwei, drei Schreiben und damit das Ganze für ihn dann auch schon vorbei gewesen.

675

Der Zeuge bekundete, dass er es zur Bedingung gemacht habe, dass er keine Kosten und keinen Aufwand mit der Beräumung des Lagers habe, wenn er sich als Nachtragsliquidator zur Verfügung stelle. Er habe sich lediglich formal zur Verfügung gestellt, um den Rest habe sich der TLFDI gekümmert. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass er sich, bevor er dem Registergericht mitgeteilt habe, dass er das Amt als Nachtragsliquidator annehme, mit Herrn Brauhardt auseinandergesetzt und gesagt habe, dass das Geschäft genau aufgehen müsse, da er es sonst nicht mache. Im Nachhinein habe der Zeuge nur mitbekommen, dass die Papierpreise gefallen seien und deshalb die Rechnung nicht ganz hingehauen habe und deshalb einige Verwalter zugezahlt hätten. Der Zeuge bekundete, dass er davon ausgegangen sei, dass alle Akten zu vernichten seien. Er habe bei dem Gespräch mit Herrn Hasse aber auch darauf hingewiesen, dass das nicht sein Problem als Nachtragsliquidator sei und er sich insoweit nicht in der Verantwortung sehe. Es läge vielmehr im Verantwortungsbereich des TLFDI, zu schauen, was vernichtet werden könne und was nicht. Der Zeuge selbst habe aber kein Problem gesehen, weil es ja niemanden mehr gegeben habe, der Wert darauf gelegt hätte, die Akten noch zu verwenden.

676

Später führte der Zeuge Wagner erneut aus, dass ihn Herr Dr. Hasse um ein Gespräch gebeten habe, das sie dann in der Gerichtskantine in Erfurt geführt hätten. Da habe Herr Dr. Hasse gefragt, ob der Zeuge bereit wäre, formal die Verantwortung zu übernehmen, um das Aktenlager beräumen zu können. Die eigentliche Verantwortung habe allerdings bei Herrn Hasse gelegen. Der Zeuge sei nur bereit gewesen, das Amt des Nachtragsliquidators unter den Voraussetzungen zu übernehmen, dass er lediglich und ausschließlich eine formale Funktion einnehme und dass er sich nicht darum kümmere, wie das inhaltlich ablaufe und er auch nicht irgendeine datenschutzrechtliche Verantwortung übernehme. Aus seiner Sicht sei

es schlicht und einfach darum gegangen, dass der TLfDI habe sicherstellen wollen, dass die Beräumung auf eine Art und Weise gemacht werde, dass man hinterher beweisen könne, dass alles ordnungsgemäß entsorgt worden sei. Der Zeuge sei zu keiner Zeit, auch nicht gegenüber dem TLfDI, bereit gewesen, eine Verantwortung zu übernehmen, die er nicht habe. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass die ganze Vernichtung der Unterlagen mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen gewesen sei. Dieser sei für ihn sozusagen die Fachabteilung gewesen, der er sich eigentlich nur zur Verfügung gestellt habe, um formale rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen. Er habe zwar die formale Verantwortung gehabt, inhaltlich habe er sich aber in keiner Weise in der Pflicht gesehen, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten würden und dass alles ordnungsgemäß ablaufe. Der Datenschutzbeauftragte habe ihn gefragt, ob er den formellen Rahmen dafür stelle, für ein Szenario, das zwischen dem TLfDI und zwischen der Firma ZehBra längst abgesprochen und auch im Einzelnen vorgegeben gewesen sei. Dies habe der Zeuge auch getan. Seine Aufgabe sei lediglich gewesen, diesen rechtlichen Rahmen zu stellen, der die Voraussetzungen dafür geschaffen habe, dieses Szenario umzusetzen. Letztlich komme es ja nur darauf an, ob irgendeine Pflicht verletzt worden sei und wenn ja, ob ein Schaden verursacht worden sei und drittens, wer diesen zu verantworten habe.

677

Auf Befragen des Betroffenen erklärte der **Zeuge Brauhardt**, dass es so gewesen sei, dass man die Abwicklung habe machen wollen. Voraussetzung sei die Bezahlbarkeit gewesen, die nur aus der Verwertung des restlichen Anlagevermögens zu realisieren gewesen sei. In der Sache habe der Zeuge Wagner ihm nur gesagt, dass von Seiten des Datenschutzes gesagt worden sei, es müsse ein Nachtragsliquidator bestellt werden, um Eigentum an diesen Teilen veräußern zu können. Diese Bestellung sei dann gemacht worden bei Gericht, was er nur so nebenbei mitbekommen habe. Wagner habe ihm nur gesagt, dass erst, wenn die Bestellung da wäre, er die Urkunde habe, dass man dann erst loslegen dürfte. Die Idee, den Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator zu bestellen, sei von Seiten des Datenschutzes gekommen. Auf Nachfrage zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten erklärte der Zeuge, die meisten Insolvenzverwalter, die in Immelborn eingelagert hätten, seien seine Auftraggeber. Er werde sich nicht dagegen stemmen, eine solche Abwicklung zu erbringen. Für 80 Prozent der Verwalter sei er schon jahrelang tätig. Ihm gehe es dabei nicht nur um Herrn Wagner, sondern insgesamt um die Verwalter. Diese hätten ihre Akten loswerden wollen, sie hätten das Problem loswerden wollen.

678

Der **Zeuge Wagner** erklärte auf Nachfrage was seine Motivation gewesen sei ohne Vergütung die Nachtragsliquidation zu übernehmen, er habe auch ein Jahr lang als verantwortlicher Insolvenzverwalter für Rot-Weiß Erfurt gearbeitet und dafür auch nichts

genommen. Es sei sein kleines Dankeschön an die Stadt Erfurt gewesen, weil er hier auch über Jahre gutes Geld verdient habe. Er hätte in Thüringen sehr gute Erfahrungen und viele schöne Verfahren gehabt. Es wäre für ihn deshalb gar nicht interessant gewesen, irgendwelche Gebühren zu kriegen

679

Der **Zeuge Kirchner** bekundete, dass er zum damaligen Zeitpunkt beim Handelsregister tätig gewesen und mit dem Fall vertretungsweise befasst gewesen sei. Davor sei Frau Biernat zuständige Sachbearbeiterin gewesen als die Entscheidung zur Anordnung einer Nachtragsliquidation reif gewesen sei. Als sich der Zeuge mit dem Vorgang befasst habe, hätten sämtliche Voraussetzungen schon vorgelegen. In der Akte hätten auch schon die Verzichtserklärung hinsichtlich der Vergütungsansprüche gegen die Landeskasse und das Einverständnis von Herrn Wagner vorgelegen. Der Zeuge habe dann jedenfalls den Beschluss ausgefertigt, danach sei die Akte wieder von der eigentlichen Sachbearbeiterin bearbeitet worden. Damals seien 50.000 Euro für Lagerregale über 21 Kilometer Länge veranschlagt worden. Dies habe abgewickelt werden müssen. Der Wert der Regale habe nicht nachgewiesen werden müssen. Es müsse lediglich gesagt werden, welches zu verteilende Vermögen wahrscheinlich vorhanden sei. Es sei ja auch nur ein fiktiver Betrag, denn das Vermögen sei ja noch nicht verteilt. Die tatsächliche Ermittlung des Wertes erfolge erst nach der Verteilung. Man bekomme zunächst nur eine Größenangabe genannt und müsse dann entscheiden, ob diese dazu führen könnte, dass eine Nachtragsliquidation angeordnet werde. Wenn man zu dem Ergebnis komme, dass dies möglich sei, dann werde der Nachtragsliquidator bestellt, welchem es obliege, die Verteilung durchzuführen. Ob dies im Rahmen einer Nachtragsverteilung geschehe, stehe im Ermessen des Nachtragsliquidators. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass das Gutachten des Insolvenzverwalters vom 4. Juli 2008 das Betriebs- und Geschäftsvermögen nur mit einem Wert von 500 Euro in Ansatz bringe.

680

Weiter wurde dem Zeugen das **Urteil des OLG Düsseldorf, 3. Zivilsenat, vom 30. April 2015** vorgehalten:

„Will [...] ein Beteiligter die Bestellung eines Liquidators erreichen, genügt [...] eine bloße Behauptung, die Gesellschaft besitze noch Vermögenswerte, nicht; vielmehr muss der Beteiligte durch substantiierte Behauptungen darlegen, dass noch verteilbares Vermögen der bereits gelöschten Gesellschaft vorhanden ist.“

681

Auf diese beiden Vorhalte hin führte der **Zeuge Kirchner** aus, dass er entschieden habe, einen Nachtragsliquidator zu bestellen, da der Antragsteller ja nicht irgendjemand aus der

freien Wirtschaft gewesen sei und zudem Handlungsbedarf bestanden habe, weil noch 750 Tonnen Akten und 21 Kilometer Lagerregale vorhanden gewesen seien und damit die Abwicklung der Lagerbestände noch nicht komplett erfolgt gewesen sei. Es gehe nicht allein um den Wert einer Sache bzw. den möglicherweise zu erzielenden Ertrag. Zudem seien hinsichtlich des Antragsverfahrens zumindest von der gerichtlichen Seite keine Kosten entstanden. In den dem Zeugen zur Verfügung stehenden Kommentierungen sei zudem nur von Glaubhaftmachung die Rede.

682

Bezüglich der Frage nach der Antragsberechtigung führte der Zeuge Kirchner aus, dass Beteiligte des Verfahrens berechtigt seien, einen Antrag auf Anordnung einer Nachtragsliquidation zu stellen. Beteiligter sei im Prinzip jeder Gläubiger. Dies sei auch im Fall des TlfdI so gewesen. Herr Matzke habe die Gläubigerstellung des TlfdI damit begründet, dass bestandskräftige Kostenbescheide vom 26. Juni und 22. Juli 2013 vorlägen. Die Gesellschaft sei dann erst am 11. Dezember 2013 gelöscht worden. Der Zeuge bekundete, dass der Antrag des TlfdI auf Bestellung eines Nachtragsliquidators vom 12. November 2014 zunächst per Fax vom 12. November 2014 — ohne Unterschrift — übersandt worden sei. Am 14. November 2014 sei dann der unterschriebene Antrag beim AG Jena eingetroffen. Da das Original letztendlich vorgelegen habe, sei der Antrag spätestens mit Eingang 14. November gestellt worden. Im Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators sei nicht dargelegt worden, dass die Regale voller Akten stünden und diese erst beseitigt werden müssten. Dies habe man aber aus den weiteren Begründungen schlussfolgern können. Auch sei es gang und gäbe, dass die Insolvenzakte vorgelegt werde, weil man den Schlussbericht des Insolvenzverwalters prüfen müsse. In der Akte des Registergerichts fänden sich Auszüge aus den jeweiligen Berichten des Insolvenzverwalters, aus denen man entnehmen könne, dass es sich um größere Mengen an Akten gehandelt habe.

683

Der Zeuge Kirchner führte außerdem aus, dass es üblich sei, bei einem Nachtragsliquidationsverfahren den/die Gesellschafter, hilfsweise den letzten Liquidator/Geschäftsführer anzuhören. Es gehe vorrangig darum zu erfahren, ob er Einwände gegen die Bestellung eines Nachtragsliquidators habe, weil er bspw. die Nachtragsliquidation selbst durchführen wolle. Oder ob es Gründe gebe, dass der Nachtragsliquidator, der ernannt werden solle, nicht geeignet sei. Es gehe aber nicht darum, ob er mit der Nachtragsliquidation einverstanden sei. Die Schwierigkeit sei gewesen, dass Herr Tischer nach der Aktenlage unbekanntem Aufenthalts in die Schweiz verzogen sei - dies habe das Bürgerbüro Fuldabrück mitgeteilt - und eine Anhörung daher nicht habe stattfinden können. Der Zeuge habe trotzdem angesichts

des Antragstellers und der Tatsache, dass noch 21 Kilometer Regale mit Akten vorhanden gewesen seien, den Nachtragsliquidator bestellt und auf eine Anhörung verzichtet. Der Zeuge habe nicht länger warten wollen, da zu dem Zeitpunkt, als er die Akte bekommen habe, eine Entscheidung habe fallen müssen.

684

Die **Zeugin Brendel** erklärte, dass bei der Bestellung eines Nachtragsliquidators das Registergericht frei sei. Man mache es so, dass von dem Antragsteller gefordert werde, eine geeignete Person zu benennen. Dies seien meist Rechtsanwälte. Man gehe damit auch meistens konform. Wenn in dem Antrag noch keine Person benannt worden sei, schreibe man den Antragsteller nochmal an und fordere ihn auf, eine geeignete Person zu benennen. Das Registergericht selbst mache keine Vorschläge hinsichtlich der Person des Nachtragsliquidators. Herrn Rechtsanwalt Wagner kenne die Zeugin nicht.

685

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Person des Nachtragsliquidators, bekundete der **Zeuge Kirchner** weiter, dass Herr Wagner als Nachtragsliquidator vorgeschlagen worden sei. Dies habe dann auch Vorrang. Man müsse nur schauen, ob er geeignet sei. Herr Wagner sei Rechtsanwalt und habe auch die Versicherung abgegeben, dass keine Tatsachen vorlägen, die seiner Befähigung und Eignung entgegenstehen würden. Dies sei das normale Prozedere. Ob möglicherweise Interessenkonflikte in der Person des zu bestellenden Nachtragsliquidators Wagner bestanden hätten, habe man nicht überprüft. Man schaue sich in der Insolvenzakte in der Regel nur die Berichte der Insolvenzverwalter an. Bei der Bestellung als Nachtragsliquidator habe der Zeuge jedenfalls aufgrund der Verbindung zwischen Antragsteller (TLfDI) und Rechtsanwalt Wagner keinen Interessenkonflikt gesehen. Hätten Interessenkonflikte bestanden, wäre Herr Wagner verpflichtet gewesen, dies anzuzeigen. Werde ein Rechtsanwalt zum Nachtragsliquidator bestellt und versichert dieser, dass keine Gründe vorlägen, die seiner Tätigkeit als Liquidator entgegenstünden, dann gehe man davon aus, dass alles in Ordnung sei, sofern keine anderen Hinweise - z.B. von dritter Seite - vorlägen. Ermittlungen von Amts wegen stelle man kaum an. Lügen hingegen Hinweise vor, müsse man selbst aktiv werden. In diesem Fall hätte zunächst Herr Wagner angehört werden müssen, bevor man der Sache weiter nachgegangen wäre. Es sei auch üblich, dass der Nachtragsliquidator im Voraus auf Kostenersatz verzichte, um die Staatskasse nicht zu belasten. Ohne diesen Verzicht würde die Bestellung zum Nachtragsliquidator auch nicht ohne weiteres erfolgen.

686

Hinsichtlich der Frage eines eventuell bestehenden Interessenskonflikts wurde dem **Zeugen Wagner** vorgehalten, er habe in der Insolvenztabelle als Gläubiger oder in Vertretung dieser

Forderungen über insgesamt 347.416,51 Euro gegen die Ad Acta angemeldet. Der Zeuge wurde gefragt, ob er bei der Annahme der Nachtragsliquidation das Amtsgericht darauf hingewiesen habe, dass er selbst auch Forderungen angemeldet habe. Der Zeuge führte auf Vorhalt und Nachfrage aus, dass ihm gar nicht bekannt sei, dass er etwas angemeldet habe. Dies habe das Personal gemacht. Ihm sei nicht bewusst, dass er da Gläubiger gewesen sein sollte. Auf die Frage, ob man dies evtl. dem Registergericht hätte mitteilen müssen, bevor man als Nachtragsliquidator bestellt werde, antwortete der Zeuge, dass er ja direkt vom Registergericht angesprochen worden sei. Es sei ja sozusagen schon vorbereitet gewesen und das Registergericht habe ihn gefragt, ob er das übernehmen wolle. Da habe er zugesagt. Außerdem sei er gefragt worden, ob er es umsonst mache. Auch das habe er bejaht. Mehr sei nicht gewesen. Der Zeuge bekundete, dass er gar nicht daran gedacht habe, dass evtl. ein Interessenskonflikt bestehen könnte, wenn er die Nachtragsliquidation übernehme.

687

Der **Zeuge Kirchner** bekundete außerdem, dass er sich im Vorfeld an das Insolvenzgericht Meiningen gewandt habe. Die Kollegin des Zeugen habe wissen wollen, ob anstelle der Nachtragsliquidation eine Nachtragsverteilung im Insolvenzverfahren statfinde. Der Insolvenzverwalter habe unter normalen Umständen die Pflicht, die Gesellschaft abzuwickeln. Das Insolvenzverfahren ersetze das Liquidationsverfahren. Normalerweise sollte es so sein, dass im Insolvenzverfahren alles ausgekehrt und versilbert werde und die Gesellschaft dann im Insolvenzverfahren mehr oder weniger liquidiert werde, anstelle des normalen Liquidationsverfahrens. Dies habe man vom Insolvenzgericht wissen wollen, ob das nicht eventuell in diesem Verfahren hätte stattfinden können, ohne dass man den Nachtragsliquidator ernennen müsse. Man habe vom AG Meiningen erst am 23. Juni 2015 eine Antwort bekommen. Dies habe aber keine Auswirkungen mehr gehabt. Man hätte die Antwort nicht abwarten müssen. Die Entscheidung zur Anordnung der Nachtragsliquidation sei nicht davon abhängig.

688

Der **Zeuge Seidler** bekundete, dass die Anfrage des Registergerichts Jena hinsichtlich der möglichen Anordnung einer Nachtragsverteilung 2015 gewesen sei. Es sei seitens des Registergerichts nachgefragt worden, ob aus Sicht des Insolvenzgerichts die Voraussetzungen für eine Nachtragsverteilung vorliegen würden. Diese Anfrage habe der Zeuge dem ehemaligen Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Bierbach, für eine Stellungnahme zugesandt. Dieser habe dann dahin gehend Stellung genommen, dass ihm die Lagerregale als Vermögenswert bekannt gewesen seien, er aber im Insolvenzverfahren nicht von einer Verwertbarkeit ausgegangen sei, weil die Regale voller Akten gestanden hätten und seiner Einschätzung nach kein Übererlös zu erzielen gewesen wäre. Der Wert der Regale sei

dementsprechend im Antrag auf Anordnung der Nachtragsliquidation zu hoch angesetzt worden. Aufgrund dieser Stellungnahme sei der Zeuge als zuständiger Rechtspfleger davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht vorlägen. Dies habe er dem Registergericht Jena im Juni 2015 mitgeteilt und auch die Stellungnahme des Verwalters übersandt.

689

Die verlesene **Stellungnahme des Insolvenzverwalters Bierbach gegenüber dem Amtsgericht Meiningen** (Akten-Nr. 2, Blatt 216) lautet wie folgt:

„München, 12.12.2014

Aktenzeichen IN 26/08

In Sachen Aktenmanagement und Beratungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.12.2014, mit dem Sie um Stellungnahme bitten, ob in obigem Verfahren eine Nachtragsverteilung anzuordnen ist.

Ich gehe davon aus, dass der Nachtragsliquidator, Herr Rechtsanwalt Wagner, der im Übrigen auch der ehemalige Initiator und Gesellschafter dieser später in Insolvenz gefallenen Aktenlagerungsgesellschaft ist, nach Durchführung der Nachtragsliquidation kein zu verteilendes Vermögen zur Verfügung haben wird. Ich selber habe als Insolvenzverwalter die Lagerregale nicht verwerten können, weil sie mit Akten vollgestellt waren und die Entfernung der großen Mengen von Akten teurer gewesen wäre als der zu erwartende Verwertungserlös für die Regale. Ich halte den auf 50.000 Euro geschätzten Verwertungserlös für die Regale auch für viel zu hoch. Die Regale sind mindestens 20 Jahre alt. Es handelt sich um Stahl-Lagerregale, die jedoch beim Verkauf abgebaut, aus dem Objekt verschafft werden und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden müssen. Insofern gehe ich nicht davon aus, dass ein Wert von 50.000 Euro erreicht werden kann, jedenfalls nicht, wenn die Lagerregale zunächst kostenpflichtig leer geräumt werden müssen.

Insofern rege ich an, dass, für den Fall, dass Herr Rechtsanwalt Wagner mit der Nachtragsliquidation beauftragt wird, diesem aufgegeben werden möge, für den Fall, dass ein Übererlös aus der Verwertung der Lagerregale verbleibt, er hierüber

informieren möge und dieser dann im Wege einer Nachtragsverteilung an die Gläubiger ausgekehrt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Axel W. Bierbach

Rechtsanwalt

Insolvenzverwalter“

690

In den Antrag zur Nachtragsliquidation habe der **Zeuge Matzke** als Wert der Regale 50.000 Euro geschrieben. Ihm sei später gesagt worden, dass das vielleicht ein bisschen viel gewesen sei. Er habe sich aber auf die Schilderungen von Herrn Wagner verlassen, der die Regale für 100.000, 150.000 Euro eingekauft habe.

691

Von wem die Schätzung auf deutlich über 50.000 Euro in dem Antrag des TLfDI stamme, wisse der **Zeuge Wagner** nicht. Er und Herr Brauhardt seien einfach von 50.000 Euro ausgegangen.

692

Der **Zeuge Seidler** sagte aus, soweit er sich erinnern könne, habe der Insolvenzverwalter in seinem Gutachten die Regale als werthaltig angesetzt und wenn sie aktenfrei gewesen wären als zumindest theoretisch verwertbar eingeschätzt. Es entziehe sich aber seiner Kenntnis, um welche Art von Regalen es sich im Speziellen gehandelt habe, ob diese fest verbaut gewesen seien und welcher Aufwand nötig gewesen wäre sie zu demontieren.

693

Der Zeuge Seidler erklärte auf Nachfrage, warum seine Antwort auf die Anfrage des Amtsgericht Jena 7 Monate gedauert habe, dies könne nur daran gelegen haben, dass dies nicht die einzige Akte gewesen sei die rumgelegen habe.

694

Das verlesene **Schreiben des Amtsgerichts Meiningen an das Amtsgericht Jena – Registergericht – vom 23. Juni 2015 (Akten-Nr. 2, Blatt 217)** hat folgenden Inhalt:

„In Sachen: Insolvenzverfahren über das Vermögen der Aktenmanagement und Beratungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme Ihrer Anfrage vom 24.11.2014 hinsichtlich der Anordnung einer Nachtragsverteilung erhalten Sie anliegend die Stellungnahme des ehemaligen Verwalters, Rechtsanwalt Bierbach, zur Kenntnis.

Eine Anordnung der Nachtragsverteilung nach § 203 InsO kann erfolgen, wenn

- zurückbehaltene Beträge für die Verteilung frei werden,*
- Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind zurückfließen oder*
- Gegenstände der Masse, die vorher nicht bekannt waren, bekannt werden.*

Die Vermögenswerte (Regale) waren dem Verwalter bekannt. Sie waren jedoch nach dessen Einschätzung nicht verwertbar. Vergleiche auch dessen Schreiben vom 12.12.2014.

Da bisher keine Anhaltspunkte für eine bessere Verwertbarkeit dieser Vermögenswerte bzw. für einen zur Verteilung zur Verfügung stehenden Übererlös vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Seidler

Rechtspfleger

Vfg.

1. Schreiben – mit Kopie von Bl. 216 an Registergericht Jena zu HRB 302516

2. Kopie des Schreibens an RA Bierbach

3. Vorlage Verwaltung – gemäß Aktenanforderung

Meiningen, den 23.06.2015“

Der **Zeuge Seidler** bekundete weiterhin, dass ein persönliches bzw. telefonisches Gespräch mit dem Amtsgericht Jena in der Zwischenzeit nicht stattgefunden habe. Das Registergericht habe aber vor der Entscheidung über die Nachtragsliquidation die Insolvenzakte beigezogen. Nach Abschluss der Nachtragsliquidation sei der Zeuge nicht noch mal vom Registergericht benachrichtigt worden. Er habe auch nie Einsicht in die Registerakte gehabt und wisse daher auch nicht, ob der Nachtragsliquidator eine Schlussrechnung gelegt habe.

695

Der **Zeuge Bierbach** führte aus, dass der TLfDI beim Amtsgericht Jena die Bestellung eines Nachtragsliquidators für die Aktenmanagement und Beratung GmbH beantragt habe. Beantragt worden sei die Bestellung des Herrn Wagner. Das Amtsgericht Jena habe ein Schreiben an das Amtsgericht Meiningen — Insolvenzabteilung — geschickt und dieses habe den Zeugen dann im Dezember 2014 um eine Stellungnahme gebeten. Noch im gleichen Monat habe er Stellung genommen. Es gehe bei einer Nachtragsverteilung darum, ob noch Vermögen da sei, welches der Insolvenzverwalter nicht verwertet habe und deshalb von einem Nachtragsliquidator verwertet werden könne. Der Zeuge habe gegenüber dem Gericht erklärt, dass er davon ausgehe, dass der Nachtragsliquidator, Herr Rechtsanwalt Wagner, der im Übrigen auch der ehemalige Initiator und Gesellschafter dieser später insolvent gegangenen Aktenlagerungsgesellschaft gewesen sei, nach Durchführung der Nachtragsliquidation kein zu verteilendes Vermögen zur Verfügung haben werde. Der Zeuge erklärte, er selbst habe als Insolvenzverwalter die Lagerregale nicht verwerten können, weil sie mit Akten vollgestellt gewesen seien und die Kosten für die Entfernung der großen Mengen an Akten höher gewesen wären als der zu erwartende Verwertungserlös für die Regale. Den vom TLfDI geschätzten Verwertungserlös für die Regale von € 50.000,00 halte er daher für viel zu hoch. Die Regale seien mindestens 20 Jahre alt gewesen. Es habe sich um Stahl-Lagerregale gehandelt, die jedoch beim Verkauf hätten abgebaut, aus dem Objekt verschafft und an anderer Stelle wieder hätten aufgebaut werden müssen. Da die Lagerregale zunächst kostenpflichtig hätten leergeräumt werden müssen, wäre ein Verwertungserlös von € 50.000,00 nicht zu erreichen gewesen.

696

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass das Registergericht dann noch habe wissen wollen, ob es noch verwertbares Vermögen gebe. Dies habe der Zeuge verneint und seine Urkunde zurückgegeben. Dies sei es dann gewesen. Eine Schlussrechnung bzw. Schlussbilanz am Ende der Nachtragsliquidation habe der Zeuge nicht gemacht. Das Registergericht habe aber auch nichts angefordert. Dies sei bei einer Nachtragsliquidation aber auch nicht notwendig. Die Nachtragsliquidation sei nur dazu da, nachträglich aufgefundenes Vermögen zu verteilen. Es sei auch nicht Voraussetzung für die Anordnung der Nachtragsliquidation, dass am Ende noch ein Geschäft für einen

697

Gläubiger dabei rausspringe. Es gehe nur darum, dass Vermögen zu verwerten, unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt werden könne oder nicht. Wer den Wert der Regale auf 50.000 Euro geschätzt habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Angebote für die Regale seien nicht eingeholt worden. Dem Zeugen sei aber sofort klar gewesen, dass 50.000 ein Preis sei, der nicht schlagbar sei. Ein Geschäft sei damit nicht zu machen. Der Zeuge meinte, dass die Regale der Ad Acta und nicht der Grundstücks-GbR gehört hätten. Sinn der Betriebsaufspaltung sei es gewesen, dass die eine Firma das operative Geschäft betreibe und die andere nur das Grundstück halte. Und weil die Ad Acta das Geschäft betrieben habe, sei sie auch Eigentümerin der Regale gewesen.

698

Im Zusammenhang mit der Frage nach einer Schlussrechnung des Nachtragsliquidators führte der **Zeuge Kirchner** aus, dass der Nachtragsliquidator zwar bilanzieren und Rechnung legen müsse, aber nicht gegenüber dem Registergericht. Dies habe keine Aufsichtspflicht über die Abwicklung. Wenn sich das Verfahren über Jahre hinweg hinziehe, mache man nur eine Sachstandsanfrage, wie weit das ganze Verfahren vorgedrungen sei und wann absehbar sei, dass es abgeschlossen werden könne. Der Nachtragsliquidator müsse aber sonst nur den Abschluss des Verfahrens mitteilen und den Beststellungsbeschluss zurückgeben. Dies habe Herr Wagner auch getan. Sonst wisse der Zeuge nicht, ob nach Beendigung der Nachtragsliquidation zu verteilendes Vermögen übrig geblieben sei. Herr Wagner habe lediglich mitgeteilt, dass bei der Verwertung der Regale kein Übererlös erzielt worden sei. Der Nachtragsliquidator sei letztendlich nur der Gesellschaft und vielleicht den Finanzbehörden gegenüber verpflichtet, eine Schlussrechnung zu legen.

699

Bei seiner Vernehmung erklärte der **Zeuge Wagner**, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, die Nachtragsliquidation am Ende gegenüber dem Amtsgericht Jena abzurechnen. Wenn er dies hätte tun müssen, hätte das Gericht ihn dazu aufgefordert. Auf Vorhalt, dass er nach GmbH-Gesetz auch bei einer Nachtragsliquidation verpflichtet sei, Schlussrechnung zu legen, er auch zwar keine Anfangsrechnung, aber eine Schlussrechnung legen müsse und es ja schließlich nachgewiesen werden müsse, ob noch Geld für die Gläubiger da sei, führte der Zeuge aus, dass die Nachtragsliquidation kein Insolvenzverfahren eigener Art oder dergleichen sei, sondern eben eine Nachtragsliquidation. Er habe lediglich dem Registergericht anzuzeigen, dass die Nachtragsliquidation abgeschlossen sei. Dies habe er auch getan. Daraufhin habe das Registergericht nachgefragt, ob noch Vermögen vorhanden sei. Dies habe der Zeuge verneint, da ihm mitgeteilt worden sei, dass das Gebäude besenrein übergeben worden sei. Dies bedeute, dass da kein Vermögen mehr vorhanden gewesen sei. Damit sei für ihn die Sache erledigt gewesen. Auf die Nachfrage, ob nicht § 41

und § 71 f. GmbHG auch für die Nachtragsliquidation gelten würden, welche festgelegt würden, dass Schlussrechnung zu legen sei, führte der Zeuge abermals aus, dass er hierzu nicht aufgefordert worden sei und es daher auch nicht gemacht habe. Im Übrigen habe er vorher noch nie eine Nachtragsliquidation durchgeführt.

700

Zur Frage der Nachtragsliquidation bekundete die **Zeugin Baumgart**, sie könne vom Hörensagen angeben, dass Herr Brauhardt auf die Idee gekommen sei und dass Wagner von Anfang an im Gespräch gewesen sei.

2. Beauftragung von Firmen mit der Beräumung des Aktenlagers

a) *Beauftragung der ZehBra GmbH & Co. KG mit der Beräumung*

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass man von Herrn Rechtsanwalt Wagner informiert worden sei, dass er sich wohl praktisch im Zusammenhang mit dem Datenschutzbeauftragten bereit erklärt habe, sich als Nachtragsliquidator bestellen zu lassen, um die Regale verwerten zu können. Dies sei wohl im Dezember 2014 vollzogen worden. Im Januar 2015 sei dann die Bestellsurkunde von Herrn Wagner zum Nachtragsliquidator gekommen und dann sei man beauftragt worden, die Entsorgung durchzuführen. Der Zeuge hätte Herrn Wagner zugesagt, dass man sich kümmere, das Problem mit zu lösen. Dies sei auch für die Verwalter, die eingelagert hätten und für die der Zeuge auch heute noch tätig sei, wichtig gewesen, dass da irgendwann mal Ruhe reinkomme. Dies sei auch eine Art Freundschaftsdienst gewesen. Herr Wagner als Nachtragsliquidator habe dem Zeugen nichts bezahlt. Von den Erlösen sei auch nichts an den Nachtragsliquidator geflossen. Dieser habe keine Einnahmen erzielt. Von den Erlösen seien die Leute, die die Arbeiten vor Ort ausgeführt hätten, bezahlt worden.

701

Auf Vorhalt, er sei von Wagner beauftragt worden, bevor dieser als Nachtragsliquidator bestellt worden sei, erklärte der Zeuge Brauhardt, es habe vorher Gespräche mit verschiedenen Verwaltern, auch mit dem Datenschutzbeauftragten gegeben und daher habe er gewusst, dass die Entsorgung anstehe. Er habe im Vorfeld, 2010, schon mal ein Angebot gegenüber dem damaligen Insolvenzverwalter Herrn Bierbach gemacht. Das Problem, nicht nur zu diesem Zeitpunkt, sondern schon auch vorher sei gewesen, dass die Akten dort ein Problem dargestellt hätten. Er habe auch mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von Immelborn in Verbindung gestanden. Daher habe er auch von dem Problem mit der Sicherheit vom Objekt gewusst. Da sei er das erste Mal eigentlich ins Spiel gekommen, um eben dort die Sicherheit wiederherzustellen, es seien Scheiben kaputt gewesen und solche

702

Dinge, das zu reparieren oder habe nach dem Rechten geguckt. Es habe schon vor Vertragsschluss mit Herrn Wagner verschiedene Gespräche gegeben. Man habe versucht, den Umfang der Akten zu schätzen und auch zu ergründen, welche Sicherungsmaßnahmen nötig sein würden. Auf die Zeitschiene sei nicht direkt Einfluss genommen worden. Zur Frage nach dem Beginn der Arbeiten erklärt der Zeuge, eigentlich sei abgesprochen gewesen, umgehend nach der Bestellung von Herrn Wagner sollte begonnen werden. Auf Vorhalt, dass der Vertrag schon geschlossen worden sei, bevor Wagner am 27. Januar die Bestellsurkunde zugestellt bekommen habe, erklärte der Zeuge, dies sei richtig, soweit er wisse habe Wagner und auch der Datenschutzbeauftragte das schon vorher eingereicht und man habe nur noch auf die Unterschrift der Richterin gewartet. Auf Vorhalt, wenn Wagner erst am 27. Januar Kenntnis von seiner Bestellung gehabt habe und er schon am 22. Januar einen Vertrag mit dem Zeugen geschlossen habe erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob er da schon Kenntnis gehabt habe. Zur Prüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der beteiligten Firmen erklärte der Zeuge, da müsste er nachschauen, ob er da etwas habe, aber auf jeden Fall sei von Herrn Matzke, der immer bei den Besprechungen dabei gewesen sei, telefonisch mitgeteilt worden, dass bei den Firmen keine Probleme bestünden. Auch bei der Entsorgungsfirma nicht, da hätte er sich vorher kundig gemacht.

703

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass es ziemlich offensichtlich gewesen sei, dass kein Übererlös erzielt werden würde. Das Problem habe eher darin bestanden, jemanden zu finden, der bereit gewesen sei, die Beräumung und Vernichtung der Akten durchzuführen, ohne dafür in voller Höhe entschädigt zu werden. Dies sei zwischen dem TLfDI und der Firma ZehBra verhandelt worden. Es sei von Anfang an nicht annähernd damit zu rechnen gewesen, dass ein Übererlös überhaupt möglich sei. Das sei ja auch der Grund gewesen, warum der Insolvenzverwalter Bierbach damals die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse habe abweisen lassen. Wenn dieser mit einem Übererlös gerechnet hätte, hätte er das Verfahren eröffnen lassen. Er führte aus, dass er, bevor er das Amt des Nachtragsliquidators übernommen habe, mit der ZehBra vereinbart habe, dass diese die Beräumung des Lagers bis zum Schluss durchziehe, egal wie viel diese dabei verlieren würde bzw. drauflegen müsste. Sonst hätte er es nicht gemacht. Die ZehBra habe dafür alles verkaufen können, was sie habe finden können.

704

Der Zeuge führte aus, dass in dem ursprünglichen Vertrag Vergütungen aufgenommen worden seien. Man habe ursprünglich eine einfache Vereinbarung geschlossen oder habe diese schließen wollen. Dort sei folgende Klausel enthalten gewesen, zitierte der Zeuge: *„Gleichzeitig wird die Firma die in den Räumen befindlichen Regalsysteme beräumen und in ihr Eigentum überführen. Die Übereignung der Regalsysteme stellt die Gegenleistung für die*

gesamte Beräumung dar (50.000 Euro). Eine weitere Entlohnung schuldet der Nachtragsliquidator nicht.“ Das sei die ursprüngliche Vereinbarung gewesen. Der Zeuge wisse aber nicht, ob man diese überhaupt unterzeichnet habe. Er habe den Vertrag nur mal mitgebracht, weil er ihn in den Unterlagen gefunden habe. Er habe sich „Januar 2015“ hingeschrieben. Er sei aber auch nicht unterzeichnet. Es sei aber die Vereinbarung gewesen, die er konzipiert habe. Dann sei die Firma ZehBra gekommen und habe gesagt, dass man dies umfangreicher machen müsse. Dann habe man die endgültige Vereinbarung unterzeichnet. Der Zeuge wisse aber nicht, warum in dem dann unterzeichneten Vertrag keine Vergütungsregelungen enthalten seien. Er habe es so aufgefasst, dass diese Vereinbarung notwendig sei, damit auch den notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan werde. Nebenabreden habe es nur insofern gegeben, als dass der Zeuge gesagt habe, dass er nur dann anfangen und den Vertrag unterzeichne bzw. die Verantwortung übernehme, wenn die Firma ZehBra garantiere, dass sie diesen Auftrag bis zum Schluss durchführe, sozusagen koste es, was es wolle.

705

Der Zeuge Wagner erklärte außerdem, dass der Beschluss des Amtsgerichts Jena, mit dem er zum Nachtragsliquidator bestellt worden sei, auf den 22. Januar 2015 datiere. Die Vereinbarung mit der Firma ZehBra datiere auf den gleichen Tag. Der Vertrag sei nach den Vorgaben gemacht worden wie sie das Datenschutzgesetz vorsehe. Der Zeuge habe der Firma ZehBra eine Rechnung gestellt über die Regale und die Firma ZehBra habe dem Zeugen eine Rechnung über die Vernichtung der Unterlagen gestellt, jeweils über 50.000 Euro plus Mehrwertsteuer. Damit sei für den Zeugen die Nachtragsliquidation beendet gewesen. Dies habe er dem Registergericht mitgeteilt. Nach der Beräumung des Lagers und der Verwertung der Regale sei nichts mehr übrig geblieben, das hätte verteilt werden können.

706

Dem Zeugen wurde vorgehalten, der Beschluss des Amtsgerichts Jena den Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator einzusetzen, sei auf den 22. Januar 2015 datiert und am gleichen Tag habe der Zeuge den Vertrag zur Beräumung des Aktenlagers mit der ZehBra GmbH & Co. KG geschlossen. Weiter wurde dem Zeugen vorgehalten, laut Registerakte sei ihm der Beschluss aber erst am 26. Januar 2015 zugegangen. Die Nachfrage an den Zeugen, ob er von irgendjemand vorab über den Beschluss informiert worden sei, so dass er schon am 22. Januar 2015 habe reagieren können, verneinte der Zeuge. Er könne sich auch nicht erklären, wie das zustande gekommen sein könnte. Auf erneute Nachfrage bekundete der Zeuge, dass es durchaus möglich sein könne, dass der Vertrag am 22. Januar 2015 ausgedruckt und erst später unterzeichnet worden sei. Das wisse er aber nicht. Rein juristisch sehe er da auch nicht das geringste Problem. Selbst wenn der Beschluss ihm nicht

zugestellt worden wäre, wäre das rein juristisch eventuell ein Vertrag mit einem Nichtberechtigten, der aber dadurch geheilt worden sei, dass der Beschluss dann ergangen sei. Der Zeuge sei einfach davon ausgegangen, dass er Nachtragsliquidator werde. Er sei ja vorher vom Registergericht angeschrieben und gefragt worden und habe es daher gewusst, dass er als Nachtragsliquidator eingesetzt werden sollte.

707

Dem Zeugen Wagner wurde außerdem vorgehalten, dass im Vertrag mit der ZehBra GmbH & Co. KG nach Ziffer 7.1 die Konditionen zur Beräumung des Aktenlagers in einem Dienstleistungsvertrag geregelt werden sollten und laut Auftragserteilung an die ZehBra GmbH & Co. KG vom 27. Januar 2015 die Einzelheiten einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben sollten. Auf Nachfrage, welche Vereinbarungen da getroffen worden seien, antwortete der Zeuge, dass er nur noch wisse, dass es erst eine Vereinbarung zwischen ihm und der Firma ZehBra gegeben habe und kurze Zeit später dann die Firma ZehBra auf den Zeugen zugekommen sei und sagte, dass man eine neue umfangreichere Vereinbarung treffen müsse, weil vonseiten des Datenschutzbeauftragten einige notwendige Inhalte mit hereingenommen werden müssten. Dann habe man diese neue umfangreichere Vereinbarung noch mal unterzeichnet. Darin seien auch Regelungen bzgl. der datenschutzkonformen Vernichtung des Aktenbestands getroffen worden. Darüber hinaus habe man keine Absprachen getroffen.

708

Zum Vorliegen einer gesonderten Vereinbarung mit RA Wagner erklärte der **Zeuge Brauhardt**, dass es keine schriftlich festgehaltene gesonderte Vereinbarung gebe, in der Einzelheiten der Beräumung festgelegt worden seien. Auf Vorhalt der **Ziff. 8.1 des Vertrages vom 22. Januar 2015** (Vorlage UA 6/2-160) mit dem Wortlaut:

„Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages beauftragt der Auftraggeber aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich den Auftragnehmer mit der Ausräumung der Datenträger.“

709

erklärte der **Zeuge Brauhardt**, dass er praktisch allein beauftragt worden sei. Das heiße aber nicht, dass er keine Aufträge habe vergeben können. Mit einer 10-Mann-Firma hätte er es nicht machen können, also sei er darauf angewiesen gewesen, auf jeden Fall noch eine oder zwei Firmen mit ins Boot zu nehmen, die für ihn dann die Arbeiten erledigen sollten. Es heiße aber auch nicht, dass er alles persönlich zu machen hätte.

710

Auf Vorhalt seiner schriftlichen **Stellungnahme an den Untersuchungsausschuss vom 29. September 2016**, in der er ausführt, dass es;

"im Einvernehmen mit dem Nachtragsliquidator [...] nicht ausgeschlossen [war], andere Firmen mit Teilaufträgen, wie Beladung der Container, den Transport und Vernichtung der Akten, zu beauftragen."

711

erklärte der **Zeuge Brauhardt**, diese Ausnahme von Ziff. 8.1 des Vertrages sei nicht schriftlich festgehalten worden. Sie sei telefonisch mit Wagner so abgesprochen gewesen. Wagner habe Kenntnis von den Unterauftragsverhältnissen gehabt und diese auch genehmigt. Er habe ihm die Verträge vorgelegt. Er habe telefonisch gesagt, dass das in Ordnung gehe. Er habe Kenntnis von der Entsorgungsfirma in Würzburg gehabt. Vertreter der Firma seien mit Herrn Matzke vor Ort gewesen. Bezüglich des beauftragten Unternehmens, der Würo, habe es keine Beanstandung gegeben. Frau Baumgart habe ihm bestätigt, dass diese Firma den Auftrag übernehme. Frau Baumgart habe nicht erwähnt, dass sie einen Vertrag mit der Fa. C.R.H. habe, er habe das nicht gewusst. Er selbst habe Frau Baumgart nichts gezahlt. Die Absprache sei gewesen, dass sich Frau Baumgart nachher von der Firma bezahlen lassen solle.

712

Dem **Zeugen Wagner** wurde Ziffer 8.1 des Vertrages mit der ZehBra vom 22. Januar 2015 vorgehalten, wonach der Abschluss von Unterauftragsverhältnissen ausgeschlossen werde. Auf Nachfrage ob der Zeuge gewusst habe, dass die ZehBra mit weiteren Firmen Auftragsverhältnisse begründet habe, antwortete der Zeuge, dass er davon ausgegangen sei bzw. damit gerechnet habe, dass die ZehBra dies tun werde, weil die ZehBra nach seiner Kenntnis aufgrund ihrer Ausstattung usw. selbst gar nicht in der Lage gewesen sei, das nach den einschlägigen Datenschutzrichtlinien usw. zu vernichten. Die ZehBra habe sich also anderer Firmen bedienen müssen. Dieser Ausschluss nach Ziffer 8.1 habe sich lediglich auf die Verantwortlichkeit bezogen. Dem Zeugen sei es darum gegangen, dass die ZehBra von Anfang bis Ende die gesamte Verantwortung übernehme und dass sie einziger Ansprechpartner für den Zeugen sei. Der Zeuge habe sich nämlich auf nichts weiter einlassen wollen. Er sei damals aber nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die ZehBra tatsächlich Unterauftragsverhältnisse vergeben habe. Dies sei ihm erst im Nachhinein mitgeteilt worden, als er gebeten habe, ihm mitzuteilen, wie die Erlöse und die Kosten ausgesehen hätten. Dies sei nach seiner letzten Vernehmung gewesen. Dem Zeugen wurde daraufhin vorgehalten, dass der Zeuge Brauhardt in seiner Vernehmung am 24. Oktober 2016 ausgesagt habe, dass der Zeuge Kenntnis von den Unterauftragsverhältnissen gehabt habe und dass der Zeuge Brauhardt diese telefonisch mit dem Zeugen abgesprochen habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass es nicht auszuschließen sei, dass ihm der Zeuge Brauhardt auf Zuruf mitgeteilt habe, mit welcher Firma er unterwegs sei. Aus seiner Erinnerung habe er das aber insbesondere durch die

Aufstellung erfahren. Der Zeuge bekundete, dass er selbst keine Unterverträge geschlossen habe, sondern die Firma ZehBra. Er habe nur einen Vertrag mit der ZehBra geschlossen. Er wisse nicht, wer die Verträge bei der ZehBra aufgesetzt habe. Er habe die Verträge dann nur unterschrieben.

713

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, für seine Aufgabe, die Akten zu entsorgen, habe er eigentlich nur zwei Firmen benötigt. Eine Firma, die die Akten aus den Regalen nehme und auf den Container werfe. Da sei er auf die Firma Walther gekommen. Die Firma von Frau Baumgart kenne er schon aus anderen Insolvenzverfahren. Diese habe er schon 2010 angesprochen, ob sie jemanden wisse, der die Akten kostengünstig entsorgen könne, also so, dass davon nichts groß übrig bleibe außer Restpapier. Dadurch sei er wieder zu Frau Baumgart gekommen, habe die mit ins Boot genommen. Sie habe die Firma aus Würzburg vorgeschlagen. Von Herrn Matzke habe es keine Einwendungen gegeben, sondern sei das bestätigt worden. Das seien seine Ansprechpartner gewesen. Von anderen Firmen wisse er nichts, außer der Entsorgungsfirma als Drittes. Eine vierte kenne er jetzt eigentlich nicht. Er habe nur mit der Fa. Walther und der Fa. KSA, Frau Baumgart, zu tun gehabt. Vertreter der Fa. Würo seien mit vor Ort gewesen und hätten sich das angeschaut, um zu ergründen, was für Kapazitäten usw. nötig seien. Die habe er als dritte Firma gemeint. Das habe er gewusst. Also Walther, die Frau Baumgart und die Firma in Würzburg seien mit eingebunden gewesen.

714

Der **Zeuge Länger** sagte aus, es stimme nicht dass seine Firma an die CRH einen Datenschutzvertrag geschickt habe der zwischen seiner Firma und der CRH hätte abgeschlossen werden sollen. Die CRH habe gefragt ob sie irgendein Muster hätten, da sie einen Vertrag mit irgendjemandem anderen abschließen müsse. Er habe geantwortet dass sie keinen Mustervertrag hätten, aber einen Vertrag der dann individuell auf den Kunden angepasst werden müsste. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er den Vertrag als word-Dokument im Anhang einer E-Mail an Frau Mack vom 15. Dezember verschickt habe.

715

Die **Zeugin Mack** sagte aus, den Vertrag den sie mit der KSA geschlossen habe, habe sie vorher mit der Firma Würo besprochen und den Vertragsentwurf von dort erhalten. Sie habe sich den Vertrag von der Würo geholt, damit es abgesichert sei, weil dies die Firma sei, die große Mengen Akten vernichte.

aa) Rechnungslegung und Verwertung der Regale durch die ZehBra GmbH & Co. KG

716

Der **Zeuge Brauhardt** sagte aus, dass es sich bei den Regalen um feuerverzinkte Aktenregale gehandelt habe, ca. 3,30 m hoch, 1,20 m breit und 60 oder 30 cm tief. Die Regale seien ineinander verhakt gewesen und hätten in der Reihe gestanden. Die Regale seien sehr sicher gewesen, nicht gleich einsturzgefährdet. Die Regale und die Aktenschreddermaschine seien durch die Firma des Zeugen, die ZehBra GmbH, verwertet worden. Man habe ca. 95.000 Euro Erlös erzielt und das Gleiche in etwa an Kosten gehabt. Mit dem Erlös seien zum Teil die Kosten für das Personal bezahlt worden, welches die Akten aus den Regalen genommen und in die Container geworfen habe. Man habe vom Nachtragsliquidator, Herrn Günter Wagner, 50.000 Euro für die Regale in Rechnung gestellt bekommen. Die Stahlregale hätten ca. 40 Prozent des Erlöses ausgemacht. Mit dem Aktenschredder sei man knapp unter 50 Prozent gewesen, so dass insgesamt ungefähr 47.000 Euro Erlös für Regale und Maschine zusammen gekommen seien. Man habe Chargen von ca. 1000 laufende Meter verkauft. Im Schnitt etwa um die 80 Euro pro laufenden Meter.

717

Im Zusammenhang mit der Frage nach einer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Amtsgericht erklärte der Zeuge Brauhardt, dass es dahingehend keine Absprache gegeben habe. Es sei so gewesen, dass Herr Wagner ihm das Anlagevermögen dann mit der Rechnung über 50.000 Euro übertragen habe und er daraus die Kosten für die Entsorgung, habe finanzieren müssen, durch den Verkauf von Regalen und der Verwertung der Holzschredder-Anlage. Es gebe von seiner Seite einen Nachweis über die Erlöse. Für Wagner sei das aber nicht so wichtig gewesen. Für ihn sei die Rechnung gewesen, mehr sei da für den Zeugen nicht zu tun gewesen. Er habe Belege aus dem Verkauf der Regale und der Schredder-Anlage, die er dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stelle. Wagner habe ihn nicht aufgefordert nachzuweisen, welche Einnahmen und Ausgaben er aus dem kompletten Vorgang erzielt habe. Konditionen mit der Fa. Walther habe er nicht vereinbart. Er habe aber mündlich verlangt, dass er den Mindestlohn zahle. Walther habe Rechnungen gestellt, die er auch bezahlt habe und die er dem Ausschuss zur Verfügung stellen werde.

718

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass er, bevor er das Amt des Nachtragsliquidators übernommen habe, mit der ZehBra vereinbart habe, dass diese die Beräumung des Lagers bis zum Schluss durchziehe, egal wie viel diese dabei verlieren würde bzw. drauflegen müsste. Sonst hätte er es nicht gemacht. Die ZehBra habe dafür alles verkaufen können, was sie habe finden können. Die 50.000 Euro für die Hochregale seien fiktive Werte

gewesen, sowohl auf der Erlös- als auch auf der Kostenseite. Es sei einfach darum gegangen, „den Stall sauber zu halten“. Die Verwalter hätten das Problem aus der Welt schaffen wollen, auch wenn sie es nicht selbst verursacht hätten. Er habe aber von Anfang an gesagt, dass er selbst nichts zahlen werde, wenn er schon formal die Verantwortung übernehme. Bezüglich der Summe von 50.000 Euro für die Lagerregale führte der Zeuge aus, dass dies fiktive Werte gewesen seien. Es habe zu Beginn niemand gewusst, ob die Regale wirklich 50.000 Euro wert seien. Die Firma ZehBra und er hätten diese Werte angesetzt, um irgendwelche Anhaltspunkte zu haben. Die Regale und Maschinen etc. habe er nach Übernahme der Nachtragsliquidation nicht schätzen lassen. Zudem habe man die Abrede getroffen, dass die ZehBra die Gitterboxen etc. veräußern könne. Diese seien vorher unveräußerlich gewesen, weil noch die Akten drin gewesen seien. Im Zuge der Beräumung seien diese dann frei geworden und hätten veräußert werden können. Das sei das Einzige gewesen, was man als Zusatzabrede bezeichnen könne. Auf den Vorhalt hin, dass der Zeuge Brauhardt bei seiner Vernehmung am 24. Oktober 2016 ausgesagt habe, dass der Zeuge ihm das Anlagevermögen der Ad Acta übertragen habe, bekundete der Zeuge, dass er rein formal im Sinne von Einigung und Übergabe nichts übertragen habe. Er habe vielmehr nur gesagt, dass die ZehBra alles verkaufen könne, was bei der Beräumung frei werde, wie die Gitterboxen etc.

719

Bezüglich der Abrechnung bekundete der **Zeuge Brauhardt** bei seiner Vernehmung, dass ihm der Zeuge Wagner gesagt habe, dass er alles verkaufen könne, was ihm nütze, um das durchzuführen. Er habe eine Auflistung und der Schredder sei auch in seiner Listung. Er habe alles gebucht und stelle die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung. Dass er in der Rechnung an den Herrn Wagner lediglich die Hochregale aufgelistet habe, beruhe darauf, dass Wagner ihm auf seiner Rechnung nur die Regale angeführt habe. Eine detaillierte Liste mit den Sachen, die er verkauft habe, habe er Wagner nicht geschickt, habe ihn aber darauf angesprochen. Wagner habe gesagt, es sei alles in Ordnung, alles absprachegemäß. Alles, was zu der Firma gehöre, alles, was vor Ort stehe und verwertbar sei, könne verwertet werden. Es sei auch alles in die Abwicklung reingeflossen. Nach einer detaillierten Liste habe Wagner auch nicht gefragt. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, der Schredder sei nicht auf der Rechnung aufgeführt, das sei aber so abgesprochen gewesen, man habe die Rechnung deswegen nicht noch abändern wollen. Auf Nachfrage, wie Wagner zu dem Betrag von 50.000 € auf der Rechnung gekommen sei erklärte der Zeuge, er wisse dies nicht, Wagner habe ihm die Zahl so gegeben. Es sei zutreffend, dass er mehr Inventar als die in der Rechnung aufgeführten Regale verkauft habe. Er habe aber aus dem Verkauf der Regale nicht den Betrag von 59.500 € erzielt. Der Betrag sei in etwa aus den Verkäufen insgesamt erzielt worden. Es sei zutreffend, dass die Verkäufe nicht ordnungsgemäß aufgelistet seien.

Es seien aber für alle Verkäufe Rechnungen vorhanden. Auf Vorhalt, er habe in der letzten Vernehmung von einem Erlös von 95.000 € gesprochen, erklärte der Zeuge, in den 95.000 € seien die 50.000 €, die nur „*hin und her gerechnet worden seien*“, mit „*drin*“. Wagner habe, aus welchen Gründen auch immer, eine Rechnung über 50.000 € gestellt und eine solche in gleicher Höhe auch von ihm haben wollen. Aus dem Erlös der Verkäufe habe er etwa knapp 40.000 € erzielt. Über seine eigenen Leistungen gebe es keine Rechnung, sondern nur eine Aufstellung. Da sei alles dabei, da sei nichts extra, sei auch alles aufgelistet, nachgewiesen. Die Rechnungen seien auch alle korrekt vorhanden. Wagner habe ihm eine Rechnung von 50.000 Euro netto gestellt, was ja eigentlich nicht der richtige Wert gewesen sei. Er wisse nicht, wo er diesen Wert hergehabt habe. Praktisch habe er eine Rechnung in gleicher Höhe zurück haben wollen. Er wisse nicht, ob das steuerlich bedingt gewesen sei oder ob er keinen Gewinn habe machen dürfen. Jedenfalls habe das plus/minus null, die eine Rechnung mit der anderen Rechnung sein müssen. Auf Vorhalt, der Zeuge habe nach seiner eigenen Aussage 95.000 € an Erlösen erzielt, antwortete er, es seien in diesem Betrag auch die 50.000 € dabei, die ihm Herr Wagner gestellt habe. Die Rechnung sei eigentlich plus/minus Null. Er müsse in der Buchhaltung noch mal nachschauen. Er persönlich habe nichts verdient, mit den Kosten, die er gehabt habe. Von den 47.000 €, die aus dem Verkauf des Inventars stammten, habe er die Kosten gedeckelt. Er habe Wagner gesagt, er brauche für die Abwicklung des Verfahrens von irgendwo Geld her. Er habe die Regale und so Kleinteile und auch die Maschine – die habe der Zeuge dann sozusagen übernommen und aus den Erlösen habe er die Kosten bezahlt. Zu seinen eigenen Leistungen gebe es keine Rechnungen, sondern nur eine Aufschlüsselung. Eigentümer der Regale sei er mit Rechnungsstellung durch Wagner geworden. Die Fa. Walther habe er aus eigenen Mitteln bezahlt.

720

Bei seiner Vernehmung wurde dem **Zeuge Wagner** verschiedene Versionen der Rechnung, die er an die Firma ZehBra gestellt habe, vorgehalten. Daraufhin bekundete der Zeuge, dass er nur zwei Versionen der Rechnung kenne. Er habe eine Rechnung gestellt und dann habe ihm die ZehBra gesagt, dass es die falsche Adresse sei und dass sie umgezogen seien. Daraufhin habe er eine neue Rechnung geschrieben.

721

Die **Zeugin Baumgart** bekundete, dass ihres Wissens nach die Firma ZehBra noch vorhandene Maschinen verkauft habe, einen Teil wohl der Regale. Sie wisse von einer Maschine, die über die Firma ZehBra verkauft worden sei, und zwar ein Holzschredder. Inwieweit der Herr Brauhardt, die Firma ZehBra, dort tatsächlich noch Regale verkauft hätten, könne sie nicht sagen.

722 Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erlösen und Kosten für die Beräumung des Aktenlagers bekundete der **Zeuge Wagner**, dass ihm die Firma ZehBra mitgeteilt habe, dass für die Veräußerung der Aktenregale 25.210,51 Euro, für die Veräußerung der Gitterboxen 900 Euro und für die Veräußerung eines Staplers 8.000 Euro Erlös erzielt worden sei. Insgesamt seien damit durch Verkäufe 34.110,51 Euro Erlöst worden. Nach Information des Zeugen hätten dann verschiedene Insolvenzverwalter noch 11.200 Euro draufgezahlt. Außerdem sei dem Zeugen mitgeteilt worden, dass sich die Fremdkosten auf 28.923,50 Euro - an eine Firma Repona 27.720 Euro, an eine Firma Bachmann 103,50 Euro, an eine Firma Huck Finn 500 Euro und an eine Firma Hoffmann 600 Euro - und die Eigenkosten auf 29.850 Euro - für Fahrzeuge 3.500 Euro und eigener Stundenaufwand in Höhe von 26.350 Euro - belaufen hätten. Somit hätten sich die Erlöse auf 45.310,51 Euro und die Kosten auf 58.774 Euro belaufen.

723 Der **Zeuge Walther** sagte aus, als Vergütung für den Abbau der Regale habe er von der ZehBra 1.000 Euro bekommen. Die Regale seien noch in Ordnung gewesen und hätten deshalb einen gewissen Wert gehabt. Die Gitterboxen seien von Herrn Brauhardt mitgenommen worden. Von diesen seien aber nur wenige gut erhalten gewesen. Die meisten seien krumm, schief und verrostet gewesen. Die Papierpresse sei von einer anderen Firma abgebaut worden.

724 Bezüglich des Altpapiers führte der **Zeuge Wagner** aus, dass er dies nur mal kurz angesprochen habe, woraufhin ihm Herr Brauhardt gesagt habe, dass man heutzutage kaum noch etwas für Altpapier bekomme. Damit sei das für den Zeugen erledigt gewesen. Weil er in der Aufstellung von Herrn Brauhardt keine Position „Vergütung für Altpapier“ gelesen habe, sei er davon ausgegangen, dass es auch nichts gebe. Der Zeuge bekundete, dass er davon ausgehe, dass mit der Beräumung des Aktenlagers kein Gewinn erzielt worden sei, weil nach seiner Aufstellung selbst nach Zuzahlung durch die Verwalter ungefähr 14.000 Euro fehlten. Selbst wenn für das Papier etwas gezahlt worden wäre, hätte dies keine 14.000 Euro ausgemacht. Der Zeuge sagte außerdem aus, dass er sich nicht bei Herrn Brauhardt erkundigt habe, was die Verwertung des Altpapiers erbracht habe. Er wisse auch nicht, welche Firma daran etwas verdient habe. Er habe keine Kenntnis über den Gewinn mit dem Altpapier. Er habe sich einfach darauf verlassen, dass Herr Brauhardt gesagt habe, dafür gebe es kein Geld. Auf den Vorhalt hin, dass nach Aktenlage alle Firmen, mit denen ZehBra ein Unterauftragsverhältnis abgeschlossen habe, von der Verwertung des Altpapiers profitiert und Gewinn gemacht hätten, erwiderte der Zeuge, dass er davon nichts wisse. Der Zeuge habe lediglich die Firma ZehBra telefonisch aufgefordert, ihm eine Aufstellung aller Erlöse und Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung und der Beräumung zu geben, weil er

zumindest habe wissen müssen, ob ein Überschuss entstanden wäre. Dann hätte man verhandeln müssen, ob das so bleiben könne oder ob das überobligatorisch sei, also ob das eine Höhe erreiche, die nicht zu akzeptieren sei. Dann hätte man ins Detail gehen müssen und dann hätte der Zeuge eventuell einen Überschuss geltend machen und den an die Gläubiger verteilen müssen. Wann er die ZehBra um diese Aufstellung gebeten habe und wann er diese bekomme habe, könne er nicht mehr sagen. Er habe die Aufstellung aber per Mail übermittelt bekommen. Diese Mail habe er aber nicht dabei, er werde sie aber nachliefern.

725

Der **Zeuge Grentz bach** bekundete, dass die ZehBra auch schon gegenüber dem Herrn Bierbach vorgeschlagen habe die Akten Zug um Zug gegen Übernahme des Inventars, insbesondere der Hochregallager, zu entsorgen. Dies habe sich damals aber schon zerschlagen. Es sei dann aber eben noch mal aufgekommen. Man habe dann aber feststellen müssen, dass die Verkaufserlöse, die man aus dieser Verwertung der Aktenregale hätte erzielen können, nicht ausgereicht hätten, um die entsprechenden Beräumungskosten zu decken.

bb) Rechnungen der ZehBra GmbH & Co. KG an einlagernde
Insolvenzverwalter

726

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass die Firma ZehBra an die Insolvenzverwalter Rechnungen gestellt habe. Man habe von verschiedenen Verwaltern einen Kostenbeitrag für die Verladung der Akten gefordert - kostenneutral seien nur der Transport und die Entsorgung erfolgt, der von ein paar bezahlt worden sei, aber vom größten Teil nicht. Diese hätten gesagt, dass es sie nichts mehr angehe und hätten nur die Freigabe erteilt. Diese Kosten habe der Zeuge dann sozusagen auch noch getragen. Der Zeuge könne sich nicht mehr erinnern, was er genau an Kosten kalkuliert habe. Insgesamt habe der Zeuge 12.000 Euro von den Insolvenzverwaltern erhalten.

727

Die 12.000 €, die er von den Insolvenzverwaltern erhalten habe, seien auch da reingeflossen. Er habe sie angeschrieben und noch um einen Kostenbeitrag gebeten, und da sie auch alle ihr Problem loswerden wollten, hätten sie auch, die einen ja, die anderen nicht bezahlt. Wagner habe für die Aktenentsorgung nichts bezahlt, da er keine Akten mehr eingelagert gehabt habe. Wagner habe ihm dies telefonisch gesagt. Die Akten seien auf die Insolvenzverwalter Grentz bach und Kupke übergegangen, die beide je 4000 € bezahlt hätten. Rechtsanwalt Alter habe nichts bezahlt.

728

Der **Zeuge Heilmann** führte aus, dass später dann der von der ZehBra GmbH erarbeitete Lösungsansatz, die vor Ort befindlichen Akten, soweit sie vernichtet werden könnten, zu vernichten und die vorhandenen Mobilien zu verwerten, umgesetzt worden sei. Diejenigen, die Akten hätten einlagern lassen, hätten einen gewissen Obolus an die ZehBra gezahlt, damit das Ganze wirtschaftlich am Ende aufgehe. Mit der ZehBra GmbH & Co. KG habe er aber keinen Vertrag über die Vernichtung der Akten gehabt. Es sei mehr auf Zuruf gewesen. Herr Brauhardt habe gesagt, welche Summe unterm Strich noch offen sei und was der Anteil des Zeugen daran sei. Damit habe sich der Zeuge einverstanden erklärt. Daraufhin habe es dann eine Rechnung gegeben. Der Zeuge habe lediglich eine Erklärung abgegeben, dass er der Vernichtung zustimme.

729

Der **Zeuge Grentzebach** führte aus, dass man schon seit mehreren Jahren mit der Firma ZehBra zusammen arbeite und dabei auch vollstes Vertrauen habe. Insofern sei bloß gesagt worden, dass die Insolvenzverwalter oder die Beteiligten, die dort Akten eingelagert hätten, noch mal angeschrieben worden seien und dass eine Umlage der Kosten zu erfolgen habe. Dabei sei dann der Betrag von 4.000 Euro genannt worden. Dies sei ein Pauschalbetrag gewesen, unabhängig von der tatsächlich eingelagerten Aktenmenge, die dann vernichtet worden sei. Man habe das dann so akzeptiert. Der Zeuge sagte aus, dass er auch Herrn Brauhardt kenne. Es habe aber keine Geschäftsbeziehungen zu Herrn Brauhardt persönlich gegeben, sondern nur über die Firma ZehBra. Die Firma ZehBra sei früher die Firma Perlick gewesen, die sich dann daraus getrennt hätten. Insofern sei man seit 2002 in geschäftlichen Beziehungen. Man habe sich aber auch schon bevor der Zeuge in die Kanzlei des Zeugen Kupke eingestiegen sei durch andere geschäftliche Beziehungen gekannt. Er kenne die Herren Brauhardt und Zeh nur über diese geschäftlichen Kontakte.

730

Der **Zeuge Kupke** sagte aus, dass sich die Geschäftsführung von ZehBra gemeldet und gesagt habe, dass es doch nicht kostenlos sei, die Kosten seien höher gewesen und das, was erzielt würde, reiche nicht aus. Der Zeuge habe schließlich gemeint, wenn sich alle Verwalter beteiligten, die dort Akten lagerten oder gelagert hätten, dann dürfte der Betrag wohl überschaubar sein. Es sei mit 3.000 Euro pro Verwalter kalkuliert worden. Für das Büro Grentzebach & Kupke wären dies 6.000 Euro gewesen. Die Akten, die dort gelegen hätten, seien mit dem Zeugen persönlich in Zusammenhang zu bringen, da er Verwalter dieser Firmen gewesen sei. Es wäre also problematisch gewesen, wenn dort lagernde Akten in nichtautorisierte Hände gelangt wären. Da der Zeuge nicht habe riskieren wollen, dass sein Ruf als Insolvenzverwalter leide, habe er schließlich zugesagt, die 3.000 € zu zahlen, obwohl kein konkreter Rechtsgrund bestanden habe. Später habe es dann noch die Nachricht gegeben, dass die 3.000 € nicht ausreichten. Es seien dann 4.000 Euro netto gewesen.

Auch die habe man noch bezahlt, insgesamt 8.000 Euro für beide Insolvenzverwalter. Man habe aber klar gemacht, dass die Sache dann für die Zeugen erledigt sei und ihre Bereitschaft, eine Lösung zu finden, aufhören würde. Dabei sei es auch geblieben. Man habe es dann im Februar 2015 gezahlt. Es sei eine Pauschalrechnung gewesen. Eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Kosten habe der Zeuge allerdings nicht. Er kenne die Firma ZehBra schon sehr, sehr lange, es bestehe auch ein Vertrauensverhältnis. Der Zeuge gehe nicht davon aus, dass er da übervorteilt worden sei. Es habe ihn aber sehr geärgert, dass einige Verwalter sich da ganz einfach gar nicht mehr gerührt hätten, im Gegenteil, die hätten sich sehr unkollegial verhalten, aber keine Zahlung geleistet. Wer genau das gewesen sei, könne der Zeuge nicht sagen. Da sei die ZehBra ein bisschen hängen gelassen worden. Der Zeuge bekundete weiter, dass er insoweit in einer Geschäftsbeziehung mit der ZehBra stünde, als diese in den Verfahren, die der Zeuge betreue, oft mit der Verwertung beauftragt werden würde. Ansonsten aber nicht. Geschäftsbeziehungen mit Herrn Brauhardt persönlich bestünden nicht.

731

Der **Zeuge Alter** erklärte, dass er später noch aufgefordert worden sei, Kosten für die Beräumung zu übernehmen. Zunächst sei der Gedanke gewesen, dass die Erlöse aus der Verwertung der Regale die Kosten für die Beräumung decken würden. Später habe der Zeuge dann mitbekommen, dass Herr Wagner Nachtragsliquidator geworden sei. Dieser habe dem Zeugen mitgeteilt, dass die ZehBra GmbH & Co. KG als Vertreter von Herrn Wagner die Akten des Zeugen abholen werde, wenn er eine bestimmte Summe X noch zusätzlich zahle. Andernfalls gebe es die Anweisung, die Akten stehen zu lassen. Im Ergebnis habe der Zeuge dann die Zusatzkosten getragen. Er habe von der Firma ZehBra ein Schreiben erhalten, worin diese mitgeteilt habe, dass sie beauftragt seien von dem Nachtragsliquidator, für die ordnungsgemäße Entsorgung der Akten zu sorgen, dass sie auch ein Zertifikat einholen würden, dass die Akten entsorgt seien und dass ein Zuschuss gezahlt werden müsse. Der Zeuge habe dann für die Verwertung der Akten eine Pauschalsumme in Höhe von 4.000 € gezahlt. Der Zeuge habe aber keine Liste erhalten, aus der sich ergeben hätte, was alles entsorgt worden sei. Er habe lediglich eine Mitteilung erhalten, dass alles entsorgt sei. Der Zeuge bekundete, dass seiner Meinung nach Herr Wagner, welcher ja die Ad Acta verkauft habe, finanziell für die Beräumung hätte aufkommen müssen.

732

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, Herr Alter habe nichts bezahlt, davon wüsste er nichts.

733

Der **Zeuge Wagner** bekundete, dass er — im Gegensatz zu anderen Einlagerern — selbst nichts mehr für die Beräumung und Vernichtung der Akten gezahlt habe, obwohl er der

Haupteinlagerer gewesen sei. Er selbst hätte schon genug bezahlt, da er habe umlagern müssen usw., und weil er sich als Nachtragsliquidator zur Verfügung gestellt habe. Er führte außerdem aus, dass die Zeugen Kupke und Grentzebach jeweils 4.000 Euro für die Beräumung gezahlt hätten und der Zeuge Heilmann 3.200 Euro. Dies sei ihm so mitgeteilt worden.

734

Die **Zeugin Baumgart** sagte aus, dass es Fakt sei, dass Herr Brauhardt von den Verwaltern Geldbeträge erhalten habe um die Arbeitskräfte zu bezahlen.

b) Beauftragung der KSA Plastic GmbH mit Beräumungsarbeiten

735

Der **Zeuge Grimm** bekundete, dass er 2014 das erste Mal im Aktenlager gewesen sei. Weil er gewusst habe, dass Frau Baumgart jährlich Angebote an die Firma ZehBra bzgl. der Entsorgung gemacht habe und die Fotos vom Aktenlager aus 2009 gekannt habe, habe er sich gewundert, dass nie eine Antwort gekommen sei, wann es losgehe und wann er und Frau Baumgart etwas machen könnten. Die Firma ZehBra sei ihr Ansprechpartner gewesen. Man habe sich auch schon vorher gekannt. Im Herbst 2014 habe man sich noch mal mit Herrn Brauhardt in Immelborn getroffen und das Aktenlager angeschaut. Herr Matzke sei auch dabei gewesen. Es habe recht schlimm ausgesehen. Die Akten hätten zwischen den Regalen gelegen, vereinzelt Häufchen und ein paar lose Blätter. Je höher man gekommen sei, umso schlimmer sei es gewesen. Es habe jedenfalls nicht aufgeräumt ausgesehen und es sei unübersichtlich gewesen. Außerdem seien bei seinem ersten Besuch des Lagers 2014 zwei Vertreter einer befreundeten Firma, Fischer & Söhne, die sich nur mit Aktenvernichtung beschäftige, dabei gewesen, damit diese den Umfang der Arbeit haben sehen können, falls man den Auftrag bekommen sollte. Man sei damals von einer Menge zwischen 600 und 800 Tonnen ausgegangen. Dann habe man noch mal ein Angebot zur kostenlosen Entsorgung gemacht.

736

Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass man Mitte Dezember 2014 noch mal einen Vor-Ort-Termin in Immelborn mit den Vertretern der Firma Fischer & Söhne aus Würzburg gehabt habe, einer Aktenvernichtungsfirma, bei der sichergestellt sei, dass die Akten wirklich ordnungsgemäß vernichtet würden. Man habe klären wollen, ob das in diesem Umfang so gewährleistet werden könne, dass der Datenschutz wirklich in vollem Umfang gewährleistet sei. Das sei bei so einer Entsorgung nicht ganz einfach. Es seien etliche Dinge zu beachten, zum Beispiel würden die ganzen Fahrzeuge GPS-überwacht. Dies gehe weiter bis zur Kamerakontrolle bei Einfahrt auf das Betriebsgelände etc. Es sei wirklich nahtlos zu recherchieren oder zu überprüfen, ob genau diese Akten, die an Stelle X abgeholt würden,

auch vernichtet worden seien. Man sei sich sicher gewesen, dass das die Firma Fischer & Söhne aus Würzburg gewährleisten könne und habe nach wie vor das Angebot abgeben können, die Entsorgung kostenlos zu gestalten. Außerdem seien noch Herr Matzke, Herr Brauhardt und Herr Grimm mit vor Ort gewesen. Zudem noch der polnische Geschäftspartner der Zeugin als Interessent für einen Holzschredder, der im Zuge der Beräumung mit verkauft werden sollte. Darüber hinaus könnte noch eine junge Frau vom Datenschutz mit dabei gewesen sein.

737

Der **Zeuge Länger** sagte aus, Mitarbeiter der Würo hätten bei dem Vor-Ort-Termin das erste Mal das Aktenlager gesehen. Da die Firma im Vorfeld gewusst habe, dass es politische Hintergründe gäbe, hätte sie vor der Abgabe eines endgültigen Angebots die Verhältnisse vor Ort sehen wollen und vor welchen Anforderungen man dort gestellt wäre. Sie seien im Gebäude einmal von oben nach unten durchgegangen und hätten dann gesagt, dass sie sich ihre Gedanken machen und sich wieder melden würden. So hätten sie dann am 15. Dezember an die Firma CRH einen Plan geschickt, unter welchen Bedingungen sie sich vorstellen könnten das Aktenlager zu räumen und die Akten zu vernichten.

738

Die **Zeugin Baumgart** bekundete bei ihrer zweiten Vernehmung, dass die unterschiedliche Datierung der Verträge daher rühre, dass man vom Büro des Datenschutzbeauftragten die Freigabe bekommen habe. Für sie sei auch ganz klar gewesen: Die Oberaufsicht über das ganze Geschehen, die Schirmherrschaft, habe der Thüringer Datenschutz gehabt. Als die Freigabe erteilt worden sei, seien demzufolge die entsprechenden Verträge abgeschlossen worden. Nach dem, was sie den Aussagen von Herrn Matzke habe entnehmen können, sei die Bestellung des Herrn Wagner als Nachlassliquidator einfach nur eine Zeitfrage gewesen, also das müsse wohl im Vorfeld alles schon geklärt gewesen sein. Daraufhin habe man die Verträge so abgeschlossen, dass man jederzeit mit der Entsorgung beginnen konnte.

739

Die Zeugin Baumgart sagte auf die Nachfrage um was es sich bei einer erteilten Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten gehandelt habe aus, sie habe am 17. Dezember 2014 eine E-Mail von Frau Pöllmann erhalten, in der sich diese mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärte. Zuvor habe Sie einen Vorschlag geschickt, in dem sie die Zusammenarbeit mit der Firma Fischer & Söhne dargestellt habe und wie die ganze Sache mit dem Abtransport ablaufen könne.

740

Dazu wurde die **E-Mail von Frau Baumgart an Frau Pöllmann**, die am 15. Dezember 2014 ursprünglich von Herrn Länger an Frau Mack geschickt worden war (Akten-Nr. 64, Blatt 6), auszugsweise verlesen:

„Sehr geehrter Herr Brauhardt, sehr geehrter Herr Matzke, untenstehend finden Sie den ‚Plan‘ zur möglichen Vorgehensweise der Firma für Aktenvernichtung. Unserer Meinung nach sind dort die Voraussetzungen für eine Vernichtung der Akten im vollen Umfang gewährleistet.“

741

Der **Zeuge Länger** erklärte, dass er nicht wisse, dass sein Ablaufplan an Frau Pöllmann vom Datenschutzbeauftragten weitergeleitet worden sei.

742

Die Zeugin Baumgart führte aus, man habe am 17. Dezember diese E-Mail vom Büro des Thüringer Datenschutzes bekommen und habe daraufhin im Januar die Verträge geschlossen. Gegenüber dem Datenschutz habe man in Zusammenarbeit mit der Fa. Fischer dargestellt, was das Ergebnis der Besichtigung gewesen sei, welchen Vorschlag sie machten wie die ganze Sache ablaufen könne mit Abtransport etc. Das Schreiben habe man an den Datenschutz geschickt, der darauf mit Mail vom 17. Dezember 2014 sein Einverständnis mit der geplanten Vorgehensweise erklärt habe. Die Zeugin führte weiter aus, dass mit dieser E-Mail im Grunde genommen jeglicher Kontakt zum Büro des Thüringer Datenschutzbeauftragten erloschen sei. Man habe Kontakt mit Herrn Matzke, auch logischerweise persönlichen Kontakt vor Ort gehabt. Darin habe sich im Grunde genommen die Zusammenarbeit erschöpft. Für sie sei Ansprechpartner die Fa. ZehBra gewesen, Herrn Wagner habe sie nie gesehen und wisse auch nicht, inwieweit Herr Brauhardt einen Vertrag mit Herrn Wagner gehabt habe.

743

Der **Zeuge Brauhardt** erklärte, dass er mit der KSA einen Entsorgungsvertrag geschlossen habe. Es sei aber keine Entlohnung vereinbart worden, so dass er mit der KSA keine Kosten gehabt habe. Die KSA sollte die Akten entsorgen und den Erlös für die Verwertung des Papiers behalten. Eine Kalkulation habe es nicht gegeben, sondern nur die Bestätigung, dass alles kostenneutral ablaufe. Frau Baumgart habe nicht erwähnt, dass sie einen Vertrag mit der Fa. C.R.H. habe, er habe das nicht gewusst. Er selbst habe Frau Baumgart nichts gezahlt. Die Absprache sei gewesen, dass sich Frau Baumgart nachher von der Firma Würo bezahlen lassen solle.

744

Die **Zeugin Baumgart** führte aus, dass der Vertrag mit der Firma ZehBra keine Zahlungen beinhaltet habe. Man habe lediglich aus dem Altpapierpreis etwas rausgeholt. Die Kosten für Transport und Vernichtung der Akten müssten mit dem, was aus dem Altpapier zu erzielen sei, gegengerechnet werden. 2009/2010 habe der Preis zwischen 70 und 80 € pro Tonne gelegen. Nach der Wirtschaftskrise habe er sich um mehr als die Hälfte reduziert. Gerade bei diesen Altakten sei es immer schwierig. Es sei Blaupapier dazwischen,

selbstdurchschreibende Papiere, der Metallanteil in den Ordnern — das seien alles Kriterien, die den Preis unwahrscheinlich drückten. Diese gesamten Aktenordner mit Inhalt würden mehrfach geschreddert, um sicherzustellen, dass aus diesen Papierschnipseln nichts mehr zu ersehen sei. Der Kunststoff und der Metallanteil müssten entfernt werden bevor das überhaupt sinnvoll wiederverwertet werden könne. Dies seien Faktoren, die den herkömmlichen Papierpreis von ca. 45 € erheblich drückten.

745

Der **Zeuge Grimm** sagte aus, dass es letztendlich nur 350 Tonnen Akten gewesen seien, die hätten entsorgt werden müssen. Da die Papierpreise 2015 ziemlich niedrig gewesen seien, habe man weniger Gewinn gemacht als es beispielsweise noch 2010 der Fall gewesen wäre.

746

Die **Zeugin Baumgart** erklärte bei ihrer Vernehmung, dass die Firma C.R.H. für sie dieses Kontingent gestellt habe, die Abrechnung mit der Papierfabrik übernommen habe, und daraus habe K.S.A ihren Verdienst gezogen. Die Fa. KSA habe von der Fa. C.R.H. eine Gutschrift erhalten. Man hätte diesen Auftrag nicht angenommen, wenn er nicht lukrativ gewesen wäre. Man habe unglücklicherweise einen Untervertrag mit der C.R.H. geschlossen, weil man sicher gewesen sei, Punkt 1, man könne das Kontingent stellen, das zur Anlieferung dieser Altakten notwendig gewesen sei, Punkt 2, es funktioniere mit der Vergütung, die man erhalten habe für das Altpapier. Das sei wichtig gewesen. Die Zeugin erklärte zu den Dienstleistungen der Fa. KSA Plastic, sie hätten die Idee gehabt und man habe vor Ort nachgeschaut, wie die ganze Sache vorwärtsgehe, ob es Probleme gebe und ob alles klappe. Die Zeugin Baumgart erklärte auf Nachfrage was denn genau ihre Aufgabe gewesen sei, wenn alles andere durch andere Firmen ausgeführt worden sei, sie sage es ganz profan, sie hätten die Idee gehabt.

747

Die Zeugin Baumgart bekundete, sie hätten in ihrer Firma überlegt die Dienstleistungen mit eigenen Arbeitskräften zu bewerkstelligen. Dann habe aber Herr Brauhardt die Arbeitskräfte gestellt und demzufolge hätten sie sich nur noch um die Übergabe der Akten und eine sichere Aktenvernichtung gekümmert. Auf den Vorhalt, dass nach Ziffer 9.1. des Vertrages mit der ZehBra ein Unterauftragsverhältnis ausgeschlossen gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass der einzige Grund darin bestanden habe das Zulieferkontingent zu sichern, da man dies auch in der freien Wirtschaft nicht in so einem kurzen Zeitraum auf die Beine stellen könne. Außerdem seien diese Verträge nach Bundesdatenschutzgesetz reine Formverträge gewesen. Jeder Beteiligte habe gewusst, dass diese Verpflichtung zum Datenschutz in dem Fall wirklich eine ganz brisante Sache sei. Die Zeugin könne nicht mehr sagen, ob sie die ZehBra über das Unterauftragsverhältnis informiert habe.

748 Sie habe nach dem Rechten geschaut. Seit 2010 habe man aufgrund der vorhandenen Geschäftsbeziehung zu Herrn Brauhardt jedes Jahr eine Abfrage erhalten, ob man die Akten aus Immelborn nicht kostenlos entsorgen könne. Die Grundidee der kostenlosen Entsorgung sei ihre Idee gewesen. Auf Vorhalt, die Zeugin habe aus dem Papier einen Wert gezogen und damit quasi ihre Leistungen bezahlt, erwiderte die Zeugin, dies sei richtig. An Kosten seien angefallen Telefonkosten, Fahrtkosten, und Personalkosten. Sofern sie von kostenloser Aktenentsorgung gesprochen habe, sei damit gemeint, dass Herr Brauhardt für die Vernichtung keinen Cent habe bezahlen müssen. Brauhardt sei in Grundzügen über die Einnahmen aus dem Altpapier informiert gewesen, sie sei sich sicher, den genauen Betrag habe er nicht gekannt. Ihm sei aber klar gewesen, dass KSA das nicht kostenlos leiste, sondern aus dem Altpapier Einnahmen erzielen würde. Brauhardt habe einen Vertrag über die kostenlose Entsorgung abgeschlossen. Man habe daher keine Aufstellung der Kosten an Brauhardt weitergegeben. Die Frage der Nachtragsliquidation habe keine Rolle gespielt.

c) Beauftragung der Firma Walther mit Beräumungsarbeiten

749 Der **Zeuge Walther** bekundete, dass seine Aufgabe eigentlich die komplette Beräumung der Akten gewesen sei, also die Verbringung in Container, die zur Abholung bereitgestanden hätten. Er sei wohl Anfang 2015 zum ersten Mal im Lager gewesen, um kalkulieren zu können. Er habe dieses Aktenlager beräumen sollen und die Firma ZehBra sei der Auftragnehmer von einem Herrn Wagner gewesen, glaube er. Zum Vertragsschluss habe er sich am 22. Januar mit Herrn Brauhardt im Aktenlager getroffen. Ein Mitarbeiter des Datenschutzes, Herr Matzke sei auch vor Ort gewesen. Er nehme an, dass es ab 1. Februar losgegangen sei, dass man sich vielleicht schon mal eher getroffen habe und dann ab 1. Februar mit Arbeiten begonnen habe. Dann sei mit einer Firma aus Würzburg auch ein Vertrag geschlossen worden. Die hätten Container gestellt, die mit Deckel waren, dass man sie verschlusssicher habe stellen können. Er habe der Fa. ZehBra mit Sicherheit eine Rechnung gestellt, die er nachreichen werde. Der Rechnungsbetrag habe sich auf 12.000 bis 15.000 € belaufen. Das sei pauschal abgerechnet worden. Es sei in 3 Abschlägen gezahlt worden. Für den Abbau der Regale habe er 1.000 € bekommen. Auf die Frage, ob die Regale am Boden verschraubt gewesen seien, gab der Zeuge Walther an, diese hätten frei gestanden Die Gitterboxen habe Herr Brauhardt mitgenommen, jedenfalls zum Teil.

750 Die **Zeugin Baumgart** gab an, die Firma ZehBra habe für die tatsächliche Beräumung die Firma Walther mit der Stellung von Arbeitskräften beauftragt, Die Bezahlung der Firma Walther, sei durch die ZehBra erfolgt

Der **Zeuge Brauhardt** gab an für die Aufgabe seien zwei Firmen erforderlich gewesen. Eine davon, um die Akten auf die Container zu werfen. Hier sei er auf die Firma Walther gekommen. Auf die Frage welche Konditionen mit der Firma Walther vereinbart gewesen seien, führt der Zeuge aus, es habe keine Konditionen außer der Zahlung des Mindestlohns gegeben. Die Vereinbarungen seien mündlich getroffen worden und er habe dann Rechnungen der Firma Walther erhalten, die er bezahlt habe.

751

d) Beauftragung der C.R.H. Recycling GmbH mit der Vernichtung der Akten

Die **Zeugin Mack** führte aus, dass sie die Vernichtung der Akten nur im Rahmen eines Streckengeschäfts vermittelt habe zwischen der Firma KSA und der Firma Würo, weil sie die Firma KSA schon sehr lange kenne, vor allem Herrn Grimm. Mit diesem arbeite die Zeugin schon seit mehr als 17 Jahren zusammen. Der sei damals an sie herangetreten, weil die C.R.H. Recycling GmbH selbst auch Aktenvernichtung betreibe. Herr Grimm habe gefragt, ob die Zeugin Interesse hätte, diese Akten zu vernichten. Sie habe dann gleich zu Herrn Grimm gesagt, dass solch eine Aktion für ihre Firma zu groß sei. Sie habe aber gesagt, dass sie jemanden vermitteln könne, der für sie regelmäßig Akten vernichte. Dann habe sie die Firma Würo angefragt, ob sie an diesen Akten interessiert wäre, da die Würo ja Verträge mit großen Papierfabriken habe, die solches Papier suchten, und weil die Würo für die Zeugin im Jahr zwischen 2.000 und 3.000 Tonnen Akten bzw. Bücher vernichte. Die Würo habe dann den Auftrag mit angenommen. Die Absprachen diesbezüglich habe sie mit Herrn Frank Länger getroffen, welcher auch vor Ort in Immelborn gewesen sei. Die Würo habe dann auch einen Termin vor Ort vereinbart und sich die Gegebenheiten vor Ort angeschaut. Anschließend habe sie dann einen Ablaufplan übersandt, wie sie sich das vorstellen könnte, wie alles ablaufen könnte. Diesen Ablaufplan habe die Zeugin dann an die Firma KSA weitergeleitet. Sie nehme an, dass die Firma KSA diesen Plan an die zuständigen Herren vor Ort weitergeleitet habe. Die Tätigkeit der Zeugin in dieser ganzen Angelegenheit habe sich auf das Führen von Telefonaten, das Aufsetzen des Vertrages und das Schreiben einiger E-Mails beschränkt. Seitens der C.R.H. Recycling GmbH seien keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in Immelborn gewesen.

752

Der **Zeuge Länger** bekundete, dass die Firma Würo mit der Fa. C.R.H. keinen Datenschutzvertrag geschlossen habe. C.R.H. habe lediglich nach einem solchen gefragt, sie bräuchte mal ein Muster, weil an sie der Wunsch herangetragen worden sei, dass sie mit den vorgeschalteten Firmenstellen, mit wem auch immer, irgendwelche Verträge abschließen müsse. Dies gehe auch aus seiner Mail vom 15. Dezember an Frau Mack hervor. Im Anhang dieser Mail habe er dann ein Vertragsmuster an Frau Mack verschickt,

753

aber auch darauf hingewiesen, dass dies möglicherweise nicht der passende Vertrag für die Geschichte sei.

754

Die **Zeugin Mack** sagte weiter aus, dass irgendwann die Nachricht gekommen sei, dass die Akten vernichtet würden. Dann sei ein Vertrag gemacht worden, weil die Firma KSA gesagt habe, dass sie einen Vertrag brauche, auch für den Datenschutzbeauftragten. Sie brauche ja die Sicherheit, dass die Akten dann auch wirklich weggingen. Dann habe man also den Vertrag gemacht und dann habe irgendwann die Firma KSA mitgeteilt, dass es losgehe.

755

Die **Zeugin Baumgart** erklärte in ihrer Vernehmung auf Vorhalt, dass es richtig sei, dass sie am 15. Januar 2015 einen Vertrag über die Vernichtung und Abholung der Akten geschlossen habe. Auf Befragen, warum die Zeugin trotz des Ausschlusses im Vertrag unter Ziff. 9.1 gleichwohl ein Unterauftragsverhältnis begründet habe, bekundete die Zeugin, dass diese Verträge nach Bundesdatenschutzgesetz reine Formverträge seien. Im Grunde genommen habe jeder der Beteiligten gewusst, dass diese Verpflichtung zum Datenschutz in dem Fall wirklich eine ganz brisante Sache sei. Der einzige Grund, warum man diesen Untervertrag geschlossen habe, sei dieses Zulieferkontingent gewesen, weil man nicht ohne Weiteres – auch in der freien Wirtschaft – ein solches Kontingent in so einem kurzen Zeitraum auf die Beine stellen könne. Sie wisse nicht, ob sie die Fa. ZehBra über das Unterauftragsverhältnis informiert habe, sie sehe das aber als reine Formsache. Die Einschaltung der Fa. C.R.H. Recycling sei darauf zurückzuführen, dass dieser ein Zulieferkontingent bei einer Papierfabrik zugestanden habe. Die Zeugin habe vertraglich die Akten quasi über das Kontingent der Fa. C.R.H. Recycling veräußert. Auf Frage nach Regressforderungen bei nicht ausreichender Kontingenterfüllung erklärte die Zeugin, die Firma Würo sei im Dezember mit vor Ort gewesen, habe sich das Lager angeschaut. Nachdem keiner habe einschätzen können, wie viel Papier dort wirklich liege, sei der Vertrag im Grunde genommen über eine Menge X geschlossen worden. Es sei keine bestimmte Menge festgelegt worden. In dem Vertrag mit der Fa. C.R.H. habe man eine Vergütungsvereinbarung für die Zulieferung von Altpapier getroffen. Man habe 32 € pro Tonne Papier vereinbart. Zur finanziellen Abwicklung gab die Zeugin Baumgart an, die Firma C.R.H. habe das Kontingent gestellt und die Abrechnung mit der Papierfabrik übernommen. Daraus habe KSA eine Gutschrift von der C.R.H. bekommen. Zur Firma C.R.H. führte die Zeugin Baumgart aus, diese sei zu keinem Zeitpunkt, weder personell noch technisch in Immelborn gewesen. Es sei einfach nur darum gegangen deren Kontingent zu nutzen und einen Platz für die Aktenvernichtung zu haben. Die Zeugin räumte darüber hinaus ein, dass es gut möglich sei, dass sie Herrn Brauhardt nicht über die Einschaltung der Fa. C.R.H. Recycling informiert habe. Sie habe den Nachweis der Vernichtung der Akten direkt von der

Fa. Würo erhalten. Auf Vorhalt, dem Ausschuss liege nur ein Nachweis von C.R.H. vor, erklärte die Zeugin, sie habe davon eine Kopie erhalten. Ob sie eine Kopie an Herrn Brauhardt weitergegeben habe, wisse sie derzeit nicht.

756

Die **Zeugin Mack** bekundete, dass sie am 15. Januar 2015 den Vertrag mit der KSA Plastic über die Abholung, den Transport und die Vernichtung von Altakten abgeschlossen habe. Sie bestätigte, dass diese Tätigkeiten nicht von ihr ausgeführt worden seien. Sie habe immer nur vermittelt und die Termine weitergegeben. Die vertraglich vereinbarten Leistungen seien komplett von der Firma Würo erbracht worden. Diesen Vertrag mit der KSA habe die Zeugin vorher mit der Firma Würo besprochen. Sie habe ihn sogar als Vertragsentwurf/Mustervertrag von der Firma Würo erhalten. Die Zeugin habe auch gewusst, dass die Firma KSA selbst nur dazwischenstehe, dass diese das Geschäft auch genauso nur vermittle wie die Zeugin selbst. Man habe an die Firma KSA Plastic für die Vernichtung eine Gutschrift erteilt.

757

Der Zeugin wurde folgende Regelung im **Vertrag mit der KSA vom 14. Januar 2015** (Vorlage 6/2-186) vorgehalten:

„Für die [...] Gültigkeit dieses Vertrages beauftragt der Auftraggeber (KSA) aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich den Auftragnehmer (C.R.H. Recycling GmbH) mit der Abholung und Vernichtung seiner Datenträger.“

758

Darauf führte die **Zeugin Mack** aus, dass die Firma KSA von Anfang an darüber informiert gewesen sei, dass die Firma der Zeugin die Akten nicht selbst vernichte. Die Zeugin bekundete sodann, dass sie evtl. im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages mit der Firma KSA etwas falsch gemacht habe. Sie habe sich die Vertragsvorlage von der Firma Würo geholt, damit es abgesichert sei, damit nichts sein könne, weil die Würo ja diejenige Firma gewesen sei, die die großen Mengen an Akten vernichtet habe. Die Zeugin führte aus, dass es das erste Mal überhaupt gewesen sei, dass man solch eine Art Vertrag mit der KSA geschlossen habe. Es sei auch das erste Geschäft mit der KSA in der Aktenvernichtung gewesen. Die Zeugin bekundete, dass sie keinen Kontakt zu jemand anderem außer der KSA gehabt habe. Der Name „ZehBra“ sage ihr nichts.

759

Hinsichtlich eines Gewinns führte die Zeugin Mack aus, dass sie pro Tonne 5,50 Euro bekommen habe. Sie habe die Akten quasi von der Firma KSA gekauft und sie an die Firma Würo weiterverkauft. Die Zeugin habe an die KSA 32 Euro die Tonne vergütet und von der Firma Würo 37,50 Euro netto bekommen. Die Spanne mache also 5,50 Euro pro Tonne aus.

Dies habe sie aber nicht gegenüber der KSA angezeigt, sondern diese habe nur die Gutschrift bekommen. Allerdings hätten sie es in etwa gewusst. Man sei nämlich immer von dem Preis ausgegangen, der im Januar 2015 aktuell gewesen sei, und nicht von Februar/März, als die Aktion durchgeführt worden sei. Dass sie diese 37,50 Euro pro Tonne von der Würo bekommen habe, hänge damit zusammen, dass es sich um große Mengen an Akten gehandelt habe. Es hänge immer davon ab, wie viele Tonnen man zu vernichten habe.

760

Die **Zeugin Baumgart** bekundete bei ihrer Vernehmung, dass sie sicher sei, dass der Herr Brauhardt sämtliche Beteiligten mit genau diesem Pro-forma-Datenschutzvertrag auf den Datenschutz eingeschworen habe. Es sei ein Formvertrag, den man glücklicherweise im Internet finde. Mit den Firmen, mit denen ihre Firma hier gearbeitet habe, könnte sie auch mit Handschlag arbeiten und wäre sich hundertprozentig sicher, dass der Auftrag so abgewickelt würde, dass es von allen Seiten keinerlei Beanstandungen gäbe. Das wäre nach einem ordentlichen Rechtsverständnis und nach einer ordentlichen Vertragsgestaltung mit Sicherheit nicht richtig, aber für sie seien das dann Sachen, das sei ein Vertrauensverhältnis. Wenn sie sich rein auf dieses Vertrauensverhältnis berufe, dann könne sie nur mit Firmen arbeiten, die sie über eine langjährige Zeit kenne. Und gerade bei so einem Auftrag verlasse man sich nicht auf eine Firma, die man vorher nicht gekannt habe. Auf Vorhalt erklärte die Zeugin, dass sie die Beauftragung der Fa. C.R.H. dem Datenschutzbeauftragten oder einem Mitarbeiter von diesem nicht mitgeteilt habe, von daher stimme die Aussage von Herrn Brauhardt nicht, dass der Datenschutzbeauftragte die Firma auch geprüft habe. Was die Vernichtung der Akten angehe, sei es so gewesen, dass Brauhardt erklärt habe, alle Akten könnten vernichtet werden. Darauf habe sie sich verlassen.

761

Auf die Frage ob ihm seitens der Frau Baumgart mitgeteilt worden sei, dass diese einen Vertrag mit der Firma C.R.H. habe, entgegnete der **Zeuge Brauhardt**, dies habe Frau Baumgart ihm gegenüber nicht erwähnt. Die speziellen Vereinbarungen mit der Entsorgungsfirma seien ihm nicht bekannt gewesen.

e) Beauftragung der WÜRO Papierverwertung GmbH & Co. KG mit der Vernichtung der Akten

762

Der **Zeuge Brauhardt** führte aus, Frau Baumgart bereits 2010 angesprochen zu haben, ob sie jemanden wisse, der die Akten kostengünstig, also komplett mit den Ordnern entsorge ohne das außer Restpapier etwas übrig bleibe. Deshalb sei er dann auch wieder auf Frau Baumgart gekommen und diese habe die Firma in Würzburg vorgeschlagen. Dagegen habe

der Datenschutzbeauftragte, dem dies über Herrn Matzke so übermittelt worden sei, keine Einwände erhoben.

763

Der **Zeuge Länger** führte aus, dass er und sein Kollege, Herr Weigand, im Jahr 2014 vor Ort in Immelborn gewesen seien, wo man auf jeden Fall auf Herrn Matzke vom Datenschutzamt, auf einen Herrn Grimm, einen Herrn Brauhardt und noch eine Frau gestoßen sei. Da habe er das erste Mal das Aktenlager gesehen. Man sei das Aktenlager einmal von oben nach unten durchgegangen. Danach habe man sich Gedanken dazu gemacht. Am 15. Dezember habe man das erste Mal an die Firma C.R.H. ein Schreiben geschickt, unter welchen Bedingungen die Firma sich vorstellen könne, das Aktenlager zu räumen, die Akten zu vernichten.

764

Die **Zeugin Mack** bekundete, dass es keinen separaten Vertrag mit der Würo gegeben habe, weil man schon seit 17 Jahren in der Aktenvernichtung zusammen arbeite. Sie lasse ja jährlich zwischen 2.000 und 3.000 Tonnen Akten bei der Würo vernichten. Da sei das einfach mit reingeflossen. Man habe einen Rahmenvertrag mit der Würo. Dieser sei aber nicht mehr da. Schriftliche Vereinbarungen gebe es darüber hinaus angesichts der langen Geschäftsbeziehungen und des Vertrauensverhältnisses zueinander schon lange nicht mehr – so auch in diesem Fall. Die Würo sei auch ein extra zertifizierter Betrieb, was die datenschutzkonforme Aktenvernichtung anbelangt.

765

Bezüglich der Geschäftsbeziehung zu Frau Mack erklärte der **Zeuge Länger**, dass es keinen schriftlichen Rahmenvertrag und auch kein Jahreskontingent gebe. Die Vereinbarung sehe so aus, wie er es grade hier skizziert habe. Also sie zeige ihnen hier den entsprechenden Kunden, in dem Fall das Aktenlager in Immelborn, und dann bekomme sie von Würo dazu einen möglichen Ablauf und einen möglichen Preis, den sie akzeptieren könne oder nicht. Frau Mack erhalte keine Sonderkonditionen. Die Preisgestaltung erfolge mengenabhängig, es sei klar, dass der, der nur einen Kofferraum voll liefere, weniger ausgezahlt bekomme als der, der eine entsprechend große Menge anliefere. Er habe nicht gewusst, wer Frau Mack beauftragt habe.

766

Der **Zeuge Siegfried Fischer** führte aus, dass er nur relativ wenig zu der ganzen Sache sagen könne, weil Herr Länger der Sachbearbeiter gewesen sei. Er wisse nur, dass man Akten abgeholt habe, die dann nach den gesetzlichen Auflagen vernichtet und dem Kreislauf zugeführt worden seien. Aber der Auftrag sei nicht vom Land Thüringen gekommen, sondern von der Firma C.R.H. aus Crailsheim von der Frau Mack. Von ihr habe man den Auftrag bekommen, Container hierher zu stellen. Die Akten seien dann geholt und gesetzeskonform vernichtet worden. Das sei das, was er dazu sagen könne. Alles andere wisse er nur aus

Erzählungen vom Herrn Länger, weil er sich im Detail darum habe nicht kümmern können. Er sei nie in Immelborn gewesen.

767

Der **Zeuge Länger** bekundete außerdem, dass die Firma Würo Frau Mack von der Fa. C.R.H. pro Tonne 37,50 € vergütet habe. Zur Kalkulation und zu dem Gewinn der Fa. Würo erklärte der Zeuge, dass er am 23. Juli 2013 an die Frau Mack geschrieben habe, dass ab Station Immelborn 37,50 Euro pro Tonne geboten würden. Würo habe die Fracht bezahlt, ungefähr 27,50 Euro pro Tonne, also 440 € pro Ladung von 16 t, dann die Schredderkosten, die er mit 35 bis 40 Euro kalkuliere. Er vermute, dass sie das Material für 130 bis 140 € verkauft hätten. Wenn man hochrechne, könne man sich ausrechnen, was letztendlich ihre Spanne gewesen sei.

3. Tatsächliche Beräumung unter Aufsicht des TLfDI bzw. vom TLfDI veranlasste Maßnahmen während der Beräumung

a) Sichtung und Beräumung durch einlagernde Insolvenzverwalter im Januar 2015

768

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass es 2015 dann relativ gut aufgeräumt gewesen sei, wobei Herr Matzke schon verschiedene Sachen, die zusammengestürzt gewesen seien, wieder aufgerichtet hätte, wieder auf Paletten gepackt oder anderweitig verbracht hätte. Es sei jedenfalls wieder eine gewisse Grundordnung da gewesen. Weiterhin erklärte der Zeuge, dass sämtliche Verwalter angeschrieben worden seien, zum Teil mit Hilfe von Herrn Matzke vom TLfDI, damit diese ihre Akten abholen bzw. zur Vernichtung freigeben. Es sei relativ gut geordnet gewesen. An den Paletten oder an den Gitterboxen sei genau gestanden, welchen Verwalter und welches Insolvenzverfahren das betreffe. Es seien gut erkennbar große Zettel aufgeklebt oder beigelegt gewesen mit dem Ende der Aufbewahrungsfrist. Es sei daher für die jeweiligen Insolvenzverwalter relativ gut sichtbar gewesen, welche Gitterboxen entsorgt werden können. In der Regel hätte jeder Karton einen Aufkleber gehabt, seien die Paletten mit Aufklebern versehen gewesen. Es seien vielleicht zehn Verwalter gewesen, die dort in verschiedenen Größenordnungen eingelagert hätten. Es hätte vielleicht einen Tag Arbeit gekostet, die Anzahl der einlagernden Verwalter festzustellen. Man habe die Paletten auch fotografiert, um dokumentieren zu können, zu welchem Verwalter diese gehörten. Anhand der Aufkleber auf den Paletten und Kartons habe sich der Zeuge eine eigene Liste mit den Verwaltern erarbeitet. Herr Matzke sei immer mit zugegen gewesen und habe auch relativ gut Bescheid gewusst. Er habe auch bei verschiedenen Verwaltern mitgeholfen, den richtigen Ansprechpartner zu finden und habe

sich auch mit bemüht nachzuhaken, wenn man nicht sofort eine Antwort bekommen habe, um den Termin für die Entsorgung halten zu können. Von den Insolvenzverwalterakten seien ca. 50 Prozent ursprünglich vom Büro Tack & Wagner eingelagert worden. Mit der Kanzleiübernahme durch den Rechtsanwalt Grentzbach und Herrn Olaf Kupke seien die Akten und die Verfahren von denen mit übernommen worden. Damit seien es dann Akten von diesen zwei Insolvenzverwaltern gewesen. Man habe dann von den einzelnen Verwaltern die Freigabe zur Vernichtung bekommen bzw. man hätte noch mal einen Vor-Ort-Termin gemacht. Dies sei der 20. Januar 2015 gewesen. Es seien dann Mitarbeiter der einzelnen Büros vor Ort gewesen und hätten sich ihre Akten noch mal angeschaut und dann die Freigabe erteilt. Herr Matzke sei mit vor Ort gewesen. Die Verwalter bzw. deren Mitarbeiter seien in der Regel einen Tag vor Ort gewesen. Es sei übersichtlich gewesen und verschiedene Verwalter hätten gewusst, was sie eingelagert hätten. Sie hätten ihre Zettel dabei gehabt und gewusst, was entsorgt werden könne und was noch benötigt werde. Der Zeuge wisse aber nicht, ob die an den Boxen angebrachte Jahreszahl mit den in den Gitterboxen befindlichen Aktenordnern übereinstimme. Er habe nicht jede Akte in die Hand genommen. Es habe ihm nicht obliegen zu prüfen, ob der Zettel mit den Gitterboxen übereinstimme. Dafür habe er die jeweiligen Insolvenzverwalter angeschrieben, damit diese das prüfen. In der dritten Etage seien etliche Akten in Gitterboxen eingelagert gewesen. Er habe sich nicht jede Akte angeschaut, wo die zuzuordnen wäre.

769

Der **Zeuge Heilmann** erklärte, dass zum Ende hin ein Mitarbeiter des Zeugen in Immelborn gewesen sei, der geprüft habe, welche Unterlagen noch vorhanden seien und welche davon vernichtet werden könnten. Diejenigen Unterlagen, die nicht hätten vernichtet werden können, habe der Mitarbeiter des Zeugen mitgenommen. Dies seien aber nur sehr wenige gewesen. Der Zeuge bekundete, dass er keine Aufstellung jedes einzelnen Dokuments bekommen habe, das vernichtet worden sei. Dies wäre praktisch gar nicht möglich gewesen. Er habe aber eine Bestätigung erhalten, dass die Unterlagen, die er habe archivieren lassen, der Vernichtung zugeführt worden seien. Im Vorfeld sei geprüft worden, ob das alles vernichtet werden könne.

770

Der **Zeuge Wagner** sagte aus, dass er zum Zeitpunkt der Räumung des Aktenlagers auch noch eigene Akten eingelagert gehabt hätte. Er sei einer der größten Kunden der Ad Acta gewesen. Er habe diese Akten aber nicht noch einmal gesichtet und geschaut, welche aufbewahrt werden müssten und welche entsorgt werden könnten. Dies sei vorher schon klar gewesen. Der Zeuge sei vorher schon mal – 2014 - mit Herrn Matzke dort gewesen und habe sich das angesehen. Er habe also gewusst, dass er die Akten nicht mehr brauche, dass diese nicht mehr relevant gewesen seien. Zum Zeitpunkt der Beräumung sei von

Seiten des Zeugen nichts mehr da gewesen, was er noch hätte verwenden oder aufheben müssen.

771

Der **Zeuge Grentz bach** führte aus, dass es sich nicht als sonderlich schwierig gestaltet habe, die Akten der noch laufenden Verfahren herauszusuchen. Teilweise seien die Verfahren in Gitterboxen aufbewahrt worden, wenn man keine Einzelarchivierung gebraucht habe. Diese Akten habe der Zeuge dann durch eine andere Firma abholen lassen. Es sei aber kein Problem gewesen, weil die Akten letztendlich in sich stimmig und rund gewesen seien. Man habe jedenfalls einen Zugriff auf die Akten gehabt und es sei nicht das berühmte Aktenchaos gewesen, wo man nichts mehr habe finden können. Insofern seien die Unterlagen dann relativ schnell dort abgeholt und dann verbracht worden. Man habe auch eine Liste gehabt, welche Leitz-Ordner oder welche Anzahl an Leitz-Ordnern man damals habe archivieren lassen. Diese seien dann von einem Mitarbeiter des Zeugen abgeholt und neu eingelagert worden. Dieser habe eine Liste gehabt, welche Verfahren noch nicht abgelaufen gewesen seien, die man also noch habe aufbewahren müssen. Anhand dieser Liste sei der Mitarbeiter einmal mit vor Ort gewesen und habe das noch mal gesichtet und dann ein Angebot eingeholt von einer anderen Firma, die dann diese Akten eingelagert habe. Die Akten seien dann höchstwahrscheinlich Ende 2014, Anfang 2015 abgeholt worden.

772

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete es seien vielleicht 20 Paletten, die einen Verwalter betroffen hätten, separiert und dann im Auftrag des Verwalters durch die Aktenfirma Goss in Erfurt abgeholt und neu eingelagert worden, da die Einlagerungsfristen noch nicht abgelaufen gewesen seien. Man habe ausnahmslos sämtliche Akten, die sich in Immelborn befunden hätten, entweder an den Eigentümer zurückgeben oder auf dessen Geheiß hin vernichten können.

773

Der **Zeuge Kupke** bekundete, dass er nur eine Freigabe für die Akten gegeben habe, die dort vorgefunden worden seien. Er habe nicht mal mehr genau gewusst, welche Akten überhaupt noch da seien und welche vielleicht schon entsorgt worden seien. Deswegen sei der Zeuge auch noch mal vor Ort gewesen und habe versucht herauszufinden, welche Akten ihm noch zuzuordnen seien. Angesichtes des Durcheinanders sei aber kein richtiger Überblick zu finden gewesen. So habe es Räume gegeben, in denen die Akten ganz einfach umgefallen seien; es seien große Türme gewesen, die einfach umgefallen seien. Dann habe es Räume gegeben, in denen Gitterboxpaletten in einer Ecke gestanden hätten. Diese seien so zusammengestellt gewesen, dass man nicht in die hintersten Reihen habe gucken können. Und es seien Akten im Treppenaufgang unten verstreut gewesen. Akten habe der

Zeuge nicht mitnehmen müssen, weil bei allen von ihm betreuten Verfahren schon sämtliche Fristen abgelaufen gewesen seien. Er habe nämlich eine Aufstellung/Liste gehabt von allen Akten, die er in Immelborn archiviert habe. Anhand dieser habe er geprüft, was noch da sei. Er habe aber ca. ein Drittel oder Viertel der Akten nicht gefunden. Genau könne er es aber nicht sagen. Anhand der Aufstellung habe er am Ende pauschal sagen können, dass alles vernichtet werden könne. Der Zeuge führte weiter aus, dass er auch vor Ort in Immelborn gewesen sei und das Gebäude gesehen habe. Er habe es auch in dem furchtbaren Zustand gesehen. Außerdem habe er wissen wollen, was überhaupt noch von ihm dort gelagert werde. Deswegen habe er sich das Chaos mal angeschaut. Der Zeuge wisse aber nicht mehr, wann genau dies gewesen sei. Es sei der Zeuge Wagner dabei gewesen und wohl jemand von der Firma ZehBra. Er wisse es aber nicht mehr.

774

Der **Zeuge Alter** erklärte, dass er im Zeitpunkt der Insolvenz der Ad Acta ungefähr Akten aus 70/80 Verfahren eingelagert gehabt hätte, von denen allen im Zeitpunkt der Beräumung die Aufbewahrungsfristen abgelaufen gewesen seien.

775

Der **Zeuge von Rittberg** bekundete, dass sich am 23. Januar 2015 Herr Matzke wieder bei dem Zeugen gemeldet habe. Es sei darum gegangen, dass vermutlich noch ein paar restliche Akten der White & Case Insolvenz GbR aufgefunden worden seien, ca. 900 bis 1.000 Akten. Es habe dann ein Angebot einer Firma ZehBra gegeben, diese Akten zu entsorgen. Herr Dahmen habe gesagt, dass er es für diesen Preis nicht machen könne. Der Zeuge gehe davon aus, dass die Akten inzwischen von ZehBra entsorgt worden seien. Außer zwei Schreiben von der ZehBra habe er keine detaillierten Unterlagen mehr darüber. Weil er nichts mehr gehört habe, sei für ihn der Fall erledigt gewesen.

b) Beräumungsmaßnahmen unter Aufsicht des TLfDI

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass in dem Moment, in dem Herr Wagner als Nachtragsliquidator bestellt worden sei, dieser die ganze Verantwortung im datenschutzrechtlichen Sinne übernommen und die Ersatzvornahme durch den TLfDI geendet habe. Man habe ihn datenschutzrechtlich ein wenig unterstützt. Obwohl man nicht mehr für die Beräumung zuständig gewesen sei, habe man trotzdem ab und zu Akten aus dem Fenster in Container geworfen, weil einem manchmal langweilig und kalt gewesen sei. In der Schlussphase der Beräumung sei jeden Tag ein Mitarbeiter des TLfDI vor Ort gewesen, der die Vernichtungsarbeiten beaufsichtigt habe. Die Sichtung der Akten habe die Behörde des Zeugen übernommen. Es sei ein laufender Prozess gewesen. Die Behörde des Zeugen habe gesichtet und gleichzeitig sei vernichtet worden. Das Sichten

776

und Vernichten sei parallel abgelaufen. Wichtigste Aufgabe sei aber gewesen, Aufsicht darüber zu führen, dass von fremder Seite, also von den Mitarbeitern der ZehBra, kein Aktenstudium betrieben werde. Diese Aufgabe habe auch der Zeuge einmal im Februar übernommen. Der Zeuge Dr. Hasse bekundete nach seiner Erinnerung, sei das reihum gegangen und er selbst sei mehrfach vor Ort gewesen. Auf Vorhalt, er tauche aber nur einmal und zwar im Februar in der Liste auf, gab er an, es könne vielleicht auch nur einmal gewesen sein. Er gab an, in der Schlussphase der Beräumung, sei jeden Tag jemand aus seiner Behörde mit der Beaufsichtigung der Beräumung beauftragt gewesen. Dazu habe jeden Tag ein Mitarbeiter vor Ort sein müssen.

777

Parallel zu dieser Aufsicht habe man auch geschaut, ob Akten überhaupt vernichtet werden dürften. Man sei sozusagen noch nicht ganz mit dem Sichten fertig gewesen, als schon das Vernichten begonnen habe. Es hätten aber nur solche Akten vernichtet werden dürfen, die vorher gesichtet worden seien. Selbst habe man keine einzige Akte vernichtet, abgesehen von den Akten, bei denen man zum Schluss ein wenig mitgeholfen habe. Man habe nur gesichtet. „Sichten“ bedeute in diesem Zusammenhang, dass man herausfinde wer die verantwortliche Stelle sei und dass man feststelle, ob die Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien. Bei dem größten Teil der Akten — nahezu 100 Prozent — sei dies der Fall gewesen. Derzeit würden nur noch 25 oder 30 Kartons, er glaube zwei Paletten, mit Akten verwahrt, bei denen die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen seien. Auf den Kartons habe ein Zettel mit einer Jahreszahl geklebt, die Auskunft darüber geben sollte, wann die Aufbewahrungsfrist ablaufe. Allerdings habe sich zum einen der Kartoninhalt nicht immer mit der Aufschrift gedeckt — dies habe Herr Matzke mitgeteilt —, und zum anderen seien die Fristen nicht immer richtig berechnet gewesen, so dass nicht einfach alles habe vernichtet werden können. Herr Matzke habe öfter die Feststellung getroffen, dass in selbiger Palette, im selben Karton unterschiedliche Akten mit unterschiedlichen Aussonderungs- bzw. Archivierungsdaten gelegen hätten. Der Zeuge Dr. Hasse führte weiter aus, dass zur Sichtung und anschließenden Vernichtung beispielsweise mit einem Hubwagen ein Gittercontainer aus dem Dachgeschoss vor das Fenster geschoben worden sei, so dass die Akten aus dem Fenster in einen Container hätten geworfen werden können, der abschließbar gewesen sei. Dabei habe man noch gesichtet. Der Zeuge habe selber einen Gittercontainer übernommen und geguckt, was darin sei und ob das vernichtet werden dürfe. Eine vorherige Sichtung wäre nicht möglich gewesen, da man aufgrund der chaotischen Zustände im Dachgeschoss gar nicht an die Akten herangekommen wäre. Man habe aber nicht in jeden Ordner reingeschaut. Das wäre zu viel Arbeit gewesen. Man habe sich auf Stichproben konzentriert. Von der Firma ZehBra

seien immer so fünf bis sechs Mitarbeiter vor Ort gewesen. Herr Matzke sei auch mal in Würzburg gewesen und habe sich die Aktenvernichtungsfirma angeschaut, ob diese ein seriöses Unternehmen sei.

778

Dazu führt der auszugsweise verlesene **2. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: nicht-öffentlicher Bereich 2014/2015** aus:

„3.3 Ad Acta zu den Akten ... oder doch nicht?

[...]

Dem TLfDI war es im Herbst 2014 gelungen, einen Rechtsanwalt als Nachtragsliquidator für jene Firma zu gewinnen, die zuletzt das Aktendepot in Immelborn betrieb. Dieser Rechtsanwalt wurde sodann auf Antrag des TLfDI Ende Januar 2015 vom Amtsgericht Jena als Nachtragsliquidator bestellt. Nur unter der Regie eines Nachtragsliquidators konnten im Zeitraum vom 4. Februar zum 26. März 2015 unter Verwertung der noch vorhandenen Gegenstände die im Aktendepot von Immelborn verbliebenen Akten einer datenschutzgerechten Verarbeitung zugeführt, d. h. entweder vernichtet, rückgeführt oder unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anderweitig eingelagert werden. Dabei unterstützte der TLfDI im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Beratungs- und Prüfungsaufgabe den Nachtragsliquidator bei der Auflösung des Aktendepots.

[...].“

779

Der **Zeuge Matzke** gab an, die Rolle des TLfDI habe sich mit der Bestellung des Herrn Wagner zum Nachtragsliquidator verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt sei man im Wege der Ersatzvornahme tätig gewesen und habe auf die Vollziehung des Bescheides hingewirkt. Danach habe man nur noch als Aufsichtsbehörde agiert und Herrn Wagner unterstützt. Es sei ab diesem Zeitpunkt dann auch nicht mehr erforderlich gewesen, dass eine Person vor Ort ist, die den Überblick hat und grob weiß, wo man welche Akten finde. Man sei in eine Beratungs- und Unterstützungsrolle gewechselt, so dass es nicht mehr von vordringlichster Wichtigkeit gewesen sei, dass dies nur eine Person mache. Der Zeuge sei zu diesem Zeitpunkt bereits Referatsleiter 4 und zuständig für alle Unternehmen in Thüringen gewesen. Herr Hasse habe daher entschieden, dass der Zeuge nicht sechs Wochen lang, wovon sie ausgegangen seien, in Immelborn aufhalten könne. Deswegen habe man diese Aufgabe so

breit wie möglich in der Behörde verteilt. Es sei also jeder mal dort gewesen, mit wenigen Ausnahmen.

780

Die **Zeugin Pöllmann** erklärte, dass die spätere Hauptarbeit das Sortieren und das Vernichten der Akten gewesen sei. Da seien etliche Leute im Endeffekt einen Monat beschäftigt gewesen. Der TLfDI sei daran aber nicht mehr beteiligt gewesen. Weiter führte die Zeugin aus, dass später ein neuer Nachtragsliquidator für die Ad Acta GmbH bestellt worden sei, welcher die Abwicklung in die Hände genommen habe, also die noch aufbewahrungspflichtigen Akten zur weiteren Aufbewahrung woanders hin verbracht und die restlichen Akten der Vernichtung zugeführt habe. Während der Beräumung des Lagers sei die Zeugin zweimal vor Ort gewesen und habe beaufsichtigt, dass niemand Unbefugtes das Gebäude betrete. Die hinteren Türen hätten währenddessen offen gestanden, die Akten seien teilweise aus dem Fenster in einen Container geworfen worden. Dabei habe die Zeugin geschaut, dass keine Akten daneben fallen. Zudem sei sie als Ansprechpartnerin vor Ort gewesen. Einmal sei auch die Polizei vorbei gekommen, um sich nach dem Stand zu erkundigen.

781

Der **Zeuge Ludwig** bekundete, dass am 3. und 14. Februar 2015 Arbeiten zur endgültigen Beräumung stattgefunden hätten. Der Zeuge habe diese beaufsichtigt. Es sei in erster Linie darum gegangen, abzusichern, dass keine Akten neben den Container fielen bzw. dafür zu sorgen, dass daneben gefallene Blätter in den Container verbracht würden. Die Akten seien aus den Fenstern in die Container geworfen worden. Außerdem habe der Zeuge kontrolliert, dass die Container zum Arbeitsende ordentlich verschlossen worden, da diese zunächst vor Ort stehen geblieben und dann durch eine Transportfirma abgeholt worden seien.

782

Der **Zeuge Roth** sagte aus, dass die Gemeinde mit der Beräumung des Aktenlagers nichts zu tun gehabt habe. Hier sei man nicht involviert gewesen.

783

Die **Zeugin Urban** sagte aus, sie habe am 13. April 2015 eine Information von dem Herrn Matzke erhalten, dass die Akten aus dem Gebäude entfernt worden seien.

784

Der **Zeuge Brauhardt** bekundete, dass mit der Beräumung am 2. Februar 2015 angefangen worden sei. An diesem Tag sei dem Zeugen der Schlüssel zum Aktenlager von Herrn Matzke vom TLfDI übergeben worden. Am 3. Februar 2015 seien dann schon die ersten Container beladen worden. Die Aktenentsorgung habe bis ungefähr Mitte März gedauert und sei dann so weit abgeschlossen gewesen. Der Großteil der Akten sei in Container geladen und nach Würzburg in die Aktenvernichtungsfirma gefahren worden. Es sei jeden Tag ein

Lastzug mit jeweils ungefähr 40-Kubik-Containern, welche verschließbar gewesen seien, beladen worden. Die Akten seien mit Hilfe einer Leiter aus den Regalen genommen, in einem fahrbaren Untersatz ans Fenster gefahren und jede Akte per Hand über das Fenster in den darunter stehenden Container geworfen worden. Bei den Gitterboxen genauso. Es sei kein Aufzug mehr gegangen und es habe auch keinen Strom mehr gegeben. Bevor die Akten in die Lkw verladen worden seien, habe sie der Datenschutzbeauftragte bzw. der Zeuge nicht noch mal nachkontrolliert. Die Akten, für die die Insolvenzverwalter im Vorfeld die Freigabe für die Vernichtung erteilt hätten, seien so wie sie gewesen seien entsorgt worden. Der Zeuge bekundete, dass der Aktenbestand im Großen und Ganzen geschreddert worden sei. In dem Arbeitskreis der Insolvenzverwalter beim TlFDI sei wohl mal aufgekommen, dass sich in dem Aktenlager um die 1.000 Tonnen Akten befinden würden. Die genaue Menge an Akten habe erst bestimmt werden können, nachdem diese entsorgt gewesen seien, weil diese in Containern abtransportiert und dann vor der Vernichtung entsprechend gewogen worden seien. Es seien zwischen 300 und 350 Tonnen gewesen. Der Zeuge führte aus, dass er insgesamt 250 Stunden in die Abwicklung investiert habe.

785

Der **Zeuge Grimm** erklärte, dass, nachdem man noch mal ein Angebot zur kostenlosen Entsorgung gemacht habe, den Zuschlag erhalten und im Februar 2015 mit der Entsorgung begonnen habe. Diese sei nach ca. drei Monaten abgeschlossen gewesen, im April. Der Zeuge wisse es aber nicht mehr genau.

786

Auf die Frage, ob durch die kostenneutrale Beräumung auch die Sichtung der Akten, die datenschutzrechtliche Prüfung erfasst worden seien, führte der **Zeuge Brauhardt** aus, diese Frage so nicht beantworten zu können, aber aus diesem Grunde seien die Insolvenzverwalter angeschrieben worden, um die Freigabe der Akten zur Entsorgung zu erteilen. Der Zeuge bestätigte, dies sei der Job der Insolvenzverwalter gewesen.

787

Die **Zeugin Baumgart** sagte aus, dass man ab dem 5. Februar 2015 bis zum 11. März 2015 in Zusammenarbeit mit der Firma ZehBra das Lager in Immelborn habe entsorgen dürfen. Ursprünglich habe die Räumung des Lagers aber schon Anfang Januar 2015 beginnen sollen. Die Beräumung habe die Firma ZehBra durchgeführt. Dazu habe diese eine andere Firma beauftragt. Diese habe die Akten dann in die Container befördert. Man selbst habe nur die ordnungsgemäße Vernichtung organisiert, also den Transport zur Vernichtung nach Würzburg sichergestellt. Sobald die Akten im Container gelegen hätten, sei die Verantwortung auf die Zeugin übergegangen, dass die Container ordnungsgemäß verschlossen würden und der Transport ordnungsgemäß ablaufe. Man sei bei der Beräumung auch vor Ort gewesen, allerdings nicht durchgängig, und habe auch mal nach

dem Rechten geschaut. Man sei in dem Zeitraum von 6 Wochen mindestens 15 Mal da gewesen. Es sei immer Herr Matzke angetroffen worden. Insgesamt habe man 313 Tonnen Altakten entsorgt. Den letzten Kontakt habe man Mitte März 2015 mit Herrn Matzke vom TLfDI zur abschließenden Besprechung in Immelborn gehabt. Er habe gesagt, dass jetzt alles so in Ordnung sei und man es so lassen könne.

788

Bei ihrer Vernehmung erklärte die Zeugin Baumgart, dass sie selbst ein- bis zweimal in der Woche vor Ort gewesen sei, die KSA Plastic ein- bis zweimal pro Woche. Es seien täglich die Arbeitskräfte, die durch den Herrn Brauhardt eingestellt worden seien, vor Ort gewesen mit ihrem Chef. Der Herr Mario Walther, glaube sie, sei von Herrn Brauhardt wiederum beauftragt gewesen, die Lieferscheine zu unterschreiben. Der gehöre zu der Firma, die die Arbeitskräfte gestellt habe. Auf Vorhalt der Auflistung der Transporte sagte die Zeugin, dass es richtig sei, dass vom 4. Februar bis 11. März dort Verladungen und Transporte durchgeführt worden seien. Sie selber habe vor Ort keine Akten in den Container geworfen.

789

Der **Zeuge Brauhardt** führte bei seiner Vernehmung aus, dass er alle paar Tage vor Ort gewesen sei, nicht regelmäßig, ein Mitarbeiter vom Datenschutz sei eigentlich jeden Tag anwesend gewesen. Er habe kontrolliert und nach Problemen gefragt. Dass vom Datenschutz täglich ein Mitarbeiter vor Ort gewesen sei, wisse er von Herrn Walther.

790

Der **Zeuge Länger** bekundete, dass man am 2. Februar 2015 den ersten Container gestellt habe, wo er auch noch mal vor Ort gewesen sei. Das Ganze habe sich dann hingezogen bis zum 11. März 2015, als der letzte Container geholt worden sei. Zwischenzeitlich seien er und Herr Weigand noch zweimal vor Ort gewesen.

791

Die **Zeugin Mack** sagte aus, dass die Firma Würo die Container hingestellt habe und dann sei die Aktion über die Bühne gegangen. Dabei habe die Firma Fischer GmbH den Transport übernommen. Die Firma Würo habe dann die Verwertung und Vernichtung durchgeführt. Über die Abholung und Anlieferung habe die Zeugin aber keinen Vertrag abgeschlossen. Ansprechpartner sei für sie immer die Würo gewesen. Mit der Firma Fischer GmbH und der Firma Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG habe sie nicht gesprochen.

792

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass die ZehBra GmbH & Co. KG, welche ein Einzelunternehmen unterbeauftragt habe, das sich um die Beräumung gekümmert habe, bei der Beräumung des Lagers angefangen habe, die Akten wegzuwerfen, mit den Ausnahmen, die der Zeuge benannt habe. Das sei ein Verfahren gewesen, in dem die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen gewesen seien. Die entsprechenden Akten

habe der Zeuge markiert. Diese seien dann durch Herrn Wagner eingelagert worden. Der Zeuge habe persönlich regelmäßig mitgeholfen, Akten in die Container zu werfen, weil es gerade im Winter eiskalt gewesen sei im Aktenlager und man sei dann dankbar um jede Akte, die man schleppe. Der Zeuge habe bei der Beräumung auch in die Gitterboxen schauen können, da das Unternehmen, das die Beräumung durchgeführt habe, die Möglichkeit gehabt hätte, an diese Gitterboxen heran zu kommen. Im Wesentlichen hätten sich in den Gitterboxen Akten aus der Abwicklung von den Konsumgenossenschaften in Thüringen befunden.

793

Der **Zeuge Walther** erklärte, dass Container gestellt worden seien, die mit Deckel versehen gewesen seien, dass man sie verschlussicher haben stellen können. Dann habe er mit drei Angestellten angefangen und habe erst mal die ganzen Aktenordner aus diesen Regalen geräumt, um sie in die Container zu verbringen. Das habe er jeden Tag gemacht, also jeden Tag zwei Container befüllt. Wenn die voll gewesen seien, habe man Feierabend gemacht und dann seien die Container geschlossen worden und alles wieder zugemacht worden. Er habe drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Arbeiten seien eigentlich nur händisch gemacht worden, man habe eine Schubkarre und ein paar kleine Hilfsmittel eingesetzt. Ein Mitarbeiter des Datenschutzes sei immer dabei gewesen. Er habe das Lager fest verschlossen vorgefunden. Einer vor ihm habe Verschlussicherheit an den Türen fest anbringen lassen. Das habe man gemerkt. Es sei eigentlich recht sicher gewesen. Der Zustand im Gebäude sei schon schlimm gewesen. Für ein Aktenlager habe es recht zerwühlt ausgesehen. Es seien auch teilweise keine Elektroleitungen mehr da gewesen. Sonst hätte man vielleicht im Nachgang beim Entrümpeln noch den Fahrstuhl benutzen können. Das sei aber nicht mehr gegangen. Die Gitterboxen habe er mit einem ganz normalen Handhubwagen bewegt.

794

Der **Zeuge Matzke** bekundete weiterhin, dass für die im Obergeschoss in Gitterboxen gelagerten Akten letztlich keine Erfassung mehr stattgefunden habe, weil das bereits in den Zeitraum gefallen sei, in dem Herr Wagner als Nachtragsliquidator die Akten entsorgt habe. Der Zeuge habe nur noch stichprobenartig überprüft, ob es sich dabei um Akten und Unterlagen oder um personenbezogene Daten gehandelt habe, die hätten vernichtet werden können oder hätten weiter eingelagert werden müssen. Herr Walther, der vor Ort für Herrn Brauhardt die Abholung der Akten organisiert habe, habe einfach den Palettenstapel umgeworfen. Entweder habe er den Stapel ans Fenster geschoben und dann oben angefangen, die Gitterboxen zu leeren. Dabei habe der Zeuge oben reinschauen können. Wenn die Palette leer gewesen sei, habe sie Herr Walther einfach von dem Stapel nach hinten runtergeworfen und in der Mitte weitergemacht. Da habe der Zeuge dann in die mittlere

Gitterbox reinschauen können. Zum Teil habe Herr Walther den Stapel einfach komplett umgeworfen. Da habe der Zeuge dann stichprobenartig in die Aktenberge reinschauen können.

795

Der **Zeuge Kupke** führte aus, dass er nicht sagen könne, ob die Beräumung des Lagers datenschutzkonform verlaufen sei. Er habe es nicht überprüft. Der Zeuge bekundete weiterhin, dass er keinen Nachweis erhalten habe, dass die Akten auch tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt worden seien. Über Herrn Zeh bzw. Herrn Brauhardt sei ihm bekannt gewesen, dass die Beräumung und Entsorgung wohl durch den Datenschutzbeauftragten überwacht würde. Wenn irgendwas fraglich gewesen wäre, hätten dies ihm die Herren Zeh und Brauhardt aufgrund des Vertrauensverhältnisses zueinander mitgeteilt.

796

Der **Zeuge Länger** erklärte, dass es zwischen der Fa. C.R.H. und der Fa. Würo keiner besonderen Absprache bedurft habe, da man ein zertifizierter, auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinie verpflichteter Betrieb sei, was der Frau Mack bekannt gewesen sei. Auch die Mitarbeiter in ihrem Firmenverbund, also auch die Firmen Fischer GmbH und Karl Fischer & Söhne, seien auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Man habe ein Formblatt von einem Verlag bezogen, wo jeder Mitarbeiter belehrt werde, unterschreiben müsse und das dann in seinen Akten quasi hinterlegt werde, was auch für die Leute, die bei Firma Fischer oder Fischer GmbH arbeiteten, gelte. Spezielle Vereinbarungen mit den beiden anderen Firmen habe es nicht gegeben. Jeder Mitarbeiter habe eine Arbeitsanweisung erhalten, in der auf die Mitarbeitervereinbarung zum Datenschutz hingewiesen worden sei. Er sei sich sicher, dass er Herrn Matzke bei der Verladung vor Ort mehrfach in Arbeitsklamotten angetroffen habe, wo er sogar selber mitgeholfen habe. Es sei definitiv so gewesen, dass er die ersten Male in Arbeitsklamotten selbst tätig gewesen sei. Grimm und Brauhardt habe er auch in Immelborn getroffen. Grimm sei derjenige gewesen, der mit Frau Mack in Verbindung gestanden habe, zu Brauhardt könne er nichts sagen.

797

Der **Zeuge Dr. Hasse** sagte aus, dass noch herumliegende Disketten zu entsorgen nicht seine Aufgabe gewesen sei, nachdem Herr Wagner als Nachtragsliquidator eingesetzt worden sei. In dem Zeitpunkt als Herr Wagner Nachtragsliquidator geworden sei, sei er zuständige Stelle und somit datenschutzrechtlich verantwortlich gewesen.

798

Der **Zeuge Walther** bekundete außerdem, dass ein oder zwei Gitterboxen mit elektronischen Datenträgern in einen Container gestellt worden seien. Dabei habe es sich um Disketten, Computer und Drucker etc. gehandelt. Monitore seien, glaube er, stehen geblieben.

Zur Vernichtung von elektronischen Datenträgern führte der **Zeuge Länger** aus, dass die Fa. Veolia in Schweinfurt die elektronischen Datenträger vernichtet habe. Darüber gebe es auch einen Vertrag. Frau Mack habe dies nicht mitgekriegt. Bei den Datenträgern habe es sich um Festplatten, CDs und Bänder gehandelt, denn etwas anderes entsorgten sie nicht. Aber er könne es beim besten Willen nicht sagen, ob es jetzt 10 CDs und 20 Bänder gewesen seien.

799

Der Zeuge Länger erklärte außerdem, dass die Firma Fischer der Containerdienst sei. Das sei folgendermaßen aufgeteilt: Die Würo mache Papiervermarktung, Papiervernichtung und Folie. Das sei der Auftrag von der Würo. Die Karl Fischer & Söhne GmbH & Co. KG sei der Containerdienst. Der mache Holz, Müll, alle Containerfahrten. Und die Fischer GmbH mache den Sondermüll. Insofern sei die Karl Fischer & Söhne quasi der Transporteur. Es könne aber sein, dass Autos der Fischer GmbH neben denen der Fa. Karl Fischer und Söhne GmbH & Co. KG zum Transport eingesetzt worden seien. Wer den Transport durchgeführt habe, habe von der Fa. Würo die Frachtkosten bezahlt bekommen.

800

Der Zeuge **Siegfried Fischer** bekundete, dass die Karl Fischer & Söhne Dienstleistungen erbringe bei Unfällen, Havarien, Spezialgebiet Gift- und Sondermüllbeseitigung, F und NE heiße also Metalle, Edelmetalle, Eisen, Schrottverwertung und Weiterverkauf, Dienstleistungen, alles was anfallt, für die Polizei, für die Feuerwehr und Wasserschutz, sehr viel im Bereich Unfälle auf der Autobahn, kontaminierte Ware. Die Fischer GmbH sei ein Tochterunternehmen, die Altglas mache, Altreifen und Dienstleistungen insofern für Containergestellung und -abholung. Man habe einen Containerservice dabei, stelle für Baustellen Container zur Verfügung, wo Abfälle getrennt, sortiert zwischenzeitlich reingebracht werden könnten. Man hole diese und führe sie in die Verwertung oder in die Verbrennung oder je nachdem, Untertagebau, was das Gesetz eben vorsehe. Jede Firma habe ihren eigenen Personalstand. Das gesamte Personal sei zertifiziert, ausgebildet, müsse auch jedes Jahr einen gewissen Nachweis bringen gegenüber den Behörden. Die Namen Grimm und Brauhardt sagten ihm nichts. Frau Mack sei eine Kundin, die Altpapier liefere.

801

Zur Vernichtung der Akten bekundete die **Zeugin Mack**, dass es bei der Firma Würo einen separaten Aktenvernichtungsraum mit Videoüberwachung gegeben habe. Die Zeugin bekundete weiterhin, dass sie über jeden Container von der Firma Würo einen Wiegeschein mit Vernichtungsbestätigung erhalten habe, um nachvollziehen zu können, dass die Vernichtung der Akten ordnungsgemäß abgelaufen sei. Auf der anderen Seite habe man der Firma Würo auch vertraut, dass die Akten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet würden. Selbst habe die Zeugin aber nichts kontrolliert. Auf den Vorhalt hin, in den Akten des Untersuchungsausschusses befinde sich ein Schreiben der Firma

802

Würo an die C.R.H. Recycling GmbH vom 10. Mai 2016 über die Bestätigung der Aktenvernichtung, bekundete die Zeugin, dass man noch einmal separat eine solche Bestätigung eingeholt habe, obwohl dies schon auf jedem Wiegeschein draufgestanden habe. Es stehe eigentlich schon auf jedem Wiegeschein drauf, dass die Akten datenschutzkonform vernichtet worden seien.

803

Der **Zeuge Länger** erklärte, dass die Fa. Würo insgesamt 314,02 Tonnen Akten aus Immelborn entsorgt habe. Man habe die Container gestellt und, wie ausgemacht, jeden Morgen zwischen 8.00 und 9.00 Uhr die Container getauscht. Die Container seien dann direkt in die Schredderanlage gefahren worden, wo sie geschreddert, verwirbelt und dann in Ballen gepresst worden seien. Organisatorisch sei man so verfahren, dass man eine Früh-, eine Spät- und eine Samstagsschicht eingeführt, alle Mitarbeiter mit einer gesonderten Dienstanweisung noch mal über diese Geschichte informiert und das Ganze dann abgewickelt habe. Zur Schätzung des Aktenbestandes sei zu sagen, dass er ursprünglich von einer Gesamtmenge von 700 bis 800 t ausgegangen sei. Die Fehlschätzung habe sich ergeben, weil die Akten schwer zu schätzen gewesen seien, da im Obergeschoss alles durcheinander gelegen habe und es sich nachher herausgestellt habe, dass viele Kartons leer gewesen seien. Außerdem habe Matzke gesagt, es müsse vor der Räumung noch einiges aussortiert werden, wo die Ablaufrist noch nicht abgelaufen sei. Der Zeuge wisse nicht, woran es genau gelegen habe, wie die Differenz zustande gekommen sei. Er habe auch noch nicht oft ein Aktenlager quantifiziert und gerade das Obergeschoss sei schwer zu schätzen gewesen.

804

Zur Frage 24 des Einsetzungsbeschlusses: *„Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TLFDI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden?“* führte der **Zeuge Dr. Hasse** aus, dass man versuche, die durch die Arbeit seiner Behörde entstandenen Kosten von Herrn Tischer erstattet zu bekommen. Man mache sich aber nicht wirklich viel Hoffnung. Die Kosten würden sich aus den Überstunden ergeben, die die Mitarbeiter des TLFDI außerhalb der normalen Arbeitszeit für das Sichten der Akten aufgewandt hätten. Diese Kosten habe man noch nicht liquidiert; allerdings laufe die Verjährungsfrist noch bis Ende 2016.

c) Nach Beräumung aufbewahrte Akten

805

Die **Zeugin Baumgart** gab an, es seien dann noch zwei Paletten mit Kartons, die auch bei der Firma ZehBra eingelagert worden seien, übrig geblieben. Diese Anzahl könne auch der Zeuge Matzke bestätigen. Die Aufbewahrungsfrist sei bis 2016 gelaufen. Auf den Vorhalt,

der Herr Brauhardt habe in seiner Vernehmung von 20 Paletten gesprochen erwiderte die Zeugin. Sie wisse nicht, ob vor Räumungsbeginn noch Akten durch Verwalter ausgelagert worden seien. Nach der Beräumung hätten sich im Lager jedenfalls noch zwei Paletten mit Kartons befunden, die auch seitens des Herrn Matzke als aufbewahrungspflichtig deklariert worden seien.

806

Der **Zeuge Hasse** meinte, es würden noch 25 bis 30 Kartons verwahrt, die nicht vernichtet werden durften. Diese Feststellung habe aber nicht ZehBra treffen dürfen, dies sei vielmehr durch seine Behörde geschehen.

807

Der **Zeuge Matzke** führte aus, die Angelegenheit sei Anfang 2015 wieder in die Hände der Ad Acta, vertreten durch den Nachtragsliquidator Herrn Wagner gegangen. Über die ZehBra habe diese dann angefangen Akten wegzuwerfen, soweit diese nicht durch ihn markiert waren, weil die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen waren. Diese seien dann durch Wagner eingelagert worden.

IV. Vierter Untersuchungskomplex: Amtshilfeersuchen und Klage des TLfDI

1. Amtshilfeersuchen

a) *Amtshilfeersuchen gegenüber der LPD*

aa) Gespräche vor der Zustellung des Amtshilfeersuchen

Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass der TLfDI einen Bescheid erlassen habe, im Aktenlager wieder ordnungsgemäße Zustände herzustellen. Da darauf niemand reagiert habe, seien sie dabei gewesen die Ersatzvornahme zu organisieren. Man habe sich gefragt wie man das leisten könne, denn es sei klar gewesen, dass sie selbst als Behörde wegen der personellen Besetzung und der Aufgabefülle dies nicht hätten leisten können. Die Gemeinde habe gleich gesagt, sie könnten als Zweimannbetrieb nicht helfen. Es sei überlegt worden das Technische Hilfswerk um Hilfe zu bitten, was dann aber mit Kosten verbunden gewesen wäre. Dann sei man darauf gekommen, dass die Polizei als Nothelfer einspringen könnte.

808

Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass er erstmalig mit der Thematik Immelborn bei einem Gespräch mit Herrn Dr. Hasse am 10. Juli 2013 befasst gewesen sei. Dieses Gespräch habe im Büro von Herrn Dr. Hasse stattgefunden. Es sei hauptsächlich um eine konstruktive Zusammenarbeit der LPD mit Herrn Dr. Hasse und seiner Behörde in Bezug auf datenschutzrelevante Themen gegangen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Aufbau der neuen Landeseinsatzzentrale. Bei diesem Gespräch habe Herr Dr. Hasse erwähnt, dass in Immelborn in einem ehemaligen Fabrikgebäude – verteilt auf drei oder vier Stockwerke – umfangreiche Patientenunterlagen von Ärzten und Kliniken lagerten und er mit seiner Behörde entsprechend tätig werden müsse. Es herrsche in dem Gebäude ein ziemliches Durcheinander und Chaos, kaputte Regale, überall lägen Akten umher. Der TLfDI habe den Zeugen gefragt, ob er sich vorstellen könne, bei Aufräumarbeiten zum Beispiel mittels technischer Hilfe Unterstützung zu leisten. Es sei von Sackwagen bzw. Hebewagen, der Abstellung eines Lkw zu Transportzwecken und insbesondere von der Bereitstellung von Beamten der Thüringer Bereitschaftspolizei die Rede gewesen, um die Akten zu transportieren. Es sei bei diesem Gespräch nicht von Sortierung oder gar Sichtung der Akten gesprochen worden. Es sei primär um die technische Unterstützung und das Aufräumen bzw. Sichern gegangen. Herr Dr. Hasse und der Zeuge hätten sich in diesem ersten Gespräch überlegt wie viel man ungefähr bräuchte. Da Herr Dr. Hasse über die Strukturen

der Polizei Bescheid wisse, sei man von einer Gruppe von acht bis zehn Beamten für eine Woche ausgegangen. Er habe dies so empfunden, dass dies keine analytische Aussage, sondern eine aus dem Bauch heraus gewesen sei. Man habe sich dann vereinbart, dass Herr Dr. Hasse Bescheid geben würde wenn er mehr wüsste oder das konkretisieren könne.

809

Der Zeuge sagte weiterhin aus, dass er ohne nähere Prüfung erklärt habe, dass er sich eine technische Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe vorstellen könne, er aber, um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, ein konkretes Amtshilfeersuchen bräuchte. Zu diesem Zeitpunkt sei der Zeuge nur von einer eventuellen Amtshilfe ausgegangen und zum Beispiel nicht davon, dass es sich eventuell um eine originäre polizeiliche Zuständigkeit handeln würde. Die habe er damals bei diesem Gespräch ausgeschlossen. Es sei darum gegangen den Versuch zu unternehmen, dieses Chaos zu beherrschen. Für den Zeugen habe festgestanden, dass es sich bei der technischen Hilfeleistung und möglicherweise dem Verbringen der Umzugskartons nicht um eine originäre polizeiliche Aufgabe gehandelt habe, sondern dass es nur im Rahmen der Vollzugshilfe hätte laufen können.

810

Zu dem damaligen Zeitpunkt sei aufgrund der gemachten Schilderung nicht klar gewesen, um welchen möglichen Aufwand oder Umfang es sich handele. Herr Dr. Hasse habe zugesichert, dem Zeugen ein konkretes Amtshilfeersuchen zukommen zu lassen. Unabhängig davon sei die Frage nach Schutzmaßnahmen für das Objekt gewesen. So habe man ja später eine Bestreifung des Objekts durchgeführt, wobei der Zeuge durchaus auch eine Zuständigkeit der Ordnungsbehörden gesehen habe.

811

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass er relativ schnell an die Polizei gedacht habe. Das möge auch damit zusammenhängen, dass er selbst ja auch aus der Polizei komme. Er meine, er habe Herrn Bischler sehr zügig angerufen, er könne dies aber datumsmäßig nicht genau eingrenzen. Er habe ihn gefragt, ob er ihm Amtshilfe leisten könne. Herr Bischler habe sinngemäß geantwortet: Ja natürlich Herr Hasse, in Bayern wäre das selbstverständlich. Dieses Bayern habe sich der Zeuge gemerkt, auch wenn das natürlich keine Garantie sei, dass es auch in Thüringen funktioniert. Aber er sei erst mal davon ausgegangen.

812

Der **Zeuge Forbrig** sagte aus, bei dem Ersttermin seien alle über diese schiere Größe schockiert gewesen und es sei klar geworden, dass der Datenschutzbeauftragte mit seinen paar Mitarbeitern das alles nicht durcharbeiten könne. Deshalb sei eigentlich auch klar gewesen, dass man Amtshilfe von dritter Seite brauche.

813 Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass es im August zu Schriftverkehr zwischen der Abteilung 1 der LPD und der Bereitschaftspolizei, dem Referat 48 im Thüringer Innenministerium, gekommen sei. Der Zeuge sei in diesen Sachverhalt nicht weiter eingebunden gewesen, da er ab dem 30. Juli 2013 für eine Woche im Krankenhaus gewesen sei und dann den ganzen August im Krankenstand. Nach seiner Rückkehr in die LPD habe der Zeuge mit dem damaligen Vizepräsidenten, Herrn Quittenbaum, über das Anliegen des TLfDI gesprochen. Herr Quittenbaum habe diesbezüglich Bedenken gehabt und Überlegungen dahingehend angestellt, ob das wirklich ein Amtshilfefall für die Polizei sei und ob wirklich das entsprechende technische Material zur Verfügung stünde. Der Zeuge habe gegenüber Herrn Quittenbaum erklärt, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt keine Entscheidung treffen, sondern das konkrete Ersuchen des TLfDI abwarten werde. Intensive Besprechungen habe es nicht gegeben. Der Zeuge habe anschließend Herrn Quittenbaum beauftragt, sich zusammen mit der Abteilung 1 näher mit der Angelegenheit zu befassen. Die Abteilung 1 in der LPD sei die Einsatzabteilung, in deren Zuständigkeitsbereich auch die genannten Fragen fielen.

814 Der **Zeuge Quittenbaum** sagte aus, dass er das erste Mal im Juli 2013 von dem Aktenlager Immelborn Kenntnis erlangt habe. Damals sei er Vizepräsident der LPD gewesen. Herr Bischler habe damals ein Gespräch mit Dr. Hasse geführt, bei dem es nicht um das Aktenlager Immelborn gegangen sei, sondern um die Zusammenarbeit mit dem TLfDI. Im Rahmen dieses Gesprächs sei das Thema Immelborn erstmals mit aufgekommen. Der Zeuge habe zumindest dann im Gespräch mit Herrn Bischler das erste Mal davon gehört. In den allgemeinen Lagebesprechungen habe der Zeuge erfahren, dass in Immelborn polizeiliche Maßnahmen ergriffen worden seien. Die Polizeiinspektion Bad Salzungen habe frühzeitig Schutzmaßnahmen übernommen. Es habe einige Fälle von Vandalismus und unbefugten Betretens gegeben. Man habe einige Gespräche zur Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen geführt und schriftlich die Polizeiinspektion in Bad Salzungen über die LPI Suhl angewiesen, das Aktenlager wenigstens einmal täglich zu bestreifen. Herr Bischler habe dem Zeugen berichtet, dass zur Unterstützung von Dr. Hasse bei der Beseitigung des Aktenlagers noch ein Amtshilfeersuchen eingereicht werden würde. Im August/September 2013 habe es aber eine Überlappung der Dienstzeiten gegeben. Herr Bischler sei damals erkrankt und hätte einen längerfristigen Krankenhausaufenthalt hinter sich gehabt. Danach sei er noch zu Hause erkrankt. Der Zeuge sei dann geplant im September im Jahresurlaub gewesen. Persönlich sei er nicht in Immelborn gewesen.

815 Dem Zeugen Matzke wurde seine **Aktennotiz über ein Telefonat mit Herrn Weise von der LPD, Sachgebiet 11**, vom 14.8.2013 (Akten-Nr. 61, Blatt 204) vorgehalten:

„Herr Weise erfragt bei Uz., wann, bzw. ob mit Maßnahmen unter Beteiligung der Thüringer Polizei in Immelborn zu rechnen sei. Uz. teilt mit, dass nach seinem derzeitigen Kenntnisstand angedacht ist, im Wege der Ersatzvornahme unter Zuhilfenahme der Bereitschaftspolizei Thüringen datenschutzkonforme Zustände wieder herzustellen. Dabei würden sich die Aufgaben der Bereitschaftspolizei im Wesentlichen darauf beschränken, beim Transport von Aktenordnern innerhalb des Gebäudes zu unterstützen, ebenso wie die einlagernden Unternehmen bzw. Personen zu erfassen. Uz. teilt darüber hinaus auf Nachfrage mit, dass vorbehaltlich einer Terminabsprache mit Herrn Dr. Hasse damit zu rechnen sei, dass in der letzten Augustwoche mit entsprechenden Maßnahmen begonnen wird.“

816

Der **Zeuge Matzke** erklärte hierzu, dass er sich an dieses Gespräch nicht erinnern könne. Man sei aber wohl zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch davon ausgegangen, dass die Polizei entsprechende Unterstützung zur Verfügung stellen, dem Amtshilfeersuchen also nachkommen werde. Er wisse vom Hörensagen, dass es ursprünglich eine Unterstützungszusage durch Herrn Bischler gegeben habe.

817

Der **Zeuge Rieder** bekundete, dass er nicht mehr genau sagen könne, wann er von dem Amtshilfeersuchen erfahren habe. Es sei aber schon vor der Innenausschusssitzung allgemein Thema in der Öffentlichkeit gewesen und damit eine öffentliche Angelegenheit. Seinem Wissen nach sei der TlfdI im Juli 2013 in Immelborn gewesen und habe dann in der Öffentlichkeit die Forderung erhoben, dass ihn die Polizei unterstützen solle. Dies sei auch teilweise geschehen, etwa in einer bestärkten Bestreifung des Aktenlagers. Es sei aber nachher auch darum gegangen, dass die Polizei weitere Aufgaben übernehme. Es möge zwar sein, dass das formale Amtshilfeersuchen etwas später gekommen sei, aber es sei schon Gesprächsthema und in aller Munde gewesen. Es habe jeder gewusst, dass ein Amtshilfeersuchen zumindest im Raume stehe. Deswegen sei es auch Thema von Erörterungen im Innenministerium gewesen.

818

Der **Zeuge Quittenbaum** führte aus, dass er in einem Schreiben vom 20. August 2013 über den Sachverhalt ans Ministerium berichtet und darin Zustimmung zu einem möglichen Amtshilfeersuchen durch die Polizeiinspektion Bad Salzungen signalisiert habe. So habe man die erste Amtshilfe bei der Begehung des Objekts ganz einfach geschildert und die Ankündigung eines weiteren Amtshilfeersuchens und dass man dem weiteren Amtshilfeersuchen grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Es sei gang und gäbe gewesen, das Ministerium über öffentlichkeitswirksame Sachverhalte sofort und unvermittelt zu informieren. Der größte Teil des Schreibens habe zur Information über das schon

vorliegende Amtshilfeersuchen und die Maßnahmen der LPI Suhl oder PI Bad Salzungen gedient. Es beinhaltete außerdem die Ankündigung eines weiteren Amtshilfeersuchens zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände. Das Schreiben sei in dem Tenor verfasst gewesen, diesem Amtshilfeersuchen gegebenenfalls auch Folge zu leisten. Allerdings hätten noch keinerlei Kenntnisse vorgelegen, wie die Amtshilfe konkret aussehen sollte. Dazu sollte das Gespräch mit Dr. Hasse am 26. August 2013 dienen. Nach dem Gespräch sollte abschließend ein Votum ans Ministerium abgegeben werden. Im Ministerium habe der Zeuge mit dem Einsatzreferat gesprochen. Man stehe regelmäßig in Kontakt mit dem Ministerium. Es gäbe einmal in der Woche eine Sicherheitslage, woran auch damals der Zeuge teilgenommen habe. Sämtliche Kräftekonstellationen liefen über das Einsatzreferat. Zu dem Amtshilfeersuchen des TLfDI habe er aber ausschließlich mit dem Einsatzreferat gesprochen, dort aber keinerlei Weisung oder Ähnliches erhalten. Er wolle nicht ausschließen, dass er sich außer mit Herrn Walk noch mit anderen Kollegen aus dem Einsatzreferat unterhalten habe. Der Zeuge wisse aber, dass er in diesem Zusammenhang keine Gespräche mit dem Staatssekretär gehabt habe. Er habe ganz einfach den Sachverhalt geschildert und gesagt, dass man sich das noch mal genau anhören und dem nicht gleich folgen solle.

819

Der **Zeuge Futterleib** bekundet auf Nachfrage ob er eine Äußerung der LPD für eine mögliche Amtshilfe kenne, er kenne eine Art Zwischenbericht von Herrn Quittenbaum an ein anderes Referat des TIM, der mit dem Schlusssatz enden würde, dass Amtshilfe gewährt werden könne. Er habe in dieser Sache aber niemals mit Herrn Quittenbaum gesprochen.

820

Der **Zeuge Löther** erklärte, dass sich für ihn der Sachverhalt, so wie er sich nach dem Aktenstudium für ihn ergebe, und wie er es mitbekommen habe, folgendermaßen dargestellt habe: Es habe wohl eine Erstaussage des damaligen Präsidenten der LPD gegeben, das Amtshilfeersuchen zu unterstützen. Es müsse ein Telefonat zwischen Herrn Hasse und Herrn Bischler gegeben haben. Das Vorhaben, das Amtshilfeersuchen zu unterstützen, sei auch dem Ministerium angekündigt worden.

821

Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass im August 2013 ein Schreiben der LPD, welches von Herrn Quittenbaum unterschrieben gewesen sei, an das Thüringer Innenministerium gegangen sei, worin es geheißen habe, dem avisierten Amtshilfeersuchen zu entsprechen. Zu diesem Zeitpunkt seien die Umstände sowohl in personeller als auch in zeitlicher Hinsicht nach wie vor unklar gewesen. Dies sei offenbar auch der Grund gewesen, wieso am 26. August 2013 in der LPD mit Herrn Dr. Hasse eine Besprechung stattgefunden habe. Der

Zeuge selbst habe nicht an diesem Gespräch teilgenommen, sodass er zu Inhalt und Ablauf keine Angaben machen könne.

822

Der **Zeuge Quittenbaum** sagte aus, dass es am 26. August 2013 ein Gespräch mit Dr. Hasse gegeben habe. Zusammen mit Kollegen aus der Einsatzabteilung der LPD und aus dem Bereich Direktionsbüro der LPD habe man sich zunächst berichten lassen, was eigentlich angedacht sei und was von Seiten der Polizei benötigt werde. Es sei Herr Wünsche, der Sachgebietsleiter 11, für Einsatzfragen, dabei gewesen. Die Federführung habe auch beim Sachgebiet 11 gelegen. Es sei von händischem Beräumen des Aktenlagers, Aktenstudium, Sortieren von Akten, Sicherung und Aufrichtung beschädigter Regale und ganz allgemein von Wiederherstellung ordnungsgemäßer datenschutzrechtskonformer Zustände die Rede gewesen. Man habe sich auch über den Aufwand unterhalten. Dabei sei von mindestens zehn Beamten über mehrere Tage die Rede gewesen. Man sei nicht mit einer konkreten Vereinbarung auseinandergegangen, wie lange der Zeitaufwand für diese zehn Kollegen genau sei.

823

Der Zeuge bekundete, dass er Zweifel gehabt hätte, ob das originäre polizeiliche Aufgaben seien. Er und seine Kollegen hätten das Anliegen eher skeptisch betrachtet. Die Zutrittsverschaffung zum Gebäude und die Sicherung des Objekts sei nicht Gegenstand der Diskussion gewesen. Dabei habe man selbstverständlich geholfen. Problematisch sei allein die Frage nach Unterstützung bei der Beräumung gewesen. Man hätte angeboten, für eventuelle Arbeiten die Technische Einsatzeinheit zur Verfügung zu stellen. Die Technische Einsatzeinheit sei eine Einheit der Bereitschaftspolizei, wo technische Hilfsmittel zur Verfügung stünden, eventuell für schwerere technische Arbeiten. Die Kollegen der Technischen Einsatzeinheit hätten das Objekt besichtigt, um beurteilen zu können, ob die Technische Einsatzeinheit irgendwo mit ihrer schweren Technik hätte Hilfe leisten können. Es sei dann die Rückmeldung gekommen, dass diese Art von Arbeiten und der Einsatz von schwerer Technik nicht erforderlich seien. Man habe auch vereinbart, Kollegen der Bereitschaftspolizei zur Einschätzung des Arbeitsaufwands nach Immelborn zu schicken. Dies habe der Zeuge veranlasst. Die Kollegen seien ein oder zwei Tage später nach Immelborn gefahren und hätten bestätigt, dass es sich nicht um originäre polizeiliche Aufgaben handele, was da gegebenenfalls erwartet werde. Bis auf die Rückmeldung der Technischen Einsatzeinheit habe der Zeuge bis zum Antritt seines Urlaubs keine weiteren Kontakte hierzu gehabt.

824

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass es eine Besprechung mit dem stellvertretenden Polizeipräsidenten Quittenbaum gegeben habe. Herr Bischler sei wohl krank gewesen. Herr

Quittenbaum habe immer davon gesprochen, dass die Polizei nicht originär zuständig sei. Als Herr Quittenbaum gesagt habe, dass Polizisten nicht auf Leitern klettern dürften, sei dem Zeugen klar gewesen, dass sich hinter dem Rücken von Herrn Bischler das Blatt gewendet habe. Man sei aber so verblieben, dass sich Beamte der Bereitschaftspolizei erstmal in dem Gebäude umsähen und man danach nochmal darüber rede. Das Gespräch sei in einer sehr kühlen Atmosphäre verlaufen. Man habe die rechtlichen Fragen nicht weiter vertieft, es sei für den Zeugen aber schon deutlich geworden, dass sich das Blatt da gewendet habe. Er habe die Hoffnung gehabt, dass in der Zeit des Weiter-darüber-Redens Herr Bischler aus dem Krankenstand wieder zurückkehren würde. Das Gespräch habe aus seiner Sicht einen eigenartigen Verlauf genommen. Er habe Herrn Quittenbaum, der immer davon gesprochen habe dass die Polizei nicht originär zuständig sei, nicht klarmachen können dass es primär nicht um die originäre Zuständigkeit gegangen sei sondern um Amtshilfe.

825

Der Zeuge sagte weiter aus, er habe aus der Reaktion von Herrn Quittenbaum schließen können, dass er vom TIM instruiert worden sei. Wenn man eins und eins zusammenzähle, hätte er sich zusammenreimen können wie die Beeinflussungsflüsse vom Vorzimmer des Abteilungsleiters über den Abteilungsleiter zum Staatssekretär gewesen wären. Er wisse nicht ob dies zugetroffen habe, er hätte aber angenommen, dass dem so sei. Und wenn dies so gewesen wäre, dann hätte Herr Bischler zu diesem Zeitpunkt mit seiner Amtshilfe keine Chance mehr gehabt. Dies sei ihm in diesem Moment schon klar gewesen, bevor er die formale Ablehnung von Herrn Bischler bekommen habe.

826

Der Zeuge sagte aus, auch wenn man mit mehr medizinischen Akten gerechnet habe, habe er dennoch auf die Polizei gesetzt, da diese der Amtsverschwiegenheit unterliege und habe es keiner Privatfirma überlassen wollen, auch wenn dies rechtlich möglich gewesen wäre. Wenn man sich im Übrigen mal den TLfDI wegdenken würde, wäre die Polizei ja sowieso zuständig gewesen und hätte die Arbeit mit den nötigen und vorhandenen Befugnisnormen leisten können, die der TLfDI dann geleistet hat.

827

Die **Zeugin Pöllmann** sagte aus, dass sie mit Herrn Dr. Hasse am 26. August 2013 in der LPD in der Andreasstraße gewesen sei und dort mit drei Leuten gesprochen habe. Ein Herr Quittenbaum sei dabei gewesen und irgendwer mit „W“. Sie glaube zwei Herren und eine Dame. Die Zeugin habe das Gefühl gehabt, dass die Polizei von der Aufgabe nicht begeistert gewesen wäre und eher gesagt hätte es handle sich nicht unbedingt um eine Polizeiaufgabe. Das Gespräch habe sich darum gedreht, ob es möglich wäre, dass die Polizei den TLfDI bei der Sichtung der Akten helfe. Man habe zunächst den Zustand des

Aktenlagers geschildert. Hauptanliegen sei gewesen, erst einmal einen Zustand herzustellen, der es erlaube, die Akten zu sichten und dann die Akten so zu ordnen, dass ein Teil dort bereitgestellt werden könne zur Abholung. Die dringlichste Aufgabe wäre gewesen, im obersten Stockwerk aufzuräumen, um dort den Zustand ohne Gefahr begutachten zu können. Sie wisse noch, dass irgendwer gesagt hätte, die Polizei würde nicht auf Leitern klettern.

828

Die Polizei habe das Ersuchen zur Kenntnis genommen und hinterfragt, ob sie dafür zuständig sei. Sie habe diesen ganzen Termin als unfruchtbar in Erinnerung, da niemand eine wirkliche Entscheidung treffen wollte und man ohne konkretes Ergebnis nach Hause gegangen sei. Zu einem Ergebnis sei es aber nicht gekommen. Man wollte abwarten bis Herr Bischler aus dem Urlaub zurück sei und dann nochmal das Gespräch mit Herrn Bischler suchen. Es habe seitens der Polizei keine Zusage gegeben, irgendetwas zu unternehmen. Die Zeugin habe dann später von der Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die Polizei erfahren.

Auf Nachfrage sagte der **Zeuge Quittenbaum**, er könne sich nicht daran erinnern und er könne es sich auch nicht vorstellen in dem betreffenden Gespräch gesagt zu haben, dass Polizisten nicht auf Leitern steigen dürften.

829

Der **Zeuge Dr. Hasse** gab zu diesem Gespräch an, als Herr Quittenbaum sagte, dass Polizisten nicht auf Leitern klettern dürften, sei ihm klar gewesen, dass sich hinter dem Rücken von Herrn Bischler das Blatt gewendet habe.

830

Der **Zeuge Walk** führte aus, dass er von 2008 bis 2014 Referatsleiter im Thüringer Innenministerium im sogenannten operativen Bereich mit der Bezeichnung „Einsatz- und Verkehrsaufgaben“ gewesen sei. Sein Referat sei damals weder sachlich noch instanzial zuständig gewesen für das Amtshilfeersuchen. Ihm hätten die Koordination und das Kräfte-Management der Thüringer Polizeibeamten auf Bundesebene obliegen. Die operativen Aufgaben seien mit der Polizeistrukturreform 2012 aus dem Innenministerium in den nachgeordneten Bereich, also in die LPD, verlagert worden. Der Zeuge sei dann ab 2013 nicht mehr für die Kräftekoordination innerhalb des Landes Thüringen zuständig gewesen, sondern nur für den bundesweiten Einsatz. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit seien die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und ministeriumsspezifisch die Gremienarbeit gewesen. Sein Referat sei auch nicht für sogenannte Verwaltungsangelegenheiten, also bspw. Amtshilfeersuchen zuständig gewesen. Da habe es eine doppelte Zuständigkeit im Thüringer Innenministerium gegeben,

zum einen in der Abteilung 1, die mit dem dortigen Datenschutzreferat federführend gewesen sei, und in der Abteilung 4 im Referat 48, das sich mit rechtlichen Fragestellungen beschäftige. Der Zeuge bekundete, dass er nicht direkt mit der Thematik „Aktenlager Immelborn“ betraut gewesen sei.

831

Ausweislich der Akten sei er jedoch spätestens am 26. August 2013 damit dienstlich befasst gewesen. Der Zeuge sagte aus, dass er am 26. August 2013 ein relativ kurzes Gespräch mit dem Zeugen Quittenbaum gehabt habe, in dem Herr Quittenbaum mitgeteilt habe, dass er ein Gespräch mit Herrn Dr. Hasse über dessen „Amtshilfeersuchen“ geführt habe und dass er es im Ergebnis für unmöglich halte, das Amtshilfeersuchen zu erfüllen und zu unterstützen, was er Herrn Dr. Hasse auch mitgeteilt habe. Der Zeuge Quittenbaum habe angeführt, dass die Arbeit nicht durch Polizeivollzugsbeamte zu realisieren sei. Zum einen sei es keine originäre Aufgabe der Polizei. Zum Zweiten führe die Gewährung von Amtshilfe dazu, dass originäre Aufgaben der Polizei nicht mehr erfüllt werden könnten. Und schließlich habe es Probleme mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln wie z.B. Gabelstapler und Lkw gegeben. Es sei nicht über eine konkrete Zahl von Beamten und über welchen Zeitraum hinweg diese benötigt würden, gesprochen worden. Auch nicht darüber, welche Einheit bzw. welche Einheiten der Bereitschaftspolizei für diese Aufgaben konkret infrage kommen würden. In dem Gespräch sei es nicht um eine formale Ablehnung eines Amtshilfeersuchens gegangen. Darüber hinaus konnte der Zeuge aber keine Angaben dazu machen, ob es in dem Gespräch zwischen dem Zeugen Quittenbaum und Herrn Dr. Hasse konkret um ein bestimmtes geplantes Amtshilfeersuchen im juristischen Sinne gegangen sei oder ob nur über originäre Aufgaben der Polizei gesprochen worden sei und dass die von Herrn Dr. Hasse angeforderte Unterstützungsleistung keine solche originäre Aufgabe der Polizei sei. Den Inhalt und das Ergebnis des Gesprächs mit Herrn Quittenbaum habe der Zeuge aber nicht niedergeschrieben oder weitergegeben und auch sonst nicht irgendwie bekannt gemacht. Ob es danach nochmal ein Gespräch von Herrn Dr. Hasse mit Herrn Bischler gegeben habe, wisse der Zeuge nicht. Ihm sei insgesamt nicht bekannt, welche Gespräche geführt worden seien, wer mit wem gesprochen habe.

832

Dem Zeugen wurde das **Schreiben des Zeugen Quittenbaum an das Innenministerium vom 20. August 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 28 f.) vorgehalten. Darin heißt es:

Für die 35. Kalenderwoche wurde ein weiteres Amtshilfeersuchen des TLfDI avisiert. Es ist vorgesehen, Kräfte der Bereitschaftspolizei Thüringen anzufordern, um im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechte Zustände herzustellen. Im Einzelnen handelt es sich hier um Aufgaben des Transports sowie der Aktensichtung,

Feststellung des Einlagerers und der Dokumentation. Die LPD beabsichtigt, dem avisierten Amtshilfeersuchen zu entsprechen.

833

Der **Zeuge Walk** bekundete auf diesen Vorhalt hin, dass er mit dem Zeugen Quittenbaum nicht über dieses Schreiben gesprochen habe. Der Inhalt des Schreibens sei dem Zeugen erst beim Aktenstudium bekannt geworden, sodass das damals im Gespräch am 26. August 2013 keine Rolle gespielt habe. Er wusste nicht, dass sich der Zeuge Quittenbaum vorher in der Weise schriftlich geäußert habe, dass er dem Amtshilfeersuchen entsprechen wolle. Der Zeuge habe lediglich die Äußerung des Zeugen Quittenbaum vom 26. August 2013 und dann das Schreiben des Zeugen Bischler gekannt, wonach dieser dem Ersuchen entsprechen wolle.

834

Der **Zeuge Löther** führte aus, dass es im August in der LPD ein Gespräch zwischen dem Vizepräsidenten der LPD und Herrn Hasse gegeben habe. Danach sei am 6. September 2013 eine E-Mail der LPD an das Ministerium verfasst worden, in der über das Gespräch des TLfDI mit dem Vizepräsidenten berichtet worden sei. Ob diese E-Mail in irgendeiner Art und Weise an die Hausleitung weitergeleitet worden sei, wisse der Zeuge nicht. Daraufhin sei es in der Polizeiabteilung und auch in der Hausleitung einheitliche Meinung gewesen, dass man das Amtshilfeersuchen aus sachlichen Gründen nicht unterstützen könne und wolle.

835

Dem Zeugen Walk wurde die **E-Mail von Herrn Torsten Wünsche von der LPD an Herrn Ralf Teube vom Thüringer Innenministerium vom 6. September 2013** über das Gespräch zwischen Herrn Dr. Hasse und Herrn Quittenbaum am 26. August 2013 in der LPD (Akten-Nr. 23, Blatt 17) auszugsweise vorgehalten:

"Nach Abschluss der Erörterung wurde Herrn Dr. Hasse die Unmöglichkeit der Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe aus o. a. Gründen mitgeteilt."

836

Der **Zeuge Walk** bekundete darauf hin, dass ihm kein Vermerk, aber ein solche E-Mail bekannt sei.

837

Dem Zeugen wurde auszugsweise folgender weiterer Satz aus der **E-Mail vom 6. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 17) vorgehalten:

„Entgegen einer ersten angenommenen Bewertung gegenüber dem TIM vom 20.08.2013 bestand die Unterstützung für den TLfDI nicht in der vollzugspolizeilichen Unterstützung von Amtshandlungen.“

838 Auf Nachfrage, ob es Ihm daraus ein Meinungsumschwung vom 20. August auf den 26. August auf den 19. September 2013 deutlich werde, bekundete der **Zeuge Walk**, dass dies eine mögliche Erklärung sein könne.

839 Der **Zeuge Quittenbaum** erklärte weiter, dass ihm vor allem die angespannte personelle Situation bei der Polizei zu der Einschätzung habe gelangen lassen, dass es mit der Amtshilfe schwierig werden könnte. So habe es eine hohe Einsatzbelastung in der Bereitschaftspolizei gegeben. Es hätte regelmäßig Mitte des Jahres schon erste Prognosen gegeben, dass man mit der Stundenberechnung bis zum Jahresende in Schwierigkeiten geraten würde. Es hätte eine hohe Wochenendbelastung gegeben, sodass die Rahmenlage mit dem Kräftepotenzial grundsätzlich sehr eng gewesen sei. Nach dem, was seitens des TLfDI vorgetragen worden sei – Aktenstudium, Akten sortieren, Regale aufstellen –, erschien das dem Zeugen wie Aufgaben, die auch privatwirtschaftlich hätten ausgeführt werden können. Man hätte in dem Gespräch zwar auch kurz die Situation von Logistikern erörtert, also Logistikmitarbeitern und Hausmeistern aus der Polizei. Diese seien allerdings nur noch in einem sehr geringen Maße direkt bei der Polizei vorhanden. Man hätte diese Idee daher auch sofort wieder verworfen. Der Einsatz von nur eingeschränkt dienstfähigen Kollegen sei von vorn herein nicht diskutiert worden, weil auch hier das Problem mangelnder personeller Ressourcen bestanden hätte. Der Zeuge bekundete, dass es bei Gewährung der Amtshilfe eine Beeinträchtigung der zur Verfügung stehenden Kräfte gegeben hätte. Die Aufgaben hätten sicherlich erfüllt werden können, aber es hätte ein Halbzug über einen nicht zu berechnenden Zeitraum nicht zur Verfügung gestanden. Zehn Kollegen seien in etwa ein halber Zug. In Thüringen habe man zwei Hundertschaften und eine dritte Hundertschaft mit zwei Zügen zur Verfügung. Hätte man 100 dafür eingesetzt, hätte das geheißen, dass ein Drittel der Bereitschaftspolizei komplett gebunden gewesen wäre, für ihn sei bei der damaligen Einsatzbelastung für die Aufgabe ein halber Zug unvorstellbar gewesen. Das hätte definitiv eine Beeinträchtigung der Einsatzstelle der Bereitschaftspolizei dargestellt. Er habe eine erhebliche Gefährdung der eigenen Aufgaben nicht ausschließen können. Deshalb habe er später intern die Empfehlung abgegeben, das Amtshilfeersuchen abzulehnen. Auf Nachfrage, warum der Zeuge aufgrund fehlender personeller Kapazitäten die Empfehlung gegeben habe, das Amtshilfeersuchen abzulehnen, wo er doch in dem Schreiben an das Innenministerium signalisiert habe, dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen, obwohl dort auch schon von Aufgaben des Transports sowie der Aktensichtung, Feststellung der Einlagerer und der Dokumentation die Rede war, was den Einsatz von Personal erfordert hätte, antwortete der Zeuge, dass es zu diesem Zeitpunkt durchaus hätte sein können, dass es vielleicht im Amtshilfeersuchen auch Teilaufgaben gebe, die sich näher an der polizeilichen Tätigkeit bewegten. Deshalb habe er erstmal das Gespräch abwarten wollen.

Dem Zeuge wurde vorgehalten, das sogenannte Wollenschläger-Gutachten führe aus, dass es bei der Amtshilfe auch darum gehen müsse, ob man Kosten sparen könne gegenüber einer privaten Vergabe und dass es deswegen schon allein ein Amtshilfegrund sein könne, wenn es eine Behörde für eine andere kostenfrei oder mit weniger Kostenaufwand erledigen könne. Auf Nachfrage, ob diese Frage damals erörtert worden sein, bekundete der Zeuge, das habe man nicht erörtert. Aber er könne sich erinnern, dass das Thema Kosten im Gespräch, so glaubt er, von Dr. Hasse auch schon kurz zumindest angerissen worden sei. Auf Nachfrage zur von ihm dargestellten klaren Trennung zwischen originären Aufgaben der Polizei auf der einen und Amtshilfe auf der anderen Seite, gab der Zeuge Quittenbaum an, er habe damals in dem Gespräch tatsächlich vor Augen gehabt, dass man eine Vielzahl von Einsatzlagen zu bewältigen habe, dass dafür nur begrenzt Kräfte zur Verfügung ständen und dass man aufgrund dessen sehr intensiv den eigenen Kräfteinsatz ganz besonders von den geschlossenen Einheiten schauen und wachen sollte. Das sei bei ihm die überwiegende Einstellung gewesen. Die habe er im Grunde bis heute.

840

Auf die Nachfrage ob die Polizei eine datenschutzrechtliche Bewertung hätte leisten können, sagte der **Zeuge Metz**, das sei schwierig zu beantworten, da ein Polizist generell nicht ausgebildet sei datenschutzrechtliche Dinge zu bewerten. Andererseits wäre es mit einer klaren Arbeitsanleitung auch für den einfachen Polizisten eine zu leistende Aufgabe gewesen, bei den einzelnen Akten zu unterscheiden ob die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren überschritten wäre oder nicht.

841

Der **Zeuge Quittenbaum** führte außerdem aus, dass, bevor das offizielle Amtshilfeersuchen eingegangen sei, Herr Bischler zurückgekehrt sei und den Sachverhalt übernommen habe. Der Zeuge wisse aber nicht mehr genau, ob dieser Vorgang des Amtshilfeersuchens explizit übergeben worden sei und es nochmal eine Absprache gegeben habe, weil es in dieser Zeit viele Baustellen mit der Neuerrichtung der LPD gegeben habe. Der Zeuge sei dann bis zum 27. September 2013 im Urlaub gewesen. Nach seiner Rückkehr sei er nicht mehr direkt mit dem Sachverhalt befasst gewesen, zumal dann auch klar gewesen sei, dass die Amtshilfe in dieser Form durch die Polizei nicht geleistet werden würde. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern, ob er nach Rückkehr aus dem Urlaub mit Herrn Bischler darüber gesprochen habe, warum es doch erst den Antrag auf Gewährung von Amtshilfe und dann die Versagung gegeben habe.

842

Auf die Frage ob es eine Übergabe durch den Herrn Quittenbaum an ihn gegeben habe, entgegnete der **Zeuge Bischler** es habe bei seinem Dienstantritt Ende August ein Gespräch stattgefunden, dessen Tenor gewesen sei, nicht grundsätzlich abzulehnen sondern

843

abzuwarten, was dann letztlich an konkrete Forderungen durch den Datenschutzbeauftragten an sie herangetragen werde. Man habe das schriftliche Amtshilfeersuchen abwarten wollen.

844

Der Zeuge Bischler bekundete auf Nachfrage, warum er den Fall mit Herrn Quittenbaum bei der Übergabe trotz der Brisanz nur oberflächlich besprochen hätte, er habe im Oktober 2012 eine neue Polizeistruktur übernommen und er habe den Auftrag gehabt in einem relativ überschaubaren ambitionierten Zeitraum eine Landeseinsatzzentrale aufzubauen. Der Zeuge sagte, dass es nicht überheblich klingen solle, aber Immelborn sei deshalb nicht sein Primärthema gewesen.

845

Der Zeuge Bischler bekundete, dass sich nach seiner Rückkehr in den Dienst der Zeuge persönlich erst wieder anlässlich eines fernmündlichen Gesprächs mit Herrn Dr. Hasse am 9. September 2013 mit der Thematik befasst habe. Zu diesem Zeitpunkt seien dem Zeugen weiterhin Umfang und Auswirkung eines Amtshilfeersuchens unklar gewesen. Er habe dem TLfDI erneut zugesichert, sobald ein konkretes schriftliches Amtshilfeersuchen eingehe, dieses nochmals zu prüfen und dann darüber zu entscheiden. Der Zeuge habe in diesem Gespräch den Eindruck gehabt, dass Herr Dr. Hasse aufgrund der vorangegangenen Besprechung am 26. August 2013 möglicherweise damit rechnete, dass sein Amtshilfeersuchen aufgrund der damals genannten Gründe möglicherweise abgelehnt werden würde. Er habe gewusst dass eine Begehung stattgefunden hatte und dass die Bereitschaftspolizei die Amtshilfe mit Skepsis gesehen habe. Er habe aber weder die E-Mail von Herrn Wünsche und auch nicht die von Herrn Siebert gekannt. Aber er habe gewusst dass die Amtshilfe seitens der Bereitschaftspolizei und übrigens auch der Gewerkschaften kritisch gesehen wurde.

bb) Zustellung und Bearbeitung des Amtshilfeersuchens

846

Der **Zeuge Dr. Hasse** führte aus, dass man nach dem Gespräch mit Herrn Quittenbaum dennoch schnell in das formale Verfahren übergegangen sei und einen Antrag auf Gewährung von Amtshilfe gestellt habe.

847

Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass das formale Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 10. September 2013 am 12. September 2013 bei ihm im Posteingang gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe ihn die Abteilung 1 über den aktuellen Sachstand berichtet. Sein Vertreter, der Zeuge Quittenbaum, habe sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befunden. Wann genau die Unterredung mit der Abteilung 1 stattgefunden habe, wisse der Zeuge nicht mehr genau, es könnte der 13. September 2013 gewesen sein. Die Abteilung 1 habe den

Zeugen über die Ergebnisse der Gespräche mit Herrn Dr. Hasse informiert. Umfang und Aufwand des Amtshilfeersuchens sollten nach Wahrnehmung des Zeugen wahrscheinlich im Nachhinein in Gesprächen abgeklärt werden, er sei jedenfalls nie schriftlich niedergelegt worden. Der zeitliche Aufwand beispielsweise der im ersten Gespräch mit Herrn Hasse eine Rolle gespielt habe, acht bis zehn Beamte für zehn Tage, stehe auch nicht im Amtshilfeersuchen. Es enthalte den Passus Näheres in einer Besprechung zu klären.

848

Der **Zeuge Rieder** sagte aus wenn er die Rechtslage recht in Erinnerung habe, müsste ein Amtshilfeersuchen an die Behörde gerichtet werden die das Ersuchen dann auch erfüllen soll. Formaljuristisch betrachtet hätte es also nicht an die LPD sondern an die Bereitschaftspolizei gerichtet werden müssen. Er möchte damit nicht sagen, dass es ein Fehler des Landesdatenschutzbeauftragten gewesen sei sich an den Präsidenten zu wenden. Solche formalen Dinge seien damals auch nicht auf die Goldwaage gelegt worden.

849

Der **Zeuge Walk** erklärte, dass es im Vorfeld der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 keine Gespräche mit ihm und Staatssekretär Rieder oder dem Minister gegeben habe. Ob andere Gespräche stattgefunden hätten, wisse er nicht. Auch wisse er nicht, warum sich der Staatssekretär dem Amtshilfeersuchen gegenüber negativ geäußert und auf Grundlage welcher Erkenntnisse er die Entscheidung getroffen habe. An der Innenausschusssitzung habe der Zeuge als Regierungsvertreter teilgenommen und bezüglich einer Übung des SEK am 6. August 2013 vorgetragen. Mit dem Thema Immelborn habe er bei dieser Sitzung nichts zu tun gehabt. Für die Vorbereitung des Tagesordnungspunkts zum Aktenlager Immelborn sei ausweislich der Verfügung des Leiters des Ministerbüros die Abteilung 1 zuständig und federführend gewesen.

850

Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass er zwar auf der Liste für die Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2013 gestanden habe, er aber nicht zum Thema Immelborn anwesend und vor dem 20. September 2013 auch nicht mit dem Sachverhalt betraut gewesen sei. Dies habe das Datenschutzreferat im Hause zu betreuen gehabt. Das Referat 48 sei zwar in die Vorbereitung der Sitzung eingebunden gewesen, die vorrangig zu klärenden Fragen seien aber gewesen, ob sich Akten der Polizei in dem Aktenlager in Immelborn befänden und wie die Polizei allgemein mit den Akten umgehe, die sie auszusondern habe. Vor der Äußerung des Staatssekretärs im Innenausschuss habe es noch kein formelles Amtshilfeersuchen gegeben. Der Zeuge wisse aber, dass innerhalb der Landepolizeidirektion durchaus kritische Schreiben gefertigt worden sind. Von diesen habe er damals allerdings keine Kenntnis gehabt. Erst im Vorfeld der Aussage von Herrn Bischler vor dem Untersuchungsausschuss habe dieser zur Vorbereitung Akten aus der LPD

angefordert und sich in diesem Zuge auch über das ein oder andere Aktenstück mit dem Zeugen ausgetauscht. Dies seien teilweise Protokolle gewesen, die die Bereitschaftspolizei gefertigt habe, welche die Vor-Ort-Besichtigung in Immelborn durchgeführt habe. Darin sei vermerkt worden, dass man keine technischen Mittel habe wie sie seitens des TLfDI angefordert worden seien.

851

Der **Zeuge Bischler** sagte weiter aus, dass sich zwischenzeitlich Herr Staatssekretär Rieder am 13. September 2013 im Innenausschuss dahin gehend geäußert hätte, dass die Bereitschaftspolizei nicht alle Akten sichten und zurückschicken könne, sie ihre originären Aufgaben in anderen Zuständigkeitsbereichen erfüllen müsse. Der Zeuge selbst sei weder in die Vorbereitung dieser Innenausschusssitzung eingebunden gewesen noch sei ihm der Termin bekannt gewesen. Die Stellungnahme von Herrn Rieder sei nicht mit dem Zeugen abgesprochen gewesen. Ob Herr Staatssekretär seine Aussagen auf der Grundlage des Schriftverkehrs zwischen der Abteilung 1 der LPD und der Abteilung 4 des Innenministeriums gemacht habe, könne der Zeuge nicht beantworten. Dieser Schriftverkehr sei dem Zeugen unbekannt gewesen. Herr Staatssekretär Rieder als Vertreter des Innenministeriums als oberste Dienstbehörde habe zudem das Recht, im Innenausschuss eine Aussage zu treffen, ohne dass er die mit dem Leiter der LPD absprechen müsse.

852

Der **Zeuge Quittenbaum** bekundete, dass er nach der Äußerung des Staatssekretärs kein direktes Gespräch mit diesem gehabt habe. Er hätte aber ein Telefonat mit dem Einsatzreferat gehabt und seine Einschätzung zum Sachverhalt mit dem damaligen Leiter des Einsatzreferats, Herrn Walk, besprochen. Herr Walk habe ihm aber nicht die Haltung des Innenministeriums zu dem Amtshilfeersuchen des TLfDI mitgeteilt. Im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen habe er jedenfalls keine Gespräche mit Staatssekretär Rieder geführt.

853

Auf Befragen äußerte der **Zeuge Seel**, dass er im Herbst 2013, jedenfalls weit nach den Gesprächen, die Herr Bischler in seiner Funktion als Leiter der LPD mit dem TLfDI geführt habe, vom Amtshilfeersuchen erfahren habe. Erst als es dann da nicht mehr weiter gegangen sei und es dann eine Ebene höhergekommen sei, sei er dann irgendwann als Rechtsreferat gefragt worden. Auf Nachfrage gab der Zeuge an bereits im Spätsommer, im September, jedenfalls bereits im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses beteiligt gewesen zu sein und einen Gesprächsvermerk im Referat gefertigt zu haben. Er sei mit der Vorbereitung der Innenausschusssitzung für Herrn Rieder befasst gewesen, wo dieser das Thema der Amtshilfe beantwortet habe. Sein Referat habe diesen Gesprächsvermerk dazu gefertigt. Die Hausmeinung sei die gewesen, dass Amtshilfe eben nicht geleistet werde.

Dementsprechend sei natürlich dann auch diese Hausvorlage mit dieser Zielvorgabe gefertigt worden. Die Hausmeinung habe mit der Meinung der Hausleitung übereingestimmt.

854

Der Zeuge Seel führte aus, dass es auch richtig sei, dass das Referat gesagt habe, die Voraussetzungen der Amtshilfe lägen nicht vor – so wie es die beiden anderen Gutachten, das Landtagsgutachten, bzw. auch dieses Gutachten von Herrn Prof. Dr. Wollenschläger es bestätigt hätten. Die Frage sei immer nur, welches Argument man im Endeffekt als tragend für so eine Situation heranziehe. Seine Position sei vom ersten Tag an die gewesen, dass er gesagt habe, es bestehe ein Amtshilfeverbot. Die Frage, ob die Polizei das überhaupt von den Kräften her hätte stemmen können habe er dahingestellt gelassen, weil er dazu hätte wissen müssen, wie stark im Augenblick die Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei ist. Er habe sich auf das Amtshilfeverbot bezogen, weil er einfach der Auffassung gewesen sei, beim Akten sortieren würden die Polizeibeamten zwangsläufig auch vom Inhalt der Akten irgendwie Kenntnis bekommen oder könnten sie Kenntnis bekommen. Es reiche ja schon allein die Möglichkeit. Weil die Polizei einem Strafverfolgungszwang unterliege, müssten sie ja aufgrund dessen auch strafrechtlich einschreiten. Und um einfach hier diese Gefahr gar nicht erst entstehen zu lassen, habe er die Auffassung vertreten, dass hier diese Amtshilfe nicht gewährt werden könne. Der Vollzug, allgemein, habe die Auffassung vertreten, sie könnten das nicht leisten, weil die Einsatzbelastung in dem Moment wohl sehr hoch gewesen sei. Zur Frage der Beauftragung eines Privaten erklärte der Zeuge, dass man dazu die Auffassung vertreten habe, dass es durchaus möglich und auch geboten sei, hier im Rahmen der Ersatzvornahme vorzugehen. Wenn diese Option bestehe, dann hätte eben überhaupt nicht auf Polizeikräfte zurückgegriffen werden müssen. Auf den späteren Vorhalt hin sowohl das sogenannte Wollenschläger-Gutachten als auch das Verwaltungsverfahrensgesetz selbst sagten, dass der Verweis auf Private bei einem Amtshilfeersuchen unzulässig, zumindest nicht vorzugswürdig sei, bekundete der Zeuge, das möge seine Berechtigung haben, wenn es da drinstehe, aber er könne das aus dem Kontext so nicht beantworten.

855

Der **Zeuge Rieder** sagte aus, dass an der Sitzung des Innenausschusses auch der TLfDI, Herr Dr. Hasse, teilgenommen und im Einzelnen dargelegt habe, welche Aufgaben in Immelborn anstünden und was er sich von der Polizei erwarte. Der Sachverhalt und das Anliegen des TLfDI seien somit klar gewesen. So habe der Zeuge seine Entscheidung im Innenausschuss auf der Grundlage getroffen, dass in der Öffentlichkeit und in den Medien teilweise die Rede von 500.000 Akten gewesen sei, die in Immelborn lagerten. In anderen Zeitungen habe etwas von 250.000 Akten gestanden. Er erinnere sich, dass auch der TLfDI von 200.000, 300.000 Akten gesprochen habe, die mehr oder weniger wild in einem

dreigeschossigen Aktenlager mit weit über 1.000 Quadratmetern pro Fläche herumlagen, überwiegend wohl Patientenakten und Akten aus Krankenhäusern. Auf Grundlage dieser vom TLfDI genannten Fakten habe er seine Entscheidung getroffen. Die Aufgabe, die die Polizei nach Auffassung des TLfDI habe übernehmen sollen, sei auch in der Sitzung des Innenausschusses beschrieben worden. Die Akten hätten gesichtet, geordnet und registriert werden sollen. Es hätte in jede Akte hineingeschaut werden sollen, um zu sehen, ob noch Aufbewahrungsfristen bestünden. Dann hätten die Akten geordnet werden sollen, je nachdem, ob die Fristen abgelaufen seien oder nicht. Diese ganzen Aufgaben hätten von der Polizei erfüllt werden sollen. Wenn man davon ausgehe, dass jede Akte in die Hand hätte genommen werden müssen und die Polizei, die nicht mit ärztlichen Aufbewahrungsvorschriften vertraut sei, das alles hätte registrieren und bewerten müssen, dann sei vielleicht mit 10, 20, 30 Minuten pro Akte zu rechnen. Da wären Zehntausende von Arbeitsstunden gebunden worden. Dies sei nicht vertretbar gewesen. An eine konkrete Forderung bzw. konkrete Zahl hinsichtlich Beamten und Tagen könne sich der Zeuge allerdings nicht erinnern. Das Problem sei aber gewesen, dass die Beschreibung der Aufgabe auf der einen Seite und die Zahl auf der anderen Seite schon nach erster Bewertung nicht zueinander gepasst hätten. Setze man pro Akte 20 Minuten an, dann komme man bei 250.000 Akten auf 80.000 Stunden. 10 Minuten pro Akte seien aus der Sicht des Zeugen zu wenig. Die Möglichkeit der Gewährung von Amtshilfe sei vorher im Innenministerium geprüft worden, von der Polizeiabteilung. Wer genau damals die Prüfung vorgenommen habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Es sei aber mehrfach Thema gewesen und mit Vertretern der Polizeiabteilung besprochen worden, auch schon bevor das Amtshilfeersuchen am 20. September 2013 im Innenministerium angekommen sei. Der Zeuge könne aber nicht mehr genau sagen, wann er mit wem gesprochen habe, aber die Haltung der Polizeiabteilung sei völlig eindeutig gewesen, dass die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen nicht vorlägen und es aus diesem Grunde nicht in Betracht käme. Es sei auch mit der LPD abgestimmt gewesen. Generell habe es in dieser Angelegenheit im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2013 engen Kontakt zwischen der Polizeiabteilung des Innenministeriums und der LPD gegeben und man sei einhellig der Auffassung gewesen, dass die Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht vorlägen und diese daher nicht in Betracht komme. Die Begründungen mögen unterschiedlich gewesen sein, je nachdem, worauf der einzelne Betrachter den Schwerpunkt gesetzt habe, entweder auf den anfallenden hohen Arbeitsaufwand oder auf rechtliche Erwägungen. Im Ergebnis seien aber alle, jedenfalls vor der Sitzung des Innenausschusses, der Meinung gewesen, dass eine Amtshilfe nicht in Betracht komme. Der Zeuge habe daher in der Sitzung des Innenausschusses ganz klar sagen können, dass aus seiner Sicht und aus der Sicht des Innenministeriums die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen nicht vorlägen und von

daher eine Stattgabe des Ersuchens nicht in Betracht komme. Im Vorfeld der Sitzung habe eine Beteiligung der LPD nur auf Arbeitsebene stattgefunden, also zwischen Polizeiabteilung und LPD. Der Zeuge selbst könne sich nicht an ein Gespräch erinnern. Da man sich einig gewesen sei, das Amtshilfeersuchen abzulehnen, sei der Zeuge sehr erstaunt gewesen, als am 19. September 2013 seitens der LPD der Vorschlag gekommen sei, dem Amtshilfeersuchen doch nachzukommen. Außer in der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 habe kein Gespräch mit dem Zeugen und Herrn Dr. Hasse stattgefunden. Da sich Herr Dr. Hasse mit seinem Anliegen direkt an den Präsidenten der LPD gewandt habe, habe der Zeuge keine Veranlassung gesehen, im Vorfeld der Sitzung noch einmal auf Herrn Dr. Hasse zuzugehen.

856

Der **Zeuge Bischler** bekundete auf die Nachfrage wie er es bewerte dass Herr Rieder eine Aussage im Innenausschuss mache die eigentlich im Entscheidungsbereich des Zeugen liege, er bewerte keine Aussage des Staatssekretärs, diese müsse dieser selber bewerten. Dies sei nicht seine Aufgabe. Ganz abgesehen davon sei das Innenministerium als oberste Dienstbehörde dazu auch berechtigt Aussagen zu treffen. Er sei ja nur eine nachgeordnete Behörde des Innenministeriums. Er denke nicht dass der Staatssekretär den LPD-Präsidenten fragen müsse was er im Innenausschuss sage oder nicht. Er habe da keine Bewertung vorzunehmen.

857

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass er an der Sitzung des Innenausschusses teilgenommen habe, in der sich Herr Rieder gegen die Gewährung von Amtshilfe ausgesprochen habe. Er habe sich auch mit Herrn Rieder und Herrn Geibert gekabgelt in den Ausschüssen. Der Zeuge führte aus, dass er in seinen Schriftsätzen immer dazu aufgefordert und eingeladen habe, Rücksprache zu nehmen. Dies sei vonseiten des TIM nicht aufgegriffen worden.

858

Auf Nachfrage ob er noch mal das Gespräch mit Herrn Hasse gesucht habe, sagte der **Zeuge Rieder** Reden l'art pour l'art mache keinen Sinn. In der Sitzung des Innenausschusses sei ihm durch die Aussage von Herrn Hasse sein Kenntnisstand noch einmal bestätigt worden. Man habe deshalb nicht noch einmal miteinander reden müssen.

859

Dem Zeugen Rieder wurde ein Satz aus dem **Schreiben des Zeugen Quittenbaum an das TIM vom 20. August 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 28 f.) vorgehalten:

„Für die 35. Kalenderwoche wurde ein weiteres Amtshilfeersuchen des TLfDI avisiert.“

860 Der **Zeuge Rieder** bekundete auf diesen Vorhalt hin, dass vor der Sitzung des Innenausschusses Polizeiabteilung und LPD einer Meinung gewesen seien, dass die Voraussetzungen für das Amtshilfeersuchen nicht vorlägen und diesem daher nicht gefolgt werden könne. Dies sei eine abgestimmte Auffassung von LPD und Innenministerium gewesen. Das schließe nicht aus, dass es da vorher bei der LPD ein bisschen hin und her gegangen sei. Jedenfalls vor der Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2013 sei es einhellige Auffassung gewesen, dass Amtshilfe nicht in Betracht komme. Deswegen nachher auch die große Überraschung darüber, dass der Zeuge Bischler mit einem anderen Vorschlag gekommen sei.

861 Der **Zeuge Bischler** führte weiter aus, dass nach Eingang des Amtshilfeersuchens am 12. September 2013 dieses am 19. September 2013 per Fax dem Thüringer Innenministerium, Abteilung 4, zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt worden sei. Hierbei sei auch erwähnt worden, dass die LPD im Rahmen dieses konkreten Einzelfalles bereit wäre, dem Ersuchen Folge zu leisten.

862 Auf Nachfrage zitierte der Zeuge aus dem genannten Fax:

„Die Landespolizeidirektion wäre im Rahmen dieses konkreten Einzelfalles bereit, dem Ersuchen Folge zu leisten.“

Mehr sei dazu eigentlich nicht zu sagen.

863 Die Aussage zu einer möglichen Zustimmung zum Amtshilfesuch sei nach Bewertung der dem Zeugen damals vorliegenden Erkenntnisse und nach Einschätzung eines möglicherweise notwendigen Aufwands erfolgt. Der möglicherweise konkret zu erwartende Aufwand sei auch weiterhin nicht im Amtshilfeersuchen thematisiert worden. Konkrete Einzelheiten sollten in einem nochmaligen Gespräch geklärt werden. Der Zeuge sei also zu diesem Zeitpunkt weiterhin davon ausgegangen, dass acht Beamte für eine Woche benötigt würden. Dies sei Grundlage für seine Entscheidung gewesen, dem Amtshilfeersuchen entsprechen zu wollen. Grundsätzlich sei es so, dass die Aufsichtsbehörde, also die vorgesetzte Dienststelle, in derartige Amtshilfeersuchen eingebunden werde. Der Fund der Akten in Immelborn sei auch in den Medien sehr präsent gewesen. Das mediale Interesse sei von Anfang an klar erkennbar gewesen. Es sei üblich, dass man dann auch seine vorgesetzte Dienststelle darüber informiere. Das sei ein ganz normales Vorgehen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen seiner Behörde und der vorgesetzten Behörde.

Der **Zeuge Hasse** sagte aus, dass er es von Herrn Bischler, der von Herrn Rieder ohne Angabe von Gründen mit einem Fingerschnipp hätte entlassen werden können, klasse gefunden habe den Mut zu finden noch mal für den Datenschutz und die Amtshilfe einzutreten.

864

Dem Zeugen Bischler wird ein handschriftlicher Vermerk vom 20. September 2013 auf einem **Schreiben der LPD an das Thüringer Innenministerium vom 19. September 2013** . (Akten-Nr. 23, Blatt 36) vorgehalten:

865

„Herr Sts hat sich im InnA am 13.9. gegen eine von der Polizei zu gewährende Amtshilfe ausgesprochen; siehe Protokoll InnA.“

866

Mit dem Vorhalt konfrontiert bekundete der **Zeuge Bischler**, dass das darunter befindliche Kürzel dem Abg. Walk gehöre, der damals in der Abteilung 4 des Thüringer Innenministeriums gewesen sei.

867

Auch dem **Zeugen Futterleib** wird der eben bezeichnete handschriftliche Vermerk vom 20. September 2013 vorgehalten. Daraufhin bestätigt der Zeuge Futterleib, dass das Kürzel unten links in der Ecke von Herrn Walk stamme.

868

Zeuge Walk bekundete auf Nachfrage zu dem Schreiben der LPD an das Thüringer Innenministerium vom 19. September 2013, , in dem Herr Bischler seine Zustimmung zum Amtshilfeersuchen signalisiere, dass er dieses Schreiben ausweislich der Verfügung des Leiters des Abteilungsbüros, Herrn Löther, lediglich zur Kenntnis bekommen und es dann an das intern zuständige Referat 48 weitergeleitet habe. Er könne es aber nicht nachvollziehen, warum das Schreiben über seinen Tisch gelaufen sei, weil er ja ansonsten auch nie eingebunden gewesen sei. Auf weitere Nachfrage gab er an, eine Kopie an die zuständige Abteilung 1 zu verfügen, sei nicht seine Aufgabe gewesen, sondern die des Abteilungsleiterbüros. Der Zeuge gab darüber hinaus an, nicht zuständig gewesen zu sein, sondern die Abteilung 1 sei federführend zuständig gewesen.

869

Dem Zeugen wurde vorgehalten im **Schreiben der LPD an das Thüringer Innenministerium vom 19. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 36) gebe es einen folgenden Satz in Klammern:

"war bereits in Sachen eingebunden".

870

Auf Nachfrage, ob ihm bekannt sei, worauf sich das beziehe außer der Ausschusssitzung, bekundete der **Zeuge Walk**, dass er nicht wisse, worauf sich der Zeuge Löther da beziehe. Möglicherweise habe man vorher schon in einem anderen Zusammenhang über die Thematik gesprochen. Der handschriftliche Vermerk auf dem Schreiben stamme aber von vom Zeugen selbst. Da der Zeuge bei der Innenausschusssitzung dabei gewesen sei, sei ihm die Äußerung des Staatssekretärs in dieser Sitzung bekannt gewesen. Im Übrigen entspreche der Hinweis der Geschäftsordnung des Thüringer Innenministeriums. In den §§ 21 und 22 seien Informationsaustausch bzw. Informationspflichten geregelt. Insofern habe der Zeuge so seinen Kenntnisstand dokumentieren wollen. Außerdem sei ihm nicht bekannt gewesen, ob alle Beteiligten im Haus schon das Ergebnis der Innenausschusssitzung mit der zentralen Aussage des Staatssekretärs gekannt hätten. Es sei ja um die Frage gegangen, ob dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen sei, und da, seien die Meinung der Hausleitung und die Äußerung des Staatssekretärs in dem Zusammenhang schon von Bedeutung. Darüber hinaus sei der Zeuge überrascht und erstaunt gewesen über das Schreiben, weil sein Kenntnisstand aus dem Gespräch mit Herrn Quittenbaum gewesen sei, dass einem Amtshilfeersuchen nicht entsprochen werden könne. Die Änderung der Auffassung sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen. Es gebe nur zwei Möglichkeiten: Entweder seien die alten Erkenntnisse, die vorgelegen hätten, neu bewertet worden. Oder es habe neue Erkenntnisse gegeben, die dann auch neu haben bewertet werden müssen. Wie der Sachstand zu diesem Zeitpunkt in der hausinternen Abstimmung gewesen sei, wisse er nicht.

871

Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass er ab dem 20. September 2013 und in der Folge dann immer mal wieder als Sachbearbeiter im Referat 48 des Thüringer Innenministeriums, dem Polizeirechtsreferat, mit dem Sachverhalt Immelborn und dem Amtshilfeersuchen des TLfDI befasst gewesen sei. Die Bearbeitung sei wahrscheinlich deswegen im Referat 48 erfolgt, weil es sich bei der Gewährung von Amtshilfe um eine rechtliche Frage handele — konkret verwaltungsprozessrechtlicher Art. Auf den Vorhalt hin, das von Herrn Dr. Hinkel aus dem Referat 14 im April 2015 verfasste Gutachten hinsichtlich der originären Zuständigkeit der Polizei widerspräche diametral dem, was aus dem Referat 48 kommuniziert worden sei, bekundete der Zeuge, dass zum damaligen Zeitpunkt im September 2013 das Datenschutzreferat ganz am Anfang mit einbezogen gewesen sei. Dann sei man aber der Ansicht gewesen, dass die Frage der Gewährung von Amtshilfe keine datenschutzrechtliche sei und das Datenschutzreferat dementsprechend auch nicht zuständig wäre. Behördlicher Datenschutzbeauftragter im Thüringer Innenministerium und Leiter des Referats 14 sei seinerzeit Herr Ott gewesen.

Der **Zeuge Futterleib** sagte aus, dass er am 25. September 2013 den Entwurf des Antwortschreibens des Innenministeriums an die LPD verfasst habe. Begleitend sollte noch ein kurzer Vermerk erstellt werden. Dieser sei aber wegen plötzlichen Termindrucks nicht ganz fertiggestellt worden. Den Auftrag zur Prüfung des Amtshilfeersuchens habe der Zeuge vom Abteilungsleiter der Abteilung 4 bekommen. Bei der Prüfung des Amtshilfeersuchens sei der Zeuge von zehn Beamten für zehn Tage ausgegangen. Der Zeuge bekundet, dass er es nicht ganz habe nachvollziehen könne, warum der Zeuge Bischler dem Ministerium das Amtshilfegesuch vorgelegt und nicht selbst entschieden habe, obwohl er eigentlich für die Entscheidung zuständig gewesen sei. Das habe der Zeuge auch zum Ausdruck gebracht. Der normale Gang wäre gewesen, dass der Zeuge Bischler selbst hätte entscheiden müssen, ob er dem Amtshilfegesuch entspreche oder nicht. Das Innenministerium wäre eigentlich erst als eine Art Schlichtungsinstanz auf den Plan getreten, wenn das Amtshilfeersuchen durch den Zeugen Bischler abgelehnt worden wäre. Als Ergebnis der Innenausschusssitzung sei dem Zeugen darüber hinaus signalisiert worden, dass sich der Staatssekretär gegen die Gewährung von Amtshilfe ausgesprochen habe oder das zumindest sehr kritisch gesehen habe. Diese Information habe er bei der Erstellung des Antwortschreibens auch berücksichtigt. Die Aussage des Staatssekretärs kenne er aber nur vom Hörensagen. Über das Amtshilfeersuchen habe er sich zu damaliger Zeit auch mit dem Referatsleiter Herrn Seel, Herrn Johannes Rieger als Referenten, Herrn Ralf Teube als Sachbearbeiter und Herrn Robert Ryczko als Abteilungsleiter der Abteilung 4 unterhalten und beraten. Es habe generelles Unverständnis geherrscht, warum der Polizeipräsident nicht seine Verantwortung wahrnehme und eine Entscheidung treffe. Der Zeuge habe dem Amtshilfeersuchen allerdings relativ offen gegenübergestanden. Er sei schon der Meinung gewesen, dass Amtshilfe grundsätzlich möglich sein könne bzw. müsse. Allerdings habe er den dahinter stehenden Aufwand nicht richtig einschätzen können bzw. welche Kräfte dafür nötig seien. Grundsätzlich sei er aber nicht von vornherein ablehnend an die Prüfung gegangen.

872

Dem Zeugen Löther wurde die von Herrn Futterleib unterzeichnete **Entwurfssfassung eines Vermerks vom 25. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 40 f.) auszugsweise vorgehalten:

873

„Das Vorbringen ist mit einer detaillierten Schilderung der vor Ort vorgefundenen Situation nachvollziehbar begründet“

Der **Zeuge Löther** entgegnete, dass das Schreiben nicht vom Abteilungsleiter, sondern vom Leiter des Referats 48, Herrn Seel, stamme. Er bekundet weiterhin, dass er dieses Schreiben wohl eher nicht gelesen habe, weil nach der Innenausschusssitzung der

874

Abteilungsleiter zu dieser Thematik immer unmittelbar vorgelegt bekommen haben wollte. Dann hätten auch die Gespräche unmittelbar zwischen Referatsleiter und Abteilungsleiter und/oder Hausleitung stattgefunden.

875

Dem Zeugen Seel wurde der eben näher bezeichnete **Entwurf eines Vermerks vom 25. September 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 40 f.) vorgehalten:

„Amtshilfeersuchen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Mit Schreiben vom 19.09.2013 legte der Präsident der LPD ein vom 10.09.2013 datierendes Amtshilfeersuchen des TLfDI, in dem dieser um Unterstützung bei der Sichtung ungesichert gelagerter Akten in einer Lagerhalle in Immelborn durch Polizeikräfte erbat, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung vor. Das Anschreiben des Präsidenten ist mit dem Nachsatz versehen, dass die LPD zur Gewährleistung der Amtshilfe in diesem Einzelfall bereit sei.

a) rechtlich

Nach § 4 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sind die Behörden des Freistaats untereinander zur Amtshilfe verpflichtet. Das Amtshilfeersuchen des TLfDI ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG (tatsächliche Unmöglichkeit insbesondere wg. fehlender Dienstkräfte) gestützt. Das Vorbringen ist mit einer detaillierten Schilderung der vor Ort vorgefundenen Situation nachvollziehbar begründet. Ein zwingender Hinderungsgrund im Sinne von § 5 Abs. 2 ThürVwVfG ist vorliegend nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die fakultativen Hinderungsgründe des § 5 Abs. 3 ThürVwVfG wäre es zwar naheliegend, die Gewährung der Amtshilfe unter Hinweis auf Nr. 2 (unverhältnismäßig großer Aufwand) und/oder Nr. 3 (ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung) abzulehnen. Allerdings wird durch die LPD nichts Derartiges vorgebracht, sondern deutlich zum Ausdruck gebracht, die Hilfe gewähren zu wollen. Eine Beteiligung des TIM wäre erst dann vonnöten, wenn die LPD die Amtshilfeleistung nicht gewähren wollte und der TLfDI dieser Entscheidung widersprechen würde.“

876

Daraufhin bekundete der **Zeuge Seel**, dass das Schreiben von der LPD vom 19. September 2013 (Akten-Nr. 23, Blatt 36), auf die sich der Vermerk von Herrn Futterleib dann beziehe nicht über ihn gelaufen sei. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte er es abgezeichnet. Das sei reingekommen über Herrn Rieger – er sei anscheinend zu dem Zeitpunkt nicht da

gewesen – und der habe es dem Herrn Teube gegeben als Datenschutz. Er selbst sei zu diesem Zeitpunkt vermutlich im Urlaub gewesen. September klinge nach Urlaub. Der Zeuge versprach, eine Urlaubskarte nachzuliefern

877

Im Zusammenhang mit der in dem Schreiben getroffenen Aussage, dass sich das Innenministerium (zunächst) nicht in das Amtshilfeersuchen hätte einmischen dürfen, bekundete der **Zeuge Rieder**, dass sich die Rechtslage anders darstelle. Das Innenministerium ist Dienst- und Fachaufsicht über die gesamte Polizei. Wenn solch ein mit besonderer Relevanz ausgestattetes Thema wie Immelborn auf die Ebene des Ministeriums komme und auch Gegenstand einer Sitzung im Innenausschuss sei, dann sei es selbstverständlich das Recht und sogar die Pflicht des Innenministeriums, tätig zu werden. Dies ergebe sich aus dem Polizeiorganisationsgesetz und der Thüringer Verfassung. Es sei nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Innenministeriums, zu verhindern, dass Personalressourcen der Polizei in so einem Umfang, wie es damals den Anschein gehabt habe, für polizeifremde Aufgaben eingesetzt würden. Der Zeuge wird auf § 4 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen, woraus sich die Zuständigkeit der LPD bzw. der Bereitschaftspolizei für die Entscheidung über die Gewährung von Amtshilfe ergebe und nicht die Zuständigkeit des Innenministeriums. Der Zeuge verweist in diesem Zusammenhang auf § 2 POG und Art. 76 ThürVerf. Danach habe das Innenministerium die Dienst- und Fachaufsicht und sei jederzeit berechtigt, auf Dinge einzuwirken. Sonst könnten ein Minister und ein Ministerium ihrer Verantwortung gar nicht gerecht werden, wenn es dauernd auf irgendwelche Zuständigkeiten ankäme, die es ansonsten gäbe. Die in § 4 Abs. 1 geregelte Zuständigkeit gelte im Verhältnis nach außen, aber im Binnenverhältnis gelte § 2 POG. Ein Amtshilfeersuchen sei in aller Regel an die Behörde zu richten, die das Amtshilfeersuchen erfüllen sollte. Dies wäre die Bereitschaftspolizei gewesen. Die Bereitschaftspolizei sei der LPD nachgeordnet.

878

Dem Zeugen Rieder wurde vorgehalten, in der **Entwurfassung des Vermerks vom 25. September 2013 von Herrn Futterleib** (Akten-Nr. 23, Blatt 40 und 41), darin komme man zu dem Ergebnis, dass eine Beteiligung des Thüringer Innenministeriums erst dann vonnöten gewesen wäre, wenn die LPD die Amtshilfeleistung nicht hätte gewähren wollen und der TLfDI dieser Entscheidung widersprochen hätte. Der **Zeuge Rieder** bekundete, dass er verwundert sei, dass aus diesem Referat eine andere Rechtsauffassung gekommen sein soll. Denn in diesem Fall seien alle derselben Auffassung gewesen das Amtshilfeersuchen abzulehnen. Herr Seel, damals Referatsleiter im Referat 48, habe sehr eingehend begründet, weshalb die Voraussetzungen eines Amtshilfeersuchens nicht vorlägen. Der Zeuge führte weiterhin aus, dass es zunächst die Frage sei, ob die Voraussetzungen der Amtshilfe

überhaupt vorlägen. Dies habe Herr Seel verneint, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht vorgelegen hätten. Das andere sei eine Frage des Verfahrens, wer nach außen hin entscheide. Normalerweise könne jede Behörde frei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden. Wenn aber eine Sache schon die Ministeriumsebene erreicht habe und es eine abgestimmte Auffassung gebe, dann sei selbstverständlich klar, dass, wenn dann eine Behörde davon abweichen wolle, sie das vorlegen müsse. Sie sollte es dann möglichst auch begründen. Wenn das Innenministerium anderer Auffassung sei, könne es anders entscheiden, denn es gebe eine Behördenhierarchie und das Innenministerium habe das Recht und sogar die Pflicht, wenn es anderer Auffassung sei, im Rahmen der Dienstaufsicht einzuschreiten. Man sei auch der Auffassung gewesen, dass in diesem Fall die Dienstaufsicht ausgeübt werden müssen, da es nicht vertretbar gewesen wäre, dass Polizeiresourcen in einem hohen und letztlich nicht absehbaren Umfang für polizeifremde Aufgaben vertan würden, obwohl die Aufgabe genauso gut von privater Hand hätte erfüllt werden können.

879

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, nach dem Gesetz hätte erstmal die ersuchte Behörde, hier also die LPD, über das Amtshilfegesuch zu befinden gehabt. Hätte diese abgelehnt, hätte er insistieren und auf der Amtshilfe bestehen können. Erst wenn die ersuchte Behörde bei der Ablehnung geblieben wäre, wäre die Aufsichtsbehörde, hier also das TIM, ins Spiel gekommen. Das TIM wäre allerdings ein bisschen schnell gewesen. Herr Rieder habe in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss gemeint, er dürfe dies kraft seiner Fachaufsicht dennoch tun. Der Zeuge halte es aus seiner Sicht allerdings als *contra legem*.

880

Dem Zeugen Futterleib wurde ein handschriftlicher Vermerk vorgehalten, der sich auf dem **Entwurf eines Schreibens an die LPD vom 26. September 2013** befindet (Akten-Nr. 23, Blatt 48), das den Zeugen Futterleib als Ansprechpartner ausweist:

„Zurück an R 48, kein Ausgang, nach R mit StS wird dieser mündlich die Thematik mit Präsident Bischler erörtern“

881

Auf diesen Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Futterleib**, dass keine ausdrückliche Weisung erteilt worden sei, der LPD nahezu legen, das Ersuchen abschlägig zu bescheiden. Es sei lediglich darum gegangen, die etwas missliche Situation zu lösen, dass es einerseits schon die ablehnende Aussage des Staatssekretärs im Innenausschuss zitiert gehört hatte und andererseits aber auch die Rechtslage gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 ThürVwVfG habe berücksichtigt werden müssen, wonach *„[...] die Entscheidung über die Gewährung von Amtshilfe durch die ersuchte Behörde in eigener Verantwortung zu treffen [sei] [und] eine*

Beteiligung der Aufsichtsbehörde [...] erst dann erforderlich [werde], wenn zwischen ersuchender und ersuchter Behörde keine Einigung erzielt werden [könne].“ Der Zeuge räumt ein, dass man in einem Ministerium bei der Beurteilung eines Sachverhalts und der zu treffenden Entscheidung nicht die politische Meinung der Hausleitung außer Acht lassen könne. Der Grund dafür, dass das Schreiben letztlich zurückgezogen worden sei, sei eine entsprechende Verfügung des Abteilungsleiters gewesen, weil der Staatssekretär das mündlich habe klären wollen. Der sich auf dem Entwurf des Schreibens befindliche Vermerk stamme von Herrn Löther. Warum der Staatssekretär die Angelegenheit habe mündlich erörtern wollen, wisse der Zeuge nicht. In dieser Sache sei dann kein weiteres Schreiben gefertigt worden.

882

Auch dem Zeugen Löther wurde der auf dem **Entwurf eines Schreibens an die LPD vom 26. September 2013** befindliche handschriftliche Vermerk (Akten-Nr. 23, Blatt 48) vorgehalten:

„Zurück an R 48, kein Ausgang, nach R mit StS wird dieser mündlich die Thematik mit Präsident Bischler erörtern“

883

Auf den Vorhalt hin gab der **Zeuge Löther** an, dass er nicht mehr sagen könne, wie genau es zu dem handschriftlichen Vermerk auf dem Entwurf des Schreibens gekommen sei. Eine Möglichkeit sei, dass der Staatssekretär den Abteilungsleiter nicht erreicht habe und deswegen dann mit dem Zeugen gesprochen habe. Das sei wahrscheinlich. Es könne aber auch sein, dass Herr Rieder selbst in die Abteilung 4 zum Abteilungsleiter, Herrn Ryczko, gekommen sei und dieser es dem Zeugen unmittelbar gesagt habe. Er wisse aber noch, dass der Staatssekretär gesagt habe, dass er mit Herrn Bischler über die Angelegenheit sprechen wolle. Insofern sei dann diese Verfügung im Auftrag des Staatssekretärs auf den Entwurf gekommen. Was das Ziel des Gesprächs des Staatssekretärs mit Herrn Bischler gewesen sei, wisse der Zeuge nicht. Das Schreiben sei aus dem Referat 48 zum Abteilungsleiter gegangen. Da der Zeuge unten links „Verfügung AL“ durchgestrichen habe, habe der Abteilungsleiter verfügt, dass er das nicht selber zeichnen wolle, sondern dass er die Zeichnungsbefugnis insoweit auf den Referatsleiter delegiere. Dann müsse es eine Kommunikation mit der Hausleitung gegeben haben. Ob Herr Rieder mündlich informiert worden sei oder er zum Abteilungsleiter gekommen ist und man es noch mal mündlich erörtert habe, war dem Zeugen Löther nicht mehr Erinnerung.

884

Weiter ließ sich der Zeuge Löther dahin ein, dass am 13. September 2013 der Innenausschuss stattgefunden habe und dann dieses Schreiben gekommen sei, dass man

nunmehr doch das Amtshilfeersuchen unterstützen wolle. Es sei dann ursprünglich die Idee des Fachreferats gewesen, die LPD anzuschreiben und ihr mitzuteilen, dass das Ministerium nicht zuständig sei, gleichwohl man doch bitte beachten möge, dass die Aussagen, die der Staatssekretär am 13. September 2013 im Innenausschuss getätigt habe, zu beachten seien und auch das, was in entsprechenden Presseveröffentlichungen durch die Hausleitung mitgeteilt worden sei. Dies sei dann nach Konsultation mit der Hausleitung gestoppt worden. Daher der handschriftliche Vermerk des Zeugen, der Staatssekretär möge mit Herrn Bischler persönlich die Sache besprechen. Dies sei der Grund für das Zurückziehen des Schreibens gewesen. Im Übrigen sei der Zeuge nach eigenem Bekunden nicht unmittelbar mit der Sachangelegenheit befasst gewesen. Nur die einzelnen Vorgänge seien über ihn gelaufen. Das System sei so gewesen, dass sämtliche Abteilungspost, ob von außen oder von innen, über den Zeugen gelaufen sei. Seine Aufgabe habe darin bestanden, die Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen den Referaten herzustellen bzw. auch für den Abteilungsleiter eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Wenn also das Schreiben der LPD beispielsweise an das Ministerium gegangen sei, habe es der Zeuge entweder dem Abteilungsleiter vorgelegt oder unmittelbar in die Referate verfügt. Es sei anhand seiner Kürzel ersichtlich, was er verfügt habe. Zuständiges Fachreferat sei in diesem Fall das Referat 48 gewesen, da es sich bei dem Amtshilfesuchen um eine rechtliche Frage gehandelt habe. Gegebenenfalls sei das Referat von Referat 42 unterstützt worden, wenn es darum ginge, welche Konsequenzen die Gewährung von Amtshilfe und das Abstellen von Beamten für das Einsatzgeschehen oder für die Einsatzfähigkeit der Thüringer Polizei habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei Herr Walk Leiter des Referats 42 gewesen.

885

Auf Nachfrage, was es bedeute, dass der Abteilungsleiter nicht selbst abgezeichnet habe, führte der Zeuge aus, Herr Ryczko habe fast nie abgezeichnet, weshalb man fast immer die Unterschrift des Zeugen finde.

886

Warum sich Herr Bischler an das Thüringer Innenministerium gewandt habe, wisse der Zeuge Löther nach eigenem Bekunden nicht.

887

Im Hinblick auf den Entwurf des Schreibens an die LPD vom 26. September 2013 bekundet der **Zeuge Walk**, dass es für dieses Schreiben zwei Entwürfe gebe. Auf dem ersten Entwurf habe der Zeuge mitgezeichnet, der zweite Entwurf sei ihm dann gar nicht mehr vorgelegt worden. Über eventuell geführte Gespräche wisse er nichts.

888

Dem **Zeugen Bischler** wurde die Entwurfsfassung des Vermerks vom 25. September 2013 aus dem Referat 48 sowie der auf dem Entwurfsschreiben des Thüringer Innenministeriums

vom 26. September 2013 befindliche handschriftlichen Vermerk vom 30. September 2013 vorgehalten. Der Zeuge bekundet daraufhin, dass das unter dem handschriftlichen Vermerk befindliche Kürzel Herrn Löther gehöre, damaliger Leiter des Abteilungsbüros der Abteilung 4. Die ihm vorgehaltenen Schreiben habe der Zeuge nicht gekannt. Er habe sich erst beim Aktenstudium damit befasst. Zu den Hintergründen dieser Schreiben könne er nichts sagen.

889

Auch dem **Zeugen Seel** wurde der Entwurf des Schreibens an die LPD vom 26. September 2013 vorgehalten. Hierauf erklärt der Zeuge, er kenne diesen Entwurf mit dem Löther-Vermerk. Löther sei der Abteilungskordinator gewesen. Der Zeuge erklärt weiter, er habe hier von Anbeginn die Auffassung vertreten, dass der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Sonderordnungsbehörde mit einer eigenen Zuständigkeit sei, die ihre Zuständigkeit auch als solche erkannt habe. Und wenn sie die Zuständigkeit gehabt habe, dann hätte sie in dem Fall im Wege der Ersatzvornahme – also gegenüber Dritten – hier das Aktenlager beräumen können. Es gebe gewerbliche Betriebe in Deutschland en masse, die Akten verwahren und die natürlich auch dann die Aktenlager beräumen könnten. Das wäre dann sogar nicht im Rahmen der Ersatzvornahme möglich gewesen, sondern im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags, den hätte man abschließen können, und natürlich mit der Kostenfolge, dass der Freistaat Thüringen die Kosten dann für die Beräumung letzten Endes getragen hätte, aber wiederum hier einzelne Kostenbescheide gegenüber denjenigen, die die Akten eingelagert haben, hätte erstellen können. Und genau in dem Punkt wäre es eine Ersatzvornahme gewesen. Das hätte natürlich viel Arbeit gemacht, für zigtausend Akten hier Kostenbescheide zu erstellen, aber im Endeffekt wäre das dann die Lösung gewesen und nicht eben hier die Polizei mit polizeifremden Tätigkeiten zu betrauen, die mit vielen, vielen Rechtsproblemen am Ende dann geendet hätte. Die Voraussetzungen der Ersatzvornahme seien im Hause im Referat 48 geprüft worden, zum Gegenstand eines Gesprächsvermerks für die Hausleitung geworden und dann im Innenausschuss zum Gegenstand gemacht worden. Als Referat habe man die Angelegenheit nicht dem Datenschutzbeauftragten besprochen oder erörtert. Dies sei auf der Ebene der LPD geschehen. Er denke, dass die Ersatzvornahme dort eine Rolle gespielt habe.

890

Er habe keinen Kontakt zur LPD, insbesondere nicht zu Herrn Bischler und der Abteilung 4 gehabt.

891

Dem Zeugen Futterleib wurde auszugsweise der **Vermerk von Dr. Schmidt und Herrn Seel aus dem Innenministerium** vom 8. Januar 2015 (Akten-Nr. 40, S. 2047ff.) vorgehalten:

„Um jedoch in der Sache zielführend voranzukommen, könnte dem TLfDI polizeiliche Ermittlungshilfe durch die Bereitschaftspolizei geleistet werden. Das Institut der polizeilichen Ermittlungshilfe ist in § 48 ThürPAG nicht geregelt. Sie fällt in den Bereich der Amtshilfe i. w. S. [...] Zum Teil wird die polizeiliche Ermittlungshilfe als Spezialfall der Amtshilfe eingeordnet. [...] Die entsendeten Polizeibeamten werden als ‚Erfüllungsgehilfen‘ lediglich bei Sortierung, Bereitstellung und Abtransport der Akten zum Versanddienstleister tätig.“

892

Hierzu führte der **Zeuge Futterleib** aus, dies hieße im Endeffekt die Gewährung der Amtshilfe zu realisieren. 2013 sei wohl nicht in diese Richtung diskutiert worden.

893

Auf die Nachfrage, warum in der Bewertung in Vorbereitung auf den Innenausschuss 2013 die Ermittlungshilfe keine Rolle gespielt habe, führte der **Zeuge Seel** aus, dies sei nicht diskutiert worden. Man komme ja umso mehr in eine Materie hinein, umso mehr man sich damit beschäftige. Die polizeiliche Ermittlungshilfe habe da keine Rolle gespielt. Das Innenministerium habe ja auch von Anfang an die Auffassung vertreten, dass hier aufgrund der Personalknappheit die Amtshilfe im technischen Sinne der §§ 5 ff. VwVfG gerade nicht geleistet werden dürfe und könne.

894

Der Zeuge Seel gab an, seit der dritten Auflage an der Erarbeitung des Kommentars zum Polizeiaufgabengesetz mitzuarbeiten. Auf Vorhalt, dass in dessen 6. Auflage von 2012 bereits von der Ermittlungshilfe als besonderer Form der Amtshilfe gesprochen werde, erwiderte der Zeuge, dies treffe zu. Die Idee habe aber damals keine Rolle gespielt, weil es einen konkreten Antrag auf Amtshilfe gegeben habe.

895

Auf die Frage, ob nicht die Ermittlungshilfe als Unterform der Amtshilfe nach Ansicht des Zeugen, wie diese rechtlich unzulässig sei, legte der Zeuge dar, dass bei der Ermittlungshilfe ja gerade die Polizei keine Kenntnis vom Inhalt der Akten erhalte, weil es sich lediglich um Transport, Pack- und Sortierhilfe handele. Dies sei keine Amtshilfe im rechtlichen Sinne des § 5.

896

Auf die Frage, ob es eine Meinung im Haus gegeben habe, zu sehen unter welchen rechtlichen Aspekten es auch möglich gemacht werden könne, erwiderte der Zeuge, die habe es nicht gegeben.

cc) Ablehnung des Amtshilfeersuchens

897

Zum Gespräch am 29. September mit Herrn Rieder führte der **Zeuge Bischler** aus, es habe sich nicht um einen Bericht seinerseits gehandelt, sondern sie hätten das Thema erörtert. Der Staatssekretär hätte als Fakt noch mal über seine Aussage im Innenausschuss berichtet. Der Staatssekretär habe darauf hingewiesen, dass es beim Arbeitsaufwand nicht bei der einen Woche bleiben könne oder werde. Mehr könne der Zeuge nicht sagen.

898

Es habe sich nicht um ein Gespräch im Über- oder Unterordnungsverhältnis gehandelt, sondern es sei ein ganz normales Erörterungsgespräch gewesen. Es habe keine Weisung gegeben. Auf Nachfrage warum er über das Amtshilfeersuchen nicht in seiner eigenen Entscheidungszuständigkeit befunden habe, antwortete der Zeuge:

„Ich sage es mal so, ich bringe es mal auf den Punkt: Eine Entscheidung des Innenstaatssekretärs, die er auch im Innenausschuss kundgetan hat, dann als ein Behördenleiter einer nachgeordneten Behörde mehr oder weniger aufzuheben, das habe ich bisher selten erlebt.“

899

Der Zeuge habe aber auch keinen Anlass gehabt, sich später gegen die Entscheidung des Staatssekretärs zu stellen. Nach diesem Gespräch habe der Zeuge einen Kurzsachstandsbericht mit Datum vom 30. September 2013 an Herrn Staatssekretär Rieder gesandt. Nach dem Gespräch mit dem Staatssekretär und im Vorfeld des Kurzsachstandsberichts habe er dann eine intensive Beratung innerhalb seiner Behörde gehabt, da er eine solche Entscheidung nicht ohne Beteiligung seiner Kollegen habe treffen wollen.

900

Herr Quittenbaum sei zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen. Er könne nicht mehr definitiv sagen wer an dem Gespräch beteiligt war, aber er glaube es seien von der Abteilung 1 vom Sachgebiet 11 Herr Wünsche und vom Direktionsbüro Herr Schmidt gewesen. Es sei von allen Beteiligten nochmals eingehend das Amtshilfeersuchen bewertet worden, insbesondere die Aspekte, die in den schriftlichen Äußerungen an das Innenministerium, Abteilung 4, gemacht worden seien. Der Zeuge sagte diesbezüglich aus, dass seine Kollegen nach Abwägung der bekannten Tatsachen zu der Ansicht gelangt seien, dass die Amtshilfe problematisch sein könnte, insbesondere im Hinblick auf die Dauer. Dies hätten sie während der Krankheit des Zeugen auch so gegenüber der Abteilung 4 im Innenministerium geäußert. Innerhalb der Polizei sei man nicht der Meinung gewesen, dass die Beräumung des Aktenlagers angesichts der Anzahl der Akten und des Zustands des Aktenlagers innerhalb

einer Woche zu machen wäre, insbesondere nicht die Sichtung und Bereitstellung der Akten. Diese Einschätzung habe den Zeugen letztendlich dazu bewogen, das Amtshilfeersuchen abzulehnen.

901

Auf Nachfrage ob er bis zum Gespräch mit Herrn Rieder im Stattgeben des Amtshilfeersuchens gefestigt gewesen sei, antwortete der Zeuge gefestigt sei der falsche Begriff, da in seinem Umfeld ja auch schon Bedenken geäußert worden seien. Aber er sage es in seinen Worten, er sei durchaus nicht abgeneigt gewesen zu helfen.

902

Auf die Frage, warum nicht eine beschränkte Amtshilfe mit zehn Beamten auf ein Woche erfolgt sei, erklärte der Zeuge Bischler es habe sich dabei um eine bloße Überlegung zwischen ihm und Herrn Dr. Hasse gehandelt. Man sei aus dem Bauch heraus von einer Gruppe mit acht bis zehn Beamten für eine Woche ausgegangen. Die Vereinbarung sei gewesen, dass Herr Dr. Hasse Bescheid geben solle, wenn er mehr wisse und das konkretisieren könne.

903

Auf Vorhalt des Entwurfs eines Schreibens an die LPD vom 26. September 2013 bekundete der **Zeuge Rieder** unter Bezug auf das Schreiben vom 19. September 2013 der LPD an das Thüringer Innenministerium, dass es nach der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 einen Vorschlag der LPD gegeben habe, jetzt doch Amtshilfe leisten zu wollen, welcher von Herrn Bischler unterschrieben gewesen sei. Er könne sich aber an keine Begründung erinnern. Es habe den Vorschlag aus der Polizeiabteilung gegeben, darauf schriftlich zu reagieren. Der Zeuge bekundet, dass er aber angesichts eines solchen Vorschlags des Polizeipräsidenten persönlich mit Herrn Bischler habe reden wollen. Der Zeuge sagte aus, dass es gut sein könne, dass das Gespräch Ende September stattgefunden habe. Dass es ein Telefonat gewesen sei, glaube er nicht. Er sei sich sicher, dass es ein persönliches Gespräch in seinem Zimmer im Innenministerium gewesen sei.

904

Er habe den Zeugen Bischler gefragt, was der Grund dafür sei, weshalb die LPD entgegen der vorher abgestimmten Meinung nun doch Amtshilfe leisten wolle. Aus der Sicht des Zeugen habe es keinen Grund gegeben, von der vorher mit der LPD abgestimmten Meinung abzuweichen. Der Zeuge habe dann Herrn Bischler über die Sitzung des Innenausschusses und das Arbeitsvolumen, was da im Raum stehe, berichtet. Man habe über die Arbeitsbelastung gesprochen, die auf die Bereitschaftspolizei zukäme. Man sei dann schnell darüber übereingekommen, dass die Arbeit nicht übernommen werden könne. Wann genau der Zeuge das Gespräch mit Herrn Bischler geführt habe, könne er nicht mehr sagen. Der

Zeuge wisse nicht, welche Gespräche der damalige Präsident der LPD, Herr Bischler, mit dem TlfdI geführt habe. Er wisse nur, dass es mal ein Gespräch gegeben habe.

905

Weiter führte der Zeuge Rieder aus, dass es zwei Gründe für die Ablehnung des Amtshilfeersuchens gebe. Der erste sei die rechtliche Frage nach der Erforderlichkeit. Diese müsse im Amtshilfeantrag dargelegt werden. Die Erforderlichkeit der Amtshilfe sei zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen, da die erforderlichen Arbeiten auch von privater Seite hätten getätigt werden können. Wenn es sich um eine Aufgabe handele, die klassischerweise von privater Hand übernommen werden könne, dann bedürfe es der Darlegung, warum nicht auch in diesem Falle, nachdem ein privates Unternehmen in Insolvenz geraten sei, das, was bis dahin ein privates Unternehmen geleistet habe, nicht von einem Privatunternehmen weiter fortgeführt werden könne. Es bestünde dann keine Notwendigkeit, keine Erforderlichkeit, dass hier die Polizei tätig werde. So hätten die geforderten Arbeiten ebenso gut von privater Hand wahrgenommen werden können. Schon an dieser Darlegung der Erforderlichkeit der Amtshilfe habe es jedenfalls bis zur Innenausschusssitzung am 13. September 2013 gefehlt. Die zweite Frage sei die des Arbeitsumfangs, also inwieweit die Behörde, die das leisten solle, in Anspruch genommen werde und inwieweit das Auswirkungen auf ihren Aufgabenkreis habe. Nach der Erinnerung des Zeugen habe die Bereitschaftspolizei die eigentliche Arbeit leisten sollen. Diese sei – auch damals – durch eine Vielzahl von Einsätzen in hohem Maße belastet gewesen. Die Bereitschaftspolizei habe oft eine Vielzahl von Überstunden vor sich hergeschoben. Daher müsse man auch immer berücksichtigen, inwieweit eine Behörde in ihrem Aufgabenkreis und bei der eigentlichen Aufgabenbewältigung beeinträchtigt werde, wenn sie eine Aufgabe übernehmen solle, die einen solchen Umfang habe wie vom TlfdI vorgetragen. Bei einem Aktenbestand von 250.000 sei davon auszugehen gewesen, dass die Polizeikräfte längerfristig gebunden gewesen wären. Bezogen auf die Frage, ob auch darüber nachgedacht bzw. geprüft worden sei, ob auch der Einsatz von Tarifbeschäftigten oder eingeschränkt diensttauglichen Polizeibeamten in Betracht komme, bekundet der Zeuge, dass es aus seiner Erinnerung vor allem um Amtshilfe durch die Bereitschaftspolizei gegangen sei. Unabhängig von der Bereitschaftspolizei sei die Polizei aber auch insgesamt stark belastet; dies gelte für alle Bereiche der Polizei. Auf die Frage, warum er denn nicht wenigstens im Rahmen dessen, was Herr Hasse sich vorgestellt habe, nämlich 10 Beamte für 10 Tage, dem Ersuchen stattgeben konnte, bekundete der Zeuge Rieder, es habe zum einen keine Erforderlichkeit bestanden, dass die Polizei hier Hilfe leiste und zum anderen sei es ein Problem, wenn es dann doch mehr sei, die Zahlen hätten auf ein auf ein viel größeres Arbeitsvolumen hingedeutet. Der Zeuge führt weiter aus, das dann hätte das die Aufgabenbewältigung der Polizei beeinträchtigt. Man könne mehr sagen, man könne

weniger sagen, es sei immer die Frage, wie lange die Hilfe geleistet werden solle. Bei einem Aktenbestand von 250.000 sei es jedenfalls ein irres Arbeitsvolumen.

906

Der **Zeuge Bischler** bekundete, dass im Amtshilfeersuchen von Sichtung gesprochen worden sei. Die Akten hätten gesichtet und jeweils nach einlagernden Stellen geordnet werden müssen. Es sei also nicht bloß um technische Unterstützung wie z.B. das Sichern der Regale, Aufräumarbeiten oder dergleichen gegangen. Das Sichten und Ordnen habe in den ersten Gesprächen mit Herrn Dr. Hasse nicht die primäre Rolle gespielt. Es sei dabei um die technische Unterstützung und die Zurverfügungstellung von Manpower gegangen. Man sei davon ausgegangen, dass sich das Amtshilfeersuchen nicht bloß auf das Tragen von Akten oder dergleichen beziehe, sondern auch auf das Sichten, Sortieren und eventuell die Bereitstellung der Akten zur Abholung, also auf die Herstellung datenschutzkonformer Zustände. Bei dem Umfang der Akten - eine viertel oder halbe Million — sei dem Zeugen klar gewesen, dass das nicht in acht Tagen geleistet werden könne. Damit sei der Aufwand, der damit verbunden gewesen wäre, weitaus größer als das, was der Zeuge zunächst gedacht habe, nämlich eine bloße Sicherung des vorhandenen Zustands. Der zu erwartende große Zeitaufwand sei auch ausschlaggebend gewesen für die Ablehnung des Amtshilfeersuchens. Dieser zeitliche Aufwand sei zu dem Zeitpunkt, zu dem Herr Quittenbaum an das Innenministerium berichtete noch nicht klar gewesen. Außerdem habe es sich bei den zu erbringenden Leistungen nicht um originäre polizeiliche Aufgaben gehandelt, da die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter Vernachlässigung polizeilicher Kernaufgaben hätte erfolgen müssen und auch durch privatwirtschaftliche Unternehmen hätte realisiert werden können. So sei der Zeuge von Anfang an nicht von einer originären polizeilichen Aufgabe ausgegangen, sondern nur von einem Fall der Amtshilfe. So habe er das auch schon im ersten Gespräch mit Herrn Dr. Hasse gesehen. Herr Dr. Hasse sei über die Entscheidung, das Amtshilfeersuchen abzulehnen, noch am 30. September 2013 fermündlich informiert worden. Eine schriftliche Bestätigung der Ablehnung des Amtshilfeersuchens sei dann mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 erfolgt.

907

Dem Zeugen Walk wurde ein Auszug eines von Herrn Bischler unterzeichneten **Kurz Sachstandsberichts an das** Thüringer Innenministerium vom 30. September 2013 (Akten-Nr. 23, Blatt 49 ff.) auszugsweise vorgehalten:

„Die im Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 10.09.2013 erwünschten Maßnahmen tangieren nicht den originären polizeilichen Aufgabenbereich und können vollumfänglich an privatwirtschaftliche Unternehmen beauftragt werden. Deshalb

wurde das Ersuchen am heutigen Tag fernmündlich gegenüber Herrn Dr. Hasse versagt. Eine schriftliche Antwort an den TLFdI ergeht in den nächsten Tagen.“

908

Auf den Vorhalt hin bekundete der **Zeuge Walk**, dass ihm dieses Schreiben vorher nicht erinnerlich gewesen sei. Es sei ihm erst im Rahmen seines Aktenstudiums bekannt geworden. Es ergebe sich daraus aber zumindest eine nachvollziehbare Begründung warum dem Ersuchen nicht stattgegeben werden konnte.

909

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass er mit Herrn Rieder keinen Kontakt aufgenommen habe. Auch sonst habe niemand aus dem Innenministerium Rücksprache mit der Behörde des Zeugen gehalten. Die Hilfe der Polizei wäre vor allem für das Dachgeschoss von Nöten gewesen. Dort hätten die Akten unter Akten- und Kartonbergen begraben gelegen und sich in Gitterkartons befunden, die erst hätten heruntergehoben werden müssen. Die Polizei hätte dabei helfen sollen, die Akten zu bergen, um diese sichten zu können. Dafür hätte man zehn Polizeibeamte für zehn Tage benötigt. Ziel der polizeilichen Arbeit sei nie die Vernichtung der Akten gewesen.

910

Dem **Zeugen Löther** wurde eine E-Mail von Herrn Zacher von der Bereitschaftspolizei vom 7. Oktober 2013 vorgehalten, dort sei ein Rechenbeispiel 100 Beamte für einen Monat als Bedarf für das Amtshilfeersuchen enthalten. Der Zeuge führte aus, er sei an dem Tag vom Staatssekretär angerufen worden, da dieser dringend fachliche Argumente über die Auswirkungen benötigte. Daraufhin habe er Kontakt mit Herrn Zacher aufgenommen. Auf Nachfrage bekundet der Zeuge, dass er nicht das Fachwissen gehabt habe, wie die Belastung der Bereitschaftspolizei zu dem damaligen Zeitpunkt gewesen sei und wie das Stundenmanagement bzw. das Einsatzmanagement der Bereitschaftspolizei ausgesehen habe. Deswegen habe er sich an Herrn Zacher von der Bereitschaftspolizei gewandt.

911

Dem Zeugen wurde die **E-Mail von Herrn Zacher von der Bereitschaftspolizei vom 7. Oktober 2013** (Akten-Nr. 37, Blatt 17 ff.) auszugsweise vorgehalten:

"Ich habe wie erbeten mit Herrn Zacher telefoniert, Überstunden sind in der BPTH kaum bzw. nicht vorhanden, da aufgrund der neuen Arbeitszeitregelung grundsätzlich keine mehr anfallen. [...] Ich habe Herrn Zacher gleichwohl gebeten, mir Argumente gegen einen möglichen Einsatz zu senden."

912

Auf die Frage, ob der Staatssekretär konkret gefragt habe, ob man Argumente habe gegen diesen Einsatz und man das doch mit Überstunden begründen könne, gab der **Zeuge**

Löther an er gehe davon aus und es würde ihn nicht wundern, wenn er das so konkret gemacht hätte.

913

Der Zeuge wisse aber nicht mehr, wie man auf die Zahl von 100 Beamten gekommen sei, ob sie der Staatssekretär genannt oder der Zeuge sie gesagt habe. Es sei aber sehr wahrscheinlich, dass die Zahl von dem Zeugen selbst stamme, in Anlehnung an die Unterstützung der Bereitschaftspolizei bei den NSU-Akten damals, um ein konkretes Rechenbeispiel zu haben. Die E-Mail habe er dann an den Staatssekretär weitergeleitet. Dass sich das Amtshilfeersuchen konkret auf zehn Beamte für zehn Tage bzw. eine Woche erstreckt habe, sei dem Zeugen nicht bekannt gewesen. Auf Nachfrage warum er bei Herrn Zacher nur nach Argumenten gegen einen möglichen Einsatz gefragt habe, antwortete der Zeuge, es sei im Ministerium unstrittig gewesen die Amtshilfe aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Insofern sei es lediglich darum gegangen neben den rechtlichen Gründen auch praktische Gründe zu finden, warum man die Amtshilfe nicht leisten könne. Insofern habe sich die Frage nach dem Pro gar nicht gestellt.

914

Dem Zeugen Löther wurde vorgehalten, das Amtshilfeersuchen habe sich nicht auf spezielle Teile der Thüringer Polizei bezogen, gleichwohl habe der Zeuge Herrn Zacher als Leiter der Bereitschaftspolizei eingebunden. Auf Nachfrage, warum er Herrn Zacher angefragt habe, gab der Zeuge an, das habe er sicherlich getan, weil der Staatssekretär und er das so am Telefon besprochen hätten.

915

Auch dem Zeugen Rieder wurde die **E-Mail von Herrn Zacher von der Bereitschaftspolizei vom 7. Oktober 2013** (Akten-Nr. 37, Blatt 17ff.) auszugsweise vorgehalten:

"Ich habe wie erbeten mit Herrn Zacher telefoniert, Überstunden sind in der BPT kaum bzw. nicht vorhanden, da aufgrund der neuen Arbeitszeitregelung grundsätzlich keine mehr anfallen. [...] Ich habe Herrn Zacher gleichwohl gebeten, mir Argumente gegen einen möglichen Einsatz zu senden."

916

Darauf bekundete der **Zeuge Rieder**, dass die Beispielrechnung 100 Beamte für einen Monat nicht von ihm stamme. Er wisse aber auch nicht, von wem dann. Der Umfang des erwünschten Amtshilfeersuchens sei aber aufgrund der Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit bekannt gewesen. Das Innenministerium sei in dieser Zeit immer wieder gerade von den Medien angesprochen worden, so dass klar gewesen sei, dass eine immer detailliertere Begründung erforderlich werde, weshalb die Bereitschaftspolizei für eine

Amtshilfe nicht in Betracht komme. Der Zeuge könne sich an den Auftrag im Einzelnen nicht mehr erinnern, aber er gehe davon aus, dass er den Zeugen Löther gebeten habe, bei der Bereitschaftspolizei noch mal eine Beschreibung der Situation zu erbitten und nachzufragen, wie die Arbeitssituation im Einzelnen sei.

917

Der **Zeuge Bischler** führte aus, dass Herr Zacher – damals amtierender Leiter der Bereitschaftspolizei – Herrn Löther – damaliger Abteilungsbüroleiter der Abteilung 4 – mit E-Mail vom 7. Oktober 2013 mitgeteilt habe, dass die Bereitschaftspolizei Thüringens gegen eine Entsendung von Polizeivollzugsbeamten votiert habe. Diese E-Mail habe der Zeuge in cc erhalten.

918

Der **Zeuge Quittenbaum** sagte aus, dass er annehme, dass sich der in der E-Mail vorgenommene Prüfauftrag aus dem Gespräch vom 26. August 2013 ergeben habe, weil die Bereitschaftspolizei eigenständig noch mal eine Hochrechnung machen wollte, wie der Aufwand nach dem Blick vor Ort tatsächlich zu beziffern sei. Dazu erfolgte eine Begehung des Aktenlagers durch die Bereitschaftspolizei am 27. August 2013. Zur Entstehung der E-Mail könne er aber keine Aussage machen. Der Zeuge habe das dann aufgrund seines Urlaubs nicht mehr selbst begleitet.

919

Auf Vorhalt durch Inaugenscheinnahme der E-Mail von Herrn Löther an Herrn Rieder 7. Oktober 2013 bekundet der **Zeuge Walk**, dass er nichts von einem Arbeitsauftrag an Herrn Löther gewusst habe. Auch weitere Einzelheiten, z.B. zu irgendwelchen Gesprächen, seien ihm nicht bekannt.

920

Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass man keine Privatfirma mit der Sichtung und Aufbereitung der Akten beauftragt habe, weil diese nicht kostenfrei gearbeitet hätten. Man habe aber massenhaft Angebote von Privatfirmen gehabt. Auf Nachfrage, wie es zu der Annahme von Kosten in Höhe von 150.000 Euro gekommen sei, führte der Zeuge aus, man habe einen Runden Tisch für die „Orientierungshilfe Aktenarchivierung“ einberufen und in diesem Rahmen Kontakte mit großen Archivierern gehabt. Man habe sich informieren wollen, in welchen Größenordnungen man sich bewege und was das Aufräumen des Aktenlagers kosten würde. Es sei kein Angebot gewesen. Es habe sich um eine Kostenschätzung nicht nur für die Vernichtung sondern für das ganze Drum und Dran gehandelt. 150.000 Euro habe man aber nicht ausgeben wollen. Die Bereitschaftspolizei hingegen sei aber da gewesen und es wäre sicherlich günstiger geworden, als eine Privatfirma zu beauftragen. Zudem habe man sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, Steuergelder zu veruntreuen, wenn man statt auf Amtshilfe zurückzugreifen Privatfirmen

beauftragt. Da sich in Immelborn auch medizinische Akten befunden hätten, habe er keine Privatfirma mit der Sichtung der Akten beauftragen wollen. Die Polizei hingegen unterliege ja der Amtsverschwiegenheit. Der Zeuge führt aus, dass nach Stellung des Amtshilfegesuches der Verweis auf Privatfirmen unzulässig gewesen sei. § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG lasse es nur zu, auf die Hilfe anderer Behörden zu verweisen, aber nicht auf Privatfirmen. Wie er im Nachhinein erfahren habe, habe ja auch das Gutachten von Herrn Prof. Wollenschläger gesagt, dass Kostenersparnis ein ungeschriebener Amtshilfegrund sei. Von daher hätte das Innenministerium und die Polizei schon helfen müssen.

921

Zum Amtshilfeersuchen des TLfDI hat der Untersuchungsausschuss Radio- und Fernsehbeiträge als Beweismittel in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung und Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.1.c) Radiobeitrag im Datenkanal 29, gesendet am 19.12.2013 und V.2.a)dd) Thüringen Journal vom 27.09.2013).

922

Der **Zeuge Futterleib** bekundete, dass er am Entwurf der Rede von Minister Geibert für die Aktuelle Stunde am 20. November 2013 mitgearbeitet habe. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich im Gegensatz zur gehaltenen Rede in diesem Entwurf noch kein Hinweis darauf finde, dass das Sortieren und Sichten der Akten eine Dienstleistung sei, die auch am Markt zugekauft werden könnte. Der Zeuge sagt auf diesen Vorhalt hin aus, dass der Vorschlag, die Beräumung des Aktenlagers privatwirtschaftlich zu lösen, diskutiert worden sei. Wie die Passage konkret in die Rede gekommen sei, wisse der Zeuge nicht.

923

Zu einer Aktuellen Stunde am 20. November 2013 hat der Untersuchungsausschuss einen Fernsehbeitrag im Thüringen Journal vom 20. November 2013 als Beweismittel in Augenschein genommen (siehe Filmberichtbeschreibung in Gliederungspunkt V.2.a)ee)).

924

Der Zeuge Futterleib bekundete, dass man später, als der Sachverhalt schon dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegen habe, Herrn Dr. Hasse angeschrieben habe, um Näheres zu seinem Amtshilfegesuch in Erfahrung zu bringen. Das Schreiben sei aber nur unzureichend beantwortet worden. So seien einige Fragen z.B. zur Einbeziehung Privater gar nicht beantwortet worden. Auch bezüglich der konkret benötigten Anzahl an Beamten habe es keine neuen Informationen gegeben. Es sei bei zehn Beamten für zehn Tage geblieben.

Diese Nachfrage an Dr. Hasse sei von Herrn Rieger, damals Referent im Referat 48, verfasst worden.

925

Was ihn bei der ganzen Sache gewundert habe war, dass Dr. Hasse in seinen Schreiben dargelegt habe, dass er im Rahmen der Ersatzvornahme tätig werden wolle. In seinem Rechtsverständnis hätte sich eingebrannt, Ersatzvornahme heiße, dass man einen privaten Dritten mit der Erledigung dessen beauftragt, was der eigentlich Pflichtige zu dessen Kosten tun müsste.

926

Das Landtagsgutachten habe die vom TIM eingenommene Position wonach man keine Amtshilfe leisten sollte sicherlich in einigen Punkten untermauert, in anderen sei es diametral entgegengesetzt gewesen.

927

Dem Zeugen Löther wurde eine erste **Einschätzung des Referats 48 zum Gutachten des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags** (Akten-Nr. 23, Blatt 278-284) vorgehalten. Darauf befinde sich laut Vorhalt eine handschriftliche Notiz des Zeugen, dass das Schreiben an Herrn Walk weiterzuleiten sei. In der Schlussfolgerung des Vermerks werde vom Zeugen angeregt, dem TLFDI aktiv entgegenzukommen. Der **Zeuge Löther** bekundete, dass er dieses Schreiben höchstwahrscheinlich nicht mal gelesen habe, weil zu der Zeit noch andere wesentliche Aufgaben bestanden hätten. Da es damals keinen Vertreter des Abteilungsleiters gegeben habe, habe wohl Herr Walk als dienstältester und ranghöchster Polizist das Schreiben bekommen. Zudem habe Herr Walk an der Innenausschusssitzung am 13. September 2013 teilgenommen und sei insgesamt tiefer in die fachliche Diskussion eingebunden gewesen. Weiteres sei dem Zeugen nicht bekannt.

928

Der **Zeuge Rieder** führte aus, dass ihm die Gutachten der Landtagsverwaltung und von Prof. Dr. Wollenschläger bekannt seien. Beide Gutachten kämen zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen eines Amtshilfeersuchens nicht vorliegen würden. Aus dem Gutachten von Herrn Wollenschläger herauslesen zu wollen, man hätte der Amtshilfe nachkommen müssen, halte er für eine Fehlinterpretation.

929

Auf den Vorhalt hin, es habe eine Besprechung mit Staatssekretär Rieder am 30. Januar 2014 gegeben und nach Inaugenscheinnahme des Entwurfs eines Vermerks von Herrn Futterleib vom 5. Februar 2014 erklärte der **Zeuge Seel**, dies sei nicht seine Unterschrift auf dem Vermerk, die Unterschrift auf dem Vermerk müsse von Herrn Rieger sein. Johannes Rieger habe hier mitgezeichnet. Er vermute dieser habe den Vermerk von Herrn Futterleib

930

redigiert. Rieger habe es dann nur so redigiert, dass der Zeuge habe das unterschreiben können. An die Besprechung erinnert sich der Zeuge nicht.

931

Auf Vorhalt durch Inaugenscheinnahme des abschließenden negativen Bescheids an den TLfDI vom 6. Februar 2014 bekundete der **Zeuge Walk**, dass er sich nicht an dieses Schreiben erinnere. Wahrscheinlich habe er es als Abwesenheitsvertreter unterschrieben, aber nicht in seiner Eigenschaft als Referatsleiter des Referats 42.

932

Das verlesene **Gutachten von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger vom 14. Januar 2014** (Akten-Nr. 22, Blatt 24 ff.) führt aus:

„Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Ordinarius für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Max-Planck-Straße 8, 81675 München

Gutachten zur Polizeilichen Zuständigkeit für die Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn, erstattet für das Thüringer Innenministerium, 14. Januar 2014“

[Anmerkung: Inhaltsangabe und die Fußnoten werden ausgespart].

„I. Sachverhalt

Zum tatsächlichen Hintergrund des Gutachtens hat das Thüringer Innenministerium (TIM) ausgeführt:

1. Mit Schreiben vom 10.09.2013 hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) die Landespolizeidirektion (LPD) um ‚Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)‘ gebeten.

Mitgeteilter Hintergrund ist, dass in einem Gebäude in der Gemeinde Immelborn etwa 250.000 Ordner mit sensiblen Daten (meist Patientenakten) in einer den Anforderungen des Datenschutzes nicht genügenden Weise verwahrt werden. Die

Unterlagen sind von einer in Liquidation befindlichen (oder bereits liquidierten) GmbH, welche die Verwahrung von Akten zum Geschäftszweck hatte, im Rahmen entsprechender Auftragsverhältnisse eingelagert worden. Der TLfDI hat (im Wege öffentlicher Zustellung) an den Liquidator des Unternehmens am 22.07.2013 einen Anordnungsbescheid dahin gehend erlassen, dass diese Aktenbestände in anderweitigen, dafür geeigneten Räumlichkeiten einzulagern sind.

Der TLfDI will ‚so schnell wie möglich im Wege der Ersatzvornahme datenschutzgerechte Zustände‘ schaffen. Zu diesem Zwecke sollen die eingelagerten Stellen angeschrieben und aufgefordert werden, ihre Akten abzuholen. Hierzu wiederum müssen die eingelagerten Akten geordnet und mit dem Ziel, ihre Provenienz festzustellen, ausgewertet werden. Es wird darum ersucht, dies durch Angehörige der Bereitschaftspolizei in Amtshilfe durchführen zu lassen. Nach Erkenntnissen der LPD ist der derzeitige Unterbringungsort gegen Unbefugte gesichert. Gefahr ist nicht im Verzug.

2. Sowohl in seinem Schreiben vom 8. November 2013 als auch in der Sitzung des Innenausschusses am 13. November 2013 hat der TLfDI (nunmehr) eine Rechtsauffassung vorgetragen, wonach die Thüringer Polizei in dieser Sache eine eigene Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr habe und auf dieser Grundlage die ersuchte Handlung vornehmen müsse.

Hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse ist hervorzuheben, dass die Polizei der Aufgabe der Objektsicherung nach Auskunft des Thüringer Innenministers nachkommt; dieser ‚betonte, dass die Polizei unmittelbar nach Auffinden der Akten im Sommer 2013 in einem Gewerbegebiet im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden ist und das Gebäude seither gegen unbefugtes Eindringen sichert.‘

Hinsichtlich der Aktenlagerung und der notwendigen Schritte zur Wiederherstellung datenschutzkonformer Zustände hat der TLfDI zunächst in seinem Schreiben vom 10.09.2013 auf allgemein unordentliche Verhältnisse verwiesen: Im Gebäude sind in drei Geschossen zu je 1.000 m² teils geordnete, teils ungeordnete Aktenbestände (ca. 250.000 Aktenordner) vorzufinden.

Im Erdgeschoss sind die Akten zumeist in Regalen abgelegt. Eine Vielzahl von Akten ist aus diesen herausgestürzt und auf dem Boden verteilt. Teilweise sind auch Akten aus den Ordnern herausgerissen. Daneben befinden sich im Erdgeschoss auch

Paletten mit geöffneten und noch ungeöffneten Kartons. Diese sind ebenfalls mit Aktenordnern gefüllt. Diese Paletten sind in mehreren Fällen aufgrund zu hoch gestapelter Kartons oder Einwirkung von Dritten umgestürzt. Daneben sind großflächig einzelne Aktenseiten über den Boden im ganzen Erdgeschoss verteilt.

Im ersten Stock bietet sich ein ähnlicher Anblick wie im Erdgeschoss. Es befinden sich dort Regale, auf denen die Akten gemäß ihrer alten Ordnung stehen. Auch hier sind große Teile dieser Ordner aus den Regalen gefallen oder gestoßen worden. Daneben befinden sich auch im ersten Stock teilweise umgestürzte Stapel von noch ungeöffneten Kartons. Auch hier sind über den Boden einzelne Akten und auch einzelne Aktenblätter verteilt. Im zweiten Stock stellt sich die Situation anders dar. Hier ist in keinem Bereich eine gewisse Ordnung zu erkennen. Regale sind nicht vorhanden. Die Akten sind lose in Kartons untergebracht, die teilweise bis unter die Decke auf Paletten gestapelt sind. Auch hier sind wegen der Stapelhöhe und der damit einhergehenden Belastung der unteren Kartons viele Kartontürme umgestürzt. Unter diesen Kartons befinden sich auch solche mit Krankendaten. Diese liegen innerhalb des Gebäudes frei zugänglich herum.

Als Amtshilfegrund hat der TLfDI ein personelles Unvermögen zur Rückführung wegen des Umfangs der Aktenbestände geltend gemacht.

Dennoch konnte der TLfDI zwischenzeitlich tätig werden. In der 65. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 hat der TLfDI ausgeführt, ‚seine Behörde habe bisher 80.000 Akten so aufbereitet, dass sie rückführbar seien. Diese stünden zur Abholung bereit. 10.000 Akten – davon 700 Akten medizinischen Inhalts – seien bereits zurückgeführt worden.‘ Hinsichtlich der übrigen Akten hat der TLfDI weiter mitgeteilt, dass ‚sich der restliche [in der Regel nicht bearbeitete] Bestand von ca. 160.000 bis 170.000 weiteren Akten im Gegensatz zu den bisher aufbereiteten und zurückgeführten Akten nicht geordnet in vier bis fünf Meter hohen Regalen (auf insgesamt ca. 1.500 m² Fläche), sondern in umgestürzten Regalen sowie eingestürzten Kistenbergen in einem chaotischen Zustand befinde. Durch seine Behörde sei ein datenschutzgerechter Zustand nicht in absehbarer Zeit herstellbar ...‘

Überdies hat der TLfDI in seinem Schreiben an das TIM vom 17.12.2013 darauf hingewiesen, dass ‚eine Auskunft über erforderliche Arbeitskräfte zwecks ... Erfassung und Rückführung [der Akten] derzeit nicht erteilt werden [kann], da

insbesondere in den oberen Geschossen des Objekts mangels Strom, Leitern und Hebebühnen keine Aussagen über den Aktenzustand und -inhalt getroffen werden können.'

Hinsichtlich der drohenden Versteigerung der Immobilie hat der TLfDI darauf hingewiesen, dass ein für den 29.07.2013 anberaumter Versteigerungstermin abgesagt werden konnte, die Versteigerung jedoch ‚so schnell wie möglich‘ durchgeführt werden solle bzw. das Versteigerungsverfahren ‚ein fortgeschrittenes Stadium erreicht habe‘. Informationen zu einem konkreten Versteigerungstermin liegen jedoch nicht vor; in seinem Schreiben vom 17.12.2013 hat der TLfDI weitere Auskünfte hierzu verweigert.

II. Gutachtenfrage

Das Gutachten untersucht die vom TLfDI aufgeworfene Frage nach einer polizeilichen Zuständigkeit für die Herstellung eines datenschutzgerechten Zustandes im Zusammenhang mit den aufgefundenen ungesicherten Aktenbeständen in Immelborn.

Dem Gutachten liegt die vom TLfDI vertretene datenschutzfachrechtliche Ansicht (ungeprüft) zugrunde, dass erstens die derzeitige Lagerung des Aktenbestands jedenfalls bußgeldbewehrten datenschutzrechtlichen Pflichten sowohl der beauftragten GmbH bzw. der für sie handlungsbefugten Person(en) als auch der einlagernden Stellen widerspricht und dass zweitens der TLfDI zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes notwendige Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 BDSG, § 42 ThürDSG in rechtmäßiger Weise ergreifen kann. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nach dem (ungeprüft) zugrunde gelegten Vortrag des TLfDI zum einen um die Anordnung an die beauftragte GmbH bzw. die für sie handlungsbefugte(n) Person(en), die Daten ordnungsgemäß zu lagern, und zum anderen um die Anordnung gegenüber der einlagernden Stellen, den Datenbestand zurückzunehmen bzw. anderweitig datenschutzkonform zu archivieren. Nachdem der erste Weg aus tatsächlichen Gründen vom TLfDI nicht mehr verfolgt wird, konzentriert sich das Gutachten auf die zweite Alternative, nämlich die Rücknahme durch die datenschutzrechtlich verantwortlichen Einlagerer. Zuständigkeiten der Polizei kommen insoweit einmal als (Amtshilfe-)Maßnahmen zur Vorbereitung des Erlasses entsprechender Anordnungen durch den TLfDI in Betracht („Ermittlungshilfe“); des Weiteren stellt sich die Frage, ob es der Polizei als originäre

Zuständigkeit obliegt, für die Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes durch Rückführung an die einlagernden Stellen zu sorgen. Darüber hinaus bedürfen sonstige Sicherungsmaßnahmen einer Prüfung. Das Gutachten beschränkt sich auf die Zuständigkeitsfrage, ohne die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen zu prüfen.

Nicht Gegenstand des Gutachtens ist die Frage einer Zuständigkeit weiterer Spezialinstanzen, namentlich der Anwalts- bzw. Ärztekammern sowie der Krankenhausaufsicht (dazu der Exkurs unter III.1.d), oder allgemeiner Ordnungsbehörden. Das Gutachten erstreckt sich auch nicht auf Kostenaspekte.

Angesichts des skizzierten Gutachtenauftrags nicht weiter thematisiert wird die Frage etwaiger Rechtsverstöße im öffentlichen Bereich, namentlich von öffentlichen Krankenhäusern. Hinsichtlich neben der Aufsicht (TLfDI, Krankenhausaufsicht) stehender polizeilicher Handlungsbefugnisse würde sich mit Blick auf private Rechtsgüter die Frage stellen, ob und inwieweit das aufsichtliche Handeln zur Gefahrenabwehr ausreicht. Polizeiliche Handlungsbefugnisse bestehen freilich nur, wenn feststeht oder wenigstens anzunehmen ist (dann Gefahrenverdacht und Gefahrenforschung), dass auch öffentliche Krankenhäuser die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH beauftragt haben. Je nach Dringlichkeit könnte es insoweit zunächst genügen, dies aufsichtlich ermitteln zu lassen.

Angesichts offener Fragen, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse mit Blick auf Grundstück und Gesellschaft, ist keine abschließende Bewertung des Sachverhalts möglich.

III. Originäre polizeiliche Zuständigkeit

Der Raum für eine originäre polizeiliche Zuständigkeit zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes ist schon aufgrund der Spezialität der Datenschutzaufsicht durch den TLfDI gegenüber Befugnissen von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden beschränkt (1.). Hinsichtlich verbleibender originärer polizeilicher Zuständigkeiten (2.) ist zudem der Grundsatz der Subsidiarität polizeilichen Handelns (§ 3 ThürPAG) zu berücksichtigen (3.).

1. Spezialität der Datenschutzaufsicht durch den TLfDI gegenüber Befugnissen von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden

a) Die Spezialität von Aufgabenzuweisungen für besondere Bereiche der Gefahrenabwehr

Das Vorliegen einer polizeilichen Aufgabe i.S.d. § 2 ThürPAG scheidet aus, wenn das besondere Ordnungsrecht die Gefahrenabwehr in bestimmten Bereichen anderen Behörden abschließend überantwortet. In diesem Fall ist ein Rückgriff auf das ThürPAG (partiell) ausgeschlossen. Diese Spezialität aufgrund anderweitiger behördlicher Aufgaben- bzw. Befugniszuweisung ist zu unterscheiden von der Subsidiarität polizeilichen Handelns gemäß § 3 ThürPAG, die die Frage eines Vorrangs ordnungsbehördlichen Handelns bei bestehender polizeilicher Zuständigkeit gemäß § 2 ThürPAG betrifft.

Die Möglichkeit einer speziellen behördlichen Aufgaben- bzw. Befugniszuweisung ist in Rechtsprechung, Literatur und Praxis anerkannt, etwa im Abfallrecht, im Ausländerrecht, im Bauordnungsrecht, im Gesundheitsrecht, im Gewerberecht, im Immissionsschutzrecht, im Bereich des Jugendschutzes durch die Landesmedienanstalten, im Straßenverkehrsrecht oder im Waffenrecht. Nr. 3.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes (BayPAG) führt insoweit allgemein aus:

Neben der Polizei sind auch die Sicherheitsbehörden (Artikel 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig. Für spezielle Bereiche, beispielsweise Waffenrecht, Sprengstoffwesen, Bauaufsicht, Wasseraufsicht, nehmen ferner sonstige Behörden Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Der Polizei obliegen daher die Aufgaben der Gefahrenabwehr nur, soweit diese Aufgaben (insbesondere die Durchführung von Erlaubnisverfahren oder der Erlass von Anordnungen) nicht anderen Behörden durch Rechtsvorschrift vorbehalten sind.

Als Beispiel, speziell in der Kommentarliteratur zum ThürPAG genannt wird die Durchsetzung der Schulpflicht gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz. Dieser bestimmt:

Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt. Die Durchführung erfolgt durch den für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt.

Vor dem Hintergrund dieser speziellen Zuweisung ist anerkannt, dass die Durchsetzung der Schulpflicht nicht in den (originären) Aufgabenbereich der Polizei fällt.

Ausdrückliche Regelungen zur Spezialität ordnungsbehördlicher Befugnisse finden sich selten; in der Regel ist deren abschließender Charakter durch Auslegung zu ermitteln. Ein (punktuel) Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht bleibt bei nicht abschließender Regelung möglich. Abzustellen ist auf das Vorhandensein von Eingriffsbefugnissen im Spezialgesetz und auf deren Detailliertheit, namentlich legt die Normierung einer Generalklausel eine abschließende Regelung nahe. Umgekehrt schließen Öffnungsklauseln zugunsten eines polizeilichen Tätigwerdens eine abschließende Regelung aus. Eine solche findet sich etwa in § 5 Abs. 6 LuftSiG, der bestimmt: ‚Die Aufgaben und Befugnisse der Polizeivollzugsbehörden bleiben unberührt.‘ Ähnlich heißt es im § 19 Abs. 4 Landesabfallgesetz Baden-Württemberg: ‚Das Polizeigesetz ist ergänzend anzuwenden, soweit abfallrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.‘ In Zweifelsfällen wird teils eine Vermutung für eine abschließende Regelung vertreten.

b) Spezialität der Zuständigkeit des TLfDI für die Datenschutzaufsicht

Das Verhältnis der speziellen Zuständigkeit des TLfDI für die Datenschutzaufsicht zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht wird bislang, soweit ersichtlich, nicht erörtert. Nach vorzugswürdiger Auffassung schließt aber die dem TLfDI gemäß § 38 BDSG i.V.m. § 42 ThürDSG überantwortete Datenschutzaufsicht über nicht öffentliche Stellen eine parallele Zuständigkeit von Polizei sowie allgemeinen Ordnungsbehörden aus, da es sich um eine abschließende Regelung handelt. Hierfür streitet zunächst die differenzierte Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Aufsicht in § 38 BDSG: So sind nicht nur spezifische Befugnisse vorgesehen (§ 38 Abs. 2, 3 und 5 Satz 3 BDSG), sondern in § 38 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BDSG auch eine aufsichtliche Generalklausel. Gerade das Vorhandensein einer Generalklausel indiziert, wie soeben ausgeführt, wegen ihres umfassenden Anwendungsbereichs eine abschließende Regelung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Generalklausel im Zuge der Reform des BDSG im Jahr 2009 erweitert hat, um die Eingriffsmöglichkeiten zu effektivieren. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Generalklausel ein abgestuftes, nach der Beeinträchtigungsintensität differenzierendes Instrumentarium vorsieht (siehe § 38 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BDSG). Ließe man demgegenüber einen Rückgriff auf das allgemeine Polizei- und

Ordnungsrecht zu, das im Übrigen keine entsprechenden Spezialbefugnisse kennt und nur über die Generalklausel Eingriffsmöglichkeiten eröffnete, überspielte man diese differenzierte Regelung. Mangels eines Weisungsrechts des TLfDI gegenüber der Polizei bestünden auch Abstimmungsfragen.

Gegen eine parallele Zuständigkeit der Polizeivollzugs- bzw. allgemeinen Ordnungsbehörden streitet des Weiteren, dass sich in § 38 BDSG und § 42 ThürDSG, anders als etwa in § 5 Abs. 6 LuftSiG, keine Öffnungsklausel findet; im Kontext der Datenschutzaufsicht über nicht öffentliche Stellen ist dieses Argument von besonderem Gewicht, da § 38 Abs. 7 BDSG eine Öffnungsklausel (ausschließlich) zugunsten des Gewerberechts enthält, so dass der Gesetzgeber das Konkurrenzproblem gesehen hat, was ein beredtes Schweigen nahelegt.

Schließlich sind auch unionsrechtliche Einwände gegen datenschutzaufsichtliche Zuständigkeiten der Polizeivollzugs- bzw. allgemeinen Ordnungsbehörden anzumelden. Denn der Europäische Gerichtshof hat in seinem – freilich kontrovers bewerteten – Urteil vom 09.03.2010 in einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland strenge Voraussetzungen für die von Artikel 28 Abs. 1 UAbs. 2 RL 95/46/EG geforderte Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich aufgestellt. Diese Bestimmung der Datenschutzrichtlinie verlangt nämlich, dass die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen mit einer Unabhängigkeit ausgestattet sein müssen, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen. Diese Unabhängigkeit schließt nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar, durch die infrage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgaben, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen.

Diese Voraussetzung ist nach dem Europäischen Gerichtshof bei Kontroll- und Weisungsmöglichkeiten staatlicher Stellen gegenüber der Datenschutzaufsicht zu verneinen. Zusammenfassend hielt er fest, „dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46 verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in

den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben ‚in völliger Unabhängigkeit‘ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.‘ Die geforderte Unabhängigkeit streitet gegen ein datenschutzaufsichtliches Tätigwerden von (nicht im europadatenschutzrechtlichen Sinne unabhängigen) Polizei- und allgemeinen Ordnungsbehörden.

c) Verbleibende polizei- und ordnungsbehördliche Aufgaben

Vor diesem Hintergrund ist es den Polizei- und Ordnungsbehörden verwehrt, datenschutzrechtliche Pflichten, die vom datenschutzaufsichtlichen Regime erfasst sind, auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts durchzusetzen. Dieser Ausschluss betrifft entsprechende Anordnungen gegenüber der GmbH bzw. der für sie Handlungsverpflichteten sowie gegenüber der datenschutzrechtlich verantwortlichen Person, die die GmbH mit der Archivierung beauftragt haben. Dass die datenschutzrechtswidrige Aufbewahrung unter Umständen noch allgemeine Straftatbestände verwirklicht (namentlich § 203 StGB), vermag die Spezialzuständigkeit nicht zu erschüttern.

Demgegenüber bleibt die Polizei zur Abwehr von Gefahren für nicht vom besonderen Ordnungsrecht – hier der Datenschutzaufsicht – erfasste Schutzgüter und Beeinträchtigungen mangels insoweit bestehender Spezialität zuständig. Hierunter fallen etwa Maßnahmen zur Objektsicherung, namentlich zur Verhinderung des Zugriffs Dritter, sowie gegenüber einem datenschutzrechtlich nicht verantwortlichen Erwerber des Grundstücks.

Ein Sperrwirkung kann auch bei dringlichen vorläufigen Maßnahmen entfallen. Angesichts des Gebots einer effektiven Gefahrenabwehr, das mit Blick auf staatliche Schutzpflichten den Spezialitäts- und Subsidiaritätsgrundsatz überwiegt, lässt sich nämlich eine Notfallzuständigkeit der Polizei für den ersten Zugriff vertreten. Dies impliziert eine gegenständliche Begrenzung auf Notfall- bzw. vorläufige Maßnahmen. Für einen derartigen Notfall ist aber derzeit nichts ersichtlich.

d) Exkurs: Weitere Überwachungszuständigkeiten

Jenseits des Gutachtenauftrags sei darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Pflichten im anwaltlichen (§ 43a Abs. 3 BRAO, § 2 BORA) sowie ärztlichen (§ 9

Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen) Berufsrecht und im Krankenhausrecht (§§ 27, 27a, 27b ThürKHG) existieren.

Insoweit bestehen auch Überwachungszuständigkeiten: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO u. a. die Aufgabe, ‚die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben‘. Auch den Kammern für Heilberufe (zu diesen gehört gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Heilberufegesetz auch die Landesärztekammer Thüringen) obliegt es gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Heilberufegesetz u. a., ‚die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen‘. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ‚das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint‘. Ferner sind anwaltsgerichtliche Maßnahmen möglich (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 113 BRAO). Ein ähnliches Rügerecht besitzt der Kammervorstand gemäß § 46a Abs. 1 Satz 1 Thüringer Heilberufegesetz; die Zulässigkeit berufsgerichtlicher Maßnahmen richtet sich nach § 48 Thüringer Heilberufegesetz. Für den Krankenhaussektor sieht § 26 ThürKHG eine Rechtsaufsicht hinsichtlich der Beachtung (auch) der datenschutzrechtlichen Anforderungen des ThürKHG vor; diese obliegt gemäß § 26 Abs. 1, 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 ThürKHG dem Landesverwaltungsamt.

Parallel zum Berufsrecht greifen freilich das Datenschutzrecht und die Datenschutzaufsicht durch den TLfDI, zumal den normierten Eingriffsbefugnissen vor allem Sanktionscharakter zukommt. Ob die krankenhausaufsichtliche Überwachung datenschutzrechtlicher Pflichten die allgemeine Datenschutzaufsicht durch den TLfDI verdrängen oder neben ihr überhaupt bestehen kann (siehe auch § 2 Abs. 3 ThürDSG), erscheint aufgrund des europarechtlichen Unabhängigkeitserfordernisses (zu diesem III.1.b) fraglich; zudem stellt sich mangels Normierung spezifischer Aufsichtsbefugnisse die Frage nach deren Reichweite.

2. Aufgabe der Polizei (§ 2 ThürPAG)

§ 2 ThürPAG definiert den Aufgabenkreis der Polizei wie folgt:

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr).

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist, sondern wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 48 bis 50).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgabe zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

Nachdem kein unmittelbarer Zwang anzuwenden ist, liegt kein Fall der Vollzugshilfe i.S.d. § 2 Abs. 3, § 48 Abs. 1 ThürPAG vor. Auch scheidet eine spezialgesetzliche Aufgabenzuweisung gemäß § 2 Abs. 4 ThürPAG aus. Einschlägig ist § 2 Abs. 1 ThürPAG (a). Ein Fall des Schutzes privater Rechte gemäß § 2 Abs. 2 ThürPAG liegt nicht vor (b).

a) Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 2 Abs. 1 ThürPAG)

Ausgehend von einer Definition der Tatbestandsmerkmale ‚öffentliche Sicherheit‘ und ‚Gefahr‘ sei nochmals betont, dass hinsichtlich datenschutzrechtlicher Verstöße der polizeiliche Aufgabenbereich nicht eröffnet ist. Ein abschließender Blick gilt daneben stehenden Tatbeständen.

aa) Öffentliche Sicherheit

Nach allgemein anerkannter Definition umfasst die öffentliche Sicherheit ‚die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen) sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates‘. Eine vergleichbare Definition enthält § 54 Nr. 1 ThürOBG, nach dem öffentliche Sicherheit ‚die Unverletzlichkeit der

Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt' ist. Über die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen hinaus sind auch sonstige subjektive Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen geschützt. Zur Rechtsordnung zählen insbesondere Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, wobei nur eine objektive Gefährdung oder Verletzung des geschützten Rechtsguts erforderlich ist, nicht dagegen subjektiver Tatbestand, Schuld etc.

bb) Gefahr

Gefahr i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürPAG ,ist als Oberbegriff von Gefahr und Störung aufzufassen'. § 2 Abs. 1 ThürPAG erfasst allgemein oder im Einzelfall bestehende, mithin abstrakte und konkrete Gefahren. Eine abstrakte Gefahr besteht, ,wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte denkbare Verhaltensweisen oder Zustände zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten pflegt'; mithin muss ,die Analyse von typischen und generellen Fällen, die alle nur gedanklich zu existieren brauchen, zu dem Ergebnis [führen], dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit ... eintreten kann'. Demgegenüber liegt eine konkrete Gefahr vor, ,wenn in einem tatsächlich bestehendem konkreten Einzelfall bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens eine Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, also ein Schaden, eintreten wird'. Demnach unterscheiden sich abstrakte und konkrete Gefahr darin, dass erstere ,nicht in einem bestimmten Einzelfall, sondern nur in der gedanklichen Vorstellung bei der generellen Betrachtung typischer Sachverhalte [existiert]. Abstrakte und konkrete Gefahr stellen aber die gleichen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Eintritts eines Schadens'.

Maßgeblich ist eine Ex-ante-Betrachtung der Polizei auf der Grundlage von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die einen Schadenseintritt objektiv wahrscheinlich machen. Störung ist dagegen ,die Wirklichkeit gewordene Gefahr'; ,die Gefahr ,verdichtet' sich zur Störung'.

cc) Keine Aufgabeneröffnung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Verstöße

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung stellt ein privates immaterielles Recht bzw. Individualrecht dar, das grundrechtlichen Schutz genießt (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz bzw. Artikel 6 Abs. 2, 3 Thüringer Verfassung); außerdem wird es über das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geschützt (§§ 202a ff. StGB, § 43 f. BDSG, § 43 ThürDSG). Nach der Formel des Bundesverfassungsgerichts gewährt es ‚seinen Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten‘.

Nachdem die derzeitige Lagerung des Aktenbestands gegen (jedenfalls bußgeldbewährte) datenschutzrechtliche Pflichten sowohl der beauftragten GmbH (bzw. der für sie handlungsbefugten Person) als auch der einlagernden Stellen verstößt, sind das grundrechtlich geschützte Individualrechtsgut ‚informationelle Selbstbestimmung‘ sowie die ‚Unverletzlichkeit der Rechtsordnung‘ und damit die öffentliche Sicherheit betroffen. Angesichts der bereits auf die Datensicherheit und die Auswahl sowie Kontrolle des Auftragnehmers (§ 11 BDSG) bezogenen Pflichten ist es irrelevant, ob eine Kenntnisnahme durch Dritte droht oder erfolgt.

Nachdem vorliegend bereits Rechtsverstöße verwirklicht sind, liegt auch eine (noch andauernde) Störung der öffentlichen Sicherheit vor.

Obgleich damit begrifflich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürPAG vorliegt, ist der polizeiliche Aufgabenbereich nicht eröffnet. Denn die Befugnisse des TLfDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht über nichtöffentliche Stellen entfalten, wie im vorausgehenden Abschnitt näher dargelegt (III.1.), Sperrwirkung gegenüber einem Tätigwerden von Polizei und Ordnungsbehörden auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts.

dd) Weitere Gefahrentatbestände

Jenseits des Gutachtenauftrags ist auf weitere im Raum stehende Gefahrentatbestände zu verweisen, deren Einschlägigkeit indes mangels näherer Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilt werden kann.

Zusätzlich hat das Eigentum an den Akten am Schutz der öffentlichen Ordnung teil. Insoweit ist jedoch festzuhalten, dass die Polizei der Aufgabe der Objektsicherung nach Auskunft des Thüringer Innenministers nachkommt; dieser ‚betonte, dass die

Polizei unmittelbar nach Auffinden der Akten im Sommer 2013 in einem Gewerbegebiet im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden ist und das Gebäude seither gegen unbefugtes Eindringen sichert'. Erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern, gegebenenfalls auch eine gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung, geboten. Ob eine Versteigerung an diesem Befund etwas änderte, hängt von dann an eintretenden weiteren tatsächlichen Entwicklungen ab; das Bevorstehen einer solchen hat sich aber nicht weiter konkretisiert (näher III.3.b). Überdies ist nicht zu erkennen, dass (weitere) Beschädigungen aufgrund der Lagerung oder des Gebäudezustands drohen. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit liegt insofern vor, als Eigentum bereits beschädigt wurde (Auseinanderreißen von Akten); indes ist es grundsätzlich lediglich ‚Aufgabe der Polizei ..., eine Minderung vorhandener Rechtsgüter abzuwehren und den tatsächlich vorhandenen Bestand zu schützen. Ihr obliegt es hingegen nicht, Rechtsgüter zu mehren.' Eine Sicherung der Halle gegen das unbefugte Eindringen Dritter begegnet auch entsprechenden Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Dritte.

Des Weiteren würde eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, sollten insoweit benötigte medizinische Unterlagen archiviert sein, auf die zugegriffen werden muss, aber aufgrund der unsystematischen Lagerung nicht zugegriffen werden kann. Um eine Gefahr annehmen zu können, müsste die Notwendigkeit eines Zugriffs (und das Vorhandensein entsprechend relevanten Materials) freilich hinreichend wahrscheinlich sein. Dies kann mangels Kenntnis der näheren tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilt werden. Nachdem die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH nach Presseinformationen allerdings schon im Jahr 2008 aus dem Handelsregister gelöscht wurde und bislang keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Zugriffsnotwendigkeit ersichtlich sind, erscheint die für die Bejahung einer Gefahr erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit – auch unter Berücksichtigung einer niedrigeren Schwelle bei Gesundheitsgefahr – nicht gegeben. Analog ist hinsichtlich einer Gefahr für Vermögenspositionen zu argumentieren, sollten die Akten entsprechend verwendet werden sollen, etwa zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 203 Abs. 1 StGB enthält einen Straftatbestand für Berufsgeheimnisträger, wie Ärzte (Nr. 1) und Rechtsanwälte (Nr. 3), der tatbestandlich ein unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, namentlich eines zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisses oder eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, das

ihm als Berufsgeheimnisträger anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, voraussetzt. Auch die Einschlägigkeit dieses Straftatbestands kann mangels Kenntnis der näheren tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilt werden. Offenbaren wird als ‚Mitteilung des Geheimnisses oder der Einzelangabe an einen Dritten‘ verstanden. Verwirklicht werden kann der Tatbestand durch aktives Tun, mithin durch Mitteilung des Berufsgeheimnisträgers an Dritte. Dass dies bereits im Kontext der ursprünglichen Einlagerung geschehen ist, erscheint fernliegend, obgleich ohne Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht abschließend beurteilbar; der Tatbestand scheidet bei hinreichendem Schutz gegen die Einsichtnahme Dritter und (äußere) Anonymisierung oder bei Einwilligung aus. Bejahendenfalls wäre das Geheimnis dann aber schon mitgeteilt, sodass ein präventives Handeln der Polizei ausscheidet; bei einem repressiven Handeln wäre angesichts des infrage stehenden Zeitraums die Verjährung in Rechnung zu stellen (§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB). Näher liegt eine Verwirklichung durch Unterlassen, wobei die Anforderungen im Einzelnen umstritten sind. Anknüpfungspunkt wäre namentlich das Unterlassen einer hinreichenden Kontrolle des Auftragsdatenverarbeiters gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG. Dieses muss freilich einem Offenbaren durch aktives Tun gleichgesetzt werden können (§ 13 Abs. 1 StGB), was eine restriktive Handhabung gebietet: ‚Das bloße Herumliegenlassen mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte genügt dafür aber für sich genommen noch nicht (so jedoch Fischer 30 b, Langkeit NStZ 94, 6, L-Kühl 17), vielmehr sind hier entsprechend dem positiven Tun die Voraussetzungen des § 13 nur erfüllt, wenn der Dritte von dem Inhalt des Geheimnisses entweder tatsächlich Kenntnis genommen oder das fragliche Dokument usw. in seinen Gewahrsam gebracht hat und dies von dem Schweigepflichtigen zumindest bedingt vorsätzlich in Kauf genommen wurde (Cierniak MK 51, Schönemann LK 46).‘ Im Rahmen des präventiven Tätigwerdens genügt die Verwirklichung des objektiven Tatbestands (siehe III.2.a.aa). Ankommen kann es insoweit nur auf die Gefahr einer künftigen Kenntnisnahme; nach den Ausführungen des TIM erfolgt jedoch eine ausreichende Objektsicherung. Hinsichtlich eines repressiven Tätigwerdens der Polizei wäre neben der Verjährungsfrage zu berücksichtigen, ob auch wenigstens bedingter Vorsatz bezüglich des Offenbarens angenommen werden kann, was sehr fraglich erscheint. Mangels näherer Kenntnisse nicht beurteilt werden kann die Einschlägigkeit des Straftatbestands des § 44 BDSG (Antragsdelikt, § 44 Abs. 2 StGB).

Analog ist hinsichtlich der Verletzung von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten von Berufsgeheimnisträgern, namentlich von Anwälten (§

43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) und Ärzten (§ 9 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen), zu argumentieren. Überdies obliegt dem TLfDI auch die Überwachung besonderer Datenschutzbestimmungen, da sich dessen Eingriffsbefugnis gemäß § 38 Abs. 5 BDSG auf die Einhaltung nicht nur des BDSG, sondern auch ‚anderer Vorschriften über den Datenschutz‘ bezieht. Angesichts der weiten Formulierung und im Interesse eines effektiven Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich ist nicht ersichtlich, dass eine Beschränkung auf bundesrechtliche Bestimmungen besteht; dies kann auch der Konkurrenzregel des § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG nicht entnommen werden. Allerdings ist die Beschränkung in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG zu berücksichtigen, die jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers auch im Rahmen des § 38 Abs. 5 BDSG gelten soll.

Nach dieser greift die Überwachungsbefugnis hinsichtlich ‚anderer Vorschriften über den Datenschutz [nur], soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln‘ [...]. Repressives polizeiliches Handeln scheidet mangels berufsrechtlichen Straftatbeständen und wegen der bestehenden Berufsgerichtsbarkeit insoweit aus (siehe oben, III.1.d). Ebenso erfasst die Überwachungsbefugnis des TLfDI die besonderen Datenschutzbestimmungen im Krankenhausbereich (§§ 27, 27a, 27b ThürKHG; siehe oben, III.1.d; zum ausgeklammerten öffentlichen Bereich oben, II.).

Im Raum stehen daneben Verstößen gegen berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten, was nur skizziert werden kann. So haben etwa Rechtsanwälte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO grundsätzlich ‚die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren‘; ähnlich verlangt § 10 Abs. 3 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen eine Aufbewahrung ärztlicher Aufzeichnungen grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren, § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung sieht etwa Sonderregeln für Röntgenuntersuchungen und -behandlungen vor (siehe auch § 630f Abs. 3 BGB). Nachdem während dieser Zeiträume Einsichtsrechte von Mandanten bzw. Patienten bestehen (siehe etwa § 50 Abs. 3 BRAO, § 10 Abs. 2 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen oder § 28 Abs. 2 Röntgenverordnung), impliziert die Aufbewahrungspflicht eine Zugriffsmöglichkeit des Rechtsanwalts respektive des Arztes, die aufgrund der Lagerbedingungen derzeit in Frage steht (siehe nunmehr ausdrücklich auch § 630g BGB). Unterstellt man eine Einstellung der Geschäftstätigkeit [...] im Jahre 2008, kommen entsprechende Einsichtsansprüche

und damit korrespondierende Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten nicht in Betracht. Unbeschadet dessen ist fraglich, ob die Überwachung auch dieser Normen, wenn und weil besondere Datenschutzvorschriften, der Spezialzuständigkeit des Datenschutzbeauftragten unterliegt. Hiergegen lässt sich einwenden, dass diese nicht nur den Datenschutz bezwecken, sondern auch weitere (Patienten-)Interessen schützen. Gleichwohl handelt es sich um Normen, die den Umgang mit (Patienten-)Daten regeln. Auch der Gesetzgeber hat im Kontext des § 603g BGB diesen Kontext betont. Einen entsprechenden Zusammenhang stellt auch das Bundesdatenschutzgesetz her, das sie in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 (Löschung/Sperrung) sowie in § 4e Satz 1 Nr. 7 in Bezug nimmt. Aufgrund dieser Sachnähe lässt sich gut vertreten, dass sie prinzipiell der speziellen Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten unterfallen, sofern keine den Datenschutz übersteigende Regelung vorliegt, was mit Blick auf die Einzelvorschrift zu prüfen ist (etwa medizinisch-inhaltliche Fachanforderungen; siehe ferner zu zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen unten, III.2.b); maßgeblich erscheint auch die Möglichkeit einer Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 BDSG. Polizei- und ordnungsbehördliche Eingriffsbefugnisse werden insofern nicht unangemessen beschnitten, als bei Vorliegen etwa einer Gesundheitsgefahr auf diesen Aspekt der öffentlichen Sicherheit gestützte Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Auf jeden Fall wäre aber wieder die soeben entfaltete beschränkte Überwachungsbefugnis des TlfDI gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG zu berücksichtigen. Liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, sind im Übrigen die Beschränkungen des polizeilichen Handelns gemäß § 3 PAG (dazu III.3.) zu berücksichtigen. Spezialgesetzlich normiert im Übrigen § 44 Nr. 12 Röntgenverordnung i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Atomgesetz einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand; für die repressive Ahndung ist, soweit ermittelbar, nach der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zuständig. Die Anwendbarkeit der röntgenrechtlichen Pflichten (Entsprechendes gilt für sonstige spezielle ärztliche Pflichten) setzt in jedem Fall voraus, dass in der Lagerhalle Röntgenunterlagen aufbewahrt werden, was mangels Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht beurteilt werden kann; wäre dies zu befürchten, läge ein Gefahrenverdacht vor, der zu entsprechenden Maßnahmen berechtigt.

b) Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2 ThürPAG)

Der Polizei obliegt gemäß § 2 Abs. 2 ThürPAG auch der Schutz privater Rechte.

Soweit ein privates Recht – wie Aspekte des Eigentums und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – zugleich straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Schutz genießt, verdrängt § 2 Abs. 1 ThürPAG den Absatz 2, ihr Schutz steht mithin nicht unter dem Vorbehalt der engeren Voraussetzungen des letzteren.

Relevant ist § 2 Abs. 2 ThürPAG damit in erster Linie für die Herausgabe- bzw. Rücknahmeansprüche im Kontext der Einlagerung und für Einsichtsrechte Betroffener, etwa der Patienten (§ 603g BGB). Die Zuordnung dieser Ansprüche zur speziellen Datenaufsicht erscheint zu weitgehend.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Thüringer Polizeiaufgabengesetz ist zu berücksichtigen, dass der polizeiliche Aufgabenbereich nur dann eröffnet ist, ‚wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.‘ Eine rechtzeitige gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit erscheint angesichts des Sachverhalts auszuschließen, auch wenn eine abschließende Beurteilung von hier nicht bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umständen hinsichtlich der Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH abhängt. Überdies müsste ohne polizeiliche Hilfe aber auch die Rechtsdurchsetzung vereitelt oder wesentlich erschwert werden. Insoweit ist die Möglichkeit einer Rückführung im Rahmen der datenschutzrechtlichen Eingriffsbefugnisse durch den TlfdI in Rechnung zu stellen, die gleichzeitig der Realisierung der Herausgabeansprüche dient (zur Möglichkeit sogleich, III.3.). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, ob und wie weit derartige Ansprüche auch geltend gemacht werden. Inhaltlich genügen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die die Rechtsverwirklichung ermöglichen.

c) Zusammenfassung

Datenschutzrechtliche Verstöße, die der Überwachung durch den TlfdI gemäß § 38 BDSG in Verbindung mit § 42 ThürDSG unterliegen, eröffnen angesichts der Spezialität dieser Zuständigkeit nicht den Aufgabenbereich der Polizei. Der Datenschutzaufsicht unterfallen auch die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten in den aufgezeigten Grenzen. Jenseits dessen bestehen, soweit eine abschließende Beurteilung aufgrund der Kenntnis der tatsächlichen Umstände möglich ist, nur marginale polizeiliche Zuständigkeiten. Diese betreffen zunächst den Objektschutz. Dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des

TIM indes nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist eine Nachsteuern, ggf. auch eine gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung geboten. Gefahren für Leib und Leben liegen fern. Hinsichtlich der polizeilichen Aufgabe des Schutzes privater Rechte, namentlich von Herausgabeansprüchen (§ 985 BGB) und Einsichtsrechten (etwa § 630g BGB), ist maßgeblich, inwieweit ein Handeln des TLfDI diese ausreichend zu schützen vermag. Schließlich können in den geschilderten Grenzen repressive Zuständigkeiten bestehen, insbesondere sollte man einen Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB annehmen, was indes sehr fraglich ist.

3. Vorrangiges Handeln anderer Behörden (§ 3 ThürPAG)

Auch soweit gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht der speziellen Datenschutzaufsicht des TLfDI unterfallende Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen, namentlich mit Blick auf privatrechtliche Herausgabeansprüche (§§ 630g und 985 BGB), ist der polizeiliche Aufgabenbereich nicht ohne Weiteres eröffnet, denn auch bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit darf die Polizei gemäß § 3 Satz 1 ThürPAG außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nur tätig werden, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 3 ThürPAG ist Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes (siehe auch § 3 Abs. 1 ThürOBG). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof spricht mit Blick auf Artikel 3 BayPAG (= § 3 ThürPAG) und Artikel 10 LSTVG (teilidentisch mit § 3 Abs. 1 ThürOBG) auch von einer ‚nach dem normativen Konzept des Gesetzgebers vorrangige[n] Gefahrenabwehr durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden‘.

Angesichts der Formulierung ‚möglich erscheint‘ kommt es nicht darauf an, ob die Gefahrenabwehr durch eine andere Behörde tatsächlich nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, sondern darauf, wie die Polizei dies bei einer vernünftigen und verständigen Beurteilung ex ante einschätzt. Bei (im Folgenden prinzipiell bejahter) Handlungsmöglichkeit des TLfDI ist auch dessen tatsächliches Verhalten in Rechnung zu stellen, was auch von weiteren Entwicklungen abhängt.

Nachdem die Subsidiaritätsregelung des § 3 PAG vor dem Hintergrund des Grundsatzes der effektiven Gefahrenabwehr zu sehen ist, erscheint es für die Anwendung des § 3 PAG nicht maßgeblich, ob die abzuwehrenden Gefahrentatbestände identisch sind, sondern ob ein Handeln der Sicherheitsbehörde

die Erfüllung der der Polizei obliegenden Gefahrenabwehr bewirkt. Nachrangig wäre dieser Aspekt auch beim Ermessen hinsichtlich des Einschreitens zu berücksichtigen.

Nachdem der TLfDI bereits mit der Beseitigung der Störung begonnen hat, scheidet eine Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr (§ 3 Satz 1 1. Alt. ThürPAG) aus personellen Gründen aus; es kann nur eine technische Unmöglichkeit vorliegen (a). In Betracht kommt mit Blick auf personelle Gründe allein eine nicht rechtzeitige Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG, (b). Schließlich ist auch die Möglichkeit des Einsatzes Privater zu berücksichtigen (c).

a) Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr durch den TLfDI

Gemäß § 3 Satz 1 1. Alt. ThürPAG ist die Polizei zunächst im Falle der Unmöglichkeit einer Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörde handlungsbefugt. Dies betrifft einmal ein Unvermögen aus tatsächlichen Gründen, das namentlich dann vorliegt, wenn die Ordnungsbehörde nicht über die erforderlichen personellen oder sachlichen Ressourcen verfügt, etwa weil es an entsprechend qualifizierten oder überhaupt an Dienstkräften fehlt.

Ein Fall fehlender personeller Ressourcen scheidet allerdings nach den vorliegenden Informationen aus, da der TLfDI zwischenzeitlich bereits tätig wurde. In der 65. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 hat der TLfDI ausgeführt, ‚seine Behörde habe bisher 80.000 Akten so aufbereitet, dass sie rückführbar seien. Diese stünden zur Abholung bereit. 10.000 Akten – davon 700 Akten medizinischen Inhalts – seien bereits zurückgeführt worden.‘ Ein paralleles Handeln der Polizei würde insoweit lediglich den Prozess beschleunigen, womit allenfalls § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG einschlägig sein kann (dazu sogleich, b).

In seinem Schreiben vom 17.12.2013 hat der TLfDI nunmehr auch eine technische Unmöglichkeit geltend gemacht, da ‚insbesondere in den oberen Geschossen des Objektes ... Strom, Leitern und Hebebühnen fehlten‘. Dies unterfällt § 3 Satz 1 1. Alt. ThürPAG, wobei der mögliche Verweis auf Private zu berücksichtigen ist (siehe III.3.c.).

Eine Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr liegt des Weiteren vor, wenn die Sicherheitsbehörde aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die zur

Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich weil ihr hierfür die notwendige Befugnis nicht zusteht. Hierfür ist nichts ersichtlich.

b) Nicht rechtzeitige Gefahrenabwehr durch den TLfDI

Die Zuständigkeit der Polizei in Eilfällen gemäß § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG ist Ausdruck der überkommenen polizeilichen Zuständigkeit bei Unaufschiebbarkeit. Letztere liegt dann vor, ‚wenn das Einschreiten der Polizei nicht ohne Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zurückgestellt werden kann.‘ Hierfür genügt, da § 3 Satz 1 2. Alt. ThürPAG anderenfalls überflüssig wäre, nicht jedwede Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit. Vielmehr muss ein sofortiges Einschreiten der Polizei, ein Handeln an Ort und Stelle, mit Blick auf Art und Ausmaß der Gefahr sowie Bedeutung des betroffenen Rechtsguts und Intensität des Betroffenseins notwendig sein. Nach anderen Stimmen liegt eine Unaufschiebbarkeit nur dann vor, ‚wenn sofortiges Eingreifen polizeilicher Vollzugsbeamter erforderlich ist oder der mit einem (sicherheitsbehördlichen) Verwaltungsakt beabsichtigte Zweck mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei sofortiger Durchsetzung erreichbar sein wird‘. d.h., ein ‚Abwarten bis zum Eingreifen der zuständigen Behörde [würde] den Erfolg der Maßnahmen erschweren oder gar vereiteln ..., die zur Verhinderung eines drohenden Schadens notwendig sind‘. Mitunter wird auch ein besonderer Situationsbezug hergestellt. Die Zuständigkeit der Polizei folgt ‚aus den situativ bedingten Erfordernissen sofortiger Gefahrenabwehr und der Fähigkeit der Polizei, ... durch mobile Präsenz im öffentlichen Raum und erforderlichenfalls durch den Einsatz von unmittelbarem Zwang darauf angemessen zu reagieren.‘ Ob diese Voraussetzung bei langfristigen, keine spezifischen polizeilichen Fertigkeiten erfordernden Maßnahmen – wie vorliegend – gegeben ist, erscheint fraglich; vor dem Hintergrund des Gebots einer effektiven Gefahrenabwehr ist eine derartige Einschränkung indes abzulehnen. Auf keinen Fall genügt es allerdings, dass polizeiliche Maßnahmen ‚nur wünschenswert sind oder einer Behörde die Arbeit erleichtern sollen‘. Vor diesem Hintergrund ist zu beurteilen, ob trotz einer gewissen Dauer einer Selbstvornahme durch den TLfDI noch von einer rechtzeitigen Gefahrenbeseitigung ausgegangen werden kann.

Eine abschließende Bewertung der Dringlichkeit ist derzeit wegen fehlender präziser Informationen über die Dauer der Beseitigung der Störung durch den TLfDI sowie über nähere tatsächliche Umstände nicht möglich. In der 65. Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 15.11.2013 hat der TLfDI insoweit

ausgeführt, dass ‚sich der restliche [i.e. nicht bearbeitete] Bestand von ca. 160.000 bis 170.000 weiteren Akten im Gegensatz zu den bisher aufbereiteten und zurückgeführten Akten nicht geordnet in den vier bis fünf Meter hohen Regalen (auf insgesamt ca. 1.500 m² Fläche), sondern in umgestürzten Regalen sowie eingestürzten Kistenbergen in einem chaotischen Zustand befinde. Durch seine Behörde sei ein datenschutzgerechter Zustand nicht in absehbarer Zeit herstellbar. Das Objekt, in dem sich die Akten befänden, solle versteigert werden. Seiner Behörde sei es gelungen, den Versteigerungsprozess zu stoppen. Die Bank, die Interesse an der Versteigerung habe, übe jedoch erhöhten Druck aus, sodass Eile geboten sei. Die Rückführung der Akten an die dort einlagernden Firmen, Mediziner, Rechtsanwaltskanzleien und Insolvenzverwalter könne von seiner Behörde datenschutzgerecht in derartig kurzer Zeit nicht hergestellt werden.‘

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit ist zu berücksichtigen, dass unverzüglich zu erfüllende Herausgabeansprüche (siehe etwa § 630g BGB, ferner 985 BGB, § 10 Abs. 2 MBO-Ärzte) bestehen. Dem gegenüber sind Herausgabeverlangen vorliegend nicht ersichtlich. Auch wurde das Unternehmen, die Ad Acta Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH, nach Presseinformationen schon im Jahr 2008 aus dem Handelsregister gelöscht. Dies begrenzt eine ins Gewicht fallende Vertiefung der Störung der öffentlichen Sicherheit durch eine länger andauernde Beseitigung durch den TLFDI. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch ein polizeiliches Handeln Zeit in Anspruch nähme, insoweit ist mithin ein Vergleich anzustellen. Im Übrigen scheint es sich (teilweise) auch um Datenmaterial zu handeln, das zu einer Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestimmt ist, was gegen eine Dringlichkeit der Rückgabe spräche.

Eine Unaufschiebbarkeit kann auch bei einer drohenden Versteigerung des Grundstücks nicht ohne weiteres angenommen werden. Vielmehr hängt die (tatsächliche) Möglichkeit einer Fortsetzung der Gefahrenabwehr durch den TLFDI dann vom Verhalten des neuen Grundeigentümers ab. Nachdem auch dieser ein Interesse an der Beseitigung der Daten-Altlast haben dürfte, ist mit einer Behinderung des behördlichen Handelns nicht unbedingt zu rechnen. Je nach weiterer Entwicklung des tatsächlichen und rechtlichen Geschehens ist die Unaufschiebbarkeit zu bewerten. Nach den soeben zitierten Ausführungen des TLFDI zeichnet sich eine Versteigerung freilich noch nicht konkret ab. In seinem Schreiben vom 17.12.2013 an das TIM hat der TLFDI weitere Auskünfte zum Bestehen einer Versteigerung (derzeit) verweigert.

Die auf die Eilkompetenz gestützten Maßnahmen der Polizei dürfen wegen der im Verhältnis zu den Ordnungsbehörden greifenden Subsidiarität polizeilichen Handelns ‚nur die notwendigen vorläufigen oder unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen‘ umfassen. Dies ist in einigen Bundesländern explizit gesetzlich geregelt (siehe etwa § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG), gilt als Ausfluss des Subsidiaritätsgrundsatzes aber auch darüber hinaus. Sollte sich ein polizeiliches Handeln als zur Abwehr von Gefahren, die von Dritten ausgehen, notwendig erweisen, obläge der Polizei demnach eine (temporäre) Sicherstellung, nicht aber eine Sichtung und Rückgabe an die datenschutzrechtlich verantwortlichen Einlagerer.

Nähme man einen Grundsatz der Erstbefassung an, wäre ein Handeln der Polizei, nachdem der TLfDI mit der Gefahrenabwehr begonnen hat, gesperrt; hiergegen streitet jedoch das Gebot einer effektiven Gefahrenabwehr.

Überdies lässt sich das Erfordernis der Unaufschiebbarkeit durch eine Weisung der Sicherheitsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG durchbrechen; zwischen der besonderen Ordnungsbehörde TLfDI und der Polizei besteht indes kein derartiges Weisungsrecht, da dieses nur für Ordnungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung (vgl. § 1 ThürOBG) gilt.

Schließlich stellte sich auch die jenseits des Gutachtenauftrags liegende Frage nach Handlungsmöglichkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörde (zu deren Weisungsrecht gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG soeben) und von Fachaufsichtsbehörden, namentlich der Krankenhausaufsicht (dazu III.1.d).

c) Einschaltung Privater

Soweit dem TLfDI die Gefahrenabwehr technisch unmöglich ist (III.3.a) und soweit man im Übrigen eine Beschleunigung der Aktenrückführung über das nach den vorhandenen personellen Ressourcen des TLfDI Mögliche hinaus für geboten erachtet (III.3.b), stellt sich die Frage, ob der TLfDI Privatunternehmen beauftragen kann.

Vorliegend geht es, soweit ersichtlich, um Hilfstätigkeiten im Rahmen der dem TLfDI obliegenden und von ihm nach wie vor wahrgenommenen Datenschutzaufsicht, nicht aber um deren Delegation auf Private. Es liegt mithin ein Fall der Verwaltungshilfe vor. Verwaltungshelfer sind ‚Privatpersonen ...‘, die vorbereitend und unterstützend

einzelne Teilleistungen innerhalb einer Staatsaufgabe erbringen, ohne über eine eigene Entscheidungsbefugnis zu verfügen, die bei der Verwaltungsbehörde bleibt. Die Verwaltungshelfer handeln nach Weisung der beauftragenden Stelle und stehen nicht in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu betroffenen Dritten.'

Nach der modernen Auffassung kommt es auf die Selbstständigkeit des Verwaltungshelfers nicht entscheidend an; erforderlich ist, 'dass die Zuständigkeit und die Verantwortung und damit die abschließende rechtliche Entscheidung bei der Verwaltung liegt und liegen muss.' Letzteres ist sicherzustellen.

Eine Heranziehung von Verwaltungshelfern im Rahmen der Gefahrenabwehr ist prinzipiell möglich, ohne dass diese komplexe Thematik hier im Einzelnen, auch mangels Detailkenntnis hinsichtlich erforderlicher Hilfshandlungen, vertieft werden könnte. Im Kontext der Überwachung nichtöffentlicher Stellen durch den TLfDI wurde dieses Problem, soweit ersichtlich, noch nicht erörtert, geschweige denn gerichtlich geklärt; unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Überlegungen. Aus der Sicht des TLfDI begegnet die Einschaltung Privater, seinen bisherigen Einlassungen nach zu schließen, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken; er macht lediglich geltend, dass 'es sich bei der Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Aktendepot Immelborn um eine hoheitliche Aufgabe des TLfDI (arg. e. §§ 36, 37 und 42 ThürDSG) [handelt], die nicht allein aus Kostengründen auf eine hoheitlich tätig werdende Stelle und nicht auf einen privaten Dienstleister übertragen werden sollte.'

Speziell mit Blick auf den TLfDI ist festzuhalten, dass § 36 Abs. 5 Satz 2 ThürDSG ausdrücklich vorsieht, dass der TLfDI '[f]ür bestimmte Einzelfragen ... auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen' kann. Zwar findet sich diese Norm systematisch der Überwachung öffentlicher Stellen zugeordnet (Fünfter Abschnitt des ThürDSG); allerdings ist sie wegen ihres Bezuges zur allgemeinen Rechtsstellung des TLfDI und seiner Tätigkeit verallgemeinerungsfähig. Dem steht auch § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürDSG nicht zwingend entgegen, nach dem im Rahmen der Überwachung nichtöffentlicher Stellen aus den sonstigen Vorschriften über die Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen 'insbesondere § 36 Abs. 1 und § 40 Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung' finden. Vielmehr verdeutlicht er mit seiner Formulierung 'insbesondere', dass auch andere für die Überwachung nichtöffentlicher Stellen passende Normen für eine analoge Anwendbarkeit in Betracht kommen. Als verfahrens- und organisationsbezogene Konkretisierung im Rahmen bestehender Überwachungsbefugnisse stehen ihr auch keine

durchgreifenden kompetenziellen Bedenken entgegen (Art. 72 Abs. 1 GG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass ein Einsatz von Verwaltungshelfern wegen ihrer Einbindung in die Verwaltung weithin jedenfalls bei einer nur punktuellen Heranziehung auch ohne gesetzliche Grundlage für zulässig erachtet wird. Eine (gesetzliche) Legitimation für die Beauftragung Dritter als Verwaltungshelfer liegt demnach vor. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch die Einbeziehung Dritter (als Verwaltungshelfer) in die Gefahrenabwehr polizei- und sicherheitsrechtlich anerkannt ist. Dies belegen § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 53 Abs. 1 ThürPAG; gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ThürPAG hat eine Beauftragung Privater sogar Vorrang vor einer Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher. Im hiesigen Kontext ist überdies auch auf das Institut der Auftragsdatenverarbeitung (§ 8 ThürDSG; ferner § 11 BDSG) zu verweisen.

Hinsichtlich sonstiger verfassungsrechtlicher, namentlich rechtsstaatlich-grundrechtlicher sowie demokratischer Grenzen des Einsatzes von Verwaltungshelfern ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beauftragung im Rahmen gesetzlich normierter Befugnisse des TLfDI erfolgt, die nach dem Gutachtenauftrag wiederum rechtmäßig sind, und damit inhaltlich begrenzt und konturiert ist. Eine weitere Begrenzung liegt im Vorbehalt, dass eine Heranziehung Dritter nur punktuell möglich ist. Sicherlich kommt den vorzunehmenden Handlungen aufgrund der Notwendigkeit des Betretens des Grundstücks sowie ggf. aufgrund von Datenverarbeitungsvorgängen Grundrechtsrelevanz zu; diesbezüglich zu berücksichtigen ist freilich, dass das Handeln von Verwaltungshelfern dem Staat zugerechnet wird, der hierfür eine gesetzliche Befugnis besitzt, und sich insoweit auch nicht vom Handeln von Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterscheidet. Insoweit vermögen strenge Anforderungen an die Beauftragung und Überwachung, die im vorliegenden Fall der unselbstständigen Verwaltungshilfe zu erfüllen sind, eine hinreichende staatliche Programmierung sicherzustellen; im Übrigen ist eine Verpflichtung Privater nach dem Verpflichtungsgesetz möglich. Prinzipielle verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine punktuelle Beauftragung Privater als (unselbstständige) Verwaltungshelfer bestehen demnach nicht; eine abschließende Bewertung kann freilich nur mit Blick auf konkrete Einzelmaßnahmen erfolgen.

Die Ausgestaltung im Einzelfall muss zudem mit einfach-rechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Dies gilt gerade für etwaige Datenverarbeitungsvorgänge. Insoweit ist allerdings festzuhalten, dass § 8 ThürDSG (siehe auch § 11 BDSG) eine Regelung enthält, die eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten

durch Private im Auftrag öffentlicher Stellen zulässt (und begrenzt). Auch ist eine möglichst schonende Ausgestaltung im Einzelfall zu wählen.

Für die Heranziehung Privater wird aus kostenrechtlichen Gründen teils ein Sachgrund im Einzelfall gefordert, da mit ihr wegen der Pflicht zum Auslagenersatz Kostenfolgen für den Störer einhergehen, die bei einer Selbstvornahme durch die Behörde nicht entstanden wären. Ein solcher Sachgrund fehlt namentlich, wenn die Behörde ‚selbst ohne besondere Mühewaltung, ohne Zeitverlust oder Verhinderung wichtiger anderweitiger dienstlicher Obliegenheit in der Lage ist‘ zu handeln. Bei mangelnden Ressourcen für eine (rechtzeitige) Erledigung liegt ein Sachgrund vor.

Nach den Ausführungen des Thüringer Innenministeriums ist dem TLfDI eine Beauftragung Privater haushalterisch möglich. Es hat festgestellt, ‚dass bei einem unabweisbaren Bedürfnis die Möglichkeit (und auch Verpflichtung) für die Landtagsverwaltung (dort ist der TLfDI organisatorisch angegliedert) besteht, einen Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 ThürLHO) beim Finanzministerium zu stellen. Da dieses Bedürfnis (nach Ansicht des TLfDI) zwingend ist, müssten die benötigten Mittel dann auch zur Verfügung gestellt werden.‘ In diesem Zusammenhang ist auch auf § 36 Abs. 5 Satz 1 ThürDSG hinzuweisen, wonach ‚[d]em Landesbeauftragten für den Datenschutz ... die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen [ist]; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen.‘ Obgleich diese Norm systematisch, wie bereits im Kontext des § 36 Abs. 5 Satz 2 ThürDSG erörtert, der Überwachung öffentlicher Stellen zugeordnet ist (Fünfter Abschnitt des ThürDSG), ist sie wegen ihres Bezuges zur allgemeinen Rechtsstellung des TLfDI verallgemeinerungsfähig.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass, soweit aufgrund der Faktenlage beurteilbar, eine Einbindung Privater im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 50 Abs. 1 ThürVwZVG hinsichtlich der ursprünglichen Anordnung gegenüber dem Liquidator des Unternehmens in Betracht kommt; eine solche setzt freilich insbesondere eine Androhung voraus (§ 46 ThürVwZVG).

4. Zusammenfassung

Für die Wiederherstellung eines datenschutzrechtskonformen Zustandes besteht eine Spezialzuständigkeit des TLfDI im Rahmen der ihm gemäß § 38 BDSG i. V. m. § 42

ThürDSG obliegenden Überwachung nichtöffentlicher Stellen, die eine Eröffnung des polizeilichen Zuständigkeitsbereichs ausschließt und nur im Notfall durchbrochen werden kann (III.1., III.2.a.cc). Dieser Datenschutzaufsicht unterfallen auch die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten in den aufgezeigten Grenzen (III.2.a.dd). Originäre polizeiliche Zuständigkeiten bestehen nur jenseits datenschutzbezogener Gefahren im aufgezeigten Rahmen (III.2.a.dd.) Insoweit herausgestellt sei zunächst der Objektschutz. Dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des TIM indes nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern, ggf. auch eine gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung, geboten. Des Weiteren obliegt der Polizei der Schutz privater Rechte, namentlich von Herausgabeansprüchen (§ 985 BGB) und Einsichtsrechten (etwa § 630g BGB); eine Wahrnehmung dieser subsidiären Zuständigkeit ist entbehrlich, wenn ein Handeln des TLfDI diesen Schutzinteressen genügt. Dies hängt davon ab, ob der TLfDI insoweit tätig zu werden vermag (und tatsächlich tätig wird). Dem steht zum einen ein technisches Unvermögen entgegen, das nur durch die Einbindung Privater überwunden werden kann; zum anderen stellt sich die Frage nach der Möglichkeit eines rechtzeitigen Handelns des TLfDI, deren abschließende Beantwortung von offenen tatsächlichen Umständen abhängt und deren Verneinung wiederum eine Beauftragung Privater verlangte (vorbehaltlich eines nur durch polizeiliches Handeln erzielbaren Vorteils hinsichtlich der Gefahrenabwehr). Ob eine Einbindung Privater zulässig ist, ist mit Blick auf den TLfDI rechtlich nicht geklärt und daher mit Unsicherheiten behaftet; die Zulässigkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern, die vorliegend in Frage steht, ist aber im skizzierten Rahmen prinzipiell möglich.

IV. Verpflichtung der Polizei zur Amtshilfe

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GG sind alle Bundes- und Landesbehörden zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet. Diese Norm bezweckt, ‚als notwendige Folge der Gewaltenteilung und der Ausübung der Staatsgewalt durch verschiedene Behörden ... auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe die Einheit der in Bundes- und Landesgewalt geteilten Staatsgewalt her[z]ustellen‘. Indes sagt Art. 35 Abs. 1 GG ‚nichts über den Umfang der Verpflichtung zur Amtshilfe aus, insbesondere nicht darüber, inwieweit aus einfachem Recht oder dem Grundgesetz Schranken der Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand herzuleiten sind ... Art. 35 GG erweist sich deshalb als eine auf das Grundsätzliche beschränkte Bestimmung, die im besonderen Maß der Ausfüllung durch das einfache Recht bedarf‘. Eine wesentliche

Konkretisierung erfährt Art. 35 Abs. 1 GG in den verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über die Amtshilfe (§§ 4 ff. ThürVwVfG).

Die Amtshilfe überwindet die Konsequenzen einer fehlenden Einheit der Staatsgewalt und dient der effektiven Erledigung von Verwaltungsaufgaben sowie dem effektiven Einsatz vorhandener Ressourcen. Gleichzeitig darf sie die (grund)gesetzlich vorgezeichnete Zuständigkeits- und Finanzierungsordnung nicht sprengen. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu den Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften ,den Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung‘ herausgearbeitet, ,der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.‘

Ein Fall der Amtshilfe i. S. d. § 4 ThürVwVfG liegt im aufzuzeigenden Rahmen vor (1.). Eine Pflicht zur Amtshilfe besteht freilich nur in den Grenzen des § 5 ThürVwVfG (2.).

1. Amtshilfepflicht, § 4 ThürVwVfG

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürVwVfG leisten Behörden untereinander ,auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe)‘. Die Amtshilferegelungen finden, wie § 48 Abs. 3 ThürPAG klarstellt, neben den polizeirechtlichen Regelungen zur Behördenkooperation Anwendung. § 10 Abs. 1 ThürPOG normiert eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und TlDI und bekräftigt die Amtshilfepflicht spezialgesetzlich.

Nachdem kein unmittelbarer Zwang angewendet werden soll, liegt kein Fall der Vollzugshilfe i.S.d. § 2 Abs. 3, § 48 Abs. 1 ThürPAG vor.

Kein Fall der Amtshilfe liegt allerdings gemäß § 4 Abs. 2 ThürVwVfG vor, wenn

- 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;*
- 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.*

Ein Weisungsverhältnis zwischen TLfDI und Polizeibehörden i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG scheidet aus, insbesondere stellt der TLfDI keine ‚Ordnungsbehörd[e] der allgemeinen inneren Verwaltung‘ dar, die ‚der Landespolizeidirektion und den ihr nachgeordneten Behörden Weisungen im polizeilichen Aufgabenbereich, soweit es die geeignete Zuständigkeit betrifft, erteilen‘ könnte gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG. § 1 Satz 1 ThürOBG nennt als allgemeine Ordnungsbehörden die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis sowie das Landesverwaltungsamt und das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

Die Auslegung des Ausschlussgrundes des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG erfolgt nicht einheitlich. Teils wird, angelehnt am Wortlaut, darauf abgestellt, ob die erbetenen Handlungen in den Aufgabenbereich der ersuchten Behörde fallen. Dies scheidet insoweit aus, wie eine originäre polizeiliche Zuständigkeit besteht (dazu III.). Andere stellen, da die Handlungsbefugnis schon Voraussetzung für jedwede Hilfeleistung ist [näher IV.2.c.aa.(1)], darauf ab, ob hinsichtlich der erbetenen Handlung eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht. Insoweit sieht zwar § 10 Abs. 1 ThürPOG vor, dass ‚[d]ie Dienststellen der Polizei ... miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die zuständigen Behörden zu unterrichten [haben]‘; diese Pflicht erscheint indes zu unspezifisch, um einen Anspruch auf konkrete Unterstützungshandlungen zu begründen und wird demnach (jedenfalls für die bayerische Parallelnorm des Art. 9 Abs. 1 BayPOG) auch nur als inhaltsgleiche Bekräftigung des § 4 Abs. 1 ThürVwVfG verstanden.

Angesichts des punktuellen Charakters liegt auch (noch) eine ergänzende Hilfe i.S.d. § 4 Abs. 1 ThürVwVfG vor. Im Übrigen wird auch der Schutz der Tätigkeit anderer Behörden nicht als originäre Zuständigkeit der Polizei über die öffentliche Sicherheit, sondern als Fall der Amtshilfe angesehen.

2. Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe, § 5 ThürVwVfG

Nach einem Blick auf den Rechtsrahmen für Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe (a) seien mögliche Amtshilfegründe dargelegt (b). Des Weiteren sind die Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG zu beachten (c). Ein abschließender Blick gilt der verfahrensrechtlichen Frage nach der Prüfungskompetenz hinsichtlich der Voraussetzungen der Amtshilfe (d).

a) Allgemeiner Rechtsrahmen

Nach dem nicht abschließenden Katalog des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG kann eine Behörde insbesondere um Amtshilfe ersuchen, wenn sie

- 1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;*
- 2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;*
- 3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die selbst nicht ermitteln kann;*
- 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;*
- 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.*

§ 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG normieren die Grenzen der Amtshilfe und unterscheiden zwischen zwingenden (Abs. 2) und Ermessensversagungsgründen (Abs. 3). Ein Verbot, Amtshilfe zu leisten, besteht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG, wenn die ersuchte Behörde

- 1. hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist [oder]*
- 2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.*

Zur Ablehnung eines Amtshilfeersuchens ist die ersuchte Behörde gemäß § 5 Abs. 3 ThürVwVfG befugt, wenn

- 1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;*
- 2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;*

3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

§ 5 Abs. 4 ThürVwVfG stellt klar, dass ‚[d]ie ersuchte Behörde ... die Hilfe nicht deshalb verweigern [darf], weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.‘

§ 5 Abs. 5 ThürVwVfG enthält schließlich eine Regelung für Konfliktfälle:

Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

b) Voraussetzungen der Amtshilfe, § 5 Abs. 1 ThürVwVfG

aa) Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung aus tatsächlichen Gründen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG

Als Grund für das Amtshilfeersuchen kommt zunächst § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG in Betracht, mithin das Unvermögen zur Vornahme der Amtshandlung aus tatsächlichen Gründen, da insbesondere die hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen fehlen.

Zum einen steht mangels technischer Kapazitäten ein Fehlen von Einrichtungen im Raum (Fehlen von Strom, Leitern und Hebebühnen). Zum anderen wird ein personelles Unvermögen geltend gemacht. Insoweit hat sich die Sachlage im Vergleich zum ursprünglichen Amtshilfeersuchen verändert, da angesichts der vom TLfDI ergriffenen Maßnahmen nicht mehr die Möglichkeit der Gefahrenabwehr überhaupt, sondern nur noch deren Rechtzeitigkeit in Frage steht (siehe oben, III.3.b). Ein (partielles) Unvermögen ist freilich auch in diesem Fall anzunehmen, schon weil § 10 Satz 2 ThürVwVfG verlangt, das Verwaltungsverfahren ‚einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen‘. Vorliegend ist allerdings zudem zweifelhaft, ob der TLfDI die Störung nicht doch rechtzeitig beseitigen kann. Insoweit lassen sich die im Zusammenhang mit § 3 Satz 1 ThürPAG angestellten Erwägungen übertragen,

so dass entscheidend ist, ob die Beseitigung der Störung durch den TLfDI so dringlich ist, dass der für eine Selbstvornahme notwendige Zeitraum nicht als ausreichend angesehen werden kann; dies hängt auch von noch offenen tatsächlichen Fragen hinsichtlich der Dauer der Beseitigung ab, so dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist (siehe oben, III.3.b).

Ein Unvermögen scheidet angesichts des Ausnahmecharakters der Amtshilfe aus, wenn der TLfDI generell personell oder sachlich zu schlecht ausgestattet ist; hierfür ist – namentlich wegen der Einmaligkeit des Vorgangs – vorliegend (noch) nichts ersichtlich. Daher kann der TLfDI auch nicht auf die Einstellung zusätzlichen Personals verwiesen werden, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass das eingestellte Personal nach Bewältigung der Aufgabe nicht mehr wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Ergänzend sei freilich darauf hingewiesen, dass die Frage einer hinreichenden Personalausstattung derzeit erörtert wird. Relevant erscheint indes die mangels weiterer Informationen nicht abschließend beantwortbare Frage, ob die erwähnten offenen Stellen zeitnah besetzt und für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden können. Auf ein Verschulden des Unvermögens kommt es nicht an. Eine engere, indes weder im Wortlaut noch im Wirtschaftlichkeitsgedanken eine Stütze findende Auffassung lehnt ein Unvermögen bei Fehlern von allgemeinem Büropersonal ab und verlangt eine ‚Besonderheit‘ des einzusetzenden Personals; danach scheidet vorliegend ein personelles Unvermögen aus.

Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob ein Unvermögen vorliegt, wenn die Aufgabe durch die Heranziehung (privater) Dritter erledigt werden kann (siehe zur rechtlichen Zulässigkeit der Beauftragung Privater III.3.c). In der Literatur wird dies, soweit ersichtlich, nur vereinzelt diskutiert. Mit Blick auf den Zweck der Amtshilfe, die bei der Verwaltung behördenübergreifend vorhandenen Personalressourcen auszuschöpfen, ist eine andere Wertung als im Rahmen des durch den Gedanken der effektiven Gefahrenabwehr beherrschten Polizei- und Ordnungsrechts denkbar.

Für die Beachtlichkeit eines Verweises auf Private streitet der aus dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung folgende Ausnahmecharakter der Amtshilfe. Eine enge Auslegung ihrer Voraussetzungen findet ferner eine Stütze in der nur beschränkt möglichen Versagung der Amtshilfe, die – abgesehen von entgegenstehenden rechtlichen Gründen und überwiegenden Gemeinwohlbelangen – nicht schon bei einem aus der Amtshilfeleistung resultierenden großen Aufwand bzw. einer Gefährdung der Erfüllung der eigenen Aufgaben in Betracht kommt, sondern

erst bei einem unverhältnismäßig großen Aufwand bzw. bei einer ernstlichen Gefährdung (siehe § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG). Überdies erfolgt keine Kostenerhebung, und zwischen TLfDI und Polizei, mithin landesintern, ist nicht einmal Auslagenersatz zu leisten (§ 8 Abs. 1 ThürVwVfG). Schließlich geht es um die Beschaffung marktgängiger Leistungen, was primär aus eigenen Haushaltsmitteln zu erfolgen hat.

Demgegenüber lehnt eine Stimme in der Literatur das Gebot eines Rekurses auf Private unter Verweis auf den Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG ab, der darauf abstelle, dass die Behörde ‚die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann‘; überdies entspreche dieses Ergebnis dem Anliegen der Amtshilfe, die auch jenseits der Behörde vorhandene Verwaltungskraft in den Dienst der Aufgabenerledigung zu stellen. Das Wortlautargument blendet indes aus, dass von einer Selbstvornahme auch bei einer Heranziehung Privater als Verwaltungshelfer die Rede sein kann, da deren Handeln der Verwaltung zuzurechnen ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Heranziehung Privater – in den vorgegebenen rechtlichen Grenzen – eine mögliche Form der staatlichen Aufgabenwahrnehmung darstellt. Ebenso wenig zwingend erscheint es, einen Umkehrschluss zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG zu ziehen, der schon seinem Wortlaut nach einen Verweis der ersuchenden Behörde durch die ersuchte Behörde auf die (einfachere) Aufgabenerledigung durch Private ausschließt. Für die Frage des Unvermögens i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG lässt § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG indes keine zwingenden Rückschlüsse zu, vielmehr ist dieses Voraussetzung für die Einschlägigkeit etwaiger Ablehnungsgründe. Insoweit stellt sich gerade die Frage einer Berücksichtigung der Möglichkeit des Einkaufs privater Leistungen. Als Wertungsgesichtspunkt ist der Ausschluss eines Verweises auf Private gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG jedoch beachtlich.

Vergegenwärtigt man sich, dass hinter der Amtshilfe das Anliegen steht, die Einheit der Staatsgewalt wiederherzustellen und vorhandene staatliche Sach- und Personalressourcen auszuschöpfen, erscheint die zweite Auffassung, mithin der Ausschluss eines Verweises auf Private, auch unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG als Wertungsgesichtspunkt, vorzugswürdig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein jenseits der üblichen behördlichen Tätigkeit liegender Ausnahmefall vorliegt (ergänzender Charakter der Amtshilfe). Einer übermäßigen Belastung der ersuchten Behörde wirken überdies die Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass, soweit Amtshilfe in Betracht kommt, jedenfalls eine Beschränkung auf Maßnahmen besteht, die das Unvermögen des TLfDI ausgleichen, aber keine weitergehenden Hilfeleistungen geboten sind.

Hilfsweise sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass, auch wenn man der zuerst genannten Ansicht folgt und die ein Unvermögen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG ausschließende Möglichkeit, Private zu beauftragen, annimmt, sich dann die Frage eines unverhältnismäßigen Aufwandes i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG bzw. ungeschriebener Amtshilfegründe stellt, was im Folgenden kurz skizziert sei.

bb) Unverhältnismäßiger Aufwand, § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG

Diskussionsbedürftig erscheint auch der Amtshilfegrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG, nämlich dass die ersuchende Behörde ‚die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde‘. In die Vergleichsbetrachtung einzustellen sind der Aufwand und die Kosten insgesamt, mithin auch das für den Einsatz notwendige Personal. Strittig ist, ob Auslagenersatzansprüche gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 f. ThürVwVfG außer Betracht bleiben müssen, um den Gesamtaufwand gering zu halten; dies ist vorliegend irrelevant, da ohnehin ein Auslagenersatzanspruch ausgeschlossen wäre (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).

Als Ausgangspunkt der Vergleichsbetrachtung ist festzuhalten, dass der Aufwand für die Polizei bei Selbstvornahme nicht geringer als für den TLfDI ist, zumal keine spezifischen polizeilichen Fertigkeiten in Frage stehen. Insoweit scheidet ein Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG aus.

Lehnt man ein Unvermögen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG wegen der Möglichkeit einer Beauftragung Privater ab, entstehen Folgefragen im Kontext des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG, die hilfsweise erörtert seien.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein wesentlich größerer Aufwand für die ersuchende Behörde vorliegt, wenn diese Dritte kostenpflichtig beauftragen müsste, wohingegen die ersuchte Behörde die Hilfeleistung mit eigenen Mitteln erbringen kann. Hier ließe sich einerseits isoliert auf den entstehenden staatlichen Aufwand abstellen und § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG damit bejahen; andererseits ist aber auch ein Wertungsgleichlauf mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG denkbar. Im ersten Fall stellt

sich ferner die Frage, wie Ansprüche gegenüber den Störern auf Auslagenersatz in diesem Zusammenhang zu bewerten sind. Nach einer teils vertretenen Auffassung soll es unerheblich sein, dass der Ausgangsbehörde gegen Dritte u.U. Auslagenersatzansprüche zustehen, da dies zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht und auch der Verfahrensabschluss nicht immer prognostizierbar ist. Erachtete man demgegenüber Ersatzansprüche gegenüber Dritten für aufwandsmindernd, ist schließlich zu berücksichtigen, dass dann zwar der Amtshilfegrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG ausscheidet; allerdings wird nach mitunter vertretener Auffassung eine niedrigere Kostenbelastung des Bürgers bei Amtshilfe als weiterer (ungeschriebener) Amtshilfegrund angesehen. Dem ließe sich freilich wieder entgegenhalten, dass im vorliegenden Fall die Betroffenen als Störer die Amtshandlung veranlasst haben, was gegen eine Belastung der Allgemeinheit streitet.

cc) Formale Voraussetzungen

Ogleich das Ersuchen um Amtshilfe nicht formgebunden ist, bedarf es doch einer hinreichenden Konkretisierung des Hilfeverlangens, so dass die ersuchte Behörde beurteilen kann, was zur Hilfeleistung erforderlich ist und ob sie zur Amtshilfe verpflichtet ist, namentlich weil keine Verweigerungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 f. ThürVwVfG vorliegen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere problematisch, dass der TLfDI seinen möglichen Eigenbeitrag nicht dargelegt hat (siehe Schreiben des TLfDI vom 10.9.2013, S. 3, und vom 8.11.2013, S. 3 f.; siehe aber auch die Erwähnung der Probleme im Schreiben vom 17.12.2013, S. 2). Wie ausgeführt, hat der TLfDI eine Beseitigung der Störung in Angriff genommen, so dass jedenfalls von einem vollständigen Unvermögen keine Rede sein kann (siehe III.3.a und IV.2.b.aa). Überdies bestehen, soweit ersichtlich, Unklarheiten hinsichtlich der im Einzelnen notwendigen Hilfeleistung.

c) Grenzen der Amtshilfe

Der Amtshilfe dürfen keine zwingenden Ausschlussgründe entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 VwVfG; dazu aa). Überdies bestehen gemäß § 5 Abs. 3 VwVfG Ablehnungsmöglichkeiten im Ermessen der ersuchten Behörde (bb). Nachdem die im Einzelnen notwendigen Hilfeleistungen nicht feststehen, lassen sich nur allgemeine Aussagen treffen.

aa) *Zwingende Ausschlussgründe, § 5 Abs. 2 ThürVwVfG*

(1) § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG

Amtshilfe scheidet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG zwingend aus, wenn die ersuchte Behörde hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Dies ist der Fall, wenn ihr die Befugnis zur Vornahme der Amtshilfehandlung fehlt.

Für nicht mit Eingriffen in Rechte Dritter einhergehende Amtshilfehandlungen stellen §§ 4 ff. ThürVwVfG indes eine hinreichende gesetzliche Grundlage dar. Hierunter fällt die im Raum stehende Überlassung von Personal oder technischen Gerätschaften; auch rein technische Unterstützungshandlungen oder das schlichte Sortieren von Akten ohne Kenntnisnahme des Inhalts greifen ihrer Art nach nicht in Grundrechte ein.

Eingreifende Maßnahmen wären demgegenüber das Betreten fremder Grundstücke, wenn kein anzuerkennender mutmaßlicher oder tatsächlicher Verzicht vorliegt. Ein Rechtseingriff liegt des Weiteren in einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Polizei; eine Datenerhebung stellt namentlich die Ermittlung des Inhabers von Patientenakten dar. Mangels zielgerichteten Beschaffens würde die zufällige Kenntnisnahme demgegenüber nicht genügen. Einen Grenzfall stellt wegen des mangelnden Interesses an der personenbezogenen Information als solcher das sachliche alphabetische Ordnen des Datenbestands dar. Als Eingriff ist demgegenüber das Erstellen einer Namensliste zu qualifizieren, die dann an den TLfDI weitergereicht wird.

Sollten derartige Maßnahmen angefordert werden, die in Rechte Dritter eingreifen (sog. gesteigerte Amtshilfe), würde sich die Frage stellen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Hierzu werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, was ergänzend skizziert sei.

Vorab lässt sich insoweit festhalten, dass angesichts polizeilicher Betretungs- (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürPAG; Abs. 4 dürfte mangels öffentlicher Zugänglichkeit ausscheiden) sowie Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnissen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 2 Satz 1 ThürPAG) Befugnisnormen vorliegen. Auch ist die Polizei örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 ThürPOG). Es fehlt indes, soweit eine vorrangige

Zuständigkeit des TLfDI besteht (siehe III.), an der sachlichen Zuständigkeit der Polizei.

Teilweise werden die §§ 4 ff. VwVfG als hinreichende Grundlage auch für Eingriffsmaßnahmen angesehen, teils wird, freilich in mitunter vagen und nicht immer greifbaren Formulierungen ein unterschiedlich gefasster Zusammenhang mit polizeilichen Befugnissen für ausreichend erachtet: So sei nach Bull nur eine abstrakte, nicht eine konkrete Zuständigkeit erforderlich, d.h. die ‚ersuchte Behörde muss die Amtshandlung, um deren Vornahme es geht, auch zur Wahrnehmung eigener Aufgaben (in einem anderen Fall) vornehmen können‘. Martens formuliert: ‚Besteht die Amtshilfe in Eingriffsakten, muss also auch die ersuchte Behörde diese nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften treffen dürfen. Die Polizei erscheint geradezu als Prototyp der Eingriffsverwaltung. Freilich brauchen bei der Hilfeleistung die Voraussetzungen der polizeilichen Eingriffsermächtigungen nicht erfüllt zu sein; das folgt aus dem Wesen der Amtshilfe.‘ Nach Meyer muss die Handlung dem Typ nach zulässig sein. In diese Richtung ließen sich auch vereinzelte Aussagen – allerdings nur zu Artikel 35 Abs. 1 GG – in der Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht lesen, dass die Amtshilfehandlung ‚ihre formelle Grundlage in der Verpflichtung zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe hat‘ und im Übrigen verhältnismäßig sein müsse bzw. dass die ‚verfassungsrechtlich verbürgte Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) ... im Verhältnis zum Bürger nur ‚formelle Grundlage‘ staatlichen Handelns ... [ist]. Sie ermächtigt nicht zu Grundrechtseingriffen‘. Obiter hat das Bundesverwaltungsgericht in einer weiteren Entscheidung ausgeführt: ‚Im Übrigen ist Artikel 35 Abs. 1 GG ... keine Ermächtigungsgrundlage, die die Handlungs- und Eingriffsbefugnisse der beteiligten Behörden ... erweitert ... Dies bedeutet, dass sich die ersuchte Behörde hinsichtlich des von ihr erbetenen Handelns nach dem für sie geltenden Recht auf eine Ermächtigungsgrundlage stützen können muss, die die Amtshilfehandlung – unterstellt, sie diene der Erfüllung einer eigenen Aufgabe – rechtfertigen würde.‘ Erachtete man demnach das Vorliegen der (sachlichen) Zuständigkeit generell für entbehrlich, bestünden Amtshilfebefugnisse der Polizei.

Weite Teile der Literatur fordern demgegenüber nicht nur die Einschlägigkeit einer Befugnisnorm, sondern auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit der ersuchten Behörde; teils wird eine Überwindung (nur) der örtlichen Zuständigkeit (aufgrund der §§ 4 ff. VwVfG) für möglich erachtet.

Dieser Auffassung kann zwar entgegengehalten werden, dass Amtshilfe im Eingriffsbereich sonst – je nach Auslegung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG (siehe oben, IV.1.) – u.U. vollständig ausschiede, was kaum Regulationsintention der §§ 4 ff. VwVfG sein kann, und mit den §§ 4 ff. VwVfG immerhin potentiell zu zuständigkeitsbegründende Normen vorhanden sind; allerdings lassen sich für die strengere Auffassung rechtsstaatlich-grundrechtliche Argumente anführen. § 7 Abs. 1 ThürVwVfG bestimmt, dass sich ‚die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht‘ richtet, und § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG weist die Verantwortung für die Durchführung der Amtshilfe der ersuchten Behörde zu. Diese Gesetzgebungsbegründung zum Verwaltungsverfahrensgesetz betont insoweit:

Könnte die ersuchte Behörde aber bei der Durchführung des Ersuchens ein Recht zugrunde legen, das für sie nicht gilt, so könnten ihr dadurch unter Umständen Befugnisse erwachsen, die sie selbst bei Durchführung eigener Aufgaben nicht besitzt. Das würde dem Grundsatz des Amtshilferechts widersprechen, wonach die ersuchte Behörde durch das Ersuchen keine erweiterte Verwaltungskraft erlangen darf.

Bei unterschiedlichen rechtlichen Verhältnissen hat somit die ersuchte Behörde Amtshilfe allein nach dem für sie geltenden Recht durchzuführen. Sie darf deshalb auch nur Mittel anwenden, die ihr nach eigenem Recht zustehen.

Damit können die §§ 4 ff. ThürVwVfG allein nicht zu eingreifenden Amtshilfehandlungen ermächtigen; fraglich ist jedoch, ob das Amtshilfeersuchen gemäß §§ 4 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wenigstens zuständigkeitsbegründend wirken kann. Dem ließe sich entgegenhalten, dass es gekünstelt erscheint, zwischen Ermächtigungsgrundlage (Befugnisnorm) und der auf sie bezogenen Zuständigkeit (Aufgabennorm) zu differenzieren und erstere genügen zu lassen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass auch Zuständigkeitsvorschriften dem Schutz des Bürgers dienen; hiervon kann ein Amtshilfeverlangen nicht dispensieren. Gegen eine zuständigkeitsbegründende Wirkung der §§ 4 ff. VwVfG ließe sich einwenden, dass diese Normen (jedenfalls mit Blick auf die sachliche Zuständigkeit; ggf. ließe sich auch nach Intensität des Grundrechtseingriffs differenzieren), da sie für eine Vielzahl von Sachverhalten und Behörden gelten, zu unbestimmt sind, um eine Zuständigkeitsverlagerung zu bewirken (wofür es einer spezialgesetzlichen Zuweisung bedürfte). Schlink führt insoweit aus:

Die Grundrechte, deren Vorbehalt des Gesetzes ein Vorbehalt des verhältnismäßigen Gesetzes ist, verlangen vom Gesetzgeber, daß er der Verwaltung die Befugnisse zu Grundrechtseingriffen nur insoweit einräumt, als die Befugnisse zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Er darf der Verwaltung nicht einerseits Aufgaben und andererseits Befugnisse zuweisen und ihr dann überlassen, welche Aufgaben sie mit welcher Befugnis erfüllt. Damit würde er ihr mehr als die für die Aufgabenerfüllung geeigneten und notwendigen Befugnisse zuweisen, er würde ihr mehr Freiheit geben, als sie braucht, und sich aus der Verantwortung stehlen, unter die ihn die Grundrechte und im Verständnis der Wesentlichkeitslehre auch Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip stellen. Er selbst muß die Befugnisse zu Grundrechtseingriffen den Aufgaben zuordnen, zu deren Erfüllung die Verwaltung sie einsetzen soll, und er muss dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Daraus folgt, daß die Amtshilfegesetzgebung die Verwaltung nicht pauschal zum Austausch von Eingriffsbefugnissen ermächtigen kann ... Vielmehr muß im Bereich der Grundrechtseingriffe der Gesetzgeber selbst festlegen, unter welchen Bedingungen welche Befugnisse für welche anderen als die eigentlichen, für welche besonderen neben den üblichen Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Er muß die amtshilfemäßige Überwindung der sachlichen Zuständigkeitsgrenzen jeweils speziell regeln (Spezialgesetz) und kann lediglich bei der Überwindung der örtlichen Zuständigkeitsgrenzen, bei der die inhaltliche Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen gewahrt bleibt, die pauschale Regelung (Querschnittsgesetz) genügen lassen.'

Folgt man der strengen Auffassung, wären eingreifende Handlungen, für die die Polizei nicht originär zuständig ist und für die sie über keine Befugnis verfügt, unzulässig; Amtshilfe gemäß § 4 VwVfG läge bejahendenfalls nur vor, wenn man der Auslegung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG folgt, die nicht auf das Vorliegen einer originären Zuständigkeit abstellt (näher IV.1.).

Unabhängig von diesem Grundsatzstreit ließe sich für das hier inmitten stehende Verhältnis von Polizei- bzw. Ordnungsbehörden erwägen, ob im Interesse der effektiven Gefahrenabwehr vorrangige bzw. spezielle Zuständigkeiten im Kontext der Amtshilfe ausgeblendet werden müssen. Der Spezialität würde insofern Rechnung getragen, als ein Einschreiten der Polizei nur auf Ersuchen des TlfDI erfolgen kann. Überdies ließen sich die Kooperationspflichten im Polizei- und Datenschutzrecht

anführen. So normiert § 10 Abs. 1 ThürPOG, der Artikel 9 Abs. 1 BayPOG entspricht, eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und TLfDI: ‚Die Dienststellen der Polizei haben miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die zuständigen Behörden zu unterrichten.‘ Des Weiteren sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG ‚[d]er Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Beauftragten ... von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.‘ Diese systematisch bei der Überwachung öffentlicher Stellen verortete Norm enthält einen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken, zumal er § 10 Abs. 1 ThürPOG entspricht. Es könnte mithin genügen, dass eine polizeiliche Handlungsbefugnis – abgesehen vom Vorrang des TLfDI – besteht. Das Vorliegen eines Amtshilfegrundes überwände wegen der dann bestehenden Hilfsbedürftigkeit der Sicherheitsbehörde auch die Sperrwirkung des § 3 ThürPAG. Es drohte schließlich auch nicht die Gefahr einer Umgehung von Zuständigkeiten und Befugnissen des TLfDI, da dieser die Maßnahme selbst durchführen kann (siehe II.), so dass auch Interessen der Bürger Rechnung getragen wäre. Insoweit ist freilich wiederum fraglich, ob die erwähnten datenschutz- und polizeirechtlichen Kooperationspflichten nicht zu offen und unbestimmt sind, um eine Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit zu tragen.

Ob § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG eine Amtshilfe ausschließt, hängt zusammenfassend von der begehrten Handlung ab, die nicht hinreichend konturiert feststeht. Rein verwaltungsinterne Amtshilfehandlungen legitimieren die §§ 4 ff. VwVfG; ob Amtshilfehandlungen im Eingriffsbereich, sollten sie erforderlich sein, zulässig sind, ist nach den aufgezeigten Grundsätzen zu beurteilen.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürVwVfG

Die Amtshilfe scheidet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürVwVfG ebenfalls aus, wenn durch sie dem Freistaat Thüringen erhebliche Nachteile bereitet würden. Hierunter fällt zum einen – trotz § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG – eine Gefährdung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Polizeibehörden wegen der Inanspruchnahme durch die Leistung der Amtshilfe; zum anderen sind auch erhebliche fiskalische Nachteile erfasst. Eine entsprechend erhebliche Gefährdung ist jedoch fernliegend.

bb) Ablehnungsgründe im Ermessen der ersuchten Behörde, § 5 Abs. 3 Thüringer ThürVwVfG

Im Rahmen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG ist, wie schon aus dem Wortlaut der Norm folgt, eine Verweisung auf Private ausgeschlossen. Möglich ist aber ein Verweis auf eine andere Behörde, die die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann. Hierin kommt ‚[d]as Prinzip der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung‘ zum Ausdruck. Eine lediglich rationellere Aufgabenerledigung aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Ausstattung soll nicht genügen. Dieser Ausschlussgrund setzt eine hier nicht mögliche tatsächliche Beurteilung voraus; angesichts der in Frage stehenden, wohl jedermann möglichen Hilfstätigkeiten scheidet ein wesentlicher Vorsprung anderer Behörden aber wohl aus.

Eine Ablehnungsmöglichkeit besteht auch, wenn die Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürVwVfG nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Den zu berücksichtigenden Aufwand bestimmen die anfallenden Aufwendungen, namentlich Sach- und Personalkosten, abzüglich des nach § 8 ThürVwVfG zu erstattenden Betrags (was hier entfällt). Maßgeblich ist nach der überwiegend vertretenen Auffassung, ob der der ersuchten Behörde für die Hilfeleistung ‚entstehende Aufwand in einem Missverhältnis zu dem Aufwand steht, der für die Erledigung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist‘. Unerheblich soll das Verhältnis zur Bedeutung der Hauptmaßnahme sein, da die ersuchte Behörde deren Zweckmäßigkeit nicht überprüfen darf (vgl. § 5 Abs. 4 ThürVwVfG). Die Notwendigkeit, zusätzliches Personal heranzuziehen, stellt ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit dar. Die Unverhältnismäßigkeit ist in diesem Rahmen anhand der tatsächlichen Umstände zu beurteilen.

Der Ablehnungsgrund einer ernstlichen Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG) setzt eine nachhaltige Beeinträchtigung voraus. Es hat eine Abwägung der beidseitigen Interessen mit Blick auf die Bedeutung des Amtshilfeersuchens einerseits und Bedeutung sowie Grad der Behinderung der eigenen Aufgabenerfüllung andererseits stattzufinden. Hieraus kann ein Nachrang der eigenen Aufgaben resultieren. Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus, dass die ersuchte Behörde ‚eine begrenzte Erschwerung oder Verzögerung ihrer eigenen Aufgaben ... in Kauf nehmen [muss]. Hierbei darf die ersuchte Behörde jedoch nicht nur ihre eigene Aufgabengefährdung isoliert betrachten; vielmehr muss sie dabei die Gewichtigkeit der Aufgaben der ersuchenden Behörde mit abwägen, die zum Amtshilfeersuchen geführt haben.‘ In Rechnung zu stellen ist auch der Aufwand, der notwendig ist, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Nachdem sowohl dem TLfDI als auch der Polizei Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen, lässt sich abstrakt

kein Vorrang bestimmen. In erster Linie entscheidend ist damit die bei der Polizei eintretende Behinderung, die wiederum im aufgezeigten Rahmen anhand der tatsächlichen Umstände zu erfolgen hat.

d) Prüfungskompetenz hinsichtlich der Voraussetzungen der Amtshilfe, § 5 Abs. 5 ThürVwVfG

Erachtet sich die ersuchte Behörde, wie vorliegend, nicht zur Amtshilfe verpflichtet, teilt sie dies der ersuchenden Behörde mit, was ebenfalls geschehen ist; in diesem Fall hat eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu erfolgen, und zwar entweder der gemeinsamen Aufsichtsbehörde oder – in Ermangelung einer solchen, wie hier – der für die Aufsicht über die ersuchte Behörde zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 5 ThürVwVfG).

Unstrittig ist, dass sowohl für die ersuchte Behörde als auch für die Aufsichtsbehörde eine Prüfungsbefugnis hinsichtlich vorhandener Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 f. ThürVwVfG besteht. Nach einer vielfach vertretenen Meinung soll es der ersuchten Behörde indes verwehrt sein, eine Ablehnung des Ersuchens auf das Nichtvorliegen eines Grundes gemäß § 5 Abs. 1 ThürVwVfG zu stützen; denn gemäß § 5 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz dürfe ‚[d]ie ersuchte Behörde ... die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält‘. Diese Argumentation verkennt freilich, dass sich § 5 Abs. 4 ThürVwVfG nur auf die Ablehnung aus anderweitigen Zweckmäßigkeitserwägungen bezieht, nicht aber aufgrund der Rechtswidrigkeit des Amtshilfeersuchens; vielmehr ist der ersuchten Behörde eine entsprechende Prüfkompetenz zuzubilligen, um den Ausnahmecharakter der Amtshilfe zu wahren und eine rechtswidrige Inanspruchnahme eigener Ressourcen außerhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs zu verhindern. Folglich steht eine entsprechende Prüfungsbefugnis auch der nach § 5 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidungsbefugten Aufsichtsbehörde zu, und zwar auch dann, wenn diese nicht zugleich die Aufsicht (auch) über die ersuchende Behörde wahrnimmt; andernfalls wäre überdies keine verwaltungsinterne Streitbeilegung möglich, blieben dann doch wesentliche Rechtsfragen offen.

V. Zusammenfassung

Allgemeines

1. Im Mittelpunkt des Gutachtens steht die Frage polizeilicher Zuständigkeiten für die Herstellung datenschutzkonformer Zustände im Verhältnis zur Datenschutzaufsicht durch den TLfDI. Das Gutachten setzt insoweit voraus, dass erstens die derzeitige Lagerung des Aktenbestands jedenfalls bußgeldbewehrten datenschutzrechtlichen Pflichten der einlagernden Stellen widerspricht und dass zweitens der TLfDI die Rückführung zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes gemäß § 38 Abs. 5 BDSG, § 42 ThürDSG in rechtmäßiger Weise anordnen kann (II., dort auch zu weiteren Prämissen, insbesondere der Ausklammerung öffentlicher Krankenhäuser).

2. Damit obliegt es dem TLfDI als Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen, Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer bzw. organisatorischer Mängel zu ergreifen (§ 38 Abs. 5 BDSG; § 42 ThürDSG). Eine etwaige daneben stehende Befugnis der Landespolizei zum Tätigwerden ändert an der Pflicht des TLfDI zum Handeln im Rahmen des Gebotenen und Möglichen nichts.

3. Hinsichtlich polizeilicher Zuständigkeiten ist zu unterscheiden zwischen einer originären Zuständigkeit der Polizei namentlich für die Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes durch Rückführung an die einlagernden Stellen (III.) und einer Amtshilfe durch die Polizei im Kontext der Vorbereitung des Erlasses entsprechender Anordnungen durch den TLfDI (IV.).

Originäre polizeiliche Zuständigkeit

4. Eine originäre polizeiliche Zuständigkeit zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes scheidet aufgrund der Spezialität der Datenschutzaufsicht durch den TLfDI gegenüber Befugnissen von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden aus; davon unberührt bleibt nur eine Notkompetenz, sollten dringliche vorläufige Maßnahmen erforderlich sein (III.1., III.2.a.cc). Dieser speziellen Datenschutzaufsicht des TLfDI unterfallen auch die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten in den aufgezeigten Grenzen (III.2.a.dd).

5. Raum für eine originäre polizeiliche Zuständigkeit besteht nur jenseits datenschutzbezogener Gefahren (im Einzelnen III.2.a.dd, III.3. und 4.). Insoweit hervorzuheben ist:

a. der Objektschutz: dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des TIM nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern (ggf. auch gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung) geboten (III.2.a.dd).

b. der Schutz privater Rechte, namentlich von Herausgabeansprüchen der Einlagerer (§ 985 BGB) und Einsichtsrechten (etwa der Patienten, § 630g BGB). Wegen der Subsidiarität polizeilichen Handelns darf die Polizei indes diesbezüglich nicht tätig werden, wenn die dem TLfDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht obliegenden (und durchgeführten) Handlungen zur Gefahrenabwehr ausreichen (III.2.a.dd; III.3.). Letzteres ist bei Realisierung einer datenschutzkonformen Lagerung respektive Rückführung an die datenschutzrechtlich verantwortlichen Einlagerer der Fall. Das vom TLfDI einer Realisierungsmöglichkeit entgegengehaltene technische Unvermögen (III.3.a) und das u.U. – abhängig von der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr – bestehende personelle Unvermögen (III.3.b) können durch eine Beauftragung Privater überwunden werden (vorbehaltlich eines nur durch polizeiliches Handeln erzielbaren Vorteils hinsichtlich der Gefahrenabwehr). Ob diese zulässig ist, ist mit Blick auf den TLfDI rechtlich nicht geklärt; die Zulässigkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern, die vorliegend in Frage steht, ist aber im skizzierten Rahmen prinzipiell möglich (III.3.c).

Amtshilfe

6. Eine Pflicht der Polizei, Amtshilfe zu leisten, setzt einen Amtshilfefall (IV.1.) sowie einen Amtshilfegrund gemäß § 5 Abs. 1 ThürVwVfG voraus; ferner dürften keine Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG vorliegen (IV.2.).

7. Der Amtshilfegrund des Unvermögens i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG setzt eine nicht (rechtzeitig) mögliche Gefahrenabwehr durch den TLfDI voraus. Es liegt ein technisches und unter Umständen – abhängig von der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr – auch ein personelles Unvermögen vor. Angesichts der Zwecksetzung der Amtshilfe erscheint es vorzugswürdig, einen Verweis auf die Beauftragung Privater nicht als Ausschluss des Unvermögens i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG anzusehen (IV.2.b.aa); folgte man der Gegenauffassung, stellten sich

Folgefragen hinsichtlich des Amtshilfegrundes des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG (Unverhältnismäßigkeit) und ungeschriebener Amtshilfegründe (im Einzelnen IV.2.b.bb).

8. Das Amtshilfeersuchen muss hinreichend bestimmt sein und erscheint, soweit anhand der Fakten beurteilbar, konkretisierungsfähig.

9. Unabhängig von der Frage des Vorliegens eines Amtshilfegrundes kommen verschiedene Ablehnungsgründe in Betracht, deren Einschlägigkeit mangels Kenntnis der im Einzelnen notwendigen Hilfeleistungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

a. Zwingend gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG ausgeschlossen ist die Amtshilfe, wenn es an einer Handlungsermächtigung der ersuchten Behörde fehlt. Dies hängt von der begehrten Handlung ab, die nicht hinreichend konturiert feststeht. Rein verwaltungsinterne Amtshilfehandlungen legitimieren die §§ 4 ff. VwVfG; ob Amtshilfehandlungen im Eingriffsbereich, sollten sie erforderlich sein, zulässig sind, ist nach den angezeigten Grundsätzen zu beurteilen (IV.2.c.aa).

b. Des Weiteren stehen die fakultativen Ausschlussgründe des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG im Raum, deren Einschlägigkeit anhand der ausgeführten rechtlichen Maßgaben zu beurteilen ist (IV.2.c.bb). Eine Pflicht der Polizei zur Amtshilfe scheidet aus, wenn ‚sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte‘ (Nr. 2) oder ‚wenn sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde‘ (Nr. 3).

10. In jedem Fall ist die Amtshilfe auf Maßnahmen beschränkt, die das Unvermögen des TLfDI ausgleichen, erfasst aber nicht weitergehende Hilfsleistungen.

11. In Konfliktfällen sind ersuchte Behörden und Aufsichtsbehörden befugt, nicht nur das Vorliegen von Ablehnungsgründen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ThürVwVfG zu prüfen, sondern auch das Vorliegen eines Amtshilfegrundes gemäß § 5 Abs. 1 ThürVwVfG (IV.2.d).

München, den 13. Januar 2014

Die verlesene **Gutachtliche Stellungnahme des Juristischen Dienst des Thüringer Landtags vom 16. Dezember 2013** (Akten-Nr. 23, Blatt 225 ff.) führt aus:

„Gutachtliche Stellungnahme

zu der Frage der Zuständigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der Thüringer Polizei für die Herstellung des datenschutzgerechten Zustands in dem Objekt in Immelborn

A. Sachverhalt und Auftrag

1.) Der Sachverhalt stellt sich, soweit er der Landtagsverwaltung bekannt ist, wie folgt dar:

Auf Grund eines Hinweises aus der Bevölkerung entdeckte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Juli dieses Jahres in einer ungesicherten Lagerhalle in Immelborn rund 250.000 Akten, die eine mittlerweile insolvente Aktenaufbewahrungs- und -vernichtungsfirma im Auftrag von Unternehmen und Freiberuflern wie Ärzten, Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern dort eingelagert hatte. Unter den Akten sollen sich insbesondere auch ärztliche Unterlagen mit Patientendaten und Personalakten aus Unternehmen befinden. Teilweise sollen die Akten ungeordnet in umgestürzten Regalen und eingestürzten Kistenbergen lagern. Der TLfDI konnte in den zurückliegenden Monaten einen Teil der Akten bereits sichten und diese für eine Abholung durch die Eigentümer bereitstellen oder an diese zurückführen.

Nunmehr soll das Objekt, in dem sich die Akten befinden, zwangsversteigert werden, sodass Eile geboten sei.

Der TLfDI sieht sich angesichts des Umfangs des Aktenbestandes sowie des Zustandes von Lagerort und Akten weder personell noch technisch in der Lage, den restlichen Aktenbestand kurzfristig zu sichten und an die Eigentümer zurückzuführen. Er sieht die Landesregierung bzw. die Polizei in der Pflicht, aus eigener Zuständigkeit bzw. im Wege der Amtshilfe tätig zu werden.

Das Thüringer Innenministerium (TIM) hingegen hält eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI bezüglich der Sichtung und Rückführung der Akten für gegeben. Auch eine Amtshilfe seitens der Polizei komme sowohl aus Rechtsgründen als auch aus faktischen Gründen nicht in Betracht. Gegebenenfalls müsse der TLfDI eine Privatfirma mit den nötigen Arbeiten beauftragen. Eine Bestreifung zwecks Sicherung des in Rede stehenden Objektes durch die Polizei erfolge bereits.

2.) In seiner 65. Sitzung am 15. November 2013 befasste sich der Innenausschuss mit der Thematik und beschloss, ‚den Juristischen Dienst der Landtagsverwaltung mit der Überprüfung der Zuständigkeit des TLfDI oder der Thüringer Polizei für die Herstellung des datenschutzgerechten Zustands in dem Objekt in Immelborn zu beauftragen‘.

Auf Grund des Kontextes dieses Auftrags in o.g. Sitzung wird davon ausgegangen, dass auch die strittige Frage der Amtshilfe in die gutachtliche Prüfung mit einbezogen werden soll.

B. Würdigung

I. Vorüberlegungen

Die Frage der polizei-/ordnungsrechtlichen Zuständigkeit einer Behörde kann immer nur in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme geprüft werden.

Eine pauschale polizei-/ordnungsrechtliche Zuständigkeit ‚für die Akten in Immelborn‘ gibt es daher nicht.

Im hier gegebenen Fall kommen folgende ‚Maßnahmen‘ (im untechnischen Sinn) in Betracht, zwischen denen zu differenzieren ist:

- die Sicherung des Aktenbestandes vor einem Zugriff unberechtigter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung und*

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, die die Sichtung und Sortierung der Akten zwecks Feststellung, von welchen Stellen die Akten ursprünglich stammen, als vorbereitende Handlung voraussetzt und die insbesondere*

in der Veranlassung, dass die Akten an ihre Eigentümer zurückgeführt und dort regelgerecht aufbewahrt werden, bestehen kann.

II. Sicherung des Aktenbestandes

Unter Sicherung des Aktenbestandes sind im hiesigen Zusammenhang solche Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, die lagernden Akten vor dem Zugriff unbefugter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

1. Zuständigkeit der Thüringer Polizei

a) Aufgabe

Eine Zuständigkeit der Thüringer Polizei setzt voraus, dass ihr Aufgabenbereich gemäß § 2 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) eröffnet ist. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAG zufolge hat die Polizei die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit wird gemeinhin im Einklang mit der Rechtsprechung definiert als Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens von Menschen, der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt einschließlich deren ungestörter Ausübung.

Als Gefahr ist eine Sachlage anzusehen, bei der nach verständiger Beurteilung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eintreten wird.

aa) Hier liegt eine (gegenwärtige) Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung bzw. bereits eine Störung vor.

Die hier in Rede stehenden Akten werden derzeit, nachdem die hiermit beauftragte Archivierungsfirma insolvent geworden und abgewickelt worden ist, von niemandem mehr betreut. Vielmehr lagern sie offenbar ungeordnet in – teils umgestürzten – Kisten oder Regalen, ohne dass nachvollziehbar wäre, wo welche Akten mit welchem Inhalt sich befinden. Auch besteht kein hinreichender Schutz gegen Beschädigung

oder Zerstörung und Abhandenkommen von Akten. Unbefugte Dritte können wohl nicht verlässlich vor einem Betreten der Lagerhalle und vor einer Einsichtnahme in die dort gelagerten Akten bzw. vor einer Ansichtnahme dieser Akten gehindert werden. Hierdurch besteht die Gefahr einer Verletzung bzw. der Vertiefung einer Verletzung des sich aus Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 ThürVerf ergebenden und auch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Personen, deren Daten in den aufgefundenen Akten enthalten sind, und damit einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die dieses Grundrecht schützen sollen. Hinzu kommt, dass sog. Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Bei Ärzten und Rechtsanwälten ist diese Verschwiegenheitspflicht, deren Verletzung strafrechtlich in § 203 StGB sanktioniert ist, in § 9 (Muster-) Berufsordnung für die Ärzte und in § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO für die Rechtsanwälte normiert. Somit droht die Rechtsordnung durch Verwirklichung des (objektiven) Tatbestandes des § 203 StGB verletzt zu werden. Soweit die Akten zwecks Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. für Ärzte aus § 10 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen und aus § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung und in Bezug auf Rechtsanwälte insbesondere aus § 50 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der eine Aufbewahrungsfrist für Handakten vorsieht, ergeben können, eingelagert wurden, wird durch die unsachgemäße Lagerung gegen diese Aufbewahrungspflichten bereits verstoßen; denn eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, die regelmäßig insbesondere der Beweissicherung dient, setzt voraus, dass eine Akte bei Bedarf verlässlich und kurzfristig zur Verfügung steht.

bb) Zudem ist der polizeiliche Aufgabenbereich über § 2 Abs. 2 PAG (Schutz privater Rechte) eröffnet.

Nach § 2 Abs. 2 PAG obliegt der Schutz privater Rechte der Polizei nach dem PAG nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Hier geht es zum einen um den Schutz des Eigentumsrechts derjenigen Stellen, die ihre Akten dem insolventen Archivierungsunternehmen zwecks Verwahrung übergeben haben. Möglicherweise wissen die Eigentümer nicht einmal, ob ihre Akten tatsächlich in Immelborn lagern. Jedenfalls werden sie nicht wissen können, wo genau ihre Akten im Lagergebäude zu finden sind. Es ist nicht ersichtlich, auf

welchem Wege sie unter diesen Voraussetzungen zeitnahen gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen könnten, um die in ihrem Eigentum stehenden Akten vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Unter der Prämisse, dass das Insolvenzverfahren die besagte Archivierungsfirma betreffend bereits abgeschlossen ist, ein Insolvenzverwalter also nicht mehr im Amt ist, gilt das Gesagte umso mehr, als auch nicht erkennbar ist, gegenüber wem zivilrechtliche Ansprüche überhaupt geltend gemacht werden könnten.

Der polizeiliche Aufgabenbereich ist folglich eröffnet.

b) Keine vorrangige Zuständigkeit einer anderen Behörde – § 3 PAG

Gemäß § 3 Satz 1 PAG wird die Polizei außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Diese Bestimmung wirkt sich als Beschränkung des polizeilichen Tätigkeitsrechts aus. Als andere, vorrangig zuständige Behörde kommt hier der TLfDI in Betracht.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) i.V.m. § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der TLfDI die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des BDSG (§§ 27 ff. BDSG) – und damit insbesondere auch im Verhältnis zu nichtöffentlichen Stellen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) – zuständige Aufsichtsbehörde. Als solche kann der TLfDI zur Gewährleistung der Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG). Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 24 Abs. 6, Abs. 2 BDSG erstreckt sich die Kontrolle der Aufsichtsbehörde insbesondere auch auf Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Aus dieser Befugnisnorm ergibt sich nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen zugleich die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, d.h. des TLfDI, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beanstanden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.

Der Aufsicht unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG auch nicht-öffentliche Stellen, d.h. natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG). Unter diese

Legaldefinition fallen insbesondere auch Ärzte, Rechtsanwälte und Privatunternehmen, die im hier zu begutachtenden Fall Akten eingelagert haben sollen.

Die vom TlfdI als Aufsichtsbehörde mit der Kontrolle beauftragten Personen sind gemäß der Vorschrift des § 38 Abs. 4 BDSG insbesondere befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen und gespeicherte personenbezogene Daten einzusehen. Mit dieser Befugnisnorm ist wiederum zugleich als Aufgabe des TlfdI bestimmt, Sachverhalte auf mögliche Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu überprüfen und hierzu Grundstücke und Räume zu betreten, um dort Unterlagen einzusehen. Nichts anderes macht der TlfdI, wenn er die Akten in der Lagerhalle in Immelborn sichtet und ordnet.

Hingegen findet sich im BDSG keine Bestimmung, der eine Aufgabe des TlfdI zu entnehmen wäre, herrenlose oder ungesicherte Aktenbestände zu sichern, um diese auf potenzielle datenschutzrechtliche Verstöße prüfen zu können. Insoweit könnte man allenfalls eine, seinen eigentlichen Aufgaben vorgelagerte bzw. ergänzende Annex-Aufgabe des TlfdI annehmen. Hierfür spräche der grundlegende Zweck des BDSG, der bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des BDSG zu beachten ist und gemäß dessen § 1 darin besteht, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Dieser Schutzzweck kann es, wie der aktuelle ‚Fall Immelborn‘ zeigt, erforderlich machen, Datenbestände zunächst einmal zu sichern. Mit dieser Feststellung ist allerdings noch nicht gesagt, wer bzw. dass für eine solche Sicherung die Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG, sprich der TlfdI, zuständig ist. Gegen diese Annahme spricht, dass die Aufsichtsbehörde gemäß § 38 BDSG als (bloße) Kontrollinstanz konzipiert ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Beseitigung von Datensicherungsmängeln anordnen, aber nicht selbst durchführen. Dementsprechend sieht der § 38 BDSG auch nicht die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vor. Entsprechend ist die personelle und technische Ausstattung der Behörde des TlfdI nicht auf derartige Tätigkeiten ausgelegt. Der TlfdI ist durch den Thüringer Gesetzgeber deswegen als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG bestimmt worden, weil er die für die Erledigung der in § 38 BDSG geregelten Aufgaben dieser Aufsichtsbehörde nötige Sachkompetenz im Bereich des Datenschutzes vorhält und nicht etwa über besondere Sachkompetenz oder personelle und technische Ausstattung in Bezug auf die Sicherung von Akten verfügen würde. Dagegen ist die

Sicherstellung von Gegenständen – wie sich aus § 27 PAG ergibt – eine polizeiliche Standardmaßnahme. Es widerspräche daher dem das Gefahrenabwehrrecht dominierenden Gesichtspunkt der Effektivität des Verwaltungshandelns, die in § 38 BDSG geregelten Aufgaben auf die Sicherung von Aktenbeständen auszudehnen. Unterstützend sei auf mögliche kostenrechtliche Folgen hingewiesen. Die Eigentümer der in Rede stehenden Akten wie Unternehmen, Ärzte und Rechtsanwälte sind in der Pflicht, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung ihrer Unterlagen Sorge zu tragen. Wäre es Aufgabe der Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG/des TLfDI, für eine – mangels entsprechender personeller und technischer Ausstattung mutmaßlich kostspielige – Sicherung dieser Aktenbestände zu sorgen, erschiene eine kostenrechtliche Regressmöglichkeit gegenüber den genannten eigentlich Pflichtigen zweifelhaft. Wird hingegen die Polizei im Zuge der Gefahrenabwehr tätig, kommt – ohne dass dies an dieser Stelle näher zu prüfen wäre – ein Regress im Rahmen der sog. ‚Störerhaftung‘ (§§ 8, 9 bzw. 30 Abs. 3, 75 PAG) in Betracht, womit die Kosten letztlich die träfen, die es angeht.

Folglich ist eine vorrangige Zuständigkeit des TLfDI in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG nicht gegeben.

c) Befugnis

Die Befugnis zur Sicherung der Akten ergibt sich aus § 27 Nrn. 1 und 2 PAG.

aa) Gemäß § 27 Nr. 1 PAG kann die Polizei eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren.

Wie bereits oben dargelegt, besteht eine Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Es handelt sich hier auch um eine gegenwärtige Gefahr. Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Eine bereits eingetretene, in ihrer Wirkung noch andauernde Störung ist immer eine gegenwärtige Gefahr.

Durch den aktuellen Zustand der ungesicherten und ungeordneten Lagerung der Akten wird bereits jetzt gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen; denn eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, die regelmäßig insbesondere der Beweissicherung

dient, setzt voraus, dass eine Akte bei Bedarf verlässlich und kurzfristig zur Verfügung steht. Somit ist bereits eine Störung der Unversehrtheit der Rechtsordnung eingetreten.

Durch die unsachgemäße Lagerung hat, soweit auf Grund der bekannten Faktenlage nachvollziehbar, zudem der Prozess einer Beschädigung der Akten bereits begonnen oder ist damit zumindest in allernächster Zeit zu rechnen.

bb) § 27 Nr. 2 PAG sieht vor, dass die Polizei eine Sache sicherstellen kann, um den Eigentümer vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.

Wie bereits in Bezug auf § 2 Abs. 2 PAG ausgeführt, hat die Polizei hier die Aufgabe, das Eigentum an den Akten zu schützen. Hier droht ein Verlust oder eine Beschädigung der Akten, indem z.B. Unbefugte Akten an sich nehmen oder durch die unsachgemäße Lagerung die Akten beschädigt werden könnten.

cc) Soweit – wie hier – über den sicherzustellenden Gegenstand niemand die tatsächliche Gewalt ausübt, er aber gleichwohl nicht herrenlos ist, besteht die Sicherstellung darin, dass die Polizei den Gegenstand in Besitz nimmt.

dd) Die sichergestellten Akten sind sodann in Verwahrung zu nehmen (§ 28 Abs. 1 PAG). Ggf. kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden (§ 28 Abs. 1 Satz 3 PAG). So käme in Betracht, falls die Akten in dem aktuellen Lagergebäude nicht hinreichend gesichert aufbewahrt werden können und wegen einer Versteigerung das Lagergebäude zu räumen wäre, ein Privatunternehmen mit der ordnungsgemäßen Lagerung der Akten zu beauftragen.

ee) Das Weitere regelt § 30 PAG. Insbesondere werden gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 PAG für die Sicherstellung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, für die gemäß §§ 30 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 PAG die Eigentümer der Akten haften würden.

d) Ermessen – § 5 PAG

Gemäß § 5 Abs. 1 PAG trifft die Polizei ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Ermessen betrifft zunächst die Frage, ob die Polizei überhaupt einschreitet oder nicht (sog. Entschließungsermessen).

So heißt es in der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu § 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, der identisch ist mit den Absätzen 1 und 2 des § 5 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes: ‚5.1 Der Polizei steht beim Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich ein Ermessen zu, ob sie eine zulässige Maßnahme trifft und welche von mehreren zulässigen Maßnahmen sie wählt. Von einer zulässigen Maßnahme kann insbesondere abgesehen werden, ... wenn die Gefahrenabwehr durch eine andere Stelle gesichert erscheint, ...‘

Soweit der TLFDI bereits tätig geworden ist, indem er Akten gesichtet und geordnet hat oder allgemein Akten in Besitz genommen hat, kann dies das Ergebnis der Ausübung des polizeilichen Ermessens beeinflussen, und zwar sowohl hinsichtlich des Ob des Einschreitens als auch hinsichtlich des Wie des polizeilichen Tätigwerdens. So könnte insoweit ein Einschreiten der Polizei schon nicht mehr erforderlich sein.

Letztlich sind dies aber Tatsachenfragen, die mangels hinreichender Sachverhaltskenntnis an dieser Stelle nicht geklärt werden können. In jedem Fall sind eine Abstimmung und eine Kooperation zwischen der Polizei und dem TLFDI zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich.

2. Zwischenergebnis

Für die Sicherung des Aktenbestandes ist die Thüringer Polizei zuständig.

III. Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes

1. Zuständigkeit der Thüringer Polizei

a) Aufgabe

Wie bereits oben unter Ziffer B. II.1.a) dargelegt, besteht in Bezug auf die in Immelborn lagernden Akten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sähe man die Gefahrenabwehr nicht nur auf das Sichern des Status quo, also auf die Sicherung der Akten, beschränkt, sondern auch die Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung

mittels Wiederherstellung eines rechtlich ordnungsgemäßen Zustandes von ihr umfasst, wäre insoweit der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet. Letztlich kann dies aber offen bleiben, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

b) Keine vorrangige Zuständigkeit einer anderen Behörde – § 3 PAG

Nach § 38 BDSG ist es Aufgabe des TlFDI als Aufsichtsbehörde, für einen datenschutzrechtlich konformen Zustand zu sorgen (siehe oben Ziffer B. II.1.b). Zweck des BDSG ist es, den Gefahren zu begegnen, die für die personenbezogenen Daten – und damit für das Persönlichkeitsrecht – des Einzelnen durch die Möglichkeiten der automatisierten Verarbeitung bestehen. Das BDSG ist damit vor allem ein Schutzgesetz mit dem Ziel, eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen präventiv zu verhindern. Der TlFDI lässt sich somit in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG als Sonderbehörde im Bereich der Gefahrenabwehr bezeichnen. Somit ist das grundlegende Problem des Verhältnisses von Polizeibehörden zu Sonderbehörden angesprochen. Diese Problematik ist vor dem Hintergrund des Vorgangs der sog. ‚Entpolizeilichung‘ zu sehen. Der zunehmenden Ausdifferenzierung komplexer Gefahrenlagen und der ihnen angemessenen speziellen Bekämpfungsmethoden entspricht eine zunehmende Spezialisierung der Gefahrenabwehrbehörden.

In der polizeirechtlichen Literatur wird das Verhältnis von Polizei zu Sonderbehörden dahingehend gelöst, dass der polizeilichen Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr diejenigen Gebiete entzogen sind, die anderen Behörden zugewiesen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um solche Bereiche, in denen die Aufgabe der Abwehr bestimmter Gefahren wegen der dafür erforderlichen speziellen Sachkunde besonderen Behörden obliegt, wie etwa in Bezug auf die Kartellaufsicht, die Bankenaufsicht und die Versicherungsaufsicht. Insoweit haben die sachlich zuständigen Behörden für die Befolgung der einschlägigen Rechtsnormen zu sorgen und Rechtsbrüchen mit den dort vorgesehenen Mitteln zu begegnen. Die polizeiliche Zuständigkeit tritt dahinter zurück. In die Reihe der Sonderbehörden lässt sich auch die ‚Datenschutz-Aufsichtsbehörde‘ i.S.d. § 38 BDSG einordnen; denn auch hier ist zur Gefahrenabwehr eine spezielle Sachkunde, und zwar im Bereich des Datenschutzrechtes, erforderlich, die bei den Behörden der allgemeinen Polizei nicht per se vorausgesetzt werden kann. Nicht umsonst wurde gerade der TlFDI zur Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG bestimmt.

Folglich ist hier der TLfDI als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG vorrangig zuständig.

Gleichwohl ist § 3 PAG zu beachten. § 3 PAG ist positivrechtlicher Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, wonach in der Regel Spannungen zwischen Spezialität und Effektivität zugunsten des das Polizeirecht beherrschenden Prinzips der Effektivität der Gefahrenabwehr aufgelöst werden müssen. Zentraler Anwendungsfall für § 3 PAG ist der Fall der Unaufschiebbarkeit einer Maßnahme, bei dem der Polizei wegen Gefahr in Verzug eine ‚Notstands‘-Eilfallkompetenz zukommt und bei dem die Polizei vorläufige und unaufschiebbar notwendige Maßnahmen treffen darf. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, weil die Akten bereits vor ca. einem halben Jahr aufgefunden wurden und der TLfDI bereits begonnen hat, die Akten zu sichten und ihren Eigentümern zurück zu geben. Dass wegen der drohenden Zwangsversteigerung der Lagerhalle nunmehr der zeitliche Faktor wieder akut wird, ändert hieran nichts; denn es geht bei der Sichtung und Rückführung der Akten nicht um vorläufige Eilmaßnahmen. Allerdings beinhaltet § 3 Satz 1 PAG neben der Alternative der Unaufschiebbarkeit auch die Fallgestaltung, dass der zuständigen (Sonder-) Behörde die Abwehr der Gefahr nicht möglich erscheint, ihr also organisatorische Voraussetzungen fehlen. Hier macht der TLfDI geltend, ihm würde es an personeller und technischer Ausstattung zur Bewältigung der Aufgabe mangeln. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen von § 3 PAG typischer Weise gemeinten Fall. Wie oben dargestellt, ist § 3 PAG der Versuch, die Spannungen zwischen Spezialität und Effektivität der Gefahrenabwehr aufzulösen, und zwar aus Sicht der Polizei. Es stellt sich somit die Frage, ob es zur Aufgabe der Polizei gehört, Vorgänge, die sich im sachlichen Zuständigkeitsbereich von Sonderbehörden – hier des TLfDI als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG – abspielen, ihrerseits auf deren Gefahrenträchtigkeit hin zu überwachen, entsprechende Informationen zu sammeln und auszuwerten. Hier ist der TLfDI als zuständige Behörde bereits seit Monaten damit beschäftigt, die Akten zu sichten, zu ordnen und ggf. an die Eigentümer zurück zu führen. Der Gesichtspunkt der Effektivität der Gefahrenabwehr kann in dieser Konstellation der Polizei nicht (mehr) aufgeben, parallel zum TLfDI die Sachlage selbst fortwährend zu bewerten, um ggf. einzugreifen. Die Polizei kann auch mangels Tatsachenkenntnis und mangels Sachkompetenz gar nicht erkennen, welche konkreten Maßnahmen in datenschutzrechtlicher Hinsicht zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlich sind. Eine im Verhältnis zum TLfDI bessere personelle und technische Ausstattung der Polizei kann diese fehlende Sachkunde nicht ersetzen. Selbstverständlich könnte der TLfDI der Polizei mitteilen, dass etwas bzw. was zur effektiven Gefahrenabwehr nunmehr zu unternehmen ist, und könnte die Polizei unter

entsprechender sachkundiger Anleitung des TLfDI entsprechend tätig werden. Dies ist aber die typische Konstellation einer Amtshilfe, nicht aber eines subsidiären Tätigwerdens der Polizei gemäß § 3 Satz 1 PAG.

Diesem Ergebnis entsprechend lautet z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes: ‚Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinn des § 1 Abs. 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtszeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen.‘ Fehlen der zuständigen Stelle die erforderlichen Mittel, z.B. Dienstkräfte oder technische Einsatzmittel, so wird die Polizei nicht i.S. von § 2 Abs. 1 des Bad.-Württ. Polizeigesetzes zuständig, sondern leistet Amts- oder Vollzugshilfe. Wenn auch § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bad.-Württ. Polizeigesetzes im Gegensatz zu § 3 PAG rein auf den zeitlichen Faktor abstellt, kann erstgenannte Vorschrift doch zur Illustration des dem § 3 PAG gedanklich zu Grunde liegenden Normalfalls herangezogen werden.

2. Zwischenergebnis

Der TLfDI ist als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG in Bezug auf die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes zuständig. Die Polizei ist hier auch nicht subsidiär gemäß § 3 Satz 1 PAG zum Tätigwerden aufgefordert.

Soweit die Polizei Akten sicherstellen sollte (siehe oben unter Ziffer B. II.), müssten sich Polizei und TLfDI wiederum verständigen, damit der TLfDI die notwendigen Arbeiten zur Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durchführen kann. Adressaten etwaiger Anordnungen des TLfDI gemäß § 38 Abs. 5 BDSG blieben selbstverständlich die nicht-öffentlichen Stellen wie Ärzte, Rechtsanwälte etc., die die Akten haben einlagern lassen, weil eine polizeiliche Sicherstellung der Akten nichts an der materiell-rechtlichen Verpflichtung dieser Stellen zum datenschutzkonformen Umgang bzw. zur datenschutzkonformen Aufbewahrung der Akten ändert.

3. Amtshilfe

a) Vorüberlegung

Hier gilt, ähnlich wie oben bei der Prüfung der polizeirechtlichen Zuständigkeiten, dass die Voraussetzungen der Amtshilfe und etwaige Versagungsgründe nur in Bezug auf bestimmte erbetene Hilfeleistungen geprüft werden können. Der Landtagsverwaltung ist indes nicht bekannt, welche konkrete Unterstützung der TLfDI von welcher Polizeibehörde wünscht. Daher können die folgenden Ausführungen im Wesentlichen nur rechtliche Grundzüge aufzeigen.

b) Begriff und Regelungssystematik

Der Begriff der Amtshilfe ist in § 4 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) definiert. Hiernach leistet jede Behörde anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe.

Amtshilfe liegt gemäß § 4 Abs. 2 ThürVwVfG nicht vor, wenn 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten; 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Soweit der TLfDI polizeiliche Kräfte zur Unterstützung anfordern würde, läge ein Ersuchen um Leistung von Amtshilfe in Form einer ‚ergänzenden Hilfe‘ i.S.d. § 4 Abs. 1 ThürVwVfG vor. Ein Weisungsverhältnis zwischen TLfDI und Polizei besteht nicht. Insbesondere ist der TLfDI keine Ordnungsbehörde gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG), die gegenüber der Polizei gemäß § 9 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG) weisungsbefugt wäre.

Der Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG meint die Fälle, in denen die wahrzunehmende Amtshandlung zum originären Pflichtenkreis der ersuchten Behörde gehört. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die ersuchende Behörde auf die generell ihrer Eigenart nach im Aufgabenbereich der ersuchten Behörde liegende Hilfeleistung außerhalb von Amtshilfe einen Anspruch hat. Auch dieser Fall ist hier nicht gegeben, weil kein entsprechender Anspruch des TLfDI außerhalb der Amtshilfe gegenüber der Polizei, gleich welchen genauen Inhalt die vom TLfDI erwünschte Hilfeleistung haben sollte, ersichtlich ist.

§ 5 ThürVwVfG regelt die Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe. Während der Absatz 1 des § 5 ThürVwVfG exemplarisch aufzählt, in welchen Fällen eine Behörde um Amtshilfe ersuchen kann, bestimmen der Absatz 2, wann die ersuchte Behörde Hilfe nicht leisten darf, und der Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen die

ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten braucht. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sind im Gegensatz zu den in Absatz 1 aufgeführten Beispielfällen abschließender Natur.

c) Voraussetzungen

Der TLfDI stützt sich offenbar zum einen darauf, nicht über genügend Personal zu verfügen, um in der bis zu einer Versteigerung des Lagergebäudes zur Verfügung stehenden Zeit die notwendigen Arbeiten zu leisten, und andererseits nicht über die technischen Möglichkeiten zu verfügen, um z.B. den Akteninhalt umgestürzter Regale und Kisten gefahrlos bergen zu können.

Damit kommt bezüglich der in § 5 Abs. 1 ThürVwVfG genannten Fälle insbesondere die Nummer 2 in Betracht, wonach eine Behörde um Amtshilfe ersuchen kann, wenn sie aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.

Zu beachten ist, dass Amtshilfe per definitionem bloße ‚ergänzende Hilfe‘ (§ 4 Abs. 1 ThürVwVfG) ist, also immer nur Hilfe im Einzelfall sein darf. An den Voraussetzungen einer Amtshilfe würde es daher fehlen, wenn eine Behörde ungenügend mit Personal- oder Sachmitteln ausgestattet ist, so dass sie allgemein überlastet oder von der sachlichen Ausstattung nicht in der Lage ist, die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und daher auf stetige Hilfe angewiesen ist. Davon kann hier nicht die Rede sein. Wie bereits oben dargelegt, nimmt der TLfDI als Aufsichtsbehörde i.S.d. § 38 BDSG eine bloße Kontrollfunktion wahr. Die Sichtung und Ordnung großer Aktenbestände unter erschwerten Bedingungen wie aktuell in Immelborn stellt einen besonderen Ausnahmefall im Vergleich zu der üblichen Aufgabenerledigung dar. Die Amtshilfe ist allgemein Ausdruck eines einfachen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und zügigen Verfahrens. Das Vorhalten selten benötigter Ressourcen, die zu Effizienzverlusten führen, soll durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe gerade vermieden werden. Dieser Aspekt würde in sein Gegenteil verkehrt, nähme man lediglich eine punktuelle und zeitlich begrenzte Sonderlage zum Anlass, die personelle und technische Ausstattung der ersuchenden Behörde zu verändern.

Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 ThürVwVfG ‚... kann um Amtshilfe ... ersuchen‘ ergibt sich, dass der ersuchenden Behörde ein Ermessen eingeräumt ist, das sie

gemäß § 40 ThürVwVfG pflichtgemäß auszuüben hat. Dies bedeutet, dass die Amtshilfe zur Förderung des Vorhabens der ersuchenden Behörde aus deren Sicht zum Zeitpunkt des Ersuchens notwendig sein muss. Der TLfDI muss folglich prüfen, ob es andere Lösungen als die Inanspruchnahme von Amtshilfe gibt. In Betracht kommt hier insbesondere die Beauftragung eines Privatunternehmens mit den nötigen Arbeiten. Bei der Ermessensausübung wird darüber hinaus vor allem zu berücksichtigen sein, ob die um Amtshilfe ersuchte Polizei aus Sicht des TLfDI rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die erwünschten Hilfeleistungen zu erbringen, und wie der momentane nicht ordnungsgemäße Zustand effektiv unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel beseitigt und ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt werden kann.

Im Rahmen der Ermessensausübung wäre auch zu prüfen, ob – wie von Vertretern des TIM im Innenausschuss vorgebracht – der TLfDI Anordnungen gegenüber einem Liquidator des insolventen Archivierungsunternehmens treffen kann. Ob derzeit ein Liquidator (noch) bestellt ist, ist der Landtagsverwaltung nicht bekannt. Eine sog. Nachtragsliquidation würde jedenfalls ausscheiden, weil eine solche gemäß § 66 Abs. 5 GmbHG voraussetzt, dass nach Löschung einer Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit noch Vermögen festgestellt wird, das der Verteilung unterliegt. Hier geht es aber um die Inanspruchnahme zwecks Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten, nicht aber um die Verteilung von Vermögen.

Mangels Detailkenntnis zu den hier einfließenden Größen kann an dieser Stelle keine weitere Prüfung erfolgen, ob die Inanspruchnahme von Amtshilfe gegenüber der Polizei ermessensgerecht wäre.

d) Unzulässigkeit der Amtshilfe

Die ersuchte Behörde muss im Einzelfall auf der Grundlage der für sie geltenden Vorschriften des Amtshilferechts und des übrigen Rechts die Zulässigkeit der erbetenen Amtshilfeleistung prüfen.

Die Polizei bzw. das TIM stützt sich bei ihrer bzw. seiner Ablehnung, den TLfDI zu unterstützen, u. a. offenbar auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG, wonach die ersuchte Behörde Hilfe nicht leisten darf, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Hier kommt eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. die Vertiefung einer solchen Verletzung in Betracht, falls im Rahmen der Hilfeleistung

Polizeibeamte vertrauliche Daten einsehen müssten. Ob dies der Fall ist, kann aber nicht beurteilt werden, weil nicht bekannt ist, worin genau die Hilfeleistung bestehen soll und ob hierbei in vertrauliche Daten Einsicht genommen werden müsste.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu sehen, dass die Regeln über die Amtshilfe die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten und die Befugnisse der ersuchten Behörde nicht erweitern. Was die Befugnisse der hier um Amtshilfe ersuchten Polizei angeht, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorbehalt des Gesetzes und damit das Erfordernis einer Befugnis dann nicht gilt, wenn die Hilfeleistung nicht mit einem Eingriff in den Rechtskreis des Bürgers verbunden ist. Liegt ein solcher Eingriff nicht vor, stellen die Amtshilferegeln in Art. 35 GG und §§ 4 ff. ThürVwVfG eine hinreichend konkretisierte gesetzliche Grundlage für die Erbringung der Amtshilfe dar. Soweit die hier erwünschte Hilfeleistung z. B. in der technischen Unterstützung beim Bergen von Kisten mit Akten und dergleichen bestünde, wäre demnach keine Befugnis erforderlich.

Da nicht bekannt ist, welche konkrete Hilfeleistung der TLfDI von der Polizei wünscht, kann hier nicht abschließend geklärt werden, ob für diese Hilfeleistung der Aufgabenbereich der Polizei eröffnet und eine entsprechende Befugnis, sollte eine solche wegen eines Eingriffs in den Rechtskreis eines Bürgers erforderlich sein, gegeben ist.

e) Ablehnungsgründe

Im Gegensatz zu den Regelungen des § 5 Abs. 2 ThürVwVfG, unter dessen Voraussetzungen die Hilfe nicht geleistet werden darf, steht es bei Vorliegen eines Tatbestands des § 5 Abs. 3 ThürVwVfG im Ermessen der ersuchten Behörde, ob sie die Hilfeleistung ablehnt oder nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann.

Im Innenausschuss wurde vom TIM vorgebracht, das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und das Thüringer Justizministerium seien die primären Ansprechpartner für den TLfDI. Die Berechtigung dieses Einwands hängt von der konkreten erbetenen Hilfeleistung und der dafür erforderlichen personellen

und technischen Unterstützungsfähigkeit der genannten Ministerien ab; insoweit liegen der Landtagsverwaltung keine für eine abschließende Beurteilung hinreichenden Kenntnisse vor.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG ‚andere Behörde‘ ergibt, kann die ersuchte Behörde immer nur auf eine andere Behörde verweisen, nicht darauf, dass die Handlung, um deren Vornahme sie ersucht worden ist, wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand von privater Seite (etwa durch ein kommerzielles Unternehmen) vorgenommen werden könne. Der Einwand, der TLfDI könne sich eines Privatunternehmens bedienen, um die nötigen Arbeiten durchführen zu lassen, kann daher nicht zu einer Versagung der Amtshilfe auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG berechtigen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürVwVfG zufolge braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Vergleichsmaßstab ist der Aufwand, der für die Erledigung der Amtshilfe in Ansehung der eigenen Aufgaben der Behörde erforderlich ist, nicht die Relation zwischen dem Aufwand für die Amtshilfe und dem Vorhaben der ersuchenden Behörde. Steht der aus der Amtshilfe zu erwartende Aufwand hierzu in einem erkennbaren Missverhältnis, so hat die Behörde die Möglichkeit, das Amtshilfeersuchen zurückzuweisen. Ob diese Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürVwVfG gegeben sind, kann an dieser Stelle mangels Kenntnis, worin die Hilfeleistung konkret bestehen soll und welcher Aufwand hierdurch für die Polizei entstehen würde, nicht beurteilt werden.

Schließlich sieht § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG vor, dass Hilfe nicht geleistet werden muss, wenn die ersuchte Behörde unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

Wie die Verwendung des Wortes ‚ernstlich‘ verdeutlicht, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wegen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Amtshilfe muss die ersuchte Behörde grundsätzlich alles tun, um die erbetene Amtshilfe leisten zu können und dabei auch eine begrenzte Erschwerung oder Verzögerung in der Wahrnehmung eigener Aufgaben in Kauf nehmen. Insbesondere hat sie vor einer Entscheidung eine Abwägung hinsichtlich der Priorität und Bedeutung ihrer Aufgaben mit der der ersuchenden Behörde vorzunehmen. Kommt sie dabei zu dem Ergebnis,

dass die Durchführung der Amtshilfe die Erfüllung eigener Aufgaben erheblich erschweren, verzögern oder gar verhindern wird, liegt eine ernstliche Gefährdung vor. In der Praxis wird sich eine ernstliche Gefährdung am häufigsten aus dem Umfang der erbetenen Handlung ergeben. Im hier gegebenen Fall dürfte es vor allem darauf ankommen, wie viele Polizeikräfte über welchen Zeitraum mit welchem technischen Gerät für die in Rede stehenden Arbeiten benötigt werden. Dieser Aufwand und seine Auswirkungen auf die Erfüllung der originären polizeilichen Aufgaben wären abzuwägen gegen die Bedeutung, die der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes hinsichtlich der in Immelborn lagernden Akten zukommt. Insoweit kann hier wiederum mangels hinreichender Tatsachenkenntnis nicht festgestellt werden, ob die Polizei die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde, sollte sie einem Amtshilfeersuchen des TLfDI nachkommen.

f) § 5 Abs. 4 ThürVwVfG

Aus § 5 Abs. 4 ThürVwVfG ergibt sich zum einen, dass die ersuchte Behörde die Amtshilfehandlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie diese für unzweckmäßig hält. Zum anderen darf sie die Hilfeleistung auch nicht deshalb ablehnen, weil sie die von der ersuchenden Behörde beabsichtigte Grundmaßnahme, hier die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes, für unzweckmäßig hält.

Auch eine (vermeintliche) Rechtswidrigkeit der jeweiligen Grundmaßnahme erlaubt der ersuchten Behörde keine Ablehnung der Hilfeleistung, es sei denn, die Rechtswidrigkeit ist offenkundig bzw. die Grundmaßnahme würde gegen Strafvorschriften verstoßen. Für eine offenkundige Rechtswidrigkeit der vom TLfDI beabsichtigten Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen datenschutzrechtlichen Zustandes liegen ebenso wenig Anhaltspunkte vor wie für einen Verstoß gegen Strafvorschriften.

g) § 5 Abs. 5 ThürVwVfG

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 ThürVwVfG teilt die ersuchte Behörde, falls sie sich nicht zur Hilfe verpflichtet hält, ihre Auffassung der ersuchenden Behörde mit. Hierbei hat sie den Ablehnungsgrund zu benennen und die Ablehnung näher zu begründen. Besteht die ersuchende Behörde auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde

oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 5 Satz 2 ThürVwVfG). Da der TLfDI gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 ThürDSG der Dienstaufsicht der Präsidentin des Landtags untersteht, gibt es keine gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, wenn der TLfDI sich mit seinem Amtshilfeersuchen an eine Polizeibehörde wendet, die ihrerseits der Aufsicht ihrer vorgesetzten Polizeibehörde bzw. der Aufsicht des TIM unterliegt. Vielmehr entscheidet in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2, 2. Alt. ThürVwVfG die für die ersuchte Polizeibehörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Fehlt es, wie hier, an einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde, entfaltet die Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die Aufsichtsbehörde Außenwirkung und stellt demnach einen Verwaltungsakt dar.

h) Rechtsschutz

aa) Grundsätzlich ist gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.

bb) Die ersuchende Behörde kann zudem den Klageweg beschreiten.

Für die Frage, in welchem Rechtsweg Amtshilfestreitigkeiten zwischen Behörden auszutragen sind, kommt es auf das Recht der ersuchten Behörde bzw. der für die ersuchte Behörde i.S.d. § 5 Abs. 5 ThürVwVfG fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde, hier der Polizei/des TIM, an. Damit wäre der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

Dass sowohl der TLfDI als auch die Polizei bzw. das TIM demselben Rechtsträger, nämlich gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürDSG bzw. § 1 Abs. 2 POG dem Freistaat Thüringen, zuzuordnen sind, ist in diesem Zusammenhang nach wohl herrschender Meinung unschädlich (Problematik des sog. ‚In-Sich-Prozesses‘), weil der TLfDI einerseits und die gemäß § 5 Abs. 5 ThürVwVfG für die ersuchte Polizeibehörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde andererseits in ihrem Verhältnis zueinander jeweils Träger eigener Rechte und Pflichten sind.

Statthafte Klageart wäre die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO), weil hier eine die Amtshilfe ablehnende Entscheidung der Aufsichtsbehörde einen Verwaltungsakt darstellen würde (siehe oben). Die Klage wäre gegen die Aufsichtsbehörde zu richten

mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung ihres (die Amtshilfe ablehnenden) Bescheids zu verpflichten, die betreffende Polizeibehörde anzuweisen, dem Kläger, d. h. dem TLfDI, im Wege der Amtshilfe die erbetene Hilfeleistung zu gewähren.

Sollte die Amtshilfe durch die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde abgelehnt werden, wäre der TLfDI klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO), falls er unter Berücksichtigung seines konkreten Amtshilfeersuchens plausibel die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte vortragen würde.

Ein Rechtsschutzbedürfnis wäre erst nach Durchführung des in § 5 Abs. 5 VwVfG vorgesehenen Verfahrens bei der Aufsichtsbehörde gegeben.

C. Ergebnis

1. Für die Sicherung der Akten in Immelborn vor einem Zugriff unberechtigter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung ist die Thüringer Polizei zuständig.

2.

a) Für die Wiederherstellung eines datenschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes durch Sichtung und Sortierung der Akten zwecks Feststellung, von welchen Stellen die Akten ursprünglich stammen, und ggf. durch Veranlassung, dass die Akten an ihre Eigentümer zurückgeführt und dort regelgerecht aufbewahrt werden, ist der TLfDI in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 ThürDSG i.V.m. § 38 BDSG zuständig.

b) Bei Erfüllung dieser Aufgabe kann der TLfDI im Grundsatz die Polizei um Hilfeleistungen im Wege der Amtshilfe ersuchen. Ob dem TLfDI hier tatsächlich ein entsprechender Anspruch auf Gewährung von Amtshilfe zusteht, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die der Landtagsverwaltung nicht hinreichend bekannt sind.

c) Sollte ein Amtshilfeersuchen durch die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde abschlägig beschieden werden, steht dem TLfDI der verwaltungsgerichtliche Klageweg offen.

3. Da die Maßnahmen der Polizei und des TLfDI ineinandergreifen, sind eine Abstimmung und eine Kooperation zwischen beiden Behörden zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung erforderlich.

Landtagsverwaltung“

b) Anfragen auf Amtshilfe an die Landesregierung

Der **Zeuge Hasse** führte aus, dass man auch die Staatskanzlei um Amtshilfe gebeten habe. Herr Gnauck habe dem Zeugen mitgeteilt, dass Amtshilfe nicht geleistet werden könne in ganz Thüringen. Dies habe der Zeuge als bemerkenswert empfunden, da die Amtshilfe ja in Artikel 35 Grundgesetz verankert sei.

934

2. Klage des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen vor dem VG Weimar

Der **Zeuge Futterleib** sagte aus, dass er die ablehnende Entscheidung des Thüringer Innenministeriums über das Amtshilfeersuchen mit vorbereitet und auch den einen oder anderen Schriftsatz im Zusammenhang mit dem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht gefertigt habe. Er sei fast bis zum Schluss in den Sachverhalt eingebunden gewesen.

935

Der **Zeuge Matzke** bekundete, dass es ziemlich unmöglich gewesen sei, an die Akten heranzukommen. Der Zeuge bekundet, dass die Beräumung des Obergeschosses mit Unterstützung der Polizei sicher schneller zu bewerkstelligen gewesen wäre. Auf Nachfrage ob er in seiner Arbeit zum Aktenlager durch Dr. Hasse in irgendeiner Art gebremst oder behindert worden sei, bekundete der Zeuge, dass es so etwas nicht gegeben habe.

936

Nach Aussage des **Zeugen Dr. Hasse** habe es ein Treffen mit den einlagernden Insolvenzverwaltern im Büro von Herrn Matzke gegeben, da eine Lösung habe gefunden werden müssen. Der Zeuge sei allerdings nicht dabei gewesen. Der Zeuge bekundet, dass man Mitte 2014 Klage auf Gewährung von Amtshilfe erhoben habe. Die Klageerhebung sei notwendig gewesen, weil das Dachgeschoss noch nicht in den Griff zu bekommen gewesen sei. Es sei nicht nur darum gegangen zu sichten, sondern auch aufzuräumen. In der Klage habe man zehn Beamte für zehn Tage gefordert. Angesichts des chaotischen Dachgeschosses sei dies der richtige personelle Ansatz gewesen.

937

Der Zeuge führte aus, dass er sich aus Kostengründen gegen Privatfirmen entschieden habe. Wäre man den Weg der Beauftragung von Privatfirmen gegangen und hätte so

938

Kosten verursacht, wäre ihm bestimmt vorgehalten worden warum er nicht die kostenfreie Amtshilfe beantragt hätte. Möglicherweise wäre ihm die Veruntreuung von Steuergeldern vorgehalten worden. Das habe er vermeiden wollen und wäre deswegen den Prozessweg bis zum Ende gegangen. Hätte das Gericht gesagt, dass er Amtshilfe bekomme wäre alles gut gewesen, hätte es gesagt er bekomme keine Amtshilfe, wäre das der Zeitpunkt gewesen über eine Privatfirma nachzudenken. Er habe dies auch im eigenen Interesse vorher entschieden haben wollen.

939

Der Zeuge bekundete in den Schriftsätzen mit dem TIM habe man anklingen lassen, dass man es für möglich halte dass die Polizei sogar originär zuständig sei und der TLfDI gar nicht. In der späteren Klage habe man dann aber darauf verzichtet dies geltend zu machen, da man für eine Klagebefugnis ein eigenes Recht gebraucht hätte. Dieses eigene Recht hätte er bei der Amtshilfe gehabt, weil er dort einen Anspruch gehabt hätte, nicht jedoch, wenn er die originäre Zuständigkeit der Polizei anfordere.. Den Weg über die originäre Zuständigkeit habe er dann nicht beschritten und sich stattdessen auf die Amtshilfe konzentriert. Man habe die originäre Zuständigkeit in den Schriftsätzen angesprochen, er wisse aber nicht mehr ob das TIM darauf überhaupt reagiert habe.

940

Zum Amtshilfeersuchen des TLfDI hat der Untersuchungsausschuss Radio- und Fernsehbeiträge als Beweismittel in Augenschein genommen (siehe Radioberichtbeschreibung und Filmberichtbeschreibung in den Gliederungspunkten V.1.a) Radiobeitrag im Deutschlandradio Kultur, gesendet am 14.08.2014 und V.2.a)gg) Thüringen Journal vom 05.07.2014).

941

Der **Zeuge Dr. Esser** bekundete, dass die Beauftragung, also die Kontaktaufnahme über das Innenministerium erfolgt sei und mit der LPD dann mehr oder weniger das Mandat abgewickelt worden sei. Der Zeuge gab an, es habe am 8. August 2014 ein Telefonat mit Herrn Seel gegeben zu dem er sich vermerkt habe es gehe um ein Mandat zu einem datenschutzrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und er werde um Rückruf gebeten. Im darauffolgenden Telefongespräch habe ihn Herr Seel an Herrn Köpke von der LPD verwiesen. Die Mandatsbevollmächtigung sei mit Auftragsschreiben vom 20. August 2014 von der LPD gekommen. Davor habe er am 14. August 2014 mit Herrn Seel gesprochen. Die Argumente aus der Klageerwiderung habe er nicht mehr präsent. Zwei Dinge seien ihm aber noch in Erinnerung. Das eine: Das Wundern, dass man so ein Verfahren überhaupt anstrengt, und das Zweite im Zusammenhang mit der Erwiderung: die Notwendigkeit im Zusammenhang Sachverhalt und Klageantrag. Auf Vorhalt eines Satzes aus der Klageerwiderung, wonach die Klage rechtsmissbräuchlich erhoben worden sei,

erläuterte der Zeuge, er habe darauf hingewiesen, dass man doch die Möglichkeit gehabt hätte, außerplanmäßige Mittel zu beantragen. Wenn man das aber nicht mache, obwohl man von mehreren Stellen darauf hingewiesen werde, dann sei die Erhebung der Klage rechtsmissbräuchlich. Das sei eine Rechtsauffassung gewesen, die er da vertreten habe. Die Nachfrage, ob es denn den Auftrag gegeben habe, die Erfolgsaussicht des Verfahrens zu prüfen, verneinte der Zeuge. Zur Auffassung seines Auftraggebers führte der Zeuge aus, es sei nicht seine Aufgabe zu prüfen, ob die Rechtsauffassung des Mandanten zutreffend sei. Auch meine er bei unbefangener Prüfung wäre er zum gleichen Ergebnis gelangt.

942

Gefragt, ob er wisse, warum er beauftragt worden sei, obwohl es im Innenministerium eine Reihe von Juristen gebe, führte der Zeuge aus, dies nicht zu wissen. Eine Beauftragung sei selten, käme aber ab und an vor. Die Schriftsätze seien alle durch den Zeugen selbst erstellt worden.

943

Der Zeuge führte weiter aus der Antrag habe gelautet, 10 Personen der Bereitschaftspolizei zur Verfügung zu stellen. Er habe sich dann überlegt ob es Bereitschaftspolizei gleich Amtshilfebereitschaft überhaupt gebe, oder ob es nicht andere Mittel und Wege auf Personen zurückzugreifen gebe, wie beispielsweise den Innendienst oder ob es überhaupt Vollzugspolizeibeamte sein müssten.

944

Dem Zeugen Esser wurde die **E-Mail an die LPD** vom 4. September 2014 vorgehalten (Akten-Nr. 24 S. 19). Dort heißt es:

„Nicht zuletzt aus taktischen Gründen wollen wir den Fristverlängerungsantrag aber erst Anfang der kommenden Woche absetzen“

945

Befragt, welche taktischen Gründe dies seien, führte der **Zeuge Esser** aus, es sei manchmal so, dass wenn man einen Fristverlängerungsantrag stelle, man diesen erst kurz vor Ablauf der Frist stelle und nicht schon zwei Wochen vorher. Wie es im konkreten Fall gewesen sei wisse er nicht mehr.

946

Auf die Frage was denn aus der in der Klageerwiderng beantragten Akteneinsicht beim TLfDI geworden sei, erwiderte der Zeuge, er meine bei Gericht beantragt zu haben die Akten des TLfDI beizuziehen und ihm zur Verfügung zu stellen. Darauf sei aber nichts mehr passiert.

947 Auf Nachfrage, ob ihm das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wollenschläger bekannt sei, gab der Zeuge an, ihm seien die Akten des Ministeriums zur Verfügung gestellt worden und er erinnere zwei Gutachten, wovon eines durch die Landtagsverwaltung erstellt worden sei und das andere von dem genannten Herrn stammen könne.

948 Gefragt nach dem Umfang seiner Prüfung, führte der Zeuge aus, er habe sich mit der grundsätzlichen Frage, ob der Kläger überhaupt Amtshilfe beantragen könne in Bezug auf das Datenschutzgesetz und die Funktion des Klägers auseinandergesetzt. Hauptsächlich aber, habe er sich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und mit reinen prozessualen Fragen auseinanderzusetzen gehabt.

949 Zu Gesprächen mit Rechtsanwalt Dr. Esser erklärte der **Zeuge Seel**, er habe keine Gespräche mit dem Anwalt geführt. Die Auswahl des Rechtsanwalts sei durch das Referat 10 erfolgt. Die LPD habe ja die Prozessführung gehabt. Deswegen sei sein Ansprechpartner die LPD gewesen und diese habe dann mit ihm die Korrespondenz geführt. Weiter gab der Zeuge Seel an, das Verfahren sei aufgrund einer Entscheidung des damaligen Staatssekretärs nach draußen gegeben worden.

950 Der erste Kontakt mit der neuen Hausleitung sei nach Bekunden des Zeugen Seel ein Rücksprachetermin am 6. Januar 2015 gewesen. Es sei für den Zeugen sehr wichtig gewesen, dass Staatssekretär Götze gesagt habe er wolle nicht irgendwelche alten Entscheidungen der Vorgängerregierung revidieren, sondern er habe einfach darum gebeten zu schauen welche Möglichkeiten es gebe aus diesem Verfahren herauszukommen, weil bei diesem ein gewisser Stillstand entstanden war.

951 Man habe da nach einer Einführung in den Problemstand von Herrn Götze den Auftrag bekommen, eine Art Brainstorming zu machen, wie man dieses Verfahren in Zukunft weiter begleiten wolle. Der Hauptschwerpunkt habe auf Vergleichsverhandlungen gelegen. Er sei dann aufgefordert worden, hier sich Gedanken zu machen. Er sei bei dem Termin noch in Begleitung von Herrn Dr. Schmidt, Abteilung 1, Referat 14, gewesen. Gemeinsam habe man dann einen Vermerk gemacht für die Hausleitung. Der Vermerk stamme vom 8. Januar 2015. Dort habe man versucht, also er zumindest, einen neuen Gedanken reinzubringen mit der polizeilichen Ermittlungshilfe, weil dieser Gedanke bislang in der Vergangenheit noch nicht erwähnt worden sei, um einfach dem Ganzen einen Sinn zu geben. Wenn man Vergleichsverhandlungen führe, müsse man natürlich auch gucken, dass man irgendwas Neues bringe, was vielleicht bislang in der Vergangenheit so noch nicht diskutiert worden sei. Da sei eben diese Idee der polizeilichen Ermittlungshilfe aufgekommen. Der Vermerk sei

dann der Hausleitung zugeleitet worden. Am 4. Februar 2015, also fast einen Monat später, habe dann die erste Rücksprache zu diesem Vermerk stattgefunden. Dort sei bereits der neue Abteilungsleiter, der Herr Bischler, mit zugegen gewesen. Man habe kurz den Inhalt dieses Vermerks erörtert und sei eigentlich dann auseinandergesprochen mit dem Ergebnis, dass hier weitere Gespräche geführt werden mit dem TLfDI.

952

Auf Nachfrage zum Vergleich erörterte der Zeuge Seel, dass aufgrund des Gesprächs vom 6. Januar 2015 im Endeffekt versucht werden sollte, ob man nicht doch noch – im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs wohlgedacht, nicht im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs – hier zu einer beiderseitigen Lösung kommen könne. Er habe dies als der Sache angemessen angesehen. Es habe sich hier quasi um einen In-sich-Prozess gehandelt, wo der Rechtsträger immer der Freistaat Thüringen gewesen sei. Es seien schließlich auch gewichtige datenschutzrechtliche Verstöße zu konstatieren gewesen. Daher habe er es nachvollziehen können, hier die Parteien vor einer Entscheidung des Gerichts noch mal an einen Tisch zu holen. Es sei eine relativ kurze Besprechung, 10 Minuten/15 Minuten gewesen. Bei Gesprächen, die Herr Götze mit dem TLfDI geführt habe, sei er nicht dabei gewesen. Auf Nachfrage führte der Zeuge Seel aus, es handele sich um keine polizeiliche Amtshilfe in dem Sinn, sondern um eine Ermittlungshilfe, der Unterschied zwischen beiden Instituten liege darin, dass die polizeiliche Amtshilfe [sic!] keinen Eingriffscharakter habe. Und wenn sie keinen Eingriffscharakter habe, dann brauche die Polizei auch keine polizeiliche Befugnisnorm. Und wenn sie keine polizeiliche Befugnisnorm brauche, dann fehle es einfach am Rechtscharakter der Maßnahme. Bei der Amtshilfe sei es genau umgekehrt. Wenn da hier Amtshilfe geleistet worden wäre, dann hätte die Polizei für die Durchführung der Maßnahme auch die Verantwortung zu übernehmen gehabt. Genau das wolle man in diesen Fällen nicht. Bei der Ermittlungshilfe wäre die Polizei dann nur als „Verpackungshelfer“, Transporthilfe hätte sie geleistet, um hier die Beräumung doch irgendwo noch mit Kräften zu unterstützen, ohne dass sie aber dann jede Akte selber noch in die Hand genommen hätte und versucht hätte, eine Zuordnung vorzunehmen.

953

Der verlesene **Vermerk von Dr. Schmidt und Herrn Seel aus dem Innenministerium vom 8. Januar 2015** (Akten-Nr. 32, Blatt 458 ff.) führt aus:

„Unterstützungsleistung der Thüringer Polizei für den TLfDI zur Wiederherstellung eines datenschutzgerechten Zustandes der insolventen Archivierungsfirma Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH in Immelborn;

Vorbereitender Vermerk für das Gespräch zwischen Herrn StS und Herrn TLfDI

I. Votum

Kenntnisnahme

II. Sachverhalt

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die dezidierte Darstellung im Schreiben der LPD vom 5.1.2015, das der Hausleitung vorliegt, Bezug genommen.

Den Anspruch auf Schutz von personenbezogenen Daten sichert Art. 6 Abs. 2 ThürVerf verfassungsrechtlich ab. Bereits durch die landesverfassungsrechtliche Verankerung bringt der Freistaat Thüringen zum Ausdruck, dass er dem Datenschütz einen hohen Stellenwert einräumt. Sowohl der TLfDI als auch die Thüringer Polizei gehören demselben Rechtsträger an, sodass in der Außendarstellung ein einheitlicher Vollzug des Datenschutzrechts geboten ist. Die vor dem VG Weimar, Az. 1 K 855/14 anhängige Streitsache sollte deswegen im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich beigelegt werden.

III. Bewertung

Zur außergerichtlichen Streitbeilegung erscheinen mehrere Vorgehensweisen geeignet. Zum einen ist denkbar, dass die Thüringer Polizei dem TLfDI keine Amtshilfe i. S. v. §§ 4 ff. ThürVwVfG, sondern sog. polizeiliche Ermittlungshilfe leistet, um den unstreitig erforderlichen datenschutzgerechten Standard in Immelborn wiederherzustellen (s. Ziff. 1 bis 4). Zum anderen sind auch andere Vorgehensweisen vorstellbar, wie der Sachverhalt praktisch angegangen werden könnte(s.Ziff.5.).

1.

Die alleinige Aufgabenzuständigkeit des TLfDI ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG

i. V. m. § 38 Abs. 6 BDSG. Der spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisung lässt sich entnehmen, dass der TLfDI Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung der nicht öffentlichen Stellen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der vollzugspolizeiliche Aufgabenraum nicht eröffnet ist, sodass keine originäre Zuständigkeit der Thüringer Polizei besteht (§ 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 ThürPAG). Bislang gingen die

Streitparteien davon aus, dass die Lagerhalle im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Amtshilfe beraumt werden soll. Die Amtshilfe ist in den Bestimmungen §§ 4 ff, ThürVwVfG unter engen Voraussetzungen geregelt, die von den Streitparteien aber auch von den beiden Gutachtern unterschiedlich interpretiert werden. Der Interpretationsstreit sollte dahingestellt bleiben. Unstreitig liegen die in § 48 ThürPAG geregelten Voraussetzungen über die Vollzugshilfe nicht vor, da unmittelbarer polizeilicher Zwang zur Durchsetzung von Verwaltungsakten des TLfDI nicht geboten sind.

2.

Um jedoch in der Sache zielführend voranzukommen, könnte dem TLfDI polizeiliche Ermittlungshilfe durch die Bereitschaftspolizei geleistet werden. Das Institut der polizeilichen Ermittlungshilfe ist in § 48 ThürPAG nicht geregelt. Sie fällt in den Bereich der Amtshilfe i. w. S. (s. Ebert/Seel, Kommentar zum ThürPAG, 6. Auflage, § 48, RN 31). Zum Teil wird die polizeiliche Ermittlungshilfe als Spezialfall der Amtshilfe eingeordnet (s. Honnacker/Beinhofer, Kommentar zum BayPAG, Art. 50, RN 10). Zwischen der verwaltungsrechtlichen Amtshilfe und der polizeilichen Ermittlungshilfe kann eine eindeutige Grenze gezogen werden.

Die polizeiliche Ermittlungshilfe ist eine Tätigkeit der Polizei, durch die sie eine andere Behörde bei der Aufklärung eines Sachverhaltes in tatsächlicher Hinsicht unterstützt. Sie wird anderen Behörden in Ausnahmesituationen gewährt, wenn diese aus Sparsamkeitsgründen sachlich oder personell nicht ausreichend ausgestattet sind, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Im Unterschied zur Amtshilfe ist die polizeiliche Ermittlungshilfe nicht mit Rechtseingriffen verbunden. In diesem Tätigkeitsraum dürfen von der Polizei also keine hoheitlichen Maßnahmen getroffen werden. Vielmehr liegt schlicht hoheitliches Handeln vor

(z. B. Beobachtung im Rahmen der Streife im Auftrag des Landratsamtes, ob ein Gewerbe- oder Bauverbot eingehalten wird oder die Übermittlung einer dringend gebotenen Baueinstellungsverfügung oder die Gewährung von technischer Amtshilfe).

- *Das bedeutet, dass die Polizei Ermittlungsaufträge, wie sie jedermann anstellen*

könnte oder Dienstleister anbieten könnten, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 2 PAG erledigen darf, da sie hierfür keine Befugnisnorm benötigt (vgl. auch Schmidtbauer/Steiner, Kommentar zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, Art. 50 RN 14). Solange die Tätigkeit keinen Rechtseingriffscharakter trägt, genügt die polizeiliche Aufgabenzuweisungsnorm aus § 2 Abs. 1 PAG.

- Andererseits sind Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt der Amtshilfe nach §§ 4 ThürVwVfG einzuordnen, sobald sie mit einem polizeilichen Rechtseingriff verbunden sind. In diesem Fall benötigt die Polizei eine polizeiaufgabenrechtliche Befugnis.*

Die Polizei könnte polizeiliche Ermittlungshilfe leisten. Die entsendeten Polizeibeamten

werden als ‚Erfüllungsgehilfen‘ lediglich bei Sortierung, Bereitstellung und Abtransport der Akten zum Versanddienstleister tätig. Eine inhaltliche Sichtung der Akten wird von der Polizei nicht verlangt und wäre ihr im Übrigen auch verwehrt, da diese eine Kenntnisnahme von Lebenssachverhalten zur Folge hätte, was rechtlich als eine Datenerhebung nach den §§ 32 ff. ThürPAG und als amtshilfefest einzustufen wäre. Besonders vor dem Hintergrund, dass die Konvolute auch Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, ist der Polizei eine inhaltliche

Kenntnisnahme verwehrt. Der TLfDI! muss deshalb durch geeignete Auftragserteilungen

und Aufsichtsmaßnahmen gewährleisten, dass die abgestellten Polizeibeamten, die schließlich dem Legalitätsprinzip nach § 163 StPO unterliegen, nicht lesen.

Da die Polizei nur als ‚Sortier- und Verpackungshelfer‘ eingesetzt werden soll, hat die ihr abverlangte Tätigkeit keinerlei Eingriffscharakter gegenüber denjenigen Unternehmen, die die Akten bei der insolventen Firma einlagerten. Die Erledigung der Hauptmaßnahme, nämlich die Wiederherstellung des datenschutzgerechten Zustandes, verbleibt beim TLfDI, wofür er die alleinige aufgabenrechtliche Verantwortung trägt. In eventuellen gerichtlich nachgelagerten Streitfällen wäre er passivlegitimiert.

3.

Die Tätigkeit des TLfDI löst Kosten aus, die von den Akten einlagernden Unternehmen zu tragen sind.

Zwar wird nach § 42 Abs. 3 ThürDSG das für Angelegenheiten des Datenschutzes zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 6 BDSG festzusetzen. Auch ist die Höhe der Gebühren und Auslagen nach dem Aufwand und der Bedeutung der Leistung für den Schuldner zu bemessen. Jedoch ist bislang eine spezielle Verordnung noch nicht ergangen, sodass die allgemeinen kostenrechtlichen Regelungen Anwendung finden (ThürVwKostG und ThürAllgVwKostO).

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG können Behörden des Landes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten nach Maßgabe des ThürVwKostG und der Verwaltungskostenordnung nach § 21 ThürVwKostG erheben. Der Gebührenanfall bestimmt sich nach § 1 i. V. m. Anlage 1 ThürAllgVwKostO (z. B. Zeitgebühr für die Bereitstellung zum Versand). Nach §. 11 Abs. 1 ThürVwKostG werden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, als Auslagen gesondert erhoben. Beispielhaft fallen Auslagen für Postdienstleistungen unter

§ 11 Abs.1 Nr. 2 ThürVwKostG.

4. •

Im Verhältnis Thüringer Polizei/TLfDI fallen weder Gebühren noch Auslagen an, die zu erstatten wären. Es gilt das Rechtsträgerprinzip. Nach § 8 Abs. 1 ThürVwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

5.

Andererseits wäre auch vorstellbar, dass man die Beräumung weiterhin unter Amtshilfegesichtspunkte verfolgt. Mögliche Ansatzpunkte für eine solche vergleichsweise Lösung finden sich eventuell auf aktueller tatsächlicher Ebene:

- *Die haushälterischen Voraussetzungen haben sich geändert. Durch die vorläufige*

Haushaltsführung dürfte die Beauftragung eines externen Dienstleisters derzeit strengen Anforderungen unterliegen. Zur Vermeidung einer weiteren Gefährdung der eingelagerten Akten ist die Frage der Amtshilfe daher unter neuen Gesichtspunkten zu prüfen.

- *Ein aktueller Überblick über die tatsächlichen Gegebenheiten (Umfang der Akten, Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen) vor Ort in Immelborn fehlt. Zwar war die Polizei im Sommer vergangenen Jahres schon vor Ort. Deshalb könnte ein nochmaliger Ortstermin vereinbart werden. Auf dessen Basis lassen sich eventuell Vergleichsverhandlungen aufbauen.*
- *Art und Umfang der zu leistenden Maßnahmen sollten auf der Basis der Erkenntnisse dieses Ortstermins eingegrenzt und konkreter beschrieben werden. Das TMIK sollte an seiner Rechtsauffassung festhalten, dass die geforderte Amtshilfe keine Einsichtnahme von Polizeibeamten in die Akten umfasst. Die Amtshilfe der Polizeibeamten könnte, sich danach ausschließlich auf die logistische Unterstützung beschränken.*
- *Beklagter im gerichtlichen Verfahren ist der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Innenminister und dieser vertreten durch den Präsidenten der LPD. Gerichtet ist die Klage jedoch konkret auf Amtshilfe durch die Bereitschaftspolizei. Speziell unter dem Gesichtspunkt einer vergleichweisen Einigung wäre zu überlegen, ob eine ressortübergreifende Amtshilfe in Betracht kommt, bei der mehrere Ressorts der beklagten Landesregierung die logistische und personelle Unterstützung feisten. In Betracht kämen vor allem Ressorts, die in ihrem nachgeordneten Bereich über die entsprechende Logistik verfügen.*

Zu überlegen wäre, ob man diese Vergleichsverhandlungen durch RA Dr. Esser als Prozessbevollmächtigten und Organ der Rechtspflege vornehmen lässt. Eventuell käme als Ausgangsbasis auch ein richterlicher Hinweis bzw. ein Erörterungstermin vor Gericht in Betracht. Auch dies wäre über Dr Esser zu klären.

6.

Fazit:

Dem TLfDI wird empfohlen, einen dezidierten Antrag auf polizeiliche Erfüllungshilfe zu stellen, der Umfang und Dauer der zu erwartenden Unterstützungsleistung beinhaltet Folgt man der unter Ziff. 5. vorgestellten Lösungsvariante, sollte Amtshilfe nach den §§ 4 ff. ThürVwVfG entsprechend den heutigen tatsächlichen Bedingungen beantragt und gewährt werden.

Ferner sollte seitens des TLfDI gegenüber dem Gericht angezeigt werden, dass

eine außergerichtliche Streitbeilegung ansteht und deswegen die Parteien das

Ruhen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

Sollte der TLfDI einen entsprechenden neuen oder präzisierten Antrag stellen, bedarf es nach § 6 Abs. 2 ThürPOG einer an die Bereitschaftspolizei gerichteten polizeilichen Einsatzweisung, die vom Referat 42 aufgrund des gestellten Antrags zu erlassen wäre. Eventuelle anderweitige Einsatzbelange gehen vor.

Da die Unternehmen, die Akten einlagern, eine individuelle öffentliche Leistung in Anspruch nehmen, sind sie Kostenschuldner im Sinne des ThürVwKostG. Von ihnen können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Kosteneinnahmen dürften die entstehenden Kostenausgaben des Freistaats Thüringen bei weitem übersteigen.

Im Verhältnis Polizei/TLfDI gilt das Rechtsträgerprinzip, sodass weder Gebühren noch Auslagen anfallen, die für die Polizei erstattungsfähig wären.

Lothar Seel“

954 Auf Vorhalt durch Inaugenscheinnahme eines Vermerks aus Innenministerium vom 8. Januar 2015 bekundet der **Zeuge Futterleib**, dass er bei der Erstellung dieses Vermerks nicht eingebunden gewesen sei und diesen auch nicht kenne.

955 Die Ermittlungshilfe als besondere Form der Amtshilfe sei nach Bekunden des **Zeugen Seel** nicht unzulässig gewesen. Die Polizei habe bei der Ermittlungshilfe keine Kenntnis vom Inhalt der Akten erhalten. Es sei nur Transport-, Sortier- und Verpackungshilfe gewesen. Deswegen sei es auch keine Amtshilfe im rechtlichen Sinne des § 5 gewesen. Ein privates Unternehmen habe diese Problemstellungen nicht gehabt, weil es kein Hoheitsträger wäre. Ein privates Unternehmen hätten die Akten im Aktenlager im Auftrag des TLfDI beräumt. Das Institut der Ermittlungshilfe sei eine Zufallserkenntnis gewesen. Deswegen habe die Ermittlungshilfe 2013 auch nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Der Zeuge habe den Sachverhalt mit dem Datenschutzbeauftragten im Hause seinerzeit nicht erörtert. Die Ermittlungshilfe sei seine persönliche Idee gewesen und keine Zuarbeit von Dritten. Herr Götze habe diese im Vermerk mit einer Eins im Kringel gekennzeichnet, was wohl bedeute, er habe sie als Variante aufgegriffen. Zudem habe er im fraglichen Vermerk vom 8. Januar auch einen weiteren Kringel mit einer Zwei versehen, dem der Zeuge entnommen habe, er befürworte einen weiteren Ortstermin mit dem TLfDI. Der Zeuge habe dies als Aussage dahingehend verstanden, dies sei ein gangbarer Weg. Da sich das Problem dann aber anders gelöst habe, habe man auf die Idee der polizeilichen Ermittlungshilfe nicht mehr zurückgreifen müssen. Zur Frage, ob den Überlegungen zur Einsatzbelastung im Zusammenhang mit der Ermittlungshilfe angestellt worden seien, gab der Zeuge an, es hätte durch ihn keine Nachfrage gegeben, inwieweit jetzt die Einsatzbelastung der Polizei niedrig sei oder nicht. Erfahrungsgemäß sei sie zu Beginn eines neuen Jahres niedriger. Das Referat 42 hätte dann eine Einsatzanweisung geben müssen, falls die Bereitschaftspolizei eingesetzt worden wäre. Das hätte man dann erörtern müssen. Aber bei zehn bis fünfzehn Beamten, einem Halbzug, hätte man es auch durchaus hinbekommen, diese für den Zweck der Ermittlungshilfe bereitzustellen.

956 Der **Zeuge Dr. Hasse** bekundete, dass er nach dem Regierungswechsel zu einer Kontaktaufnahme mit dem TMIK gekommen sei. Staatssekretär Götze sei Anfang des Jahres 2015 beim TLfDI gewesen. Herr Götze habe dem Zeugen Hilfe signalisiert und Amtshilfe in Aussicht gestellt. Das habe allerdings nicht dazu geführt, dass die Klage gleich fallen gelassen worden sei. Der Zeuge habe Herrn Götze über die Absicht informiert, das Problem mittels Nachtragsliquidation zu lösen und dass man noch etwas abwarten solle, weil man möglicherweise die Hilfe der Polizei gar nicht mehr benötige. Zudem habe man nicht genau gewusst, wie Herr Wagner als Nachtragsliquidator

arbeiten werde. Es hätte sein können, dass er sich nicht an das halte, was man mündlich vereinbart habe. Wenn dem so gewesen wäre, hätte der Zeuge die zwischenzeitlich nur für ruhend erklärte Klage wieder aufleben lassen, sodass er das Klageverfahren gegen das neue Innenministerium weiterverfolgt hätte. Als das Aktenlager dann gänzlich beräumt gewesen sei, habe man einvernehmlich die Einstellung der Klage beantragt.

957

Im Zusammenhang mit dem Verfahrensstand der Angelegenheit Immelborn bei Amtsantritt des **Zeugen Götze** bekundete dieser, dass er im Jahr 2014 den Stand vorgefunden habe, wie er sich auch aus den Akten ergeben dürfte, dass das Klagebegehren des TlfdI vor dem VG Weimar anhängig gewesen sei. Das Innenministerium hatte einen Anwalt beauftragt. Die Schriftsätze waren ausgetauscht und es hatte noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden. Das dürfte der Stand gewesen sein.

958

Zum Hintergrund der Gespräche des Zeugen mit dem Betroffenen Dr. Hasse und zum Inhalt der Gespräche bekundet der Zeuge Götze, dass er nach seinem Amtsantritt auch zu dem TlfdI Kontakt aufgenommen habe. Ein Beratungsgegenstand dieser Gespräche, die im Januar stattgefunden hätten, sei auch ganz allgemein die Zusammenarbeit zwischen Innenministerium und TlfdI gewesen. Natürlich sei auch dieser Rechtsstreit um das Amtshilfeersuchen zum Aktenlager Immelborn besprochen worden. Nach seiner Erinnerung hätten zwei Gespräche stattgefunden, eines am 13. und eines am 27. Januar 2015. Zunächst habe man die bis dahin vertretenen Rechtspositionen beider Seiten ventiliert. Auf beiden Seiten habe aber schon das Ziel bestanden, zu einer Einigung zu kommen. Im Interesse der Sache habe er dann im Innenministerium veranlasst zu nochmal zu prüfen, wo man sich einigen könnte. Dazu finde sich in der Akte auch ein Vermerk vom Anfang Januar. Er habe sich vorstellen können, dass man den TlfdI über den Weg einer Ermittlungshilfe unterstützen könnte. Wenn es nicht zu einer anderen Entwicklung gekommen wäre, hätte er diese auch angeboten. Gesprächsinhalt des zweiten Gesprächs am 27. Januar 2015 sei eine andere Entwicklung gewesen. Der TlfdI habe dann über einen Dritten die Beräumung des Aktenlagers realisieren können. Auf Befragen äußerte der Zeuge, dass der TlfdI ihm nicht erläutert habe, wie er zu der Erkenntnis kam, dass aus seiner Sicht geräumt werden kann. Auf Nachfrage, ob er von jemandem beauftragt worden sei sich mit dem Klageverfahren zu befassen, antwortete der Zeuge, dass dies seine Aufgabe als Staatssekretär wäre. Das Klageverfahren habe sich häufig in den Zeitungen wiedergefunden und er glaube auch bei den Bürgerinnen und Bürgern habe es wenig Verständnis für so einen Streit gegeben. Deshalb habe es im Interesse aller liegen sollen diese Situation schnellstmöglich zu bereinigen. Es sei einfach ein rein praktischer Ansatz gewesen.

959 Auf Nachfrage zum konkreten Inhalt der Ermittlungshilfe bekundete der Zeuge Götze, dass damit – untechnisch gesprochen – handwerkliche Unterstützungsleistungen gemeint gewesen seien. Es ginge ja darum, dass das ganze Lager voller Aktenpaletten stand und der Umgang mit dem Aktenbestand schon rein körperlich eine Herausforderung gewesen sei. Da sei die Position des Innenministeriums die gewesen, Polizisten nicht mit einer inhaltlichen Prüfung der Akten zu beschäftigen oder zu befassen. Allerdings wäre es möglich gewesen, diese körperlichen Arbeiten dort einfach unterstützend mit auszuführen.

960 Auf Nachfrage zum Verlauf des Gesprächs am 27. Januar 2015 sagte der Zeuge, es sei ein Fortsetzungstermin vom 13. Januar gewesen, bei dem es nur darum gegangen sei wie man weiter miteinander umgehen wolle. Er meine, dass es schon klar gewesen sei, dass der Datenschutzbeauftragte seine Unterstützung nicht mehr brauche. Deswegen seien Sachen wie die Ermittlungshilfe nicht weiter erörtert worden. Nach seiner Erinnerung sei das Gespräch zu zweit geführt worden und dürfte relativ kurz gewesen sein.

961 Der Zeuge sagte aus, die zu klärenden Fragen seien recht überschaubar gewesen. Für die praktische Frage der Beräumung des Aktenlagers habe sich durch den Datenschutzbeauftragten eine Lösung abgezeichnet. Das Problem habe sich für ihn dann auf das anhängige Verfahren vor dem VG Weimar reduziert. Auf Veranlassung des Datenschutzbeauftragten und des Prozessvertreters des Innenministeriums sei dann das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden. Mehr habe es in diesem Zusammenhang nicht zu klären gegeben.

962 Der Zeuge führte aus, wenn es diese Lösung nicht gegeben hätte, hätte das Innenministerium klären müssen ob der Weg der Ermittlungshilfe funktioniert hätte. Er habe da aber völlig emotionslos reagiert, da es sich nur um einen Vorgang neben vielen anderen die man als Staatssekretär auf dem Tisch liegen habe, gehandelt habe. Man habe der Sache wegen ein großes Interesse gehabt das zu klären und sei selbstverständlich froh gewesen, dass sich eine andere Lösung, die zu einem schnellen Erfolg führte, abgezeichnet habe.

963 Zur Beendigung des Verwaltungsgerichtsverfahrens bekundete der Zeuge Götze, dass der TLfDI am 5. Februar 2015 eine Pressekonferenz gegeben habe, bei der er auch noch mal dargelegt habe, wie man mit Immelborn weiter umgehen werde. Nach der tatsächlichen Beräumung des Aktenlagers, seien beide Seiten zu dem Schluss gekommen, dass damit eigentlich der nächste Schritt die Anordnung des Ruhens des Verfahrens wäre. Entsprechende übereinstimmende Anträge seien auch gestellt worden. Am 11. Februar 2015

habe es dann einen Beschluss des VG Weimar zum Ruhen des Verfahrens gegeben. Im Innenministerium habe man erstmal schauen wollen, ob es tatsächlich gelingt, das Aktenlager zu beräumen. Nachdem das gelungen war, sei es um die Frage gegangen, wie man prozessual weiter verfährt. In der Folge habe der TlfdI in einem Schreiben die Erledigung des Verfahrens in Aussicht gestellt. In der Folgezeit hätten beide Seiten übereinstimmend eine Erledigungserklärung abgegeben. Eine Einigung über die Kostentragung sei dann in der Folgezeit nicht zustande gekommen. Zwei Vermerke aus der Abteilung 1, einen vom 19. April 2015 und vom 5. Mai 2015 beleuchteten die ganze Rechtslage noch mal komplett unter Einschluss des Ordnungsbehördengesetzes. Dann gebe es noch einen Vermerk vom 5. Mai 2015 der die Frage der Erledigung behandelte, also insbesondere: haben wir ein erledigendes Ereignis, gibt es noch ein Rechtsschutzbedürfnis zur Fortführung dieses Rechtsstreits. Das sei in den Vermerken alles verneint worden. Im Hinblick auf eine mögliche Einigung zur Kostentragungspflicht stand nach Erinnerung des Zeugen der Vorschlag der Aufhebung der außergerichtlichen Kosten, und im Übrigen die Quotelung 60/40. Der Zeuge habe sich damals wegen der unsicheren Rechtslage für eine komplette Kostenaufhebung, also 50/50 eingesetzt, was aber nicht zu einer Einigung geführt habe, sodass am Ende das Gericht entschieden habe.

964

Es sei die Frage einer außergerichtlichen Einigung zu den Kosten diskutiert worden, zu der es keine Einigung gegeben habe, so dass das Gericht über die Kostentragung wie folgt entschieden habe: *„Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da die Erfolgsaussichten der Klage nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand völlig offen sind.“* Das sei der entscheidende Satz gewesen.

965

Der **Kostenbeschluss des VG Weimar vom 18. Februar 2016**, -1 K 855/14 We (Akten-Nr. 1, Blatt 174 f.) lautet im Wortlaut:

„Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz

und die Informationsfreiheit (TlfdI),

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt,

Kläger

gegen

den Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Leiter der Landespolizeidirektion

Sachgebiet 32 - Recht / Prozessvertretung,

Andreasstraße 38, 99084 Erfurt

Beklagter

Prozessbevollm.:

Rechtsanwälte Dr. Leese und Partner,

Alfred-Hess-Straße 23, 99094 Erfurt

wegen Datenschutzrechts

*hat die I. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Richter am
Verwaltungsgericht Heinz als Berichterstatter am 18. Februar 2016 beschlossen:*

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Frage zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Diese Entscheidung ist in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts ist in erster Linie darauf abzustellen, wer bei Fortsetzung der Streitsache voraussichtlich unterlegen wäre. Der verlierende Teil trägt dann die Kostenlast. Ist dagegen der Ausgang des Rechtsstreits noch offen, kommt eine Kostenentscheidung in Betracht, die jede Partei gleichmäßig belastet. Schließlich fällt bei der nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffenden Entscheidung noch erheblich ins Gewicht, wer das erledigende Ereignis herbeigeführt hat. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da die Erfolgsaussichten der Klage nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand völlig offen sind.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 GKG.“

gezeichnet Heinz“

966

Zum Ruhen des Verfahrens bekundete der **Zeuge Dr. Esser**, dass darüber gesprochen worden sei, dass eine streitige Entscheidung nicht zwingend gewünscht werde, soweit er das in Erinnerung habe, von beiden Parteien nicht zwingend gewünscht werde. Er meine, sich da noch an ein Gespräch zu erinnern, was er mit Herrn Staatssekretär Götze gehabt habe in dem Zusammenhang, bevor es dann zu diesem Ruhensantrag des Klägers gekommen sei. In diesem Gespräch sei es darum gegangen, dass wohl schon ein Gespräch mit Dr. Hasse stattgefunden habe mit dem Tenor, man möchte nicht zwingend eine gerichtliche Entscheidung, weil wohl auch in der Zwischenzeit sich Dinge ereignet hätten, wie sich die Angelegenheit erledigen ließe, ohne eine gerichtliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen. Nach der Anordnung des Ruhens des Verfahrens durch das Gericht, habe er noch in Erinnerung, dass man dann eine Abstimmung getroffen habe. Er wisse noch, dass man gesagt habe, man bringe das Verfahren zum Ruhen, beide erklären das Verfahren für erledigt und überlassen die Kostenentscheidung dem Gericht. Das sei, so wie er das mitbekommen habe, die Verfahrensweise gewesen, auf die man sich verständigt gehabt habe. Er glaube, dass man dann auf einmal jemanden gefunden hatte, der dann das habe erledigen können und dass das wohl das erledigende Ereignis war und dass man

dann das Interesse nicht mehr an einer gerichtlichen Entscheidung gehabt habe. Hätte man dem Ruhen nicht zugestimmt, was man ja hätte machen können, dann wäre der Ruhensbeschluss nicht in die Welt gesetzt worden hätte das Gericht möglicherweise, weil Verwaltungsgerichte nicht immer zeitnah terminieren, im Lutherjahr terminiert.

967

Der **Zeuge Seel** sagte aus, dass er in Sachen Immelborn noch einen dritten Termin mit der Hausleitung im April gehabt habe. In der Zwischenzeit sei dann die Beräumung von Immelborn durchgeführt worden, er glaube, auch sogar weitestgehend schon abgeschlossen gewesen. Bei diesem Termin seien dann noch Herr Dr. Hinkel, Herr Bischler, und auch jemand noch von der Abteilung 1, Herr Dr. Schmidt, und er dabei gewesen. Dann sei es eigentlich nur noch darum gegangen, wie die Kostenverteilung im Endeffekt erfolgen solle. Das sei aber ein Schwerpunktthema gewesen, das dann durch die Abteilung 1 selber federführend bearbeitet worden sei, wie überhaupt die ganze Federführung von diesem Verfahren bei der Abteilung 1 gelegen habe.

968

Der **Zeuge Götze** bekundete, jeder prognostiziere aus seiner Perspektive wie ein Verfahren ausgehen könnte. Da es noch keine Verhandlungen gegeben habe, habe man auch noch keine Richtung gehabt in die das Gericht in seiner Entscheidung gehen würde. Es sei aus seiner Sicht deshalb angemessen gewesen die Risiken gleich zu verteilen. Der Prozessgegner Datenschutzbeauftragter habe dies anders bewertet. Dies sei der einzige Grund gewesen, warum sie nicht zueinander gekommen seien.

969

Der **Zeuge Dr. Esser** bekundete, dass er zur Kostentragung zuerst die Abstimmung übermittelt bekommen habe, beide erklären für erledigt und überlassen die Kostenentscheidung dem Gericht. Nachdem die Erledigungserklärung des Klägers einen Kostenantrag enthalten habe, habe er sich veranlasst gesehen auch einen Kostenantrag zu stellen. So sei es dann dazu gekommen, dass man in den sich dann anschließenden Schriftsätzen noch mal im Einzelnen wechselseitig mitgeteilt habe, dass der andere falsch liege. Das habe am Ende zu der auch rein pragmatischen Entscheidung des Verwaltungsgerichts geführt, zu sagen, das Ergebnis sei völlig offen, man hebe die Kosten gegeneinander auf.

V. Ton- Film und Bildbeschreibungen zu „Aktenlager-Immelborn“

1. Radioberichtbeschreibung

970

a) DVD1 – Radiobeitrag im Deutschlandfunk Kultur, gesendet am 11.08.2014

Sprecher: *Lutz Hasse eilt ins Vorzimmer. Seine Mitarbeiterin holt einige Wasserflaschen aus dem Schrank.*

Dr. Hasse: *Vielleicht für den Fahrer. Hat er was dabei? Gut, dann sind wir jetzt ein paar Stunden weg. Wenn etwas ist, bitte SMS.*

Mitarbeiterin: *Ja.*

Sprecher: *Thüringens oberster Datenschützer ist ein 1,96-Meter-Hüne. Er packt drei Wasserflaschen mit einer Hand, geht Richtung Fahrstuhl. Immelborn steht für heute in seinem Kalender. Vor dem Fahrstuhl wartet schon seine Kollegin Petra von der Gönne, eine schwere Handtasche über der Schulter.*

Dr. Hasse: *Haben Sie das Brecheisen dabei?*

Frau von der Gönne: *Alles mit: Hammer und Meisel.*

Dr. Hasse: *Echt?*

Frau von der Gönne: *Ja, natürlich.*

Dr. Hasse: *Und Öl.*

Sprecher: *Hammer, Meisel, Öl, Wasserflaschen, die Standardausrüstung für einen Datenschutzeinsatz in Immelborn. Immelborn, das sagte den beiden lange nichts.*

Dr. Hasse: *Nein, nie gehört, bis wir einen Tipp bekommen haben von einer Ärztin, die dort ihre Akten eingelagert hat in diesem Aktenlager. Dann sind wir gleich raus, haben uns das angeguckt. Na ja, dann haben wir die Bescherung gesehen. Großes Fabrikgebäude, drei Stockwerke, also Erdgeschoss und zwei Stockwerke, je 1.000 Quadratmeter groß, vollgestopft mit Akten, umgestürzte Regale, umgestürzte Kistenberge.*

Sprecher: *Bis zu zehn Jahren müssen Ärzte und Rechtsanwälte ihre Akten aufbewahren, da spart die Auslagerung Platz im Büro und Praxis. Dutzende Firmen bieten ihre Dienste an. Pro Aktenordner sind zwischen 6 und 12 Cent pro Monat fällig.*

Dr. Hasse: *Der Kostendruck ist da. Es gibt ‚schwarze Schafe‘. Da wird also eine Immobilie gekauft, vielleicht auch eine Schrottimmoblie. Die wird zugepackt mit Akten und man taucht dann ab, so wie im Fall Immelborn. Der Geschäftsführer ist abgetaucht in der Schweiz.*

Sprecher: *Der Verantwortliche ist weg. Die Akten bleiben zurück und liegen herum in Immelborn. Mehrfach sind Diebe eingestiegen. Solche Daten sind ein gefundenes Fressen für potenzielle Erpresser und andere Kriminelle. Nach 80 Kilometern ein holpriger Kiesweg. Er führt am Bahnhof vorbei, ganz hinten links ein dreigeschossiger Backsteinbau. Ungestört wuchern Gras und Bäume, einige Fenster sind eingeschlagen. Ad Acta Aktenmanagement & Beratung GmbH verkünden immer noch große, blaue Buchstaben. Das Glas im Stahlrahmen der Eingangstür ist zersplittert. Eine Metallplatte sichert den Eingang von innen.*

Dr. Hasse: *Das ist eine elende Sucherei, ehe man da reinkommt.*

Sprecher: *Die beiden ziehen, drücken, sprühen, es hilft nichts. Hasse nimmt einen Schluck Wasser, Petra von der Gönne holt Hammer und Stemmeisen aus der Handtasche.*

Frau von der Gönne: *Willst du mal ...*

Sprecher: *Endlich gibt die Tür nach.*

Frau von der Gönne: *Prima.*

Dr. Hasse: *Auch diese Hände können zärtlich sein.*

Frau von der Gönne: *Ach! – Klasse.*

Sprecher: *Kühle, muffige Luft dringt aus dem Inneren. Auf dem Boden liegen Glasscherben. Ende Juli war der letzte Einbrecher hier. Graffitis überziehen die gekalkten Wände. In der riesigen Lagerhalle stehen Regale eng an eng, ragen bis zur Decken, immer neun Aktenordnerreihen übereinander auf 1.000 Quadratmetern.*

Dr. Hasse: *Ich werde einen aufmachen, was hier jetzt so Schickes drin ist.*

Frau von der Gönne: *Aber die Erfahrung hat eben leider auch gesagt: Was draufsteht, ist nicht unbedingt drin. Also deswegen – man müsste das wirklich alles in die Hand nehmen.*

Dr. Hasse: *Oh! Ja, so Bankunterlagen, die wir jetzt gerade gefunden haben, die lasse ich gleich mal wieder verschwinden.*

Sprecher: *Schnell stopft er die Akte zurück. Schließlich ist er Datenschützer. Und was er hier vor sich hat, sind höchstpersönliche, sensible Daten aus vielen Lebensbereichen.*

Dr. Hasse: *Also Rechtsanwaltskanzleien, Insolvenzverwalter, Personalabteilungen von Unternehmen, dann auch medizinische Akten.*

Sprecher: *Durch die ersten beiden Stockwerke hat sich Hasse mit seinen 18 Mitarbeitern mühsam durchgewühlt. Eine erste Sichtung – mehr nicht. Hasse stapft weiter nach oben. Die großen Überraschungen warten im Dachgeschoss. Da liegen meterhoch Aktenkartons übereinander. Mit seinen 1,96 Metern wirkt der Datenschützer vor dieser Kulisse eher klein.*

Dr. Hasse: *Ich sehe jetzt in diesen Kisten da und hier in den sogenannten Gittercontainern – da bräuchte ich jetzt einfach mal ein bisschen Hilfe, dass wir vielleicht mit einem Hubwagen oder vier Mann, vier Ecken uns hier durchwursteln und dann die Dinger runterwuchten und dann den Inhalt sichten. Also Inhalt sichten, das könnten wir dann wieder machen, aber hier muss man einfach ein bisschen Kraft entfalten, um hier klar Schiff zu machen.*

Sprecher: *Der Datenschutzbeauftragte Hasse und seine Mitarbeiter können die Aktenberge nicht abtragen. So viel ist klar. Die Polizei soll helfen. Hasse hat um Amtshilfe gebeten, aber das Innenministerium lehnt ab. Darüber ist er sauer, erzählt er auf der Rückfahrt. Dass ihn der CDU-Innenminister als unfähig und überfordert in Sachen Immelborn bezeichnet hat, nimmt er sportlich und kontert auf seine Weise.*

Dr. Hasse: *Wir haben jetzt die Klage auf Amtshilfe eingereicht beim Verwaltungsgericht Weimar.*

Sprecher: *Nun muss ein Gericht klären, ob der Innenminister in Thüringen dem Datenschutzbeauftragten helfen muss oder nicht. Die Aktenberge mit den persönlichen Daten unzähliger Bürger bleiben so lange dort, wo sie sind – in einem verwahrlosten Backsteingebäude in der thüringischen Provinz.*

b) DVD 2 – Radiobeitrag im Deutschlandfunk, gesendet am 20.01.2014

Interviewpartner: *Der Ort wäre in einem Krimi der perfekte Platz für Spannung und Verbrechen. Ein verlassenenes, finsternes Gelände hinter einem Provinzbahnhof, darin eine alte Fabrikhalle aus Backstein, große, dunkle Fenster. Der Regen tropft durch das kaputte Vordach.*

Herr Matzke: *Ja, für einen Tatort wäre es nicht schlecht.*

Sprecher: *Aber Johannes Matzke fürchtet sich nicht. Ihn umgeben über 250.000 Aktenordner, herrenlos zurückgelassen von einem Aufbewahrungsunternehmen. Dessen Geschäftsführung ist vor fünf Jahren abgetaucht. Erst vor einem halben Jahr fiel das auf. Matzke ist im Auftrag des Thüringer Datenschutzbeauftragten hier.*

Herr Matzke: *Wir müssen jetzt uns hier um das Aufräumen kümmern. Das große Problem bei der Sache ist, dass – wie üblich in der Branche – nach dem sogenannten chaotischen System eingelagert wird. Das bedeutet, Sie stellen die Akten dort rein, wo gerade Platz ist, ohne irgendein System, und hinterlegen das im Computer. Das Problem ist, dass von der IT-Technik nichts mehr übrig ist, sprich, aus dem chaotischen System ist dann das System verschwunden und das Chaos geblieben. Deswegen wissen wir gar nicht so genau, was in den Regalen steht und müssen uns das alles genau und akribisch anschauen, damit wir dann auch die richtigen Leute anschreiben können.*

Sprecher: *Seit Wochen kommt Johannes Matzke immer wieder nach Immelborn in Westthüringen. Er hat – meist allein – Müll beiseite geräumt, Kisten durchgeschaut, umgefallene Aktenberge wieder aufgerichtet und einen Marder aus seinem Versteck aufgescheucht. Die meiste Zeit aber hat er im Erdgeschoss 13 Regale durchgeschaut; jedes 4 Meter hoch und 20 Meter lang, 12 Ordner pro Meter jeweils auf beiden Seiten.*

Herr Matzke: *Wir können ja mal weitergehen. Ich muss mir jeden Ordner genau angucken – richtig.*

Sprecher: *In den beiden oberen Stockwerken lagern auf insgesamt 3.000 Quadratmetern noch deutlich mehr Akten.*

Herr Matzke: *Es ist ein Haufen Zeug, was hier rumsteht. Und es ist natürlich auch nicht ganz ungefährlich, weil hier eine Menge Unrat abgeladen worden ist und man natürlich bis oben*

gehen muss, um zu gucken, was da oben liegt. Da muss man dann auch hochklettern mit einer Leiter und alles ziemlich wackelig. Noch dazu kommt der ganze Dreck. Also so richtig lecker ist es hier nicht zu arbeiten.

Sprecher: Matzke und seine Kollegen sollen dafür sorgen, dass alle 250.000 Akten zu ihren Eigentümern zurückfinden, denn es sind durchaus sensible Akten dabei von Anwälten, Insolvenzverwaltern, Ärzten, aber auch Personalakten von größeren Unternehmen. Für diese Akten gelten gesetzliche Aufbewahrungsfristen und der Eigentümer bleibt für den Datenschutz verantwortlich, erklärt der Thüringer Datenschutzbeauftragte Lutz Hasse.

Dr. Hasse: Und dann natürlich die Gespräche zu führen, dass diese Akten zurückzunehmen sind, obwohl Geld geflossen ist, obwohl es Verträge gibt mit dem Archivierungsdienstleister, das ist manchmal ein zähes Geschäft, wenn man da diesen Auftraggebern darlegen muss, dass das Datenschutzrecht hier eine andere Verantwortlichkeit sieht als das Zivilrecht mit seinen Vertragsgestaltungsbestimmungen.

Sprecher: Hasse fordert vom Innenministerium Amtshilfe. 10 bis 20 Polizisten sollten ihn für zwei bis drei Wochen unterstützen. Der Innenminister lehnt strikt ab. Das sei nicht seine Zuständigkeit. Der Datenschutzbeauftragte solle sich eben Leute dazukaufen. Nun will der gegen das Innenministerium klagen.

Dr. Hasse: Es wird ja auch argumentiert, dass meine Behörde das, weil es so überschaubar ist, auch eben alles selber leisten könnte, aber ich bin nicht der Datenschutzbeauftragte von Immelborn. Wir haben hier in Thüringen einige Datenschutzlecks und wir sind durchaus gut beschäftigt hier in Thüringen auch für längere Zeit noch.

Sprecher: In Immelborn wird unterdessen ausgemistet. Eine Firma sortiert Akten aus, die geschreddert werden können. 60.000 Ordner hat der Datenschutzbeauftragte bereits zurückgeführt. Das sieht man kaum, meint Johannes Matzke, der sich hier als Jurist durch den Staub gräbt.

Herr Matzke: Da hinten geht es noch mal weiter. Da geht die Kartoneinlagerung weiter. Da müssen wir ein bisschen vorsichtig sein, da gibt es eine ein bisschen einsturzgefährdete Stelle. Wenn man ungünstig steht und die kippen, dann war es das. Ein Aktengrab, genau.

c) DVD 3 – Radiobeitrag im Datenkanal 29, gesendet am 19.12.2013

Sprecher: ... den Auftrag, der jetzt schon fast sicher ist, wieder.

Dr. Hasse: Das ist so nicht nur im unternehmerischen Bereich, das kommt auch im behördlichen Bereich vor, dass Behörden sich Sachverstand sozusagen einkaufen und die zum Teil komplette Datenverarbeitung in private Hände geben. Aber im unternehmerischen Bereich, bei Firmen haben wir es auch verstärkt festgestellt, dass dort Sachverstand eingekauft wird, also beispielsweise dass die Personalabteilungsdaten outgesourct werden und auch von einer anderen Firma bearbeitet werden, archiviert werden, nach Fristablauf auch gelöscht werden, also dass man diesen ganzen Bereich Datenverarbeitung outsourct. Ja, wenn das so ist, dann tauchen natürlich datenschutzrechtliche Fragen auf, die man erst mal verstehen muss, denn wenn man eine Firma ist und lagert die Datenverarbeitung ganz oder zum Teil aus, dann bleibt man – das muss man wissen – nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz verantwortlich für die Datenverarbeitung, obwohl es also zwischen der Firma, die die Daten auslagert, dem sogenannten Auftraggeber und dem Auftragnehmer, also der neuen weiteren Firma, die die Daten verarbeitet, einen Vertrag gibt zivilrechtlicher Art, bleibt nach Datenschutzrecht der Auftraggeber, also die Firma, die diese Datenverarbeitung auslagert, weiter verantwortlich. Wenn also was schief läuft, halte ich mich als Datenschutzbeauftragter an den Auftraggeber, also an die Firma, die die Datenverarbeitung herausgibt. Die kann sich dann im Innenverhältnis auf der vertraglichen Grundlage an den Auftragnehmer halten. Wir können in gewissem Umfang auch an den Auftragnehmer herangehen. Ja, aber das sind eben so Gedankengänge. Wenn beispielsweise eine Arztpraxis die Bearbeitung/Lagerung der medizinischen Daten outsourct und einer Privatfirma überträgt, muss es einen Vertrag geben, aus dem hervorgeht, dass der Arzt zum einen Rechte hat, um zu kontrollieren, ob das Datenschutzrecht beim Auftragnehmer, also der Firma, die die Daten verarbeitet, eingehalten wird. Da gibt es auch Pflichten, die – um im Beispiel zu bleiben – der Arzt hat, um zu kontrollieren, ob das datenschutzrechtlich alles in Ordnung ist, und der Arzt bleibt datenschutzrechtlich verantwortlich dafür, was mit den Daten beim Auftragnehmer passiert. Und dieser Gedankengang ist bei vielen in den Köpfen nicht drin. Gut, damit wird man auch nicht geboren, so etwas steht nur im Gesetz. Auf so etwas kommen eben nur Juristen. Aber in § 11 Bundesdatenschutzgesetz kann man das ganz gut nachlesen.

Ja, beispielsweise im Fall Immelborn führt das eben dazu – oder diesem herrenlosen Aktenlager, was wir entdeckt haben mit einer Viertelmillion Akten, führt das eben dazu –, dass die Auftraggeber, die ihre Akten dort gelagert haben bei einem Auftragnehmer, jetzt von

uns ersucht werden, alle ihre Akten wieder zurückzunehmen. Da gucken wir natürlich oft in erstaunte Augen, weil die sagen ja, ich habe doch einen Vertrag mit dem Auftragnehmer, der ist doch dafür zuständig. Im gewissen Sinne ja, aber wenn die Firma pleite ist und die natürlichen Personen sind abgetaucht – da haben wir ja auch einen entsprechenden Strafantrag gestellt –, aber die sind im Moment nicht auffindbar, dann sagt das Datenschutzrecht: Datenschutzbeauftragter halte dich an den Auftraggeber, also beispielsweise Ärzte oder Personalabteilungen, Insolvenzverwalter, Rechtsanwaltskanzleien. Da sind eine ganze Menge dabei in Immelborn.

Sprecher: *Schön, dass Sie das mit Immelborn gerade ansprechen. Vielleicht für den Zuhörer, der das Thema noch nicht kennt – also es gibt auch diverse Leute, die unsere Sendung über das Internet hören und vielleicht mit den Thüringer Sachen nicht ganz so vertraut sind. Ich glaube, im Juli ist dieser Fall hochgekocht. Da gab es wohl eine direkte Anzeige bei Ihnen.*

Dr. Hasse: *Es gab einen Tipp.*

Sprecher: *Oder ja, einen Tipp.*

Dr. Hasse: *Einen Tipp aus der Bevölkerung, dass sich dort so eine Riesenhalle befände, die aufgebrochen sei. Da sind wir natürlich gleich raus. Und tatsächlich drei Stockwerke à 1.000 Quadratmeter, also insgesamt 3.000 Quadratmeter mit 250.000 Akten geschätzt. Wir haben sie jetzt noch nicht alle durchgezählt. Wir haben schon 10.000 Akten zurückgeführt. 80.000 haben wir aufbereitet, also registriert. Es gab keine Registratur. Bedeutet: Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen und gucken, wo kommt der her und wohin muss er zurück. Das haben wir jetzt bei ca. 80.000 Akten geschafft. Wir schaffen auch noch ein paar, aber spätestens im Dachgeschoss scheitern wir, weil da waren Leute drin, wer auch immer, die dort Regale und Berge von Kisten umgestürzt haben und Weingelage offenbar gefeiert haben mit Scherben und allem Drum und Dran. Also da muss man erst mal ein bisschen klar Schiff machen, damit wir da überhaupt arbeiten können. In dem Zusammenhang hatte ich auch die Thüringer Polizei gebeten, mir zu helfen. Die hat erst mal abgesagt mit dem Argument, wenn sie mir helfen würde, könnte sie ihre anderen Aufgaben in Thüringen nicht mehr erfüllen. Na ja, das wirft ja ein entsprechendes Licht auf die Zustände in der Polizei. Aber gut, dafür ist die Polizei selber ja nicht verantwortlich. Aber es gibt ganz zarte Signale, dass wir da doch vielleicht zusammenkommen. Falls das nicht der Fall sein sollte, müsste ich über kurz oder lang dann ein Unternehmen beauftragen, uns da zu unterstützen. Also das kriege ich mit meiner kleinen Behörde nicht gestemmt im Moment.*

Sprecher: *Soweit ich das sehe, kommen dann auch, wenn Sie ein privates Unternehmen beauftragen, gleich relativ große Summen zusammen, was die Aufbereitung kostet. Ich hatte es in einer ...*

Dr. Hasse: *Ja gut, im Zuge der Wirtschaftskrise ist man andere Summen gewöhnt,*

Sprecher: *Ja, okay.*

Dr. Hasse: *aber so 150.000 wird es wohl kosten. Und die könnte man sparen, wenn man mit der Polizei arbeiten würde im Wege der Amtshilfe. Da dürfen nämlich keine Rechnungen gestellt werden. Also der Steuerzahler wäre da entlastet. Aber, wie gesagt, es gibt Signale, dass man sich da mit meiner Auffassung anfreunden kann. Vielleicht kommen wir im neuen Jahr zusammen – mal sehen.*

Sprecher: *Das wäre zu wünschen. Es gab zu diesem ganzen Fall Immelborn auch eine Debatte im Landtag vor ein paar Wochen, also vor kurzem jedenfalls. Da hat auch, ich glaube, der Innenminister gesagt, dass das Gelände verstärkt patrouilliert wird von der Polizei. Das war so seine, sagen wir mal, für mich Verteidigungshaltung, um zu sagen, wir machen hier was, wobei bei mir dann die Frage aufgetaucht ist. Das heißt, im Rest der Zeit ist das Gelände quasi auch unbesetzt, also in dieser Zeit, wo die Polizei nicht dort patrouilliert. Steht dann das Gebäude quasi „offen“ oder ist es verschlossen? Wie muss man sich das vorstellen? Oder gibt es da einen Wachmann oder Wachschatz, der dauerhaft das Gebäude jetzt bewacht?*

Dr. Hasse: *Als wir das erste Mal da waren, war die Tür aufgebrochen und Fenster eingeschlagen. Diesen Zustand konnten wir so nicht belassen und haben mithilfe der örtlichen Feuerwehr und der Polizei die Tür wieder verschließbar gemacht und haben die eingeschlagenen Fenster repariert, nicht, indem wir da jetzt neues Glas eingefügt haben oder haben lassen, sondern indem da Bretter vorge Nagelt wurden. Da kommt im Moment jetzt keiner so ohne weiteres rein und auch nicht raus. Das Gelände wird bestreift. Das bedeutet, in unregelmäßigen Abständen tauchen dort Polizeibeamte auf. Aber es ist eben nicht so, dass es da rund um die Uhr bewacht ist. Das wäre es ja, wenn es normal betrieben würde, auch nicht. Also ich gehe davon aus, dass es relativ sicher ist. Wir haben einen Schlüssel. Und wenn wir dort arbeiten, dann fahren wir natürlich hin, sagen auch der Polizei Bescheid, wir sind jetzt da mit dem und dem Fahrzeug und dem und dem Kennzeichen, nicht dass die denken, dass da Einbrecher sind. Ja, dann machen wir da unseren Job, der aber jetzt in der Winterzeit so eine gewisse Herausforderung darstellt, weil wir haben keinen*

Strom. Das heißt, wir haben kein Licht, von Heizung mal ganz zu schweigen, sodass wir dann die frühen Morgenstunden ausnutzen müssen, um dort überhaupt etwas zu sehen. Also wenn uns jemand hilft, dann – wir haben auch schon mal ans Technische Hilfswerk gedacht – bräuchten wir jemanden, der Generatoren hat – die hat meine Behörde natürlich nicht – und lange Leitern. Wir brauchen auch Hubwagen, um Paletten bzw. so Gitterkästen, die vollgestopft sind mit mehreren hundert Akten, um die heben und bewegen zu können.

Sprecher: *Das klingt doch nach einer enormen Herausforderung.*

Dr. Hasse: *Ja. Ach, das schaffen wir schon, das kriegen wir hin.*

Sprecher: *Eine andere Möglichkeit, die sich theoretisch ergeben könnte, wäre, dass man die Akten einfach – ich sage es mal umgangssprachlich – schnappt und beim Landtag oder in landtagseigenen Gebäuden unterstellt, aber ich vermute, 3.000 Quadratmeter lassen sich auch nicht ohne Weiteres irgendwo hervorzaubern.*

Dr. Hasse: *Ja, da kann ich mir jetzt das Gesicht der Landtagspräsidentin gut vorstellen, wenn ich der sagen würde, ich komme mal mit einer Viertelmillion Akten als Weihnachtsgeschenk auch noch. Nein, wir wollen die zurückführen an die Auftraggeber, die dort die Akten eingelagert haben. Es kann natürlich passieren, dass, wenn Auftraggeber eine Privatfirma war und es die nicht mehr gibt, wir sozusagen auf den Akten sitzen bleiben. Dann müssen wir gucken, sind die Aufbewahrungsfristen abgelaufen. Wenn ja, können wir sie schreddern – das verursacht natürlich Kosten – oder wir lassen sie schreddern durch ein Unternehmen. Wenn diese Löschfristen noch nicht abgelaufen sind, müssen wir sie verwalten. Das würde bedeuten, dass wir Raum anmieten und auch Personal brauchen, das dann die Akten eben verwaltet, also guckt, wo kommen die her. Es kann auch sein, dass jemand mal fragt, ich möchte Einblick in meine Akte nehmen, dann müssen wir wissen, wo steht die, man muss sie wiederfinden können und nach Ablauf der Fristen dann auch wiederum löschen. Das löst einiges aus. Ich hoffe, wir haben, wie gesagt, in dem Tohuwabohu im dritten Stock noch nicht den Überblick, dass wir die meisten Akten zurückführen können bzw. auch vernichten können. Und dann mal sehen, was noch übrig bleibt.*

Sprecher: *Gibt es eigentlich vergleichbare Fälle in anderen Bundesländern von solchen Aktenbergen? Können Sie dazu sagen, was in den Fällen dort gemacht worden ist?*

Dr. Hasse: *Wir haben für Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt noch weitere Tipps aus der Bevölkerung bekommen, aber das hat sich entweder als kalte Spur erwiesen bzw. waren Fehlinweise. Wir sind dem nachgegangen, auch meine Kollegen in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Eine Rückmeldung war so, dass es dort entweder keine Aktenlager mehr gab bzw. die Aktenlager ordnungsgemäß betrieben wurden. Von daher war das jetzt okay. Von weiteren Hinweisen weiß ich jetzt nichts. Ich habe von einem anderen Bundesland gehört, dass dort ein Privatkrankenhaus in die Insolvenz gefahren ist und die Verantwortlichen haben sich auch in alle Winde verstreut, sodass mein Kollege in diesem anderen Bundesland jetzt mit einem größeren Berg von medizinischen Akten speziell – die gibt es in Immelborn auch, aber das ist nur ein kleiner Anteil –, aber der hat jetzt nur mit medizinischen Akten zu tun und die müssen natürlich etwas intensiver betreut werden. Also der schien damit auch not amused zu sein.*

Sprecher: *Also ein Fall, an den kann ich mich jetzt gerade erinnern, weil Sie das mit Krankenakten erwähnen. Da war es meiner Erinnerung nach so, dass ein Krankenhaus einfach umgezogen ist von einem Standort an den nächsten. Man hat aber an dem alten Standort auch Krankenakten dagelassen, also nicht nur Krankenakten, sondern auch medizinische Präparate, also was Patienten entnommen worden ist, irgendwelche Proben etc. Das ist mir auch so in den letzten ein, zwei Monaten mal aufgefallen. Ich meine, da erschien mir aber der Fall einfacher zu sein, weil das Krankenhaus noch existiert und man sich quasi an das existente Krankenhaus wenden kann und sagen kann, hier. Also das Gebäude war – also so war mein Eindruck zumindest – wie Immelborn nicht abgesichert, das war so eine Ruine, die da stand, und dann haben auch Jugendliche da gespielt und sind in das Haus reingelaufen und haben dann gesehen, dass da, ich sage jetzt mal, irgendwie eine Leber im Glas schwamm und fanden das ein bisschen merkwürdig und haben sich dann auch an irgendwelche Behörden gewandt. Dadurch ist das dann mal aufgekommen. Das ist auch so ein Fall, der mir jetzt gerade so erinnerlich ist, wobei, wie gesagt, ich glaube, dass es hier einfacher ist, weil zumindest, soweit ich mich erinnern kann, gab es das Krankenhaus noch. Das war umgezogen an einen anderen Ort. Da könnte man vermutlich schneller auch reagieren.*

Dr. Hasse: *Ja, ja, ich bin zwar jetzt nicht zuständig für Leber im Glas, aber ich kenne den Fall nicht. Ich würde Sie bitten, mir da mal ein paar Hinweise zu geben, damit wir dem nachgehen können.*

Sprecher: *Das war, glaube ich, in Norddeutschland irgendwo.*

Dr. Hasse: *Ach so.*

Sprecher: *Ich hätte jetzt getippt Hamburg. Das hatte ich, glaube ich, in der „ZEIT“ – „DIE ZEIT“ hatte da einen Artikel drüber.*

Dr. Hasse: *Also ich bin ja nur zuständig für Thüringen. Aber ich denke, dann wird mein Hamburger Kollege, wenn es in der Zeitung stand, aktiv geworden sein.*

Sprecher: *Mir ging es auch nur eher bei der Frage darum, mal zu sehen, ob es vielleicht in anderen Bundesländern ähnliche Fälle gibt und dann auch Erfahrungen bei Kollegen, die dann auch vielleicht mit Rat und Tat Ihnen zur Seite stehen können und sagen können, hier, wir haben das probiert und das hat funktioniert.*

Dr. Hasse: *Es scheint ein Ausnahmefall zu sein. Ich bin auch ganz froh, wenn das so bleibt.*

Sprecher: *Aber Sie hatten jetzt so leicht ...*

2. Filmberichtbeschreibung

971

a) DVD 1

aa) Beitrag 1 – Thüringen Journal vom 15.07.2013

Moderator:

Thüringens Datenschutzbeauftragter Lutz Hasse hat schon eine Menge erlebt. Doch das, was sich ihm heute Morgen in Immelborn bei Bad Salzungen bot, das übertraf selbst seine schlimmsten Befürchtungen. Dort, in einer alten Fabrikhalle, ist das passiert, was Hasse als "datenschutzrechtliches Fukushima" bezeichnet.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bildbericht beginnt mit dem Eintritt des Landesdatenschutzbeauftragten sowie Mitarbeitern seiner Behörde in das ehemalige Firmengebäude der Ad Acta.

Der Bildbericht wird kommentiert:

Ein anonymes Hinweis bringt Thüringens obersten Datenschützer nach Immelborn. Erwartet hatte Lutz Hasse einiges, was er und seine drei Mitarbeiter jetzt sehen müssen, ist ein Desaster für den Datenschutz. Die alte Fabrikhalle ist vollgestopft mit Akten.

Unterlagen von Rechtsanwälten, Insolvenzakten, Personalangelegenheiten, selbst Dokumente von Sicherheitsfirmen finden sich hier.

Herr Dr. Hasse steht vor einem Aktenregal und blättert in einem Aktenordner. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Akten.

Dr. Lutz Hasse sagte vor der Kamera:

Da schlagen eigentlich zwei Herzen in meiner Brust. Einmal datenschutzrechtliches Fukushima einerseits, andererseits könnte man aber auch sagen, hier haben wir eine Goldader entdeckt und unser datenschutzrechtliches El Dorado hier gefunden.

Im Hintergrund sind gestapelte Kartons und Gitterboxen zu sehen. An den Kartons und den Gitterboxen sind Zettel befestigt. Auf der linken Seite sieht man 5 Kartons, die auf eine Gitterbox gekippt sind. Der Schlüsseldienst öffnet eine Tür.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Der Schlüsseldienst ebnet den Datenschützern den Weg in die oberen Etagen. Auch die sind vollgestopft mit Akten, teils noch so verpackt, wie sie die Eigentümer an die Immelborner Firma geschickt haben. Die Ad Acta hatte sich auf die Archivierung von Akten spezialisiert. Anwälte, Ärzte und Firmen konnten gegen Gebühr ihre alten Unterlagen einlagern lassen. Als die Firma 2008 pleiteging, ließen die Geschäftsführer bei ihrem Abtauchen die sensiblen Ordner einfach zurück.

Der Datenschutzbeauftragte steigt eine Treppe hinauf. Im oberen Bereich der Treppe liegen Kartons. Auch auf dieser Etage sind Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte Kartons zu sehen. An den Gitterboxen und Kartons sind Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind. Das Firmenschild der Ad Acta wird eingeblendet. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Zunächst sind vier Aktenordner mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen. Danach ist ein Ordner mit der Beschriftung „Unterlagen Lehrlinge ab 01.09.91 Schülerpraktikum Ferienarbeit“ eingeblendet. Auf einem weißen Blatt Papier auf einem Karton steht „Co Geldtransport GmbH Weimar“. Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke

stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonstapel. Die Kartons sind mit weißen Blättern versehen. Dann zeigt die Kamera Dr. Hasse. Im Hintergrund befinden sich Regale mit Aktenordnern.

Dr. Lutz Hasse:

Diejenigen, die ihre Akten hier eingelagert haben, denen kann man bisher keinen Vorwurf machen, weil sie davon ausgegangen sind und bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch ausgehen, dass ihre Akten ordnungsgemäß hier verwahrt werden.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Auch Patientenakten finden sich in dem Chaos. Pakete voller hochvertraulicher intimer Informationen. Unterlagen, die keinen etwas angehen. Jetzt liegen sie hier ungeschützt und unbewacht herum. Seit gut einer Woche warnt nun auch die Landesärztekammer die Thüringer Ärzte. Wer die Firma nutzte, sollte sich dringend an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Die Kamera zeigt sodann einen Polizist, der zwischen Kartonstapeln entlangläuft. Im Anschluss ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag mit der Überschrift „Achtung- Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar. Ulrike Schramm- Häder wird eingeblendet.

Ulrike Schramm-Häder, Landesärztekammer Thüringen, sitzt in ihrem Büro und sagt gegenüber dem MDR:

Die ordentliche Lagerung von Patientenakten gehört quasi zu den Berufspflichten von Ärzten und das kann auch, wenn das nicht in Ordnung ist, kann das quasi auch berufsrechtlich belangt werden.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Zwar haben die Aktenbesitzer nach Gesetz ein Kontrollrecht, allerdings keine Kontrollpflicht. So konnte das Chaos unbemerkt entstehen. Derweil planen der Datenschutzbeauftragte und sein Team die nächsten Schritte. Sie werden nicht das letzte Mal hier gewesen sein, soviel ist klar.

Man sieht einen Polizeibeamten, der Negative von Fotos gegen das Licht hält. Ein weiterer Polizist steht neben einem Kartonstapel. Die Kartons sind mit Zetteln beklebt. Hinter ihm

liegen Kartons auf dem Boden. Von oben ins Erdgeschoss des Fabrikgebäudes blickend, sieht man den Datenschutzbeauftragten im Gespräch mit Mitarbeitern seiner Behörde an einem Tisch sitzen.

Dr. Lutz Hasse:

Dann muss ich sehen, dass ich Kräfte aus der Bereitschaftspolizei bekomme. In den nächsten Tagen, Wochen werden wir dann hier wieder aufschlagen und dann näher sondieren und dann die ersten Listen erstellen, wohin gehen die Akten zurück.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Denn auch wenn die Eigentümer die Firma beauftragt haben, bleiben sie verantwortlich für ihre Akten, jetzt erst recht.

Die Kamera zeigt eine Urkunde zum 10-jährigen Firmenjubiläum der Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn. Zum Abschluss des Bildberichts läuft Dr. Hasse durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons und Gitterboxen mit angeklebten Zetteln zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, leere Kartons.

bb) Beitrag 2 – Thüringen Journal vom 16.07.2013

Paul-Andreas Freyer, Nachrichtensprecher:

Der Datenschutzbeauftragte sagte MDR Thüringen, dass in dem Aktenlager in Immelborn auch Firmenunterlagen gefunden wurden, die nicht aus dem Freistaat stammen. Hasse will seine Länderkollegen um Hilfe bei der Suche nach den Unternehmen bitten. Auch wolle er prüfen, ob sich in Thüringen noch weitere ungesicherte Aktenlager befinden. Deutschlandweit sollten die Lager privater Archivierungsunternehmen genauer kontrolliert werden, sagte Hasse. Außerdem will er prüfen, inwieweit auch der Insolvenzverwalter für die Aktenlagerung verantwortlich gemacht werden und für die Bergungskosten herangezogen werden kann. Gestern war bekannt geworden, dass rund 250.000 Unterlagen aus Anwaltskanzleien sowie Patienten-, Insolvenz- und Personalakten ungeschützt in einer Halle in Immelborn lagern.

Der Datenschutzbeauftragte geht an einer mit Aktenordnern gefüllten Regalreihe im Aktenlager Immelborn entlang. Neben der Regalreihe befinden sich gestapelte Kartons, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Weiter befinden sich an einigen Kartons Zettel mit zweistelligen Zahlen. Außerdem geht der Datenschutzbeauftragte zwischen zwei

Regalreihen entlang. Es sind deutlich lesbar beschriftete Orderrücken zu sehen. Die Ordner sind mit „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. Es wird ein Raum gezeigt, in dem ein Konvolut aus Papieren, weiteren Aktenordnern, Teilen der Telefonanlage und weiteren nicht erkennbaren Gegenständen auf dem Fußboden liegt. In dem Raum befindet sich ein Schreibtisch, auf dem Gegenstände liegen. Auf dem Boden stehen zwei leere Kartons und ein Papierkorb. Im Hintergrund sieht man einen Schaltschrank. Schließlich wird Dr. Hasse mit einem aufgeschlagenen Ordner zwischen Aktenregalen eingeblendet. In dem nächsten Raum ist ein ausgeklapptes Sofa zu sehen. Zudem stehen ein Schreibtisch, ein runder Tisch sowie vier Stühle in dem Raum. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. Die Glastüren eines großen Holzschrankes stehen offen. Darin befinden sich zum Teil beschriftete Aktenordner.

Es folgt eine Außenansicht des Gebäudes mit dem Firmenlogo der Ad Acta.

cc) Beitrag 3 – Thüringen Journal vom 19.07.2013

Moderator:

Am Montag platzte die sprichwörtliche Bombe. Die Firma mit dem bezeichnenden Namen "Ad Acta" war zwar lange schon pleite, doch die Akten, die sie einst zur Verwahrung entgegengenommen hatte, die lagen nun unbeaufsichtigt und unbewacht in einer Lagerhalle bei Immelborn. Personal-, Patienten- und Rechtsanwaltsakten sich selbst überlassen. Ein Desaster. Aber, inzwischen hat man daraus Lehren gezogen.

Es folgt ein Bildbericht:

Eingangs wird das Firmengebäude der Ad Acta gezeigt. Danach ist ein Raum zu sehen, in dem ein Konvolut aus Papieren, Aktenordnern, Teilen der Telefonanlage und weiteren nicht erkennbaren Gegenständen auf dem Fußboden liegt. In dem Raum befindet sich ein Schreibtisch, auf dem Gegenstände liegen. Auf dem Boden stehen zwei leere Kartons und ein Papierkorb. Im Hintergrund sieht man einen Schaltschrank. Die Kamera fährt eine Regalreihe voller Aktenordner entlang. Die Ordner sind gut lesbar beschriftet. Sie sind mit „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Akten. Sodann wird eine Urkunde zum 10-jährigen Firmenjubiläum der Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn eingeblendet. In einem weiteren Raum sind Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte

Kartons zu sehen. An den Gitterboxen und Kartons sind Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind. Auch auf geöffnete Kartons mit gebündelten Patientenakteien zeigt die Kamera. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“.

Der Bildbericht wird kommentiert:

250.000 Ordner voll sensibler Daten und keine Registratur, das ist der Recherchestand nach einer Woche. Erfasst wurde der Bestand in Immelborn einst auf Datenträgern, doch ob diese und die dazugehörigen Auslesegeräte noch existieren, blieb unklar. Immerhin, der Insolvenzanwalt der Archivierungsfirma ist inzwischen gefunden. Nun muss geklärt werden, ob er sich an den Kosten für die Erfassung und Vernichtung beteiligt. Beunruhigend für die Datenschützer sind zudem Hinweise auf weitere ungesicherte Lager.

Dr. Hasse spricht vor laufender Kamera in einem Büro.

Dr. Lutz Hasse:

Ich habe jetzt also Anhaltspunkte gewonnen, dass solche Depots - wie wir sie in Immelborn gefunden haben - möglicherweise auch sich außerhalb Thüringens befinden. Es handelt sich offenbar um ein Netzwerk und ich werde meine Kollegen dann in Sachsen und Sachsen-Anhalt, das sind die Bundesländer, die wohl betroffen sein werden, davon in Kenntnis setzen.

Es wird weiter kommentiert:

Eine weitere Erkenntnis, es gibt auch anderweitig Probleme mit hoch sensiblen Patientenakten; etwa wenn Ärzte sterben oder in Rente gehen, ohne einen Nachfolger zu finden. Mit der Landesärztekammer soll deshalb ein Infoblatt für die Mediziner herausgegeben werden, auch über eine gesetzliche Verschärfung ihrer Kontrollpflicht werde nachgedacht. Doch es gibt auch ein positives Beispiel zu vermelden. Im Landkreis Hildburghausen gaben Landambulanzen und Polikliniken ihre Bestände einst an das Kreisarchiv ab. Hier endet zum Dezember die Aufbewahrungsfrist, deshalb wurden die Bürger aufgerufen, ihre Akten zurückzuholen.

Man sieht einen Polizeibeamten, der Negative von Fotos gegen das Licht hält. Im Anschluss wird ein Polizist gezeigt, wie er nach Wegen durch die Kartonstapel sucht. Danach ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag

mit der Überschrift „Achtung- Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar.

Es folgt eine Außenansicht des Landratsamts Hildburghausen. Es werden Regale mit in Leitz- Kartons einsortiertem Schriftgut gezeigt. Diese sind fortlaufend mit „GW 101“, „GW 102, „GW 103“ oder „LA Themar 70“, „ LA Themar 71“, „LA Themar 72“ usw. beschriftet. Eine Mitarbeiterin des Kreisarchivs des Landkreises Hildburghausen zieht eine Akte aus einem Aktenschrank.

Heidi Moczarski, Kreis-Archiv Hildburghausen:

Insgesamt haben sich bis jetzt 1.370 Bürger hier bei uns telefonisch oder auch persönlich gemeldet und herausgegeben haben wir bisher über 1.100 Akten.

Zum Abschluss des Bildberichts läuft Dr. Hasse durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons mit angeklebten Zetteln und Gitterboxen zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, mehrere leere Kartons. Auf einem weißen Blatt Papier auf einem Karton steht „Co Geldtransport GmbH Weimar“. Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonstapel. Die Kartons sind jeweils mit einem Zettel versehen.

Die Reporterin kommentiert weiter:

Was Immelborn betrifft, wird jetzt im Bundesanzeiger die Anordnung zur Übernahme der Akten veröffentlicht. Ist die Frist abgelaufen, plant der Datenschutzbeauftragte die Sicherstellung mit Hilfe der Polizei.

dd) Beitrag 4 – Thüringen Journal vom 27.09.2013

Moderator:

Dr. Lutz Hasse ist ein umtriebiger Mann. Als Landesbeauftragter für den Datenschutz hat er eine Menge zu tun, weil Archivierungsfirmen die persönlichen Daten der Thüringer in Hallen herumliegen lassen, weil Behörden mit Daten schludrig umgehen oder - wie im jüngsten Fall - weil sich selbst einzelne Beamte der Thüringer Polizei einen feuchten Kehricht um den Datenschutz scheren.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bericht beginnt mit dem Blick auf das Gelände des Bildungszentrums der Polizei. Drei Polizisten laufen eine Straße entlang. Zu sehen sind dann Polizisten in einem Unterrichtsraum. Ein Polizeifachhandbuch wird eingeblendet.

Der Bericht wird kommentiert:

Das Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen. Hier werden die Polizisten von Morgen ausgebildet. Hier werden gestandene Beamte weitergebildet und hier wird der Datenschutz sträflich vernachlässigt. Wie zwei Kontrollen durch die Landesdatenschützer nun offenbart haben.

Es folgt eine Außenansicht des Bildungszentrums der Polizei in Meiningen. In der nächsten Sequenz sitzt Herr Dr. Hasse in einem Büro und spricht vor der Kamera:

Dr. Lutz Hasse:

Wir haben bereits eine Beanstandung ausgesprochen, das ist so das übliche Werkzeug gegenüber Behörden, möglicherweise folgen noch weitere Beanstandungen. Die Zahl der Datenschutzverstöße, die wir dort festgestellt haben, sind so groß und auch so gravierend, dass wir ein bisschen Zeit brauchen, das aufzuarbeiten.

Der Kommentar zum Bild:

Der Datenschurfer wurde noch in Anwesenheit der Datenschützer abgeschaltet, zur Sicherheit. Die Zugriffsrechte sind mittlerweile verschärft worden, jetzt wollen die Datenschützer noch klären, welche Rolle der Datenschützer des Bildungszentrums eigentlich spielte.

Der Bildbericht zeigt Herrn Dr. Hasse am Tisch sitzend, wie er sich mit seinen Mitarbeitern berät. Ein Exemplar des Thüringer Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes wird eingeblendet.

Dr. Hasse äußert sich weiter vor der Kamera:

Nach unserem Eindruck fungiert er da als Datensammler, was die Daten von Mitarbeitern oder auch Studenten betrifft und gibt diese Daten weiter. An wen, das werden wir noch herausfinden. Jedenfalls sind wir gerade am Prüfen, ob wir Strafantrag stellen gegen diesen Datenschutzbeauftragten.

Es wird ein Treppenaufgang des Gebäudes der Firma Ad Acta gezeigt. Auf der Treppe befinden sich größtenteils leere Kartons sowie Pappen. Die Kartons sind teilweise gestapelt, teilweise liegen sie auf dem Boden. Es wird durch eine eingeschlagene Scheibe gefilmt. Man sieht auf Paletten gestapelte Kartons, beklebt mit weißen Zetteln. Auf einem Karton befindet sich die Zahl 2668. Auch die nächste Ansicht zeigt einen Raum des Firmengebäudes voller gestapelter oder umherliegender Kartons und Gitterboxen mit Aktenordnern. Teilweise sind

Gitterboxen umgestürzt. An den Kartons befinden sich weiße Zettel. Der nächste Blick fällt in eine Regalreihe, in der sich ein Mitarbeiter des TLfDI eine Akte anschaut.

Während des Films wird kommentiert:

Dabei haben die Datenschützer schon genug zu tun. In Immelborn z.B., hier hatten sie ein riesiges Aktenlager gefunden, 250.000 Dokumente ohne jeglichen Schutz. Nur das Erdgeschoss ist bisher erfasst. Darum hatte Hasse für die Bergung auf Amtshilfe durch die Polizei gehofft. Das wurde abgelehnt.

Dr. Hasse sagt dazu vor der Kamera:

Dann müsste ich an ein Privatunternehmen diesen Auftrag übergeben, nach einer Ausschreibung natürlich. Und auf den Freistaat Thüringen kämen dann ca. 100-, 150.000 Euro zu, die man vermeiden könnte, wenn einen die Polizei unterstützen würde.

Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes von oben mit zahlreichen hoch gestapelten Kartons, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Dann werden zwei Aktenordner in einer Gitterbox mit der Aufschrift „Rechnungen Kunden 2000“ eingeblendet. Die beiden Ordner sind mit 132 und 136 nummeriert.

Weiter im Kommentar zum Bild:

Das Innenministerium hält dagegen, die Polizei sei nicht zuständig. Deshalb sei eine Amtshilfe gar nicht möglich. Das Bildungszentrum Meiningen hat den eigenen Datenschutzbeauftragten mittlerweile entpflichtet.

Die Kamera schwenkt über das Gelände des Bildungszentrums der Polizei in Meiningen. Drei Polizisten laufen auf dem Gehweg.

ee) Beitrag 5 – Thüringen Journal vom 20.11.2013

Reporter des MDR vor dem Plenarsaal des Thüringer Landtags:

Heute schon ging es in der Aktuellen Stunde, die ja immer mittwochs ansteht, z.B. um die hohen Strompreise in Thüringen und deren negative Folgen für die Wirtschaft, also eine Herzensangelegenheit der FDP. Die CDU regte an, eine Diskussion über den flächendeckenden Ausbau des Breitbandinternetangebots zu führen, ja und DIE LINKE, die versuchten mal wieder einen Keil zu treiben zwischen die SPD und die CDU, die sich ja streiten nach wie vor um den brisanten Aktenfund in Immelborn und da gibt es Differenzen zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Innenminister.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bericht beginnt mit der Sicht auf einen Raum des Aktenlagers Immelborn. Im Hintergrund befinden sich Gitterboxen mit Aktenordnern. In einer Gitterbox liegen lediglich leere Aktenordner. Weitere leere Aktenordner und Kartons liegen auf dem Boden. Die im Hintergrund zu sehenden Regale sind ebenfalls mit Akten gefüllt. Es werden Gitterboxen und Regale mit Aktenordnern gezeigt. Zudem sind gestapelte Kartons zu sehen, die teilweise mit Buchstaben und Ziffern gekennzeichnet sind.

Der Bericht wird kommentiert:

Sie liegen kreuz und quer, die Akten von Immelborn und über Kreuz sind auch Datenschutzbeauftragter Lutz Hasse und Innenminister Jörg Geibert über die Zuständigkeit. Beide streiten, ob die Polizei beim Aktensortieren helfen muss. Die Opposition im Landtag hat allen Grund zur Kritik.

Debatte im Landtag:

Abgeordneter Bodo Ramelow (DIE LINKE):

... Was die Bürger von uns erwarten ist nicht, dass sich der eine Minister zum anderen Minister das Spiel spielt, "Schlapp hat den Hut verloren"...

Abgeordneter Dirk Bergner (FDP):

... Das, was in der Öffentlichkeit übrig bleibt, ist der Eindruck von Beamtenmikado frei nach dem Motto: wer sich als erster bewegt, fliegt raus...

Der Bericht wird weiter kommentiert:

... CDU und Innenminister pochen aufs Polizeiaufgabengesetz. Akten sichten sei keine Gefahrabwehr, sondern Verwaltungshandeln. Die SPD vermutet bloße Bosheit...

Abgeordnete Dorothea Marx (SPD):

... Andere Motive, wie die, ach dem Hasse wollen wir heute mal lieber nicht helfen, der ärgert uns auch gelegentlich, sind sozusagen vom Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gedeckt...

Die Reporterin kommentiert:

Der Innenminister hingegen fordert vom Datenschutzbeauftragten, selbst zu handeln und nicht nach der Polizei zu rufen.

Innenminister Jörg Geibert (CDU):

... Es ist darüber hinaus auch nicht erkennbar, warum ausgerechnet die Polizei für die anfälligen Arbeiten der Sichtung und Sortierung von Akten besonders qualifiziert sein sollte. Dies ist eine Leistung, die völlig ohne Probleme und Schwierigkeiten am Markt eingekauft werden kann...

Es sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Auf diesen sind teilweise Kartons gestapelt. Zwei von ihnen sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen. Links neben den Gitterboxen sind Kartons auf Paletten gestapelt. Ein Stapel mit Kartons ist auf eine der Gitterboxen umgestürzt. In der folgenden Einstellung sind durch ein Fenster gestapelte Kartons im Inneren des Gebäudes zu sehen.

Der Kommentar wird fortgesetzt:

Zumindest kommt jetzt öfters eine Polizeistreife bei den zurückgelassenen Akten in Immelborn vorbei.

Im Folgenden wird das Firmengebäude von Ad Acta eingeblendet.

Der Reporter des MDR und der Datenschutzbeauftragte vor dem Plenarsaal des Thüringer Landtags:

Reporter des MDR:

Ja, drin im Parlament hat er kein Rederecht, aber bei uns darf er sprechen, der Thüringer Datenschutzbeauftragte Lutz Hasse.

Herr Hasse, Sie haben die Debatte verfolgt, was sagen Sie dazu und vor allem wie geht es weiter mit den Akten?

Dr. Lutz Hasse:

Interessante Debatte, gut fand ich, dass die Fraktionen mir den Rücken gestärkt haben. Mir als Datenschutzbeauftragten, der ja ein verlängerter Arm sozusagen des Parlaments ist. Wie geht es weiter? Ich bin der Auffassung, dass das Innenministerium zuständig ist, weil es mein Amtshilfegesuch abgelehnt hat, § 3 Polizeiaufgabengesetz spricht da eine klare Sprache. Dazu wird jetzt ein Rechtsgutachten gefertigt. In der Zwischenzeit machen wir natürlich weiter, aber wir stoßen an unsere Grenzen dort, wo Akten unter umgekippten Regalen und unter Bergen von Kisten liegen und wir dort ohne Gerät, beispielsweise Hubwagen, Generatoren für Licht etc., lange Leitern, nicht weiterkommen können.

Reporter des MDR:

Wenn die Polizei Ihnen nicht hilft, wollen Sie dann den Innenminister verklagen, oder?

Dr. Lutz Hasse:

Ja, es ist ein trauriger Zustand. In anderen Bundesländern wäre so eine Situation nicht eingetreten, hätte selbstverständlich natürlich die Polizei Amtshilfe geleistet. Aber wir sind hier in Thüringen, gut. Im Parlament eben wurde angesprochen, dass meine Stelle mit weiterem Personal und Sachausstattung beglückt werden soll. Dann können wir solche Lagen auch künftig selbst bewältigen.

Reporter des MDR:

Herzlichen Dank!

Ja, und das war sie, unsere aktuelle Landtagsberichterstattung für heute. Morgen melden wir uns wieder hier aus dem Landtag. Und damit gebe ich zurück ins Studio zu dir, Steffen.

ff) Beitrag 6 – Thüringen Journal vom 05.02.2014

Moderatorin:

Vielleicht erinnern Sie sich: In einem verlassenen Industriegebäude in Immelborn bei Eisenach sind im vergangenen Sommer hunderttausende vertrauliche Akten gefunden worden, eingelagert von einer pleitegegangenen Aktenaufbewahrungsfirma. Wahrscheinlich lagen sie dort schon seit 2008. Gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Ad Acta ermittelt die Staatsanwaltschaft, allerdings sei der im Ausland und nicht auffindbar. Ein Team des MDR aber hat Henry T. jetzt gefunden.

Es folgt ein Bildbericht:

Zu Beginn des Bildberichts wird das Firmengebäude der Ad Acta gezeigt. Im Inneren sieht man auf Paletten gestapelte Kartons, beklebt mit weißen Zetteln. Die Kartons sind handschriftlich jeweils mit einer Nummer versehen. Ein Mitarbeiter blättert in einer Akte. Hinter ihm sind mehrere Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Unter der Fensterfront befindet sich ein Regal in dem ebenfalls Aktenordner liegen. Nachfolgend wird ein weiterer Raum des Aktenlagers gezeigt. Im Hintergrund befinden sich Gitterboxen mit Aktenordnern. In einer Gitterbox befinden sich lediglich leere Aktenordner. Weitere leere Aktenordner liegen auf dem Boden. Die im Hintergrund zu sehenden Regale sind ebenfalls mit Akten gefüllt.

Danach sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Auf diesen sind teilweise Kartons gestapelt. Zwei von ihnen sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen. Links neben den Gitterboxen sind Kartons auf Paletten gestapelt. Ein Stapel mit Kartons ist auf eine der Gitterboxen umgestürzt. Herr Dr. Hasse steht mit einem Mitarbeiter in einer Reihe von Kartonstapeln. Die Kartons sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen. Im hinteren Bildausschnitt sind einige, gefüllte Kartons umgestürzt. Im Anschluss öffnet der Datenschutzbeauftragte einen gestapelten Karton und zieht zwei Aktenordner heraus. Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Im Anschluss werden nochmals gestapelte Kartons gezeigt. Die Kartons sind mit einer handschriftlichen Nummer und einem weißen Zettel versehen, auf dem deren Inhalt aufgelistet ist.

Der Bericht wird kommentiert:

Der ehemalige Firmensitz der Ad Acta in Immelborn. Fünf Jahre lagen hier ungesichert hoch sensible vertrauliche Daten. Drei Stockwerke, 3.000 Quadratmeter, über eine Viertelmillion Unterlagen. Der zuständige Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter versuchen noch immer - Monate nach der Entdeckung - zu retten, was zu retten ist.

Dr. Lutz Hasse steht vor einem geöffneten, leeren Schrank und sagt dazu vor der Kamera:

Wenn jemand an heikle Daten herankommt, darunter verstehe ich eben medizinische Daten, Steuerdaten, Rechtsanwaltsdaten, Insolvenzdaten, dann kann derjenige, der diese Daten bekommt, damit ja auch Unfug anstellen, ein gewisses Erpressungspotential kann sich dahinter verbergen.

In der folgenden Sequenz ist ein ausgeklapptes Sofa zu sehen. Zudem stehen ein Schreibtisch sowie drei Stühle in dem Raum. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. In dem nächsten Raum ist am linken Bildrand ein Schreibtisch zu sehen. Darauf befinden sich ein Computer, mehrere Aktenordner und Dokumente. Daneben steht ein Regal mit stehenden und liegenden Aktenordnern. Die Tür zu dem Raum ist herausgebrochen. Am rechten Bildrand sind zwei weitere Tische mit Aktenordnern zu sehen. Auf dem Boden liegen Ordner, Pappen, Kisten, ein weiterer Monitor und weitere nicht näher erkennbare Gegenstände. Danach sieht man eine Reihe von Stahlregalen mit beschrifteten Aktenordnern. Anschließend wird der ehemalige Geschäftsführer der Ad Acta Henry T. eingeblendet.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Tatsächlich ist das Gebäude verwüstet, es wurde eingebrochen. 150.000 Euro wird die Sicherung und Rückführung der Akten kosten, bezahlt vom Steuerzahler, denn der ehemalige Geschäftsführer der Ad Acta Henry T., ist längst nicht mehr hier.

Dr. Lutz Hasse steht zwischen zwei Kartonstapeln. Im Hintergrund sind weitere Kartons zu sehen. Die Kartons sind mit weißen Zetteln beklebt und mit einer Buchstaben- Zahlen-Kombination versehen.

Er spricht vor der Kamera:

Gäbe es ihn noch, wäre er hier vor Ort und seine Firma wäre pleite, müsste er dafür sorgen, dass die Akten zurückgeführt werden. Also, wir machen praktisch jetzt seinen Job.

Sodann wird ein Mann eingeblendet, der zwei Fotografien von Henry T. in den Händen hält und ansieht. Danach wird eine kurze Autofahrt eingeblendet. Man sieht mehrere Ansichten des Ortes, in dem Henry T. ausfindig gemacht wurde. Anschließend ist Henry T. mit einer Reporterin zu sehen.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Die Staatsanwaltschaft Meiningen ermittelt, teilt aber zugleich mit, dass die Untersuchungen andauern. Insbesondere zum Aufenthaltsort des Beschuldigten. Doch ist Henry T. wirklich verschwunden? Wir finden ihn in der Schweiz, in einem Ort zwischen Basel und Zürich.

Reporterin im Bildbericht:

Wissen Sie eigentlich, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gegen Sie ermittelt?

Henry T.

Ne.

Reporterin im Bildbericht:

Können Sie sich nicht vorstellen warum?

Henry T.

Wegen ED ... Ad Acta, wahrscheinlich.

Reporterin im Bildbericht:

Richtig. Und zwar wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Zu kümmern scheint das Henry T. wenig.

Henry T.

Also sehen Sie mal, ... ich bin auffindbar, nicht verschollen.

gg) Beitrag 7 – Thüringen Journal vom 05.07.2014

Moderator:

Immelborn, das liegt im Wartburgkreis und dort im Ort gibt es ein Haus voller Akten. Akten, die eigentlich von einer Firma eingelagert werden sollten. Doch die Firma ging Pleite, sowas passiert in der Privatwirtschaft, und seitdem sind die Akten mehr oder weniger ungeschützt. Der Landesdatenschutzbeauftragte Lutz Hasse wollte die Akten mit Unterstützung des Thüringer Innenministeriums sichern lassen, aber das hat bisher abgewinkt.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bildbericht beginnt mit der Sicht auf ein eingefallenes Eingangstor, das mit einem dünnen Drahtschloss verschlossen wurde. Danach ist die Außenansicht des Firmengebäudes von Ad Acta zu sehen. Vor dem Gebäude stapeln sich mehrere Paletten und Warnschilder. Der Zaun ist umgestürzt. Durch mehrere Fenster sind gestapelte Kartons und Regale mit Aktenordnern im Inneren des Gebäudes zu sehen. Die Türen am Eingangsbereich des Gebäudes stehen offen.

Der Bildbericht wird kommentiert:

(Windgeräusche) ... heute Morgen ein Zeuge, er habe Personen auf dem Dach des Gebäudes gesehen. Am Lager war - laut Polizei - die Eingangstür aufgebrochen. Die Einbrecher waren aber bereits geflüchtet. In diesem Lager in Immelborn liegen seit Monaten Akten, die viele sensible Informationen enthalten. Dass sie hier für quasi jedermann zugänglich sind, das hat der Thüringer Datenschutzbeauftragte Lutz Hasse bereits seit der Entdeckung des Lagers moniert.

Und jetzt ist er bei mir im Studio, Lutz Hasse, Thüringens Datenschutzbeauftragter.

Herr Hasse, so schlimm wie der Einbruch ist, aber letztendlich ist doch jetzt genau das passiert, wovor Sie immer gewarnt haben.

Dr. Lutz Hasse:

Hab ich öfter gemacht. Das ist auch nicht der erste Einbruch, es sind schon mehrere Einbrüche passiert dort in Immelborn. Seitens des Innenministeriums wird gesagt, es würde fleißig bestreift, es könne nichts passieren. Die Wahrheit lehrt uns das Gegenteil und ich sehe ein bisschen so die Gefahr, dass die Akten, die Aktenbestände dort, die noch nicht abgearbeitet und zurückgeführt sind, ein wenig gefährdet sind. Wir müssten da vielleicht ein bisschen schneller etwas tun.

Moderator:

Sie haben ja das Thüringer Innenministerium aufgefordert, Sie mit Polizeibeamten zu unterstützen, um die Akten zu sichern und zu sichten, wurden aber abgewiesen. Mit welcher Begründung nochmal?

Dr. Lutz Hasse:

Die Sicherheitslage in Thüringen wäre gefährdet, wenn mir zehn Polizeibeamte zehn Tage Unterstützung gewährleisten würden. Ich fürchte, das ist ernst gemeint.

Moderator:

Aha! Sag ich dazu nur. Auch nach dem Einbruch besteht ja das Ministerium darauf, Sie seien allein zuständig. Kann es da einen Kompromiss geben?

Dr. Lutz Hasse:

Also ich bräuchte die Unterstützung der Polizei. Nach meinem Dafürhalten - ich habe im Übrigen auch die Staatskanzlei angefragt, ob ich dort Unterstützung aus ganz Thüringen erhalten kann - das ist auch abgelehnt worden. Auch das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen. Niemand in Thüringen ist in der Lage, mir zu helfen. Das wirft ein bezeichnendes Licht, aber wenn die juristische Vernunft in das Innenministerium wieder eingezogen ist, bin ich jederzeit bereit, die Klage für erledigt zu erklären.

Moderator:

Vor dem Verwaltungsgericht in Weimar. Was haben Sie denn außerdem unternommen, um solche Datengaus an anderen Stellen zu unterbinden oder vorzubeugen?

Dr. Lutz Hasse:

Also im Zuge dieser Immelborner Affäre, wenn man sie mal so nennen will, habe ich große Player, die im Archivierungsdienst, also große Archivierer, Archivierungsunternehmen, an einen Tisch geholt und wir haben beratschlagt, wie kann man so etwas, solche Vorfälle wie in Immelborn, verhindern. Und wir sind zu dem Schluss gekommen, eine Orientierungshilfe zu entwerfen, sowohl für die Archivierungsdienstleister als auch für Firmen oder Privatpersonen, die solche Archivierungsdienstleister beauftragen. Und dort entsteht ein Regelwerk, auch mit Checklisten, die solche Vorkommnisse wie in Immelborn zukünftig verhindern sollen.

Moderator:

Das ist ja ein bundesweit einmaliger Akt, oder?

Dr. Lutz Hasse:

Das ist so. Wir liegen auch unter der Lupe, weil auch andere große Player sehen wollen, wie wir das hinkriegen.

Moderator:

Dankeschön. Lutz Hasse war das, Thüringens Datenschutzbeauftragter.

Dr. Lutz Hasse:

Gern.

b) DVD 2

aa) Bericht 1 – MDR aktuell vom 15.07.2013, 19.30 Uhr

Der Beitrag beginnt mit einem Bildbericht:

Dr. Hasse betritt das Firmengebäude der Ad Acta. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich beschriftete Aktenordner. Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartonstapel. Die Kartons sind mit einem Zettel versehen.

Danach sieht man Herrn Dr. Hasse wie er vor einem Regal mit Aktenordnern steht und in einem Aktenordner blättert. Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes der Firma Ad Acta von oben. Im Hintergrund sind zahlreiche hoch gestapelte Kartons zu sehen, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Davor stehen mehrere Gitterboxen mit Aktenordnern. Die Kamera schwenkt an mehreren Reihen von Stahlregalen mit Aktenordnern vorbei.

Der Bildbericht wird kommentiert:

In einem verlassenen Industriegebäude in Immelborn bei Eisenach sind hunderttausende streng vertrauliche Unterlagen entdeckt worden. Es handelt sich um Patienten-, Insolvenz- und Personalakten. Sie stammen von einer insolventen Archivierungsfirma und waren offenbar monatelang ungesichert. Thüringens Datenschutzbeauftragter nannte den Fall ein "datenschutzrechtliches Fukushima".

bb) Bericht 2 MDR aktuell vom 15.07.2013, 21.45

Anmoderation des Beitrags:

Eigentlich brauchen wir dafür gar keine US-Geheimdienste. Datenklau geht viel leichter. Thüringen hat nun seinen eigenen Datenschutzskandal, ganz analog, ohne Computer und Abhörtechnik. Da wurden einfach Aktenordner ins Regal gestellt, ganz einfach. Und, offenbar vergessen. Eine ganze Lagerhalle voll sensibler Patienten-, Kunden-, Mandantendaten.

Es folgt ein Bildbericht:

Der Bildbericht beginnt mit einer Kamerafahrt entlang einer Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Aktenordner. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Die Aktenordner sind mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen. Danach ist ein Ordner mit der Beschriftung „Unterlagen Lehrlinge ab 01.09.91 Schülerpraktikum Ferienarbeit“ eingeblendet.

Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe.

Der Bericht wird kommentiert:

Unterlagen von Rechtsanwälten, Insolvenzfälle, Personalakten. Völlig unbeaufsichtigt und unbewacht lagern die teils hoch sensiblen Dokumente in einer alten Fabrikhalle in

Immelborn bei Bad Salzungen. Ein anonymes Hinweis hatte Thüringens Landesbeauftragten für den Datenschutz hierhergeführt.

Dr. Lutz Hasse steht vor einer Gitterbox mit Akten. Darauf liegen einige Kartons. Im Hintergrund sind Stapel von Kartons zu sehen. An den Kartons befinden sich weiße Blätter. Auch an der Gitterbox im Vordergrund ist ein Zettel angebracht.

Dr. Hasse spricht vor der Kamera:

Da schlagen eigentlich zwei Herzen in meiner Brust. Einmal datenschutzrechtliches Fukushima einerseits, andererseits könnte man aber auch sagen, hier haben wir eine Goldader entdeckt und unser datenschutzrechtliches El Dorado hier gefunden.

Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes der Firma Ad Acta von oben mit mehreren Gitterboxen mit Aktenordnern. Im Hintergrund sind zahlreiche hoch gestapelte Kartons, die mit weißenzetteln beklebt sind, zu sehen. Die Kamera schwenkt nach links an mehreren Reihen von Stahlregalen mit Aktenordnern vorbei. Auf dem Boden liegen einige Aktenordner und Dokumente. Am linken Bildrand ist ein Stapel von Kartons, die mit weißenzetteln beklebt sind, zu sehen.

Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartons. Die Kartons sind mit einem Zettel versehen. Danach sieht man Herrn Dr. Hasse wie er in einem Aktenordner blättert. Im Hintergrund befinden sich Regale mit Aktenordnern.

Der Bericht wird weiter kommentiert:

Die Lagerhalle gehörte zu einer Firma, die sich auf die Archivierung von Akten spezialisiert hatte. Anwälte, Ärzte und Firmen konnten gegen Gebühr ihre alten Unterlagen einlagern lassen. Als die Firma 2008 pleiteging, ließen die Geschäftsführer die sensiblen Ordner offenbar einfach zurück.

Dr. Lutz Hasse steht vor mehreren Reihen von Regalen mit Aktenordnern und spricht vor der Kamera:

Diejenigen, die ihre Akten hier eingelagert haben, denen kann man bisher keinen Vorwurf machen, weil sie davon ausgegangen sind, und bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch ausgehen, dass ihre Akten ordnungsgemäß hier verwahrt werden.

Es wird ein Karton mit gebündelten Patientenakten gezeigt. Im Anschluss ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag mit der Überschrift „Achtung- Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Zum Abschluss des Bildberichts läuft Dr. Hasse durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons mit angeklebten Zetteln und Gitterboxen zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, leere Kartons.

Weiter der Kommentar zum Bildbericht:

Auch Patientenakten finden sich in dem Chaos. Unterlagen, die niemanden etwas angehen. Die Thüringer Landesärztekammer warnte ihre Mitglieder bereits, wer die Firma nutzte, solle sich dringend an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ob Akten aus der Halle verschwunden sind, ist noch unklar. Der Datenschutzbeauftragte will die Unterlagen jetzt genauer untersuchen und die Akten dann an die ursprünglichen Besitzer zurückschicken.

cc) Bericht 3 – Dabei ab zwei vom 16.07.2013

Anmoderation des Beitrags:

Keiner hat geahnt, was sich hinter den Mauern des verlassenen Industriegebäudes befindet. In den vergangenen Monaten wurde da immer wieder aufgebrochen, Scheiben wurden eingeworfen. Möglicherweise haben sich Unbefugte bereits Zutritt zu dem Gebäude in Immelborn in Thüringen verschafft. Jedenfalls ist die Polizei jetzt da gewesen und hat hunderttausende vertrauliche Akten entdeckt. Für den Datenschutz ein riesen Skandal.

Es folgt ein Bildbericht:

Dr. Hasse und die Mitarbeiter seiner Behörde betreten das Firmengebäude der Ad Acta. Im Anschluss sieht man Herrn Dr. Hasse, wie er vor einem Regal mit Aktenordnern steht und in einem Ordner blättert. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Die Kamera schwenkt durch eine Regalreihe, in den Regalen links und rechts befinden sich Akten.

Das Bild wird kommentiert:

Ein anonymes Hinweis bringt Thüringens obersten Datenschützer nach Immelborn. Erwartet hatte er ja einiges, aber das was er und seine Mitarbeiter jetzt sehen müssen - ist gelinde gesagt - ein Desaster für den Datenschutz. Die alte Fabrikhalle ist vollgestopft mit Akten. Unterlagen von Rechtsanwälten, Insolvenzakten, Personalangelegenheiten sogar Dokumente von Sicherheitsfirmen.

Dr. Lutz Hasse steht vor einer Gitterbox mit Akten. Darauf liegen einige Kartons. Im Hintergrund sind Stapel von Kartons zu sehen. An den Kartons befinden sich weiße Blätter. Auch an der Gitterbox im Vordergrund ist ein Zettel angebracht.

Dr. Hasse spricht vor der Kamera:

Da schlagen eigentlich zwei Herzen in meiner Brust, einmal datenschutzrechtliches Fukushima einerseits, andererseits könnte man aber auch sagen, hier haben wir eine Goldader entdeckt und unser datenschutzrechtliches El Dorado hier gefunden.

Der Datenschutzbeauftragte steigt eine Treppe hinauf. Im oberen Bereich der Treppe liegen Kartons. Auch auf dieser Etage sind Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte Kartons zu sehen. An den Gitterboxen und Kartons sind Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartons, die mit Zetteln beklebt sind. Es wird das Firmenschild der Ad Acta eingeblendet. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Die Aktenordner sind mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen. Danach ist ein Ordner mit der Beschriftung „Unterlagen Lehrlinge ab 01.09.91 Schülerpraktikum Ferienarbeit“ eingeblendet. Auf einem weißen Blatt Papier auf einem Karton steht „Co Geldtransport GmbH Weimar“.

Dann zeigt die Kamera Kartons, die sich teilweise bis unter die Decke stapeln, andere liegen auf dem Boden. Dr. Hasse läuft zwischen den Kartons umher. Die Kamera schwenkt auf mehrere Kartons. Die Kartons sind mit einem Zettel versehen. Dann zeigt die Kamera Dr. Hasse. Im Hintergrund befinden sich Regale mit Aktenordnern.

Weiterer Kommentar zum Bild:

Der Schlüsseldienst ebnet Lutz Hasse den Weg in die oberen Etagen. Auch die sind vollgestopft mit Akten. Teils noch so verpackt, wie sie die Eigentümer an die Immelborner Firma geschickt haben. Die Ad Acta hatte sich auf die Archivierung von Akten spezialisiert. Anwälte, Ärzte und Firmen konnten gegen Gebühr ihre alten Unterlagen hier

einlagern lassen. Als die Firma dann 2008 pleiteging, sind die Geschäftsführer abgetaucht und die sensiblen Ordner haben sie einfach zurückgelassen.

Dr. Lutz Hasse spricht vor der Kamera:

Diejenigen, die ihre Akten hier eingelagert haben, denen kann man bisher keinen Vorwurf machen, weil sie davon ausgegangen sind und bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch ausgehen, dass ihre Akten ordnungsgemäß hier verwahrt werden.

Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Die Kamera zeigt sodann einen Polizist, der zwischen Kartonstapeln entlangläuft. Im Anschluss ist die Homepage der Landesärztekammer Thüringen auf einem Monitor sichtbar. Es ist ein Beitrag mit der Überschrift „Achtung- Sichere Aufbewahrung der archivierten Patientenunterlagen in Immelborn nicht mehr gewährleistet“ erkennbar.

Weiter mit der Berichterstattung:

Vor allem Patientenakten sind hoch sensible Unterlagen, die intimen Informationen gehen eigentlich keinen etwas an, aber hier hätte jeder sie einfach lesen können. Seit gut einer Woche warnt deshalb auch die Landesärztekammer die Thüringer Ärzte. Wer die Thüringer Firma beauftragt hatte, solle sich dringend an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ulrike Schramm-Häder, Landesärztekammer Thüringen, sitzt in ihrem Büro und spricht vor der Kamera:

Die ordentliche Lagerung von Patientenakten gehört quasi zu den Berufspflichten von Ärzten und das kann auch, wenn das nicht in Ordnung ist, kann das quasi auch berufsrechtlich belangt werden.

Man sieht einen Polizeibeamten, der Negative von Fotos gegen das Licht hält. Ein weiterer Polizist steht neben einem Kartonstapel. Die Kartons sind mit Zetteln beklebt. Hinter ihm liegen Kartons auf dem Boden. Von oben ins Erdgeschoss des Fabrikgebäudes blickend, sieht man den Datenschutzbeauftragten im Gespräch mit Mitarbeitern seiner Behörde an einem Tisch sitzen.

Weiter mit der Berichterstattung:

Denn die Aktenbesitzer können nach Gesetz zwar kontrollieren wie ihre Akten eingelagert sind, sie müssen aber nicht. So konnte das Chaos entstehen und keiner hat es gemerkt.

Der Datenschutzbeauftragte und sein Team werden hier nicht das letzte Mal gewesen sein. Sie planen schon die nächsten Schritte.

Dr. Lutz Hasse spricht vor der Kamera:

Dann muss ich sehen, dass ich Kräfte aus der Bereitschaftspolizei bekomme. In den nächsten Tagen, Wochen werden wir dann hier wieder aufschlagen und dann näher sondieren und dann die ersten Listen erstellen, wohin gehen die Akten zurück.

Zum Ende des Berichts wird eine Urkunde zum 10-jährigen Firmenjubiläum der Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH, Immelborn, gezeigt. Herr Dr. Hasse läuft durch einen Raum, in dem links und rechts gestapelte Kartons mit angeklebten Zetteln und Gitterboxen zu sehen sind. Dazwischen liegen in größerer Anzahl, teilweise auch übereinander, leere Kartons.

Weiter mit der Berichterstattung:

Auch wenn die Eigentümer die Firma beauftragt hatten, sind sie immer noch verantwortlich für ihre Akten und zwar jetzt erst recht.

dd) Bericht 4 – Hier ab vier vom 20.11.2013

Moderator:

Und in Thüringen begrüße ich jetzt Steffen Quasebarth.

Steffen Quasebarth:

Guten Abend Peter, ich grüße dich! Servus.

Moderator:

Steffen, das Thüringen Journal berichtet heute über einen Datenskandal, der kein Ende findet. Es geht um die Patientenakten von Immelborn, die tauchten ja in einer Lagerhalle auf und dort liegen sie offenbar immer noch rum. Wie kann das sein, Steffen?

Steffen Quasebarth, Moderator MDR Thüringen Journal:

Die liegen ja schon seit vier Monaten da rum. Da wurden sie nämlich mehr oder weniger durch Zufall entdeckt. Thüringens oberster Datenschützer Lutz Hasse hatte damals die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen angesichts der Umstände, unter denen dort in der Lagerhalle hoch sensible Patientendaten und andere persönliche Dokumente gelagert worden. Vier Monate hatte die Politik Zeit zu handeln. Was ist passiert? Nichts!

Heute im Landtag fragte die Partei DIE LINKE nun die Landesregierung, was sie in diesem Fall zu unternehmen gedenkt? Die Stellungnahmen der Politiker haben wir uns sehr genau angehört und zeigen die besten Ausschnitte heute bei uns.

Zu Beginn des Bildberichts betritt Herr Dr. Hasse das Firmengebäude der Ad Acta. Der Filmbericht zeigt einen Lagerraum des Firmengebäudes der Firma Ad Acta von oben mit zahlreichen hoch gestapelten Kartons, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Im Vordergrund sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind.

Im Bildbericht ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Es werden beschriftete Aktenordner gezeigt. Die Aktenordner sind mit der Aufschrift „EISEN Arbeitsverträge“, „EISEN Azubi“, „EISEN Arbeitsverträge gesundheitsnachr.“ und „Eisen Kaderakte“ beschriftet. In der folgenden Einstellung sind Aktenordner mit der Beschriftung „STG Lohn 1998“ und „Lohnabrechnung 1997 STG“ zu sehen.

Zum Abschluss des Bildberichts steigt Dr. Hasse über einen auf dem Boden liegenden Karton. Links sind eine Gitterbox mit Akten und gestapelte Kartons zu sehen. Die Kartons sind mit weißen Zetteln beklebt.

Moderator:

Man darf gespannt sein! Die Akten aus Immelborn und keiner ist zuständig. Das Thüringen Journal fragt nach. 19.00 Uhr geht's los. Dankeschön Steffen.

ee) Bericht 5 – Exakt vom 05.02.2014

Anmoderation:

Haben Sie schon mal nachgedacht, wie sicher eigentlich ihre höchst privaten Daten sind? Krankengeschichten, Geldangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten. Ihr Arzt oder Anwalt bewahrt sie eine Zeit lang in der Praxis auf. Doch wenn Platz gebraucht wird, werden all die Ordner meist von einem privaten Dienstleister irgendwo in Deutschland eingelagert. Berge von vertraulichen Lebens- und Leidensgeschichten sind seit Monaten in Thüringen quasi frei zugänglich. Der Geschäftsmann, der dafür verantwortlich ist, entwischte den Behörden.

Exakt auf Spurensuche.

Es folgt ein Bildbericht:

Zu Beginn des Bildberichts sind drei Flugzeuge auf einem Flughafengelände zu sehen. Eine Journalistin sitzt anschließend in einem Flugzeug und schaut aus dem Fenster. Das Flugzeug hebt ab. Es wird ein Foto des ehemaligen Geschäftsführers der Ad Acta, Henry T., eingeblendet. Dann sieht man das Firmenlogo „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ an der Fassade des Firmengebäudes. Im Inneren des Gebäudes sieht man auf Paletten gestapelte Kartons, beklebt mit weißen Zetteln. Die Kartons sind handschriftlich mit einer Nummer versehen. Einige sind umgefallen oder geöffnet. Darauf folgend ist Herr Dr. Hasse zu sehen, wie er über umgefallene Kartons steigt. Am linken Bildrand sind abermals Kartonestapel zu sehen, die mit weißen Zetteln beklebt sind. Ein Mitarbeiter blättert in einer Akte. Hinter ihm sind mehrere Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Unter der Fensterfront befindet sich ein Regal in dem ebenfalls Aktenordner liegen. Im Hintergrund befinden sich Gitterboxen mit Aktenordnern. In einer Gitterbox liegen lediglich leere Aktenordner. Weitere leere Aktenordner liegen auf dem Boden. Die im Hintergrund zu sehenden Regale sind ebenfalls mit Akten gefüllt. Es sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen. Auf diesen sind teilweise Kartons gestapelt. Zwei von ihnen sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen. Links neben den Gitterboxen sind Kartons auf Paletten gestapelt. Ein Stapel mit Kartons ist auf eine der Gitterboxen umgestürzt.

Kommentar zum Bild:

Unterwegs in die Schweiz. Wir suchen die Schlüsselfigur in einem Aktenskandal, der für Schlagzeilen sorgt, Henry T. Hier im thüringischen Immelborn war er jahrelang Geschäftsführer der Firma Ad Acta, die für Kanzleien und andere Unternehmen Akten im großen Stil eingelagert hat. Jetzt herrscht hier nur noch Chaos. Ein Chaos, das der zuständige Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeiter seiner Behörde auch Monate nach der Entdeckung noch nicht vollständig geordnet haben. Sie versuchen zu retten, was noch zu retten ist.

Dr. Lutz Hasse geht an gestapelten Kartons entlang, die mit weißen Zetteln beklebt sind und mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen sind.

Dr. Lutz Hasse erläutert:

Riesen Halle, 3.000 Quadratmeter verteilt auf drei Stockwerke, pro Stockwerk ca. 80.000 bis 90.000 Aktenordner, also insgesamt 250.000 - 270.000. Und mein Job, der Job meiner Behörde ist es jetzt, hier klar Schiff zu machen. Es gibt keine Registratur, bedeutet, wir wissen nicht, wer hier welche Akten eingelagert hat.

Es werden erneut Gitterboxen mit Akten gezeigt. An einer Gitterbox befindet sich ein Blatt mit der Aufschrift „Box 6“. Danach sind weitere gestapelte Kartons zu sehen. Einige Kartons sind geöffnet. Dahinter befinden sich weitere Gitterboxen. In einer Nahaufnahme sieht man gestapelte Aktenbände. Ein Mitarbeiter des TlFDI steht auf einer Leiter und sichtet einen, dort aus einer Gitterbox, entnommenen Aktenordner.

Dr. Lutz Hasse läuft an weiteren Kartonstapeln, die mit weißen Blättern beklebt sind, vorbei und spricht vor der Kamera:

Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen und müssen dann die Akten, das sieht das Datenschutzrecht vor, an jeden, der hier die Akten eingelagert hat, versuchen zurückzuführen, wenn es ihn denn noch gibt.

Im Bildbericht sind mehrere Reihen von Stahlregalen mit Aktenordner zu sehen. Die einzelnen Reihen sind mit Nummern beschriftet. Es ist eine handschriftlich geschriebene „11“ und „12“ an der Regalwand zu sehen. Die Kamera fährt an den aufgereihten, beschrifteten Aktenordnern entlang. Herr Dr. Hasse steht mit einem Mitarbeiter seiner Behörde vor einem Stapel von Kartons und liest die Beschriftung von dem aufgeklebten Zettel ab. Vor den gestapelten Kartons liegen mehrere leere Aktenordner. Auf dem Zettel ist der Inhalt des Kartons aufgelistet.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Es geht um hoch sensible vertrauliche Daten. Eingelagert von Ärzten, Kanzleien oder Unternehmen. An sich ein völlig üblicher Vorgang, da es eine gesetzliche Pflicht zur Lagerung von Akten gibt. Die Kunden vertrauten der Firma. Jetzt aber kann die Papiere theoretisch jeder lesen.

Dr. Lutz Hasse steht vor einem leeren Schrank und spricht vor der Kamera:

Wenn jemand an heikle Daten herankommt, darunter verstehe ich eben medizinische Daten, Steuerdaten, Rechtsanwaltsdaten, Insolvenzdaten, dann kann derjenige, der diese Daten bekommt, damit ja auch Unfug anstellen, ein gewisses Erpressungspotential kann sich dahinter verbergen. Ja, sowas in der Art.

Reporterin befragt Dr. Hasse beim Rundgang durch das Gebäude:

Und Einbrüche hat es ja gegeben, also es sind offenbar ja auch dann Akten im Umlauf, die nicht im Umlauf sein dürften.

Dr. Lutz Hasse:

Also ich kann nicht garantieren, dass alle Akten hier sind, die hier einmal eingelagert waren. Das stimmt. Hier war aufgebrochen, Fensterscheiben eingeschlagen.

Eine Außenansicht des Firmengebäudes wird eingeblendet. In einem Raum sind ein ausgeklapptes Sofa, ein Schreibtisch sowie drei Stühle zu sehen. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. In dem nächsten Raum ist am linken Bildrand ein Schreibtisch zu sehen. Darauf befinden sich ein Computer, mehrere Aktenordner und Dokumente. Daneben steht ein Regal mit stehenden und liegenden Aktenordnern. Die Tür zu dem Raum ist herausgebrochen. Am rechten Bildrand sind zwei weitere Tische mit Aktenordnern zu sehen. Auf dem Boden liegen Ordner, Pappen, Kisten, ein weiterer Monitor und weitere nicht näher erkennbare Gegenstände. Danach werden mehrere Stapel von Kartons und Gitterboxen mit Aktenordnern gezeigt, daran sind weiße Blätter befestigt. Einige Kartons sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen.

Es wird eine Videoaufnahme von dem ehemaligen Geschäftsführers von Ad Acta, Henry T., eingespielt.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Nur, weil Anwohner die Einbrüche bei der Polizei anzeigen, wissen die Behörden überhaupt von den herrenlosen Akten. Denn eine Meldepflicht für solche Lager gibt es nicht. Keine Kontrolle, keine Übersicht. Und, Aktenverwahrer kann im Grunde jeder werden. Ohne Qualifikation oder Führungszeugnis. So, wie der gelernte Agraringenieur Henry T. 1998 steigt er in die Aktenbranche ein. Bilder, die uns zugespielt wurden, zeigen womit er sonst noch sein Glück versuchte. Betonzäune wollte er verkaufen. Er betrieb eine Autolackiererei, verkaufte solche Seidenhühner.

Es werden Bilder von Betonzäunen, einem weißen Transporter und eines Seidenhuhns eingespielt. In der nächsten Sequenz öffnet ein Mann eine Tür. Der Mann hält zwei Bilder von Henry T. in den Händen.

Wir treffen einen ehemaligen Mitarbeiter von Henry T. Er hat einige Zeit im Aktenlager Immelborn gearbeitet und möchte anonym bleiben.

Es sind nur die Konturen des ehemaligen Mitarbeiters der Ad Acta zu sehen.

Er berichtet:

Es kam mir alles so ein bisschen seltsam vor. Er hatte so ein bisschen die Art, naja, da mach ich dies, mach ich das. Mal sehen wie es wird, und wenn es nichts wird, auch gut.

Fortsetzung der Befragung des ehemaligen Mitarbeiters der Ad Acta:

Ist denn von Behördenseite mal irgendjemand gekommen und hat dieses Aktenlager kontrolliert?

ehemaliger Mitarbeiter der Ad Acta:

Nein. Zu meinem Zeitpunkt war von offizieller Seite, von Ämtern her, niemand da.

Im Bildbericht wird ein Schild mit der Aufschrift „Archiv 3 Unbefugten Zutritt verboten“ eingeblendet. Die Kamera schwenkt in den betreffenden Gang. Er ist nicht beleuchtet. Am Ende steht ein Stuhl. Danach wird ein Büroraum gezeigt. Auf einem runden Tisch und dem Schreibtisch liegen Papier und weitere nicht näher erkennbare Gegenstände. Die Stühle stehen im Raum verteilt. Einer liegt auf dem Boden. Die Türen eines Schrankes stehen offen. Auch auf dem Fußboden liegen Blätter, CDs, Textilien und weitere, nicht identifizierbare Gegenstände. Im Anschluss fährt die Kamera an mehreren, auf Paletten gestapelten Kartons entlang. Sie sind mit weißen Blättern beklebt. Einige sind umgefallen. Ein Karton ist geöffnet.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Ad Acta ist 2008 schließlich pleite. Rein formell, nichts anderes, als wenn ein ganz normales Unternehmen Insolvenz anmeldet. Geschäftsführer Henry T. verschwindet Hals über Kopf aus Immelborn. Die Akten geraten in Vergessenheit. Erst fünf Jahre später, jetzt, nachdem verschiedene Einbrüche die Chaosakten ans Licht brachten, ermittelt die Staatsanwaltschaft Meiningen gegen Henry T. Schriftlich teilt man uns mit, es besteht der Verdacht des Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Die Ermittlungen, insbesondere zu dem Aufenthaltsort des Beschuldigten als Liquidator, dauern an.

Datenschützer Lutz Hasse hat Strafanzeige gegen T. gestellt.

Dr. Lutz Hasse sichtet einen Aktenordner auf einem Stapel von Kartons. Im Vordergrund befindet sich ein weiterer, geöffneter Karton. Im Hintergrund sieht man wieder Kartonstapel. Die Kartons sind mit weißen Zetteln beklebt. Das erste Blatt des Aktenordners wird gezeigt.

Dr. Hasse steht vor einem Stapel von Kartons, die mit weißen Blättern beklebt und mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen sind, und spricht vor der Kamera:

Er hat ja sozusagen den Zustand so hinterlassen wie man das hier vorfindet. Gäbe es ihn noch, wäre er hier vor Ort und seine Firma wäre pleite, müsste er dafür sorgen, dass die Akten zurückgeführt werden. Also, wir machen praktisch jetzt seinen Job.

Es sind übereinanderliegende Aktenordner in einem Regalfach zu sehen. Dahinter sind Kartonstapel zu sehen. Sie sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen. Herr Dr. Hasse steht mit einem Mitarbeiter in einer Reihe von Kartonstapeln. Die Kartons sind mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination versehen. Im hinteren Bildausschnitt sind einige, gefüllte Kartons umgestürzt. Der Datenschutzbeauftragte öffnet einen gestapelten Karton und zieht zwei Aktenordner heraus. Im Anschluss ist ein geöffneter Karton mit gebundenen Patientenakten zu sehen. Danach wird wieder ein Flugzeug auf einem Flughafen eingeblendet. Eine Journalistin blättert durch einige Dokumente. Dann ist eine Autofahrt zu sehen. Es folgen Ansichten des Ortes in dem sich Henry T. aufhält. Es wird ein Briefkasten eingeblendet. Der angebrachte Name ist von der Regie unkenntlich gemacht.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Denn wie gesagt, die Akten müssen nach einer Pleite zurück an die Ursprungsbesitzer. Der Datenschützer hat es für den Steuerzahler durchgerechnet. 150.000 Euro sollen Durchsicht und Rückführung kosten.

Wo aber steckt Henry T.? Es gibt Hinweise, er lebe in der Schweiz. Laut Melderegister ist er hier mehrmals umgezogen. In einem kleinen Ort zwischen Basel und Zürich hat er sich eingemietet. In diesem eher bescheidenen Wohnviertel. Wir warten ...

Irgendwann taucht Henry T. plötzlich auf.

Die Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Wissen Sie eigentlich, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gegen Sie ermittelt?

Henry T.

Ne.

Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Können Sie sich nicht vorstellen warum?

Henry T.

Wegen ED ... Ad Acta wahrscheinlich.

Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Sie sind eigentlich zuständig, müssten die Akten sozusagen an ihre Ursprungsbesitzer zurückgeben.

Henry T.

Das ist schön. Das Verfahren ist ja wegen Massearmut geschlossen worden. Und für mich ist die Sache erledigt. Und ich muss ja letztendlich noch an die Bank bezahlen.

Reporterin im Bildbericht trifft auf Henry T. und fragt nach:

Jetzt bezahlt der deutsche Steuerzahler 150.000 dafür, dass die Akten sozusagen zurückkommen.

Henry T.

Das ist mir doch egal.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Henry T. unbeeindruckt. Er weiß wohl, dass er hier sicher ist. Ihn mit Hilfe der Schweizer Polizei festzunehmen, ist - laut Staatsanwaltschaft - nach aktuellem Ermittlungsstand unverhältnismäßig. Erst, wenn er wieder deutschen Boden betritt, könnte es eng für ihn werden.

ff) Beitrag 6 – MDR um zwei vom 11.07.2014

Der Bildbericht beginnt mit einer Kamerafahrt entlang einer Regalreihe, links und rechts stehen Aktenordner. Herr Dr. Hasse steht vor einem Regal und blättert in einem Ordner. Man sieht einen Karton mit der Aufschrift „ist Vertrauenssache“. Die Kamera zeigt den Datenschutzbeauftragten sowie einen Mitarbeiter seiner Behörde beim Rundgang durch mehrere Regalreihen. Auf dem Fußboden liegen Kartons, weit überwiegend sind diese leer. Außerdem sieht man im Hintergrund einen Stapel aus Kartonpappe. Danach ist ein geöffneter Karton mit gebündelten Patientenakten zu sehen. Die Kamera zeigt Gitterboxen mit Aktenordnern und gestapelte Kartons. An den Gitterboxen und Kartons sind weiße Zettel befestigt. Die Kamera schwenkt nach links zu weiteren Regalen, die mit Aktenordnern gefüllt sind und auf weitere Kartonstapel, die mit Zetteln beklebt sind.

Sprecher:

Im verlassenen Aktenlager in Immelborn im Wartburgkreis gibt es vielmehr Unterlagen als bisher angenommen. Der Thüringer Landesdatenschutzbeauftragte geht inzwischen von 450.000 Akten aus, doppelt so viele wie bisher geschätzt. Das verlassene Aktenlager hat

die Datenschutzbehörde vor rund einem Jahr entdeckt. Dort stapeln sich hunderttausende Unterlagen, darunter Patientenakten von Ärzten sowie Insolvenz- und Rechtsanwaltsunterlagen.

c) DVD 3 – ZDF - heute in Deutschland vom 12.12.2013

Anmoderation des Beitrags:

Der Ausdruck, etwas ad acta legen, heißt ja eigentlich so viel wie etwas zu den Akten legen, also die Sache ist erledigt. Genau das kann man von den Akten der Archivierungsfirma Ad Acta nicht behaupten. Die liegen seit Jahren in einer verlassenen Lagerhalle und modern vor sich hin. Denn die Firma ist pleite. Und die Frage ist, was geschieht jetzt mit all den sensiblen Daten? Wer ist in so einem Fall zuständig und wie kann man all die Informationen schützen?

Eine Landkarte von Thüringen mit den Orten Erfurt und Immelborn wird eingeblendet.

Das Beispiel Immelborn im Westen Thüringens zeigt wie schwierig so ein Fall für die Behörden ist. Daniela Sonntag.

Es folgt ein Bildbeitrag:

Der Bildbericht zeigt Herrn Dr. Hasse wie er vor einem Stapel von Kartons steht. Die Kartons sind jeweils mit einem weißen Blatt beklebt auf dem der Inhalt aufgelistet ist. Auf der anderen Seite der Kartons sind jeweils Blätter mit einer Buchstaben- Zahlen- Kombination angebracht. Herr Dr. Hasse steigt von einem Karton herunter. Hinter ihm sind gestapelte Kartons zu sehen. Im Vordergrund liegen mehrere Kartons auf dem Boden. Es werden Regalreihen mit Aktenordnern gezeigt. Vereinzelt sind Ordner aus dem Regal herausgezogen worden und liegen auf dem Boden. Herr Dr. Hasse steht im Gang zwischen den Regalreihen und schaut in einen, auf weitere Kartons gestapelten Karton. Im Anschluss zeigt die Kamera einen Schreibtisch auf dem Ordner, eine Landkarte, Briefablagen, Dokumente und eine leere Flasche stehen. Herr Dr. Hasse zieht einen Aktenordner aus einem, auf dem Boden liegenden Karton und blättert in diesem. Neben dem Schreibtisch liegen Ordner, Dokumente und ein geöffneter Karton auf dem Fußboden. Ein kleiner Rollschrank steht im Raum, die Schubladen stehen offen. Der Raum hat keine Tür.

Der Bildbeitrag wird kommentiert:

Der schlimmste anzunehmende Fall, so beschreibt Thüringens Datenschützer Lutz Hasse, was er hier in Immelborn gefunden hat. Millionen Akten von Rechtsanwälten,

Ärzten, Insolvenzverwaltern hatten jahrelang ungeschützt herumgelegen. Eine Firma für Akteneinlagerung hatte Pleite gemacht und die Daten einfach zurückgelassen.

Dr. Lutz Hasse steht inmitten gestapelter Kartons. Die Kartons sind mit weißen Blättern beklebt und handschriftlich mit einer Nummer versehen.

Herr Dr. Hasse spricht vor der Kamera:

Wir müssen die Akten sichten, es gibt leider keine Registratur. Wir müssen jeden Aktenordner in die Hand nehmen, schauen woher kommt er und müssen - weil das Datenschutzrecht das so vorsieht - diese Aktenordner zurückführen an denjenigen, der sie hier eingelagert hat. Das ist zum Teil ein mühsames Geschäft.

Im Bildbericht wird ein weiterer Raum des Gebäudes gezeigt. Darin stehen ein Schreibtisch, ein runder Tisch sowie vier Stühle. Ein Stuhl liegt auf dem Boden. Auf den Tischen und dem Boden liegen Dokumente, CDs, Textilien und weitere nicht erkennbare Gegenstände. Die Glastüren eines großen Holzschrankes stehen offen. Darin befinden sich zum Teil beschriftete Aktenordner.

In dem nächsten Raum liegen Dokumente, Pappe, zwei Kartons und ein Stuhl auf dem Boden. Am linken Bildrand ist eine Gitterbox mit Dokumenten zu sehen. Darauf liegt ein leerer Karton. Herr Dr. Hasse blättert in einem Aktenordner. Danach sind gestapelte Aktenordner in einer Gitterbox zu sehen.

Der Bildbericht wird weiter kommentiert:

Immelborn zeigt wie schwierig Datenschutz praktisch ist. Oft übersteigt die schiere Papiermenge die Möglichkeiten von Rechtsanwälten oder Ärzten und dann wird ausgelagert. Wie und wo wissen diejenigen, um die es geht, meistens nicht.

Es werden Bürger in Erfurt gezeigt und befragt:

- *"Ich will das gar nicht wissen. Aber ich denke schon, dass die nicht nur beim Amt bleiben."*
- *"Ich hoffe die sind da unter Verschluss und nur die Leute, die dürfen, haben da Zugriff drauf."*

Herr Rechtsanwalt Michael Menzel wird in seinem Büro und in seinem Aktenkeller gezeigt.

Weiter im Bildbericht:

Verantwortlich ist derjenige, der die Daten anlegt, so auch Rechtsanwalt Michael Menzel aus Erfurt. Sein Büro hat einen extra großen Keller nur für Akten, trotz Elektronik hält er Papier für die sicherste Lagerart. Dennoch sein Rat:

Michael Menzel, Rechtsanwalt:

Zu Hause aufbewahren, immer zu Hause aufbewahren. Ich würde sie also nicht Dritten überlassen, weil in allen Fragen, wo es wirklich darauf ankommen kann, bin ich auf die Unterlagen angewiesen. Und wenn sie erstmal vernichtet sind, Sie sehen es ja auch hier, wenn die erstmal nach zehn Jahren dann doch nicht mehr gelagert sind, kommen Sie da nie wieder ran an die Daten.

Die Reporterin kommentiert weiter:

Oder aber, sie gehen ganz verschollen, so wie in Immelborn. Datenschützer Lutz Hasse will deshalb nicht nur hier aufräumen. Gemeinsam mit der Branche sollen nun erstmals Qualitätskriterien für Aktenarchive festgelegt werden.

Die Kamera zeigt auf, auf dem Boden liegende Aktenordner und Dokumente. Herr Dr. Hasse und eine Mitarbeiterin seiner Behörde stehen neben gestapelten Kartons. Diese sind mit weißen Blättern beklebt und handschriftlich mit einer Nummer versehen. Einige Kartons sind umgestürzt. Herr Dr. Hasse blättert in einem Ordner. Seine Mitarbeiterin notiert Daten. Der Beitrag endet damit, dass Herr Dr. Hasse und seine Mitarbeiterin die Etage des Firmengebäudes verlassen. Am rechten Bildrand sind Stahlregale mit Aktenordnern zu sehen. Links sind zwei Holzregale und einige gestapelte Kartons zu sehen.

972

3. Bildervorhalte

a) *Vorlage-Nr. UA 6/2-69*

Foto 1

Auf dem Foto sind zwei Reihen mit auf Paletten gelagerten, übereinander gestellten Gitterboxen zu sehen. Die Gitterboxen sind befüllt mit Aktenordnern, die ordentlich in Vierer-Reihen übereinander in den Boxen gestapelt sind. An den vordersten Gitterboxen lehnt eine kleine Leiter. An der linken Bildseite sind zwei übereinander gestapelte Paletten mit Aktenkartons zu sehen, wobei je zwei Reihen Aktenkartons nebeneinander und vier Reihen übereinander festzustellen sind. Im Vordergrund des Fotos befindet sich ein offener Karton mit Aktenordnern.

Foto 2

Auf dem Foto sind eine Reihe Euro-Paletten mit darauf ordentlich gestapelten Aktenkartons zu sehen. Es sind jeweils 4 Reihen Kartons auf einer Palette übereinander gestapelt. Darauf aufgesetzt ist eine weitere Reihe von Paletten zu sehen, auf der wiederum je 4 Reihen Kartons gestapelt sind. Jeder Palette ist gekennzeichnet mit einer deutlich sichtbaren Ordnungsnummer und einem Buchstaben.

Foto 4

Auf dem Foto ist ein aufgeräumter Schreibtisch mit Büroutensilien, PC-Tastatur, Tischlampe und vereinzelt Dokumenten und einem Telefonbuch zu sehen. Im Hintergrund befindet sich ein Schrank mit eingestellten Ordnern.

Foto 9

Auf dem Foto ist ein Aktenraum zu sehen, rechts und links eines Ganges Gang befinden sich je ein Aktenregal mit je neun Reihen ordentlich einsortierten Aktenordnern. Am Ende des Ganges ist eine Tür sichtbar.

Foto 10

Auf dem Foto sind zwei über Eck angeordnete Büroarbeitsplätze zu sehen. Es sind zwei Büro-Stühle, 2 PC, zwei Bildschirme, die Tower der Computers befinden sich unter den Schreibtischen. Zu sehen ist auch noch ein auf den Fußboden befindlicher Karton, auf dem ein Aktenordner liegt. Die Schublade eines Rollcontainers ist geöffnet, auf dem Schreibtisch steht noch ein weiteres abgedecktes Gerät.

Foto 11

Auf dem Foto ist das abgedeckte Gerät von Bild 10 zu sehen, es könnte sich hierbei um einen Drucker oder ein Multifunktionsgerät (Fax, Drucker, Scanner) handeln.

Foto 17

Auf dem Foto ist ein Teil eines Regals zu sehen, in welchem sich verschiedene technische Geräte und ein kleiner Karton befinden. Bei dem unteren Gerät handelt es sich wohl um einen Drucker oder Kopierer.

Foto 18, 19

Auf dem Foto ist ein Schreibtisch zu sehen, auf welchem sich ein PC-Monitor befindet. Auf dem Schreibtisch liegen diverse Kabel, unter dem Schreibtisch befinden sich 4 PC Tower. Links neben dem Schreibtisch befinden sich zusammengefaltete Pappkartons, rechts neben

dem Schreibtisch ist ein Regal zu sehen, dessen Inhalt nicht genau erkennbar ist.. Es handelt sich wohl um verschiedene Dokumente in Ablagen und um Kabel. Vor dem Schreibtisch liegt eine Europalette.

Foto 23

Auf dem Foto ist ein Büroraum abgebildet. Links im Hintergrund befindet sich ein Vitrinen-Schrank, daneben ein Schreibtisch, der recht ordentlich aussieht. Im Vordergrund sind 2 Lederstühle vor einem runden Konferenztisch zu sehen. Auf dem teilweise abgebildeten Tisch befinden sich Getränke, einzelne Dokumente, ein Ordner und eine lederne Mappe.

Foto 34/35

Auf dem Foto ist eine rote Couch abgebildet, vor dieser befinden sich eine Pflanze sowie ein Vitrinen-Schrank an der rechten Wandseite.

Foto 38

Auf dem Foto ist eine Kehrmachine auf Rädern und mit einem Griff erkennbar. Auf dieser befindet sich ein Karton. Vor dem Besen der Maschine steht eine Gitterbox mit Aktenordnern. Im Hintergrund des Fotos sind drei übereinander gestapelte Kartons erkennbar.

Foto 40

Auf dem Foto ist ein Raum abgebildet, im Hintergrund befindet sich eine fast raumhohe Maschine, es könnte sich um eine Presse handeln. Links von der Maschine sind zwei mit Aktenordnern gefüllte Gitterboxen zu sehen, rechts davon befinden sich auf Europaletten gestapelte Aktenkartons, auf denen sich wiederum zusammen gefaltete Kartons befinden. Vor der Maschine ist eine leere Gitterbox zu sehen.

Foto 41-1

Auf dem Foto ist ein Teil einer Maschine. der Firma Weima Zerkleinerungstechnik zu sehen. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Zerkleinerer für Papier und Karton handeln.

Foto 41-2

Auf dem Foto ist eine Brikettierpresse Nestro NBV 75 zu sehen. Im rechten Teil des Fotos ist zu erkennen, dass sich an der dort befindlichen Maschine Graffiti befinden.

b) *Vorlage-Nr. UA 6/2-75*

Foto 1

Auf dem Foto sind mehrere Reihen ordentlich auf dem Boden übereinander gestapelter Kartons zu sehen, überwiegend jeweils 4 übereinander.

Foto 2

Auf dem Foto ist eine Nahaufnahme eines Zettels zu sehen, die jeweils auf die Kartons aufgeklebt sind. Auf den Zettel finden sich Angaben zum Kunden, die Karton- und Auftragsnr. und die Aufbewahrungsfrist. Weiter sind Angaben zum konkreten Inhalt des Kartons, es handelt sich um namentlich bezeichnete Patientenakten, aufgedruckt.

Foto 3

Auf dem Foto ist ein Raum zu erkennen, der offensichtlich als Abstellraum benutzt wird, in welchem durcheinander Möbelstücke und Teile von auseinander gebauten Möbelstücken liegen.

Foto 4

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums zu erkennen, an der linken Seite steht ein Schrank oder Spind, auf der rechten Seite befinden sich Europaletten, auf welchen Aktenkartons gestapelt sind. Weiter ist im hinteren Bereich eine Tür zu sehen, die zu einem weiteren Raum führt, in dem ebenfalls auf Europaletten gestapelte Kartons gelagert werden.

Foto 5

Auf dem Bild ist ein Mann zu sehen, der Gegenstände in einem Abstellraum untersucht. In diesem Raum stehen leere Kartons, leere Aktenordner, technische Geräte, aber auch kleinere Dinge, z. B. etwas, das aussieht wie Radkappen und ein Multifunktionsgerät. Insgesamt macht der Raum einen unordentlichen Eindruck.

Foto 6

Auf dem Foto ist die Außenansicht des Gebäudes zu sehen. An der Fassade befindet sich ein Schild mit der Aufschrift „Betonzaunmarkt“. Im rechten unteren Bereich befindet sich eine Tür, links neben dieser befinden sich zwei Briefkästen, an der Fassade die Hausnummer 26 angebracht.

Foto 7

Das Foto ist eine Nahaufnahme von Foto 6

Foto 8

Das Foto bildet den Eingangsbereich Ad Acta von außen ab. Zu sehen ist eine Glasfront mit Glastür mit der Aufschrift Ad Acta, im Innern erstreckt sich eine Treppe in das Obergeschoss.

Foto 9

Das Foto zeigt die Außenfassade des Gebäudes mit dem Firmenlogo und der Firmenbezeichnung „Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH“ sowie Fenster.

Foto 10

Auf dem Foto ist im inneren Bereich des Gebäudes ein Schild an einer Wand neben einer Tür zu sehen, das die Firma Ad Acta ausweist sowie Angaben zum Geschäftsführer und zum Sekretariat enthält.

Foto 11

Auf dem Foto ist ein unvollständig ausgeräumter Raum zu sehen, der insgesamt einen unordentlichen Eindruck macht. Aktenordner stehen auf dem Boden, in der Mitte des Bildes befindet sich ein offener Karton, dessen nicht erkennbare Inhalt teilweise herausquillt. Der Schreibtisch ist überfüllt, es liegen Ordner auf ihm sowie Ablageboxen und andere Gegenstände, die nicht näher zu erkennen sind. Auf dem Boden liegt ein Knäuel von Kabeln. Der Papierkorb ist überfüllt, auf dem Boden liegen auch vereinzelt Zettel und andere Gegenstände.

Foto 12

Auf dem Foto ist ein verschmutzter Heizkörper zu sehen. Auf ihm befinden sich einzelne Dokumente, es sieht so aus, als ob über diese Flüssigkeit darüber gelaufen ist.

Foto 13

Das Foto zeigt eine Bestätigung zur Vermietung von Aktengut. Diese enthält Angaben über den Kunden und das Gesamtgewicht sowie einzelne Angaben zum BDSG.

Foto 14

Auf dem Foto ist ein Raum abgebildet, auf der linken Seite befinden sich Regale mit Aktenordnern, rechts stehen Kartons, die teilweise offen sind und Ordner beinhalten. Teilweise sind die Kartons umgekippt und liegen auf einem Haufen. Auf einem Karton steht ein Telefon

Foto 15

Auf dem Foto ist ein Vitrinen-Schrank zu erkennen, im rechten Regalteil liegen Ordner und einzelne Blätter. Die linke Schranktür ist geöffnet, der Inhalt ist wegen der Unschärfe nicht zu erkennen.

Foto 16

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums zu erkennen, teilweise liegen Gegenstände auf dem Boden. Auf einem runden Tisch mit zwei Stühlen sind Gegenstände, eine Flasche sowie eine Pappschachtel, Klebeband und ein kleiner Kanister zu sehen. Am linken Bildrand ist ein weiterer Tisch mit zwei Stühlen zu sehen, vor welchem ein geöffneter Pappkarton steht. An der Wand hängt ein rahmenloser Spiegel.

Foto 17

Auf dem Foto sind in einem Regal Küchenutensilien und geöffnete Lebensmittelverpackungen zu sehen, im rechten Teil liegen auch Aktenordner, und diverse Frischhaltebehälter, teilweise auch mit Lebensmitteln.

Foto 18

Dieses Foto zeigt eine weiße Fläche mit einem schwarzen Balken am linken Bildrand.

Foto 19

Auf diesem Foto sind Kartons zu erkennen, die teilweise mit Aktenordnern gefüllt, teilweise leer sind. Die Kartons sind zwei oder drei übereinander stehend unregelmäßig gestapelt. Auf den obersten Kartons liegen eine Vielzahl von losen Blättern und Dokumenten.

Foto 20

Dieses Foto zeigt die unter Foto 19 beschriebenen Kartons aus anderer Perspektive. Auf dem Foto sind zusätzlich im Hintergrund gelbe Müllcontainer zu sehen. Es zeigt auch einen Mann mit einem geschlossenen Briefumschlag (PZU) in der Hand, der diesen in Augenschein nimmt.

Foto 21

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raums erkennbar, in dem Aktenordner in Regalen stehend gelagert werden. Auf dem Fußboden sind mehrere Pfützen erkennbar.

Foto 22

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raumes erkennbar, in dem Aktenordner in Regalen stehend gelagert werden. Vor den Regalen sind Kartons erkennbar, diese sind teilweise in sich zusammengefallen und nicht mehr ordentlich übereinander gestapelt, wobei nicht sicher erkennbar ist, ob diese leer oder gefüllt sind. Vorne rechts steht eine Mülltonne.

Foto 23

Auf dem Foto ist eine lange Regalreihe (Nr. 18) erkennbar, in welcher Aktenordner ordentlich dicht an dicht einsortiert lagern.

Foto 24

Auf dem Foto ist ein Haufen mit Pappschachteln, die teilweise Wasserflecken aufweisen, und Teile von zwei Aktenregalen zu erkennen, die teilweise noch mit Akten bestückt sind.

Foto 25

Auf dem Foto ist ein Teil eines Büroraums zu erkennen, der offensichtlich bereits teilweise geräumt wurde. An der Fensterwand sind zwischen den Heizkörpern befinden sich die Anschlüsse für die Telekommunikation. Auf dem Boden im linken Teil des Bildes ist ein Haufen leerer Aktenordner und ein Papierkorb unter einem Fenster zu erkennen. Im rechten Teil des Bildes liegt ein Aktenordner, einzelne Papiere und eine Pappschachtel auf dem Boden. Dort befindet sich auch noch ein Schreibtisch, auf welchem nicht erkennbare Gegenstände liegen.

Foto 26

Auf dem Foto ist ein Teil eines Raumes zu erkennen, in welchem u. a. eine Mikrowelle und eine Kaffeemaschine stehen. Neben der Mikrowelle befindet sich ein Schrank, in welchem sich die elektrischen Sicherungen befinden. In der rechten hinteren Ecke befindet sich ein Waschbecken. Im Vordergrund befindet sich ein nicht zu definierender, wahrscheinlich zusammengeklappter Gegenstand. Auf dem Boden unter einem Tisch liegen Gegenstände, die nicht zu definieren sind.

Foto 27

Auf dem Bild ist ein Teil einer Maschine mit einer Absauganlage zu erkennen.

Foto 28

Das Foto zeigt mit Aktenordnern befüllte Gitterboxen. In der Bildmitte sind zwischen zwei Reihen Gitterboxen Boxen mit leeren Aktenordnern zu sehen. Im Vordergrund ist eine weitere Gitterbox mit leeren Aktenordnern zu sehen.

Foto 29

Das Foto zeigt vier Reihen deckenhoch auf Europaletten gestapelte Kartons. Jede Palette ist mit einem Din A 4-Blatt versehen, das u. a. die Paletten-Nummer ausweist.

Foto 30

Das Foto zeigt ebenfalls Kartons, die auf Europaletten gestapelt sind, jedoch kippen hier zwei obere Paletten mit Kartons bereits leicht nach links und sind somit teilweise in Schräglage.

Foto 31

Wie Foto 22, nur so fotografiert, so dass ein größerer Raumausschnitt sichtbar ist. Die Aktenordner in den Regalen sind ordentlich aufgestellt, an einem Regal lehnt ein größerer Gegenstand, welcher eine Seitenwand oder Einlegeboden eines Regals sein könnte. Auf der linken Seite sind Kartons und eine Leiter zu erkennen. Teilweise sind dort die Kartons leer oder schräg aufeinandergesetzt.

Foto 32

Auf diesem Foto sind zwei Regalreihen mit überwiegend aufrecht stehenden Aktenordnern zu erkennen, die durch einen Mittelgang voneinander getrennt sind. Zwischen den Regalen, die neun Einlegeböden umfassen, liegen am hinteren Ende auf einer Palette Kartons und dahinter weitere übereinander gestapelte Kartons.

Foto 33

Auf dem Foto ist ein Berg aus Pappe zu erkennen, teilweise handelt es sich um zerkleinerte Kartons, teilweise um normal aufgefaltete Kartons.

Foto 34

Auf dem Foto sind 4 Regalreihen zu erkennen. Vor einem Regal steht eine Schwerlastwaage. Auf der Bodenplatte der Waage stehen übereinander zwei Kartons mit leeren Aktenordnern. Daneben findet sich ein Berg zusammengefalteter und zerkleinerter Pappkartons. Der Durchgang zwischen 2 Regalen ist durch den Karton- und Papphaufen versperrt.

Foto 35

Auf der linken Seite des Fotos sind sieben Regalreihen zu erkennen, in denen Aktenordner überwiegend aufrecht stehend gelagert werden. Es könnte sich um denselben Raum handeln wie auf Foto 31, 22, nur aus der anderen Richtung fotografiert. Im Hintergrund stehen größere Gegenstände, die aber nicht definierbar sind. An der Stirnseite der Regale steht ein Papiermülleimer, ein paar Kartons sowie zwei Plastikboxen, die mit Aktenordnern befüllt sind.

Foto 36

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, in denen Aktenordner überwiegend ordentlich stehend gelagert werden. Am Ende des Zwischenganges steht eine Palette mit Kartons.

Foto 37

Im linken Bereich des Fotos sind acht Regalreihen zu erkennen, in denen Aktenordner soweit erkennbar ordentlich aufrecht stehend gelagert werden. Vor den Regalreihen befinden sich auf dem Boden übereinandergelegte Aktenordner, teilweise auch Kartons, die geöffnet, aber noch übereinandergestapelt sind. Im rechten Bildbereich ist eine Tür, neben dieser befindet sich ebenfalls ein Regal mit stehenden Ordnern, davor liegen leere Ordner auf einem Haufen auf dem Boden. Im Hintergrund sind Kartons und einzelne Ordner, die jeweils auf Europaletten gestapelt sind zu erkennen.

Foto 38

Auf dem Bild ist ein Mann zu erkennen, der vor einem Rollwagen kniet. Auf dem Wagen steht ein Overhead-Projektor, in der unteren Etage des Wagens stehen zwei Karteikästen. Auf dem Boden liegen vereinzelt Zettel. Im Vordergrund des Fotos ist noch ein geöffneter Karton zu erkennen, in welchem sich Ordner und Mappen befinden.

Foto 39

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Ordner stehen in neun Etagen dicht an dicht, ordentlich und aufrecht in den Regalen. Im Vordergrund des Bildes befindet sich ein Ausschnitt von einem Einkaufswagen, in dem ein Karton liegt.

Foto 40

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Ordner stehen dicht an dicht in neun Etagen ordentlich und aufrecht in den Regalen.

Foto 41

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Ordner stehen in neun Etagen dicht an dicht, ordentlich und aufrecht in den Regalen.

Foto 42

Es handelt sich um denselben Raumabschnitt wie auf Foto Nr. 37 aber aus einer anderen Perspektive fotografiert. Im rechten Bildbereich befinden sich Regalreihen, in denen aufrecht stehend, dicht an dicht Aktenordner lagern. Vor den Regalen stehen Kartons, die teilweise in sich zusammengefallen sind und sich nach hinten neigen. Auf der linken Seite befindet sich eine Tür, neben welcher ein Aktenregal steht, in welchem sich stehend Aktenordner befinden. Davor liegen wiederum Kartons. Die Kartons, die auf dem Bild sichtbar sind, sind teilweise geöffnet.

Foto 43

Auf dem Foto ist eine Regalreihe mit neun Etagen zu erkennen, in welcher unzählige Aktenordnern, aufrecht stehend, dicht an dicht und ordentlich gelagert sind. Teilweise sind diese in Pappschachteln. Vor dem Regal steht ein Mann.

Foto 44

Das Foto ist stark verpixelt, im linken Bildbereich könnte sich ein Aktenregal mit Aktenordnern befinden, im rechten Bildbereich ordentlich übereinander gestapelte Kartons auf Paletten.

Foto 45

Das Bild ist stark verpixelt, zeigt aber wohl Häuser der Gemeinde.

Foto 46

Wie Bild 45, nur in besserer Qualität, auf dem Foto sind Häuser erkennbar und ein stillgelegter Schornstein mit Storchennest.

Foto 47

Wie Bild 46, Bahnstrecke deutlich erkennbar.

Foto 48

Auf dem Foto sind im linken Bildbereich ordentlich, auf Europaletten gestapelte Kartons zu sehen. Es stehen jeweils 4 Kartons übereinander und 2 nebeneinander, dann kommt eine Zwischenpalette, auf der wiederum Kartons gestapelt sind. Teilweise ist erkennbar, dass an den Kartons Zettel mit Ordnungsnummern angebracht sind. Im Vordergrund befindet sich eine Gitterbox, in welchem Ordner liegend gelagert werden. Im rechten Bildbereich sind weitere Gitterboxen, die mit Aktenordnern gefüllt sind, erkennbar, davor befinden sich wiederum Kartons.

Foto 49

Auf dem Foto sind ordentlich auf Paletten übereinander gestapelte Kartons erkennbar. Im rechten Bildbereich sind noch andere Gegenstände nicht erkennbare Gegenstände sichtbar, sichtbar ist aber eine Plastikbox, in welcher ebenfalls Sachen abgelegt sind.

Foto 50

Auf dem Foto sind ordentlich gestapelte Kartons auf Europaletten erkennbar. Auf jeder Palette lagern wohl 16 Kartons, es stehen jeweils 2 Paletten übereinander. Jede Palette ist gekennzeichnet, jeder Karton ist mit einem Zettel versehen.

Foto 51

Auf dem Foto sind Kartons, welche mitzetteln beschriftet sind, erkennbar, teilweise sind diese ordentlich gestapelt, teilweise liegen jedoch Kartons auch auf dem Boden.

c) *Akten-Nr. 1, Bl. 185 ff.*

Foto Anlage 12-1

Auf dem Foto ist ein Teil des Gebäudes von außen zu erkennen, an der Fassade ist das Firmenlogo Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH angebracht.

Foto Anlage 12-2

Auf dem Foto ist ein Schild mit dem Firmenlogo Ad Acta Aktenmanagement und Beratung GmbH und Angaben zur Person des Geschäftsführers „Herr Henry Tischer“ und zum Sekretariat „Frau Olena Lüneburger“ erkennbar.

Foto Anlage 12-3

Auf dem Foto ist eine geöffnete Tür zu erkennen, auf der sich ein Plakat einer Europakarte befindet. Neben der Tür ist ein Schild mit „Archiv 2“ angebracht. Hinter der geöffneten Tür ist der Durchgang zu einem weiteren Zimmer zu erkennen. Neben diesem Durchgang befindet sich das vorstehend unter 12-2 beschriebene Schild mit dem Firmenlogo Ad Acta.

Foto Anlage 12-4

Auf dem Foto ist ein wüstes Durcheinander von zusammengeworfenen Gegenständen zu sehen. Es sind leere Kartons, Textilien und leere Kisten erkennbar, aber auch Kleinmöbel wie Stühle oder ein Garderobeständer. Im Hintergrund befindet sich auch eine Mülltonne.

Foto Anlage 12-5

Auf dem Foto ist ein fast leergeräumter Raum zu erkennen, auf dessen Boden u. a. ein von der Wand gerissenes Waschbecken befindet. An einer Wand stehen Aktenordner. Im linken Bildbereich ist ein Wasseranschluss und ein Spiegel nebst Ablage zu sehen. Was sich genau auf dem Boden befindet, kann aufgrund der schlechteren Qualität des Bildes nicht ausgemacht werden.

Foto Anlage 12-6

Auf dem schlecht beleuchteten Foto sind auf Paletten gelagerte Kartons zu erkennen, die jeweils mit einem Zettel „Kartonübersicht“ beschriftet sind, auf welchem sich u. a. Daten zu Kunden zum Inhalt der Kartons und zur Aufbewahrungsfrist befinden.

Foto Anlage 12-7

Auf dem Foto sind auf Paletten gestapelte Kartons zu sehen, die beschriftet sind. Es sieht so aus, als ob diese ursprünglich mit Folie umhüllt gewesen waren.

Foto Anlage 12-8

Auf dem Foto ist ein aufgeschlagener Ordner zu sehen, auf ihm liegen auch lose Seiten.

Foto Anlage 12-9

Auf dem Foto ist ein Flur mit einem Heizkörper, zwei abgehenden Türen eine davon geöffnet, abgebildet. Was sich in dem Raum hinter der geöffneten Tür befindet, kann aufgrund der schlechten Qualität der Fotokopie nicht definiert werden.

Foto Anlage 12-10

Auf der sehr dunklen, nahezu schwarzen Kopie ist ein Aktenregal mit aufrecht stehenden Ordnern erkennbar, vor diesem Regal befinden sich aufeinandergestapelte Kartons. Im Hintergrund liegen wahrscheinlich Gegenstände auf dem Boden.

Foto Anlage 12-11

Auf dem Foto sind mit Aktenordnern befüllte Gitterboxen zu erkennen, in welchen sich Aktenordner befinden. Die Gitterboxen sind mit Nummern gekennzeichnet und mit Zetteln, die den Inhalt der Boxen aufführen.

Foto Anlage 12-12

Auf dem Foto sind zunächst Regalreihen erkennbar, in welchem Aktenordner stehend gelagert werden. Im Vordergrund des Bildes liegen viele Kartons auf dem Boden, teilweise sind diese kaputt bzw. aufgerissen oder leer, weiter erkennt man einzelne auf dem Boden liegende Dokumente und einzelne Blätter. Im rechten Bildbereich sind ein umgefallenes Regal sowie angehäufte Kartons und Pappen zu erkennen. Zwischen den angehäuften Kartons und umgefallenen Sachen steht ein leerer Einkaufswagen.

Foto Anlage 12-13

Auf dem Foto sind einzelne Dokumente zu sehen. Worauf sich diese befinden oder ob sie auf dem Boden liegen ist aufgrund der schlechten Qualität der Fotokopie nicht erkennbar.

Foto Anlage 12-14

Auf diesem Foto sind übereinander gestapelte Kartons zu erkennen sowie übereinander gestapelte kleinere Schachtel, in die ein einzelner Aktenordner passt, abgebildet. Die kleineren Schachteln liegen teilweise auf dem Boden.

Foto Anlage 12-15

Auf diesem Foto sind im Vordergrund unordentlich gestapelte leere oder mit leeren Aktenordnern gefüllte Kartons zu sehen. Es wurde schräg in einen dahinter liegenden Raum hinein fotografiert. Dort ist erkennbar, dass Kartons und kleinere Pappschachteln zerstreut und teilweise umgefallen auf dem Boden verteilt sind, nur an der hinteren Wand sind diese noch aufgestapelt. Teilweise sind die Kartons offen.

Foto Anlage 12-16

Auf dem Foto ist ein Zettel abgebildet, der mit „Kartonübersicht“ bezeichnet ist und auf dem sich diverse Informationen enthalten, wie z. B. Kunde, Paletten-Nummer, Karton-Nummer, Akteninhalte, Aufbewahrungsfrist.

Foto Anlage 12-17

Auf dem Foto sind links eine Reihe mit Aktenordner gefüllte Gitterboxen zu erkennen, die mitzetteln mit der Box-Nummer beschriftet sind. Im Hintergrund befinden sich übereinander gestapelte Kartons. Im rechten Bildbereich ist erkennbar, dass eine leere Gitterbox umgefallen ist. Im unteren Bildbereich sind weitere Gegenstände erkennbar, die auf dem Boden liegen, genauer können diese nicht beschrieben werden, da die Qualität der Fotokopie zu schlecht ist.

Foto Anlage 12-18

Auf dem Foto sind am Boden liegend umgekippte und ineinander gefallene leere Kartons zu sehen. Der Vordergrund der Fotokopie ist sehr dunkel, weswegen dort nicht viel zu erkennen ist. Es liegen verstreut einzelne Dokumente herum, im Hintergrund sind Gitterboxen mit Aktenordnern zu sehen, davor befinden sich aufeinandergestapelte Kartons. In den Gitterboxen liegen unordentlich leere Kartons. Im Hintergrund sind gebundene Kartons gestapelt.

Foto Anlage 12-19

Auf dem Foto sind mehrere Reihen auf Europaletten gestapelte, mit Ziffern beschriftete Kartons zu sehen, teilweise sind auf den Kartons Zettel angebracht, sowohl solche, die als „Kartonübersicht“ bezeichnet sind, als auch solche, die die Paletten-Nummer angeben. Zwischen den Gängen liegen leere Kartons. Im Hintergrund ist noch ein Aktenkäfig mit Aktenordnern zu erkennen.

Foto Anlage 12-20

Auf der schlecht belichteten Fotokopie sind auf der rechten Seite eine Reihe gestapelte und mitzetteln versehene Kartons auf Europaletten sichtbar. Der Boden sieht teilweise feucht aus und es liegt etwas herum, was eventuell Kabel sein könnten. Im linken Bereich ist ein Durchbruch zu einem anderen Raum ohne Tür sichtbar.

Foto Anlage 12-21

Auf dem Foto sind zwischen zwei Reihen Gitterboxen leere Kartons wahllos hingeworfen. Teilweise sind die Kartons geöffnet. Außerdem sind Gitterboxen mit Aktenordnern erkennbar, auf die Europaletten mit Aktenkartons gestellt wurden.

Foto Anlage 12-22

Auf dem Foto sind im Vordergrund Kartons zu sehen, von denen nicht klar ist, ob sie leer sind oder mit Akten gefüllt. Sie sind unordentlich aufeinander gehäuft. Links im Hintergrund ist eine Reihe auf Paletten gelagerte Kartons zu sehen. In der Bildmitte ist eine Gitterbox mit darauf gestapelten Kartons zu sehen. Aufgrund der schlechten Qualität der Fotokopie kann nicht ausgemacht werden, was genau sich im Vordergrund befindet.

Foto Anlage 12-23

Auf dem Foto ist ein Regal zu erkennen, in welchem sich Kartons befinden, die mit dem Zettel „Kartonübersicht“ beschriftet sind. Im Hintergrund ist eine Reihe mit auf Paletten gestapelten Kartons zu sehen. Im Vordergrund liegen zwei Aktenordner auf übereinander gelagerten Kartons.

Foto Anlage 12-24

Das Foto zeigt eine geöffnete Tür mit dem Schild „EDV“, im Raum befinden sich wohl gestapelte Kartons, was aber aufgrund der Qualität der Fotokopie nur sehr schlecht zu erkennen ist.

Foto Anlage 12-25

Auf dem Foto ist über die gesamte Bildfläche ein Aktenregal zu erkennen, in welchem über neun Etagen Aktenordner größtenteils ordentlich aufgereiht aufbewahrt werden. Teilweise liegen die Ordner oder sind umgekippt. Vor dem Regal befinden sich auf Paletten ordentlich gestapelte Kartons sowie Gitterboxen, in denen sich auch Aktenordner befinden.

Foto Anlage 12-26

Auf dem Foto ist ein Aktenregal zu erkennen, in welchem Aktenordner stehend lagern, wahrscheinlich auch Stehsammler mit losen Dokumenten. Das ist aufgrund der Qualität der Fotokopie schlecht zu erkennen. Vor dem Aktenregal liegen auf einem Haufen Ordner. Auf dem Bild sind weiter 2 Türen zu anderen Räumen sichtbar sowie am linken Bildrand zwei Mülltonnen.

Foto Anlage 12-27

Auf der schlecht beleuchteten Fotokopie sind Aktenordner erkennbar, die mit „AD ACTA Verdienstbescheinigungen 2004“ beschriftet sind.

Foto Anlage 12-28

Auf der schlecht beleuchteten Fotokopie sind auf der linken Bildhälfte auf Paletten gelagerte Kartons zu sehen. Vor diesen liegen ungeordnet leere Kartons, die den Zugang zum Nebenraum versperren.

Foto Anlage 12-29

Auf dem Foto sind zwei Gitterboxen zu erkennen, die mit Zetteln beschriftet sind. In den Boxen lagern ordentlich gestapelte Aktenordner.

Foto Anlage 12-30

Auf dem Foto sind Aktenordner erkennbar, die ungeordnet auf einem Haufen liegen. Teilweise sind die Seiten sichtbar und zerknickt, da die Ordner offen sind.

Foto Anlage 12-31

Auf dem Foto ist ein Regal mit Akten erkennbar, an der Stirnseite des Regals sind instabil vier Kartons übereinander geschichtet. Die Kartons sind teilweise beschädigt. Vor diesen befinden sich zwei offene Kartons, aus denen Dokumente und Aktenordner heraus schauen. Am rechten Bildrand sind einzelne zusammengeworfene Aktenordner, die auf dem Boden liegen.

Foto Anlage 12-32

Auf dem Foto ist ein Aktenregal zu erkennen, in welchem auf neun Etagen dicht an dicht, ordentlich aufgereiht Aktenordner stehen. Vor dem Regal befindet sich ein offener, wohl leerer Karton. Aufgrund der Qualität der Fotokopie kann nicht ausgemacht werden, was sich noch auf dem Boden bzw. vor dem Regal befindet.

Foto Anlage 12-33

Auf dem Foto sind neun Reihen Aktenregale zu erkennen in welchen, soweit sichtbar, dicht an dicht, ordentlich aufgereiht Aktenordner stehen. Vor den Regalen befinden sich auf dem Boden zahlreiche Aktenordner teils in Kartons. Weiter ist erkennbar, dass am rechten Bildrand ein kleines Holzregal umgefallen ist. Was sich noch auf dem Boden befindet, kann aufgrund der Qualität der Fotokopie nicht ausgemacht werden.

Foto Anlage 12-34

Auf dem Foto sind Aktenordner zu erkennen, die auf dem Boden schräg stehen, teilweise liegen auf den Ordnern noch andere Ordner auf. Vor der Reihe liegen noch 2 Ordner auf dem Boden

Foto Anlage 12-35

Auf dem Foto ist ein geöffneter Karton mit Aktenordnern zu erkennen, der Karton ist beschädigt.

Foto Anlage 12-36

Auf der schlecht belichteten Fotokopie ist wohl ein Raum zu erkennen, in dem sich Alu-Aktenregale befinden. Wie der Zustand des Raumes ist, kann nicht ausgemacht werden. An der Seitenwand des einen Regals befinden sich mit Magneten befestigte Dokumente, in dem ersten Regal befinden sich u. a. Ordner und etwas, was wie Blöcke oder Broschüren aussieht.

Foto Anlage 12-37

Die Fotokopie ist schlecht belichtet, sie zeigt wohl Aktenregale, in denen sich stehende Aktenordner befinden.

Foto Anlage 12-38

Das Foto zeigt Alu-Aktenregale, in denen ordentlich stehende Aktenordner aufbewahrt werden. Es ist auch eine Art Hängeregistratur erkennbar.

Foto Anlage 12-39

Auf dem Foto ist ein Alu-Aktenregal erkennbar, in welchem sich ordentlich aufgereihete, dicht an dicht stehende Aktenordner befinden.

Foto Anlage 12-40

Auf dem Foto ist ein Alu-Aktenregal erkennbar, in welchem sich Ordner befinden, die teilweise umgefallen sind. Die Ordner stehen nicht dicht an dicht.

Foto Anlage 12-41

Auf dem Foto ist eine Flügeltür erkennbar mit der Aufschrift „Ausgang“, dahinter ist ein Berg von Kartons und Pappe sichtbar.

Foto Anlage 12-42

Auf dem Foto ist ein Treppenhaus erkennbar, in welchem sich Kartons befinden, die teilweise gestapelt sind. Eine Vielzahl von Kartons ist aber auch in sich zusammengefallen und liegt wahllos auf dem Boden.

Foto Anlage 12-43

Das Foto ist ähnlich wie Foto 12-41 nur von weiter hinten fotografiert. Es ist erkennbar, dass sich vor den Flügeltüren weitere Kartons auf dem Boden befinden, die teilweise geöffnet sind oder auf der Seite liegen. Links unten ist ein offener Aktenordner zu sehen.

Foto Anlage 12-44

Die Fotokopie ist sehr dunkel, so dass auf ihr nicht viel zu erkennen ist, vermutlich stehen in dem Raum Mülltonnen, im hinteren Bereich befinden sich „Gitterboxen“. Auf dem Boden liegt soweit ersichtlich nichts.

Foto Anlage 12-45

Auf dem Foto ist ein Raum zu erkennen, in welchem sich u. a. Alu-Aktenregale befinden, in denen Aktenordner aufrecht stehend gelagert werden. Vor einem Regal stehen Einlegeböden. Im linken Bereich des Bildes steht ein Tisch, neben und auf diesem stehen Kartons, die teilweise geöffnet sind. Der Hintergrund, besonders dort der Boden, sieht sehr unordentlich aus, ist aber aufgrund der Qualität der Fotokopie nicht richtig erkennbar.

Foto Anlage 12-46

Die sehr dunkle Fotokopie zeigt wohl ein Aktenregal, in welchem Aktenordner aufrecht stehend lagern, davor befinden sich Kartons, die mit Ziffern beklebt sind. Im Hintergrund ist ein weiterer Raumabschnitt sichtbar, in welchem unordentlich Dinge liegen, die aber nicht näher zu erkennen sind.

Foto Anlage 12-47

Auf dem Foto sind gestapelte Kartons zu erkennen, die mit Ziffern beschriftet sind, ein Karton liegt auf dem Kopf. In der linken Bildecke befindet sich etwas, das eine Couch sein könnte. Im Hintergrund ist ein Durchgang zu einem weiteren Raum sichtbar, der aussieht wie ein Heizungsraum. Daneben befindet sich eine Tür, vor dieser liegen umgekippte Kartons.

Foto Anlage 12-48

Auf dem Foto ist im Hintergrund eine Gitterbox zu erkennen, im Vordergrund befindet sich ein Tisch. Um diese beiden befinden sich eine erhebliche Zahl an Dokumenten und Zetteln, die verstreut und lose herumliegen. Diese sind flächendeckend über den Boden verteilt.

Foto Anlage 12-49

Auf dem Foto sind Aktenregale zu erkennen, in denen sich zum größten Teil aufrecht stehende Ordner befinden. Vor diesen Regalen liegt eine Vielzahl von Kartons, die teilweise geöffnet oder beschädigt sind. Im rechten Bildbereich ist ein umgekipptes Regal zu erkennen, im Vordergrund noch der Teil eines Einkaufswagens.

Foto Anlage 12-50

Auf dem Foto ist aufgrund der Qualität nichts zu erkennen.

Foto Anlage 12-51

Auf dem Foto ist eine Maschine zu erkennen, die jedoch nicht näher definiert werden kann. In dem abgebildeten Raum befinden sich auch Kartons sowie ein durch eine Tür abgetrennter weiterer Raum. Auf der Tür befindet sich der Vermerk „Zutritt verboten“. Details sind aufgrund der Bildqualität nicht auszumachen.

Foto Anlage 12-52

Auf dem Foto ist eine Gitterbox zu erkennen, in dem sich lose Dokumente und Zettel befinden. Die Box steht vor einem Fenster, auf dem Fensterrahmen wird ein Brett oder ähnliches von 2 Streben gehalten, die in der Gitterbox verankert sind. Um den Käfig herum liegen noch andere Gegenstände, die aussehen wie Bretter.

Foto Anlage 12-53

Auf dem Foto ist ein Aktenregal zu erkennen, in dem sich überwiegend aufrecht stehende Ordner befinden. Vor dem Regal liegen auf einem Haufen Pappschachteln und einzelne Ordner. An dem Regal lehnen Einlegeböden.

Foto Anlage 12-54

Auf dem Foto ist ein Berg von Aktenordnern zu sehen, der sich auf dem Boden befindet. Teilweise sind die Ordner offen.

Foto Anlage 12-55

Auf dem Foto sind Aktenregale zu sehen, die hintereinander aufgereiht sind. In ihnen befinden sich stehend und soweit ersichtlich ordentlich Aktenordner. Im Vordergrund des Fotos befinden sich Berge von Aktenkartons, die teilweise offen sind, ein Durchgang ist nicht möglich. Außerdem ist ein Einkaufswagen zu sehen und im rechten Bereich ein umgekipptes Regal. Hinter diesem befindet sich ein großer Berg von Kartons/Pappen und anderen Gegenständen, die nicht näher identifiziert werden können, wohlmöglich Kanthölzer oder ähnliches.

Foto Anlage 12-56

Auf dem Foto sind zwei Regalreihen zu erkennen, die durch einen Durchgang voneinander getrennt sind. Der Boden des Durchgangs ist bedeckt mit Aktenordnern, Kartons und anderen Gegenständen, die aufgrund der Qualität der Fotokopie nicht näher identifiziert werden können. Ein Durchkommen scheint aber nicht möglich zu sein.

d) Akten-Nr. 60, Bl. 257, 282

Foto Blatt 257

Das Foto zeigt 6 übereinander gestapelte Kartons, die mit den Zetteln „Kartonübersicht“ beklebt sind.

Foto Blatt 282

Auf dem Foto ist ein Zettel „Kartonübersicht“ abgebildet. Oben rechts befindet sich das Firmenlogo von Ad Acta, weiterhin enthält der Zettel Angaben zu Paletten- und Karton-Nr., zum Kunden, zur Aufbewahrungsfrist, etc. sowie Angaben zum konkreten Inhalt. Unten befindet sich der Hinweis „EDS“.

e) Akten-Nr. 60, Bl. 185

Foto Blatt 185

Auf dem Foto ist ein an einer Wand angebrachtes Firmenschild sichtbar, welches die Ad Acta sowie Geschäftsführer und Sekretariat ausweist.

f) Akten-Nr. 60, Bl. 301, 349

Foto Blatt 301

Auf dem Foto ist ein Zettel „Kartonübersicht“ mit Angaben zu u. a. Paletten- und Karton-Nr., Kunde, Aufbewahrungsfrist und konkretem Inhalt abgebildet.

Foto Blatt 349

Auf dem Foto sind zwei Regalböden eines Holz-Regals abgebildet. Im unteren Regalboden stehen die Ordner aufrecht und dicht an dicht. Auf dem oberen Boden stehen die Ordner teilweise schräg und sind nicht dicht an dicht aufgereiht.

g) Akten-Nr. 60, Bl. 353, 354

Foto Blatt 353

Auf dem Foto ist eine Eingangstür zu sehen, auf der sich 2 Aufkleber befinden (Rauchverbot und „Videogesichert by MOBOTIX“). In der Glastür spiegelt sich der Fotograf.

Foto Blatt 354

Auf dem Foto ist ein Aufkleber zu erkennen, der sich wahrscheinlich an einer Glasfläche befindet und den Aufdruck enthält „DEROVIS videoüberwacht für Ihre eigene Sicherheit und besseren Service“.

Der Betroffene bat mit Stellungnahme vom 03. Juli 2017 um die zusätzliche Aufnahme eines Fotos (Akten-Nr. 60, Blatt 16), das zwei zugeklebte Außenbriefkästen am Firmengebäude der Adacta GmbH zeigt. Der Bitte des Betroffenen um Aufnahme des fraglichen Fotos in den Teil C des Zwischenberichts musste der Untersuchungsausschuss ablehnen, weil dieses Foto zum maßgeblichen Berichtszeitpunkt nicht wirksam in die Verhandlungen eingebracht worden war.

D. Ergebnis der Untersuchung

973 In Teil D wird ein vorläufiges Ergebnis nach dem Stand der Beweisaufnahme zum 26. Januar 2017 dargelegt. Die Fragen des Einsetzungsbeschlusses sind in die mit römischen Gliederungszahlen versehenen Untersuchungskomplexe eingruppiert und werden dort soweit möglich in den einzelnen Gliederungspunkten beantwortet. Einzelne Fragen, die sich aufgrund der Fragestellung nicht nur einem Gliederungspunkt unterordnen lassen (insbesondere A2), können dabei auch in mehreren Untersuchungskomplexen auftauchen. Am Beginn jedes Gliederungspunktes werden Feststellungen und Bewertungen getroffen, die dann mit Bezug zu den ermittelten Tatsachen aus Teil C begründet werden. Am Ende jedes Untersuchungskomplexes wird für jede Frage des Einsetzungsbeschlusses eine Angabe zum Stand der Beweiserhebung gemacht.

I. Historische Hintergründe und Entdeckung des Aktenlagers (A1)

974 *A1: Die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers in Immelborn durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Juli 2013.*

Nachdem die Behörde des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) am 21. Juni 2013 durch eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) erstmals Kenntnis vom Aktenlager Immelborn erlangt hatte, betrat der TLfDI am 15. Juli 2013 im Beisein der Polizei, Vertretern der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und der Presse erstmals das Firmengebäude des insolventen Archivierungsdienstleistungsunternehmens AdActa. Der Eigentümer der Immobilie in der Bahnhofstraße 26, der gleichzeitig auch Gesellschafter im Gebäude ansässiger Firmen war, hatte nach der Insolvenz der Unternehmen 2008 Immelborn verlassen und war in die Schweiz übersiedelt. In den folgenden Jahren verschlechterte sich der Gebäudezustand zusehends, eine gesicherte Aufbewahrung des eingelagerten Aktenbestandes mit personenrelevanten Daten war zeitweise nicht mehr gewährleistet. Die Akten waren somit dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt. Durch diese Verletzung der Datenschutzgesetze war eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten. Unter Gliederungspunkt D.I. werden die Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss A1, A2, B1, B15, B16 und B17, bei denen es um die Historie des Aktenlagers und die Kenntnisnahme durch den TLfDI geht, wie folgt beantwortet.

a. Seit wann existiert das Aktenlager (B15)

B15: Seit wann existiert das Aktenlager?

In das Gebäude des ehemaligen Hartmetallwerks Immelborn wurden seit 1993 Akten eingelagert. Zum Betrieb des Aktenlagers entstanden dort im Lauf der Zeit mehrere Firmen zur Erbringung von Archivierungsdienstleistungen. Diese bestanden in der Aufbewahrung von Insolvenzakten und deren Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Die Rechtsanwälte Wolfgang Tack und Günter Wagner gründeten zunächst die AdActa Aktenvernichtungs- und Archivierungs GmbH² und zum Erwerb der Betriebsimmobilie die Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn. Tack und Wagner waren aber als Gesellschafter der GbR und der GmbH nicht nur Grundstückseigentümer und Inhaber der AdActa, sondern gleichzeitig auch Kunden der Archivierungsfirma, indem sie als Insolvenzverwalter umfangreiche Aktenbestände in Immelborn einlagern ließen. Die Firmengründer verkauften dann ihre Geschäftsanteile 1998 zu 80% und 2004 die restlichen 20% an Henry Tischer. Bei Eintritt der Insolvenz der Betreiberfirmen Anfang 2008, waren am Betriebsgrundstück in Immelborn folgende Firmen ansässig: die AdActa, die Document Consulting Germany Ltd. und die Electronic Data Solutions (EDS). Die Betriebsimmobilie der vormaligen GrundstücksGbR stand im Privatbesitz von Henry Tischer. Bei der Entdeckung des Aktenlagers im Juni/Juli 2013 stellten sich die Eigentumsverhältnisse folgendermaßen dar: Die AdActa befand sich nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens noch in der Liquidationsphase, die dann im Dezember 2013 mit der Löschung aus dem Handelsregister beendet wurde; die Document Consulting war bereits abgewickelt; die EDS existierte nur noch als Firmenhülle ohne eine aktive Geschäftstätigkeit weiter; die Betriebsimmobilie stand unter Zwangsversteigerung im Eigentum von Henry Tischer. In den Gliederungspunkten D.I.1.a)aa) bis dd) wird der Erkenntnisstand zu den einzelnen am Aktenlager tätigen Firmen dargelegt.

(1) AdActa

Die Gründe für das Scheitern der 1993 gegründeten AdActa sind vielschichtig. Im Laufe der Zeit hatte sich das Marktumfeld für einen auf Insolvenzunterlagen ausgerichteten Archivierungsdienstleister durch die Erholung der ostdeutschen Wirtschaft und den damit einhergehenden rückläufigen Insolvenzen zusehends verschlechtert. Der Rückgang in

² Die Firma wird im Folgenden mit Ad Acta abgekürzt. Im Jahr 2005 war sie in Akten Management und Beratungs GmbH umbenannt worden.

diesem Segment konnte auch nicht durch die Gewinnung neuer Kundengruppen, wie beispielsweise von Ärzten die ihre Patientenunterlagen einlagern ließen, ausgeglichen werden. Hinzu kamen die Finanzierungskosten für die Immobilie. Der größte Managementfehler lag aber darin, die für die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten gebildeten Rückstellungen vorzeitig zu verbrauchen. Spätestens 2002 war die Firma überschuldet und konnte nur noch durch Bilanztricks gerettet werden. Nach dem gescheiterten Verkauf der Immobilie 2007 musste Henry Tischer Anfang 2008 die Insolvenz anmelden.

Nach den unter dem Gliederungspunkt C.I.1.a) dargestellten Tatsachen wurde die AdActa am 22. März 1993 von den Rechtsanwälten Wolfgang Tack und Günter Wagner gegründet. Anfang der 1990iger Jahre hatte es in Ostdeutschland ein günstiges Marktumfeld für die Gründung von Archivierungsdienstleistungsunternehmen gegeben. Aufgrund der vielen Insolvenzen mussten umfangreiche Aktenbestände eingelagert werden. Hinzu kamen die, im Vergleich zu Westdeutschland wegen der Rentenberechnung für die ostdeutschen Mitarbeiter, verlängerten Aufbewahrungsfristen der Insolvenzakten. Die als Insolvenzverwalter in Ostdeutschland tätigen Tack und Wagner schufen sich mit der AdActa eine Firma, über die sie ihre Insolvenzakten bei sich selbst einlagern konnten. Diese Dienstleistung boten sie dann auch anderen Insolvenzverwaltern an, wodurch die AdActa nun auch externe Kunden gewinnen konnte. Die AdActa inventarisierte die Aktenbestände ihrer Kunden, lagerte sie zugriffsfähig ein und vernichtete die Akten nach Ende der Aufbewahrungsfrist. Die Mitarbeiter der AdActa konnten auf Anfrage über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem die für die Rentenbescheinigungen notwendigen Unterlagen auffinden und für die Anfragenden zusammenstellen. Für die Vernichtung der Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen war, stand in Immelborn eine Schredderanlage zur Verfügung. Ungewöhnlich an diesem Geschäftsmodell war allerdings, dass die beiden Inhaber der Firma als einlagernde Insolvenzverwalter auch gleichzeitig ihre Kunden waren. Der Zeuge Wagner gab an, sie hätten vor der Einlagerung der Insolvenzakten den jeweiligen Gläubigerausschüssen und den Insolvenzgerichten immer angezeigt, dass sie selbst Mitinhaber der AdActa gewesen seien. Das Geschäftsmodell der AdActa basierte darauf, dass die Kunden den zu entrichtenden Betrag an die AdActa in voller Höhe am Beginn der Vertragslaufzeit für den gesamten Einlagerungszeitraum zahlten. Die Firma bildete Rückstellungen, aus denen dann die vereinbarten Dienstleistungen zu den vereinbarten Zeitpunkten bezahlt werden sollten. Als Geschäftsführer der AdActa fungierte seit 1997 Henry Tischer, der zuvor bei der Anwaltskanzlei Tack & Wagner als Insolvenzsachbearbeiter angestellt war. Aufgrund der beschriebenen Interessenkollision wollten nach Aussage des Zeugen Wagner die Firmeninhaber das Unternehmen nicht mehr weiterbetreiben und boten Henry Tischer den Kauf der Firma an. Dieser übernahm am 14. Juli 1998 80% der

Gesellschaftsanteile der AdActa. Die restlichen 20% verblieben nach Aussage des Zeugen Wagner aus steuerrechtlichen Gründen bei Tack und Wagner. Der Zeuge Wagner bekundete, die Firmengründer seien seither nicht mehr in den Ablauf der Firmengeschäfte einbezogen gewesen. Die Restanteile wurden von Henry Tischer dann am 12. Februar 2004 übernommen. Der Alleingesellschafter Henry Tischer benannte die Firma 2005 in Akten Management und Beratungs GmbH um. Zu welchem Zeitpunkt das Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage geriet, lässt sich aufgrund der gegensätzlichen Zeugenaussagen von Henry Tischer und Wagner nicht mehr feststellen. Während Henry Tischer angab, eine verschuldete Firma übernommen zu haben, verwies Wagner darauf, er hätte Henry Tischer ein Barkonto mit ausreichenden Rückstellungen für den Weiterbetrieb hinterlassen. Die Insolvenzverwalter Bierbach und Siemon gingen in ihren Gutachten jedenfalls von einem seit spätestens 2002, möglicherweise aber auch schon früher überschuldeten Unternehmen aus. Um die Überschuldung bilanziell auszugleichen, wurde die Document Consulting gegründet (siehe Gliederungspunkt D.I.1.a)cc)). Henry Tischer gab in seiner Vernehmung an, er habe sich auf seine Steuerberater verlassen und das Firmengeflecht selbst nicht durchblickt, was durch die Aussage der Zeugin Oxana Tischer bestätigt wurde. Dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, wie auch in denjenigen der Insolvenzverwalter Bierbach und Siemon sowie der Zeugenaussage von Wagner zufolge, wurden die Rückstellungen aus den einmaligen Zahlungen der Kunden für die Akteneinlagerung durch Henry Tischer vorzeitig aufgebraucht. Außerdem litt die AdActa in den Folgejahren nach den Gutachten und den Zeugenaussagen von Jäger, Moczarski und Oxana und Henry Tischer zudem unter einem rückgängigen Auftragsvolumen und unter Forderungsausfällen, die allerdings auch durch neue Geschäftsideen wie der Einlagerung von Patientenakten nicht kompensiert werden konnten. Henry Tischer meldete am 17. Januar 2008 Insolvenz für die AdActa an, zum Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Bierbach bestellt. Das Insolvenzverfahren wurde dann am 18. Januar 2013 mangels Masse eingestellt. Das Registergericht bestellte Henry Tischer im Frühjahr 2013 zum Liquidator, die Abwicklung wurde dann am 11. Dezember 2013 mit der Löschung der AdActa aus dem Handelsregister beendet.

977

(2) GrundstücksGbR

Die hohen Finanzierungskosten der 1993 durch die Grundstücks GbR Tack & Wagner erworbene Immobilie stellten von Anbeginn eine Belastung für die Archivierungsfirma dar und waren für die spätere Insolvenz mitursächlich. Aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation der AdActa kam seit Mitte der 2000er Jahre auch der Immobilieneigentümer Henry Tischer, der die Grundstücks GbR 1998 zunächst zu 80%) und 2004 mit den restlichen 20% in sein persönliches Eigentum übernommen hatte, bei der

Finanzierung in Schwierigkeiten. Die gescheiterten Verhandlungen mit der Gläubigerbank 2007 führten dann zu den Insolvenzanträgen der Betreiberfirmen Anfang 2008.

Nach den in Gliederungspunkt C.I.1.b) wiedergegebenen Gutachten und Zeugenaussagen erwarben die Rechtsanwälte Wolfgang Tack und Günter Wagner 1993 über ihre Grundstücks GbR Tack & Wagner Immelborn die Gewerbeimmobilie der insolventen Hartmetallwerke Immelborn, gelegen Am Bahnhof 26 in Immelborn, von der Treuhandanstalt. Der Verkaufswert lag bei 1.630.000 DM. Die zur gleichen Zeit gegründete AdActa mietete sich für eine monatliche Bruttomiete von 18.538 DM bei der Grundstücks GbR ein. Rechtsanwalt Bierbach, der Insolvenzverwalter der AdActa, kam in seinen Gutachten zum Ergebnis, dass die zu hohen Mietverpflichtungen der AdActa ein Resultat aus dem zu hohen Kaufpreis der Immobilie gewesen waren. Rechtsanwalt Siemon, der Insolvenzverwalter der Document Consulting Germany, wies in seinen Gutachten (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)cc)) ebenfalls auf die Interessenkollision von Tack und Wagner als Gesellschafter der GrundstücksGbR und der AdActa hin und ging von hohen Geldabflüssen von der AdActa auf die Konten der GrundstücksGbR aus. Wenn der Zeuge Wagner in seiner Aussage angegeben hat, er und Tack hätten keine Gewinne aus der GbR gezogen, steht diese Einlassung nicht im Widerspruch zu den Einschätzungen der Insolvenzverwalter, da die Geldabflüsse ja in erster Linie der Schuldentilgung gedient haben dürften. Dem Untersuchungsausschuss erscheinen die Einschätzungen der Insolvenzverwalter Bierbach und Siemon schlüssig und werden deshalb als Feststellungen übernommen.

Am 14. Juli 1998 erwarb Henry Tischer, der bis dahin in der Anwaltskanzlei Tack & Wagner angestellt war, für 950.000 DM 80% der Anteile an der GrundstücksGbR. Nach Aussage der Zeugen Alter und Oxana Tischer sei dieser Kaufpreis sehr hoch gewesen und hätte dann durch die Erlöse aus der AdActa finanziert werden müssen. Die anfangs der 2000er Jahre gegründete EDS habe nach den Aussagen von Henry und Oxana Tischer dann ebenfalls Mietzahlungen an die GbR geleistet. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der AdActa seien die monatlichen Mietzahlungen 2004 dann auf 5.400 Euro und später auf 3.000 Euro reduziert worden. Insolvenzverwalter Bierbach stellte in einem Gutachten fest, die Miete habe zu dem Objektwert in keinem Verhältnis gestanden. Am 12. Februar 2004 erwarb Henry Tischer dann die Restanteile an der GbR für 2 Euro, die Immobilie stand seither im persönlichen Eigentum von Henry Tischer. Henry Tischer nahm eine Umschuldung vor. Grundpfandgläubigerin wurde nun die Dresdner Bank³. Henry Tischer sagte aus, er habe 2007 versucht die Immobilie für einen Preis zwischen 150.000 und 250.000 zu veräußern, auch um somit einen Weiterbetrieb der anderen am Aktenlager

³ Im weiteren Verlauf wird die Commerzbank und nicht die Dresdner Bank als Kreditgeberin und Grundpfandgläubigerin genannt. Die Dresdner Bank war 2008 von der Commerzbank übernommen worden.

ansässigen Firmen zu ermöglichen. Für das Scheitern der Verkaufsverhandlungen machten die Zeugen Wagner und Henry Tischer die Dresdner Bank mitverantwortlich, da der Verkauf damals an überschaubaren Beträgen – nach Aussage von Henry Tischer 5.000 Euro, nach Aussage von Wagner 30.000 Euro – gescheitert sein soll. Bei der Insolvenz der AdActa im Januar 2008 verblieb die Immobilie im Eigentum Henry Tischers. Zwischen dem 29. September 2009 und dem 10. Juli 2013 betrieb die Commerzbank dreimal Zwangsversteigerungsverfahren, die aber mangels Abgabe von Geboten scheiterten. Dies habe nach Aussage des Zeugen Momberg unter anderem daran gelegen, dass ein neuer Eigentümer, solange der Aktenbestand weiter im Gebäude verblieb, die Immobilie nicht hätte nutzen können. Am 14. Januar 2014 ließ die Commerzbank die Zwangsversteigerung aufheben. Bis zu seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss im Januar 2016 befand sich die Immobilie immer noch im Eigentum von Henry Tischer.

978

(3) Document Consulting Germany Ltd.

Die Document Consulting Ltd. ließ Henry Tischer 2004 über Familienangehörige als weiteren Archivierungsdienstleister gründen. Der wahre Unternehmenszweck lag allerdings darin, durch Scheingeschäfte mit der AdActa deren eingetretene Überschuldung bilanziell zu beseitigen. Gleichzeitig mit der AdActa musste deshalb auch für diese Gesellschaft Anfang 2008 Insolvenz angemeldet werden.

Wie aus den in Gliederungspunkt C.I.1.c) dargelegten Tatsachen hervorgeht, wurde die Document Consulting Germany Ltd. am 28. Januar 2004 nach englischem Recht gegründet. Wie bei der AdActa lag der Geschäftszweck in der Lagerung, Archivierung und Vernichtung von Akten. Henry Tischer trat dabei nicht selbst als Gesellschafter auf, sondern bediente sich dabei seiner Schwiegermutter als alleiniger Anteilseignerin, die wiederum ihrer Tochter, Tischers Ehefrau Oxana Tischer, eine Vollmacht erteilte. Die einzige geschäftliche Tätigkeit der Document Consulting bestand dann darin, von der AdActa in Immelborn Lagerflächen zu pachten und deren Aktenbestand gegen eine jährliche Gebühr zu übernehmen. Die Document Consulting sollte dann die Leistungen erbringen, die die AdActa ihren Kunden schuldete. Die Verträge wurden aber faktisch nie gelebt, da alle Archivierungsdienstleistungen weiterhin von Mitarbeitern der AdActa erbracht wurden. Sowohl die Insolvenzverwalter Bierbach und Siemon als auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Staatsanwaltschaft Mühlhausen bewerteten dieses Geschäftsmodell als Scheingeschäft, um die AdActa nicht mehr als überschuldet erscheinen zu lassen. Wegen Unstimmigkeiten mit dem eingesetzten Geschäftsführer Stefan Wetzel übernahm Henry Tischer 2006 auch die Geschäftsführung der Document Consulting. Henry Tischer stellte wie bei der AdActa am 16.

Januar 2008 einen Insolvenzantrag, das Insolvenzverfahren wurde am 17. Juni 2009 eingestellt.

979

(4) Electronic Data Solutions (EDS)

Das von Oxana Tischer geleitete Archivierungsdienstleistungsunternehmen EDS nutzte seit Beginn der 2000er Jahre ebenfalls die Geschäftsräume am Aktenlager Immelborn. Der Geschäftszweck der EDS bestand darin, das Kundenpotential als Ergänzung zur AdActa besser auszuschöpfen. So konnte die EDS über kostengünstigere Aktenlagerungsarten wie bspw. der Archivierung in Gitterboxen Aufträge gewinnen, die die AdActa mit ihrer teureren Regalarchivierung nicht bekommen hätte. Im Außenverhältnis traten die beiden Firmen als Einheit auf. Je nach Aktenlagerungsart schlossen die Kunden dann Verträge mit der AdActa und/oder der EDS. Ein erheblicher Teil des Aktenbestandes in Immelborn wurde so über die EDS eingelagert. Oxana Tischer schied 2005 aus dem operativen Geschäft aus, blieb aber weiterhin Inhaberin der Firma. EDS und AdActa waren außerdem über ein Darlehen der EDS an die AdActa miteinander verflochten. Mit der Darlehensauflösung ging der Aktenbestand der EDS auf die AdActa über. Im Gegensatz zur AdActa und Document Consulting durchlief die EDS allerdings kein Insolvenzverfahren. Zur Beendigung der Firma können noch keine Feststellungen getroffen werden.

Nach den in Gliederungspunkt C.I.1.d) dargelegten Zeugenaussagen wurde die EDS Anfang der 2000er Jahre als Archivierungsdienstleister in der Rechtsform eines Einzelunternehmens gegründet, das im Aktenlager Immelborn Lagerflächen anmietete. Als Inhaberin fungierte Oxana Tischer, die damalige Ehefrau von Henry Tischer. Wie auch aus den Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(2) und der in Augenschein genommenen Fotos in Gliederungspunkt C.V.3.d) hervorgeht, hat die EDS allerdings kaum als eigenständiges Unternehmen agiert. Stattdessen ist sie faktisch eher als eine Tochterfirma der AdActa aufgetreten. Die EDS hat dieselben Geschäftsfelder wie die AdActa abgedeckt, habe aber durch günstigere Akteneinlagerungsarten, wie bspw. der Gitterbox- oder Kartonarchivierung, Aufträge gewinnen können, die die AdActa nicht bekommen hätte. Im und am Gebäude des Aktenlagers seien nach Aussage von Oxana und Henry Tischer sowohl Firmenschilder der AdActa als auch der EDS angebracht gewesen. Beide Firmen hätten demnach auch getrennte Geschäftsräume im Gebäude gehabt. Aus den Aussagen der Zeugen Heilmann, von Rittberg und Kupke, die gleichzeitig Kunden der AdActa und der EDS waren, wie auch den Aussagen von Oxana und Henry Tischer ergibt sich, dass beide Firmen im Außenverhältnis gemeinsam aufgetreten sind. Der Aussage von Oxana Tischer zufolge, beendete diese nach der Geburt ihres Kindes 2005 die Mitarbeit im Unternehmen, blieb aber weiterhin Inhaberin der EDS. Zur Verflechtung zwischen der EDS und der AdActa

sagten Henry und Oxana Tischer aus, die EDS habe der AdActa ein Darlehen gegeben, das dann zwischen 2005 und 2007 zurückgezahlt worden sei. Mit dieser Darlehensauflösung sei vereinbart worden, dass der Aktenbestand der EDS auf die AdActa übergehen solle. Dies sei auch so geschehen. Die Zeugen haben keine Aussage dazu getroffen, welchen rechtlichen Charakter der Übergang des Aktenbestandes hatte.

Auf die Nachfrage, warum sich bei der Entdeckung des Aktenlagers 2013 Aktenbeschriftungen nur mit EDS oder Aufkleber mit EDS und AdActa auf denselben Ordnern befunden hätten, erklärten die beiden Zeugen, dies könne sich daraus erklären, dass nicht alle Umetikettierungen durchgeführt worden seien. Da die Darstellung der beiden Zeugen bezüglich der Übernahme des Aktenbestandes der EDS durch die AdActa im Wesentlichen plausibel erscheint, wird diese Erklärung als Feststellung durch den Untersuchungsausschuss übernommen. Einzig zur Frage der Etikettierung konnten die Zeugen keine plausible Erklärung geben, außer, dass die EDS und die AdActa nach außen als Einheit auftraten und sich dies eben auch an gemeinsamen Kartonbeschriftungen widerspiegelte. Die EDS hat nach Aussage von Oxana Tischer bis zu ihrer Abmeldung beim Gewerbeamt 2014 ohne eine Unternehmenstätigkeit weiter existiert. Dem Untersuchungsausschuss liegen mittlerweile Gewerbergisterauszüge vor, die allerdings noch nicht ins Verfahren eingeführt wurden.

980

b. Unmittelbare Sachherrschaft des ehemaligen Inhabers (B16)

B16: Seit wann wurde durch den ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma nicht mehr die unmittelbare Sachherrschaft über das Lager in Immelborn ausgeübt?

Die unmittelbare Sachherrschaft des ehemaligen Inhabers Henry Tischer endete mit der Insolvenzeröffnung der AdActa am 14. Juli 2008.

Zur Beantwortung der Frage B16 muss zunächst der Begriff „unmittelbare Sachherrschaft“ definiert werden. Die unmittelbare Sachherrschaft kann juristisch mit dem Begriff des unmittelbaren Besitzes gleichgesetzt werden. Sie liegt dann vor, wenn eine Person die tatsächliche Herrschaft über eine Sache ausübt. Dafür müssen nach herrschender Ansicht drei Kriterien erfüllt sein: eine räumliche Nähe zur Sache, eine gewisse zeitliche Dauer der Herrschaft und ein Wille zum Besitz. Aus den Aussagen der Zeugen Jäger, Oxana Tischer und Siemon in Gliederungspunkt C.I.2.f) kann geschlossen werden, dass sich Henry Tischer noch im ersten Halbjahr 2008 im Aktenlager aufgehalten haben dürfte. Wie sich aus der in Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(1) angeführten Aktenlage und aus den Zeugenaussagen von Bierbach und Henry Tischer ergibt, übernahm Rechtsanwalt Bierbach mit der Insolvenzeröffnung am 14. Juli 2008 als Insolvenzverwalter der AdActa die Sachherrschaft über die Schlüssel. Aus den in den Gliederungspunkten C.I.1.a)dd)(1) und C.I.1.a)dd)(2)

wiedergegebenen Aktenbestandteilen ergibt sich, dass Henry Tischer am 11. August 2009 aus Fuldabrück in die Schweiz übersiedelte. Den Aussagen von Momberg und Henry Tischer in Gliederungspunkt C.I.3.a) zufolge, suchte Henry Tischer das Aktenlager 2011 noch einmal auf, als er mit dem Kaufinteressenten Momberg die Möglichkeiten des Verkaufs der Immobilie, deren Eigentümer er ja immer noch war, erörterte. Den Schlüssel zum Aktenlager hatte Momberg dabei von Bierbach erhalten (Aussagen der Zeugen Bierbach (siehe Gliederungspunkt C.I.3.b) und Momberg (siehe Gliederungspunkt C.I.2.e)bb)). Alle drei Kriterien für eine unmittelbare Sachherrschaft Henry Tischers lagen demnach seit dem 14. Juli 2008 nicht mehr vor.

981

c. *Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen? (B17)*

B17: Wer hat wann die Herrschaft über das Aktenlager übernommen?

Rechtsanwalt Bierbach übte als Insolvenzverwalter der AdActa vom 14. Juli 2008 bis zum 18. Januar 2013 die Herrschaft über das Aktenlager aus. Von Januar 2013 bis zum Erstzutritt des TlfdI am 15. Juli 2013 hatte die Gemeinde Barchfeld-Immelborn die Herrschaft inne. Die Herrschaft des TlfdI erstreckte sich vom Zeitpunkt des Erstzutritts im Juli 2013 bis zum Beginn der Beräumung am 2. Februar 2015. An diesem Tag übernahm die Firma Zehbra, die vom Nachtragsliquidator Wagner mit der Beräumung des Lagers beauftragt worden war, die Herrschaft über das Aktenlager.

Zur Beantwortung der Frage B17 muss zunächst der Begriff Herrschaft definiert werden. Im Sinne der Fragestellung werden Feststellungen hinsichtlich der Zeitpunkte, an denen die tatsächliche Herrschaft über das Aktenlager gewechselt hatte, getroffen. Im Unterschied zur rechtlichen Herrschaft über eine Sache wird bei der tatsächlichen Herrschaft nur danach gefragt, wer die Herrschaftsgewalt über die betreffende Sache ausübt. Im Fall des Aktenlagers bedeutet dies festzustellen, wer wann die Sachherrschaft über die Schlüssel ausübte. Wie unter dem Gliederungspunkt D.I.1.b) bereits dargelegt wurde, endete die unmittelbare Sachherrschaft von Henry Tischer am 14. Juli 2008. Nach den §§ 148 Abs. 1 und 35 und 36 InsO gehört es zu den Pflichten eines Insolvenzverwalters, nach Erhalt des Eröffnungsbeschlusses die gesamte Insolvenzmasse mit sämtlichen Schlüsseln in Besitz zu nehmen. Wie sich aus der Aussage des Zeugen Bierbach in den Gliederungspunkten C.I.3.b) und C.I.1a)dd)(1) ergibt, ist dies auch geschehen. Dabei gab er während des laufenden Insolvenzverfahrens die Schlüssel zu unterschiedlichen Anlässen heraus und erhielt sie dann auch wieder zurück. Bierbach hatte als Insolvenzverwalter also die Sachherrschaft über die Schlüssel inne und übte damit die tatsächliche Herrschaft über das Aktenlager aus. Anzumerken bleibt dabei, dass Bierbach als alleiniger Inhaber der Gebäudeschlüssel damit nicht nur die tatsächliche Herrschaft über die Insolvenzmasse der

AdActa antrat, sondern auch über die darin befindlichen Insolvenz- bzw. Vermögensmassen der Document Consulting und der EDS. Während des bis zum 18. Januar 2013 andauernden Insolvenzverfahrens der AdActa (Einstellungsbeschluss in Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(1)) änderte sich daran nichts. Wie sich aus den Aussagen der Zeugen Urban und Groß in Gliederungspunkt C.I.3.c) ergibt, verfügte neben Bierbach seit einem Austausch der Schlösser im November 2011, auch die Gemeinde Immelborn dauerhaft über Schlüssel zum Aktenlager, die dort auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verblieben. Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 endete die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters. Die alleinige Herrschaft über das Aktenlager lag somit bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn. Mit dem erstmaligen Zutritt des TLfDI in das Aktenlager am 15. Juli 2013 hat, einem in Gliederungspunkt C.II.2.b)dd) wiedergegebenen Schreiben der LPI Suhl an die LPD zufolge, die Gemeinde den Schlüssel für das Gebäude an den TLfDI übergeben. Somit übernahm der TLfDI die tatsächliche Herrschaft über das Aktenlager. Der mit der vom Nachtragsliquidator mit der Beräumung beauftragte Zeuge Brauhardt sagte aus (siehe Gliederungspunkt C.III.3.b)), er habe den Schlüssel am 2. Februar 2015 vom TLfDI übernommen. Die Herrschaft über das Aktenlager war somit auf die für die Beräumung verantwortliche Firma Zehbra übergegangen. Zur Inhaberschaft der Schlüssel nach der Beräumungsphase liegen dem Untersuchungsausschuss keine weiteren Erkenntnisse vor.

982

2. Kenntnisnahme durch den TLfDI und durch andere Behörden (B1, A2)

A2: Die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte.

B1: Von wem erhielt der TLfDI im Vorfeld des 16. Juli 2013 den Hinweis, dass sich in einem Lager in Immelborn ungesicherte Akten befinden?

Der TLfDI wurde erstmals am 21. Juni 2013 durch einen Anruf der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) über die Zustände im Aktenlager informiert. Einige Behörden (Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Thüringische Staatsarchive, Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Amtsgerichte Meiningen und Jena, Gemeinde Immelborn, Landratsamt Wartburgkreis, Polizeiinspektion Bad Salzungen) hatten zwar nach der Insolvenz 2008 jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen bezüglich des Aktenlagers ergriffen und so auch Kenntnisse über die datenschutzrechtlichen Zustände erlangt, eine Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden fand aber nicht statt. Mit der kvt erlangte dann im Frühjahr 2013 eine Institution Kenntnis vom Aktenlager, die dessen Zustand zum Anlass nahm über den Tellerrand des eigenen Zuständigkeitsbereichs zu blicken und die Datenschutzbehörde zu informieren.

Bei der Einordnung der vor der Entdeckung 2013 bezüglich des Aktenlagers tätig gewordenen Behörden sind in einigen Fällen Versäumnisse festzustellen. Diese werden in den Gliederungspunkten D.I.2.a) bis D.I.2.h) im Einzelnen dargestellt.

983

a. Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, die zwischen 2009 und 2013 ein Strafverfahren gegen Henry Tischer wegen Bankrott führte, fand keine Kontaktaufnahme zu Datenschutzbehörden statt. Es war Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die wirtschaftsstrafrechtlichen Vorwürfe aufzuklären, nicht aber sich mit der Akteneinlagerung und deren datenschutzrechtlicher Problematik zu beschäftigen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, auf eine Mitteilung an den Datenschutz zu verzichten, erscheint deshalb nachvollziehbar.

Kritisch zu bewerten sind hingegen die Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Aufenthaltsermittlung Henry Tischers und die Verfahrensdauer. Die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsermittlung wurden nicht ausgeschöpft. Stattdessen wurde das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts zunächst vorläufig, später dann endgültig wegen Verjährung eingestellt.

Wie aus den in Gliederungspunkt C.I.1.e) dargestellten Tatsachen hervorgeht, hatte die Staatsanwaltschaft Meiningen 2008 ein Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer wegen möglicher Insolvenzstraftaten eingeleitet. Das Verfahren wurde dann 2009 auf Bankrott erweitert und von der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen an der Staatsanwaltschaft Mühlhausen übernommen. In seiner Aussage gab Staatsanwalt Bachert an, er habe keine Veranlassung gesehen Mitteilungen an andere Stellen wie den Datenschutz zu machen, da die Art der Lagerung der Akten für das Strafverfahren keine Rolle gespielt hätte. Hätten der Staatsanwaltschaft allerdings Hinweise auf Verstöße gegen die Datenschutzgesetze vorgelegen, dann wäre sie nach dem Legalitätsprinzip zumindest zu einer Information an die Datenschutzbehörde verpflichtet gewesen. Wie in Gliederungspunkt C.II.1.a) wiedergegeben, wies Staatsanwalt Bachert glaubhaft darauf hin, datenschutzrechtliche Probleme seien in der Insolvenzakte nicht thematisiert worden. Der Untersuchungsausschuss stellt deshalb fest, dass es keine Versäumnisse der Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer Informationsweitergabe über das Aktenlager an Datenschutzbehörden gegeben hat.

Nach der Vorlage eines Zwischenberichtes der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom Juli 2011 (siehe Gliederungspunkt C.I.1.c)), in dem die Befragung zweier Zeugen vorgeschlagen wurde, entschied sich die Staatsanwaltschaft dann am 23. Dezember 2011 das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts vorläufig einzustellen. Anzumerken ist

hierbei, dass das Amtsgericht Jena 2009 durch einen einfachen Anruf beim Bürgerbüro Fuldabrück in Erfahrung bringen konnte, dass sich Henry Tischer in die Schweiz abgemeldet hatte (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2)). Der Gemeinde Immelborn war es 2010 ebenfalls ohne größeren Aufwand gelungen, über das Finanzamt Mühlhausen die Schweizer Adresse Henry Tischers zu ermitteln (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(1)). Diese Adresse befand sich auch in der der Staatsanwaltschaft vorliegenden Insolvenzakte. Zu Henry Tischer wurde dann allerdings seitens der Staatsanwaltschaft kein Kontakt über die Schweizer Adresse aufgenommen. Er wurde lediglich, letztlich erfolglos, zur nationalen Fahndung ausgeschrieben. Die Aussage von Staatsanwalt Bachert, er habe auf eine internationale Fahndung verzichtet, da sich die strafrechtlichen Vorwürfe nur im unteren Strafbarkeitsrahmen bewegt hätten, erscheint dabei angesichts der aufgeführten Anhaltspunkte wenig überzeugend. Ohne eine weitere Ermittlungstätigkeit wurde das Verfahren dann am 30. September 2013 endgültig wegen Verjährung eingestellt. Auch wenn das Übersehen der Adresse in der Insolvenzakte noch als eine Nachlässigkeit eingestuft werden kann, bleibt das Verhalten der Staatsanwaltschaft, keinerlei Bemühungen zur Aufenthaltsermittlung Tischers unternommen zu haben, kritikwürdig.

984

b. Thüringische Staatsarchive

Eine Kontaktaufnahme der Thüringischen Staatsarchive zu Datenschutzbehörden vor dem Juni 2013 fand nicht statt. Nach einem Aufenthalt von Mitarbeitern der Staatsarchive im Aktenlager im März/April 2010, hielt man eine Benachrichtigung von Datenschutzbehörden zwar für notwendig, eine eigenständige Informationsweitergabe allerdings unterblieb, da man glaubte, dies würde automatisch durch das in Kenntnis gesetzte Ministerium geschehen.

Da bei einer Behörde wie den Staatsarchiven eine gewisse Sensibilität bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen vorausgesetzt werden darf, ist das Behördenhandeln als ein Versäumnis einzustufen. Auch wenn der Arbeitsauftrag bezüglich des Aktenlagers lediglich in der Sicherung von historischem Archivgut bestand und man glaubte, mit der Kenntnisnahme des Ministeriums sei den eigenen Informationspflichten Genüge getan, kann dies den Verzicht auf eine eigenständige Kontaktaufnahme zu Datenschutzbehörden nicht erklären. Hätte man sich nicht nur auf den normalen Dienstweg verlassen, hätte die Frage des Umgangs mit dem Aktenlager bereits früher auf der Tagesordnung gestanden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Gebäude noch in einem weit besseren Zustand und die Akten waren noch nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt.

Wie aus den unter den Gliederungspunkten C.I.1.a) und C.I.2.b)cc) und C.II.1.a) wiedergegebenen ermittelten Tatsachen hervorgeht, hatte das Staatsarchiv Meiningen

bereits vor der Insolvenz Kontakt zur AdActa. Der heutige Archivleiter Moczarski kannte das Aktenlager aus drei Besuchen in den Jahren 1994, 1998 und 2006. Die Aufenthalte dienten dazu, eventuell archivwürdige Unterlagen aus der DDR-Zeit für das Staatsarchiv zu sichern. Nachdem Moczarski von der Insolvenz erfahren hatte, wurde er auf einer Archivleiterkonferenz der Thüringischen Staatsarchive am 2. Dezember 2009 beauftragt, in Immelborn nach archivwürdigem Material zu suchen. Im März 2010 erhielt er von Insolvenzverwalter Bierbach die Schlüssel für das Aktenlager. Mit einem weiteren Mitarbeiter fand er dann aber bei zwei Vor-Ort-Terminen in Immelborn am 24. März 2010 und 21. April 2010 nur wenig für die Staatsarchive interessantes Material. Auf einer Archivleiterkonferenz am 14. April 2010 wurde ein Zwischenbericht über den Aufenthalt in Immelborn erstattet. Auf der Konferenz war mit Herrn Adametz auch ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) anwesend. Die Zeugen Moczarski und Post sagten aus, sie hätten die datenschutzrechtliche Problematik des verlassenen Aktenlagers durchaus gesehen und hätten eine Information an die Datenschutzbehörden deshalb auch für notwendig erachtet. Aufgrund der Teilnahme von Vertretern des Ministeriums an den Archivleiterkonferenzen und der Weiterleitung der Protokolle ans Ministerium seien sie jedoch davon ausgegangen, dass von dort eine Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden stattfinden würde. Bei den Staatsarchiven wurde das Aktenlager fortan nicht mehr thematisiert, eine eigenständige Kontaktaufnahme an die Datenschutzbehörden fand nicht statt. Moczarski informierte den TLfDI über seine Aufenthalte in Immelborn dann erst nach der Entdeckung im August 2013. Zu beachten ist dabei, dass eine Verantwortlichkeit des TLfDI 2010 auch nicht bestanden hätte, da die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich damals das Landesverwaltungsamt war. Die Zuständigkeit wurde dem TLfDI durch eine Novellierung des Thüringer Datenschutzrechtes erst zum 9. Dezember 2011 übertragen.

985

c. Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)

Eine Kontaktaufnahme des TMBWK zu Datenschutzbehörden fand nicht statt. Dem Ministerium lagen über die Staatsarchive Hinweise auf die Problematik mit personenbezogenen Daten bei den eingelagerten Insolvenzakten vor. Deshalb hätte zumindest eine Informationsweitergabe von Seiten des TMBWK an die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständige Behörde erwartet werden dürfen. Wie unter Gliederungspunkt D.I.2.b) bereits thematisiert, trifft dieses Versäumnis neben dem Ministerium aber auch die Thüringischen Staatsarchive. Es ist deshalb festzustellen, dass es bei der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium als Aufsichtsbehörde und den Staatsarchiven als nachgeordnetem Bereich zu einer fehlerhaften Aufgabenerledigung

bezüglich der Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden gekommen ist. Das Ministerium übt nach § 9 ThürArchivG als oberste Archivbehörde des Landes die Aufsicht über die ihm unmittelbar unterstellten Staatsarchive aus. Nach den Grundsätzen zur Ausübung der Fachaufsicht sollen die Behörden ungeachtet der Aufsicht durch das Ministerium die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit erfüllen. Demnach hätten die Staatsarchive nicht von einer selbstverständlichen Informationsweitergabe des TMBWK an die Datenschutzbehörden ausgehen dürfen und sich stattdessen um eine eigene Kontaktaufnahme kümmern müssen.

Das fehlende Problembewusstsein des TMBWK bezüglich des Datenschutzes zeigt sich auch darin, dass lediglich in zwei Teilbereichen Aktivitäten zur Behebung der Missstände unternommen wurden. In der Frage der Krankenakten soll eine Informationsweitergabe an das Sozialministerium erfolgt sein. Bei der Frage der Rentenversicherungsbescheide soll die Deutsche Rentenversicherung kontaktiert worden sein. In beiden Fällen blieben die Initiativen, wenn sie denn überhaupt stattgefunden haben, was von Ausschuss nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, jedenfalls ergebnislos. Auch wenn keine direkte Zuständigkeit des TMBWK für das Aktenlager vorgelegen hat, müssen die nicht ergriffenen oder nur unzureichend ausgeführten Kontaktaufnahmen zu den eigentlich zuständigen Stellen als ein Versäumnis eingestuft werden. Mangels eigener Zuständigkeit wäre zumindest eine Weitergabe der Informationen an andere möglicherweise zuständige Stellen angezeigt gewesen.

Wie sich aus den in Gliederungspunkt C.II.1.a) dargelegten Tatsachen ergibt, erlangte das Ministerium durch die Weiterleitung des Protokolls von Moczarski über seinen Besuch in Immelborn vom 24. März 2010 und durch die Teilnahme des Referenten Adamatz an der Archivleiterkonferenz der Staatsarchive vom 14. April 2010 Kenntnis vom Aktenlager. Der Sprecher der Archivleiterkonferenz Dr. Mötsch informierte in einem Schreiben vom 21. April 2010 Herrn Adamatz noch einmal über das Aktenlager. Darin wird allerdings nicht über datenschutzrechtliche Zustände gesprochen, sondern vorwiegend über die Problematik von ungeöffneten Briefen zur Rentenberechnung. Nach Aussage des Zeugen Adametz sei im für Archive zuständigen Referat des TMBWK entschieden worden, dass das eigentlich zuständige Ministerium für die eingelagerten Patientenakten und der Rentenversicherungsfragen das Sozialministerium sei. Für den übrigen Aktenbestand habe man sich ebenfalls nicht zuständig gesehen, da es sich um ein privates Aktenlager gehandelt habe und sich ihre Zuständigkeit nur auf öffentliche Archive erstreckt habe. Der Zeuge Moczarski sagte aus, die Rentenversicherung sei über Immelborn informiert gewesen. Aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme können keine weiteren Feststellungen bezüglich der Kontaktaufnahmen des TMBWK zu anderen Ministerien oder Behörden getroffen werden.

Von den Amtsgerichten Jena und Meiningen, die als Registergericht und Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren der AdActa in der Auflösungs- und Abwicklungsphase bis 2013 begleiteten, fand keine Kontaktaufnahme zu den Datenschutzbehörden statt.

Das Amtsgericht Meiningen hatte als Insolvenzgericht Kenntnis von den eingelagerten Aktenbeständen in Immelborn, die mit dem Abschluss des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 faktisch „herrenlos“ wurden. Feststellungen bezüglich einer etwaigen Pflicht des Insolvenzgerichtes zur Informationsweitergabe an andere Behörden können derzeit noch nicht getroffen werden.

Nach der Aussage des Zeugen Seidler in Gliederungspunkt C.I.1a)dd)(1) hat das Amtsgericht Meiningen den Postverkehr mit Henry Tischer bezüglich des Insolvenzverfahrens über einen von Henry Tischer bevollmächtigten Rechtsanwalt geführt. Von diesem seien auch immer Empfangsbekanntnisse zurückgekommen, über eine Niederlegung des Mandats sei man nicht informiert worden. Der Zeuge Seidler bestätigte aber auch, dass dem Amtsgericht über den Insolvenzverwalter Bierbach die Adresse von Henry Tischer in der Schweiz mitgeteilt worden sei. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es Zustellungsversuche seitens des Amtsgerichts in die Schweiz gegeben hat. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass seitens des Amtsgerichtes eine Informationsweitergabe an Datenschutzbehörden stattgefunden hat. Durch die Beendigung des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 wurden die Akten faktisch „herrenlos“. Bis zum Ende der Aufbewahrungsfristen dürften die Insolvenzverwalter Eigentümer der Akten gewesen sein, da die insolventen Firmen als eigentliche Akteneigentümer untergegangen waren. Da die AdActa als Besitzerin der Akten ebenfalls insolvent war, könnten die Akten für die die Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren, herrenlos gewesen sein. In der weiteren Beweisaufnahme kann untersucht werden, inwieweit der Eintritt dieser „Herrenlosigkeit“ durch das Amtsgericht hätte vermieden werden können. Relevante Fragestellungen könnten dabei sein, ob es eine Anzeigenpflicht zur Informationsweitergabe an die Datenschutzbehörden gegeben haben könnte oder ob das Amtsgericht verpflichtet gewesen sein könnte, eine Aktensicherungspflicht gegenüber dem ehemaligen Insolvenzverwalter anzuordnen.

Den Aussagen in Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2)) zufolge wurde Henry Tischer 2013 in der Abwicklungsphase des Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht Jena zum Liquidator bestellt, indem die Zustellung trotz der Kenntnis des Amtsgerichtes über dessen Aufenthalt in der Schweiz an die Adresse der AdActa in Immelborn erfolgte. Die Aktenlage zur Bestellung Henry Tischers ist noch nicht ins Verfahren eingeführt, eine Bewertung wird deshalb noch nicht vorgenommen. Eine Kontaktaufnahme seitens des Registergerichtes zu Datenschutzbehörden fand nicht statt.

Bezüglich des Aktenlagers hat es aus dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Immelborn vor dem 21. Juni 2013 kein Telefonat mit dem TLfDI gegeben. Es gab zwar seitens der Gemeinde zwischen Mai und September 2012 einen Kontaktversuch zu irgendeiner Datenschutzstelle, das Gespräch hat aber nicht mit der Behörde des TLfDI stattgefunden. Es wird positiv festgestellt, dass im Gegensatz zu anderen Behörden aus einer kleinen Gemeinde heraus wenigstens der Versuch unternommen wurde, mit den Datenschutzbehörden in Kontakt zu treten. Aus welchen Gründen die Kontaktaufnahme dann letztendlich gescheitert ist, lässt sich nicht mehr feststellen.

Durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen Matern, Urban, Weithaas und Koch (siehe Gliederungspunkt C.II.1.c)) über einen Telefonanruf der damaligen Immelborner Bürgermeisterin Matern beim Datenschutz in Erfurt, kann davon ausgegangen werden, dass der Versuch einer Kontaktaufnahme zu einer Datenschutzbehörde stattgefunden hat. In Bezug auf den Zeitpunkt des geführten Gesprächs sind die Aussagen widersprüchlich. Aufgrund der konkreten Angaben der Zeuginnen Koch und Weithaas zur Amtszeit von Frau Matern, zur Ausstattung der Telefonanlage und zur Elternzeit von Frau Weithaas, kann der Zeitraum des Telefonanrufs aber zwischen Mai und September 2012 eingegrenzt werden. Laut der Zeugin Weithaas gäbe es über das Gespräch aber leider keine Aufzeichnungen mehr. Alle vier Zeuginnen sagten aus, sie wüssten, dass das Gespräch mit dem Datenschutz geführt worden sei, könnten aber nicht bestätigen dass es sich dabei um den TLfDI gehandelt hat. Die Zeugen Pöllmann, Matzke und Hasse sagten aus, sie persönlich hätten ein solches Gespräch nicht geführt und auch eine Nachfrage bei Mitarbeitern des TLfDI hätte zu keiner Bestätigung eines solchen Telefonats geführt. Es muss daher offen bleiben, wer der tatsächliche Gesprächspartner der Bürgermeisterin gewesen ist.

f. *Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn*

Aufgrund eines Vermerks der Ordnungsamtsleiterin stand die Vermutung im Raum, es hätten sich schon vor dem Juli 2013 Mitarbeiter des TLfDI im Aktenlager aufgehalten. Da es sich bei der Datierung des Vermerks allerdings um ein Versehen von Frau Urban gehandelt haben dürfte, wird festgestellt, dass es keine Kontakte des Ordnungsamtes Barchfeld-Immelborn zum TLfDI vor dem Juni 2013 gegeben hat.

Die Zeugin Urban sagte aus (siehe Gliederungspunkt C.II.1.d)), sie habe am 7. Januar 2013 einen Vermerk zu einem Auftrag an den Bauhof zur Reparatur von Fensterscheiben im Aktenlager erstellt. Sie habe darin auch darauf hingewiesen, dass am nächsten Tag Mitarbeiter des TLfDI vor Ort sein würden. Auf Nachfragen räumte die Zeugin ein, bei dem

tatsächlichen Datum könne es sich durch den Jahreswechsel auch um den 7. Januar 2014 handeln. Mittlerweile von der Zeugin nachgereichte Erklärungen wurden noch nicht ins Verfahren eingeführt.

989 *g. Landratsamt Wartburgkreis*

Eine Kontaktaufnahme des Landratsamtes des Wartburgkreises zum TLfDI fand nicht statt. Eine eigene Zuständigkeit der Behörde bezüglich des Aktenlagers sah man in der Behörde zwar nicht, sah aber dennoch datenschutzrechtliche Aspekte berührt. Zu kritisieren ist daher, dass es aufgrund von innerbehördlichen Kommunikationsdefiziten nicht zu einer Informationsweitergabe an den TLfDI gekommen ist.

Nach den in Gliederungspunkt C.II.1.e) dargelegten Tatsachen wurde das Landratsamt des Wartburgkreises im März 2013 vom Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn über eine vom Aktenlager ausgehende mögliche Brandgefährdung für die umliegenden Gebäude informiert. Die Zeugin Spieß sagte aus, als damalige Ordnungsamtsleiterin des Kreises habe sie über die Brandschutzfragen hinaus auch datenschutzrechtliche Aspekte berührt gesehen. Sie hat dies in Amtsbesprechungen unter anderem auch gegenüber der Datenschutzbeauftragten des Landkreises thematisiert und dabei angeregt, auch den Landesdatenschutzbeauftragten zu informieren. Vor der Entdeckung des Aktenlagers im Juli 2013 ist es dann aber nicht mehr zu einer solchen Informationsweitergabe an den TLfDI gekommen. Da die Angaben der Zeugin als glaubhaft gewertet werden, werden sie vom Untersuchungsausschuss als Feststellungen übernommen.

990 *h. Polizei*

Eine Kontaktaufnahme seitens der Polizei zum TLfDI fand vor dem Juni 2013 nicht statt.

Die PI Bad Salzungen hatte seit März 2013 aufgrund einer Anzeige wegen Sachbeschädigung Kenntnis vom Aktenlager. Im April 2013 kam es dann auch erstmals zum Zutritt eines Polizisten ins Aktenlager, dem sich die datenschutzrechtliche Problematik aber nicht erschloss.

Aus den in Gliederungspunkt C.I.3.e) dargelegten Tatsachen ergeben sich keine Hinweise, dass bei den involvierten Polizisten eine datenschutzrechtliche Problematik erkannt wurde. Die Anzeige über eingeschlagene Scheiben aus dem März 2013 wurde zwar bearbeitet, die Zuständigkeit für etwaige Sicherungsmaßnahmen am Gebäude sah man aber bei der Gemeinde Barchfeld-Immelborn. Aus der Aussage des Zeugen Bartsch ergeben sich keine Hinweise, dass er beim Zutritt ins Aktenlager im April 2013 die Datenschutzverstöße erkannt

hätte. Zu einer Kontaktaufnahme seitens der Polizei an den TLfDI ist es somit nicht gekommen

i. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (kvt)

991

Der TLfDI erlangte durch eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt) am 21. Juni 2013 Kenntnis über das Aktenlager.

Aus den in Gliederungspunkt C.II.1.f) dargelegten Tatsachen ergibt sich, dass die Ärztin Gitta Schirmer aufgrund einer Patientenanfrage ihre über die Firma EDS in Immelborn eingelagerten Patientenakten einsehen wollte. Deshalb ist sie im Frühjahr 2013 nach Immelborn gefahren und hat dabei festgestellt, dass ihre Akten wegen des verwahrlosten Gebäudezustandes nicht mehr sicher eingelagert waren. Über diesen Sachverhalt hat sie dann am 4. Mai 2013 die kvt informiert. Um der Ärztin wieder einen Zugriff auf ihre Akten zu ermöglichen, hat die kvt zunächst versucht den Eigentümer ausfindig zu machen. Da alle Anfragen bei Insolvenzgerichten, dem ehemaligen Insolvenzverwalter, der Gemeinde, der Commerzbank und bei Henry Tischer ergebnislos geblieben waren, ist am 18. Juni 2013 ein Mitarbeiter der kvt nach Immelborn geschickt worden, um das Gebäude von außen in Augenschein zu nehmen. Dabei hat er durch die Fenster des Gebäudes unter anderem auch Fotos von den ungesicherten Akten im Lager machen können. Am 21. Juni 2013 hat dann die kvt den TLfDI über den Sachverhalt informiert. Da sich aus den Aussagen der Zeuginnen Schirmer, Frank, Ehrismann-Maywald und Pöllmann keine Widersprüche ergeben haben, werden die dargestellten Tatsachen als Feststellungen übernommen.

992

3. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex I.

Frage A1: Die Beantwortung der Fragen um die Hintergründe der Entdeckung des Aktenlagers können als weitgehend abgeschlossen eingestuft werden, da bei den Fragen B1 und B15-B17 nur noch wenig Beweiserhebungsbedarf besteht.

Frage B1: Nach der Verlesung von in der Aktenlage befindlichen Schriftstücken zu dem Telefonat der Bürgermeisterin und zum Vermerk der Ordnungsamtsleiterin kann die Beantwortung der Frage zur Kenntnisnahme durch den TLfDI voraussichtlich abgeschlossen werden.

Frage B15: Hinsichtlich der Fragen zur Existenz des Aktenlagers besteht noch Aufklärungsbedarf bei der EDS hinsichtlich der Gründung und Beendigung der Firma.

Frage A2: Bei der rechtlichen Einordnung des Handelns anderer Behörden sieht der Untersuchungsausschuss noch Beweiserhebungsbedarf hinsichtlich der Informationspflichten der Amtsgerichte Meiningen und Jena gegenüber anderen Behörden. Zu den Handlungen der Polizei im ersten Halbjahr 2013 ist die Beweisaufnahme ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Frage B16: Bei der Beantwortung der Frage zur Sachherrschaft Henry Tischers über das Aktenlager sieht der Untersuchungsausschuss keinen weiteren Beweiserhebungsbedarf.

B17: Bei der Beantwortung der Fragen, wer wann die Herrschaft über das Aktenlager ausgeübt hat, fehlt für die Beweiserhebung lediglich noch die Verlesung von wenigen Schriftstücken aus der Aktenlage.

993 **II. Vorgehen gegen die für die Störung der öffentlichen Sicherheit Verantwortlichen (A2, A5)**

A2: Die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte.

A5: Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst wurden.

Mit der Kontaktaufnahme der kvT am 21. Juni 2013 erlangte der TLfDI Kenntnis von den Rechtsverstößen gegen den Datenschutz am Aktenlager und der damit eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit. Für das Aktenlager verantwortlich waren bis zum Sommer 2008 der Geschäftsführer Henry Tischer und dann bis zum Januar 2013 der Insolvenzverwalter Bierbach. Unter dem Gliederungspunkt D.II. werden die Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss (A2, A5, A6, B21, B22) beantwortet, bei denen es um das Vorgehen des TLfDI und anderer Behörden gegen den vormaligen Geschäftsführer und den vormaligen Insolvenzverwalter geht.

994 **1. Maßnahmen anderer Behörden**

Vor der Entdeckung des Aktenlagers am 21. Juni 2013 haben mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen und dem Ordnungsamt Barchfeld-Immelnborn zwei Behörden Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer Henry Tischer veranlasst.

a. Bankrotverfahren gegen den vormaligen Geschäftsführer durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen führte wegen des Verdachts auf diverse Insolvenzstraftaten zwischen 2009 und 2013 ein Ermittlungsverfahren gegen Henry Tischer. Das Verfahren wurde am 4. Oktober 2013 eingestellt. Inwieweit eine effektivere Verfahrensgestaltung der Staatsanwaltschaft zu einer frühzeitigeren Problematisierung des Aktenlagers bei anderen Behörden geführt hätte, muss spekulativ bleiben und kann deshalb nicht weiter bewertet werden.

Im Gliederungspunkt D.I.2.a) wurde die unzureichende Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Aufenthaltsermittlung Henry Tischers bereits dargelegt. Die Darlegung des Zeugen Bachert in Gliederungspunkt C.I.1e), aus verfahrensökonomischen Gründen im Jahr 2011 auf weitere Ermittlungen zu verzichten, soll hier nicht bewertet werden. Kritisch anzumerken bleibt aber, dass nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Immelborn-Affäre im Sommer 2013 seitens der Staatsanwaltschaft nicht erwogen wurde verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen.

b. Ergriffene Maßnahmen der Gemeinde gegen den vormaligen Geschäftsführer

995

Das Ordnungsamt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn hat im März 2013 Henry Tischer als Immobilieneigentümer wegen der Gebäudesicherung nur mit einfachem Brief angeschrieben und auf die Zustellung eines Bescheides per Einschreiben in die Schweiz verzichtet.

Wie bereits in Gliederungspunkt D.I.1.c) festgestellt wurde, war die Herrschaft über das Aktenlager im Januar 2013 auf die Gemeinde Barchfeld-Immelborn übergegangen. Wie aus Gliederungspunkt C.I.3.c) hervorgeht, konnte die Gemeinde die Verschlussicherheit des Gebäudes nun nicht mehr in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter gewährleisten, sondern musste sich an den Immobilieneigentümer Henry Tischer wenden. Die Zeugin Urban sagte aus, das Ordnungsamt habe Henry Tischer im März 2013 mit normalem Brief angeschrieben. Dieses Dokument wurde noch nicht ins Verfahren eingeführt.

996

2. Maßnahmen des TLfDI

In den folgenden Gliederungspunkten sind die Maßnahmen, die der TLfDI gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter Bierbach und gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer Tischer ergriffen hat, dargestellt.

Darüber hinaus hat der TLfDI hinsichtlich der Klärung der Verantwortlichkeiten für das Aktenlager auch noch mit weiteren Akteuren Kontakt aufgenommen. Wie sich aus Gliederungspunkt C.II.2.b)bb) ergibt, konnte so das von der Commerzbank betriebene Zwangsversteigerungsverfahren am 10. Juli 2013 ausgesetzt werden. Zum anderen hat der TLfDI, wie sich aus Gliederungspunkt C.II.2.b)cc) ergibt, mit dem Registergericht beim Amtsgericht Jena am 25. Juni 2013 ein Informationsgespräch über die mögliche Bestellung eines Notliquidators geführt. Den Aussagen der Zeugen Brendel, Dr. Hasse und Pöllmann zufolge wäre der TLfDI unter Umständen antragsberechtigt gewesen, er hätte mit der Antragstellung aber dann auch schon eine Person benennen müssen, die bereit gewesen wäre, die Notliquidation zu übernehmen. Da im Juni 2013 mit Henry Tischer ein Liquidator im Handelsregister eingetragen war, musste der TLfDI die Option der Bestellung eines Notliquidators aber nicht weiter verfolgen.

a. Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter (A6, B22)

A6: Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst wurden.

B 22: Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?

Der TLfDI hat keine Maßnahmen gegen den vormaligen Insolvenzverwalter der AdActa ergriffen. Hinsichtlich der Maßnahmen in Bezug auf die Wiederherstellung datenschutzrechtlicher Zustände richtete der TLfDI die Maßnahmen aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht gegen den vormaligen Insolvenzverwalter sondern gegen den Liquidator der AdActa. Darüber hinaus hat der TLfDI durch das Thüringer Justizministerium (TJM) prüfen lassen, ob Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter vorliegen könnten.

997

(1) Maßnahmen zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände

Die Rechtfertigung des TLfDI, keine Maßnahmen hinsichtlich der Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegen den vormaligen Insolvenzverwalter zu ergreifen, findet sich in den gesetzlichen Regelungen. Der richtige Adressat für die Maßnahmen war der für die AdActa Vertretungsberechtigte. Im Sommer 2013 war dies nicht der vormalige Insolvenzverwalter, sondern der Liquidator Henry Tischer.

Wie bereits in Gliederungspunkt D.I.1.a)bb) dargelegt, war das Insolvenzverfahren am 18. Januar 2013 eingestellt und Henry Tischer im Frühjahr 2013 durch das Registergericht zum Liquidator bestellt worden.

Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens ist die Verfügungsbefugnis über das eigene Vermögen und bestehende Rechte und Pflichten wieder auf die AdActa, vertreten durch deren Vertretungsberechtigten, übergegangen.

Adressat von Maßnahmen der Datenschutzbehörde ist gemäß § 38 Abs. 4 oder 5 BDSG die verantwortliche Stelle. Dies war die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, vertreten durch den Vertretungsberechtigten. Zum Zeitpunkt der Maßnahmen war dies der ehemalige Geschäftsführer der AdActa als Liquidator, nicht der Insolvenzverwalter.

Aus den Aussagen der Zeugen Brendel und Kirchner in Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2) ergibt sich, dass die Bestellung Henry Tischers als Liquidator im Frühjahr 2013 stattgefunden hat.

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass entsprechend den Vorgaben des § 215 Abs. 1 InsO öffentlich bekannt gemacht wurde und die Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 InsO, wonach die Bekanntgabe zwei Tage nach Veröffentlichung bewirkt ist, wirksam und deutlich vor dem 21. Juni 2013 erfolgte.

Gemäß § 215 Abs. 2 InsO gehen nach der öffentlichen Bekanntmachung die Verfügungsrechte wieder an den Schuldner, also die vom Insolvenzverfahren betroffene juristische Person, über.

998

(2) Ansprüche auf Schadensersatz

Der TLfDI ließ etwaige Ansprüche gegenüber dem vormaligen Insolvenzverwalter durch das TJM überprüfen.

Der TLfDI wandte sich mit einer Prüfbitte an das Thüringer Justizministerium.

Dies haben die Zeugen Dr. Hasse und Matzke übereinstimmend gegenüber dem Ausschuss bekundet. Gestützt werden diese Aussagen durch das vom 12. August 2013 datierende Schreiben des Zeugen Matzke an das TJM zu diesem Sachverhalt (siehe Gliederungspunkt C.II.2.c)).

Die Zeugen gaben weiter an, diese Prüfung sei im Ergebnis negativ verlaufen. Hierzu ist die Beweisaufnahme jedoch noch nicht abgeschlossen, weil die Verlesung des in den Akten des Ausschusses befindlichen Antwortschreibens des Thüringer Justizministeriums noch aussteht.

Anhaltspunkte, die entgegen der Zeugenaussagen auf ein aktives Handeln hinsichtlich einer tatsächlichen Inanspruchnahme des vormaligen Insolvenzverwalters schließen lassen, ergaben sich in der Beweisaufnahme jedoch nicht.

999 b. Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer (B21)

B21: Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer der Archivierungsfirma veranlasst und mit welchem Ergebnis?

Der TLfDI ist nach der Kenntniserlangung seinen Pflichten als Datenschutzbehörde umgehend nachgekommen und hat zügig Bescheide nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die sich gegen die Aktenmanagement & Beratungs GmbH, vertreten durch den ehemaligen Geschäftsführer als Liquidator richteten, erlassen. Anordnungen gegen andere mit der Einlagerung befasste Unternehmen, insbesondere die Electronic Data Solutions, waren nicht notwendig.

Zu den Kompetenzen des TLfDI stellt der Ausschuss fest, dass dieser Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich gemäß § 42 Abs. 1 Thür DSG in Verbindung mit § 38 Abs. 6 BDSG ist und im Rahmen dessen gemäß §§ 38 Abs. 4 und Abs. 5 BDSG insbesondere zu Inspektionen die Geschäftsräume zum Zwecke der Erfüllung der Aufsichtsfunktion berechtigt ist (§ 38 Abs. 4) und die Beseitigung technischer oder organisatorischer Mängel bei Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung anordnen darf (§ 38 Abs. 1 S. 1).

Die Archivierung von vorrangig Betriebs- und Insolvenzakten, aber auch von Patientenakten durch AdActa, unterfällt dem Aufsichtsbereich des TLfDI gemäß §§ 27, 38 BDSG. Es handelt sich bei den in Immelborn gelagerten Akten um personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BDSG. Auch Aktensammlungen und Karteien sind hierunter zu fassen (Auernhammer: Kommentar zum BDSG 4. Aufl. 2014, RN 40 zu § 3).

Der erste Bescheid gegen die Aktenmanagement & Beratungs GmbH hatte die Anordnung zur Duldung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle nach § 38 Abs. 4 BDSG zum Gegenstand (siehe Gliederungspunkt D.II.2.b)aa)). Nach erfolgter Kontrolle folgte am 22. Juli 2013 ein zweiter Bescheid, der die Beräumung des Aktenlagers und die Vernichtung der nicht länger aufzubewahrenden Unterlagen nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG anordnete (siehe Gliederungspunkt D.II.2.b)bb)). In beiden Fällen erfolgte die Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Dies begegnet nach vorläufiger Prüfung durch den Ausschuss keinen rechtlichen Bedenken.

Der Ausschuss stellt zudem fest, dass in beiden Fällen die Ersatzvornahme angedroht und vollzogen wurde. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Kontrolle erscheint auch dies unbedenklich. Die Ersatzvornahme hinsichtlich der Beräumung bedarf im Zweifel der rechtlichen Begutachtung im Rahmen der weiteren Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, weil hierzu in der Literatur stark voneinander abweichende

Rechtspositionen vertreten werden und eine gefestigte Rechtsprechung aufgrund der relativ neuen Rechtsmaterie nicht existiert.

Darüber hinaus hat der TLFDI gegen Henry Tischer einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen das BDSG gestellt (siehe Gliederungspunkt D.II.2.b)cc)).

1000

(1) Duldungsanordnung

Der TLFDI erließ wenige Tage nach der Kenntnisnahme des Aktenlagers mit Datum vom 26. Juni 2013 einen Bescheid, welcher die AdActa zur Duldung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle der Räume Am Bahnhof 26 in Immelborn am 15. Juli 2013 um 10:00 Uhr verpflichtete. Die Zustellung erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2013 und Bekanntgabe am 11. Juli 2013. Für den Fall der Nichterfüllung war Ersatzvornahme angedroht.

Die nachfolgenden Feststellungen und Bewertungen zum Adressaten der Anordnung, dem Anordnungsinhalt, der Zustellung der Anordnung und der angedrohten Ersatzvornahme werden aufgrund der Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.II.2.b)aa) getroffen. Der Duldungsbescheid ist bislang nicht Bestandteil der Beweisaufnahme gewesen und konnte daher nicht in die Bewertung einbezogen werden. Gegebenenfalls kann sich hierdurch die hier getroffene Bewertung noch im Einzelnen verändern. So ist bislang keine Feststellung zu treffen, welche konkreten Anordnungen über die Gestattung des Zutritts hinaus getroffen wurden und ob diesbezüglich die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

1001

(a) Adressat der Anordnung

Die Adressierung des Bescheides an die AdActa, vertreten durch den ehemaligen Geschäftsführer als Liquidator, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Diese war verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG. Der ehemalige Geschäftsführer Henry Tischer vertrat nach Abschluss des Insolvenzverfahrens die GmbH rechtlich als deren Liquidator nach außen. Eine Anordnung an die EDS war aufgrund des Auftragsdatenverhältnisses zwischen AdActa und EDS hingegen nicht notwendig.

Die AdActa hatte nach den dem TLFDI zur Verfügung stehenden Informationen als Vertragspartner der einlagernden Stellen das Aktenlager betrieben und die Aufbewahrung verantwortet. Dies ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Pöllmann und Matzke in Gliederungspunkt C.II.2.b)aa), die übereinstimmend angaben, über den Auszug aus dem Handelsregister die AdActa als die das Aktenlager betreibende Firma identifiziert zu haben. Zudem führte Frau Pöllmann aus, auf den von der kvt übersandten Fotoaufnahmen des

Gebäudes die Aufschrift AdActa GmbH erkannt zu haben. Zwar sind die beiden von der Zeugin benannten Unterlagen noch nicht in die Beweisaufnahme einbezogen worden, sie liegen allerdings vor und der Ausschuss geht nicht davon aus, dass deren Einbeziehung zu einer wesentlich anderen Bewertung führen wird. Wie in Gliederungspunkt D.I.1.a)bb) festgestellt, war zu diesem Zeitpunkt Henry Tischer für die AdActa vertretungsberechtigt.

Eine Anordnung hätte auch gegen die Electronic Data Solutions ergehen können. Die Electronic Data Solutions war nach den dem TLfDI vorliegenden und von der KVT übersandten Unterlagen Vertragspartnerin der anzeigenden einlagernden Ärztin (siehe Gliederungspunkt C.II.1.f)). Wie in Gliederungspunkt D.I.1.a)dd) festgestellt wurde, konnten von der Übernahme der Akten der EDS durch die AdActa aber weder die Einlagernden noch der TLfDI zum Zeitpunkt der Anordnung etwas wissen. Da sich neben der Bezeichnung im Vertrag kein weiterer Hinweis auf die Firma EDS findet und für den TLfDI nicht erkennbar war, dass hier zwei Unternehmen Akten im Objekt eingelagert hatten, ist dem TLfDI hier nichts vorzuwerfen. Die Zeugin Pöllmann hat hierzu auch glaubhaft dargelegt, davon ausgegangen zu sein, es handele sich bei der EDS lediglich um eine andere Firmierung für die AdActa.

Darüber hinaus hatte der TLfDI aufgrund der tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten ohnehin ein Wahlrecht, seinen Bescheid sowohl gegen die AdActa als auch die EDS zu richten.

Wegen des Übergangs der Akten von der EDS auf die AdActa und der tatsächlichen Vermischung der Akten beider Firmen in den Räumen der AdActa (siehe Gliederungspunkt D.I.1.a)dd)), was rechtlich als Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zu bewerten ist, konnte der Bescheid gemäß § 11 BDSG gegen den Auftraggeber oder den Auftragnehmer gerichtet werden. Die rechtlich zutreffenden Ausführungen des Zeugen Matzke, welche dieser in Zusammenhang mit seiner Prüfung der Anordnungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG erläuterte (siehe Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)), sind in gleichem Maße für die dieser vorangehende Anordnung der Duldung des Zutritts zum Lager zu berücksichtigen.

§ 11 BDSG schafft eine Fiktion hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung dahingehend, dass hierdurch keine Datenübermittlung stattfindet und daher sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer Adressat von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sein können.

So legt § 11 Abs. 1 BDSG fest, dass bei der Auftragsdatenverarbeitung der Auftraggeber, im vorliegenden Fall die EDS, verantwortlich im Sinne des BDSG bleibt. Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich die Befugnis des TLfDI als Aufsichtsbehörde die EDS auch per Anordnungen gemäß § 38 BDSG zu verpflichten.

Aus § 11 Abs. 4 Nr. 2 BDSG ergibt sich das Recht der Aufsichtsbehörde auch gegen den Auftragnehmer, also die AdActa im Rahmen des § 38 BDSG Anordnungen treffen zu können. Eine Subsidiarität gegenüber Abs. 1 besteht dabei nicht.

Bei der Aktenüberlassung handelt es sich auch um eine klassische Auftragsdatenverarbeitung.

Lagerung und Löschung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen ist eine Verarbeitung oder zumindest Nutzung personenbezogener Daten.

Dass die eingelagerten Akten eine Vielzahl personenbezogener Daten enthielt, steht nach der bisherigen Beweisaufnahme zweifelsfrei fest (siehe Gliederungspunkt D.IV.3.).

So haben sowohl die Zeugen, die seitens des TLFDI die erste Kontrolle durchführten, als auch ehemalige Kunden der AdActa gegenüber dem Ausschuss bekundet, im Aktenlager seien unter anderem Personalunterlagen aus Insolvenzverfahren sowie Patientenakten eingelagert gewesen.

Aufgabe der AdActa war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses die Aufbewahrung der durch EDS eingelagerten Akten, die Gewährleistung des Zugriffs des ursprünglich Einlagernden auf die Unterlagen und deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Verarbeitung und Nutzung werden durch das BDSG legal definiert.

Gemäß § 3 Abs. 4 BDSG sind unter anderem Speichern und Löschen von personenbezogenen Daten unter Verarbeitung zu fassen, Nr. 3 b definiert weiterhin das Bereithalten zur Einsicht durch Dritte als Unterfall der Verarbeitung.

Soweit in der Lagerung keine Verarbeitung im Sinne des Speicherns zu sehen ist, bildet § 3 Abs. 5 BDSG den Auffangtatbestand, indem er Nutzung als jedwede Form der Verwendung definiert, die nicht bereits Verarbeitung ist.

(2) Anordnungsinhalt

1002

Wesentlicher Inhalt der Anordnung war die Gewährung des Zutritts zu den Räumen am Geschäftssitz der AdActa in Immelborn zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle. Der TLFDI war dazu als Aufsichtsbehörde berechtigt.

In diesem Sinn haben sich die Zeugen Pöllmann, Matzke und Dr. Hasse vor dem Ausschuss geäußert.

Ein dergestalt gefasster Anordnungsbescheid begegnet keinerlei rechtlichen Bedenken. Während es sich beim Betreten selbst um einen Realakt handelt, ist die Anordnung der Duldung des Betretens ein Verwaltungsakt (Raum in Auernhammer siehe oben, RN 68 zu § 38).

§ 38 Abs. 4 BDSG berechtigt die Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 BDSG sowie durch diese beauftragte Personen während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der verantwortlichen Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies ist von der verantwortlichen Stelle zu dulden. Dabei bedarf es nicht zwingend eines konkreten

Anlasses. Der TLfDI kann als Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung seiner Funktion auf umfassende Untersuchungsbefugnisse zurückgreifen und sich sowohl alle erforderlichen Informationen beschaffen als auch Zugang zu Daten erlangen (Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert: Kommentar zum BDSG, 5. Aufl. 2016, RN 9 zu § 38). Eines konkreten Anlasses der zu dulddenden Kontrolle bedarf es dabei nicht. Die Kontrollen können sowohl anlassbezogen als auch anlassunabhängig erfolgen (ebenda RN 17 zu § 38). Dabei wird teilweise in der Literatur die Ansicht vertreten, konkrete Anhaltspunkte für Verstöße führten sogar zu einer Kontrollpflicht (Gola in Gola/Schomerus: Kommentar zum BDSG 12. Aufl. 2015, RN 16 zu § 38).

Für die Kontrolle bestand ein konkreter Anlass in der Anzeige der Zeugin Frau Schirmer und der daraufhin erfolgten Information seitens der kvt an den TLfDI. Die Zeuginnen Frau Pöllmann, Frau Franke, Frau Ehrismann-Maywald und Frau Schirmer haben dies gegenüber dem Ausschuss übereinstimmend bekundet.

Ob der Bescheid im Weiteren den materiellen Voraussetzungen genügt, ist aufgrund der bislang nicht erfolgten Verlesung im Rahmen der Beweisaufnahme noch nicht Gegenstand dieser Wertung.

1003

(3) Zustellung der Anordnung

Die Zustellung der Anordnung wurde rechtswirksam bewirkt. Sie erfolgte gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung waren erfüllt.

Der TLfDI war weder verpflichtet an die Firmenadresse in Immelborn noch an eine Anschrift des Liquidators Henry Tischer in der Schweiz zuzustellen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG gestattet die öffentliche Zustellung bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsstelle zum Handelsregister verpflichtet sind, sofern an diese Adresse keine Zustellung möglich ist, sich aus dem Handelsregister auch keine weitere Adresse einer empfangsberechtigten Person ergibt und auch keine andere inländische Anschrift bekannt ist.

Die Zustellung an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsstelle war zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses tatsächlich unmöglich. Eine andere Adresse war, abgesehen von einer Anschrift von Henry Tischer in der Schweiz, beim TLfDI nicht bekannt und war auch nicht aus dem Handelsregister ersichtlich.

Die AdActa unterlag als Gesellschaft mit bedingter Haftung den Regelungen des GmbH-Gesetzes und war somit gemäß § 7 Abs. 1 GmbHG zum Handelsregister anzumelden.

Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden und verlesenen Unterlagen, insbesondere der Registerakte des Amtsgerichts Jena (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)aa))

und dem Gutachten der Wirtschaftsprüfgruppe der Staatsanwaltschaft Mühlhausen (siehe Gliederungspunkt C.I.1.a)aa)), ist dieser Verpflichtung auch entsprochen worden.

Dabei wurde die Adresse des Aktenlagers als Geschäftssitz der GmbH in das Handelsregister eingetragen.

Es ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte für eine spätere Verlegung des Geschäftssitzes an einen anderen Ort.

Wie in Gliederungspunkt D.I.1.c) dargelegt, war das Objekt in Immelborn de facto seit Einleitung des Insolvenzverfahrens verlassen und eine tatsächliche postalische Erreichbarkeit der AdActa vor Ort nicht mehr gegeben.

Zudem bekunden alle Zeugen, die das Objekt nach der Insolvenz und bis 2013 betreten haben, dort eine Vielzahl ungeöffneter Briefe, vor allem im Treppenhaus, vorgefunden zu haben.

Die Zeugin Pöllmann bekundete zudem vor Erlass des Bescheides von der Gemeinde Barchfeld-Immelborn darüber informiert worden zu sein, dass die Briefkästen am Gebäude zugeklebt gewesen seien. Der Stellungnahme des Betroffenen zum Stand der Beweisaufnahme ist im Übrigen zu entnehmen, dass in den Unterlagen des TLfDI auch ein Foto der zugeklebten Briefkästen existiere. Dieses ist bislang jedoch nicht in die Beweisaufnahme eingeführt worden.

Aufgrund der Kenntnis des TLfDI von der fehlenden Erreichbarkeit der AdActa unter der Geschäftsadresse in Immelborn war ein Zustellversuch an diese vor der Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung nicht erforderlich.

In der Gesetzesbegründung zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird klar formuliert, dass es bereits ausreichen sollte, wenn eine Zustellung unter der eingetragenen Anschrift, der eingetragenen Anschrift des Empfangsberechtigten oder einer sonstigen bekannten inländischen Anschrift nicht möglich ist (Landtagsdrucksache 4/4962, S. 45).

Dass hierin insoweit von der bundesgesetzlichen Regelung in § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes abgewichen wird, führt zu keiner anderen Bewertung.

Maßgeblich ist hier allein die Regelung des Thüringer Verwaltungsvollstreckungs- und Zustellungsgesetzes, weil die Gesetzgebung im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts aufgrund Art. 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 73 GG und Art. 74 GG den Ländern obliegt. Dabei ist es auch unbeachtlich, dass beide Regelungen im Wortlaut übereinstimmen. Zu berücksichtigen ist hier der jeweilige Wille des Gesetzgebers.

Zwar kann gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 VwZG des Bundes die öffentliche Zustellung erst dann erfolgen, wenn eine Zustellung an die Geschäftsadresse erfolglos versucht wurde und eine

weitere inländische Anschrift nicht bekannt ist (Engelhardt/App/Schlatmann: Kommentar zu VwVG/VwZG 10. Aufl. 2014, RN 6 zu § 10 VwZG).

Die öffentliche Zustellung bleibt nach der bundesgesetzlichen Regelung also Ultima Ratio. So wollte es der Bundesgesetzgeber, der bei Einführung der Regelung im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen ausweislich der Gesetzesbegründung die öffentliche Zustellung für den Fall vorsah, dass ein Zustellversuch unter der Geschäftsanschrift erfolglos geblieben ist und auch keine Zustellung an eine weitere eintragungsfähige Empfangsperson möglich sei (Bundestagsdrucksache 16/6140, S. 53).

Der Thüringer Gesetzgeber wollte aber gerade eine andere Regelung treffen.

Auf den erfolglosen Versuch wird dabei gerade nicht abgestellt, weshalb die Kenntnis der Unmöglichkeit der Zustellung ausreicht und ein förmlicher Zustellversuch unterbleiben kann. Für diese Auslegung der Thüringer Regelung spricht auch die Aussage der Zeugin Pöllmann, die angab, zum Zeitpunkt der Einführung als Mitarbeiterin im damaligen Thüringer Innenministerium genau mit den Regelungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsrechts befasst gewesen zu sein.

Vor der öffentlichen Zustellung musste kein Zustellungsversuch an eine andere Adresse eines Empfangsberechtigten erfolgen.

Ausweislich der in Gliederungspunkt C.I.1.a)dd)(2) verlesenen Unterlagen des Handelsregisters bestand seit 2009 keine eingetragene bekannte Adresse des Empfangsberechtigten Henry Tischer mehr. Im Handelsregister war hierzu lediglich eine Abmeldung in die Schweiz unter unbekannter Anschrift vermerkt.

Die dem TLfDI nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme bereits vor dem Erlass des Bescheides bekannt gewordene Anschrift von Henry Tischer in der Schweiz durch die Gemeinde Barchfeld-Immelborn hinderte die wirksame Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nicht, weil sie eben nicht im Handelsregister eingetragen war und gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG nicht eingetragene Adressen eben nur dann zu berücksichtigen sind, wenn es sich um inländische Adressen handelt. Die Adresse von Henry Tischer in der Schweiz erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Für Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung haben sich in der Beweisaufnahme bislang keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

1004

(4) Ersatzvornahme

Der TLfDI war berechtigt im Rahmen des Verwaltungszwanges die Ersatzvornahme der Zutrittsverschaffung anzudrohen.

Da es sich bei der Anordnung zur Duldung des Betretens der Geschäftsräume um einen Verwaltungsakt handelt, kann dieser im Wege des Verwaltungszwangs auch durchgesetzt werden (Raum in Auernhammer: siehe oben, RN 68 zu § 38; ebenso Petri in Simitis: Kommentar zum BDSG 8. Aufl. 2014, RN 65 zu § 38). Dabei stehen dem TLfDI alle Möglichkeiten des Verwaltungszwangs offen (Plath in Plath: Kommentar zum BDSG, 2013, RN 62 zu § 38).

Zu berücksichtigen ist, dass Ersatzvornahme gemäß § 50 Abs. 1 ThürVwZVG nur hinsichtlich vertretbarer Handlungen möglich ist. Im Falle von unvertretbaren Handlungen, wie Auskunftserteilung und Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen, käme lediglich die Verhängung von Zwangsgeld gemäß § 48 ThürVwZVG in Betracht. Die Androhung der Ersatzvornahme kann also lediglich auf den Zutritt zum Gebäude bezogen sein, weil dieser auch von Dritten bewirkt werden kann und damit eine vertretbare Handlung ist.

Zwar kann auch bei vertretbaren Handlungen die Verhängung eines Zwangsgeldes in Betracht kommen, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jedoch in der Regel die Ersatzvornahme das in erster Linie gegebene Zwangsmittel für vertretbare Handlungen (Troidl in Engelhardt/App/Schlatmann: Kommentar zu VwVG/VwZG, 10. Aufl. 2014, RN 1 zu § 9).

Ob die Androhung der Ersatzvornahme diesen Voraussetzungen genügt, kann nach Einführung des Bescheids Gegenstand der weiteren Beweisaufnahme sein.

(2) Beräumungsanordnung

Der TLfDI erließ nach der Durchführung der Kontrolle in den Geschäftsräumen der AdActa am 15. Juli 2013, dann am 22. Juli 2013 eine Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG, welche die AdActa verpflichtete, binnen vier Wochen den Aktenbestand in geeignete Räumlichkeiten umzulagern beziehungsweise an die Einlagernden zurückzuführen. Weiterhin wurde die Vernichtung aller Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren beziehungsweise auch hier die Rückgabe unter Einhaltung der Frist, angeordnet. Darüber hinaus wurde durch den TLfDI die sofortige Vollziehung angeordnet und die Ersatzvornahme angedroht.

Die folgenden Feststellungen und Bewertungen werden aufgrund der in Gliederungspunkt C.II.2.b)ee)) dargelegten Tatsachen getroffen.

1005 (a) Adressat und Zustellung der Anordnung

Hinsichtlich des Adressaten und der Zustellung der Anordnung gelten die oben getroffenen Feststellungen zur Duldungsanordnung und werden demzufolge als rechtlich unbedenklich bewertet.

Die Zustellung des gegen die AdActa gerichteten Bescheids erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bezüglich des Adressaten der Anordnung und der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung kann auf die rechtlichen Ausführungen zur Duldungsanordnung unter D.II.2.c)aa) verwiesen werden, weil insoweit die gleichen rechtlichen Voraussetzungen bestehen.

1006 (2) Anordnungsvoraussetzung

Die Voraussetzungen zum Erlass des Bescheides des TLFDI vom 22. Juli 2013 für eine Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG lagen hinsichtlich des Aktenlagers der AdActa in Immelborn vor.

Die Aufsichtsbehörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei Verarbeitung personenbezogener Daten sowie technischer und organisatorischer Mängel beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des BDSG Anordnungen treffen.

Im Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme kann, angesichts der durch eine Vielzahl von Zeuginnen und Zeugen geschilderten Zustände im Lager, davon ausgegangen werden, dass durch die Aufbewahrung sowohl gegen die Voraussetzungen der sachgerechten Verarbeitung personenbezogener Daten als auch gegen die Anforderungen an zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 S. 1 BDSG verstoßen worden ist. Dies spiegelt sich auch in der Sachverhaltsschilderung und der Begründung des verlesenen Bescheides vom 22. Juli 2013 wider, die insoweit als zutreffend anzusehen sind. Auch das verlesene Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015 (siehe Gliederungspunkt C.II.2.a)dd)) kommt zu dem Schluss, das Aktenlager in Immelborn sei datenschutzrechtswidrig.

Zumindest in der nicht erfolgten Vernichtung von nicht mehr aufbewahrungspflichtigen Akten liegt ein Verstoß gegen die Regelungen des BDSG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß § 3 Abs. 4 BDSG umfasst das Verarbeiten von Dateien auch deren Löschung. Diese hat gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG zu erfolgen, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Wie in Gliederungspunkt D.V.2.a)aa) dargelegt, war bei einem großen Teil der in Immelborn lagernden Akten die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die der Löschung entgegenstand, zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits überschritten. Diese hätten demgemäß durch die verantwortliche Stelle vernichtet werden müssen.

Die in den Gliederungspunkten D.III.1. und D.III.2. geschilderten Zustände und baulichen Gegebenheiten im Aktenlager Immelborn lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass sowohl die Zutrittskontrolle (vgl. Anlage zu § 9 Nr. 1 BDSG) als auch die Zugangskontrolle (vgl. Anlage zu § 9 Nr. 2 BDSG) zum Zeitpunkt des Erlasses des Anordnungsbescheides nicht oder nur unzureichend gewährleistet waren und somit gravierende sowohl technische als auch organisatorische Mängel in Bezug auf die Datenaufbewahrung bestanden.

So wurde seitens der Zeuginnen und Zeugen, insbesondere aus den befassten Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, mehrfach über Einbrüche in das Gebäude, beschädigte Fenster und Türen sowie mangelnde Verschlussicherheit berichtet. Die Vielzahl der hierin übereinstimmenden Aussagen lassen es glaubhaft erscheinen, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den TLfDI jedenfalls mehrfach Unbefugte das Gebäude betreten hatten und die baulichen Gegebenheiten den Zugriff auf dort lagernde personenbezogene Daten durch Dritte begünstigten.

Bilder, die durch den Untersuchungsausschuss in Augenschein genommen wurden und die zum Teil lose Aktenbestandteile sowie umgestürzte Aktenstapel und Nässe im Gebäude zeigen, sowie damit korrespondierende Zeugenaussagen lassen auch einen Verstoß gegen die Verfügbarkeitskontrolle (vgl. Anlage zu § 9 Nr. 7 BDSG) vermuten. Auch die Zeugenaussagen, die darlegten, dass im Insolvenzverfahren die gesamte EDV-Anlage veräußert wurde und damit auch kein computergestütztes System zum Auffinden bestimmter Akten innerhalb des Lagers, welches auf dem sogenannten Chaossystem fußte, mehr zur Verfügung stand, führen den Ausschuss zu dem Schluss, dass der Schutz gegen Verlust oder zufällige Vernichtung von personenbezogenen Daten nicht mehr zu gewährleisten war.

Ebenso ist die weitere Voraussetzung der Anordnung von Maßnahmen, dass für die Anordnung eine förmliche Feststellung des Verstoßes erfolgen muss, vorliegend erfüllt. Der Bescheid des TLfDI vom 22. Juli 2013 führt hierfür hinreichend in seiner Begründung aus, die bei der Kontrolle festgestellte Art und Weise der Lagerung der Akten sei nicht datenschutzgemäß und stelle damit einen Verstoß gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Auch sei die Verwehrung des Zuganges gegenüber unbefugten Dritten nicht sichergestellt, worin ein technischer Mangel zu erkennen sei.

Die förmliche Feststellung ist nicht an die Feststellung des Verstoßes in einem eigenen Verwaltungsakt gebunden, sondern kann auch in der Begründung des Anordnungsbescheides erfolgen (Bergmann/Möhrle/Herb: Loseblatt-Kommentar zum BDSG, RN 76 zu § 38).

(3) Anordnungsinhalt

Die durch den TLFDI am 22. Juli 2013 per Bescheid angeordneten Maßnahmen waren zulässig, geeignet, erforderlich und angemessen und nicht auf offenkundig Unmögliches gerichtet.

Der TLFDI durfte konkrete Maßnahmen gegenüber der AdActa anordnen.

Es steht der Aufsichtsbehörde frei im Wege der Anordnung es in das Belieben der adressierten Stelle zu stellen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen oder selbst konkrete Maßnahmen anzuordnen (Plath: siehe oben, RN 62 zu § 38). Sie kann dabei die Festlegungen über die Art der zu ergreifenden Maßnahmen treffen (Gola in Gola/Schomerus: siehe oben, RN 25 zu § 38).

Die vom TLFDI angeordneten Maßnahmen der Umlagerung beziehungsweise Rückgabe der Akten an die Einlagerer sowie der Vernichtung nicht mehr einlagerungspflichtiger Akten waren geeignet, die bestehenden Verstöße gegen den Datenschutz zu beheben.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit).

Wie dargelegt, bestand der Verstoß insbesondere in der nicht gewährleisteten Sicherheit des Gebäudes, in dem die Akten verwahrt wurden. Dem kann mit der Umlagerung der Aktenbestände in ein anderes, die Sicherheit der Aufbewahrung gewährleistendes Gebäude wirkungsvoll begegnet werden.

Auch die Rückgabe an die ursprünglichen Einlagerer entfernt die Akten aus dem nicht gesicherten Gebäude und ist daher geeignet, den gegen Recht verstoßenden Zustand zu beheben.

Da hinsichtlich der nicht mehr aufbewahrungspflichtigen Akten der Verstoß ja gerade in der nicht erfolgten Vernichtung begründet lag, ist die Vernichtung die einzige geeignete Abhilfe und damit im Übrigen auch die erforderliche Maßnahme zur Behebung des Verstoßes.

Aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme kann auch davon ausgegangen werden, dass die angeordneten Maßnahmen erforderlich waren, um die Rechtsverstöße abzustellen.

Erforderlich ist eine behördliche Maßnahme dann, wenn es zur Erreichung des angestrebten Zwecks kein geeignetes Mittel gibt, das den Einzelnen oder die Allgemeinheit weniger beeinträchtigt.

Eine andere Maßnahme, wie etwa die Sicherstellung der Datensicherheit innerhalb des bestehenden Gebäudes, scheint nicht in Betracht gekommen zu sein. Die Zeugen, welche das Lager besichtigten, schilderten die Zustände fast einhellig als chaotisch und die Gebäudesicherheit als mangelhaft. Insbesondere der Zeuge Metz schilderte eindrücklich (siehe Gliederungspunkt C.II.2.a)dd), dass aus seiner fachlichen Sicht als Polizeibeamter eine Sicherung des Gebäudes unmöglich erschienen sei und er daher die Möglichkeit der Überführung in ein sicheres Gebäude für notwendig erachtete.

Darüber hinaus war hinsichtlich des Gebäudes ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet worden, so dass die weitere Nutzbarkeit des Gebäudes als Lagerort ohnehin nicht absehbar war.

Die angeordneten Maßnahmen greifen nicht in unangemessener Art und Weise in die Grundrechte der verpflichteten AdActa ein.

Angemessen ist eine behördliche Maßnahme dann, wenn das angestrebte Ziel und die dafür in Kauf genommene Belastung des Bürgers, hier der juristischen Person, nicht außer Verhältnis zueinander stehen.

Hierbei sind im konkreten Fall die drohenden Grundrechtsverletzungen der Personen, deren personenbezogenen Daten in Immelborn eingelagert waren, das öffentliche Interesse an rechtskonformen Zuständen sowie auch der einlagernden Stellen an der vertrags- und rechtskonformen Einlagerung ihrer Unterlagen gegen die Interessen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, sowie die Berufs- und Eigentumsfreiheit der AdActa abzuwägen.

Das Interesse an der Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände überwiegt dabei eindeutig, wenn man berücksichtigt, dass der Anordnung gerade die Verletzung von Normen, die der Konkretisierung und Ausgestaltung der in Betracht kommenden Grundrechte der AdActa bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes dienen, zum Gegenstand hat und diese gesetzlichen Schranken auch keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Eine existentielle Bedrohung der AdActa durch die verhängten Maßnahmen, die gegebenenfalls eine andere Bewertung zur Folge haben könnte, ist aufgrund der Tatsache, dass sich die AdActa bereits in Abwicklung befand, ebenfalls nicht gegeben.

Der relativ kurz bemessene Zeitraum für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen von lediglich vier Wochen führt nach Ansicht des Ausschusses nicht zur Nichtigkeit der Anordnung, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG. Vielmehr liegt wohl ein Fall des subjektiven Unvermögens vor.

Tatsächliche Unmöglichkeit läge nur dann vor, wenn nach dem Inhalt des Verwaltungsaktes der in ihm geforderte Zustand in einer Zeitspanne verwirklicht werden muss, die niemand einhalten kann (BVerwGE 86, 18, 20) oder deren Realisierungsaufwand für jedermann unverhältnismäßig wäre (Leisner-Egensperger in Mann/Sennekamp/Uechtritz: Großkommentar zum VwVfG, 2014, RN. 37 zu § 44).

Tatsächlich sprechen viele im Zuge der Beweisaufnahme bekannt gewordenen Umstände und Tatsachen dafür, dass eine Beräumung des Gebäudes innerhalb von vier Wochen nur sehr schwer zu bewerkstelligen gewesen wäre.

So dauerte die tatsächliche Beräumung vom 2. Februar bis zum 11. März 2015 (siehe Gliederungspunkt D.V.4.a)bb)).

In jedem Fall handelte es sich also um einen Zeitraum von annähernd sechs Wochen, nicht nur um vier.

Auch gab der Zeuge Metz in seiner Vernehmung an, Herr Matzke vom TLfDI habe ihm gegenüber die Überführung der Akten in ein gesichertes Gebäude aufgrund der Aktenmenge und logistischer und fiskalischer Gründe als nicht möglich angesehen.

Allerdings liegen auch hierin bestenfalls lediglich subjektive und nicht objektive Gründe der Unmöglichkeit. Im Gegensatz zum TLfDI war der spätere Nachtragsliquidator offenbar in der Lage, die Beräumung durchführen zu lassen und auch für aufzubewahrende Akten andere Lagerorte zu finden.

Es ist weiterhin zumindest nicht auszuschließen, dass ein Einsatz von mehr Arbeitskräften bei der Beräumung und erhöhter Transportkapazität auch zu einer erheblichen Verkürzung der Beräumungsdauer hätte führen können, die auch eine Bewältigung binnen vier Wochen ermöglicht hätten.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass, hätte die AdActa die Beräumung durchführen wollen oder mit ihr begonnen, sie eine Fristverlängerung für die Räumung beim TLfDI hätte beantragen können. Bei hinreichender Begründung wäre diese sicher auch gewährt worden.

Die bisher zur tatsächlich durchgeführten Beräumung und deren Kosten erfolgte Beweisaufnahme spricht im Übrigen auch gegen die Annahme, die Realisierung des Anordnungsinhaltes wäre für jedermann unverhältnismäßig gewesen. So gab der als Nachtragsliquidator fungierende Zeuge Wagner an, ihm seien durch die Beräumung keinerlei Kosten entstanden (siehe Gliederungspunkt D.V.4.c)).

Da sich die AdActa selbst in Liquidation befand und nach der Insolvenz über keinerlei liquide Mittel, Mitarbeiter oder andere Lagerungsobjekte verfügte, ist es unwahrscheinlich, dass die Anordnung dem Bescheid entsprechend hätte umgesetzt werden können. Hieraus folgt zwar die subjektive tatsächliche Unmöglichkeit der geforderten Handlung, nicht jedoch die Nichtigkeit des Bescheides.

Auch subjektive tatsächliche Unmöglichkeit kann zur Nichtigkeit führen, allerdings unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 ThürVwVfG (Leisner-Egensperger, siehe oben, RN. 38 zu § 44).

Dafür bedarf es des Vorliegens eines besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehlers, was für den vorliegenden Bescheid verneint werden kann.

Besonders schwerwiegend im Sinne des § 44 Abs. 1 VwVfG sind nur solche Rechtsfehler, die deshalb mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie

tragenden Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1985 - BVerwG 8 C 107.83 - Buchholz 406.11 § 134 BBauG Nr. 6 = DVBl. 1985, 624).

Dabei ist auf die Erwartungshaltung des „Normalbürgers“ abzustellen, von der die Abweichung als so groß angesehen werden muss, dass die Beachtlichkeit des Verwaltungsaktes in keiner Weise in dessen Vorstellungsbild einer geordneten Verwaltung passen würde und kein vernünftiger Grund für die getroffene Regelung mehr ersichtlich wäre (Leisner-Egensperger, siehe oben, RN. 12 zu § 44).

Allein hinsichtlich der Gründe der Anordnung, die sich in dem durch die Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss eindringlich geschilderten Zustand des Gebäudes, der datenschutzrechtlichen Relevanz der gelagerten Daten und dem hohen Schutzgut, welches der Datenschutz als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt, erkennt der Untersuchungsausschuss hinreichend vernünftige Gründe für eine zügige und umfassende Behebung der datenschutzwidrigen Zustände im Aktenlager Immelborn. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass der „Normalbürger“ nur sehr geringes Verständnis dafür aufgebracht hätte, wenn hier Verwaltungen zögerlich gewesen und nicht umgehend gehandelt hätten.

(4) Ersatzvornahme

1008

Die Zulässigkeit der im Bescheid vom 22. Juli 2013 erfolgten Androhung der Ersatzvornahme kann vom Untersuchungsausschuss nicht abschließend bewertet werden. Es gibt zu diesem Rechtsproblem unterschiedliche Auffassungen und gegensätzliche Positionen in der Kommentierung des Gesetzes. Die Entscheidung des TLfDI wird durch eine der beiden divergierenden Literaturmeinungen gestützt. Der Untersuchungsausschuss regt eine Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber an.

Es handelt sich bei den in der Anordnung benannten Maßnahmen um vertretbare Handlungen, die grundsätzlich eine Ersatzvornahme als Mittel des Verwaltungszwangs ermöglichen. Die Literatur ist sich auch insoweit einig, dass die allgemeinen Regelungen des Vollstreckungsrechts auf Anordnungen gemäß § 38 Abs. 5 BDSG Anwendung finden sollen (so z.B. Petri, siehe oben, RN. 71 zu § 38; Bergmann/Möhrle/Herb: siehe oben, RN. 80 zu § 38). Unterschiedlich wird jedoch das Verhältnis der Anordnungsbefugnisse in § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG und § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG bewertet. Während ein Teil der Kommentierung hier offenbar zwei voneinander getrennt zu betrachtende Befugnisnormen annimmt, geht der größere Teil von auf einander aufbauenden Befugnissen im Sinne eines gestuften Verfahrens aus. Demnach käme, bliebe die Anordnung zur Beseitigung des Verstoßes nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG erfolglos, nur die Androhung und Verhängung von Zwangsgeld in Betracht und hernach bei schwerwiegenden Verstößen die Untersagung der

Datenverarbeitung oder einzelner Verfahren (Petri, siehe oben, RN. 73 zu § 38; Weichert, siehe oben, RN: 32 zu § 38; Gola in Gola/Schomerus, siehe oben, RN. 26 zu § 38; Plath, siehe oben, RN. 63 zu § 38; Brink in Wolff/Brink: Kommentar zum BDSG, 2013, RN 76 zu § 38).

Dem wird entgegengehalten, dass es sich bei § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG ja um eine Anordnungsbefugnis handle, die auch Fälle umfasse, die nicht die Untersagung nach S. 2 ermöglichen und S. 2 zudem das Verfahren regle, für den Fall, dass die Untersagung erfolgen solle, deren Voraussetzung neben der Anordnung nach S. 1 eben auch die Zwangsgeldandrohung ist, damit aber keine Festlegung hinsichtlich des Verfahrens ohne Untersagung getroffen werde.

Dem folgend wird vom anderen Teil der Kommentierung für den Fall, dass die Androhung im Bescheid nach § 38 Abs. 5 S. 1 BDSG nicht zur Beseitigung des Mangels führt, der Weg zum Einsatz von Zwangsmitteln auch jenseits des Zwangsgeldes als eröffnet angesehen (Raum in Auernhammer, siehe oben, RN. 76 zu § 38; Bergmann/Möhrle/Herb: siehe oben, RN. 80 zu § 38).

Die Verbindung der Androhung mit einer Vorauszahlung auf die Kosten der gegebenenfalls vorzunehmenden Ersatzvornahme ist durch die Regelung des § 50 Abs. 2 ThürVwZVG zulässig.

1009

(5) Anhörungserfordernis

Der TLfDI hat das Bestehen eines Anhörungserfordernisses gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG mit der Begründung des entgegenstehenden öffentlichen Interesses verneint und entsprechend mit Verweis auf § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG auf eine Anhörung verzichtet.

Dies erscheint mit Blick auf die tatsächlich bestehende Gefährdung der Persönlichkeitsrechte Dritter und des angesichts des Umfangs und der Schwere des datenschutzrechtlichen Verstoßes hohen öffentlichen Beseitigungsinteresses vertretbar.

Darüber hinaus führte ein Verstoß gegen das Anhörungserfordernis vorliegend auch nicht zur zwingenden Aufhebung des Bescheides als solches. Gemäß § 46 ThürVwVfG führt ein Verfahrensmangel nur dann zur Aufhebung, wenn er Ergebnisrelevanz entfaltet (Engel/Pfau in Mann/Sennekamp/Uechritz: Großkommentar zum VwVfG, 2014, RN. 109 zu § 28). Davon kann hier, aufgrund der ja auch im Zuge der Beweisaufnahme bestätigten umfänglichen Verstöße gegen den Datenschutz, nicht ausgegangen werden.

Zudem bestünde auch gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ThürVwVfG noch bis zum Abschluss der zweiten Instanz eines Rechtsschutzverfahrens die Möglichkeit der Heilung durch Nachholung der Anhörung.

(6) Sofortige Vollziehbarkeit

1010

Durch den TLfDI wurde weiterhin unter Berufung auf besonderes öffentliches Interesse die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Auch diese Anordnung des TLfDI ist nicht zu beanstanden.

Das besondere Interesse am sofortigen Vollzug setzt ein die Interessen des Betroffenen überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse voraus (Puttler in Sodan/Ziekow: Großkommentar zur VwGO, 4. Aufl. 2014, RN. 84 zu § 80).

Dieses begründet sich hier in den bereits mehrfach dargestellten konkreten und schwerwiegenden Verstößen, die in den Umständen der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten in Immelborn zu sehen sind und der begründeten und andauernden Gefahr des unbefugten Zugriffs Dritter auf die gelagerten personenbezogenen Daten und damit schwerster Rechtsverletzungen.

Ein besonderes Interesse am sofortigen Vollzug ist jedoch bereits dann gegeben, wenn gewichtige Anhaltspunkte den dringenden Verdacht einer Gefahr für die Öffentlichkeit schon in der Zeit bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache entstehen lassen (Puttler, siehe oben, RN. 87 zu § 80).

Angesichts des Zwangsversteigerungsverfahrens in Bezug auf die Immobilie und deren baulichen Zustand, drängte es sich geradezu auf, dass hier jederzeit eine Verwirklichung der in den Verstößen gegen den Datenschutz gründenden Gefahren zu rechnen war.

Liegen die Voraussetzung für den sofortigen Vollzug vor, liegt es im Ermessen der Behörde, diese anzuordnen. Von diesem Ermessen hat der TLfDI vorliegend Gebrauch gemacht.

1011

(3) Strafantrag gegen den ehemaligen Geschäftsführer

Der TLfDI hat nach der Entdeckung des Aktenlagers einen Strafantrag gegen Henry Tischer wegen Verstoßes gegen das BDSG gestellt. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Meiningen eingestellt.

Henry Tischer wurde im Februar 2014 von einem Fernsehteam des mdr in der Schweiz aufgesucht (siehe Gliederungspunkt C.V.2.b)ee)). Nach Angabe der Reporterin hielt die Staatsanwaltschaft eine Festnahme von Henry Tischer durch die Schweizer Polizei für unverhältnismäßig. Wie sich aus Gliederungspunkt C.II.2.b)gg) ergibt, endete das Verfahren gegen Henry Tischer nach Aussage des Zeugen Dr. Hasse mit der Einstellung.

1012 **3. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex II.**

Frage A2: Bei den Fragen zur rechtlichen Einordnung konnte der Sachverhalt weitgehend aufgeklärt werden. Insbesondere die Frage B21 ist jedoch noch teilweise unbeantwortet, siehe unten.

Frage A5: Zur Beantwortung der Frage der Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer konnte der Sachverhalt weitgehend aufgeklärt werden. Insbesondere zu den Maßnahmen des TLfDI siehe Zwischenfazit zur Frage B21.

Frage A6: Bei der Frage der Maßnahmen gegen den ehemaligen Insolvenzverwalter sieht der Untersuchungsausschuss keinen erheblichen Aufklärungsbedarf mehr (siehe dazu Zwischenfazit zu Frage B22).

Frage B21: Bei der Frage der Maßnahmen des TLfDI gegen den vormaligen Geschäftsführer, finden sich in der Aktenlage noch Dokumente wie beispielweise die Duldungsanordnung oder Aktenstücke zum Strafverfahren gegen Henry Tischer, die bisher noch nicht ins Verfahren eingeführt wurden.

Frage B22: In der Aktenlage finden sich noch einige Dokumente mit Einschätzungen zur Verantwortlichkeit von Insolvenzverwaltern des Justizministeriums, die noch nicht in die Beweisaufnahme eingegangen sind.

1013 **III. Sicherung des Aktenlagers (A2, A3)**

A2: Die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte.

A3: Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden.

Nach dem Ende des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 gab es keine Institutionen oder Personen mehr, die sich in der Verantwortung für die Gebäudesicherung sahen. Mit der Entdeckung des Aktenlagers im Juni 2013 veranlassten dann der TLfDI, mit der Gemeinde und der Polizei Maßnahmen zur Gebäudesicherung. Unter dem Gliederungspunkt D.III. werden die Fragen des Einsetzungsbeschlusses (A2, A3, B4, B18, B19), die sich mit der Sicherung des Aktenlagers beschäftigen, beantwortet.

1014 **1. Gebäudezustand und Sicherungsmaßnahmen vor der Entdeckung 2013**

Das Gebäude befand sich bis Frühjahr 2010 noch in einem gesicherten Zustand, danach verschlechterte sich der Gebäudezustand immer mehr. Im Sommer 2010 ließ der ehemalige Eigentümer Wagner auf Bitte des Insolvenzverwalters Bierbach einen Wasserschaden im

Gebäudeinneren ausbessern. Seit dem Mai 2010 wurden mehrfach eingeschlagene Fensterscheiben festgestellt, vermutlich kam es seither dann auch immer wieder zum Zutritt unberechtigter Personen ins Gebäude. In Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter ließ die Gemeinde daraufhin immer wieder notdürftige Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen durchführen. Die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters endete mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens im Januar 2013. Bezüglich der Gebäudesicherung wandte sich die Gemeinde dann im März 2013 erfolglos an den Immobilieneigentümer Henry Tischer und an das Ordnungsamt des Wartburgkreises. Der Brandschutz beim Landratsamt Wartburgkreis stellte im April 2013 fest, dass vom Aktenlager keine Brandgefährdung für die umliegenden Gebäude ausgeht. Die Polizei erlangte erstmals im März 2013 durch eine Anzeige Kenntnis vom Aktenlager.

Wie sich aus den in Gliederungspunkt C.I.3.a) dargelegten Zeugenaussagen ergibt, befand sich das Gebäude nach der Insolvenz 2008 noch in einem guten Zustand. Nach den Aussagen der Zeugen Hübner und Moczarski, die das Aktenlager im März und April 2010 besichtigt hatten, waren die Türen verschlossen und es gab keine Einbruchsspuren. Nach den in den Gliederungspunkten C.I.3.b) und C.I.3.c) dargelegten Tatsachen wurde das Aktenlager in der Gemeinde Immelborn erstmals im Februar 2010, wegen einer eventuellen vom Lager ausgehenden Brandgefährdung für die umliegenden Gebäude, thematisiert. Die Gemeinde nahm daraufhin Kontakt zu Insolvenzverwalter Bierbach auf, mit dem sie bis zum Ende des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 in Fragen der Gebäudesicherung kooperierte. Im Mai 2010 wurden erstmals eingeschlagene Scheiben festgestellt. Die Gemeinde erhielt daraufhin von Bierbach die Schlüssel, um in der unteren Etage durch den Bauhof die notwendigen Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Dieses Vorgehen wiederholte sich in der Folgezeit mehrmals. Nach Aussage der Zeugin Urban hat es circa sechs Mal eingeschlagene Scheiben gegeben, es sei auch zum Zutritt von Unbefugten gekommen. Seit einem Austausch der Schlösser im November 2011 verfügte dann neben Bierbach auch die Gemeinde über einen Schlüssel. Die Zeuginnen Urban und Matern sagten aus, dass die Gemeinde bei sich nie eine Zuständigkeit für das Gebäudeinnere gesehen hat, Gemeindemitarbeiter das Gebäude nur zu den beschriebenen Sicherungsmaßnahmen betreten haben. Wie sich aus den Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.I.3.b)aa) ergibt, führte die Firma Zehbra im Auftrag des ehemaligen Eigentümers Wagner im Sommer 2010 wegen eines aufgetretenen Wasserschadens Ausbesserungsarbeiten im Gebäudeinneren durch. Wagner war damit einer Bitte von Bierbach um Mithilfe bei der Beseitigung des Schadens nachgekommen. Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens im Januar 2013 endete die Zuständigkeit des Insolvenzverwalters. Bezüglich der Gebäudesicherung wandte sich die Gemeinde im März 2013 ergebnislos mit einem Schreiben an den Eigentümer Henry Tischer

und mit einem Anschreiben an das Ordnungsamt des Wartburgkreises. Den Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.I.3.d) zufolge besichtigte ein Mitarbeiter des vorbeugenden Brandschutzes des Wartburgkreises das Aktenlager und stellte keine Brandgefährdung fest. Wie sich aus Gliederungspunkt C.I.3.e) ergibt, erlangte die Polizei erstmals im März 2013 durch eine Anzeige über eingeschlagene Scheiben Kenntnis vom Aktenlager.

1015

2. Zuständigkeit für die Gebäudesicherung nach der Entdeckung 2013

Wegen des ungesicherten Zustands des Gebäudes im Juni 2013 waren die Akten dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt. Es lag somit zumindest eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Dritte vor. Primäres Ziel musste es deshalb sein, durch gebäudesichernde Maßnahmen eine Verletzung der Datenschutzgesetze zu beenden und zukünftig auszuschließen. Da der eigentlich für die Gebäudesicherung zuständige Immobilieneigentümer Henry Tischer durch seinen Aufenthalt in der Schweiz nicht erreichbar war, stellte sich deshalb die Frage, welche Behörde für die vom Gebäude ausgehende Gefahrenabwehr zuständig ist. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass eine Zuständigkeit für die Gebäudesicherung nicht beim TLfDI, sondern bei Polizei und Ordnungsamt, gelegen hat.

Die beiden Behörden Polizei und Ordnungsamt konnten sich allerdings bis zur Beräumung im März 2015 weder über die Zuständigkeit noch über geeignete Sicherungsmaßnahmen einigen. Durch übergeordnete Behörden, wie dem Thüringer Innenministerium (TIM⁴) wurde keine Klärung in dieser Frage herbeigeführt. Eine Prüfung inwieweit die sich aus der Fachaufsicht ergebenden Spielräume in ausreichendem Maß durch das Ministerium genutzt wurden, kann der weiteren Beweisaufnahme vorbehalten bleiben. Durch den ungelösten Zuständigkeitsstreit scheiterten letztendlich auch effektive und kostengünstige Lösungen zur Gebäudesicherung.

Zunächst ist festzustellen, dass bereits durch den ungesicherten Gebäudezustand eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten war. So stellen die in die Beweisaufnahme eingeführten Rechtsgutachten (siehe Gutachten von Hinkel (Gliederungspunkt C.II.2.dd)), Wollenschläger (C.IV.1.a)cc)) und dem Juristischen Dienst des Landtages (C.IV.1.a)cc))) fest, dass im Fall Immelborn eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch diverse Verstöße gegen den Datenschutz vorgelegen hat. Als das von den Zuständen im Aktenlager als das am wichtigsten betroffene Rechtsgut wird von Wollenschläger und dem Landtagsgutachten das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angeführt. Dieses sei durch die

⁴ ab Dezember 2014 Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)

mögliche Einsichtnahme unbefugter Dritter in die Akten verletzt worden. Die drei Gutachten kommen dann bei der Frage, welche Behörde für die Sicherung des Aktenbestandes zuständig sei, übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass für die Objektsicherung eine polizei(ordnungs-)rechtliche Zuständigkeit vorliege⁵. Auch bei den bisher vernommenen Zeugen von Polizei und Gemeinde wurde eine etwaige Verantwortlichkeit des TLfDI bei der Gebäudesicherung gesehen. Während Wollenschläger und das Landtagsgutachten die Zuständigkeitsfragen zwischen Polizei und Ordnungsamt nicht weiter untersuchten, kam Hinkel zum Ergebnis, die Zuständigkeit läge sowohl bei der Polizei als auch bei der Gemeinde als allgemeiner Ordnungsbehörde. Wie sich aus Gliederungspunkt C.II.2.dd) ergibt, sah der TLfDI, nachdem er durch die kvt über das Aktenlager informiert worden war, bei der Gebäudesicherung eine Zuständigkeit der Gemeinde und forderte sie gemäß § 5 Abs. 1 OBG am 21. Juni 2013 zu Sicherungsmaßnahmen auf. Nach Aussage des Zeugen Roth widersprach die Gemeinde von Anfang an dieser Ansicht, indem sie von einer gemischten Zuständigkeit zusammen mit der Polizei ausging. Demnach sah die Gemeinde ihre Zuständigkeit in der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 5 OBG. Die Abwehr von Straftaten, wie bspw. der unberechtigte Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten, sei hingegen nach § 3 PAG eine originäre Zuständigkeit der Polizei. Um zu einer Absprache über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu kommen, trafen sich dann der Leiter der PI Bad Salzungen Metz und der Bürgermeister von Barchfeld-Immelborn Groß im Januar 2014 zu Gesprächen. Das erste fand am 10. Januar 2014 bei einem Vor-Ort-Termin im Aktenlager, das zweite am 23. Januar 2014 im Rathaus von Barchfeld statt. Dabei prallten erneut die unterschiedlichen Rechtspositionen aufeinander. Metz legte dabei seine Auffassung dar, dass für die Sicherungsmaßnahmen am Gebäude nach § 3 OBG vorrangig die Ordnungsbehörde zuständig sei und es in deren Ermessen läge, welche Maßnahme sie in welchem Umfang ergreife. Er machte dabei hinsichtlich einer baulichen Sicherungsmaßnahme der Gemeinde den Vorschlag, über das THW kostengünstig Baustahlmatten an den Fenstern des Erdgeschosses anbringen zu lassen. Seiner unfachmännischen Schätzung nach hätte diese Maßnahme vermutlich 2.500 Euro gekostet. Die Gemeinde beharrte auf ihrer Rechtsposition nicht zuständig zu sein und lehnte die vorgeschlagene bauliche Maßnahme aus zwei Gründen ab. Erstens wären die Kosten zu

⁵ Gutachten Landtagsverwaltung: „1. Für die Sicherung der Akten in Immelborn vor einem Zugriff unberechtigter Dritter sowie vor Verlust oder Beschädigung ist die Thüringer Polizei zuständig.“
Gutachten Wollenschläger: „5. Raum für eine originäre polizeiliche Zuständigkeit besteht nur jenseits datenschutzbezogener Gefahren (im Einzelnen III.2.a.dd, III.3. und 4.). Insoweit hervorzuheben ist: a. der Objektschutz: dieser Aufgabe kommt die Polizei nach Aussage des TIM nach; erscheinen die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, ist ein Nachsteuern (ggf. auch gebäudeinterne Sicherung bzw. Sicherstellung) geboten (III.2.a.dd). Gutachten Hinkel: „d. Die Polizei hat nach dem PAG originäre Zuständigkeiten zur Sicherung und Bestreifung des Aktenlagers...“

Lasten der Gemeinde gegangen, zweitens wäre der Zutritt von Mitarbeitern der Gemeinde ins Aktenlager nicht möglich gewesen, weil diese ja sonst Zugang zu den Akten bekommen hätten. Der Zeuge Metz sagte aus, seine Auffassung sei seinen Vorgesetzten bekannt gewesen. Der Zeuge Seel bestätigte, dass diese Position der Polizei im TIM bekannt gewesen sei und er diese hinsichtlich § 3 OBG geteilt habe. Er habe allerdings keine Kenntnis, ob von Seiten des TIM diese Rechtsauffassung an die Ordnungsbehörde herangetragen wurde. Der Zeuge Groß sagte aus, er wisse nicht, ob die Gemeinde die Zuständigkeitsfrage beim TIM habe prüfen lassen. Der Zeuge Roth sagte aus (siehe Gliederungspunkt C.I.3.d)), es habe keinen Kontakt zum TIM gegeben. Er habe dazu auch keine Veranlassung gesehen, denn erster Ansprechpartner als übergeordnete Aufsichtsbehörde wäre das Landratsamt gewesen. Von dort seien aber keine Weisungen erteilt worden. Hinkel kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass sowohl das Landratsamt als Kommunalaufsichtsbehörde als auch das TIM gleichzeitig als oberste Polizeibehörde und oberste Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich des Aktenlagers mittels fachaufsichtlicher Weisung auf Ordnungsbehörde und Polizei hätten einwirken können. Inwieweit TIM und Landratsamt ihrer Verantwortung in ausreichendem Maß nachgekommen sind, kann der weiteren Beweisaufnahme vorbehalten bleiben. In Bezug auf die Kosten der Gebäudesicherung ist festzustellen, dass durch die ungeklärte Zuständigkeitsfrage die kostengünstigste Lösung zur Gebäudesicherung nicht realisiert werden konnte. Nach der Schätzung des Zeugen Metz (siehe Gliederungspunkt C.II.2.a)cc)) kostete die Bestreifung des Gebäudes 20.000 Euro. Hätte man die oben beschriebene bauliche Sicherung, die sich geschätzt auf 2.500 Euro belaufen hätte, vorgenommen, wäre die wesentlich teurere Bestreifung nicht mehr notwendig gewesen.

1016

3. Maßnahmen des TLfDI (B4)

B4: Welche konkreten Maßnahmen hat der TLfDI veranlasst, um die datenschutzrechtliche Sicherung der am 16. Juli 2013 in Immelborn vorgefundenen Akten fortan zu gewährleisten?

Der TLfDI hat nach der Information durch die kvT am 21. Juni 2013 unverzüglich Kontakt zu Ordnungsamt und Polizei aufgenommen, um so einen Zugriff unberechtigter Personen auf den Aktenbestand zu unterbinden. In Absprache mit Polizei und Ordnungsamt wurden bis zum Zutritt des TLfDI am 15. Juli 2013 Notsicherungsmaßnahmen durch den Bauhof der Gemeinde am Gebäude durchgeführt. Der TLfDI hatte dann bis zur Beräumung 2015 mehrfach Kontakte zu den für die Sicherungsmaßnahmen zuständigen Stellen bei Polizei und Gemeinde und wies gegebenenfalls auf die nicht ausreichende Verschlusssicherheit des Gebäudes hin. Für etwaige Versäumnisse bei der Objektsicherung ist der TLfDI nicht verantwortlich.

Wie sich aus den Gliederungspunkten C.II.2.a) und nachfolgenden ergibt, nahm der TLfDI, nach der Kenntniserlangung durch die kvt am 21. Juni 2013, noch am gleichen Tag durch einen Telefonanruf und eine E-Mail beim Ordnungsamt Barchfeld-Immelborn Kontakt zur Gemeinde auf. Die Gemeinde wurde darin auf ihre Zuständigkeit für die Gebäudesicherung hingewiesen und dazu aufgefordert, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Ebenfalls am 21. Juni 2013 nahm der TLfDI Kontakt zur PI Bad Salzungen auf. Als erste Maßnahmen seien daraufhin von Gemeindemitarbeitern und der Polizei ein Fenster verriegelt und die Tür wieder verschlossen worden. Eine weitere durchgeführte Schutzmaßnahme bestand in der Folgezeit in Kontrollgängen von Bauhofmitarbeitern und Bestreifungen der Polizei. Am 8. Juli 2013 betraten Bauhofmitarbeiter mit dem Kontaktbereichsbeamten das Gebäude und verschlossen ein Fenster. Nach dem 15. Juli 2013 kam es dann in Absprache mit dem TLfDI zu weiteren Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde wie dem Anbringen von Verschraubungen an den Türen und dem Austausch der Schlösser durch einen Schlüsseldienst. Diese Rechnungen sollten nach Ansicht der Gemeinde vom TLfDI übernommen werden. Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten konnte der Zeuge Groß auf Nachfrage allerdings nicht nennen. Zu einer Begleichung der Rechnungen durch den TLfDI ist es auch nicht gekommen. Wie bereits unter Gliederungspunkt D.III.3. dargestellt, hielt die Polizei diese Sicherungen für nicht ausreichend und machte der Gemeinde im Januar 2014 Vorschläge zu baulichen Sicherungsmaßnahmen wie dem Vermauern der Fenster oder dem Anbringen von Baustahlmatten an den Fenstern, die von der Gemeinde aber mit der Begründung der Nichtzuständigkeit nicht umgesetzt wurden. Im Juli 2014 regte der TLfDI erneut Sicherungsmaßnahmen an den Türen an.

1017

4. Bestreifung durch die Polizei (B19)

B19: Wurde die Lagerhalle in Immelborn seit Juli 2013 regelmäßig durch die Polizei bestreift?

Seit Juli 2013 wurde das Aktenlager im Rahmen der sog. Schutzmaßnahme 6 (SM 6) bis zur Beräumung 2015 regelmäßig durch die Polizei bestreift.

Wie aus Gliederungspunkt C.II.2.cc) hervorgeht, wurde das Aktenlager nach der Entdeckung auf Bitten des TLfDI von der Polizei zunächst in den täglichen Streifendienst miteinbezogen. Die LPD hat dann die PI Bad Salzungen über die LPI Suhl schriftlich angewiesen, die Schutzmaßnahme 6 (SM 6)⁶ durchzuführen. Nach der Aussage des Zeugen Metz sei die SM 6 über einen Zeitraum von 2 bis 3 Wochen sinnvoll, bis dann geeignetere Sicherungsmaßnahmen ergriffen würden. Im Fall Immelborn habe man diese Maßnahme allerdings über 2 Jahre lang durchgeführt. Dafür seien jährlich 1.090 Mannstunden aufgewendet worden. Im Januar 2014 habe er das Aktenlager dann erstmals selbst in

⁶ Tägliche Bestreifung zu unregelmäßigen Zeiten.

Augenschein genommen und habe dabei festgestellt, dass das Objekt durch polizeiliche Maßnahmen wie der SM 6 nicht zu sichern gewesen sei. Er habe deshalb bauliche Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen.

1018

5. Zutritt unbefugter Dritter seit Juli 2013 (B18)

B 18: Sind seit Juli 2013 Fälle bekannt geworden, dass sich Unbefugte Zutritt zu dem Lager verschafft haben und Einblick in Akten genommen oder Akten entwendet haben?

Die bisherige Beweisaufnahme bezüglich der Anzahl der Zutritte durch Unbefugte ist noch sehr lückenhaft. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen sollten noch Aktenstücke durch Verlesung ins Verfahren eingeführt werden. Feststellungen können deshalb noch nicht getroffen werden.

Wie sich aus den Gliederungspunkten C.II.2.a)cc) und C.V.2.a)gg) ergibt, kam es im Januar 2014 und im Juli 2014 zu Einbrüchen ins Aktenlager. Der Zeuge Deininger sagte aus (siehe Gliederungspunkt C.II.2d)cc)), er vermute, dass es sich bei den Einbrechern um irgendwelche Halbstarken gehandelt habe, die weniger ein Interesse an den eingelagerten Akten gehabt und das Lager eher als einen Abenteuerspielplatz betrachtet hätten.

1019

6. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex III.

Frage A2: Die rechtliche Einordnung der Zuständigkeitsfragen zwischen Polizei und Gemeinde hinsichtlich der Gebäudesicherung ist noch nicht abgeschlossen. Es kann derzeit offen bleiben, inwieweit der Ausschuss den Zuständigkeitsstreit weiter untersuchen soll.

Frage A3: In Bezug zur Frage der Gebäudesicherung durch den TLfDI siehe Zwischenfazit zu Frage B4.

Frage B4: Zu den Fragen der ergriffenen Maßnahmen zur Gebäudesicherung durch den TLfDI befinden sich in der Aktenlage noch Vermerke, die noch ins Verfahren eingeführt wurden.

Frage B18: In der Aktenlage finden sich noch Dokumente zu Einbrüchen ins Aktenlager, die noch ins Verfahren eingeführt wurden.

Frage B19: Zur Frage der Bestreifung durch die Polizei können noch einige Aktenstücke durch Verlesung ins Verfahren eingeführt werden.

IV. Sichtung des Aktenbestandes (A2)

1020

A2: Die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte.

Mit der Entdeckung des Aktenlagers stand der TLfDI zunächst vor der Aufgabe, den umfangreichen Aktenbestand zu sichten, um sodann Entscheidungen zum weiteren Umgang damit treffen zu können. Im Gliederungspunkt IV. werden Feststellungen zu den Fragen des Einsetzungsbeschlusses getroffen, die sich mit Art und Umfang des Aktenbestandes und dessen Sichtung beschäftigen (A2, B2, B3, B20). Zur Sichtung hatte der TLfDI bei der Landespolizeidirektion (LPD) ein Amtshilfesuch eingereicht. Deshalb werden in diesem Abschnitt ebenfalls die Fragen des Einsetzungsbeschlusses zur Amtshilfe und der darauf folgenden Verwaltungsklage behandelt (A2, B11, B12, B13).

1021

1. Art der eingelagerten Akten (B2)

B2: Welche konkreten Unterlagen wurden in der Lagerhalle vorgefunden und wie beurteilt sich deren datenschutzrechtliche Relevanz?

Die im Aktenlager im Juli 2013 vorgefundenen Unterlagen setzten sich nach der Art der Akten einerseits aus Insolvenzverfahrensakten und andererseits aus Patientenakten zusammen. Die datenschutzrechtliche Relevanz der Akten ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten.

1022

a. Akten aus Insolvenzverfahren

Im Jahr 2013 befanden sich Insolvenzverfahrensakten, die von mehreren Rechtsanwaltskanzleien über die AdActa und die EDS eingelagert worden waren, im Aktenlager.

Im Aktenlager Immelborn lagerten größtenteils Akten von Insolvenzverwaltern, aber auch Akten von Ärzten, Steuerberatern, Unternehmen und Rechtsanwälten. Es handelte sich um Lohn- und Gehaltsunterlagen, Arzt- bzw. Patientenakten, weiterhin um steuerrechtlich relevante Unterlagen wie Rechnungen, Quittungen, Personalunterlagen. Viele Akten von abgewickelten Konsumgesellschaften, wie der Konsum Chemnitz, und Agrargenossenschaften waren im Bestand des Aktenlagers in Immelborn. Ein Drittel bis die Hälfte der dort eingelagerten Akten waren zunächst durch die Kanzlei Tack & Wagner eingelagert worden, sie stammten aus deren Insolvenzverfahren. Unter diesen Akten befanden sich zunächst auch die Insolvenzakten aus der Abwicklung des Mühlkonzerns,

eingelagert von den Rechtsanwälten Wagner und Rombach. Zur vorrangigen Einlagerung von Unternehmensakten aus Insolvenzverfahren geben die Zeugen Hübner, Henry Tischer, Wagner und Jäger übereinstimmende Zeugenaussagen ab (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)). Die von verschiedenen Zeugen angeführten Briefe von Rentenversicherungsträgern und Anfragen von Rentnern und Rentenanwärtern, die Angaben zu ihren Beschäftigungszeiten benötigten, bestätigen die Einlagerung von rentenrelevanten Personalakten im Lager (siehe Gliederungspunkte C.I.2.b)aa)). Auch der Zeuge Momberg bestätigte die Einlagerung von nach seiner Erinnerung 30.000 DDR-Lohnakten in Immelborn.

Zu den einlagernden Insolvenzverwaltern gehörten neben den Rechtsanwälten Tack und Wagner auch die Rechtsanwälte Heilmann, Alter, Kupke und Grentzebach. Sie lagerten sowohl bei der AdActa wie auch der EDS ihre Akten ein, in unterschiedlichsten Einlagerungsformen wie Archivierung in Regal, Gitterbox, Kartons oder digital durch einscannen und auf CD brennen. Die Einlagerungsform hing auch davon ab, wie massereich ein Insolvenzverfahren war. Dies erklärten die Zeugen Heilmann, Alter, Kupke und Grentzebach übereinstimmend und glaubhaft (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa) (1)). Die Zeugen Heilmann und Kupke übernahmen 1997 die Kanzlei Tack & Wagner und führten deren Insolvenzverfahren fort. Die Rechtsanwälte Tack und Wagner blieben jedoch in den Verfahren als Insolvenzverwalter benannt. Eine Übernahme der in Immelborn eingelagerten Akten fand daher nicht statt. Es wurden jedoch neue Verfahren eingeleitet und die entsprechenden Unternehmensakten in Immelborn eingelagert. Auch nach dem Ausscheiden des Zeugen Heilmann aus der Kanzlei und dem Einstieg des Zeugen Grentzebach in die Kanzlei im Jahr 2002 wurden wiederum weitere Akten aus neuen Verfahren durch die Kanzlei in Immelborn eingelagert. Dies geben die Zeugen übereinstimmend und glaubhaft an (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)).

Zu den einlagernden Insolvenzverwaltern gehörten darüber hinaus von Mitte der 1990er Jahr bis 2002 das Hamburger Büro der Kanzlei White & Case und ab dem Jahr 2002 deren Düsseldorfer Büro. Die Kanzlei lagerte bis zum Jahr 2007 in Immelborn ein. Dies bestätigt die Aussage des Zeugen von Rittberg (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)).

Die Archivierung von Akten durch die Firma EDS im Aktenlager Immelborn betraf der Art nach die gleichen Akten wie die Archivierung durch die AdActa, d.h. im Wesentlichen Insolvenzakten, Patientenakten und sonstige Unternehmensakten. Teilweise ist eine Unterscheidung der Akten nach AdActa oder EDS nicht zu erkennen, soweit Inhaltslisten die Beschriftung beider Firmen auswiesen. Eine strikte Trennung der Akten der beiden Firmen ist damit nicht mehr möglich und auch zur Beantwortung der Frage B2 des Untersuchungsauftrages nicht erheblich. Nach außen waren die Firmen schon zu ihren wirtschaftlich aktiven Zeiten eine Einheit (siehe Feststellungen in D.I.1.a)dd)).

Neben dem Aktenlager in Immelborn existierten weitere Aktenlager der Firmen AdActa bzw. EDS in Naunhof, Wernshausen, Borna und Gera. Diese sind jedoch für den Untersuchungsausschuss nicht relevant, da die dort gelagerten Akten zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den TLfDI bereits auf andere Firmen zur Archivierung übergegangen oder vernichtet wurden waren.

Der Zeuge von Rittberg bestätigte glaubhaft, dass Akten teilweise von der Zeugin Oxana Tischer mit der EDS in Naunhof eingelagert, später von der i-pro Lindhardt GmbH übernommen und dort nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zum 31. Dezember 2013 vernichtet wurden (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)). Dies wird gestützt von der Aussage der Zeugin Oxana Tischer (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(2) und d)).

Der Zeuge Jäger bestätigte glaubhaft und plausibel, dass es Außenlager in Wernshausen, Borna und Gera gegeben habe, die bereits vor der Insolvenz der AdActa geräumt wurden (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)). Die Aussagen der Zeugen Bierbach sowie Henry und Oxana Tischer (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)) bestätigen diese Aussage des Herrn Jäger. Die 1300 Paletten eingelagerter Akten aus dem sogenannten Mühl-Komplex, der Abwicklung des Unternehmens Mühl Product, waren zum allergrößten Teil bis 2008 bereits aus Immelborn an andere Standorte – zunächst Wernshausen, später Gera – verbracht worden und von anderen Firmen eingelagert worden. Dies ergibt sich aus dem Bericht des Insolvenzverwalters Siemon (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)), der sich wiederum auf damalige Angaben des Zeugen Henry Tischer beruft, und aus den Aussagen der Zeugen Bierbach, Jäger und Momberg (siehe Gliederungspunkt C.I.2.d)).

1023

b. Patientenakten

Im Jahr 2013 setzte sich der Bestand an Patientenakten aus den Krankenakten des ehemaligen Betriebsarztes des Hartmetallwerks Immelborn und einer Ärztin, die ihre Akten über die EDS hatte einlagern lassen, zusammen.

Patientenakten wurden im Aktenlager Immelborn durch die Ärzte Frau Dr. Schirmer und Herrn Dr. Scherf eingelagert. Gestützt wird dies durch die Aussagen der Zeugen Urban, Matern, Jäger und Schirmer (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)bb)). Zwar spricht der Zeuge Jäger von der Einlagerung durch eine Ärztin in einem separaten Hängeschrank, während die Zeugin Schirmer die Einlagerung ihrer Unterlagen in Kartons erinnert. Dabei handelt es sich aber mutmaßlich um eine Verwechslung, die der umfangreichen Einlagerung als Mitarbeiter und der seither vergangenen Zeit geschuldet sind. Zumal die Zeugin Schirmer insbesondere auch glaubhaft die Abholung von Kartons und nicht Hängeregistern im Januar 2014 bezeugte, mithin eine jüngere und somit glaubhaftere Erinnerung (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)).

Die datenschutzrechtliche Relevanz des eingelagerten Bestandes ergibt sich daraus, dass es sich bei den Akteninhalten weitgehend um personenbezogene Daten gehandelt hat.

Die in Immelborn eingelagerten und vorgefundenen Akten enthalten schutzwürdige personenbezogene Daten und sind damit datenschutzrechtlich relevant. Es handelt sich insbesondere bei Lohn- und Gehaltsunterlagen, bei rentenrelevanten Dokumenten über die Beschäftigungszeiten von Angestellten und bei Patientenakten um Dokumente, die per Definition den vollständigen Namen und zur besseren Zuordnung auch zumeist das Geburtsdatum der Betroffenen – in diesen Fällen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Patientinnen und Patienten – enthalten. Gemäß § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, sogenannter Betroffener. Dafür reicht bereits der Name einer natürlichen Person in Verbindung mit ihrer Eigenschaft als Angestellte eines Unternehmens oder Patientin eines bestimmten Arztes. Soweit es sich bei den in Immelborn gelagerten Akten um rein unternehmensbezogene Dokumente wie Bilanzen handelte, können diese keiner natürlichen Person zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten juristischer Personen unterliegen nicht dem Schutz des BDSG, sie können lediglich strafrechtlich relevant sein. Eine Ausnahme bilden dabei Firmen, die Rückschlüsse auf hinter den Unternehmen stehenden natürlichen Personen zulassen und zu denen ein enger Zusammenhang besteht. Bei der großen Masse an unterschiedlichen Unternehmensakten ist es anzunehmen, dass unter den Unternehmensakten auch solche Fälle im Aktenlager Immelborn lagerten. Regelmäßig werden vor allem Einzelfirmen mit den Namen der dahinterstehenden Person benannt, womit Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse dieser natürlichen Personen zugelassen werden. Zu dem zutreffenden Schluss, dass in Immelborn datenschutzrechtlich relevante, schutzwürdige Daten und angesichts der medizinischen Akten auch besonders schutzbedürftige Daten lagerten, kamen auch die Zeugin Pöllmann (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)) und der Zeuge Matzke (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)).

Die genaue Anzahl an personenbezogenen Daten lässt sich angesichts der Ausmaße des Aktenlagers nicht benennen. Soweit die Unterlagen wegen laufender Aufbewahrungspflichten aus dem Bereich des Arbeits- oder Sozialrechts archiviert wurden, ist aber vom Vorliegen personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG auszugehen.

Zu schützen sind persönliche Daten insbesondere vor der Kenntnisnahme durch Nichtberechtigte. Durch den baulichen Zustand des Aktenlagers nach der Insolvenz der AdActa waren ein ausreichender Schutz vor Einbrüchen und das Verhindern des Zutritts Unbefugter nicht mehr gewährleistet (siehe dazu ausführlich Gliederungspunkt D.III.1. und

D.III.2.) womit eine datenschutzrechtlich relevante Sicherheitssituation bezüglich der vorhandenen Akten vorlag. Die Zeugen Urban und Bartsch haben übereinstimmend und glaubhaft ausgesagt, dass immer wieder Fensterscheiben des Gebäudes eingeschlagen waren und es zu einigen Anzeigen wegen Einbrüchen kam (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)cc)). Entsprechende polizeiliche Meldungen in den Akten hat der Untersuchungsausschuss bislang nicht der Beweisaufnahme zugeführt, so dass eine detaillierte Angabe nicht möglich ist.

1025

2. Sichtung und Erfassung durch den TLfDI (B3, B20)

B20: Wie oft war der TLfDI und/oder dessen Mitarbeiter seit Juli 2013 vor Ort in Immelborn und welche Arbeiten und/oder Maßnahmen wurden konkret vorgenommen?

Mitarbeiter des TLfDI betraten am 15. Juli 2013 erstmals das Aktenlager. Bis zum Februar 2015 waren dann regelmäßig Mitarbeiter vor Ort, um den Aktenbestand zu sichten. In diesem Zeitraum konnten unter der Aufsicht des TLfDI Teile des Aktenbestandes rückgeführt werden. Vom 2. Februar bis zum 11. März 2015 fand unter der Beaufsichtigung des TLfDI die Beräumung des Aktenlagers statt. Parallel dazu wurden jene Aktenbestände gesichtet, die aufgrund der Gegebenheiten vor Ort noch nicht erfasst werden konnten.

1026

a. Erster Termin am 15. Juli 2013

Der TLfDI betrat anlässlich eines durch Bescheid angekündigten Kontrolltermins zusammen mit 3 Mitarbeitern im Beisein von Vertretern der Gemeinde Immelborn, der Polizei und von Pressevertretern erstmals am 15. Juli 2013 das Aktenlager. Dabei wurde eine erste Grobsichtung des Aktenbestandes durchgeführt.

Der TLfDI und seine Mitarbeiter verschafften sich zunächst bei der Begehung am 15. Juli 2013 einen groben Überblick über alle Stockwerke und die Ausmaße des Aktenlagers. Dafür teilten die Zeugen Pöllmann, Matzke und Dr. Hasse die Stockwerke untereinander auf, so dass jeder der drei eine Bestandsaufnahme für eine Etage zu verantworten hatte. Stichprobenartig nahmen der TLfDI und seine Mitarbeiter Akten heraus und untersuchten sie auf Art der Akten und ihre Brisanz. Durch eine Hochrechnung der Akten pro Regal bzw. pro Gitterbox schätzten sie den ungefähren Umfang des Aktenlagers auf ca. 250.000 Akten. Der Zeuge Matzke nahm sich das Erdgeschoss vor, die Zeugin Pöllmann untersuchte das Mittelgeschoss und der Zeuge Dr. Hasse das Obergeschoss. Die Begehung dauert ungefähr 3 Stunden. Der Zeuge Forbrig dokumentierte mit einer Fotokamera das vorgefundene Aktenlager. Dabei ging er systematisch vor, von Etage zu Etage, in dem er zunächst auf jeder Etage geradeaus fotografierte und dann die Regale oder Paletten festhielt. Eine

bessere Fotodokumentation war ohne einen Lageplan des Gebäudes nicht möglich. Eine Beschriftung der Fotos in der Akte des TLfDI nach Etagen wäre sinnvoll gewesen, um für Nichtortskundige einen besseren Einblick in die Örtlichkeiten zu geben. Allerdings war dies für die zuständigen Mitarbeiter des TLfDI nicht nötig, da sie die Räumlichkeiten kannten. Es ist anzunehmen, dass eine Beschriftung der Fotos daher für die Arbeit des TLfDI nicht von Bedeutung war. Dieses Vorgehen am 15. Juli 2013 bestätigten übereinstimmend die Zeugen Pöllmann, Matzke und Forbrig (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)).

Bei dieser ersten Begehung am 15. Juli 2013 waren auch Vertreter der Presse zumindest mit einem Fernsehteam vor Ort im Aktenlager Immelborn. Wie die Presse von dem konkreten Termin erfuhr, konnte bislang vom Ausschuss nicht zweifelsfrei geklärt werden. Vermutungen der Zeugen Pöllmann und Forbrig zufolge könnte Dr. Hasse die Presse informiert haben, dieser hat dazu jedoch keine konkrete Erinnerung. Die Anwesenheit der Pressevertreter wurde genutzt, um auf die Situation aufmerksam zu machen und Einlagerer zu erreichen. Die Anwesenheit der Pressevertreter am 15. Juli 2013 bestätigten übereinstimmend die Zeugen Pöllmann, Matzke, Forbrig, Seidel, Pieler, Fischer und Dr. Hasse.

1027

b. Weiterer Verlauf der Sichtung und Anwesenheit in Immelborn

Bis zum Sommer 2014 wurde der Aktenbestand durch Mitarbeiter des TLfDI bei mehreren Vor-Ort-Terminen im Erdgeschoss und erstem Obergeschoss gesichtet. Da dem TLfDI keine Einlagerungslisten oder elektronischen Verzeichnisse zur Verfügung standen, erfolgte die Zuordnung der Aktenbestände zu den jeweiligen Einlagerern durch Markierungen an den Regalen und der Erstellung einer Einlagerungsliste.

Nach dem 15. Juli 2013 war der Zeuge Matzke ca. 30 Mal in Immelborn, um Akten zu sichten und zu erfassen. Seine Aufgabe war es, die Akten den Einlagerern zuzuordnen. Der Zeuge begann mit den beiden unteren Etagen des Aktenlagers, da diese durch die Regaleinlagerung übersichtlicher und besser zugänglich waren als das Obergeschoss. Grundlage der Sichtung waren Aufräumarbeiten, die der Zeuge im August 2013 gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter des TLfDI, Herrn Albrecht, vornahm. Sie räumten in den Gängen stehende Kartons und auf dem Boden liegende Akten beiseite. Im Weiteren markierte der Zeuge Matzke im Erdgeschoss regalweise die Akten mit den Namen des Insolvenzverwalters, sofern er sie zuordnen konnte. Für das Mittelgeschoss erstellte er eine Liste, die allerdings noch nicht vom Ausschuss in die Beweisaufnahme eingeführt wurde. Die Erfassung auf diesen beiden Etagen zog sich bis Mitte 2014. Eine Erfassung der Gitterpaletten im Obergeschoss war ohne technische Hilfsmittel oder ein risikoreiches Umwerfen der deckenhoch gestapelten Paletten kaum möglich. Eine Sichtung und

Erfassung wie auf den unteren Etagen konnte nicht in dem Maße erfolgen. Für die Gitterboxen im Obergeschoss fand nur noch eine stichprobenartige Überprüfung der zu vernichtenden Akten während der Beräumung im Rahmen der Nachtragsliquidation statt. Diese schrittweise, kontinuierliche Sichtung stellen die Zeugen Pöllmann und Matzke, insbesondere angesichts des Zustands und der Ausmaße des Aktenlagers und der personellen Ausstattung und sonstigen Aufgaben des TLfDI, glaubhaft dar (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d) und d)aa)). Untermauert werden die Aussagen bezüglich der unübersichtlichen Lage des Obergeschosses von den Fotos des Zeugen Moczarski vom 24. März 2010 (siehe Bildbeschreibung in Gliederungspunkt C.V.3.b), dort insbesondere Foto 29 und 30). Verstärkt wird der Eindruck der zeitlich aufwendigen Räumung durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Forbrig, man habe Stück für Stück das Lager durchgehen und theoretisch jede Akte einmal umdrehen müssen (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)). Nachvollziehbar begründet wird die Notwendigkeit der eigenen Sichtung und Erstellung einer eigenen Liste auch durch das im Lager herrschende Chaos. Herumliegende Akten und Kartons wären auf keiner möglichen früheren Liste verzeichnet gewesen, sie wurden durch Randalierer im Laufe der Zeit verstellt, so auch die zutreffende Einschätzung des Zeugen Matzke (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)).

Funktionstüchtige Computer mit einer Aktenerfassung oder Einlagerungslisten in Papier fanden der TLfDI und seine Mitarbeiter im Gebäude nicht vor, so dass sie den Bestand selbstständig erfassen mussten. Noch vorhandene Rechner waren lediglich Gehäuse ohne technisches Innenleben. Vorgefundene CD-Roms und Disketten stammten von einlagernden Unternehmen, nicht von der Archivierungsfirma. Die dahingehende Aussage des Zeugen Matzke ist glaubhaft. Sie steht zwar in Teilen dem Vermerk der Zeugin Pöllmann entgegen, weist jedoch mehr Details auf und gibt ein größeres technisches Wissen preis (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)). Es ist anzunehmen, dass die Zeugin Pöllmann den Rechner bzw. Server nur aufgrund des Gehäuses als solchen wahrgenommen hat, nicht jedoch die Funktionsfähigkeit untersucht hat. Anders der Zeuge Matzke, der die vorhandene Technik seiner Aussage zufolge genauer untersuchte als die Zeugin Pöllmann. In der Aussage, dass sie keine elektronischen Listen oder Ausdrucke vorfanden, sind die Aussagen im Übrigen übereinstimmend, so dass die Frage nach der noch vorhandenen technischen Ausstattung dahinstehen kann. Auch der Zeuge Dahmen gibt glaubhaft an, er habe keine Computer vorgefunden (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)cc)). Er stützt damit die Aussagen der Zeugen Pöllmann und Matzke.

Seitens der Mitarbeiter des TLfDI war die Zeugin Pöllmann insgesamt an drei Tagen vor Ort. Die Zeugin von der Gönne war zwischen dem 13. November 2013 und dem 6. Dezember 2013 mehrmals vor Ort, der Zeuge Ludwig am 6. und 13. Dezember 2013, 10. und 14. Januar 2014 sowie am 3. und 14. Februar 2015. Die Sichtungsarbeiten nahm jedoch

vorrangig der Zeuge Matzke vor. Die dahingehenden Zeugenaussagen der Zeugen Pöllmann, Ludwig und von der Gönne sind glaubhaft vorgetragen und stimmen mit der Aussage des Zeugen Matzke überein (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)). Zur Anwesenheit der Mitarbeiter des TLfDI existiert nach Aussage der Zeugin Pöllmann eine Liste in den Akten des TLfDI, die jedoch noch nicht Bestandteil der Beweisaufnahme des Ausschusses geworden ist.

Zu verschiedenen Terminen zur Sichtung und Erfassung – auch nach dem 15. Juli 2013 – begleiteten Pressevertreter den TLfDI und seine Mitarbeiter in das Aktenlager. Zu einem Termin mit Anwesenheit eines Kamerateams am 6. Dezember 2013 waren die Zeugen von der Gönne, Dr. Hasse und Ludwig anwesend (siehe Vermerk der Zeugin unter Gliederungspunkt C.II.2.d)aa) und die Aussage der Zeugen von der Gönne und Ludwig). Die Radiobeiträge vom 20. Januar 2014 und 14. August 2014 legen nahe, dass im Januar und August 2014 Radioteams vor Ort waren (siehe Gliederungspunkt C.V.1.a) und b)). Ausdrücklich bestätigt wurde dies aber bislang nicht, weder durch Zeugenaussagen, noch durch den Inhalt der entsprechenden Beiträge. Soweit sich aus der Aussage des Zeugen Dr. Hasse der Anschein ergibt, es seien bereits am ersten Tag sieben Presseteams anwesend gewesen, hat er dies in seiner Stellungnahme vom 03. Juli 2017 korrigiert und als Missverständnis bezeichnet. Am fraglichen Tag sei nur ein Presseteam anwesend gewesen. Vielmehr erscheint die Anzahl von sieben Teams verteilt über den gesamten Zeitraum von der Entdeckung des Aktenlagers bis zu seiner Beräumung realistisch. Dafür sprechen insbesondere die Aussagen der Zeugen von der Gönne und Ludwig zur Presseanwesenheit an anderen Terminen. Eine Angabe zur Anzahl der Presseterminen kann daher nicht zweifelsfrei gemacht werden. Zu Datenschutzverstößen kam es durch die Presseberichterstattung nicht, da keine Aufnahmen von personenbezogenen Daten erstellt wurden. Gefilmt und fotografiert wurden lediglich Angaben zu juristischen Personen, nicht jedoch natürlichen Personen. Die Presse wurde dahingehend bei Durchgängen durch das Gebäude überwacht. Dies gibt der Zeuge Dr. Hasse (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)), übereinstimmend mit der Zeugin von der Gönne (siehe ebenda) und den Bildberichten (siehe Gliederungspunkte C.V.2.b)bb), cc) und dd)), an. Es erfolgte eine rechtliche Prüfung durch den Zeugen Matzke, zur Frage ob die Pressebegleitung in Immelborn sowie bei anderen Terminen des TLfDI möglich ist. Für die Termine im Aktenlager Immelborn kam diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis. Wegen des Vorliegens eines Bescheids und des besonderen öffentlichen Interesses in dieser Sache erhebt der Untersuchungsausschuss an der Rechtmäßigkeit der Pressekontakte keine Zweifel. Die Prüfung des Sachverhalts beim TLfDI wird ausreichend mit dem Vermerk des Zeugen Matzke vom 24. September 2013 belegt (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d)aa)).

B3: Wie wurde die Sichtung der Akten in Bezug auf deren Anzahl und Inhalte realisiert und mit welchem Ergebnis?

Als Ergebnis der Sichtsungsmaßnahmen des TLfDI wurden Insolvenzunterlagen und Patientenakten aufgefunden und zunächst auf 250.000, später auf 400.000 Akten geschätzt. Die Untersuchungen beschränken sich auf den Standort Immelborn.

Die beschriebenen eingelagerten Akten decken sich mit den nach Kenntniserlangung des TLfDI vorgefundenen Akten. Zum allergrößten Teil handelte es sich auch zum Zeitpunkt der Entdeckung und Sichtung im Jahr 2013 noch um von Insolvenzverwaltern eingelagerte Akten, wenige Einlagerer medizinischer Akten und eigener Unternehmensunterlagen. So berichten insbesondere der Zeuge Matzke und die Zeugin Pöllmann davon, dass es sich im Wesentlichen um Unterlagen insolventer Firmen handelte, sowie den Arztunterlagen der Zeugin Schirmer und des Dr. Scherf vom VEB Hartmetallwerk Immelborn (siehe Gliederungspunkt C.II.2.d) und d)bb)).

Den Aktenumfang schätzen der TLfDI und seine Mitarbeiter zunächst auf 250.000 Akten, die in Immelborn lagerten (siehe dazu die Zeugenaussage der Zeugin Pöllmann in Gliederungspunkt C.II.2.d)cc)). Mit dem System der Hochrechnung der Akten pro Regal bzw. Karton oder Gitterbox wählten die Mitarbeiter des TLfDI die einzige ihnen zugängliche Methode. Auch der Zeuge Dahmen schätzte nach seiner ersten Begehung den Umfang der Akten auf ca. 400.000 bis 500.000 Akten (siehe dessen Aussage in Gliederungspunkt C.II.2.d)cc)). Und auch der Zeuge Henry Tischer, konnte insbesondere die Aktenmenge im Obergeschoss mit der Paletteneinlagerung nur schwer schätzen. Nach der Abholung von Akten durch die Kanzlei White & Case schätzte der TLfDI die Aktenmenge als wesentlich größer als bislang angenommen ein und bezifferte sie mit ca. 400.000 Akten.

Im Nachhinein erscheint dieser Schätzwert zu hoch gegriffen, was angesichts der schwierigen, unübersichtlichen Bedingungen im Lager jedoch nachvollziehbar ist. Eine genauere Schätzung war ohne ein Durchzählen der einzelnen Akten gar nicht möglich. Erst nach der endgültigen Beräumung konnte eine zuverlässigere Zahl bzgl. des Umfangs der Akten angegeben werden. Am genauesten lassen sich die vorhandenen Aktenmengen angeben, wenn man die vernichteten Aktenmengen als Massewerte heranzieht. So wurden bei der Abholung der White & Case von der Firma REISSWOLF 59,68 Tonnen Akten (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)ee)) und bei der endgültigen Räumung im Jahr 2015 durch Firma Würo 314,02 Tonnen Akten vernichtet (siehe Gliederungspunkt C.III.3.b)). Nimmt man die Angabe des Zeugen Dahmen, eine Akte wiege zwischen 2 und 2,58 Kilogramm, als Anhaltspunkt, ergeben sich vernichtete Akten allein zu diesen beiden Anlässen von insgesamt zwischen 144.000 und 187.000 Akten. Hinzu kommen die Aktenbestände, die vor der Beräumung 2015 von Einlagerern rückgeholt wurden. Im November 2013 waren dies von

im Auftrag von Herrn Wagner durch Herrn Momberg 14.620 abgeholte Akten (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)dd)), sowie Patientenakten (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)) und die durch Herrn Grentzebach im Januar 2015 abgeholten Akten (siehe Gliederungspunkt C.III.3.a)). Des Weiteren wurden bei der Beräumung viele leere Kartons und auch leere Aktenordner vorgefunden (siehe dazu die Aussage des Zeugen Länger in Gliederungspunkt C.III.3.b)). Ein Schätzwert von 250.00 bis hin zu 400.000 Akten im Gebäude erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Auch die Angaben zu den Massen der vernichteten Akten geben keine verlässliche Auskunft über die genaue Anzahl der Akten, sondern nur über deren Gewicht.

1029

3. Amtshilfe bei der Sichtung

Die Beweisaufnahme zum Komplex der Amtshilfe bei der Sichtung und Beräumung des Aktenlagers durch den Untersuchungsausschuss ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Thüringer Innenministerium (TIM) und dem TLfDI im Vorfeld der Klageerhebung wurde die Beweisaufnahme bislang nur zu Einzelfragen durchgeführt. Eine systematische und umfassende Einführung vor allem der aktenmäßig vorliegenden Beweisstücke steht noch aus.

Trotzdem können durch den Untersuchungsausschuss zu Teilen schon Feststellungen getroffen werden, die auf umfänglichen Beweisaufnahmen fußen.

Demgemäß steht für den Ausschuss fest, dass durch den TLfDI bereits direkt nach der Entdeckung im Sommer 2013 Hilfe bei Sichtung und Beräumung des Aktenbestandes durch die Polizei erbeten wurde, diese jedoch nach anfänglicher Zusage durch die LPD unter maßgeblicher Mitwirkung des TIM vorrangig in Person des damaligen Staatssekretärs im TIM Herrn Rieder schon im September 2013 versagt wurde.

Im Ergebnis der hierzu geführten Beweisaufnahme hat sich beim Untersuchungsausschuss der Eindruck verfestigt, dass bei dieser Entscheidung nicht nur sachliche Erwägungen zum Tragen gekommen sind. In der Folge scheint es bis zum Regierungswechsel auch seitens des TIM keinerlei Bemühungen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, gegeben zu haben. Einer Eskalation des Konflikts in Form der dann erfolgten Klage wurde damit Vorschub geleistet, obwohl objektive Möglichkeiten bestanden, dem Begehren des TLfDI zumindest teilweise zu entsprechen.

Soweit ersichtlich hat der TLfDI die Anforderungen bezüglich der begehrten Amtshilfe vor Klageerhebung nicht schriftlich konkretisiert.

Anhaltspunkte, die eine politische Motivation der Klageerhebung durch den TLfDI im Jahr 2014 nahelegen, hat die bisherige Beweisaufnahme nicht erbracht. Vielmehr steht fest, dass

die Klageerhebung vor Einleitung der Nachtragsliquidation und der damit einhergehenden Beräumung erfolgte und die Erledigung der Klage durch die Beräumung im Jahr 2015 erfolgte. Die Kosten des Verfahrens wurden durch das Gericht gegeneinander aufgehoben.

Gegen eine politische Motivation seitens des TLfDI spricht auch, dass es nach dem Regierungswechsel 2014 erneut Gespräche zwischen TLfDI und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) zur Gewährung von Amtshilfe gegeben hat.

Weder an der Statthaftigkeit des Amtshilfeersuchens und der rechtlichen Zulässigkeit der begehrten Amtshilfe noch an der Statthaftigkeit der Klage bestehen ernstliche rechtliche Zweifel.

Der TLfDI hat nach eigener Darstellung auch weitere Stellen und Behörden des Freistaats Thüringen um Amtshilfe ersucht. Hierzu ist bislang keine Beweisaufnahme erfolgt.

1030

a. Amtshilfegesuch (A2)

Das Amtshilfeersuchen des TLfDI erging am 10. September 2013 in schriftlicher Form an die LPD und enthielt einen zeitlich und personell unbestimmten Antrag. Dem waren mehrere Gespräche des TLfDI mit Vertretern der LPD sowie Korrespondenz der LPD mit dem TIM vorausgegangen. Bereits vor der Entscheidung über das förmliche Gesuch durch die LPD wurde seitens des damaligen Staatssekretärs im TIM Herrn Rieder in einer Sitzung des Innenausschusses des 5. Thüringer Landtages die Gewährung der Amtshilfe ausgeschlossen. Hierin sieht der Untersuchungsausschuss einen außergewöhnlichen Vorgang und eine erhebliche Abweichung von den üblichen Gepflogenheiten im Umgang zwischen Landesbehörden.

Die bereits in Aussicht gestellte Zusage zur Gewährung durch die LPD wurde in der Folge auf Intervention des TIM zurückgezogen und die Amtshilfe versagt.

Das weitere Verfahren war noch nicht vollumfänglich Bestandteil der Beweisaufnahme, gleichwohl kann bereits jetzt festgestellt werden, dass zu diesem Sachverhalt sowohl innerhalb des TIM als auch mit dem TLfDI eine weitergehende Befassung stattfand, die in der weiteren Ablehnung der Amtshilfe durch das TIM mündete. Dabei ist insbesondere für das TIM zu konstatieren, dass eine Bereitschaft zur einvernehmlichen Lösung zu keinem Zeitpunkt bestanden zu haben scheint.

Die in den Gliederungspunkten D.IV.3.a)aa) bis D.IV.3.a)dd) getroffenen Feststellungen und Bewertungen beziehen sich auf die in den Gliederungspunkten C.IV.1.a)aa) bis C.IV.1.a)cc) dargelegten Tatsachen.

1031 (1) Gespräche mit der LPD

Am 10. Juli 2013 sprachen Herr Dr. Hasse und der LPD-Präsident Bischler erstmals über das Aktenlager. Dabei wurde eine mögliche Amtshilfe durch die Polizei thematisiert. Am 20. August 2013 signalisierte die LPD zunächst einem Amtshilfeersuchen entsprechen zu wollen, was bei einem Gespräch am 26. August 2013 zwischen dem TLfDI und dem Vizepräsidenten der LPD allerdings durch die Polizei wieder relativiert wurde. Nach einem Telefongespräch am 9. September 2013 zwischen Herrn Dr. Hasse und Herrn Bischler reichte der TLfDI am 10. September 2013 dann das förmliche Amtshilfeersuchen ein.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass es im Vorfeld des schriftlichen Amtshilfeersuchens sowohl am 10. Juli 2013 als auch am 26. August 2013 Gespräche des TLfDI mit Vertretern der LPD zu Unterstützungsmaßnahmen bei der Beräumung des Aktenlagers in Immelborn gekommen ist. Anlass hierfür war die Auffassung, beim TLfDI die Aufräumarbeiten im Gebäude mit landeseigenen Kräften bewältigen zu können.

Während der Polizeipräsident Herr Bischler die Gewährung in Aussicht stellte, herrschte bei anderen leitenden Beamten der LPD Skepsis vor. Diese wurde auch dem TIM übermittelt, nachdem dieses zuvor auch über die Absicht, einem Amtshilfeersuchen stattzugeben, informiert worden war.

Nach zwischenzeitlicher krankheitsbedingter Abwesenheit kehrte der Polizeipräsident Herr Bischler im September 2013 in seine Funktion zurück und bekräftigte die Inaussichtstellung der Amtshilfe.

Seitens des TLfDI wurde spätestens nach dem Termin zur Kontrolle am 15. Juli 2013 die Notwendigkeit gesehen, Amtshilfe bei der Beräumung in Anspruch zu nehmen. Dies haben sowohl die Zeugin Pöllmann als auch der Zeuge Forbrig, die beide an der Begehung des Gebäudes beteiligt waren, in ihrer Zeugenvernehmung zum Ausdruck gebracht. Auch hatte Herr Dr. Hasse bereits im durch den Ausschuss in Augenschein genommenen Bericht im Thüringen Journal des MDR-Fernsehens vom 15. Juli 2013 den Willen bekundet, sich Hilfe durch die Bereitschaftspolizei organisieren zu wollen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass nach Aussage des Zeugen Bischler das erste Gespräch zum Aktenlager Immelborn bereits am 10. Juli 2013, also bevor die Begehung stattfand, mit dem Zeugen Dr. Hasse geführt wurde. Dem TLfDI standen bereits zu diesem Zeitpunkt der Bericht der anzeigenden Ärztin und eine Fotodokumentation der kvT zur Verfügung, die geeignet erscheinen, eine Einschätzung, die einen Bedarf an Unterstützung durch Polizeikräfte nahelegen konnte, zu treffen.

Nach der glaubhaften Darstellung des Zeugen Bischler, die eine Bestätigung in der Darstellung durch den Zeugen Quittenbaum findet, hatte das Gespräch eigentlich die allgemeine Zusammenarbeit des TLfDI mit der relativ neu geschaffenen LPD zum Gegenstand. Die Thematik Immelborn wurde dabei von Herrn Dr. Hasse am Rande

angesprochen und es wurde nach Möglichkeiten der technischen Unterstützung bei den Aufräumarbeiten und Aktentransport, nicht zur Sichtung oder Sortieren der Akten, gefragt. Ausgehend von einem Bedarf von zirka acht bis zehn Beamten für etwa eine Woche im Wege der Vollzugshilfe sollte seitens des TLfDI ein konkretes Amtshilfeersuchen gestellt werden, sobald der Umfang klar zu bestimmen war.

Dass der Zeuge Dr. Hasse erinnert, erstmals mit Herrn Bischler per Telefon über das Thema gesprochen und von diesem eine Zusage erhalten zu haben, widerspricht dieser Darstellung nicht. Eine zusätzliche telefonische Kontaktaufnahme vor oder nach dem beschriebenen Treffen ist nicht auszuschließen, zumal zwischen den Ereignissen und den jeweiligen Zeugenvernehmungen annähernd drei Jahre lagen und Erinnerungen naturgemäß Veränderungen unterliegen.

Aufgrund einer Erkrankung, die ihn den ganzen August über an der Ausübung seiner dienstlichen Funktion hinderte, war der Zeuge Bischler erst ab September 2013 wieder in den Vorgang eingebunden. Dies haben alle hierzu befragten Zeugen einhellig bestätigt.

Bereits im August 2013 wurde sich seitens der LPD eingehend mit der Frage der Amtshilfe beschäftigt. Dies belegen die Zeugenaussage des Herrn Bischler, in welcher er angab, seinen Stellvertreter Herrn Quittenbaum beauftragt zu haben, unter Einbeziehung der Einsatzabteilung (Abteilung 1) der LPD, sich näher mit dieser Angelegenheit zu befassen sowie die Erinnerung des Zeugen Quittenbaum, von Herrn Bischler über das Gespräch mit Herrn Dr. Hasse informiert worden zu sein als auch ein Aktenvermerk des Mitarbeiters des TLfDI Herrn Matzke vom 14. August 2013 über ein Telefonat mit Herrn Weise von der LPD, Sachgebiet 11, welches die Beteiligung von Polizeibeamten an Maßnahmen des TLfDI in Immelborn zum Gegenstand hatte.

Ausweislich dieser Aktennotiz wurde der LPD zu diesem Zeitpunkt bereits übermittelt, die Hilfe der Bereitschaftspolizei beim Transport der Akten innerhalb des Gebäudes und bei der Erfassung der einlagernden Personen und Unternehmen in Anspruch nehmen zu wollen.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Telefonat sowie das Gespräch zwischen Herrn Bischler und Herrn Dr. Hasse die Grundlage für ein von Herrn Quittenbaum unterzeichnetes Schreiben an das TIM vom 20. August 2013 bildete, in dem der Gegenstand des erwarteten Amtshilfeersuchens mit Aufgaben des Transports, der Aktensichtung, der Feststellung der Einlagernden und der Dokumentation beschrieben und mitgeteilt wurde, dem Amtshilfeersuchen in dieser Form entsprechen zu wollen.

Den Ausführungen des Zeugen Quittenbaum, es habe sich hierbei um ein übliches Verfahren der Information des vorgesetzten Ministeriums zu öffentlichkeitswirksamen Sachverhalten gehandelt, begegnen keine Zweifel.

Nicht geklärt werden konnte bislang jedoch, wer im TIM von diesem Schreiben Kenntnis erlangte und welche Folgerungen hieraus im TIM gezogen worden sind. Der Zeuge

Quittenbaum gab an, zum Thema Amtshilfe ausschließlich mit dem Referat Einsatz des TIM in Kontakt gestanden zu haben und hierzu keinerlei Weisungen erhalten zu haben. Der Zeuge Walk, der nach eigenem Bekunden zum fraglichen Zeitpunkt Leiter des Referates Einsatz war, erinnerte jedoch lediglich ein Gespräch mit Herrn Quittenbaum im Anschluss an dessen Treffen mit Herrn Dr. Hasse, nicht jedoch über das Schreiben vom 20. August 2013. Auch die anderen durch den Ausschuss gehörten Zeugen aus dem Bereich des TIM gaben an, den Bericht zumeist aus dem späteren Aktenstudium zu kennen und sich hierzu nicht mit Herrn Quittenbaum ausgetauscht zu haben.

Dies erlangt jedoch Bedeutung im Zusammenhang mit dem offenkundigen Meinungsumschwung des Herrn Quittenbaum hinsichtlich der Gewährung von Amtshilfe anlässlich eines zu diesem Thema anberaumten Termins am 26. August 2013. Durch den Zeugen Dr. Hasse wurde in diesem Zusammenhang der Verdacht geäußert, es habe eine entsprechende Anweisung seitens der vorgesetzten Behörde gegeben. Hierfür fanden sich keine Anhaltspunkte und auch die hierzu befragten Zeugen Quittenbaum und Walk gaben an, hierzu keine Gespräche geführt zu haben.

Gleichwohl stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass, obwohl sich am erbetenen Umfang der Amtshilfe keine nennenswerten Änderungen aus dem Treffen am 26. August 2013 ergeben haben, seitens der am Gespräch beteiligten Beamten der LPD der Amtshilfegewährung nunmehr ablehnend gegenübergetreten wurde.

So schilderte der Zeuge Quittenbaum bei dem fraglichen Gespräch unter Leitung des Sachgebietes 11, für Einsatzfragen sei durch den TLFDI händisches Beräumen, Aktenstudium, Sortieren von Akten und Aufrichten von Regalen zum Inhalt eines Amtshilfebegehrens gemacht.

Abgesehen vom Aktenstudium und der Aufrichtung von Regalen kann der Ausschuss hierin keinen Unterschied zu den im Bericht vom 20. August 2013 beschriebenen im Wege der Amtshilfe erbetenen Tätigkeiten erblicken. Zudem gab die ebenfalls bei dem Gespräch anwesende Zeugin Pöllmann an, dass es um das Sichten, Ordnen und Bereitstellen der Akten zur Abholung sowie Sicherungsarbeiten im dritten Stockwerk gegangen sei. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Formulierung Aktenstudium um den Vorgang der Sichtung handeln dürfte, der bereits im Schreiben vom 20. August 2013 Erwähnung fand.

Der Einsatz von Polizeibeamten zu Aufräumarbeiten war ausweislich der Zeugenaussage des Zeugen Bischler bereits Gegenstand des Gesprächs mit Herrn Dr. Hasse am 10. Juli 2013 und sollte daher ebenfalls keinen überraschenden neuen Sachverhalt für die Beamten der LPD dargestellt haben.

Darüber hinaus lassen sowohl die Schilderung des Gesprächs durch den Zeugen Quittenbaum als auch die Darstellung durch den Zeugen Dr. Hasse erkennen, dass Herr

Quittenbaum das Amtshilfegesuch unter der Prämisse betrachtete, hier müsse dann auch eine originäre polizeiliche Zuständigkeit bestehen, die er als nicht gegeben ansah.

Im Ergebnis des Gesprächs wurde lediglich vereinbart, Beamte der Bereitschaftspolizei und der technischen Einsatzeinheit nach Immelborn zu entsenden, die sich vor Ort einen Eindruck verschaffen sollten. Dies wurde übereinstimmend von den Zeugen Quittenbaum und Dr. Hasse gegenüber dem Ausschuss bekundet.

Zu den vereinbarten Besichtigungen durch die technische Einsatzeinheit und die Bereitschaftspolizei wurde bislang nicht weiter Beweis erhoben. Zum gesamten Sachverhalt liegen dem Untersuchungsausschuss jedoch umfangreiche Unterlagen der LPD vor, die gegebenenfalls noch Berücksichtigung in der weiteren Beweisaufnahme des Ausschusses finden werden.

Sowohl der Zeuge Quittenbaum als auch der Zeuge Futterleib haben jedoch auch dargelegt, die Termine in Immelborn hätten stattgefunden und die Technische Einsatzeinheit habe signalisiert, für die erforderlichen Arbeiten ungeeignet zu sein. Der Zeuge Futterleib erinnerte hierzu auch schriftliche Berichte der Bereitschaftspolizei gesehen zu haben. Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, diese Darstellung in den Unterlagen bestätigt zu finden.

Zur Überzeugung des Ausschusses steht weiterhin fest, dass sich bei Herrn Quittenbaum jedoch bereits spätestens im Anschluss an das Gespräch vom 26. August 2013 die Meinung verfestigt hatte, Amtshilfe nicht zu gewähren. So berichtete der Zeuge Walk über ein Gespräch mit Herrn Quittenbaum vom gleichen Tag, in dem Herr Quittenbaum ihn zu dem Gespräch informierte und darlegte, er halte die Amtshilfe für unmöglich, weil einerseits keine originäre Aufgabe der Polizei vorliege und zum anderen die Gewährung dazu führe, die originären Aufgaben der Polizei nicht mehr erfüllen zu können.

Die Festlegung auf diese Position beim Herrn Quittenbaum erfolgte dabei bereits zu einem Zeitpunkt, als weder ein konkretes Amtshilfeersuchen vorlag, noch über den zeitlichen und personellen Aufwand abschließend gesprochen worden war. Sowohl der Zeuge selbst als auch der Zeuge Walk gaben an, im Termin mit dem TlfdI am 26. August 2013 sei es weder um konkrete Zahlen von einzusetzenden Beamten noch um die Einsatzdauer gegangen.

Auch die vereinbarten Termine von technischer Einsatzeinheit und Bereitschaftspolizei standen zu diesem Zeitpunkt noch aus.

Zur Erklärung führte der Zeuge Quittenbaum aus, er habe zum damaligen Zeitpunkt vor allem die angespannte Personalsituation bei der Polizei im Auge gehabt, weil bereits die Bereitstellung eines Halbzuges der Bereitschaftspolizei für ihn unvorstellbar gewesen sei. Diese Aussage steht im Widerspruch zur nur sechs Tage zuvor erklärten grundsätzlichen Bereitschaft zur Amtshilfe. Die Darlegung des Zeugen, er habe zu diesem Zeitpunkt noch mit Teilaufgaben gerechnet, die sich näher an der polizeilichen Tätigkeit bewegten, löst diesen

Widerspruch aus Sicht des Ausschusses nicht. Auch in diesem Fall hätte die Gewährung zu der befürchteten zusätzlichen Belastung bei der Polizei geführt.

Bereits vor Eingang des Amtshilfegesuchs signalisierte die LPD der Polizeiabteilung schriftlich, einem Amtshilfeersuchen des TLfDI nicht stattgeben zu wollen und begründete dies unter anderem damit, dass es sich nicht um eine vollzugspolizeiliche Unterstützung von Amtshandlungen handele. Hierzu hat der Untersuchungsausschuss eine E-Mail des Herrn Torsten Wünsche von der LPD an Herrn Ralf Teube vom TIM vom 6. September 2013 in Auszügen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht.

Der Polizeipräsident Bischler vertrat hingegen auch nach seiner Rückkehr aus dem Krankenstand weiterhin die Auffassung, hier Amtshilfe gewähren zu können und sicherte in Kenntnis der bestehenden Skepsis bei der Bereitschaftspolizei dem TLfDI am 09. September 2013 telefonisch die Prüfung eines schriftlichen Amtshilfeersuchens zu. Dabei war bislang nicht zu klären, ob hierzu eine nähere Verständigung mit dem Vizepräsidenten Quittenbaum zum Bearbeitungsstand durch die LPD stattgefunden hat.

Zwar erinnerte der Zeuge Bischler ein Übergabegespräch mit Herrn Quittenbaum, räumte aber zugleich ein, dieses Thema habe wegen drängenderer Probleme keine vordergründige Rolle für ihn gespielt. Der Zeuge Quittenbaum konnte gar kein Übergabegespräch erinnern und gab auch an, aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit bis Ende September 2013 dann nicht weiter mit dem Sachverhalt befasst gewesen zu sein.

Zudem gab der Zeuge Bischler weiter an die E-Mail des Herrn Wünsche vom 06. September 2013 nicht gekannt zu haben, was ebenfalls nicht für eine eingehende Beratung mit seinem Stellvertreter spricht.

1032

(2) förmliches Amtshilfeersuchen

Das formale Amtshilfeersuchen des TLfDI ging bei der LPD am 12. September 2013 ein. Staatssekretär Rieder lehnte eine Amtshilfe der Polizei am 13. September 2013 in einer Sitzung des Innenausschusses ab, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung in der LPD dazu getroffen worden war. Auf welcher Grundlage der Staatssekretär zu seiner ablehnenden Haltung kam, konnte durch die Beweisaufnahme bislang nicht geklärt werden.

Der TLfDI richtete mit Datum vom 10. September 2013 ein formales Amtshilfeersuchen an die LPD zur Unterstützung bei Sichtung und Beräumung. Das am 12. September 2013 bei der LPD eingegangene Ersuchen nennt dabei weder einen zeitlichen noch einen personellen Umfang der erbetenen Hilfeleistung.

Der Ausschuss geht nicht davon aus, dass dem Innenstaatssekretär Rieder dieses Gesuch zum Zeitpunkt seiner Ablehnung der Gewährung von Amtshilfe in der Sitzung des Innenausschusses des 5. Thüringer Landtages am 13. September 2013 bereits bekannt war.

Der Ausschuss sieht sich auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Stande nachzuvollziehen, ob sich Herr Rieder hierbei auf Zuarbeiten aus dem Ministerium oder der Polizeibehörden stützte oder selbst im Vorgriff auf die Behördenentscheidung aktiv wurde.

Das formale Amtshilfeersuchen des TLfDI ist noch nicht durch Verlesung in die Beweisaufnahme einbezogen worden, doch liegt die glaubhafte Schilderung des Zeugen Bischler vor, der angab, das Ersuchen am 12. September 2013 in seinem Posteingang gehabt zu haben.

Ebenso führte der Zeuge aus, dass sich aus dem Schreiben keine konkreten Anforderungen ergeben hätten und stattdessen auf eine hierzu vorzunehmende Besprechung verwiesen worden sei.

Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Angaben in gegebenenfalls hierzu noch zu verlesenden Unterlagen der Behörden ihre Bestätigung finden werden.

Für den Untersuchungsausschuss ist es erwiesen, dass der Innenstaatssekretär Rieder im Rahmen einer Sitzung des Innenausschusses des 5. Thüringer Landtages am 13. September 2013 kategorisch die Gewährung polizeilicher Amtshilfe ablehnte. Dies hat er selbst als Zeuge gegenüber dem Ausschuss bestätigt. Zudem wurde auch durch den Zeugen Dr. Hasse die Ablehnung durch den Staatssekretär im Rahmen der Ausschusssitzung berichtet.

Nicht abschließend zu klären war hingegen, durch wen die inhaltliche Vorbereitung zu diesem Punkt erfolgte und ob eine solche überhaupt stattgefunden hatte oder ob der Staatssekretär seine Entscheidung erst in der Sitzung fasste.

Die thematische Verantwortlichkeit zum Tagesordnungspunkt Aktenlager Immelborn oblag sehr wahrscheinlich der Abteilung 1 des TIM und damit nicht der Polizeiabteilung. Dies ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Walk und Futterleib, die sich dabei auf eine Verfügung des Leiters des Ministerbüros berufen. Zudem konnte der Zeuge Futterleib erinnern, dass sein Referat in die Erarbeitung einbezogen wurde, um den Umgang mit Akten im Bereich der Polizei und deren Einlagerung zuzuarbeiten. Keine Zuarbeit sei hingegen zum Thema der Amtshilfe durch ihn erfolgt.

Beide Zeugen gaben zudem an, zwar an der Sitzung teilgenommen zu haben, aber dies anderen auf der Tagesordnung stehenden Sachverhalten geschuldet gewesen sei.

Fast alle hierzu befragten Zeugen verneinten eine Zuarbeit hierzu geleistet zu haben. So bekundeten auch die Zeugen Bischler und Quittenbaum übereinstimmend, nicht in die Vorbereitung der Sitzung am 13. September 2013 eingebunden gewesen zu sein.

Lediglich der Zeuge Seel gab gegenüber dem Ausschuss an, bereits im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses an der Vorbereitung beteiligt gewesen zu sein und hierzu als Referatsleiter in der Polizeiabteilung auch einen Gesprächsvermerk verfasst zu haben. Der Untersuchungsausschuss hält diese Erinnerung jedoch für nicht besonders tragfähig, weil

der Zeuge zugleich auch angab, im fraglichen Zeitraum urlaubsbedingt abwesend gewesen zu sein. Außerdem gab es nach Kenntnis des Ausschusses auch in den Folgemonaten Befassungen zum Thema Immelborn des Innenausschusses, so dass es durchaus zu einer Verwechslung der einzelnen Sitzungen durch den Zeugen gekommen sein kann.

Gegen eine Vorbereitung des Staatssekretärs durch Beamte des TIM spricht weiterhin dessen Aussage vor dem Ausschuss. Der Zeuge Rieder legte dar, er habe seine Entscheidung im Ausschuss auf der Grundlage der vom TLfDI in der Sitzung dargelegten Fakten und dem daraus resultierenden Arbeitsaufwand für eingesetzte Polizeibeamte getroffen.

Der Ausschuss kann jedoch nicht ausschließen, dass dem Innenstaatssekretär die E-Mail des Herrn Wünsche aus der LPD vom 06. September 2013 zum Zeitpunkt der Sitzung des Innenausschusses bekannt war und es hierzu innerhalb der Hausleitung unter Einbeziehung von Teilen der Polizeiabteilung eine Verständigung gegeben hat.

Dafür spricht die Aussage des Zeugen Löther, der angab zwar nicht zu wissen, ob die fragliche E-Mail der Hausleitung bekannt war, aber erinnerte, die E-Mail sei Anlass gewesen, innerhalb der Polizeiabteilung und der Hausleitung die Meinung gefasst zu haben, das Amtshilfeersuchen nicht zu unterstützen.

Indizwirkung hierfür entfaltet daneben auch die Aussage des Zeugen Rieder. Demnach sei, neben der ja auch durch den Augenschein eines Beitrages im MDR Thüringen Journal vom 15. Juli 2013 bestätigten medialen Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit, auch innerhalb des Ministeriums eine Thematisierung der erbetenen Amtshilfe durch die Polizei erfolgt. Weiter sei die Amtshilfe zuvor bereits durch die Polizeiabteilung geprüft worden und sowohl Polizeiabteilung als auch LPD seien einhellig der Meinung gewesen die Amtshilfe abzulehnen. Gleichwohl steht diese Aussage natürlich auch in Widerspruch zur ebenfalls getätigten Aussage, die Entscheidung aufgrund der Darlegungen durch Herrn Dr. Hasse im Ausschuss gefällt zu haben.

1033

(3) Einbeziehung des TIM und Ablehnung des Amtshilfeersuchens

Offiziell einbezogen wurde das TIM erst durch Übersendung des Amtshilfeersuchens durch die LPD an das Ministerium am 19. September 2013.

Zu diesem Zeitpunkt war die LPD in Person des Polizeipräsidenten Bischler bereit dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen.

Der Ausschuss gelangt zu der Auffassung, dass der Meinungsumschwung bei diesem und die letztlich erfolgte Ablehnung durch die LPD maßgeblich auf die Stellungnahme des Innenstaatssekretärs Rieder in der Sitzung des Innenausschusses des 5. Thüringer

Landtages am 13. September 2013 zurückzuführen ist. Einer einhelligen Auffassung der Amtshilfe nicht zu entsprechen, gab es auch im TIM nicht.

Die förmliche Ablehnung des Amtshilfeersuchens erfolgte durch die LPD durch ein Schreiben vom 09. Oktober 2013 nach Befassung der Polizeiabteilung des TIM und einem persönlichen Gespräch zwischen dem Staatssekretär Rieder und dem Polizeipräsidenten Bischler.

1034

(a) Zuleitung Amtshilfeersuchen an das TIM

Ausweislich der Beweisaufnahme wurde das eingegangene schriftliche Amtshilfeersuchen des TLfDI seitens des Polizeipräsidenten Bischler am 19. September 2013 per Fax an das TIM weitergeleitet. Dies steht fest aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Bischler und aufgrund der vom TIM vorgelegten Aktenbestände, in denen sich sowohl ein Fax der LPD vom 19. September 2013 befindet, welches allerdings noch nicht vollständig durch Verlesung in die Beweisaufnahme eingeführt wurde, als auch in mehreren zum Teil verlesenen weiteren Aktenstücken aus diesen Beständen, in denen auf die Vorlage des Amtshilfeersuchens vom 19. September 2013 durch die LPD Bezug genommen wird. Die aus dem Bereich des damaligen TIM gehörten Zeugen bezogen sich ebenfalls ausnahmslos auf eine Weiterleitung des Amtshilfeersuchens durch die LPD an das Ministerium.

Dem weitergeleiteten Ersuchen war die schriftliche Information seitens der LPD beigefügt, dem Amtshilfeersuchen in der vorliegenden Form entsprechen zu wollen. Dabei wurde ein Umfang der erforderlichen Hilfe der Bereitstellung von acht Beamten für eine Woche angenommen. Die Entscheidung hierzu hatte der Polizeipräsident Bischler nach Rücksprache mit der Abteilung 1 der LPD und in Kenntnis des Ausgangs des Gesprächs am 26. August 2013 zwischen TLfDI und LPD zur Ausgestaltung der möglichen Amtshilfe getroffen.

Der Zeuge Bischler hat selbst gegenüber dem Untersuchungsausschuss dargelegt, nach Eingang des schriftlichen Amtshilfeersuchens durch die zuständige Abteilung 1 der LPD über den Sachstand informiert worden zu sein und dabei auch einen Überblick der seitens der LPD mit Herrn Dr. Hasse geführten Gespräche erhalten zu haben. Auch gab er an, dass dies und die für eine Woche avisierten acht Beamten Grundlage seiner Entscheidung gewesen sei, dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen.

Diese Darstellung findet ihre Stütze im Aktenbestand, der dem Ausschuss vorliegt und dem im Rahmen der Beweisaufnahme durch Vorhalt eingeführten Zitates aus dem fraglichen Fax vom 19. September 2013, in welchem die LPD mitteilt, dem Ersuchen in diesem konkreten Fall Folge leisten zu wollen. Die damalige Absicht hierzu hat der Zeuge Bischler auch vor dem Ausschuss bekräftigt.

Innerhalb des TIM wurde das Schreiben über den Leiter des Abteilungsleiterbüros der Polizeiabteilung Herrn Löther an das für Polizeirecht zuständige Referat 48 weitergeleitet. Dabei wurde es auch dem damaligen Referatsleiter des Referats „Einsatz“ innerhalb der Polizeiabteilung Herrn Walk zur Kenntnis gegeben, der handschriftlich darauf vermerkte, dass sich der Staatssekretär im Rahmen der Innenausschusssitzung gegen die Gewährung der Amtshilfe ausgesprochen habe.

Eine Weiterleitung an die Abteilung 1, die zuvor mit dem Vorgang befasst gewesen war, hat es dagegen offenbar nicht gegeben.

Der Zeuge Löther hat gegenüber dem Ausschuss dargelegt, dass sämtliche Abteilungspost damals über ihn gelaufen sei und dies daher auf die Vorgänge zum Amtshilfeersuchen bezogen ebenso der Fall gewesen sei. Der Zeuge Walk identifizierte Herrn Löther bei Vorhalt der Akte auch als den Urheber der Verfügung, das Schreiben der LPD an ihn weiterzuleiten. Durch den Zeugen Walk wurde weiterhin bestätigt, auf dem Schreiben handschriftlich die Ablehnung des Staatssekretärs im Innenausschuss vermerkt zu haben. Dies habe, nach seiner Einlassung, der Weitergabe seines Kenntnisstandes zur Meinungsbildung in der Hausspitze gegenüber dem sachbearbeitenden Referat gedient.

Ausweislich der Aussage des Zeugen Futterleib ist die Bearbeitung des Schreibens dann alleinig in der Verantwortung des Referats 48 gewesen. Er begründete dies gegenüber dem Untersuchungsausschuss damit, dass es sich um eine rechtliche Fragestellung, konkret verwaltungsprozessrechtlicher Art, gehandelt habe. Damit begründete der Zeuge auch, die Einbindung des Referats 14 sei nicht erforderlich gewesen, weil es sich nicht um eine datenschutzrechtliche Frage gehandelt habe. Auch der Zeuge Walk gab an, keine Weiterleitung an die Abteilung 1 verfügt zu haben.

Durch das Referat 48 wurde im Wissen um die ablehnende Äußerung des Staatssekretärs in der Sitzung des Innenausschusses ein Antwortschreiben an die LPD entworfen, welches die Entscheidungskompetenz der LPD in dieser Frage betonte. Weiter wurde festgestellt, dass einer Amtshilfegewährung unter der Maßgabe, zehn Beamte für zehn Tage einzusetzen, keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken begegneten.

Dieser Entwurf wurde erst abgeändert und später, aufgrund einer direkten Intervention des Staatssekretärs Rieder, gänzlich zurückgezogen.

Aufgrund des glaubhaften Vorbringens des Zeugen Futterleib geht der Ausschuss davon aus, dass der im Rahmen der Beweisaufnahme verlesene Entwurf des Antwortschreibens an die LPD durch diesen im Rahmen seiner Tätigkeit im Referat 48 erstellt wurde. Der Zeuge gab dazu weiter an, davon ausgegangen zu sein, dass die Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über Amtshilfe bei der LPD gelegen habe und diese Meinung von den anderen

Mitarbeitern im Referat sowie vom Abteilungsleiter der Polizeiabteilung Herrn Ryczko geteilt worden sei. Ob dies so zutrifft, kann vom Ausschuss derzeit nicht abschließend bewertet werden. Die benannten Personen wurden hierzu vom Ausschuss nicht befragt. Auch hat der Zeuge Seel, als Referatsleiter des Herrn Futterleib, in seiner Aussage zum Ausdruck gebracht, von Anfang an die Amtshilfe für nicht zulässig erachtet zu haben, was zumindest Zweifel an der Darstellung aufkommen lässt, er habe die Auffassung des Zeugen Futterleib so rückhaltlos geteilt.

Gleichwohl wurde ausweislich der vorliegenden Akten am 25. September 2013 der Entwurf einer Antwort durch den Zeugen Futterleib gefertigt, der einerseits die Entscheidungskompetenz der LPD hervorhob und zu der Bewertung kam, es handle sich um ein nachvollziehbar begründetes Vorbringen gegen das seitens der LPD keine Hinderungsgründe bei der Gewährung vorgetragen seien. Die Beteiligung des TIM an der Entscheidungsfindung der LPD sei nicht erforderlich. Dies steht neben den dazu durch den Zeugen Futterleib getätigten Aussagen auch aufgrund der Verlesung des fraglichen Entwurfs im Rahmen der Beweisaufnahme fest.

Der Zeuge Futterleib gab zudem an, seinen Überlegungen eine Zahl von zehn Beamten für einen Zeitraum von zehn Tagen zugrunde gelegt zu haben. Auch habe er die ablehnende Haltung des Staatssekretärs und deren Äußerung im Rahmen der Innenausschusssitzung gekannt und bei der Abfertigung des Schreibens berücksichtigt. Gründe, an diesen Angaben zu zweifeln, sind für den Untersuchungsausschuss nicht ersichtlich.

Im Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme ist zu konstatieren, dass dieses Schreiben nicht an die LPD versandt und stattdessen ein zweiter Entwurf gefertigt wurde, der, versehen mit einem Vermerk des Herrn Löther, der Staatssekretär wolle zum Sachverhalt das persönliche Gespräch mit dem Polizeipräsidenten suchen, an das Referat zurückgesandt wurde.

Warum ein zweiter Entwurf des Schreibens gefertigt wurde, ließ sich durch den Ausschuss nicht abschließend klären. Plausibel erscheint aber, dass bereits innerhalb der Polizeiabteilung im Bereich der Abteilungsleitung die Auffassung bestand, der Haltung des Staatssekretärs in dieser Frage mehr Gewicht beizumessen. Durch den Zeugen Löther wurde dargelegt, in dieser Angelegenheit habe es eine Vorlagepflicht direkt an den Abteilungsleiter Herrn Ryczko gegeben. Er selbst kenne diesen Entwurf jedenfalls nicht. Der Zeuge Futterleib konnte hierzu nur ausführen man habe die missliche Lage auflösen wollen einerseits die Zuständigkeit der LPD nicht zu übergehen und andererseits die ablehnende Aussage des Staatssekretärs im Innenausschuss zu berücksichtigen. Die politische Meinung der Hausleitung könne bei der Beurteilung der Sachverhalte nicht außer Acht bleiben.

Der Zeuge Löther bestätigte gegenüber dem Ausschuss, den handschriftlichen Vermerk hinsichtlich der Rücksendung des zweiten Entwurfs an das Referat 48 und der Erörterung

des Sachverhaltes zwischen Staatssekretär und Polizeipräsident, wie er sich in den Akten des Untersuchungsausschusses findet, gefertigt zu haben.

Grund für die Fertigung des Vermerks war der Wunsch des Staatssekretärs Rieder, selbst mit dem Polizeipräsidenten sprechen zu wollen.

Dies hat der Zeuge Rieder gegenüber dem Ausschuss ausdrücklich so bestätigt. Hinzu kommt die Aussage des Zeugen Löther, der angab, zwar nicht mehr zu wissen, ob der Staatssekretär persönlich mit ihm gesprochen habe oder der Abteilungsleiter Ryczko ihn informierte, aber erinnere, dass es zur fraglichen Verfügung im Auftrag des Staatssekretärs gekommen sei. Wie der Staatssekretär selbst von dem Entwurf Kenntnis erlangte, konnte der Zeuge Löther jedoch nicht beantworten.

1036

(3) Ablehnung des Amtshilfeersuchens

An Stelle der Übermittlung des entworfenen Schreibens des TIM an die LPD kam es am 29. September 2013 zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Staatssekretär im TIM Rieder und dem Thüringer Polizeipräsidenten Bischler zur Gewährung von Amtshilfe für den TLfDI in dessen Folge Herr Bischler von der Gewährung der Amtshilfe Abstand nahm und nach Beratung innerhalb der LPD zuerst fernmündlich am 30. September 2013 und schriftlich am 09. Oktober 2013 das Amtshilfeersuchen des TLfDI ablehnte. Bei dieser Entscheidung spielte auch der Umstand eine Rolle, dass durch den Staatssekretär bereits im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses die Ablehnung des Ersuchens signalisiert worden war.

Keiner der beiden im TIM gefertigten Antwortentwürfe auf das Schreiben der LPD zum Amtshilfeersuchen wurde der LPD übermittelt. Dies steht nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Löther, Futterleib und Walk zum Umgang mit dem Fax der LPD vom 19. September 2013 fest. Zudem hat der Zeuge Bischler auf Vorhalt der fraglichen Entwürfe bestätigt, diese damals nicht gekannt zu haben.

Aufgrund der Beweisaufnahme sieht es der Untersuchungsausschuss als erwiesen an, dass es am 29. September 2013 zu einem direkten Gespräch zwischen dem Staatssekretär Rieder und dem Polizeipräsidenten Bischler zur Frage der Gewährung von Amtshilfe im Büro des Staatssekretärs gekommen ist. Diese Überzeugung stützt sich auf die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Bischler und Rieder zu diesem Sachverhalt.

Seitens des Staatssekretärs wurde dabei neben seiner Aussage im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses vor allem auch gegen die Amtshilfe angeführt, diese sei weder erforderlich noch könne die Arbeitsbelastung der Bereitschaftspolizei seriös eingeschätzt werden. So gab der Zeuge Rieder selbst den Inhalt des Gesprächs gegenüber dem

Ausschuss wieder. Aber auch der Zeuge Bischler bekundete, es sei zum einen um die Stellungnahme vor dem Innenausschuss des Landtages und zum anderen um den Umstand gegangen, dass der Arbeitsaufwand eine Woche überschreiten werde.

Unmittelbar als Folge des Gesprächs haben in der LPD Beratungen stattgefunden und es wurde im Ergebnis die Entscheidung getroffen, dem Amtshilfeersuchen des TLfDI nicht stattzugeben. Hierüber wurde das TIM am 30. September 2013 in Kenntnis gesetzt.

Diese Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Zeugen Bischler, der in seiner Vernehmung berichtete, direkt im Anschluss seines Gesprächs mit dem Staatssekretär mit Beamten der LPD den Sachverhalt besprochen zu haben. Da er selbst nicht mehr erinnerte, wer konkret an der Besprechung beteiligt war, kann der Ausschuss nur annehmen, dass es sich, wie vom Zeugen vermutet, um die Beamten Wünsche aus der Abteilung 1 und Schmidt aus dem Direktionsbüro gehandelt hat. Der Zeuge Bischler ist seinen Angaben zufolge im Anschluss an dieses Gespräch zur Überzeugung gelangt, das Amtshilfeersuchen abzulehnen und hat hierüber per Kurzsachstandsbericht an das TIM berichtet. Dieser Bericht vom 30. September 2013 ist Bestandteil der dem Ausschuss vorliegenden Akten und wurde teilweise durch Verlesung in die Beweisaufnahme eingeführt. Er enthält neben einer kurzen Begründung die Mitteilung, das Amtshilfeersuchen gegenüber dem TLfDI abgelehnt zu haben.

Von seiner Entscheidung informierte der Polizeipräsident den TLfDI bereits am Tag der Entscheidung per Telefon und am 09. Oktober 2013 auch schriftlich. Auch hierzu hat der Zeuge Bischler gegenüber dem Ausschuss entsprechende Angaben gemacht. Gestützt wird insbesondere die Aussage hinsichtlich der schriftlichen Mitteilung durch die Sachverhaltsdarstellung im verlesenen Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015. Darin wird ebenfalls die schriftliche Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die LPD auf den 09. Oktober 2013 datiert.

Als Grund der Ablehnung war neben dem erkennbar hohen Arbeitsaufwands und der Möglichkeit der Vergabe auch an private Dritte die Feststellung, es habe sich nicht um originäre polizeiliche Aufgaben gehandelt, benannt. Zumindest daneben, wenn nicht sogar maßgeblich, bestand der Grund jedoch darin, keine von der Auffassung des Staatssekretärs im TIM abweichende Entscheidung fällen zu wollen.

Durch den Zeugen Bischler wurden dem Untersuchungsausschuss die Gründe dargelegt, die ihn bewogen hätten, dem Amtshilfeersuchen letztlich nicht stattzugeben. Eine Rolle habe dabei gespielt, dass bei dem Gespräch am 30. September 2013 in der LPD die Auffassung vorgeherrscht habe, angesichts der Aktenmenge sei die Amtshilfe nicht innerhalb einer Woche zu bewerkstelligen, zumal die Sichtung der Akten erst mit dem schriftlichen Amtshilfeersuchen in den Vordergrund getreten sei. Da es sich nicht um originäre polizeiliche Aufgaben handele, sei er daher davon ausgegangen, dass der Amtshilfe nur zu Lasten der

Wahrnehmung polizeilicher Kernaufgaben entsprochen habe werden können. Diese Darstellung vermag nur teilweise zu überzeugen, weil ausweislich des Schreibens der LPD an das TIM vom 20. August 2013 und den Aussagen der Zeugen Quittenbaum und Pöllmann zum Gespräch am 26. August 2013, die Sichtung der Akten bereits vor dem schriftlichen Amtshilfeersuchen Bestandteil der begehrten Hilfe waren.

Angesichts der weiteren Aussagen des Zeugen Bischler, anfangs und auch bis zum Gespräch mit dem Staatssekretär die Amtshilfe gewähren zu wollen, obwohl er auch bereits vor dem Gespräch mit dem Staatssekretär die Auffassungen und Bedenken innerhalb seiner Behörde kannte, lassen es aus Sicht des Ausschusses wahrscheinlicher erscheinen, das maßgebliche Motiv der Entscheidung, die Amtshilfe zu versagen, war nicht gegen den erklärten Willen des Staatssekretärs zu handeln. Dies findet seine Bestätigung in der Aussage des Zeugen Bischler, bisher selten erlebt zu haben, dass eine Entscheidung eines Staatssekretärs durch einen Behördenleiter einer nachgeordneten Behörde aufgehoben wird. Dass der Zeuge die Fragestellung nicht direkt beantwortete, erklärt sich aus Sicht des Ausschusses mit dessen offenkundig hohen Loyalität gegenüber seinem Dienstherrn.

1037

(4) Weiteres Verfahren bis zur Klageerhebung durch den TLfDI

Auch nach der Ablehnung des Amtshilfeersuchens durch die LPD blieb das TIM mit dem Vorgang befasst. Grund hierfür war, dass seitens des TLfDI versucht wurde über das TIM eine positive Entscheidung zu erwirken.

Ein Großteil des hierbei erfolgten Schriftverkehrs ist noch nicht in das Untersuchungsverfahren eingeführt worden, weshalb nur gestützt auf einige Zeugenaussagen sowie die zum Sachverhalt erstellten Rechtsgutachten Grundlage einer vorläufigen Bewertung sein können.

Aus Sicht des Ausschusses ist jedoch bereits jetzt zu konstatieren, dass seitens des TIM offenbar zu keinem Zeitpunkt eine positive Entscheidung in Erwägung gezogen wurde oder auch nur Schritte unternommen wurden, den Konflikt einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Vielmehr hat es den Anschein, als wurde im Rahmen von Befassungen und Prüfungen vornehmlich nach Gründen gesucht, die Amtshilfe ablehnen zu können.

1038

(a) Schriftwechsel zwischen TIM und TLfDI vor Klageerhebung

Nach den vorläufigen Feststellungen des Ausschusses begann der Schriftverkehr zwischen TIM und TLfDI am 21. November 2013 mit der schriftlichen Bitte des TLfDI um aufsichtsbehördliche Entscheidung zur Amtshilfe und endete mit einem Schreiben des TIM

vom 24. April 2014, mit dem endgültig die bereits zuvor vom TIM schriftlich erfolgte Ablehnung der Amtshilfe bestätigt wurde.

Diese Sachverhaltsdarstellung beruht auf der chronologischen Wiedergabe der Ereignisse im verlesenen Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015. In diesem wird für den 21. November 2013 ein Schreiben des TLfDI an das TIM angeführt, in welchem um die aufsichtsbehördliche Entscheidung des Ministeriums gemäß § 5 Abs. 5 ThürVwVfG ersucht worden sein soll. Ferner wird ein Schreiben des TIM mit Bitte um Ergänzung bei Umfang und Rahmen vom 25. November 2013 angeführt. Untermauert wird die Glaubhaftigkeit dieser Darstellung durch die Aussage des Zeugen Futterleib, der gegenüber dem Ausschuss ausführte, den TLfDI nach Vorliegen des Vorgangs zur Entscheidung durch das TIM zu näheren Informationen bezüglich des Amtshilfeersuchens angeschrieben zu haben. Seine Auskunft hierzu, eine aus seiner Sicht unzureichende Antwort des TLfDI erhalten zu haben, steht ebenfalls im Einklang mit der Darstellung im besagten Gutachten, welches für den 17. Dezember 2013 ein Antwortschreiben des TLfDI anführt, in welchem dieser ausgeführt haben soll, keine konkreten Prognosen zum erforderlichen Arbeitsaufwand abgeben zu können. Weiterer rechtlicher Sachvortrag ist laut Gutachten mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 seitens des TLfDI erfolgt.

Die Ablehnungsentscheidung durch das TIM datiert das Gutachten auf den 06. Februar 2014. Hierauf erfolgte ausweislich des Gutachtens am 25. März 2014 eine weitere Stellungnahme des TLfDI zu den Ablehnungsgründen. Das Gutachten führt weiter aus, das TIM habe, in Erwiderung dieses Schreibens, mit dem Hinweis auf eine erneute Prüfung, die Abänderung seiner Entscheidung vom Februar 2014 mit Schreiben vom 24. April 2014 abgelehnt.

(2) Inhaltliche Befassung durch das TIM

1039

Offenbar zeigte sich das TIM vor Klageerhebung zu keinem Zeitpunkt bereit, eine Einigung im Streit mit dem TLfDI herbeizuführen und befeuerte den Konflikt damit weiter.

Dafür ergeben sich im Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme aus Sicht des Ausschusses eine Vielzahl von Anhaltspunkten.

So hat offenkundig niemals die Erwägung bestanden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs seitens der Hausleitung des TIM mit dem TLfDI eine Klärung herbeizuführen.

Der Zeuge Dr. Hasse führte aus, mehrfach Gesprächsbereitschaft signalisiert zu haben, der Zeuge Rieder seinerseits gab gegenüber dem Ausschuss an für ein Gespräch keinerlei Veranlassung gesehen zu haben und es daher auch nicht gesucht zu haben.

Daneben ist im Zuge der Beweisaufnahme dem Zeugen Löther ein Vermerk vorgehalten worden, der eine Einschätzung des Gutachtens des juristischen Dienstes des Thüringer

Landtages durch das Referat 48 im TIM enthielt und empfahl dem TLfDI aktiv entgegenzukommen. Der Zeuge konnte lediglich bekunden, den Vermerk an den stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung Herrn Walk weitergeleitet zu haben. Folgerungen im Agieren des TIM in Bezug auf das Amtshilfeersuchen gab es dagegen für den Untersuchungsausschuss ersichtlich nicht.

In der Öffentlichkeit wurde seitens des TIM konsequent vertreten, Amtshilfe nicht leisten zu wollen. Der TLfDI wurde stattdessen darauf verwiesen die erforderlichen Arbeiten durch private Dritte erledigen zu lassen.

Hierzu hat der Ausschuss die Berichterstattung des MDR Thüringen Journals vom 20. November 2013 in Augenschein genommen, in der auszugsweise der Gang der parlamentarischen Debatte zu einer Aktuellen Stunde des Thüringer Landtages wiedergegeben wurde. Der damalige Innenminister Geibert forderte demnach den TLfDI auf, nicht nach der Polizei zu rufen und stattdessen die begehrte Leistung am freien Markt einzukaufen.

Sowohl der Zeuge Rieder als auch der Zeuge Bischler haben gegenüber dem Ausschuss das Argument der Vergabe an private Dritte betont. Auch der bereits oben benannte Kurzsachstandsbericht der LPD vom 30. September 2013 stellt maßgeblich auf diese Argumentation ab. Auch der Zeuge Futterleib gab an, in seinem Schreiben an den TLfDI die Frage nach der Beauftragung privater Dritter aufgeworfen zu haben.

Der Ausschuss hat aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme zudem den Eindruck gewonnen, dass seitens des TIM gezielt Argumente generiert werden sollten, um die Ablehnung des Amtshilfeersuchens zu rechtfertigen und andererseits ignoriert wurde, soweit Zuarbeiten eine Möglichkeit zur Amtshilfegewährung eröffneten.

So gab es einen Auftrag aus der Polizeiabteilung des TIM an die Thüringer Bereitschaftspolizei, in dem einerseits ein Einsatz von 100 Beamten über einen Monat angenommen wurde und andererseits der Leiter der Bereitschaftspolizei Zacher gebeten wurde, Argumente gegen einen Einsatz der Bereitschaftspolizei zu übersenden. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu eine E-Mail des Herrn Zacher vom 07. Oktober 2013 an Herrn Löther teilweise verlesen, in welcher dieser auf die telefonische Anforderung von Argumenten gegen den Einsatz der Bereitschaftspolizei im Rahmen der Amtshilfe reagierte. Der Zeuge Löther bekannte sich gegenüber dem Ausschuss dazu, diesen Auftrag erteilt zu haben. Er habe die Weisung dafür vom Staatssekretär erhalten. Der Zeuge begründete dies damit, dass es im Ministerium damals lediglich darum gegangen sei, die bislang rechtlich begründete Ablehnung des Amtshilfeersuchens um praktische Gründe zu erweitern. Auch der Zeuge Rieder gab auf Vorhalt der besagten E-Mail an, es sei damals darum gegangen, immer detaillierter zu begründen, warum ein Einsatz der Bereitschaftspolizei nicht in Frage

käme und er davon ausgehe, den Auftrag an Herrn Löther, weitere Argumente zu sammeln, ausgelöst habe.

Nicht abschließend aufklären ließ sich die Frage, warum hier 100 Beamte für einen Monat angenommen worden sind, obwohl, wie auch der Zeuge Futterleib gegenüber dem Ausschuss darlegte, im TIM die Schätzung von zehn Beamten für zehn Tage bekannt war. So konnte der Zeuge Löther nicht mit Sicherheit erinnern, ob die Zahl durch den Staatssekretär vorgegeben worden ist oder durch ihn selbst eingesetzt wurde. Zwar hielt er letzteres für wahrscheinlicher, weil er erinnerte, sich an den Zahlen für den NSU-Untersuchungsausschuss orientiert zu haben. Und auch der Zeuge Rieder verneinte die Zahl im Zuge der Beauftragung in den Raum gestellt zu haben. Doch war sich der Zeuge Löther zum einen nicht sicher und auch der Zeuge Rieder hatte gegenüber dem Ausschuss ausführlich dargelegt und sogar anhand eines Rechenbeispiels zu untermauern versucht, dass er von bis zu 80.000 Arbeitsstunden ausgegangen sei, was es zumindest nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Staatssekretär diese Rechnungen und Überzeugungen auch seinen Arbeitsaufträgen zugrunde legte.

Dass sich hingegen aus der E-Mail vom 07. Oktober 2013 ablesen lässt, dass die Arbeitsbelastung innerhalb der Bereitschaftspolizei zum damaligen Zeitpunkt nicht übermäßig groß gewesen ist, scheint für die Erörterungen im TIM keinerlei Relevanz gehabt zu haben. Zumindest ist hierzu nichts im Zuge der Beweisaufnahme bekannt geworden.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist es auch nicht erkennbar, dass sich seitens des TIM vor Erhebung der Klage mit Möglichkeiten der Amtshilfegewährung auseinandergesetzt worden ist.

Insbesondere fand keinerlei Prüfung des Konstruktes der Ermittlungshilfe statt. Auch die Schlussfolgerungen aus den beiden zum Sachverhalt erstellten Gutachten scheinen nicht in eine ernsthafte Prüfung der Voraussetzungen gemündet zu haben. Der Zeuge Seel bekundete vielmehr vor dem Ausschuss, dass er seine rechtlichen Bewertungen der Amtshilfe an der Meinung der Hausleitung ausgerichtet habe.

Bei einer erneuten Prüfung des Vorganges nach dem Wechsel der Hausspitze im Zuge des Regierungswechsels nach der Landtagswahl 2014 durch das TMIK kam man zu dem Ergebnis, Amtshilfe in Form von Ermittlungshilfe durch die Bereitschaftspolizei leisten zu können.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss einen Vermerk der Herren Dr. Schmidt und Seel aus dem TMIK vom 08. Januar 2015 zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, der den Einsatz von Polizeibeamten als Erfüllungsgehilfen bei Sortierung, Bereitstellung und Abtransport vorschlägt.

Bei der Ermittlungshilfe handelte es sich um eine Form der Amtshilfe, die bereits vor dem Auffinden des Aktenlagers in Immelborn bei den verantwortlichen Mitarbeitern im TIM

bekannt war. Dies bestätigte der Zeuge Seel unter Vorhalt des von ihm miterarbeiteten Kommentars zum Thüringer Polizeiaufgabengesetz aus dem Jahr 2012.

Gleichwohl gab es vor dem benannten Vermerk aus dem Jahr 2015 hierzu keinerlei Prüfung innerhalb des TIM, wie die Zeugen Seel und Futterleib gegenüber dem Ausschuss bestätigten.

Für den Ausschuss ist nicht ersichtlich, inwiefern aufgrund der Gutachten zum Sachverhalt durch Herrn Professor Dr. Wollenschläger vom 14. Januar 2014 und des juristischen Dienstes des Thüringer Landtages vom 16. Dezember 2013 eine Überprüfung der Zulässigkeit der Amtshilfeversagung im konkreten Fall erfolgt ist. Die bisherige Beweisaufnahme erweckt eher den Anschein, dass eine solche Auseinandersetzung weitgehend unterblieben ist.

Wie bereits oben dargelegt, ist offenbar ein Vermerk des Referats 48 zu den Folgerungen aus dem Gutachten des juristischen Dienstes des Thüringer Landtages weitgehend unterblieben. So konnte nur die Weiterleitung durch den Zeugen Löther festgestellt werden. Zudem scheint sich der Staatssekretär Rieder nicht inhaltlich mit den Gutachten befasst zu haben. So führte der Zeuge Rieder aus, die Gutachten hätten beide ergeben, dass die Voraussetzungen der Amtshilfe nicht vorliegen. Ausweislich der beiden im Rahmen der Beweisaufnahme verlesenen Gutachten ist dies grob falsch. Das Gutachten des Herrn Professor Dr. Wollenschläger führt in der Zusammenfassung zur Amtshilfe aus, es liege ein technisches Unvermögen zur Gefahrenabwehr, mithin ein Amtshilfegrund, vor, wobei Ablehnungsgründe bestehen könnten, hierzu jedoch keine abschließenden Aussagen für den konkreten Fall möglich seien. Auch das Gutachten des juristischen Dienstes des Thüringer Landtages stellt in seinem Ergebnis fest, dass im Grundsatz ein Amtshilfeanspruch des TLfDI bei Erfüllung seiner Aufgabe bestehe, hier jedoch aufgrund der fehlenden Kenntnis der konkreten Einzelumstände eine Aussage zum Bestehen eines Anspruchs auf Amtshilfe, wie vom TLfDI begehrt, nicht getroffen werden könne.

1040

b. Klageverfahren

Die Unterlagen zum Klageverfahren des TLfDI gegen den Freistaat Thüringen liegen dem Untersuchungsausschuss vor, sind jedoch in weiten Teilen noch nicht in die Beweisaufnahme eingeführt worden. Gleichwohl hat eine umfangreiche Beweisaufnahme im Wege der Zeugenvernehmung durch den Ausschuss stattgefunden, so dass bereits jetzt Aussagen zum Klageverfahren getroffen werden können.

Durch den TLfDI wurde am 04. Juli 2014 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben mit dem Ziel, den Freistaat Thüringen auf die Amtshilfe durch mindestens zehn Beamte der Bereitschaftspolizei für die Dauer von mindestens einer Woche zu verpflichten. Eine

erheblich frühere Klageerhebung war aufgrund des vorangehenden Verfahrens zur Amtshilfe zwischen TLfDI und TIM erkennbar nicht möglich.

Anhaltspunkte dafür, dass die Klageerhebung aus anderen als sachlichen Erwägungen erfolgt ist, ergaben sich nicht. Die Erhebung der Klage war aus Sicht des Ausschusses die logische Folge fehlenden Willens zur Einigung zwischen beiden Streitparteien, die ihren prägnantesten Ausdruck in der völligen Verweigerung eines konstruktiven Dialoges durch das TIM fand.

Die LPD beauftragte einen externen Prozessvertreter, der am 04. September 2014 Klageabweisung beantragte und in einem weiteren Schriftsatz vom 22. Oktober 2014 diesen Antrag begründete.

Weitere Verfahrensschritte waren zum Zeitpunkt der Beräumung des Aktenlagers nicht erfolgt.

Nach anfänglichen Verhandlungen zwischen TMIK und dem TLfDI über eine vergleichsweise Einigung wurde aufgrund der fortschreitenden Beräumung durch beide Parteien mit Schreiben vom 30. Januar 2015 und am 10. Februar 2015 durch den Prozessvertreter des Freistaats einvernehmlich das Ruhen des Verfahrens erklärt.

Nachdem die Beräumung abgeschlossen wurde, erklärte der TLfDI gegenüber dem Verwaltungsgericht die Klage für erledigt.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat daraufhin am 18. Februar 2016 die Verfahrenseinstellung verfügt und die Kosten gegeneinander aufgehoben.

Die in den Gliederungspunkten D.IV.3.b)aa) bis D.IV.3.b)ff) getroffenen Feststellungen und Bewertungen beziehen sich auf die in den Gliederungspunkten C.IV.2 dargelegten Tatsachen.

1041

(1) Klageerhebung

Da die Klageschrift selbst bislang nicht Bestandteil der Beweisaufnahme war, kann zum konkreten Inhalt nicht abschließend Stellung genommen werden.

Es steht jedoch zur Überzeugung des Ausschusses fest, dass durch den TLfDI mit Schriftsatz vom 04. Juli 2014 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben worden ist, mit dem Ziel, den Freistaat Thüringen, zur Amtshilfe in einem konkreten Umfang von mindestens zehn Polizeibeamten für mindestens zehn Tage für Bergung, Sichtung und Sortierung der noch im Aktendepot in Immelborn befindlichen Akten zu verpflichten.

Die Klageerhebung erscheint aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar und nicht von sachfremden Erwägungen geleitet. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war keine Beräumung des Lagers absehbar. Auch hatte das TIM ernstlich und endgültig jedwede Amtshilfegewährung verweigert. Der Ausschuss erkennt daher an, dass die Erhebung der

Klage eine legitime Möglichkeit des TLfDI war, hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Situation eine Klärung herbeizuführen.

Der TLfDI muss sich allerdings vorhalten lassen durch die nicht bereits bei Stellung des Amtshilfesuchs erfolgte hinreichende Konkretisierung des begehrten Umfanges der Amtshilfe, die Eskalation des Rechtsstreites bis hin zur gerichtlichen Auseinandersetzung mit befördert zu haben.

Andererseits hat seitens des TIM und der nachgeordneten Behörden auch erkennbar zu keinem Zeitpunkt der Wille bestanden, eine begrenzte Gewährung der Amtshilfe zu prüfen.

Zum Zeitpunkt und Antrag der Klageschrift konnte der Untersuchungsausschuss auf die glaubhafte Sachverhaltsdarstellung aus dem verlesenen Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015 zurückgreifen, in welchem zur Klage ausgeführt wird, diese sei am 04. Juli 2014 zum Verwaltungsgericht Weimar mit dem Ziel erhoben worden, die ablehnende Entscheidung des Landespolizeipräsidenten und des TIM aufzuheben und den Freistaat Thüringen zur Amtshilfe zu Sichtung, Bergung und Sortierung der nicht erfassten Akten in Immelborn durch mindestens zehn Bereitschaftspolizisten und notwendiger technischer Hilfsmittel für mindestens zehn Tage zu verpflichten. Diese Darstellung findet ihre Stütze in der Aussage des Zeugen Dr. Hasse, die Klage sei Mitte des Jahres 2014 erhoben worden. Zudem ergab die Inaugenscheinnahme eines Fernsehbeitrages im MDR Thüringen Journal vom 05. Juli 2014, dass zu diesem Termin die Klage bereits erhoben war, weil der TLfDI Dr. Hasse zu diesem Zeitpunkt bereits davon spricht, Klage erhoben zu haben. Auch in einem weiteren Beitrag, diesmal im Deutschlandfunk Kultur vom 11. August 2014, äußert Herr Dr. Hasse bereits Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben zu haben.

Den Inhalt des Klageantrages, wie er sich aus dem Gutachten ergibt, bestätigte auch der Zeuge Esser in seiner Eigenschaft als Prozessbevollmächtigter des beklagten Freistaats zumindest hinsichtlich der beantragten Beamtenzahl von zehn.

Der dem Auftrag des Untersuchungsausschusses zugrunde liegende Verdacht, der TLfDI habe die Klage erhoben, um im damals anstehenden Wahlkampf dem politischen Konkurrenten in Gestalt des von ihm geführten TIM schaden zu wollen, konnte durch die bisherige Beweisaufnahme nicht erhärtet werden. Vielmehr setzte die Klage sowohl zeitlich als auch inhaltlich die vorangehenden und länger andauernden Auseinandersetzungen um die Gewährung der Amtshilfe fort. Eine Verschleppung oder künstliche Verlängerung der Ersatzvornahme ist nicht ersichtlich. Der Zeuge Matzke hat die Frage, ob seitens des TLfDI eine Behinderung oder ein Bremsen seiner Beräumungsbemühungen erfolgte, eindeutig verneint. Hierzu kann zudem auf die ausführliche Beweiserhebung und die dazu getätigten Ausführungen unter den Gliederungspunkten C.IV.1.a) und C.IV.2. verwiesen werden.

Zudem war zum damaligen Zeitpunkt, trotz stattfindender Gespräche hinsichtlich der Liquidation in Zusammenarbeit mit den einlagernden Insolvenzverwaltern, eine

abschließende Lösung und Beräumung des Lagers nicht absehbar. Die endgültige Einigung zur Einsetzung eines Nachtragsliquidators erfolgte ausweislich der Beweisaufnahme zur Nachtragsliquidation erst im November 2014 und damit weit nach Klageerhebung.

Es bestehen aus Sicht des Ausschusses auch keine Zweifel daran, dass seitens des TIM eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Amtshilfe ergangen war und somit auch keine Möglichkeit bestand, anders als durch eine gerichtliche Entscheidung eine Unterstützung durch die Bereitschaftspolizei zu erreichen. Dem Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015 ist hierzu zu entnehmen, dass eine Abänderung der ablehnenden Entscheidung durch Schreiben vom 24. April 2014 durch das TIM abgelehnt wurde. Hinzu kommt, wie unter D.IV.3.a)dd) dargestellt, dass seitens des TIM zu keinem Zeitpunkt vor der Erhebung der Klage der Wille erkennbar war, eine einvernehmliche Lösung in Betracht zu ziehen.

Aus Sicht des Ausschusses trägt das TIM maßgeblich die Verantwortung für die Klageerhebung, weil zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft bestand, dem Begehren des TLfDI konstruktiv zu begegnen. So ist unter D.IV.3.a)cc) und dd) ausführlich dargelegt, wie stark das Agieren des TIM durch die ablehnende Haltung der Hausleitung geprägt war. Nach Auffassung des Ausschusses hätte bei unvoreingenommener Prüfung etwa der nach Erhebung der Klage in Erwägung gezogenen Ermittlungshilfe oder einer klaren inhaltlichen und zeitlichen Beschränkung der Gewährung eine Klage vermieden werden können.

Der TLfDI seinerseits hätte bereits zu einem frühen Zeitpunkt den Bedenken der Polizei Rechnung tragen können und Vorschläge für einen konkreten Umfang der begehrten Amtshilfe unterbreiten können. Dass ihm dies möglich gewesen wäre ergibt sich zum einen aus dem dann ja konkret gestellten Klageantrag aber auch aus den Aussagen vor allem der Zeugen Bischler und Futterleib, die vor dem Ausschuss bekundeten es habe von Beginn an die Zahl von zehn Beamten für zehn Tage im Raum gestanden. Ob bei einer Konkretisierung von Anfang an eine positive Entscheidung zu erzielen gewesen wäre, kann der Ausschuss nur mutmaßen.

1042

(2) Erwidern der Klageschrift (B12)

B12: Wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die Klageschrift des TLfDI erwidert und mit welchem Antrag?

Direkter Adressat der Klage war als die Ausgangsentscheidung erlassende Behörde die LPD. Unter Einbeziehung des TIM beauftragte diese am 20. August 2014 Rechtsanwalt Esser mit der Wahrnehmung der Prozessvertretung. Die Entscheidung zur Beauftragung eines externen Prozessbevollmächtigten fasste jedoch der Staatssekretär im TIM Rieder.

Durch Herrn Esser wurde am 04. September 2014 Klageabweisung beantragt und diese mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 unter anderem mit Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage begründet.

Rechtsanwalt Esser wurde am 08. August 2014 telefonisch von Herrn Seel aus dem TIM kontaktiert und um Übernahme des Mandates gebeten. Zuvor hatte der Staatssekretär Rieder entschieden, die Prozessvertretung nicht durch die hauseigenen Juristen übernehmen zu lassen. Die Beauftragung selbst erfolgte dann durch die LPD am 20. August 2014.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben des Zeugen Esser vor dem Untersuchungsausschuss. Dazu stehen zwar die Aussagen des Zeugen Seel im Widerspruch, der angab, die Auswahl des Rechtsanwaltes habe der LPD obliegen und er habe auch nicht mit dem Rechtsanwalt gesprochen. Jedoch erscheinen die Angaben des Zeugen Esser hier glaubhafter, weil dieser detailliert die Daten und einzelnen Anrufe erinnern beziehungsweise aus seinen Unterlagen rekonstruieren konnte. Zudem spricht die Aussage des Zeugen Seel insoweit ebenfalls für diesen Ablauf, als er selbst angab, die Entscheidung zur Abgabe der Prozessvertretung an einen externen Rechtsanwalt habe der Staatssekretär getroffen. In Anbetracht des Organisationsgefüges im TIM erscheint es dem Ausschuss plausibel, dass die Umsetzung dieser Entscheidung über das entsprechende Fachreferat 48 im TIM, dessen Referatsleiter der Zeuge Seel war, erfolgte.

Der Prozessbevollmächtigte Herr Esser legitimierte sich mit Schreiben vom 04. September 2014 gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar und beantragte die Klage des TLfDI abzuweisen. Eine Fristverlängerung für die Abfassung der Klageerwiderung beantragte der Prozessbevollmächtigte bewusst erst kurz vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Die Gründe hierfür erschließen sich dem Untersuchungsausschuss nicht. Die Klageerwiderung selbst fertigte der Prozessbevollmächtigte unter Einbeziehung der im TIM angelegten Vorgangsakte und stellte sie am 22. Oktober 2014 dem Verwaltungsgericht zu.

Hinsichtlich der Daten für die beiden Schreiben des Prozessbevollmächtigten an das Verwaltungsgericht stützt sich der Untersuchungsausschuss, in Ermangelung der Einführung der Dokumente selbst in die Beweisaufnahme, auf die Ausführungen im Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015. Daran, dass die Abweisung der Klage beantragt worden ist, bestehen angesichts der neben dem Gutachten heranzuziehenden Aussagen des Zeugen Esser, in denen dieser seine Arbeit an der Klageerwiderung darlegte, keine vernünftigen Zweifel.

Ausweislich einer dem Zeugen Esser vorgehaltenen E-Mail an die LPD vom 4. September 2014 hatte der Prozessbevollmächtigte bereits zum Zeitpunkt der Abfassung des Antrages zur Klageabweisung vor, für die Frist zur Antragsbegründung eine Verlängerung zu beantragen, stellte diesen Antrag aber bewusst erst kurz vor Fristablauf. Gegenüber dem

Ausschuss gab der Zeuge Esser an, manchmal sei es aus taktischen Gründen angeraten, erst kurz vor Fristablauf eine Verlängerung zu beantragen, vermochte es jedoch nicht, die Gründe im konkreten Fall darzulegen.

Der Zeuge Esser sagte in seiner Vernehmung, ihm seien die Unterlagen des TIM einschließlich zweier Gutachten zur Verfügung gestellt worden.

Begründet wurde der Antrag auf Klageabweisung mit der Rechtsmissbräuchlichkeit der Klageerhebung, weil die Möglichkeit für den TLfDI zur Beantragung außerplanmäßiger Mittel bestanden hätte und der fehlenden Darlegung, dass die im Wege der Amtshilfe vorzunehmende Handlung nicht auch selbst vorgenommen werden könne. Zudem sei die Auswahl der Bereitschaftspolizei ermessensfehlerhaft.

Da der Schriftsatz vom 22. Oktober 2014 bislang nicht in Gänze in die Beweisaufnahme eingeführt wurde, ist eine umfassende Darstellung der Begründung, ähnlich wie bei der Klageschrift, nicht möglich. Der Ausschuss musste sich bei der Bewertung folglich auf die Angaben im Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015 stützen, dem Angaben zu der ermessensfehlerhaften Auswahl der Bereitschaftspolizei und die Rüge der fehlenden Darlegung der Tatbestandsvoraussetzung der Amtshilfe, die Handlung nicht mit eigenen Mitteln vornehmen zu können, zu entnehmen sind. Daneben gab der Zeuge Esser auf Vorhalt aus dem Schriftsatz, die Klage sei rechtsmissbräuchlich erhoben, an, dies habe er daraus abgeleitet, dass der TLfDI Klage erhoben habe, obwohl er von mehreren Stellen auf die Möglichkeit verwiesen worden sei, außerplanmäßige Mittel zu beantragen.

1043

(3) Stadium des Klageverfahrens (B11)

B11: In welchem Stadium befand sich das vom TLfDI initiierte Klageverfahren in dem Zeitpunkt der Anfang Februar 2015 begonnenen Räumung des Lagers?

Bis zur Beräumung waren lediglich Klageschrift und Klageerwidern beim Verwaltungsgericht eingegangen. Der Prozessbevollmächtigte des Freistaats Thüringen hatte zudem Einsicht in die Verfahrensakten des TLfDI beantragt aber noch nicht erhalten.

Im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Beräumung hatte der TLfDI mit Schreiben vom 30. Januar 2015 das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Daneben liefen Verhandlungen zwischen TIM und dem TLfDI, die eine außergerichtliche Streitbeilegung zum Ziel hatten. Dazu fanden am 13. Januar 2015 und am 27. Januar 2015 Gespräche zwischen dem neuen Staatssekretär im TMIK, Herrn Götze, und dem TLfDI, Herrn Dr. Hasse, statt.

Im Auftrag des Staatssekretärs war in Vorbereitung der Gespräche am 08. Januar 2015 auch ein Vermerk im TIM gefertigt worden, der rechtliche Möglichkeiten einer Unterstützung des TLfDI bei der Beräumung des Aktenlagers untersuchte und die Gewährung von Ermittlungshilfe vorschlug. Eine Umsetzung dieses Vorschlages fand nicht mehr statt.

Ausweislich der Feststellungen des Ausschusses begannen die Beräumungsarbeiten im Aktenlager am 03. Februar 2015 (siehe Gliederungspunkt D.V.4.bb)). Dem Untersuchungsausschuss sind in Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren lediglich die Klageerhebung vom 04. Juli 2014, der Antrag auf Klageabweisung vom 04. September 2014, die Klageerwiderung vom 22. Oktober 2014 und der Antrag des TLfDI vom 30. Januar 2015 bekannt. Im Schreiben vom 22. Oktober 2014 hatte der Prozessbevollmächtigte des beklagten Freistaats Thüringen die Akteneinsicht in die Verfahrensakten des klagenden TLfDI beantragt, sie aber bis zum Auftakt der Beräumung nicht erhalten. Weitere Verfahrensschritte oder verfahrensleitende Handlungen durch das Verwaltungsgericht Weimar hatten noch nicht stattgefunden, insbesondere hatte es weder eine mündliche Verhandlung gegeben, noch war eine solche bereits anberaumt.

Neben den bereits oben behandelten Schreiben vom 04. Juli, 04. September und 22. Oktober 2014 lag zum Zeitpunkt der Beräumung auch der Antrag des TLfDI vom 30. Januar 2015, das Verfahren ruhend zu stellen, bei Gericht vor. Auch hierzu stützt sich der Untersuchungsausschuss auf das Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015, welches ein Schreiben des TLfDI vom 30. Januar 2015 anführt, mit dem das Ruhen des Verfahrens beantragt wurde. Das Schreiben selbst wurde noch nicht in die Beweisaufnahme eingeführt. Seitens des Zeugen Götze wurde zudem berichtet, zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes Ende des Jahres 2014 sei das Klagebegehren des TLfDI anhängig gewesen, es sei ein Anwalt für die Prozessvertretung benannt worden und die Schriftsätze waren ausgetauscht. Eine mündliche Verhandlung habe noch nicht stattgefunden. Der Untersuchungsausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte diese Darstellung zu bezweifeln. Darüber hinaus ist nicht sehr wahrscheinlich, dass sich zu diesem Verfahrensstand bis zum Beginn der Beräumung etwas mehr als einen Monat später wesentliches geändert haben dürfte.

Hinsichtlich der Akteneinsicht in die Verfahrensakten des TLfDI ist deren Beantragung im Rahmen der Klageerwiderung durch den Zeugen Esser so bestätigt worden. Der Zeuge gab zudem an, dass hierauf nichts passiert sei. Anhaltspunkte, dass die Akten doch beigezogen und zur Verfügung gestellt wurden, haben sich im Zuge der Beweisaufnahme nicht ergeben. Bereits direkt nach Amtsantritt der neuen Landesregierung hat der neue Staatssekretär im TMIK Götze die Initiative ergriffen, den Rechtsstreit einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Aus diesem Grund beauftragte er die Ministeriumsverwaltung am 06. Januar 2015, Möglichkeiten einer Beendigung des Verfahrens zu prüfen. Der Zeuge Seel führte hierzu aus, bereits im ersten Kontakt mit der neuen Hausleitung habe Herr Götze darum gebeten, einen Weg aufzuzeigen aus dem Gerichtsverfahren herauszukommen. Auch der Zeuge Götze selbst gab an, er habe der Sache wegen ein großes Interesse an der Klärung gehabt. Er habe es aufgrund der öffentlichen Aufmerksamkeit als seine Aufgabe als Staatssekretär angesehen, die Situation im Interesse aller schnellstmöglich zu bereinigen.

Diese Motivation erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar und wurde durch den Zeugen Seel auch nochmals dahingehend bestätigt, dass es auch seiner Sicht aufgrund der datenschutzrechtlichen Verstöße und der Konstellation des quasi In-sich-Prozesses zweier Behörden des Freistaats nachvollziehbar sei, vor Entscheidung des Gerichts die Parteien nochmals an einen Tisch zu holen.

Zwischen dem Staatssekretär Götze und dem TLFDI Dr. Hasse fand am 13. Januar 2015 ein Gespräch statt, bei welchem auf beiden Seiten der Wille zur Streitbeilegung bekundet wurde. Inwieweit an diesem Termin bereits konkret ein Angebot des TMIK unterbreitet wurde, war durch den Ausschuss nicht abschließend zu klären. Dass ein Gespräch im beschriebenen Rahmen stattgefunden hat, haben beide Beteiligten als Zeugen vor dem Ausschuss so bestätigt, wobei der Zeuge Dr. Hasse zwar kein konkretes Datum mehr zu nennen vermochte, aber den Zeitpunkt mit Anfang des Jahres 2015 zumindest den fraglichen Zeitraum bestätigte. Durch den Zeugen Dr. Hasse wurde zum Inhalt mitgeteilt, der Staatssekretär habe bereits die Gewährung von Amtshilfe angeboten. Diese Darstellung wird jedoch so nicht von den Angaben des Zeugen Götze gestützt, der seinerseits angab, die rechtlichen Positionen ausgetauscht und lediglich bekräftigt zu haben, eine Einigung erreichen zu wollen. Das Gespräch habe zudem überhaupt allgemein der Zusammenarbeit zwischen TMIK und TLFDI gegolten. Die Prüfung von Möglichkeiten der Streitbeilegung sei erst Folge des Gesprächs gewesen. Jedoch ist auch diese Darstellung nicht völlig widerspruchsfrei, fand doch das Gespräch nach der, durch den Zeugen Seel bestätigten, Beauftragung im Ministerium zum Thema statt. Auch liegt dem Untersuchungsausschuss der hierzu gefertigte Vermerk mit dem Vorschlag der Ermittlungshilfe vor, welcher das Datum des 08. Januar 2015 trägt, mithin ebenfalls vor dem Gesprächstermin mit dem TLFDI der Hausleitung vorgelegen haben könnte.

Ein zweites Gespräch zwischen Staatssekretär und dem TLFDI zum Verwaltungsrechtsstreit fand am 27. Januar 2015 statt. Dabei handelte es sich um einen Fortsetzungstermin zum ersten Gespräch am 13. Januar 2015. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits klar, dass sich das Problem anderweitig lösen werde und eine Beräumung im Rahmen der Nachtragsliquidation erfolgen solle. Diese Darstellung beruht insbesondere auf den Darlegungen des Zeugen Götze in seiner Vernehmung durch den Ausschuss. Aber auch der Zeuge Dr. Hasse gab in seiner Vernehmung an, ohne den Zeitpunkt genauer zu konkretisieren, er habe den Staatssekretär informiert, dass man aufgrund der Nachtragsliquidation die Polizei möglicherweise nicht mehr benötige.

Am 6. Januar 2015 fand eine Besprechung von Staatssekretär Götze mit Mitarbeitern seines Ministeriums statt, in dessen Folge die Mitarbeiter Seel und Schmidt zur Vorbereitung von Vergleichsverhandlungen mit dem TLFDI beauftragt wurden, einen Vorschlag zu erarbeiten. Dazu fertigten die Genannten mit Datum vom 08. Januar 2015 einen Vermerk (siehe

Gliederungspunkt C.IV.2.), nach dem dem TLfDI vorgeschlagen werden sollte Ermittlungshilfe zu beantragen. Konkret sollten dabei die eingesetzten Polizeibeamten lediglich als Erfüllungsgehilfen beim Sortieren, Bereitstellen und Abtransport der Akten tätig werden ohne inhaltlich zu sichten und damit anders als bei der Amtshilfe ohne Eingriffscharakter tätig zu werden. Dieser Vorschlag wurde durch die Hausleitung des TMIK geteilt und allgemein als praktikabel angesehen.

Aufgrund der Verlesung steht fest, dass dem TLfDI die Beantragung der Ermittlungshilfe vorgeschlagen werden sollte. Wörtlich heißt es dazu im Vermerk: *„Dem TLfDI wird empfohlen, einen dezidierten Antrag auf polizeiliche Erfüllungshilfe zu stellen.“* Der Ausschuss geht davon aus, dass die Begriffe Ermittlungshilfe und Erfüllungshilfe hier synonym zu gebrauchen sind, weil der Vermerk an anderer Stelle ausdrücklich von Ermittlungshilfe spricht.

Sowohl der Vermerk selbst als auch die Zeugen Seel und Götze kennzeichnen in ihren Aussagen die Ermittlungshilfe als Hilfe ohne inhaltliche Kenntnisnahme. Es handele sich um bloße Transport-, Sortier- und Verpackungshilfe.

Die Ermittlungshilfe sahen sowohl der Zeuge Seel als auch der Zeuge Götze als durch die Polizei leistbar an. So führte der Zeuge Seel aus, zwar die damalige Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei nicht gekannt zu haben, aber zehn bis 15 Beamte hätte man durchaus bereitstellen können. Auch der Zeuge Götze gab an, die rein körperliche Unterstützung von Arbeiten des TLfDI sei der Polizei möglich gewesen.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses steht auch fest, dass der Vermerk vom 08. Januar 2015 die Hausleitung erreicht hat und inhaltlich von dieser geteilt wurde. Dafür sprechen die Ausführungen des Zeugen Seel, der darlegte, dass anhand der Abzeichnungen auf dem Vermerk erkennbar, der Vorschlag durch den Staatssekretär aufgegriffen habe und auch weiterverfolgen wolle. Dies findet seine Bestätigung in der Aussage des Zeugen Götze, er habe sich vorstellen können, den TLfDI über den Weg der Ermittlungshilfe zu unterstützen.

Eine Umsetzung des Vorschlages aus dem Vermerk vom 08. Januar 2015 wurde durch die Beräumung des Aktenlagers obsolet. Sowohl der Zeuge Dr. Hasse als auch der Zeuge Götze gaben an, aufgrund der Beräumung nicht weiter auf die Möglichkeit der Ermittlungshilfe eingegangen zu sein. Laut dem Zeugen Götze habe diese schon beim Termin am 27. Januar 2015 keine Rolle mehr gespielt, als klar gewesen sei, dass der TLfDI keine Unterstützung mehr benötige.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar endete nach Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch den klagenden TLfDI und den Prozessbevollmächtigten des TMIK durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. Februar 2016.

Vorausgegangen war dem die einvernehmliche Erklärung der Streitparteien, das Verfahren bis zum Abschluss der Beräumung ruhend zu stellen. Der TLfDI beantragte das Ruhen mit Schreiben vom 30. Januar 2015, die Erklärung zum Ruhen des Verfahrens durch den Prozessbevollmächtigten des TMIK erfolgte am 10. Februar 2015. Darauf erging am 11. Februar 2015 der entsprechende Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar.

Mit dem Beginn der Beräumung trat eine Situation ein, aufgrund derer die begehrte Amtshilfe als Klagegrund absehbar entfallen würde. Da nicht absehbar war, ob die Beräumung erfolgreich verlaufen würde, einigten sich die Streitparteien, das gerichtliche Verfahren vorerst ruhend zu stellen und die Beräumung abzuwarten. Dazu erklärten beide Seiten gegenüber dem Verwaltungsgericht übereinstimmend das Verfahren ruhend zu stellen. Die entsprechenden Schreiben datieren vom 30. Januar 2015 und 10. Februar 2015.

Ausweislich der übereinstimmenden Angaben der Zeugen Dr. Hasse, Götze und Esser war die Beräumung und deren Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren Gegenstand der Beratungen zwischen TLfDI und TMIK. So gab der Zeuge Dr. Hasse an, Herrn Götze über die Nachtragsliquidation informiert zu haben und für den Fall des Scheiterns die Absicht gehabt zu haben, die zwischenzeitlich ruhend gestellte Klage wieder aufleben zu lassen. Der Zeuge Götze führte aus, mit der Beräumung des Aktenlagers seien beide Seiten übereingekommen, das Verfahren ruhend zu stellen. Auch der Zeuge Esser bestätigte diesen Sachverhalt in seiner Aussage und gab an, beide Seiten hätten vereinbart, das Verfahren ruhend zu stellen.

Die Angaben zu den Daten der jeweiligen Erklärungen der Parteien gegenüber dem Verwaltungsgericht beruhen aufgrund der ausstehenden Einführung der Unterlagen in die Beweisaufnahme auf den Darstellungen im verlesenen Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2015.

Die Angabe zum Datum des Gerichtsbeschlusses hinsichtlich des Ruhendstellens des Verfahrens am 11. Februar 2015 beruht auf der Aussage des Zeugen Götze und bedarf gegebenenfalls der Untersetzung durch die Verlesung der entsprechenden Urkunde im Rahmen der weiteren Beweisaufnahme.

Mit Abschluss der Beräumung entfiel der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt. Aus diesem Grund kam es zwischen den beiden Streitparteien zur einvernehmlichen Erklärung, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Die schloss jedoch nicht die

Entscheidung über die Kosten mit ein. Das Verfahren endete mit Beschluss vom 18. Februar 2016 durch Einstellung aufgrund Erledigung der Hauptsache.

Sowohl der Zeuge Dr. Hasse als auch der Zeuge Götze bekundeten gegenüber dem Ausschuss, es habe nach Abschluss der Beräumung eine einvernehmliche Erledigungserklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht gegeben. Die entsprechenden Schreiben waren jedoch noch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme.

Übereinstimmend führten die Zeugen Götze, Esser und Seel gegenüber dem Ausschuss aus, es habe nach der Erledigung nur noch die Frage der Kostenverteilung geklärt werden müssen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 18. Februar 2016 liegt dem Untersuchungsausschuss vor und wurde im Rahmen der Beweisaufnahme verlesen. In den Gründen, wird die Einstellung auf die Erledigung der Hauptsache gestützt.

1045

(5) Kostenfestsetzung

Da eine Einigung über die Verteilung der Kosten aus dem Verwaltungsrechtsstreit nicht zustande kam, traf das Verwaltungsgericht Weimar hierzu eine Entscheidung in seinem Beschluss vom 18. Februar 2016.

Sowohl der TLfDI als auch der Prozessbevollmächtigte des Freistaats hatten zuvor beantragt, die Kosten des Verfahrens der Gegenseite aufzuerlegen.

Eine Vereinbarung zur Kostenteilung beziehungsweise Kostenaufhebung hatte es im Vorfeld wahrscheinlich nicht gegeben.

Die Entscheidung zur gegenseitigen Kostenaufhebung des Gerichts beruhte auf der Bewertung der Erfolgsaussichten der Klage als völlig offen und ist entsprechend im verlesenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 18. Februar 2016 dokumentiert. Dieses Ergebnis wurde auch durch den Zeugen Esser bestätigt, der angab, das Verwaltungsgericht sei zu er Entscheidung gelangt, der Verfahrensausgang sei völlig offen und die Kosten daher gegeneinander aufzuheben.

Da auch die Schriftsätze der Parteien zur Verteilung der Kosten aus dem Verfahren bislang nicht in das Untersuchungsverfahren eingeführt worden sind, stützt sich der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Anträge darauf, der jeweils anderen Streitpartei die Kosten aufzuerlegen, im Wesentlichen auf die Aussagen des Zeugen Esser. Demnach habe die Erledigungserklärung des TLfDI einen Kostenantrag enthalten und ihn veranlasst, daraufhin selbst vorzutragen und darzustellen, dass der Kläger falsch liege. Aus dieser Aussage lässt sich schlüssig ableiten, dass die Erfolgsaussichten der Klage jeweils gegensätzlich bewertet wurden und daran anknüpfend auch jeweils die Kostentragungspflicht der jeweils anderen Partei hergeleitet wurde. Hierfür spricht auch die

dann durch das Verwaltungsgericht getroffene Entscheidung, die gerade nicht auf eine Einigung der Streitparteien abstellt.

Entgegen der im Ausschuss geäußerten Erinnerung des Zeugen Esser hat es vermutlich im Vorfeld der Kostenentscheidung durch das Verwaltungsgericht Weimar keine Einigung zwischen dem TLfDI und dem TMIK gegeben. Zwar gab der Zeuge Esser an, es sei vereinbart gewesen, dem Gericht die Kostenentscheidung zu überlassen, womit gemeint war, keine Anträge zur Kostenverteilung zu stellen. Dem stehen aber die Aussagen der Zeugen Seel und Götze gegenüber, die dem Ausschuss berichteten, es habe im Jahr 2015 noch ausführliche Befassungen mit der Frage der Kostenlast im TMIK gegeben. So erinnerte der Zeuge Seel, es habe im April 2015 ein Treffen mit der Hausleitung, Herrn Schmidt, Herrn Hinkel und Herrn Bischler gegeben, bei dem besprochen worden sei, wie die Kostenverteilung vorzunehmen sei. Die Federführung dazu habe in der Abteilung 1 gelegen. Auch der Zeuge Götze führte in seiner Vernehmung aus, es habe keine Einigung hinsichtlich der Kosten mit dem TLfDI getroffen werden können. Er habe sich daher in mehreren Vermerken aus dem TMIK rechtliche Einschätzungen zuarbeiten lassen. Auf die von ihm favorisierte Kostenaufhebung habe man sich letztlich nicht einigen können. Vieles spricht dafür, hier den Aussagen der Zeugen Seel und Götze gegenüber den Angaben des Zeugen Esser den Vorzug zu geben. Eine zwischenzeitliche Einigung ist jedoch auch nicht auszuschließen.

1046

(6) Erneutes Amtshilfeersuchen nach Regierungswechsel (B13)

B13: Ist der TLfDI seit dem Regierungswechsel im Dezember 2014 mit seinem Anliegen auf polizeiliche Amtshilfe erneut an das Innenministerium herangetreten?

Ein neuerliches Amtshilfeersuchen des TLfDI gab es nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses nicht. Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen war im TMIK darüber nachgedacht worden, dem TLfDI einen Antrag auf Ermittlungshilfe vorzuschlagen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingeleiteten Beräumung des Aktenlagers fand der Vorschlag keine Umsetzung mehr.

Die Beweisaufnahme erbrachte bislang keinerlei Hinweise auf ein erneutes Amtshilfeersuchen nach Wechsel der Regierung im Dezember 2014. Es ist daher davon auszugehen, dass keines gestellt worden ist.

Bekannt geworden ist dem Ausschuss hingegen, dass im Rahmen der Vergleichsverhandlungen seitens des TMIK in einem Vermerk vom 08. Januar 2015 erwogen wurde, dem TLfDI ein Ersuchen um Ermittlungshilfe vorzuschlagen. Zum Inhalt des Vorschlages wurden bereits Ausführungen gemacht (siehe Gliederungspunkt D.IV.3.b)cc)).

Der Inhalt des Vermerks und das weitere Verfahren waren Gegenstand einer Besprechung am 04. Februar 2015 mit der Hausleitung und dem Abteilungsleiter der Polizeiabteilung Herrn Bischler. Dabei wurde vereinbart, hierzu Gespräche mit dem TLfDI aufzunehmen. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Aussagen des Zeugen Seel gegenüber dem Untersuchungsausschuss.

Der Ausschuss hat keinerlei Hinweise darauf, dass in der Folge dieses Treffens tatsächlich noch Gespräche hierzu mit dem TLfDI aufgenommen wurden. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits fortschreitenden Beräumung und der Absprachen in Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren erscheint dies auch als sehr unwahrscheinlich.

1047

c. Rechtliche Bewertung

Der Untersuchungsausschuss kommt auf Grundlage der bisherigen Beweisaufnahme und unter Berücksichtigung der Rechtslage zu dem Schluss, dass soweit die originäre Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden verneint wird, ein Anspruch auf Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG zugunsten des TLfDI bestand. Inwiefern seitens der LPD und des TIM hier Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 ThürVwVfG geltend gemacht wurden und auch tatsächlich bestanden, kann hingegen nicht abschließend bewertet werden, weil der Schriftverkehr zwischen TIM und TLfDI in weiten Teilen noch nicht in das Verfahren eingeflossen sind.

Da seitens des TIM der ablehnenden Entscheidung durch die LPD im Verfahren gemäß § 5 Abs. 5 2. Alt. ThürVwVfG nicht abgeholfen wurde, stand dem TLfDI der Verwaltungsrechtsweg offen.

1048

(1) Amtshilfe oder originäre Zuständigkeit

Der Untersuchungsausschuss enthält sich daher einer abschließenden Bewertung, ob aufgrund originärer Zuständigkeit der Thüringer Polizei ein Amtshilfeersuchen überhaupt zulässig gewesen ist.

Zur Frage der originären Zuständigkeit hat der Untersuchungsausschuss drei Gutachten zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, die zu in Teilen stark voneinander abweichenden Ergebnissen kommen. Daher stellt der Ausschuss diese im Folgenden kommentierend dar.

Eine Festlegung auf eine Sichtweise erscheint mit Blick auf den Untersuchungsauftrag auch nicht zwingend geboten, weil zwar eine rechtliche Einordnung der Maßnahmen der beteiligten Behörden im Rahmen der Aufklärung erfolgen soll, hier jedoch je nach Rechtsauffassung die Bewertung völlig unterschiedlich ausfiele und es daher gerechtfertigt scheint, sich auf die Darstellung der jeweiligen rechtlichen Folgen zu beschränken und vor

allem das tatsächliche Handeln der Behörden, also das Verfahren im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen einer rechtsförmigen Bewertung zu unterziehen.

So führt die Verneinung der originären Zuständigkeit zwangsläufig zur Eröffnung der Möglichkeit um Amtshilfe zu ersuchen. Bejaht man hingegen die originäre Zuständigkeit der Polizei, entfiere zwar die Möglichkeit um Amtshilfe nachzusuchen, der Polizei hätte in diesem Fall jedoch das Tätigwerden in eigener Zuständigkeit obliegen.

In Bezug auf die Gewährung von Amtshilfe ist insbesondere die Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwfG zu beachten. Demnach ist Amtshilfe nicht möglich, soweit um Handlungen ersucht wird, die der ersuchten Behörde selbst als eigene Aufgaben obliegen.

Eine Bitte um Amtshilfe würde also dann ausscheiden, wenn die ersuchte Behörde, im vorliegenden Fall die Polizei, originär für die mit der Amtshilfe begehrten Handlungen zuständig wäre.

Die drei Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger vom 14. Januar 2014, des juristischen Dienstes des Thüringer Landtages vom 16. Dezember 2013 und von Dr. Hinkel vom 19. April 2014 kommen hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr des § 2 Abs. 1 S. 1 des ThürPAG durch die Zuständigkeit anderer Behörden und hier insbesondere des TLfDI zur Gefahrenabwehr im Bereich des Datenschutzes gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ThürPAG verdrängt wird.

Unterschiedliche Positionen werden auch hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit im Rahmen der Verfolgung und Verhütung von Straftaten (§ 2 Abs. 1 S. 2 ThürPAG) sowie der Verpflichtung zum Schutz privater Rechte durch die Polizei (§ 2 Abs. 2 ThürPAG) vertreten.

1049

(a) Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 ThürPAG

Die Thüringer Polizei ist gemäß § 2 Abs. S. 1 ThürPAG im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr für die durch das herrenlose Aktenlager in Immelborn entstandene Gefahr, für die öffentliche Sicherheit zuständig.

Inwiefern diese Zuständigkeit durch die Bestimmungen des § 38 BDSG in Verbindung mit § 42 ThürDSG von einer Sonderzuständigkeit des TLfDI ganz oder in Teilen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ThürPAG verdrängt wird, begegnet unterschiedlichen Auffassungen.

Wird eine Sonderzuständigkeit des TLfDI bejaht, bedarf es einer weiteren Prüfung anhand der konkreten Umstände, ob die Zuständigkeit aus tatsächlichem Unvermögen zur Beseitigung durch die gesondert zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ThürPAG erwächst. Hierzu hätte es einer umfassenden und eingehenden Prüfung durch die verantwortlichen Stellen, insbesondere LPD und des TIM bedurft. Ob diese stattgefunden

haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Beweisaufnahme nicht abschließend beantwortet werden.

Das herrenlose Aktenlager stellt, wie bereits unter D.II.2.a) dargestellt, einen Verstoß gegen die das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen schützende Regelungen des Datenschutzrechts dar und begründet daher bereits eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Diese Feststellung treffen auch alle drei Gutachten übereinstimmend.

Den unterschiedlichen Auffassungen zur alleinigen Zuständigkeit des TLfDI liegt die Frage zugrunde, inwiefern es sich bei den dem TLfDI im Rahmen des § 38 BDSG übertragenen Rechten lediglich um Kontrollbefugnisse handelt oder ob dem TLfDI auch eine vollzugsbehördliche Kompetenz bei datenschutzrechtlichen Gefahren zukommt.

Sowohl das Gutachten von Dr. Hinkel vom 19. April 2014 als auch das Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung vom 16. Dezember 2013, weisen dem TLfDI lediglich eine kontrollbehördliche Kompetenz zu. Wobei sie jedoch den jeweiligen Umfang der daraus resultierenden Zuständigkeit der Polizei unterschiedlich fassen.

Das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger kommt hingegen zu dem Schluss, es handele sich beim TLfDI um eine im Bereich des Datenschutzrechts zuständige Sonderordnungsbehörde, die entsprechend die Zuständigkeit der Polizei vollumfänglich verdrängt.

Das Gutachten von Dr. Hinkel leitet eine parallele Zuständigkeit der Polizei insbesondere aus § 38 Abs. 1 BDSG her. Demnach sei die Zuständigkeit des TLfDI eben nicht auf das Gebiet des Datenschutzes insgesamt ausgedehnt worden, sondern umfasse nur die Kontrolle der Ausführung des Gesetzes. Die nachfolgenden Befugnisnormen in § 38 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 BDSG eröffneten folgerichtig auch nur punktuelle Zuständigkeiten des TLfDI, welche keine Sperrwirkung gegenüber der Zuständigkeit anderer zur Gefahrenabwehr berufener Behörden auf dem Gebiet des Datenschutzes entfalte. Die bereichsspezifischen Kontrollzuständigkeiten seien für den Bereich Datenschutz nicht generell abschließend und gegenüber anderen Behörden nicht generell vorrangig. Soweit der TLfDI für die datenschutzwidrigen Zustände in Immelborn auch zuständig sei, namentlich für die Bergung, Sichtung und Erfassung der Aktenbestände, träten seine datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach § 38 Abs. 5 BDSG grundsätzlich neben die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden. § 38 Abs. 5 BDSG begründe eine ausschließliche Zuständigkeit des TLfDI nur hinsichtlich der Überwachung von Bergung, Sichtung und Erfassung der Aktenbestände, Veranlassung und Überwachung der Rückführung der Akten sowie die konkrete Zuordnung erfasster und gesichteter Aktenbestände zu den jeweils einlagernden privaten Stellen. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der zugrundeliegenden

europäischen Richtlinie 95/46/EG, in deren Art. 28 Abs. 1 ausdrücklich von Überwachung gesprochen werde.

Das Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung geht ebenfalls von der Grundannahme aus, beim TlfdI handele es sich um eine reine Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 BDSG, der lediglich die Anordnung der Beseitigung von Datensicherungsmängeln, nicht jedoch deren Durchführung obliege. Es unterscheidet in der Folge zwischen der Sicherung des Aktenbestandes vor dem Zugriff unberechtigter Dritter, sowie Verlust oder Zerstörung der Akten und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durch Sichten, Sortieren und Veranlassung der Rückführung und ordnungsgemäßen Verwahrung durch die Eigentümer. Aus dem Charakter als Aufsichtsbehörde ergebe sich mit Blick auf die Sicherung der Aktenbestände eine fehlende Zuständigkeit des TlfdI, mit der Folge, dass hier die Zuständigkeit der Polizei eröffnet sei. Hinsichtlich des Wiederherstellens eines ordnungsgemäßen Zustandes, führt das Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung aus, sei hingegen der TlfdI, aufgrund seiner Aufgabe, für datenschutzrechtlich konforme Zustände zu sorgen, für den Schutzzweck des BDSG, eine Sonderbehörde im Bereich der Gefahrenabwehr und begründet dies vorrangig mit der speziellen Sachkunde der Datenschutzaufsichtsbehörde auf dem Gebiet des Datenschutzrechts.

Im Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger wird hingegen die Regelung des § 38 Abs. 5 BDSG als aufsichtsrechtliche Generalklausel interpretiert, der gemäß eine parallele Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden ausgeschlossen sei. Begründet wird dies vor allem gesetzessystematisch, weil zum einen keine so speziell ausgestalteten Befugnisse im allgemeinen Polizeirecht bestünden und zu anderen keine Öffnungsklausel parallel zur hinsichtlich des Gewerberechts getroffenen Regelung in § 38 Abs. 7 BDSG bestünde. Weiterhin sei auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09. März 2010 zu beachten, in welchem gemäß Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 der europäischen Richtlinie 95/46/EG im Bereich der Datenschutzaufsicht über nichtöffentliche Stellen eine vollständige Unabhängigkeit von staatlicher Aufsicht bei den Kontrollstellen verlangt werde. Dies schließe die Zuständigkeit allgemeiner Polizei- und Ordnungsbehörden aus.

Soweit die Zuständigkeit des TlfdI als Sonderordnungsbehörde bejaht wird, ist jedoch weiter zu prüfen, inwiefern eine subsidiäre Zuständigkeit der Polizeibehörden aufgrund der Unmöglichkeit der Beseitigung beziehungsweise nicht rechtzeitigen Beseitigung der Gefahr durch den TlfdI begründet ist.

Alle drei Gutachten stimmen darin überein, dass eine grundsätzliche Unmöglichkeit der Gefahrbeseitigung durch den TlfdI hier nicht anzunehmen ist. So scheide Unmöglichkeit aufgrund fehlender personeller Ressourcen aus, weil der TlfdI selbst tätig geworden sei und sowohl Sichtungen als auch Rückführungen unter Verwendung des eigenen Personals

durchgeführt habe. In Bezug auf die ebenfalls im Raum stehende mangelnde technische Ausstattung zur Durchführung von Maßnahmen insbesondere im Obergeschoss des Aktenlagers in Immelborn, führt das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger aus, der TLfDI könne hier auf den Rückgriff auf private Dritte in Form der Verwaltungshelfer verwiesen werden. Die Heranziehung von Verwaltungshelfern sei im Gefahrenabwehrrecht prinzipiell möglich, unterliege aus kostenrechtlichen Gründen jedoch einem Sachrunderfordernis. Mangelnde eigene Ressourcen für eine rechtzeitige Erledigung stellten einen hinreichenden Sachgrund dar. Entstehende Kosten seien haushaltsrechtlich als unabweisbare Sonderausgaben außerplanmäßig beantragbar. Auch der Zeuge Dr. Hasse hat den Einsatz Privater für rechtlich zulässig erachtet und stellte darauf ab, die Polizei aufgrund deren Amtsverschwiegenheit und der zu erwartenden Kosten bei der Beauftragung Privater für vorzugswürdig erachtet zu haben.

Die Unmöglichkeit der nicht rechtzeitigen Beseitigung der Gefahr setzt die Unaufschiebbarkeit des Einschreitens voraus. Dieses ist gegeben, wenn das Einschreiten der Polizei nicht ohne Schaden für die öffentliche Sicherheit zurückgestellt werden kann. (Ebert/Seel, Kommentar zum ThürPAG, RN. 2 zu § 3) Während diese Voraussetzung durch die Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger und des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung weitgehend verneint wird, sieht das Gutachten von Dr. Hinkel den Tatbestand der Unaufschiebbarkeit hingegen als zumindest naheliegend an.

Das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger stellt hierbei auf die Frage ab, inwieweit etwa unverzüglich zu erfüllende Herausgabeansprüche bestehen, was verneint wird und ob die länger andauernde Beseitigung durch den TLfDI eine Vertiefung der Störung der öffentlichen Sicherheit zur Folge habe und wie sich dies im Verhältnis zur Dauer der Beseitigung durch die Polizeibehörde verhalte. Das Gutachten nimmt hierzu keine konkrete Prüfung vor, verweist aber darauf, dass ein Großteil der Akten zur Vernichtung bestimmt sei und daher keine Dringlichkeit der Rückgabe bestünde. Dabei übersieht das Gutachten jedoch, dass in der andauernden Aufbewahrung vernichtungsfähiger personenbezogener Daten ebenfalls ein die öffentliche Sicherheit beeinträchtigender Rechtsverstoß gegen § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG verwirklicht ist. Insoweit wäre auch hier dezidiert die Unaufschiebbarkeit zu prüfen. Dem Gutachten zufolge obläge es aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes den Polizeibehörden jedoch auch die notwendigen vorläufigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, was lediglich die temporäre Sicherstellung umfasse.

Im Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung wird die Unaufschiebbarkeit aufgrund der Tatsache verneint, dass der Aktenfund bereits längere Zeit zurückliege und Rückführungsarbeiten durch den TLfDI bereits angelaufen seien. Bei der Sichtung und Rückführung handele es sich auch nicht um vorläufige Eilmaßnahmen.

Ausgehend von den Darlegungen des TLfDI zu seinen eingeschränkten Sach- und Personalmitteln und der Schilderung erfolgloser Bemühungen das Aktenlager zu beräumen, geht das Gutachten von Dr. Hinkel davon aus, dass eine nicht rechtzeitige Beräumung nahe liege. Auch die in der Lagerung vernichtungswürdiger Unterlagen bestehende Gefahr der öffentlichen Sicherheit, könne die Unaufschiebbarkeit begründen.

(2) Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 2 ThürPAG

1050

Zuständigkeit der Polizei besteht konkret auch in den Fällen, in denen Straftaten verhütet werden sollen sowie künftige Gefahrenabwehr vorbereitet wird. In diesen Fällen besteht auch keine Subsidiarität gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ThürPAG.

Von den vorliegenden Gutachten geht einzig das Gutachten von Dr. Hinkel näher auf diese zuständigkeitsbegründende Norm ein. Demnach bestehe im Zustand des herrenlosen Aktenlagers mit ärztlichen Unterlagen und Rechtsanwälten zuzuordnenden Unterlagen bereits eine Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB. Prognostisch müsse auch mit Eigentumsdelikten wie Diebstahl oder Sachbeschädigung gerechnet werden. Hieraus ergäbe sich eine relevante Strafverhütungslage, welche die originäre Zuständigkeit der Polizei begründe.

Stimmt man dieser Prämisse zu, kann die Polizei sich diesbezüglich auch nicht auf die Regelung der Subsidiarität berufen. § 3 Abs. 1 S.1 ThürPAG nimmt die Fälle, in denen sich die Zuständigkeit aus § 2 Abs. 1 S. 2 ThürPAG ergeben, ausdrücklich von der einschränkenden Regelung des Vorranges anderer Behörden aus. Die Polizei hätte in diesem Fall unmittelbar selbst handeln müssen.

Das Gutachten von Dr. Hinkel geht im konkreten Fall von einer Ermessensreduzierung aus, welche die Polizei über Bestreifung hinaus auch zur Feststellung der jeweiligen Eigentümer der personenbezogenen Datenbestände durch Sichtung und Durchsuchung der Akten verpflichtete.

(3) Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 ThürPAG

1051

Auch für den Schutz privater Rechte gibt es eine in § 2 Abs. 2 Thür PAG kodifizierte Zuständigkeit der Polizei. Diese greift, soweit gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Zu diesem Punkt kommen die vorliegenden Gutachten ebenfalls zu unterschiedlichen Bewertungen, auch wenn alle übereinstimmen, dass in der Aktenlagerung in Immelborn eine

Verletzung privater Rechte, bei denen der Zuständigkeitsbereich der Polizei im Grundsatz eröffnet ist, vorliegt.

Das Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung geht davon aus, dass hier bereits gerichtlicher Rechtsschutz nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden könne, weil die Eigentümer großenteils nicht einmal wissen dürften, wie und wo ihre Akten gelagert werden und aufgrund der drohenden Zerstörung oder Beschädigung der Akten auch von einer effektiven Vereitelung der Rechtsverwirklichung auszugehen sei. Dem pflichtet das Gutachten von Dr. Hinkel inhaltlich bei.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger, der zwar ebenfalls von der fehlenden gerichtlichen Durchsetzungsfähigkeit ausgeht, aber der weiterhin erforderlichen Vereitelung der Rechtsverwirklichung die datenschutzrechtlichen Eingriffsbefugnisse des TLfDI entgegenhält. Diese dienen auch der Realisierung von Herausgabeansprüchen und damit der Rückführung der Akten im Sinne der schutzwürdigen privaten Rechte.

1052

(4) Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 4 ThürPAG

Eine Zuständigkeit der Polizei könnte sich auch gemäß § 2 Abs. 4 ThürPAG auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Insbesondere kann sie hier durch die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG zum Ergreifen von Maßnahmen angewiesen werden.

Hierzu macht lediglich das Gutachten von Dr. Hinkel Ausführungen.

Demnach sei zwar nicht der TLfDI als Ordnungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 10 Abs. 2 POG anzusehen, jedoch bestehe eine Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörde, also der Gemeinde Barchfeld-Immelborn gemäß § 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 10 Abs. 2 POG in Verbindung mit § 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ThürOBG.

Die Gemeinde sei dabei für die Gefahrenabwehr gemäß § 54 ThürOBG für die Abwehr drohender Verletzungen objektiver Straftatbestände ebenso wie für die drohende Verletzung objektiver Ordnungswidrigkeitstatbestände zuständig gewesen und habe demgemäß Maßnahmen in Bezug auf das Aktenlager ergreifen müssen, die auch Bergung, Sichtung und Erfassung der Akten umfasst hätte.

Die Untätigkeit der Ordnungsbehörde habe zudem dazu führen müssen, dass seitens des TIM als oberste Kommunalaufsichtsbehörde über das Landesverwaltungsamt und das Landratsamt des Wartburgkreises im Wege der fachaufsichtlichen Weisung oder kommunalaufsichtlichen Mitteln auf ordnungsbehördliches Tätigwerden hingewirkt werde. Da das Gutachten von einem verpflichtenden Einschreiten der Ordnungsbehörde ausgeht, hätte das Ministerium im Wege der fachaufsichtlichen Weisung veranlassen können, anstelle der Ordnungsbehörde eine Weisung an die zuständige Polizeidienststelle auszusprechen.

(2) Amtshilfeersuchen

1053

Das Amtshilfeersuchen des TLfDI vom 10. September 2013 an die LPD richtet sich an den richtigen Adressaten ist rechtlich zulässig und inhaltlich begründet.

Das TIM war seinerseits nicht befugt der Entscheidung durch die ersuchte Behörde vorzugreifen.

Soweit sich die Beweisaufnahme bereits den Ablehnungsgründen durch die ersuchte Behörde und späterhin des befassten TIM gewidmet hat, kann ein Vorliegen von Ablehnungsgründen nicht abschließend bewertet werden. Die dargelegten Gründe erscheinen jedoch in Teilen offenkundig unstatthaft.

So ist insbesondere der Verweis auf die Vornahme der Handlung durch private Dritte nicht von den gesetzlich normierten Ablehnungsgründen umfasst.

1054

(a) Zuständigkeit für Amtshilfeentscheidung

Das Amtshilfeersuchen des TLfDI war aufgrund der Adressierung der Bereitschaftspolizei eigentlich an diese zu richten. Die Adressierung an die Landepolizeidirektion ist jedoch unschädlich, weil die Bereitschaftspolizei dieser nachgeordnet ist und der LPD die Wahrnehmung aller polizeilichen Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereichs des Landeskriminalamtes obliegt.

Die einer Entscheidung der LPD vorgreifende Festlegung auf die Ablehnung der Amtshilfe durch den Staatssekretär des TIM im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses des 5. Thüringer Landtages am 13. September 2013 war unzulässig und widerspricht sowohl den Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Amtshilfe als auch den Grundsätzen der Fachaufsicht.

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürVwVfG leistet eine Behörde einer anderen auf deren Ersuchen Amtshilfe. Folglich ist davon auszugehen, dass sich die ersuchende Behörde an die Behörde wendet, von welcher die Hilfeleistung begehrt wird. Insoweit durch den TLfDI also eine Amtshilfe durch Beamte der Bereitschaftspolizei erbeten wurde, wäre das Ersuchen an diese zu richten gewesen, weil gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ThürPOG diese eine eigenständige Behörde der Polizei ist. Insoweit sind auch die Aussagen des Zeugen Rieder hierzu gegenüber dem Ausschuss zutreffend.

Aufgrund der Aufgabenzuweisung im Verhältnis der Polizeibehörden, LPD und Bereitschaftspolizei, erscheint es jedoch zulässig, das Amtshilfeersuchen auch gegenüber der LPD zu stellen, weil auch sie berechtigt ist über den Einsatz der Bereitschaftspolizei zu entscheiden. Die LPD nimmt gemäß § 4 Abs. 2 ThürPOG alle Aufgaben der Polizei wahr, soweit sie nicht auf die nachgeordneten Behörden delegiert sind oder in den Bereich des Landeskriminalamtes fallen. Eine ausdrückliche Delegation von Aufgaben auf die

Bereitschaftspolizei ist dem Gesetz jedoch in § 6 Abs. 1 ThürPOG nur in Bezug auf die Einsatzfelder vorgenommen. Dabei wird in § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürPOG zudem ausdrücklich die Unterstützung der Behörden durch die Polizei bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erwähnt. Die Befugnis über Art und Umfang des Einsatzes der Bereitschaftspolizei zu entscheiden bleibt somit für die übergeordnete Behörde LPD bestehen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Amtshilfe ist im Grundsatz durch die ersuchende Behörde zu treffen. Eine vorgreifliche Entscheidung der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde läuft zudem Gefahr den Rahmen, der für die Fachaufsicht über Behörden geltenden Grundsätze, zu überschreiten und ist daher an strenge Voraussetzungen zu knüpfen. Anhaltspunkte, dass hier ein Einschreiten der Fachaufsichtsbehörde erforderlich gewesen wäre, ergeben sich nicht.

Die Entscheidungskompetenz der ersuchten Behörde über das Amtshilfeersuchen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 S. 1 ThürVwVfG, der besagt, dass die ersuchte Behörde ihre ablehnende Entscheidung der ersuchenden Behörde mitteilt. Rechtlich ist demnach der ersuchten Behörde ein Entscheidungsspielraum unter Beachtung der weiteren in § 5 ThürVwVfG niedergelegten Voraussetzungen und Ablehnungsgründe eingeräumt. Soweit also die Zeugen Futterleib und Dr. Hasse gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausführten, die LPD habe selbst über das Amtshilfeersuchen entscheiden dürfen, ist dem zuzustimmen.

Die Vorwegnahme der Entscheidung durch den Innenstaatssekretär im Rahmen der Innenausschusssitzung stellt einen unzulässigen Eingriff in die freie Ermessensausübung der Landepolizeidirektion dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 ThürPOG ist das TIM mit der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Thüringer Polizei und somit auch über die LPD betraut. Die Fachaufsicht dient der Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle über andere (nachgeordnete) Behörden. Sie prüft, ob die Behörden Recht und Gesetz im Rahmen ihres Ermessens ermessensfehlerfrei einhalten und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Daraus abzuleiten ist auch ein Recht zum Selbsteintritt anstelle der Behörde. In der Regel wird dafür jedoch eine Gefahr im Verzug oder das Vorliegen besonderer gesetzlicher Ermächtigungen verlangt (Vergleiche Landesorganisationsgesetz NRW § 13 Abs. 3). Eine nicht gesetzlich normierte Ermächtigung zum Selbsteintritt bei Ermessensentscheidungen der beaufsichtigten Behörde ist als sogenannte „Einmischungsaufsicht“ ausgeschlossen.

Besondere gesetzliche Ermächtigungen sind hier nicht ersichtlich. Entgegen der im Ausschuss geäußerten Auffassung des Zeugen Rieder ermächtigen weder der § 2 Abs. 1 ThürPOG noch Art. 76 Abs. 1 S. 2 ThürVerf gesetzlich zum Eintritt an Stelle der Behörde. Beide Normen geben lediglich den allgemeinen Ermächtigungsrahmen für die sachgerechte Ausübung der Fachaufsicht, normieren jedoch keine konkreten Befugnisse.

Für eine besondere Gefahrensituation, die ein unmittelbares Eingreifen der Aufsichtsbehörde erforderlich gemacht hätte und das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung ausnahmsweise entfallen lassen könnte, ist weder etwas ersichtlich, noch wurde hierzu etwas seitens des Zeugen Rieder vorgetragen.

(2) Zulässigkeit und Begründetheit des Amtshilfeersuchens

1055

Folgt man der Prämisse, dass für die vom TLfDI erbetenen Hilfeleistungen der Polizei keine originäre Zuständigkeit besteht, ist das Amtshilfeersuchen zulässig. Der TLfDI steht weder in einem Weisungsverhältnis zu ersuchten Behörde, noch obliegen die ersuchten Maßnahmen der ersuchten Behörde als eigene Aufgaben.

Das Amtshilfeersuchen ist auch hinreichend begründet. Konkret stützt sich das Ersuchen auf das Fehlen der zur Vornahme der Sichtung und Beräumung erforderlichen Dienstkräfte. Auch wenn man hier die Begründetheit aufgrund des Verweises auf private Dritte ablehnt, bestünde dann ein Amtshilfegrund, weil die Vornahme der Sichtung und Beräumung dann nur mit wesentlich größerem Aufwand verbunden wäre, als durch die ersuchte Behörde.

Zwischen dem TLfDI und der LPD besteht kein Weisungsverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG. Insbesondere ist der TLfDI keine Ordnungsbehörde gemäß § 1 OBG, die gegenüber der Polizei gemäß § 10 Abs. 2 ThürPOG weisungsbefugt wäre.

Die Thüringer Polizei ist, betrachtet man den TLfDI nicht als reine Kontrollbehörde ohne Vollzugsaufgaben, nicht originär für die im Rahmen der Amtshilfe begehrten Maßnahmen zuständig.

Amtshilfe liegt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG nicht vor, wenn die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen. Um eine eigene Aufgabe im Sinne von Nr. 2 handelt es sich, wenn die in Frage stehende Handlung nicht nur in den Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde fällt, sondern aufgrund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, einer Satzung oder einer Verwaltungsvorschrift unabhängig von dem Amtshilfeersuchen eine selbstständige Verpflichtung zu dem Verwaltungshandeln bzw. zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung hierüber besteht (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 15. Aufl. 2014, RN. 16 a zu § 4 m.w.N.) Dies könnte vorliegend lediglich über die dargelegten Rechtsauffassungen des Gutachtens von Dr. Hinkel zu den Zuständigkeiten der Polizei hergeleitet werden. Lehnt man diese Zuständigkeiten mit den anderen beiden Gutachten und der insbesondere durch die Zeugen Futterleib, Seel, Quittenbaum und Rieder dargelegten Auffassung des TIM ab, so kann ein Vorliegen einer eigenen Aufgabe der Polizei nur verneint werden.

Die Amtshilfeverpflichtung der Polizei erfährt zudem aufgrund § 10 Abs. 1 ThürPOG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 ThürPAG eine spezialgesetzliche Bekräftigung.

Das Amtshilfeersuchen ist mit der Darlegung der fehlenden personellen und technischen Kapazitäten hinreichend begründet. Allerdings trifft den TLfDI als ersuchende Behörde gegebenenfalls die Pflicht seinen eigenen Beitrag sowie die konkret begehrten Hilfeleistungen der ersuchten Behörde darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVG liegt ein Amtshilfegrund dann vor, wenn die ersuchende Behörde aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann. Durch den TLfDI wird hier konkret das Fehlen technischer Kapazitäten und der Mangel an verfügbarem Personal geltend gemacht. Dem steht auch nicht entgegen, dass durch den TLfDI bereits Maßnahmen ergriffen wurden und im Verlaufe des Rechtsstreits mit dem TIM damit lediglich noch rechtzeitige Gefahrenbeseitigung im Raum stand. Dies folgt neben den Darlegungen zu den drohenden oder bereits verwirklichten Störungen der öffentlichen Sicherheit durch das Lager selbst auch aus dem Grundsatz des einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verfahrens aus § 10 S. 2 ThürVwVG.

Dem Unvermögen liegt auch kein, die Amtshilfe ausschließendes generelles Unvermögen zur Aufgabenbewältigung seitens des TLfDI zugrunde. Angesichts des Ausnahmecharakters der Amtshilfe, ist diese nur dann zu gewähren, wenn es sich um einen Sonderfall handelt und nicht generell die Personal- und Sachausstattung so gering bemessen ist, dass die eigentlich zuständige Behörde fortwährend auf Hilfe angewiesen ist. Selbst unter der Maßgabe, dass die hier im Raum stehenden Aufgaben der Sichtung und Beräumung eines herrenlosen Aktenlagers dem Aufgabenbereich des TLfDI vollständig unterfallen, ist von einem Ausnahmefall auszugehen. Es steht nicht zu erwarten, dass absehbar häufig in einem kleinen Flächenland wie Thüringen Aktenlager mit personenbezogenen Daten im Umfang von mehreren hunderttausend Akten zu bewältigen sein werden. Die sachliche und personelle Ausstattung des TLfDI an diese Fälle anzupassen, würde dem Gebot der sparsamen Haushaltsführung widersprechen. Zudem soll durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe gerade vermieden werden, unnötige Ressourcen vorhalten zu müssen. Dieser Aspekt würde in sein Gegenteil verkehrt, nähme man lediglich eine punktuelle und zeitlich begrenzte Sonderlage zum Anlass, die personelle und technische Ausstattung der ersuchenden Behörde zu verändern.

Der TLfDI musste sich bezüglich fehlender personeller und technischer Kapazitäten nicht auf private Dritte verweisen lassen. Insbesondere das Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger hat hierzu ausführlich Stellung genommen. Im Ergebnis kommt das Gutachten zum rechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, das eine Verweisung nicht erfolgen dürfe.

Zwar spricht für die Möglichkeit des Verweises auf private Dritte der Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, welcher der Amtshilfegewährung lediglich einen Ausnahmecharakter zuweist. Zudem stellt die Heranziehung Privater nicht zwingend

ein außerhalb der staatlichen Verwaltung stehendes Handeln dar. Der Einsatz Privater als Verwaltungshelfer ist auch Selbstvornahme im Sinne des Wortlautes des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG, weil deren Handlung der Behörde zugerechnet werden kann. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Amtshilfe der Gedanke zugrunde liegt, gerade die jenseits der Behörde liegende Verwaltungskraft in den Dienst der Aufgabenerfüllung zu stellen, die Einheit der Staatsgewalt wiederherzustellen und vorhandene staatliche Sach- und Personalressourcen auszuschöpfen. Auch ist der Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG zu berücksichtigen, weil dieser einen Ablehnungsgrund der ersuchten Behörde gerade nur dann normiert, wenn einer anderen Behörde das Erbringen wesentlich einfacher und günstiger möglich wäre. Die hierzu im Gutachten getroffene Unterscheidung zwischen Amtshilfegrund und Ablehnungsgrund überzeugt dabei nicht, weil soweit der ersuchten Behörde keine Ablehnung mit Verweis auf Private gestattet wird, kann auch der Amtshilfegrund hieran schwerlich scheitern.

Im Falle der Ablehnung des Amtshilfegrundes aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG aufgrund des möglichen Einsatzes privater Dritter, ist vom Vorliegen eines Amtshilfegrundes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG wegen unverhältnismäßigen Aufwandes auszugehen. Die Kosten der Beräumung durch Dritte hätten die Kosten einer Beräumung durch die Bereitschaftspolizei in Amtshilfe wesentlich überschritten.

Der Amtshilfegrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG liegt immer dann vor, wenn die ersuchende Behörde die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde. Dabei ist darauf abzustellen, ob die ersuchte Behörde die Aufgabe wesentlich einfacher, schneller und kostensparender vornehmen kann. (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, RN. 13 zu § 5)

Im konkreten Fall wäre der TLFDI auf den Einkauf externer Dienstleister angewiesen. Eine nach Aussage des Zeugen Dr. Hasse von einem sachkundigen Dienstleister auf direkte Bitte des TLFDI vorgenommene Kostenschätzung sei zu dem Ergebnis gekommen, hier sei mit bis zu 150.000 Euro zu rechnen (siehe Gliederungspunkt C.IV.1.a)cc)). Dass diese Kostenschätzung Grundlage der Amtshilfeentscheidung des TLFDI war, wird durch den Ausschuss nicht bezweifelt.

Eine Kostenersparnis läge allein schon deshalb vor, weil die Polizei als ersuchte Behörde alleinig aus eigenen Mitteln die begehrte Amtshilfe erbringen würde und damit der staatliche Aufwand geringer wäre. Hierbei ist zwar auf die gegebenenfalls entstehenden Ansprüche des TLFDI gegen die Verursacher abzustellen, die aufwandsmindernd wirken können. Allerdings darf bezweifelt werden, dass sich gegenüber der insolventen und später liquidierten Firma AdActa und deren Geschäftsführer Herrn Tischer Ansprüche auf Auslagenersatz in Höhe von bis zu 150.000 Euro durchsetzen lassen würden. Auch gegen die einlagernden Insolvenzverwalter sind aufgrund der schwierigen Rechtslage und der

daher kaum zu prognostizierenden Prozessaussichten keine relevanten Auslagenersatzansprüche zu erwarten.

1056

(3) Statthaftigkeit der Ablehnung durch LPD und TIM

Verbotsgründe in Bezug auf die begehrte Amtshilfe liegen zumindest soweit die Möglichkeit der Ermittlungshilfe bestanden hätte nicht vor. Auch darüber hinaus erscheint die Herleitung, der Polizei sei die Hilfeleistung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, zumindest fragwürdig. Für das Vorliegen eines rechtsmissbräuchlichen Amtshilfeersuchens gibt es keine Anhaltspunkte.

Auch weitere Gründe gemäß § 5 Abs. 2 ThürVwVfG, die eine Amtshilfe ausschließen würden, sind ersichtlich nicht einschlägig.

Insofern durch die LPD oder das TIM Gründe angeführt werden, die gemäß § 5 Abs. 3 ThürVwVfG dazu berechtigen die Amtshilfe zu verweigern, kann eine abschließende Bewertung zum derzeitigen Stand der Beweisaufnahme nicht getroffen werden. Entsprechend kann nur eine Darlegung der allgemeinen Voraussetzungen erfolgen. Soweit allerdings eine ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung durch die Aufgabenerfüllung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG angeführt wurde, sieht der Ausschuss hierfür keinerlei Anhaltspunkte.

Auch der Verweis auf private Dritte berechtigt nicht zur Ablehnung der Amtshilfe.

1057

(i) Verbotsgründe gemäß § 5 Abs. 2 ThürVwVfG

Gründe für die Versagung der Amtshilfe durch die Thüringer Polizei im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürVfG liegen allenfalls in einem rechtlich auf fehlender sachlicher Zuständigkeit der Polizei gründenden Verbot von im Raum stehenden Eingriffsakten der Polizei in Rechte Dritter. Dieses reicht jedoch nur soweit, wie überhaupt Eingriffsakte der Polizei begehrt werden. Ob die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten, die hier beim Sortieren der Akten im Raum steht, ein auf dem Legalitätsprinzip fußendes rechtlich begründetes Verbot rechtfertigt, ist zu bezweifeln.

Die Polizei muss dann zwingend die Amtshilfe verweigern, wenn sie aus rechtlichen Gründen hierzu nicht in der Lage wäre.

Die weiteren Verbotsgründe, dass dem Wohl des Bund oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden oder besondere Geheimhaltungspflichten verletzt sein könnten, scheiden erkennbar aus.

Amtshilfe scheidet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG zwingend aus, wenn die ersuchte Behörde hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Dies ist der Fall, wenn ihr die Befugnis zur Vornahme der Amtshilfebehandlung fehlt. Dabei muss sich die

Unzulässigkeit aus dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht ergeben. Die ersuchte Behörde muss daher für die erbetene Handlung zuständig und befugt, also im Regelfall durch Gesetz oder Verordnung ermächtigt sein. Die Amtshilfe ist insoweit keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Rechtspositionen des Bürgers (Schlink NVwZ 1986, 254).

Die erbetene Amtshilfe ist nicht schon allein aufgrund fehlender Befugnisnormen verboten. Hinsichtlich der Betretungsrechte des Grundstücks und der Befugnis zur Erhebung von Daten, liegen zugunsten der Polizei eigene Befugnisnormen in § 25 Abs.1 S. 1 ThürPAG beziehungsweise § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und ggf. Nr. 4 PAG vor. Daneben kann sich die Polizei bei der Datenerhebung auch auf die §§ 21 Abs.1 Nr. 1, 20 Abs. 2 Nr.1 und 3 ThürDSG stützen, welches aufgrund § 2 Abs. 1 ThürDSG für alle öffentlichen Behörden des Landes gelten.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt gemäß § 8 Abs. 1 ThürPOG die Zuständigkeit der Polizeibeamten für das gesamte Gebiet des Freistaats.

Nimmt man an, dass die originäre Zuständigkeit des TLfDI zur Verdrängung der Zuständigkeit der Polizei führt, so ist eine fehlende sachliche Zuständigkeit zu konstatieren. Ob diese für die Gewährung der Amtshilfe überhaupt konstitutiv ist, ist in der Literatur umstritten. Einerseits streitet für die sachliche Zuständigkeit insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesetzlicher Grundrechtseingriffe, der Eingriffsbefugnisse der Verwaltung unter den Vorbehalt der Geeignetheit und Erforderlichkeit stellt. Die Befugnisse müssen daher den jeweiligen Aufgaben zugewiesen sein. Dies gilt auch für die Zuweisung von Befugnissen für besondere neben den üblichen Aufgaben. Die inhaltliche Zuordnung im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit bedarf also der gesetzlichen Normierung. Andererseits droht damit im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG ein vollständiger Ausschluss der Amtshilfe im Eingriffsbereich, was keineswegs Regelungsintention des Gesetzgebers sei dürfte.

Gegen die rechtliche Unmöglichkeit streitet dann zudem die zumindest subsidiäre Zuständigkeit der Polizei aus § 3 Abs. 1 S.1 ThürPAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 ThürPAG. Hier entfällt die sachliche Zuständigkeit lediglich aufgrund einer spezialgesetzlichen Zuweisung in § 38 BDSG in Verbindung mit § 42 ThürDSG. Zudem ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürPOG und § 38 Abs. 1 ThürDSG zugunsten des TLfDI ein Kooperationsverpflichtung insbesondere der Polizei- und Ordnungsbehörden normiert, der eine enge Fassung der Zuständigkeitsregelungen zuwider laufen würde.

Soweit keine Eingriffe in Rechte Dritter mit der Amtshilfe verbunden sind, scheidet eine Ablehnung der Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG aus. Insoweit besteht kein auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG fußendes Ablehnungsrecht von Ermittlungshilfe.

Einer gesonderten Ermächtigung außerhalb der § 4 ff. ThürVwVfG bedarf es dabei nicht. Soweit sich das Amtshilfeersuchen, erkennbar lediglich auf technische Unterstützungsleistungen, Aktensortieren ohne inhaltliche Kenntnisnahme, auch alphabetisches Ordnen und Beräumen bezieht, kann mangels eingreifender Maßnahmen nicht das Fehlen einer Befugnisnorm oder mangelnde Zuständigkeit angeführt werden.

Ausweislich des verlesenen Vermerks vom 08. Januar 2015 war die Ermittlungshilfe gerade so konzipiert worden, dass sie keine mit rechtlichen Eingriffen verbundenen hoheitliche Tätigkeiten umfasst, sondern schlichtes hoheitliches Handeln darstellt.

Der Vermerk führt hierzu explizit aus, die polizeiliche Ermittlungshilfe sei eine Tätigkeit der Polizei, durch die sie eine andere Behörde bei der Aufklärung eines Sachverhaltes in tatsächlicher Hinsicht unterstütze. Sie werde anderen Behörden in Ausnahmesituationen gewährt, wenn diese aus Sparsamkeitsgründen sachlich oder personell nicht ausreichend ausgestattet seien, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Im Unterschied zur Amtshilfe sei die polizeiliche Ermittlungshilfe nicht mit Rechtseingriffen verbunden.

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass der Befürchtung, die Polizei könne aus Gründen des Legalitätsprinzips und des hieraus erwachsenden Strafverfolgungszwangs an der Amtshilfe gehindert sein, anders als mit dem Verbot der Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG begegnet werden kann.

Hierauf hatte insbesondere der Zeuge Seel die Ablehnung der Amtshilfe gestützt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gegebenenfalls die Möglichkeit der Entbindung der eingesetzten Polizeibeamten von der Verpflichtung zur Einleitung der Strafverfolgung gemäß § 163 StPO bestanden hätte.

1058

(ii) Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 3 ThürVwVfG

Liegen Gründe nach § 5 Abs. 3 ThürVwVfG vor, liegt es im Ermessen der ersuchten Behörde die Gewährung der Amtshilfe abzulehnen.

Hinsichtlich des Amtshilfeersuchens des TLFDI können Ablehnungsgründe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürVwVfG bestehen. Danach muss Amtshilfe nicht geleistet werden, wenn durch eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand geleistet werden könnte oder die Behörde die Amtshilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Zu beiden Varianten kann zu dem derzeitigen Stand der Beweisaufnahme keine Aussage getroffen werden.

Die Ablehnung kann jedoch nicht auf die ernstliche Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben gestützt werden. Die bisherige Beweisaufnahme kam hier zu gegenteiligen Ergebnissen.

Die Ablehnung kann zudem auch nicht, wie erfolgt, mit Verweis auf den Einsatz Privater abgelehnt werden. Die Aufzählung von Ablehnungsgründen in § 5 Abs. 3 ThürVwVfG ist abschließend und sieht diese Möglichkeit nicht vor.

1059

(a) Amtshilfe durch andere Behörde

Bestehen hinsichtlich einer anderen Behörde, die zur Amtshilfe rechtlich in der Lage ist, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese besser zur Gewährung der Amtshilfe geeignet ist, darf die ersuchte Behörde die Gewährung der Amtshilfe verweigern. Die andere Behörde muss dabei im Augenblick des Amtshilfeersuchens die Hilfe selbst einfacher oder wesentlich geringerem Aufwand leisten können. Die abstrakte Möglichkeit hierzu reicht hingegen nicht. Ebenso wenig ist es ausreichend auf eine rationellere Aufgabenerledigung aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Ausstattung zu verweisen.

Der Untersuchungsausschuss kann derzeit nicht beurteilen, ob der wohl im Innenausschuss des Thüringer Landtages geäußerte Verweis auf Sozial- oder Justizministerium eine Ablehnung rechtfertigen konnte.

1060

(b) Unverhältnismäßig hoher Aufwand

Die ersuchte Behörde darf die Amtshilfe ablehnen falls ihr durch die Hilfeleistung ein Aufwand entstünde, der in einem Missverhältnis zum Aufwand steht, der für die Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlich ist. Ob dies vorliegend der Fall ist und sich LPD und TIM auf diesen Ablehnungsgrund überhaupt gestützt haben, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

1061

(c) Ernstliche Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben

Eine ernstliche Gefährdung der Erfüllung eigener Aufgaben durch die Gewährung von Amtshilfe an den TLfDI vermag der Untersuchungsausschuss nach den bisherigen Feststellungen im Rahmen der Beweisaufnahme nicht zu erkennen. Maßstab der Prüfung war weitestgehend die Heranziehung von zirka zehn Bereitschaftspolizisten für zehn Tage. Eine Aufgabenerfüllung erscheint unter dieser Maßgabe ohne weiteres möglich.

Die ernstliche Gefährdung setzt eine nachhaltige Beeinträchtigung voraus. Der Grad der Behinderung der eigenen Aufgabenerfüllung muss mit der Bedeutung des Amtshilfeersuchens unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Aufgaben der ersuchenden Behörde abgewogen werden. Da beide Aufgaben der Gefahrenabwehr dienen, ist ein abstrakter Vorrang nicht zu konstatieren.

Die ersuchte Behörde darf sich auch nicht allein darauf berufen, dass eine begrenzte Erschwerung oder Verzögerung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben auftritt. Vielmehr kommt es auf die Erheblichkeit der Erschwernis oder Verzögerung an.

Weiter ist bei der Abwägung zu beachten, dass aus § 38 Abs. 1 S. 1 ThürDSG eine allgemeine Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Unterstützung des TlFDI erwächst, die aufgrund des europarechtlichen Ziels der Gewährleistung eines EU-weiten angemessenen Datenschutzniveaus über die Richtlinie 95/46/EG, Art. 39 EUV, Art. 16 AEUV und Art. 8 GrCh zudem eine europarechtliche Aufladung erfährt. Bei Ermessensentscheidungen haben sich die ersuchenden Behörden entsprechend von einem allgemeinen Wohlwollensgebot gegenüber dem TlFDI leiten zu lassen.

Diese lag den Abwägungen im Bereich des TIM und der Polizeibehörden soweit erkennbar nicht zugrunde.

Gemäß der Aussagen der Zeugen Seel und Rieder gegenüber dem Ausschuss sei immer von einer hohen Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizei ausgegangen worden, die aufgrund vieler Überstunden und allgemeiner Personalknappheit bei Gewährung der Amtshilfe eine ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung zur Folge gehabt hätte. Dabei wurde schon übersehen das in der vorgehaltenen E-Mail an Herrn Zacher vom 07. Oktober 2013 dargelegt wurde, dass derzeit keinerlei Überstunden mehr anfielen.

Unzweifelhaft ist, dass bei etwa dreihundert Bereitschaftspolizisten bereits das Abstellen von zehn Beamten gegebenenfalls eine Erschwerung der Aufgabenerfüllung für die übrigen Einsatzkräfte nach sich ziehen dürfte. Diese ist aber bedingt durch die avisierte Begrenzung auf zehn Tage durchaus nur temporär. Auch hat ausweislich der Aussagen des Zeugen Rieder dieser zumindest mündlich mehrfach diskutierte Umfang der Amtshilfe bei den von ihm vorgenommenen Prognosen zur Belastung keine Rolle gespielt. Vielmehr sind durch ihn eine deutlich höhere Anzahl an Beamten und Einsatztagen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht worden.

Ebenfalls gegen die ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung spricht der Vermerk vom 08. Januar 2015 zur Ermittlungshilfe. Diese stellte nach Einschätzung des TIM trotz ähnlichen Belastungsumfangs keine ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabenerfüllung dar. Wie der Zeuge Seel in seiner Aussage bestätigte, waren hierfür zehn bis fünfzehn Beamte der Bereitschaftspolizei vorgesehen.

Vor dem Regierungswechsel hatte ausweislich der Aussage des Zeugen Seel die Möglichkeit der Ermittlungshilfe in den Erwägungen des TIM überdies keine Rolle gespielt.

Die Ablehnung des Amtshilfeersuchens konnte nicht auf die eventuell mögliche Erbringung der mit der Amtshilfe begehrten Leistung durch private Dritte begründet werden. Soweit sich LPD und TIM hierauf berufen haben, geschah dies contra legem.

Der Katalog von Ablehnungsgründen ist ausweislich des § 5 Abs. 4 ThürVwVfG abschließend. Der Verweis auf Private ist dabei nicht vorgesehen. Schon der Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG, der die Ablehnung mit Blick auf eine andere Behörde ermöglicht, schließt implizit die Ablehnung aufgrund der möglichen Erbringung durch Private aus. Es kann immer nur auf eine andere Behörde verwiesen werden, nicht jedoch darauf, dass auch ein privater Dritter die Aufgaben wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand erbringen könne.

Genau hierauf fußte aber nach Aussage der Zeugen Rieder und Seel die Ablehnung durch das TIM in wesentlichen Teilen. Beide gaben an, der TLfDI habe als Sonderordnungsbehörde ohne weiteres im Wege der Ersatzvornahme private Dritte mit den Aufgaben betrauen können, anstelle auf die Polizei zurückzugreifen und übersehen dabei, das Fehlen eines hierauf gründenden Ablehnungsrechts für das Amtshilfeersuchen.

(3) Statthaftigkeit der Klage des TLfDI

Die Bestätigung der Ablehnung der Amtshilfe durch das TIM berechtigte den TLfDI dazu, vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage auf Gewährung der Amtshilfe zu erheben.

Statthafte Klageart ist hierbei, weil der Entscheidung des TIM kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 ThürVwVfG ist, die allgemeine Leistungsklage im Rahmen des Verwaltungsgerichtsprozesses.

Anhaltspunkte für eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage liegen nicht vor.

Zu den Erfolgsaussichten der Klage kann mangels Beweisaufnahme zum konkreten Klagevorbringen keine Aussage getroffen werden.

Eine Klagebefugnis hinsichtlich der Feststellung der originären Zuständigkeit der Polizei bestand nicht.

(1) Anrufung der fachaufsichtlich zuständigen Behörde

Der TLfDI hat das zur Klageerhebung erforderliche Vorverfahren gemäß § 5 Abs. 5 ThürVwVfG durchgeführt. Dieses war zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch die endgültige Verweigerung der Amtshilfe durch das TIM abgeschlossen.

Die ersuchende Behörde kann bei Ablehnung die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder soweit diese nicht besteht die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde

der ersuchten Behörde anrufen. Diese hat dann über die Verpflichtung zur Amtshilfe zu entscheiden.

Da eine gemeinsame Aufsichtsbehörde des TLfDI und der LPD nicht besteht, war die zuständige Aufsichtsbehörde das TIM.

Aufsichtsbehörde des TLfDI ist im Rahmen der Dienstaufsicht gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 ThürDSG der Präsident des Thüringer Landtages.

Aufsichtsbehörde der LPD ist hingegen gemäß § 2 Abs. 1 ThürPOG das für die Polizei zuständige Ministerium, zum damaligen Zeitpunkt das TIM.

1065

(2) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Im Klagewege kann der TLfDI die Verurteilung der LPD zu einem konkreten Handeln, hier der Gewährung der begehrten Amtshilfe, durch das Verwaltungsgericht beantragen. Insbesondere ist er aus eigenem Recht klagebefugt. Die Zuordnung zum gleichen Rechtsträger wie die beklagte Behörde hindert die Klagebefugnis nicht.

Die Entscheidung der LPD in Gestalt der Bestätigung durch das TIM stellt aufgrund fehlender Außenwirkung keinen Verwaltungsakt sondern einen Realakt dar.

Der TLfDI kann seinen Anspruch im Wege der allgemeinen Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht verfolgen.

Da es sich vorliegend zweifelsfrei um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt, ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

Die allgemeine Leistungsklage ist dann zulässig, wenn die Vornahme einer nicht als Verwaltungsakt zu qualifizierenden öffentlich-rechtlichen Amtshandlung begehrt wird. (W.-R. Schenke in Kopp/Schenke Kommentar zur VwGo, 22. Auflage 2016, RN. 8a Vorb § 40) Dies ist vorliegend der Fall.

Der Klagebefugnis steht auch nicht entgegen, dass es sich aufgrund der Zuordnung sowohl des TLfDI als auch der LPD zum gleichen Rechtsträger um einen sogenannten In-Sich-Prozess handeln würde.

Ein allgemeiner Grundsatz im Verwaltungsprozessrecht, aus dem die Unzulässigkeit des In-Sich-Prozesses abzuleiten wäre, kennt das Gesetz nicht. (BVerwGE 45, 207, 208 f.) Dieser ist insofern zulässig als klagende und beklagte Behörde beziehungsweise die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde Träger eigener Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander sind und keine übergeordnete Behörde besteht, die Streitfälle entscheiden könnte. (W.-R. Schenke in Kopp/Schenke VwGO, RN. 7 zu § 63)

Eine gemeinsame Spitzenbehörde besteht bereits aufgrund der besonderen Unabhängigkeit des TLfDI und seiner Zuordnung zum Bereich des Thüringer Landtages als von der der

Landesregierung zuzuordnenden Exekutive getrennten Sphäre der Legislative nicht. Gleichwohl ist gemeinsamer Rechtsträger der Freistaat Thüringen. Dies ergibt sich für den TLfDI aus § 36 Abs. 1 S. 2 ThürDSG und für die LPD und das TIM aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürPOG.

Die Klagebefugnis aus eigenem Recht des TLfDI ergibt sich aus dem subjektiv öffentlichem Recht des Klägers aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 ThürDSG in Verbindung mit § 38 BDSG.

Der Entscheidung der LPD beziehungsweise des TIM die Amtshilfe nicht zu gewähren, kommt aufgrund der Zuordnung zum gleichen Rechtsträger jedoch kein Verwaltungsaktcharakter zu.

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz enthält in § 35 Abs. 1 ThürVwVfG eine Legaldefinition für die Qualifizierung hoheitlichen Handelns als Verwaltungsakt. Verwaltungsakt ist demnach jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Die Entscheidung bezüglich der Gewährung von Amtshilfe zwischen verschiedenen Behörden des gleichen Rechtsträgers entfaltet jedoch, anders als im Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung vom 16. Dezember 2013 angenommen, keine unmittelbar nach außen gerichtete Rechtswirkung. Vielmehr handelt es sich um die Beilegung von Kompetenzkonflikten zwischen Behörden, die zueinander im Kooperationsverhältnis stehen. (Shirvani in Mann/Sennekamp/Uechtritz: VwVfG, RN. 67 zu § 5)

Eine Klassifizierung als Verwaltungsakt wäre jedoch auch unschädlich für die Befugnis zur Klageerhebung, da es sich bei der letztlich entscheidenden Behörde um das TIM und somit um eine oberste Landesbehörde handelt. Ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO wäre daher gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 2. Alt. VwGO entbehrlich. Ein auf Leistung gerichteter Klageantrag gegebenenfalls als Verpflichtungsantrag gemäß § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO umgedeutet werden.

(3) Rechtsmissbräuchlichkeit

1066

Für die Rechtsmissbräuchlichkeit der Klageerhebung reicht der Vortrag, der TLfDI habe die Möglichkeit zur Beantragung außerplanmäßiger Mittel gehabt, wie ihn der Zeuge Esser zum Gegenstand seiner Klageerwiderung gemacht hat, nicht aus. Wie oben bereits dargelegt, kommt es bei der Bewertung der Amtshilfe auf die Prüfung der Voraussetzungen aus § 5 Abs. 1 ThürVwVfG an. Hierbei kann die Möglichkeit der Beantragung außerplanmäßiger Mittel eine Rolle spielen und gegebenenfalls die Erforderlichkeit der Amtshilfe entfallen

lassen. Das Gutachten Wollenschläger erkennt dagegen Kostenersparnis als eigenen Amtshilfe-Grund an. Diese Frage ist Gegenstand einer materiellen Prüfung im Wege des gerichtlichen Verfahrens und daher nicht geeignet eine offenkundige Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage zu belegen.

1067

(4) Klagebefugnis hinsichtlich originärer Zuständigkeit der Polizei

Für die Erhebung einer Klage auf Feststellung der originären Zuständigkeit der Polizei fehlt es dem TlfDI an einem eigenen Feststellungsinteresse. Er kann insoweit keine Verletzung eines eigenen Rechtes gelten machen. Der Zeuge Dr. Hasse hat daher zu Recht auf die fehlende Klagebefugnis verwiesen und auf die Geltendmachung der originären Zuständigkeit der Polizei im Klageverfahren verzichtet

1068

4. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex IV.

Frage A2: Bei der rechtlichen Einordnung der einzelnen Maßnahmen, ist hinsichtlich der Amtshilfe insbesondere durch die Einführung des zwischen TIM und TlfDI zum Amtshilfeersuchen ausgetauschten Schriftverkehrs zu vervollständigen. Gleiches gilt für die Einordnung des Klageverfahrens anhand der Schriftsätze zum Verfahren.

Frage B2: Die Frage zur Art der eingelagerten Akten und deren datenschutzrechtlicher Relevanz ist durch die bisherige Beweisaufnahme weitgehend beantwortet. In der Aktenlage findet sich noch eine Einlagerungsliste des Insolvenzverwalters Bierbach, die noch ins Verfahren eingeführt wurde.

Frage B3: Zur Frage der Sichtung der Akten und deren Erfassung kann noch eine vom Zeugen Matzke erstellte Einlagerungsliste ins Verfahren eingeführt werden.

Frage B11: Zur Frage des Stadiums des Klageverfahrens zum Zeitpunkt der Beräumung im Februar 2015 ist kein weiterer Beweiserhebungsbedarf ersichtlich.

Frage B12: Die Frage hinsichtlich der Klageerwidern durch das TMIK ist weitgehend beantwortet. Hier ist noch die Konkretisierung mittels Einführung der vorliegenden Schriftsätze in die Beweisaufnahme möglich.

Frage B13: Zur Frage eines erneuten Amtshilfeersuchens des TlfDI nach dem Regierungswechsel im Dezember 2014 ist kein weiterer Beweiserhebungsbedarf ersichtlich.

Frage B20: Die Frage der Anwesenheit von Mitarbeitern des TlfDI im Aktenlager und der durch sie vorgenommenen Arbeiten und Maßnahmen ist weitgehend beantwortet und kann noch durch die Verlesung der in der Aktenlage befindlichen Anwesenheitsliste der Mitarbeiter des TlfDI vor Ort in Immelborn in die Beweiserhebung ergänzt werden.

V. Beräumung des Aktenlagers (A2, A3)

1069

A2: die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen des TLfDI sowie solcher, auf die er reagiert hat, und der ansonsten tätig gewordenen Behörden bzw. deren Beauftragte;

A3: ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis durch den TLfDI Möglichkeiten zur Sicherung und Beräumung des Aktenlagers veranlasst wurden;

Die endgültige Beräumung des Aktenlagers fand im Februar/März 2015 statt. Vorher konnten bereits in den Jahren bis 2012 durch den ehemaligen Insolvenzverwalter und 2013/14 durch den TLfDI Teilbestände an für die Akten verantwortliche Stellen rückgeführt werden. Im Gliederungspunkt D.V. werden die Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss (A2, A3, A4, B5, B6, B7, B8, B9, B10, B14, B23 und B24), bei denen es um die Rückführung der Akten und die Beräumung des Aktenlagers geht beantwortet.

1. Rückführung der Akten an Eigentümer (A4, B23)

1070

A4: ob, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten veranlasst wurden;

B23: Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens des TLfDI zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände gegenüber den vormaligen Eigentümern der in Immelborn vorgefundenen Akten veranlasst und mit welchem Ergebnis?

Sowohl durch den ehemaligen Insolvenzverwalter als auch durch den TLfDI konnten vor der endgültigen Beräumung, Teilbestände an verantwortliche Stellen rückgeführt werden. Eine vollständige Rückführung konnte aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft vieler Einlagerer nicht realisiert werden.

a. Rückführungsbemühungen des Insolvenzverwalters

1071

Erste Bemühungen zur Rückführung von Akten an die Einlagerer bzw. Eigentümer der Akten gab es zu Zeiten des Insolvenzverfahrens der AdActa. Sie blieben zu großen Teilen erfolglos. Der Insolvenzverwalter Bierbach schrieb im März 2008 die 14 ihm bekannten Einlagerer an und wies auf den Zustand der AdActa und des Aktenlagers hin. Er regte an, die Akten abzuholen und anderweitig einzulagern. Daraufhin holte die Firma Gate Gourmet mit der Hilfe der Firma ZehBra ihre Akten aus Immelborn ab. Der Zeuge Wagner holte als Insolvenzverwalter 100 Paletten der Mühl-Akten zur weiteren Einlagerung bei der Firma i-pro in Gera ab. Die Kanzlei White & Case holte einen Teil ihrer eingelagerten Akten zur weiteren Archivierung in Hamburg ab. Die anderen Einlagerer, insbesondere die angeschriebenen

Insolvenzverwalter, beriefen sich auf die an die AdActa erfolgten Zahlungen für die weiterhin zu erbringenden Archivierungsleistungen. Eine Rücknahme der Akten hätte nach ihren Angaben zu immensen Kosten geführt, die aus den Insolvenzverfahren nicht zu decken gewesen seien. Viele der Verfahren waren auch bereits abgeschlossen, so dass das jeweilige Amt der Insolvenzverwalter auch bereits beendet war. Die Aussagen der Zeugen Bierbach, Heilmann, Alter, Kupke, Alter, Brauhardt, Wagner und von Rittberg stimmen bezüglich dieser zu großen Teilen erfolglosen Rückführungsbemühungen überein (siehe Gliederungspunkt C.I.2.e)aa)). Einzig in einem Punkt divergieren die Aussagen. Der Zeuge Bierbach erinnert lediglich die Abholung durch einen Insolvenzverwalter, während die Zeugen Brauhardt, Wagner und von Rittberg glaubhaft die Abholung ihrer Akten mithin zweier Insolvenzverwalter und eines Unternehmens darstellen. Die Aussage des Zeugen Bierbach kann zum einen begründet werden mit der zurückliegenden Zeit sowie des Zugangs zum Gebäude mit einem Schlüssel der Gemeinde. Hier sind Informationsverluste zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Insolvenzverwalter denkbar.

Zu den Einlagerern gehörten im Jahr 2008 auch mindestens zwei aktive Firmen, namentlich Avery Dennison aus Gotha und Gate Gourmet aus Neu-Isenburg. Dies zeigt die glaubhafte Aussage des Zeugen Bierbach (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)). Ob darüber hinaus andere noch lebende Firmen in Immelborn einlagerten, lässt sich der Aussage des Zeugen in Gegenzug nicht mit Sicherheit entnehmen.

Als historisch wertvolles Archivgut wurden im Jahr 2010 von Mitarbeitern der Thüringischen Staatsarchive im Umfang von 1,3 laufenden Metern Unterlagen der Konsumgenossenschaften Mühlhausen und Bad Langensalza aus dem Aktenlager entnommen. Die eingelagerten Akten des VEB Hartmetallwerk Immelborn enthielten zum Zeitpunkte der Einsichtnahme durch die Zeugen Moczarski und Hübner keine historisch relevanten Unterlagen, sondern lediglich Lohn- und Gehaltsunterlagen. Dies bestätigen die glaubhaften Aussagen der beiden Zeugen (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)cc). Die Annahme des Zeugen Moczarski, es sei zunächst mehr historisches Archivgut des VEB Hartmetallwerk Immelborn vorhanden gewesen, dieses sei jedoch über die Jahre aussortiert und vernichtet worden, kann weder bestätigt noch widerlegt werden. Es kann jedoch dahin stehen, da es für die Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes nicht von Relevanz ist.

1072

b. Aktenrückführungen durch den TLfDI

Der TLfDI bemühte sich um eine umfassende Aktenrücknahme durch die Insolvenzverwalter. Er und seine Mitarbeiter organisierten mehrere Aktenabholungen, konnten jedoch keine vollständige Räumung und damit auch keine Herstellung datenschutzkonformer Zustände erreichen.

Der TLfDI kam nach der Entdeckung und Erkundung des Aktenlagers im Sommer 2013 zu dem Erkenntnis, dass zur Herstellung datenschutzrechtlicher Zustände in Form der Ersatzvornahme seiner Behörde am besten wäre, die Akten den Einlagerern zurück zu geben.

Soweit es sich um Akten lebender Firmen oder um Patientenakten handelte, war eine Rückführung vergleichsweise problemlos möglich. Die hausärztlichen Akten der Zeugin Schirmer wurden ihr im Oktober 2013 und Januar 2014 zurückgegeben. Da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren, ließ sie die Akten bei einer Entsorgungsfirma vernichten. Zur Abholung hatte der TLfDI-Mitarbeiter Matzke ihr die entsprechenden Kartons abholbereit bereitgestellt (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)). Die betriebsärztlichen Akten des Hartmetallwerkes wurden dem Gesundheitsamt des Landkreises Wartburgkreis übergeben und von diesem weitereingelagert (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)cc)).

Problematisch war allerdings, dass es sich darüber hinaus um Akten insolventer Unternehmen handelte, die von Insolvenzverwaltern eingelagert worden waren, die sich insbesondere nach Abschluss der Insolvenzverfahren nicht mehr als zuständig erachteten und selbst auch nie Eigentümer der Akten geworden waren. Die ehemaligen Eigentümer der Akten, die abgewickelten Unternehmen, waren spätestens mit Löschung aus dem Handelsregister nicht mehr als mögliche Verantwortliche hinzuziehbare.

Nach einer groben Erfassung der Akten und Einlagerer in Immelborn, schrieb der TLfDI die ihm bekannten in Immelborn einlagernden Insolvenzverwalter im September 2013 an. Die Einlagerer reagierten unterschiedlich auf dieses Serienschreiben (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)).

Die Kanzlei White & Case nahm daraufhin Kontakt mit dem Zeugen Matzke auf, um die Abholung von Akten zu organisieren (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)aa)). Der Zeuge Dahmen war zu diesem Zwecke am 15. Oktober 2013 mit dem Zeugen Matzke im Aktenlager vor Ort. Die Aussonderung der Akten der Kanzlei gestaltete sich als schwierig, weil diese verteilt waren im ganzen Gebäude und aus verschiedenen Verfahren bestanden. Nicht immer war die Kanzlei auf den Aktenrücken oder Kartonbeschriftungen als Einlagerer erkennbar. Am 6. Januar 2014 begann die Vorbereitung der Abholung und vom 7. Januar bis 10. Januar 2014 wurden die betreffenden Akten in Container der Firma REISSWOLF geladen und zur Vernichtung abtransportiert. Die Akten stammten aus Regalen des Erdgeschosses, aus der Kartoneinlagerung im Obergeschoss sowie auch Teile der zwischen den Regalen abgestellten Paletten. Der Zeuge Matzke hatte zuvor die Akten markiert, soweit er sie einsehen konnte. Dies war insbesondere bei den Paletteneinlagerungen im Obergeschoss erst bei der Abholung durch die Firma REISSWOLF mit ihrem entsprechenden Gerät möglich. Ein zweiter Termin am 17. Januar wurde nötig, weil der Zeuge Matzke noch weitere Akten der Kanzlei gefunden hatte, die man zunächst übersehen

hatte. Seitens des TLfDI war vom 6. bis zum 9. Januar 2014 Herr Matzke und am 10. und 17. Januar 2014 Herr Ludwig anwesend. Die Kosten von 36.000 Euro für die Abholung und Vernichtung, die bei der Kanzlei White & Case anfielen wurden durch einzelne noch laufende Insolvenzverfahren gedeckt, wobei massereiche, laufende Verfahren die Kosten von massearmen oder schon abgeschlossenen Verfahren mittrugen. Die Verantwortung für die Frage der Vernichtung oder Weiteraufbewahrung lag beim Einlagerer White & Case, wobei jedoch für alle betroffenen Verfahren die Aufbewahrungspflichten abgelaufen waren und die Akten vernichtet werden konnten. Dieses Vorgehen zur Rückführung von Akten der Kanzlei White & Case wird von übereinstimmenden Zeugenaussagen getragen (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)ee)). Zum Umfang der abgeholt Akten gibt es unterschiedliche Aussagen. Während der Zeuge Matzke den abgeholt Aktenbestand auf 100.000 Akten schätzte, gab der Zeuge Dahmen an es seien 60 Tonnen an Akten vernichtet worden. Bei einem durchschnittlichen Gewicht von 2 bis 2,58 Kilogramm würde sich so ein Umfang von 25.000 bis 28.000 Akten ergeben.

Im Nachgang des Schreibens Anfang September 2013 fand ein Treffen zwischen dem Zeugen Matzke und dem Zeugen Wagner statt, der mit seiner Kanzlei Tack & Wagner erhebliche Mengen Akten in Immelborn eingelagert hatte. Eine erste gemeinsame Begehung und Erkundung des Lagers fand am 25. September 2013 in Immelborn statt. Herr Matzke traf dort Herrn Wagner und dessen Sekretärin. Anhand einer Liste suchten sie bestimmte Akten, die sie für laufende Verfahren zur weiteren Verwendung brauchten. Sie nahmen 7 Ordner aus dem Aktenlager mit. Schon bei diesen Treffen signalisierte der Zeuge Wagner rechtliche Bedenken gegen ein mögliches rechtliches Vorgehen gegen die Insolvenzverwalter, die im Rahmen von Insolvenzverfahren Akten in Immelborn eingelagert hatten. Zu diesem ersten Treffen liegen übereinstimmende Zeugenaussagen und eine Verlesung vor (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)bb)). Im November 2013 holte der Zeuge Momberg bei einem ersten Termin unter der Aufsicht des Zeugen Matzke über mehrere Tage verteilt Akten aus Immelborn ab. Bei einem zweiten Termin im Herbst 2013 war für den TLfDI die Zeugin von der Gönne anwesend (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e)dd)). Herr Momberg hatte dafür eine ausgedruckte Liste bei sich, um die relevanten Akten benennen zu können. Aus den festgestellten Tatsachen in Gliederungspunkt C.II.2.e)dd) ergibt sich, dass eine Gesamtmenge von ca. 14.620 Akten von Herrn Momberg in dieser Zeit abgeholt wurde. Der Zeuge Momberg erinnert sich an lediglich ungefähr 7.000 Akten zu einem Termin am 14. November, er war jedoch zweimal vor Ort, so dass die dem Zeugen Wagner vorgehaltene Zahl von ca. 14.620, wie sich laut dem Vorhalt in den Akten findet, realistisch erscheint. Die Akten stammten aus dem Mühl-Komplex und wurden aufgrund eine Vereinbarung zwischen Herrn Momberg und Herrn Wagner zum Teil auf dem Gelände der i-pro in Gera weiter eingelagert und zum Teil vernichtet.

Die Einlagerer Kupke und Grentzebach hingegen reagierten auf das Schreiben des TLfDI überhaupt nicht, da sie sich nach Abschluss der Insolvenzverfahren für die eingelagerten Akten der insolventen Unternehmen nicht mehr verantwortlich fühlten.

Wegen der mangelnden Resonanz auf die Rückführungsbemühungen wurde in der Behörde des TLfDI die Möglichkeit des Erlasses von Bescheiden gegen die Einlagerer geprüft und auch die gerichtliche Durchsetzbarkeit dieser Bescheide diskutiert. Dazu erstellte der Zeuge Matzke Listen der Akten pro Einlagerer, um hinreichend bestimmte Sammelbescheide erlassen zu können (siehe Gliederungspunkt C.II.2.e).

Auch eine mögliche Klage gegen die Einlagerer konnte wegen der Widerstände der Insolvenzverwalter nicht schneller zu einer Herstellung datenschutzrechtskonformer Zustände führen. Bis zum Treffen mit den Insolvenzverwaltern im Sommer 2013 stand für den TLfDI keine andere Lösung im Raum als die Sichtung – mit oder ohne Amtshilfe durch die Polizei – und Rückführung der Akten an die Insolvenzverwalter. Wegen des dargestellten Widerstandes der Insolvenzverwalter musste davon ausgegangen werden, dass diese ihre Akten nicht freiwillig zurücknehmen oder kostenpflichtig vernichten lassen würden. Für den Fall, dass die Rücknahme gerichtlich durchgesetzt werden müsste, war von einer Verfahrensdauer von ca. vier Jahren auszugehen, siehe dazu die Zeugenaussage des Zeugen Matzke in Gliederungspunkt C.II.2.e), und es bedurfte einer genauer Auflistung der Akten je Insolvenzverwalter als Grundlage dieser Verfahren.

2. Erste Bemühungen zur vollständigen Beräumung

1073

a. Warum war eine frühere Beräumung nicht möglich? (B9)

B9: Aus welchen Gründen war eine Räumung des Lagers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich?

Eine frühere Beräumung noch vor 2015 war aus einer Vielzahl an Gründen nicht möglich. So scheiterte eine Beräumung am Widerstand der Insolvenzverwalter und der Frage, wer die noch vorhandenen Vermögenswerte der Ad Acta verwerten könne. Eine Ersatzvornahme durch den TLfDI wurde insbesondere durch die chaotischen Zustände im Lager verlangsamt.

1074

(1) Keine mögliche Beräumung vor 2013 wegen Widerstandes der Einlagerer und laufender Aufbewahrungsfristen

Bereits zur Zeit des Insolvenzverfahrens der AdActa gab es Bemühungen, das Aktenlager zu räumen, indem die Akten durch andere Firmen an anderen Standorten archiviert oder vollständig vernichtet werden sollten.

Die Umlagerung und Weiterarchivierung des gesamten Bestandes durch den Zeugen Momberg scheiterte daran, dass die meisten Aufbewahrungsfristen der eingelagerten Akten während der Zeit des Insolvenzverfahrens bis zum Jahr 2013 bereits abgelaufen waren und die Einlagerer keine weiteren Zahlungen zur Archivierung geleistet hätten, so dass eine Fortführung der Archivierung wirtschaftlich uninteressant wurde. Auch waren die meisten betroffenen Insolvenzverfahren bereits abgeschlossen, so dass keine Ansprechpartner für eine Übernahme der Akten mehr greifbar waren, siehe dementsprechend die Aussagen der Zeugen Bierbach und Momberg in Gliederungspunkt C.I.2.e)bb).

Auch eine Beräumung und Vernichtung aller eingelagerten Unterlagen zur Zeit der Insolvenz war nicht möglich. Die Firma ZehBra bot in Zusammenarbeit mit der KSA Plastic bereits im Jahr 2010 die vollständige Räumung und Vernichtung kostenneutral dem Insolvenzverwalter Bierbach an. Finanziert werden sollte diese mit dem Erlös der Hochregale und des Papiers. Eine Kostendeckung wäre jedoch nur zu erzielen gewesen, wenn man alle Akten hätte vernichten können ohne eine zeit- und personalintensive Sichtung der einzelnen Akten. Der Zeuge Momberg hat in seiner Aussage detailreich dargestellt, dass dies wesentlich aufwendiger ist, als eine reine Räumung und Vernichtung. Die vollständige Räumung und Vernichtung scheiterte letztendlich daran, dass noch nicht alle Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren und zumindest hätte kontrolliert werden müssen welche Akten vernichtet werden können. Für diese Sichtung hatten die Firmen KSA Plastic und ZehBra nie Angebote gemacht. Sie boten lediglich die Räumung und Vernichtung aller eingelagerten Akten an. Dieses ergibt sich aus den entsprechenden Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C.I.2.e)bb).

Ohne eine Sichtung und Aussonderung noch aufbewahrungspflichtiger Akten wäre keine Beräumung möglich gewesen. Ein Ablaufen aller Aufbewahrungspflichten konnte bis 2013 und selbst darüber hinaus nicht ohne weiteres angenommen werden. Insbesondere die archivierten DDR-Lohnunterlagen waren noch mindestens bis zum 31. Dezember 2011 aufbewahrungspflichtig. Dieses Problem wurde auch vom Insolvenzverwalter Bierbach in seinem Insolvenzugutachten vom 4. September 2008 festgehalten (siehe Gliederungspunkt C.I.2.b)aa)(1)). Die an den Gitterboxen angebrachten Zettel wiesen Aufbewahrungsfristen bis zum Jahr 2013 auf. Auch darüber hinaus gehende Fristen konnten nicht ausgeschlossen werden, da bis zumindest ins Jahr 2006 hinein noch eingelagert worden war, so auch die Aussage des Zeugen Momberg in Gliederungspunkt C.I.2.e)bb). So ergaben sich auch aus der Übersichtliste des einlagernden Zeugen Alter Fristen bis 2013 und 2014 (siehe Gliederungspunkt C.I.2.c)bb)). Einige wenige Akten unterlagen Aufbewahrungsfristen bis zum Jahr 2016 und mussten selbst nach der Beräumung im Jahr 2015 noch aufbewahrt werden, dies belegen die Aussagen der Zeugen Baumgart, Dr. Hasse und Matzke in Gliederungspunkt C.III.3.c).

Eine schnellere Beräumung war darüber hinaus wegen des chaotischen Zustandes des Lagers zur Zeit der Entdeckung nicht gegeben. Ein sofortiger Überblick über die Lage und eine schnellere Erschließung des Aktenbestandes waren angesichts dessen nicht möglich. Ausführlich haben übereinstimmend die Zeugen in Gliederungspunkt C.II.d)cc) den Zustand im Aktenlager als chaotisch beschrieben. Eine frühere Ordnung im Lager, wie sie von den Zeugen in Gliederungspunkt C.I.2.c) glaubhaft beschrieben wird, mit einem elektronischen Archivierungssystem zum Wiederauffinden jeder Akte und mit einem geordneten Einlagern der Akten in Regalen, Kartons und auf Paletten, war spätestens im Jahr 2013 nicht mehr zu erkennen. Vielmehr standen auch zwischen den Regalen Kartons und sogar Paletten, einzelne Blätter sowie einzelne Aktenordner waren aus den Regalen heraus genommen oder gefallen und lagen auf dem Boden verteilt, so dass einige Gänge zwischen den Regalen nicht zu begehen waren. Der Wasserschaden im Jahr 2010 und mutmaßlich auch der Diebstahl von Hartmetallen im Gebäude hatten zum Ausfall jeglicher Elektrik im Gebäude geführt. Die mangelnde Beheizung hatte sein Übriges zur mangelnden Belüftung des Gebäudes beigetragen. Im Obergeschoss, das mit deckenhoch gestapelten Paletten gefüllt war, hatte die Feuchtigkeit zur Folge, dass die Palettentürme erhebliche Schief lagen bekommen hatten und den Eindruck erweckten umsturzgefährdet zu sein. Bereits im Jahr 2010 waren die Türme leicht in Schief lage gekommen, siehe dazu die Aussage und Fotos des Zeugen Moczarski in den Gliederungspunkten C.I.2.f) und C.V.3.b). Wegen fehlender Elektrizität im Gebäude konnte nur bei Tageslicht darin gearbeitet werden, um überhaupt die Beschriftungen der Akten lesen zu können. Diese waren teilweise wegen des einfallenden Sonnenlichts über die Jahre so verblasst, dass sie kaum noch zu erkennen waren und eine genaue Durchsicht der betroffenen Akten nötig machten, siehe dazu den Zeugen Dahmen in Gliederungspunkt C.II.2.d)cc).

Das Gebäude war nicht mehr ausreichend gegen Einbruch gesichert, immer mal wieder waren Scheiben eingeworfen, Unbefugten war der Zugang ohne größere Anstrengungen möglich. Es wurde randaliert und das Gebäude als Abenteuerspielplatz genutzt. Auch ein unbefugtes Betreten durch Rentenanwärter, die für die Rentenansprüche Zugang zu den Personalakten ehemaliger Arbeitgeber suchten, ist nicht auszuschließen. Beides führte zu einer Verwüstung des Aktenlagers.

Die früheren Listen und das elektronische Archivierungssystem waren nicht mehr vorhanden, Computer nicht mehr funktionsfähig (siehe Gliederungspunkt D.V.2.b). Auch standen selbst gemeinsam eingelagerte Akten und Kartons nicht immer in räumlicher Nähe, was die Zuordnung weiterhin erschwerte, siehe dazu den Zeugen Dahmen in Gliederungspunkt C.II.2.d)cc).

1076 (3) Keine Beräumung im Jahr 2014 mangels eines Verfügungsberechtigten zum Verkauf der Regale

Die Idee einer kostenneutralen Beräumung durch die ZehBra und KSA Plastic wurde bereits am 25. Juni 2014 bei einem Treffen mehrerer Einlagerer mit dem TLfDI diskutiert, scheiterte jedoch daran, dass es keinen Verfügungsberechtigten gab, der die Regale veräußern und aus dem Erlös die Räumung hätte finanzieren können. Der TLfDI hatte zu einem Treffen der einlagernden Insolvenzverwalter eingeladen, um die Herstellung datenschutzkonformer Zustände in Immelborn zu erreichen. Diesem Aufruf folgten ein Vertreter von westhelleundpartner, Herr Wagner, Herr Kupke und Herr Alter. Bei dem Treffen stellte man fest, dass die AdActa gelöscht worden war, aber offensichtlich in Form der Regale von Vermögenswerte hatte. Um diese zu veräußern brauchte es aber ein Organ der GmbH, die aber bereits gelöscht war und somit auch keine Organe mehr besaß. Als Notliquidator kraft seiner ehemaligen Funktion als Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der AdActa kam die Einholung der Zustimmung des Herrn Tischer in Betracht. Die Anwesenden waren sich einig, Herr Wagner solle eine Adresse des Herrn Tischer einholen und Herr Alter solle Kontakt zu ihm aufnehmen. Der Versuch scheiterte jedoch daran, dass Herr Wagner die Adresse nicht besorgen konnte und somit keine Kontaktaufnahme zustande kam. Diese Abläufe bestätigen die Zeugenaussagen in Gliederungspunkt C. II. 2. e) ff) übereinstimmend.

1077 *b. Gespräche mit potentiellen Entsorgungsfirmen (B5)*

B5: Welche Gespräche zwischen dem TLfDI und für das Aktenlager Verantwortlichen sowie potenziellen Entsorgungsfirmen wurden wann und mit welchem Ergebnis geführt?

Dem TLfDI nach der Entdeckung des Aktenlagers wurden verschiedene Angebote zur Räumung des Lagers und Vernichtung der Akten gemacht, die jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zielführend waren. Dies ergibt sich aus den in Gliederungspunkt C.II.2.f) dargelegten Tatsachen.

Das Angebot der Firma LAGER 3000 GmbH beinhaltete lediglich ein Musterangebot für Sichtung, Weitereinlagerung und Vernichtung von Akten, ohne dass der Firma der genaue Umfang des Lagers bekannt gewesen wäre. Die Firma warb zunächst mit einem Telefonanruf für ihre Dienstleistung und sendete noch im Juli 2013 eine E-Mail an den TLfDI. Im Jahr 2014 gab die Firma ein sogenanntes Musterangebot ab. Vor Ort in Immelborn waren die Mitarbeiter von Lager 3000 allerdings nie, so dass das Angebot unkonkret blieb. Der TLfDI forderte kein konkretes Angebot ein, weil er zum einen sich zunächst selbst einen Eindruck des Umfangs und der Art des Lagers machen musste und zum anderen kostengünstigere Räumungsalternativen wie die Rückführung der Akten betrieb. Dieses

schrittweise Vorgehen des TLfDI entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung. Für eine Ersatzvornahme zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände hatte der TLfDI die Auswahl, wie er dieses Ziel am besten und eben auch im Einklang mit diesen Grundsätzen erreicht. Wie von der Zeugin Pöllmann glaubhaft dargestellt, stellte die kostenintensive Beauftragung einer Archivierungs- und Vernichtungsfirma im Vergleich mit anderen Maßnahmen die ultima ratio dar, siehe Gliederungspunkt C.II.2.f). Die immensen Kosten der weiteren Einlagerung von 180 € monatlich für einen Container mit 2.500 Akten und die geschätzte Zeit von vier Monaten für die Sichtung der Akten durch die Firma haben dazu geführt, dass der TLfDI zunächst kein Angebot einholte. Später erübrigte sich die Anforderung eines Angebots der Firma LAGER 3000, weil eine andere kostenneutrale Lösung in Form der Nachtragsliquidation gefunden war.

Auch die Angebote der ZehBra in Verbindung mit dem Zeugen Heilmann und der KSA Plastic konnte der TLfDI nicht ohne weiteres annehmen, ohne Gefahr zu laufen sich strafbar zu machen. Die Angebote bezogen sich immer nur auf die vollständige Vernichtung und nie auf eine vorherige Sichtung der Akten. So nahm der Zeuge Heilmann zunächst mit dem Zeugen Brauhardt Kontakt auf und unterbreitete dann in einem Telefonat und einem Anschreiben im September 2013 das Angebot dem TLfDI. Es handelt sich um das bereits dargestellte Angebot Vernichtung der Akten Zug um Zug gegen Verwertung der Regale und des Papiers, was schon einmal im Jahr 2010 im Gespräch war. Um zu vermeiden, dass aufbewahrungspflichtige Akten vernichtet werden, musste aber zwingend eine Sichtung und Freigabe der Akten erfolgen. Die Vernichtung aufbewahrungspflichtiger Akten kann je nach Art der Akten unterschiedlich sanktioniert werden. Gerade bei den eingelagerten Unternehmensakten wie Buchhaltungsunterlagen können Geld- und Freiheitsstrafen die Folge von Verstößen gegen Aufbewahrungspflichten sein. So werden gemäß § 283b StGB Verletzungen der Buchführungspflicht mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch KSA Plastic bot dem TLfDI in einem Telefonat zwischen Frau Pöllmann und Herrn Grimm diese Zug-um-Zug- Entsorgung im August 2013 an. Die Unternehmer verstanden nicht die ihnen von der Behörde des TLfDI vorgetragene Position, dass es zunächst einer Sichtung und Freigabe der Akten bedurfte. Das Angebot konnte jedoch ohne diese Voraussetzung wie bereits dargestellt nicht angenommen werden. Bewusst war dem Zeugen Grimm jedoch, dass der Ablauf der Fristen nur den allergrößten Teil und damit nicht alle Akten im Lager betraf. Dass diese Tatsache dazu führte, dass keine vollständige Vernichtung ohne Sichtung erfolgen konnte, war für die Zeugen Grimm und Baumgart jedoch auch nach einem Telefonat mit Frau Pöllmann nicht verständlich. Des Weiteren standen vergaberechtliche Erwägungen einer übereilten Annahme eines Angebotes entgegen, siehe

dazu den Gesprächsvermerk der Zeugin Pöllmann in Gliederungspunkt C.II.2.f). Für den Fall der Beauftragung von Privaten wäre die Behörde verpflichtet gewesen, den mit immensen Kosten verbundenen Auftrag zur Sichtung und Vernichtung und ggf. Weitereinlagerung, öffentlich auszuschreiben.

Weitere Gespräche mit Entsorgungsfirmen führte der TLfDI im Dezember 2014 und Januar 2015 ganz konkret zur Vorbereitung der Beräumung im Rahmen der Nachtragsliquidation, siehe dazu Gliederungspunkt D.V.4.a)aa).

3. Nachtragsliquidation (B6)

B6: Wann, wie und wo kam es zu Gesprächen zwischen dem TLfDI und dem ehemaligen Inhaber der Archivierungsfirma sowie jetzigem Nachlassliquidator?

1078

a. Vorbereitende Gespräche zur Nachtragsliquidation

Ab dem Treffen der Insolvenzverwaltern im Juni 2014 führte der TLfDI Gespräche, die in die spätere Nachtragsliquidation mündeten und diese vorbereiteten. Mit dem Treffen am 25. Juni 2014 wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine Räumung der Halle und größtenteils Vernichtung der Akten mit Hilfe der ZehBra nur möglich war, wenn die vorhandenen Wertgegenstände der AdActa – insbesondere Regale und Maschinen – verwertet werden konnten. Dazu bedurfte es der Zustimmung der gelöschten Gesellschaft, die jedoch kein Organ mehr besaß und somit nicht handlungsfähig war. Der Kontakt zum ehemaligen Geschäftsführer konnte nicht hergestellt werden. Die Regale fielen auch nicht in die Zubehörhaftung des Gebäudes. Diese Situation stellen die vernommenen Zeugen Matzke, Wagner und Alter in Gliederungspunkt C. III. 1. übereinstimmend glaubhaft dar.

Der regelmäßig Kontakt des TLfDI-Mitarbeiters Matzke mit dem Zeugen Wagner – ursprünglich mit dem Ziel den Zeugen Tischer zu kontaktieren – führte im Oktober 2014 zur Idee der Einsetzung eines Nachtragsliquidators für die Liquidation der restlichen Vermögenswerte AdActa in Form der Beräumung, Vernichtung und Verwertung. Die bisherige Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses konnte nicht abschließend aufklären, ob die ursprüngliche Idee vom Zeugen Wagner oder aus der Sphäre des TLfDI stammte, siehe dazu die divergierenden Zeugenaussagen der Zeugen Wagner, Matze und Dr. Hasse in Gliederungspunkt C.III.1.. Dies kann jedoch auch dahinstehen. Festgestellt werden kann hingegen, dass der Zeuge Matzke als Mitarbeiter des TLfDI nicht die Nachtragsliquidation übernehmen sollte. Dies hätte zu dem eigenwilligen Ergebnis geführt, dass er sich selbst bei der Wiederherstellung datenschutzrechtkonformer Zustände in Immelborn hätte beaufsichtigen müssen. Der TLfDI hat hier zu Recht seine Fürsorge als Dienstvorgesetzter ausgeübt und ihm dies untersagt. Die dahingehenden Zeugenaussagen

der Zeugen Matzke und Dr. Hasse sind übereinstimmend und glaubhaft, siehe Gliederungspunkt C.III.1.

Weiterhin festgestellt werden kann, dass der TLfDI zunächst durch den Zeugen Matzke noch im Oktober 2014 und später der Zeuge Dr. Hasse den Zeugen Wagner fragten, ob dieser die Nachtragsliquidation übernehmen und sich als Nachtragsliquidator bestellen lassen wolle. Er stimmte dem bei einem Gespräch im November 2014 im Justizzentrum in Erfurt gegenüber Herrn Dr. Hasse und Herrn Matzke zu, woraufhin diese Ende November bis Anfang Dezember 2014 die Antragstellung vorbereiteten.

Durch die Bereitstellung des Zeugen Wagner war ein möglicher Nachtragsliquidator gefunden, der bereit war, die Verantwortung für die geplante Beräumung und Verwertung zu übernehmen. Die Motivation des Zeugen Wagner begründete sich nicht nur in seiner Verbundenheit zu Thüringen und seinen langjährigen Geschäftsbeziehungen vor Ort. Es liegt nahe, dass er auch bereit war, die Funktion zu übernehmen, um als Gründer des Aktenlagers nicht mit dessen katastrophalen Ende in Verbindung gebracht zu werden. Zumal auch von ihm eingelagerten Akten noch zu kleinen Teilen in den Gebäude lagerten und somit nicht datenschutzkonform aufbewahrt wurden. Die Bereitstellung als Nachtragsliquidator war demnach nicht nur altruistisch, sondern auch mit eigenen Interessen begründet. Dies legen die Aussagen des Zeugen Wagner selbst und die Vermutungen des Zeugen Matzke nahe (siehe Gliederungspunkt C.III.1.).

Mit der Zusage des Zeugen Wagner konnte ein Antrag auf Nachtragsliquidation beim zuständigen Gericht gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die Nennung einer Person als Nachtragsliquidator enthalten, siehe dazu auch die Aussage der Zeugin Brendel in Gliederungspunkt C.III.1..

1079

b. Antragstellung und Bestellung des Nachtragsliquidators

Am 14. November 2014 ging beim Amtsgericht Jena, dem zuständigen Registergericht, der Antrag des TLfDI auf Bestellung des Herrn Wagner als Nachtragsliquidator ein. Der Antrag enthielt eine Beschreibung der Umstände vor Ort, sowie die Angabe, es seien noch Lagerregale im Wert von 50.000 Euro vorhanden, die noch mit Akten gefüllt seien. Dies bestätigte der Zeuge Kirchner, siehe Gliederungspunkt C.III.1.. Der Antrag selbst ist noch nicht vom Ausschuss verlesen worden.

Der TLfDI war antragsberechtigt. Die Bescheide vom 26. Juni 2013 und 22. Juli 2013 erhielten bestandskräftige Kostenfestsetzungen. Somit war die Behörde als Gläubigerin der AdActa Beteiligte im Verfahren, siehe dazu auch die die Aussage des Zeugen Kirchner in Gliederungspunkt C.III.1..

Der Vortrag im Antrag war hinreichend substantiiert. Insbesondere ergaben sich aus der Begründung die näheren Umstände um das verlassene Aktenlager mit gefüllten Aktenregalen, Kartons und Gitterboxen. Dies wurde von der vom Gericht beigezogenen Insolvenzakte bestätigt. Bereits im Abschlussbericht des Insolvenzverwalters Bierbach wurden die Lagerregale und deren mögliche Verwertung erwähnt. Ein weiterer Nachweis über den Wert der Regale musste nicht erbracht werden. Im Übrigen stellte der Zeuge Kirchner glaubhaft dar, dass nicht nur die Vermögenswerte sondern auch der bestehende Handlungsdruck wegen des datenschutzrechtlichen Zustandes für die Entscheidung des Gerichts ausschlaggebend waren. Mit der Räumung der Halle konnten ausstehende Geschäfte der AdActa abgewickelt werden, siehe dazu insbesondere die Aussage des Zeugen Kirchner in Gliederungspunkt C.III.1..

Der Bestellung des Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator standen keine Bedenken des Gerichts zu seiner Befähigung oder Eignung entgegen. Auf Nachfrage des Gerichts bestätigte der Zeuge Wagner, auf Vergütungen zu Lasten der Staatskasse zu verzichten, und versichert, dass kein Interessenkonflikt der Bestellung entgegenstand.

Das Registergericht zog ordnungsgemäß die Insolvenzakte der AdActa bei, wartete jedoch nicht die Antwort des Insolvenzverwalters der AdActa ab. Dies war jedoch in keiner Weise schädlich, die Entscheidung konnte auch ohne diese erfolgen. Auch eine Anhörung des ehemaligen Geschäftsführers wurde vom Gericht angestrebt, jedoch mangels einer Meldeadresse des Zeugen Tischer darauf verzichtet. Daran, dass die Voraussetzungen der Nachtragsliquidation zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen, gibt es seitens des Untersuchungsausschusses angesichts der Aussage des Zeugen Kirchner, Gliederungspunkt C.III.1., keine Zweifel.

Dass das Insolvenzgericht, das AG Meiningen, nach der Stellungnahme des ehemaligen Insolvenzverwalters der AdActa nicht von einer Nachtragsverteilung von restlichen Vermögenswerten ausging, steht der zulässigen Bestellung eines Nachtragsliquidators nicht entgegen.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Nachtragsliquidation und Nachtragsverteilung wird der Untersuchungsausschuss noch weitere Beweisaufnahmen durchführen, entsprechende Beweisanträge wurden bereits vom Ausschuss beschlossen.

Der Beschluss der Bestellung des Zeugen Wagner zum Nachtragsliquidator der AdActa wurde am 22. Januar 2015 vom AG Jena ausgestellt.

Das Verfahren beim AG Jena endete nach der Beräumung des Aktenlagers mit der Rückgabe der Bestellsurkunde durch den Zeugen Wagner aufgrund der Sachstandsanfrage des Gerichts. Eine Schlussrechnung wurde dabei nicht angefordert und daher auch nicht vom Nachtragsliquidator eingereicht, siehe zum Abschluss des Verfahrens übereinstimmend die Zeugen Wagner und Kirchner in Gliederungspunkt C.III.1..

Zur Vorbereitung der Räumung im Rahmen der Nachtragsliquidation fanden im November und Dezember 2014 Gespräche zwischen dem TLfDI, dem Nachtragsliquidator und den beteiligten Firmen sowie ein Vor-Ort-Termin in Immelborn statt. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen wurden im Januar 2015 abgeschlossen.

Der Zeuge Wagner führte diesbezüglich Gespräche mit dem Zeugen Brauhardt, der mit seiner Firma ZehBra die Beräumung durchführen sollte. Der Zeuge Wagner sicherte sich beim Zeugen Brauhardt ab, dass ihm keine finanziellen Nachteile durch die Beauftragung zur Beräumung entstehen würden. Er vereinbarte mit ihm, dass die ZehBra die Beräumung vollständig durchführe, auch wenn der Erlös aus den restlichen Wertgegenständen der AdActa die Kosten nicht decke. Diese Vereinbarung wurde zwischen den beiden Zeugen geschlossen, noch bevor der Zeuge Wagner sich dem Gericht gegenüber zur Verfügung als Nachtragsliquidator stellte. Dies räumen sowohl der Zeuge Wagner als der Zeuge Brauhardt ein, siehe Gliederungspunkt C.III.2.. Dass der Zeuge gleichzeitig behauptet, er habe nichts verhandelt, sei nur formal beteiligt gewesen und habe keine inhaltliche oder datenschutzrechtliche Verantwortung übernehmen wollen, siehe Gliederungspunkt C.III.1., steht dazu im Widerspruch und ist nicht glaubhaft.

Dem Zeugen Wagner muss es als Anwalt klar gewesen sein, dass er die rechtliche und somit auch datenschutzrechtliche Verantwortung für die Nachtragsliquidation trug. Wenn er davon spricht, nur formal beteiligt gewesen zu sein, kann er damit nur meinen, dass er sich gegenüber dem Zeugen Brauhardt finanziell absicherte und gegenüber dem Datenschutzbeauftragten dahingehend, dass ein datenschutzkonformes Vorgehen gewählt wurde, was dieser nicht beanstanden würde. Dass er so viel Wert auf diese Absicherungen legte, spricht wiederum für sein Wissen um seine rechtliche Verantwortung als Nachtragsliquidator.

Zunächst konzipierte der Zeuge Wagner einen Vertrag mit der ZehBra, der die klare Vereinbarung der Überlassung der Regale gegen Beräumung des Lagers enthielt, jedoch nicht unterzeichnet wurde. Stattdessen legte der Zeuge Brauhardt eine umfangreichere Vereinbarung vor, mit der man sich datenschutzrechtlich absichern wollte. Der Mustervertrag zur individuellen Anpassung stammte ursprünglich von der Firma WÜRO, die diesen der Zeugin Mack zur Verfügung stellte und der über die Zeugin Baumgart zum Zeugen Brauhardt gelangte, siehe Zeugenaussagen Gliederungspunkt C.III.2.a)aa). Dass die Zeugen Brauhardt und Wagner, den Vertrag bereits am 22. Januar 2015, also vor der Zustellung der Bestellungsurkunde am 26. Januar 2015 unterzeichneten, wirkt sich nicht auf die Wirksamkeit der Vereinbarung aus, da der Zeuge Wagner mit der Bestellung zum Berechtigten wurde und der Vertrag wirksam. Auch begannen die Beräumungsarbeiten und der Verkauf der Regale und Maschinen erst nach der Bestellung des Zeugen Wagner und

somit gedeckt von wirksamen Vereinbarungen. Der Zeuge Wagner stellt der Firma ZehBra eine Rechnung von 50.000 Euro für die Übereignung der Regale und die ZehBra stellte dem Zeugen eine Rechnung über die Beräumung und Vernichtung der Akten mit gleichem Betrag aus.

Die Formulierung der Ziffer 8.1 des geschlossenen Vertrages verstanden die Parteien nicht als Verbot von Unterauftragsverhältnissen, sondern lediglich zur Absicherung eines einheitlichen Ansprechpartners. Dem Zeugen Wagner gegenüber sollte die ZehBra auch für ihre Unterauftragnehmer haften. Die ZehBra sicherte sich durch eine entsprechende Klausel in den Verträgen mit der Firma Walther und der KSA ebenso ab. Auch die KSA schloss einen gleichlautenden Vertrag mit der CRH. Zur Bedeutung dieser Klausel siehe übereinstimmend und glaubhaft die Zeugenaussagen Wagner und Brauhardt in Gliederungspunkt C.III.2..

Die Firma ZehBra bediente sich für die eigentliche Beräumung des Lagers der Firma Walther und für die Vernichtung der Firma KSA. Die übernahm jedoch nicht selbst die Vernichtung, sondern beauftragte die Firma CRH mit der Vermittlung des Geschäfts über den Transport und die Vernichtung der Akten an die Firma WÜRO, da sie solche großen Mengen weder bei der KSA noch bei der CRH selbst vernichten konnten. Den Kontakt zur Firma Würo vermittelte der Zeugin Baumgart die Zeugin Mack von CRH im Dezember 2014.

Zur Vorbereitung der Räumung des Lagers und Vernichtung der Akten durch die WÜRO fand am 15. Dezember 2014 ein Termin im Aktenlager statt, bei dem der Zeuge Matzke, der Zeuge Brauhardt, der Zeuge Länger, ein weiterer Mitarbeiter der WÜRO, der Zeuge Grimm und die Zeugin Baumgart anwesend waren. Die Durchführung der Beräumung die Konditionen des Transports und der Vernichtung wurden besprochen. Die zu vernichtende Aktenmenge wurde auf zwischen 600 und 800 Tonnen geschätzt. Ziel des Termins war es sicherzustellen, dass die spätere Beräumung im Rahmen der Nachtragsliquidation datenschutzkonform ablaufe. Dies bestätigte die Behörde des TLfDI mit einer E-Mail von Frau Pöllmann an Frau Baumgart am 17. Dezember 2014.

Diese Vorbereitung der Räumung wurde übereinstimmend und glaubhaft von den Zeugen Matzke, Wagner, Baumgart, Brauhardt, Länger und Mack in Gliederungspunkt C.III.2. dargestellt.

4. Beräumung des Lagers im Jahr 2015

1081

a. Durchführung der Beräumung (B8, B10)

B8: Wann wurde mit der Räumung des Lagers begonnen?

B10: Welche Institutionen, Personen oder Unternehmen waren in die Räumung eingebunden?

Bis zur letztendlichen Beräumung im Auftrag des Nachtragsliquidators wurden vorbereitende Maßnahmen als Teil der Ersatzvornahme des TlfdI vorgenommen, die im weiteren Sinne noch die Sichtung des Lagers betrafen, siehe in Gliederungspunkt C.III.3.a) dargelegte Tatsachen. Von Februar bis März 2015 erfolgte sodann die eigentliche Räumung durch private Firmen unter fortlaufender Aufsicht des TlfdI, siehe in Gliederungspunkt C.III.3.b) dargelegte Tatsachen.

1082

(1) Vorbereitende Handlungen

Bis Januar 2015 hatte der Zeuge Matzke den Zustand des Aktenlagers soweit verbessert, dass es eine gewisse Grundordnung gab, die Regale und Gitterboxen – soweit ohne Gerätschaften möglich – zugänglich und die Insolvenzverwalter ermittelt waren. In einer gemeinsamen Begehung mit dem Zeugen Brauhardt erfasste man die zuständigen Insolvenzverwalter. Am 20. Januar 2015 fand eine Vor-Ort-Begehung mit einlagernden Insolvenzverwaltern, Herrn Brauhardt und Herrn Matzke statt. Die Insolvenzverwalter konnten anhand ihrer Einlagerungslisten und der Vorarbeit von Herrn Matzke und Herrn Brauhardt ihre Akten auffinden und sofern möglich zur Vernichtung freigeben oder zur weiteren Aufbewahrung mitnehmen. Die Freigabe der Akten zur Vernichtung, die zu diesem Termin bereits besprochen wurde, lag dabei allein bei den Insolvenzverwaltern, weder bei Herrn Brauhardt noch beim TlfdI. Das Aufsuchen der Akten beschreiben die Insolvenzverwalter Heilmann und Grenztebach als relativ problemlos. Dies steht in einer enormen Diskrepanz zu den Anstrengungen des TlfdI die vorgefundenen Akten seit der Entdeckung zu sichten, zu erfassen und den Einlagerern zuzuordnen. Mit ihrer eigenen Listen war es den Insolvenzverwaltern möglich den Umfang ihrer eingelagerten Akten, deren Aufbewahrungsfristen und ungefähren Standort – Regal oder Gitterbox – zu benennen. Auf diese Informationen konnte der TlfdI bedauerlicher Weise erst im Rahmen der Zusammenarbeit im Januar 2015 zur Vorbereitung der Räumung zurückgreifen, ein früherer Zugang hätte die Arbeit des TlfdI enorm erleichtern können.

1083

(2) Räumung durch private Firmen unter Aufsicht des TlfdI

Mit Schlüsselübergabe von Herrn Matzke an Herrn Brauhardt am 2. Februar 2015 begann die Beräumung unter Federführung der ZehBra. Am 3. Februar wurde der ersten Container der Firma WÜRO beladen. Am 4. Februar 2015 fand der erste Abtransport eines Containers statt. Im Folgenden wurde bis zum 11. März 2015 jeden Tag zwei 40-Kubik-Container beladen, verschlossen und zur Vernichtung nach Würzburg zur WÜRO gefahren. Die Akten

wurden mit Hilfe von Leitern aus den Regalen genommen, mit Einkaufswagen und Schubkarren zum Fenster transportiert und von dort in den Container geworfen. Gestapelte Paletten wurden zum Teil mit Hilfe einer Leiter schrittweise geleert oder umgeworfen, so dass die Akten zugänglich wurden. Für den Transport stand ein Handhubwagen zu Verfügung. Die Arbeiten nahmen neben dem Zeugen Brauhardt und dem Zeugen Walther Mitarbeiter der Firma Mario Walther wahr. Täglich waren fünf bis sechs Personen vor Ort, die die Akten in die Container transportierten. Die Firma KSA Plastic nahm keine aktiven Tätigkeiten während der Beräumung wahr, sondern war lediglich ein bis zweimal in der Woche vor Ort. Vernichtet wurden insgesamt 313 Tonnen durch die Firma WÜRO in Würzburg. Bei der Beräumung wurden einige leere Kartons und einige elektronische Datenträger entdeckt. Diese wurden ebenso wie das Papier datenschutzkonform von der WÜRO vernichtet. Von der Firma WÜRO waren Herr Länger und Herr Weigand zweimal während der Beräumung vor Ort. Die Zeugin Mack, die den Kontakt zwischen der WÜRO und der KSA hergestellt hatte, war zu keinem Zeitpunkt in Immelborn vor Ort.

Mit der Bestellung des Zeugen Wagner als Nachtragsliquidator im Januar 2015 ging die Verantwortung für die Herstellung datenschutzkonformer Zustände vom TLfDI auf den Zeugen Wagner über. Der TLfDI war ab diesem Moment nur noch zuständige Aufsichtsbehörde und überprüfte in dieser Position stichprobenartig, ob die zur Vernichtung ausgesonderten Akten tatsächlich nicht mehr Aufbewahrungsfristen unterlagen. Diese Aufgabe nahmen verschiedene Mitarbeiter wie Herr Matzke, Frau Pöllmann, Herr Ludwig und Herr Dr. Hasse selbst wahr. Während der Beräumung war täglich mindestens ein Mitarbeiter des TLfDI zur Aufsicht in Immelborn vor Ort. Diese war unter anderem nötig, weil nicht immer die an den Kartons angebrachten Jahreszahlen mit den tatsächlichen Aufbewahrungsfristen übereinstimmten. Zum anderen sollte kontrolliert werden, dass keine Unbefugten von den Akteninhalten Kenntnis nehmen und die Unterlagen tatsächlich in dem Container landen. Auch wurde sichergestellt, dass der Container zum Arbeitsende ordentlich verschlossen wurde.

Wenn Mitarbeiter gelegentlich Akten aus dem Fenster schmissen, so war dies eine reine Gefälligkeit gegenüber den mit Beräumung betrauten Mitarbeitern der Firmen ZehBra und Mario Walther. Hinzu kamen die winterlichen Temperaturen im Gebäude zu dieser Zeit und das Ziel sich etwas zu bewegen, um sich aufzuwärmen. Insbesondere der Zeuge Matzke gab an persönlich regelmäßig mitgeholfen zu haben, Akten in Container zu werfen. Es handelte sich dabei nicht um eine Fortsetzung der Ersatzvornahme. Dagegen spricht nicht nur die rechtliche Einschätzung des TLfDI sondern auch, dass es sich lediglich um einzelne Akten handelte und nicht um eine kontinuierliche Arbeit der TLfDI-Mitarbeiter.

Zu einem kleinen Teil wurden Akten im Februar und März 2015 abgeholt und weiter eingelagert. Der ganz überwiegende Teil wurde vernichtet. Vom Insolvenzverwalter Heilmann konnten alle eingelagerten Unterlagen vernichtet werden. Die restlichen Akten des Zeugen Wagner waren auf die Kanzlei der Zeugen Kupke und Grentzebach übergegangen und konnten vernichtet werden. Der Zeuge Kupke gab für alle von ihm eingelagerten Akten, die tatsächlich vorgefunden wurden, eine Freigabe zur Vernichtung. Ein Teil seiner Akten wurde jedoch nicht gefunden. Unklar bleibt dabei, ob es sich um vom Zeugen Wagner übernommene Akten handelt, die dieser bereits anderweitig hatte einlagern lassen. Andere Insolvenzverwalter berichteten nicht davon, dass Akten nicht aufgefunden worden. Vom Zeugen Alter wurden alle Akten vernichtet und auch die restlichen von der Kanzlei White & Case eingelagerten Akten, die bei der Abholung im Januar 2014 übersehen worden waren, wurden der Vernichtung zugeführt. Die Akten des Zeugen Grentzebach wurden zu einem Teil zur weiteren Einlagerung abgeholt, alle Restlichen zur Vernichtung freigegeben. Es liegt nahe, dass es sich bei den weiter eingelagerten Akten des Herrn Grentzebach um die zwei Paletten bzw. ca. 25 bis 30 Akten handelt, die die Zeugen Hasse und Baumgart glaubhaft und übereinstimmend erwähnen. Die Aussage des Zeugen Brauhardt, es habe sich um 20 Paletten gehandelt, vermag hingegen nicht zu überzeugen.

1084

b. Kleine Anfrage Fiedler (B14)

B14: Welchen Einfluss hatte die Kleine Anfrage 126 des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 mit dem Titel "Aktueller Stand in Sachen Aktenlager Immelborn" auf die am 5. Februar 2015 vom TLfDI angekündigte Räumung des Aktenlagers?

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fiedler vom 29. Januar 2015 hatte auf die vom TLfDI am 5. Februar angekündigte Räumung des Aktenlagers keinerlei Einfluss. Die Anfrage trägt das Datum des 29. Januars 2015. Selbst wenn sie noch am selben Tage den Datenschutzbeauftragten erreicht hätte, so waren zu dieser Zeit bereits alle wichtigen Schritte für die Organisation der Beräumung und den Beginn am Anfang Februar 2015 getroffen: die Antragstellung beim Nachtragsgericht, die Begehung mit den Verwertungsfirmen, die Zustellung der Bestellsurkunde an den Nachtragsliquidator, siehe oben unter Gliederungspunkt D.V.3.c). Insbesondere hatte der Nachtragsliquidator bereits die Beauftragung der Firma ZehBra mit der Räumung offiziell am 27. Januar übernommen, dies geht aus der glaubhaften Zeugenaussage des Zeugen Wagner (siehe Gliederungspunkt C.III.2.a)) hervor.

B7: Welche Kosten sind mit der Räumung des Lagers in Immelborn verbunden und von wem werden diese wie getragen bzw. aufgebracht?

B24: Welche Kosten sind durch welche Maßnahmen des TlfdI dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit dem Aktenlager in Immelborn entstanden?

Für die Beräumung entstanden Kosten beim Freistaat Thüringen und bei Privaten, die nicht abschließend beziffert werden können.

Für die Beräumung durch den Nachtragsliquidator fielen beim Freistaat keine Kosten an. Die Vernichtung und Entsorgung der Akten konnte ohne zusätzliche Kosten im Rahmen der Nachtragsliquidation organisiert werden, durch den Nachtragsliquidator Herrn Wagner, der auf Antrag des TlfdI bestellt wurde.

Der Zeuge Wagner gab an dafür keine Kosten gehabt zu haben, das finanzielle Risiko der Beräumung hatte vielmehr bei der ZehBra gelegen.

Die Kosten der Firma ZehBra für Personal und die Beauftragung der Firma Walther wurden zu großen Teilen durch die Erlöse aus den Regalen und die Zahlungen der Einlagerer gedeckt. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erlösen und Kosten für die Beräumung des Aktenlagers bekundete der Zeuge Wagner glaubhaft, dass ihm die Firma ZehBra mitgeteilt hat, dass für die Veräußerung der Aktenregale 25.210,51 Euro, für die Veräußerung der Gitterboxen 900 Euro und für die Veräußerung eines Staplers 8.000 Euro Erlös erzielt worden. Insgesamt sind gemäß der vom Zeugen Wagner verlesenen Bilanz der Firma ZehBra damit durch Verkäufe 34.110,51 Euro Erlös erzielt worden. Von Insolvenzverwaltern wurden insgesamt 11.200 Euro gezahlt. Die Fremdkosten der ZehBra beliefen sich auf 28.923,50 Euro - an eine Firma Repona 27.720 Euro, an eine Firma Bachmann 103,50 Euro, an eine Firma Huck Finn 500 Euro und an eine Firma Hoffmann 600 Euro - und die Eigenkosten auf 29.850 Euro - für Fahrzeuge 3.500 Euro und eigenen Stundenaufwand in Höhe von 26.350 Euro. Somit ergibt sich ein Erlös von 45.310,51 Euro und Kosten von 58.774 Euro bei der ZehBra, siehe dazu die Aussage des Zeugen Wagner in Gliederungspunkt C.III.2.a)aa). Die Abweichung in der Aussage des Zeugen Brauhardt, es seien 12.000 Euro von Insolvenzverwaltern gezahlt worden, siehe ebenda, ist vermutlich eine falsche Aufrundung des Zeugen Brauhardt, der die Zahl aus dem Kopf wiedergab. Für den Differenzbetrag zwischen Kosten und Erlös bei der ZehBra kam das Unternehmen selbst auf.

Grund für die freiwillige Kostenübernahme war die Abhängigkeit der Verwerter von den Insolvenzverwaltern, so stellen es überzeugend die Zeugen Wagner und Brauhardt in Gliederungspunkt C.III.1. dar.

Die konkreten Kosten, die bei den Einlagerern durch die anderweitige Archivierung oder Vernichtung vor 2015 bzw. im Rahmen der Räumung 2015 entstanden, können bislang

konkret nicht beziffert werden. Dem Untersuchungsausschuss liegen dazu Rechnung und andere Schriftstücke vor, die durch Verlesung der Beweisaufnahme zugeführt werden sollten. Dies betrifft insbesondere Kosten der einlagernden Insolvenzverwalter und der Zeugin Schirmer.

Den beteiligten Firmen KSA, CRH und Würo sind vermutlich gesamtwirtschaftlich keine Kosten entstanden. Vielmehr waren diese Firmen nur zur Beteiligung an der Beräumung und Vernichtung bereit, wenn diese für sie wirtschaftlich sinnvoll sein sollte. Eine persönliche Motivation auch Verluste hinzunehmen wie beim Zeugen Brauhardt, gab es bei diesen Firmen nicht.

Beim TLfDI sind für die Ersatzvornahme durch Sichtung und Rückführung von Akten in den Jahren 2013 und 2014 Kosten entstanden. Diese belaufen sich auf die Überstunden der TLfDI-Mitarbeiter, die über das normale Maß hinausgehen. Der genaue Betrag der Kosten ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenberichts noch nicht durch den TLfDI beziffert und noch nicht liquidiert. Eine Untersuchung diesbezüglich entzieht sich der Kompetenz des Untersuchungsausschusses. Es handelt sich dabei um einen laufenden Vorgang beim TLfDI. Der Untersuchungsausschuss kann jedoch nur abgeschlossene Vorgänge untersuchen. Diese Grenze der Untersuchungskompetenz des Ausschusses wird bestätigt von dem Gutachten der Landtagsverwaltung vom 16. März 2015 sowie den Gutachten von Prof. Dr. Amadeus Wolff und Prof. Dr. Christoph Ohler in einer Anhörung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (siehe Gliederungspunkt A.II).

Durch die Prozessvertretung durch Dr. Esser sind Kosten im Haushalt der Landesregierung entstanden, zu denen bislang keine Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss stattfand.

1086

5. Zwischenfazit zum Stand der Beweisaufnahme zu Untersuchungskomplex V.

Frage A2: Die Fragen der sachlichen, chronologischen und rechtlichen Einordnung der Maßnahmen und Handlungen des TLfDI und anderer Behörden hinsichtlich der Beräumung des Aktenlagers konnten bislang weitgehend aufgeklärt werden. Einzig hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens zur Nachtragsliquidation ist weitere Beweisaufnahme angezeigt, um ein vollständige Bild der sachlichen und rechtlichen Einordnung zu erhalten.

Frage A3: Zur Frage der durch den TLfDI veranlassten Maßnahmen bei der Beräumung ist ein weiterer Beweiserhebungsbedarf nicht ersichtlich.

Frage A4: Zu den Fragen der veranlassten Maßnahmen gegenüber den vormaligen Eigentümern der Akten ist ein weiterer Beweiserhebungsbedarf nicht ersichtlich.

Frage B5: Zur Frage welche Gespräche der TLfDI mit potentiellen Entsorgungsfirmen mit welchem Ergebnis geführt hat ist ein weiterer Beweiserhebungsbedarf nicht ersichtlich.

Frage B6: Zur Frage welche Gespräche der TLfDI mit welchem Ergebnis mit dem ehemaligen Firmeninhaber und späteren Nachtragsliquidator geführt hat, ist ein weiterer Beweiserhebungsbedarf nicht ersichtlich.

Frage B7: Die Fragen zu den Kosten, die bei der Beräumung des Aktenlagers entstanden sind und durch wen diese getragen wurden, ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. In der Aktenlage finden sich noch Dokumente die ins Verfahren eingeführt werden können.

Frage B8: Zur Frage des Beginns der Räumung ist kein weiterer Beweiserhebungsbedarf ersichtlich.

Frage B9: Die Frage aus welchen Gründen eine Räumung des Lagers nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich war, konnte umfassend beantwortet werden.

Frage B10: Die Frage nach den Institutionen, Personen oder Unternehmen die in die Räumung eingebunden waren ist umfassend beantwortet worden. Weitere offene Fragen sind nicht ersichtlich.

B14: Zur Frage nach dem Einfluss der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Fiedler auf die Beräumung ist ein weiterer Beweiserhebungsbedarf nicht ersichtlich.

B23: Bei der Frage welche Schritte und Maßnahmen der TLfDI gegenüber den vormaligen Akteneigentümern veranlasst hat, ist ein weiterer Beweiserhebungsbedarf nicht ersichtlich. Zur Frage inwieweit die einlagernden Insolvenzverwalter berechtigt waren die Rückführung der Akten aus rechtlichen Gründen abzulehnen, konnte noch keine Bewertung vorgenommen werden. Sollte der Ausschuss diese Frage als für den Untersuchungsgegenstand als beachtlich ansehen, kann dazu eine weitere Beweisaufnahme erfolgen.

Frage B24: Die Frage der Kosten die für den Freistaat Thüringen entstanden sind, kann bislang nicht umfassend beantwortet werden. Die abschließenden Kosten, die beim TLfDI entstanden sind, können erst nach Abschluss des Kostenverfahrens untersucht werden. Ob dies überhaupt im Rahmen des Untersuchungsausschusses möglich sein wird, ist vom Abschluss des Verfahrens vor Erstellung des Abschlussberichts des Ausschusses abhängig.

E. Sondervotum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 zum Wertungsteil (Teil D) des Zwischenberichts zum „Aktenlager Immelborn“

Vorbemerkung:

Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/2 halten an ihrer Rechtsauffassung fest, wonach Wertungen zu bislang nicht abgeschlossenen Untersuchungskomplexen in einem Zwischenbericht unzulässig sind. Das vorliegende Sondervotum versteht sich daher auch ausdrücklich nicht als eigenständiger Wertungsteil der CDU-Fraktion, sondern als eine nicht abschließende Auflistung von zum Teil offenkundigen Fehlfeststellungen sowie unrichtigen Rechtsauffassungen, die in dem von der Ausschussmehrheit beschlossenen Wertungsteil des Zwischenberichts enthalten sind. Zur Begründung, weshalb Wertungen zu bislang nicht abgeschlossenen Untersuchungskomplexen in einem Zwischenbericht unzulässig sind, wird auf die rechtlichen Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Michael Brenner (Vorlage UA 6/2 - 252) sowie des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung (vgl. Vorlage UA 6/2 - 288) verwiesen. Beide Vorlagen legen den inhaltlichen Umfang eines Zwischenberichts zum Stand des Verfahrens gemäß § 28 Abs. 5 ThürUAG umfassend dar. Dieser Rechtsauffassung steht die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 13.09.2017 (Az.: 25/17) nicht entgegen, da das Gericht zu der streitgegenständlichen Frage - ob ein Zwischenbericht Wertungen enthalten darf - keine Entscheidung getroffen hat.

Beanstandungen:

Der von der Ausschussmehrheit beschlossene Wertungsteil des Zwischenberichts enthält eine Fülle von unzutreffenden und vom Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme nicht getragenen Feststellungen, die einer Korrektur bedürfen. Eine abschließende Auseinandersetzung mit der Vielzahl der fehlerhaften Feststellungen ist im Hinblick auf die insgesamt nicht für zulässig gehaltenen Wertungen nicht angezeigt, Sie wird dort, wo sie hingehört, im abschließenden Bericht erfolgen. Dennoch sollen einige gravierende Fehler nachfolgend beispielhaft aufgezeigt werden.

Die nachstehenden Randnummern beziehen sich auf den von der Landtagsverwaltung mit Datum vom 04.10.2017 per Email übersandten Zwischenbericht. Der darin (ab Seite 602) enthaltene Wertungsteil (Teil D) wurde von der Ausschussvorsitzenden am 11.09.2017 zunächst im Entwurf vorgelegt und am 28.09.2017 von der Ausschussmehrheit - gegen die Stimmen der CDU-Fraktion - mit lediglich marginalen Änderungen beschlossen.

1. **Rn. 974** - Unter Punkt D. I. (A1) wird behauptet, der Eigentümer der Immobilie sei „auch Gesellschafter im Gebäude ansässiger Firmen“ gewesen. Dies ist irreführend bzw. ungenau. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, der Eigentümer sei neben Gesellschafter der Fa. Ad Acta auch Gesellschafter der Fa. EDS gewesen, die ebenfalls in dem Gebäude ansässig war. Letztere wurde allerdings bis zur Abmeldung im Gewerberegister als Einzelfirma ausschließlich durch die Inhaberin Oxana Tischer betrieben.
2. **Rn. 975** - Die Aussage, die Fa. EDS habe nur als „Firmenhülle“ existiert ist rechtlich nicht haltbar. Richtig ist vielmehr, dass sie ab einem gewissen Zeitpunkt keine aktive Geschäftstätigkeit mehr entfaltete. Dies ändert aber nichts daran, dass Sie rechtlich verantwortlich für die bei ihr eingelagerten Akten blieb.
3. **Rn. 979** - Unzutreffend ist auch die Feststellung, im Außenverhältnis seien beide Firmen „als Einheit“ aufgetreten. Die Ärztin, die als sog. Tippgeberin bezeichnet wurde, hatte nach ihren Angaben und nach den von ihr vorgelegten schriftlichen Unterlagen ausschließlich vertragliche Beziehungen mit der Fa. EDS. Zeugen, die beide Firmen als Einheit im Außenverhältnis wahrgenommen haben, hat der Ausschuss nicht gehört, vielmehr haben die Zeugen bekundet, die einfache Einlagerung in Kartons und Gitterboxen sei das Geschäftsfeld der Fa. EDS gewesen, während die Fa. Ad Acta die teurere Regaleinlagerung angeboten habe.
4. **Rn. 979** - Unzutreffend ist die Aussage, es könnten zur Beendigung der Fa. EDS noch keine Angaben getroffen werden. Richtig ist vielmehr, dass der Ausschuss die Gewerberegisterauszüge, welche die gegenständliche Frage beantworten, vor mehr als einem Jahr beigezogen hat. Mithin wären Angaben zur Auflösung der Fa. EDS problemlos möglich.
5. **Rn. 979** - Rechtlich unhaltbar ist die Behauptung, mit der „Darlehensauflösung“ sei der Aktenbestand auf die Fa. Ad Acta übergegangen, da insoweit die Kunden ihr Einverständnis dazu hätten erteilen müssen, was de facto nicht der Fall war.

6. **Rn. 981** - Gleiches gilt für die Feststellung, der Insolvenzverwalter Bierbach habe nicht nur die Herrschaft „über die Insolvenzmasse der Fa. Ad Acta, sondern auch über die Insolvenz- und Vermögensmassen der Fa. Document Consulting und der EDS“ übernommen. Herr RA Bierbach war als Insolvenzverwalter lediglich für die Vermögensmasse der Fa. Ad Acta bestellt.
7. **Rn. 991** – Hier fehlt die Feststellung, dass die Ärztin der KVT ausschließlich die Fa. EDS als Vertragspartner benannt hat und dass die von ihr übergebenen schriftlichen Unterlagen sich ausschließlich auf die Fa. EDS bezogen.
8. **Rn. 996** - Bei den „Maßnahmen des TLFDI“ fehlt die Feststellung, dass der TLFDI sämtliche einlagernden Insolvenzverwalter als für die Datensicherheit verantwortliche Personen zur Rücknahme der Akten aufgefordert hat. Zudem fehlt die Erklärung, warum der TLFDI es in der Folge unterlassen hat, Maßnahmen gegen diesen Personenkreis anzuordnen und durchzusetzen. Die Beantwortung dieser Frage ist offen.
9. **Rn. 996** – Unter dem Punkt „Maßnahmen gegen den vormaligen Geschäftsführer“ ist die Feststellung, Anordnungen des TLFDI gegen andere Unternehmen, insbesondere gegen die Fa. EDS, seien nicht notwendig gewesen, schlichtweg falsch. Dies resultiert aus den von der KVT dem TLFDI übermittelten Informationen. Der TLFDI hätte wegen der ausdrücklichen und ausschließlichen Nennung der Fa. EDS als Vertragspartner Veranlassung gehabt, Ermittlungen zu dieser Firma aufzunehmen und eine Kontrolle durchzuführen. Der vom TLFDI vorgebrachte Einwand, dies sei wegen einer Unterbeauftragung nicht notwendig gewesen, ist eine nachträglich konstruierte Schutzbehauptung, die nicht verfängt. Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Probleme der Ärztin konnte der TLFDI von einem derartigen Verhältnis nicht ausgehen und hätte daher eine Kontrolle bei der Fa. EDS durchführen müssen. Darüber hinaus ist im Folgenden festzustellen, dass ohnehin kein wirksames Unterauftragsverhältnis begründet worden ist (vgl. auch II. b) (1)).
10. **Rn. 1001** - Unter dem Punkt „Adressat der Anordnung“ ist ausgeführt, „eine Anordnung hätte auch gegen die Fa. EDS ergehen können“. Richtigerweise hätte die Anordnung gegen Fa. EDS ergehen müssen, da die Ärztin einen möglichen Datenschutzverstoß ausschließlich bezüglich dieser Firma angezeigt hatte und die Fa. Ad Acta nicht erwähnt hatte.

Diese schlampige Anzeigenbearbeitung sowie das Unterlassen von Ermittlungen zu dieser Firma ist dem TLfDI anzulasten. Da hinter der Fa. EDS eine Einzelinhaberin stand, hätte diese als Verantwortliche für die Akten mittels Anordnungsbescheid zur Herstellung datenschutzkonformer Verhältnisse aufgefordert und herangezogen werden müssen. Das Unterlassen der Heranziehung der nicht insolventen Fa. EDS stellt eine schwere Dienstverfehlung dar, da die Pflichten dieser Firma, die Haftung und damit auch die Kosten der Herstellung datenschutzkonformer Zustände einem Dritten zu Unrecht allein auferlegt wurden.

Die Angaben der Zeugin Pöllmann, sie sei davon ausgegangen, bei der Fa. EDS handle es sich lediglich um eine andere Firmierung für die Ad Acta, sind eine reine Schutzbehauptung, um von Ihrem Fehlverhalten abzulenken. Als Juristin konnte sie auf Grund der eindeutigen Bezeichnung der Firma und deren Inhaberin nicht davon ausgehen, die Fa. EDS sei eine andere Firmierung der Ad Acta, weil dies offenkundig gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit und -klarheit verstoßen würde. Eine Abfrage im Gewerberegister hätte ergeben, dass die Fa. EDS eine selbstständige Einzelfirma war.

Der Verpflichtung, die Fa. EDS heranzuziehen ist der TLfDI nicht nachgekommen, was zur Folge hatte, dass der Fa. Ad Acta zu Unrecht allein die Anordnungen auferlegt wurden und diese zur alleinigen Kostentragung verpflichtet wurde.

11. **Rn. 1003** - Unter dem Punkt „Zustellung der Anordnung“ ist ausgeführt, die Zustellung der Anordnung sei wirksam ausgeführt. Dies ist nicht zutreffend und juristisch unhaltbar. Richtig ist zunächst, dass eine öffentliche Zustellung des Bescheides nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG grundsätzlich möglich ist. Festzustellen ist aber auch, dass die öffentliche Zustellung der Bescheide des TLfDI auf Grund eines nicht vorgenommenen Zustellungsversuchs bei der Geschäftsadresse der Fa. Ad Acta nicht wirksam vorgenommen wurden. Die von der Ausschussmehrheit festgestellte Entbehrlichkeit eines Zustellungsversuchs und deren Begründung sind rechtlich nicht zutreffend. Nicht zutreffend ist insbesondere die Behauptung, § 15 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG weiche von der Regelung des § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes ab und habe andere Voraussetzungen. In der Gesetzesbegründung zum Thüringer Gesetz (Landtagsdrucksache 4/4962, S. 45) ist ausdrücklich ausgeführt, dass die in § 15 Abs.1 Nr. 4 ThürVwZVG vorgenommene „Ergänzung“ der parallelen Änderung des § 185 der Zivilprozessordnung sowie § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) in sogenannten Bestattungsfällen entspricht.

Die vorgenannten Gesetzesänderungen sollen bei juristischen Personen den Zugang zu öffentlichen Zustellungen erleichtern, ohne dabei in die Grundprinzipien des Verfahrensrechts einzugreifen. Die Zustellung in Gestalt der öffentlichen Bekanntgabe bleibt aber Ultima Ratio.

Die Behauptung, der Thüringer Gesetzgeber habe eine andere Regelung treffen wollen, entbehrt daher jeder Grundlage. Der für eine öffentliche Zustellung vorgesehene Verfahrensablauf ist damit auch nach dem ThürVwZVG in drei Abschnitte unterteilt. Zunächst ist den Vertretern der Gesellschaft unter der eingetragenen Geschäftsanschrift zuzustellen. Bleibt ein Zustellversuch unter der Geschäftsanschrift erfolglos, weil unter der eingetragenen Anschrift kein Geschäftslokal vorhanden ist, kommt als zweiter Schritt die Zustellung an eine eintragungsfähige weitere Empfangsperson nach § 10 Abs. 2 Satz 2 GmbH-Gesetz in Betracht. Wenn eine weitere Empfangsperson nicht eingetragen ist, ist der Weg für die öffentliche Bekanntgabe ohne weitere Zwischenschritte frei (vgl. BT-Drucksache 16/6140). Nicht zutreffend ist daher auch die Behauptung, dass ein Zustellversuch an die Geschäftsadresse der Fa. Ad Acta entbehrlich war.

Es ist demnach als Ergebnis zu diesem Punkt festzustellen, dass der fragliche Bescheid dem Betroffenen nicht bekannt gegeben wurde und damit unwirksam ist. Dieses Fehlverhalten ist festzustellen. Dem TLfDI ist daher vorzuhalten, dass er die Kontrolle in Immelborn ohne Rechtsgrundlage angeordnet und durchgeführt hat.

12. **Rn. 1004 ff.** – Ab dem Gliederungspunkt „Beräumungsanordnung“ werden mehrere rechtlich unhaltbare Feststellungen getroffen:

- a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid gem. § 44 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG inhaltlich nichtig ist, da er vom Adressaten die Begehung einer Straftat, nämlich eines Eingehungsbetruges verlangt, um der Anordnung im Bescheid Folge leisten zu können. Der Liquidator der GmbH, deren Insolvenzverfahren wegen Vermögenslosigkeit nicht eröffnet werden konnte, wäre gezwungen zur Erfüllung der Anordnungen des TLfDI Verträge mit Gewerberaumvermietern und Transportdienstleistern abzuschließen, die er niemals erfüllen könnte. Er müsste daher Eingehungsbetrugstaten gem. § 263 StGB begehen, um die geforderte Umlagerung der Akten zu bewerkstelligen. Offenbar hat dies der TLfDI zu spät erkannt, da ansonsten seine Erklärung vor dem Ausschuss, Tischer sei eher ein Teil des Problems gewesen als die Lösung desselben, nicht verständlich wäre.
- b) Darüber hinaus ist dem TLfDI vorzuwerfen, dass er vor Erlass des Anordnungsbescheides die nach § 28 Abs. 1 ThürVwVfG erforderliche Anhörung des Betroffenen unterlassen hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürVwVfG nicht vorlagen, insbesondere, dass nicht wegen Gefahr in Verzug von der Anhörung abgesehen werden konnte. Bereits vor Erlass des Bescheides erfolgten Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei und die Gemeinde Immelborn, die bis zur Räumung des Lagers aufrechterhalten wurden, so dass von Gefahr in Verzug keine Rede sein kann.
- c) Der TLfDI hat bezüglich des Absehens von einer Anhörung außerdem gegen die ihm nach § 39 Abs. 1 ThürVwVfG obliegende Begründungspflicht verstoßen. In dem Bescheid werden nur formelhafte Erwägungen ohne konkreten Sachbezug angestellt, was nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zur formellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führt. Eine Nachholung der Anhörung ist ebenfalls nicht erfolgt.

- d) Weiter ist festzustellen, dass der TLFDI bei der Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme hätte er prüfen müssen, ob es mildere Mittel zur Zweckerreichung gibt. Hätte er diese Prüfung ordnungsgemäß vorgenommen, hätte die Anordnung der Sicherung der Zutrittskontrolle gem. § 9 BDSG durch die von der Polizei vorgeschlagene Sicherung der Fenster des Untergeschoßes durch Baustahlmatten zur Sicherung der Akten vor unbefugtem Zugriff genügt. Es wäre daher festzustellen gewesen, dass die Anordnung ermessensfehlerhaft ergangen ist.
- e) Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung ist ebenfalls zu beanstanden. Sie ist nicht zureichend begründet und wird durch die sich über eineinhalb Jahre hinziehende Behandlung des Sachverhalts durch den TLFDI selbst in Frage gestellt.
- f) Schließlich ist auf einen weiteren sehr schwerwiegenden Mangel des Bescheides hinzuweisen. Es ist nach dem bisherigen Beweisergebnis weder aus dem Bescheid des TLFDI noch aus den Akten ersichtlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des auf die Ermächtigungsgrundlage des § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG gestützten Bescheides vorliegen. Der TLFDI geht offensichtlich - ohne dies konkret darzulegen - davon aus, dass der Tatbestand des § 38 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BDSG erfüllt ist. Dies wäre dann der Fall, wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien erfolgt. Eine nicht automatisierte Datei ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

Im Bescheid des TLFDI vom 22.07.2013, der lediglich Anordnungen zu „Aktenbeständen“ und „Akten“ trifft, finden sich allerdings keine Ausführungen betreffend der vorgenannten Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BDSG. Der TLFDI hat hinsichtlich der von ihm festgestellten ca. 250.000 Akten und aufgefundenen Kartons von „Krankendaten“ an keiner Stelle geprüft, ob die bei der Kontrolle festgestellten Aktenordner, Patientenakten und sonstigen Dokumente **Dateien** im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind, die seine Zuständigkeit begründen könnten.

Eine Datei liegt nur dann vor, wenn über das bei Akten typischerweise vorliegende Merkmal einer Sammlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG auch die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Dabei muss der gleichartige Aufbau in Bezug auf die bestimmten Merkmale bestehen, nach denen die Sammlung zugänglich ist und ausgewertet werden kann. Der gleichartige Aufbau ist bei manueller Bearbeitung die notwendige formale Voraussetzung damit der informatorische Inhalt der Datensammlung leichter erschlossen werden kann, als dies bei Akten der Fall ist (vgl. Dammann in Simitis, BDSG, § 3 Rn. 89).

Ein gleichartiger Aufbau setzt voraus, dass die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten nicht in zufälliger und wechselnder Anordnung, sondern nach einem bestimmten formalen Ordnungsschema (z.B. nummerierte Abschnitte) dargestellt sind. Für die Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG ist dabei die Funktion des Dateibegriffs maßgeblich. Diese liegt darin, dass nur weil und soweit Daten durch einen logischen und organisatorischen Kontext leichter zugänglich, erschließbar oder auswertbar sind, sie in den Schutzbereich des automatisierten Datenumgangs einbezogen werden. Nur dann ist die für das Eingreifen des Datenschutzes entscheidende Bedingung erfüllt, dass gerade die besondere Organisationsform die Zugänglichkeit bzw. Verwertbarkeit personenbezogener Daten erhöht.

Akten oder Aktensammlungen fallen danach grundsätzlich nicht, sondern nur dann in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG, wenn sie in einer den vorgenannten Dateibegriff dieser Vorschrift erfüllenden Weise strukturiert sind (vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 3 Rn. 20 und § 27 Rn. 13; Dammann in Simitis, BDSG, § 3 Rn. 89; Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Kommentar Stand: April 2013, § 3 Rn. 39).

Eine solche Strukturierung der Akten hat der TLfDI in seinem Bescheid nicht festgestellt und sie ist auch der Aktenlage nach nicht ersichtlich. Die von den Insolvenzverwaltern eingelagerten Firmenunterlagen, insbesondere die Ordner mit gesammelten Rechnungen und Belegen sowie die Geschäftsunterlagen der Fa. Ad Acta sind mit Sicherheit keine Dateien im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Es fehlt daher für die im Bescheid angeordneten Maßnahmen an den Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des § 38 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BDSG.

g) Ungeachtet der fehlenden Ermächtigung ist der Bescheid auch insgesamt wegen Ermessensfehlerhaftigkeit zu beanstanden. § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG eröffnet der Aufsichtsbehörde schon nach seinem Wortlaut („kann“) ein Ermessen, das sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ eines Einschreitens gilt (vgl. Gola/Schomerus, § 38 Rn. 25). Es ist anerkannt, dass die rechtsfehlerfreie Ermessensausübung als Grundlage einer Entscheidung die zutreffende und vollständige Sachverhaltsermittlung voraussetzt. Denn die Verwaltung kann ihren Entscheidungsfreiraum nur sachgerecht nutzen, wenn sie den wesentlichen Sachverhalt kennt. Ermessensfehlerhaft sind daher Entscheidungen, wenn die Behörde von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen oder einer unvollständigen Sachverhaltsvorstellung ausgeht (vgl. Wolff in: Sodann/Ziekow, VwGO, Großkommentar, 3. Aufl., § 114, Rn. 189 m.w.N.). Aus alledem folgt, dass der TLfDI ohne Ermächtigungsgrundlage und damit rechtswidrig gehandelt hat, als er den Bescheid erließ.

13. Rn. 1005 – Hinsichtlich der Ausführungen zur Zustellung der Anordnung nach § 38 Abs. 5 BDSG gilt das vorstehend Gesagte. Auch dieser Bescheid ist auf Grund einer unwirksamen öffentlichen Zustellung nicht bekannt gegeben und damit unwirksam. Sämtliche darauf gegründete Maßnahmen des TLfDI sind damit ohne rechtliche Grundlage erfolgt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Anordnungsbescheid selbst auch unter massiven Fehlern leidet. Insbesondere ist auf die unterbliebene Anhörung des Betroffenen hinzuweisen, deren Unterlassen im Bescheid gem. § 39 Abs. 1 ThürVwVfG nicht hinreichend begründet ist.

14. Rn. 1011 – Hier fehlt die Feststellung, dass das auf Grund der Strafanzeige des TLfDI eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Tischer von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

15. **Rn. 1020 ff.** - Unter dem Punkt „Sichtung des Aktenbestandes“ finden sich eine Reihe von rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen, die vom Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme nicht gedeckt sind und/oder unzutreffende rechtliche Wertungen enthalten. Soweit es um die datenschutzrechtliche Relevanz der Unterlagen geht, erschöpfen sich die Feststellungen darin, dass behauptet wird, dass es sich *„bei den Akteninhalten weitgehend um personenbezogene Daten“* gehandelt habe. Diese Aussage begründet nicht die Anordnungsbefugnis des TLfDI (siehe oben Punkt 12).

16. **Rn. 1026** - Unter dem Punkt „Erster Termin am 15. Juli 2013“ fehlt die Feststellung, dass das MDR Kamera-Team das Aktenlager gleichzeitig mit dem TLfDI und seinen Mitarbeitern betreten hat, sich frei in dem Gebäude bewegen und Filmaufnahmen anfertigen konnte, bevor überhaupt eine Kontrollhandlung des TLfDI stattgefunden hatte. Die Gestattung dieser Filmaufnahmen ist vom landesdatenschutzrechtlichen Mandat zur Öffentlichkeitsarbeit nicht gedeckt. Insbesondere war die Einladung des MDR nicht unter dem Gesichtspunkt der Warnung der Öffentlichkeit vor einer Gefahr veranlasst, da der Geschäftsbetrieb der Firma seit mindestens Januar 2008 eingestellt war und es nur um Sicherungsmaßnahmen gehen musste. In dem Vorgang liegt auch ein Verstoß gegen die Einhaltung der dem TLfDI obliegenden dienstlichen Geheimhaltungsvorschriften. Darüber hinaus hat der TLfDI dadurch auch den Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 StGB erfüllt.

17. Zu den Presseterminen allgemein ist zu sagen, dass aus den vorliegenden Akten und aus den vorgelegten Anwesenheitsnachweisen ersichtlich ist, dass nach der Kontrolle am 15.07.2013 der TLfDI **fünf** weitere Pressetermine vor Ort in Immelborn abgehalten hat, die keinerlei Informationswert hatten sondern nur zur Aufrechterhaltung der Skandalisierung sowie der Stimmungsmache für die Forderung nach neuen Stellen dienten. Letzteres hat der TLfDI in einem Interview gegenüber dem Datenkanal 24 eingeräumt, welches vom Ausschuss in öffentlicher Sitzung in Augenschein genommen wurde. Am 19.11.2013 fuhr der TLfDI mit Fahrer, mit seiner Mitarbeiterin v.d. Gönne und mit den Journalisten Robert Büssow, Rita Specht, Sacha Wilms und Jörg Leising nach Immelborn und hielt sich mit den genannten Personen von 11 bis 13 Uhr in dem Lager auf. Am 06.12.2013 führte er in Begleitung seiner Mitarbeiter Ludwig und v.d. Gönne ein ZDF-Kamera-Team von 10 bis 12 Uhr durch das Lager. Am 13.12.2013 und 16.07.2014 erfolgten weitere Pressetermine vor Ort, wobei er am letztgenannten Termin den Journalisten Ludwig von Aster durch das Lager führte, wobei er jeweils den Straftatbestand des § 203 StGB erfüllt hat.

18. **Rn. 1027** - Im Kontext der sog. Sichtung der Akten ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der TLfDI zu dieser Tätigkeit nicht berechtigt war (siehe oben). Nachdem der TLfDI gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und sogar noch gegenüber dem Gericht behauptet hat, es sei erforderlich, dass jede einzelne Akte in die Hand genommen werde und dann geprüft werde, an wen sie zurückgeführt werden müsse, findet sich in den dem Ausschuss vorliegenden Akten kein Ergebnis dieser angeblich durchzuführenden Prüfung.

Die Realität sah vielmehr so aus, dass die einlagernden Insolvenzverwalter im Besitz von Unterlagen waren, die über Art und Umfang der eingelagerten Akten, ihren Standort und die jeweilige Aufbewahrungsfrist Auskunft gaben. Nur so ist erklärbar, dass vor Beginn der Räumung die Insolvenzverwalter innerhalb eines Tages alle zur Vernichtung anstehenden Akten mit Farbspray kennzeichnen konnten. Es existieren schlicht keinerlei schriftliche Unterlagen und keine Liste des TLFDI, welche das Ergebnis der behaupteten Prüfung jeder einzelnen Akte dokumentiert. Der TLFDI wusste spätestens seit der Abholung der Akten durch den Zeugen Momberg im September bzw. November 2013, dass die Insolvenzverwalter Unterlagen in Besitz hatten, die den genauen Standort der Akten und die o.g. weiteren Informationen enthielten. Nur so, und nicht wegen einer angeblichen Sichtung durch den Zeugen Matzke oder anderer Mitarbeiter, konnte der Zeuge Momberg innerhalb kürzester Zeit 58 Paletten mit Akten sowie 700 weitere Akten heraussuchen und abholen. Aus dem Aktenvermerk des Zeugen Matzke (vgl. Order 5, Blatt 37 der elektronischen Akte) ergibt sich die Praxis der sogenannten Aktensichtung:

*„Herr Wagner beging die Immobilie zusammen mit dem Unterzeichner, der Sekretärin der Kanzlei Wagner sowie Herrn Momberg, Aktenverwahrer von Herrn Wagner. Dabei wurden die verschiedenen Paletten begutachtet und Herr Wagner bzw. seine Sekretärin **entschieden vor Ort, welche davon benötigt würden und welche nicht.**“*

Dem TLFDI war daher bekannt, dass die Einlagerer Listen von sämtlichen eingelagerten Akten, deren Standort und Aufbewahrungsfristen besaßen, ohne die sie auch Ihrer Kontrollpflicht und Herausgabepflichten gegenüber den Finanzbehörden oder der Rentenversicherung nicht hätten nachkommen können. Das Verhalten des TLFDI für die von ihm behauptete Notwendigkeit des sogenannten Sichtens ist daher zu beanstanden.

Unter dem Punkt „Vorbereitende Handlungen“ - **Rn. 1082** - wird bestätigt, dass die Insolvenzverwalter anhand ihrer Einlagerungslisten problemlos ihre Akten finden und freigeben konnten. Nicht zutreffend ist aber die Feststellung, der TLFDI habe erst im Januar 2015 davon erfahren und auf diese Informationen zurückgreifen können.

19. Die Ausführungen zur Amtshilfe ab **Rn. 1029** sind nicht zutreffend, da der TLfDI zu der erbetenen Hilfeleistung nicht ermächtigt war (vgl. Ausführungen oben), so dass die Anforderung von Amtshilfe rechtsmissbräuchlich war.
20. Rechtsmissbräuchlich war daher auch die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht.
21. Rechtswidrig war auch die Antragstellung im Nachtragsliquidationsverfahren vor dem Registergericht Jena. Die Feststellung in **Rn. 1079**, der TLfDI sei antragsberechtigt, ist rechtlich nicht haltbar. Es ist zutreffend, dass die dort genannten Bescheide Kostenfestsetzungen enthalten. Diese sind für die Antragsbefugnis nicht ausreichend. Nötig dazu wären bestandskräftige Kostenbescheide gewesen. Der TLfDI hat das Vorliegen solcher Bescheide gegenüber dem Gericht behauptet, obwohl solche Bescheide nicht vorlagen. Dem Registergericht ist der Vorwurf zu machen, dass es die Antragsbefugnis des TLfDI ungeprüft als gegeben angesehen hat. Dem TLfDI ist vorzuhalten, dass er ohne Berechtigung Einfluss auf eine gesellschaftsrechtliche Abwicklung genommen hat und sich möglicherweise schadensersatzpflichtig gemacht hat, weil trotz seiner Behauptung gegenüber dem Gericht, es seien Erlöse von mindestens € 50.000 zu erwarten, für die Gläubigergemeinschaft kein Cent übrig geblieben ist. Dieses Ergebnis hat der TLfDI mit zu verantworten, weil er einen Nachtragsliquidator benannt hat, der lediglich seine eigenen Interessen verfolgt und bis heute keine nachprüfbare Rechnung gelegt hat.